This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

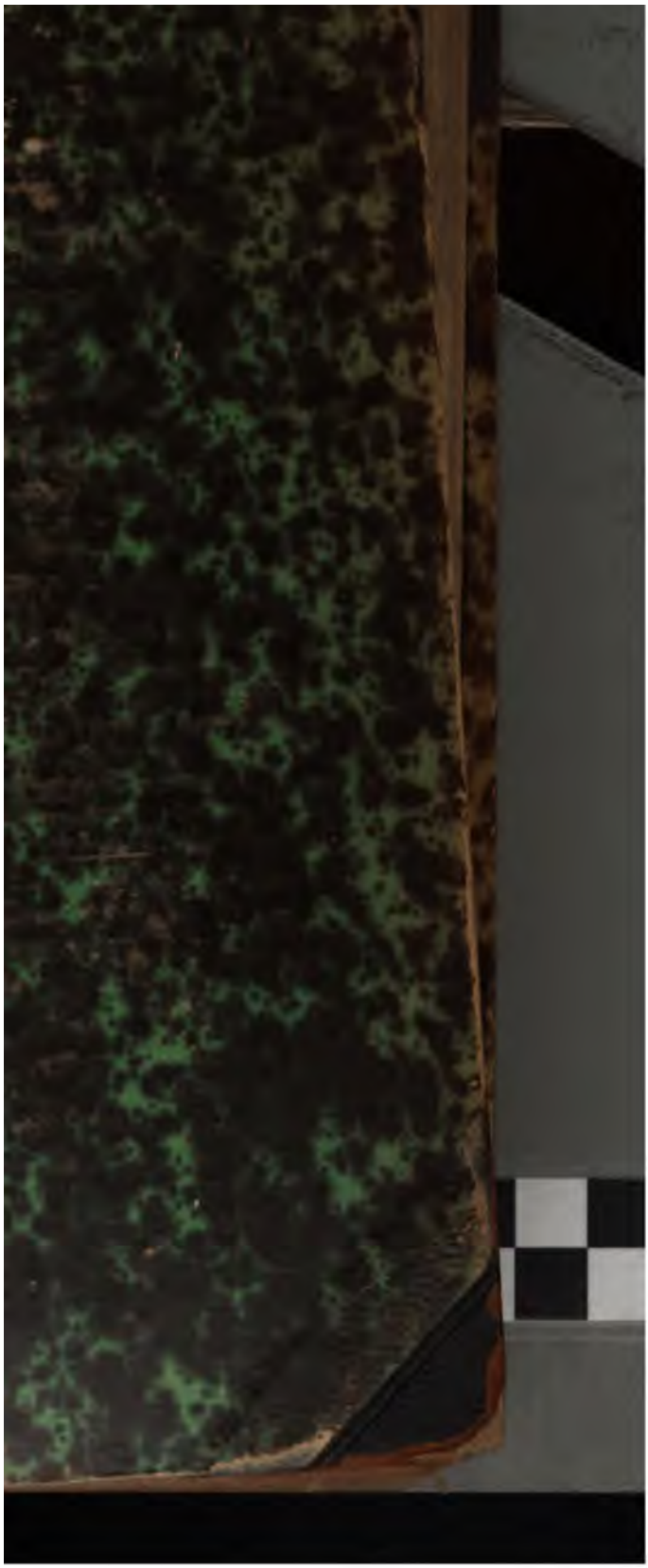

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN.

THE

Hagerman Collection

OF BOOKS RELATING TO

HISTORY AND POLITICAL SCIENCE

BOUGHT WITH MONEY PLACED BY

JAMES J. HAGERMAN OF CLASS OF '61

IN THE HANDS OF

Professor Charles Kendall Adams

IN THE YEAR

1883.

HV
278
.K18

22923

System

des

Deutschen Armenpflegerechts

von

C. Rocholl,

Justiz-Rath beim Appellations-Gerichte in Hamm.

Berlin.

Verlag von Franz Vahlen.

1873.

HV
278
.R68

Grote'sche Buchdruckerei (Griebsch & Rüller) in Hamm.

Vorwort.

Dem altpreußischen Armenpflege-Rechte wurde früherhin gern der Vorwurf der Systemlosigkeit gemacht, und die Ungerechtigkeit dieses Vorwurfs veranlaßte mich zunächst bei Abfassung des kleinen Buches über preußisches Armenrecht im Jahre 1864 die systematische Form der Darstellung zu wählen. Die Anerkennung, welche dieser Arbeit zu Theil geworden ist, hat mich überzeugt, daß für den Gebrauch der Armenverwaltungen die gewählte Darstellungsform den Vorzug vor der gewöhnlicheren Form der Compilation und des Commentars verdient, weil sie auch ohne eingehendes Studium einen raschen Ueberblick über das gesammte Rechtsgebiet und ein richtiges Verständniß der Einzelnbestimmungen ermöglicht. — Deßhalb bin ich bei der vorliegenden größeren Arbeit dieser Form treu geblieben und hoffe dadurch erreicht zu haben, daß das gesammte deutsche Armenrecht und Armenwesen, welches dem ungeübten Blicke leicht als ein Chaos von Privat- und öffentlichem Rechte, von Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen, Reglements, Polizeivorschriften ꝛc. erscheint, und dem Fachjuristen ein wahres Grauen erweckt, als wohlgeordnetes Ganze sich darstellt, welches auf gemeinsamen Grundprincipien beruht und nur in unwesentlicheren Dingen zu verschiedenartiger Entwickelung gekommen ist. —

Die große Schwierigkeit meines Unternehmens liegt auf der Hand, da nicht nur 25 verschiedene Landesgesetzgebungen, sondern auch manche Provinzialrechte berücksichtigt werden mußten und die Beschaffung all' dieses Materials mühevoller war, als man dem vollendeten Werke ansehen mag. Deßhalb werden auch, ungeachtet meines eifrigsten Bestrebens, jede Unrichtigkeit und Ungenauigkeit zu vermeiden, einzelne Irrthümer

wohl nachzuweiſen ſein, für welche ich um freundliche Nachſicht, aber auch um baldige Berichtigung bitte.

Das jetzt mit Emanation des würtembergiſchen Ausführungsgeſetzes zum Abſchluß gekommene Buch iſt bereits vor zwei Jahren begonnen und anfänglich in Lieferungen erſchienen. Dieſe Art der Edition hatte ihren Grund in dem Glauben, daß das neue Recht ebenſowenig als das altpreußiſche Armenpflegerecht ein Lieblingsobject der Litteratur werden und daher das theilweiſe Erſcheinen meines „Syſtems“ dem Publikum erwünſcht ſein würde. Dieſe Annahme war inſofern verfehlt, als ſchnell eine ziemlich umfangreiche Litteratur auf dieſem Gebiete emporgewachſen iſt und das nächſte Bedürfniß befriedigt hat. — Allein dieſe zahlreichen Schriften, von der bekannten Höinghaus'ſchen Schnellausgabe bis zu dem umfangreichen Arnoldt'ſchen Commentare, beſchränken ſich im Weſentlichen auf die Reichsgeſetzgebung und das eine oder andere Landesrecht, wobei ſie hin und wieder noch eine Anzahl der übrigen Ausführungsgeſetze abdrucken. Sie gehen jedoch nicht auf eine vollſtändige Darſtellung des geſammten Reichs- und Landesrechtes, und noch weniger auf die Organiſation des Armenweſens in den Einzelnſtaaten ein, während es doch für den ſtets zunehmenden interterritorialen Verkehr und für die praktiſche Ausübung der Armenpflege ein Bedürfniß iſt, daß den Armenverwaltungen dieſes ganze Gebiet zugänglich gemacht werde. —

Weil nun meine Arbeit ſolches erſtrebt, ſich alſo ſowohl in der Form als auch in dem Gegenſtande und Umfange der Darſtellung weſentlich von allen bisherigen Bearbeitungen unterſcheidet, und weil ſie den erſten Verſuch macht, das geſammte Landesrecht in das Syſtem des Reichsgeſetzes einzufügen, ſo darf ich mit Grund hoffen, daß ſie den deutſchen Armenverwaltungen aller Staaten nicht unwillkommen ſein werde. — Indeſſen muß ich wegen Ueberſchreitung des urſprünglich projektirten und angekündigten Umfanges um Entſchuldigung bitten. Dieſe Ueberſchreitung hat ihren Hauptgrund in dem Fortſchritte der Geſetzgebung und Organiſation während der vergangenen zwei Jahre. Ein Blick ſchon auf das Inhaltsverzeichniß läßt erkennen, wie viele Geſetze, Verordnungen, Reglements ꝛc. ſeit Juli 1871 erlaſſen ſind,

deren Aufnahme für das vorliegende Buch eine Nothwendigkeit war. Daneben trägt allerdings auch die periodiſche Edition die Schuld, daß eine nochmalige Durcharbeitung des ganzen Werkes unmöglich war, indeſſen wird dieſer Mangel durch die Vollſtändigkeit des geſammelten Materials paralyſirt. — Eine ſolche Vollſtändigkeit war um ſo mehr geboten, als das vorliegende Werk die Baſis zu einer periodiſchen Fortſetzung geben ſoll. — Denn die, für einen großen Theil des deutſchen Reiches ganz neue Armengeſetzgebung kann nicht auf dem jetzigen Punkte ſtehen bleiben, ſie muß ſogar mehr wie jeder andere Theil des öffentlichen Rechtes fortgebildet werden. So wird auch jedes Buch über Armenrecht in kurzer Zeit veralten, wenn es nicht durch zweckmäßige Ergänzungen von Zeit zu Zeit verjüngt werden kann. Solche Ergänzungen beabſichtige ich in einem „Centralorgan für Armenrecht und Armenweſen" zu liefern, welches durch Verweiſung auf die ausführliche Darſtellung des vorliegenden Buches, ſelbſt bei kurzen Notizen, verſtändlich bleiben und den Leſer in fortlaufender Kenntniß erhalten ſoll über alle diejenigen Veränderungen, welche der gegenwärtige Zuſtand in der Zukunft erleiden wird.

Leider mußte ich es mir verſagen, ſchon jetzt der neuen preußiſchen Kreisordnung, der Amts- und Landesordnung in den hohenzollern'ſchen Landen, des Geſetzes über die Verwaltung in Frankfurt a. M., des Geſetzes vom 30. April 1873 über Dotation der Kreis- und Provinzial-Verbände, der überaus wichtigen Geſetzgebung des Königreichs Sachſen über Organiſation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April, über Bildung von Bezirksverbänden und ihrer Vertretung vom 21. April, über die neue Gemeindeverfaſſung vom 22. April 1873, ferner der revidirten großherzoglich oldenburgiſchen Gemeindeordnung vom 15. April 1873, welche das Landesrecht bezüglich des Stiftungs- und Armenweſens vollſtändig in ſich aufgenommen hat, und ſo mancher anderer in jüngſter Zeit erlaſſener Geſetze, Regulative ꝛc. zu gedenken, allein eben das Central-Organ iſt dazu beſtimmt, die erforderlichen Nachträge zu bringen, weßhalb ich hiermit meine ehrerbietige und ergebenſte Bitte an die Landesregierungen, an die Provinzial- und Kreisverwaltungen, an die Deputationen und an die Organe der Armen-

verwaltungen richte, mir gütigst diejenigen Mittheilungen zugehen zu lassen, welche sich zur Aufnahme für ein solches Central-Organ eignen.

Zum Schlusse muß ich mich der Pflicht der Dankbarkeit gegen alle Diejenigen entledigen, welche mich bei Sammlung des Materials so bereitwillig unterstützt haben. Ich schulde diesen Dank den Behörden und Privatpersonen, welche mir jede gewünschte und oft sehr zeitraubende Auskunft in der liebenswürdigsten Weise ertheilt haben, so daß ich darin ein Zeichen erblicken zu können glaube, daß meine Arbeit ein allgemeineres Interesse erweckt. Besonders aber sage ich meinen ehrerbietigen Dank den Hohen Landesregierungen, welche die Gemeinnützigkeit meines Unternehmens anerkannt und bei dessen Ausführung mir jeden möglichen Vorschub geleistet haben.

Hamm, 22. Mai 1873.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

1. Abtheilung.

Freizügigkeit und deutsches Indigenat.

Seite

Die Gothaer Convention vom 15. Juli 1851, als Vorbereitung eines allgemeinen deutschen Heimathrechtes 5
Schlußprotokolle dazu 8
Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 9
Das deutsche Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 10
Das Reichsgesetz über Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 13

2. Abtheilung.

Die Armengesetzgebung von Bayern, Würtemberg und Baden

zur Zeit der Emanation des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870.

A. Bayern.

Das Heimathrecht als Grundlage der Armenfürsorge 23
Die Hülfsbedürftigkeit, ihr Eintritt und Umfang 25
Die Armenverbände 27
Die Organe der Armenverbände und deren Aufsicht 28
Vom Armenpflegschaftsrathe und seiner Verwaltung 29
Ersatzansprüche der Armencassen 31
Entscheidung von Streitigkeiten 33
Strafbestimmungen 33
Vergleichung des bayerischen mit dem deutschen Armengesetze 33

B. Würtemberg.

Das Heimathrecht als Grundlage der Armenfürsorge 34
Die Hülfsbedürftigkeit, ihr Eintritt und Umfang 38
Die Armenverbände 39
Allgemeine Bemerkungen 40

C. Baden.

Die Grundprincipien des Gesetzes vom 5. Mai 1870 41
Die Hülfsbedürftigkeit 42
Die Grade der Hülfsbedürftigkeit 43
Die Verpflichtung zur Hülfeleistung 43
Die Regeln über Concurrenz der Armenverbände hinsichtlich dieser Verpflichtung:
1) der örtlichen Armenverbände — Unterstützungs-Wohnsitz und Heimathgemeinde 45
2) der Kreis-Armenverbände 48
Die abgeleitete Unterstützungspflicht 48
Die Erstattungsansprüche 49
Die Kosten der Armenpflege 50
Allgemeine Bemerkungen 51

Zweiter Abschnitt.

Das deutsche Reichsgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870.

Seite

Vorbemerkung 52

1. Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

1) Grundgedanken des Gesetzes 54
2) Mitwirkung des Staats bei der Armenpflege 59
3) Die Stellung der communalen Verbände zur Armenpflege:
a. räumliche Begrenzung der Verbände 61
b. Orts- und Land-Armenverbände 62
4) Voraussetzungen der communalen Armenpflege:
a. materielle und gegenwärtige Noth 64
b. Feststellung derselben durch die competente Behörde 67
c. Feststellung des Eintritts und der Dauer der Hülfsbedürftigkeit . . . 70
d. Feststellung des Grades der Hülfsbedürftigkeit 72
e. Beweislast bei Feststellung der Hülfsbedürftigkeit 2. Grades 75

2. Abtheilung.

Der Unterstützungs-Wohnsitz.

1) Bedeutung des Wortes 76
2) Das Recht des Unterstützungs-Wohnsitzes 77
3) Erwerb und Verlust desselben 79
Allgemeine Voraussetzungen 79
a. Erwerb und Verlust bei selbstständigen Personen:
1) Selbstständigkeit als Bedingung des Anfanges der Erwerbs- und Verlustfrist 80
2) Dauer der Erwerbs- und Verlustfrist 84
3) Qualifikation des Aufenthalts und der Abwesenheit während des Fristenlaufs 85
4) über den Anfangspunkt der Fristen 88
5) Unterbrechung und Ruhen des Fristenlaufs 91
6) spezielle Bestimmungen über Ruhen und Unterbrechung 95
Zusammenstellung der Rechtsgrundsätze über Erwerb und Verlust bei selbstständigen Personen 100
b. Erwerb und Verlust bei Personen, welche in Familienabhängigkeit stehen 102
Die altpreußische Gesetzgebung 102
Das Reichsgesetz 104
Spezial-Bestimmungen über den Unterstützungs-Wohnsitz der Ehefrauen 112
Spezial-Bestimmungen über den Unterstützungs-Wohnsitz der Kinder . . 118
Zusammenstellung der Rechtsgrundsätze über Erwerb und Verlust des accessorischen Unterstützungs-Wohnsitzes 122

3. Abtheilung.

Der Orts-Armenverband.

1) Allgemeine Regeln des Reichsgesetzes über Bildung und Einrichtung der Orts-Armenverbände 124
2) Ausführung des Reichsgesetzes in den Einzelnstaaten 127
I. Königreich Preussen 128
die Einzelngemeinden 132
die Gutsbezirke 136
die Gesammt-Armenverbände 143
II. Königreich Sachsen:
die räumliche Abgrenzung der Orts-Armenverbände 151
die Verfassung derselben 152
III. Großherzogthum Hessen 157

Seite

IV. Großherzogthum Mecklenb.-Schwerin 160
V. Großherzogthum Sachsen-Weimar:
1) Räumliche Bildung der Orts-Armenverbände 165
2) Innere Verfassung der Gemeinde-Armenverbände 168
3) Gesammt-Armenverbände und Grundstücksbezirke 172
VI. Großherzogthum Mecklenb.-Strelitz 173
VII. Großherzogthum Oldenburg:
1) Räumliche Bildung der Orts-Armenverbände 178
2) Innere Verfassung 179
3) Kosten der Armenpflege 180
4) Staatliches Aufsichtsrecht 181
VIII. Herzogthum Braunschweig 182
IX. Herzogthümer Coburg-Gotha 185
X. Herzogthum Anhalt 190
XI. Herzogthum S.-Altenburg:
1) Räumliche Bildung 197
2) Innere Verfassung 198
3) Oberaufsicht des Staats 201
XII. Herzogthum S.-Meiningen 202
XIII. Fürstenthum Schwarzb.-Rudolstadt 204
XIV. Fürstenthum Schwarzb.-Sondershausen:
1) Räumliche Bildung 208
2) Innere Verfassung 210
3) Aufsichts- und Beschwerde-Instanz 212
XV. Fürstenthum Waldeck 213
XVI. Fürstenthum Reuss älterer Linie 216
XVII. Fürstenthum Reuss jüngerer Linie 219
XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe 222
XIX. Fürstenthum Lippe (Ergänzt 694—696) 224
XX. Freie und Hansestadt Hamburg 227
XXI. Freie und Hansestadt Bremen 233
XXII. Freie Stadt Lübeck 236
3) Rechte und Pflichten der Orts-Armenverbände bezüglich der Unterstützung Hülfsbedürftiger:
A. Rechtliche Natur der Unterstützungs-Pflicht 239
Verhältniß des Armenverbandes zum verpflegten Armen 239
Ansprüche auf dessen Nachlaß 243
Verhältniß des Armenverbandes zu den aus privatrechtlichen Titeln verpflichteten Personen 245
B. Umfang der Pflicht 250
C. Concurrenz der verpflichteten Verbände 266
1) einstweilige Fürsorgepflicht 269
2) Fürsorgepflicht des Armenverbandes des Unterstützungs-Wohnsitzes . 272
Erstattung der Kosten 273
Uebernahme des Hülfsbedürftigen 277
3) Fürsorgepflicht des Armenverbandes des Dienstortes 283
4) Unterstützung der aus dem Auslande übernommenen land-armen Deutschen 288

4. Abtheilung.

Der Land-Armenverband.

I. Rechtliche Natur desselben, seine Rechte und Pflichten im deutschen Reiche 292
Positive und negative Begrenzung der Pflicht 294
II. Einrichtung und Verfassung der Land-Armenverbände in den einzelnen Bundesstaaten.

A. Königreich Preussen.

Allgemeines 296
1) Land-Armenverband der Rheinprovinz 298
Gemeindeverfassung 299
2) Land-Armenverband der Provinz Westphalen 306
Gemeindeverfassung 306

Seite

XVI. Fürstenthum Reuss älterer Linie 492
XVII. Fürstenthum Reuss jüngerer Linie 494
XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe 495
Schiedsgerichte und Schiedsämter 497
Regulativ für den Geschäftsgang der Deputationen vom 18. September 1872 696
XIX. Fürstenthum Lippe 497
XX. Lübeck 498
XXI. Bremen 500
XXII. Hamburg 502

Dritter Abschnitt.

Die Uebergangs- und Ausführungsmaßregeln im deutschen Reiche und seinen Territorien.

Allgemeine Vorbemerkung 504

1. Abtheilung.

Uebergangsbestimmungen.

1) Bestimmungen des Reichsgesetzes 507
a. Verhältniß des Reichsgesetzes zu den älteren Landesgesetzen . . 507
b. Collisionsfälle des materiellen Rechts 516
c. Collisionsfälle des formellen Rechts 520
2) Uebergangsbestimmungen der Landesgesetze 522
A. Verhältniß der älteren zu den neuen Landesgesetzen nach Raum und Zeit:
Preussen 522
Sachsen 524
Hessen 526
Beide Mecklenburg 527
Sachsen-Weimar 528
Oldenburg 528
Braunschweig 529
Sachsen-Meiningen 529
Sachsen-Altenburg 530
Sachsen-Coburg-Gotha 534
Schwarzburg-Rudolstadt 535
Schwarzburg-Sondershausen 535
Waldeck 536
Reuss älterer Linie 537
Reuss jüngerer Linie 538
Schaumburg-Lippe 538
Lippe 538
Lübeck, Bremen, Hamburg 539
B. Verhältniß der älteren zu der neueren Organisation 540
I. Umwandelung der dem Reichsgesetz nicht entsprechenden Abgrenzungen der Orts-Armenverbände 540
(Schleswig-Holstein, Hannover, Regierungsbezirk Stralsund.)
II. Aufzuhebende örtliche Armenbehörden 545
III. Modifikationen der allgemeinen Regel zu Gunsten bestehender Verhältnisse 547
IV. Besondere Einrichtungen in Nassau und einem Theile des Landdrosteibezirks Stade 550
V. Contingentirung der Kosten in den Gesammt- und Land-Armenverbänden 551

2. Abtheilung.

Ausführung des Organisationswerkes.

I. Königreich Preussen: Seite

A. Rheinprovinz 558
Land-Armenwesen — Geschäftsordnung vom 20. September 1872 559
Land-Armen- und Correktionshäuser in Brauweiler und Trier . . 562
Andere Provinzial-Institute 564

B. Westphalen 565
Land-Armenreglement vom 21. October 1871 565
Reglement für Benninghausen vom 29. November 1871 567
Provinzial-Anstalt in Gesecke, Oberpräsidial-Erlaß vom 23. Mai 1872 568
Provinzial-Anstalten in Marsberg und Lengerich, Oberpräsidial-Erlaß vom 23. Mai 1872 568
v. Vincke'sche Blindenanstalt 569
Taubstummenanstalten 570

C. Hannover 570
Land-Armenreglement vom 28. August 1871 570
(Ressortverh. des Landtags, Ausschusses u. Landesdirektorii.)
Irrenanstalten 573
Provinzial-Taubstummenanstalten 576
Provinzial-Blindenanstalten 577

D. Hessen-Nassau 578
a. Regierungsbezirk Cassel — Land-Armenreglement vom 26. Aug. 1871 578
(Ressortverh. des Landtages, Ausschusses, Landesdirektors.)
Landeshospitäler Haina und Marxhausen 580
Landkrankenhäuser 581
b. Regierungsbezirk Wiesbaden — Land-Armenreglement vom 13. September 1871 582
Irrenanstalt und Taubstummen-Institut 584
c. Stadtkreis Frankfurt — Reglement vom 14. August 1871 . . 584
Kreisständische Anstalten 586

E. Sachsen 587
a. Sachsen, ausschließlich der Altmark — Land-Armenreglement vom 9. October 1871 587
Land-Armenanstalten — Groß-Salza, Zeitz, Halle, Barby . . 590
b. Die Altmark 595

F. Posen 595
Land-Armenreglement vom 5. September 1871 595
Correktionsanstalt in Kosten 598
Verwaltung des übrigen Provinzial-Vermögens — Anstalten zu Owinsk, Posen, Schneidemühl 600

G. Schlesien 602
a. Herzogthum Schlesien mit Grafschaft Glatz — Reglement vom 26. August 1871 603
Geschäftsordnung vom 30. Juni 1871 604
Land-Armenhäuser 606
Irrenanstalten 607
Taubstummenanstalten 609
b. Markgrafenthum Oberlausitz — Verordnung vom 15. Sept. 1864 610
Geschäfts-Instruktion vom 11. April 1866 610
Waisenanstalt in Reichenbach 613
c. Stadt Breslau 614
Anstalten 615

H. Brandenburg 616
a. Kurmark: Ressortverhältnisse des Landtags, der Gesammtdirektion und des Land-Armendirektors 616
Verbandsanstalten 617

Seite

b. Neumark: Ressortverhältnisse des Landtages, der versammelten Direktion und des beständigen Deputirten 619
Anstalten in Landsberg 620
Vertrag mit der Niederlausitz 621
c. Niederlausitz 621
Anstalt in Sorau (Reglement vom 23. Juni 1872) 622
d. Kottbuser Kreis 623
e. Stadt Berlin 623
fg. Städte Potsdam und Frankfurt a. O. 625
J. Pommern 625
a. Altpommern. Reglement vom 31. Januar 1872 625
Ressortverhältnisse des Landtages, der Landstube und des Land-Armendirektors 626
Anstalten 628
b. Neuvorpommern und Rügen 630
Anstalten 631
K. Preußen 631
a. Westpreußen: Ressortverhältnisse des Landtages, der Land-Armendirection und des ständigen Commissars 631
Anstalten 632
b. Ostpreußen: Anstalten zu Tapiau, Allenberg und Angerburg . 637
L. Schleswig-Holstein 635
Land-Armenreglement vom 11. September 1871 636
Geschäfts-Ordnung und Geschäfts-Instruktion 637
Cassenreglement 639
II. Außerpreußische Bundesstaaten:
A. Königreich Sachsen 640
Bezirksvereine 641
Correktionsanstalten 643
Landes-Heil- und Versorgungsanstalt 643
Landesblindenanstalt 648
Taubstummenanstalten 650
Landeswaisenanstalten 651
B. Großherzogthum Hessen 651
Gemeinde-Armenhäuser und Heilanstalten 652
Landesirrenanstalten 652
Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisenanstalten 654
C. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 656
Neue Land-Arbeitshaus-Ordnung vom 12. Januar 1871 . . . 656
Land-Armen- und Correktionsanstalt in Gustrow 656
Arbeitshäuser für das Domanium 659
Irrenanstalt zu Sachsenberg 663
Anstalt für geistesschwache Kinder 665
Die sonstigen Armenanstalten 665
D. Großherzogthum Oldenburg 667
Anstalten: in Bechta 669
in Wehnen 672
in Blankenburg 674
in Wildeshausen 975
in Varel 677
E. Herzogthum Braunschweig 678
Formation der nicht im Gemeinde- oder Gemarkungsverbande befindlichen Grundstücke zu selbstständigen Armenverbänden — Verordnung vom 28. Juni 1871 678
Pflege- und Armenhaus in Braunschweig 678
Anstalt in Königslutter 679
F. Herzogthum Anhalt 680
Geschäfts-Ordnung für die Land-Armendirektion vom 15. Nov. 1871 681
Gesetz vom 31. Januar 1872 über Ausweisung des Dotationsfonds 682
Land-Armenanstalten 684

Seite

Kreis-Krankenhäuser 686
Tarif vom 15. December 1871 687
Regulativ für den Geschäftsgang der Deputation vom 1. März 1872 687
G. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 688
H. Fürstenthum Waldeck 691
J. Fürstenthum Reuss älterer Linie 692
K. Fürstenthum Schaumburg-Lippe 693
Neue Gesetzgebung vom 7. März 1872 694
Tarifirung 695
Regulativ für die äußere Ordnung des Geschäftsganges bei der Deputation 696
L. Fürstenthum Lippe 701
M. Freistaat Lübeck 702
Communal-Anstalten 703
Staatsanstalten 705

Vierter Abschnitt.

Fortschritt der bayerischen, würtembergischen und badischen Gesetzgebung in nationalem Sinne.

Einleitung — Gesetz vom 8. November 1871 708
I. Königreich Bayern — Gesetz vom 23. Februar 1872 710
II. Großherzogthum Baden 716
Allgemeiner Theil 716
Verfassung der Gemeinden 722
Verwaltung der Gemeinden 724
Zusammengesetzte Gemeinden 726
Hofgüter 727
Land-Armenverbände 727
Streitverfahren 728
Besondere Vollzugsverordnungen 729
Voraussetzungen — rechtliche Natur — Umfang der communalen Armenpflege 732
Gegenwärtiger Zustand der Organisation 733
Gemeinde-Armenpflege 733
Land-Armenpflege 734
Staatliche Armenpflege 740
Staatsanstalten ebendaselbst.
II. Königreich Würtemberg 746
Allgemeiner Theil 746
Abschnitt 1. Umfang der öffentlichen Unterstützung 749
Abschnitt 2. Organe der öffentlichen Unterstützung 754
a. Orts-Armenverbände 754
b. Land-Armenverbände 760
Abschnitt 3. Verfahren in Streitsachen 763
a. Zuständigkeit des Landesamtes für Heimathwesen 764
c. Verfahren 765
Abschnitt 4. Ausführung des Organisationswerkes 768
Staatsanstalten 769
Subventionirte Vereinsanstalten 771
Bezirksinstitute 773
Vereinsanstalten größeren Umfangs 774

Schluß — Judikatur des Bundesamtes 777

Anhang.

Nr.

1. Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 3
2. Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 7
3. Reichsgesetz über Freizügigkeit vom 1. November 1867 10
4. Reichsgesetz über Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 12

Nr.		Seite
5a.	Bayerisches Armengesetz vom 29. April 1869	30
5b.	Badisches Armengesetz vom 5. Mai 1870	31
6.	Reichsgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870	37
7.	Preussisches Ausführungs-Gesetz vom 8. März 1871	48
8.	Preuß. Minist.-Erlaß vom 26. Febr. 1871 über Einverleibung der nicht im Communalverbande stehenden Grundstücke mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke	66
9a.	Preuß. Ministerial-Erlaß vom 1. März 1871 über denselben Gegenstand	67
9b.	Normal-Statut für Gesammt-Armenverbände in der Provinz Schlesien	68
10.	Königlich sächsische Ausführungs-Verordnung vom 6. Juni 1871	70
11.	Großherzoglich hessisches Ausführungs-Gesetz vom 14. Juli 1871	73
12a.	Großherzoglich mecklenburg-schwerin'sche Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1871	77
12b.	Großherzoglich mecklenburg-schwerin'sche Verordnung, betreffend das Verfahren in Heimathsachen vom 30. Juni 1871	82
13.	Provisorische Ausführ.-Verordnung für Sachsen-Weimar vom 30. Juni 1871	85
14.	Großherzoglich mecklenburg-strelitz'sche Ausführungs-Verordnung für den Stargarder Kreis vom 20. Februar 1871	89
15.	Großherzoglich mecklenburg-strelitz'sche Ausführungs-Verordnung für das Fürstenthum Ratzeburg vom 27. April 1871	94
16a.	Großherzoglich mecklenburg-strelitz'sche Verordnung, betreffend das Verfahren in Heimathsachen vom 4. Juli 1871	98
16b.	Großherzoglich oldenburgisches Gesetz vom 27. Juli 1870, betreffend Abänderung der Gemeinde-Ordnung (Eine revidirte Gemeinde-Ordnung ist inzwischen am 15. April 1873 erlassen.)	102
17.	Herzoglich braunschweigisches Ausführungs-Gesetz vom 5. Juni 1871, und Ausf.-Verordnungen dazu vom 28. Juni 1871 (17, a, b, c, d)	108
18.	Herzoglich gotha'sches Ausführungs-Gesetz vom 31. Mai 1871	131
19.	Herzoglich anhalt'sches Ausführungs-Gesetz vom 29. Juni 1871	139
20.	Herzoglich sachsen-altenburgische Ausf.-Verordnung vom 3. Juni 1871	150
21.	Herzoglich sachsen-meiningen'sches Ausf.-Gesetz vom 24. Februar 1872	154
22.	Fürstlich schwarzburg-rudolstadt'sches Ausf.-Gesetz vom 23. Juni 1871	159
23	Fürstl. schwarzburg-sondershausen'sche Ausf.-Verordn. vom 23. Juni 1871	164
24.	Fürstlich schwarzburg-sondershausen'sches Ausf.-Gesetz vom 12. Juli 1871 (Zu vergl. das Gesetz vom 25. Jan. 1872, Anh. Nr. 59.)	165
25.	Fürstlich waldeck'sches Ausführungs-Gesetz vom 29. Juni 1871	165
26.	Fürstlich reuss'sches (älterer Linie) Gesetz über Bildung eines Landes-Ausschusses vom 25. Januar 1871	170
27.	Fürstlich reuss'sches (älterer Linie) Ausf.-Gesetz vom 25. Januar 1871	173
28.	Fürstlich reuss'sches (jüngerer Linie) Ausf.-Gesetz vom 21. Juni 1871	176
29.	Fürstlich schaumburg-lippe'sches Ausführ.-Gesetz vom 7. März 1872	184
30.	Fürstlich lippe'sche Ausführungs-Verordnung vom 12. Juli 1871	195
31.	Hamburg'sche Ausführungs-Verordnung vom 23. Juni 1871	197
32.	Bremen'sche Ausführungs-Verordnung vom 2. Januar 1871	199
33.	Bremen'sches Gesetz über das Streitverfahren vom 2. Januar 1871	200
34.	Lübeck'sche Ausführungs-Verordnung vom 29. März 1871	201
35.	Fragebogen zur Vernehmung der Hülfsbedürftigen, welche die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen	202
	Amtlich vorgeschriebene Formulare für Baden	206
36.	Cirkular-Erlaß des preußischen Ministeriums vom 28. April 1871 über Taxirung der Armenpflegekosten	212
	Bekanntmachung dazu vom 3. Juli 1872	214
37.	Ausführung der Organisation in der Rheinprovinz	215
38.	Regulativ vom 27. September 1871 über Organisation der Verwaltung des Provinzial-Vermögens in der Rheinprovinz	216
39.	Allerhöchste Verordnung vom 2. October 1871 über Verwaltung des Land-Armenwesens in der Rheinprovinz	219
40A.	Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1871, betreffend Verwaltung des Provinzial-Vermögens in Westphalen	220

Nr.		Seite
40 B.	Verordnung über Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen- und Corrigendenwesens in Westphalen vom 15. September 1871 . .	223
41.	Verordnung über Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Provinz Hannover vom 1. August 1871	224
42.	Verordnung über Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein vom 1. September 1871 . .	225
43.	Verordn. über das Land-Armenwesen im Reg.-Bez. Cassel vom 29. Juli 1871	226
44.	Verordn. über das Land-Armenwesen des Regierungsbezirks Wiesbaden und über Verwaltung des Centralwaisenfonds vom 4. Sept. 1871	227
45.	Verordnung über das Land-Armenwesen im Stadtkreise Frankfurt a. M. vom 29. Juli 1871	228
46.	Verordn. über das Land-Armenwesen der Provinz Sachsen vom 2. Oct. 1871	229
47.	Verordnung über das Land-Armen- und Corrigendenwesen der Provinz Posen vom 29. Juli 1871	231
48.	Verordnung über das Land-Armen- und Corrigendenwesen des Herzogthums Schlesien mit der Grafschaft Glatz vom 16. August 1871 .	234
49.	Verordnung über das Land-Armen- und Corrigendenwesen des Markgrafenthums Oberlausitz vom 15. September 1864	236
50.	Reglement über das Land-Armen- und Corrigendenwesen der Kurmark vom 14. Januar 1848	238
51.	Verordnung über das Land-Armen-, Corrigenden- und Irrenwesen der Neumark	248
52.	Regulativ über das Land-Armen- und Corrigendenwesen des Markgrafenthums Niederlausitz vom 8. Juni 1846	255
53.	Regul. über das Land-Armenwesen des Kottbuser Kreises vom 8. Juni 1846	259
54.	Verordn. über das Land-Armenwesen in Altpommern vom 29. Juli 1871	262
55.	Regulativ für die Landkastensbevollmächtigten in Neuvorpommern vom 14. September 1844	264
56.	Reglement über das Land-Armen- und Corrigendenwesen in Westpreußen vom 11. September 1867	268
	Anweisung zur Bildung und Geschäftsführung der Kreis-Armenkommissionen daselbst	267
	Regulativ über die Theilnahme der westpreußischen Stände an der Verwaltung des Land-Armenhauses zu Graudenz	280
57.	Reglement über das Land-Armen- und Corrigendenwesen in Ostpreußen vom 26. September 1864	281
	Anweisung zur Land-Armenpflege in den dortigen Kreisen	288
58.	Definitives Ausführungs-Gesetz für das Großherzogthum Sachsen-Weimar vom 23. Februar 1872	291
59.	Schwarzburg-Sondershausen'sches Ausführ.-Gesetz vom 25. Jan. 1872	293
60.	Regulativ über den Geschäftsgang beim Bundesamte vom 6. Januar 1873	298
61.	Regulativ über den Geschäftsgang bei den preußischen Deputationen vom 1. Februar 1872	300
62.	Preußischer Cirkular-Erlaß an die Oberpräsidenten zur Ausführung und Ergänzung dieses Regulativs vom 1. Februar 1872	304
63.	Drei Entwürfe zu Klagen und Klagebeantwortungen für Armenstreitsachen	307
64.	Cirkular-Erlaß des preußischen Ministeriums des Innern, betreffend die Befugniß der Deputationen zur Ertheilung von Aufträgen an die Kreis-Landräthe vom 19. Februar 1872	314
65.	Siehe 63. S. 307.	
66.	Sachsen-Altenburgische Ministerial-Bekanntmachung, die Verwendung des allgemeinen Hülfsfonds betreffend, vom 10. Februar 1857 . .	315
67.	Fragebogen für die Aufnahme in Rügenwalde	320
68 A.	Schema für den ärztl. Einsendungsber. der nach Allenberg zu liefernd. Kranken	324
68 B.	Aufnahme-Bedingungen für die Heilanstalten Sachsenberg und Dömitz	325
69.	Bayerisches Ges. v. 23. Febr. 1872 über Heimath, Verehelichung u. Aufenthalt	328
70.	Badisches Einführungs-Gesetz vom 14. März 1872	332
71.	Badische Armenraths-Wahlordnung	333
72.	Würtembergisches Ausführungs-Gesetz vom 17. April 1873	335

Druckfehler.

S. 46. Alin. 3 sind zwei Buchstaben ausgelassen.
S. 61. Alin. 1 und 2 sind den dort genannten Staaten noch hinzuzufügen: Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen.
S. 96. Alin. 12 muß es heißen: (Form. im Anh. Nr. 35.)
S. 237. Alin. 8 muß es heißen: (nach Darst. ꝛc. S. 302).
S. 250. Alin. 1 sind mehrere Zeilen ausgelassen. Es muß heißen: in Sachsen-Coburg-Gotha sind die §§ 38—41 des Ausführungs-Gesetzes dem preußischen Ausführungs-Gesetze im Wesentlichen gleichlautend. Anhalt hat in den §§ 51 folgende u. s. w.
S. 312. Alin. 6 von Unten fehlt hinter „Corrigendenwesen" die Einschaltung: (Anh. d. B. Nr. 40).
S. 317. Alin. 8 von Oben fehlt die Einschaltung: (Anh. d. B. Nr. 41).
S. 384. Alin. 9 von Unten muß es heißen: (cf. S. 273 d. B.).
S. 409. Alin. 9 von Oben muß es heißen: erweitert haben.
S. 475. Alin. 12 von Unten ist hinter Abschnitt III einzuschalten: S. 531.
S. 481. Alin. 13 von Oben muß es heißen: S. 69.
S. 485. Alin. 17 von Unten muß es heißen: Ausf.-Gesetz v. 25. Januar 1872.
S. 496. Alin. 4 von Oben muß es heißen: § 43 des Ausführungs-Gesetzes.
S. 610. Alin. 17 von Oben muß es heißen: vom 15. September 1864.
S. 664. Alin. 17 von Oben muß es heißen: (Anh. Nr. 68 B.).

Vor dem Gebrauche dieses Buches wolle man sich folgende Randbemerkungen machen:

S. 9 zu § 4: vergl. S. 708 d. B.
S. 10 zu § 5: vergl. für Bayern S. 710.
S. 23 zu § 9: vergl. S. 710 ff.
S. 34 zu § 18: vergl. S. 708 und 746.
S. 41 zu § 22: vergl. S. 708 und 716.
S. 153 zu Alin. 3—10: vergl. S. 525.
S. 165 zu § 67: vergl. S. 389.
S. 178 zu § 69: vergl. die revidirte Gemeinde-Ordnung vom 15. April 1873.
S. 182 zu § 70: vergl. Anh. d. B. Nr. 17 a—d.
S. 208 zu § 76: vergl. S. 398 und 689.
S. 222 zu § 80: vergl. S. 693.
S. 424 zu 8: vergl. defin. Regul. Anh. Nr. 60.
S. 485 zu § 137: vergl. S. 689.
S. 488 zu e: vergl. S. 690.
S. 495 zu § 141: vergl. S. 696.

Einleitung.

In allen deutschen Staaten hat sich auf dem Boden des Reichspolizeigesetzes von 1577 eine Spezial-Armengesetzgebung entwickelt, welche theils unter Beseitigung, theils unter Mitwirkung der alten kirchlichen Armenpflege die staatliche Zwangspflicht zur Armenfürsorge als obersten Grundsatz statuirte. Jede dieser territorialen Gesetzgebungen cultivirte gleichzeitig jene drei Gebiete, auf denen sich überhaupt die Armengesetzgebung der Neuzeit bewegen muß, nämlich das Gebiet des Armenpflegerechts im engeren Sinne, das der Armenpolizei und das der Organisation. Während das Mittelalter bis zum vorigen Jahrhundert der Armenpolizei sein Hauptaugenmerk zuwandte, trat später das eigentliche Rechtsgebiet in den Vordergrund, und nur die Organisation wurde im Großen und Ganzen vernachlässigt. — Die neue Reichsgesetzgebung befaßt sich ebenfalls nur mit dem Rechte und der Polizei, während sie die organisatorischen Aufgaben den Einzelnstaaten zuweist. Alle die wichtigen und für die praktische Handhabung der Armenpflege entscheidenden Fragen: über Umfang, Art und Maß der Armenpflege — über Organisation der verpflichteten Verbände, deren Einrichtung und Verwaltung — über Zuständigkeit der Aufsichts- und Spruchbehörden — über Beschaffung der Mittel — über die Grundsätze der geschlossenen Armenpflege — sind lediglich der territorialen Autonomie anheim gegeben, und somit ist das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 einem Gerippe zu vergleichen, welches erst durch die organisatorische Thätigkeit der Einzelnstaaten Fleisch, Blut und Leben empfängt. Wie das Gerippe aber dem Körper, so giebt das Recht dem Organismus der Armenverwaltung den festen Halt, ohne welchen eine einheitlich-harmonische Entwickelung nicht möglich ist. Man darf daher das Reichsgesetz nicht als den Abschluß, sondern nur als den Anfang der gesammten neuen deutschen Armengesetzgebung betrachten, indem durch dasselbe erst die organisatorische Thätigkeit der Einzelnstaaten in die Lage gekommen ist, auf der gegebenen gemeinsamen Grundlage die eigenthümlichen Landesinstitutionen der Grundidee entsprechend auszubilden.

Solche harmoniſche Fortentwickelung ſetzt eine genaue Kenntniß des Geſammtzuſtandes voraus. Man muß, um ſachgemäß um- und neubilden zu können, das geſammte Reichs- und Landesrecht auf allen drei Gebieten der Armenpflege völlig beherrſchen und durch das Hülfsmittel der Statiſtik über die Zahl der Armen, ihre Claſſifizirung nach Alter, Selbſtſtändigkeit, Beruf ꝛc., über die muthmaßlichen Gründe der Armuth, über den Umfang der Armenlaſt und ihre Vertheilung auf die einzelnen Gebiete, über den Einfluß der Induſtrie und Erwerbsthätigkeit, über Zu- und Abnahme der Armuth, über die Reſultate der Inſtituts-Armenpflege ꝛc. genau informirt ſein, und es iſt vorzugsweiſe die Aufgabe der Wiſſenſchaft, dieſe Grundlagen für die praktiſche Regierungsthätigkeit zu gewinnen.

Die Armenpflege und ihre Geſetzgebung im weiteſten Sinne iſt wahrlich ernſten Nachdenkens und wiſſenſchaftlicher Forſchung werth, denn abgeſehen von dem humanen Zwecke fordert ſchon die gewöhnliche Klugheit dazu auf. Noch iſt zwar die neue Wiſſenſchaft der Statiſtik nicht im Stande geweſen, nach einheitlichen Grundſätzen ihre Zahlenreihen über die deutſche Armenpflege aufzuſtellen, indeſſen aus dem bekannten Emminghaus'ſchen Buche „Armenweſen und Armengeſetzgebung in europäiſchen Staaten" kann man für das Jahr 1868 ungefähr eine Million Armer auf weniger als 40 Millionen Deutſcher herausrechnen, und daß die Armenlaſt von Jahr zu Jahr ſich nicht verringert hat, dürfte das Armenbudget jeder Gemeinde lehren. — Die Aufgabe der Wiſſenſchaft iſt eine doppelte, indem ſie ſowohl in Ermittelung der Grundſätze einer rationellen Prävention, als in Auffindung einer gerechten Vertheilungsweiſe der gegenwärtigen Armenlaſt beſteht. In beiden Beziehungen tritt ſie in engſte Verbindung mit der großen ſocialen Frage und wird nur im Zuſammenhange mit dieſer zu löſen ſein.

Was nun ſpeziell das eigentliche Rechtsgebiet anbetrifft, ſo hat das Geſetz vom 6. Juni 1870 ſich nach dem Inſtitute des Unterſtützungs-Wohnſitzes benannt, während doch grade in dieſem Inſtitute kein beſonderer Vorzug des Geſetzes zu erblicken iſt.

Der Grundgedanke „des Unterſtützungs-Wohnſitzes," wie er von der Reichstagscommiſſion mit einer gewiſſen Vorliebe entwickelt (cf. S. 56 d. B.) und ſpäter mehrmals wieder als Motiv benutzt iſt, beruht auf einem leicht erkennbaren Irrthume. Denn diejenigen 2 Aufenthaltsjahre, welche der Hülfsbedürftigkeit unmittelbar vorhergehen, und allein entſcheidend für die Verpflichtung zur Armenpflege ſind, gewähren der Aufenthaltsgemeinde nur ſo geringe wirthſchaftliche Vortheile, daß dadurch gewiß nicht die Armenfürſorgepflicht motivirt werden kann. Als

das altpreußische Gesetz vom 31. December 1842 mit dem Systeme des Heimathrechtes brach und an Stelle des letzteren dasjenige des dreijährigen Wohnsitzes setzte, ließ sich dieses durch die Nothwendigkeit eines allmäligen Ueberganges von der engen genossenschaftlichen zu der Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde rechtfertigen. Ob es aber auch bei Erlaß des neuen Reichsgesetzes noch nothwendig war, diesen Standpunkt des Ueberganges und der Vermittelung beider Hauptsysteme festzuhalten, läßt sich jetzt schwer entscheiden, zumal damals kein Plan hervorgetreten ist, der die unbedingte Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde durch eine weitgehende und systematisch ausgebildete Ausgleichung der Armenlasten vermittels großer Verbände acceptabel zu machen verstand. Der „Unterstützungs-Wohnsitz" hat aber alle jene theoretisch bedenklichen und praktisch schwer anwendbaren Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes bei selbstständigen und unselbstständigen Personen zur nothwendigen Folge gehabt.

Dieser Mangel des Gesetzes wird aber weit überwogen durch zwei eminente Vorzüge.

Der erstere besteht in der Einheit des Rechtes im ganzen deutschen Reiche, welche selbst durch das bayerische Reservatrecht keine erhebliche Einbuße erleiden kann. — Diese Einheitlichkeit des Armenpflegerechtes im engeren Sinne war nach der Wiedergeburt des deutschen Reiches, mit seiner Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und dem allgemein deutschen Indigenate eine politische Nothwendigkeit und beseitigte recht eigentlich erst die alten Schranken des Heimathrechtes und der staatlichen Abgeschlossenheit. — Trägt auch das neue Recht nicht den Stempel genialen Fortschrittes an sich, so stellt es doch ein allgemein gültiges und an und für sich richtiges Princip fest und erfüllt schon dadurch im Wesentlichen seinen Zweck.

Der zweite Vorzug aber besteht in der allgemeinen Einführung der eigenthümlichen altpreußischen Institution des Land-Armenverbandes. — Grade diese Institution ist es, welche von eminenter Wichtigkeit für die rationelle Entwickelung der Armenpflege sein wird, da sie allein eine gerechte Vertheilung der Armenlast herbeiführen und eine Ueberbürdung einzelner Aufenthaltsgemeinden in Folge des Zuströmens großer Arbeitermassen verhindern kann. Der Land-Armenverband ist das Correktiv gegen die sonst unvermeidlichen Nachtheile der Armenpflege der Aufenthaltsgemeinden, und muß bei richtiger Fortbildung in Zukunft nicht nur die geschlossene Armenpflege ganz, sondern auch noch eine ausgedehnte Mitwirkung bei der offenen Armenpflege übernehmen.

Wenn ſonach die feſte Grundlage für eine rationelle Ausbildung der Armenpflege in dem Reichsgeſetze liegt, ſo iſt auch die organiſatoriſche Thätigkeit der Einzelnſtaaten keineswegs müßig geweſen. Für Preußen mit ſeinen 30jährigen Erfahrungen in den durch das Reichsgeſetz adoptirten Einrichtungen war dieſe Thätigkeit natürlich leichter als für die außerpreußiſchen Staaten, und ſie hat auch dort deßhalb bedeutendere Reſultate erzielt. Die faſt vollendete Organiſation der Land-Armenverbände, auf Grund der Kreis- und Provinzialverfaſſungen, mit eigenen Fonds, eigenen Inſtituten, und ſelbſtſtändiger Adminiſtration, legt Zeugniß dafür ab, welchen Fleiß und welche Sorgfalt die Staatsregierung dem Organiſationsgebiete gewidmet hat. Auch die andern Staaten haben ſich bemüht, das Organiſationswerk in Gang zu bringen. Allein grade auf dieſem Gebiete vermißt man noch gar ſehr die wiſſenſchaftlichen Grundlagen, ohne welche vornehmlich die ſo überaus wichtige präventive Armenpflege nicht mit Erfolg organiſirt werden kann. — Was endlich das Gebiet der Polizei anbetrifft, ſo hat Preußen ſich lediglich mit den Beſtimmungen des Reichsſtrafgeſetzes begnügt, während manche andere Staaten Separatbeſtimmungen für erforderlich erachtet haben. Auch hier dürfte aber eine einheitliche geſetzliche Regelung wünſchenswerth erſcheinen, namentlich in Hinſicht des Arbeitszwanges und der zwangsweiſen Erziehung ſittlich verwahrloſter Kinder.

Es iſt hiernach wohl nicht zweifelhaft, daß die deutſche Armengeſetzgebung noch lange nicht zum Abſchluß kommen wird. Theorie und Praxis müſſen getreulich zuſammenwirken, um das begonnene Werk würdig zu vollenden, und auch die ſtaatlichen Beſtrebungen werden ohne Zweifel in nicht gar langer Zeit Mittel und Wege zum gemeinſamen Handeln ſuchen und finden.

Erſter Abſchnitt.

1. Abtheilung.
Freizügigkeit und deutſches Indigenat.

§ 1.

Nach Art. 1 der Verfaſſung für das deutſche Reich vom 16. April 1871 (Bund.-Geſ.-Bl. 1871 S. 63) beſteht das Bundesgebiet aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Heſſen, Mecklenburg-Schwerin, Sachſen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunſchweig, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolſtadt, Schwarzburg-Sondershauſen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Bis zur Gründung des norddeutſchen Bundes (Verfaſſungsurkunde vom 26. Juli 1867) und der Ausdehnung desſelben auf Bayern, Würtemberg und Baden beſtand in jedem dieſer Staaten unbeſchränkte Autonomie und ihre Beziehungen unter ſich regelten ſich nur nach Staatsverträgen. In jedem Einzelnſtaate war eine ſelbſtſtändige Geſetzgebung über Staatsangehörigkeit, Gemeinde- und Heimathrecht und Armenpflege. Ueberall galt der Angehörige des einen Staates als Ausländer in dem andern, und ſomit kamen auf ihn bezüglich ſeiner Niederlaſſung und öffentlichen Unterſtützung nur die Geſetze des Staates zur Anwendung, wo er die Niederlaſſung und die Armenpflege begehrte. Das ſtaatsrechtliche Band wurde durch die Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 und die Eiſenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 gebildet. Die erſtere (Anh. Nr. 1), welche in den Schlußprotokollen vom 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858 noch ergänzt iſt, ſtellt die Grundſätze wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen und Heimathloſen, die letztere (Anh. Nr. 2) die Grundſätze wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verſtorbener Angehörigen eines andern Staates feſt.

§ 2.

Die Gothaer Convention (Preuß. Geſ.-Samml. pro 1851 S. 711) hat den im Eingange ausgeſprochenen Zweck, ein allgemeines deutſches

Heimathrecht vorzubereiten. Wenn früher jeder Staat das Recht hatte, einen Ausländer über die Grenze zu weiſen, ſo wird dieſes Recht durch die Convention weſentlich beſchränkt, und auf beſtimmte Principien zurückgeführt. Die Hauptgrundſätze ſind in folgenden 8 Nummern enthalten:

I. Die thatſächliche Ausweiſung darf nicht eher in Vollzug geſetzt werden, bis der Aufnahme-Staat ſeine Bereitwilligkeit durch die betreffende Behörde ausdrücklich ausgeſprochen hat (§ 8) oder durch ſchiedsrichterlichen Spruch für verpflichtet erklärt iſt. Ausnahmsweiſe kann die Zuführung ſofort erfolgen (§ 12):

a. wenn der Auszuweiſende ſich im Beſitze eines von der Behörde ſeines Wohnortes ausgeſtellten Paſſes (Wanderbuchs, Paßkarte) befindet (wobei ein auf unbeſtimmte Zeit ausgeſtelltes Legitimations-Papier als fortdauernd gültig betrachtet wird), oder

b. der Auszuweiſende einem in grader Linie rückwärts liegenden dritten Staate angehört (§ 8 litt. a und b), doch kann der Zwiſchenſtaat den Weitertransport verweigern und den Ausgewieſenen in den Ausweiſungsſtaat zurückſchicken (§ 9).

II. Die Uebernahmepflicht beſteht unbedingt für denjenigen Staat, deſſen Unterthan (gemäß deſſen Geſetzen) die auszuweiſende Perſon zur Zeit des Uebernahmeantrages war (§ 1 litt. a).

III. Iſt die auszuweiſende Perſon zwar keinem Staate mehr angehörig, es aber früher geweſen (I. b.), ſo wird unterſchieden:

a. ob das Unterthanverhältniß früher nur in einem der contrahirenden Staaten beſtanden hat, in welchem Falle ebenfalls die Verpflichtung zur Uebernahme unbedingt iſt;

b. oder ob daſſelbe in mehreren Staaten nacheinander beſtanden hat, in welchem Falle die der Zeitfolge nach letzte Angehörigkeit entſcheidet; doch braucht der ausweiſende ſich nicht an den letzt-verpflichteten Staat verweiſen zu laſſen, kann vielmehr von jedem Staate, deſſen Unterthan die fragliche Perſon früher geweſen iſt, die Uebernahme verlangen und dieſem überlaſſen, ſein Recht gegen den angeblich näher verpflichteten Staat geltend zu machen (§ 7).

IV. Wenn die auszuweiſende Perſon zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig geweſen (§ 2), ſo iſt unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in deſſen Gebiete der Auszuweiſende

a. nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre ſich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten oder

b. ſich verheirathet und mit ſeiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheſchließung eine gemeinſchaftliche Wohnung mindeſtens 6 Wochen inne gehabt hat oder

c. geboren iſt.

Die Geburt begründet eine Verpflichtung nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle vorliegt. Treffen dieſe zuſammen, ſo iſt das neuere Verhältniß entſcheidend.

V. Die Ehefrauen ſind von demjenigen Staate zu übernehmen, welcher zur Uebernahme des Ehemanns verpflichtet iſt. Nach Trennung der Ehe durch Tod oder Eheſcheidung bleibt die Uebernahmepflicht beſtehen, bis in der Perſon der Frau eine ſelbſtſtändige Veränderung dieſer Verpflichtung eingetreten iſt. Ob eine Ehe vorhanden iſt, ſoll im Falle II. und III. nach den Geſetzen des zur Uebernahme des Mannes verpflichteten Staates, im Falle IV. des Staates, in dem die Eheſchließung ſtattgefunden hat, beurtheilt werden.

VI. Eheliche und per subsequens matrimonium legitimirte Kinder ſind bis zum vollendeten 21. Lebensjahre nach dem Verhältniß des Vaters zur Zeit der Ausweiſung, uneheliche Kinder im Falle II. und III. nach dem Verhältniß der Mutter zur Zeit der Geburt, dagegen im Falle IV. aus eigener Perſon zu beurtheilen.

Kinder unter 16 Jahren und Ehefrauen ſollen nicht von ihren Eltern und Ehemännern getrennt werden, ſelbſt wenn für ſie allein eine Ausweiſungsbefugniß beſtände.

VII. Die thatſächliche Ueberweiſung geſchieht entweder

a. durch Transport und Abgabe an die Polizeibehörde des Ortes, wo der Transport des ausweiſenden Staates als beendet anzuſehen iſt (wobei zugleich die Beweisſtücke für den conventionsmäßigen Transport übergeben werden müſſen) oder

b. vermittels Zwangspaſſes beziehungsweiſe beſchränkter Reiſeroute (§ 10). Das dabei zu beobachtende Verfahren ergiebt das Separatprotokoll vom 29. Juli 1858. Die beſondere Benachrichtigung der Behörde des Ueberweiſungsortes iſt im Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 vereinbart.

Die Koſten trägt innerhalb ſeines Gebietes der ausweiſende Staat, welcher auch im Falle einer Zurückweiſung des Transportaten durch den Zwiſchenſtaat (I. b.) die ſämmtlichen Koſten tragen muß. Außerdem hat er bei einem Durchtransport mit dem Zwiſchenſtaate die Koſten dieſes Durchtransportes zu theilen.

VIII. Alle Streitigkeiten werden zuerſt durch Schriftwechſel zwiſchen den betreffenden Behörden event. auf diplomatiſchem Wege zu

lösen gesucht. Ist dieses vergeblich, so kann eine dritte Regierung aus der Zahl der Mitcontrahenten zum Schiedsrichterspruche durch den zur Uebernahme angegangenen Staat angerufen werden, wobei nur ein einmaliger Schriftwechsel, und gegen deren Spruch keine weitere Einwendung stattfindet (§ 12).

Bis zur Entscheidung hat der Ausweisungsstaat das betreffende Individuum zu behalten.

In dieser Convention finden sich also schon manche Bestimmungen, die als Anfang eines deutschen Indigenats zu bezeichnen sind, und Angesichts der damaligen Verhältnisse einen bedeutenden Fortschritt bekundeten. — Auf der anderen Seite aber brachte die Verschiedenheit der territorialen Gesetze über Staatsangehörigkeit, Heimath und Eheschließung eine sehr ungleiche Belastung der Einzelnstaaten mit sich und die Ausweisungsbefugniß, welche nicht nur in Fällen wirklicher, sondern auch bei zu befürchtender Hülfsbedürftigkeit eintrat, war trotz der Convention eine permanente Gefahr für die wirthschaftliche Existenz vieler Personen, die in dem Anzugsorte, nicht aber in der Heimath einen nothdürftigen Unterhalt zu erwerben verstanden.

§ 3.

Diese trotz der Convention vorhandenen Härten wurden gemildert oder zu vermeiden gesucht

1. **durch verschiedene Vereinbarungen** der contrahirenden Staaten in den Schlußprotokollen von 1851, 1854 und 1858, wonach

a. die Erlaubniß zur Auswanderung in einen andern deutschen Staat nicht eher ertheilt werden sollte, bis in letzterem die Aufnahme zugesichert war,

b. von der Aufnahme in den Unterthanverband eines deutschen Staates der bisherige Heimathstaat zu benachrichtigen war,

c. die Verheirathung eines fremden Staatsangehörigen nicht ohne Consens der betreffenden Heimathbehörde, oder wo derartige Heirathsconsense in der territorialen Gesetzgebung nicht vorgesehen waren, wenigstens nicht ohne ein Zeugniß der zuständigen Heimathbehörde darüber stattfinden sollte, daß der Verehelichung kein gesetzliches Hinderniß in dem Heimathstaate entgegenstehe,

d. jeder Vereinsstaat verpflichtet war, seinen Angehörigen, oder solchen, die er nach der Gothaer Convention nicht ausweisen durfte, sogenannte Heimathscheine auszustellen, in welchen die dazu competente Behörde bescheinigte, daß der Inhaber entweder als Unterthan oder aus einem

conventionsmäßigen Grunde bei erfolgender Zurückweisung aus einem andern Staate wieder aufgenommen werden würde.

2. durch die Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 (Preuß. Ges.-Samml. pro 1853 S. 877).

Diese Convention traf Vorsorge für den Fall, daß die Angehörigen eines deutschen Staates in einem andern der Kur und Verpflegung bedürftig würden, und ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit in den zur Uebernahme verpflichteten Staat nicht zurückkehren könnten. Der Aufenthaltsstaat hatte in solchem Falle Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, zu leisten und konnte weder dafür, noch für die Beerdigung gegen die Staats-, Gemeinde- oder andern öffentlichen Kassen des Heimathstaates Ersatz der Kosten liquidiren. Nur gegen den Hülfsbedürftigen selbst und dessen alimentationspflichtige Verwandte konnte er Regreß nehmen, und die contrahirenden Staaten sicherten sich dabei Rechtshülfe zu.

§ 4.

Die Wirksamkeit obiger Verträge ist aufgehoben für sämmtliche Staaten des Norddeutschen Bundes einschließlich des ganzen Großherzogthums Hessen, dagegen beibehalten für den interterritorialen Verkehr zwischen Bayern, Würtemberg und Baden unter sich und mit den übrigen deutschen Staaten. Denn nach I. und III. des Schlußprotokolls zum Vertrage mit Bayern vom 23. November 1870 erstreckt sich das Bundesgesetzgebungsrecht bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse nicht auf Bayern, wie auch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz dort nicht eingeführt ist (cf. Gesetz betr. Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871, Bund.-Ges.-Bl. Nr. 17), und demgemäß hat Nr. III. des ged. Schlußprotokolls ausdrücklich die fortdauernde Geltung obiger Conventionen ausgesprochen.

Der Vertrag mit Baden und Hessen vom 15. November 1870 (Bund.-Ges.-Bl. 1870 Nr. 51) führt das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nur in Südhessen, nicht aber in Baden ein, desgl. auch nicht der Vertrag vom 25. November 1870 (Bund.-Ges.-Bl. Nr. 51) in Würtemberg.

Dagegen sind neben den beiden Conventionen das norddeutsche Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 und das norddeutsche Gesetz über Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870 in Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen eingeführt, so daß sich das Verhältniß folgendermaßen gestaltet:

1. die Gemeindeangehörigkeit und das Heimathrecht iſt bis jetzt von Reichswegen nicht zum Gegenſtand der Geſetzgebung gemacht. In dieſer Beziehung bilden die Geſetze der Einzelnſtaaten die einzige Norm.

2. Die Bundes- und Staats-Angehörigkeit iſt durch Reichsgeſetz in allen Bundesſtaaten gleichmäßig geregelt.

3. Ebenſo das Recht des Aufenthaltes und der Niederlaſſung, ſowie die Einſchränkungen dieſes Freizügigkeitsrechtes mit Rückſicht auf Beſtrafung und Verarmung.

4. Die Gothaer und Eiſenacher Convention gilt für den interterritorialen Verkehr zwiſchen Bayern, Würtemberg, Baden und den norddeutſchen Bundesſtaaten. Ihre Anwendung wird aber modifizirt durch die ad 2 und 3 gedachten Reichsgeſetze.

Die Art dieſer Modifikation wird unten (§§ 10–32 d. B.) näher angegeben.

5. Das Geſetz über den Unterſtützungswohnſitz vom 6. Juni 1870 gilt für das deutſche Reich mit Ausnahme von Bayern, Würtemberg und Baden.

In Bayern iſt unter dem 29. April 1869 ein ſehr umfaſſendes Geſetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege erlaſſen, welches im Principe von dem Reichsgeſetze vollſtändig abweicht, doch im Einzelnen viele Aehnlichkeit mit demſelben hat.

In Würtemberg gilt noch das revidirte Geſetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beiſitz-Recht vom 4. December 1833, welches gänzlich verſchieden von dem Reichsgeſetz iſt.

In Baden endlich iſt am 5. Mai 1870 ein neues Geſetz „die öffentliche Armenpflege betreffend“ erlaſſen, welches in allen weſentlichen Punkten mit dem Reichsgeſetz übereinſtimmt.

§ 5.

Das deutſche Freizügigkeitsgeſetz vom 1. November 1867 (Bund.-Geſ.-Bl. pro 1867 Nr. 7) hat folgende Beſtimmungen (Anh. Nr. 3):

I. Vom 1. Januar 1868 an hatte jeder Norddeutſche innerhalb des norddeutſchen Bundesgebietes, und vom 13. Mai 1871 anfangend (das betr. Geſetz für Bayern iſt am 29. April 1871 ausgegeben und erhält nach Art. 2 der Verfaſſung am 14. Tage nach der Ausgabe verbindliche Kraft) hat jeder Deutſche innerhalb des ganzen Bundesgebietes das Recht, ſich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulaſſen, Grundeigenthum zu erwerben und Gewerbe aller Art zu betreiben, wobei die Gewerbegeſetze des betreffenden Staates zu beobachten ſind.

Er darf in Ausübung dieser Befugnisse weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Anzugs- oder Niederlassungsortes gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden. Weder um seines Glaubensbekenntnisses willen noch wegen fehlender Landes- oder Gemeinde-Angehörigkeit darf ihm der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden, und Ausnahmen gelten nur soweit als dieses Gesetz selbst sie statuirt. (§ 1.)

Solche Ausnahmen und Beschränkungen sind folgende:

II. Bei der Wahl eines neuen Aufenthaltsortes, oder der Niederlassung an einem fremden Orte kann von dem Anziehenden der Nachweis der Bundesangehörigkeit verlangt werden. Der Begriff der Bundesangehörigkeit ist in § 6 d. B. definirt.

III. Es kann der Nachweis der rechtlichen Selbstständigkeit, oder bei vorhandener Unselbstständigkeit der Nachweis der Genehmigung Desjenigen verlangt werden, unter dessen vormundschaftlicher, väterlicher oder ehelicher Gewalt die betreffende Person steht (§ 2). Die rechtliche Selbstständigkeit, welche hier gemeint ist, hängt in den einzelnen Bundesstaaten von verschiedenen Voraussetzungen ab. Ob im concreten Falle dieselben vorhanden sind, muß nach den Gesetzen des bisherigen Heimathortes beurtheilt werden.

IV. Es kann denjenigen Personen, welche wegen erfolgter Bestrafung gewissen Aufenthaltsbeschränkungen nach Anordnung der Polizeibehörde unterliegen (Polizeiaufsicht), oder welche innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft sind, der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden (§ 3).

Nach dem deutschen Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 (welches für Bayern, Würtemberg und Baden erst mit 1. Januar 1872 in Geltung tritt) kann das Strafgericht in bestimmt bezeichneten Fällen auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkennen, und erst dann hat die höhere Landespolizeibehörde über die Verhängung derselben und ihre Dauer zu befinden. Von selbst und als nothwendige Folge einer zuerkannten Strafe tritt sie nicht mehr ein. Die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht ist nur bei Verurtheilung wegen Münzverbrechens, gewohnheitsmäßiger oder qualifizirter Kuppelei, Diebstahls und Raubes, wenn derentwegen auf Zuchthaus erkannt ist, jeder Art von Hehlerei, wegen gemeingefährlicher Verbrechen, wenn derentwegen auf Zuchthaus erkannt ist, vorhanden. Im Falle der Landstreicherei (§ 361 Nr. 3), des strafbaren Müßigganges (361 Nr. 5), der gewerbs-

mäßigen, mit Haft bestraften, Unzucht und der Bettelei im dritten Rückfalle innerhalb dreier Jahre kann zugleich erkannt werden, daß der Verurtheilte nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei, und diese kann ihn in ein Arbeitshaus bringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten verwenden.

Bezüglich der Ausländer (nicht dem deutschen Reiche Angehöriger) bestimmen deren jedesmalige Landesgesetze über die Zulässigkeit der polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen.

V. Die Freizügigkeit ist ferner bedingt:

a. durch den Nachweis des Neuanziehenden, daß er in dem Anzugsorte eine Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande sei (§ 1 Nr. 1).

b. durch den Besitz nöthiger Subsistenzmittel. Indessen ist in dieser Hinsicht die Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung (§ 4).

Den Gemeinden stehen andere gesetzlich anerkannte, die öffentliche Armenpflege bezweckende, Armenverbände und die selbstständigen Gutsbezirke gleich (§ 9).

VI. Selbst nach erfolgtem Anzuge kann die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt und eine thatsächliche Ausweisung vollzogen werden (§ 5), wenn sich die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (Hülfsbedürftigkeit II. Grades cf. § 40 d. B.).

VII. Die thatsächliche Ausweisung darf niemals erfolgen, bevor nicht die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

VIII. In Streitfällen erfolgt, wenn beide streitenden Gemeinden einem der norddeutschen Staaten einschließlich Hessen südlich dem Main angehören, die Entscheidung nach Vorschrift des Armengesetzes, welches durch seinen § 1 den § 7 des Freizügigkeitsgesetzes aufgehoben hat,

wenn dagegen beide Gemeinden zu Bayern oder Würtemberg oder Baden gehören, nach den Gesetzen dieser Länder (§ 6), und wenn eine Gemeinde einem dieser drei Staaten, die andere aber einem der übrigen deutschen Staaten angehört, nach Vorschrift der Gothaer Convention (§ 7).

Auch die Kosten, welche die Anzugsgemeinde bis zur thatsächlichen Ausweisung hat, werden nach Maßgabe obiger drei Fälle entweder nach dem deutschen Armengesetze oder den drei Landesgesetzen oder der Gothaer Convention regulirt.

IX. Alle Anzugsgelder sind abgeschafft. Dauert der Aufenthalt nicht länger als drei Monate, so braucht der Anziehende keine Gemeindelasten zu tragen. Die polizeiliche Ausweisung in anderen, als durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen ist verboten.

§ 6.

Das Reichsgesetz über die Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bund.-Ges.-Bl. 1870 S. 355) ist nach den mehrerwähnten Verträgen mit Bayern, Würtemberg und Baden zur Zeit im ganzen Reiche gültig. Die Ausnahmen, welche § 9 des Einführungs-Gesetzes in Bayern vom 22. April 1871 macht, sind ganz selbstverständlich und nur redaktionell.

Wie nothwendig eine gleichmäßige Regelung dieses wichtigen Theiles des öffentlichen Rechtes erschien, ergiebt die in den amtlichen Motiven enthaltene Zusammenstellung der frühern Rechtszustände in den Einzelnstaaten (Anh. Nr. 4).

Daraus ergiebt sich, daß im vormaligen Königreiche Hannover, in Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Lauenburg, Lippe, Bremen die Staatsangehörigkeit nur als Ausfluß und Zubehör der Gemeindeangehörigkeit betrachtet wurde, in den übrigen Staaten dagegen die Staatsbehörde auf Grund besonderer Gesetze über das Indigenat zu entscheiden hatte.

Nach diesen Gesetzen wurde die Staatsangehörigkeit durchgängig durch Abstammung, Legitimation, Verheirathung und Verleihung erworben, doch waren im Einzelnen mancherlei Abweichungen. Die Gründe und Formen des Verlustes waren verschiedenartiger. Fast überall (mit Ausnahme von Hannover) fand die ausdrückliche Entlassung durch Aushändigung einer Urkunde statt. In manchen Staaten außerdem stillschweigender Verlust durch Eintritt in fremden Staatsdienst, durch Erwerbung fremden Indigenats, durch Verheirathung, durch längeren Aufenthalt im Auslande, und endlich Aberkennung durch Spruch der Behörde als Folge ungehorsamen Verweilens im Auslande.

In Bayern ließ die erſte Beilage zur Verfaſſungsurkunde das Indigenat erwerben durch Verheirathung, Anſiedelung nach vorheriger Entlaſſung aus dem fremden Unterthanenverbande, und durch Königliches Dekret, — verloren gehen durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne beſondere Königliche Bewilligung, durch Auswanderung und Verheirathung mit einem Ausländer.

In Würtemberg wurde nach § 19 der Verfaſſungsurkunde das Staatsbürgerrecht erworben durch Geburt und Aufnahme — letztere ſetzte jedoch die Zuſicherung des Bürger- oder Beiſitzrechtes in einer Gemeinde voraus, — verloren nach §§ 33—35 durch Auswanderung, vorbehaltlichen Eintritt in fremden Staatsdienſt, und Niederlaſſung im Auslande ohne Königliche Bewilligung.

Das Reichsgeſetz ſchafft an Stelle dieſer Einzelnſtaats-Indigenate kein unmittelbares Bundes-Indigenat, ſondern beſtimmt im § 1:

> Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesſtaate erworben und erliſcht mit deren Verluſt.

Erwerb und Verluſt wird in allen Einzelnſtaaten gleichmäßig geordnet und Art. 3 der deutſchen Reichsverfaſſung legt dem mittelbar erworbenen Bundes-Indigenate die Wirkung bei,

> „daß der Angehörige eines jeden Bundesſtaates in „jedem andern Bundesſtaate als Inländer zu be„handeln, und demgemäß zum feſten Wohnſitze, zum Gewerbe„betriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grund„ſtücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Ge„nuſſe aller ſonſtigen bürgerlichen Rechte unter denſelben Vor„ausſetzungen, wie der Einheimiſche zuzulaſſen, auch in Betreff „der Rechtsverfolgung und des Rechtsſchutzes denſelben gleich „zu behandeln iſt."
>
> „Doch werden die Beſtimmungen, welche die „Armenverſorgung und die Aufnahme in den lokalen „Gemeindeverband betreffen, durch obigen Grund„ſatz nicht berührt."

Es beſteht alſo neben dem Bundes-Indigenat ein Landes-Indigenat, und dieſes iſt erforderlich, wo es ſich um Heimath- und Gemeinde-Bürgerrecht, um die politiſchen Landesrechte und um die Armenverſorgung handelt.

Da, wie ſchon oben (§ 4 d. B.) angegeben, das Geſetz über den Unterſtützungswohnſitz in Bayern, Würtemberg und Baden nicht eingeführt iſt, ſo ſetzen die dort beſtehenden partikulären Armengeſetze das

betreffende Landes-Indigenat voraus, und ob dieses vorhanden ist, hat in den genannten Staaten allein die betreffende Verwaltungsbehörde und nicht, wie man wohl annehmen könnte, das Bundesamt für Heimathwesen zu entscheiden.

§ 7.

Die Staatsangehörigkeit wird begründet

1. durch Abstammung., Durch Geburt, auch wenn sie im Auslande erfolgt ist, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter (§ 3).

Ob eine gültige Ehe vorliegt, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen, wie der § 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1868 (wegen Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung) hervorhebt. Die Gültigkeit dieses Gesetzes auf Bayern, sowie die ganze Competenz des Bundes bezüglich des Verehelichungswesens ist in Nr. II des Schlußprotokolls vom 23. Nov. 1870 verneint.

2. durch Legitimation. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters (§ 4).

Auch die rechtliche Wirkung der Legitimation ist nach den sehr verschiedenen Landesgesetzgebungen zu beurtheilen.

Ein Zweifel im concreten Falle über die Gültigkeit einer Legitimation nach Landesgesetz kann nicht füglich eintreten. Wenn früher in einzelnen Territorien nicht jede gültige Legitimation das Indigenat des Vaters zur Folge hatte, wie z. B. in Kurhessen nicht die legitimatio per rescriptum principis, so sind diese Abweichungen aufgehoben. Die Adoption hat für sich allein nicht die Wirkung der Legitimation (§ 2 a. E.).

3. durch Verheirathung. Die Verheirathung mit einem Deutschen begründet für die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes (§ 5).

Wie ad 1 bemerkt ist, wird die Gültigkeit der Verheirathung in materieller Hinsicht nach den Landesgesetzen zu beurtheilen sein, und zwar nach dem Gesetze desjenigen Staates, welchem der Mann angehört, wogegen die Form der Eheschließung sich nach den Gesetzen des Ortes der Handlung zu richten hat. Die Gesetze über Eheschließung sind überall sehr complicirt und können hier nicht erörtert werden. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Schließung der Ehe im Auslande nicht gegen Nichtigkeits- und Ungültigkeitserklärung im Inlande schützt (cf. z. B. Preuß.

Landrecht Th. II. Tit. 1 § 170 — und Gesetz vom 3. April 1854 über Eheschließung preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern, Bayrisches Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 Art. 33 II).

Die durch das bei 1. erwähnte Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 (Bund.-Ges.-Bl. S. 149), welches auch für Würtemberg, Baden und Hessen gilt, aufgehobenen Einschränkungen umfassen

a. alle territorialen Bestimmungen, nach welchen zur Eingehung einer Ehe und damit verbundenen Begründung eines Hausstandes der Nachweis eines bestimmten Besitzes (wie im Art. 42—44 des Gesetzes vom 4. Dec. 1833 des Königr. Würtemberg) oder der Erwerb der Gemeindeangehörigkeit (wie im § 27 des Heimathges. für Weimar-Eisenach vom 23. Febr. 1850) oder des Heimathrechtes (wie im § 9 seq. des Gem.-Ges. für Gotha vom 11. Juni 1858) oder der Genehmigung einer Gemeinde, einer Gutsherrschaft, eines Armenverbandes oder einer obrigkeitlichen Erlaubniß erforderlich war.

Insbesondere soll die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, oder wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Armuth, bezogener Unterstützung oder aus andern polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder sonstige Abgabe nicht erhoben werden (§ 1).

b. es sind ferner aufgehoben die polizeilichen Beschränkungen in Betreff der Ehen zwischen Juden und in Betreff der Angehörigen einzelner bürgerlicher Berufsstände. (Die Genehmigung der Eheschließung von Militairpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrern durch ihre Vorgesetzten, wo sie erforderlich ist, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt) (§ 2).

c. die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der nach bürgerlichem Gesetze erforderlichen Voraussetzungen der Eheschließung und der etwa nothwendigen Genehmigung des Vorgesetzten bei Militairpersonen, Beamten ꝛc. zum Gegenstande hat (§ 3).

4. durch Verleihung.

a. Dieselbe erfolgt, mit Ausschluß jedes andern Modus (§ 12), durch

eine, von der höheren Verwaltungsbehörde auszufertigende Urkunde (§ 6). Welche obern Verwaltungsbehörden in den Einzelstaaten zur Ausfertigung solcher Urkunden befugt sind, wird (wie die Motive des Gesetzes sagen) von Bundeswegen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sein.

Die Stelle solcher Urkunde wird vertreten durch eine von der Regierung oder einer Central- oder höheren Verwaltungs-Behörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines andern Bundesstaates (sofern nicht in der Bestallung ein entgegenstehender Vorbehalt ausgedrückt wird).

Die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienste bewirkt die Naturalisation in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat (§ 9).

Die Aushändigung der Urkunde bestimmt den Anfang aller mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

b. Bedingung der Aufnahme des Angehörigen eines andern Bundesstaates ist der mit dem Aufnahme-Gesuch verbundene Nachweis der Niederlassung in dem Anzugsstaate, sofern keine Gründe vorliegen, welche nach § 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigen (cf. § 5 Nr. V d. B.).

Beim Vorhandensein obiger Voraussetzungen darf dem Bundesangehörigen die Naturalisation in einem andern Bundesstaate nicht versagt werden.

Die Motive des Gesetzes vom 1. Juni 1870 lassen es zwar dahingestellt sein, ob nicht schon der Art. 3 der Bundesverfassung jedem Bundesangehörigen ein unmittelbares Recht auf solche Naturalisation verleihe, sie erkennen es aber an, daß es der ganzen Tendenz der Verfassung zuwider sein würde, bei der einheitlichen Regelung des Indigenatwesens, die Angehörigen der andern Bundesstaaten in Bezug auf die Erwerbung der Staatsangehörigkeit noch ferner auf dem Fuße der Ausländer zu behandeln.

Ausländern gegenüber ist dagegen im Allgemeinen das freie Ermessen der Einzelnstaaten darüber, welchem Individuum sie die Aufnahme gewähren oder versagen wollen, nicht eingeschränkt. Als Minimum der bei solcher Naturalisation zu stellenden Anforderungen wird vorausgesetzt:

daß der Aufzunehmende nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimath dispositionsfähig sei, oder die mangelnde Dispositions-

fähigkeit durch Zuſtimmung des Vaters, Vormundes oder Kurators ergänzt habe; — daß er einen unbeſcholtenen Lebenswandel geführt habe; — daß er an dem Anzugsorte eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden könne, — und daß er an dieſem Orte nach den daſelbſt beſtehenden Verhältniſſen ſich und ſeine Angehörigen zu ernähren im Stande ſei.

Es ſind dieſes Vorausſetzungen, welche ſchon früher allen Staaten gemeinſam waren.

c. Im Uebrigen ſind die Geſetze der Einzelnſtaaten durch die Bundesgeſetzgebung nicht berührt. Es wird alſo z. B. nach wie vor in den altpreußiſchen Provinzen die C.-O. vom 10. Januar 1848 zur Geltung kommen, nach welcher dem Antragſteller der Nachweis aufgegeben werden *kann*, daß eine Gemeinde des Inlandes ihn aufnehmen wolle, oder im Königreich Sachſen, in Mecklenburg und anderen Staaten die Beſtimmung, daß die ausdrückliche Aufnahmezuſicherung einer inländiſchen Gemeinde vorhergehen *müſſe*.

In allen Staaten aber ſoll wenigſtens der Anzugsgemeinde die Möglichkeit gegeben werden, ihre berechtigten Intereſſen bei dem Akte der Naturaliſation zur Geltung zu bringen; deßhalb hat das Bundesgeſetz poſitiv vorgeſchrieben, daß vor Ertheilung der Naturaliſationsurkunde die betreffende höhere Verwaltungsbehörde verpflichtet ſei, die Gemeinde beziehungsweiſe den Armenverband des Anzugsortes in Beziehung auf die obigen Minimalanforderungen zu hören (§ 8 Abſ. 2).

d. Die Naturaliſation erſtreckt ſich, inſofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden *minderjährigen* Kinder (§ 11).

Die großjährigen in patria potestate ſtehenden Kinder ſind nicht erwähnt, weil es nach den einzelnen Geſetzgebungen oft zweifelhaft iſt, ob die väterliche Gewalt über großjährige Kinder noch fortdauert, und die großjährigen Kinder im Falle des Bedürfniſſes in die Naturaliſation ausdrücklich eingeſchloſſen werden können.

§ 8.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren

1. *durch Entlaſſung auf Antrag*. Dieſe Entlaſſung erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathſtaates ausgefertigte Entlaſſungsurkunde (§ 14), welche mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verluſt der Staatsangehörigkeit bewirkt (§ 18 Abſ. 1). Die Entlaſſung wird aber unwirkſam, wenn der Entlaſſene nicht binnen

sechs Monaten vom Tage der Aushändigung seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt, oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate erwirbt (§ 18 Abs. 2).

Nach den Motiven soll dadurch den fingirten Auswanderungen, welche nur den Zweck haben, lästigen Pflichten gegen das bisherige Vaterland zu entgehen, vorgebeugt werden.

Die Entlassung erstreckt sich, sofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder (§ 19). Sie wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben habe (§ 15 Abs. 1) und darf auch in Ermangelung dieses Nachweises in Friedenszeiten (für Zeiten des Krieges oder der Kriegsgefahr bleibt besondere Anordnung des Kaisers vorbehalten) nur dann versagt werden

a. Wehrpflichtigen, welche sich im Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreisersatzcommissionen darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder der Flotte zu entziehen.

b. Militairpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

c. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind (§ 15 Abs. 2).

Diese Bestimmungen entstammen der altpreußischen Gesetzgebung, welche nur noch einen Unterschied zwischen den Reservisten und Landwehrmännern machte, der jedoch auch durch das Gesetz vom 9. Nov. 1867 (Bund.-Ges.-Bl. S. 131) und Art. 59 der Verfassung aufgehoben ist.

2. durch Ausspruch der Behörde. Wenn im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr ein Deutscher, welcher sich im Auslande aufhält, der durch das Bundespräsidium (den Kaiser) für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leistet, so kann derselbe durch einen Beschluß der Centralbehörde seines Heimathstaates der Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden (§ 20).

Es ist diese Bestimmung dem Preuß. Indigenats-Gesetze entnommen. Sie galt schon früher im Großherzogthum Sachsen, Olden-

burg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck und mit einer Modifikation im Königreich Sachsen.

Tritt ein Bundesangehöriger *ohne Erlaubniß* seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so *kann* die Centralbehörde seines Heimathstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen einer darin bestimmten Frist keine Folge leistet (§ 22). Ist die Erlaubniß ertheilt, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit (§ 23) und (wie die Motive erläutern) selbst bei länger als zehnjähriger Abwesenheit, unbeschadet jedoch der Bestimmung des § 20 (Avokatorium im Fall eines Kriegs).

3. *durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande.* Die Gesetzgebungen der Einzelnstaaten gingen hier weit auseinander. Während in dem größten Theile derselben (Altpreußen, Königreich Sachsen, Mecklenburg, Großherzogthum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß und Lübeck) ein längerer Aufenthalt im Auslande das Indigenat gewissermaßen im Wege stillschweigenden Verzichts aufhob, konnte in andern Staaten (Schleswig-Holstein, Kur-Hessen, Braunschweig) durch den Aufenthalt im Auslande *allein* und ohne förmliche Entlassung die Staatsangehörigkeit selbst dann nicht verloren gehen, wenn solche in einem Staate des Auslandes erworben wurde, und wiederum in andern Territorien hatte schon die dauernde Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland diese Folge.

Die Bundesgesetzgebung ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen (cf. Motive und § 21), daß der Bund von seinen Angehörigen die schwerwiegendsten persönlichen Leistungen in Anspruch nehme, und es daher eine *Pflicht* des Bundes sei, *solche* Angehörige dieser Leistungen zu entheben, welche durch längeren Aufenthalt im Auslande thatsächlich zu erkennen geben würden, daß sie dem frühern Vaterlande nicht mehr angehören wollten. — Gleichzeitig aber ist dafür gesorgt, daß denjenigen, welche ausdrücklich und mit Bewußtsein den Willen bekunden, das deutsche Indigenat zu behalten, die Möglichkeit gewährt werde, diese Absicht auszuführen. Hierdurch finden folgende Bestimmungen ihre richtige Würdigung:

a. Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit.

Dieser Verlust erstreckt sich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne resp. Vater befinden (§ 21). Demnach ist es

außer Zweifel, daß die zurückgebliebenen Angehörigen das Indigenat behalten, aber zweifelhaft kann es sein, wann die Verlustfrist bei einer erst später ins Ausland folgenden Ehefrau, oder einem solchen minderjährigen Kinde anfängt oder endet.

Nach den Motiven soll die Entscheidung des concreten Falles der Praxis überlassen werden. Diese wird sich aber voraussichtlich dahin neigen, den Anfang der Frist auf die Auswanderung des Familienhauptes zurückzuverlegen, da ja der § 21 der Ehefrau und dem Kinde die Möglichkeit bietet, eine Unterbrechung der Frist selbstständig herbeizuführen.

Daß die Bestimmung auch auf die im Auslande geborenen Kinder Anwendung finde, ist in den Motiven ausdrücklich anerkannt.

b. Der Lauf der Frist beginnt vom Tage des Austritts aus dem Bundesgebiete.

Er wird suspendirt, so lange der Deutsche sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathscheines befindet, und die Zeit, für welche diese Legitimation ausgestellt worden, noch nicht verflossen ist.

Er wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundesconsulates und beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

c. Besonderen Staatsverträgen ist es vorbehalten, die Verlustfrist auf 5 Jahre zu verkürzen, wenn der Deutsche im Auslande ein neues Indigenat begründet hat.

Ein solcher Vertrag ist am 22. Febr. 1868 (Bund.-Ges.-Bl. 228) mit den vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen, in welchem Art. 1 bestimmt:

„daß Angehörige des norddeutschen Bundes, welche naturalisirte „Staatsangehörige der vereinigten Staaten geworden sind, und „fünf Jahre ununterbrochen dort zugebracht haben, von dem „Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche „behandelt werden sollen."

d. Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem frühern Heimathstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Bundesgebiet zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demselben Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben,

durch eine von der höhern Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

Hiernach werden zwar Bundesangehörige, welche durch 10jährige Abwesenheit das Indigenat verloren haben, als Ausländer angesehen, indessen ist ihre Restitution insofern erleichtert, als dieselbe, abweichend vom § 8, nicht an den Nachweis der Niederlassung im Bundesgebiete geknüpft ist.

Es können demnach die früheren Staatsangehörigen selbst nach 10jähriger Abwesenheit, falls sie nicht inzwischen ein fremdes Indigenat erworben haben, im Auslande wiederum naturalisirt werden, wobei sie Angehörige ihres frühern Heimathstaates werden. Lassen sie sich jedoch im Bundesgebiete wieder nieder, so werden sie Angehörige des Anzugsstaates.

e. Für diejenigen Deutschen, welche sich beim Erlasse des Gesetzes vom 1. Juni 1870 im Auslande aufhielten, beginnt die 10jährige Verlustfrist mit dem 1. Januar 1871. Falls aber nach den bisherigen Gesetzen ihres Heimathstaates die Staatsangehörigkeit bereits durch einen 10jährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch das neue Gesetz nicht unterbrochen (§ 25).

Allerdings entsteht durch diese Bestimmung zunächst eine Rechtsungleichheit zwischen den Staatsangehörigen der einzelnen Bundesstaaten, indem dadurch z. B. dem Bremenser die ursprüngliche Verlustfrist von einem Jahre der neuen 10jährigen Frist zugerechnet wird und dem Hamburger die frühere 15jährige Verlustfrist bewahrt bleibt, während der Schleswig-Holsteiner, Kurhesse und Braunschweiger, so lange er auch bisher im Auslande ohne Entlassung gewesen sein mag, immer noch 10 Jahre lang das deutsche Indigenat behält, dagegen der Altpreuße, Sachse ꝛc. sich die vergangene Abwesenheitszeit auf die 10jährige Verlustfrist anrechnen lassen muß.

Indessen mußte das neue Gesetz die beiden Principien festhalten, daß bestehende Rechte nicht geschmälert und neue Gesetze auf die Vergangenheit nicht zurückbezogen werden können. Ueberdies bietet es auch Mittel und Wege genug, um die laufende Frist zu unterbrechen und gegen den Ablauf derselben restituirt zu werden.

2. Abtheilung.

Die Armengesetzgebung von Bayern, Würtemberg und Baden.

A. Bayern.

§ 9.

Das Heimathrecht als Grundlage der Armenfürsorge.

Das Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 (Anh. Nr. 5) knüpft die Unterstützungspflicht der politischen Gemeinde an die Heimathberechtigung der hülfsbedürftigen Person (Art. 10). Diese Heimathberechtigung ist entweder eine ursprüngliche, erworbene oder verliehene. Jede dieser Kategorieen setzt nach dem Heimathsgesetze vom 16. April 1868 voraus, daß die betreffende Person das bayrische Indigenat besitze (Art. 9 l. c.).

Dieses Indigenat wird zwar fortan nach dem Bundesgesetze vom 1. Juni 1870 (§ 7 d. B.) erworben, auch kann jeder Bundesangehörige nach dem Freizügigkeitsgesetze (§ 5 d. B.) sich in Bayern aufhalten und niederlassen, wenn er die bundesgesetzlichen Bedingungen erfüllt, denn in soweit ist Nr. III § 1 des Versailler-Vertrages vom 23. November 1870 modifizirt durch das Einf.-Ges. vom 22. April 1871 (Bund.-Ges.-Bl. Nr. 17), aber die Heimathberechtigung kann nur nach bayrischem Gesetze begründet werden und wer solche nicht besitzt, unterliegt nach dem Freizügigkeitsgesetze der Ausweisung (§ 5. VI d. B.) im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit, der Zurückweisung (§ 5. V d. B.) im Falle mangelnden Subsistenznachweises.

Das bayrische Armengesetz unterscheidet sich also in seinem Grundprincip von dem deutschen, indem es nicht von der Dauer des Aufenthaltes, sondern von der Gemeindeangehörigkeit das Recht auf und die Pflicht zur Armenfürsorge abhängig macht.

Daneben sind bezüglich der Arbeiter, die durch die Natur ihres Erwerbes auf einen häufigeren Aufenthaltswechsel hingewiesen sind, im Art. 11, und bezüglich der Fremden und Heimathlosen im Art. 12 Abweichungen vom Grundprincip statuirt.

Die Heimathberechtigung ist

1. eine ursprüngliche, insofern sie der bayrische Unterthan durch die Geburt, die Legitimation, volle Adoption und Arrogation in derjenigen politischen Gemeinde erwirbt, in welcher seine Eltern heimath-

berechtigt ſind oder zuletzt waren. Eheliche und in einer putativen Ehe erzeugte Kinder folgen dem Vater, uneheliche und einer bürgerlich ungültigen Ehe entſproſſene der Mutter (Art. 1).

2. Erworben wird ſie

a. für definitiv angeſtellte Beamte des Staates, der Kirche, Gemeinde, öffentlichen Corporation oder Stiftung in der Gemeinde der Anſtellung, für Schullehrer in der Gemeinde des Schulſitzes, für Offiziere und im Offiziersrang ſtehende Militairbeamte in der Gemeinde ihrer Garniſon oder ihres Amtsſitzes (Art. 2).

b. für Männer, die bisher eine urſprüngliche Heimath beſaßen, durch Abſchluß einer bürgerlich gültigen Ehe, in eben derſelben Gemeinde und für Frauen in der Heimathgemeinde des Mannes.

c. durch Erwerbung des Bürgerrechtes (Bürgeraufnahme).

3. durch Verleihung. Es kann jedem bayriſchen Unterthan das Heimathrecht auf Anſuchen gegeben werden, auch wenn er keinen geſetzlichen Anſpruch darauf hat, durch gültigen Beſchluß der Gemeindeverwaltung in Gemäßheit der Gemeindeordnung. Es können dabei Bedingungen vereinbart und von deren Erfüllung die Verleihung abhängig gemacht werden (Art. 8).

Zu dieſer Art der Verleihung dürften jetzt Angehörige anderer Bundesſtaaten ebenfalls qualifizirt erſcheinen (Art. 9).

Einen geſetzlichen Anſpruch hat der bayriſche Staatsangehörige, wenn er ſich in der Gemeinde ununterbrochen, freiwillig, nach erlangter Volljährigkeit,

a. entweder 5 Jahre ſelbſtſtändig aufgehalten (Unſelbſtſtändigkeit wird durch gerichtliche Curatel, Dienſtvertrag und väterliche Gewalt beim Mangel eigener Wohnung herbeigeführt) und während dieſer Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ſeine Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armencaſſe erfüllt und Armenunterſtützung weder beanſprucht noch erhalten hat (Art. 6).

b. oder 10 Jahre aufgehalten und während dieſer Zeit weder Armenunterſtützung beanſprucht noch erhalten hat.

4. durch Anweiſung. Wenn die Heimath einer in Bayern betretenen Perſon nicht ermittelt werden kann, ſo iſt dieſe Perſon durch die zuſtändige Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweiſen, welche ſo lange als Heimathgemeinde gilt, bis die wirkliche Heimath feſtgeſtellt oder eine neue erworben worden iſt. Dieſe Beſtimmung findet namentlich bei Ausländern ſtatt, ſo lange deren Wegweiſung aus dem Staats-

gebiete nicht möglich ist. (Hierzu gehören also alle Deutschen, wenn sie nicht in der Lage der dauernden Arbeitsunfähigkeit sind (§ 5. VI d. B.).

Eine doppelte Heimath kann Niemand haben, denn nach Art. 14 geht die bisherige Heimath verloren durch Erwerb einer andern in einer bayrischen Gemeinde, oder durch Verlust des bayrischen Indigenats (§ 9 d. B.). Eine andere Art des Verlustes, namentlich durch längere Abwesenheit, giebt es nicht.

§ 10.

Die Hülfsbedürftigkeit, ihr Eintritt und Umfang.

1. Hülfsbedürftig ist nach Art. 3 nur Derjenige, welcher sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besondern Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermag.

Hiernach wird (Art. 10) in der Regel eine Hülfsbedürftigkeit nur bei ganz oder theilweiser Arbeitsunfähigkeit anerkannt, oder bei körperlich und geistig Kranken oder bei armen Kindern.

Ausnahmsweise wird auch der Fall dringender Noth bei sonstiger Arbeitsfähigkeit als Hülfsbedürftigkeit anerkannt, soweit die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit augenblickliche Hülfe nothwendig macht (Art. 10. III).

2. Die Hülfsbedürftigkeit ist für eingetreten zu erachten, in der Regel, sobald der Armenpflegschaftsrath dieselbe anerkannt, und Hülfe aus Armenmitteln gewährt hat — (Art. 29 und 37) ausnahmsweise schon dann, wenn eine Privatperson im Falle so dringender Noth Hülfe geleistet hat, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe nicht stattfinden konnte, und diese Anzeige binnen 48 Stunden nach dem Beginne der Hülfeleistung nachgeholt ist (Art. 17. IV und V). Die Feststellung des Zeitpunktes, in welchem die Hülfsbedürftigkeit eingetreten ist, hat große Wichtigkeit für Beurtheilung des Indigenats und Heimathrechts (cf. oben § 9 Nr. 3), für die Ausweisungsbefugniß nach dem Freizügigkeitsgesetze, und für die Anwendung der Gothaer Convention.

Gerade mit Rücksicht darauf betrachtet der Art. 20 diejenige Unterstützung, welche Arbeitern auf Grund vorherigen Beitrags zur Krankencasse gegeben wird, nicht als eine öffentliche Armenunterstützung.

3. Der Umfang der Hülfsbedürftigkeit und der zu leistenden Hülfe wird bestimmt:

a. durch die Grenze des Unentbehrlichen. Die zur Erhaltung des Lebens erforderliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und

Pflege, bei körperlich Kranken die erforderliche ärztliche Hülfe nebſt Pflege und Heilmitteln, bei Geiſteskranken die Unterbringung in einer Irrenanſtalt, im Falle des Todes eine einfache Beerdigung (ohne Stolgebühren) und bei armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung, wird dahin gerechnet (Art. 10 Nr. 1—4), und da das Geſetz dieſe Grenze feſt beſtimmt hat, ſo kann keine Gemeinde zu andern oder größern Leiſtungen verpflichtet ſein. Der Art. 12 Nr. 2 erwähnt jedoch noch ausdrücklich der Reiſeunterſtützungen an Fremde.

b. durch den im Art. 1 Nr. 2 hervorgehobenen weitern Zweck der öffentlichen Armenpflege, der dahin geht, der Verarmung entgegen zu wirken.

Dieſe zweite Aufgabe der Armen-Adminiſtration iſt, abgeſehen von der ad a erwähnten Erziehung armer Kinder, nicht erzwingbar, und es fehlt an ſpeziellen Vorſchriften darüber, aber die Organe der öffentlichen Armenpflege ſind unbedingt befugt, Ausgaben für Vorbeugungsmaßregeln aus der Armenkaſſe zu machen. Indeſſen liegt es in der Natur der Sache, daß ſolche Maßregeln direkt dahin gehen müſſen, entweder arbeitsfähigen Perſonen im Falle unverſchuldeter Arbeitsloſigkeit Arbeit zu verſchaffen (wie im Art. 10 Nr. III und Art. 29 Nr. II ſpeciell vorgeſehen iſt), oder die Selbſthülfe zu kräftigen und zu beleben, wie z. B. durch Gründung der im Art. 20 und 21 vorgeſehenen Krankencaſſen und der im Art. 38 erwähnten Spar- und Vorſchußvereine, oder Vorſchüſſe zu leiſten, um Vermögensrechte zu verfolgen (Art. 36 Nr. I) oder der Verſchwendung ein Halt zu gebieten (Art. 36 Nr. IV) oder in ſonſtiger Weiſe direkte Maßregeln gegen zu befürchtende Verarmung zu treffen.

Dieſe zweite Richtung der öffentlichen Armenpflege fehlt dem deutſchen Armenrechte gänzlich, und zwar ganz natürlich aus dem Grunde, weil daſſelbe nicht mehr im Heimathrechte wurzelt. Nur die eigentliche Heimathgemeinde, nicht ein durch zweijährigen Aufenthalt begründeter Unterſtützungswohnſitz, kann ſich in ſolch' hervorragender Weiſe mit der vorbeugenden Armenpflege befaſſen, wie das bayriſche Geſetz es will. Hier liegt ſein Vorzug und ſeine Stärke.

4. Die Folgen der Hülfsbedürftigkeit und daraus reſultirenden Armenunterſtützung bedingen eine Beſchränkung der Selbſtſtändigkeit, und in mancher Hinſicht der Freiheit. Sie beſtehen darin, daß

a. jeder Anſpruch auf Erwerb eines neuen Heimathrechtes durch Verleihung auf die Dauer von 5 reſp. 10 Jahren, vom Aufhören der Armenunterſtützung beginnend, aufgehoben wird (Art. 6 des Gem.-Geſ.).

b. daß der Unterstützte verpflichtet wird, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungs-Anstalt verwenden zu lassen.

c. sich den Hausordnungen und Disciplinarbestimmungen der Beschäftigungs-Anstalt nach erfolgter Aufnahme zu unterwerfen (Art. 6).

d. sich in andern Gemeinden Bayerns nach Art. 17 bei Armenpflegern, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereinen oder Privatpersonen unterbringen zu lassen und den Anordnungen des Armenpflegschaftsrathes gehorsam zu sein, bei Vermeidung der Entziehung jeder Unterstützung (Art. 30).

e. für Ausländer, wozu auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in diesem Sinne gehören, bewirkt die dauernde Arbeitsunfähigkeit die Zurückweisung beziehungsweise den Transport in die Heimath, und für bayrische Unterthanen eine Ueberweisung an die Heimathgemeinde (Art. 31. I). Nur wo die sofortige Heimweisung nicht zulässig ist, tritt die Ersatzpflicht ein (cf. § 14 d. B.).

§ 11.

Armen-Verbände.

Die öffentliche Armenpflege wird gehandhabt

1. von den politischen Gemeinden für den Umfang ihres Bezirkes (im Gesetze als örtliche Armenpflege bezeichnet) (Art. 9).

Die Unterstützungspflicht erstreckt sich

a. auf die in der Gemeinde heimathberechtigten und dort hülfsbedürftig werdenden Personen (Art. 10).

b. auf die dort nicht heimathberechtigten, aber im Dienste oder ständiger Arbeit stehenden Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Fabrik- und andere Lohnarbeiter im Falle der Hülfsbedürftigkeit durch Erkrankung (Art. 11), und zwar ohne Erstattungsanspruch für die ersten 90 Tage.

c. auf Verpflegung hülfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebährender (Art. 11. Nr. III).

d. auf die im Gemeindebezirke befindlichen Hülfsbedürftigen, deren Heimath unbekannt oder bestritten ist, oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Casse verweigert wird (Art 12 Nr. 1).

e. auf die sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthalts in der Gemeinde der öffentlichen Hülfe bedürfen (Art. 12 Nr. 2).

f. auf Beerdigung der im Gemeindebezirke gestorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen (Art. 12 Nr. 3).

2. von den Distrikts-Gemeinden, als den größeren, verschiedene politische Gemeinden nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 umfassenden, Verbänden.

Diese Distrikts-Armenpflege umfaßt

a. die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts.
b. die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten.
c. die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distrikts-Armenfonds.
d. die Errichtung von Distrikts-Armenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armen-Colonien und Krankenhäusern, sowie von Distrikts-Anstalten zur Erziehung verwahrloster Kinder.
e. die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten (Art. 38).

3. von den Kreisgemeinden. Deren Armenpflege umfaßt

a. die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distrikts-Gemeinden.
b. die Errichtung und Unterhaltung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armen-Colonien, Irrenhäusern und anderen Sanitäts-Anstalten (Art. 41).

§ 12.

Organe der Armen-Verbände und deren Aufsicht.

Die gesammte Armenpflege steht unter der Oberaufsicht des Staates, welche bezüglich der örtlichen Armenpflege durch die, den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten, Verwaltungsbehörden, unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern, geübt wird, also in den rechtsrheinischen Städten durch die Kreisregierungen, in den übrigen Gemeinden der rechtsrheinischen Gebiete und der Pfalz durch die Bezirksämter.

Die Distrikts-Armenpflege wird durch die vorgesetzte Kreisregierung (Kammer des Innern), und die Kreisarmenpflege durch das Staatsministerium controllirt. Sodann

1. wird die Gemeindearmenpflege durch den Armenpflegschaftsrath ausgeübt, welcher in Gemeinden mit städtischer Verfassung zusammengesetzt wird aus den Bürgermeistern, den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräthen, den vom Collegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses Collegiums, aus sämmt-

lichen Pfarrvorständen der Gemeinde und dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, aus einer Anzahl gewählter Pflegschaftsräthe und dem Bezirksarzte, wenn derselbe in der Gemeinde seinen Amtssitz hat. — In den übrigen Gemeinden besteht er aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten, aus den von der Gemeindeverwaltung deputirten Mitgliedern, aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde, und dem Vorstande der israelitischen Gemeinde, aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe und dem Bezirksarzt, wenn er in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Jeder Armenpflegschaftsrath hat das Recht, sich durch, von ihm gewählte, Mitglieder aus der Zahl der Anstaltsvorsteher zu verstärken. Den Vorsitz hat in Städten der erste Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden der dienst-älteste Pfarrvorstand derjenigen Confession, zu welcher die Mehrzahl der Gemeindeangehörigen sich bekennt.

Auch ist der Pflegschaftsrath befugt, einzelne Einwohner als Armenpfleger zu bestellen für bestimmte Gemeindebezirke.

2. Die Distrikts-Armenpflege wird gehandhabt durch den Distriktsrath und Distriktsraths-Ausschuß. An den betreffenden Sitzungen nehmen Theil die Bezirksärzte und zwei durch den Distriktraths-Ausschuß gewählte selbstständige Pfarrer des Distrikts.

3. Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrathes und Landrathsausschusses.

§ 13.

Vom Armenpflegschaftsrathe und seiner Verwaltung.

1. Der Armenpflegschaftsrath beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung. Unter seiner Leitung stehen die Armenhäuser und sonstige aus der Armencasse unmittelbar unterhaltene Anstalten (Art. 29).

Er faßt seine Beschlüsse in den festgesetzten regelmäßigen oder besonders anberaumten Sitzungen mit absoluter Majorität, wobei mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (Art. 37).

Die Mitglieder arbeiten unentgeldlich, dürfen die Wahl nur aus Gründen ablehnen, die zur Ablehnung einer Wahl zu Gemeindestellen in Gemäßheit der Gemeindeordnung berechtigen (Art. 25) und sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten und durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer Befugnisse verursachten Schaden haftbar (Art. 27).

Der Pflegschaftsrath ist berechtigt, von allen öffentlichen Behörden, Stiftungen, Verwaltungen ꝛc. die erforderlichen Aufschlüsse zu verlangen.

2. Die Kosten der Armenpflege werden aus einer, durch den Pflegschaftsrath verwalteten, Armencasse bestritten, und zwar nach einem Voranschlage über Einnahmen und Ausgaben (Art. 33 und 34). Alle nicht etatsmäßigen Ausgaben setzen einen besondern Beschluß voraus. Die Rechnungslegung geschieht gegenüber der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung.

Der Fonds der Armencasse wird gebildet:

a. aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeinde-Vermögens (Lokal-Armenfonds),
b. aus den stiftungsgemäß hierzu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen,
c. aus den, der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen, Einnahmen,
d. aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art,
e. aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeindecasse oder anderer öffentlicher Cassen,
f. aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen obige Einnahmen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken, so daß also nie eine besondere Armensteuer erhoben wird.

In den Landgemeinden ist eine turnusweise Verköstigung der Armen, mit Ausnahme der schulpflichtigen Kinder, Kranken und sicherheitsgefährlichen Personen zugelassen, wenn Gemeindeausschuß und Armenpflegschaftsrath sich übereinstimmend dafür entscheiden.

3. Neben der Armencasse kann die Gemeindeverwaltung für die im § 11 Nr. 1b d. B. bezeichneten Dienstboten und Lohnarbeiter Krankencassen bilden, zu welchen jede in diese Kategorie fallende Person, so lange sie im Gemeindebezirk dient oder arbeitet, einen regelmäßigen Beitrag von höchstens 3 kr. wöchentlich zahlen muß (Art. 20). Dienst-

herrschaften und Arbeitgeber haften für richtige Zahlung, und Rückstände sind nach Analogie der Gemeindeumlagen einzutreiben.

Ebenso können Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen auf Antrag des Pflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, eine Krankencasse für ihre Arbeiter zu gründen, zu welcher die Arbeiter bis zu 3 kr. wöchentlich beizutragen haben.

Die solchen Cassen angehörigen Dienstboten und Arbeiter erwerben ein Recht auf Krankenpflege bis zur Dauer von 90 Tagen (cf. auch § 10 Nr. 2 d. B.).

§ 14.

Ersatzanspruch der Armencasse.

Die Armencasse kann wegen ihrer Ausgaben Ersatz in nachstehenden Fällen verlangen, und zwar nach der Wahl des Pflegschaftsrathes (Art. 16) entweder

1. von dem Unterstützten selbst, wenn er diese Unterstützung trotz eigener genügender Mittel verlangt hat oder, wenn er binnen 5 Jahren nach Empfang solcher Unterstützung soviel Vermögen erworben hat, daß daraus, unbeschadet der Sicherstellung seines Lebensunterhaltes, Ersatz geleistet werden kann (Art. 5. I).

2. von dem Nachlaß desselben, wenn die Unterstützung bis in die letzten fünf Jahre vor dem Tode fortgedauert hat, und nicht arme Notherben vorhanden sind, oder nicht das Erbrecht einer Wohlthätigkeitsanstalt konkurrirt (Art. 7).

3. von den zur Alimentation verpflichteten Verwandten oder sonst aus einem privatrechtlichen Titel verpflichteten Personen, Corporationen, Stiftungen ꝛc. (Art. 5. II).

4. von derjenigen inländischen Gemeinde (Art. 13), welche als Heimathgemeinde oder sonst auf Grund des Armengesetzes zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist (cf. § 9 d. B.). Dabei gelten folgende Normen:

a. Die auf Verpflegung hülfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebährender verwendeten Kosten hat die Heimathgemeinde vom Beginne der geleisteten Hülfe an zu tragen (Art. 11. III).

b. Die Erstattung der für Verpflegung erkrankter Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Fabrik- und anderer Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimath im Dienste stehen, verwendeten Kosten hat für die ersten 90 Tage (ausgenommen den Fall sub a) die Gemeinde zu tragen, wo sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste stehen. Ueber den 90. Tag hinaus muß die Heimathgemeinde Ersatz leisten.

c. Die Erstattung für die Armenpflege solcher Personen, die während ihres letztes Aufenthalts in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, tritt erst dann ein, wenn die Unterstützung über 14 Tage gedauert hat, und nur wegen der über diese Frist hinausgehenden Pflege, wobei wieder die Ausnahme sub litt. a zuzugeben ist.

d. Im Uebrigen umfaßt die Erstattungspflicht nur die nothwendigen Kosten, und aus den legislatorischen Erörterungen ist zu ersehen, daß dazu die Vergütung für allgemeine Verwaltungskosten der Anstalt, in welcher der Unterstützte untergebracht ist, gehört, und überhaupt Alles, was baare Auslagen erfordert hat.

e. Hat eine Gemeinde von einer andern Ersatz erhalten, so gehen auf letztere die etwaigen Ersatzansprüche 1, 2 oder 3 über.

5. In bestimmten Fällen der Fürsorge für Ausländer oder Heimathlose hat die Staatscasse Ersatz zu leisten. Nämlich:

a. wenn in Folge der Heimathlosigkeit einer Person die vorläufige Zuweisung einer Heimath stattgefunden hat (Art. 15 des Heimath-Ges.).

b. wenn aus dem Auslande ein Beamter oder öffentlicher Diener durch die Staatsregierung berufen ist, so wird er nach § 9 des deutschen Indigenatsgesetzes dadurch naturalisirt, jedoch in dem Falle nicht, wenn ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt ist. Wenn in Bayern ein solcher Vorbehalt gemacht ist, oder die Anstellung keine definitive war, so erlangt er an dem Anstellungsorte eine s. g. zugewiesene Heimath, und die dort zu gewährenden Armenunterstützungen muß ebenfalls die Staatscasse ersetzen (Art. 15. III).

c. wenn ein Ausländer (einschließlich der Angehörigen anderer Bundesstaaten) nach der Gothaer Convention und dem Freizügigkeitsgesetz aus dem Staatsgebiete nicht verwiesen werden kann, so fällt der Ersatz der ihm, seiner Ehefrau und seinen Kindern, die noch keinen eigenen Hausstand haben, gewährten Unterstützungen der Staatscasse zu (Art. 17 und 18 des Heim.-Ges. und Art. 15 des Arm.-Ges.).

6. Sämmtliche Ersatzansprüche gegen Gemeinde oder Staat sind binnen 3 Tagen von dem auf den Beginn der Hülfeleistung folgenden Tage anzumelden, beziehungsweise von der begonnenen Armenpflege Nachricht zu geben, widrigenfalls ein Ersatzanspruch nur für die, nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete, Hülfe zulässig ist.

In dem Falle zu oben 4. b und c muß bei gleichem Nachtheile die Nachricht spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume gegeben werden.

§ 15.

Entſcheidung von Streitigkeiten.

1. Wenn über die Unterſtützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Caſſe, oder über Erſatzanſprüche gegen dieſelben (cf. § 14 d. B.), oder über die Krankencaſſen (§ 13 Nr. 3 d. B.) Streit entſteht, ſo entſcheidet (ſoweit es ſich um öffentliches Recht handelt) die Diſtrikts-Verwaltungsbehörde in I., die Kreisregierung (Kammer des Innern) in II. Inſtanz. Vorbehalten iſt die Unterordnung unter einen höchſten Verwaltungsgerichtshof. Zur Competenz der ordentlichen Civilgerichte gehören die Anſprüche privatrechtlicher Natur, namentlich die im vorigen § sub 1, 2 und 3 bemerkten.

Zuſtändig iſt bei Gegenſtänden öffentlichen Rechtes

a. bei Anſprüchen gegen eine Gemeinde die Diſtrikts-Verwaltungsbehörde derſelben,

b. bei Anſprüchen gegen eine andere — juriſtiſche oder phyſiſche — Perſon die Diſtrikts-Verwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anſpruch erhebt.

Beſchwerden ſind an eine nicht zu verlängernde Friſt von 14 Tagen gebunden.

Die Verwaltungsbehörden können ihre Urtheile für vollſtreckbar erklären und für deren Vollſtreckung ſorgen (Art. 43).

§ 16.

Strafbeſtimmungen.

1. Mit Arreſt bis zu 8 Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen wird der Unterſtützte beſtraft, wenn er die ſchuldige Achtung gegen den Armenpflegſchaftsrath, ſeine Mitglieder oder Organe verletzt oder das gewährte Unterſtützungsmaterial dem bekannten Zwecke entgegen verſchleudert.

2. Mit Arreſt bis zu 14 und im Rückfalle bis zu 30 Tagen, wenn er arbeitsfähig iſt, aber die angewieſene Arbeit nicht verrichtet, und wenn er binnen Jahresfriſt nach erhaltener Unterſtützung ſich dem Müßiggange hingiebt (Art. 14).

§ 17.

Vergleichung des bayriſchen mit dem deutſchen Armengeſetze.

Es leuchtet ein, daß das bayriſche Geſetz in den Einzelnheiten große Aehnlichkeit mit dem deutſchen hat. In beiden ſind die Anſchauungen über Hülfsbedürftigkeit, deren Eintritt, Umfang und Folgen faſt dieſelben, in beiden ruht die örtliche Armenpflege in der Hand der

politischen Gemeinde und ihrer Organe, und, abgesehen von speciellen Armeneinkünften, sind die nöthigen Gelder mit der Communalsteuer aufzubringen. In beiden sind größere Verbände zur Ausgleichung und Stütze der Gemeinde-Armenlast vorhanden, wobei es nicht von wesentlicher Bedeutung ist, daß die deutschen Land-Armenverbände, an Stelle der Staatscasse in Bayern, die Kosten für Heimathlose und Ausländer zu tragen haben.

In beiden hat jeder Hülfsbedürftige innerhalb der Grenze des Nothwendigen unbedingten Anspruch auf die Hülfe der Aufenthaltsgemeinde und nur die Ersatzpflicht ist verschieden regulirt. Ebenso ist der Grundsatz bei der Armenpflege für Dienstboten und Arbeiter derselbe, denn bis zu 6 Wochen im deutschen, bis zu 3 Monat im bayrischen Gesetze ist der Dienstort definitiv zur Armenpflege verpflichtet. Auch in dem Verfahren bei Streitigkeiten ist insofern Gleichheit, als nicht das Civilgericht, sondern ein administratives Collegium entscheidet. Die beiden großen Unterschiede bestehen aber

1. darin, daß in Bayern die definitive Last der Armenpflege auf der Heimathgemeinde, in Norddeutschland auf der Gemeinde des zweijährigen Aufenthaltes ruht, die bayrische Heimathberechtigung nur durch Erlangung einer neuen, nicht durch Abwesenheit verloren geht.

2. daß der Zweck der Armenpflege in Bayern auch auf Präventivmaßregeln gerichtet ist, welcher Zweck in den andern Staaten nicht den Armenbehörden, sondern der staatlichen und communalen Administration obliegt.

Bei diesen großen und in der historischen Entwicklung beruhenden Unterschieden wird ein Unterordnen Bayerns unter das deutsche Reich schwer halten, zumal eine durchaus geordnete und codifizirte Gesetzgebung neueren Datums vorliegt.

B. Würtemberg.

§ 18.

Das Heimathrecht als Grundlage der Armenfürsorge.

Im Königreich Würtemberg giebt es kein eigentliches Armengesetz. Die Bestimmungen, nach welchen gegenwärtig die Armenpflege gehandhabt wird, sind enthalten

1. in dem revidirten Gesetze über Bürger- und Beisitzrecht vom 4. December 1835,

2. der vierten Armenkastenordnung vom 2. Januar 1615,

3. der General-Verordnung vom 11. Sept. 1807,

4. dem Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden und Stiftungen vom 1. März 1822.

5. dem Gesetze über zusammengesetzte Gemeinden vom 17. September 1853.

Die Unterstützung im Falle der Hülfsbedürftigkeit ist nach dem Gesetze sub Nr. 1 an das Bürger- oder Beisitz-Recht geknüpft. Letzteres ist das eigentliche Heimathrecht, wie es auch im Art. 2 genannt wird. Es bildet nur einen Theil der in dem Gemeinde-Bürgerrecht enthaltenen Einzelnrechte (Art. 3) und gewährt die Befugniß, in der Gemeinde sich zu verehelichen und (Art. 5) häuslich niederzulassen, ein öffentliches Amt zu übernehmen, unter den gesetzlichen Bestimmungen Gewerbe zu treiben, sowie im Falle der Dürftigkeit den Anspruch auf Unterstützung aus den örtlichen (Gemeinde- oder Stiftungs-) Cassen.

Alle vorgedachten Befugnisse, mit Ausnahme der Armenfürsorge, stehen nach dem Gesetze über Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 und über Eheschließungen vom 4. Mai 1868, welche durch den Vertrag mit Würtemberg vom 28. Nov. 1870 in Letzterem eingeführt sind — jedem Bundesangehörigen zu. Die Armenpflege aber ist noch immer ein Ausfluß des Beisitz- oder Heimathrechtes und gebührt nach Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dec. 1835 nur den würtembergischen Staatsangehörigen, während die Fürsorge für die Angehörigen der andern Staaten lediglich auf der Gothaer und Eisenacher Convention (§ 2 und 3 d. B.) beruht. Der Erwerb der würtemberger Staatsangehörigkeit regelt sich nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 (§ 6 d. B.).

Das Beisitzrecht in einer bestimmten Gemeinde (entweder allein oder in Verbindung mit dem Bürgerrechte) muß jeder Würtemberger haben, mit Ausnahme

a. der Standesherren und deren Familien,
b. der adeligen Besitzer von immatrikulirten Rittergütern und deren Gattinnen,
c. der übrigen Mitglieder ritterschaftlicher Familien, welche in jedem der vier Kreise eine Körperschaft bilden, der die Pflicht zur Unterstützung nach einem Statut obliegt,
d. der im unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten,
e. derjenigen ausländischen Staatsdiener (im Hof-, Militair- oder Civildienst), welche nur für die Dauer des Dienstes das Staatsbürgerrecht haben,
f. derjenigen Staatsangehörigen, welche bei Erlaß des Gesetzes bereits einer nicht im Gemeindeverbande stehenden Besitzung (Gutsherrschaft)

zugetheilt waren, für ſich und ihre auch nach der Zutheilung geborenen Kinder.

I. Das Beiſitzrecht wird erlangt durch Geburt, durch Aufnahme und Zutheilung.

A. Durch Geburt. Das Beiſitzrecht (und Bürgerrecht) geht auf jedes eheliche Kind derjenigen Gemeinde über, in welcher der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes oder zur Zeit ſeines frühern Todes Beiſitzer war. Hatte der Vater in mehreren Gemeinden dieſes Recht, ſo erlangt das Kind dort das Recht, wo der Vater für ſich und ſeine Familienangehörigen dieſes Recht beſaß (Art. 13 und 6). Es kann nämlich ein Würtemberger in mehreren Gemeinden das perſönliche Beiſitzrecht, aber nur in einer für ſich und ſeine Familie beſitzen.

Uneheliche Kinder erwerben das Beiſitzrecht der Mutter zur Zeit der Entbindung. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe erwirkt dem Kinde das Beiſitzrecht des Vaters, während das der Mutter untergeht (Art. 14).

B. Durch Aufnahme. Dieſelbe iſt nach vorheriger Begutachtung des Bürger-Ausſchuſſes von dem Gemeinderathe zu beſchließen (Art. 67). Es darf weder auf beſtimmte Zeit noch bedingungsweiſe ertheilt werden.

1. Der Inländer, welcher zur Ausübung einer freien Kunſt oder Wiſſenſchaft, zum ſelbſtſtändigen Betrieb eines Handwerkes, der Handlung oder Landwirthſchaft perſönlich befähigt iſt, hat ein Recht zur Aufnahme, und ſolche darf nur verweigert werden, wenn er ein ſchlechtes Prädikat oder nicht zureichendes Vermögen hat (Art. 18).

Schlechtes Prädikat iſt vorhanden

a. wenn er gerichtlich zu mehr als einjähriger Freiheitsſtrafe oder zur Dienſtentſetzung verurtheilt iſt, zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und unter polizeiliche Aufſicht geſtellt iſt.
b. wenn er in den letzten ſechs, ſeinem Aufnahmegeſuch vorhergegangenen, Jahren wegen Diebſtahls oder Betruges, wegen Vagirens oder Aſotie oder wiederholter Wilderei beſtraft iſt.
c. wenn er zur Zeit ſeines Aufnahmegeſuchs in gerichtlicher Unterſuchung überhaupt oder in polizeilicher Unterſuchung wegen der ad b genannten Vergehen ſteht.
d. wenn er unter Curatel ſteht, oder nach unzweifelhaften Beweiſen als ein ſchlechter Haushälter zu betrachten iſt.

Das Vermögen, welches einen Rechtstitel gewährt, muß in Gemeinden erſter Claſſe 1000 Gulden, zweiter Claſſe 800 und dritter Claſſe

600 Gulden betragen. Das Vermögen der Ehegatten und Verlobten wird zusammengezählt nach Abzug der Schulden (Art. 20). Für jedes unter väterlicher Gewalt stehende Kind, wenn es in das Aufnahmegesuch einbegriffen ist, wird $^1/_{10}$ der vorschriftsmäßigen Vermögenssumme beigerechnet (Art. 20).

2. Der Ausländer kann definitiv das Beisitzrecht nicht eher erlangen, bis er das würtembergische Staatsbürgerrecht erlangt hat, doch kann eine vorläufige Zusicherung des Beisitzrechtes behufs Erwerbung des Staatsbürgerrechtes nicht verweigert werden, wenn er die sub B. 1 angegebenen Eigenschaften und den $1^1/_2$fachen Betrag des Vermögens nachweist. Außerdem muß er eine Erklärung seiner bisherigen Obrigkeit beibringen, daß er, wenn die spätere Aufnahme nicht erfolgt oder nichtig erklärt wird, in der frühern Heimath angenommen werde.

C. Durch Zutheilung. Diese Art der Erwerbung ist es, welche vorzugsweise bei der Armenpflege in Betracht kommt. Denn nach Art. 34 findet sie von Amtswegen statt, wenn es sich um Ausmittelung eines Aufenthaltsortes oder nothwendige Unterstützung eines Staatsgenossen handelt. Sie setzt voraus, daß der Zuzutheilende kein Bürger- oder Beisitzrecht in einer Gemeinde hat (heimathlos ist). Die Zutheilung erfolgt:

a. wenn der Heimathlose früher ein Beisitzrecht gehabt hatte, in der frühern Heimathgemeinde, sonst
b. in dem Orte, wo er zuletzt fünf Jahre lang selbstständig sich aufgehalten, oder
c. an dem Orte, wo die obrigkeitliche Bewilligung seiner Trauung ertheilt ist (jetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1868 aufgehoben), oder
d. an seinem Geburtsorte, und bei Findlingen dem Auffindungsorte, oder
e. bei Frauen und Witwen, falls keiner der sub a—d gedachten Heimathrechtstitel eintritt, dem Orte, welchem der Ehemann zugewiesen ist, oder bei seinem Tode zuzuweisen gewesen wäre, und
f. bei Kindern einer heimathlosen Familie, bei welchen keiner der sub a—d gedachten Heimathrechtstitel eintritt, derjenigen Gemeinde, welche ihren Vater oder, sofern sie unehelich sind, ihre Mutter aufzunehmen hat,
g. dem Orte der polizeilichen Betretung.

Alle diese Heimathrechtstitel kommen nacheinander zur Geltung.

Wird nur eine Gemeinde oder mehrere zu demselben Amtsbezirke gehörige Gemeinden in Anspruch genommen, so trifft das Bezirkspolizeiamt die Entscheidung, bei Concurrenz mehrerer Amtsbezirke oder auswärtiger Staaten die Kreisregierung.

II. Das Beiſitzrecht wird verloren (Art. 66)

a. durch Ueberſiedelung in eine andere Gemeinde und Aufnahme in derſelben, falls nicht bei dieſer Aufnahme das bisherige örtliche Gemeinde-Genoſſenſchafts-Recht ausdrücklich vorbehalten iſt,

b. durch Auswanderung aus dem Staate unter Beobachtung der dafür in der Verfaſſung § 32 vorgeſchriebenen Bedingungen,

c. durch Uebernahme fremden Staatsdienſtes ohne zugeſtandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes,

d. durch bleibende Verlegung des Wohnſitzes in das Ausland ohne Königliche Bewilligung des vorbehaltenen Staatsbürgerrechtes,

e. bei Frauensperſonen durch ihre Verheirathung mit dem Bürger oder Beiſitzer einer andern Gemeinde, und

f. durch fünf Jahre lang unterlaſſene Bezahlung des von ortsabweſenden Gemeindegenoſſen ſchuldigen Rekognitionsgeldes, falls die betreffende Perſon noch das Beiſitzrecht in einer andern Gemeinde hat.

Es iſt hiernach die größte Sorgfalt angewendet, um jedem Staatsangehörigen eine Heimath zu ſichern und die Fälle der Heimathloſigkeit zu ſehr ſeltenen zu machen.

§ 19.

Hülfsbedürftigkeit, ihr Eintritt und Umfang.

Nach der Verordnung vom 11. September 1807 iſt derjenige hülfsbedürftig, der ſich weder von ſeinem Vermögen, noch von ſeiner Arbeit und ſeinem Gewerbe nothdürftig erhalten, auch keine Unterſtützung von ſeinen dazu verpflichteten Verwandten erhalten kann (§ 16). Die Kaſtenordnung giebt ausführliche Vorſchriften über die Art und den Umfang der Unterſtützung und unterſcheidet dabei die Fälle, in denen dauernde Hülfsbedürftigkeit zu erwarten, von denen vorübergehender Bedrängniß, wo die Hoffnung auf Wiedererſtattung durch den Armen vorhanden iſt. Im erſteren Falle tritt Verweiſung an die Heimathgemeinde als Regel ein. Zu Fällen letzterer Art wird auch die Unterſtützung armer Geſellen, die ihr Handwerk anfangen wollen, und ſolcher Perſonen, die durch Theuerung bedrängt werden, gerechnet, mithin iſt eine Art präventiver Armenpflege zugelaſſen.

Ob der Fall der Bedürftigkeit und in welchem Umfange er vorliege, entſcheidet zuerſt diejenige Behörde, deren Verwaltung die zur Unterſtützung verpflichtete Caſſe unterliegt, alſo bei Stiftungen der aus dem Ortsgeiſtlichen und dem Gemeinderath beſtehende Stiftungsrath oder deſſen Ausſchuß, der Kirchenconvent, bei Gemeinden der Ge-

meinderath (Verw.-Edikt von 1822). In höherer Instanz entscheidet die vorgesetzte staatliche Verwaltungsbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges.

Hierbei ist vorausgesetzt, daß das Heimathrecht zweifellos feststehe. Im Zweifelsfalle hat die zuständige Polizeibehörde für den nothdürftigen Unterhalt und die einstweilige Unterkunft vorläufige Anordnung zu treffen, und den Armen zu dem Zwecke einer Gemeinde vorläufig zuzuweisen (Art. 38 des Ges. vom 4. Dec. 1835). Die Kosten hat die ausgemittelte Heimathgemeinde, oder die spätere Zutheilungsgemeinde zu tragen und bei Ausländern kommen die Conventionen zur Anwendung.

Folgen der Hülfsbedürftigkeit sind

1. Verweisung in die Heimaths- oder Zutheilungsgemeinde. Bei der eigenthümlichen Gestaltung des Heimathrechtes, welches der Person anklebt und durch keine, noch so lange Abwesenheit im Inlande (cf. § 18 Nr. II d. V.) verloren geht, sind die Fälle überaus häufig, wo ein Würtemberger lange Jahre hindurch sich außerhalb seiner Heimathgemeinde aufgehalten hat, derselben vollständig entfremdet ist, und doch bei hervortretender Hülfsbedürftigkeit in dieselbe zurückverwiesen wird. Die Nachtheile dieses Systems liegen klar zu Tage.

2. Ausschließung von den politischen Rechten der Gemeindebürger für die Dauer der gewährten öffentlichen Unterstützung (Art. 47).

3. Versagung der Aufnahme als Bürger oder Beisitzer einer Gemeinde (Art. 18 und 20).

4. Verpflichtung des in seiner Person oder Familie Unterstützten, die von der Obrigkeit angebotene oder vermittelte Arbeit, soweit sie den Kräften entsprechend ist, zu verrichten, wozu er zwangsweise angehalten werden kann (Erg.-Ges. vom 2. Mai 1852 zum Polizei-Straf-Gesetze).

5. Versagung des Aufenthaltes in einer Gemeinde auf Einsprache des Gemeinderathes (Art. 11), wenn innerhalb der drei letzten Jahre vor dem Anzuge eine öffentliche Unterstützung gewährt ist.

§ 20.

Armen-Verbände.

1. Das durch Geburt und Aufnahme erlangte Beisitzrecht verpflichtet die Heimathgemeinde (politische Gemeinde) zur Fürsorge, und zwar liegt diese principaliter den Armenstiftungen ob, soweit es ohne Angriff ihres Vermögensfonds und ohne Abbruch der sonstigen stiftungsmäßigen Ausgaben thunlich ist. Soweit Stiftungen nicht vorhanden

oder nicht ausreichend sind, muß die Gemeindecasse eintreten, welche nöthigenfalls die Mittel mit den übrigen Gemeindebedürfnissen durch Communalsteuer aufzubringen hat.

Dabei concurriren in den meisten Städten besondere Krankenanstalten für Dienstboten, Gewerbegehülfen und Arbeiter, welche ohne Rücksicht auf die Heimath den betreffenden Personen in Krankheitsfällen statutenmäßige Krankenpflege auf bestimmte Zeit in dem Dienstorte sichern. Ebenso bestehen Krankenversicherungsanstalten, zu welchen der Beitritt nach Ortsstatuten obligatorisch ist.

In s. g. zusammengesetzten Gemeinden (Art. 7), wo die Heimathberechtigung für den Bezirk der Gesammtgemeinde besteht (Minist.-Erlaß vom 27. April 1828), liegt die Armenpflege doch dem einzelnen Orte ob, dem der Arme angehört (Ges. vom 17. Sept. 1853).

Nur im Falle des Unvermögens dieses Ortes, oder wenn die Angehörigkeit zur Theilgemeinde nicht zu ermitteln, ist die Armenpflege eine Last der Gesammtgemeinde.

2. Im Falle der Zutheilung kommt es auf die Natur des Heimathrechtstitels an (cf. § 18. C. d. B.). Bei Zutheilung aus den unter a, b und c bezeichneten Titeln der obigen Darstellung hat die Zutheilungsgemeinde ganz, bei Zutheilung aus den übrigen Titeln der Oberamtsbezirk $^2/_3$ und die Gemeinde $^1/_3$ zu übernehmen (Art. 35 und 40 des Ges. vom 4. Dec. 1835).

Neben den Armenverbänden und Stiftungen wird die Erziehung armer oder verwahrloster Kinder in 2 Staatswaisenhäusern und 24 Kinderrettungsanstalten besorgt, welche letztere theils von Vereinen, theils durch milde Beiträge, soweit die eigenen Einnahmen nicht reichen, unterhalten werden.

§ 21.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Uebelstände der würtembergischen Armenpflege liegen klar zu Tage. Dieselbe beruht auf Institutionen, welche der Vorzeit angehören und für den weit fortgeschrittenen Verkehr nicht mehr passen. Die vielleicht größte Zahl der Hülfsbedürftigen hat die Heimathgemeinde längst verlassen und andern Orten ist ihre wirthschaftliche Thätigkeit gewidmet. Das Herausreißen aus gewohnten Verhältnissen durch Zuweisung an die Heimathgemeinde gefährdet ihre wirthschaftliche Existenz in hohem Grade. Die Feststellung der Heimathberechtigung wird stets schwieriger werden, weil nach dem Freizügigkeitsgesetze die Besorgniß vor künftiger Verarmung den Anzug nicht mehr hindert und nur die dauernde Arbeitsunfähigkeit nach einmal erfolgter Niederlassung zur Ausweisung der

Bundesangehörigen berechtigt. — Die Einheit in der Ausübung der Armenpflege fehlt durchaus und eine Entlastung der Einzelngemeinden und gleichmäßigere Vertheilung der Armenlast durch größere Armenverbände ist nur in kleinen Anfängen vorhanden. Es ist daher die sichere Hoffnung auf Neubildung begründet, zumal die interterritorialen Verhältnisse mit den anderen Bundesländern durch die concurrirenden Conventionen und Bundesgesetze manche Schwierigkeiten herbeiführen werden. (Während des Druckes ging die Nachricht ein, daß die Einführung des deutschen Reichsgesetzes vorbereitet werde. Die vorstehende Darstellung wird auch nach erfolgter Einführung von Bedeutung bleiben.)

C. Baden.

§ 22.

Grundprincipien.

Im Großherzogthum Baden ist am 5. Mai 1870 ein neues mit dem 1. Juni desselben Jahres in Kraft tretendes Gesetz, „die öffentliche Armenpflege betreffend," erlassen (Anhang Nr. 5), welches in genauem Zusammenhange mit dem revidirten Gesetze „über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden" vom 14. Mai 1870 steht. Dieses neue Armengesetz hat das frühere Princip, nach welchem die Armenpflege ein Ausfluß des Bürger- und Einsassenrechts war, mit dem neuen, nach welchem sie an einen mehrjährigen Aufenthalt geknüpft wird, verschmolzen, und zwar in sehr geeigneter und die geschichtliche Entwickelung der Gemeindeverhältnisse berücksichtigender Weise.

Nach dem Bürgerrechtsgesetz vom 31. Dec. 1831 gab es Bürger und Einsassen. Das Bürgerrecht war entweder angeboren oder verliehen, und das angeborene Recht konnte erst nach dem 25. Lebensjahre oder durch Verheirathung angetreten werden. Es gab demnach 4 Classen von Gemeindeangehörigen:

1. solche, die angeborenes und angetretenes Bürgerrecht,
2. solche, die angeborenes aber noch nicht angetretenes,
3. solche, die erworbenes Bürgerrecht und
4. solche, die das Einsassenrecht

hatten. Alle Classen hatten Anspruch auf Armenunterstützung an dem Orte, wo sie das gedachte Recht besaßen. Ein besonderes Gesetz vom 16. Februar 1838 regelte die Armen- und Krankenpflege armer Dienstboten, Handwerker und Reisender. Für alle Personen, die nicht in eine der vorstehenden Categorieen gehörten, gab es keine gesetzliche Armenpflege.

Das neue Gesetz codifizirt und organisirt die gesammte Armenpflege in einfacher und zweckmäßiger Weise, indem es

1. ganz allgemein die staatliche Zwangspflicht zur Armenfürsorge für jeden Bedürftigen innerhalb des Staatsgebietes anerkennt,

2. die Gemeinden und Kreise damit belastet,

3. einen durch Aufenthalt in einer Gemeinde zu constituirenden Unterstützungswohnsitz und dessen definitive Fürsorgepflicht als Regel aufstellt, in Ermangelung desselben die Kreisverbände eintreten läßt, aber daneben die Principal-Unterstützungspflicht derjenigen Gemeinden anerkennt, in welchen der Verarmte angetretenes und erworbenes Bürgerrecht besitzt und zugleich seinen Aufenthalt hat,

4. zwei Classen von Hülfsbedürftigen hinstellt, nämlich solche, die nur wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und solche, die aus andern Gründen der Hülfe bedürfen, und bei der ersteren Classe die Arbeiterbevölkerung besonders berücksichtigt,

5. die Armenbehörden, die Beschaffung der erforderlichen Mittel und die Entscheidung der Streitfälle durch Administrativgerichte bestimmt.

§ 23.

1. Hülfsbedürftigkeit.

Dieselbe ist vorhanden, wenn eine Person außer Stande ist, aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte sich den nothdürftigen Unterhalt selbst zu verschaffen, und sie denselben auch nicht von zur Leistung desselben rechtlich verpflichteten Dritten oder durch freiwillige Armenpflege erhält (§ 2 und 3 des Ges. vom 5. Mai 1870).

Die Verweisung an dritte Verpflichtete ist unzulässig, wenn die Hülfe unaufschieblich erscheint (§ 4).

(Die Erwähnung der freiwilligen Armenpflege enthält keineswegs eine Aufmunterung zum Betteln, hat vielmehr besondere Bedeutung durch die im Lande außerordentlich thätigen Privatvereine, durch die vielen Privatarmenhäuser, Waisenhäuser, Rettungsanstalten und sonstigen aus besonderen Fonds oder freien Gaben unterhaltenen Wohlthätigkeitsinstitute.)

Festgestellt wird die Hülfsbedürftigkeit als Grund der öffentlichen Armenunterstützung durch die betreffende Armenbehörde, also den Armenrath bei örtlicher, die gesetzlichen Organe der Kreise bei der Kreisarmenpflege (§ 26, 29). — Ueber eine Beschwerde bei der Ablehnung eines Unterstützungsantrages wird im geordneten Instanzenzuge der staatlichen Verwaltungsbehörden entschieden (§ 35 Abs. 4).

§ 24.

2. Grade der Hülfsbedürftigkeit.

Wie im Freizügigkeits- und dem Reichs-Armengeſetze wird unterſchieden

a. ob eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit die Hülfsbedürftigkeit veranlaßt hat (Hülfsbedürftigkeit erſten Grades) oder

b. ob andere Urſachen derſelben vorhanden ſind (Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades).

Da eine Hülfsbedürftigkeit in der Regel nur auf dem Mangel genügender Arbeits*kraft* beruht, und die Fälle kaum in Betracht kommen, wo unverſchuldeter Mangel an Arbeits*gelegenheit* als Grund der Hülfsbedürftigkeit anerkannt wird, da ferner unter Arbeitsunfähigkeit nicht nur die gänzliche, ſondern auch die theilweiſe Arbeitsunfähigkeit zu verſtehen iſt, ſo reduziren ſich faſt alle Fälle der Hülfsbedürftigkeit auf die beiden Hauptcategorieen *der vorübergehenden und dauernden Arbeitsunfähigkeit*.

Die erſtere unterſcheidet ſich von der letzteren weſentlich dadurch, daß ſie *nicht die Ausweiſungsbefugniß* zur Folge hat, wenn auch der Hülfsbedürftige einer andern Gemeinde angehört, ſo daß er alſo durch ſie nicht in ſeiner wirthſchaftlichen Thätigkeit gehemmt und beſchränkt wird, während die dauernde Hülfsbedürftigkeit nach § 11 der proviſoriſchen Pflegegemeinde das Recht giebt, die Ueberweiſung an die definitive Pflegegemeinde zu verlangen.

§ 25.

Verpflichtung zur Hülfeleiſtung.

1. *Die öffentliche Armenpflege hat nach § 3 des Geſetzes* (§ 23 d. V.) *einen ſubſidiären Charakter*, inſofern als ſie nur dann eintreten ſoll, wenn der Unterhalt nicht von privatrechtlich Verpflichteten oder durch freiwillige Armenpflege gewährt wird.

Um feſtzuſtellen, ob die principale Hülfe eingetreten iſt oder eintreten kann, hat der Armenrath die Befugniß, von der Verwendung ſolcher Stiftungen, über welche von andern Behörden verfügt wird, Kenntniß zu nehmen, und ſich mit den Organen der Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armenpflege in Verbindung zu ſetzen (§ 28 des Geſ.).

Jeder Unterſtützte aber hat die Pflicht, alle Umſtände, welche ſeine Hülfsbedürftigkeit betreffen, wahrheitsgetreu anzugeben, widrigenfalls er auf Grund des § 8 des Geſetzes polizeilich mit Gefängniß bis zu vier Wochen beſtraft wird.

2. Jede unaufſchiebliche Hülfe muß von der Gemeinde geleiſtet werden, wo die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten iſt (§ 3), vorbehaltlich des Erſatzanſpruches an die dazu nach öffentlichem oder bürgerlichem Rechte Verpflichteten.

Dieſelbe Gemeinde hat dritten Perſonen, welche eine dringend nöthige Hülfe leiſten, ohne dazu Kraft öffentlichen oder Privatrechtes verpflichtet zu ſein, den durch die Umſtände gebotenen Aufwand zu erſetzen, wenn die Armenbehörde von der Hülfeleiſtung ſobald als möglich in Kenntniß geſetzt wird. Außerdem beginnt der Anſpruch auf Erſatz erſt mit dem Tage der geſchehenen Anzeige (§ 6). Aerzte und Apotheker haben in der Regel einen, in 2 Jahren verjährbaren, Anſpruch auf taxmäßige Gebühren aus öffentlichen Armenmitteln, mit Ausnahme des Falles, wenn ein Armenverband vertragsmäßig beſtimmte Aerzte und Apotheker zur Armenpflege beſtellt hat, und die geleiſtete Hülfe nicht dringlich war (§ 7).

3. Die Krankenpflege für arme Dienſtboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehülfen oder Lehrlinge liegt der Gemeinde ob, wo ſie zur Zeit der Erkrankung in Dienſt oder in Arbeit ſtehen und zwar für die Dauer von acht Wochen ohne Anſpruch auf Erſtattung, nach dieſer Zeit tritt die Regel sub 5 ein, wobei jeder Erſtattungsanſpruch eine acht Tage vorher erfolgte Anzeige vorausſetzt (§ 24).

4. Kranke Reiſende, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, müſſen an dem Orte verpflegt und ärztlich behandelt werden, wo die Hülfsbedürftigkeit hervortritt, bis ſie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Geſundheit weiter kommen, oder ihren Erwerb im Orte fortſetzen können (§ 21).

(Bezüglich der Erſatzanſprüche ſiehe die folgende Nr. 5 und § 30 Nr. 1. e.).

5. Der Armenverband, von welchem ein, ihm nicht angehöriger, Hülfsbedürftiger unterſtützt wird, hat neben der Ausweiſungsbefugniß (im Falle des § 24 d. B.) einen Anſpruch auf Erſatz

a. gegen den örtlichen Armenverband, in welchem der Unterſtützte einen Unterſtützungswohnſitz erlangt hat, oder

b. falls ein Ortsarmenverband nicht definitiv verpflichtet iſt, gegen denjenigen Kreis, in welchem das Bedürfniß hervorgetreten iſt.

c. bei Ausländern gegen die Staatscaſſe, falls nach beſtehenden Staatsverträgen von Gemeinden kein Erſatz zu erlangen iſt (§ 22).

A. Verpflichtung der Armenverbände.

1. örtliche Armenverbände.

§ 26.

Unterstützungswohnsitz.

Diejenige Gemeinde, in welcher ein Inländer nach erreichter Volljährigkeit aus freier Selbstbestimmung sich drei Jahre lang aufgehalten, bildet seinen Unterstützungswohnsitz (§ 10), und solcher Unterstützungswohnsitz ist zur Leistung der öffentlichen Armenpflege verpflichtet. — Abgesonderte Hofgüter werden dabei den Gemeinden gleichgeachtet.

Hiernach hat Baden das Grundprincip des frühern preußischen und des jetzigen deutschen Armenpflegerechtes adoptirt und die definitive Armenpflege demjenigen Orte auferlegt, in welchem der Hülfsbedürftige vor Eintritt der Hülfsbedürftigkeit drei Jahre lang seine wirthschaftliche Existenz gehabt hatte. — Es muß allerdings auffallen, daß der § 10 die vielfachen Zweifel nicht berücksichtigt hat, welche aus seiner praktischen Anwendung sich ergeben müssen, und die seit 1842 in Preußen die Quelle vieler Streitigkeiten gewesen sind. — In welchen Fällen ist der Aufenthalt nicht aus freier Selbstbestimmung gewählt? Nimmt z. B. der Beamte, der Soldat, der kontraktlich Gebundene ꝛc. aus freier Selbstbestimmung seinen Aufenthalt an dem Anstellungs- oder Dienstorte? Genügt eine Abwesenheit von kürzerer oder längerer Dauer, ohne Rücksicht auf den Grund derselben, zur Unterbrechung der dreijährigen Frist? Diese und ähnliche Fragen läßt das Gesetz ungelöst, und ohne die Motive und die legislatorischen Verhandlungen zu kennen, läßt sich annehmen, daß mit Bewußtsein die Entscheidung solcher Zweifel dem Ermessen der zuständigen Behörde für jeden concreten Fall überlassen ist. Es werden in der Praxis die Bestimmungen § 13, 23, 25, 26 des deutschen Armengesetzes ohne Zweifel Anerkennung finden.

Der Lauf der Erwerbungsfrist wird nur unterbrochen durch die Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades (siehe § 24 d. B.) und durch dieselbe auch nur dann, wenn gegen einen andern Armenverband der Antrag auf Ausweisung und Uebernahme gestellt ist, und zwar mit dem Zeitpunkte des Abganges dieses Antrages. Die Unterbrechung gilt als nicht eingetreten, wenn der Antrag zwei Monate lang vom Tage des Abganges nicht verfolgt, oder durch die zuständige Behörde verworfen wird (§ 12).

Hiernach kennt das badische Gesetz nicht das Ruhen des Fristenlaufes (§ 27 des deutschen Arm.-Ges.).

Der Unterstützungswohnsi geht verloren durch dreijährige auf freier Selbstbestimmung beruhende Abwesenheit nach erreichter Volljährigkeit, sofern nicht die Gemeinde einem Angehörigen die Frist für den Verlust urkundlich verlängert, in welchem Falle an die Stelle der gesetzlichen Frist für Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes die verlängerte Frist tritt (§ 13).

Auch hier sind alle die Fälle, welche zu Zweifeln Veranlassung geben könnten, und die durch § 22—26 des deutschen Armengesetzes gelöst sind, nicht speciell vorgesehen. Es ist ferner das Paktiren der Einzelnpersonen mit den Gemeinden über den Unterstützungswohnsitz und die Ausstellung von Heimathscheinen (nach dem deutschen Gesetze unzulässig) ausdrücklich zugegeben.

§ 27.
Heimathgemeinde.

Neben dem Unterstützungswohnsitz bleibt die Verpflichtung derjenigen Gemeinde bestehen, in welcher ein Hülfsbedürftiger das Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben hat, und diese Verpflichtung geht derjenigen der Hülfsdomizilgemeinde vor, wenn und so lange er in der Heimathgemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt. — Dieser Aufenthalt in der Heimathgemeinde wird bei der dreijährigen Verlustfrist des Unterstützungswohnsitzes mitgerechnet, selbst wenn eine Armenpflege stattfindet (§ 14).

Das Bürgerrecht wird nämlich erlangt durch Geburt und Aufnahme (§ 4 des Bürgerrechtsges. vom 14. Mai 1870).

Durch Geburt erlangen die Badenser dasselbe, wenn sie eheliche Kinder eines Vaters oder uneheliche Kinder einer Mutter sind, welche zur Zeit der Geburt das angeborene Bürgerrecht hatten (§ 6 und 7 ibid.). Für legitimirte Kinder sind specielle Vorschriften im § 8 und 9. Das angeborene Bürgerrecht muß aber erst angetreten sein, wenn es Anspruch auf Armenpflege geben soll, und der Antritt erfordert die Zurücklegung des 25. Lebensalters und den Besitz eines, den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges (§ 10 ibid.).

Durch Aufnahme kann jeder Inländer, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, auf Antrag das Bürgerrecht durch Beschluß des Ge-

meinderaths für ſich und die in ſeiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder erlangen, wenn er die vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt. Dieſe beſtehen:

1. er hat ein Zeugniß der Bezirkspolizeibehörde ſeiner Heimath, und wenn er ſich fünf Jahre lang auswärts aufgehalten hat, auch ein Zeugniß des Gemeinderaths oder der Polizeibehörde ſeines Aufenthaltsortes darüber zu erbringen, daß er

a. kein offenkundig ſchlechter Haushalter oder Trunkenbold iſt, und keinen ausſchweifenden Lebenswandel führt,
b. nicht entmündigt oder mundtodt,
c. nicht zu einer peinlichen Strafe verurtheilt iſt,
d. nicht innerhalb der letzten fünf Jahre eine Arbeitshausſtrafe von wenigſtens 6 Monaten verbüßt hat, und nicht wegen Diebſtahls, Unterſchlagung, Fälſchung, Betruges, Landſtreicherei oder Bettels gerichtlich verurtheilt iſt,
e. nicht zur Zeit des Antrages wegen des ad c und d gedachten Verbrechens in gerichtlicher Unterſuchung ſich befindet und
f. nicht innerhalb der letzten fünf Jahre ſich als Pflegling in einer polizeilichen Verwahrungsanſtalt befunden hat (§ 21);

2. er hat außerdem einen beſtimmten Nahrungszweig und den Beſitz eines beſtimmten Vermögens nachzuweiſen, und zwar:

a. in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Baden und Raſtatt 1000 Gulden,
b. in andern Städten über 3000 Seelen 700 Gulden,
c. in den kleineren Städten und Landgemeinden 500 Gulden (§ 25 und 26).

Das vorgeſchriebene Alter kann bei Antritt des angeborenen Bürgerrechts und im Falle der Aufnahme vom Gemeinderathe aus dringenden Gründen nachgelaſſen werden, jedoch nur mit ſtaatlicher Genehmigung (§ 16, 17, 24);

3. er muß vor der Aufnahme ein baares Einkaufsgeld entrichten, welches

a. in Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg 120 Gulden,
b. in allen übrigen Städten über 3000 Seelen 10 Procent derjenigen Summe beträgt, welche ſich ergiebt, wenn das Geſammtſteuercapital des Ortes durch die Seelenzahl der Gemeindebürger getheilt wird,
c. in Städten unter 3000 Seelen 8, in Landgemeinden 5 Procent von vorgedachter Summe,

jedoch wird das Maximum der Summe ad b und c auf 1000 Gulden beſtimmt, ſo daß von einem höhern Betrage keine Procente gerechnet werden dürfen.

Bei dem Bürgerrecht gilt der wichtige Grundsatz, daß dasselbe unbedingt und unbetagt erlangt wird, und nur in einer einzigen Gemeinde besessen werden kann. Daher geht es verloren durch definitive Aufnahme in einer andern Gemeinde, sonst nur durch Verlust des Indigenats und Aufkündigung behufs der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst und während desselben (§ 71 und 73). Die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

Bürgerstöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können dasselbe aber erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen. Andere Frauenspersonen erlangen es nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger und durch Aufnahme ihres Ehemannes. In beiden letztern Fällen müssen sie ein Vermögen von 150 Gulden nachweisen und die Hälfte des männlichen Einkaufsgeldes zahlen.

2. Kreisarmenverband.

§ 28.

In Ermangelung einer verpflichteten Gemeinde wird hülfsbedürftigen Inländern die öffentliche Armenpflege durch den Kreisverband gewährt, in dessen Bezirk das Bedürfniß hervortritt, oder wenn der Arme aus dem Auslande kommt, derjenige, in dessen Bezirk zuletzt eine Verpflichtung zu seiner Unterstützung bestand (§ 16).

Der Kreisverband ist befugt, gegen Ersatz des Aufwandes, die Verpflegung einer Gemeinde des Kreises zu übertragen. Ein Unterstützungswohnsitz kann daraus nicht entstehen, so lange nicht die Gemeinde vom Kreise die Anzeige erhalten hat, daß die Unterstützung eingestellt sei.

Die vom Kreise gereichte Unterstützung berechtigt die Gemeinde nicht zur Ausweisung (§ 16).

Der über einen gewissen Betrag hinausgehende Aufwand des Kreises wird von der Staatscasse erstattet (cf. § 31. Nr. 2 d. B.)

§ 29.

Abgeleitete Unterstützungspflicht.

Ehefrauen und Kinder haben kein selbstständiges und durch Verehelichung oder Geburt für ihre Personen erworbenes Recht auf Armenpflege, vielmehr gelten bezüglich ihrer folgende Bestimmungen:

1. Die Ehefrau gehört dem Armenverbande des Mannes an.

2. Wittwen und geschiedene Ehefrauen verbleiben bei dem Armenverbande des Mannes zur Zeit der Auflösung der Ehe, bis sie, von dieser Zeit ab, nach allgemeinen Regeln ein selbstständiges Recht auf Armenpflege erlangt, oder den bisherigen Unterstützungswohnsitz verloren haben.

3. Eine Ehefrau, welche sich an einem andern Orte, als ihr Mann, aufhält, gilt als selbstständig, wenn und so lange der Mann ihr den Unterhalt nicht gewährt, oder sie böslich verlassen hat, oder sich in Haft befindet, sowie, wenn und so lange sie mit Bewilligung des Mannes, um sich selbstständig zu ernähren, von demselben getrennt lebt.

4. Minderjährige eheliche Kinder gehören dem Armenverbande des Vaters an und verbleiben bei demselben nach dessen Tode und erreichter Volljährigkeit, so lange sie nicht selbstständig den bisherigen Unterstützungswohnsitz verloren oder einen andern erworben haben. Uneheliche Kinder folgen in gleicher Weise der Mutter.

5. Nach Auflösung der Ehe durch den Tod folgen minderjährige Kinder der überlebenden Wittwe, selbst bei ihrer Wiederverheirathung. Bei der Ehescheidung folgen die Kinder der Mutter, falls ihr die Erziehung zuerkannt ist (§ 17).

§ 30.

Erstattungsansprüche.

1. Den Ersatz der Pflegekosten kann jeder Armenverband verlangen:

a. von dem Unterstützten selbst, wenn er zu hinreichendem Vermögen gelangt, jedoch nur wegen der nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre gewährten Unterstützung, und aus seinem Nachlasse, sofern derselbe nicht überschuldet ist und keine arme Notherben vorhanden sind,

b. von den sonst aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten,

c. von dem Unterstützungswohnsitze, falls es sich nicht um die achtwöchentliche Krankenpflege der Dienstboten, Arbeiter ꝛc. handelt (cf. § 25 Nr. 3 d. B.), eventuell

d. von dem Kreise in Ermangelung eines örtlichen Armenverbandes,

e. bei Ausländern von der Staatscasse.

Die ad c und d Ersatzpflichtigen können, wenn sie in Anspruch genommen werden, nicht an die ad a und b Verpflichteten verweisen, müssen vielmehr zahlen vorbehaltlich des eigenen Rückgriffes.

Bei Erkrankungen auf der Reise (§ 25 Nr. 4 d. B.) können keine Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der

Kranke verpflegt worden ist, und ärztliche Gebühren nur nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen in Rechnung gebracht werden (§ 22).

Der Armenverband, welcher einen ihm nicht angehörigen Armen verpflegt, hat die Casse, von welcher er Ersatz verlangen will, längstens binnen acht Tagen von dem eingetretenen Bedürfniß in Kenntniß zu setzen. Bei später erfolgter Benachrichtigung beginnt die Ersatzpflicht erst mit dem Tage des Abganges der Anzeige, vorbehaltlich des Nachweises, daß die Benachrichtigung nicht früher geschehen konnte (§ 23).

Streitigkeiten über die Ersatzansprüche der Orts-Armenverbände, oder dritter Personen (§ 25 Nr. 2 d. B.) entscheiden die Verwaltungsgerichte. Bei Ansprüchen gegen Kreisverbände bildet der Bezirksrath das Verwaltungsgericht I. Instanz (§ 35).

§ 31.

Kosten der Armenpflege.

1. Der für die örtliche Armenpflege erforderliche Aufwand wird in den Gemeindevoranschlag aufgenommen und gleich den übrigen Gemeinde-Ausgaben bestritten. Reichen die Gemeinde-Einkünfte, einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen, zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben nicht hin, so werden diese Einkünfte auf den Armen-Aufwand und den Gemeinde-Aufwand, nach Verhältniß ihrer Beträge vertheilt. Der hieraus nicht gedeckte Theil des Armen-Aufwandes wird mittels besonderer Umlage von den in das Gemeinde-Cataster aufgenommenen Steuer-Capitalien, unter Beizug der Classen- und Capitalsteuer-Capitalien, mit Ausnahme jener der Stiftungen, erhoben. Dabei wird nur classensteuerpflichtiges Einkommen über 500 fl., dieses aber nur im zweifachen Betrage der Umlage, zu Grunde gelegt.

Die Gemeinde kann beschließen, daß auch der Armen-Aufwand lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung aufgebracht werden soll (§ 31).

2. Die Kreisarmenpflege bringt ihren Aufwand durch Umlagen auf die ad 1 bezeichneten Steuer-Capitalien auf. Beträgt die Umlage mehr als $^1/_2$ Kreuzer von 100 fl., so ist die Staatscasse verpflichtet, den Mehraufwand zu ersetzen.

3. Bezüglich der Krankenpflege der Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehülfen und Lehrlinge, welche an dem Orte, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, nicht im Familienverbande leben, so können diese Personen, auch wenn sie daselbst Unterstützungswohnsitz oder Bürgerrecht haben, auf Antrag der Armenbehörde durch

Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung verpflichtet werden, zur Deckung des Aufwandes für eigene Krankenanstalten Beiträge bis zu drei Kreuzer wöchentlich zu entrichten, sofern sie nicht den Nachweis liefern, daß ihre Verpflegung in Krankheitsfällen in anderer Weise sicher gestellt ist. Die Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren müssen die Beiträge bezahlen und können solche von den betreffenden Personen wieder einziehen.

Die Entrichtung solcher Beiträge berechtigt zu freier Verpflegung auf die Dauer von acht Wochen.

§ 32.

Allgemeine Bemerkungen.

Die große Aehnlichkeit, welche das badische Gesetz mit dem Reichsgesetze im Grundgedanken und den Specialitäten hat, ist leicht erkennbar. Die Besonderheit, daß neben dem Unterstützungswohnsitz die alte Heimath bei der Armenpflege concurrirt, ist von geringer Tragweite, da der Antritt des Bürgerrechtes, sowie die Aufnahme in dasselbe starke Garantieen gegen eine zu befürchtende Verarmung voraussetzt, und bei Annahme des Reichsgesetzes durch ein Einführungsgesetz die Unterstützungspflicht der Heimath beibehalten werden kann. Indessen ist es einleuchtend, daß die im § 22 d. B. beschriebenen, aus dem Bürgerrechtsgesetze vom 31. Dec. 1831 herfließenden Rechte auf Armenunterstützung, welche nicht nur dem angetretenen und aufgenommenen, sondern schon dem angeborenen Bürgerrechte und dem Einsassenrechte anklebten, nicht durch Annahme des Reichsgesetzes mit einem Schlage beseitigt werden konnten. Das badische Gesetz, welches zu einer Zeit emanirt ist, wo der Beitritt Badens zum Deutschen Bunde nicht vorauszusehen war, hat im § 36 verschiedene Uebergangsbestimmungen getroffen, welche in einer dreijährigen Periode die älteren und neueren Bestimmungen vermitteln sollen. — Danach begründet ein Aufenthalt, der in die Zeit vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes fällt, den Unterstützungswohnsitz nicht, während in den drei dieser Zeit nachfolgenden Jahren die alten Heimathrechte in Kraft bleiben und auch ferner nur durch dreijährige, auf freier Selbstbestimmung beruhende Abwesenheit verloren gehen können. Vor Ablauf der dreijährigen Frist wird die Einführung des Reichsgesetzes große Schwierigkeiten bieten, welche sich mit jedem Jahre verringern und nach einer annähernd zu berechnenden Zeit ganz verschwinden werden.

Es ist daher sichere Hoffnung vorhanden, daß in nicht zu langer Zeit auch Baden das deutsche Reichsgesetz annehmen werde.

Zweiter Abſchnitt.

Das deutſche Reichsgeſetz über den Unterſtützungswohnſitz vom 6. Juni 1870 (Anh. Nr. 6).

§ 33.
Vorbemerkung.

Die im § 1 d. B. genannten Einzelnſtaaten, mit Ausnahme von Bayern, Würtemberg und Baden, bilden den Geltungsbereich des Reichsgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz vom 6. Juni 1870. Alle dieſe Staaten beſitzen eigenartig entwickelte Gemeindeverfaſſungen, die ſehr mannichfaltige Beſtimmungen über Heimathrecht, Gemeindebürgerrecht, Einſaſſen- oder Schutzbürgerrecht ꝛc. enthalten.

Preußen hatte durch das Heimathgeſetz vom 31. Dec. 1842 den alten gemeinrechtlichen Begriff der Heimath ganz fallen laſſen und durch Einführung der allgemeinen Freizügigkeit einen Weg betreten, der es vollſtändig von den Gemeindegeſetzgebungen der übrigen Staaten trennte. Eine nothwendige Folge der Freizügigkeit war die Lostrennung der Armenpflege von der Heimathberechtigung, und die Einführung des ſ. g. Unterſtützungswohnſitzes.

Nachdem der norddeutſche Bund gegründet war und die Bundesverfaſſung vom 26. Juli 1867 im Art. 3 jedem Angehörigen eines der Bundesſtaaten das Recht verliehen hatte, in jedem anderen Staate als Inländer behandelt zu werden, demgemäß zum feſten Wohnſitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundſtücken und zum Genuſſe aller ſonſtigen bürgerlichen Rechte unter denſelben Vorausſetzungen wie der Einheimiſche zugelaſſen zu werden, ging das Freizügigkeitsgeſetz vom 1. November 1867 einen guten Schritt weiter, indem es das Recht freier Niederlaſſung im ganzen Bundesgebiet und unbeſchränkten Grunderwerbes an gar keine einzelnſtaatliche Vorausſetzungen mehr band und die freie Gewerbeausübung nicht an ein Gemeinde- oder Heimathrecht, ſondern lediglich an die Beobachtung des Gewerbegeſetzes knüpfte.

So waren im norddeutſchen Bunde ſchon zu Anfang ſeines Be-

stehens diejenigen Rechte Gemeingut aller Norddeutschen geworden, welche bis dahin in dem außerpreußischen Theile nur ein Ausfluß und Zubehör des Heimathrechtes oder der Gemeindeangehörigkeit gewesen waren, und nachdem auch noch die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und das Gesetz über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 ergangen waren, blieb, mit Ausnahme der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und an dem Gemeindevermögen, kaum ein anderer Bestandtheil des Heimathrechtes übrig, als die öffentliche Unterstützung im Falle der Hülfsbedürftigkeit — (cf. Reichstags-Verh. vom 25. Febr. 1870 — Rede des Staatsm. Delbrück).

Es hatte somit keinen rechten Zweck mehr, der Resolution des Reichstages, welche derselbe bei Berathung des Freizügigkeitsgesetzes gefaßt hatte, Folge zu geben und ein allgemeines deutsches Heimathgesetz zu erlassen. Die politischen und vermögensrechtlichen Theile des vollen Gemeindebürgerrechtes gemeinsamen Regeln zu unterwerfen, war bei der Vielgestaltigkeit des bestehenden Rechtes schwierig und für das öffentliche Recht des Bundes ohne Interesse. Es blieb daher nur übrig, die Verpflichtung zur Armenpflege allein zum Gegenstand der Bundesgesetzgebung zu machen, und hierbei ist die preußische Gesetzgebung von 1842 Muster und Vorbild gewesen. Die lange Praxis in Anwendung derselben konnte zur Genüge lehren, nach welcher Richtung hin Aenderungen oder Zusätze zweckmäßig sein würden.

Bei der Vorlage des Gesetzentwurfes durch die Präsidial-Regierung hatte dieselbe jedoch nur die Absicht, ein interterritoriales Recht der Armenpflege zu schaffen, so daß nur diejenigen Fälle darunter subsumirt wurden, in welchen der Angehörige des einen Staates im Gebiete des andern hülfsbedürftig wurde, während bei der Armenpflege der Staatsangehörigen innerhalb des eigenen Staates die Einzelnstaatsgesetze fortwirken sollten. Diesem Vorhaben ist der Reichstag entgegengetreten (cf. Rede des Abg. Dr. Friedenthal, St. B. 1870, I. Leg.-Per. S. 86), indem er durch seine Commission einen neuen Entwurf ausarbeitete. Dieser Entwurf ging von dem Grundgedanken aus, daß die Armenpflege im ganzen Bundesgebiet und in jedem Einzelnstaate eine gleichartige Ordnung mit Nothwendigkeit erheische.

„Die Gemeinsamkeit des Staatsbegriffes (so lautet
„der Commissionsbericht), welche für den norddeutschen
„Bund überall da zur Geltung kommt, wo seine
„verfassungsmäßige Competenz herrscht, fordert auf
„dem vorliegenden Gebiete die Gemeinsamkeit der Rechtssatzungen

„mit unwiderleglicher Nothwendigkeit. Es läßt ſich die organiſche „Entwickelung eines Rechts nicht denken, das bei voller Gleich„artigkeit der Materie je nach Zufälligkeiten zerriſſen wird. Es „iſt nicht möglich, dieſe Inſtitution mit den verwandten Inſtitu„tionen in dem nothwendigen innern Zuſammenhange zu er„halten, wenn man ſie doppelköpfig ſchafft, das eine Geſicht dem „Heimathſtaate zugewendet, das andere dem Bundesſtaate. „Dem „Geiſte der Bundesverfaſſung und ihrer ausdrücklichen Dispoſi„tion im Art. 4 entſpricht es allein, für alle Norddeutſchen ein „einheitliches norddeutſches Heimaths- und Niederlaſſungsrecht „zu gründen, nicht aber ein Heimathsrecht einzuführen, welches „erſt dann lebendig wird, wenn der Norddeutſche die Grenzen „des Staates ſeiner ſpeciellen Angehörigkeit überſchreitet."

Leider iſt der Reichstag doch noch auf halbem Wege ſtehen geblieben und hat der Autonomie der Einzelnſtaaten wichtige Materien überlaſſen, welche in der Praxis von hoher Bedeutung ſind, namentlich in Betreff der Art und des Maaßes der zu gewährenden Unterſtützung und in Betreff der höchſten Entſcheidungs-Inſtanz.

Die Ausführungsgeſetze der Einzelnſtaaten dokumentiren, wie ſtark noch immer das Beſtreben bei den Einzelnen iſt, die „berechtigten Eigenthümlichkeiten" zu bewahren. — Denn ſtatt die ganze frühere Armengeſetzgebung nach Vorbild des preuß. Ausführungsgeſetzes aufzuheben, conſerviren ſie dieſelbe, ſoweit es mit dem Reichsgeſetze irgend vereinbar iſt, und nur wenige von ihnen haben den Reichsgerichtshof als höchſte Inſtanz ihrer internen Streitigkeiten adoptirt.

---

1. Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

---

1. Grundgedanken des Geſetzes.

§ 34.

Wie die Reichspolizeiordnung von 1577 die Verpflichtung der Gemeinden zur Erhaltung *ihrer* Armen und zur Entfernung fremder Bettler ausſprach, ſo hat ſich in Fortbildung und Ergänzung derſelben in allen Territorien die Verpflichtung der Gemeinden ausgebildet, für die Angehörigen der Gemeinde, nicht aber für Fremde, im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu ſorgen. Nur die preußiſche Geſetzgebung betrat

schon frühzeitig einen andern Weg. Das preußische Landrecht von 1794 erkannte die staatliche Zwangspflicht zur Armenpflege, und die Pflicht der Polizei-Obrigkeit, als Vertreterin des Staates, an: sich aller Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden könne, anzunehmen (Th. II Tit. 19 § 1 und 15). Dann wurden Stadt- und Dorfgemeinden verpflichtet, für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner zu sorgen (§ 10 ibid.), und zwar für die Mitglieder vom Tage der Aufnahme, für die übrigen Einwohner, „wenn dieselben zuletzt zu den gemeinen Lasten beigetragen haben." Die Gutsherrschaften hatten nach § 122 Th. II. Tit. 7 A.L.R. die Unterstützung ihrer Unterthanen zu übernehmen. In diesen Bestimmungen sind die Grundsätze des Gesetzes vom 31. Dec. 1842 schon im Wesentlichen enthalten. Sowohl die Mitgliedschaft der Gemeinde, als das Domizil in derselben, berechtigte zur Armenunterstützung, wenn nur der Einwohner oder Einsasse zu den gemeinen Lasten vorher beigetragen hatte, also wenn seine wirthschaftliche Thätigkeit auch der betreffenden Gemeinde zu Gute gekommen war. Das Armengesetz von 1842 hielt zwar noch als Erwerb des s. g. Unterstützungswohnsitzes die Aufnahme als Mitglied der Gemeinde neben dem Aufenthalte von gewisser Zeitdauer fest, aber die neuern Gemeindeordnungen von 1853 und 1856 machten die erstere Art des Erwerbes obsolet, da in ihnen eine solche Aufnahme nicht mehr vorgesehen war. Was aber dieses Armengesetz besonders auszeichnete, ist, daß nach ihm das Recht auf Armenunterstützung durch Abwesenheit von bestimmter Zeitdauer verloren ging, und daß überall größeren Armenverbänden die Pflicht auferlegt wurde, für diejenigen Personen, die keinen örtlichen Unterstützungswohnsitz hatten, zu sorgen und armen Gemeinden die Last der Armenpflege zu erleichtern.

In den übrigen deutschen Staaten, einschließlich der neu erworbenen preußischen Landestheile wurzelte (wie die amtlichen Motive sagen) die Armengesetzgebung ohne Ausnahme in dem alten deutschen Heimathbegriffe. Theils wurde das Heimathrecht durch die Gemeindeangehörigkeit, wie in Bremen, Sachsen-Meiningen und Hessen, theils die Gemeindeangehörigkeit durch das Heimathrecht, wie in Anhalt, Coburg, Braunschweig, Oldenburg, formell bedingt. Die Heimath erschien als ein Grundrecht, auch in dem Sinne, daß die Gesetzgebung fast sämmtlicher Staaten Vorsorge dafür getroffen hatte, jedem Inländer einen bestimmten Heimathort im Inlande zuzuweisen. In manchen Heimathgesetzen war sogar die gesetzliche Nothwendigkeit des Besitzes eines Heimathrechtes in einer inländischen Gemeinde für jeden Unterthan

ausdrücklich ausgeſprochen (Anhalt, Coburg-Gotha, Lippe, Sachſen-Weimar). Dann weiſen die Motive im Einzelnen nach, wie verſchieden der Erwerb des Heimaths- oder, wie es in Hannover und Braunſchweig genannt wurde, des Wohnrechtes, in den Einzelnſtaaten ſei, wie es hier durch Geburt, dort durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband, hier durch Zeitablauf unter beſonders erſchwerenden Bedingungen, dort durch Zuweiſung durch die Obrigkeit erworben werde, wie aber alle territorialen Gemeindegeſetze der einmal erworbenen Heimath ein ſolches Gepräge der Stabilität und Unzerſtörbarkeit aufdrückten, daß daſſelbe nicht durch fortgeſetzte Abweſenheit, vielmehr nur durch Erwerb einer neuen Heimath oder durch Verluſt der Staatsangehörigkeit verloren gehen konnte. Sonach ſei auch die Heimathloſigkeit eines Inländers ein nahezu unbekannter Begriff und deßhalb kein Bedürfniß von Land-Armenverbänden vorhanden geweſen.

Zwiſchen dieſen beiden, in ihrem Grundweſen verſchiedenen, Richtungen der Armenpflege gab es keine Vermittelung. Wenn nach der neueren badiſchen Geſetzgebung neben dem Unterſtützungswohnſitz noch die alte Heimathunterſtützungspflicht geblieben iſt, ſo wird dadurch das eigentliche Princip nicht alterirt, da das alte Heimathrecht nur wirkt während des Aufenthaltes im Heimathorte. Der Reichstag nahm auch mit ſehr überwiegender Majorität, wenn auch nach längerer Debatte, (cf. St. Ber. 1870 I. Leg.-Per. S. 899—913) ohne jeden Verſuch der Vermittelung das preußiſche Syſtem an und der Bericht der V. Reichst.-Commiſſion giebt den richtigſten Aufſchluß über den ſ. g. Grundgedanken, der das neue Geſetz durchdringt und die Majorität beſtimmt hat. Es heißt darin:

„Die öffentliche Pflicht zur Unterſtützung eines Hülfsbedürftigen „ſteht in nothwendigem innerem Zuſammenhange mit der wirthſchaftlichen Seite des Staatsweſens. Principiell hat die „Pflicht zur Unterſtützung eines Hülfsbedürftigen „diejenige Gemeinſchaft, welcher die wirthſchaftlichen „Leiſtungen des Betreffenden, ſo lange er nicht hülfsbedürftig iſt, zu Gute kommen. Dies iſt im mittelalterlichen Staate allerdings der enge Verband der Ortsgemeinde „mit ihrer Gliederung in Berufs- und Standesgenoſſenſchaften „geweſen. Durch beinahe unüberſteigliche Schranken getrennt, „haben die verſchiedenen Gemeinden faſt ſelbſtſtändige wirthſchaftliche Gebiete gebildet und regelmäßig iſt die Leiſtung des Einzelnen ſeinem Sondergebiete zu Gute gekommen. Die Zugehörigkeit zu dieſen Sondergebieten iſt weſentlich durch die

„Geburt begründet worden und nur ausnahmsweiſe unter er-
„ſchwerenden Bedingungen in Folge ausdrücklicher Aufnahme
„möglich geworden. Freizügigkeit hat man nicht gekannt. Der
„wandernde Städter kehrte der Regel nach in ſeine Geburts-
„heimath zurück oder blieb mit ihr in wirthſchaftlichem und
„rechtlichem Zuſammenhange. Der Angehörige des platten Landes,
„ſoweit er der arbeitenden Claſſe angehörte, befand ſich, in mehr
„oder minder ſtrikter Form an die Scholle gefeſſelt, in Unter-
„thänigkeit, ſo daß für ihn der Herr zu ſorgen hatte, dem ſeine
„Dienſte von Geburt an gehörten.

„Für ſolche Verhältniſſe iſt das Syſtem der an die Geburt
„ſich knüpfenden Heimathrechte das Folgerichtige, und aus einer
„ſo gearteten Vergangenheit hat es ſich in die Gegenwart fort-
„gepflanzt, was namentlich möglich war innerhalb der engen
„Entwickelung kleinſtaatlicher Zuſtände.

„Dem gegenüber ſteht der Gedanke, daß der Staat in ſeiner
„Geſammtheit ein großes wirthſchaftliches Gebiet für die Thätig-
„keit aller ſeiner Angehörigen, für den freien Austauſch ihrer
„Kräfte bildet, daß als wirthſchaftliche Heimath das
„Vaterland in ſeiner Geſammtheit erſcheint, und daß
„es der freien Willensbeſtimmung des Einzelnen überlaſſen bleibt,
„wie und wo er ſeine wirthſchaftliche Thätigkeit entfalten und
„zu dieſem Behufe ſeinen Aufenthalt nehmen will. Dieſer Ge-
„danke iſt es, der die politiſche und wirthſchaftliche Verfaſſung
„des Staates der Gegenwart, des norddeutſchen Staates,
„durchdringt.

„Hiernach iſt es conſequent, die Unterſtützung der Hülfs-
„bedürftigen als eine Staatslaſt zu charakteriſiren und ſcheinbar
„würde ſich hieran die weitere Folgerung knüpfen, daß der Staat
„unmittelbar die Unterſtützungslaſt zu tragen, die analoge Pflicht
„auszuüben hätte. Die Folgerichtigkeit dieſes Satzes iſt aber
„nur eine ſcheinbare. Wie der Staat eine Reihe ſeiner Laſten
„auf ſeine Organe überträgt, wie er Executivformen, die ſeinem
„Weſen entſpringen, dennoch an ſeine Glieder abtritt, je nach
„der verſchiedenartigen Beſchaffenheit ſeiner Funktionen, je nach-
„dem deren Inhalt und Zweck die centrale oder decentraliſirte
„ſelbſtverwaltende Thätigkeit fordert, ſo wird er auch die
„ſtaatliche Laſt und Funktion der Armenpflege denjenigen Organen
„zuweiſen können, welche nach der innern Natur, nach dem End-
„zweck jener Funktion, als die richtigen ſich erweiſen.“

Dann, führt der Bericht weiter aus, kommt es nur darauf an, die richtigen Organe zu finden, und dabei müſſen weſentlich drei Momente maßgebend ſein:

1. die Vertheilung der Armenlaſt nach einem gerechten Criterium,
2. unter möglichſt geringer Störung der wirthſchaftlichen Exiſtenz des Hülfsbedürftigen,
3. und im Anſchluß an die beſtehende communal-politiſche Verfaſſung.

Auf die beiden letzten Momente wird ſpäter zurückzukommen ſein, das erſte jedoch iſt hier zu erörtern. Der Commiſſions-Bericht bemerkt darüber Folgendes:

„Wenn jeder Staatsangehörige berechtigt iſt, ſeinen Aufent-
„halt frei zu wählen und, ſobald er verfügungsfähig geworden
„iſt, ſich von ſeinem Geburtsorte abzulöſen, ſo muß man ſich
„ſagen, daß weſentliche wirthſchaftliche Vortheile von
„ſeiner freien Thätigkeit nicht derjenige Ort genoſſen
„hat, in welchem ſich der Zufall der Geburt ereignete,
„ſondern der Ort, in welchem er ſich geraume Zeit
„vor dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit aufhielt,
„welcher der letzte Mittelpunkt ſeiner wirthſchaft-
„lichen Thätigkeit war.

„Hierauf beruht der Satz, daß durch fortgeſetzten Aufenthalt
„der Unterſtützungswohnſitz erworben wird im Gegenſatze zu der
„Regel, daß dem Geburtsorte die Unterſtützungspflicht obliegt.“

Bezüglich der Land-Armenverbände wird ferner angeführt:

Hat die freie Willensbeſtimmung des Einzelnen nicht dazu geführt, ihn an einem beſtimmten Orte feſten Fuß faſſen zu laſſen, ſo wird in der Regel ſeine wirthſchaftliche Thätigkeit einem größeren Gebiete zu Gute gekommen ſein, innerhalb deſſen er ſich vor dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit bewegte; und dieſes größere Gebiet wird einzutreten haben für diejenigen Hülfsbedürftigen, welche eines Unterſtützungswohnſitzes entbehren. Dergeſtalt führt zu der Konſtruktion des principalen und des ſubſidiären, zur Unterſtützung verpflichteten, räumlichen Bezirks der Gedanke des Aequivalents für die genoſſenen wirthſchaftlichen Vortheile.

2. Mitwirkung des Staates bei der Armenpflege.

§ 35.

Wie im vorigen § angegeben, ist also das deutsche Reich nach der ratio legis zur Unterstützung seiner Angehörigen verpflichtet (daß Bayern, Würtemberg und Baden vorläufig ausscheiden, ist früher schon angegeben). Es hat aber diese Pflicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit den kleineren und größeren Communalverbänden auferlegt. Seine Mitwirkung bei der Armenpflege reduzirt sich demgemäß auf:

I. das Gesetzgebungsrecht, welches im Art. 4 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse constituirt ist (wobei nur Bayern eine Ausnahme macht),

II. das Recht der Beaufsichtigung (Art. 4 Nr. 1, Art. 7 Nr. 3 und Art. 17 der Verfassung), welches geübt wird

a. durch den Bundesrath, wenn zur Ausführung der Bundesgesetze allgemeine Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen erforderlich sind (Art. 7 Nr. 2) oder Mängel beseitigt werden müssen, die bei Ausführung der Reichsgesetze oder der vorerwähnten Vorschriften und Einrichtungen hervortreten. Der Bundesrath hat selbstredend nur Beschluß zu fassen, während

b. dem Kaiser und Reichskanzleramte die Executive zusteht, sowohl durch Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze, als durch Ueberwachung der Ausführung derselben und durch Anordnungen oder Verfügungen gemäß der Beschlüsse des Bundesrathes (Art. 17).

III. das Recht der Entscheidung streitiger Fälle in letzter Instanz, wenn die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten angehören (§ 37 des Armengef.). Die Entscheidung erfolgt durch das Bundesamt für Heimathwesen, welches in Berlin seinen Sitz hat und dessen Mitglieder, aus einem Vorsitzenden und mindestens 4 Beisitzern bestehend, auf Vorschlag des Bundesrathes vom Präsidium auf Lebenszeit ernannt werden (§ 42). Der Vorsitzende sowohl als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höhern Richteramte in ihrem Heimathstaate besitzen. Die Rechtsverhältnisse derselben richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Bundesbeamten.

Daß ein Theil der Einzelnstaaten die Entscheidung ihrer internen Streitfälle ebenfalls dem Bundesamte übertragen hat, wie solches im § 52 für zulässig erklärt wurde, kann nicht als eine Mitwirkung des Reiches an der Armenpflege angesehen werden. Darüber weiter unten.

IV. Man kann hierhin auch die Strafgesetzgebung des Reichs

zählen, inſofern als nach dem deutſchen Strafgeſetzbuche beſtraft wird mit Haft (§ 361):

a. wer als Landſtreicher umherzieht,

b. wer bettelt, oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausſchickt, oder Perſonen, welche ſeiner Gewalt oder Aufſicht untergeben ſind und zu ſeiner Hausgenoſſenſchaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt,

c. wer ſich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergeſtalt hingiebt, daß er in einen Zuſtand geräth, in welchem zu ſeinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet iſt, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anſpruch genommen werden muß,

d. wer, wenn er aus Armenmitteln eine Unterſtützung empfängt, ſich aus Arbeitsſcheu weigert, die ihm von der Behörde angewieſene, ſeinen Kräften angemeſſene Arbeit zu verrichten.

In allen dieſen Fällen können die Verurtheilten (abweichend von der Regel bei Haftſtrafen) zu Arbeiten in oder außer der Strafanſtalt angehalten werden (§ 362).

Offenbar ſind dieſe Strafbeſtimmungen von großem Werthe bei Handhabung der Armenpflege und können als Ergänzung des Armengeſetzes gelten.

Im Uebrigen aber iſt das Oberaufſichtsrecht über die Armenpflege den Landesregierungen belaſſen. Es ſteht demgemäß den Einzelnſtaaten zu:

1. im Verwaltungswege dafür zu ſorgen, daß jedem Hülfsbedürftigen nach Vorſchrift der Geſetze die nöthige Hülfe zu Theil werde (cf. § 39 d. V.).

2. im Wege der Geſetzgebung über Art und Maaß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterſtützung — über die Beſchaffung der erforderlichen Mittel dazu — über Zuſammenſetzung und Einrichtung der Orts- und Land-Armenverbände — über das Verhältniß beider zu einander bezüglich gegenſeitiger Hülfe — Beſtimmungen zu treffen (§ 8). Dieſe Beſtimmungen ſind zum großen Theil in den, von allen, dem Geltungsbereiche des Geſetzes vom 6. Juni 1870 angehörigen Staaten erlaſſenen Ausführungsgeſetzen enthalten, theils aber aus den noch beſtehenden Landesgeſetzen zu entnehmen. (Das Nähere bei den einzelnen Materien.)

3. im Wege der Rechtſprechung haben die competenten Landesbehörden alle Streitigkeiten endgültig zu entſcheiden, welche die Organiſation oder örtliche Abgränzung der einzelnen Armenverbände betreffen, und welche zwiſchen Armenverbänden ihres Staates obwalten. Mit

Ausnahme von Preußen, Heſſen, Sachſen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolſtadt, Reuß jüngere Linie und Lübeck, welche auch für interne Streitigkeiten als höchſte Inſtanz das Reichs-Bundesamt für Heimathweſen beſtellt haben, beſteht in jedem Einzelnſtaate noch ein eigener höchſter Verwaltungsgerichtshof, der über Streitigkeiten der eigenen Armenverbände auch in zweiter und letzter Inſtanz entſcheidet,

4. im Wege der Controle hat jede Landesregierung das Recht und die Pflicht, die der Privat-Armenpflege dienenden Stiftungen und Anſtalten zu überwachen, und namentlich dafür zu ſorgen, daß Statut und Stiftungsplan überall zur Geltung kommen.

(cf. Preußen, Min.-Reſcr. v. 14. Dec. 1841, M.-Bl. d. i. V. S. 22 und A.L.R. Th. II Tit. 19 §§ 32—41.)

3. Die Stellung der communalen Verbände zur Armenpflege.

§ 36.

a. Räumliche Begränzung der Verbände.

Nach § 2 des Reichsgeſetzes wird die öffentliche Unterſtützung der Bundesangehörigen durch Orts-Armenverbände und Land-Armenverbände geübt. Nach § 3 ibid. können Orts-Armenverbände aus einer oder mehreren Gemeinden, und, wo Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden beſtehen, beziehungsweiſe aus Gemeinden und Gutsbezirken, zuſammengeſetzt ſein. Da die ſelbſtſtändigen Gutsbezirke eigene Communalverbände bilden, ſo ſchließt ſich die Organiſation der Armenverbände der vorhandenen communal-politiſchen Verfaſſung an, und findet in allen Einzelnſtaaten beſtehende Verhältniſſe vor, die ſofort im Sinne des neuen Geſetzes verwerthet werden können. Ueberall bildet die politiſche Gemeinde und der gleichſtehende Gutsbezirk die Einheit, und nur da, wo dieſelbe zu eng begrenzt iſt, um der Armenlaſt gewachſen zu ſein, iſt die Verbindung mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke zu Geſammt-Armenverbänden vorgeſehen, die aber auch ſchon, nicht nur in Preußen, ſondern in mehreren andern deutſchen Staaten längſt beſtanden hatten. — Die ſpeciellen Vorſchriften der Einzelnſtaaten über Bildung der einfachen und Geſammt-Armenverbände werden ſpäter erörtert werden. Hier genügt die Feſtſtellung, daß nach § 4 des Reichsgeſetzes bis zum 1. Juli 1871 die Orts-Armenverbände in allen Staaten räumlich abgegränzt ſein mußten, daß bis zu dieſem Termine jedes Grundſtück, welches bis dahin noch zu keinem Orts-Armenverbande gehört hatte, entweder einem angrenzenden Verbande zugeſchlagen, oder ſelbſtſtändig als Orts-Armenverband eingerichtet werden mußte, ſo daß

alſo vom 1. Juli 1871 an über die territorialen Grenzen der Verbände kein Zweifel mehr obwalten ſollte. (Ueber die Bedeutung dieſer Beſtimmung cf. Reden des Abg. Lasker und Friedenthal gegenüber den Amendements von Baſſewitz und von Wedemeyer, St. Ber. 1870. I. Leg.-Per. S. 913–915.)

In gleicher Weiſe ſollen auch die größern Armenpflegebezirke, die Land-Armenverbände, ſich nach § 5 der communalen Organiſation anſchließen, indem ſie in der Regel aus einer Mehrheit von Orts-Armenverbänden zuſammengeſetzt ſein ſollen, und nur ausnahmsweiſe ſich auf den Bezirk eines einzelnen Verbandes beſchränken dürfen.

Auch ſie ſollen bis zum 1. Juli 1871 eingerichtet ſein und wo ſie nicht eingerichtet ſind, hat der Einzelnſtaat ihre Funktionen unmittelbar zu übernehmen.

Das Reichsgeſetz geht alſo von der Vorausſetzung aus, daß die örtliche Beſtimmung der Orts- und Land-Armenverbände bei Eintritt ſeiner Wirkſamkeit bereits ſtattgefunden habe. Nichtsdeſtoweniger iſt aber der Fall vorgeſehen, daß in einem concreten Falle über die Organiſation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Streit entſtehen könne, und ſoll dieſer Streit durch die höchſte landesgeſetzliche Inſtanz endgültig entſchieden werden (§ 41); dabei iſt es nicht zweifelhaft, daß bei denjenigen Staaten, die das Bundesamt für Heimathweſen als höchſte Inſtanz auch für interne Streitigkeiten adoptirt haben, auch dieſer Reichsgerichtshof gleichzeitig als höchſte landesgeſetzliche Inſtanz angeſehen werden muß.

§ 37.

b. Orts- und Land-Armenverbände.

Die Orts- und Land-Armenverbände ſtehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich (§ 7), ſie haben alſo bei denſelben Behörden Recht zu nehmen, auch wenn der Land-Armenverband durch den Bundesſtaat ſelbſt repräſentirt wird. Für beide gilt dieſelbe Norm bezüglich der Art und des Maaßes der zu gewährenden Unterſtützung, indeſſen ſind zwei Beſonderheiten hervorzuheben:

a. Die Verpflichtung der Land-Armenverbände iſt im Verhältniß zu den Orts-Armenverbänden ſubſidiärer Natur, wie ſich eigentlich aus ihrer Begriffsbeſtimmung von ſelbſt ergiebt.

Die öffentliche Unterſtützung hülfsbedürftiger Norddeutſcher, welche endgültig zu tragen kein Orts-Armenverband verpflichtet iſt (der Landarmen), liegt den Land-Armenverbänden ob (beſtimmt der § 5) und es kann daher gar keinem Zweifel unterliegen, daß die ſ. g. Land-

armenqualität in jedem Falle von demjenigen Orts-Armenverbande zu erweisen ist, welcher solche behauptet. In der preußischen Praxis ist vielfach geltend gemacht, daß dieser Beweis eine Negative enthalte und in gar vielen Fällen als probatio diabolica zu bezeichnen sei. Das ist aber nach § 34 des Reichsgesetzes nicht mehr richtig, denn danach wird nur in den seltensten Fällen eine Ungewißheit über die Landarmenqualität bestehen können, zumal die kurzen Fristen des Erwerbs oder Verlustes des örtlichen Hülfsdomizils die Ausmittelung sehr erleichtern. Nichtsdestoweniger bietet die Praxis ganz unvorhergesehene Fälle zweifelhafter Entscheidung, bei welchen jedoch die Last der Beweisführung den Orts-Armenverbänden nicht nachgelassen werden kann, da das Gesetz selbst klar ist und die Motive zu demselben sowie der Commissionsbericht (S. 19) ebenfalls die subsidiäre Natur der Verpflichtung anerkennen.

Dieses subsidiäre Verhältniß erleidet keine Ausnahme, wie in dem Preuß. Gesetze von 1842, welches drei derartiger Ausnahmen statuirte (siehe § 93 meines Systems des preuß. Armenrechts).

b. die Land-Armenverbände hatten nach Inhalt der preußischen Gesetze die weitergehende Pflicht, die örtliche Armenlast zu erleichtern, theils durch Gründung großer Anstalten, Landarmen- und Arbeitshäuser, Kranken- und Irrenanstalten, theils durch Gewährung von Beihülfe im Falle des Unvermögens einzelner Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen, — dagegen hatten sie das Recht, die ihrer Pflege anheimfallenden Personen gegen Entschädigung in die Pflege der Gemeinden oder Gutsherrschaften zu geben.

Das Bundesgesetz hat davon Abstand genommen, ähnliche Bestimmungen aufzunehmen, vielmehr den Einzelnstaaten überlassen, specielle Anordnungen für ihre Territorien zu treffen. Solche sind in Preußen in umfassendem Maaße durch das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 gegeben (§ 31—39). Aehnliche Bestimmungen sind für Sachsen-Weimar-Eisenach im § 8 des Ausführungsges. vom 20. Juni 1871 — für Hessen in §§ 5, 6, 7 und 8 des Ausführungsges. vom 14. Juli 1871 — für Schaumburg-Lippe in §§ 17—19 des Ausführungsges. vom 30. Juni 1871 — für Anhalt in §§ 22 und 23, 27 und 28 des Ausführungsges. vom 22. Juni 1871 — für Oldenburg in Art. 166 und 167 des Nachtragsges. für die Gemeindeordnung vom 27. Juli 1870 — für Coburg-Gotha in §§ 13 und 14 des Ausführungsges. vom 31. Mai 1871 — für Reuß älterer Linie in Nr. 3 des Ausführungsges. vom 25. Januar 1871 — für Reuß jüngerer Linie in §§ 15 u. 16 des Ausführungsges. vom 21. Juni 1871 —

für Lübeck im § 1 Abſ. 2 des Ausführungsgeſ. vom 30. März 1871 gegeben. Auf die Details wird ſpäter eingegangen werden.

4. Vorausſetzung der communalen Armenpflege überhaupt.

§ 38.

a. Materielle und gegenwärtige Noth.

a. Das Reichsgeſetz handelt von der Unterſtützung *Hülfsbedürftiger*, und verſteht darunter diejenigen, die in dem *Freizügigkeitsgeſetze* als ſolche bezeichnet ſind. Denn nach S. 4 des Commiſſions-Berichtes war man darüber einig, daß es nicht Aufgabe des Geſetzes ſein könne, ſich *über das ganze Gebiet der öffentlichen Armenpflege zu erſtrecken*, daſſelbe vielmehr nur inſoweit zu betreten ſei, als der Zuſammenhang mit den Beſtimmungen des Freizügigkeitsgeſetzes ſolches erheiſche.

Letzteres Geſetz ſtellt, wie ſchon früher hervorgehoben iſt, *diejenige Perſon als hülfsbedürftig hin, die nicht hinreichende Kräfte beſitzt, um ſich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verſchaffen, und ſolchen weder aus eigenen Mitteln beſtreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält.*

Die letztgedachten beiden negativen Vorausſetzungen anlangend, ſo ſind dieſelben durchaus ſelbſtverſtändlich, da von Hülfsbedürftigkeit nicht wohl die Rede ſein kann, ſo lange Jemand Mittel zu ſeinem und ſeiner Familie Unterhalt entweder ſelbſt beſitzt oder von Verwandten erhält.

Die poſitive Vorausſetzung der öffentlichen Armenpflege iſt daher ſtets der Mangel an hinreichender Kraft zur Beſchaffung des nothdürftigen Lebensunterhaltes, und dieſer Mangel fällt, ſo lange es ſich um ein einzelnes Individuum handelt, ohne Zweifel *mit dem Mangel an Arbeitsfähigkeit zuſammen*, denn man kann es bei den jetzigen ſocialen Verhältniſſen als Baſis der Beurtheilung gelten laſſen, daß jede arbeitskräftige Perſon im Stande iſt und ſein muß, ſich ſelbſt zu ernähren. Anders iſt es, wenn eine Perſon noch Familienangehörige zu ernähren hat, die ſelbſt nicht arbeits- und erwerbsfähig ſind. In dieſem Falle kann es vorkommen, daß das Familienhaupt durch ſeine Arbeit nicht ſoviel erwerben kann, als zum Lebensunterhalte Aller erforderlich iſt, und auch in dieſem Falle muß man ſich ſagen, daß das Familienhaupt

nicht hinreichende Kräfte besessen habe, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. — Von dieser Anschauung ist offenbar auch die Commission (cf. Bericht S. 38 und 39) ausgegangen. Man *wollte* von der negativen Fassung, die namentlich im § 5 des Freizügigkeitsgesetzes gewählt ist, nicht abgehen, vielmehr dieses Gesetz selbst reproduziren, um den nothwendigen Zusammenhang mit demselben auch äußerlich darzustellen. Man hielt es aber auch für unzutreffend, die vorübergehende und dauernde Arbeitsunfähigkeit allein als Grund der Hülfsbedürftigkeit anzuerkennen, weil diese Positive keineswegs die Negative des Freizügigkeitsgesetzes decke, vielmehr eine Lücke offen lassen würde. Sonach ist Hülfsbedürftigkeit als vorhanden anzunehmen, wenn eine selbstständige Person wegen vorübergehender oder dauernder Arbeitsunfähigkeit (oder theilweiser Beschränkung der Arbeitsfähigkeit) sich nicht selbst ernähren kann, oder wenn ein Familienhaupt vorübergehend oder dauernd nicht im Stande ist, durch seine Arbeit seine Angehörigen zu ernähren.

Im Allgemeinen aber ist es doch der Mangel an Arbeitsfähigkeit, der die hauptsächlichste Quelle der Hülfsbedürftigkeit bildet, während die „anderen Gründe," deren § 5 des Freizügigkeitsgesetzes gedenkt, nur eine Ausnahme bilden.

b. Der zweite Abs. des § 4 des Freizügigkeitsgesetzes bestimmt: daß die *Besorgniß vor künftiger Verarmung nicht zur Zurückweisung berechtige*, und das Armengesetz geht überall von der Voraussetzung aus, daß die Hülfsbedürftigkeit eine *gegenwärtige*, die öffentliche Hülfe ohne Verzug erheischende, sei.

Daraus folgt, daß die *präventive* Armenpflege nicht in den Bereich des vorliegenden Gesetzes fällt, also die Einzelnstaaten solche den Angehörigen anderer Staaten durch § 1 des Gesetzes zu gewähren, nicht verpflichtet werden, und auch beim internen Verkehre von Erstattung dieser Kosten nicht die Rede sein kann.

Dieser Grundsatz ist um so mehr festzuhalten, als gerade die präventive Armenpflege eine wichtige Aufgabe jeder weisen Armenverwaltung ist. Wenn auch in Preußen durch die frühere Gesetzgebung es niemals als Aufgabe der öffentlichen Armenpflege bezeichnet ist (wie z. B. im § 2 Nr. 1 der Armenordnung vom 22. Oct. 1840 des Königr. Sachsen), „der Verarmung einzelner Individuen soviel als möglich zuvor zu kommen," so hat sich weder dort noch in anderen Staaten die Armenfürsorge lediglich auf Abhülfe gegenwärtiger Noth

beſchränken können, vielmehr ſtets zugleich dahin geſtrebt, einer drohenden Verarmung vorzubeugen (wie wohl jeder Armenpfleger aus eigener Erfahrung weiß). — Aber ebenſo wird man ſich ſagen müſſen, daß ſolche vorbeugende Fürſorge vorzugsweiſe den ortsangehörigen Armen gewidmet, dagegen die Fürſorge bei Fremden auf das geſetzlich Nothwendige beſchränkt wird.

Auch das preußiſche Ausführungsgeſetz, und mit ihm die Ausführungsgeſetze der meiſten übrigen Staaten, laſſen darüber keinen Zweifel, daß nur die gegenwärtige, nicht die zu befürchtende Hülfsbedürftigkeit die öffentliche Armenpflege bedingt, denn nur „Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und ein angemeſſenes Begräbniß" werden als Gegenſtand der Unterſtützung bezeichnet. Die Ausführungsgeſetze für beide Mecklenburg vom 20. Febr. 1871 ändern ſogar das bis dahin beſtandene Landesgeſetz in dieſer Richtung weſentlich ab, indem ſie das, den Arbeitsfähigen bisher zuſtehende, Recht auf Arbeit und eigene Wohnung (Patent-Verordnung vom 21/27. Juli 1871) aufheben. Zwar iſt im Reichstage von der präventiven Armenpflege viel geredet, und von den „Gegnern des Unterſtützungswohnſitzes" (cf. St. Ber. 1870, I. Leg.-Per. S. 899—911) darauf aufmerkſam gemacht, daß dieſe Art der Fürſorge wohl nur bei Heimathberechtigten Anwendung finden würde. Dieſer Ausführung gegenüber iſt von dem Berichterſtatter Friedenthal (S. 911) bemerkt, daß, wie die Erfahrung lehre, auch nach dem neuen Principe in größeren Städten und ordentlich organiſirten Communen hinreichende Humanität vorhanden ſei, um nach Maßgabe der gegebenen Mittel auch Prävention zu üben —, allein, ſo richtig dieſe Bemerkung an ſich iſt, ſo handelt es ſich hier nicht darum, ob die communale Armenpflege freiwillig auf die Prävention ausgedehnt werden kann, ſondern darum, ob ein Armenverband berechtigt iſt, die Koſten derſelben von dem Armenverbande des Unterſtützungswohnſitzes zu reklamiren. Das iſt aber ganz entſchieden nicht der Fall, ebenſowenig wie ein Armer auf dem im § 38 d. B. angegebenen Wege einen „Anſpruch auf präventive Armenpflege" geltend machen kann (cf. auch die Bemerkung des Bundes-Commiſſars v. Puttkammer S. 917 a. a. O.).

c. Nach dem Reichsgeſetze iſt es auch weſentlich nur die materielle Noth, welche als Hülfsbedürftigkeit angeſehen werden ſoll, und deßhalb kann die Beſchaffung der Seelſorge nicht Gegenſtand der öffentlichen Armenpflege ſein. Es iſt ſolches zwar nicht im Geſetze ausdrücklich ausgeſprochen, indeſſen dürfte es doch aus dem

Gegenſatze der communalen zu den religiöſen Gemeinſchaften folgen, das im § 6 zum Ausdruck gelangt iſt.

Gerade die Religionsgemeinſchaften ſind es, die die Beſchaffung der religiöſen Bedürfniſſe ihrer Mitglieder bezwecken, und denen die dafür zu beſchaffenden Koſten zur Laſt fallen müſſen.

Das preuß. Ausführungsgeſetz hat es im § 1 Abſ. 3 ausdrücklich bemerkt, daß die Armenverbände nicht verpflichtet ſeien, die Stolgebühren für die einem Hülfsbedürftigen geleiſteten geiſtlichen Amtshandlungen zu entrichten, und einzelne Ausführungsgeſetze (Anhalt, Weimar, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolſtadt und -Sondershauſen, Schaumburg-Lippe, Reuß jüngerer Linie) ſind dieſem Beiſpiele gefolgt, allein einer ſolchen ausdrücklichen Beſtimmung hätte es wohl nicht bedurft.

Dagegen iſt es aus dem Reichsgeſetze nicht zu entnehmen, ob der Schulunterricht armer Kinder ein Gegenſtand communaler Armenpflege bilde. — Im Königreich Sachſen iſt dieſe Frage unzweifelhaft zu bejahen (cf. § 50 der Armen-Ordn.), während ſie in Preußen verneint werden muß. Daß bei Gelegenheit der Debatten im preußiſchen Abgeordnetenhauſe der Abſ. 3 des § 1, welcher in der Regierungsvorlage und dem Commiſſionsberichte der Schulabgaben beſonders erwähnte, in Wegfall gekommen iſt, bleibt für Entſcheidung der Frage unweſentlich, dagegen erſcheint der Art. 21—26 der Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850 durchgreifend, wonach in der öffentlichen Volksſchule der Unterricht unentgeltlich ertheilt werden ſoll, und ſomit die Aufbringung der Schulkoſten durch die Gemeinde nicht als Ausfluß der Armenpflege gelten kann. Ueberdies ſind, wo beſondere Schulgemeinden gebildet ſind, dieſe zur Aufbringung der Koſten verpflichtet (cf. auch Erkenntniß des Ober-Tribnals vom 26. Mai 1865).

Es wird ſich lediglich nach den Landesgeſetzen zu richten haben, ob die öffentliche Armenpflege für den Schulunterricht armer Kinder ſorgen muß oder nicht.

§ 39.

b. Feſtſtellung der gegenwärtigen Noth durch die competente Behörde.

Wenn nach § 61 des Reichsgeſetzes und dem Commiſſions-Berichte S. 54 dem Armen unzweifelhaft kein Klagerecht auf Gewährung von Unterſtützung gegeben ſein ſoll, und überhaupt das Geſetz ſich nicht mit dem Wege befaſſen will, den der Arme bei verweigerter Hülfe einzuſchlagen hat, ſo liegt es doch in der Natur der Sache, daß das Recht auf Unterſtützung, welches nach dem Geſetze und insbeſondere durch § 28 anerkannt wird, auch verfolgbar ſein muß. Wenn auch der Antrag, im

Reichsgeſetze eine darauf bezügliche Einſchaltung zu § 61 zu machen, verworfen wurde, ſo läßt doch der Commiſſions-Bericht (S. 54) darüber keinen Zweifel, daß der in den Landesgeſetzen vorgeſchriebene Beſchwerdeweg zuläſſig ſein ſolle. Wenn daher ein Armer bei den zuſtändigen Organen des Armenverbandes, in deſſen Bezirk er ſich befindet, Unterſtützung nachgeſucht hat, und ihm dieſelbe ganz oder in dem begehrten Umfange verweigert wird, weil ſeine Hülfsbedürftigkeit entweder gar nicht oder nur theilweiſe anerkannt werden kann, ſo ſteht ihm das Recht der Beſchwerde gegen die abweiſende Verfügung zu, und dieſe iſt in der Regel bei der Communal-Aufſichtsbehörde anzubringen. In Betreff der Einzelnſtaaten iſt bezüglich der Beſchwerde-Inſtanzen zu bemerken:

In Preußen (§ 63 des Ausführungsgeſ. vom 8. März 1871) iſt zwar der gewöhnliche Beſchwerdeweg beibehalten, jedoch an Stelle der Bezirksregierung und zwar in letzter Inſtanz die Deputation für Heimathweſen geſetzt.

Im Königreich Sachſen iſt durch § 7 des Ausführungsgeſ. vom 6. Juni 1871 verwieſen auf das Geſetz vom 30. Januar 1835, betreffend das Verfahren in Adminiſtrativ-Juſtizſachen und die dazu gehörige Novelle vom 5. Januar 1870. Nach dieſen Geſetzen gehören Beſchwerden vorliegender Art (die nach § 8 des Geſetzes über Competenz der Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 dem Reſſort der Letztern zufallen) in I. Inſtanz vor das Gerichtsamt, in II. Inſtanz vor die Miniſt.-Behörde. Nur wenn der Fiskus als proviſoriſcher Land-Armenverband belangt wird, bildet die Kreis-Direktion die I. Beſchwerde-Inſtanz.

In den beiden Mecklenburg, wo früher die Armen einen im Rechtswege verfolgbaren Anſpruch auf Armenpflege hatten, iſt durch § 6 des Ausführungsgeſetzes vom 20. Februar 1871 ebenfalls ganz allgemein der Beſchwerdeweg bei der Verwaltungsbehörde mit dem gewöhnlichen Inſtanzenzuge, in letzter Inſtanz beim Miniſterium des Innern, eingeführt.

Im Großherzogthum Heſſen beſtimmt der Art. 19 des Ausführungsgeſ. vom 14. Juli 1871 ebenfalls, daß der Rechtsweg ausgeſchloſſen, und die Beſchwerde bei der Verwaltungsbehörde anzubringen ſei. Ueber ſolche Beſchwerden entſcheidet, wenn ſie gegen Verfügungen der Orts-Armenverbände gerichtet ſind, die Bezirksraths-Commiſſion (welche nach Art. 4 deſſelben Geſetzes aus drei Mitgliedern des Bezirksrathes gewählt wird), und wenn ſie Verfügungen der Land-Armenverbände zum Gegenſtand haben, der Adminiſtrativ-Juſtiz-Hof.

In Oldenburg hat das Geſetz vom 27. Juli 1870, betreffend Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli 1855, die Stelle des

Ausführungsgesetzes eingenommen. Eine besondere Beschwerde-Instanz ist darin nicht geschaffen, vielmehr bildet nach der Gemeinde-Ordnung das Amt die erste Beschwerde-Instanz, die Regierung die zweite bei allen Beschwerden über eine von Seiten der Gemeinden resp. Armen-Commissionen versagte Unterstützung, dagegen bei Beschwerden gegen den Amtsrath (Land-Armenverband) bildet die Regierung die erste und das Staats-Ministerium die zweite Instanz.

In Braunschweig ist nach der Städte- und Landgemeinde-Ordnung die Gemeinde-Armenpflege in der Hand einer Armen-Deputation, gegen deren Anordnungen Reklamation bei dem Gemeinderath (§ 51) resp. dem Magistrat (§ 112) erhoben nnd in II. Instanz bei der Staatsbehörde verfolgt werden kann.

In Anhalt verweist der § 50 des Ausführungsgef. vom 29. Juni 1871 auf den durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzug. Die Gemeinde-, Stadt- und Dorf-Ordnung vom 1. März 1852 bestimmt die Kreis-Directoren als I. Beschwerde-Instanz wegen Beschlüsse der Gemeinden und Gemeinderäthe in Dörfern, die Regierung als II. Instanz, — wenn es sich aber um Verfügungen der Gemeinderäthe in Städten oder der Bürgermeister handelt, so ist die Regierung I. und das Staats-Ministerium II. Instanz.

In Sachsen-Weimar ist durch das Ausführungsgesetz vom 20. Juni 1871 für vorliegende Frage nichts bestimmt. Das Heimath- und Armen-Gesetz vom 23. Febr. 1850 übergiebt die Entscheidung der polizeilichen Competenz (§ 54) und zwar den Gemeindebehörden in I. und den oberen Polizei-Verwaltungsbehörden in II. Instanz.

Sachsen-Coburg-Gotha hat durch das Ausführungsgesetz vom 31. Mai 1871 ebenfalls den Rechtsweg ausgeschlossen und auf die gewöhnliche Verwaltungs-Instanz verwiesen, welche in dem Gemeindegesetz vom 11. Juni 1858 generell als Staatsregierung bezeichnet wird.

Waldeck hat in dem Ausführungsgesetze vom 29. Juni 1871 § 25 auf den durch die Gesetze vorgeschriebenen Beschwerde-Instanzenzug verwiesen. Auf die vor die Kreis-Armen-Direktion gehörende Beschwerde kann in dringenden, keinen Aufschub leidenden Fällen von dem Vorsitzenden unter Zuziehung der etwa am Kreisorte wohnenden und gegenwärtigen Mitglieder vorläufig mit Wirkung der Vollstreckbarkeit verfügt werden. Die Beschwerde ist jedoch in nächster Sitzung der Kreis-Armen-Direktion zur definitiven Beschlußnahme zu unterbreiten.

Schwarzburg-Sondershausen hat eines Beschwerdeweges nicht besonders erwähnt, so daß sich derselbe nach der Stadt- und Landgemeinde-Ordnung vom 10. Juli 1857 richtet.

In Reuß jüngerer Linie iſt der § 33 des Ausführungsgeſ. vom 21. Juni 1871 dem preußiſchen gleich. Die letzte Beſchwerde-Inſtanz iſt die Deputation für Heimathweſen, während die Landrathsämter verpflichtet ſind, mündliche Beſchwerden von Angehörigen der Landgemeinden anzunehmen, zu erörtern und der Deputation zur Entſcheidung vorzulegen.

Schaumburg-Lippe ſchließt ebenfalls im § 46 des Ausführungsgeſetzes vom 30. Juni 1870 den Rechtsweg aus und beſtimmt als erſte Beſchwerde-Inſtanz die Aemter und Magiſtrate, als zweite die Deputation für Heimathweſen.

Schwarzburg-Rudolſtadt ſtatuirt in ſeinem Ausführungsgeſetze vom 23. Juni 1871 den gewöhnlichen Beſchwerdeweg mit der Deputation als endgültige Inſtanz.

Reuß älterer Linie giebt in dem Ausführungsgeſetz vom 25. Januar 1871 keine Beſtimmung über Beſchwerden Hülfsbedürftiger.

Das Ausführungsgeſetz für Lippe vom 12. Juli 1871 und dasjenige für Lübeck vom 30. März 1871 ebenſowenig.

Bremen hat in der obrigkeitlichen Verordnung vom 2. Jan. 1871 auch keine Beſtimmung über dieſe Materie. Das Organiſationsgeſetz des Armen-Inſtituts von 1829 legt die eigentliche Adminiſtration in die Hände der Seſſion des Inſtituts, welche ſich der Diſtrikts-Diaconen als Helfer bedient.

Die Controlle führt das Armen-Directorium, eine aus vier Mitgliedern des Senates beſtehende obrigkeitliche Behörde.

Uebrigens iſt eine eigentliche Beſchwerde-Inſtanz auch hier nicht vorgeſehen.

Hamburg hat in dem Ausführungsgeſetz vom 23. Juni 1871 auf ſeine bisher maßgebenden Beſtimmungen verwieſen. Dieſelben beruhen im Weſentlichen auf einer Armenordnung des Jahres 1788, nach welcher das große Armen-Collegium, vorbehaltlich des verfaſſungsmäßigen Rekursverfahrens, über Beſchwerden zu entſcheiden hat.

§ 40.

c. Feſtſtellung des Eintritts und der Dauer der Hülfsbedürftigkeit.

Wenn in vorſtehender Weiſe im Beſchwerdewege, oder wenn ohne Beſchwerde durch Anerkenntniß von Seiten der zuſtändigen Armenbehörde die Feſtſtellung der Hülfsbedürftigkeit erfolgt iſt, ſo wird in der Regel durch den Rekursbeſcheid oder das Anerkenntniß gleichzeitig der Zeitpunkt des Eintritts derſelben fixirt werden, andernfalls muß

derselbe *thatsächlich durch die Gewährung der ersten öffentlichen Unterstützung seine Feststellung erhalten*. Denn jeder Lebensunterhalt, der aus andern als communalen Armenmitteln gewährt wird, mag er von Verwandten, von einer Genossenschaft oder Stiftung (§ 61), von einem confessionellen Armenverbande (§ 6) oder von mildthätigen Gaben herrühren, schließt die öffentliche Armenpflege vermöge ihrer subsidiären Natur aus. Wenn und so lange ein Mensch ohne öffentliche Unterstützung existirt hat, ist er nicht hülfsbedürftig im Sinne des Armengesetzes gewesen; gleichviel wovon er gelebt hat.

Indessen ist von dieser Regel ohne Zweifel eine Ausnahme zu machen, welche im bayrischen und badischen Armengesetze auch in genau präcisirter Weise gemacht, aber in der Reichsgesetzgebung ebenso wie in den Ausführungsgesetzen übergangen ist. Wenn nämlich eine Privatperson in einem Falle Hülfe geleistet hat, der so dringlich war, daß die *vorherige* Anzeige bei der Armenbehörde nicht mehr erfolgen konnte, und diese Anzeige sobald wie möglich nachgeholt ist, so muß Ersatz der Auslagen stattfinden, da die eigentliche versio in rem vorliegt, und hier muß auch consequent der Zeitpunkt des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit auf die Zeit der Privathülfe zurück datirt werden.

Die Feststellung dieses Zeitpunktes ist mit Rücksicht auf die §§ 14, 27, 28, 30 des Reichsgesetzes unentbehrlich, da die Entscheidung der wichtigsten Streitsachen auf Berechnung des Fristenlaufs oder Feststellung des Eintrittsortes beruht.

Nicht minder wichtig ist die Feststellung der Dauer der Hülfsbedürftigkeit. Denn sowohl die provisorische als definitive Fürsorgepflicht wird nach dem Zeitpunkte des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit bestimmt und kann keine Veränderung erleiden, so lange die letztere dauert. Daß die Bestimmung des Anfangs- und End-Termins in jedem einzelnen Falle nothwendig sei, ist in den Reichstagsverhandlungen mehrfach hervorgehoben

(cf. Abg. *Frantz* S. 929, Reg.-Comm. v. *Puttkammer* S. 934 a. a. O.)

und ebenso ist man sich der großen Schwierigkeiten bewußt gewesen, die sich dieser Bestimmung in vielen Fällen entgegenstellen. Solche Schwierigkeiten sind weniger da zu besorgen, wo es sich um eine fortlaufende Unterstützung handelt, weil dann wieder die Frist durch die Unterstützung selbst und die Zeit, für welche sie berechnet wird, zu bestimmen ist, als vielmehr bei s. g. *einmaligen Unterstützungen*. Der Regierungs-Commissar gab folgenden Fall zur Erwägung: „Es ist im „Anfange des Jahres für einen Hülfsbedürftigen nöthig geworden, ihm

„neue Kleidung auf öffentliche Koſten zu verſchaffen. Im Frühjahre „wird eines ſeiner Kinder krank und muß aus der Apotheke der Gemeinde „Arzneimittel erhalten, im Herbſt tritt wieder der Fall ein, wo er einer „einmaligen öffentlichen Unterſtützung bedarf. Es wird nun der Zweifel „entſtehen, ob die Hülfsbedürftigkeit $^3/_4$ Jahr gedauert habe, weil im Laufe „derſelben dreimal eine ſolche Unterſtützung hat gewährt werden müſſen.“

Die Reichstagsverhandlungen haben keine Löſung der Zweifel gebracht, und konnten ſie auch gar nicht bringen, weil das Geſetz ſich von jeder Caſuiſtik frei zu halten hatte und die Entſcheidung des concreten Falles der competenten Behörde zu überlaſſen war. Aber die Entſcheidung dürfte in Wirklichkeit dann ſehr erleichtert werden, wenn man in jedem Falle auf den Grund der Hülfsbedürftigkeit zurückgeht. Wenn die Nothwendigkeit verſchiedener einmaliger, mit Zwiſchenräumen wiederkehrender Unterſtützungen in derſelben Urſache wurzelt, alſo etwa aus demſelben geiſtigen oder körperlichen Leiden entſpringt, ſo iſt, ungeachtet der intermittirenden Armenpflege, eine (allerdings nicht vollſtändige, ſondern beſchränkte) Hülfsbedürftigkeit für die ganze Zeit, beginnend mit der erſten und endigend mit der letzten Unterſtützung, anzunehmen. Wenn aber ganz verſchiedene Urſachen bei einmaligen (wenn auch noch ſo ſchnell aufeinander folgenden Unterſtützungen) obwalten, ſo ſind ebenſo viele Fälle der Hülfsbedürftigkeit zu conſtatiren. Die Dauer derſelben aber, bei einmaliger Unterſtützung, wird ſich in jedem Falle ebenfalls feſtſtellen laſſen, wenn auf die Urſache zurückgegangen wird. Es leuchtet dann z. B. ein, daß der vom Regierungs-Commiſſar vorgeführte Fall der Krankheit eines Kindes für die Dauer dieſer Krankheit zu fixiren iſt, daß aber die Verabreichung von Kleidung entweder zu einem beſtimmten Zwecke, oder aus einer beſonderen Veranlaſſung erfolgt, und dann die Dauer hierdurch beſtimmt wird, oder aber (und zwar in der Regel) ein Zeichen von länger andauernder, wenngleich qualitativ beſchränkter Hülfsbedürftigkeit iſt. Jedenfalls iſt es für die praktiſche Handhabung der Armenpflege wünſchenswerth, daß bei Bewilligung einer Armenunterſtützung von vornherein die Zeit angegeben werde, für welchen Zeitraum eine Hülfsbedürftigkeit ganz oder theilweiſe anzuerkennen ſei.

§ 41.

d. Feſtſtellung des Grades der Hülfsbedürftigkeit.

Im § 38 d. B. iſt ſchon erwähnt, daß das Reichsgeſetz im innigſten Zuſammenhange mit dem Freizügigkeitsgeſetze ſtehe und ein allgemeines

Armenpflegerecht nur aufstelle, soweit jenes Gesetz es nothwendig gemacht habe. Im genauen Anschluß an das gedachte Gesetz und unter Reproduktion desselben werden zwei verschiedene Arten der Hülfsbedürftigkeit unterschieden, welche der Commissionsbericht (S. 24) als die des ersten und zweiten Grades bezeichnet. Zuerst nämlich definirt das Freizügigkeitsgesetz im § 4 die Hülfsbedürftigkeit ganz allgemein als den Mangel an hinreichender Kraft zur Beschaffung des nothdürftigen Lebensunterhaltes, und hebt dann im § 5 den Fall hervor, wo

„die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen „einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit noth„wendig geworden sei."

Danach liegt der erste Grad unbedenklich vor, wenn eine nur vorübergehende Arbeitsunfähigkeit den Grund der Hülfsbedürftigkeit bildet, der zweite Grad aber dann, wenn andere Gründe vorhanden sind.

Die Reichstags-Commission (Bericht S. 38) verkannte nicht, daß diese, auch in das Armengesetz übergegangene (§ 31), negative Fassung keineswegs als legislatorisches Vorbild gelten könne, allein sie lehnte dennoch jeden Antrag auf präcisere Fassung ab, weil sie durch Reproduktion des Freizügigkeitsgesetzes den nothwendigen Zusammenhang mit demselben auch äußerlich darstellen wollte, außerdem aber die Schwierigkeit einsah, welche sich einer positiveren Definirung der Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades entgegenstellte. — Die Verhandlungen im Reichstage geben durchaus keine Klarheit darüber, wie der Unterschied zwischen der Hülfsbedürftigkeit ersten und zweiten Grades gefunden werden soll. Die Schwierigkeit, im konkreten Falle den Unterschied zu finden, hat allerdings der Abg. Miquel (S. 936 a. a. O.) hervorgehoben, aber eine principielle Lösung derselben ist nirgend versucht, weder durch den Regierungs-Commissar v. Puttkammer, noch durch den Berichterstatter Dr. Friedenthal.

Ersterer bemerkt (S. 934 a. a. O.): die verbündeten Regierungen seien davon ausgegangen, daß nicht der Fall einer blos augenblicklichen oder vorübergehenden Störung in der wirthschaftlichen Existenz, der also eine mehr oder minder momentane Unterstützung aus öffentlichen Mitteln fordere, die Wirkung haben solle, den Ablauf der Ersitzungsfrist aufzuheben, sondern, daß nur derjenige Fall, wo eine wirkliche ernstliche Gefährdung und dauernde Störung der wirthschaftlichen Existenz des Hülfsbedürftigen eingetreten sei, also mit andern Worten

der im § 5 des Freizügigkeitsgeſetzes vorgeſehene Fall, dieſe Wirkung haben ſolle.

Letzterer (937 a. a. O.) knüpft an einen vom Regierungs-Commiſſar vorgetragenen Fall an, und bemerkt, daß eine vierjährige Unterſtützung, die nach Ablauf der vier Jahre aufhöre, immerhin eine dauernde Arbeitsunfähigkeit vorausſetze. Er unterſtellt daher, daß eine Arbeitsunfähigkeit, welche thatſächlich eine begrenzte Dauer hat, vom Geſetze dennoch als eine „nicht vorübergehende" verſtanden werde.

Aus den legislatoriſchen Verhandlungen iſt ſomit nicht zu entnehmen, daß man ſich eines beſtimmten, an genaue Merkmale geknüpften Unterſchiedes zwiſchen den beiden Graden der Hülfsbedürftigkeit klar geworden ſei.

Auch das Freizügigkeitsgeſetz liefert keinen Aufſchluß, und die Motive (S. 121) bemerken zu § 5 erläuternd: es müſſen ſomit Gründe vorhanden ſein, welche ſchließen laſſen, daß die Unterſtützungsbedürftigkeit längere Zeit hindurch dauern werde.

Unter dieſen Umſtänden bleibt der Interpretation nur übrig, das Geſetz ſelbſt ins Auge zu faſſen und lediglich den Wortlaut deſſelben zu berückſichtigen. Beſtimmte Grundſätze aber müſſen bei Anwendung des Geſetzes aufgeſtellt werden, und ſind namentlich durch die Praxis des Bundesamtes herbeizuführen, wenn nicht eine große Rechtsungleichheit bezüglich der Ausweiſungen eintreten und der principiell ſo wichtige Gradunterſchied (cf. § 27, 31, 32, 34 des Armengeſ.) zu einer Quelle zahlloſer Streitigkeiten werden ſoll.

Einen überaus wichtigen Anhaltspunkt giebt das Geſetz durch die Worte „vorübergehende Arbeitsunfähigkeit." Man kann unmöglich unter vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nur eine ſolche von relativ kurzer Dauer verſtehen, dagegen eine ſolche von längerer aber vorübergehender Dauer ausnehmen.

Auch der Commiſſions-Bericht S. 39 ſcheint die Unzuläſſigkeit ſolchen Widerſpruches anzuerkennen.

„Vorübergehend" iſt der Gegenſatz von „bleibend," und man gelangt dadurch zu dem Reſultate, daß jede Hülfsbedürftigkeit, die aus vorübergehender (nicht bleibender) Arbeitsunfähigkeit entſpringt, dem erſten Grade, dagegen diejenige, welche aus bleibender Arbeitsunfähigkeit hervorgeht, dem zweiten Grade angehört.

(Die davon durchaus verſchiedene Beweisfrage iſt im folgenden Paragraph erörtert.)

Außer der Arbeitsunfähigkeit giebt es aber noch andere Gründe der Hülfsbedürftigkeit (cf. § 38 a d. B.), welche allerdings von geringerer

Bedeutung sind. Alle diese „andern Gründe" fallen nach dem Wortlaute des Gesetzes ebenfalls unter den zweiten Grad, aber man kann unmöglich verkennen, daß das humane Reichsgesetz, welches die Ausweisung eines Verarmten nur als eine möglichst zu vermeidende und im äußersten Falle zulässige Maßregel ansieht, nicht die Absicht haben kann, jeden Fall der Hülfsbedürftigkeit, der nicht in Arbeitsunfähigkeit seinen Grund hat, als Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades anzusehen, auch wenn thatsächlich nur eine einmalige oder vorübergehende Unterstützung gewährt ist. — Auch bei solchen „andern Gründen" muß nach vernünftigem Ermessen beurtheilt werden, ob sie ein vorauszusehendes Ende haben, und nur wenn ein solches Ende nicht vorauszusehen ist, wird eine Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades angenommen werden können.

§ 42.

e. Beweislast bei der Feststellung der Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades.

Nach dem Freizügigkeitsgesetze muß die Gemeinde, welche bei einem Armen die Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades behauptet, den Beweis derselben führen. Es ist dieses im § 5 des Gesetzes klar ausgesprochen. — Dabei kann selbstredend nicht die Absicht obgewaltet haben, dem behauptenden Armenverbande einen formalen Beweis über eine Thatsache aufzubürden, die in vielen Fällen erst in der Zukunft erkennbar ist. Wenn, wie der Commissionsbericht S. 39 bemerkt, ein Maurer vom Gerüst stürzt, und ihm in Folge dessen ein Arm und ein Bein amputirt wird, so kann freilich von vornherein die bleibende Arbeitsunfähigkeit schon beim Beginn der Hülfsbedürftigkeit festgestellt werden, in andern Fällen aber wird sich erst nach langem Leiden herausstellen, ob eine Heilung stattfinden kann. In allen Fällen aber wird der betreffende Armenverband sich sehr bald zu entschließen haben, ob er den Antrag auf Ausweisung stellen will. Dabei kommt es auf eine Erörterung der Umstände und gutachtlichen Aeußerung Sachverständiger an, woraus sich die bleibende Natur des Grundes der Hülfsbedürftigkeit ergiebt. So lange ein solcher Beweis nicht erbracht ist, kann eine Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades nicht angenommen werden.

Nicht zu verwechseln aber mit der vorstehend besprochenen Erörterung des Grades der Hülfsbedürftigkeit zwischen zwei Armenverbänden „ist die Erörterung desselben Gegenstandes zwischen dem betreffenden Armenverbande und dem Hülfsbedürftigen selbst."

Nach Art. 3 der Reichsverfassung und § 1 des Freizügigkeitsgesetzes ist das Recht des freien Aufenthaltes ein Grundrecht, gegen dessen Ver-

letzung jede Perſon ein Widerſpruchsrecht hat. Wenn daher eine Gemeinde behauptet, daß ein Ausnahmefall der Freizügigkeit vorliege, ſo kann der Hülfsbedürftige gegen die Ausweiſung proteſtiren und dieſer Proteſt iſt im Aufſichtswege (cf. § 35 d. B.) zu entſcheiden. Eine ſolche Entſcheidung aber muß für den Armenverband deßhalb präjudizirlich ſein, weil dadurch die Erörterung derſelben Frage gegen einen andern Armenverband vollſtändig gegenſtandslos wird.

So wie die Sache jetzt liegt, ſcheint wirklich eine Lücke in der Geſetzgebung zu ſein, welche nur durch Einſetzung eines, für alle dieſe Fragen allein competenten Bundesgerichtshofes ausgefüllt werden kann.

In Baden iſt nach dem Geſetze vom 5. Mai 1870, „das Aufenthaltsrecht betreffend," Competenz und Inſtanzenzug genau beſtimmt, während in Bayern nach Art. 49 des Geſetzes vom 16. April 1868 ebenfalls keine klare Beſtimmung bezüglich einer Beſchwerde-Inſtanz exiſtirt (vergl. Riedel, Heimathsgeſ. für Bayern, Note 3 zu Art. 49).

2. Abtheilung.

Der Unterſtützungswohnſitz.

1. Bedeutung des Wortes.

§ 43.

Der Ausdruck „Unterſtützungswohnſitz" iſt neueren Urſprungs. Das preußiſche Geſetz vom 31. Dec. 1842, welches den, mit dieſem Ausdrucke bezeichneten, Begriff zuerſt aufſtellte, hat das Wort ſelbſt nicht gebraucht und erſt durch die Praxis wurde es zu Tage gefördert. Dabei wurde „Unterſtützungswohnſitz" und „Hülfsdomizil" gleichbedeutend angewendet. In dem Geſetze vom 21. Mai 1855 wurde es in den Text ſelbſt aufgenommen und das Reichsgeſetz hat es ohne jede Erläuterung adoptirt, weil (Comm.-Ber. S. 17) man davon ausging, daß kein Zweifel über deſſen Bedeutung obwalte. Ebenſo iſt es in dem badiſchen Geſetze vom 5. Mai 1870 gebraucht. Indeſſen dürfte doch der Ausdruck vielen neupreußiſchen und außerpreußiſchen Armenbehörden wenig geläufig ſein, und in Wirklichkeit iſt die Bedeutung bis jetzt keine feſtſtehende geweſen.

Unter Wohnſitz (Domizil) wird ſowohl der Ort verſtanden, den eine Perſon zum Mittelpunkte ihrer Rechtsangelegenheiten und wirthſchaftlichen Thätigkeit macht, als auch der Inbegriff der Rechte und Pflichten,

die aus solcher Niederlassung originiren. Das Gesetz vom 21. Mai 1855 verstand nach Art. 1 unter „Unterstützungswohnsitz" die Verpflichtung eines Orts-Armenverbandes zur Fürsorge für einen Armen, und nach Art. 2 den räumlichen Bezirk, dem diese Verpflichtung oblag, und wenn man erwägt, daß „Unterstützungswohnsitz" dem gemeinrechtlichen „Wohnsitz" nachgebildet ist, so wird die doppelte Bedeutung jenes Wortes in der bisherigen Praxis erklärlich.

Das Reichsgesetz aber hat (in Uebereinstimmung mit dem badischen Gesetze) ausschließlich die s. g. subjektive Bedeutung gelten lassen, indem es unter Unterstützungswohnsitz das Recht auf definitive Unterstützung versteht, welches nach den Regeln der §§ 9—21 des Reichsgesetzes gegen einen Orts-Armenverband erworben ist, während der correspondirend verpflichtete Verband als „Orts-Armenverband des Unterstützungswohnsitzes" bezeichnet wird.

Die nachfolgende Darstellung schließt sich selbstverständlich der Ausdrucksweise des Reichstages an, wenngleich sich in der Praxis kaum vermeiden lassen wird, der Kürze halber das Wort „Unterstützungswohnsitz" und „Hülfs-Domizil" auch in objektiver Bedeutung zu gebrauchen.

2. Das Recht des Unterstützungswohnsitzes.

§ 44.

Der Unterstützungswohnsitz wird nach bestimmten Regeln erworben und verloren. Der Erwerb wie der Verlust hat bestimmte rechtliche Folgen bei Eintritt der Hülfsbedürftigkeit. Alle diese Regeln, welche in dem Reichsgesetze als Norm für dessen ganzen Geltungsbezirk aufgestellt sind und keine Abweichungen durch die Territorialgesetze zulassen, haben, wie bereits früher dargelegt ist, nicht den Zweck, die Rechte zwischen den Gemeinden und deren Einwohnern festzustellen, sondern nur die Rechtsverhältnisse der Armenverbände unter einander zu ordnen, und dadurch im Interesse des Staates den Armen die erforderliche Hülfe zu sichern, sowie die Armenlast nach einem gerechten Maßstabe zu vertheilen. Das Reichsgesetz sowohl wie die Ausführungsgesetze haben daher gar keinen privatrechtlichen Charakter, gehören vielmehr dem inneren Staatsrechte an. Es tritt dieses in dem Reichsgesetze um so prägnanter hervor, als darin, abweichend von der frühern preußischen Gesetzgebung, die Streitigkeiten zwischen den Armenverbänden der Competenz der Civilgerichte ganz entzogen und neucreirten Verwaltungsgerichten übergeben sind.

Diese Natur des Rechtes bringt es mit sich, daß ein Armer keine

Civil-Klage auf Armenunterſtützung hat, wie ſchon früher hervorgehoben iſt. Die zweite nothwendige Folge aber iſt, daß die Armenverbände ebenſowenig wie die Privatperſonen *die Normen, nach welchen der Unterſtützungswohnſitz erworben oder verloren geht, durch Privatverträge abändern können.*

Während der Commiſſions-Berathungen traten zweimal Anträge hervor, welche eine Abweichung von dieſem Grundſatze begehrten. Zuerſt wurde bei § 9 beantragt, die Begründung des Unterſtützungswohnſitzes, conform mit dem frühern preußiſchen Geſetze, durch ausdrückliche Verleihung des Gemeindebürgerrechtes zuzulaſſen. Es würde darin ein Pakt zwiſchen dem Armenverbande und der einzelnen Perſon zu erblicken geweſen ſein. — Dieſer Antrag wurde von der überwiegenden Mehrheit der Commiſſion zurückgewieſen und iſt bei der Plenarberathung nicht wieder vorgebracht.

Eine größere Bedeutung hatte die im Präſidial-Entwurfe aufgenommene und in der Commiſſion amendirte Beſtimmung über Zulaſſung der ſ. g. *Heimathſcheine*. Dieſe Heimathſcheine hatten nach den Schlußprotokollen zur Gothaer Convention die Bedeutung, daß in ihnen jeder Conventions-Staat ſeinen Angehörigen *die Staatsangehörigkeit* beurkunden konnte, um ihnen den Eintritt in den andern Staat zu ermöglichen. In verſchiedenen deutſchen Staaten aber waren ſie auch geſetzlich eingeführt (cf. z. B. das bayriſche Heimathgeſetz Art. 22), um darin die Verleihung eines Heimathrechtes durch eine Gemeinde zu beurkunden, und dadurch den Aufenthalt in einer fremden Gemeinde zu erleichtern. In Preußen endlich hatten ſie zwar keinen geſetzlichen Boden, hatten ſich jedoch durch die Praxis vielfach eingebürgert.

Der Präſidial-Entwurf hatte folgende Beſtimmung aufgenommen:

„Den Armenverbänden iſt es geſtattet, ihren Angehörigen „eine urkundliche, von dem verfaſſungsmäßigen Vorſtande auszu„fertigende, bei Landgemeinden von der vorgeſetzten Polizei„Behörde zu beglaubigende, Beſcheinigung auszuſtellen, in „welcher die geſetzlich vorgeſchriebene Friſt für den Verluſt des „Unterſtützungswohnſitzes um einen beſtimmten Zeitraum ver„längert wird. Dieſe verlängerte Friſt tritt dem ausſtellenden „Armenverbande gegenüber an die Stelle der im Geſetze be„ſtimmten Friſt."

Das Amendement, welches aus Vereinigung verſchiedener Vorſchläge von Commiſſions-Mitgliedern hervorging, fügte dem Präſidial-Vorſchlage die Beſchränkung auf eine zehnjährige Friſt und auf alleinige

Geltung gegenüber demjenigen Armenverbande hinzu, für welchen die Erklärung beſtimmt war. Es wurde auch beſonders hervorgehoben, daß nach der Praxis des preußiſchen Armenrechtes bisher derartige Heimathſcheine vielfach ausgeſtellt und als gültig anerkannt ſeien, ohne in Geſetz oder Verwaltung ein Hinderniß zu finden.

Es wurde aber ſowohl der Präſidial-Vorſchlag als das Amendement definitiv abgelehnt und dabei ausgeſprochen, daß *eine Abänderung der geſetzlichen Vorſchriften, inſofern ſie den Unterſtützungswohnſitz lediglich von dem thatſächlichen und gleichzeitig wirthſchaftlich dauernden Aufenthalte abhängig mache, durch Willens-Akte der Gemeinde unzuläſſig erſcheine.* (Comm.-Ber. S. 29 und 30.) Der Reichstag hat dieſe Ablehnung ſanktionirt und iſt damit klar ausgeſprochen, daß nicht nur die Heimathſcheine nach dem Reichsgeſetze wirkungslos ſein ſollen, ſondern auch überhaupt eine vertragsmäßige Abänderung der Geſetzesbeſtimmungen fortan nicht geſtattet werde.

Nicht zu verwechſeln mit ſolchen Heimathſcheinen iſt der im § 55 des Reichsgeſetzes zugelaſſene Compromiß über *Siſtirung* der thatſächlichen Ausweiſungen. Solcher Compromiß ſetzt eine exekutoriſche Entſcheidung voraus und beruht auf dem Motiv, daß durch ihn keine Aenderung der geſetzlichen Beſtimmungen über den Unterſtützungswohnſitz herbeigeführt werde, ſondern nur die Härte der thatſächlichen Ausweiſung, die als nothwendiges Uebel möglichſt zu vermeiden ſei, abgewendet werden ſolle (cf. Comm.-Ber. S. 50).

3. Erwerb und Verluſt des Unterſtützungswohnſitzes.

§ 45.

Allgemeine Vorausſetzungen.

Der Entwurf der Commiſſion ging von den Vorausſetzungen aus,

a. daß die Beſtimmungen über Erwerb und Verluſt des Unterſtützungswohnſitzes ſich materiell wie der Faſſung nach möglichſt zu decken haben und

b. *daß Niemand einen doppelten Unterſtützungswohnſitz haben dürfe*, daß alſo jede Erwerbung eines ſolchen den Verluſt des bisherigen ſtillſchweigend nach ſich ziehen müſſe (cf. Comm.-Ber. S. 28).

Dieſen Vorausſetzungen entſprechend ſind die §§ 10, 11, 12, 13, 14 über den ſelbſtſtändigen Erwerb den correſpondirenden §§ 22—27 über den Verluſt ganz conform gebildet, und die §§ 15—21, welche den

Erwerb durch unſelbſtſtändige Perſonen behandeln, werden durch den § 22 Nr. 1 gedeckt.

Wie aber hierdurch ſchon angedeutet, ſind die Regeln über den Unterſtützungswohnſitz bei ſelbſtſtändigen Perſonen ganz verſchieden von denen bei unſelbſtſtändigen Perſonen. Das preußiſche Geſetz vom 31. Dec. 1842 erwähnte der Selbſtſtändigkeit als ſolcher gar nicht und unterſchied nur zwiſchen Großjährigen und Minderjährigen. Es kannte auch einen Erwerb des Unterſtützungswohnſitzes nur bei großjährigen Perſonen, und betrachtete die Unterſtützung von Ehefrauen und Kindern nur als ein Acceſſorium des Unterſtützungswohnſitzes, welchen das Familienhaupt erworben hatte, ohne jedoch conſequent dieſe rein acceſſoriſche Natur feſtzuhalten. Das Reichsgeſetz hingegen ſtellt im § 9 den Erwerb durch Aufenthalt, durch Verehelichung und durch Geburt als gleichberechtigt neben einander. Die conſequente Folge davon iſt, daß Ehefrauen und Kinder während ihrer Abhängigkeit allerdings nur durch Verheirathung und Geburt denjenigen Unterſtützungswohnſitz erwerben können, den der Ehemann oder Vater hat, daß ſie aber nach einmal erfolgtem Erwerbe denſelben conſerviren, bis ſie entweder in der Perſon des Vaters oder nach erlangter Selbſtſtändigkeit in eigener Perſon einen neuen erworben, oder *aus eigener Perſon* den durch Geburt erworbenen verloren haben. Mit dieſer Conſequenz ſtimmt auch der Wortlaut des Geſetzes und der Commiſſionsbericht überein, dagegen hat die Verhandlung des Reichstages (St. Ber. 1870 I. Leg.-Per. S. 240) dieſer Conſequenz widerſprochen und eine ſehr erhebliche Streitfrage geſchaffen, die erſt durch die Praxis des Bundesamtes endgültig entſchieden werden kann. Die Frage wird übrigens unten noch näher berührt werden.

Es iſt daraus ſchon zu entnehmen, daß die Beſtimmungen über Erwerb und Verluſt in Beziehung auf ſelbſtſtändige Perſonen vollſtändig zu trennen ſind von denjenigen, welche für unſelbſtſtändige Perſonen gelten.

a. Erwerb und Verluſt bei ſelbſtſtändigen Perſonen.

§ 46.

1. Selbſtſtändigkeit als Bedingung des Anfangs der Erwerbs- und Verluſtfriſt.

Das frühere preußiſche Armengeſetz hatte als Criterium der Selbſtſtändigkeit nur die Erreichung des damaligen Großjährigkeitstermins, nämlich das vollendete vierundzwanzigſte Lebensjahr, aufgeſtellt, und

durch die Beſtimmung des § 17 sequ. auch die Unſelbſtſtändigkeit der Ehefrauen in ſtehender Ehe anerkannt. Wiſſenſchaft und Praxis ergänzten dieſe Beſtimmungen dahin, daß jede rechtliche Unſelbſtſtändigkeit den Erwerb hindere (cf. mein Syſtem des preußiſchen Armenrechtes S. 66). Es blieben aber viele Zweifel darüber beſtehen, in welchen Fällen ein Mangel an Willensfreiheit anzunehmen ſei.

Das Reichsgeſetz hat ſich gerade in dieſer Hinſicht beſonders bemüht, die Zweifel zu beſeitigen, und vier Paragraphen dieſer Materie allein gewidmet.

a. Poſitiv wird im § 10 verordnet, daß das vollendete 24. Lebensjahr zum Beginn der Erwerbs- und Verluſtfriſt erfordert werde. Sowohl die Commiſſion als der Reichstag ſelbſt waren ſehr ſchwankend, ob das 21. Lebensjahr, als der ſeit dem preußiſchen Geſetz vom 9. December 1869 faſt in ganz Deutſchland geltende Großjährigkeits-Termin, oder ein ſpäteres Lebensalter als Bedingung der Selbſtſtändigkeit feſtzuſetzen ſei. Die Commiſſion (Bericht S. 22) entſchied ſich zunächſt in ihrer Mehrheit für das vollendete 24. Lebensjahr, weil dieſer Zeitpunkt erſt den Eintritt der vollen wirthſchaftlichen Selbſtſtändigkeit bezeichne. Denn gerade während der 3 Jahre zwiſchen dem 21. und 24. Lebensjahre ſeien die Verhältniſſe der meiſten Menſchen flüſſig. Es ſei weder wünſchenswerth noch praktiſch, gerade diejenigen Lebensjahre „in's Freie fallen zu laſſen," während welcher die größere Zahl der Staatsangehörigen ihre Wanderjahre habe, oder der Militairpflicht genügen müſſe, oder ſich in dem vorbereitenden Stadium der Beamten- oder Gelehrtenlaufbahn befinde.

Im Reichstage ſelbſt wurde der Anfangs-Termin der Selbſtſtändigkeit mit der Friſt zur Erſitzung des Unterſtützungswohnſitzes in Connexität gebracht und offenbar mit Recht. Wenn die Friſt eine längere iſt, ſo kann der Anfangs-Termin ein früherer ſein, weil dann der vollendete Erwerb ohnehin auf ein ſpäteres Alter hinausgeſchoben wird. Bei der Abſtimmung entſchied man ſich für die ſpätere Anfangszeit und kürzere Dauer (Sten. Ber. a. a. O. S. 915—921). Jedenfalls iſt die Bemerkung des Reg.-Commiſſars v. Puttkammer vollſtändig richtig, welcher darauf aufmerkſam machte, „daß die Momente, welche die Mündigkeit für Privat- und Civil-Recht bedingen, auf einem ganz anderen Gebiete liegen, wie diejenigen Verhältniſſe, welche in das öffentliche Recht einſchlagen." Es ſei ja, wie er ausführt, auch für die Wahlmündigkeit das 25. Lebensjahr angenommen, und man müſſe daher auch bei dem Unterſtützungswohnſitz fragen, welches das Lebensalter ſei, welches man innerhalb des Bundesgebiets durchſchnittlich

als diejenige Grenze annehmen könne, innerhalb deren die wirthſchaftliche Selbſtſtändigkeit erreicht werde? Von dieſem Geſichtspunkte aus ſei das 24. Lebensjahr grade bei den hier am meiſten intereſſirten Perſonen als der Zeitpunkt der Seßhaftigkeit und Stabilität anzuſehen. Die Entſcheidung des Reichstages iſt keineswegs von untergeordneter Bedeutung, wie bei dem Unterſtützungswohnſitz der unſelbſtſtändigen Perſonen noch eingehender beſprochen werden wird.

b. Es wird ferner im § 12 und 24 beſtimmt, daß diejenigen Umſtände, durch welche die Annahme der freien Selbſtbeſtimmung bei Wahl des Aufenthaltsortes ausgeſchloſſen wird, den Beginn der Erwerbs- und Verluſtfriſt ebenſo wie den Fortlauf derſelben hindern.

Weder der Commiſſions-Bericht noch die Reichstagsverhandlungen geben irgend einen Aufſchluß darüber, welche Umſtände hier gemeint ſind. Nur der Berichterſtatter Dr. Friedenthal erwähnt faſt beiläufig (Sten. Ber. a. a. O. S. 933), daß im § 12 die Folge desjenigen Aufenthaltes ausgeſchloſſen werden ſolle, der kein freiwilliger ſei. Unzweifelhaft iſt hierhin zu rechnen:

aa. Der Aufenthalt in einer Gefangenanſtalt als Straf-, Correktions- oder Unterſuchungsgefangener, ſowie jeder durch phyſiſchen Zwang bedingter Aufenthalt.

bb. Der Aufenthalt einer Militairperſon, welche zur Erfüllung der Militair-Pflicht im Bundesheere oder in der Bundeskriegs-Marine dient, an dem Orte, der ihr dienſtlich angewieſen iſt (§ 17 des Geſ. und S. 29 des Comm.-Berichts).

cc. Der Aufenthalt einer Perſon, welche des vernünftigen Willens überhaupt entbehrt; wobei es nach dem Geſetze offenbar gleichgültig iſt, ob die Geiſteskrankheit bereits in gerichtlichem Verfahren feſtgeſtellt und eine Vormundſchaft eingeleitet iſt oder nicht, da ein ſolcher Unterſchied nicht gemacht wird.

Zweifelhaft iſt es aber:

dd. welchen Einfluß die väterliche Gewalt in dieſer Beziehung hat. Man kann nicht annehmen, daß das Armengeſetz eine Abweichung von allgemeinen Landesgeſetzen habe ſtatuiren wollen, und nach dieſen bedingt allerdings die väterliche Gewalt auch das Recht des Vaters, den Aufenthalt der Kinder zu beſtimmen (§ 121 II. 2. Abth.), und es erſcheint derſelbe nicht als ein freiwilliger, ſofern er thatſächlich durch den Vater vermöge der väterlichen Gewalt beſtimmt iſt. Auch das Freizügigkeitsgeſetz erwähnt im § 2 ausdrücklich des Einfluſſes der väterlichen Gewalt. Zweifelhaft iſt es ferner:

ee. welchen Einfluß die Prodigalitäts-Erklärung und die

Bestellung der Vormundschaft über diejenigen Personen hat, welche in ihren Sinneswahrnehmungen beschränkt sind (Taubstumm-Geborene ꝛc.). Bei Verschwendern ist nur die Vertragsfähigkeit beschränkt, nicht aber das Recht der freien Niederlassung. Bei Personen mit mangelhaften Sinnen ist ebenfalls nur die Vertragsfähigkeit eingeschränkt, indessen würde doch nach Umständen auch die Freiwilligkeit bei der Wahl eines Aufenthaltes aufgehoben erscheinen.

ff. Die Polizei-Aufsicht hat auf Freiwilligkeit des Aufenthaltes keinen Einfluß, da die Confinirung an einem bestimmten Orte nicht mehr zulässig ist, vielmehr nur der Aufenthalt in bestimmten Stadttheilen, Gebäuden, Wirthschaften ꝛc. verboten werden kann (Reichsstrafgesetz § 39 Comment. v. Schwarze, Note 1).

c. Nach § 26 gilt die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, öffentlichen oder Privat-Beamten, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militair-Pflicht dienenden Militairperson nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

So sehr sich das Reichsgesetz bemüht hat, jede Casuistik auszuschließen, so dürfte doch vorstehende Bestimmung lediglich den Zweck haben, eine alte Streitfrage zu entscheiden, die bei Anwendung der preußischen Armengesetze zwischen den obersten Verwaltungs- und Justiz-Behörden hervorgetreten und ungelöst geblieben ist (cf. mein System des preußischen Armenrechts S. 59). Diese Streitfrage wurzelte aber in der, jetzt gar nicht mehr existirenden, Vorschrift des § 1 und 2 des Gesetzes vom 31. December 1842 und Artikel 1 der Novelle vom 21. Mai 1855. Es ist vielleicht gut, daß allen Zweifeln von vornherein vorgebeugt ist, allein nach der jetzigen Gesetzgebung würde wohl schwerlich eine Unfreiwilligkeit bei Beamten angenommen werden können, die freiwillig Beamte geworden sind und auch nur durch Rücksichten auf besseres Fortkommen und in der Regel sehr gern der Bestallungs-Ordre gehorchen.

Die Bestimmung des § 26 hat aber jedenfalls eine größere Tragweite, als aus dem Wortlaute zu entnehmen ist. Denn ganz analog den Beamten, muß man auch bei jedem Contrakts-Verhältniß unbedingt verneinen, daß die vertragsmäßige Gebundenheit an einem Aufenthaltsorte die Freiwilligkeit bei der Wahl desselben aufhebe, und diese Annahme wird noch bestätigt

d. durch die §§ 11 und 23, nach welchen ausdrücklich bestimmt ist, daß die Erwerbs- und Verlustfrist für ländliches oder

ſtädtiſches Geſinde, Arbeitsleute, Wirthſchaftsbeamte, Pächter oder andere Miethleute mit dem geſetzlichen oder ortsüblichen Umzugstermine beginne. — Wenn alle ſolche Verhältniſſe die Freiwilligkeit bei der Wahl des Aufenthaltes nicht tangiren, ſo wird man wohl noch weniger dem Beamtenverhältniß Rechnung tragen können. — Uebrigens iſt auch durch die §§ 11 und 23 ein alter Streit der preußiſchen Praxis entſchieden.

§ 47.

2. Dauer der Erwerbs- und Verluſtfriſt.

Der Präſidial-Entwurf hatte eine Friſt von 2 Jahren vorgeſchlagen, bei einem Anfangs-Termine vom vollendeten 24. Lebensjahre beginnend. Die Commiſſion meinte zunächſt (Comm.-Ber. S. 23), daß die Beſtimmung der Friſt von Opportunitäts-Rückſichten abhänge, entſchied ſich indeſſen für drei Jahre, indem ſie ein Jahr für zu kurz, fünf Jahre für zu lang hielt und der dreijährigen vor der zweijährigen Friſt den Vorzug gab, ohne daß beſondere Gründe dafür in dem Berichte mitgetheilt wären. — Im Reichstage entſpann ſich eine lebhafte Debatte, indem die Abgeordneten Dr. Schleiden und v. Wedemeyer eine Friſt von fünf Jahren, Dr. Stephani und der Berichterſtatter Dr. Friedenthal von drei Jahren, Dr. Hirſch und Grumbrecht von 2 Jahren und v. Saltzwedell nur von 1 Jahre beantragten (a. a. O. S. 915 sequ.). Der Streit galt aber eigentlich nicht der Friſt ſelbſt, ſondern wiederum dem Grundgedanken „des Unterſtützungswohnſitzes," welcher allerdings bereits feſtgeſtellt war, indeſſen hier nochmals angegriffen und vertheidigt wurde. Schließlich nahm man, abweichend von dem Commiſſions-Vorſchlage, die zweijährige Friſt an. — Sowohl in der Commiſſion als im Plenum machte ſich bei dieſer Gelegenheit die Anſicht geltend, daß, je länger die Erwerbs- und Verluſtfriſt bemeſſen ſei, deſto mehr die Zahl derer wachſen würde, die eines Unterſtützungswohnſitzes entbehreten, und umgekehrt, je kürzer die Friſt dauere, deſto mehr für die einzelnen Armenverbände eine Gefahr der Ueberbürdung bevorſtände. — Schon der Bundes-Commiſſar machte dagegen geltend, daß die Dauer der Friſt von geringem Einfluß und überhaupt keine Exiſtenz-Frage für das Geſetz ſei. Auch die Praxis wird es vorausſichtlich zeigen, daß die Länge oder Kürze der Friſt, wenn ſie nur bei Erwerb und Verluſt gleich bemeſſen wird, keinen erheblichen Einfluß auf die Zahl der ſogenannten Landarmen hat. — Ganz verſchiedener Anſicht war zwar der Abgeordnete Miquel, welcher (a. a. O. S. 940) ausführte, daß an ſich ſchon das Syſtem des Unterſtützungswohnſitzes eine Vermehrung der Landarmen

zur Folge haben würde, daß aber dieſe Zahl ſich alsdann noch erheblich vermehren müßte, wenn die Verluſtfriſt der Erwerbsfriſt gleichgeſtellt werde. Deßhalb beantragte er gegenüber der zweijährigen Erwerbsfriſt eine dreijährige Verluſt-Periode. Allein dieſe Anſicht blieb ganz vereinzelt.

Die Landarmen rekrutiren ſich größtentheils aus einer Bevölkerungs-Claſſe, die den Aufenthalt in noch kürzeren als Jahresfriſten zu wechſeln pflegt, und aus den dazu gehörigen unſelbſtſtändigen Perſonen. Grade die Verhältniſſe der Letzteren ſind es, die eine außerordentliche Vermehrung oder Verminderung der Landarmen bedingen, je nachdem man annimmt, daß ſie mit dem Familienhaupte zugleich landarm werden, oder daß ſie den einmal erworbenen Unterſtützungswohnſitz nur aus eigener Perſon wieder verlieren können. —

Es mag hier noch die Bemerkung Platz greifen, daß vom theoretiſchen Standpunkte aus eine Vermehrung der ſ. g. Landarmen keineswegs ein großes Unglück iſt, wenn nur die Verminderung der Ortsarmen damit gleichen Schritt hält. Denn die Armenlaſt wird gerechter vertheilt und leichter getragen, wenn ſie nicht auf den einzelnen Gemeinden, ſondern auf großen Bezirken ruht, auch die Armen ſelbſt befinden ſich als Landarme durchſchnittlich wohler, als in der Orts-Armenpflege, wie wenigſtens für einzelne Provinzen Preußens als erfahrungsmäßig richtig anerkannt werden muß. Es würde alſo weſentlich nur die Schuld der Adminiſtration ſein, wenn die Land-Armenpflege koſtſpieliger wäre, als die Orts-Armenpflege. Nothwendig iſt ſolches keineswegs und thatſächlich auch nicht der Fall, wenn die Ortsbehörden ſtets das Intereſſe des Land-Armenverbandes in gleichem Maaße fördern, wie dasjenige ihrer Gemeinde. — Das große Bedauern, welches man mehrfach in den Reden des Reichstages den Landarmen oder Heimathloſen zu Theil werden ließ, beruht mehr auf unklaren Gefühlen als poſitiven Gründen.

§ 48.

3. Qualifikation des Aufenthaltes und der Abweſenheit während des Friſtenlaufes.

Nach § 10 erwirbt der Deutſche, der innerhalb eines Orts-Armenverbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, in demſelben dadurch den Unterſtützungswohnſitz.

Nach § 22 tritt der Verluſt ein durch zweijährige ununterbrochene Abweſenheit.

Nach § 13 wird als Unterbrechung des Aufenthaltes eine freiwillige

Entfernung nicht angeſehen, wenn aus den Umſtänden, unter denen ſie erfolgt, die Abſicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten und nach § 25 wird als Unterbrechung der Abweſenheit die Rückkehr nicht angeſehen, wenn aus den Umſtänden, unter welchen ſie erfolgt, die Abſicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzuſetzen.

Offenbar correſpondiren dieſe Beſtimmungen mit einander und ergänzen ſich gegenſeitig. Weder in der Commiſſion noch in dem Reichstage hat über die Erforderniſſe „des ununterbrochenen Aufenthalts — des gewöhnlichen Aufenthalts — der ununterbrochenen Abweſenheit“ eine erhebliche Diskuſſion ſtattgefunden. In der Commiſſion wurde ſehr ſchnell und ohne Bedenken eine Beſtimmung der Präſidial-Vorlage des § 10 beſeitigt, in welcher „die Kürze der Abweſenheitsdauer“ ausdrücklich als ein Umſtand bezeichnet war, der auf die Abſicht ſchließen laſſe, den Aufenthalt beizubehalten, und ebenſo aus § 25 (Präſ.-Vorl. § 22) eine Beſtimmung, nach welcher die Abſicht, den Aufenthalt dauernd fortzuſetzen, insbeſondere dann anzunehmen ſei, wenn der Zurückgekehrte nach der Rückkehr einen Arbeitsverdienſt oder ſonſtigen Nahrungserwerb an ſeinem bisherigen Aufenthaltsorte gehabt habe. — Die Streichung geſchah deßhalb, weil man die Caſuiſtik vermeiden wollte, immerhin aber kann die geſtrichene Stelle auch ferner als ein Mittel zur Interpretation benutzt werden. Im Reichstage hatte der Abgeordnete Frantz die Streichung des Wortes „ununterbrochen“ beantragt, allein ohne Debatte wurde der Antrag abgelehnt (a. a. O. S. 921).

Die hier zur Sprache kommenden Erforderniſſe ſind demnach:

a. daß der Aufenthalt ein gewöhnlicher geweſen ſei, und als ſolcher ununterbrochen zwei Jahre gedauert habe.

Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt“ iſt dem preußiſchen Geſetze vom 31. December 1842 entnommen. Er iſt offenbar deßhalb beibehalten, weil er ſich praktiſch bewährt, d. h. den Sinn, den man damit verbinden wollte, richtig wiedergegeben und keine erheblichen Controverſen zur Folge gehabt hat. — Unter gewöhnlichem Aufenthalte wird, im Gegenſatze zum nicht gewöhnlichen, vorübergehenden oder Fremdenaufenthalte, ein ſolcher verſtanden, den eine Perſon in der Abſicht gewählt hat, um ihn zum Mittelpunkte ihrer Angelegenheiten, oder, wie der Commiſſionsbericht ſagt, zum Schwerpunkte ihrer wirthſchaftlichen Thätigkeit zu machen. Er iſt ſomit ziemlich gleichbedeutend mit Domizil, nur mit dem Unterſchiede, daß Domizil auch ohne perſönliche Anweſenheit begründet und fortgeſetzt werden kann. Einer Erklärung der anziehenden Perſon bedarf es nicht, vielmehr muß die Natur des Aufenthaltes aus den Umſtänden entnommen

werden, was im Allgemeinen bisher keine Schwierigkeiten gehabt hat, und der Entſcheidung des konkreten Falles zu überlaſſen iſt. Nur muß auf ein Verfahren aufmerkſam gemacht werden, welches zwar von ſehr vielen Ortsbehörden angewendet wird, um die Conſtituirung eines Unterſtützungswohnſitzes zu verhindern, aber doch nur ſelten von Erfolg geweſen iſt. Solche Behörden laſſen nämlich beim Anzuge den Arbeiter ꝛc. unter Depoſition ſeines Paſſes eine protokollariſche Erklärung des Inhalts unterſchreiben, daß er ſich nur vorübergehend, zum Zwecke kürzerer Beſchäftigung, in dem Orte aufhalten wolle, oder ſie geben ihm eine beſchränkte Aufenthaltserlaubniß, welche ſie nach Umſtänden für beſtimmte kürzere Zeitperioden prolongiren. Wird er dann hülfsbedürftig, ſo behaupten ſie, daß er keinen „gewöhnlichen," ſondern nur vorübergehenden Aufenthalt gehabt habe. Beide Mittel können aber bei richtigem Verſtändniß der entſcheidenden Behörde nicht zum gewünſchten Ziele führen, da überhaupt keine Willenserklärung, ſondern nur die gegebene Thatſache der Beurtheilung, „ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher anzuſehen ſei," zum Anhalt dienen ſoll (cf. § 44 d. B.).

Der Ausdruck „ununterbrochener Aufenthalt" giebt ebenfalls keine Veranlaſſung zu Schwierigkeiten, und wird zum Ueberfluſſe noch durch § 13 interpretirt. Jede Entfernung von dem einmal als gewöhnlichen Aufenthalt gewählten Orte unterbricht danach den Aufenthalt nicht, wenn aus den Umſtänden die Abſicht zu entnehmen iſt, dieſen Aufenthalt beibehalten zu wollen. Die Kürze der Abweſenheitsdauer, der Zweck der Entfernung, die Beibehaltung einer Wohnung, eines Haushaltes, eines Arbeitsverhältniſſes, die Zurücklaſſung der Effekten und andere Umſtände laſſen dieſe Abſicht ſelten zweifelhaft erſcheinen. Wo ſie allerdings nicht klar zu ſtellen iſt, muß Unterbrechung angenommen werden. — Zweifelhafter war früher die Frage, ob die Zeiten vorübergehender Abweſenheit bei Berechnung des Trienniums mit zu zählen ſeien, allein dieſer Zweifel iſt jetzt durch den § 13 dahin entſchieden, daß auch die Abweſenheitszeit mitrechnet, da dieſelbe geſetzlich weder eine Unterbrechung noch ein Ruhen der Friſt zur Folge hat.

b. Die Vorausſetzungen der Abweſenheit, durch welche die Verluſtfriſt erbracht wird, ſind ganz analog denen des Aufenthaltes.

Auch die Abweſenheit muß aus der Abſicht entſpringen, den bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt dauernd aufzugeben; ſie muß inſofern eine ununterbrochene ſein, als eine Rückkehr nicht unterbricht, welche aus den Umſtänden erkennen läßt, daß der Rückkehrende

Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter denen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten und nach § 25 wird als Unterbrechung der Abwesenheit die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

Offenbar correspondiren diese Bestimmungen mit einander und ergänzen sich gegenseitig. Weder in der Commission noch in dem Reichstage hat über die Erfordernisse „des ununterbrochenen Aufenthalts — des gewöhnlichen Aufenthalts — der ununterbrochenen Abwesenheit" eine erhebliche Diskussion stattgefunden. In der Commission wurde sehr schnell und ohne Bedenken eine Bestimmung der Präsidial-Vorlage des § 10 beseitigt, in welcher „die Kürze der Abwesenheitsdauer" ausdrücklich als ein Umstand bezeichnet war, der auf die Absicht schließen lasse, den Aufenthalt beizubehalten, und ebenso aus § 25 (Präs.-Vorl. § 22) eine Bestimmung, nach welcher die Absicht, den Aufenthalt dauernd fortzusetzen, insbesondere dann anzunehmen sei, wenn der Zurückgekehrte nach der Rückkehr einen Arbeitsverdienst oder sonstigen Nahrungserwerb an seinem bisherigen Aufenthaltsorte gehabt habe. — Die Streichung geschah deßhalb, weil man die Casuistik vermeiden wollte, immerhin aber kann die gestrichene Stelle auch ferner als ein Mittel zur Interpretation benutzt werden. Im Reichstage hatte der Abgeordnete Frantz die Streichung des Wortes „ununterbrochen" beantragt, allein ohne Debatte wurde der Antrag abgelehnt (a. a. O. S. 921).

Die hier zur Sprache kommenden Erfordernisse sind demnach:

a. daß der Aufenthalt ein gewöhnlicher gewesen sei, und als solcher ununterbrochen zwei Jahre gedauert habe.

Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt" ist dem preußischen Gesetze vom 31. December 1842 entnommen. Er ist offenbar deßhalb beibehalten, weil er sich praktisch bewährt, d. h. den Sinn, den man damit verbinden wollte, richtig wiedergegeben und keine erheblichen Controversen zur Folge gehabt hat. — Unter gewöhnlichem Aufenthalte wird, im Gegensatze zum nicht gewöhnlichen, vorübergehenden oder Fremdenaufenthalte, ein solcher verstanden, den eine Person in der Absicht gewählt hat, um ihn zum Mittelpunkte ihrer Angelegenheiten, oder, wie der Commissionsbericht sagt, zum Schwerpunkte ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit zu machen. Er ist somit ziemlich gleichbedeutend mit Domizil, nur mit dem Unterschiede, daß Domizil auch ohne persönliche Anwesenheit begründet und fortgesetzt werden kann. Einer Erklärung der anziehenden Person bedarf es nicht, vielmehr muß die Natur des Aufenthaltes aus den Umständen entnommen

werden, was im Allgemeinen bisher keine Schwierigkeiten gehabt hat, und der Entſcheidung des konkreten Falles zu überlaſſen iſt. Nur muß auf ein Verfahren aufmerkſam gemacht werden, welches zwar von ſehr vielen Ortsbehörden angewendet wird, um die Conſtituirung eines Unterſtützungswohnſitzes zu verhindern, aber doch nur ſelten von Erfolg geweſen iſt. Solche Behörden laſſen nämlich beim Anzuge den Arbeiter ꝛc. unter Depoſition ſeines Paſſes eine protokollariſche Erklärung des Inhalts unterſchreiben, daß er ſich nur vorübergehend, zum Zwecke kürzerer Beſchäftigung, in dem Orte aufhalten wolle, oder ſie geben ihm eine beſchränkte Aufenthaltserlaubniß, welche ſie nach Umſtänden für beſtimmte kürzere Zeitperioden prolongiren. Wird er dann hülfsbedürftig, ſo behaupten ſie, daß er keinen „gewöhnlichen," ſondern nur vorübergehenden Aufenthalt gehabt habe. Beide Mittel können aber bei richtigem Verſtändniß der entſcheidenden Behörde nicht zum gewünſchten Ziele führen, da überhaupt keine Willenserklärung, ſondern nur die gegebene Thatſache der Beurtheilung, „ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher anzuſehen ſei," zum Anhalt dienen ſoll (cf. § 44 d. B.).

Der Ausdruck „ununterbrochener Aufenthalt" giebt ebenfalls keine Veranlaſſung zu Schwierigkeiten, und wird zum Ueberfluſſe noch durch § 13 interpretirt. Jede Entfernung von dem einmal als gewöhnlichen Aufenthalt gewählten Orte unterbricht danach den Aufenthalt nicht, wenn aus den Umſtänden die Abſicht zu entnehmen iſt, dieſen Aufenthalt beibehalten zu wollen. Die Kürze der Abweſenheitsdauer, der Zweck der Entfernung, die Beibehaltung einer Wohnung, eines Haushaltes, eines Arbeitsverhältniſſes, die Zurücklaſſung der Effekten und andere Umſtände laſſen dieſe Abſicht ſelten zweifelhaft erſcheinen. Wo ſie allerdings nicht klar zu ſtellen iſt, muß Unterbrechung angenommen werden. — Zweifelhafter war früher die Frage, ob die Zeiten vorübergehender Abweſenheit bei Berechnung des Trienniums mit zu zählen ſeien, allein dieſer Zweifel iſt jetzt durch den § 13 dahin entſchieden, daß auch die Abweſenheitszeit mitrechnet, da dieſelbe geſetzlich weder eine Unterbrechung noch ein Ruhen der Friſt zur Folge hat.

b. Die Vorausſetzungen der Abweſenheit, durch welche die Verluſtfriſt erbracht wird, ſind ganz analog denen des Aufenthaltes.

Auch die Abweſenheit muß aus der Abſicht entſpringen, den bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt dauernd aufzugeben; ſie muß inſofern eine ununterbrochene ſein, als eine Rückkehr nicht unterbricht, welche aus den Umſtänden erkennen läßt, daß der Rückkehrende

als „gewöhnlichen“ erſcheinen. Derſelbe kann daher ſchon nach der allgemeinen Regel keinen Unterſtützungswohnſitz zur Folge haben. Für die ſeltenen Fälle freiwilligen und dauernden Aufenthaltes in einer Krankenbewahranſtalt hat aber nicht das Geſetz, ſondern das Statut oder Reglement der Anſtalt Vorſorge zu treffen, daß bei der Aufnahme der Pflegeſatz ſichergeſtellt werde. Ueberdies wird die fragliche Perſon auch in den ſeltenſten Fällen als ſelbſtſtändig angeſehen werden können.

Jedenfalls aber geht der Zuſatz der §§ 11 und 23 zu weit. Denn wie der Abgeordnete Dr. Stephani richtig hervorhob, iſt es in manchen Fällen irrationell, den Aufenthalt in einer Anſtalt überhaupt auszunehmen. Es iſt, wie derſelbe bemerkt, kein Unterſchied darin zu finden, ob ein bemittelter Mann in ein Hôtel zieht, oder eine Miethwohnung nimmt, oder ſich in einer gut eingerichteten Anſtalt einmiethet.

Ueberhaupt können nur die Umſtände des Falles entſcheiden, und die Aufſtellung eines Princips im Geſetze iſt hier um ſo bedenklicher, als es doch unerläßlich iſt, auch die weiteren Conſequenzen daraus zu ziehen. Thut man dieſes aber, ſo gelangt man zu einer generellen Auslegung der §§ 11 resp. 23, dahin, daß jeder Aufenthalt vorübergehender Natur, alſo der nicht „gewöhnliche Aufenthalt“ bei Beginn der Erwerbs- und Verluſtfriſt im Anfange derſelben nicht mitzählt, und die Friſt erſt mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem der Anfenthalt zum „gewöhnlichen“ wird.

Eine ſolche Auslegung iſt allerdings nicht gegen den Sinn der §§ 11 und 23, allein ſie eröffnet eine Quelle zahlloſer Streitigkeiten zwiſchen den Armenverbänden, indem durch ſie an Stelle des thatſächlichen und leicht feſtzuſtellenden Anfangspunktes des Aufenthaltes ein in den meiſten Fällen ſehr ſchwer zu beſtimmender Zeitpunkt tritt, nämlich derjenige Moment, in welchem der Fremdenaufenthalt ſich in den „gewöhnlichen“ verwandelt hat.

Es dürfte ſich deßhalb empfehlen, den von dem Reichstage angenommenen Zuſatz als eine ſinguläre Ausnahme zu behandeln und im Uebrigen die Regel feſtzuhalten, daß jeder Aufenthalt von zweijähriger Dauer, wenn er zur Zeit des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit den Charakter eines „gewöhnlichen Aufenthalts“ hat, für qualifizirt erachtet werde, um den Unterſtützungswohnſitz zu begründen, gleichviel wie der Anfang dieſes Aufenthaltes beſchaffen geweſen ſei.

b. Sowohl im § 11 als 23 iſt ein zweiter Zuſatz gemacht, bezüglich

des Anfangspunktes der Erwerbs- und Verlustfrist bei Arbeitern, Pächtern und Miethern. Absatz 3 der §§ 11 und 23 lautet:

„Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeits-
„leute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere
„Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu be-
„stimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Her-
„kommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der
„übliche Umzugs-Termin als Anfang des Aufent-
„halts (der Abwesenheit), sofern nicht zwischen diesem
„Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt
„wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeit-
„raum gelegen hat."

Dieser Zusatz befand sich schon in der Präsidial-Vorlage und bezweckte, nach den Motiven, Erleichterungen für Feststellung des Anfangs der Frist bei der praktischen Handhabung des Gesetzes zu schaffen. Die Commission hatte kein Bedenken bei der Annahme gefunden, dagegen bemerkte bei der Plenar-Berathung der Abgeordnete Fränz, daß der Zusatz keine Erleichterung, sondern eine Verwickelung der Beweislast bewirken werde, da die Umzugstermine sehr verschieden seien und der Nachweis „des spatium fatale von sieben Tagen" im concreten Falle ebenso schwierig sein werde, als des wirklichen Anfanges des Aufenthalts.

Dieser Bemerkung gegenüber gab der Bundes-Commissar die, für Interpretation des qu. Zusatzes unbedingt maßgebende, und vom Reichstage gebilligte Erklärung ab (a. a. O. S. 929):

„daß, nach Intention der Vorlage in der vorcitirten Bestimmung,
„eine praesumtio juris et de jure aufgestellt werden solle —
„es solle der Umzug ohne Zulassung des Gegenbeweises als ge-
„schehen gelten, es sei denn, daß die Gegenparthei be-
„weisen könne, es habe ein größerer als 7tägiger
„Zwischenraum zwischen dem gesetzlichen Termine
„und dem wirklichen Umzuge gelegen."

§ 50.

5. Unterbrechung und Ruhen des Fristenlaufes.

Der Einfluß der Hülfsbedürftigkeit auf den Fristenlauf hat zu den wichtigsten und bedeutendsten Erörterungen geführt, sowohl in der Commission als dem Plenum.

Nach den früheren preußischen Gesetzen war es stets zweifelhaft, ob der Eintritt der Hülfsbedürftigkeit eine Unterbrechung oder ein Ruhen

des Laufes der Frist zur Folge habe, mit andern Worten: ob eine öffentliche Unterstützung während einer gewissen Zeitdauer die Wirkung habe, daß der vorher stattgehabte Aufenthalt, sobald er noch nicht ausreiche, um den Unterstützungswohnsitz zu constituiren, gar keine Wirkung pro futura habe und deßhalb nicht mitrechne, wenn der Aufenthalt nach Aufhören der Armenpflege fortgesetzt sei, oder aber, ob die Aufenthaltszeit vor der Hülfsbedürftigkeit mit der Aufenthaltszeit nachher zusammenzurechnen sei und die dazwischen liegende Zeit der öffentlichen Armenpflege nur als tempus utile unberücksichtigt bleibe.

Daß diese Frage in der preußischen Praxis unentschieden geblieben ist, liegt eben in dem Gesetze selbst, welches weder für die Bejahung noch für die Verneinung einen Anhalt bot. Die Präsidial-Vorlage enthält nur eine Bestimmung wegen der Hülfsbedürftigkeit II. Grades, welcher eine unterbrechende Wirkung beigelegt wird (cf. § 11 der Vorlage). Die Commission dagegen nahm nach längerer Diskussion, unter Verwerfung der Präsidial-Vorlage, eine Bestimmung auf, wonach der Fristenlauf während der Hülfsbedürftigkeit I. sowohl wie II. Grades ruhen sollte (§§ 14 und 26 des Commissions-Entwurfes). Der Reichstag endlich nahm die Präsidial-Vorlage zugleich mit dem Commissions-Entwurfe an und statuirte bei der Hülfsbedürftigkeit I. Grades ein Ruhen, bei der Hülfsbedürftigkeit II. Grades ein Unterbrechen der Frist (§§ 14 und 27 des Gesetzes).

Die Präsidial-Vorlage ging von dem Grundsatze aus, welcher wesentlich seine Bedeutung und seinen innern Halt durch die vorgeschlagene fünfjährige Dauer der Erwerbs- und Verlustfrist nach vollendetem 24. Lebensjahre erhielt, daß die auf vorübergehender Arbeitsunfähigkeit beruhende Hülfsbedürftigkeit (I. Grades) gar keinen Einfluß auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes haben solle, weil solche kürzere Periode der Unterstützung gegen die langdauernde und spät beginnende fünfjährige Frist kaum in Betracht komme und es sich zudem nur um interterritoriale Concurrenz handele; daß dagegen eine Hülfsbedürftigkeit, die auf dauernder Arbeitsunfähigkeit oder andern dauernden Gründen beruhe, es nothwendig mache, den betreffenden Armenverband gegen die Folgen eines fernern Aufenthaltes nach bereits eingetretener Hülfsbedürftigkeit nachdrücklichst zu schützen.

Dieses Princip war unter den gegebenen Voraussetzungen durchaus richtig.

Die Commission (Commissions-Bericht S. 24—26) dagegen ging von der Ansicht aus, daß jede öffentliche Unterstützung einen Zustand dokumentire, der die wirthschaftlichen Vortheile, welche eine Person der

Gemeinde bringe, gänzlich ausſchließe. Ein ſolcher Zuſtand des unwirthſchaftlichen Aufenthaltes könne daher nicht mit rechnen, wenn es ſich um den Unterſtützungswohnſitz, als einen Ausfluß des wirthſchaftlichen Aufenthalts, handele. Es müſſe daher während der Unterſtützung ein Ruhen des Friſtenlaufes ſtatuirt werden. Wenn aber der Friſtenlauf überhaupt ruhe, ſo erſcheine die Unterbrechung in der Präſidial-Vorlage ganz überflüſſig, weil ſchon durch das Ruhen jede Wirkung des fortgeſetzten Aufenthaltes ausgeſchloſſen werde. — Dokumentire ſich bei fortgeſetztem Aufenthalte, daß die Hülfsbedürftigkeit wirklich eine dauernde ſei, ſo ſei auch beim bloßen Ruhen der Friſt keine Gefahr zu erblicken, daß der fortgeſetzt Unterſtützte einen Unterſtützungswohnſitz erwerbe; zeige ſich dagegen ſpäter, daß die Unterſtützung wegfallen könne, ſo werde dadurch grade bewieſen, daß die Gemeinde ſich geirrt habe, als ſie eine Hülfsbedürftigkeit II. Grades annahm. Indeſſen gab der Commiſſions-Bericht doch ſchon zu, daß in einem Falle das Ruhen allein keinen hinreichenden Schutz gewähre. Wenn nämlich bei einer Hülfsbedürftigkeit II. Grades der Unterſtützte am Orte ſeines bisherigen Aufenthaltes verbleibt, ſo iſt es denkbar, daß er trotz dauernder Arbeitsunfähigkeit oder trotz Fortbeſtehens der Gründe, die die öffentliche Unterſtützung nothwendig machten, dennoch zeitweiſe ohne ſolche öffentliche Unterſtützung fertig wird, ſei es, daß er aus Privat-Mitteln ſeine Nothdurft empfängt oder ſonſtige Umſtände die Armenpflege entbehrlich machen. In dieſem Falle würde mit Wegfall der öffentlichen Unterſtützung das Ruhen der Friſt aufhören und eine vielleicht nur kurze Unterbrechung der Armenpflege dahin führen, die frühere Aufenthaltszeit bis zu einer zweijährigen Dauer zu completiren, während in Wirklichkeit doch das Unwirthſchaftliche des Aufenthalts nicht aufgehört hat.

Im Plenum ging man ſo weit, daß man (a. a. O. S. 934) die Möglichkeit in's Auge faßte, es könnten von den Gemeinden ſ. g. Durchſtechereien getrieben werden.

Geht man davon aus, daß es nicht einzelne, ſondern viele Gemeinden geben kann, die doloſer Weiſe ſich ihrer Armenpflegelaſt zu entziehen ſtreben, dann liegt auch die Möglichkeit nahe, daß ein Hülfsbedürftiger II. Grades heimlich von dem Orts-Armenverbande ſeines Unterſtützungswohnſitzes in fremdem Orte unterhalten werde, um dort einen neuen Unterſtützungswohnſitz zu conſtituiren.

Indeſſen gegen dolus wird überhaupt kein wirkſamer Schutz zu finden ſein und ſo erfindungsreich auch die Gemeindebehörden vielfach

ſind, um die ſtets wachſende Armenlaſt von ſich abzuwehren, ſo iſt der Fall des wirklichen dolus, ſoviel bekannt, niemals conſtatirt.

Es iſt eigentlich nur der ziemlich ſinguläre Fall, den die Commiſſion zwar (Commiſſions-Bericht S. 26) erwogen hat, aber wegen ſeiner exceptionellen Natur nicht für geeignet hielt, um die complizirte Ausnahmebeſtimmung zu rechtfertigen, welcher im Reichstage zu den lebhafteſten Debatten Veranlaſſung gegeben hat. — Es wurde zuerſt von dem Bundes-Commiſſar v. Puttkammer der Commiſſions-Vorſchlag bekämpft und ihm ſchloſſen ſich der großherzoglich heſſiſche Bevollmächtigte zum Bundesrathe und der Abgeordnete Graf zu Eulenburg an, während der Abgeordnete Grumbrecht die Commiſſions-Vorlage vertheidigte. Erſt der Abgeordnete Miquel kam auf den Gedanken, die Präſidial-Vorlage und den Commiſſions-Entwurf zu vereinigen, und ſeine Rede iſt die einzige, die Aufſchluß darüber giebt, welche Motive ſolcher Combination zu Grunde liegen. — Er führt weſentlich als Grund an, daß die Präſidial-Vorlage allein ein zu ſtarkes „Incitament“ für die Gemeinden abgebe, bei jeder öffentlichen Unterſtützung gleich die Uebernahme auf einen andern Verband zu fordern. Das müſſe durchaus vermieden werden, weil es zu großen Fatalitäten und Streitigkeiten unter den Gemeinden führe. Ueberdies ſei der § 5 des Freizügigkeitsgeſetzes dunkel und in praxi ſchwer zu handhaben. Man wiſſe oft gar nicht, ob Hülfsbedürftigkeit des I. oder II. Grades vorliege. Gegen das Ruhen der Friſt allein ſpreche es, daß der Anfang und das Ende der Unterſtützung oft ſchwer zu beſtimmen ſei.

Es würde zu weit führen, die angegebenen Gründe zu widerlegen. Sie ſind nicht ſtichhaltig und auch ſchon zum Theil durch den Berichterſtatter (a. a. O. S. 936 und 937) widerlegt worden. — Letzterer aber kam auf den Kernpunkt zurück, den der Commiſſions-Bericht hervorgehoben hat, und bemerkte, daß es eigentlich keine ſachlichen Bedenken, ſondern redaktionell-legislatoriſche Rückſichten geweſen ſeien, welche die Commiſſion beſtimmt hätten, den Fall der Unterſtützung II. Grades nicht beſonders mit einer geſetzlichen Beſtimmung zu treffen; er ſtellte anheim, den Commiſſions-Vorſchlag mit demjenigen der Regierung zu verbinden.

Die Majorität entſchied ſich dann für die jetzige Faſſung des § 14, nachdem Abgeordneter Dr. Proſch dieſelbe formulirt hatte. Da dieſelbe nach dem Vorgeſagten lediglich einen ganz ſingulären und ſeltenen Fall berückſichtigt, alſo zu der ſo viel getadelten Caſuiſtik gehört, ſo kann der Abſatz 2 ſchon deßhalb nicht als eine Verbeſſerung betrachtet werden, vielmehr erſchien der Commiſſions-Entwurf als vollſtändig ausreichend,

um die Intereſſen der Armenverbände zu ſchützen. Die Faſſung des Abſatz 2 bietet aber auch im Verhältniß zu dem ſpäteren § 34 für die Praxis nicht unerhebliche Schwierigkeiten und läßt, bei dem ſchwankenden Begriff der Hülfsbedürftigkeit II. Grades, große Rechtsungleichheiten befürchten.

§ 51.

6. Die ſpeciellen Beſtimmungen über Ruhen und Unterbrechung der Friſt.

a. Ruhen der Friſt:

Im § 14 heißt es: Der Lauf der zweijährigen Friſt ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterſtützung.

Es iſt demnach kein Unterſchied zwiſchen der Unterſtützung I. und II. Grades gemacht. Der Anfang und das Ende des Ruhens kann bei fortlaufender Armenpflege nicht ſchwer zu beſtimmen ſein, da ja die Akten über die Verabreichung der Unterſtützung, ſo wie die Zeit, für welche ſie beſtimmt iſt, Aufſchluß geben. Daß es bei einer einmaligen oder außerordentlichen Unterſtützung oft ſchwer iſt, eine beſondere Dauer der Hülfsbedürftigkeit feſtzuſtellen, iſt ganz unweſentlich, da es in den meiſten Fällen nicht auf einzelne Tage ankommen kann.

Außer dem Falle der Hülfsbedürftigkeit iſt im § 12 Abſatz 2 und § 24 Abſatz 2 ein zweiter Fall des Ruhens der Friſten vorgeſehen. Wenn nach Beginn eines Aufenthaltes Umſtände eintreten, durch welche die Annahme der freien Selbſtbeſtimmung bei Wahl des Aufenthaltsortes ausgeſchloſſen ſein würde, ſo ruht während ihrer Dauer auch die Friſt zur Erwerbung des Unterſtützungswohnſitzes durch fortgeſetzten Aufenthalt oder zum Verluſt durch fortgeſetzte Abweſenheit.

Ueber dieſe Umſtände ſiehe § 46 d. B.

Wenn alſo z. B. eine Perſon ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Armenbezirke genommen hat und vor Ablauf der zwei Jahre in demſelben Bezirke inhaftirt wird, oder in demſelben Bezirke die allgemeine Militair-Pflicht erfüllt, ſo rechnet die Zeit der Haft oder des Militair-Dienſtes nicht mit. Nach Beendigung derſelben wird die Zeit des ſpäteren Aufenthalts mit der Zeit des früheren zuſammengerechnet.

Ebenſo rechnet, nach Aufgabe eines Wohnortes, die an einem

andern Orte verbüßte Haft oder die Zeit des Militair-Dienſtes nicht mit, wenn es ſich darum handelt, ob durch zweijährige Abweſenheit der bisherige Unterſtützungswohnſitz verloren ſei. Durch dieſe Beſtimmung iſt eine alte Controverſe des preußiſchen Armenrechtes entſchieden.

Es iſt hier noch hervorzuheben, was übrigens nach dem Geſetze nicht zweifelhaft und in den Reichstagsverhandlungen klar ausgeſprochen iſt, daß nach einmal begonnenem Aufenthalte der Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanſtalt keinen Einfluß auf den Lauf der Friſt übt.

Demnach iſt bei der nach § 34 des Reichsgeſetzes zu bewirkenden Vernehmung (Formular im Anh. Nr. 7) nicht zu vergeſſen, daß die drei Momente berückſichtigt werden: a) Dauer einer öffentlichen Armenpflege, b) Umſtände, welche die freie Selbſtbeſtimmung hinderten, c) Aufenthalt in einer Anſtalt.

Das Ruhen des Friſtenlaufes in der jetzigen Geſtalt findet eine gewiſſe Grenze durch die im § 34 ausgeſprochene Verjährung. Denn wenn ein Armenverband binnen 6 Monaten nach begonnener Unterſtützung ſeinen Anſpruch bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande nicht angemeldet hat, ſo iſt der Anſpruch erloſchen (cf. unten lit. b).

b. Unterbrechung der Friſt:

Die Präſidial-Vorlage enthielt in ihrem § 27 die Vorſchrift, daß beim Falle eingetretener Hülfsbedürftigkeit II. Grades der Armenverband des Unterſtützungswohnſitzes auszumitteln und bei demſelben ausdrücklich der Antrag auf Uebernahme des Armen zu ſtellen ſei. — Mit dieſer Vorſchrift correſpondirte der § 11, nach welchem durch Abſendung dieſes Antrages der Lauf der Erwerbsfriſt unterbrochen wurde, dieſe Unterbrechung aber nicht als erfolgt gelten ſollte, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt wäre.

Der Commiſſions-Entwurf ließ an Stelle der Unterbrechung das Ruhen der Friſt treten und änderte demgemäß auch den § 27 der Präſidial-Vorlage dahin, daß dem Orts-Armenverbande in jedem Falle der Hülfsbedürftigkeit Nachricht zu geben, bei der Bedürftigkeit II. Grades aber auch zu erklären ſei, ob von der Ausweiſungsbefugniß Gebrauch gemacht werde.

Von einer Verjährungsfriſt war in der Präſidial-Vorlage ſo wenig als dem Commiſſions-Entwurfe die Rede.

Im Plenum des Reichstages wurde in den § 14 zunächſt das Ruhen der Friſt nach dem Commiſſions-Entwurfe, dann auch

dann auch die Unterbrechung nach der Präsidial-Vorlage aufgenommen, bezüglich letzterer im Abs. 2 bestimmt, daß jeder Antrag bei dem betreffenden Armenverbande, *oder der vorgesetzten Behörde* eines der betheiligten Armenverbände die unterbrechende Wirkung haben solle, und im Abs. 3 hinzugefügt, daß die Unterbrechung als nicht erfolgt gelte, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt *oder erfolglos geblieben sei*.

Der § 27 enthielt dieselben Bestimmungen für die Verlustfrist.

In dem § 34 wurden ebenfalls die §§ 27 der Präsidial-Vorlage und § 33 des Commissions-Entwurfes vereinigt, und zwar folgender Art:

Abs. 1 schrieb das Verfahren vor, welches der Orts-Armenverband bei Eintritt der Armenpflege zu beobachten habe, nämlich ausführliche Vernehmung des Hülfsbedürftigen und Anmeldung des Erstattungsanspruchs *binnen einer Präkluſiv-Frist von 6 Monaten* bei dem vermeintlich verpflichteten Verbande.

Abs. 2 bestimmte, daß die Anmeldung *bei der vorgesetzten Behörde* mit unterbrechender Wirkung erfolgen könne, wenn der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln sei und

Abs. 3 endlich enthielt folgende Vorschrift:

> Ist nach der Ansicht des zu unterstützenden Orts-Armenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1857 zu versagen, und will der Orts-Armenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

Diese Bestimmung im Abs. 3 des § 34 steht in offenbarem Zusammenhange mit Abs. 2 und 3 der §§ 14 und 27, und grade dadurch entstehen Zweifel bei der praktischen Anwendung. Zur Beseitigung derselben ist Folgendes zu bemerken:

1. Die Verjährungsfrist von 6 Monaten hat mit dem Antrage auf Uebernahme Nichts zu thun. Es ist im § 34 Abs. 1 nur von der Verjährung des *Erstattungsanspruchs* die Rede. Wenn auch mit der Anmeldung des Letzteren nach Abs. 3 die *Benachrichtigung* zu verbinden ist, daß von der Ueberweisungsbefugniß Gebrauch gemacht werden solle, so kann man daraus nicht entnehmen, daß der *Antrag* selbst mit dieser Benachrichtigung zu identifiziren ist. Jedem etwaigen Zweifel aber hat die Erklärung des Berichterstatters Dr. *Friedenthal* (a. a. O. S. 953) vorgebeugt, welche dahin lautet:

> „Ich möchte mir erlauben darauf aufmerksam zu machen, „daß die Verjährung *nur den Erstattungsanspruch* treffen

„kann und daß man keineswegs die mißverſtändliche Folge daran „knüpfen darf, daß in einem ſolchen Falle auch die Rück„weiſungsbefugniß für alle Zeit verloren gehe. Das glaube „ich nicht; ich meine die Verjährung kann ſich immer nur „auf den Erſtattungsanſpruch für die Vergangenheit beziehen, „weil die Ausweiſungsbefugniß in jedem Augenblicke neu er„wächſt, ſo lange ihre Vorausſetzungen da ſind."

Dieſe Bemerkung fand von keiner Seite Widerſpruch und iſt deßhalb als Anſicht des Reichstages zu betrachten.

2. Der Abſ. 3 des § 34 iſt nur als Inſtruktion für den betreffenden Armenverband aufzufaſſen, wie auch der Abſ. 1 in ſeinem erſten Theile eine ſolche Inſtruktion enthält. An die Unterlaſſung dieſer vorgeſchriebenen Anzeige knüpft ſich kein Rechtsnachtheil, ſie kann füglich unterbleiben, ſo lange der Grad der Hülfsbedürftigkeit noch nicht erkennbar iſt, und ſie darf nicht mit dem definitiven Antrage auf Uebernahme des Abſ. 2 §§ 14 und 27 verwechſelt werden.

Daher findet auch die Vorſchrift des Abſ. 3 dieſer Paragraphen auf die Anzeige des § 34 keine Anwendung, oder mit andern Worten: Die zweimonatliche Friſt zur weitern Verfolgung des Rückweiſungsanſpruches beginnt nicht mit jener vorläufigen Anzeige, ſondern erſt mit dem definitiven Antrage. Es folgt dieſes ſchon aus dem Umſtande, daß die Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades, um welche es ſich hier allein handelt, in vielen Fällen beim Beginn der Hülfsbedürftigkeit noch gar nicht feſtzuſtellen iſt, und auch der definitive Antrag der §§ 14 und 27 erſt dann mit Ausſicht auf Erfolg geſtellt werden kann, *nachdem* die Ausmittelung des definitiv verpflichteten Verbandes ſtattgefunden hat.

3. Sowohl bei der vorläufigen Anmeldung als bei dem definitiven Antrage iſt zugelaſſen, ſolche bei der *vorgeſetzten Behörde* anzubringen, nur mit dem Unterſchiede, daß nach §§ 14 und 27 dem vorläufigen Pflegeverbande freigeſtellt iſt, *nach ſeiner Wahl* entweder den Antrag an den betreffenden Armenverband *oder* die vorgeſetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände zu richten, während nach § 34 die Anzeige principaliter an den Armenverband und erſt wenn dieſer nicht zu ermitteln iſt, an die *zuſtändige* (silicet dem Antragſteller) vorgeſetzte Behörde adreſſirt werden ſoll. Dabei iſt unter vorgeſetzter Behörde nicht die Spruchbehörde, ſondern die nächſte *Aufſichtsbehörde* (cf. § 39 und § 65 d. B.) zu verſtehen, während die im Abſ. 3 der §§ 14 und 27 vorgeſchriebene *weitere Verfolgung* in dem Anrufen *der Spruchbehörde* beſteht, wie ſolches nicht nur aus

dem Ausdruck „vorgesetzte Behörde," sondern auch aus einer Vergleichung der §§ 34 und 36 hervorgeht. Denn nach dem letzteren Paragraphen ist dem betreffenden Armenverbande das Recht gegeben, seinen Anspruch selbstständig und unmittelbar bei der competenten Spruchbehörde anzubringen, und in diesem Falle kann die zweimonatliche Frist der §§ 14 und 27 gar nicht weiter in Betracht kommen, weil nach Anbringung der Klage bei der Spruchbehörde die spontane Verfolgung durch den klagenden Armenverband aufhört, und an deren Stelle das gerichtliche Verfahren tritt, welches eben die weitere Verfolgung ausmacht.

4. In der Präsidial-Vorlage war ebensowenig wie in dem Entwurfe der Commission ein solches Anbringen des Antrages „bei der vorgesetzten Behörde" vorgesehen. Dieser Zusatz der §§ 14, 27 und 34 des Gesetzes ist erst im Plenum des Reichstages erfolgt, und zwar auf Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch.

Wenn der Regierungs-Commissar (a. a. O. S. 934) bei der Befürwortung der Regierungsvorlage bemerkte, daß der Antrag gerichtet sein könne an den vermeintlichen oder wirklich verpflichteten Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde, so ist nicht ersichtlich, worauf diese Bemerkung sich stützt, da wie gesagt, die Präsidial-Vorlage davon ebensowenig spricht, wie das Freizügigkeitsgesetz. — Es scheint aber, als ob der spätere Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch durch jene Bemerkung des Regierungs-Commissars hervorgerufen worden sei, denn ein selbstständiges Motiv dafür ist nicht angegeben. — Die Zweckmäßigkeit der Anbringung des Antrages bei der Behörde ist nicht erkennbar, da gar nicht weiter gesagt ist, was diese Behörde mit dem Antrage machen soll, auch nicht erfindlich ist, weßhalb diese Behörde damit befaßt werden soll, den Antrag an die richtige Adresse zu befördern, wenn solche bereits ausgemittelt ist und direkt angegangen werden kann. Vor dieser Ausmittelung aber wird nicht leicht ein Armenverband den definitiven Antrag der §§ 14 und 27 stellen, da er dann zu leicht in die Unmöglichkeit versetzt wird, den Antrag innerhalb der zweimonatlichen Frist weiter verfolgen zu können.

5. Der Abs. 3 der §§ 14 und 27 hat nur die Tragweite, daß das Unterbleiben der weitern Verfolgung eines solchen Antrages binnen zweier Monate, oder die Erfolglosigkeit desselben, die mit Absendung dieses Antrages verknüpfte Unterbrechung vollständig beseitigt, während ein erneuter Antrag und eine dadurch zu bewirkende neue Unterbrechung keineswegs ausgeschlossen ist.

Es ist jedoch zu beachten, daß die Abweisung des auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen gerichteten Klageantrages (§ 38 d. Ges.), ja selbst

nur das Uebergehen dieſes Anſpruches in dem deciſiven Theile der Entſcheidung (cf. § 40 d. Geſ.), die Folgen der Rechtskraft erlangt, ſo daß eben derſelbe Anſpruch gegen denſelben Armenverband und in derſelben Begründung nicht von Neuem geſtellt werden kann.

6. Wenn auf den nach §§ 14 und 27 geſtellten Antrag eine anerkennende Erklärung des in Anſpruch genommenen Armenververbandes vor Ablauf von 14 Tagen (§ 35) dahin erfolgt, daß die Verpflichtung anerkannt und die Uebernahme bei eintretender Zurückweiſung erfolgen werde, ſo iſt eine weitere Verfolgung des geſtellten Antrages binnen 2 Monaten keinenfalls erforderlich, obgleich die unterbrechende Wirkung ſolchen Anerkenntniſſes im Geſetze nicht deutlich ausgeſprochen iſt. Ein ſolches Anerkenntniß wird aber die weitere Verfolgung innerhalb zweier Monate nur dann entbehrlich machen, wenn es urkundlich, d. h. in einer den Armenverband verpflichtenden Form (§ 55 Abſ. 3) ausgeſtellt iſt (darüber weiter unten).

§ 52.

Zuſammenſtellung der Rechtsgrundſätze für Erwerb und Verluſt bei ſelbſtſtändigen Perſonen.

Aus der Darſtellung in §§ 46—51 d. B. ergeben ſich nun folgende Rechtsgrundſätze.

I. Für den Erwerb:

a. Der einzige Rechtstitel deſſelben iſt ein zweijähriger (§ 47 d. B.), gewöhnlicher (§ 48), ununterbrochener (§ 48) Aufenthalt in dem Bezirke eines Orts-Armenverbandes, nach vollendetem 24. Lebensjahre (§ 46).

b. Der Lauf dieſer zweijährigen Friſt kann auch nach dem 24. Lebensjahre nicht beginnen

   α. ſo lange Umſtände vorliegen, durch welche die freie Selbſtbeſtimmung aufgehoben iſt — Haft, Erfüllung der allgemeinen Militär-Pflicht, Geiſteskrankheit, väterliche Gewalt (letzteres zweifelhaft — verneint vom Ober-Tribunal Entſch. Bd. 50 S. 449),

   β. ſo lange der Aufenthalt in einer Kranken-, Bewahr- oder Heilanſtalt, falls mit dem Eintritt in dieſelbe der Aufenthalt begonnen hat, dauert.

c. Der wirklich begonnene Lauf wird unterbrochen

   α. durch freiwillige Entfernung, wenn die concurrirenden Umſtände auf eine Abſicht ſchließen laſſen, den bisherigen Aufenthalt dauernd zu verlaſſen (§ 48 b.),

β. durch den von dem Armenverbande des Aufenthaltsortes gestellten Antrag auf Rückweisung im Falle der Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades (§ 51 b.), wenn die unterbrechende Wirkung nicht später wieder aufhört.

d. Der begonnene Lauf ruht

α. während des später eingetretenen Mangels an freier Selbstbestimmung (§ 51 a.),

β. während jeder öffentlichen Armenunterstützung.

II. Für den Verlust:

a. Der einzige Verlusttitel ist eine zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach vollendetem 24. Lebensjahre,

b. der Lauf der Verlustfrist kann nicht beginnen

α. so lange Umstände vorliegen, durch welche die freie Selbstbestimmung aufgehoben ist,

β. so lange der Aufenthalt in einer Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt dauert, insofern mit dem Eintritt in dieselbe die Abwesenheit begonnen hat,

c. der Lauf der Verlustfrist wird unterbrochen

α. durch freiwillige Rückkehr, wenn aus den concurrirenden Umständen die Absicht erhellt, den Aufenthalt wieder dauernd fortzusetzen,

β. durch den von dem Armenverbande des Aufenthaltsortes gestellten Antrag auf Zurücknahme im Falle der Hülfsbedürftigkeit zweiten Grades, wenn die unterbrechende Wirkung nicht später kraftlos wird,

d. der Lauf der Verlustfrist ruht

α. während eines zur Zeit der Abwesenheit eingetretenen Mangels freier Selbstbestimmung,

β. während jeder außerhalb gewährten öffentlichen Armenunterstützung.

Hierbei zeigt sich recht deutlich, daß die Absicht der Commission, wie sie im § 45 d. V. sub a besprochen ist, auch im Plenum des Reichstages vorgewaltet hat, und alle Aenderungen an dem Commissions-Entwurfe genau und übereinstimmend den Erwerb wie den Verlust betroffen haben. — Indessen ist schon hier darauf hinzuweisen, daß nach dem Commissions-Entwurfe und der Beschlußfassung im Plenum bei der zweiten und dritten Berathung ein zweiter Verlusttitel unter Nr. 1 des § 22 des Gesetzes aufgestellt ist, nämlich

„der Erwerb eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes."

Der Commiſſions-Bericht S. 28 bemerkt dazu: „Die Commiſſion war einig, daß Niemand einen doppelten Unterſtützungswohnſitz haben dürfe, daß alſo jede Erwerbung eines Unterſtützungswohnſitzes den Verluſt des bisherigen ſtillſchweigend nach ſich ziehen müſſe, und deßhalb iſt ein fernerer Grund des Verluſtes durch Erwerbung eines anderweitigen Unterſtützungswohnſitzes hinzugefügt.“

Die Commiſſion hat es nun zwar nicht ausgeſprochen, daß der neu hinzugefügte Verluſttitel nicht den Erwerb durch Aufenthalt meinen ſolle und könne, ſondern nur durch Verehelichung und Abſtammung, allein es iſt ſolches ganz ſelbſtverſtändlich, weil derjenige Aufenthalt, welcher qualifizirt iſt, einen neuen Unterſtützungswohnſitz zu begründen, wegen der vollſtändigen Congruenz der Beſtimmungen über Erwerb und Verluſt nothwendig den Verluſt in dem bisherigen Armenbezirke zur Folge haben muß. Eine ganz überflüſſige Beſtimmung aber hat die Commiſſion gewiß nicht aufnehmen wollen. — Deßhalb kann nur an die Concurrenz zwiſchen dem ſelbſtſtändigen und acceſſoriſchen Unterſtützungswohnſitze gedacht ſein, ſo daß der Erwerb eines acceſſoriſchen Armendomizils das bisherige ſelbſtſtändige und umgekehrt beſeitigen ſoll. Hiervon ausgehend iſt auch oben als ſelbſtſtändiger Verluſttitel nur die zweijährige Abweſenheit aufgeführt.

b. Erwerb und Verluſt des Unterſtützungswohnſitzes bei Perſonen, die in Familienabhängigkeit ſtehen.

§ 53.

Die alte preußiſche Geſetzgebung.

Das Armengeſetz vom 31. December 1842 war in Bezug auf die durch Familienabhängigkeit bedingte Unſelbſtſtändigkeit und ihre Wirkung auf den Unterſtützungswohnſitz in den hauptſächlichen Beſtimmungen klar. In dem § 1 wurde der Erwerb des Unterſtützungswohnſitzes durch Aufenthalt definirt. Zu dieſem Erwerb waren nur großjährige, nicht in Familienabhängigkeit ſtehende, Perſonen befähigt. Ehefrauen in ſtehender Ehe und Minderjährige konnten überhaupt keinen eigenen Unterſtützungswohnſitz haben, ſo lange das Familienhaupt lebte und die Familiengemeinſchaft ungelöſt blieb. Ein ſ. g. acceſſoriſcher Unterſtützungswohnſitz trat erſt bei der Ehefrau im Falle der Ehetrennung, bei Kindern im Falle des Todes beider Eltern ein: denn §§ 17 bis 22 l. c. beſtimmten:

§ 17. Für die Ehefrau eines Verarmten hat derjenige Armenverband (§§ 1, 5, 7 und 9) zu ſorgen, welcher zur Fürſorge für den Ehemann

verpflichtet ist. Hat aber eine Ehefrau, um sich selbstständig zu ernähren, vor ihrer Verarmung befugter Weise getrennt von ihrem Manne an einem anderen Orte gelebt, so finden auf sie die Vorschriften des § 1, ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des Mannes, Anwendung.

§ 18. Witwen sind von demjenigen Armenverbande, welcher zur Fürsorge für den Ehemann bei dessen Ableben verpflichtet gewesen seyn würde, zu verpflegen, in so fern nicht nach dem Tode des Ehemannes, zufolge der Vorschriften des § 4, die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des § 1 für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden seyn sollte.

§ 19. Die Bestimmungen des § 18 finden auch auf geschiedene Ehefrauen mit der Maßgabe Anwendung, daß in die Stelle des daselbst bezeichneten Armenverbandes derjenige tritt, welchem die Fürsorge für den Ehemann zu der Zeit, wo das Erkenntniß auf Ehescheidung rechtskräftig geworden ist, obgelegen haben würde.

§ 20. Für die ehelichen, legitimirten oder Adoptivkinder eines Verarmten hat derjenige Armenverband zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Vater verpflichtet ist oder bei dessen Ableben verpflichtet gewesen seyn würde, in so fern nicht seit der Großjährigkeit der Kinder, zufolge der Vorschriften des § 4, die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des § 1 für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden seyn sollte.

§ 21. Ist jedoch die Verpflichtung zur Fürsorge für die Witwe nach dem Tode des Ehemannes, den Vorschriften des § 1 zufolge, auf einen anderen Armenverband übergegangen, so liegt diesem auch die Fürsorge für die Kinder ob. Dasselbe gilt in Ansehung der Kinder einer geschiedenen Ehefrau, wenn der letzteren durch das Ehescheidungs-Urtheil die Erziehung derselben zuerkannt worden ist.

§ 22. Uneheliche Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter in gleicher Weise, wie eheliche dem des Vaters.

Hiernach war in der Regel die Unterstützungspflicht der Armenverbände gegen die Familienmitglieder nur ein Accessorium der Unterstützungspflicht gegen das Haupt der Familie. Die Ehefrau mußte unterstützt werden, nicht weil sie ein eigenes Recht auf Unterstützung erlangt hatte, sondern weil ihr Ehemann einen Anspruch darauf hatte, daß seine Ehefrau unterstützt werde, ebenso hatten die Kinder kein eigenes Recht, sondern nur der Vater oder die uneheliche Mutter hatte ein solches, und deßhalb war umgekehrt die Unterstützung eines Familienmitgliedes lediglich als eine Armenpflege für das Familienhaupt anzusehen. Nur dieses war hülfsbedürftig in und durch seine Angehörigen, für deren Unterhaltung es zu sorgen hatte. Dieser für die Anwendung des Armengesetzes überaus wichtige Rechtsgrundsatz ist in einer Menge von Entscheidungen des preußischen Obertribunals festgehalten und hat schließlich in der Praxis aller Gerichts- und Verwaltungsbehörden als Norm gegolten.

Von einem acceſſoriſchen Unterſtützungswohnſitze konnte erſt dann die Rede ſein, wenn die Familienverbindung aufgehört hatte, d. h. wenn der Vater ſtarb, der Ehemann durch ſeinen Tod oder Ehetrennung das eheliche Band löſte. Dann erlangten die aus der Familienverbindung ausgeſchiedenen Mitglieder denjenigen Unterſtützungswohnſitz, welchen der Vater zur Zeit ſeines Todes, der Ehemann zur Zeit ſeines Todes oder der Ehetrennung, gehabt hatte.

War der Ehemann, der Vater reſp. die uneheliche Mutter in dem entſcheidenden Augenblicke der Löſung einer der gedachten Familiengemeinſchaften landarm, ſo fiel die Fürſorge für die Familienmitglieder einem Land-Armenverbande zu, und es war nur ſtreitig, ob demjenigen, in deſſen Bezirk das Familienhaupt zur Zeit jener Löſung des Familienbandes ſich befunden hatte, oder demjenigen, in deſſen Bezirk dies Bedürfniß hervorgetreten war.

(Vergl. Erk. des Obertribunals vom 2. November 1866, Striethorſt, Archiv Bd. 66 S. 147 und Abhandlung von Herbſt in Gruchot's Beiträgen Bd. 15 S. 258.)

Der oben angegebene Rechtsgrundſatz war gewiſſermaßen eine Art von rechtlicher Fiktion, die oft genug mit der Wirklichkeit in ſchroffem Contraſte ſtand. In zahlreichen Fällen hatte faktiſch die Familienverbindung längſt aufgehört, das Kind war ſeit Jahren auf eigenen Erwerb allein angewieſen, die Ehefrau lebte von ihrem Verdienſt und ohne Beihülfe des Mannes, und dennoch mußte, wenn ihre Hülfsbedürftigkeit eintrat, angenommen werden, daß nicht ſie, ſondern der Vater reſp. Ehemann der eigentlich Verarmte ſei. Auf ſolche Fälle paßte freilich der Rechtsgrundſatz nicht, allein kein Geſetz kann auf alle abnorme Fälle paſſen, und im Großen und Ganzen entſprach er doch den regelmäßigen und gewöhnlichen Zuſtänden.

§ 54.

Das Reichsgeſetz.

Das Reichsgeſetz zeigt äußerlich eine große und wichtige Verſchiedenheit von der altpreußiſchen Geſetzgebung, grade in Bezug auf das Armendomizil abhängiger Perſonen.

Es ſtellt im § 9 den Satz auf:

der Unterſtützungswohnſitz wird erworben durch

a. Aufenthalt,
b. Verehelichung,
c. Abſtammung.

Die §§ 10—14 enthalten dann die näheren Beſtimmungen über den Erwerb durch Aufenthalt, die §§ 15—17 über den Erwerb durch Verehelichung und die §§ 18—21 über den Erwerb durch Abſtammung.

Die §§ 22—27 enthalten die Beſtimmungen über den Verluſt, und zwar ſind im § 22, abweichend vom Präſidial-Entwurfe, durch die Commiſſion des Reichstages unter ſpäterer Billigung des Plenums, zwei Verluſttitel aufgeſtellt, nämlich

a. durch Erwerbung eines anderweitigen Unterſtützungswohnſitzes,

b. durch zweijährige ununterbrochene Abweſenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre.

Endlich wird, wie im preußiſchen Geſetze, zwiſchen den beiden Fällen unterſchieden, wo die Familienverbindung noch fortbeſteht, oder wo ſie auf die eine oder andere Art gelöſt iſt. Solche Löſung wird angenommen

a. beim Tode des Familienhauptes,

b. bei der Eheſcheidung,

c. in einzelnen Fällen faktiſcher Trennung der Ehe.

Dieſe äußere Verſchiedenheit des Reichsgeſetzes von dem preußiſchen Geſetze hat offenbar materielle und innere Gründe, und es iſt daher zu prüfen, in wie weit die im § 53 d. B. angegebenen Rechtsgrundſätze abgeändert ſind.

I. Im § 9 ſind offenbar die drei Erwerbstitel: Aufenthalt, Verehelichung und Abſtammung, als gleichberechtigt neben einander geſtellt. Es geht daraus unzweideutig hervor, daß die Armenpflege für abhängige Perſonen nicht lediglich und allein ein bloßes Acceſſorium der Fürſorgepflicht für das Familienhaupt ſein ſoll. Die Ehefrau oder das Kind erwirbt jetzt kraft eigenen Rechtes, gewiſſermaßen als ein aus dem deutſchen Indigenate herfließendes Grundrecht, einen Anſpruch auf Armenfürſorge.

Es würde deßhalb nahe liegen, den weiteren Schluß zu ziehen, daß nach dem Reichsgeſetze die Fiktion der Perſoneneinheit in der Familiengemeinſchaft aufhören, und daß eine Unterſtützung des Familiengliedes nicht mehr als eine direkte Unterſtützung des Familienhauptes betrachtet werden ſolle, wenigſtens in den Fällen nicht, wo in Wirklichkeit die Hülfsbedürftigkeit der Familie nicht aus der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit des Familienhauptes originirt. Ein ſolcher Schluß iſt jedoch nicht gerechtfertigt.

Das Reichsgeſetz ſchließt ſich nämlich aufs Engſte dem Freizügigkeitsgeſetze vom 1. November 1867 an, wie im § 41 d. B. deutlich gezeigt iſt. Die Beſtimmungen des letzteren Geſetzes, namentlich die §§ 4 und 5 bilden eine Hauptgrundlage und Vorbedingung der Armen-

geſetzgebung, und ſind bei Interpretation der Letzteren unzweifelhaft von entſcheidender Bedeutung. Nun definirt der § 4 die Hülfsbedürftigkeit dahin: daß dieſelbe als vorhanden anzunehmen, wenn der Neuanziehende nicht hinreichende Kräfte beſitzt, um ſich und ſeinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verſchaffen. (cf. § 38 d. B.)

Daraus muß man aber entnehmen, daß ebenſo wie im preußiſchen Geſetze während beſtehender Familiengemeinſchaft nicht die einzelnen Glieder der Familie als hülfsbedürftig betrachtet werden können, ſondern daß allein das Familienhaupt, weil es ſeinen Angehörigen nicht das zum Leben Erforderliche geben kann, eben deßhalb ſchon hülfsbedürftig und arm erſcheint, wenn gleich die eigene Arbeitskraft unvermindert fortbeſteht.

Auch hier iſt der Rechtsgrundſatz der Perſoneneinheit mit der Kraft einer rechtlichen Fiktion feſtzuhalten (cf. § 53 d. B.), wenn auch viele, in der Mannigfaltigkeit des Lebens hervortretende Fälle, damit thatſächlich im Widerſpruche ſtehen.

II. Dieſes Princip gilt aber nur ſo lange, bis eine Trennung der Familiengemeinſchaft eingetreten iſt. Bis dahin beſitzt allerdings die Frau durch die Eheſchließung, das Kind durch die Abſtammung einen acceſſoriſchen Unterſtützungswohnſitz als ein ihnen perſönlich zuſtehendes Recht, allein dieſes Recht ruht, weil es innerhalb der Familiengemeinſchaft nicht zur Geltung kommen kann. So lange dieſe dauert, prävalirt ſtets das perſönliche Recht des Familienhauptes auf Unterſtützung ſeiner ſelbſt und ſeiner Angehörigen, das Recht der Letzteren kommt daneben nicht in Betracht und erſt mit der Löſung des Familienbandes äußert der acceſſoriſche Unterſtützungswohnſitz ſeine Wirkung.

Inſoweit wäre das Reichsgeſetz nicht weſentlich von dem preußiſchen Geſetze verſchieden.

Aber weiterhin iſt die Verſchiedenheit ſehr bedeutend, wie unter III. gezeigt werden wird, und hierbei tritt die Streitfrage hervor, die im § 45 d. B. angedeutet iſt. Es iſt leider grade bei dieſer Materie aus den Motiven, dem Commiſſions-Berichte und den Kammerverhandlungen wenig Belehrung zu ſchöpfen und der Antrag des Abgeordneten Grumbrecht (161 II. der Druckſachen), ſo wie deſſen Behandlung im Reichstage iſt nur geeignet, zu Mißverſtändniſſen zu führen.

III. Wie im § 53 d. B. ausgeführt iſt, hatten nach preußiſchem Geſetze Ehefrauen und Kinder keinen eigentlichen acceſſoriſchen Unterſtützungswohnſitz. Dem „Armenverbande“ (gleichviel ob Orts- oder Land-

Armenverbande"), der zur Fürsorge für Vater oder Ehemann verpflichtet war, fiel als Theil dieser Fürsorgepflicht auch die Armenpflege der Angehörigen zu.

Auch nach Auflösung der Familiengemeinschaft entschied nur der Zeitpunkt dieser Auflösung darüber, ob die losgetrennten Glieder hinfort einen Unterstützungswohnsitz (örtliches Armendomizil) haben würden, oder ob für sie der Land-Armenverband eintreten müsse.

Dieses ist nach dem Reichsgesetze nicht mehr der Fall. Vielmehr conserviren die Familienmitglieder Kraft eigenen Rechtes einen einmal während der Dauer der Familiengemeinschaft constituirten accessorischen Unterstützungswohnsitz bis zur Auflösung jener Gemeinschaft, und setzen ihn dann selbstständig fort, bis er nach den gewöhnlichen Regeln selbstständiger Personen wieder verloren geht. Ehefrauen und Kinder, die einmal einen accessorischen Unterstützungswohnsitz erlangt haben, können denselben zwar wohl durch die Vermittelung des Ehemanns oder Vaters gegen einen andern Unterstützungswohnsitz vertauschen, aber niemals landarm werden. — Daß diese Annahme richtig ist, geht zwar nicht aus den legislatorischen Verhandlungen hervor, wohl aber um so klarer aus dem Wortlaute und Zusammenhange des Gesetzes, so wie seiner offenkundigen Verschiedenheit von dem preußischen Gesetze, denn:

1. Wie schon bemerkt ist, bestimmt zuerst § 9, daß die Erwerbstitel — Aufenthalt, Verehelichung, Abstammung — mit gleicher Kraft neben einander bestehen sollen.

Dann werden diese Erwerbstitel in 3 Abschnitten mit der Ueberschrift:

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt,
Erwerb durch Verehelichung und
Erwerb durch Abstammung

näher ausgeführt und zuletzt kommen die Verlusttitel im § 22 squ.

Daraus ergiebt sich, daß die §§ 15, 18, 21 des Inhaltes:

die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Ehemanns —

eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters —

uneheliche Kinder theilen den Unterstützungswohnsitz der Mutter

nur die erwerbende Theilnahme begreifen, also nicht etwa folgendermaßen interpretirt werden können: „Das Wort theilen setzt ein

zu theilendes Etwas voraus, ist das zu theilende Recht verloren, so hört das Theilnahmerecht von selbst auf, analog dem Satze resoluto jure concedentis resolvitur jus concessum.“ Eine solche Interpretation würde eine Uebertragung civilistischer Rechtsanschauungen auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes sein, sie würde, abgesehen von andern Gründen schon den großen Fehler haben, aus der Bedeutung eines einzigen Wortes, welches an sich keinen Rechtsbegriff enthält, eine durchgreifende Entscheidung über Grundprincipien des Gesetzes herzuleiten, und würde in den Abschnitt des Gesetzes, welcher nach unzweideutiger Anordnung desselben gar nicht über den Verlust des Unterstützungswohnsitzes disponiren soll, einen wichtigen Verlusttitel einschieben.

2. Der § 22 aber, welcher die beiden Verlusttitel aufzählt, enthielt nach der Präsidial-Vorlage ursprünglich nur die jetzige Nummer 2, so daß also in der ersten Fassung nur zweijährige Abwesenheit, mithin nur ein selbstständiger und kein accessorischer Verlusttitel, als Aufhebungsgrund des Unterstützungswohnsitzes gelten sollte. Der Commissions-Entwurf erst fügte die Nr. 1 ein, welche den Erwerb eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes als neuen Verlusttitel statuirte. — Nun ist es aber nach der vollständigen Congruenz der selbstständigen Erwerbs- und Verlustbestimmungen (cf. § 52 d. V.) außer Zweifel, daß dieser Zusatz der Commission nur den Erwerb eines accessorischen Unterstützungswohnsitzes meinen kann, weil der Erwerb eines selbstständigen Wohnsitzes durch zweijährigen Aufenthalt an einem andern Orte ganz selbstverständlich mit der zweijährigen Abwesenheit von dem bisherigen Domizilorte zusammenfällt, mithin in dieser Bedeutung vollständig überflüssig gewesen wäre.

Geht man aber davon aus, daß § 22 Nr. 1 einen s. g. accessorischen Verlustgrund enthält, so ist dieses auch sicherlich nach der logischen Ordnung des Gesetzes, der einzige solche Grund, weil sonst an dieser Stelle noch weiter als dritter Grund bestimmt worden wäre, daß auch der Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch das Familienhaupt, auch ohne gleichzeitige Erwerbung eines neuen, den Verlust des accessorischen Wohnsitzes zur Folge habe.

Solches ist nicht vorgesehen, ja nicht einmal beantragt, vielmehr hat der Abgeordnete Grumbrecht nur den Antrag gestellt, einen dritten Verlustgrund in folgender Fassung aufzunehmen:

> „Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch „Verheirathung einer Frau mit einem Manne, welcher keinen „Unterstützungswohnsitz hat, für die Frau und deren, ihren „Unterstützungswohnsitz theilenden Kinder.“

Er motivirte diesen Antrag folgender Maßen:

„es handelt sich darum, zu constatiren, ob der Ausdruck im „§ 15 „die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Verehelichung „ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes" auch für den Fall „Geltung hat, daß der Mann keinen Unterstützungswohnsitz „hat, und daß sie also diesen Unterstützungswohnsitz nicht „theilen kann — ob man also folgern muß, daß, weil einmal „das Rechtsverhältniß der Frau in dieser Beziehung von dem „Rechtsverhältnisse des Mannes abhängen soll, es auch in dem „Falle davon abhängt, daß der Mann, wie gesagt, keinen Unter„stützungswohnsitz hat und also in Folge davon von dem Land„Armenverbande unterhalten werden muß. In der Commission „ist dieses zur Sprache gekommen und man meinte, daß, da „eine ähnliche Bestimmung in der altpreußischen Gesetzgebung „bestände, die Interpretation, die nach Absicht des Gesetzgebers „offenbar die richtige sei, anerkannt wäre und deßhalb eine Be„stimmung nicht nothwendig sei.

„Ich meinerseits kann mit dieser Auskunft allein mich nicht „zufrieden geben, weil ja das Gesetz selbst in andern Gebieten „noch zur Anwendung kommen soll, in denen man diese Inter„pretation nicht kennt.

„Ich werde aber den Antrag zurückziehen, wenn von Seiten „des Herrn Vertreters der Regierung diese Anschauung und „Interpretation als richtig anerkannt wird, und der Referent „vielleicht die Güte hat, zu sagen, daß auch in der Commission „eine ähnliche Anschauung vorgewaltet hat, und also in dieser Be„ziehung kein Zweifel über den Sinn der Bestimmung sein kann.

„Darauf gab der Bundes-Commissar die Er„klärung ab:

„Ich nehme keinen Anstand zu erklären, daß nach der Ansicht „der verbündeten Regierungen der Fall der Verheirathung einer „Frau mit einem Manne, welcher keinen Unterstützungswohnsitz „hat, bereits durch den § 15 der Commissions-Vorlage seine „Erledigung gefunden hat, daß es nämlich selbstverständlich „ist, daß in diesem Falle die Frau auch landarm wird, „ihren bisherigen Unterstützungswohnsitz verliert und fernerhin „keinen hat.

„Endlich bestätigte der Berichterstatter, daß allerdings „die obige Auslegung richtig und solches in der Commission „constatirt sei."

Aus dieſem Antrage und ſeiner motivirten Zurücknahme ergiebt ſich aber, daß Niemand daran dachte, ſo weit zu gehen, während der Fortdauer der Familienverbindung mit dem Familienhaupte auch alle Familienglieder landarm werden zu laſſen.

3. Es ſpricht endlich noch der Inhalt des Commiſſions-Berichtes (S. 27) für obige Annahme. Es heißt dort:

> „Die §§ 17 und 18 des Entw. (im Geſetz 18 und 19) geben „dem Grundſatze Ausdruck, daß durch eheliche Geburt, und die „derſelben gleichſtehenden Titel für die Kinder der Wohnſitz „des Vaters acceſſoriſch erworben wird, und regelmäßig wäh„rend der Lebenszeit des Vaters, und wenn die Mutter früher „ſtirbt, auch nach ſeinem Tode in Kraft bleibt. —
>
> „Daß der acceſſoriſche Unterſtützungswohnſitz ſo „lange fortdauert, bis für die Kinder aus, in ihrer „eigenen Perſon liegenden, Gründen die für unab„hängige Perſonen geltenden Beſtimmungen zum „Verluſt des acceſſoriſchen und Erwerb eines ſelbſt„ſtändigen Unterſtützungswohnſitzes führen."

Der Commiſſions-Entwurf hat auch bezüglich des acceſſoriſchen Wohnſitzes der Kinder den vom Reichstage genehmigten Zuſatz aufgenommen:

> eheliche ꝛc. Kinder theilen den Unterſtützungswohnſitz des Vaters ſo lange, bis ſie denſelben nach Vorſchrift der §§ 21 Nr. 2, 22—26 verloren, oder nach Vorſchrift der §§ 9—14 einen anderweitigen Unterſtützungswohnſitz erworben haben.

Die allegirten Paragraphen enthalten aber nur den ſelbſtſtändigen Erwerb und Verluſt, ſo wie den acceſſoriſchen Verluſt durch Erwerbung eines anderweitigen Unterſtützungswohnſitzes.

Bezüglich des acceſſoriſchen Unterſtützungswohnſitzes der Ehefrauen wird bemerkt:

> „Die §§ 15 und 16 des Commiſſions-Entwurfes behandeln den „acceſſoriſchen Unterſtützungswohnſitz, welcher ſich für die Frau „der Geſtalt an die Verehelichung knüpft, daß ſie von deren „Zeitpunkte ab den Unterſtützungswohnſitz des Mannes theilt „und auch nach Auflöſung der Ehe durch Tod oder Scheidung „ſo lange behält, bis die für unabhängige Perſonen (sui „juris) maßgebenden Beſtimmungen für ſie zum Verluſt des „acceſſoriſchen, zum Erwerb eines ſelbſtſtändigen Unterſtützungs„wohnſitzes geführt haben."

Hiernach iſt alſo anzunehmen, daß zufolge des Reichsgeſetzes Ehefrauen und Kinder, ſo lange die Familienverbindung mit dem Ehemanne und Vater dauert, nicht von ihrem acceſſoriſchen Unterſtützungswohnſitze Armenpflege erhalten, ſondern nur von demjenigen Orts- oder Land-Armenverbande, der zur Unterſtützung für den Ehemann oder Vater verpflichtet iſt, daß aber ſofort mit Aufhebung der Familiengemeinſchaft derjenige acceſſoriſche Unterſtützungswohnſitz, welchen ſie zuletzt (gleichviel wann) gehabt haben, in Kraft tritt und ſo lange fortbeſtehen bleibt, bis er nach Regeln für ſelbſtſtändige Perſonen verloren wird.

Bevor aber auf die ſpeciellen Vorſchriften eingegangen werden kann, muß der oben mitgetheilte (§ 54 III 2 d. V.) Antrag Grumbrecht näher beleuchtet werden. Ein ſolcher Antrag nebſt den darauf folgenden Erklärungen des Berichterſtatters und Regierungs-Commiſſars hat eine unzweifelhafte Bedeutung für die Interpretation, und würde, wenn er mit der, oben aus dem Reichsgeſetze, dem Freizügigkeitsgeſetze und deren hiſtoriſchem Zuſammenhange mit der frühern preußiſchen Geſetzgebung, abgeleiteten Anſicht in Harmonie ſtände, eine werthvolle Beſtätigung derſelben abgeben.

Leider ſteht er aber nicht in ſolcher Harmonie mit der hier vertretenen Anſicht, vielmehr ſcheint er ihr zu widerſprechen.

Er faßt den ſingulären, ziemlich ſelten vorkommenden Fall ins Auge, wo eine Frau, die einen Unterſtützungswohnſitz hat, einen Mann heirathet, der landarm iſt. Er will den Fall dahin entſcheiden, daß dieſe Frau durch die Heirath ebenfalls landarm werden ſoll.

Nach der Ausführung dieſes Buches iſt dieſe Entſcheidung in dem Sinne richtig und im Einklang mit den übrigen Geſetzesbeſtimmungen, daß die Frau im Falle eintretender Hülfsbedürftigkeit von dem Land-Armenverbande zu unterſtützen iſt, weil nicht ſie, ſondern ihr landarmer Mann als verarmt und hülfsbedürftig angeſehen wird. In dem Sinne jedoch, daß die domizilberechtigte Frau nicht nur für die Dauer des ehelichen Bandes, ſondern auch für die Zeit nachher ihren Unterſtützungswohnſitz definitiv verlieren ſollte, kann die Entſcheidung unmöglich richtig ſein, weil die Frau durch Heirath unſelbſtſtändig wird und dann eben nicht anders als durch den Erwerb eines neuen Unterſtützungswohnſitzes ihren bisherigen Wohnſitz verlieren kann.

Allerdings würde die Entſcheidung nach preußiſchem Geſetze richtig ſein, weil dort die Beſtimmung des § 17 ganz anders lautet, ſie iſt auch wie geſagt für die Dauer der Ehe nach dem Reichsgeſetze in gewiſſem Sinne richtig, ſie kann aber nicht dahin führen, die oben

aufgeſtellten Principien völlig zu modifiziren. Denn wenn man den Grundſatz des altpreußiſchen Rechtes, daß Ehefrauen und Kinder ſtets mit dem Vater landarm werden, auch nach dem Reichsgeſetze noch als beſtehend annehmen wollte, ſo würde man in unlösbaren Widerſpruch mit den §§ 9 und 22 gerathen und die ganze Ausdrucksweiſe und Anordnung des Geſetzes für eine verfehlte erklären müſſen.

Dagegen iſt die hier aufgeſtellte Interpretation in vollkommener Harmonie mit Form und Inhalt des Reichsarmen- und Freizügigkeitsgeſetzes, bietet praktiſch gar keine Schwierigkeit dar und entſpricht der bei den geſetzgebenden Faktoren offenbar vorhandenen Intention, die Landarmen möglichſt zu vermindern.

Schließlich iſt auch noch zu erwähnen, daß die frühere preußiſche Praxis ſchon in einem Falle, der nach dem Geſetze zweifelhaft war, nicht im Sinne des damaligen preußiſchen Hauptgrundſatzes entſchieden hat, ſondern in dem hier vertretenen Sinne des Reichsgeſetzes.

Nach § 20 des Geſetzes vom 31. December 1842 nämlich trat nach dem Tode des Vaters für die Kinder derjenige Armenverband ein, welcher für den Vater bei deſſen Ableben zu ſorgen verpflichtet geweſen wäre. Hatte der Vater ein örtliches Armendomizil, ſo erlangten die Kinder ſolches für die Folgezeit.

Der § 21 beſtimmte, daß, wenn nach dem Tode des Vaters die Verpflichtung zur Fürſorge für die Wittwe auf einen andern Armenverband der Vorſchrift des § 1 zufolge (alſo auf einen andern Orts-Armenverband) übergegangen war, alsdann auch dieſem die Fürſorge für die Kinder obliegen ſollte.

Wenn alſo auch im Allgemeinen die Kinder nach dem Tode des Vaters den Rechtsverhältniſſen der Mutter folgen ſollten, ſo war doch der Fall ausgeſchloſſen, wo die Mutter landarm wurde. In dieſem Falle wurden die Kinder nicht landarm, ſondern conſervirten ihren vom Vater abgeleiteten Unterſtützungswohnſitz.

(cf. Erk. des Obertribunals vom 25. November 1861 Entſch. Bd. 48 S. 447.)

§ 55.

Special-Beſtimmungen über den Unterſtützungswohnſitz der Ehefrauen.

Nach § 15 des Reichsgeſetzes theilt die Ehefrau vom Zeitpunkte der Eheſchließung ab den Unterſtützungswohnſitz des Mannes, d. h. ſie erwirbt acceſſoriſch denjenigen Unterſtützungswohnſitz, den der Ehemann hat, und wenn der Ehemann ſeinen Unterſtützungswohnſitz verändert, ſo

erwirbt die Frau den neuen Unterſtützungswohnſitz des Mannes und verliert gleichzeitig nach § 22 Nr. 1 den bisherigen. Verliert aber der Mann ſeinen Unterſtützungswohnſitz und wird landarm, ſo bewahrt dennoch nach § 53 d. B. die Frau deſſen letzten Unterſtützungswohnſitz, und ſolcher tritt in Wirkſamkeit, ſobald die eheliche Verbindung aufgelöſt wird.

Die Wittwe und *rechtskräftig* geſchiedene Frau behalten daher nach § 16 den bei Auflöſung der Ehe gehabten Wohnſitz ſo lange, bis ſie denſelben nach den Vorſchriften der §§ 22 Nr. 2, 23—27 (d. h. nach den für ſelbſtſtändige Perſonen geltenden Regeln) verloren, oder einen anderweitigen Unterſtützungswohnſitz nach Vorſchrift der §§ 9—14 erworben haben.

Hierbei iſt kein Unterſchied gemacht, ob der bei Auflöſung der Ehe beſeſſene Unterſtützungswohnſitz ein ſelbſtſtändiger oder acceſſoriſcher iſt, und deßhalb iſt auch trotz des *Grumbrecht'ſchen* Antrages anzunehmen, daß ein vor der Ehe beſeſſener Unterſtützungswohnſitz die gleiche Wirkung äußert.

Setzen wir alſo den Fall: Ein 24jähriges Mädchen, welches durch Abſtammung den väterlichen Unterſtützungswohnſitz in K hat, heirathet in F einen 30jährigen Mann, welcher in den beiden, der Ehe vorhergehenden Jahren ſeinen Aufenthalt mehrfach gewechſelt und dadurch ſeinen frühern Unterſtützungswohnſitz verloren hatte. Dieſer Mann ſtirbt nach Jahresfriſt, nachdem er in F noch nicht zwei Jahre gewohnt. Soll nun die durch dieſen Tod hülfsbedürftige Wittwe dem *Land-Armenverbande* zufallen, oder tritt ihr früherer Unterſtützungswohnſitz K ein?

Nach §§ 9 und 22 des Reichsgeſetzes ohne Zweifel K, weil ſie nach Vorſchrift des Geſetzes den in K beſeſſenen Unterſtützungswohnſitz nicht verloren hatte.

Außer der Auflöſung der Ehe durch Tod oder Eheſcheidung giebt es aber eine faktiſche Trennung der ehelichen Gemeinſchaft, welcher auch das preußiſche Geſetz Rechnung trug.

Der Präſidial-Entwurf, § 14, unterſchied vier verſchiedene Fälle ſolcher Trennung, die er berückſichtigen wollte:

a. böslíche Verlaſſung der Frau durch den Mann,
b. jeder Aufenthalt der Frau innerhalb eines andern Armenverbandes, ſo lange ihr der Ehemann dort den Unterhalt nicht gewährt,
c. die Haft des Mannes,
d. die auf freier Vereinigung der Eheleute beruhende Trennung, wenn die Frau dabei den Zweck hat, ſich ſelbſtſtändig zu ernähren.

Die Reichstags-Commiſſion beſchloß dieſen § ganz zu ſtreichen und

zwar nach dem Commiſſions-Bericht S. 26 und 27 aus folgenden Gründen:

„Der acceſſoriſche Unterſtützungswohnſitz der Frau, welcher „augenſcheinlich auf dem Gedanken beruht, daß der Ehemann „das Haupt derjenigen wirthſchaftlichen Gemeinſchaft ſei, als „welche die Ehe und des Weiteren die Familie ſich darſtellt, „ſoll wegfallen, wo es zu Tage tritt, daß die Familie den „Charakterzug der wirthſchaftlichen Gemeinſchaft verloren habe.

„Unter Anerkennung der theoretiſchen Richtigkeit ſeiner Tendenz „lehnte die Commiſſions-Mehrheit dennoch den § 14 der Präſidial-„Vorlage ab, weil durch ihn, ebenſo wie durch die vorgeſchlagenen „verbeſſerten Faſſungen deſſelben nur ein Ausnahmefall principiell „getroffen werden ſolle, den man aus einzelnen Merkmalen zu „conſtruiren ſuche, ohne dieſes Ziel zu erreichen. In der Praxis „würde daraus Verwirrung entſtehen, ein Uebelſtand, welcher „ſchwerer wiege, als die Inkonvenienz: die Regel des ehelichen „acceſſoriſchen Unterſtützungswohnſitzes auch da gelten zu laſſen, „wo einmal ausnahmsweiſe ihre ideelle Vorausſetzung fehle. „Die ähnliche Beſtimmung in Satz 2 des § 17 des preußiſchen „Armengeſetzes vom 31. December 1842 habe ſich als durch-„aus unpraktiſch erwieſen und ſtatt des erſtrebten Zweckes nur „widerſprechende Entſcheidungen und die mannichfachſten Unzu-„träglichkeiten hervorgerufen."

Im Plenum wurde aber von dem Abg. Lasker der Antrag geſtellt, den § 14 der Präſidial-Vorlage in etwas geänderter Faſſung wiederherzuſtellen. In Bezug auf das Princip bemerkte derſelbe:

„In der Regierungsvorlage werden häufig vorkommende Fälle „entſchieden, wenn Ehefrauen von ihren Männern verlaſſen „worden und wenn außerdem die Ehefrauen genöthigt ſind, eine „ſelbſtſtändige Wirthſchaft führen zu müſſen. Es iſt altpreußiſches „Recht und auch in der Regierungsvorlage aufgenommen, daß „für Fälle dieſer Art die wirthſchaftliche Selbſtſtändigkeit der „Frauen geachtet werden muß und ein Unterſtützungswohnſitz „für ſie hergeſtellt werde. —

„Wenn die Frau möglicher Weiſe 10 oder 20 Jahr entfernt „gelebt hat, oder auch nur 2 Jahre — um die Friſt nicht „auszudehnen —, ſie iſt an dem frühern Wohnort des Mannes „nur wenig bekannt geweſen und wird eines Tages nach ein-„getretener Unterſtützungspflichtigkeit jenem Orte zugeſchickt, weil „der Mann ſeinen Wohnort dort gehabt und den Unterſtützungs-

„wohnſitz dort noch nicht verwirkt hat, — das waren wider-
„natürliche Verhältniſſe. Die Gründe, welche die Commiſſion
„angeführt hat, ſind von der Art, wie ſie ſehr häufig einen
„Fehler gegen gute Geſetzgebung bilden. Es wird nämlich geſagt,
„Fälle dieſer Art ſeien kaſuiſtiſch und man ſolle ſie deßwegen
„nicht erwähnen, es ſeien zu vereinzelte Fälle. Nein, meine
„Herren, es klingt nur ſo vereinzelt, thatſächlich iſt es nicht ſo,
„ſondern kommt häufig im Leben vor, natürlich meine ich nur
„häufig in einem gewiſſen ſtatiſtiſchen Procent-Satze, daß Frauen
„von ihren Männern verlaſſen werden, und wir ſtehen vor dem
„Geſetze rathlos; weil Sie ſich eine oder zwei Zeilen ſparen,
„treten die unnatürlichſten Rechtsverhältniſſe ein“ (a. a. O. S. 938).

Dieſer Antrag wurde in II. Berathung gegen die Anſicht des Berichterſtatters Dr. Friedenthal angenommen. Letzterer ſtellte darauf in III. Berathung den Antrag, die Faſſung der Präſidial-Vorlage ſo zu ändern, wie ſie jetzt im § 17 des Reichsgeſetzes beſteht.

Danach iſt der Fall der böslichen Verlaſſung in den Vordergrund geſtellt, welcher ohne weitere hinzutretende Momente unter die Ausnahmebeſtimmung fallen ſoll, dann kommt der Fall der Haft des Mannes, welcher nur beim gleichzeitigen Eintreten gewiſſer anderer Momente, die im letzten Satze ſtehen, unter die Ausnahmefälle gebracht iſt, dann der Fall vertragsmäßiger und geſetzlich befugter Trennung (a. a. O. S. 1099).

Der Abg. Lasker, welcher dem Antrage beitrat, bemerkte noch, daß durch dieſe Faſſung das Mißverſtändniß beſeitigt werde, als ob es lediglich von der Uebereinſtimmung des Mannes mit der Frau abhange, ob Letztere einen ſelbſtſtändigen Unterſtützungswohnſitz begründen könne. Hieraus ergiebt ſich nun Folgendes:

Die in den §§ 15 und 16 aufgeſtellte Regel, daß Ehefrauen, ſo lange das eheliche Band fortbeſteht, nicht nach den für ſelbſtſtändige Perſonen gegebenen Vorſchriften zu beurtheilen ſind, erleidet in zwei Fällen eine Ausnahme, welche beide den Umſtand gemeinſam haben, daß nämlich die Frau im Bezirke eines andern Armenverbandes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, als in dem ihres Mannes.

1. Der erſte Fall iſt der einer böslichen Verlaſſung. Der Ausdruck „bösliche Verlaſſung“ iſt ein für die Eheſcheidungsgeſetze techniſcher und bezeichnet den Fall der Entfernung des Mannes von der Frau in der doloſen Abſicht, ihr die Nachfolge in den Aufenthaltsort des Mannes unmöglich zu machen. Die Ehegeſetze der Einzeln-

staaten und die oft streitige Auslegung derselben muß ergeben, ob in einem concreten Falle solche bösliche Verlassung vorliegt.

Bei solcher böslichen Verlassung aber kommt es nicht weiter darauf an, woher die verlassene Frau die Mittel zu ihrem Unterhalte bezieht, ob sie solchen verdient, oder ob vielleicht der Mann ihr die nöthigen Mittel zurückgelassen hat. Sobald sie unter den in §§ 46—51 d. B. angegebenen Bedingungen zwei Jahre an einem Orte, getrennt von ihrem Manne, gelebt hat, ist für sie selbstständig ein Unterstützungswohnsitz constituirt und in gleicher Weise kann sie auch den frühern Unterstützungswohnsitz verlieren.

Aber auch hier tauchen sofort zwei rationes dubitandi auf:

a. hört der neu constituirte Unterstützungswohnsitz von selbst wieder auf, sobald der Mann das eheliche Beisammenleben wieder aufnimmt?

Diese Frage ist nach der Fassung des § 17 unbedenklich zu bejahen, da darin ausdrücklich aufgenommen ist: wenn und so lange sie der Ehemann böslich verlassen hat;

b. kann die verlassene Ehefrau auch vor vollendetem 24. Lebensjahre eine Aenderung ihres Unterstützungswohnsitzes selbstständig herbeiführen?

Diese Frage ist zu verneinen, obschon der Wortlaut des Gesetzes auch die Bejahung zulassen würde. Für die Verneinung spricht entschieden die Analogie des § 16, welcher ausdrücklich vorschreibt, daß Wittwen und geschiedene Ehefrauen an die Bestimmungen der §§ 22 Nr. 2, 23—27 und 9—14 gebunden sind, daß sie also erst nach vollendetem 24. Lebensjahre die Selbstständigkeit erlangen, welche zur Begründung eines neuen und zum Verlust des frühern Unterstützungswohnsitzes nothwendig ist. Eine größere Selbstständigkeit aber, als Wittwen und geschiedenen Ehefrauen, will man sicherlich den faktisch getrennt lebenden Frauen nicht gewähren.

2. Der zweite Fall ist der, wo die Frau in gesetzlich befugter Trennung von dem Manne lebt und zugleich ohne dessen Beihülfe ihre Ernährung findet.

Also schon eine theilweise Beihülfe des Mannes würde die Selbstständigkeit ausschließen.

Unter befugter Trennung versteht das Gesetz

a. die durch Haft des Mannes nothwendig gemachte,

b. die mit ausdrücklicher Einwilligung des Mannes bewirkte (jedenfalls auch mit nur mündlicher Einwilligung, da kein Unterschied in dieser Beziehung gemacht wird),

c. die nach den Landesgesetzen zugelassene Trennung (also die auch gegen den Willen des Mannes stattfindende), diese tritt in

der Regel bei ſchweren Sävitien ein und erfordert meiſtens ein richterlich anzuordnendes Interimiſticum.

Daß in den Fällen sub b und c die Praxis viele Schwierigkeiten bieten wird, die ja die Commiſſion auch fürchtete, liegt nahe. Es wird in der Regel ſchwer ſein, den Anfangspunkt der Selbſtſtändigkeit feſtzuſtellen. Aber noch ſchwerer iſt es, die Dauer der Trennung oder des Mangels der Beihülfe zu präciſiren.

Nach der Faſſung des § 17 tritt die Selbſtſtändigkeit nur ein, wenn und ſo lange die Trennung und der Mangel an Beihülfe dauert. Nun denken wir uns folgenden Fall: Zwei Ehegatten ſind übereingekommen, an verſchiedenen Orten zu leben, um dort verſchiedene Geſchäfte zu betreiben. Die Frau lebt ſelbſtſtändig von ihren Einnahmen und der Mann desgleichen. Nach Ablauf von zwei Jahren würde die Frau in ihrem neuen Geſchäftsorte einen ſelbſtſtändigen Unterſtützungswohnſitz begründet haben. — Nun aber hat innerhalb der zwei Jahre der Mann der Frau einmal ein Darlehn gegeben, oder ihr Waaren unentgeldlich überlaſſen? In dieſem Falle würde alſo der neue Wohnſitz nicht begründet ſein. Wie lange aber wirkt ſolche Beihülfe pro futuro, wenn ſie ſich für einen längeren Zeitraum wirkſam zeigt? — Oder eine Frau lebt wegen ſchwerer Sävitien von ihrem Manne getrennt. Sie glaubt ſeinen Verſicherungen künftiger Beſſerung und begiebt ſich wieder zu ihm. Schon am 2. Tage muß ſie wieder flüchten und kehrt in ihren ſelbſtgewählten früheren Aufenthalt zurück? Wie wirkt dieſe kurze Rückkehr vor Ablauf oder nach Ablauf der zweijährigen Erwerbsfriſt?

Kurzum, die Commiſſion hat gewiß vollkommen Recht gehabt, wenn ſie ſolche Quelle zahlloſer Streitigkeiten und Zweifel verſtopfen wollte. Das Plenum des Reichstages iſt aber nicht nur dem Abg. Lasker gefolgt, ſondern hat nach dem Vorſchlage des Dr. Friedenthal, und allerdings ganz conſequent, auch die Kinder durch § 19 Abſ. 2 in dieſes höchſt ſchwankende Rechtsverhältniß hineingebracht, obſchon kurz vorher (a. a. O. S. 939) der Abg. Dr. Friedenthal in vollſtändig richtiger und anſcheinend überzeugender Weiſe die Anſicht der Commiſſion vertheidigt hatte.

Um aber eine Richtſchnur zu finden, welche aus dem Wirrwarr der verſchiedenartigſten Fälle herausführen kann, iſt zweierlei feſtzuhalten:

α. Die Trennung iſt das äußerlich erkennbare Merkmal und wenn ſie die sub a, b und c angegebenen Vorausſetzungen hat, ſo kann nicht vermuthet werden, daß eine Beihülfe des Mannes ſtattgefunden habe. Wird aus ſolcher zweijährigen Trennung ein Anſpruch gegen einen Armenverband begründet, ſo muß die

Dauer dieſer Trennung von dem klagenden oder fordernden Verbande erwieſen werden, und jede Unterbrechung der Trennung macht dieſen Beweis zu Nichte.

β. Die Behauptung der männlichen Beihülfe dagegen muß zu den Einreden des in Anſpruch genommenen Verbandes gerechnet werden, und dieſer muß alſo im gegebenen Falle beweiſen, daß ſolche Beihülfe ſtattgefunden hat, weil dem Gegner nicht der Beweis einer Negative aufgebürdet werden kann und überhaupt Thatſachen nicht vermuthet werden.

§ 56.

Specialbeſtimmungen über den acceſſoriſchen Unterſtützungswohnſitz der Kinder.

Wenn in den §§ 18—20 des Reichsgeſetzes von Kindern die Rede iſt, ſo ſollen ſelbſtverſtändlich damit nicht Perſonen des Kindesalters, ſondern in ihrem Familienverhältniſſe zu den Eltern bezeichnet werden. Denn mit „Kindern" ſind alle Deutſchen bis zu ihrem 24. Lebensjahre und, falls darüber hinaus die freie Selbſtbeſtimmung fehlt, auch fernerhin gemeint.

Sonach könnte man faſt annehmen, daß die Hälfte aller Menſchen unter die §§ 18—20 fiele, wenn das 50. Lebensjahr als das durchſchnittliche Lebensziel vorausgeſetzt wird, jedenfalls fällt aber mehr als die Hälfte aller hülfsbedürftigen Perſonen darunter, weil vor dem 16. Lebensjahre ſelten eine Erwerbsfähigkeit, nach Anſicht des Reichstages aber erſt mit vollendetem 24. Lebensjahre die wirthſchaftliche Selbſtſtändigkeit eintritt. Es ſind daher für die Armenpflege hochwichtige Beſtimmungen, welche hier in Frage kommen, und es läßt ſich nicht verkennen, daß gerade für die Hülfsbedürftigen jugendlichen Alters die Fürſorge der Orts-Armenverbände derjenigen der Land-Armenverbände vorzuziehen iſt. Was nun die allgemeinen Regeln anbetrifft, ſo kann auf den § 35 d. B. verwieſen werden.

Das Kind theilt danach den Unterſtützungswohnſitz des Vaters. So lange derſelbe lebt und keiner der ſpäter zu erörternden Ausnahmefälle vorliegt, kommt der acceſſoriſche Unterſtützungswohnſitz der Kinder nicht weiter in Betracht, da im Falle der Hülfsbedürftigkeit derſelben der Vater als der eigentlich Verarmte gilt und er der eigentlich Unterſtützte iſt. Deßhalb hat unter allen Umſtänden derjenige Armenverband, ſei es ein Orts- oder Land-Armenverband, die Fürſorge zu übernehmen, welcher zur Fürſorge für den Vater verpflichtet iſt, gerade ſo wie früher nach dem preußiſchen Geſetz vom 31. December 1842.

Nichtsdeſtoweniger verliert das Kind nicht den örtlichen Unterſtützungswohnſitz, welchen es einmal durch Abſtammung erlangt hat, ſelbſt wenn der Vater landarm würde. Sobald der Vater ſtirbt, tritt dieſer acceſſoriſche Unterſtützungswohnſitz in Wirkſamkeit und wirkt fort, bis ein ſelbſtſtändiger Verluſt oder neuer Erwerb eingetreten iſt.

Von dieſer Regel machte der Präſidial-Entwurf drei Ausnahmen.

1. Nach dem Tode des Vaters ſollten die Kinder dem Unterſtützungswohnſitze der überlebenden Mutter folgen, wenn dieſe einen ſolchen ſelbſtſtändig neu erworben hatte und die Kinder der Mutter in den neuen Hausſtand gefolgt waren.

2. Bei der Eheſcheidung ſollten die Kinder ebenfalls dem Unterſtützungswohnſitze der Mutter folgen, wenn dieſer die Erziehung der Kinder anvertraut war.

3. Bei der faktiſchen Trennung der Ehe (§ 54 Nr. 2 d. B.) ſollten die Kinder ebenfalls dem Unterſtützungswohnſitze der Mutter folgen, falls ſie ihr in den neuen Hausſtand gefolgt waren.

Die Motive bemerken dazu, daß dieſe Beſtimmungen keiner weiteren Erklärung bedürften.

Der Commiſſions-Entwurf hatte nur 2 Ausnahmefälle, indem er beſtimmte:

1. wenn die Mutter den Vater überlebt, ſo theilen nach Auflöſung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen geſetzlich gleichſtehenden Kinder den Unterſtützungswohnſitz der Mutter in dem Umfange des § 18,

2. bei Scheidung der Ehe theilen die ehelichen ꝛc. Kinder in dem Umfange des § 18 den Unterſtützungswohnſitz der Mutter, wenn dieſer die Erziehung der Kinder zuſteht.

Im Falle ad 1 alſo ſollte es nicht weiter darauf ankommen, ob die Kinder dem neuen Hausſtande der Mutter gefolgt waren, und der Fall der faktiſchen Ehetrennung war von ſelbſt weggefallen, nachdem die correſpondirende Beſtimmung bezüglich der Ehefrauen geſtrichen war.

Der Reichstag in II. Berathung acceptirte dieſen Commiſſions-Entwurf, und erſt in III. Berathung wurde die 3. Ausnahme der Präſidial-Vorlage wieder aufgenommen.

Man kann daraus entnehmen, wie unſicher der leitende Grundſatz war.

Im Ganzen liegt allen drei Ausnahmefällen der Gedanke zu Grunde, daß nach Auflöſung der Familienverbindung den thatſächlichen Verhältniſſen Rechnung getragen werden müſſe. Wenn der Tod die Ehe löſt, ſo bleibt das Familienband zwiſchen Mutter und Kinder fortbeſtehen

und Letztere werden präſumtiv den Aufenthalt der Mutter theilen. Im Falle eintretender Hülfsbedürftigkeit könnte es zu Verwirrung führen, wenn für die Kinder, trotz ihres Aufenthaltes im Unterſtützungswohnſitze der Mutter, ein verſchiedener Unterſtützungswohnſitz beibehalten wird. Ganz analog würde ſich die Sache bei der Eheſcheidung und faktiſchen Trennung geſtalten, wenn alsdann die Kinder im Haushalte reſp. in der Erziehung der Mutter verbleiben.

Bezüglich der einzelnen Fälle iſt Folgendes zu bemerken:

A. Wenn die Mutter den Vater überlebt, ſo behält auch ſie den durch die Ehe erlangten acceſſoriſchen Unterſtützungswohnſitz und es wird daher in der Regel beim Tode des Ehemannes und Vaters keine Verſchiedenheit zwiſchen ihrem und dem acceſſoriſchen Unterſtützungswohnſitze der Kinder obwalten. Conſtituirt ſie einen neuen Unterſtützungswohnſitz, entweder als Wittwe durch zweijährigen Aufenthalt in einem andern Orte, oder durch Verheirathung mit einem Manne, der bereits einen andern Unterſtützungswohnſitz hat, ſo geht dieſer neue Wohnſitz auch auf die Kinder über, und auf dieſen Wohnſitz findet dieſelbe allgemeine Regel Anwendung, wie bei jedem acceſſoriſchen Unterſtützungswohnſitze (§ 53 d. B.).

Verliert aber die Mutter den früheren ehelichen Unterſtützungswohnſitz, ohne einen neuen conſtituirt zu haben, ſo verlieren die Kinder ihren acceſſoriſchen Unterſtützungswohnſitz nicht. Es folgt ſolches nicht nur aus der im § 53 d. B. beſprochenen Regel, ſondern iſt auch in § 16 des Präſidial-Entwurfes ausdrücklich hervorgehoben, indem dort ein Eintritt der Kinder in den Unterſtützungswohnſitz der Mutter nur für den Fall ſtatuirt wird, daß die Mutter einen neuen Unterſtützungswohnſitz erwirbt.

In das Reichsgeſetz iſt zwar dieſe Faſſung des Präſidial-Entwurfes nicht übergegangen, jedoch kann man aus den Verhandlungen entnehmen, daß die veränderte Form keine Veränderung des Inhaltes und Sinnes bezweckt hat, indem der Commiſſions-Bericht, der zuerſt die veränderte Faſſung wählte, dennoch conſtatirte, daß die §§ 17 und 18 des Commiſſions-Entwurfes die §§ 15 und 16 des Präſidial-Entwurfes reproduzirten. Der Commiſſions-Entwurf iſt aber, ſoweit die jetzt in Rede ſtehende Beſtimmung reicht, ohne Debatte vom Reichstage angenommen. (cf. Comm.-Ber. S. 27 und Sten.Ber. a. a. O. S. 939.)

B. Im Falle der Eheſcheidung waren die Präſidial-Vorlage, der Commiſſions-Bericht und der Reichstagsbeſchluß gleichlautend. Wenn der Mutter die Erziehung der Kinder (nach Landesgeſetzen) zuerkannt wird, ſo theilen die Kinder den mütterlichen Unterſtützungswohnſitz. —

Zur Zeit der Rechtskraft des Eheſcheidungsurtheils iſt der acceſſoriſche Unterſtützungswohnſitz von Ehefrau und Kindern derſelbe. Conſtituirt aber die Frau einen neuen Unterſtützungswohnſitz, ſo folgen ihr die Kinder, verliert ſie den früheren, ohne einen neuen zu erwerben, ſo folgen ſie nicht, behalten vielmehr den Wohnſitz des Vaters, ſelbſt in dem Falle, wenn dieſer ſeinen Unterſtützungswohnſitz inzwiſchen gegen einen andern vertauſcht haben möchte.

Bezüglich der Eheſcheidung iſt hier durch die Commiſſion ohne Widerſpruch des Hauſes conſtatirt, daß die Frage, ob die Scheidung von Tiſch und Bett einer Scheidung quad vinculam gleichſtehe, dem Landes-Eherechte anheimfalle und hier gänzlich außer Betracht bleibe.

C. Im Falle der faktiſchen Ehetrennung endlich (§ 54 Nr. 1 und 2 d. B.), wo ſich ſchon bezüglich der Ehefrauen große Schwierigkeiten zeigten, treten ſolche bei den Kindern noch ſtärker hervor. Nach § 19, Abſatz 2, ſollen die Kinder im Falle des § 17, ſofern ſie bei der Trennung der Mutter vom Hausſtande des Vaters der erſteren gefolgt ſind, auch deren Unterſtützungswohnſitze folgen mit der vollen Wirkung des acceſſoriſchen Wohnſitzes (im Umfange des § 18, wie das Geſetz ſich ausdrückt).

Zu den im § 54 angeregten Bedenken tritt hier noch der Umſtand hinzu, daß die Theilnahme an dem Haushalte der Mutter in jedem Augenblicke aufhören und auf den väterlichen Haushalt übergehen kann. —

Das einzige Correktiv gegen die dadurch entſtehende Ungewißheit iſt darin zu finden, daß die Trennung der Mutter vom Vater ſchon zwei Jahre lang gedauert haben muß, bevor eine Aenderung des acceſſoriſchen Unterſtützungswohnſitzes eintreten kann und in dieſen 2 Jahren die ehelichen Verhältniſſe einen gewiſſen conſtanten Charakter angenommen haben werden, und daß auch hier die Kinder den väterlichen Unterſtützungswohnſitz nicht anders verlieren können, als nach Conſtituirung eines neuen durch die Mutter.

Unter allen Umſtänden aber tritt bei Lebzeiten des Vaters ſofort und ohne jede Ausnahme der väterliche Unterſtützungswohnſitz, unter Verluſt des mütterlichen, wieder ein, wenn

a. die bösliche Verlaſſung ihr Ende erreicht, alſo die Eltern wieder zuſammenleben,
b. die Haft des Mannes aufhört, oder während der Dauer derſelben eine Beihülfe des Mannes an die Mutter (etwa aus dem Ueberverdienſt) gelangt,

c. die freiwillige Trennung aufhört, oder eine Beihülfe des Mannes an die Frau gelangt, oder die Kinder in den Haushalt des Vaters zurückkehren,

d. die Befugniß zum Getrenntleben ihr Ende erreicht, oder das Getrenntleben ſelbſt aufhört, oder eine Beihülfe des Mannes an die Mutter gelangt, oder endlich die Kinder in den Hausſtand des Vaters zurückkehren.

Dieſer ſich von ſelbſt vollziehende Wechſel des acceſſoriſchen Unterſtützungswohnſitzes der Kinder wird durch keine Art einer inzwiſchen eingetretenen Hülfsbedürftigkeit behindert, weil die Wirkungen, welche die letztere auf den Erwerb und Verluſt des Unterſtützungswohnſitzes ſelbſtſtändiger Perſonen äußert, bei dem acceſſoriſchen Unterſtützungswohnſitze gar nicht anwendbar ſind.

Bezüglich der unehelichen Kinder beſtimmt der § 28, daß ſie den Unterſtützungswohnſitz der Mutter im Umfange des § 18 theilen.

„Der Umfang des § 18" bedeutet die Geſammtheit der für den acceſſoriſchen Wohnſitz der ehelichen Kinder gegebenen Beſtimmungen, wie ſie in §§ 53 und 55 d. B. näher erörtert ſind. Zu bemerken bleibt hier nur, daß die Verheirathung der Mutter mit einem anderen Manne als dem Vater des unehelichen Kindes (Legitimation durch nachfolgende Heirath) die Wirkung hat, daß das Kind den Unterſtützungswohnſitz dieſes Mannes (ſeines Stiefvaters) erlangt, und zwar indirect durch Vermittelung der Mutter, indem das Kind der Mutter, dieſe aber dem Manne folgt.

Wird aber die eheliche Verbindung der Mutter mit dem Stiefvater auf eine der im § 55 beſprochenen Arten gelöſt, ſo hört auch die Verbindung zwiſchen Letzterem und dem Kinde auf und es kommt nur noch der mütterliche Unterſtützungswohnſitz in Betracht.

§ 57.

Zuſammenſtellung der Rechtsgrundſätze für Erwerb und Verluſt des acceſſoriſchen Unterſtützungswohnſitzes.

I. Der Ehefrauen.

1. Dieſelben erlangen mit der Eheſchließung den Unterſtützungswohnſitz des Mannes und folgen jedem neuen von dem Manne conſtituirten Wohnſitze.

2. Hat der Mann zur Zeit der Eheſchließung keinen Unterſtützungswohnſitz oder verliert er den beſeſſenen, ohne einen anderweitigen zu conſtituiren, ſo behält die Frau denjenigen acceſſoriſchen oder ſelbſtſtändigen Unterſtützungswohnſitz, den ſie zuletzt beſeſſen hat.

3. Während bestehender Eheverbindung ruhen die Wirkungen des accessorischen Unterstützungswohnsitzes der Frau. Im Falle ihrer Hülfsbedürftigkeit muß derjenige Armenverband (Orts- oder Land-Armenverband) eintreten, der für den Mann zu sorgen hat.

4. Der accessorische Unterstützungswohnsitz tritt in Wirkung, sobald die Ehe definitiv oder zeitweilig getrennt ist, und bleibt so lange bestehen, bis die Frau selbstständig ein neues Armen-Domizil constituirt oder das bisherige verloren hat.

5. Die definitive Ehetrennung wird durch den Tod des Mannes oder rechtskräftige Scheidung bewirkt. Beide Fälle stehen sich in ihrer Wirkung gleich und diese besteht darin, daß die Frau den bisherigen accessorischen Wohnsitz nach den für selbstständige Personen gegebenen Regeln verlieren resp. einen neuen selbstständigen Unterstützungswohnsitz begründen kann.

6. Eine zeitweilige Ehetrennung wird angenommen

a. im Falle böslicher Verlassung und zwar ohne Rücksicht auf die Beihülfe des Mannes zur Ernährung der Frau,

b. im Falle der Haft des Mannes, der verabredeten Trennung und der gesetzlich befugten Trennung der Eheleute, wenn und so lange die Haft und die Trennung dauert und wenn und so lange die Frau ohne Beihülfe des Mannes ihre Ernährung findet.

7. Die zeitweilige Ehetrennung hat die Wirkungen der definitiven Trennung, jedoch fallen die letztern weg, sobald die Voraussetzungen, an welche das Gesetz sie knüpft, fortfallen.

II. Der Kinder.

1. Eheliche und denselben gesetzlich gleichstehende Kinder erlangen durch Abstammung denjenigen Unterstützungswohnsitz, welchen ihr Vater hat. Sie folgen dem Vater bei jedem Wechsel desselben.

2. Verliert der Vater einen Unterstützungswohnsitz, welchen die Kinder durch Abstammung erlangt hatten, ohne dafür einen neuen einzutauschen, so conserviren die Kinder ihren accessorischen Wohnsitz.

3. Während der Dauer des Familienbandes ruhen die Wirkungen dieses accessorischen Wohnsitzes. Im Falle der Hülfsbedürftigkeit der Kinder muß derjenige Armenverband (Orts- oder Land-Armenverband) eintreten, der zur Fürsorge für den Vater verpflichtet ist.

4. Der accessorische Unterstützungswohnsitz tritt in Wirkung, sobald die Familiengemeinschaft zwischen Vater und Kind definitiv aufgehoben und nicht an deren Stelle die Familiengemeinschaft zwischen Mutter und Kind substituirt ist.

5. Eine Subſtituirung kann ſelbſtverſtändlich nicht eintreten, falls die Mutter vor dem Vater ſtirbt, und tritt nicht ein, wenn bei der Eheſcheidung dem Vater die Erziehung der Kinder geſetzlich zuſteht. Der nach ſolcher Eheſcheidung eintretende Tod des Vaters überweiſt die hülfsbedürftigen Kinder dem vom Vater hergeleiteten acceſſoriſchen Domizile.

6. Eine Subſtituirung tritt dagegen ein,

a. wenn die Mutter den Vater überlebt,
b. wenn bei der Eheſcheidung die Erziehung der Kinder geſetzlich der Mutter zuſteht,
c. wenn und ſo lange der Mann die Frau böslich verlaſſen hat und die Kinder bei der Trennung dem Hausſtande der Mutter gefolgt ſind,
d. wenn und ſo lange der Mann in Haft iſt und der Frau keine Beihülfe gewährt, und die Kinder dem Hausſtande der Mutter gefolgt ſind,
e. wenn und ſo lange ein vertragsmäßiges Getrenntleben der Eheleute ſtattfindet und die Frau keine Beihülfe von dem Manne erlangt und die Kinder dem Hausſtande der Mutter gefolgt ſind,
f. wenn und ſo lange ein geſetzlich befugtes Getrenntleben der Eheleute ſtattfindet, alſo ſowohl die Befugniß als auch die Trennung dauert, und die Frau keine Beihülfe von dem Manne erlangt und die Kinder bei der Trennung dem Hausſtande der Mutter gefolgt ſind.

7. In allen obigen Subſtitutionsfällen tritt an Stelle des väterlichen, der mütterliche Unterſtützungswohnſitz mit allen Wirkungen des acceſſoriſchen Wohnſitzes überhaupt.

Bei den sub 6 c—f gedachten Subſtitutions-Fällen aber tritt bei Lebzeiten des Vaters deſſen Unterſtützungswohnſitz ein, ſobald eine der Vorausſetzungen der Subſtitution wegfällt.

8. Uneheliche Kinder ſtehen zur Mutter in gleichem Verhältniſſe wie eheliche zum Vater.

---

3. Abtheilung.

Der Orts-Armenverband.

§ 58.

Allgemeine Regeln des Reichsgeſetzes über Bildung und Einrichtung.

Schon in den §§ 34—36 d. V. iſt angedeutet, wie das Reichsgeſetz von dem Grundgedanken ausgeht, daß die Unterſtützungspflicht eine Staatslaſt ſei. Der Berichterſtatter der Reichstags-Commiſſion

hob diesen Gedanken vom theoretischen Standpunkte aus (Sten. Ber. S. 911—912) ebenfalls hervor und fügte hinzu:

„Der Staat bestehe aus seinen einzelnen Gliedern und unter „diesen müsse sich, je nach der Organisation des Staates, die „Staatslast regeln, müsse executirt und getragen werden. Es „geschehe solches nach jenen beiden Richtungen, nach denen über„haupt die Organisation aller staatlichen Funktionen erfolgen „müsse, einestheils nach der Richtung der Decentralisation und „Selbstverwaltung, dazu diene der Orts-Armenverband, andern„theils nach der Richtung größerer Centralisation — dazu diene „der Land-Armenverband.

„Wie bei jeder staatlichen Institution nur eine gedeihliche Ent„wickelung zu hoffen sei, wenn bei ihr die beiden Kräfte der „Centrifugalkraft und Centripetalkraft zur Geltung kämen, so „auch bei der staatlichen Armenpflege, und dieses Princip sei „bereits in der altpreußischen Armengesetzgebung zum richtigen „Ausdruck gebracht."

So ist denn auch im Reichsgesetze im Wesentlichen dieses altpreußische Princip adoptirt, welches aber naturgemäß bei seiner Anwendung auf das deutsche Reich zu modifiziren war. Denn während in der preußischen Monarchie die communalen Verbände unmittelbar die Staatslast auf sich nehmen konnten, trat nach der Reichsverfassung der *Staatsverband der Einzelnstaaten* in den Vordergrund, der seinerseits erst wieder die Unterstützungslast auf seine communalen Organismen devolvirte. — Wenn also in dem § 3 das preußische System zum Ausdruck gelangt, indem dort bestimmt wird:

„daß die Orts-Armenverbände aus einer oder mehreren Ge„meinden, und wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden „stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungs„weise aus Gemeinden und Gutsbezirken bestehen sollen,"

so enthält der § 6 die entsprechende Modifikation, indem er anordnet:

„*daß die Landesgesetze über Zusammensetzung und „Einrichtung der Armenverbände und über Beschaffung „der erforderlichen Mittel zu bestimmen haben.*

Es ist demnach die äußere und innere Organisation vollständig dem freien Ermessen jedes Einzelnstaates überlassen, welcher jeden räumlichen Bezirk, insofern er nur ein einheitliches Wirthschaftsgebiet darstellt und in seiner Ausdehnung der Armenpflege und Armenlast gewachsen ist, als Orts-Armenverband installiren kann. Da aber die communal-politischen Einrichtungen in allen Bundesstaaten, ja in den

einzelnen Gebietstheilen Preußens ſelbſt, außerordentlich verſchieden ſind, ſo muß jene Organiſation ſich nothwendig verſchiedenartig geſtalten.

Deßhalb hält das Reichsgeſetz es für nothwendig, gewiſſe allgemeine Normen aufzuſtellen, welche für die Bildung der Orts-Armenverbände in allen Einzelnſtaaten gleichmäßig feſtzuhalten ſind, und bezüglich deren der Berichterſtatter der Commiſſion beſonders betonte, daß dieſes Feſthalten an „den allgemeinen Direktiven“ um ſo nothwendiger, je freier eben der Spielraum ſei, der den Einzelnſtaaten bezüglich der Organiſation gelaſſen werde.

Solche allgemeine Normen giebt es drei, nämlich:

1. die bereits citirte Beſtimmung des § 3, welche vorſchreibt, daß jeder Orts-Armenverband ſo gebildet werden muß, daß er mindeſtens einen und zwar ungetrennten Communalverband umfaßt, daß alſo die Grenzen des Armenverbandes entweder mit der Grenze einer Einzelngemeinde, oder eines Gutsbezirkes, oder mehrerer ganzen Gemeinden oder Gutsbezirke zuſammenfallen.

Mit dieſer Norm war in manchen Theilen Deutſchlands eine völlige Umbildung der bisherigen Armenverbände und ihrer Organe geboten, ſo z. B. in der preußiſchen Rheinprovinz, in Schleswig-Holſtein, in Oſtfriesland, wo die Grenzen der Armen-Diſtrikte gar nicht mit den Gemeindegrenzen zuſammenfielen. Im Großen und Ganzen aber fand die Beſtimmung des Reichsgeſetzes überall günſtige Verhältniſſe vor, weil überall in Deutſchland aus der hiſtoriſchen Entwickelung der Gemeindeverfaſſungen eine derjenigen Formen hervorgegangen war, welche jenes Geſetz vorausſetzt, nämlich entweder die Form einer Stadt- oder Landgemeinde, oder eines ſelbſtſtändigen Gutsbezirkes (Rönne, preuß. Staatsr. III. Aufl. Bd. 2 S. 523), und weil faſt in allen Einzelnſtaaten die materielle Laſt der Armenpflege, ſoweit die vorhandenen Fonds nicht ausreichten, ſchon dieſen Gemeinden oder Gutsbezirken aufgebürdet war.

2. Die zweite allgemeine Beſtimmung iſt im § 4 enthalten. Danach ſoll bis zum 1. Juli 1871 jedes Grundſtück, welches noch zu keinem Orts-Armenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Orts-Armenverbande zugeſchlagen, oder ſelbſtſtändig als Orts-Armenverband eingerichtet werden.

Es dürfen alſo die Theile eines Armenbezirkes nicht räumlich getrennt von einander ſein, ebenſowenig iſt eine Vereinigung getrennt liegender Armenbezirke zu einem Geſammt-Armenverbande oder die Zulegung einzelner Grundſtücke zu einem nicht angrenzenden

Verbande zuläſſig. — Die Wichtigkeit dieſes Princips iſt im Reichstage in Folge der entgegenſtehenden Anträge der Abgeordneten Grafen von Baſſewitz und von Wedemeyer, ganz beſonders hervorgehoben, indem der Abgeordnete Lasker zeigte, wie nothwendig es grade für die territoriale Unterlage der Armenpflege ſei, daß die Armenbezirke räumlich abgegrenzt und zuſammenhängend ſeien, welcher Ausführung auch der Berichterſtatter der Commiſſion beitrat (Sten. Ber. S. 913 und 914).

3. Endlich beſtimmt das Reichsgeſetz im § 3: alle zu einem Orts-Armenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Anſehung der durch dieſes Geſetz geregelten Verhältniſſe als eine Einheit.

Der Erwerb und Verluſt des Unterſtützungswohnſitzes in einem Theile dieſes Geſammt-Armenverbandes gilt mit derſelben Wirkung für das Ganze (Motive zu § 4), und wer ſich zwei Jahre lang im Bezirke eines ſolchen Verbandes aufgehalten hat, gleichviel in welcher Ortſchaft oder in welchen Ortſchaften abwechſelnd, erwirbt im Geſammt-Armenverbande den Unterſtützungswohnſitz ohne Rückſicht auf die einzelnen Gemeinden oder Gutsbezirke, aus denen er beſteht (Miniſt.-Inſtr. zum Ausführ.-Geſ. zu §§ 2—6).

§ 59.

Ausführung des Reichsgeſetzes in den Einzelnſtaaten.

Nach § 3 des Reichsgeſetzes ſollen überall Gemeinden und Gutsbezirke die territoriale Grundlage der Armenpflege bilden. Da aber Gemeinden und Gutsbezirke nicht von Haus aus Verwaltungsbezirke für ſtaatliche Zwecke waren, vielmehr als ſelbſtſtändige und vom Staate unabhängige Körper entſtanden, theilweiſe ſogar älteren Urſprungs als der Staat ſelbſt ſind (Rönne, Staatsrecht der preußiſchen Monarchie, Bd. II S. 32 sequ.), ſo ſtellten ſie nicht eigentlich eine Eintheilung des Staates dar, wie die franzöſiſchen Departements und Arrondiſſements, ſchloſſen deßhalb nicht nothwendig alle Theile des Staatsgebietes in ſich, vielmehr gab es, ſelbſt in Preußen, innerhalb des Geltungsbereiches der früheren Armengeſetze, Grundſtücke und einzelne Beſitzungen, welche weder einer Gemeinde noch einem Gutsbezirke angehörten, wenngleich, wie die ſpäteren §§ ergeben, die Geſetzgebungen der Einzelnſtaaten ſchon ſeit geraumer Zeit dahin geſtrebt haben, dieſe vereinzelten Grundſtücke mit den Gemeinden zu vereinigen und ſo die communalen Verbände zu wirklichen Unterabtheilungen des Staatsgebietes zu machen (cf. für Preußen Rönne, Staatsr. Bd. II S. 32 sequ.).

Jetzt, nachdem das Reichsgeſetz (cf. § 58 d. B. Nr. 2) dieſes Poſtulat von Neuem aufgeſtellt hat, iſt es ein weſentlicher Theil des Ausführungswerkes in den Einzelnſtaaten, demſelben zu genügen, und wird die Special-Darſtellung der einzelnſtaatlichen Armenverbände darthun, wie ſolches erreicht wird.

Die zweite Aufgabe der Einzelnſtaaten war die innere Einrichtung der Orts-Armenverbände, alſo die Herſtellung der Armenbehörden und Feſtſtellung der Art und Weiſe, wie die nothwendigen Mittel der Armenpflege zu beſchaffen ſeien. In beiden Beziehungen weichen die Inſtitutionen der Staaten ſehr von einander ab. Faſt durchweg aber hat man die vorhandenen Communalverfaſſungen benutzt und auf Grundlage derſelben die Organiſation vorgenommen, ſo daß die Armenpflege recht eigentlich Gemeindeſache geworden iſt und die Organe der Communalverwaltungen auch gleichzeitig Organe der Armenpflege, die communalen Mittel auch gleichzeitig Armenmittel geworden ſind. Eine Darſtellung der in den einzelnen Staaten erfolgten Bildung der Orts-Armenverbände bringt alſo eine Erörterung der Gemeindeverfaſſungsgeſetze mit ſich.

Dieſe Erörterung wird bezüglich der Gemeindeordnungen in den Provinzen der preußiſchen Monarchie nicht ſchon in dieſem Abſchnitte ſtattfinden können, weil es zweckmäßig erſcheint, in einem ſpäteren Abſchnitte die Organiſation der preußiſchen Orts- und Land-Armenverbände im Zuſammenhange darzuſtellen. Wohl aber finden hier diejenigen Beſtimmungen Platz, welche für alle preußiſchen Orts-Armenverbände gleichmäßig gelten.

I. Königreich Preußen.

§ 60.

Die jetzigen Provinzen zerfallen bezüglich der Armenpflege in zwei Claſſen, von denen die eine durch die ſchon vor 1866 zu Preußen gehörigen, die andere durch die ſpäter erworbenen Landestheile gebildet wird. Die zur erſteren Claſſe gehörigen Provinzen Rheinland, Weſtfalen, Sachſen, Brandenburg, Pommern, Schleſien, Oſtpreußen, Weſtpreußen und Poſen, waren der Herrſchaft des Geſetzes vom 31. Dec. 1842 und der Novelle vom 21. Mai 1855 unterworfen. In ihnen beſtand ſchon ſeit 1842 der Unterſtützungswohnſitz und der Orts-Armenverband auf der einen, der Land-Armenverband auf der andern Seite, und die Armenpflege gehörte überall zu denjenigen Pflichten, welche den communalen Verbänden als ſolchen oblagen, ſo daß man nicht mehr von einer beſonderen Verfaſſung der Armenverbände reden

konnte, da Armenverband und Gemeindeverband identisch waren. Ausnahmen davon machten die Rheinprovinz und Neu-Vorpommern mit Rügen, indem dort die Armenbezirke nicht mit den Gemeindebezirken zusammenfielen, auch die Verwaltung nicht in der Hand der Gemeindebehörden lag. — In den zur zweiten Classe gehörigen Provinzen, Hannover, Hessen, Nassau, Schleswig-Holstein, der Stadt Frankfurt a. M., den Hohenzollern'schen Landen und den beiden Jahdegebieten, galt bis dahin das alte Heimathrecht. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege lag mit Ausnahme von Hannover und Schleswig-Holstein ebenfalls den politischen Gemeinden oder Gutsbezirken ob, und zwar nach Maßgabe der überall verschiedenen Verfassungsgesetze. In Hannover bestanden abgesonderte jüdische Armenverbände und in einem Theile der Provinz besondere Armen-Communen, die nicht mit den politischen Gemeinden zusammenfielen, sogar nach Confessionen getrennt waren, und in Schleswig-Holstein hatte die politische Gemeinde als solche Nichts mit der Armenpflege zu thun.

Das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 (Anh. d. B. Nr. 7) hatte nun eine doppelte Aufgabe, *einmal* für alte und neue Provinzen gleichmäßig die Armenbezirke auf die communalen Verwaltungsbezirke zurückzuführen und die damit nicht zu vereinigenden besonderen Armenverbände umzuformen oder aufzuheben und *dann* diejenigen allgemeinen Grundsätze aufzustellen, welche trotz der Verschiedenartigkeit aller Gemeindeverfassungen überall maßgebend sein sollten. Dabei ist die Fassung der betreffenden Bestimmungen so gewählt, daß sie fast ohne Ausnahme einen generellen Charakter zu haben scheinen, während sie sich doch zum Theil nur auf einzelne Gebietstheile beziehen, wie die Motive der Regierungsvorlage klar aussprechen.

Die §§ 2—25 des Ausführungsgesetzes, welche den Orts-Armenverbänden gewidmet sind, schließen sich unmittelbar an den § 3 des Reichsgesetzes an, indem sie in drei Abschnitten die drei Arten von Orts-Armenverbänden behandeln, welche das Reichsgesetz für zulässig erklärt, nämlich in den §§ 2—6 die *Einzelngemeinden*, in den §§ 7 und 8 die *Gutsbezirke* und in den §§ 9—15 die *Gesammt-Armenverbände*, während in den §§ 16—18 die Umwandelung und in den §§ 19—24 die Aufhebung von heterogenen Armenbezirken angeordnet wird.

Für alle drei Arten bestimmt der § 25:

„*Der Staatsregierung steht nach Maßgabe der „Gemeindeverfassungsgesetze die Aufsicht über die „Verwaltung der Orts-Armenverbände zu.* Sie hat auch

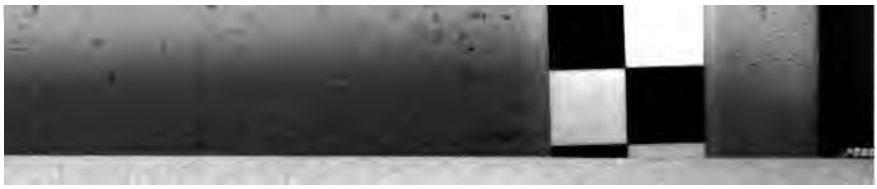

„insbeſondere in den Fällen der Aufhebung von bisher beſtandenen „Armenverbänden darüber zu wachen, daß das Armenvermögen „ſeinen beſtimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde."

Wird hiernach das Aufſichtsrecht durch die Communal-Aufſichtsbehörden geübt, ſo macht doch der § 63 von dieſer Regel eine Ausnahme, indem

„Beſchwerden eines Armen gegen Verfügungen der Vorſtände „der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in „welcher Weiſe Armenunterſtützungen zu gewähren ſind, zwar „dem durch die beſtehenden Geſetze angeordneten Inſtanzenzuge „folgen ſollen, jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle „der Bezirksregierung die Deputation für Heimath„weſen tritt, welche endgültig entſcheidet.

Hierbei iſt jedoch feſtzuhalten, daß dieſe Ausnahme ganz ſingulärer Natur und erſt durch das Abgeordnetenhaus geſchaffen iſt, auch eigentlich in das ganze Syſtem nicht paßt, weßhalb ſie keinerlei Ausdehnung zuläßt. Es hat auch der Miniſter des Innern bei Gelegenheit eines Special-Falles bereits entſchieden, daß unter „vorgeſetzter Behörde" des Ausführungsgeſetzes ſtets die Communal-Aufſichtsbehörde zu verſtehen ſei. Als ſolche Aufſichtsbehörden in dem Sinne, daß an ſie im regelmäßigen Inſtanzenzuge die Beſchwerden über Verfügungen und Maßnahmen der Gemeindebehörden zur Entſcheidung gelangen, ſind

a. in den ſechs öſtlichen Provinzen der Monarchie, in den Städten, wo die Städteordnung vom 30. Mai 1853 gilt, in I. Inſtanz die Regierung, in allen übrigen Gemeinden und Gutsbezirken der Kreislandrath und erſt in II. Inſtanz die Regierung. Gegen die Entſcheidung der Regierung findet der Rekurs an den Ober-Präſidenten und in letzter Inſtanz an den Miniſter des Innern ſtatt. Der Rekurs iſt an eine 4wöchentliche Präkluſiv-Friſt gebunden,

b. in Rheinland und Weſtfalen iſt in Städten über 10,000 Einwohner die Regierung erſte Beſchwerde-Inſtanz, ſonſt der Kreislandrath. Der Rekurs geht an den Ober-Präſident und den Miniſter wie ad a,

c. in Hannover iſt in den 37 ſelbſtſtändigen Städten die Landdroſtei, in allen übrigen Communen der Amtshauptmann erſte Beſchwerde-Inſtanz. Gegen Entſcheidungen der Landdroſtei iſt Rekurs an den Miniſter des Innern zuläſſig (§§ 16 und 17 der Landdroſteiordnung vom 25. Sept. 1852),

d. im ehemaligen Kurfürſtenthum Heſſen macht die Gemeindeordnung vom 23. October 1834 einen Unterſchied zwiſchen Städten und Land-

gemeinden. Als ſtädtiſche werden diejenigen Ortsgemeinden betrachtet, die im § 63 der Verfaſſungsurkunde vom 5. Januar 1831 ſo benannt ſind und ferner diejenigen Orte, welche vom Landesherrn zu Städten erklärt werden. Für dieſe Städte bildet die Regierung I. Beſchwerde-Inſtanz, für alle übrigen Gemeinden der Kreislandrath (§§ 7 und 8 des Geſ. vom 22. Febr. 1867). Gegen Entſcheidungen der Regierung findet Rekurs an das Miniſterium des Innern ſtatt. Mit Heſſen iſt der vormals großherzoglich heſſiſche Kreis Vohl und die früher bayriſchen Gebietstheile, Bezirkamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb, zum Regierungsbezirk Caſſel vereinigt,

e. in Naſſau gilt die Gemeindeordnung vom 26. Juli 1854 mit der Modifikation des Geſetzes vom 22. Februar 1867. Dieſelbe macht keinen Unterſchied zwiſchen Stadt- und Landgemeinden. Die erſte Aufſichts-Inſtanz iſt die Regierung (zu Wiesbaden), die zweite das Miniſterium.

Mit dem vormaligen Herzogthum Naſſau ſind die ehemals freie Stadt Frankfurt und die vormals großherzoglich heſſiſchen Gebietstheile (mit Ausnahme vom Kreiſe Vohl) zu einem Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigt. Dieſer Regierungsbezirk iſt nach § 4 des Geſetzes vom 22. Februar 1867 in 12 Kreiſe getheilt. Jedem ländlichen Kreiſe ſteht ein Landrath, dem Stadtkreiſe der Gemeindevorſtand vor. Eigentliche Communal-Aufſichtsbehörde iſt aber die Regierung.

f. In Schleswig-Holſtein gilt für die eigentlichen Stadtgemeinden die Gemeindeordnung vom 14. April 1869. Nach § 91 derſelben bildet die Regierung die erſte, der Ober-Präſident die zweite und letzte Beſchwerde-Inſtanz. Der Rekurs iſt an eine 4wöchentliche Präkluſivfriſt gebunden.

In den kleineren Städten und Flecken (§ 94 sequ. des Geſ. vom 14. April 1869) iſt es ebenſo, dagegen iſt in den Landgemeinden nach dem Geſetz vom 22. September 1867 der Landrath die erſte, die Regierung die zweite und der Ober-Präſident die dritte Aufſichts-Inſtanz.

g. Die Hohenzollernſchen Lande ſind zu einem Regierungsbezirke (Sigmaringen) mit 4 Oberamtsbezirken durch die Verordnungen vom 7. Januar 1852 und 18. Januar 1854 vereinigt. Das Oberamt bildet für Communal-Sachen die erſte, die Regierung zweite und das Miniſterium dritte Aufſichts-Inſtanz.

h. Das Jahdegebiet beſteht nach der Verordnung vom 6. October 1858 aus einem Amts-Diſtrikt mit einem Amte an der Spitze. Dieſes bildet die erſte Inſtanz in Gemeindeſachen (cf. Gemeinde-Ordn. für

Oldenburg vom 1. Juli 1855 Art. 210), während das Admiralitäts-Commiſſariat zu Oldenburg die zweite und das Marine-Miniſterium die dritte Inſtanz iſt.

Was die übrigen Beſtimmungen des Ausführungsgeſetzes über die Orts-Armenverbände angeht, ſo ſind einige den Einzelngemeinden und Geſammt-Armenverbänden gemeinſam, im Weſentlichen aber ſind alle drei Arten der Orts-Armenverbände durchaus verſchieden.

§ 61.

Einzelngemeinden.

Der § 2 des Ausführungsgeſetzes beſtimmt zuerſt, daß jede Gemeinde einen Orts-Armenverband bilden ſolle, ſofern ſie nicht einem Geſammt-Armenverbande angehöre oder einem ſolchen ſpäter einverleibt werde. Dann folgt der wichtigſte Grundſatz des Ausführungsgeſetzes:

> Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege ſteht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindeverfaſſungsgeſetze angeordneten Gemeindebehörden zu.
>
> Die Beſtimmungen der Gemeindeverfaſſungsgeſetze über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbeſondere über die Zuſtändigkeit des Gemeindevorſtandes und der Gemeindevertretung ſind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Dieſer Grundſatz fand im Herrenhauſe zwar Widerſpruch. Man meinte, daß bei der Wahl der Gemeindebehörden mehr auf politiſche und geſchäftliche Befähigung geſehen werde, als auf diejenigen Eigenſchaften des Herzens, welche vorzugsweiſe zur Armenpflege qualifiziren und daß man deßhalb zum Wenigſten der Rheinprovinz die bisher beſtandenen Armen-Commiſſionen laſſen möge, allein die Berathung im Abgeordnetenhauſe ergab, daß die Rheinprovinz ſelbſt nach Abſchaffung der Armen-Commiſſionen verlange, und ſo wurde denn ſchließlich der Grundſatz des § 2 für ganz Preußen feſtgeſtellt. (cf. Sten. Ber. der Herrenhaus-Seſſion 1871 S. 30, 31, 44 und 45, des Abg.-Hauſes S. 651.) Uebrigens hatte auch die Vorlage der Regierung keineswegs verkannt, wie die Gemeindevertretung, namentlich in größeren Stadt- und Landgemeinden, doch wohl nicht dazu geeignet ſei, die Armenpflege praktiſch zu handhaben, da dieſe eine genaue perſönliche Bekanntſchaft mit den Armen und ihren individuellen Verhältniſſen vorausſetzt. Deßhalb iſt im § 3 dem Ermeſſen jeder Gemeinde überlaſſen, für die

Verwaltung der Armenpflege eine besondere Armendeputation zu bilden, welche aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner gebildet, aber dem Gemeindevorstande untergeordnet sein soll. —

Damit ist ja vollkommen freie Hand gegeben, um alle diejenigen Personen zur praktischen Armenpflege heranzuziehen, welche dazu durch ihren Charakter, ihre Orts- und Personenkenntniß, durch die ihnen zu Gebote stehende Zeit u. s. w. besonders qualifizirt sind, und namentlich hat der letzte Absatz des § 3, dahin lautend:

„Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über „die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich er„streckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde be„legenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu „achten,"

es ermöglicht, die Pfarrer stets zu Mitgliedern solcher Deputationen zu machen, selbst wenn sie ihren Wohnsitz nicht in dem betreffenden Gemeindebezirke haben möchten.

Dadurch aber, daß den Vorsitz in solchen Deputationen der Bürgermeister (in den Landgemeinden Westphalens der Amtmann) oder ein anderes von demselben abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes führt, bildet auch die Thätigkeit der Deputation stets nur einen Theil der Gemeindeverwaltung.

Es war übrigens schon in den drei Städteordnungen der Monarchie vom 30. Mai 1853, 19. März und 15. Mai 1856 die Bildung solcher Deputationen vorgesehen und mit Rücksicht darauf bestimmte Absatz 2 des § 3, daß die Bestimmungen der Verfassungsgesetze bezüglich des Vorsitzes und der sonstigen näheren Bestimmungen über Zusammensetzung und Geschäftsführung dieser Deputationen bestehen bleiben, die Wahl aller Mitglieder jedoch der Gemeindevertretung zustehen solle. — Wenn hiernach in etwa das Verhältniß zwischen dem § 3 des Ausführungsgesetzes und dem betreffenden Gemeindegesetze zweifelhaft geblieben ist, so wurde es klargestellt durch den Antrag des Vertreters von Stralsund, welcher dahin ging: überall den Gemeindeverfassungsgesetzen den Vorzug zu geben, sobald sie abweichende Bestimmungen über die Bildung der Deputationen enthielten. Dieser Antrag wurde abgelehnt und dadurch festgestellt, daß grade der § 3 des Ausführungsgesetzes den Vorzug haben soll, soweit nicht ausdrücklich auf die Bestimmungen der Gemeindeordnungen verwiesen ist, wie bei dem Vorsitz, der Amtsdauer und den Ablehnungsgründen.

Die Instruktion zum preußischen Ausführungsgesetz vom 10. April 1871 hebt auch speciell den Unterschied hervor, der zwischen dem Ausführungsgesetze und den Städteordnungen besteht.

In den letzteren ist die Wählbarkeit zur Deputation auf die stimmfähigen Bürger beschränkt, während das Ausführungsgesetz alle Ortseinwohner für wählbar erklärt. In den Städteordnungen ist die Einrichtung der Deputationen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht und es ist dort die ärztliche und wundärztliche Praxis als Ablehnungsgrund anerkannt, was nach dem Ausführungsgesetze nicht der Fall ist, und nach den Städteordnungen hat der Bürgermeister die Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche an der Deputation Theil nehmen sollen, zu bestimmen, während nach dem Ausführungsgesetze alle Deputations-Mitglieder von der Gemeindevertretung zu wählen sind.

Die Einrichtung solcher Deputationen ist unzweifelhaft von der größten Bedeutung für die Armenpflege und wird sicherlich die weiteste Ausdehnung finden. Denn es ist in der That ganz unmöglich, daß bei der Wahl der Gemeindebehörden auf die persönliche Befähigung zur Armenpflege Rücksicht genommen werden kann. Die Armenpflege kann nur dann den beiden Hauptanforderungen, nämlich einer ausgiebigen und zweckmäßigen Unterstützung bei möglichst geringem Kostenaufwande, entsprechen, wenn der Bezirk des Armenverbandes in kleine Armenpflegebezirke getheilt und für jeden solchen Bezirk ein Armenpfleger bestimmt wird, der im Stande ist, sich mit den individuellen Verhältnissen der Armen bekannt zu machen.

Um aber die Bildung der Deputationen von dem guten Willen der Ortseinwohner nicht allzu abhängig zu machen und dem Mangel an Gemeinsinn so viel als möglich zu begegnen, ist in den §§ 4 und 5 eine Zwangspflicht zur Annahme einer unbesoldeten Stelle in der Gemeindearmenpflege geschaffen. Die Bestimmuug lautet:

> „Jedes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen
> „berechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine
> „unbesoldete Stelle in der Gemeindearmenverwaltung
> „zu übernehmen und drei Jahre, oder die sonst in den
> „Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene längere
> „Zeit hindurch fortzuführen."

Nach den drei Städteordnungen ist schon jeder stimmberechtigte Bürger zur Annahme einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung bei Strafe verpflichtet und die dort auf-

geſtellten Befreiungsgründe ſind (ausgenommen die ärztliche Praxis) dieſelben wie in dem Ausführungsgeſetze, nämlich

„anhaltende Krankheit, Geſchäfte, die eine häufige oder lange „dauernde Abweſenheit mit ſich bringen, ein Alter von 60 oder „mehr Jahren, die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes „und ſonſtige beſondere, eine gültige Entſchuldigung begründende „Verhältniſſe, über deren Vorhandenſein, ſofern die Gemeinde„verfaſſungsgeſetze nicht etwas Anderes beſtimmen, von der Ge„meindevertretung zu beſchließen iſt."

Wer ohne geſetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer ſolchen Stelle verweigert, oder ſich dieſer Wahrnehmung entzieht (d. h. ſeine Pflichten vernachläſſigt), kann auf drei bis ſechs Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen und zur Wahrnehmung unbeſoldeter Stellen verluſtig erklärt und (was von kräftigerer Wirkung ſein dürfte) um ein Achtel bis ein Viertel ſtärker zu den directen Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Die Beſchlußfaſſung hierüber ſteht, ſofern die Gemeindeverfaſſungsgeſetze nicht etwas Anderes beſtimmen, der Gemeindevertretung zu. Der Beſchluß bedarf der Genehmigung der Aufſichtsbehörde (§ 4 des Ausf.-Geſ.).

Endlich iſt noch bezüglich der Gemeinde-Armenpflege (weßhalb die Guts-Armenpflege nicht daſſelbe Recht hat, iſt nicht zu erſehen) im § 6 beſtimmt:

„Die Vorſteher von Corporationen und andern juriſtiſchen „Perſonen ſind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren „Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterſtützungen zu „ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks „aus den unter ihrer Verwaltung ſtehenden, einem Zwecke „der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt „werden. Vorſteher, welche dieſe Auskunft innerhalb einer „Friſt von 14 Tagen von Empfang der Aufforderung an ge„rechnet unterlaſſen, werden mit einer Geldſtrafe bis zu 10 Thlr. „belegt."

Die Inſtruktion bemerkt dazu: ſolche Vorſchrift, welche übrigens in Schleswig-Holſtein, Weſtphalen und dem vormaligen Großherzogthum Berg ſchon früher beſtanden habe, ſei nothwendig, um eine Controlle darüber zu ermöglichen, daß die Armengelder der Gemeinde nicht von ſolchen in Anſpruch genommen würden, die bereits aus andern Fonds die erforderliche Unterſtützung bezögen (cf. Bayern, § 13 Nr. 1 d. B.).

Weiterhin enthält die Inſtruktion eine Anweiſung für

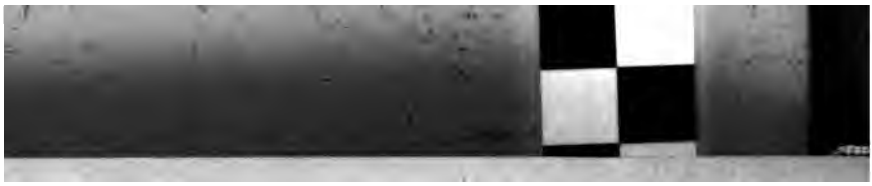

die Behörden, darüber zu wachen, daß von dem Rechte der Gemeinde kein das Bedürfniß überſchreitender, zur Beläſtigung gereichender Gebrauch gemacht werde. Die Gemeindebehörden ſind nach Auffaſſung der Inſtruktion nicht berechtigt, von den Stiftungsvorſtänden ꝛc. fortlaufende vollſtändige Liſten über die aus Armen-Fonds gewährten Spenden zu erfordern, die Verpflichtung der gedachten Vorſtände erſtreckt ſich vielmehr nur auf eine, in jedem Specialfalle beſonders von ihnen zu erfordernde Auskunftsertheilung und überhaupt iſt jede ausdehnende Anwendung der Eingangsworte des § 6 ausgeſchloſſen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß die angedrohte Strafe keine von den Aufſichtsbehörden zu verhängende Exekutivſtrafe ſei, vielmehr auf dieſelbe von den Gerichten im geordneten Strafverfahren erkannt werden müſſe.

Dieſer Inhalt der Inſtruktion entſpricht genau den Anſichten, welche ſich bei erſter Berathung im Herrenhauſe von verſchiedenen Seiten geltend machten (Sten. Ber. 1871 S. 35 und 36).

§ 62.

Gutsbezirke.

1. Die hiſtoriſche Entwickelung der ſelbſtſtändigen Gutsbezirke iſt ſchon im § 58 d. B. erwähnt. In Preußen baſirte die gutsherrliche Armenpflege nach Th. II Tit. 7 Abſch. 7 des A. L. R. auf dem Unterthanverhältniß der Gutsherren zu ihren Guts- und Schutzunterthanen. Dieſe Armenfürſorgepflicht war nach § 122 ibid privatrechtlicher Natur und nahm erſt den Charakter des öffentlichen Rechtes an, nachdem die Erbunterthänigkeit durch das Edikt vom 9. October 1807 aufgehoben und die Befreiung des kleineren Grundbeſitzes von der gutsherrlichen Abhängigkeit durch die Landeskulturgeſetzgebung des Jahres 1811 begonnen war. Das Edikt vom 30. Juli 1812 (G.-S. 1812 S. 141) ſtellte zwar eine mit Aufhebung des Unterthanenverhältniſſes in Zuſammenhang ſtehende Umgeſtaltung der Landgemeinden in Ausſicht, indeſſen dieſer Plan wurde nicht zur Ausführung gebracht, vielmehr blieb die Landgemeindeverfaſſung des Landrechts im Weſentlichen beſtehen, die Gutsbezirke blieben außerhalb des Communal-Verbandes und bildeten für den Umfang der zum Gute gehörigen Grundſtücke und der darauf wohnenden Perſonen einen beſonderen Communal-Verband mit allen den Gemeinden anklebenden Rechten und Pflichten, zu denen auch die Laſt der Armenpflege gehörte.

Das Wesen eines solchen gutsherrlichen Communal-Verbandes ist nicht treffender zu charakterisiren, als solches in dem Ministerialrescript vom 26. October 1870 geschehen ist. Es heißt darin (Min.-Bl. der innern Verw. pro 1870 S. 301):

— — Es ist der Ansicht der Königlichen Regierung, daß das vormalige Rittergut N. durch vollständige Zerstückelung die Eigenschaft eines selbstständigen Rittergutes unmittelbar verloren habe und daß es zur Aufhebung dieser Eigenschaft nicht erst noch eines Aktes der Staatsgewalt bedürfe, nicht beizupflichten. Die Königl. Regierung sucht diese Ansicht durch den Hinweis auf den § 2 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten vom 14. April 1856 zu begründen, in welchem bestimmt ist, daß die polizeiobrigkeitliche Gewalt nach Anhörung des Inhabers derselben und des Kreistages mit landesherrlicher Genehmigung auf den Staat übernommen werden könne, wenn das Gut, mit dessen Besitz sie verbunden ist, durch Zerstückelung die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirks verloren habe. Allein durch diese letztere, nur in einem Zwischensatze enthaltene Bestimmung ist hinsichtlich der Art und Weise der Auflösung selbstständiger Gutsbezirke keine neue dispositive Vorschrift getroffen, es muß vielmehr, in Ermangelung specieller Gesetzes-Normen, die Frage, ob die Auflösung eines selbstständigen Gutsbezirks durch die Thatsache der Zerstückelung allein sich rechtsgültig vollziehen könne, oder ob noch ein Akt der Staatsgewalt hinzukommen müsse, welcher jener Thatsache erst rechtliche Wirkung verleiht, nach den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts beurtheilt werden.

Nach diesen Grundsätzen aber kann es keinem Bedenken unterliegen, daß eben so wenig wie eine Gemeinde, selbst mit Einwilligung ihrer sämmtlichen Mitglieder, ohne Genehmigung des Staates aufgehoben werden kann (§ 180 Tit. 6 Th. II A. L. R.), auch der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks den letzteren nicht selbst willkürlich auflösen darf. Es würde in der That der öffentliche Rechtszustand gefährdet werden, wenn dem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, der für den Bereich desselben zu denselben Pflichten und Leistungen verbunden ist, welche den Gemeinden für den Bereich des Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, gestattet sein sollte, sich der ihm obliegenden Verpflichtungen mittelst einer willkürlichen Zersplitterung des Gutes ohne Weiteres zu entziehen, bevor die durch die veränderten thatsächlichen Verhältnisse im öffentlichen Interesse etwa gebotene anderweitige Regelung

der communalen Verhältniſſe eines ſolchen zerſtückelten Gutes im geſetzlichen Wege zur Ausführung gelangt iſt. Die Königl. Regierung vermeint zwar, daß auch ohne die Fiktion des Fortbeſtandes eines ſelbſtſtändigen Gutsbezirkes die Verwaltungsbehörde auf Grund des § 24 des Geſetzes vom 3. Januar 1845 in der Lage ſei, die öffentlichen Leiſtungen eines früheren Gutsbezirks, welcher die Eigenſchaft eines ſolchen durch Zerſtückelung verloren hat, bis zur anderweitigen Regelung der Verhältniſſe zu erzwingen. Allein ſie überſieht, daß auf Fälle der vorliegenden Art jene Geſetzesbeſtimmung keine Anwendung findet, da nach der Organiſation der ſelbſtſtändigen Gutsbezirke für die Erfüllung der communalen Verpflichtungen derſelben nur die Reſtgutsbeſitzer, nicht aber auch die Trennſtückserwerber verhaftet ſind. In Uebereinſtimmung mit dem obengedachten Grundſatze beſtimmt denn auch der von der Königl. Regierung angezogene § 2 des Geſetzes vom 14. April 1856, daß die Verpflichtung zur Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt für den Inhaber derſelben auch im Falle der vollſtändigen Zerſtückelung des Guts nicht von ſelbſt aufhöre, daß es vielmehr, um den Wegfall dieſer Verpflichtung zu bewirken, noch erſt eines beſondern Aktes der Staatsgewalt bedürfe.

2. Derartige ſelbſtſtändige Gutsbezirke beſtanden, mit Ausnahme der Rheinprovinz, dem ehemaligen Herzogthum Naſſau, den ehemals großherzoglich heſſiſchen und landgräflich heſſiſchen Landestheilen und dem Stadtbezirke von Frankfurt a. M., in allen preußiſchen Provinzen. Das Reichsgeſetz hatte ſie im § 3 als Orts-Armenverbände anerkannt und das Ausführungsgeſetz beſtimmte demgemäß im § 7 (§ 9 der Regierungsvorlage):

> „Den Gemeinden werden, ſoviel den Gegenſtand dieſes Geſetzes „anbetrifft, die außerhalb des Gemeindeverbandes ſtehenden Gutsbezirke gleichgeachtet. Die Beſtimmungen über die Verwaltung „der örtlichen Angelegenheiten in den außerhalb des Gemeindeverbandes beſtehenden Bezirken ſind überall auch „für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.“

Die Beſtimmung wurde im Herrenhauſe und Abgeordnetenhauſe ohne Widerſpruch angenommen und bedarf hier nur der Erläuterung, daß nach der Kurheſſiſchen Gemeindeordnung vom 23. October 1834 neben den Gemeinden einzelne Bezirke beſtanden, welche nicht mit dem Namen Gutsbezirke belegt, aber denſelben ganz ähnlich waren und eine den Gemeinden gleichgeſtellte örtliche Verwaltung hatten. Dieſe Bezirke meint der zweite Satz des obigen Paragraphen. (Im Uebrigen iſt auf die ſpätere Darſtellung der einzelnen Gemeindeverfaſſungen zu verweiſen.)

Indeſſen exiſtirten in der Provinz Hannover, in den ehemals kurheſſiſchen und bayriſchen Landestheilen und im Regierungsbezirke Sigmaringen, ja ſelbſt noch in den älteren Theilen der Monarchie und insbeſondere den ſechs öſtlichen Provinzen, Grundſtücke, Höfe, Weiler, Waldungen ꝛc., welche, ohne als Gutsbezirke anerkannt oder bezeichnet zu werden, außerhalb des Gemeindeverbandes ſtanden. Die preußiſche Staatsregierung war der Anſicht, daß die betreffenden Verfaſſungsgeſetze der einzelnen Landestheile, namentlich in den ehemals kurheſſiſchen, bayriſchen und hohenzollernſchen Territorien nicht ausreichend ſeien, um die Armenpflege in ſolchen nicht im Communal-Verbande ſtehenden Bezirken nach den Normen des Bundesgeſetzes (cf. § 58 d. V.) zu regeln.

Sie fügte daher in der Vorlage den Abſatz 2 zum § 9, dahin lautend:

„Grundſtücke, welche zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke „gehören und einem ſolchen auch nicht nach Vorſchrift der Ge„meindeverfaſſungsgeſetze einverleibt werden können, werden durch „Beſchluß der Regierung für den Gegenſtand des gegen„wärtigen Geſetzes als eigene Gutsbezirke eingerichtet."

Das Herrenhaus acceptirte dieſe Beſtimmung, indeſſen das Abgeordnetenhaus verwarf ſie auf Antrag der Commiſſion gänzlich und hierbei iſt es in den ſpäteren Stadien des Geſetzes geblieben.

Die leitenden Gründe ſind von Bedeutung für die Organiſation und laſſen keinen Zweifel darüber, daß nach dem Ausführungsgeſetze kein Gutsbezirk geſchaffen werden kann, der lediglich die Zwecke der Armenpflege zu erfüllen beſtimmt wäre, ſonſt aber keine communale Exiſtenz hat (cf. Comm.-Ber. des Abgeordnetenhauſes Aktenſt. S. 252).

In Folge deſſen hat der Miniſter des Innern an die Regierung zu Caſſel am 26. Februar 1871 und an die Ober-Präſidien der ſechs öſtlichen Provinzen am 1. März 1871 die im Anh. Nr. 8 und 9 d. V. abgedruckten Verfügungen ergehen laſſen, nach welchen bis zum 1. Juli 1871 die nöthige Einverleibung zu erfolgen habe, falls nicht die Grundſtücke ihrer Größe und Präſtationsfähigkeit nach zu ſelbſtſtändigen Gutsbezirken im Sinne des Bundesgeſetzes (alſo nicht uur zu Armenzwecken, ſondern als vollſtändige Communal-Verbände) eingerichtet werden könnten.

3. Bezüglich der Koſten der Armenpflege in den Gutsbezirken lautete der § 10 der Regierungsvorlage:

„Die Gutsbeſitzer haben in den Gutsbezirken die Koſten der „öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

„Befinden ſich jedoch innerhalb eines Gutsbezirkes Grundſtücke

„im Eigenthum dritter Perſonen, ſo ſind auf den Antrag des „Gutsbeſitzers die Koſten der öffentlichen Armenpflege in dem „Gutsbezirke durch gleichmäßige Zuſchläge zur Grund- und „Gebäudeſteuer aufzubringen, zu welchen Zuſchlägen die im „§ 73 erwähnten, von der Grund- und Gebäudeſteuer befreiten „Grundſtücke und Gebäude, gemäß den ebendort gegebenen Vor„ſchriften, herangezogen werden. In ſolchen Fällen iſt den, zu „den Koſten der öffentlichen Armenpflege außer dem Gutsbeſitzer „heranzuziehenden Grund- und Gebäudebeſitzern durch ein von „der Bezirksregierung zu beſtätigendes Statut eine entſprechende „Betheiligung bei der Verwaltung der Armenpflege einzuräumen."

Die Motive bemerken dazu:

Hinſichtlich der Aufbringung der Koſten der öffentlichen Armenpflege in den Gutsbezirken beſtehen in allen denjenigen Fällen keine Zweifel, in denen die, den Gutsbezirk ausmachenden Grundſtücke einer und derſelben Perſon, dem Gutsbeſitzer, angehören. Nach der in den ſechs öſtlichen Provinzen, in der Provinz Weſtphalen und in der Provinz Schleswig-Holſtein geltenden Geſetzgebung können indeſſen auch Grundſtücke, welche einem Dritten angehören, einem Gutsverbande einverleibt werden. Demgemäß ſcheidet auch ein Grundſtück dadurch allein, daß der Gutsbeſitzer es an einen Dritten veräußert, keineswegs aus dem Gutsbezirke aus. Ein ſolches Grundſtück bleibt vielmehr, ſo lange es nicht etwa einer andern Gemeinde oder einem andern Gutsbezirke einverleibt wird, bei dem Gutsbezirke, dem es bisher angehört hat und bildet mit dem letzteren nach wie vor einen und denſelben Orts-Armenverband; der Gutsbeſitzer hat — wie dies der § 6 des Geſetzes vom 31. December 1842 ausdrücklich verordnet — die Koſten der Armenpflege auch auf einem ſolchen veräußerten Grundſtücke unverändert weiter zu tragen. Dieſelbe Verpflichtung überkommt der Gutsbeſitzer, wenn dem Gutsbezirke — auch gegen ſeinen Willen — ein bisher dahin nicht gehöriges Grundſtück zugelegt wird.

Die mit dieſem Syſtem verknüpften Unzuträglichkeiten treten ſo lange in geringerem Maße hervor, als es ſich um verhältnißmäßig unbedeutende Parzellen handelt. Die Fälle ſind aber nicht gerade ſelten, in denen der Bezirk eines Gutes nach und nach zu ſeinem allergrößten Theil in die Hände dritter Perſonen gelangt iſt und in denen es gleichzeitig, den obwaltenden Umſtänden nach kaum thunlich erſcheint, die von dem Gutsſtamm abveräußerten Parzellen einer angrenzenden Gemeinde zuzulegen oder ſolche zu einer eigenen neuen Gemeinde zu vereinigen. Hier und da wird der „Gutsbeſitzer" für die Koſten der Armenpflege

in dem gesammten Gutsbezirke in Anspruch genommen, obwohl ihm von dem letzteren nur eine geringfügige Waldparzelle oder ein ähnliches, kaum nennenswerthes Objekt verblieben ist. Fälle solcher Art können in der Provinz Westphalen (sofern sie dort vorkommen) mittelst der Vorschrift des § 68 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. S. 265 ff.) geordnet werden, wonach

> die den Gütern im öffentlichen Interesse obliegenden Lasten, außer von dem Gutsbesitzer, auf Feststellung des Landraths nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages antheilig auch von den übrigen selbstständigen Einwohnern des Gutes zu tragen sind.

In den übrigen hier in Betracht kommenden, oben erwähnten Provinzen fehlt es an einer derartigen Bestimmung und es läßt sich unschwer ermessen, daß dieser Mangel nicht nur zur Unbilligkeit dem Gutsbesitzer gegenüber gereicht, sondern daß er zugleich auch, wie dies die Erfahrung lehrt, die wirksame Handhabung einer, den Umständen nach unverzüglich einschreitenden örtlichen Armenpflege in hohem Maße gefährdet. Indem daher der § 10 es bei der *Regel* beläßt, daß die Kosten der öffentlichen Armenpflege in den Gutsbezirken von dem Gutsbesitzer zu tragen sind, ertheilt er diesem gleichwohl die Befugniß, die Mitheranziehung der übrigen *Grundbesitzer* im Gutsbezirke zu den gedachten Kosten zu beantragen. Erfolgt eine solche Heranziehung, so soll dann aber auch nach der ferneren Disposition des § 10 den zuletzt erwähnten Grundbesitzern eine *entsprechende* Betheiligung bei der Verwaltung der Armenpflege im Gutsbezirke eingeräumt werden. Daß für diese Betheiligung in dem § 10 eine jedesmalige statutarische Regelung vorbehalten wird, findet seine Rechtfertigung in der Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse, welche die Aufstellung einer allgemeinen Norm nicht wohl gestatten.

Zu dieser, die Nothwendigkeit einer Aenderung der bisherigen Vorschriften vollständig klar stellenden Auseinandersetzung, welche übrigens vom Herren- wie Abgeordnetenhause als richtig anerkannt wurde, ist noch hinzuzufügen, daß in der Provinz Schleswig-Holstein bisher den Gutsbezirken gar keine Armenpflege oblag, sie daher ohne den zweiten Absatz des § 10 durch das Reichsgesetz und Ausführungsgesetz nicht nur mit der Armenlast auf ihren eigenen Grundstücken, sondern auch ohne jede historische Berechtigung mit solcher auf fremdem Eigenthum belegt worden wären (cf. Abg. *Hall*, Sten. Ber. Abgeordnetenhaus S. 612).

Wenn also auch das Princip als ein gerechtes allerseits anerkannt wurde, so gingen die Meinungen bezüglich der Ausführung doch weit

auseinander, führten zu längeren Debatten, bei denen ſchließlich das Herrenhaus materiell obgeſiegt hat, wenngleich die jetzige Faſſung des § 8 aus dem Abgeordnetenhauſe hervorgegangen iſt (cf. Sten. Ber. des Abgeordnetenhauſes S. 626).

Es iſt nämlich das Amendement des Abgeordneten Scholz, welches gegen die Anträge des Abgeordneten Lasker und der Commiſſion zur Annahme gelangte und dahin lautet:

„Steht der Gutsbezirk nicht ausſchließlich im Eigenthum des „Gutsbeſitzers, ſo iſt auf deſſen Antrag ein Statut zu erlaſſen, „welches die Aufbringung der Koſten der öffentlichen Armenpflege „in dem Gutsbezirke anderweitig regelt und den mit heranzu„ziehenden Grundbeſitzern oder Einwohnern eine entſprechende „Betheiligung bei der Verwaltung der Armenpflege einräumt. „Das Statut wird, wenn ſich die Betheiligten nicht vereinigen, „nach Anhörung derſelben durch den Kreistag feſtgeſtellt und „muß hinſichtlich der Regelung der Beitragspflicht den geſetz„lichen Beſtimmungen über Vertheilung der Communallaſten in „den ländlichen Gemeinden folgen. Daſſelbe unterliegt der Be„ſtätigung der Bezirksregierung."

Die Commiſſion wollte den Abſatz 1 des § 7 ohne jede Modifikation, der Abgeordnete Lasker aber den Abſatz 2 nur in den Fällen, wenn ſchon bisher außer dem Gutsbeſitzer andere Grundbeſitzer oder Einwohner an den Koſten der Armenpflege Theil genommen hätten.

Es mag noch erwähnt werden, daß der Regierungs-Commiſſar ſich für das Amendement Scholz erklärte, obgleich er im Herrenhauſe (Sten. Ber. S. 37) ausdrücklich betont hatte, daß, wenn außer den Grundbeſitzern auch andere Einwohner herangezogen würden, man — dem ganzen Geiſte des Geſetzes zuwider — ſtatt eines Gutsbezirkes eine Armengemeinde ſchaffen würde (der, wie man hinzuſetzen kann, im Uebrigen jede communale Exiſtenz abginge. — Vgl. oben Nr. 2).

Die Miniſterial-Inſtruktion fügt als Norm für die Bezirksregierungen hinzu:

„Das Statut, welches in allen Fällen der Beſtätigung „der Bezirksregierung unterliegt, wird von den Betheiligten ver„einbart, oder in Ermangelung einer Vereinbarung vom Kreis„tage erlaſſen. Eine Vereinbarung der Betheiligten wird nur „alsdann als zu Stande gekommen betrachtet werden können, „wenn alle zeitigen Grundbeſitzer und — falls eine Heran„ziehung auch der übrigen Gutseinwohner ſtattfinden ſoll — alle „zeitigen Einwohner ihr Einverſtändniß erklärt haben. Iſt ein

„solches allseitiges Einverständniß nicht zu erzielen (ein Fall, „der wohl regelmäßig eintreten dürfte), so wird es Sache des „Kreistages sein, darüber zu befinden, ob außer den Grund- „besitzern auch die übrigen Einwohner herangezogen werden sollen, „da dem Gutsbesitzer das Recht, auch die Heranziehung „der Nicht-Grundbesitzer zu verlangen, im Absatz 2 „nicht eingeräumt ist. Die Bestätigung wird den bezüglichen „Beschlüssen bei klarer und angemessener Fassung nur insoweit „versagt werden können, als etwa die gesetzlichen Bestimmungen „über Vertheilung der Communallasten in den ländlichen Provinzen „außer Acht gelassen sind oder die den Grundbesitzern resp. Ein- „wohnern eingeräumte Betheiligung bei der Verwaltung der „Armenpflege nicht als eine „entsprechende" anzuerkennen ist.

„Eine besondere Bedeutung wird die Bestimmung in Absatz 2 „in solchen Landestheilen gewinnen, wo — wie in der Provinz „Schleswig-Holstein — die öffentliche Armenpflege bisher eine „Last außerhalb des Gemeindeverbandes stehender Armen-Com- „munen ꝛc. bildete und wo in Folge dessen also der Gutsbesitzer „**als solcher** die betreffenden Kosten bisher überhaupt nicht zu „tragen hatte. Auch in diesen Landestheilen wird aber die Aus- „nahmebestimmung des Absatz 2 immerhin nur dann dem Guts- „besitzer zu Statten kommen, wenn er nicht der alleinige Eigen- „thümer des gesammten Gutsbezirks ist; sind außer ihm keine „Grundbesitzer im Gutsbezirke vorhanden, so tritt in allen Fällen „die Regel des Absatz 1 ein und es findet eine Mitheranziehung „sonstiger Gutseinwohner nicht ferner statt."

§ 63.

Gesammt-Armenverbände.

Daß preußische Ausführungsgesetz begünstigt offenbar die Erhaltung und Neubildung solcher Vereinigung von Gemeinden unter sich oder mit Gutsbezirken zu gemeinschaftlicher Armenpflege. Denn es will nicht nur die bestehenden Gesammt-Armenverbände erhalten und nicht nur dieselben in erleichterter Weise dort einführen, wo bereits zusammengesetzte Communal-Verbände bestehen, sondern auch der freien Vereinbarung aller übrigen communalen Körper die Neubildung von Gesammt-Armenverbänden zugestehen. Die Staatsregierung hatte Gelegenheit, die Zweckmäßigkeit solcher Verbände auf Grund langjähriger Erfahrungen kennen zu lernen, da dieselben seit 1747 in Schlesien bestanden haben. Es ist auch vom theoretischen Standpunkte aus gewiß richtig, daß die Armenlast

von großen Verbänden leichter zu tragen iſt, als von kleinen, doch behaupten viele Praktiker, daß die kleineren und nicht zuſammengeſetzten Communalbezirke doch bezüglich der praktiſchen Ausübung der Armenpflege den Vorzug verdienten.

Die Regierungsvorlage bemerkt in den Motiven, daß die Verbindung benachbarter Gemeinden und Gutsbezirke einerſeits zur Herſtellung einer, vor Allem in's Auge zu faſſenden erhöhten Leiſtungsfähigkeit dieſer Verbände führe, daß anderſeits durch ſolche Vereinigung mannichfache, nicht ſelten minutiöſe Streitigkeiten zwiſchen den Gemeinden über frühere Aufenthaltsverhältniſſe der Hülfsbedürftigen in erwünſchter Weiſe abgeſchnitten würden.

Demnach lautete die Regierungsvorlage im

§ 9. Die einen einheitlichen Orts-Armenverband (Geſammt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken bleiben als ſolche beſtehen. Die für die Verwaltung der Angelegenheiten dieſer Verbände maßgebenden ſtatutariſchen Vorſchriften können durch verfaſſungsmäßigen von der Bezirksregierung beſtätigten Beſchluß des betreffenden Verbandes, in Ermangelung eines ſolchen Beſchluſſes aber nur gemäß den Vorſchriften des § 10 abgeändert werden.

(Ueber den § 10 ſiehe unten.)

§ 11. Die einen einheitlichen Orts-Armenverband gegenwärtig noch nicht bildenden, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zuſammengeſetzten Communal-Verbände (Bürgermeiſtereien, Aemter, Sammtgemeinden) können unter Zuſtimmung des Kreistages, in den Formen, welche für die Beſchlußfaſſung über die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten dieſer Verbände vorgeſchrieben ſind, als Geſammt-Armenverbände eingerichtet werden. Die Beſtimmungen der Geſetze über die Verwaltung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der gedachten Communal-Verbände ſind alsdann auch für die Verwaltung der gemeinſamen Armenpflege maßgebend.

§ 12. Gemeinden oder Gutsbezirke, welche einem der in den §§ 9 und 11 gedachten Verbände nicht angehören, können mittels gegenſeitiger Vereinbarung als Geſammtverbände eingerichtet oder einem beſtehenden Geſammt-Armenverbande einverleibt werden. Die Art der Beſchlußfaſſung über die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Geſammt-Armenverbandes nach Außen, die Formen der Verwaltung und die

Aufbringung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut zu regeln.

§ 14. Die Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlußfassung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind, geregelt werden.

Alle diese Bestimmungen der Regierungsvorlage wurden ohne Schwierigkeit in beiden Häusern des Landtages angenommen und dem § 11 nur die Modifikation zugefügt, daß die Einverleibung eines Orts-Armenverbandes in einen schon bestehenden Gesammt-Armenverband gleichfalls zulässig sein, und die Vereinigung sich nach derselben Regel des § 11 vollziehen solle.

Demnach scheint der § 9 eine allgemeine Regel für die bereits bestehenden Gesammt-Armenverbände, der § 11 für Neubildung solcher in zusammengesetzten Communal-Verbänden und der § 12 für jede anderweitige Neubildung zu enthalten. Es ist dieses aber in Wirklichkeit bei § 9 und 11 nicht der Fall, wie die Ministerial-Instruktion lehrt. Denn der § 9 ist ganz speciell nur für Schlesien (mit Ausnahme der Oberlausitz), für die Provinz Hannover und für Neuvorpommern mit Rügen, der § 11 aber nur für Rheinland und Westphalen bestimmt.

In Schlesien bildete, wie schon früher bemerkt ist, die Vereinigung der Rittergüter mit den Gemeinden die Regel, indessen existirte dort weder ein Ortsstatut, noch eine gesetzliche Bestimmung über die Verfassung der Gesammt-Armenverbände. Das Gesetz vom 18. März 1869 über Aufbringung der Kosten war durch § 74 des Ausführungsgesetzes aufgehoben und eine statutarische Regelung erschien daher unausbleiblich.

In Hannover war nach § 85 des Landgemeinde-Verfassungsgesetzes vom 28. April 1859 und der dazu gehörigen Ministerial-Instruktion die Vereinigung von Landgemeinden und Gütern zu Sammtgemeinden mit Einheit des Wohnrechts (Heimathsrechts) gestattet. Die dort gebildeten Gesammt-Armenverbände hatten eine statutarische Verfassung erhalten, es lag für manche aber das Bedürfniß nach Abänderung dieses Statuts vor.

In Neuvorpommern und Rügen endlich waren herkömmlich Gemeinden und Gutsbezirke zu s. g. Kirchspielverbänden vereinigt. Diese Verbände fielen aber mehrfach nicht mit den Grenzen der Gemeindebezirke zusammen, welche auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 „über Abgrenzung der ländlichen Gemeindebezirke" gebildet waren. Es

waren deßhalb diejenigen Kirchſpielverbände, welche nicht auf die Communal-Bezirke zurückgeführt werden konnten, aufzulöſen (was im § 16 des Ausführungsgeſetzes geſchah); von den übrigbleibenden beſaßen einige Statuten, andere nicht, und bezüglich der Letzteren gab es auch keine geſetzliche Beſtimmung über die Herſtellung ſtatutariſcher Normen.

Um nun in Schleſien und einem Theile von Neuvorpommern mit Rügen die fehlenden Statuten zu beſchaffen und in Hannover ſowie dem andern Theile von Neuvorpommern und Rügen eine Baſis für nothwendige Verfaſſungsänderungen zu gewinnen, wollte man im Landtage die freie Vereinbarung Anfangs ganz ausſchließen und den Erlaß eines Statuts lediglich dem Kreistage unter Genehmigung der Bezirksregierung überlaſſen, jedoch nach Maßgabe von ſ. g. Normativ-Beſtimmungen, welche man im § 10 aufzuſtellen bezweckte.

In II. Berathung ſiegte jedoch die Anſicht des Herrenhauſes, nach welcher unter allen Umſtänden zuerſt der Weg freier Vereinbarung feſtgehalten und erſt in Ermangelung einer ſolchen der Beſchluß des Kreistages eintreten ſollte, und zwar letzterer auch nach Maßgabe von Normativ-Beſtimmungen.

Demnach kommen dieſe Normativ-Beſtimmungen unzweifelhaft nicht zur Anwendung, wo eine freiwillige Regelung des Statuts durch Vereinbarung der Gemeinden und Gutsbeſitzer gelingt. Da aber auch ſolches Statut ſtets der Beſtätigung der Bezirksregierung bedarf, ſo wird ſolche immerhin dieſelbe verſagen können, wenn die Abweichung von den Normativ-Vorſchriften zu weſentlich iſt, und die Miniſterial-Inſtruktion bemerkt ſchon, daß eine nothwendige Aenderung beſtehender Statuten gar nicht einmal der Zuſtimmung des Verbandes bedürfe, vielmehr durch Beſchluß des Kreistages (in der Provinz Hannover der Amtsvertretung) mit Genehmigung der Bezirksregierung herbeigeführt werden könne. — Indeſſen fügt die Inſtruktion als Norm für die Verwaltungsbehörden hinzu:

> „Es ſei von dieſer Befugniß nur im Falle eines erheblichen „Bedürfniſſes und wenn in anderer Weiſe die Beſeitigung be„ſonders unzweckmäßiger, veralteter, unklarer Normen nicht er„reicht werden könne, Gebrauch zu machen — ſonſt übrigens „(mit Hülfe des Beſtätigungsrechtes) auf eine klare, einfache „Faſſung der Statuten hinzuwirken, wobei es wünſchenswerth „erſcheine, die Normativ-Vorſchriften zum wenigſten bezüglich der „Bildung der Vertretung und des Vorſtandes zum Anhalt zu „nehmen.“

Die ſ. g. Normativ-Vorſchriften des § 10 kommen alſo nur da zur geſetzlichen Geltung, wo und ſoweit bei Erlaß des Ausführungsgeſetzes bereits Geſammt-Armenverbände beſtehen, nicht aber da, wo ſie gemäß §§ 11 und 12 erſt neu eingerichtet werden ſollen. Nichtsdeſtoweniger zeigt aber die oben mitgetheilte Inſtruktion, daß die Regierung mit Hülfe des Beſtätigungsrechtes ſowohl die Handhabe, als auch den Willen hat, die Normativ-Vorſchriften zum Anhalt für alle neuen Statuten zu nehmen und dadurch in durchaus zweckmäßiger Weiſe, wenigſtens was die Vertretung nach Außen anbetrifft, allgemeine Gleichmäßigkeit anzubahnen. — Ein im Anhange zur Inſtruktion mitgetheiltes Normal-Statut für Schleſien (Anh. d. B. Nr. 9) konnte als Grundlage dienen.

Die Normativ-Vorſchriften haben daher nicht die beſchränkte Tragweite, die ihnen durch das Geſetz angewieſen wird und deßhalb mögen ſie erſt am Schluſſe dieſes § näher erörtert werden.

Der § 11 findet, wie ſchon angegeben iſt, nur auf die weſtphäliſchen Aemter und rheiniſchen Bürgermeiſtereien Anwendung, wo durch die beſtehenden Gemeindeverfaſſungen bereits die Organe für die Geſammt-Armenverbände in den Amts-, reſp. Bürgermeiſterei-Verſammlungen gegeben ſind. — Die betreffenden (in einem folgenden Abſchnitte d. B. zu beſprechenden) Vorſchriften der weſtphäliſchen und rheiniſchen Landgemeindeordnung kommen ohne Weiteres für die Geſammt-Armenverbände zur Geltung, indeſſen bedarf es weder für die Einrichtung noch ſtatutariſche Regelung eines ſolchen Geſammt-Armenverbandes der Zuſtimmung jeder Einzelngemeinde.

Der § geſtattet allen, nicht ſchon unter §§ 9 und 11 fallenden, Orts-Armenverbänden auf Grund freier Vereinbarung ſolche Geſammt-Armenverbände zu bilden, wobei die äußere und innere Verfaſſung, einſchließlich der Aufbringung der Koſten, dem Vertrage, vorbehaltlich der Genehmigung der Bezirksregierung, überlaſſen iſt.

Bezüglich aller Geſammt-Armenverbände iſt im § 13 die ſchon im § 61 d. B. bei den Einzelngemeinden beſprochene Beſtimmung getroffen, daß die Verwaltung der Armenpflege gerade wie im § 3 einer Deputation anvertraut werden kann, deren Mitglieder wie nach §§ 4 und 5 zur Annahme der Wahl verpflichtet ſind, und daß der § 6, wonach die Vorſteher von Corporationen ꝛc. zur Auskunft ꝛc. angehalten werden können, auch für Geſammt-Armenverbände gilt.

Der § 10 endlich enthält die ſ. g. eben erwähnten Normativ-Vorſchriften. Dieſelben zerfallen in 4 Abſchnitte, von denen

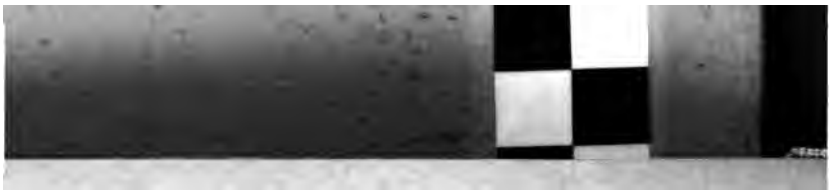

der erſte die ſchon beſprochene, in II. Berathung des Herrenhauſes getroffene einleitende Beſtimmung enthält:

§ 10. Soweit die Verfaſſung der beſtehenden Geſammt-Armenverbände nicht durch ſtatutariſche Vorſchriften geregelt iſt, bleibt den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken die Vereinbarung ſolcher ſtatutariſchen Vorſchriften, vorbehaltlich der Beſtätigung der letzteren durch die Bezirksregierung, überlaſſen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfaſſung des Geſammt-Armenverbandes durch ein nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreistage nach Maßgabe der nachfolgenden Beſtimmungen zu beſchließendes, von der Bezirksregierung zu beſtätigendes Statut geregelt.

Dann ordnet der Abſatz 2 die eigentliche Verfaſſung in klarer Weiſe:

„Es wird für den Geſammt-Armenverband eine beſondere aus Abgeordneten der Gemeinden und Gutsbezirke beſtehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu entſendenden Abgeordneten, ſowie geeigneten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Gutsbezirks einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu leiſtenden Beiträge zu den Koſten der gemeinſamen Armenpflege beſtimmt, mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk wenigſtens Einen Abgeordneten zu entſenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorſteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis ſechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Geſammt-Armenverbandes wählt einen Vorſitzenden und einen ſtellvertretenden Vorſitzenden in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorſitzenden kann eine Dienſtunkoſtenentſchädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen nach den entſprechenden Vorſchriften der Gemeindeverfaſſungsgeſetze. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinſamen Armenpflege ſtehen, nach Maßgabe der Gemeindeverfaſſungsgeſetze, der Vertretung des Geſammt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung (Gemeindeverſammlung), dem Vorſitzenden derſelben aber die Rechte des Gemeindevorſtehers (Gemeindevorſtandes) zu.

Hierzu bedarf es keiner Erläuterung, und ebenſo wie beide Häuſer des Landtages hierin ganz einig waren, wird auch wohl kein Geſammt-Armenverband eine beſſere Verfaſſungsnorm aufſtellen können.

Die Abſätze 3 und 4 endlich betreffen die **Koſtenvertheilung**

unter den einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirken und der Abschnitt 4 faßt namentlich die Heranziehung der außerhalb des Gesammt-Armenverbandes wohnenden Personen in's Auge, welche Einkommen aus dem innerhalb des Bezirks gelegenen Grundbesitze oder betriebenen Gewerbe beziehen.

Die Regulirung dieser Kostenvertheilung aber führte zu den heftigsten parlamentarischen Kämpfen. Die Vorlage der Staatsregierung wollte das Contingent der einzelnen Verbände nur nach den in ihnen aufkommenden Realsteuern, die Commission des Abgeordnetenhauses und in I. Berathung dieses Haus selbst dagegen nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Staatssteuern berechnen. In II. Berathung empfahl aber der Berichterstatter des Herrenhauses das schon in I. Berathung mit bedeutender Minorität des Abgeordnetenhauses unterstützte Amendement von Schorlemmer-Alst nebst dem Unter-Amendement von Schmidt (Sagan) in folgender, durch Zustimmung der andern Faktoren später zum Gesetz erhobenen Fassung:

> Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Klassen- und Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen.
>
> Das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesammt-Armenverbandes wohnenden Personen mit Einschluß der juristischen Personen, der Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien aus dem innerhalb dieses Bezirkes belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe beziehen, wird hinsichtlich der Klassen- und Einkommensteuer besonders veranlagt.

Die Ministerial-Instruktion stellt die Mängel dieser Contingentirung durchaus überzeugend folgendermaßen dar:

> Der Vorschlag in der ursprünglichen Vorlage der Staatsregierung, die Vertheilung der Kosten auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke lediglich nach der Grund- und Gebäudesteuer vorzunehmen, hat die Billigung der Landesvertretung nicht gefunden; nach der dem § 10 gegebenen Fassung kommen vielmehr, bei Berechnung des auf die Gemeinden ꝛc. fallenden Contingents, neben den Realsteuern auch die persönlichen Steuern (die halbe Klassen- und Einkommensteuer, sowie die halbe Gewerbesteuer) in Betracht. Als Folge dessen hat sich die Nothwendigkeit ergeben, in dem § 10 eine besondere Einschätzung der juristischen

Perſonen ꝛc. ſowie aller außerhalb des Bezirks des Geſammt-Armenverbandes wohnenden Perſonen auch von ihrem Einkommen aus dem innerhalb des qu. Bezirks belegenen Grundbeſitz oder betriebenen Gewerbe anzuordnen. Es würde ſich anderen Falles eine ungleichmäßige Belaſtung der Gemeinden reſp. der Gutsbezirke überall da ergeben haben, wo der Gutsbezirk ſich im Eigenthume einer auswärts wohnenden phyſiſchen oder einer juriſtiſchen Perſon ꝛc. befindet. Andererſeits iſt nicht zu verkennen, daß eine ſolche beſondere Einſchätzung der vorgedachten Perſonen und die danach ſtattfindende Berechnung des auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke zu vertheilenden Contingents unter Umſtänden wiederum gerade den Gemeinden zur Beeinträchtigung gereichen kann. Wenn nämlich in einem Gemeindebezirke von auswärts wohnenden phyſiſchen oder juriſtiſchen Perſonen ꝛc. Grundſtücke beſeſſen oder Gewerbe betrieben werden, ſo erhöhet ſich das Contingent der betreffenden Gemeinde nach Verhältniß des aus ſolchem Grundbeſitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommens; gleichwohl aber wird die Gemeinde, nach Lage der Geſetzgebung über die Verfaſſung der Landgemeinden (cf. den Schlußſatz des § 10) meiſtentheils die qu. Grundbeſitzer und Gewerbetreibenden nicht zu einer Communal-Einkommenſteuer, ſondern nur mit Zuſchlägen zur Grund-, Gebäude- und eventuell zur Gewerbeſteuer heranzuziehen vermögen; ſie befindet ſich alsdann alſo nicht im Stande, das ihr lediglich mit Rückſicht auf das Einkommen jener Grundbeſitzer ꝛc. zur Laſt Gelegte auf die letzteren in entſprechender Weiſe wiederum abzuwälzen. Ueberall, wo eine derartige Unzuträglichkeit ſich vorausſichtlich herausſtellen könnte, wird daher vor allem eine, den örtlichen Verhältniſſen Rechnung tragende freie Vereinbarung der Gemeinden ꝛc. zu erſtreben ſein.

Es wird hieraus die beruhigende Ueberzeugung entnommen werden können, daß die Regierungen von ihrem Beſtätigungsrechte den ausgiebigſten Gebrauch machen werden, um eine Ueberlaſtung der Gemeinden zum Vortheile der Gutsbeſitzer zu verhindern.

II. Königreich Sachsen.

§ 64.

1. Räumlicher Bezirk der Orts-Armenverbände.

Das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 fand im Königreich Sachsen durchaus günstige Verhältnisse vor, welche die Einführung wesentlich erleichterten.

Das Heimathsgesetz vom 26. November 1834 hatte bereits das ganze Land in eigentliche Verwaltungsbezirke eingetheilt, indem der § 2 bestimmte:

> Jedes Grundstück im Königreich Sachsen muß hinsichtlich des Armenversorgungsverbandes zu einem Heimathsbezirk gehören;

und im § 3:

> Jeder Gemeindebezirk ist in der Regel zugleich ein Heimathsbezirk. Einzeln liegende und solche andere Grundstücke, welche bis jetzt zu einer Gemeinde weder überhaupt noch in besonderem Bezuge auf die Armenversorgung gehören, haben sich in letzterer Hinsicht einem Heimathsbezirke anzuschließen und sind widrigenfalls demselben, mittels Anordnung der obern Verwaltungsbehörde, zuzutheilen.
>
> Auch haben diese Behörden dahin, daß zwischen benachbarten, kleineren Gemeinden Vereinigung auf einen gemeinschaftlichen Heimathsbezirk getroffen werde, das Absehen zu richten und nöthigenfalls von Amtswegen solche Vereinigung anzuordnen.

§ 6: In jedem Heimathsbezirk ist eine gemeinschaftliche Armenversorgung herzustellen.

§ 7: Durch den Eintritt eines Grundstücks in einen Heimathsbezirk und dessen Armenversorgungsverband werden die auf demselben bereits haftenden Verbindlichkeiten zur Armenversorgung gemeinschaftliche des ganzen Bezirks. Dagegen tritt ein solches Grundstück mit seinem Besitzer und seinen Bewohnern zugleich in alle Verbindlichkeiten desselben ein.

Mit Rücksicht auf diese vollständig durchgeführte Eintheilung des Landes in Armenverwaltungsbezirke bestimmte nun das Ausführungsgesetz vom 6. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 10) im

§ 1: Die Heimathsbezirke des Königreichs Sachsen sind Orts-Armenverbände im Sinne des Bundesgesetzes.

Es bewendet bei den landesgesetzlichen Bestimmungen über deren Bildung und Organisation, über die Armenversorgungsbehörden und deren Geschäfte, über die Grundzüge der Armenpflege und die Mittel zur Armenversorgung.

Hiernach giebt es im Königreich Sachsen Orts-Armenverbände, die aus Einzelngemeinden, und solche, die aus mehreren Gemeinden, beziehungsweise Heimathsbezirken zusammengesetzt sind, ganz analog den preußischen Einzelngemeinden und Gesammt-Armenverbänden. Eine Armenpflege der Gutsbezirke dagegen giebt es nicht.

2. Verfassung.

Diese wird durch die §§ 71 sequ. der Armenordnung vom 22. October 1840 und der Novelle vom 5. Mai 1868 constituirt. Sie ist verschieden bei solchen Gemeinden, die für sich einen Heimathsbezirk bilden, und bei solchen, die aus einer Vereinigung mehrerer Heimathsbezirke bestehen.

Außer solchen eigentlichen Armenverbänden kennt das Gesetz noch die Bezirks-Armen-Commissionen (§§ 30 und 86 l. c.). Es sind das Associationen mehrerer Heimathsbezirke, zu dem Zwecke, um arbeitsfähigen Armen lohnende Beschäftigung zu verschaffen, die mithin die präventive Armenpflege allein im Auge haben. Diese Commissionen liegen ganz außerhalb der Grenzen des Reichsgesetzes (cf. § 38 b. d. B.) und können hier unerörtert bleiben. Im Uebrigen unterscheidet die Armenordnung zwischen der Leitung und Ausübung der Armenpflege:

A. in den Einzelnbezirken.

1. Wo in größeren Städten zur Zeit der Publikation der Armenordnung bereits organisirte Armenbehörden bestanden haben, sind dieselben vorbehaltlich der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Verbesserungen beizubehalten (§ 71 l. c.).

2. Ueberhaupt soll die Verwaltung der Lokal-Armenversorgung allenthalben Gegenstand des inneren Gemeindehaushaltes sein, und deßhalb weniger eine allgemeine Gleichförmigkeit bei Organisation der Armenbehörden und ihrer Geschäftsführung angestrebt werden, als vielmehr eine verständige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Beförderung des Zweckes eines möglichst einfachen und sichern Geschäftsganges Platz greifen, weßhalb den Obrigkeiten im Einverständnisse mit den Gemeinden freie Hand gelassen wird in der Wahl der Mittel und Einrichtung der Geschäfte des Armenwesens. Dabei sind aber Normativ-Vorschriften gegeben, die im Wesentlichen überall zu beobachten (§ 72).

3. Diese Normativ-Vorschriften legen die Leitung in den

Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, den Stadträthen und unter ihnen den Armen-Deputationen, auf dem Lande der Gemeindeobrigkeit zu (§ 73 l. c.). Die Ausübung liegt dem Gemeinderathe ob, welcher in Verbindung mit den Gemeindevorständen, Ortsrichtern, mit den Vorstehern und Verwaltern der im Heimathsbezirke bestehenden milden Stiftungen, Armen-, Kranken- und Waisenhäuser (welche eo ipso Mitglieder sind), ferner mit den Besitzern, Pächtern oder Verwaltern der im Heimathsbezirke belegenen Rittergüter, mit den Geistlichen und Schullehrern (oder wo mehrere sind, dem einen oder andern derselben), mit den Vorständen der Privat-Wohlthätigkeitsvereine und Institute und mit einem oder mehreren Aerzten (welche zum Beitritt aufzufordern sind), den Armenverein bildet (§§ 76 und 77 l. c.).

4. Die leitende Obrigkeit hat in allen zur Armenverwaltung gehörigen Angelegenheiten an sämmtliche Eingesessene des Bezirks ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit und des Gerichtsstandes unmittelbar zu verfügen und ihre Anordnungen und Entscheidungen selbst in Ausübung zu setzen (§ 74 l. c.).

Der verwaltende Armenverein hat

a. in Verbindung mit der Obrigkeit Lokal-Armenordnungen (das preußische Ausführungsgesetz nennt sie Statuten) zu errichten, wenn solche nach den Ortsverhältnissen erforderlich sind, und zwar unter Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde. Diese Armenordnungen können hauptsächlich zum Gegenstande haben:
   die Hülfsquellen der Armencasse und deren Benutzung,
   die Verwaltung der vorhandenen, der Armenpflege gewidmeten Stiftungen und Anstalten,
   die Veranstaltung zur Beschäftigung der Armen,
   die den Armen nach Verschiedenheit der Verhältnisse und Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützungen, nach Befinden unter Festsetzung eines Maximal-Satzes für die wöchentlichen Almosen,
   die Einrichtung des Armenschulunterrichts,
   die Zusammensetzung des Armenvereins, dessen Geschäftsgang und die sonstige Mitwirkung der Heimathsangehörigen bei der Armenpflege,
   die Armenpflege im engeren Sinne, namentlich die über die unterstützten Armen zu führende Aufsicht,
   die Cassenverwaltung und Rechnungsablegung (§ 84 l. c.).

b. Der Armenverein hat mit der Obrigkeit zu berathen und unter deren Leitung auszuführen folgende Angelegenheiten:
   Alle auf die Verwaltung des Armenwesens überhaupt, namentlich des Cassen- und Rechnungswesens, sowie der Stiftungen und An-

ſtalten für einzelne Zwecke der Armenverſorgung, ſoweit dieſe letzteren nicht ſtiftungsmäßig unter abgeſonderter Verwaltung ſtehen, ſich beziehenden Einrichtungen und Geſchäfte, nebſt der Beſtellung des dazu erforderlichen Perſonals,

die Aufbringung der für die Armenpflege erforderlichen Mittel,

die Maßregeln gegen Arbeitsloſigkeit und Verarmung,

die Armenpflege im engeren Sinne, d. h. die Erörterung über Hülfsbedürftigkeit der einzelnen zu unterſtützenden oder zu verſorgenden Armen, ſowie die Beſtimmung und Darreichung der einem jeden nach Maßgabe ſeines ermittelten Zuſtandes und Bedürfniſſes zu gewährenden Unterſtützung und Pflege (cf. § 78 l. c.).

5) Die Mittel zur Armenverſorgung fließen in eine Armencaſſe und beſtehen aus ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen. Die ordentlichen fließen entweder aus zufälligen oder aus beſtimmten, oder aus Einnahmen der eigenen Verwaltung.

a. zufällige Einnahmen (§ 13 A. l. c.): dahin rechnet das Geſetz Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniſſen und Communionen, Vermächtniſſe und Schenkungen zum Beſten der Armencaſſe,

Abgaben von Erbſchaften und Schenkungen,

Abgaben von Grundſtückserwerbungen (cf. Geſetz vom 5. Mai 1868),

Abgaben von Innungsverwandten,

Abgaben von öffentlichen Kunſtvorſtellungen und Vergnügungen aller Art,

Strafgelder, ſoweit ſie nach dem Geſetze zur Armencaſſe fließen,

die nach Lokal-Statuten für Gewinnung des Bürgerrechtes oder Aufnahme in die Gemeinde zu zahlenden Armenbeiträge.

b. beſtimmte Einnahmen (§ 13 B l. c.) ſind:

die jährlichen Beiträge aus dem Kirchenvermögen, welche von den Kirchen-Inſpektionen zu beſtimmen und der vorgeſetzten Behörde zu genehmigen ſind,

die Beiträge aus den Communal-Einkünften, welche von den Gemeindevertretern bewilligt ſind,

der Ertrag einer freiwilligen Sammlung (ob dieſelbe zu veranſtalten, bleibt dem Ermeſſen der Vertretung des Armenverſorgungsbezirks überlaſſen — nach § 2 der Novelle),

die Beiträge fortdauernd beſtehender geſelliger Privat-Vereine.

c. Einnahmen aus eigener Verwaltung (§ 13 C l. c.) beſtehen aus Zinſen und Einkünften der Capitalien und Grundſtücke, welche der Armencaſſe gehören,

aus dem Arbeitsverdienste der für Rechnung der Armencasse beschäftigten Armen,

aus dem von Almosenempfängern später zu Erstattenden,

aus dem Nachlasse der in Armen- und Krankenhäusern Verstorbenen.

d. die außerordentlichen Einnahmen bestehen

in Anleihen auf den Credit der Armencasse,

in Anlagen auf die beitragspflichtigen Angehörigen des Heimathsbezirkes.

Diese Anlagen werden in Einzelnbezirken nach Vorschrift der Städte- resp. Landgemeindeordnung und zwar von allen im Heimathsbezirke sich aufhaltenden Personen entrichtet (§§ 3 und 4 der Novelle).

Grundstückseigenthümer, die ihren wesentlichen Wohnsitz außerhalb des Heimathsbezirkes haben, sind nur mit dem innerhalb des Heimathsbezirkes liegenden Grundbesitz nach Maßgabe der auf den Grundbesitz überhaupt zu vertheilenden Quote heranzuziehen (§ 10 der Novelle). Jedem Beitragspflichtigen bleibt nachgelassen, diejenigen fortlaufenden Beiträge, die er der Armencasse etwa freiwillig zugesichert hat, von dem ihn treffenden Betrage der Anlage abzurechnen (§ 11 der Novelle).

B. In zusammengesetzten Heimathsbezirken (Gesammt-Armenverbänden) steht

1. die Leitung derjenigen Obrigkeit zu, welche bei Bildung und Bestätigung der qu. Bezirke mit diesem Geschäfte entweder bereits beauftragt war oder nach erfolgtem Gehör der betreffenden Obrigkeiten und Gemeinden und vernommenem Gutachten der zur Bildung der Heimathsbezirke verordneten Commissarien von der vorgesetzten Kreisdirektion beauftragt ist. Dieser Obrigkeit steht dieselbe Befugniß wie in Einzelnbezirken (oben A 4) zu.

2. Die Verwaltung liegt ebenfalls einem Armenvereine ob. Dieser wird durch die Obrigkeit des zusammengesetzten Bezirkes aus den durch Einsicht, Erfahrung, Gemeinsinn und öffentliches Vertrauen ausgezeichneten Bewohnern des Heimathsbezirkes gebildet und so zusammengesetzt, wie oben zu Nr. 3 bei den Einzelnbezirken angegeben ist, mit denselben Befugnissen, wie ad Nr. 4 a und b.

3. Jeder Bezirk hat eine gemeinschaftliche Armencasse, für sämmtliche den Zwecken der öffentlichen Armenversorgung gewidmeten Einnahmen und Ausgaben.

Die Einnahmen sind grade wie bei den Einzelnbezirken ordentliche und außerordentliche, und bezüglich der ordentlichen gilt dasselbe was oben sub 5 a, b und c gesagt ist.

Bei Ausschreibung der außerordentlichen Anlagen aber

hat es bei dem bisher üblichen gegenſeitigen Leiſtungsverhältniſſe der einzelnen Beſtandtheile des Bezirks ſein Bewenden, ſo lange bis auf dem in § 7 der Novelle vorgeſchriebenen Wege eine Aenderung herbeigeführt iſt (§ 5 der Novelle).

Auf ſolche Aenderung kann jeder Beſtandtheil antragen und iſt die Erledigung dieſes Antrages zunächſt Sache der freien Vereinbarung unter den Betheiligten. Eine vermittelnde Conkurrenz der dem Heimathsbezirke vorgeſetzten Verwaltungsobrigkeit findet nur dann ſtatt, wenn auf dieſelbe von der einen oder andern Seite angetragen worden iſt.

Vereinbarungen der vorberegten Art bedürfen der obrigkeitlichen Genehmigung und ſind lediglich als Regulirungen öffentlich-rechtlicher Verhältniſſe und daher nicht vom Geſichtspunkte eines Privat-Rechtstitels im Sinne von § 11 des Geſetzes über Competenz-Verhältniſſe zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungs-Behörden vom 28. Januar 1835 aus aufzufaſſen. Etwa vorhandene Verträge und rechtskräftige Entſcheidungen haben einem derartigen Antrage gegenüber nur inſofern Anſpruch auf Beachtung, als ſie nicht auf älteren geſetzlichen Beſtimmungen oder auf einem bloßen Herkommen beruhen.

Wenn auf dem im § 7 vorgeſchriebenen Wege eine andere Vereinigung nicht zu Stande kommt, ſo iſt der Beitrag der einzelnen politiſchen Beſtandtheile des Bezirks zu dem durch die ordentlichen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfe zur einen Hälfte auf die Steuereinheiten, welche auf dem zum Heimathsbezirke gehörigen Grundbeſitze haften, zur andern Hälfte auf die Kopfzahl ſämmtlicher im Armenbezirke aufhältlicher Perſonen, welche eine direkte Staatsſteuer entrichten, auszuwerfen (§ 8 der Novelle).

Den einzelnen politiſchen Gemeinden bleibt es überlaſſen, denjenigen Antheil an der aufzubringenden Armencaſſenanlage, der ſich nach Maßgabe des § 8 gedachten Repartitionsfußes nach Grundſteuereinheiten und Kopfzahl auf ſie berechnet, nach den für Gemeindeanlagen bei ihnen im Allgemeinen geltenden, oder nach den einſchlagenden Vorſchriften der Landgemeindeordnung, beziehendlich der Städteordnung, für die Armenanlagen beſonders feſtzuſtellenden Leiſtungsfuße umzulegen (§ 9 der Nov.).

Grundſtückseigenthümer, die ihren weſentlichen Wohnſitz außerhalb des Heimathsbezirkes haben, ſind, wenn Armenanlagen auszuſchreiben ſind, lediglich bei der Erhebung nach der auf den Grundbeſitz zu vertheilenden Quote derſelben nach Maßgabe des Umfanges ihres, innerhalb des Heimathsbezirkes gelegenen Grundbeſitzes, beizuziehen.

Auch hier gilt der § 11 der Novelle (oben Nr. 5 am Ende).

Bezüglich des Inſtanzenzuges bei Beſchwerden über Verfügungen der Orts-Armenverbände iſt auf § 39 d. B. zu verweiſen.

III. Großherzogthum Heſſen.

§ 65.

Das Ausführungsgeſetz vom 14. Juli 1871 (Anh. d. B. Nr. 11) disponirt im Art. 2 und 3 über die Bildung und Verfaſſung der Orts-Armenverbände.

1. Die räumlichen Bezirke anbetreffend, ſo beſtimmt

Art. 1. Jede Gemeinde bildet für den Umfang ihrer Gemarkung oder ihrer Gemarkungen — wenn mehrere Orte mit beſonderen Gemarkungen zuſammen eine Gemeinde bilden — einen Orts-Armenverband. Haben zwei Gemeinden eine gemeinſchaftliche Gemarkung, ſo hat jede derſelben für einen beſtimmten Theil derſelben die Verpflichtungen als Orts-Armenverband zu übernehmen. Können ſich die betheiligten Gemeinden über die zu dieſem Behufe erforderliche Theilung der Gemarkung nicht verſtändigen, ſo entſcheidet hierüber der Adminiſtrativ-Juſtizhof endgültig.

Art. 2. Diejenigen Gemarkungen, welche keiner Gemeinde angehören, bilden, jede für ſich, einen Orts-Armenverband. Sie können jedoch unter Zuſtimmung der Betheiligten mit einem andern Orts-Armenverbande zu einem Orts-Armenverband vereinigt werden.

Hiernach giebt es in Heſſen zweierlei Arten von Orts-Armenverbänden: Gemeinde-Armenverbände und Armenverbände einzelner, nicht zu einer Gemeinde gehöriger Gemarkungen (welche den Gutsbezirken im § 3 des Reichsgeſetzes entſprechen). Dagegen iſt die Bildung von Geſammt-Armenverbänden nicht vorgeſehen.

Das gedachte Ausführungsgeſetz ſchließt ſich genau an die Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 und deren Ergänzungen vom 8. Januar 1852, 3. Mai 1858, ſowie das Geſetz vom 23. October 1830, betreffend die Feſtſtellung und Erhaltung der innern Grenzen, an.

Nach Art. 1 der Gemeindeordnung iſt die bei Emanation derſelben vorhandene Bildung und Zuſammenſetzung der Gemeinden die Grundlage der Gemeindeverfaſſung des Großherzogthums, und deßhalb iſt ſchon im Artikel 2 und folgende eine ſolche zuſammenhängende und räumlich

geſonderte Herſtellung der Gemeindegrenzen angeordnet, wie ſie das Reichsgeſetz in den §§ 3 und 4 verlangt.

Nach Artikel 2 ſoll jede Gemeinde mit einem beſtimmten umgrenzten Bezirk, welcher die Gemarkung heißt, verſehen ſein. Die fernerhin ausnahmsweiſe geſtattete Gemeinſchaftlichkeit der Gemarkung zweier Gemeinden iſt durch das Ausführungsgeſetz beſeitigt.

Nach Artikel 4 ſollen einzelne Häuſer und Liegenſchaften, welche im Bezirke der Häuſer- und Hofraithen einer Gemeinde liegen, jedoch zu einer andern Gemeinde gehören, in polizeilicher und adminiſtrativer Hinſicht mit der erſteren vereinigt werden.

Nach Artikel 5 ſollen die Gemeinden, die eine gemeinſchaftliche für ſich beſtehende Gemarkung beſitzen, dieſelbe mit den darauf haftenden Schulden und Laſten theilen und es ſoll bei jeder Theilung darauf Rückſicht genommen werden, daß die Gemarkung einer Gemeinde nicht durch Theile einer fremden Gemarkung getrennt wird.

Endlich ordnet Artikel 6 die Vereinigung der an einem Orte bisher beſtandenen verſchiedenen Gemeinden an und Artikel 3 verbietet die Neubildung, Umgeſtaltung und Auflöſung einer Gemeinde ohne Genehmigung der Staatsregierung.

Sonach fand ſich in Heſſen, namentlich mit Rückſicht auf das Geſetz vom 23. October 1830, bezüglich der Gemeinden mit ihren Gemarkungen, eine feſte Begrenzung vor.

Neben den Gemeindegemarkungen beſtehen aber noch Gemarkungen, die außerhalb der Gemeinden liegen. Es gehören hierzu ſtandesherrliche Beſitzungen, großherzogliche Domainen und andere ſelbſtſtändige Güter. Bezüglich dieſer hat nun der Artikel 3 des Ausführungsgeſetzes die Formirung beſonderer Armenverbände angeordnet.

2. Die Verfaſſung der Orts-Armenverbände iſt theils durch die Gemeindegeſetze, theils durch Artikel 3 des Ausführungsgeſetzes regulirt.

α. In den Gemeinden iſt die öffentliche Armenpflege reine Gemeindeangelegenheit. Dieſen Angelegenheiten ſteht der Bürgermeiſter vor und ihm ſteht der Gemeinderath als berathende und controllirende Behörde zur Seite. Soweit nun die Gemeindeausgabe innerhalb des jährlich vom Gemeinderathe zu genehmigenden und der Regierungsbehörde zu beſtätigenden Voranſchlages bleibt, ſtand nach der Gemeindeordnung dem Bürgermeiſter reſp. Beigeordneten allein die Verwaltung zu und er dekretirte die einzelnen Poſten in Einnahme und Ausgabe auf die Gemeindecaſſe. Nur etwaige Ueberſchreitungen erforderten die vorherige Genehmigung des Gemeinderaths.

Das Ausführungsgeſetz hat hier eine Aenderung getroffen im Artikel 2:

> Die Orts-Armenverbände der Gemeinden ſollen in Zukunft durch den Ortsvorſtand vertreten werden. Auf Grund eines Gemeinderathsbeſchluſſes können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege durch den Ortsvorſtand beſondere, ihm untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Ortsvorſtandes, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorſitz in ſolchen Deputationen führt der Bürgermeiſter, beziehungsweiſe der Beigeordnete oder ein von ihnen abgeordnetes Mitglied der Deputation.
>
> Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die politiſchen Grenzen ihres Wohnortes ſich erſtreckt, ſind hinſichtlich des in der auswärtigen Gemeinde liegenden Kirchſpielstheils den dortigen Ortseinwohnern gleichzuachten. (Um deren ſchätzenswerthe Theilnahme an der Deputation unter allen Umſtänden zu ermöglichen.)

Der ſolcher Geſtalt zur Vertretung des Armenverbandes berufene Ortsvorſtand wird nach den Geſetzen vom 8. Januar 1852 und 3. Mai 1858 zuſammengeſetzt:

a. aus dem Bürgermeiſter,
b. dem oder den Beigeordneten,
c. dem gewählten Gemeinderathe,
d. demjenigen höchſtbeſteuerten Grundbeſitzer, welcher wenigſtens $^1/_4$ der in der Gemeinde aufzubringenden Grundſteuern entrichtet, oder in Ermangelung deſſelben dem Höchſtbeſteuerten, welcher ein Grundſteuer-Capital von wenigſtens 1500 Gulden in der Gemeinde hat. Das Stimmrecht kann durch bevollmächtigte Stellvertreter ausgeübt werden,
e. in gleicher Weiſe findet Vertretung ſtatt, wenn obiger Grundbeſitz in der Hand von anonymen Geſellſchaften, Gemeinden, juriſtiſchen oder unter Curatel reſp. Vormundſchaft ſtehenden Perſonen, oder Frauen, oder Männern unter 25 Jahren iſt.

Die Koſten der Gemeindearmenpflege gehören zu den Gemeindeausgaben 2ter Claſſe (cf. Geſetz vom 3. Mai 1858 Art. 2). Dazu müſſen zuerſt die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen, ſoweit daſſelbe nicht durch die Ausgaben 1ſter Claſſe (Artikel 82 der Gem.-Ord.) abſorbirt iſt, verwendet werden. Sind ſolche Einnahmen nicht vorhanden, oder reichen ſie nicht aus, ſo wird das Fehlende auf

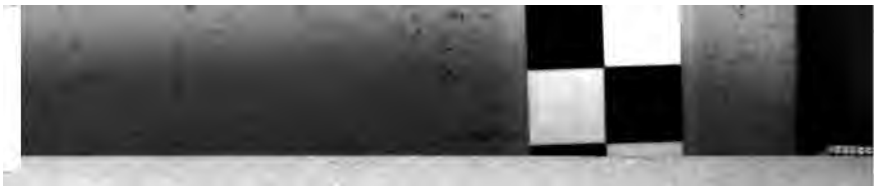

alle Gemeindeeinwohner nach Verhältniß ihrer geſammten Steuerpflichtigkeit, umgelegt.

β. Bezüglich der ſelbſtſtändigen Gemarkungen beſtimmt der Artikel 3 des Ausführungsgeſetzes:

> Die Koſten der öffentlichen Armenpflege in den nicht mit einer Gemeinde verbundenen Gemarkungen haben deren Eigenthümer zu tragen. Sind mehrere Eigenthümer vorhanden und beſteht für die Gemarkung noch keine für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten angeordnete Vertretung, ſo iſt nach deren Anhörung von dem Kreisamte ein Statut zu erlaſſen, welches die Vertretung der Gemarkung als Orts-Armenverband und die Aufbringung der Koſten der öffentlichen Armenpflege nach Maßgabe der für die Gemeindeverwaltung beſtehenden Vorſchriften regelt und der Genehmigung des Miniſteriums des Innern unterliegt.

Die Aufſichts- und Beſchwerde-Inſtanz bildet bei den Orts-Armenverbänden nach Artikel 4 und 19 die Bezirksraths-Commiſſion.

Nach dem Geſetz vom 10. Februar 1853 beſteht nämlich für jeden Verwaltungsbezirk ein Bezirksrath aus 15 Mitgliedern, von denen 12 von den Bevollmächtigten der Gemeindevorſtände und 3 von den 24 höchſtbeſteuerten Grundbeſitzern gewählt werden. Dieſer Bezirksrath hat nach Artikel 18 des betr. Geſetzes unter Anderm darüber zu entſcheiden, wenn einer Gemeinde im öffentlichen Intereſſe eine Ausgabe angeſonnen wird.

> Dieſer Bezirksrath ſoll nun nach dem Ausführungsgeſetze aus ſich ſelbſt eine Commiſſion von 3 Mitgliedern wählen, welche nicht nur die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes, ſondern auch die Beſchwerde-Inſtanz bei Verfügungen der Orts-Armenverbände zu übernehmen hat (cf. § 39 d. B.).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

§ 66.

Für Mecklenburg-Schwerin beſtimmt das Ausführungsgeſetz vom 20. Februar 1871 (Anh. d. B. Nr. 12) im § 2:

> „Die bisher nach der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 beſtehenden Heimathsbezirke ſollen in Zukunft als Orts-Armenverbände im Sinne des Bundesgeſetzes vom 6. Juni 1870 gelten, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Domanial-Ortſchaften, welche auf Grundlage der revidirten Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 eine ſelbſtſtändige Gemeindeverwaltung erhalten

haben oder noch erhalten werden, in den Angelegenheiten des Armenwesens nicht mehr von den Aemtern, sondern von den eingesetzten Gemeindevorständen vertreten werden, und daß mehrere solche Ortschaften, welche zu einer Gemeinde vereinigt sind oder in Zukunft vereinigt werden sollten, nur einen Orts-Armenverband bilden."

Nach der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 ist jedes Amt, jede Stadt und jedes Gut schuldig, für die ihm angehörigen hülfsbedürftigen Personen durch gehörige, weiterhin näher bezeichnete Verfügungen Vorsorge zu treffen.

Zum näheren Verständniß ist voranzuschicken, daß das Land in das s. g. Dominium, die Stadtbezirke und den ritterschaftlichen Grundbesitz zerfällt. Das Dominium mit 105½ □ Meilen, d. h. das landesherrliche Grundeigenthum, auf dem der Landesfürst souverain ist, wird in 45 Aemtern verwaltet und jedes Amt umfaßt Flecken, eigentliche Dorfschaften, sonstige Ortschaften, Höfe und unbebaute Grundstücke. Für diese Domainen, einschließlich der Incamerata, ist eine auf dem Principe der Selbstverwaltung beruhende Gemeindeordnung vom 31. Juni 1865 erlassen, an welche sich eine besondere Armenordnung von demselben Tage anschließt. Dem ganzen Dominium steht die Kammer und unter ihr das Amt jedem Amtsbezirke vor.

Die Städte hatten von jeher für ihre communalen Angelegenheiten eine ausgedehnte Selbstverwaltung und in jeder derselben hatten sich für alle Zweige der städtischen Verwaltung eigenthümliche Statute gebildet, insbesondere auch lokale Armenordnungen, die jedoch — weil sie aus gleichartigen Verhältnissen hervorgegangen waren, — große Aehnlichkeit unter einander hatten (cf. Emminghaus, Armenwesen S. 206).

Die ritterschaftlichen Güter, zum Theil von großem Umfange, bestanden größtentheils aus einem Hauptgute und verschiedenen andern Orten, Höfen und Pertinenzien. In ihnen war vor Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1820 die Unterstützung der Eingeborenen selbstverständliche Privat-Pflicht des Gutsherrn. Nach dieser Zeit trat durch die Patent-Verordnung von 1821 die öffentliche Pflicht an deren Stelle.

Nach § 3 sequ. der vorgedachten Patent-Verordnung nun bildet jeder Ort einen Heimathsbezirk und das Gesetz versteht unter „Ort" das ganze Gebiet, welches den Ortsnamen trägt, wie verschieden sich auch dort die Jurisdiktions-Verhältnisse und die Polizeiobrigkeiten gestalten. Dieses Gebiet begreift auch die Pertinenzien und jedenfalls solche Nebenländereien in sich, welche keinen besondern Namen

führen (cf. Trotſche, Mecklenb. Heimathsgeſetz, Roſtock 1859, S. 115 und die dort citirten Erkenntniſſe des Ober-Appell.-Ger.). — Anſcheinend hat Mecklenburg unter allen deutſchen Staaten die größten Hinderniſſe zu überwinden, um den generellen Anforderungen des Reichsgeſetzes (cf. § 58 d. B.) zu genügen. Denn die Bezeichnung „Ort" als Heimathsbezirk erſcheint auch nach den mecklenburgiſchen Verfaſſungsgeſetzen zu unbeſtimmt und unbeſtimmbar, um daraus eine feſte und in ſich geſchloſſene räumliche Abgrenzung der Orts-Armenverbände zu entnehmen. Auch die Eintheilung und Claſſifizirung der Orts-Armenverbände des Reichsgeſetzes in Einzelngemeinden, Gutsbezirke und Geſammt-Armenverbände (§ 3 des Reichsgeſetzes) paßt auf die mecklenburgiſchen Zuſtände nur im Dominium und den ſtädtiſchen Bezirken, nicht aber in den Gutsbezirken.

Eingehend auf die einzelnen Arten der Orts-Armenverbände, ſo macht das Ausführungsgeſetz

1. für das Dominium einen Unterſchied zwiſchen denjenigen Domanial-Ortſchaften, welche auf Grund der Gemeindeordnung von 1865 reſp. vom 29. Juli 1869 eine ſelbſtſtändige Gemeindeverwaltung erhalten haben und denjenigen Ortſchaften, welche ſie noch erhalten werden oder wo die Anwendung des Geſetzes überhaupt ausgeſchloſſen iſt.

Ausgeſchloſſen zunächſt iſt ſie nach § 1 der Gemeindeordnung vom 31. Juli 1865 und § 23 der Gemeindeordnung von 1869 in den Ortſchaften, welche nicht unter Domanial- oder Haushaltungsverwaltung ſtehen, dann auf der Inſel Pöl, in den Flecken Dargun, Lübtheen, Ludwigsluſt, Zarrenthin und Neukloſter, ferner in den Amtsfreiheiten und ſonſtigen Grundſtücken im Bereiche und in der Nähe der Städte und Flecken, endlich auf landesherrlichen Waldgrundſtücken, Wieſen und Flächen, welche einer Ortsfeldmark nicht angehören und nicht demnächſt beigelegt werden. — Hier iſt die Armenpflege nach § 1 der Armenordnung von 1865 durch beſondere Verfügung geregelt.

Für die übrigen Theile des Dominiums bemerkt die Publikations-Ordre der Gemeindeordnung von 1869, daß die Vererbpachtung der Bauerſtellen in Ausführung begriffen ſei und mit Rückſicht darauf die Reviſion der Gemeindeordnung von 1865 erfolge.

Der § 1 der revidirten Gemeindeordnung beſtimmt ſodann:

> in den Domainen, einſchließlich der Incamerata, ſoll jede Ortſchaft innerhalb der Grenzen ihrer Feldmark eine ſelbſtſtändige Gemeinde bilden und dem Miniſterium des Innern vorbehalten bleiben, bei Einführung der Gemeindeordnung einzelne Beſitzſtellen oder Feldmarkstheile von einer Ortſchaft zur andern zu

verlegen, auch mehrere Ortschaften zu einer Gemeinde zu vereinigen.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Gemeindeordnung in Kraft tritt, wird für die einzelnen Gemeinden vom Amte mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bestimmt und zwar für die Dorfschaften durch ein Statut, durch welches zugleich die nach besonderen Verhältnissen der Gemeinde erforderlichen Ergänzungsanordnungen zu treffen sind.

Die Höfe, welche nicht mit einer Dorfschaft zusammengelegt sind, sollen einen eigenen, selbstständigen Bezirk bilden (§§ 8 und 9 der Gemeindeordnung von 1869), und in denjenigen Aemtern, in welchen der Amts-Armenverband ungeschmälert bestehen geblieben, sollen mit dem Beginne seiner Auflösung das Amts-Armen-Collegium und die Enquotirungs-Commission aufgehoben werden, auch die Befugniß derselben hinsichtlich der noch nicht aus dem Amts-Armenverbande ausgeschiedenen Ortschaften auf das Amt übergehen.

Demnach existiren im Dominium sechs verschiedene Arten von Armenverbänden:

A. die oben bezeichneten Ortschaften, Bezirke oder Grundstücke, auf welche die Gemeinde- und Armenordnungen von 1865 und 1869 überhaupt keine Anwendung finden und für welche specielle Verordnungen ergangen sind;
B. Dorfschaften, in denen die Gemeindeordnung von 1869 eingeführt und ein Statut erlassen ist;
C. Höfe mit ihren Hoffeldmarken;
D. Vereinigte Dorfschaften oder Vereinigungen von Hofeldmarken und Dorfschaften (Gesammt-Armenverbände);
E. Aemter, mit deren Auflösung noch nicht begonnen ist;
F. Ortschaften in solchen Aemtern, wo das Auflösungswerk begonnen hat.

Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, die noch jetzt in der Fortbildung begriffen sind, kann hier nicht speciell auf die verschiedenen Armenverfassungen eingegangen werden, doch ist bei A, B und D eine statutarische Regelung derselben ganz allgemein, und dieser wird durch die Normativ-Vorschriften der Armenordnung große Gleichförmigkeit gesichert. Bei C steht dem Inhaber des Hofes (Erbpächter, Pächter oder sonstiger Besitzer) das Recht zu, die Mitbewohner der Feldmark zur Armenlast heranzuziehen. Bei E und F übernimmt das Amt mit der Amts-Armencasse die Kosten der Armenpflege.

Ganz besonders aber ist noch des § 1 Nr. 2 der Armenordnung

von 1869 zu erwähnen. Danach bleibt für jedes Amt eine Gemeinsamkeit aller Ortschaften und Gemeinden insofern bestehen, als

a. die Kosten der Verpflegung von Kranken in öffentlichen Heilanstalten, sofern dieselbe nach der Natur der Krankheit für die Heilung bedingend ist,
b. die Kosten der Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker in Irrenhäusern und Hospitälern,
c. die Kosten des Aufenthalts und Unterrichts von bildungsfähigen Idioten, Blinden und Taubstummen in öffentlichen Anstalten,
d. die Kosten einer nicht zu vermeidenden Unterstützung ortsfremder Personen (vorausgesetzt, daß für diese Kosten ein anderer Ersatz nicht zu erlangen ist),

auf sämmtliche Gemeinden und Ortschaften des Amtes zu übertragen sind. Diese Kosten werden durch das Amt in der Weise repartirt, daß die Beitragsquoten zur Hälfte nach Verhältniß des Hufenstandes, zur Hälfte nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmt werden. An Stelle der Ortschaften, die noch keine selbstständige Armenpflege haben, tritt die Amts-Armencasse sowohl beitragspflichtig als ersatzberechtigt ein.

Endlich bestimmt der § 9 der Armenordnung und § 20 der Gemeindeordnung, daß die Aufsicht über die Domanial-Gemeinden vom Amte, die landesherrliche Oberaufsicht vom Ministerium des Innern geübt werde und daß das Amt seine Vermittelung dem Gemeindevorstande auf Antrag da gewährt, wo die Gemeinde in Armensachen mit fremden Behörden in Verkehr zu treten veranlaßt ist, so daß also ohne Zweifel auch umgekehrt jeder Antrag eines fremden Armenverbandes an das Domanial-Amt adressirt werden kann.

2. In den Städten kommen überall nur die Armenordnungen in Betracht. Denn nach der Patent-Verordnung von 1821 mußte nach Erlaß des Patents binnen Jahresfrist jede Stadt eine solche errichten, falls sie noch keine hatte (§ 16 ibid). In allen solchen Armenordnungen, die durchgehends große Aehnlichkeit mit einander haben, hat ein aus Magistrat und bürgerlicher Deputation bestehendes Collegium, in welchen auch die Eximirten vertreten zu sein pflegen, die Verwaltung der Armenpflege in Händen. Die Deputirten werden der Regel nach, aber nicht immer, gewählt. Die Befugnisse des Armen-Collegiums bestehen in der praktischen Ausübung der Armenpflege, event. Unterbringung der Armen in dem Armen- und Arbeitshause zu Güstrow (siehe unter Land-Armenverbände), in Feststellung der Beitragspflicht zu den Kosten

der Armenpflege und Rechnungslegung (cf. Darstellung v. O. Wachenhusen in Emminghaus Armenpflege S. 207 und 208).

3. Auf den ritterschaftlichen Gütern bildet nicht nothwendig jedes Gut für sich einen einheitlichen Armenbezirk, vielmehr jeder Ort eine für sich bestehende Armengemeinde. Es hängt jedoch von dem Gutsherrn ab, zu welchem Orte er einzelne Pertinenzien legen, oder ob er alle zu dem Hauptgute gehörigen Theile zu diesem Zwecke in eine Armengemeinde vereinigen will.

Nach der Praxis wird angenommen, daß überall, wo der Gutsherr keine besondere Verfügung getroffen hat, die Bewohner des Hauptgutes mit der Pertinenz nur eine Armengemeinde bilden, daß aber eine Sonderung eintritt, sobald das Nebengrundstück zu einem Hauptgute erhoben wird (Trotsche, Meckl. Heimathsgesetz S. 116). Die Bedingungen, denen die Neubildung eines Hauptgutes unterworfen sind, regulirt die Schweriner Publikation vom 30. Mai 1837.

Die Kosten der gutsherrlichen Armenpflege werden nach §§ 18 und 19 der Patent-Verordnung von der Gutsherrschaft und den einen eigenen Heerd besitzenden Gutseinwohnern durch Herstellung einer Gutsarmencasse aufgebracht. Zu dieser Casse fließen zuerst die freiwilligen Beiträge, dann die von jedem Ortseinwohner nach § 15 der Patent-Verordnung einzusammelnden, seinen Verhältnissen angemessenen Beiträge, welche durch die Ortsobrigkeit zwangsweise beigetrieben werden können, endlich zur Deckung etwaigen Ausfalles die nach dem durch das Contributionsedikt festgestellten Modus einzuziehenden Beiträge der Gutsherrschaft und der Ortseinwohner, die mit eigenem Heerde ansässig sind; ohne Unterschied, ob sie der Ortsobrigkeit unterworfen sind oder nicht.

Die Ortsarmencasse wird unter Leitung des Gutsherrn durch einige von ihm aus der Gemeinde zu bestellende Armenvorsteher verwaltet und die zu leistenden Beiträge werden durch das Ortsgericht exekutivisch beigetrieben.

Dem Gutsherrn bleibt unbenommen, ohne Ortsarmencasse die Hülfsbedürftigen aus eigenen Mitteln zu unterstützen, doch bleibt er der Landesregierung für ausreichende Armenpflege verantwortlich.

V. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

§ 67.

1. Räumliche Bildung der Orts-Armenverbände.

Das Ausführungsgesetz vom 29. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 13) soll nach den Eingangsworten nur provisorische Kraft haben und nur

bis zum Schluſſe des nächſten Landtages Geltung behalten. — Dieſes Geſetz wird aber, was die vorliegende Materie anbetrifft, wohl kaum eine erhebliche Aenderung erleiden, die eventuell unter dem Abſchnitt „Organiſation" weiter unten mitgetheilt werden kann.

Das deutſche Reichsgeſetz ſchnitt, wie ja überall außerhalb der altpreußiſchen Provinzen, ſcharf in die bisherige Armengeſetzgebung des Großherzogthums ein, fand aber doch grade bezüglich der Bildung von auf communaler Grundlage ruhenden Orts-Armenverbänden durchaus zuſagende Verhältniſſe vor.

Denn ſchon das Heimathsgeſetz vom 23. Februar 1850 beſtimmte in §§ 1 und 2, daß jeder Staatsangehörige einem Heimathsbezirke angehören müſſe und daß die Heimathsbezirke lediglich durch die Ortsgemeindebezirke gebildet werden ſollten. — Noch beſſer aber iſt die Bildung der Orts-Armenverbände vorbereitet durch die revidirte Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854.

Dieſelbe ſtellt im Art. 1 und 4 den Grundſatz auf:

> Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Ortsgemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke. Jedes Grundſtück im Staatsgebiete muß einem Gemeindebezirke angehören.

Dieſer Grundſatz war durchaus neu, da die ältere Gemeindeverfaſſung in der Regel Kammergüter und andere Domanial-Beſitzungen, ſowie Rittergüter von dem Gemeindebezirke ausſchloß. Nach den Landtagsverhandlungen von 1853 kann es aber nicht zweifelhaft ſein, daß die Ritterguts-Complexe nicht mehr von den Gemeindebezirken ausgeſchieden ſein ſollen und daß da, wo nach Artikel 5 bei Guts-Complexen der Fall eintritt, daß ſie ſelbſtſtändige Gemeinden bilden können, doch nicht mehr von einem Gutsbezirke im techniſchen Sinne, ſondern nur von einem Gemeindebezirke die Rede ſein kann, welcher mit den Grenzen des Guts-Complexes zuſammenfällt.

Von obiger Regel ſind im Artikel 4 zwei Ausnahmen gemacht, indem einem Gemeindebezirke nicht anzugehören brauchen:

a. diejenigen Grundbeſitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürſten vorbehalten ſind, z. B. die Schlöſſer des regierenden Hauſes nebſt Gärten und Anlagen. (Es ſind dieſes 37 verſchiedene Grundſtücke nach dem Landtagsabſchl. von 1848.)
b. Waldungen von größerem Umfange, welche, ohne ſchon einem Gemeindebezirke einverleibt zu ſein, weder zu den Guts-Complexen gehören, noch mit Grundſtücken eines Gemeindebezirkes im Gemenge liegen. (Es ſind hier thatſächlich nur Staatswaldungen gemeint.)

Dagegen sollen nach Artikel 5 selbst diejenigen Grundbesitzungen, welche bisher vom Gemeindeverbande ausgeschlossen waren, in der Regel mit dem ihnen zunächst gelegenen Gemeindebezirke verbunden oder zu einer besonderen Gemeinde aptirt werden.

Uebrigens hatte schon vor Emanation der revidirten Gemeindeordnung, auf Grund der provisorischen Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850, eine vollständige Abgrenzung der Gemeindebezirke stattgefunden, so daß bereits feste Zustände eingetreten waren. Bei Einweisung der Guts-Complexe aber in die Gemeindebezirke war zufolge der Ministerial-Verordnung vom 28. Februar 1850 der Grundsatz beobachtet worden, daß alle Gutsbestandtheile, die innerhalb einer Gemeindeflur lagen, auch dieser Gemeinde zugetheilt, dagegen zusammenhängende und arrondirte Guts-Complexe nicht zerrissen, sondern ein und demselben Gemeindebezirke zugewiesen wurden.

Endlich bestimmt der Artikel 6 und 7, daß die Staatsregierung durch ihre Verwaltungsbehörden über die Ausführung aller Ueberweisungen definitiv zu entscheiden, dabei jedoch die Vereinbarungen der Betheiligten möglichst zu beachten, diese auch vorher zu hören und bei Bildung besonderer Gutsgemeinden nach Artikel 5 den Bericht des Bezirksdirectors einzuholen habe. — Auch die Bildung neuer, sowie die Abänderung schon bestehender Gemeindeverbände und Gemeindebezirke, soll nur mit Genehmigung der Staatsregierung, nach vorherigem Berichte des Bezirksdirectors und Anhörung des Bezirksausschusses, erfolgen können.

Eine Vergleichung mit den im § 58 d. V. angegebenen allgemeinen Normen des Reichsgesetzes ergiebt, wie sehr die bereits vorhandenen Zustände des Großherzogthums denselben entsprechen.

Deßhalb bestimmte das Ausführungsgesetz vom 20. Juni 1871 im § 1:

„Die Orts-Armenverbände werden durch die Ortsgemeinde-
„bezirke und durch die nach Artikel 4 Ziffer 1 und 2 der re-
„vidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1858 begründeten
„Grundstücksbezirke, von denen der des Krongutes und der der
„Kameralforsten jeder einen besonderen Armenverband darstellt,
„gebildet.

„Eine Abänderung der Gemeinde- und Grundstücksbezirke hat
„ohne Weiteres auch die entsprechende Veränderung der be-
„treffenden Orts-Armenverbände zur Folge. Eine Abänderung
„der Orts-Armenverbände kann mit gleichzeitiger Abänderung
„der betreffenden Gemeinde- und bezüglich Grundstücksbezirke,

„unter den für Abänderung der Gemeindebezirke beſtehenden „geſetzlichen Vorausſetzungen ſtattfinden. Doch iſt es zuläſſig, daß „ſich mehrere Orts-Armenverbände deſſelben Verwaltungs-„bezirks im Wege der Vereinbarung zu einem Geſammt-Armen-„verbande mit landesherrlicher Genehmigung vereinigen, „vor deren Ertheilung indeſſen der betreffende Bezirksausſchuß „gehört wird."

Demnach beſtehen im Großherzogthum

a. Gemeinde-Armenverbände,
b. Grundſtücks-Armenverbände (nämlich der Armenverband des Krongutes und derjenige der Kameralforſten),
c. Geſammt-Armenverbände (die noch erſt einzurichten),

von denen die sub b benannten allerdings noch nicht den Normen des Reichsgeſetzes entſprechen.

2. Innere Verfaſſung der Gemeinde-Armenverbände.

Der § 3 des Ausführungsgeſetzes beſtimmt in dieſer Beziehung: „Die auf Gemeindebezirken beruhenden Orts-Armen-„verbände werden von den betreffenden Gemeindebehörden nach „Maßgabe der Gemeindeordnung verwaltet.

„Durch Gemeinderathsbeſchluß können in allen Orts-Armen-„verbänden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege dem „Gemeindevorſtande untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern „der Gemeindeverwaltung und geeigneten Falles unter Zuziehung „anderer Ortseinwohner gebildet werden. Die dazu beſtimmten „Mitglieder aus dem Gemeinderathe wählt dieſer, die übrigen „Mitglieder der Gemeindevorſtand.

„Eine Zwangspflicht der Ortseinwohner zur Uebernahme eines „unbeſoldeten Amtes in der Gemeindearmenvertretung kann durch „Ortsſtatut eingeführt werden."

Hiernach baſirt die ganze Armenpflege auf der Gemeindeverwaltung und entſpricht auch in dieſer Beziehung dem Normalzuſtande, wie er der Reichstags-Commiſſion vor Augen geſchwebt hat. Ein kurzer Ueberblick über die Gemeindeverfaſſung wird zeigen, wie vollſtändig in ihr das Princip der Selbſtverwaltung zur Durchbildung gekommen iſt.

Der Artikel 9 ſtellt den Grundſatz auf:

„Jeder Gemeinde ſteht die ſelbſtſtändige Verwaltung ihrer „Gemeindeangelegenheiten mit Einſchluß der Ortspolizei unter „geſetzlich geordneter Oberaufſicht des Staates zu."

Diese „gesetzliche Ordnung" der Oberaufsicht erfolgt durch die Art. 158 bis 167 der revid. Gem.-Ordn. und beschränkt sich darauf, daß

a. in Fällen der Veräußerung von Gemeindegrundbesitzungen oder diesen gleichstehenden Gerechtsamen, bei Theilung von Gemeindegütern, bei Anleihen, welche nicht zur Abstoßung alter Darlehen gemacht werden und nicht zu den Schulden der laufenden Verwaltung gehören, die Genehmigung des Bezirksausschusses —

b. in Fällen des Erlasses neuer Ortsstatuten, der Erhebung neuer indirekter Gemeindeabgaben und Bildung neuer, sowie Abänderung bestehender Gemeindeverbände die Genehmigung der Staatsregierung eingeholt werden muß. Außerdem hat die Staatsregierung nach Artikel 167 Nr. 3—6 diejenigen Befugnisse, welche nothwendig sind, um, eine legale Verwaltung zu sichern. Sie kann bei wiederholter oder grober Pflichtverletzung oder körperlicher Unfähigkeit und Verlust des guten Leumunds die Mitglieder des Gemeindevorstandes ihrer Dienstverrichtungen entheben, einzelne Mitglieder des Gemeinderathes entlassen, auch den ganzen Gemeinderath auflösen, wenn wenigstens $^1/_3$ aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder darauf anträgt und unter Umständen eine provisorische Verwaltung anordnen.

Die Verwaltung wird gehandhabt durch einen Gemeinderath und einen Gemeindevorstand. Bei Gemeinden unter 300 Einwohnern braucht ein Gemeinderath nicht gewählt zu werden, vielmehr tritt an dessen Stelle die Gemeindeversammlung. — Sowohl Gemeinderath als Gemeindevorstand werden von der Gemeindeversammlung gewählt, ersterer auf 4, letzterer in der Regel auf 6 Jahre (Art. 68—95). Die Wahl des letzteren unterliegt der Genehmigung des Bezirksdirektors, welcher im Falle der Versagung den Bezirksausschuß zu hören hat. Gegen die Entscheidung des Bezirksdirektors ist eine Berufung an das Staats-Ministerium mit 10tägiger Präklusivfrist zulässig.

A. Der Gemeinderath besteht aus 4—10 Mitgliedern, je nach der Größe der Gemeinde. Die Wahl kann nicht ausgeschlagen werden, es sei denn, daß daraus für die Gesundheit besondere Gefahr, oder für die häuslichen Verhältnisse ein besonderer Nachtheil entstehen würde. Ueber diese Ablehnungsgründe entscheidet zunächst der Gemeinderath und endgültig der Bezirksausschuß. Außerdem ist die Ablehnung gestattet: den Staats-, Kirchen- und Schuldienern, den Aerzten und Wundärzten, den Bürgern, die unmittelbar vorher ein anderes Gemeindeamt verwaltet haben und denjenigen, welche nicht ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindebezirke oder das 60. Jahr überschritten haben (Art. 83). Der Gemeinderath beschließt über Feststellung der jährlichen Einnahmen

und Ausgaben, Genehmigung der Etatsüberſchreitungen, Abnahme der Gemeinderechnungen, Einführung und Aenderung von Gemeindeabgaben und Leiſtungen mit Einſchluß der Erhebungsweiſe, Ankauf und Veräußerung von Grundſtücken, Erwerbung oder Aufgebung von Rechten überhaupt, ſowie Eingehung von Verbindlichkeiten für die Gemeinde, ſoweit nicht ſchon bei Feſtſtellung des Voranſchlages die desfallſige Befugniß dem Gemeindevorſtande eingeräumt worden iſt, Veränderung der bisherigen Bewirthſchaftung des Gemeindegutes und die Art der Verwaltung desſelben, Wahl der Gemeinde- und Bezirksvorſteher, Anſtellung des Gemeinderechnungsführers und Schriftführers, Beſtimmung aller Gehaltsbezüge und Anſtellung der Gemeindediener auf Lebenszeit, neue Anſtalten und Einrichtungen für Gemeindezwecke, Feſtſtellung ortsgeſetzlicher Beſtimmungen (alſo auch über die im § 3 des Ausführungsgeſetzes vorgeſehene Verpflichtung zur Uebernahme eines Amtes in der Armenverwaltung), ferner die Proceßführung der Gemeinden, Abſchluß von Vergleichen und über Vorſtellungen, welche gegen Verfügungen des Gemeindevorſtandes wegen verweigerten Aufenthaltes als Schutzgenoſſe, wegen verſagter Aufnahme eines Heimathsberechtigten in den Bürgerverband, wegen Umlegung der Gemeindelaſten, ſowie wegen Verwaltung des Gemeindevermögens an den Gemeinderath gelangen (Art. 102).

Ihm ſteht das Recht der Beſchwerdeführung gegen Gemeindebeamte und Diener, der Controlirung der ganzen Gemeindeverwaltung zu und er hat zu dem Zwecke die Befugniß, ſich durch Einſicht der Akten und Rechnungen, Ernennung von Ausſchüſſen, Auskunftserbittung von dem Gemeindevorſtande, Ueberzeugung zu verſchaffen über die gehörige Ausführung ſeiner Beſchlüſſe, die gehörige Verwendung der Gemeindeeinnahmen und Einhaltung der Voranſchläge.

B. Der Gemeindevorſtand beſteht in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern aus einem Bügermeiſter und einem Stellvertreter, in Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern aus einem erſten und einem zweiten Bürgermeiſter. Die Wahl kann von einem im Bezirke Wohnenden nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, über welche zuerſt der Gemeinderath und dann der Bezirksausſchuß entſcheidet (Art. 95). Dem Gemeindevorſtande muß ein Rechnungsführer und das entſprechende Dienſtperſonal beigegeben werden. Ob ein beſonderer Schriftführer und Bezirksvorſteher beizugeben ſeien, hängt von dem Beſchluſſe des Gemeinderaths ab (Art. 67).

Der Gemeindevorſtand ſteht an der Spitze der Verwaltung. Er

ist berufen für die Bekanntmachung und Ausführung der diese Verwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden zu sorgen, die unmittelbare Leitung aller Verwaltungsgeschäfte zu führen, die Beschlüsse des Gemeinderathes oder der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, die Gemeindeanstalten und Stiftungen sowie das Gemeindevermögen zu verwalten, die Gemeinde nach Außen zu vertreten und ihre Rechte zu wahren, mit Behörden und Privatpersonen im Namen der Gemeinde zu verhandeln, die Gemeindeabgaben nach den Gesetzen oder Beschlüssen zu vertheilen und deren Beitreibung im Exekutionswege anzuordnen (Art. 108).

Der Gemeindevorstand ist dasjenige Organ der Gemeinde, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den Gemeinden bedienen dürfen. Er leitet das Armenwesen nach Befinden unter Mitwirkung einer Commission (Art. 115) — jetzt Deputation nach Maßgabe des § 3 des Ausführungsgesetzes. Die Gemeinde- oder Bezirksvorsteher haben dem Gemeindevorstande bei Vollziehung der Anordnungen desselben an die Hand zu gehen und ihn in allen Gemeindeangelegenheiten zu unterstützen.

Urkunden über solche Rechtsgeschäfte, zu denen die Zustimmung des Gemeinderathes resp. der Gemeindeversammlung erforderlich ist, sind von dem Vorsitzenden dieser Gemeindebehörde und von dem ersten Bürgermeister zu unterschreiben, unter Beidrückung des Gemeindesiegels. Andere Urkunden vollzieht der erste Bürgermeister in der Reinschrift.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluß des Gemeinderathes besondere Commissionen gewählt werden, welche dem Gemeinderathe unter dessen Leitung an die Hand gehen. Die dazu bestimmten Mitglieder aus dem Gemeinderathe wählt dieser, die übrigen Mitglieder der Vorstand.

C. Nach § 5 des Ausführungsgesetzes wird die Unterstützung Hülfsbedürftiger in den auf Gemeindebezirken beruhenden Orts-Armenverbänden aus den Gemeindecassen, bezüglich aus den in der Gemeinde etwa bestehenden Armencassen geleistet.

Nach der Gemeindeordnung werden die Gemeindebedürfnisse, soweit sie nicht aus dem „Abwurf" des Gemeindevermögens oder den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds (Almosencassen, Krankenhauscassen ꝛc,) gedeckt werden können, durch Gemeindeleistungen aufgebracht. Die in Geldbeträgen bestehenden Gemeindelasten werden auf sämmtliche Gemeindeangehörige,

ſowie auf Flur- und Schutzgenoſſen nach Verhältniß der von denſelben in der Gemeinde, bezüglich nach Verhältniß der auf ihren im Gemeindebezirke belegenen Grundbeſitz zu entrichtenden Staatsſteuer vom Einkommen vertheilt (Art. 143).

Bei Veranlagung nach dem Fuße der Staats-Einkommenſteuer kommen ſtets nur die innerhalb des Gemeindebezirks liegenden Grundbeſitzungen, ſowie dasjenige Einkommen aus Nichtgrundbeſitz, welches in der Steuerrolle der Gemeinde eingetragen iſt, in Anſchlag (Art. 145).

Die Gemeinde kann einen andern Erhebungsfuß eintreten laſſen, es darf hierbei jedoch nur dasjenige Vermögen und Einkommen in Betracht gezogen werden, welches im Gemeindebezirke gelegen iſt, bezüglich in der Heberolle der Gemeinde zur Steuer herangezogen iſt. In einem ſolchen Falle iſt jedoch ein beſonderes Ortsſtatut zu errichten.

D. Die Oberaufſicht des Staates wird in den Gemeindeangelegenheiten in I. Inſtanz durch den Bezirksausſchuß (cf. § 10 des Geſetzes über Neugeſtaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850), in II. Inſtanz durch das Staatsminiſterium gehandhabt (Art. 158 u. 166). Dieſe Beſchwerde- und Aufſichts-Inſtanzen ſind namentlich für das Armenweſen gegeben.

Wenn der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeverſammlung ſich weigert, geſetzlich nothwendige Ausgaben der Gemeinde zu genehmigen, ſo iſt der Bezirksausſchuß ermächtigt, dieſelben von Amtswegen in den Voranſchlag einzutragen, oder die außerordentliche Aufbringung anordnen und vollziehen zu laſſen. Gegen ſolche Entſcheidung des Bezirksausſchuſſes iſt die Berufung an das Staatsminiſterium zuläſſig (Art. 165). (Hiernach iſt alſo der Weg genau vorgezeichnet, wie der Gemeindevorſtand gegen den Willen des Gemeinderathes die nöthigen Mittel zur Armenpflege beſchaffen kann.)

3. Geſammt-Armenverbände und Grundſtücksbezirke.

Die Bildung von Geſammt-Armenverbänden iſt Sache freier Vereinbarung mehrerer Orts-Armenverbände, indeſſen müſſen dieſe ein und demſelben Verwaltungsbezirke angehören (§ 1 des Ausführungsgeſetzes). — Eine ſolche Vereinbarung ſetzt voraus

a. Beſchluß der Gemeinderäthe der betreffenden Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung),
b. Genehmigung des Landesherrn nach vorheriger Begutachtung durch den Bezirksausſchuß (§ 1 des Ausführungsgeſetzes).

In dieſer Vereinbarung iſt zugleich feſtzuſetzen, wie die Zuſammenſetzung der verwaltenden Deputation und die Vertheilung der Koſten

auf die zu vereinigenden Gemeinden ſtattfinden ſoll (§ 5 des Ausführungsgeſetzes).

Jedenfalls wird auch in dem betreffenden Statute vorgeſchrieben werden müſſen, wie die Deputation die Verwaltung zu führen hat. — Beſchwerden gegen die Verfügungen der Deputation gehen an den Bezirksausſchuß und eventuell an das Staatsminiſterium.

Der von Grundſtücken des Krongutes gebildete Orts-Armenverband wird durch das Hofmarſchallamt, welches ſeine Vertreter für die einzelnen Beſtandtheile des Krongutes beſtellen kann, verwaltet. Der aus dem Kameral-Forſtbezirke gebildete Orts-Armenverband wird durch die Forſt-Inſpektion des Forſtbezirks, in welchem der Hülfsbedürftige wohnhaft iſt oder betroffen wird, verwaltet (Art. 3 Abſ. 3 des Ausführungsgeſetzes).

Die Unterſtützung der Armen in dieſen beiden Grundſtücksbezirken wird aus der Staatscaſſe, beziehungsweiſe Hofcaſſe gewährt. Diejenigen Hülfsbedürftigen, welche von dem aus den Kameralforſten gebildeten Orts-Armenverbande unterſtützt werden müſſen, ſind auf Antrag der Vertreter dieſes Bezirks (§ 3) nach Beſtimmung des Staatsminiſteriums, Departement des Innern, einem andern auf Gemeindebezirken beruhenden Orts- oder Geſammt-Armenverbande gegen Gewährung voller Entſchädigung, welche, da nöthig, der Bezirksdirektor feſtzuſtellen hat, zu überweiſen. Proviſoriſch ſind bis zur Einholung der Beſtimmung des Staatsminiſteriums, Departement des Innern, die Vertreter des aus den Kameralforſten gebildeten Orts-Armenverbandes zu einer ſolchen Ueberweiſung berechtigt (§ 6 des Ausführungsgeſetzes).

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

§ 68.

Daſſelbe beſteht aus zwei ganz getrennten Theilen, die nur durch Perſonal-Union verbunden ſind, nämlich dem Stargarder Kreiſe und dem Fürſtenthum Ratzeburg. Letzteres hat bis zum 6. November 1869 auch nicht den Schein einer Verfaſſung gehabt, iſt vielmehr vom Landesherrn abſolut regiert und mit ganz beſondern Gemeinde- und Armen-Inſtitutionen ausgeſtattet worden. So hat auch das Reichsgeſetz vom 6. Juni 1870 ein beſonderes Ausführungsgeſetz (vom 20. Februar 1871, Anh. d. B. Nr. 14) für den Stargarder Kreis und ein gleiches nebſt einer Verordnung betr. das Verfahren in Heimathsſachen (vom 27. April 1871 und 4. Juli 1871, Anh. d. B. Nr. 15 und 16) für das Fürſtenthum Ratzeburg zur Folge gehabt.

A. Im Stargarder Kreiſe waren die Verhältniſſe ganz ähnlich

denen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin (welchem hausvertragsmäßig alle Geſetze vor der ſtändiſchen Berathung zu communiciren ſind). Auch der Stargarder Kreis beſtand aus dem Domanium, den Rittergütern und den Stadtbezirken, und in ihm beſtimmte die Patent-Verordnung vom 27. Juli 1821, daß jedes Domanial-Amt, jedes Gut und jede Stadt zur Armenverſorgung der angehörigen Hülfsbedürftigen verpflichtet ſei. Dabei bildete jeder Ort mit dem nach ihm benannten Gebiete einen Heimathsbezirk, wie oben im § 66 d. B. dargeſtellt iſt (die weſentliche Verſchiedenheit des Strelitz'ſchen und Schwerin'ſchen Heimathsrechtes kommt jetzt nicht mehr in Betracht).

Für das Domanium wurde durch die beiden Verordnungen vom 2. Auguſt 1864 das Gemeinde- und Armenweſen neu regulirt und insbeſondere im § 1 der Gemeindeordnung beſtimmt:

„daß in der Regel jede Ortſchaft mit den zu derſelben gehörenden, innerhalb ihrer Grenzen liegenden Grundſtücken eine Gemeinde bilden, wo aber eine Ortſchaft zu klein ſei, dieſelbe mit einer andern zu einer Gemeinde vereinigt werden ſolle," —

ferner im § 1 der Armenordnung:

„daß die Sorge für die Armen und Hülfsbedürftigen nach und nach den einzelnen Ortſchaften und den zu einer Gemeinde verbundenen Ortſchaften übertragen werden ſolle."

Nach § 2 bedurfte es aber der Einführung dieſer Armenordnung in jeder einzelnen Ortſchaft. Ebenſo war im § 2 vorgeſehen, daß Erbpächter und Meiereipächter durch ihren Contrakt verpflichtet werden konnten, die Armenpflege auf eigene Koſten innerhalb der Ortſchaft zu übernehmen, zu welcher das Pachtgut gehörte.

Mit Rückſicht auf dieſe Verhältniſſe nun verordnete das Ausführungsgeſetz vom 20. Februar 1871:

„Die bisher nach der Patent-Verordnung vom 27. Juli 1821 beſtehenden Heimathsbezirke, einſchließlich der in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Auguſt 1864 im Domanio gebildeten Heimathsbezirke, ſollen in Zukunft als Orts-Armenverbände im Sinne des Bundesgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz vom 6. Juni 1870 gelten. Mehrere ſolche Ortſchaften, welche zu einer Gemeinde vereinigt worden ſind oder in Zukunft vereinigt werden ſollten, bilden nur einen Orts-Armenverband."

Hiernach giebt es im Stargarder Kreiſe folgende Arten von Orts-Armenverbänden:

a. Städte mit ihren zugehörigen Bezirken, in denen Gemeinde- und Armenverfaſſung durch Statuten geregelt iſt.

b. Gutsbezirke, die entweder je einen Armenbezirk bilden, oder welche nach den einzelnen Ortschaften in verschiedene Bezirke zerfallen (§ 17 der Patent-Verordnung). In diesen liegt dem Gutsherrn die Armenpflege ob, indessen sind nach § 15 der Patent-Verordnung alle Einwohner, ohne Unterschied der Person, zur Bestreitung der Kosten beizutragen verbunden. Die Höhe der Beiträge soll nach II und III der Landesverordnung vom 12. September 1793 festgesetzt und der Beitragspflichtige durch die Ortsobrigkeit zwangsweise zur Zahlung angehalten werden.

c. Domanial-Aemter, in denen s. g. Amtsarmencassen bestehen, zu welchen die Einwohner nach § 15 der Patent-Verordnung ebenfalls beitragspflichtig sind und aus denen, unter Verwaltung des Domanialamtes, die Armenpflegekosten bestritten werden.

d. Diejenigen Orts- oder Gemeinde-Armenbezirke, welche im Domanium durch Einführung der Armenordnung vom 2. August 1864 entstanden sind. In diesen wird die Leitung und Verwaltung des Armenwesens durch den Schulzenrath unter Mitwirkung der Gemeindeversammlung geführt. — Der Schulzenrath besteht aus dem Schulzen und zwei vom Amte ernannten, mit Pacht, Erbpacht oder Eigenthum angesessenen Schöffen (§ 3 der Gemeindeordnung vom 2. Aug. 1864). Die Gemeindeversammlung, bestehend aus sämmtlichen Bauern und den Besitzern oder Pächtern der zur Gemeinde gehörigen Schulzen-, Lehn- und größeren Erbpachtstellen und einer gewählten Deputation der kleineren Stellen, hat ihren Consens zu geben: wenn es sich um Unterbringung eines Obdachlosen im Wege des Zwanges und Feststellung der dafür zu zahlenden Miethentschädigung, Ausschreibung einer Armensteuer und Bewilligung dauernder und regelmäßiger Armenunterstützungen handelt (§ 6 der Gemeindeordnung).

Wenn die Gemeindevertretung die Armensteuer versagt, so kann deren Zustimmung vom Amte ergänzt werden. Gegen diese Verfügung steht der Gemeindevertretung der Rekurs an das Großherzogliche Kammer- und Forstcollegium zu, während gegen andere Verfügungen des Amtes die Beschwerde an die Landesregierung zu richten ist (§ 6 Nr. 6 der Gemeindeordnung). — Uebrigens soll in jeder Gemeinde vom Amte mit Zuziehung der Gemeindeversammlung und Bestätigung der Landesregierung ein Ortsstatut errichtet werden.

e. Wo Erbpachts-Contrakte die Verpflichtung des Erbpächters bezüglich des Armenwesens regeln, bleibt es bei den Vertragsbestimmungen. Den Meiereipächtern ist die Wahl gegeben, ob sie selbstständig das Armenwesen ihrer Ortschaft gegen einmalige Erhebung der Armensteuer

in die Hand nehmen, oder die Betheiligung der Gemeinde herbeiführen wollen (§ 3 der Armenordnung).

Im Uebrigen bestimmt der § 2 der Gemeinde-Ordnung, daß dort, wo in einer Ortschaft ein Pächter oder Erbpächter einen so bedeutenden Besitz hat, daß er nicht durch Ertheilung mehrerer Stimmen in der Gemeindevertretung genügend berücksichtigt erscheint, sein Besitz aber auch nicht so überwiegend ist, daß ihm allein das gesammte Orts-Armenwesen übertragen werden könnte, die Gemeindeordnung nach Vorschlag des Amtes und Verhandlung mit den Einwohnern durch landesherrliche Bestimmung entsprechend modifizirt werden kann.

Endlich ist für das Domanium, also für die oben sub c, d, und e erwähnten Orts-Armenverbände, im § 1 der Domanial-Armenordnung bis auf Weiteres bestimmt, daß nachstehende Verpflichtungen den Amts-Armencassen zur Last bleiben sollen: das Armenkranken- und Kurwesen (wobei nur das erste Recept von der Orts-Armencasse zu bezahlen), die Kuren in öffentlichen Krankenanstalten und bei Krankheiten, deren anerkannt epidemischer Charakter besondere Veranstaltungen nöthig macht — die Behandlung und Detention gemeingefährlicher Geisteskranker in den betreffenden Anstalten — der Unterricht mittelloser Taubstummer in dem Institute (jedoch nicht ihre Ausstattung mit Kleidungsstücken) — Schulgelder, wo solche bisher zur Erleichterung der Einwohner vom Amte bezahlt sind — die nothwendige Aufnahme Obdachloser in das Landarbeitshaus — die gesetzliche Erstattung von Verpflegungs- und Beerdigungskosten auswärts erkrankter Amtsangehöriger, soweit nicht andere Personen rechtlich dazu verbunden sind.

B. Im Fürstenthume Ratzeburg galt die Patent-Verordnung vom 27. Juli 1821 nicht, vielmehr war bereits durch die Verordnungen vom 9. November 1808 und 8. Mai 1810 (Matsch, Ges.-Samml. des Fürstenthums Ratzeburg) das Land in Distrikte getheilt und jedem Distrikte eine Distrikts-Armenbehörde vorgesetzt, auch die Aufbringung der Armenpflegekosten innerhalb der Distrikte näher regulirt. Hiervon ausgenommen blieben die beiden Allodial-Güter Dodow und Horst, welchen die Gutsarmenpflege in den Gutsbezirken zustand. Die Verordnungen vom 20. März 1824 und 23. Januar 1827 enthielten nähere Bestimmungen über das Heimathsrecht und die Armenversorgung von Handlungsdienern, Dienstboten, Gesellen und Lehrlingen, von Ausländern, von Obdachlosen ꝛc. Das Gesetz vom 28. April 1839 stellte die Distrikts-Armenbehörden unter die Aufsicht der Landvogtei in Schönberg.

Das Ausführungsgesetz für Ratzeburg vom 27. April 1871 (Anh. d. B. Nr. 15) bestimmt nun im § 2:

„Die in Unserem Fürstenthum Ratzeburg bestehenden Armen-„Distrikte und die Allodial-Güter Dodow und Horst sollen in „Zukunft als Orts-Armenverbände im Sinne des Bundesgesetzes „über den Unterstützungswohnsitz gelten."

und im § 6:

„Beschwerden Hülfsbedürftiger über verweigerte oder ver-„zögerte Unterstützung, sowie über die Art und das Maß derselben „sind nur im Verwaltungswege zu erledigen. Sie sind bei der „Landvogtei in Schöneberg anzubringen. Hinsichtlich der Güter „Dodow und Horst entscheidet das betreffende Patrimonial-Gericht. „In letzter Instanz entscheidet die Landesregierung. Bei dieser „sind auch die gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit hinsichtlich „der Allodial-Güter erforderlichen executivischen Maßregeln zu „beantragen."

C. Gemeinsam für beide Landestheile des Großherzogthums ist die Bestellung einer ersten Instanz und zugleich vorgesetzten Behörde der Armenverbände im Sinne der §§ 14, 27 und 34 des Reichsgesetzes (cf. § 51 Nr. 3 d. B.) durch „die Commission für das Heimathswesen" in Neustrelitz, welche aus drei Mitgliedern besteht, deren eines zugleich Mitglied der Justizkanzlei, ein zweites Rechtsgelehrter sein und ein drittes vom Landesherrn designirt werden soll.

Es können jedoch Armenverbände des Großherzogthums, wenn sie Ansprüche gegen eine Domanial-Gemeinde des Stargarder Kreises erheben wollen, sich nach ihrer Wahl statt an jene Commission, auch an dasjenige Domanial-Amt wenden, welches der in Anspruch genommenen Domanial-Gemeinde vorgesetzt ist (§ 9 des Ausführungsgesetzes für den Stargarder Kreis), sofern dasselbe nicht zugleich den klagenden Armenverband zu vertreten hat.

Ebenso können Armenverbände des Großherzogthums, wenn sie Ansprüche gegen einen Armen-Distrikt des Fürstenthums Ratzeburg erheben wollen, sich nach ihrer Wahl auch an die Landvogtei in Schöneberg wenden.

Die II. Spruch-Instanz bildet, wie hier beiläufig bemerkt wird, wenn beide streitende Theile dem Großherzogthum angehören, die Landesregierung, sonst das Bundesamt für Heimathwesen.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

§ 69.

Im Großherzogthum Oldenburg iſt ein Ausführungsgeſetz (Anh. d. B. Nr. 16) vom 27. Juli 1870 nebſt einer Inſtruktion an die Verwaltungsämter vom 22. Juni 1871 ergangen. Das Ausführungsgeſetz trägt zwar nicht dieſen Namen, ſondern heißt „Geſetz betreffend Abänderung der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855“ und die einzelnen Beſtimmungen deſſelben ſind als neue, die früherern erſetzende Artikel der Gemeindeordnung zu betrachten, allein daraus folgt ſchon, daß in Oldenburg die Armenpflege längſt Gemeindeſache geweſen und die Verwaltung derſelben mit der Gemeindeverwaltung zuſammengefallen iſt.

1. Räumliche Bildung der Orts-Armenverbände.

Nach Art. 156 § 2 der Gemeindeordnung hat jede Gemeinde die Armenpflege innerhalb ihres Bezirkes zu üben.

Nach Art. 4 umfaßt die Gemeinde in örtlicher Beziehung (der Gemeindebezirk) das ganze innerhalb der Grenzen der Gemeinde belegene Gebiet, und jedes Grundſtück im Herzogthum muß einem Gemeindebezirke angehören.

Nach Art. 8 ſollen die Gemeindebezirke in ihrer gegenwärtigen Begrenzung beibehalten werden (nachdem der Art. 9 die Neubildung und Veränderung einzelner Gemeindebezirke angeordnet) und nach Art. 9 § 2 ſollen einzelne Bezirke einer Gemeinde, welche von den Grenzen einer andern Gemeinde umſchloſſen ſind (Enklaven), dieſer zugelegt ſein.

Nach Art. 12 können Veränderungen der Gemeindebezirke nur erfolgen durch das Geſetz; im Wege der Verordnung aber dann, wenn einzelne Beſtandtheile des einen Gemeindebezirks einem andern mit Zuſtimmung der betheiligten Gemeinden beigelegt werden ſollen.

Nach Art. 8 § 2 endlich entſcheidet die Regierung etwaige Zweifel und Streitigkeiten über die Grenzen.

Bei dieſer bereits vollſtändig durchgeführten Umbildung der Gemeinden zu ſtaatlichen Verwaltungsbezirken und der räumlichen Abgrenzung derſelben im Sinne des Reichsgeſetzes hatte die Bildung der Orts-Armenverbände nicht die geringſte Schwierigkeit. Es wurde der Art. 156 § 2 dahin abgeändert:

> Die öffentliche Armenpflege liegt nach Maßgabe des Bundesgeſetzes vom 6. Juni 1870 — ſoweit ſie nicht für Ausländer dem Staate zufällt — den Gemeinden als Orts-Armenverbänden und den Amtsverbänden als Land-Armen-

verbänden ob und wird von den Armen-Commissionen und den Amtsvorständen besorgt.

Außerdem betrifft nur noch eine einzige Bestimmung zu Art. 164 die Orts-Armenverbände, so daß also im Uebrigen die Gemeindeordnung und die von ihr in Bezug genommenen Verordnungen vom 1. August 1786 und 27. März 1798 nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen maßgebend bleiben.

2. Innere Verfassung.

Die Angelegenheiten der Gemeinden werden in der Regel von einem aus 6—18 Mitgliedern bestehenden Gemeinderathe und einem Gemeindevorstande verwaltet, welcher letztere aus dem Gemeindevorsteher und einem oder mehreren aus der Mitte des Gemeinderathes gewählten Beigeordneten besteht. In den Städten führt der Gemeindevorstand den Namen „Magistrat," der Gemeindevorsteher heißt in den Städten I. Classe „Stadt-Direktor," in den amtsässigen Städten „Bürgermeister."

Die Armenangelegenheiten aber werden durch die Armen-Commission besorgt, welche in jeder Gemeinde gebildet wird

a. aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister oder Stadt-Direktor) als Vorsitzenden,
b. aus mindestens zwei vom Gemeinderathe gewählten Mitgliedern desselben (in Städten auch aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats),
c. aus den Armenvätern,
d. den in der Gemeinde angestellten Pfarrern,
e. anderen dazu bereitwilligen Gemeindegenossen, die von der Armen-Commission im Einverständnisse mit dem Gemeinderathe zur Theilnahme aufgefordert werden, weil man ihnen Liebe und Fähigkeit zu der Verwaltung des Armenwesens zutraut.

Die Armenväter werden ebenfalls auf Vorschlag der Armen-Commission vom Gemeinderathe gewählt und zwar sind für jeden Bezirk drei Personen zur Wahl in Vorschlag zu bringen. Ihr Amt dauert 6 Jahre und dürfen sie die Wahl (ebenso wie die gewählten Gemeinderäthe) nur ablehnen, wenn sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder an anhaltender, die Erfüllung der zu übernehmenden Obliegenheiten hindernder Krankheit oder Körperschwäche leiden, oder in solchen häuslichen oder Geschäftsverhältnissen stehen, daß sie durch Annahme der Wahl einen erheblichen Nachtheil erleiden würden (Art. 158 und 65). Ueber Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Gemeinderath und auf erfolgte Berufung das Amt. Außerdem sind diejenigen,

welche daſſelbe Amt unmittelbar vorher bekleidet haben, bis zur nächſten Wahl zur Ablehnung berechtigt, ebenſo auch die Mitglieder des Gemeinderathes. Wer die Annahme einer Wahl ohne geſetzlichen Entſchuldigungsgrund verweigert oder ohne ſolchen ſein Amt niederlegt, verliert zur Strafe ſein Stimmrecht in der Gemeinde für den Zeitraum, für welchen er zur Amtsführung verpflichtet war und zahlt während derſelben Dauer an die Gemeindecaſſe eine vom Gemeinderathe feſtzuſetzende jährliche Strafe von 2 bis 25 Thaler. Zur Annahme der Wahl bedürfen die im Civil- oder Militär-, im Kirchen- oder Schuldienſte Angeſtellten der Erlaubniß ihrer vorgeſetzten Behörde. Die Gemeinde wird in *Armenbezirke* durch die Armen-Commiſſion eingetheilt, ſo daß jeder Armenvater einen Bezirk erhält. *Indeſſen iſt die Einrichtung der Armen-Commiſſion collegialiſch*, ihre Sitzungen ſind öffentlich. Sie iſt beſchlußfähig, wenn wenigſtens $^2/_3$ der Mitglieder anweſend ſind. *Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, zu erſcheinen* oder ſein Ausbleiben zeitig vorher zu entſchuldigen, bei Vermeidung einer vom Gemeinderathe feſtzuſetzenden Strafe von 36 Groten bis 2 Thaler. Der Armen-Commiſſion ſteht die Bewilligung der nöthigen Unterſtützung, imgleichen die Beurtheilung zu, ob dieſe durch Geld- oder Naturalleiſtungen, durch Arbeitsanweiſung oder auf ſonſtige Weiſe gewährt werden ſoll. Ebenſo geſchieht die Auswahl der Armenärzte, die Anſchaffung von Materialien und die erforderliche Ausdingung durch ſie. — Der Vorſitzende ertheilt die Anweiſung nach den Beſchlüſſen der Commiſſion. *Die Unterſtützten müſſen ſich den Anordnungen der Armen-Commiſſion unterwerfen* und der Vorſitzende hat in ſeiner Eigenſchaft als Ortspolizeibehörde dieſen Anordnungen durch Zwangsmittel Gehorſam zu ſichern (Art. 159).

3. Koſten der Armenpflege.

Dieſelben werden, ſoweit die Gemeindeeinnahmen, namentlich aus den vorhandenen Stiftungen und Fonds, nicht ausreichen, durch *beſondere Armenbeiträge* aufgebracht. Zu ſolchen Beiträgen nach ihrem Vermögen und Einkommen ohne Rückſicht auf die „Belegenheit“ (Art. 163) ſind alle Bewohner des Gemeindebezirks verpflichtet, ſie mögen Inländer oder Ausländer ſein. Der Armen-Commiſſion bleibt es jedoch geſtattet, wegen ganz beſonderer Umſtände in einzelnen Fällen mit Zuſtimmung des Gemeinderaths durch billige Ermäßigung Ausnahmen eintreten zu laſſen. Eine ſolche Ausnahme hat insbeſondere dann einzutreten, wenn es ſich um Heranziehung von im Auslande befindlicher und dort einer gleichen Beſteuerung unterliegender Vermögens-

theile handelt. Von dem Diensteinkommen von Militärpersonen von weniger als Unteroffiziersrang werden überall keine Armenbeiträge gezahlt.

Bei Aufstellung der Grundsätze für die Umlegung der Armenbeiträge diente früher die Anlage II zur Gemeindeordnung als Norm. Das Ausführungsgesetz vom 27. Juli 1870 hat aber die Aenderung getroffen, daß fortan die Steuersätze des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer, und die Ergebnisse der dort vorgeschriebenen Abschätzung maßgebend sein sollen. Dabei ist es den Gemeinderäthen gestattet, in den ersten 8 Stufen die Steuersätze herabzusetzen. — Wer nach der Gemeindeordnung armenbeitragspflichtig ist, ohne in der staatlichen Steuerrolle aufgeführt zu sein, wird von dem Gemeinderathe nach Maßgabe der im Steuergesetze gegebenen Vorschriften in die betreffende Steuerstufe eingeschätzt.

Endlich ordnet der Art. 169 an, daß jährlich nach Abschluß der Armenrechnung die Armen-Commission in öffentlicher Sitzung, in Gegenwart des Gemeinderathes, unter Einladung des Amtes, der in der Gemeinde angestellten Geistlichen und der Kirchenältesten, den Zustand des Armenwesens möglichst umständlich darzulegen, zur geeigneten Mitwirkung anzuregen und zu Vorschlägen aufzufordern hat. Eine Abschrift der Darlegung ist dem Amte mitzutheilen, welches über den Zustand des Armenwesens in seinem Bezirke alljährlich der Regierung Bericht erstatten muß.

4. Staatliches Aufsichtsrecht.

Mit Ausnahme der Städte I. Classe, welche in Rechts- und Verwaltungssachen die Zuständigkeit der Aemter haben (Art. 220), mithin der Regierung als nächste Aufsichts-Instanz untergeben sind, führt überall das Amt die nächste staatliche Aufsicht über das Gemeindewesen seines Bezirks (Art. 209).

In den zwischen Gemeinden *verschiedener Amtsbezirke* streitigen Gemeindeangelegenheiten bildet die Regierung die erste, das Staats-Ministerium die zweite Instanz, sonst ist die Regierung letzte Berufungs-Instanz in allen denjenigen Fällen, in welchem dem Amte die I. Entscheidung zusteht.

Jede Beschwerde muß innerhalb dreier Wochen nach Zustellung der Verfügung erhoben und zugleich begründet werden. Sie hemmt die Vollziehung, falls nicht nach Ansicht der verfügenden Behörde Gefahr im Verzuge ist.

Daß diese Vorschriften *bei allen Streitigkeiten zwischen inländischen Armenbehörden* auch nach Gesetzeskraft des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 Geltung haben, ist in der Instruktion vom 22. Juni 1871 ausdrücklich hervorgehoben.

VIII. Herzogthum Braunſchweig.

§ 70.

Das Ausführungsgeſetz für das Herzogthum Braunſchweig vom 5. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 17) ſteht mit dem Reichsgeſetze vom 6. Juni 1870 inſofern nicht im Einklange, als es auch prō futuro und nach dem 1. Juli 1871 ſelbſtſtändige Gemarkungen als Orts-Armenverbände anerkennt, die keinen eigentlichen Communal-Verband bilden und in der Landgemeindeordnung vom 19. März 1850 (§§ 8 und 126) nur als Polizeibezirke gelten. Außerdem giebt es noch einzelne Grundſtücke, die weder zu einem Gute, noch zu einer Gemeinde, noch zu einer Gemarkung gehören. In Bezug auf dieſe entſpricht allerdings der § 2 des Ausführungsgeſetzes den Anforderungen des Reichsgeſetzes inſoweit, als er verordnet, daß bis zum 1. Juli 1871 aus ſolchen Grundſtücken entweder ſelbſtſtändige Armenverbände oder Beſtandtheile anderer Armenverbände gebildet werden ſollen, allein es iſt klar, daß ein ſolcher, von einem Grundſtücke gebildeter ſelbſtſtändiger Armenverband nicht dem Reichsgeſetze genügt. Bezüglich dieſer aus Gemarkungen oder einzelnen Grundſtücken beſtehenden Armenverbände ſoll nach § 3 der Land-Armenverband, d. i. der Staat (§ 5) die Verpflichtungen des Orts-Armenverbandes übernehmen.

Bezüglich der als Orts-Armenverbände anerkannten Gutsgemeinden iſt keine beſondere Beſtimmung gegeben und es fällt die Armenpflege unmittelbar mit der ſonſtigen Communal-Verwaltung zuſammen.

Im Uebrigen aber beruht die äußere und innere Verfaſſung der neuen Orts-Armenverbände des Reichsgeſetzes im Weſentlichen auf der revidirten Städteordnung und der Landgemeindeordnung vom 19. März 1850, und neu iſt nur die Beſtimmung des § 10, nach welcher zwar den Religionsgeſellſchaften, Stiftungen und ſonſtigen juriſtiſchen Perſönlichkeiten in allen Fällen die Verwaltung des ihnen zugehörigen Armenvermögens verbleibt, die Vorſteher aber verpflichtet ſind, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterſtützung zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung ſtehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorſteher, welche dieſe Auskunft innerhalb einer 14tägigen Friſt, vom Empfang der Aufforderung an gerechnet, nicht ertheilen, werden mit einer Ordnungsſtrafe bis zu 10 Thaler belegt.

1. Anlangend die äußere Abgrenzung der Gemeinde-Armenbezirke, so bestimmte die Städte- und Landgemeindeordnung übereinstimmend, daß der Stadt- resp. Gemeindebezirk aus allen innerhalb der Stadt und Feldmark resp. der Gemeindegrenzen belegenen Grundstücken nebst den dort wohnenden Personen besteht, daß jedes Grundstück (mit Ausnahme der oben erwähnten) einem bestimmten Gemeindebezirke angehören muß und daß Veränderungen der bestehenden Bezirke nur auf gesetzlichem Wege erfolgen können, es sei denn, daß solche Veränderungen mit Zustimmung der betreffenden Gemeinden und der betreffenden Eigenthümer vorgenommen werden, in welchem Falle eine Verordnung genügt.

2. Die innere Verfassung betreffend, so steht die Verwaltung des Armenwesens in den Stadt- und Landgemeinden (§ 159 der Städteordnung und 104 der Landgemeindeordnung) besonderen Armen-Deputationen zu. In den Städten werden dieselben von den Stadtverordneten gewählt, müssen die Wahl für die Dauer von 3 Jahren mit Ruhezeit von 3 Jahren annehmen (§ 110), stehen unter Aufsicht und Leitung des Magistrats und ein Mitglied desselben führt in den Versammlungen den Vorsitz (§ 110 der Städteordnung) — in den Landgemeinden werden sie vom Gemeinderathe, ebenfalls mit Zwang, zur Annahme der Wahl (§§ 53, 35 und 37 der Landgemeindeordnung) für eine dreijährige Amtsdauer gewählt, sie können aus Mitgliedern des Gemeinderathes und andern Gemeindegenossen bestehen, stehen unter Aufsicht und Leitung des Gemeindevorstehers, den Vorsitz kann zwar ein anderes Mitglied führen, doch muß dieses bei selbstständigem Handeln in Eilfällen die Zustimmung des Vorstehers einholen (§ 105 der Ld.-G.-O.).

Wählbar sind nicht nur die Mitglieder des Gemeinderathes in den Landgemeinden oder des Magistrats und der Stadtverordneten in den Städten, sondern alle Gemeindegenossen resp. Bürger (§ 104 der Landgemeindeordnung und § 110 der Städteordnung).

Die Armen-Deputation hat alle auf das Armenwesen sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, insbesondere steht ihr die Bewilligung der nöthigen Unterstützungen, sowie die Beurtheilung zu, ob diese durch Geld- oder Natural-Bewilligung, durch Arbeitsanweisung oder auf sonstige Weise beschafft werden soll, sie hat auch das Vermögen der Ortsarmencasse in den Städten zu verwalten, in den Landgemeinden die Verwaltung zu controlliren; mit ihrer Zuziehung hat in den Städten der Magistrat, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher alljährlich im September einen Voranschlag der muthmaßlichen Ausgaben und Einnahmen aufzustellen, den etwa erforderlichen Zuschuß aus der Ge-

meindecaſſe zu berechnen und die Genehmigung der Stadtverordneten resp. des Gemeinderathes einzuholen (Art. 108 und 109 der Landgemeindeordnung und 161 und 163 der Städteordnung).

3. Die Mittel der Armenpflege werden demnach zunächſt aus der Armencaſſe entnommen, welcher ſtändige und zufällige Einnahmen zufließen. Reicht die Armencaſſe nicht aus, ſo wird ſie aus der Gemeindecaſſe ergänzt, inſofern die Gemeinde nicht die Aufbringung des Zuſchuſſes durch freiwillige Beiträge vorzieht (§ 107 der Landgemeindeordnung und § 162 der Städteordnung).

Milde Stiftungen werden nach ihren beſonderen Statuten, Obſervanzen und Stiftungsurkunden unter Aufſicht des Magiſtrats resp. des Gemeinderathes verwaltet. Die Veräußerung von dergleichen Gütern wird der Veräußerung von Gemeindegut gleich geachtet, wenn nicht Statuten, Obſervanzen und Stiftungsurkunden etwas anderes beſtimmen (§ 125 der Landgemeindeordnung und § 181 der Städteordnung). Außer den gewöhnlichen Armencaſſen der Gemeinden beſteht noch für jedes Amt eine beſondere Amtsarmencaſſe, deren Verwaltung und Rechnung die Staatsbehörde zu führen hat und aus welcher allein die Staatsbehörde außerordentliche Unterſtützungen bewilligen kann. Die Mittel der Amtsarmencaſſe fließen aus den Gemeindecaſſen durch Umlagen. Mit der eigentlichen Armenpflege hat die Amtsarmencaſſe nichts zu thun, wohl aber kann der Amtsrath (eine von den Mitgliedern der Gemeinderäthe aus allen Gemeindegenoſſen für eine 4jährige Amtsdauer gewählte Amtsvertretung) die Einrichtung gemeinnütziger Anſtalten, welche ſich über die Grenzen einzelner Gemeinden erſtrecken, beſchließen, die nöthigen Gelder durch Umlagen beſchaffen und für die Verwaltung ſorgen (§§ 129—151 der Landgemeindeordnung).

4. Das ſtaatliche Oberaufſichtsrecht über die Gemeindearmenpflege wird in der Stadt Braunſchweig unmittelbar vom Herzogl. Staatsminiſterium, in den übrigen Städten wie Landgemeinden von den Kreisdirektionen ausgeübt, von deren Entſcheidungen und Verfügungen der Rekurs an das Staatsminiſterium gegeben iſt (§ 161 sequ. der Landgemeindeordnung und § 183 sequ. der Städteordnung).

5. Die Stadt Braunſchweig nimmt nach § 182 der Städteordnung eine beſondere Stellung in der Armenpflege ein. In ihr beſteht ſeit 1742 eine beſondere durch Statut geregelte Armenanſtalt, welcher die Armenpflege obliegt. Das von Joh. Anton Leiſewitz im Jahre 1805 neu geſchaffene und im Jahre 1853 veränderte ſtädtiſche Statut liegt der jetzigen ſtädtiſchen Armenverwaltung zu Grunde und ſoll ſich bis in die Neuzeit trefflich bewährt haben. — An der Spitze der Ver-

waltung steht die Armen-Direktion, bestehend aus dem Oberbürgermeister, einem andern Magistrats-Mitgliede, dem Vorsitzenden der Unterstützungs-Deputation (§§ 110 und 159 der Städteordnung) und einem Stadtverordneten. — Unter dieser Direktion wird die eigentliche Armenpflege durch die Unterstützungs-Deputation mit Hülfe von 6 Bezirks- und 60 Quartier-Armenpflegern gehandhabt. Die Stadt ist zunächst in 6 Bezirke und 30 Quartiere eingetheilt. Jeder Bezirk hat einen Bezirks- und einen Jugend-Armenpfleger, außer den Quartier-Armenpflegern, jedes Quartier hat zwei Armenpfleger, welche sich qualitativ in die Geschäfte theilen. Sämmtliche Pfleger haben nur Anträge zu stellen, welche von der Deputation geprüft resp. bewilligt werden. — Außerdem besteht noch das Armen-Collegium, zusammengesetzt aus den Mitgliedern der Armen-Direktion und sämmtlichen Bezirkspflegern, welches über besonders wichtige Sachen zu entscheiden hat, insbesondere über Aenderungen des Statuts, über Normal-Verpflegungssätze ꝛc.

Die Armen selbst werden in 2 Classen, eingezeichnete und nicht eingezeichnete Arme, getheilt, von denen die ersteren eine fortdauernde, die letzteren eine vorübergehende Unterstützung genießen. (Man könnte beide Classen, entsprechend dem Reichsgesetze, nach der Hülfsbedürftigkeit ersten und zweiten Grades unterscheiden.) Besonders zweckmäßig ist die Anlegung der s. g. Abhörungsbogen (Personalakten), aus denen sich alle die Bedürfnißfrage betreffende Verhältnisse ergeben müssen. (cf. Darstellung des Stadtrathes Bammel in Emminghaus Armenpflege.)

IX. Herzogthümer Coburg und Gotha.

§ 71.

Unter Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtages beider Herzogthümer ist für dieselben ein gemeinsames Ausführungsgesetz vom 31. Mai 1871 (Anh. d. B. Nr. 18) erlassen. Eine solche Gemeinsamkeit fand keine Schwierigkeiten, weil die Gemeindeverfassungsgesetze beider Länder in den wesentlichsten Punkten bereits übereinstimmten.

1. Die räumliche Bildung der Orts-Armenverbände anlangend, so unterschied sich das Gemeindegesetz für Coburg vom 22. Februar 1867 von dem Gemeindegesetze für Gotha vom 11. Juni 1858 nur dadurch, daß ersteres das Land in Gemeindebezirke theilte und bestimmte, daß jedes Grundstück mit Ausnahme der im Artikel 6 näher bezeichneten Domainen- resp. Staatsgüter und der Waldungen von größerem Umfange, welche schon früher einem Gemeindeverbande nicht angehört hatten, einem Gemeindebezirke angehören oder unverzüglich

zugeschlagen werden sollte, während letzteres das Land in Heimathsbezirke theilte, deren einem jedes Grundstück ohne Ausnahme angehören oder zugetheilt werden mußte, daß aber diese Heimathsbezirke insofern nicht mit den Gemeindebezirken zusammenfielen, als in den §§ 54—57 Domainen- und Staatsgüter, Privat- und Gemeindewaldungen und geschlossene Güter außerhalb des Gemeindeverbandes blieben oder doch bleiben konnten, während sie doch nach § 4 einem Heimathsbezirke angehören mußten.

Diese Ungleichheit beseitigt das Ausführungsgesetz und verordnet demnach:

§ 2. „Jeder Gemeindebezirk im Herzogthum Coburg und jeder „Heimathsbezirk im Herzogthum Gotha bildet für sich einen Orts-„Armenverband, sofern nicht mehrere solche Bezirke zu einem Ge-„sammt-Armenverbande vereinigt werden.

„Im Herzogthum Coburg werden die Grundstücke, welche keinem „Gemeindebezirke angehören, dem Orts-Armenverbande einer Ge-„meinde durch das Staatsministerium zugewiesen."

Es giebt also keine selbstständigen Gutsbezirke, oder Grundstücksbezirke, sondern nur Gemeinde-Armenverbände und Gesammt-Armenverbände, und deren innere Verfassung wird theils durch das Ausführungsgesetz, theils durch die oben erwähnten Gemeindeordnungen regulirt.

2. Die innere Verfassung der Einzeln-Verbände erhält zunächst ihre Grundlage durch § 3 des Ausführungsgesetzes:

„In den Orts-Armenverbänden steht die Verwaltung der öffent-„lichen Armenpflege überall den für die Verwaltung der Ge-„meindeangelegenheiten durch die Gemeindeverfassungsgesetze an-„geordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der „Gemeindeverfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-„angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über Zuständig-„keit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind „überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege „maßgebend."

Eine kurze Mittheilung der betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen gewährt demnach auch einen Ueberblick über die Verfassung der Orts-Armenverbände, doch scheint insofern eine Lücke in der Gesetzgebung zu sein, als in Gotha die Besitzer der nach §§ 54—57 vom Gemeindeverbande, aber nicht vom Heimathsbezirke ausgeschlossenen Grundstücke von der Armen-Administration ausgeschlossen zu sein scheinen, während sie zu den Kosten derselben beitragen müssen. Es folgt dieses

daraus, daß nicht der Heimathsbezirk, sondern nur die Gemeinde als solche vertreten und verwaltet wird, und auch in den §§ 205 und 206, in denen das Verhältniß der Ritter- und Kammergüter zu den Gemeinden bestimmt wird, nirgend eines Theilnahmerechtes an der Administration gedacht wird.

Nach den Gemeindegesetzen wird jede Gemeinde vertreten durch einen Gemeindevorstand und einen Gemeindeausschuß (in ganz kleinen Gemeinden tritt an Stelle des Ausschusses die ganze Gemeindeversammlung). In den Gothaer Städten wird der Gemeindevorstand durch einen aus Bürgermeister und Senatoren gebildeten, collegialisch handelnden Stadtrath repräsentirt, während in den Coburger Städten (Art. 60 sequ.) die denselben speciell verliehenen Stadtordnungen maßgebend sind. In den ländlichen Gemeinden ist der Schultheiß Vorstand, welcher in Gotha mehrere Beigeordnete als Gehülfen mit berathender Stimme hat, in Coburg dagegen nur einen Stellvertreter in Behinderungsfällen.

Der Gemeindeausschuß (in den Städten die Stadtverordnetenversammlung) besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, deren Zahl im Herzogthum Gotha bei 4000 Einwohnern auf 10 und bei je weiteren 2000 Einwohnern um 2 Mitglieder vermehrt wird, in Coburg aber höchstens 6 betragen kann (wobei in den Städten wieder die einzelnen Städteordnungen modifizirend wirken).

Gemeindevorstand und Gemeindeausschuß werden von der Gemeindeversammlung (der Gesammtheit aller stimmberechtigten Gemeindeglieder) gewählt. In den Gothaischen Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen erfolgt die Wahl des Vorstandes durch die Stadtverordnetenversammlung und zwar die des Bürgermeisters auf Lebenszeit. Im Uebrigen werden die Mitglieder in Gotha auf 5, in Coburg auf 6 Jahre gewählt, die Amtsdauer der Ausschußmitglieder ist überall 4 Jahre. Dabei findet schon nach §§ 93 und 112 des Gothaer und nach Art. 95 und 112 des Coburger Gemeindegesetzes ein Zwang zur Annahme der Wahl als Vorstands- und Ausschußmitglied statt. Ablehnungsgründe sind: Bekleidung eines Staatsamtes, Ausübung der ärztlichen und wundärztlichen Praxis, Bekleidung eines Gemeindeamtes in der grade abgelaufenen Wahlperiode, Alter über 60 Jahre, häufiger Wechsel des Wohnsitzes, nachweisliche Gefahr für die Gesundheit und bedeutender Nachtheil für die häuslichen Verhältnisse.

Der Gemeindevorstand ist die unmittelbare Obrigkeit der Gemeinde, leitet und verwaltet alle Gemeindeangelegenheiten und ist nur in bestimmten Fällen an die Zustimmung des Ausschusses resp. der Gemeindeversammlung gebunden. Insbesondere werden Urkunden von

dem Bürgermeiſter und Schultheiß gültig vollzogen, dieſelben müſſen aber, wenn ſie eine Angelegenheit betreffen, bei welcher die Zuſtimmung des Gemeindeausſchuſſes beziehentlich der Staatsbehörde erforderlich iſt, die Ertheilung derſelben erwähnen.

Für die Armenpflege ſpeciell hat das Gemeindegeſetz für Gotha keine Beſtimmungen, es iſt daher außer Zweifel, daß dieſelbe zum Geſchäftskreiſe des Gemeindevorſtandes gehört. Dabei kam bisher für die Städte der § 133 zur Anwendung, nach welchem zur dauernden Verwaltung einzelner Geſchäftszweige und Erledigung vorübergehender Aufträge beſondere Commiſſionen, entweder blos aus Mitgliedern des Stadtrathes, oder aus ſolchen und Mitgliedern der Stadtverordnetenverſammlung, ſelbſt unter Zuziehung anderer ſtimmfähiger Bürger gewählt werden konnten.

Zur Bildung ſolcher gemiſchter Commiſſionen war übereinſtimmender Beſchluß des Magiſtrats und der Stadtverordneten erforderlich. Aus den Stadtverordneten und ſtimmfähigen Bürgern wurden dann die betreffenden Mitglieder von der Stadtverordnetenverſammlung gewählt, die Stadtrathsmitglieder dagegen vom Bürgermeiſter ernannt, welcher auch den Vorſitzenden zu bezeichnen hatte. — Für die Gothaer Landgemeinden exiſtirte ſolche Beſtimmung nicht, vielmehr waren die Beigeordneten die Gehülfen des Schultheißen.

Nach dem Coburger Gemeindegeſetze war im Artikel 130 beſtimmt, daß der Schultheiß das Armenweſen unter Mitwirkung einer, vom Gemeindeausſchuſſe zu beſtellenden beſonderen Commiſſion zu leiten habe.

Ueber eine Zwangspflicht zum Eintritt in ſolche Commiſſion enthielten beide Gemeindegeſetze nichts.

In dieſer Beziehung nun füllt das Ausführungsgeſetz eine Lücke aus, indem es übereinſtimmend mit dem preußiſchen Ausführungsgeſetz für Stadt- und Landgemeinden beider Herzogthümer anordnet:

§ 3. Durch Gemeindebeſchluß können in allen Orts-Armenverbänden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege beſondere, dem Gemeindevorſtande untergeordnete Deputationen (Commiſſionen) aus Mitgliedern des Gemeindevorſtandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorſitz in ſolchen Deputationen führt der Bürgermeiſter oder Schultheiß oder ein von ihm dazu abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorſtandes. Die Wahl der übrigen Mitglieder ſteht der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politiſchen Gemeinde ihres Wohnortes ſich erſtreckt,

sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspielstheils den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

§ 4. Jedes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung zu übernehmen und vier Jahre hindurch fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

a. anhaltende Krankheit,
b. Geschäfte, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit mit sich bringen,
c. ein Alter von 60 und mehr Jahren,
d. die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes,
e. sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein die Gemeindevertretung beschließt.

Wer eine unbesoldete Stelle 4 Jahre hindurch bekleidet hat, kann die fernere Uebernahme einer solchen Stelle während der nächstfolgenden 4 Jahre ablehnen.

§ 5. Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Bekleidung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeindearmenverwaltung verweigert, oder sich seiner desfallsigen Verpflichtungen entzieht, kann auf 4—8 Jahre des Rechtes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen verlustig erklärt werden. Die Beschlußfassung steht der Gemeindevertretung zu; gegen dieselbe ist Rekurs an die zuständige Staatsbehörde zulässig.

3. Die Kosten der Gemeindearmenpflege werden nach § 6 des Ausführungsgesetzes aus der Gemeindecasse bestritten. Hierbei ist jedoch bezüglich derjenigen Grundstücke, welche nach Artikel 6 des Coburger und §§ 54—57 des Gothaer Gemeindegesetzes außerhalb des Gemeindeverbandes stehen, und deren Besitzern nach den Gemeindeverfassungen die Pflicht oblag, für die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Fremder zu sorgen, verordnet, daß an die Stelle dieser Pflicht der Ersatz des für diese Leistungen von dem nunmehr dazu verpflichteten Orts-Armenverbande bestrittenen nothwendigen Aufwandes treten soll.

Im Uebrigen werden die Armenpflegekosten, gleich allen übrigen Gemeindebedürfnissen, zuerst aus den Intraden des Gemeindevermögens, der vorhandenen Armenstiftungen und Fonds entnommen und event. durch Gemeindeauflagen beigebracht. Diese werden im Herzogthum Coburg nach Artikel 149 auf alle Gemeindeangehörigen, Flur- und Schutzgenossen

nach Verhältniß der direkten Staatsſteuern vertheilt, welche vom Grundvermögen und Einkommen im Gemeindebezirk zu entrichten ſind. Im Herzogthum Gotha ſind nur die Gemeindeangehörigen zur Entrichtung direkter Gemeindeſteuern verpflichtet (§ 186), deren Erhebung durch Ortsſtatut regulirt wird (§ 190). Schutz- und Flurgenoſſen haben nur die auf das Grundeigenthum veranlagten direkten Gemeindeſteuern zu entrichten (§ 186) und Gemeindeangehörige, die außerhalb des Bezirks ihren Wohnſitz haben, eine durch Ortsſtatut zu beſtimmende jährliche Abgabe, ſowie die vom etwaigen Grundbeſitz zu zahlende Steuer (§ 187).

4. Die Oberaufſicht des Staates anlangend, ſo bildet für die Städte im Herzogthum Coburg und für die Städte Gotha, Ohrdruf und Waltershauſen im Herzogthum Gotha das Staatsminiſterium (Art. 168 und § 218), in allen übrigen Gemeinden das Landrathsamt, beziehungsweiſe das Juſtizamt Nazza in Volkenroda die erſte Beſchwerde- und Aufſichtsinſtanz.

Gegen die Entſcheidung der Landraths- resp. Juſtizämter iſt der Rekurs an das Staatsminiſterium mit 10tägiger Präcluſivfriſt gegeben.

Eben dieſer Inſtanzenzug iſt nach § 36 des Ausführungsgeſetzes auch einzuhalten, wenn es ſich um Beſchwerden gegen Verfügungen der Gemeindevorſtände in Betreff der Höhe ſowie der Art und Weiſe der zu gewährenden Armenunterſtützungen handelt.

5. Geſammt-Armenverbände kannten die Gemeindegeſetze bisher nicht. Durch § 8 des Ausführungsgeſetzes aber iſt es für zuläſſig erklärt, daß ſich mehrere Gemeindebezirke im Herzogthum Coburg oder Heimathsbezirke im Herzogthum Gotha im Wege der Vereinbarung zu einem Geſammt-Armenverbande mit Genehmigung der vorgeſetzten Behörde vereinigen können. — Beſondere Beſtimmungen, insbeſondere Normativ-Vorſchriften, ſind nicht gegeben, vielmehr die ganze Verfaſſung ſowie das Beitragsverhältniß der Vereinbarung vorbehalten, nur ſind die oben unter 2 mitgetheilten Beſtimmungen der §§ 3, 4 und 5 bezüglich Bildung von Deputationen und Verpflichtung zur Annahme einer Wahl auch auf die Geſammt-Armenverbände ausgedehnt.

X. Herzogthum Anhalt.

§ 72.

Das Ausführungsgeſetz vom 29. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 19) iſt dem preußiſchen Ausführungsgeſetze außerordentlich ähnlich, ja in vielen Beſtimmungen wörtlich gleichlautend. Nichtsdeſtoweniger entſpricht die räumliche Abgrenzung der Orts-Armenbezirke nicht völlig den Anforderungen des Reichsgeſetzes, indem nach §§ 10—14 der (im § 8 des

Ausführungsgesetzes ausdrücklich citirten) Gemeindeordnungen für Anhalt-Dessau-Köthen vom 1. März 1852 und für Anhalt-Bernburg vom 12. April 1855 (welche in den hierhin gehörigen Bestimmungen übereinstimmen) für zulässig erachtet ist, daß einzelne Grundstücke, welche innerhalb eines Herzoglichen Domainen- oder Forstbezirks liegen oder davon abgezweigt werden, einem Gemeindebezirke zugewiesen werden, ohne mit demselben räumlich verbunden zu sein (§ 11), und ferner, daß Herzogliche Schlösser, Parke, Gärten von den Gemeindebezirken ausgeschlossen bleiben, ohne einen eigenen Bezirk zu bilden (§ 12 ibid). Im letzteren Falle ist es (nach § 13) sehr zweifelhaft, wie die provisorische und definitive Unterstützung derjenigen Personen zu ordnen ist, welche innerhalb dieser ausgeschlossenen Grundstücke hülfsbedürftig werden.

Hiervon abgesehen, bestehen in Anhalt alle drei Arten von Orts-Armenverbänden, welche das Reichsgesetz zuläßt, nämlich solche, die mit dem Bezirke einer Einzelngemeinde, oder solche, die mit einem Gutsbezirke zusammenfallen, oder endlich Gesammt-Armenverbände.

1. Einzelngemeinden behalten nach § 10 der Gemeindeordnung ihre bisherigen Grenzen. Diese Grenzen sollen in dem für jede Gemeinde einzurichtenden Ortsstatut (§§ 30 und 31) genau bestimmt werden, und da jedes Statut der landesherrlichen Genehmigung unterliegt und nach Ertheilung derselben als Ortsgesetz gilt, so setzt auch die spätere Abänderung der Grenzen die landesherrliche Genehmigung voraus. Eine Ausnahme davon bilden die §§ 11—14, nach denen einzelne Theile der Herzoglichen Domainen und Forsten, einzelne Privatgrundstücke, die innerhalb eines selbstständigen Herzoglichen Domainen- oder Forstbezirkes liegen, und ganze Rittergüter (dieses aber nur mit Einwilligung der Gemeinde) einem Gemeindebezirke zugeschlagen werden können unter Genehmigung der Regierung.

Die innere Verfassung dieser Gemeinde-Armenverbände fällt mit der Communal-Verfassung völlig zusammen. — Schon nach den Gemeindeordnungen gehörte die Armenpflege zu den allgemeinen Pflichten jeder Gemeinde und wenn gleich auch noch seit Emanation dieser Gemeindeordnungen der Staat bis in die neueste Zeit ganz erhebliche Zuschüsse zu den Orts-Armencassen und zu den Ausgaben für einzelne Wohlthätigkeitsanstalten geleistet hat, so beruhten doch diese Leistungen auf keinem gesetzlichen Titel. Das Ausführungsgesetz vom 29. Juni 1871 hat diese herkömmliche Staats-Subvention durch Ausscheidung eines besondern Land-Armen-Fonds aus dem Landesvermögen definitiv bei der Gemeindearmenpflege beseitigt. (Darüber bei dem Abschnitte d. B. über Land-Armenverbände.)

In den Städten hat der Bürgermeiſter die Leitung und Beaufſichtigung der Gemeindeverwaltung, ihm ſteht die vollziehende Gewalt allein zu, er führt den Schriftwechſel, hat die amtlichen Beglaubigungen und die Urkunden in der Reinſchrift zu vollziehen und ihm liegt auch im Allgemeinen die praktiſche Ausübung der Armenpflege ob. — Er iſt bei letzterer nur inſofern durch den Gemeinderath (beſtehend aus Gemeindevorſtand und den Stadtverordneten) beſchränkt, als dieſer über Aufſtellung und Aenderung von Ortsſtatuten, Führung von Proceſſen und Abſchließung von Vergleichen, ferner über Bildung von Deputationen, Feſtſtellung des jährlichen Etats, Einrichtung von Gemeindeanſtalten und die Art und Weiſe der Gemeindeauflagen zu beſchließen hat. Dieſe Beſchlüſſe aber, falls durch ſie etwa die zur Armenpflege erforderlichen Geldmittel beſchränkt werden ſollten, können durch die Kreisdirektoren und event. die Regierung aufgehoben und abgeändert werden, indem dieſe nach § 36 der Gemeindeordnung das Recht hat, darüber zu wachen und Nachweiſungen darüber zu verlangen, daß Gemeindevorſtände und Gemeinderäthe die Gemeindeobliegenheiten, namentlich die Armenverſorgung, erfüllen.

Der Bürgermeiſter hat das Recht, einem Stadtrathe für gewiſſe Verwaltungszweige (insbeſondere die Armenpflege) Aufträge zu ertheilen und die Bildung einer beſonderen Deputation aus Mitgliedern des Gemeindevorſtandes, der Stadtverordneten und andern Bürgern zu beantragen (§ 47 der Städteordnung), worüber dann der Gemeinderath zu beſchließen hat. — Jeder Bürger iſt verpflichtet, eine unbeſoldete Stelle bei der Gemeindeverwaltung und Vertretung zu übernehmen und mindeſtens 3 Jahre zu verſehen (§ 6 der Städteordnung). — Zur Ablehnung berechtigen nur anhaltende Krankheit, Geſchäfte, die eine häufige und langdauernde Abweſenheit mit ſich bringen, ein Alter über 60 Jahre, die früher ſtattgehabte Verwaltung einer unbeſoldeten Stelle für die nächſten 3 Jahre, die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes, ärztliche und wundärztliche Praxis und ſonſtige beſondere Verhältniſſe, welche nach dem Ermeſſen des Gemeinderathes eine gültige Entſchuldigung begründen. Unberechtigte Ablehnung oder thatſächliche Nichterfüllung dieſer Pflicht hat Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3—6 Jahre zur Folge, welche vom Gemeinderathe beſchloſſen, von der Regierung beſtätigt werden muß.

Gemeindeämter dürfen nicht annehmen: Mitglieder der Aufſichtsbehörden, Mitglieder der Gerichte oder der Staatsanwaltſchaft, Polizeibeamte und Militärperſonen.

In den Dörfern fungirt als Gemeindevorstand ein gewählter Schulze und zwei Schöppen. Letztere sind (ebenso wie in den Städten die Stadträthe) nur Gehülfen oder in Verhinderungsfällen Vertreter des Schulzen. Diesem steht die ganze Verwaltung zu, in demselben Umfange und mit derselben Beschränkung, wie dem Bürgermeister in der Stadt. Auch die aus den sämmtlichen Gemeindeberechtigten bestehende Gemeindeversammlung, oder in größeren Gemeinden ein an deren Stelle tretender gewählter Gemeinderath, haben dieselbe Mitwirkung bei der Verwaltung wie die Stadtverordneten in den Städten. Der Schulze vertritt die Gemeinde gegen jeden Dritten und vollzieht Namens derselben Schriften und Urkunden, wenn dieselben aber zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Genehmigung der Gemeindeversammlung resp. des Gemeinderathes oder der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, so ist die erfolgte Genehmigung und Bestätigung in der abzugebenden Erklärung zu erwähnen (§ 34 der Dorfordnung).

Die Gemeindeberechtigten haben ebenfalls die Pflicht zur Annahme unbesoldeter Gemeindeämter und der Schulze hat nach hergebrachter Gewohnheit (§ 38 der Dorfordnung) das Recht, sie sowie die Schöppen mit einzelnen Verwaltungsgeschäften (insbesondere der Armenpflege) zu betrauen. Doch scheint die Bestimmung des § 6 der Dorfordnung, wonach jeder Gemeindeberechtigte, wenn nicht besondere Ablehnungsgründe vorliegen, verflichtet ist, eine auf ihn gefallene Wahl zu einem Gemeindeamte anzunehmen, widrigenfalls er des Stimm- und Wahlrechtes verlustig und zur Bezahlung eines Stellvertreters verpflichtet erklärt werden soll, sich nur auf die Wahl zum Schulzen, Schöppen oder Gemeinderathsmitglied zu beziehen, nicht aber auf andere Verwaltungsgeschäfte ausgedehnt werden zu können, es sei denn, daß ein besonderes Ortsstatut darüber von der Gemeindeversammlung unter Bestätigung des Landesherrn erlassen wäre.

Das staatliche Aufsichtsrecht wird durch die Regierungen vermittels der Kreisdirektoren als Commissarien geübt. Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Bürgermeister und Gemeinderäthe in den Städten entscheidet in I. Instanz die Bezirksregierung, in II. Instanz auf einen binnen zehntägiger Präklusiv-Frist einzulegenden Rekurs das Staatsministerium, gegen Verfügungen der Schulzen oder Beschlüsse der Gemeinden und Gemeinderäthe in den Dörfern bilden die Kreisdirektoren die I. und die Bezirksregierungen mit 10tägiger Rekursfrist die II. Aufsichts-Instanz (§ 41 der Gemeindeordnung).

Die Kosten der Armenpflege werden zugleich mit den übrigen Gemeindebedürfnissen aufgebracht. Ueber den Aufbringungsmodus ent-

ſcheidet die Gemeinde, vorbehältlich der Genehmigung der Bezirksregierung (§§ 25 und 26 der Gemeindeordnung).

Mit Rückſicht auf dieſe Gemeindeverfaſſungen beſtimmt nun der § 5 des Ausführungsgeſetzes:

„Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege ſteht den Ge„meindebehörden zu. Die Beſtimmungen der Gemeindeordnung „über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbeſondere „über die Zuſtändigkeit des Gemeindevorſtandes und des Ge„meinderathes resp. der Gemeindeverſammlung, ſowie über die „Verpflichtung der Bürger und Gemeindeberechtigten zur Ueber„nahme unbeſoldeter Gemeindeämter, über die Bildung von „Kommiſſionen und ſtändigen Deputationen zur dauernden Ver„waltung einzelner Zweige der Gemeindeverwaltung und über „das ſtaatliche Aufſichtsrecht ſind überall auch für Verwaltung „der öffentlichen Armenpflege maßgebend.“

Dann wird im Abſatz 2 beſtimmt, daß diejenigen beſondern Behörden (Armen-Direktionen, Armen-Kommiſſionen ꝛc.), welche in einzelnen Gemeinden für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben der durch die Gemeindeordnung geordneten Gemeindebehörden beſtehen, aufgehoben ſein ſollen. Deren Rechte und Pflichten nebſt Vermögen gehen auf die Gemeinde über, doch iſt das zu beſondern Stiftungszwecken beſtimmte Vermögen dieſen Zwecken entſprechend zu verwalten.

Es würde dadurch insbeſondere die in Anhalt-Bernburg durch die Verordnung vom 31. Auguſt 1857 eingeführte kirchliche Armenpflege für aufgehoben zu erachten ſein, ſo daß die für alle Parochieen gebildeten Parochial-Vereine in Wegfall kommen.

Der § 6 des Ausführungsgeſetzes beſtimmt ferner, übereinſtimmend mit dem preußiſchen Geſetz, daß die Verwaltung des den Religionsgeſellſchaften, Stiftungen und ſonſtigen juriſtiſchen Perſonen zugehörigen Armenvermögens durch die neuen Armengeſetze nicht tangirt werden ſoll, ſofern nicht ſchon dieſe Verwaltung auf die Gemeinden oder die nach § 5 aufzuhebenden beſondern Armenbehörden übergegangen ſein möchte, und der § 7 macht es den Vorſtehern von Korporationen und andern juriſtiſchen Perſonen zur Pflicht, binnen 14tägiger Friſt, bei Vermeidung einer Geldſtrafe bis zu 10 Thaler, den Gemeindebehörden Auskunft über die von ihnen an ſolche Perſonen gewährte Unterſtützungen zu ertheilen, welche aus Gemeindemitteln eine Armenunterſtützung beanſpruchen.

2. Die Bezirke der Herzoglichen Domainen und Forſten, deren Bildung in räumlicher Hinſicht durch die Regierung erfolgt (§ 11 der Gemeindeordnung), ſowie die Rittergüter mit ihren Grund-

stücks-Complexen, welche nach §§ 11—14 der Gemeindeordnung außerhalb der Gemeindeverbände geblieben sind, bilden nach § 8 des Ausführungsgesetzes besondere Armenverbände und haben die Kosten der Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen. Diese Guts- resp. Domainen-Bezirke werden wohl über die Hälfte des Landes einnehmen, da allein der fürstliche Domanial-Besitz 30% der Gesammtfläche des Landes ausmacht (cf. Emminghaus Armenwesen S. 250).

Bezüglich ihrer gestattet der Absatz 2 des § 8, daß, wenn einzelne Theile eines solchen Bezirks im Eigenthume Dritter stehen, einer der Betheiligten darauf antragen kann, die Aufbringung der Armenpflegekosten und die Verwaltung des Armenwesens statutarisch zu regeln. Beim Widerspruche eines der Betheiligten setzt der Kreisausschuß das Statut fest, wobei die Beitragspflicht nach den für die Gesammt-Armenverbände gegebenen Normativ-Bestimmungen zu reguliren ist. Gegen die Feststellung des Kreisausschusses ist der Rekurs an die Regierung und das Staatsministerium gegeben.

3. Gesammt-Armenverbände waren schon nach §§ 14 und 23 der Gemeindeordnungen zulässig. Es haben außer den schon früher bestandenen Vereinigungen der Rittergüter mit Gemeindebezirken auch für die Gemeinden der Aemter Sandersleben und Gröbzig solche größere Armenbezirke bestanden. Das Ausführungsgesetz enthält nun in den §§ 9—13 eine Reihe von Bestimmungen über Bildung und Organisation solcher Gesammt-Armenverbände, welche ebenso wie das preußische Ausführungsgesetz die Fälle unterscheiden, wo ein Gesammt-Armenverband bereits besteht, oder wo er erst eingerichtet werden soll. — Für ersteren Fall ist zunächst die Vereinbarung von Statuten, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Regierung gestattet. Wenn aber eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, so sollen die Statuten von dem Kreisausschusse (nach Anhörung der Betheiligten) unter Bestätigung der Regierung beschlossen, dabei aber Normativ-Vorschriften zu Grunde gelegt werden.

Diese Normativ-Vorschriften weichen in mancher Beziehung von den preußischen (cf. S. 148—150 d. B.) ab.

Es wird ebenfalls eine aus Abgeordneten der Gemeinden und selbstständigen Bezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Bezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falles der dem Abgeordneten eines selbstständigen Bezirks einzuräumenden Stimmen wird nach Verhältniß der zu leistenden Beiträge bestimmt; doch muß jede Gemeinde und jeder Bezirk wenigstens einen Abgeordneten entsenden. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen

in allen Fällen der Vorſteher gehören muß, werden ſtets auf ſechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Geſammt-Armenverbandes wählt aber jährlich ihren Vorſitzenden, einen Stellvertreter deſſelben und nach Befinden auch einen Schriftführer und einen Stellvertreter deſſelben und zwar ſtets aus ihrer Mitte. Die Wahlen, ſowie die Beſchlußfaſſungen erfolgen nach abſoluter Majorität, wobei die Stimmen nicht nach der Kopfzahl, ſondern nach der jedem Abgeordneten zuſtehenden Stimmenzahl gerechnet werden. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. Die Abgehenden ſind wieder wählbar und dem Vorſitzenden kann eine Dienſtunkoſtenentſchädigung gewährt werden.

Dem Vorſitzenden ſtehen die Rechte des Gemeindevorſtandes, der Vertretung die Rechte der Gemeindevertretung zu.

Die Vertheilung der Koſten auf die einzelnen Verbände erfolgt, ſofern ſtatutariſch nicht etwas anderes feſtgeſetzt iſt, nach dem Staats-Ergänzungsſteuerfuße. Zu dieſem Behufe ſind die Herzoglichen Privat-Güter und die Landes-Domainen, ſoweit dies noch nicht geſchehen, nachträglich zur Staats-Ergänzungsſteuer zu veranlagen. Das Einkommen von außerhalb belegenem Grundbeſitze und außerhalb betriebenem Gewerbe iſt außer Anſatz zu laſſen, dagegen wird das Einkommen aus Grundbeſitz und Gewerbe innerhalb des Bezirks auch von den außerhalb wohnenden Perſonen, einſchließlich der juriſtiſchen Perſonen, Aktien-Geſellſchaften und Aktien-Commandit-Geſellſchaften, mit veranlagt. — Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung ihres Koſtenbeitrages nach Vorſchrift der Gemeindeordnung überlaſſen.

Der andere Fall, wo ein Geſammt-Armenverband neu eingerichtet werden ſoll, iſt im § 10 vorgeſehen. Danach iſt die Vereinigung ſelbſt Sache freier Vereinbarung und die Verfaſſung wird durch ein vom Kreisausſchuß zu genehmigendes Statut geregelt. Es kann aber aus Rückſichten der Billigkeit der Kreisausſchuß auf Antrag des einen oder andern Theils die Vereinigung der innerhalb einer Ortſchaft belegenen Domainen und Rittergüter mit der betreffenden Gemeinde endgültig beſchließen, wobei auch der Kreisausſchuß das Verfaſſungsſtatut, vorbehaltlich des Rekurſes an die Regierung und event. an das Staatsminiſterium, feſtzuſtellen hat.

Auch in den Geſammt-Armenverbänden greifen die Vorſchriften über Bildung von beſondern Deputationen, über Verpflichtung zur Annahme unbeſoldeter Stellen und über die Pflicht der Korporations- und Stiftungsvorſtände zur Ertheilung von Auskunft (§ 7) Platz.

Die Wiederauflöſung eines Geſammt-Armenverbandes kann nur

durch statutenmäßigen Beschluß mit Genehmigung der Regierung (Abtheilung des Innern) vorgenommen werden. Jede Einrichtung und jede Auflösung ist durch den Staatsanzeiger zu publiziren.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

§ 73.

1. Räumliche Bildung der Orts-Armenverbände.

Der § 2 des Ausführungsgesetzes vom 3. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 20) bestimmt:

daß jede Stadt- resp. Landgemeinde für sich einen Orts-Armenverband bildet, insoweit nicht, insbesondere nach § 6 des Gesetzes vom 10. Februar 1857, sich mehrere Gemeinden zu einem Armenverbande vereinigt haben, wobei es bewendet, daß Vereinigungen mehrerer Gemeinden zu einem Armenverbande nach Maßgabe obigen Gesetzes fernerhin gestattet sind, und daß solche Vereinigung ebenso wie die Wiederaufhebung durch das Herzogliche Ministerium (Abtheilung des Innern) im Amts- und Reichsblatte veröffentlicht werden.

Der § 3 bestimmt ferner:

daß Grundstücke und Grundstücks-Complexe, welche zur Zeit einem bestimmten Gemeindebezirke nicht angehören, für sich einen Orts-Armenverband bilden (§ 4 des Bundesgesetzes) und daß die Besitzer solcher Grundstücke die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen haben.

Hiernach giebt es also alle drei Arten der im Reichsgesetze vorgesehenen Orts-Armenverbände.

1. In Einzelngemeinden wird die Bildung durch § 3 der Dorfordnung vom 16. September 1851 und IV des Publikations-Patents derselben, ferner durch die verschiedenen Städteordnungen, insbesondere der Stadtordnung für die Residenzstadt Altenburg vom 17. Juni 1831 bewirkt. Den Bezirk der Städte bildet das Weichbild der Stadt und ihrer Flurmarkung, mit Ausnahme der herzoglichen und staatlichen Besitzungen (§ 1 der Stadtordnung für Altenburg), den Bezirk der Landgemeinden bilden alle in der Flur befindlichen Liegenschaften, namentlich auch alle im Besitze des Staats befindlichen Güter und sonstigen Grundbesitzungen, alle Rittergüter, Freigüter, Pfarreien, Schulhäuser, die zu Pfarreien und Schulen gehörigen Grundstücke, ingleichen die den Kirchenärarien gehörigen Grundbesitzungen. Ausgeschlossen sind:

a. die zur Herzoglichen Civil-Liste gehörigen Gebäude und Grundstücke,

b. die Staatswaldungen. Vormalige Privat-Grundſtücke jedoch, welche den Staatswaldungen zugeſchlagen ſind, gehören, ſofern ihre Vereinigung mit dem Staatseigenthum nach Erlaß des Staatsgrundgeſetzes erfolgt iſt, oder ſoweit ſie ſchon vor dem gedachten Zeitpunkte erweislich zu den Gemeindelaſten beigezogen worden ſind, dem Verbande derjenigen Gemeinde an, in deren Flur ſie liegen. Der Anſpruch auf „Einbezirkung" muß aber bei Verluſt deſſelben bis zum 1. November 1852 von den betreffenden Gemeinden erhoben ſein (§ 3 der Dorfordnung).

In Betreff der einverleibten Staats-, Ritter- und Freigüter, der Pfarreien, Schulhäuſer und zugehörigen Grundſtücke bewendet es bezüglich der Beitragsleiſtung zur Armenpflege bei den durch Geſetz oder Vertrag beſtehenden Verhältniſſen ſo lange, bis eine Veränderung auf landesgeſetzlichem Wege eingetreten iſt (IV des Publ.-Pat.).

Neubildung und Grenzveränderung der Gemeindebezirke erfordert Genehmigung der Landesregierung.

2. Geſammt-Armenverbände werden nach § 6 des Geſetzes vom 10. Februar 1857 gebildet, und zwar durch freiwillige Vereinigung mehrerer Landgemeinden, zufolge Beſchluſſes des Gemeinderathes und nach vorheriger Feſtſtellung der Bedingungen, welche der Vereinigung zu Grunde liegen. Der Abſchluß ſowie die Bedingungen ſolcher Vereinigung ſind der Landesregierung anzuzeigen. Der Austritt einer Gemeinde aus ſolchem Armenunterſtützungsverbande iſt, nach vorherigem Beſchluſſe des Gemeinderathes, am Schluſſe eines Rechnungsjahres, nach vorheriger ſechsmonatlicher Kündigung, zu bewirken und davon ebenfalls der Landesregierung Anzeige zu machen.

3. Die Gutsbezirke, welche aus den oben bezeichneten ausgeſchloſſenen Grundſtücken und Grundſtücks-Complexen beſtehen (§ 3 des Ausführungsgeſetzes), entſprechen nicht den gutsbezirklichen Armenverbänden des Reichsgeſetzes (cf. § 58 d. B.).

Soweit die örtliche Abgrenzung eines Armenverbandes oder deſſen Organiſation Gegenſtand eines Streites wird, erfolgt die erſte und letzte Entſcheidung durch das Herzogliche Miniſterium, Abtheilung des Innern.

2. Innere Verfaſſung.

Bezüglich der Gutsbezirke (Grundſtücke und Grundſtücks-Complexe im § 3 des Ausführungsgeſetzes) ſind gar keine organiſatoriſchen und adminiſtrativen Beſtimmungen gegeben, indeſſen erſcheinen ſolche auch nicht nothwendig, weil dem Eigenthümer des betreffenden Grundſtückes

die Handhabung und der Aufwand der Armenpflege in diesem Bezirke allein zur Last fällt.

Bei den Gesammt-Armenverbänden sind keine Normativ-Vorschriften gegeben und wird die Verfassung sowie der Kostenbeitrag stets der freien Vereinbarung (Statut) unterliegen. Singulär ist die vorbeschriebene Leichtigkeit der Auflösung eines solchen Verbandes durch Kündigung.

Anlangend aber die Einzelngemeinden, so kommt in ihnen das Heimaths- und Armengesetz vom 9. August 1833 nebst der für jede Stadt gegebenen Stadtordnung und die allgemeine Dorfordnung zur Geltung.

In den Städten ist nach §§ 108—110 des Armengesetzes die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Armenwesens den Stadträthen (oder den aus Amt- und Stadtrath gebildeten Lokal-Armenbehörden, wo diese im Mangel von Stadtordnungen oder wegen gemischter Verhältnisse noch ferner bestehen werden) übertragen. Ein Mitglied des Stadtrathes wird speciell mit Leitung des Armenwesens beauftragt und steht ihm eine mit Zustimmung der Ortsobrigkeit gebildete Armen-Deputation zur Seite, auch können Armenpfleger angestellt werden. Wenn über Bildung der Armen-Deputationen die Städteordnungen nichts vorschreiben, werden deren Mitglieder zur Hälfte von der Ortsbehörde, zur andern Hälfte von den Bürger-Repräsentanten erwählt.

Für die Residenzstadt Altenburg ist zunächst die Stadtordnung vom 17. Juni 1831 und dann der Nachtrag vom 20. Februar 1855 maßgebend. Nach II des letzteren ist der die 3te Stelle in dem Raths-Collegium von neun Mitgliedern einnehmende Rathsherr der specielle Leiter des städtischen Armenwesens; er hat den Vorsitz in der Armen-Commission und die Vertheilung der Almosen. Die beiden Rathsassessoren (8 und 9 der Rangordnung) sind Mitglieder der Armen-Commission. An diese sind Armenpfleger und Bezirksvorsteher gewiesen und in wichtigen Fällen hat die Commission bei dem gesammten Stadtrathe Vortrag zu halten und dessen Beschluß zu extrahiren (§ 193 der Stadtordnung). Der erforderliche Aufwand ist, soweit er den regelmäßigen Etat überschreitet, als außerordentlicher Zuschuß der Kämmereicasse, von dem Bürgervorstande zu genehmigen, welcher auch bei allen wichtigen Abänderungen in der Orts-Armenpflege seine Zustimmung zu ertheilen hat. Demselben ist ebenso Rechnung abzulegen (§§ 194 und 195 der Stadtordnung).

Jeder Bürger ist verpflichtet, öffentliche, unbesoldete Stadtämter

zu übernehmen und beſondern Aufträgen des Stadtrathes und Bürgervorſtandes im Intereſſe des Gemeinweſens ſich zu unterziehen, es ſei denn, daß er das 60. Lebensjahr überſchritten hat, oder auf überzeugende Weiſe darlegen kann, daß das Amt ſeiner Geſundheit oder ſeinem Wohlſtande bleibende Nachtheile zuziehen oder die Erfüllung ſeiner Pflichten gegen Staat oder Kirche benachtheiligen würde. In letzterem Falle entſcheidet das vorgeſetzte Landes-Collegium, event. der Landesherr, im erſteren der Bürgervorſtand. Unbegründete Weigerung hat den Verluſt der Ehrenvorzüge des Bürgerrechts zur Folge (§§ 32 und 33), jedoch befreit die 4jährige Verwaltung eines unbeſoldeten Amtes für die nächſten 4 Jahre.

In den Landgemeinden ſteht dem Gemeindevorſteher die Leitung der Armenpflege zu und ihm hat der Gemeindeälteſte und der Beiſitzer Beiſtand zu leiſten (§§ 27 und 29 der Dorfordnung). Wo die örtlichen Verhältniſſe es nothwendig machen, können ihm auch mehrere Mitglieder des Gemeinderathes nach Beſchluß des Letzteren beigegeben werden.

Das Amt des Gemeindevorſtehers, Gemeindeälteſten, des Beiſitzers und der drei oder mehreren Gemeindeabgeordneten, welche zuſammen den Gemeinderath bilden und durch die Gemeindeverſammlung gewählt werden, muß von jedem wählbaren Gemeindemitglied angenommen werden. — Staatsdiener, praktiſche Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, Apotheker, welche keinen Proviſor haben, und ſolche, welche nicht regelmäßig im Gemeindebezirke wohnen, ferner Geiſtliche und Schullehrer können ſtets ablehnen, andere nur bei triftigen Weigerungsgründen, worüber der Gemeinderath, dann die Gemeindeobrigkeit, mit Zulaſſung der Berufung auf höheren Ausſpruch, entſcheidet (§ 19 ibid.). Unbegründete Weigerung hat für die Dauer der Amts-Periode den Verluſt des aktiven und paſſiven Wahlrechts und eine jährliche Geldbuße bis zu 10 Thalern zur Folge.

Urkunden der Landgemeinden ſtellt der Gemeindevorſteher aus, der auch das Gemeindeſiegel führt und die Gemeinde gegen jeden Dritten vertritt. Durch ſeine, im Namen der Gemeinde unternommenen Handlungen wird die ganze Gemeinde verpflichtet, vorausgeſetzt, daß das Geſchäft in den Fällen, in welchen es der Genehmigung des Gemeinderathes oder der Gemeindeverſammlung bedarf, dieſelbe erhalten hat (§ 27). Solche muß durch Beſchluß des Gemeinderathes ertheilt werden in allen auf den Gemeindeverband, auf die Rechte und Verpflichtungen und auf das Vermögen der Gemeinde bezüglichen Angelegenheiten (§ 12). Deßhalb wird auch jeder anerkennenden oder ablehnenden Erklärung

bezüglich der Verpflichtung zur Armenpflege (§§ 34, 55 des Reichsgesetzes) ein Gemeinderathsbeschluß vorhergehen müssen.

Ebenso ist in Bezug auf die Führung von Gemeindeprocessen der Gemeindevorsteher an die Beschlüsse des Gemeinderathes gebunden, zur Eröffnung eines solchen aber und zum Abschluß eines Hauptvergleiches ist Zustimmung der Gemeinde erforderlich (§ 32).

Diese Zustimmung ist nur dann als ertheilt zu betrachten, wenn sie auf vorherige Einladung aller Stimmberechtigten, bei einem Erscheinen von mehr als der Hälfte derselben, durch absolute Majorität beschlossen ist.

Nach der Altenburger Stadtordnung ist die Form einzelner Urkunden (Lieferungs- und Bau-Accorde, Schuldscheine, Pfandurkunden, Erwerbs- und Veräußerungsverträge) speciell vorgesehen.

Alle Urkunden aber müssen von dem Oberbürgermeister und Stadt-Syndikus Seitens des Raths und von dem Sprecher nebst den 4 deputirten Stadtverordneten Seitens des Bürgervorstandes vollzogen werden (§ 177 und Nr. 27 der 2. Beilage) und die Anstellung von Gemeindeprocessen und Abschließung von Vergleichen bedarf der Erlaubniß der Landesregierung (§ 189).

3. Oberaufsicht des Staats.

Die Oberaufsicht in den Armensachen der Landgemeinden steht zunächst der Gemeinde- und Ortsobrigkeit (§ 126 des Grundgesetzes und § 52 der Dorfordnung) zu, welche solche in größern Gemeinden durch einen von ihr zu ernennenden Amtsschulzen übt. Gegen Verfügungen der Ortsobrigkeit ist Berufung und Beschwerdeführung an die Landesregierung und im geordneten Instanzenzuge an die höchste Stelle zu richten (§ 54). Dieser Instanzenzug ist im § 14 des Ausführungsgesetzes ausdrücklich beibehalten, wenn es sich um Beschwerden eines Armen über Höhe und Art einer Unterstützung handelt.

Die Altenburger Stadtordnung übergiebt der Landesregierung unter Vorbehalt des Rekurses an den Landesherrn (§ 261) die staatliche Aufsicht, welche durch einen Regierungs-Commissar vermittelt und geübt wird. Die Entscheidungen der Regierung werden nach vorherigem Berichte des Stadtrathes getroffen.

Uebrigens bestimmt auch der § 113 des Heimaths- und Armengesetzes vom 9. August 1833 in gleichem Sinne bezüglich der staatlichen Controlle.

XII. Herzogthum Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen.

§ 74.

Nachdem am 1. Juni 1871 eine proviſoriſche Einführung des Reichsgeſetzes durch Verordnung des Herzoglichen Staatsminiſterii ſtattgefunden hatte, iſt am 24. Februar 1872 ein definitives Ausführungsgeſetz (Anh. d. B. Nr. 21) ergangen. Dieſes organiſirt die neuen Orts-Armenverbände mit Zugrundelegung der Gemeindeordnung vom 11. März 1848 und der dazu ergangenen Novelle vom 15. April 1868.

Nach Artikel 2 des Ausführungsgeſetzes bildet jede Gemeinde und jeder Gemarkungsverband für ſich einen Orts-Armenverband, und es iſt auch zuläſſig, daß ſich mehrere Gemeindebezirke und Gemarkungsverbände zu einem Geſammt-Armenverbande vereinigen, ſo daß alle drei der im Reichsgeſetze erwähnten Arten von Orts-Armenverbänden vertreten ſind.

1. Die räumliche Bildung wird durch Artikel 1, 2, 3, 8 und 10 des Geſetzes von 1848 geregelt. Alle Güter, Grundſtücke und Liegenſchaften müſſen einem geſchloſſenen Gemarkungsverbande angehören. Alle Güter, Grundſtücke und Liegenſchaften, welche bisher in der Gemarkung einer Gemeinde noch nicht begriffen waren, mit Inbegriff der Domainen, müſſen in der Regel der Gemarkung der zunächſt gelegenen Gemeinde zugewieſen werden. Ausgeſchloſſen von dieſer Einverleibung bleiben:

a. Domainen, Ritter- und Freigüter, welche nicht mit den Grundſtücken einer Gemeindemarkung im Gemenge liegen, ſondern einen für ſich abgeſchloſſenen größeren Complex bilden —

b. die zu Domainen, Ritter- und Freigütern gehörigen Waldungen, wenn ſie dieſelben Bedingungen erfüllen —

c. Gemeindewüſtungen, ſoweit und ſolange deren Zutheilung zu benachbarten Gemeindemarkungen ohne Beeinträchtigung wohlerworbener Privatrechte nicht ausführbar erſcheinen ſollte.

Die ad a, b und c gedachten Grundſtücke bilden beſondere Gemarkungsverbände und die Beſitzer einer Liegenſchaft innerhalb ſolcher Gemarkung machen die Markgenoſſenſchaft aus, welche rückſichtlich der Verpflichtung zur Aufbringung der öffentlichen Laſten den Gemeinden gleichzuachten iſt.

Die Bildung der Gemarkungsverbände und Gemeinden ſteht allein der Staatsregierung zu und erfolgt, nach vorhergegangener Vernehmung der Betheiligten, lediglich im Verwaltungswege. Die einmal feſtgeſetzte örtliche Bildung kann ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Staats-

regierung nicht geändert und ebensowenig kann eine Gemeinde ohne deren Zustimmung aufgelöst werden.

Es kann auch nach Artikel 3 des Ausführungsgesetzes ein Gesammt-Armenverband nicht ohne Genehmigung des Herzoglichen Staatsministerii, Abtheilung des Innern, nach vorheriger Anhörung des Kreisausschusses, gebildet und aufgelöst werden, und jede Errichtung wie Auflösung ist durch das Regierungsblatt zu publiziren.

2. Die innere Verwaltung der Orts-Armenverbände fällt mit der Communal-Verfassung zusammen und wird durch die bereits citirten Gemeindegesetze von 1848 und 1868 sowie die städtischen Regulative und das Edikt vom 15. August 1840 über die Verfassung der Landgemeinden geordnet.

In der Regel ist bei Bildung der Gemarkungen nach Artikel 8 des Gesetzes von 1848 ein besonderes, der Regierungsbestätigung unterliegendes, Ortsstatut zu errichten, wie auch das Ausführungsgesetz bei Bildung von Gesammt-Armenverbänden (und zwar ohne Aufstellung von Normativ-Vorschriften) die vorherige Vereinbarung und Festsetzung der Verfassung als nothwendig hinstellt (Art. 3).

An der Spitze der städtischen Verwaltung steht ein Gemeinderath und Bürgermeister, an der der Landgemeinden ein Gemeindeausschuß und Schultheiß, welchen auch in den Gemeindemarkungen die Leitung des Armenwesens zusteht.

Die Kosten der Armenpflege werden, abgesehen von speciellen Stiftungen und Fonds, aus Gemeindemitteln entnommen und das Gesetz von 1848 sowie die Artikel 31—39 der Novelle von 1868 enthalten über die Aufbringung solcher Gemeindelasten sehr ausführliche Bestimmungen. Das Ausführungsgesetz verordnet im Artikel 4, daß die für die allgemeine öffentliche Armenpflege bestimmten Orts-Armencassen Eigenthum der betreffenden Gemeinden sein, daß Vermögensbestände, welche denselben durch Privat-Verfügung zugefallen sind, bestimmungsgemäß verwendet werden sollen, und daß das Vermögen kirchlicher oder religiöser Anstalten und Genossenschaften, für sich bestehender Stiftungen und sonstiger juristischer Personen, auch wenn es für Armenzwecke bestimmt ist, nicht in das Eigenthum der Orts-Armenverbände übergehen soll.

Dagegen werden nach Artikel 5 die Vorsteher von Corporationen und andern juristischen Personen zur Auskunftertheilung ebenso verpflichtet, wie im § 6 des preußischen Ausführungsgesetzes, jedoch mit Wegfall der Geldstrafe (cf. S. 135 d. B.).

Die staatliche Aufsicht über das gesammte Armenwesen übt das

Herzogliche Staatsminiſterium, Abtheilung des Innern (Art. 13 des Ausführungsgeſetzes).

XIII. Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

§ 75.

In Rudolſtadt ſind gleichzeitig zwei Ausführungsverordnungen (Anh. d. B. Nr. 22 und 23) am 23. Juni 1871 ergangen, und zwar befaßt die erſtere vorzugsweiſe die innere Organiſation, die letztere die räumliche Bildung der Orts-Armenverbände. Beide ſchließen ſich an die revidirte Gemeindeordnung vom 23. April 1858 an.

I. Die räumliche Bildung anlangend, ſo beſtimmt Artikel 1 der Gemeindeordnung:

> Das ganze Staatsgebiet zerfällt in Gemeinde- und Gutsbezirke, nur bleiben die im Artikel 4 unter 1 und 2 bezeichneten Grundbeſitzungen von der Einverleibung in ſolche Bezirke ausgeſchloſſen.

Art. 4 beſtimmt dann: Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze Gebiet, welches innerhalb des Ortes oder deſſen Flurmarkung, oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten mehreren Orte und Fluren gelegen iſt, ſoweit einzelne Beſtandtheile des Ortes nicht etwa einem Gutsbezirke überwieſen ſind; — ein Gutsbezirk umfaßt die ſämmtlichen zu einem Gute gehörigen Grundbeſitzungen, ſoweit dieſelben zu einem beſondern Bezirke vereinigt ſind. Jedes Grundſtück im Staatsgebiete muß einem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, ausgenommen hiervon ſind nur:

1. Diejenigen Grundbeſitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesherrn überwieſen ſind, z. B. die Schlöſſer des regierenden Hauſes mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen,
2. Waldungen von größerem Umfange, welche, ohne ſchon einem Gemeindebezirke einverleibt zu ſein, weder zu Guts-Complexen gehören, noch mit Grundſtücken eines Gemeinde- oder Gutsbezirkes im Gemenge liegen.

Art. 5: Grundbeſitzungen, die zur Zeit einem Gemeindeverbande noch nicht einverleibt ſind, werden in der Regel mit dem ihnen zunächſt gelegenen Gemeindebezirke verbunden, wobei indeß Guts-Complexe ohne beſondern Grund verſchiedenen Gemeindebezirken nicht zugewieſen werden ſollen.

Mit Gemeindebezirken noch nicht verbundene Grundbeſitzungen,

die bis zum Erlaß der Gemeindeordnung vom 5. April 1850 als besondere Heimathsbezirke bestanden haben und mit denen früher Patrimonial-Gerichtsbarkeit verbunden war, oder die als landesherrliche Domainen einen Bestandtheil des Fürstlichen Haus-Fideicommiß-Guts bilden, können auf Antrag des Eigenthümers, bezüglich der Domainen-Verwaltung, ganz oder zum Theil für besondere Gutsbezirke erklärt werden, wenn sie nach ihren Verhältnissen hierzu als geeignet erscheinen. Jedenfalls müssen solche Grundbesitzungen, wenigstens rücksichtlich ihrer Hauptbestandtheile, zusammenhängende Complexe ausmachen und zur Bildung einer besondern Flur geeignet sein.

Art. 163—168 enthalten specielle Vorschriften über Bildung von Gutsbezirken, nach welchen die betreffenden Anträge bei dem Verwaltungsamte zu stellen und von der Regierung zu entscheiden sind, welche auch die auf Grund der Gemeindeordnung gebildeten Gutsbezirke, wenn sie den öffentlichen Pflichten nicht genügen, mit einem Gemeindebezirke vereinigen kann. Im Uebrigen hat die Regierung nach Artikel 176 Nr. 9 die Bildung neuer und Abänderung bestehender Gemeindeverbände und Gutsbezirke zu genehmigen.

Die Verordnung XVI vom 23. Juni 1871 bestimmt nun in §§ 1 und 2:

daß jede Gemeinde und jeder selbstständige Gutsbezirk für sich einen Orts-Armenverband bilden — daß eine Vereinigung mehrerer solcher Orts-Armenverbände zu einem Gesammt-Armenverbande zulässig sein soll und daß die oben im Artikel 4 Nr. 1 und 2 gedachten, vom Gemeinde- oder Gutsverbande ausgenommenen Grundbesitzungen und Waldungen zum Zwecke der Armenpflege als selbstständige Bezirke mit allen Rechten und Lasten der Gutsbezirke eingerichtet werden sollen.

Somit existiren fortan vier verschiedene Arten von Orts-Armenverbänden, nämlich Gemeindebezirke, Gutsbezirke, Grundstücksbezirke und Gesammtbezirke.

II. Die innere Verfassung anlangend, so bestimmt § 2 des XV. Gesetzes vom 23. Juni 1871, daß die Organisation der Gemeinde-Armenverbände durch die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmt werde und die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege den Gemeindebehörden nach Maßgabe der Gemeindeordnung zustehe.

Nach Artikel 52 und 143 wird die Gemeindeversammlung aus der

Herzogliche Staatsminiſterium, Abtheilung des Innern (Art. 13 des Ausführungsgeſetzes).

XIII. Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

§ 75.

In Rudolſtadt ſind gleichzeitig zwei Ausführungsverordnungen (Anh. d. B. Nr. 22 und 23) am 23. Juni 1871 ergangen, und zwar befaßt die erſtere vorzugsweiſe die innere Organiſation, die letztere die räumliche Bildung der Orts-Armenverbände. Beide ſchließen ſich an die revidirte Gemeindeordnung vom 23. April 1858 an.

I. Die räumliche Bildung anlangend, ſo beſtimmt Artikel 1 der Gemeindeordnung:

> Das ganze Staatsgebiet zerfällt in Gemeinde- und Gutsbezirke, nur bleiben die im Artikel 4 unter 1 und 2 bezeichneten Grundbeſitzungen von der Einverleibung in ſolche Bezirke ausgeſchloſſen.

Art. 4 beſtimmt dann: Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze Gebiet, welches innerhalb des Ortes oder deſſen Flurmarkung, oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten mehreren Orte und Fluren gelegen iſt, ſoweit einzelne Beſtandtheile des Ortes nicht etwa einem Gutsbezirke überwieſen ſind; — ein Gutsbezirk umfaßt die ſämmtlichen zu einem Gute gehörigen Grundbeſitzungen, ſoweit dieſelben zu einem beſondern Bezirke vereinigt ſind. Jedes Grundſtück im Staatsgebiete muß einem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, ausgenommen hiervon ſind nur:

1. Diejenigen Grundbeſitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesherrn überwieſen ſind, z. B. die Schlöſſer des regierenden Hauſes mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen,
2. Waldungen von größerem Umfange, welche, ohne ſchon einem Gemeindebezirke einverleibt zu ſein, weder zu Guts-Complexen gehören, noch mit Grundſtücken eines Gemeinde- oder Gutsbezirkes im Gemenge liegen.

Art. 5: Grundbeſitzungen, die zur Zeit einem Gemeindeverbande noch nicht einverleibt ſind, werden in der Regel mit dem ihnen zunächſt gelegenen Gemeindebezirke verbunden, wobei indeß Guts-Complexe ohne beſondern Grund verſchiedenen Gemeindebezirken nicht zugewieſen werden ſollen.

Mit Gemeindebezirken noch nicht verbundene Grundbeſitzungen,

die bis zum Erlaß der Gemeindeordnung vom 5. April 1850 als besondere Heimathsbezirke bestanden haben und mit denen früher Patrimonial-Gerichtsbarkeit verbunden war, oder die als landesherrliche Domainen einen Bestandtheil des Fürstlichen Haus-Fideicommiß-Guts bilden, können auf Antrag des Eigenthümers, bezüglich der Domainen-Verwaltung, ganz oder zum Theil für besondere Gutsbezirke erklärt werden, wenn sie nach ihren Verhältnissen hierzu als geeignet erscheinen. Jedenfalls müssen solche Grundbesitzungen, wenigstens rücksichtlich ihrer Hauptbestandtheile, zusammenhängende Complexe ausmachen und zur Bildung einer besondern Flur geeignet sein.

Art. 163—168 enthalten specielle Vorschriften über Bildung von Gutsbezirken, nach welchen die betreffenden Anträge bei dem Verwaltungsamte zu stellen und von der Regierung zu entscheiden sind, welche auch die auf Grund der Gemeindeordnung gebildeten Gutsbezirke, wenn sie den öffentlichen Pflichten nicht genügen, mit einem Gemeindebezirke vereinigen kann. Im Uebrigen hat die Regierung nach Artikel 176 Nr. 9 die Bildung neuer und Abänderung bestehender Gemeindeverbände und Gutsbezirke zu genehmigen.

Die Verordnung XVI vom 23. Juni 1871 bestimmt nun in §§ 1 und 2:

daß jede Gemeinde und jeder selbstständige Gutsbezirk für sich einen Orts-Armenverband bilden — daß eine Vereinigung mehrerer solcher Orts-Armenverbände zu einem Gesammt-Armenverbande zulässig sein soll und daß die oben im Artikel 4 Nr. 1 und 2 gedachten, vom Gemeinde- oder Gutsverbande ausgenommenen Grundbesitzungen und Waldungen zum Zwecke der Armenpflege als selbstständige Bezirke mit allen Rechten und Lasten der Gutsbezirke eingerichtet werden sollen.

Somit existiren fortan vier verschiedene Arten von Orts-Armenverbänden, nämlich Gemeindebezirke, Gutsbezirke, Grundstücksbezirke und Gesammtbezirke.

II. Die innere Verfassung anlangend, so bestimmt § 2 des XV. Gesetzes vom 23. Juni 1871, daß die Organisation der Gemeinde-Armenverbände durch die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmt werde und die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege den Gemeindebehörden nach Maßgabe der Gemeindeordnung zustehe.

Nach Artikel 52 und 143 wird die Gemeindeversammlung aus der

Gesammtheit aller stimmberechtigten (Art. 53 und 143—146) Bürger (in den Städten) oder Nachbarn (in den Landgemeinden) gebildet.

Nach Artikel 67 und 149 wird die Gemeindebehörde durch die Gemeindeversammlung gewählt. Diese Gemeindebehörde besteht in den Städten aus dem Bürgermeister (bei mehr als 2500 Einwohnern kann ein zweiter Bürgermeister beigeordnet werden, Art. 66) und dem aus 4—8 Mitgliedern bestehenden Stadtrathe, in den Landgemeinden aus dem Schultheißen und (bei mehr als 300 Einwohnern) einem aus 4 bis 6 Mitgliedern bestehenden Gemeinderathe, an dessen Stelle bei geringerer Einwohnerzahl ein Stellvertreter des Schultheißen tritt.

Der Bürgermeister (Art. 117) beziehungsweise der Schultheiß (Art. 157) leitet das Armenwesen, nach Befinden unter Mitwirkung einer besonderen Commission, oder durch eine solche, sowie unter Concurrenz des Kirchen- und Schulvorstandes. — Die Einsetzung einer solchen Commission erfolgt auf Beschluß des Stadt- oder Gemeinderathes (Art. 125) und darf die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung nach § 2 Absatz 2 des XV. Gesetzes ohne gesetzlichen Grund nicht verweigert werden bei Vermeidung der durch die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmten Strafen (nämlich Verlust des Stimmrechtes, Art. 42, und einer um $^1/_8$—$^1/_4$ stärkeren Belastung mit direkten Gemeindeabgaben).

Unter den gesetzlichen Ablehnungsgründen sind ohne Zweifel die im Artikel 90 der Gemeindeordnung angegebenen zu verstehen. Es kann demnach die Wahl ausgeschlagen werden von Hof- und Staatsdienern, von Kirchen- und Schuldienern, von Militärpersonen, von Aerzten und Wundärzten, von denjenigen, welche unmittelbar vorher ein Gemeindeamt während der vorschriftsmäßigen Dienstzeit verwaltet oder das 60. Lebensjahr überschritten, oder welche aus der Uebernahme des Amtes für ihre Gesundheit eine besondere Gefahr oder für ihre häuslichen Verhältnisse einen bedeutenden Nachtheil zu erwarten haben, worüber zunächst der Stadtrath (Gemeinderath) und dann das Verwaltungsamt zu entscheiden hat (Art. 91).

Hof- und Staatsdiener, Kirchen- und Schuldiener, sowie Militärpersonen bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Der Bürgermeister resp. Schultheiß vertritt die Gemeinde nach Außen, verhandelt mit Behörden und Privatpersonen, vollzieht die Urkunden in der Reinschrift mit Ausnahme von Kauf-, Veräußerungs- und Schuldurkunden, welche sowohl im Concept als der Reinschrift vom Bürgermeister resp. Schultheiß und zwei andern Mitgliedern der

Gemeindebehörde zu unterschreiben sind (Art. 123 und 124). — Ueber Proceßführung der Gemeinden aber, Abschließung von Vergleichen, geltend gemachte Heimathansprüche (jetzt auch ohne Zweifel über Anerkennung eines Unterstützungswohnsitzes und die im § 55 des Reichsgesetzes vorgesehene Einigung in der Exekutionsinstanz) beschließt zuvor der Stadt- resp. Gemeinderath (Art. 99). Proceß-Vollmachten stellt allein der Bürgermeister resp. Schultheiß aus (Art. 112).

Die Kosten der Armenpflege bilden einen integrirenden Bestandtheil der Communal-Bedürfnisse und werden mit denselben auf sämmtliche Gemeindeangehörige, Flur- und Schutzgenossen vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch eine Abschätzungs-Commission, in welcher Gewerbtreibende, Grundbesitzer und Beamte vertreten sein müssen.

III. Die staatliche Oberaufsicht wird durch das Verwaltungsamt in I. Instanz und die Regierung in II. Instanz geübt. Das Verwaltungsamt ist namentlich verpflichtet, die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten in Bezug auf die Armenpflege (Art. 172) zu überwachen, alle dazu erforderlichen Nachweisungen und Einsicht der Akten zu verlangen. Die letzte Berufungs-Instanz ist das Ministerium, doch tritt an dessen Stelle die Deputation für Heimathwesen, wenn es sich um Beschwerden gegen Verfügungen der Armenvorstände darüber handelt, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren seien (§ 20 des XV. Gesetzes).

In den Guts- und Grundstücksbezirken ist der Besitzer resp. die Domainen-Verwaltung zu denselben Leistungen verpflichtet, wie in den Gemeindebezirken die Gemeindeverwaltung (Art. 165 und Art. 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung und § 2 der XVI. Verordnung). Wird das Gut von mehreren Privatpersonen gemeinschaftlich besessen, so haben die Miteigenthümer Einen unter sich dem Verwaltungsamte zur Uebernahme der amtlichen Funktionen zu benennen. Im Mangel des Einverständnisses ist das Verwaltungsamt berechtigt, einen der mehreren Besitzer mit den Geschäften zu betrauen. Der Privat-Grundbesitzer ist befugt, für den Fall der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung auf seine Kosten einen Stellvertreter zu bestellen. Verpflichtet hierzu ist er, wenn er die gedachten Amtsverrichtungen wahrzunehmen nicht im Stande oder nicht geeignet ist. — Der Stellvertreter des Privat-Gutsbesitzers und der Vertreter der Domainen-Verwaltung ist dem Amte zur Genehmigung zu benennen. Trägt das Amt Bedenken, die Bestätigung zu ertheilen, so hat es an die Regierung zu berichten. Liegen in der Person des Gutsbesitzers Gründe vor, welche bei der Wahl des Gemeindevorstandes zu einer Versagung der Bestätigung,

c. die Rittergüter, welche ein im Inlande belegenes Areal von mehr als 500 preußiſchen Morgen umfaſſen,

„beſondere Orts-Armenverbände, dergeſtalt, daß von den unter b „erwähnten Forſten die in einem landräthlichen Verwaltungsbezirke „belegenen Beſtandtheile je einen einheitlichen beſondern Armen„verband ausmachen, und eine gleiche Eintheilung auch bezüglich „der unter a erwähnten Beſitzungen ſtattfindet, im Uebrigen aber „jede Domaine und jedes der bezüglichen Rittergüter einen Orts„Armenverband für ſich bildet. Es bleibt jedoch in dieſen Be„ziehungen vorbehalten, daß die etwa nach § 5 der Städte- oder „nach § 7 der Landgemeindeordnung für die gemeinſame Armen„pflege gegründeten Gemeinſchaften als Geſammt-Armenverbände „fortbeſtehen können.

„Nach Maßgabe der für die Abänderung von Gemeinde„bezirken und für Zuweiſung von vorher geſonderten Gutsbezirken „zu Gemeindebezirken beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, bezüglich „unter analoger Anwendung derſelben, können Orts-Armen„verbände abgeändert werden.

„Mehrere Orts-Armenverbände ein und deſſelben Verwaltungs„bezirkes können im Wege der Vereinbarung und mit Hinzutritt „der landesherrlichen Genehmigung zu einem Geſammt-Armen„verbande vereinigt werden."

2. Innere Verfaſſung.

a. Die von Beſitzungen, welche zur unmittelbaren Benutzung des Fürſten dienen, gebildeten Orts-Armenverbände werden durch das Fürſtliche Hofmarſchallamt resp. durch Vermittelung der von demſelben nach Befinden hierzu beſtellten Vertreter verwaltet. Die Koſten werden aus der Hofcaſſe beſtritten.

b. Die aus Fürſtlichen Kammerforſten gebildeten Orts-Armenverbände werden von den Fürſtlichen Forſtämtern, nach Befinden unter Vermittelung der Revierbeamten verwaltet. — (§ 3 des Ausführungsgeſetzes.) Die Verwaltung geſchieht in der Regel in der Weiſe, daß der betreffende Forſtbeamte die Hülfsbedürftigen einem der nächſten, auf Gemeindebezirken beruhenden Orts- oder Geſammt-Armenverbande gegen Gewährung voller Entſchädigung, welche nöthigenfalls der betreffende Landrath feſtzuſtellen hat, überweiſt. Die Verwaltung des bezüglichen Armenverbandes darf ſich einer ſolchen Zuweiſung nicht entziehen, und iſt nöthigenfalls durch den

Landrath zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen behufs Vermittelung seiner Unterstützung resp. Verpflegung anzuhalten. (§ 5.)

c. Die aus Fürstlichen Domainen gebildeten Orts-Armenverbände werden von dem Fürstlichen Ministerium, Finanz-Abtheilung, welches in dieser Beziehung contractlich durch die betreffenden Domainen-Pächter vertreten sein kann, verwaltet. Die Kosten der ad b und c gedachten Verwaltung fallen, so lange Verwaltung und Nutzung des Kammergutes dem Staate überlassen ist, in erster Linie und vorbehaltlich contractlicher Bestimmungen, der Staatscasse zur Last. (§ 3 des Ausführungsgesetzes.)

d. Den aus einem Rittergute gebildeten Orts-Armenverband verwaltet der Rittergutsbesitzer oder dessen hierzu bestellter Vertreter. Die Kosten der Armenpflege fallen dem Rittergutsbesitzer zur Last. — Der Fall des § 7 Absatz 2 der Landgemeindeordnung, wo nämlich durch den Fürsten kleinern, für die Zwecke der Gemeinde nicht mehr ausreichende Gemeindereste einem Domainen- oder Rittergute zugewiesen sind, ist nicht besonders vorgesehen, und da in den Gutsbezirken eine Theilnahme der Gutseinwohner oder der zum Gutsbezirke gehörigen Grundstücksbesitzer zu den Kosten der Armenpflege nicht vorgeschrieben ist, so wird der Gutsbesitzer dieselben auch in den zugewiesenen Gemeindereſten allein zu tragen haben, es sei denn, daß solche Vereinigungen als Gesammt-Armenverbände anzusehen wären.

e. Die Orts-Armenverbände, welche auf Gemeindebezirken beruhen, werden von den betreffenden Gemeindebehörden, nach Befinden unter Mitwirkung dazu ernannter besonderer Commissionen „nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Städte- und Landgemeindeordnung" verwaltet. Die Mittel werden aus der Gemeindecasse, bezüglich aus der etwa in der Gemeinde bestehenden Armencasse entnommen.

In den Städten führt die Gemeindeverwaltung der Stadtrath (Magistrat) mit dem Stadtverordneten-Colleg, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand mit dem Gemeinderathe. Die Leitung des Armenwesens speciell steht dem Stadtrathe (§ 109 der Städteordnung) und dem Gemeindevorstande (§ 96 der Landgemeindeordnung) zu, welche beide Behörden (erstere aus einem Bürgermeister und einem Stellvertreter oder bei mehr wie 2500 Einwohnern aus einem Bürgermeister und einem Beigeordneten, letztere aus einem Schulzen und zwei Schöppen bestehend) nach Befinden von einer dazu ernannten besondern Commission unterstützt werden. Diese Commission (oder Deputation) wird in den Städten (§ 125 der

Städteordnung) aus Mitgliedern des Stadtrathes, der Stadtverordneten und der zu Stadtverordneten wählbaren Bürger gebildet. Die betreffenden Stadtverordneten werden von der Stadtverordnetenverſammlung, alle übrigen Mitglieder vom Bürgermeiſter deſignirt, welcher auch den Vorſitzenden zu bezeichnen hat. In den Landgemeinden dürfte die Commiſſion (eine Beſtimmung iſt in der Landgemeindeordnung nicht enthalten) ebenſo wie der Gemeindevorſtand von dem Landrathe zu ernennen ſein (§ 78 der Landgemeindeordnung) oder in denjenigen Ortſchaften, wo die Polizeiverwaltung einem Rittergute zuſteht, von der Gutsherrſchaft.

f. In den Geſammt-Armenverbänden wird das Armenweſen durch eine Deputation verwaltet. Ueber deren Zuſammenſetzung, wie über das Verhältniß, nach welchem die ſich vereinigenden Verbände zu den Koſten der Armenpflege beizutragen haben, ſind in der Vereinbarung über Bildung des Geſammt-Armenverbandes Beſtimmungen zu treffen. (§ 3 Abſ. 2 des Ausführungsgeſetzes.)

Es iſt alſo nothwendig ein Statut zu errichten, und auf dieſes wird ohne Zweifel der § 12 der Städteordnung und § 14 der Landgemeindeordnung Anwendung finden, wonach in den Städten die Beſtätigung des Fürſten nach vorheriger Begutachtung der Aufſichtsbehörde, in den Landgemeinden die Beſtätigung des Miniſteriums des Innern erforderlich iſt. — Ein ſolches Statut kann aber auch in den Städten vom Fürſten, in den Landgemeinden vom Miniſterium des Innern, nach Anhörung der Gemeindevertretung und Aufſichtsbehörde wieder aufgehoben werden.

Ueberhaupt hat in den Landgemeinden der Fürſt nach § 131 ganz freie Hand, die Vorſchriften der Landgemeindeordnung ganz oder theilweiſe zu ſuspendiren, und andere Verwaltungsmaßregeln anzuordnen.

3. Aufſichts- und Beſchwerde-Inſtanz.

Sowohl in den Stadt- als Landgemeinden iſt der Landrath nächſte Aufſichts- und Beſchwerde-Inſtanz (§§ 140 und 142 der Städteordnung und §§ 121 und 123 der Landgemeindeordnung). Er hat namentlich in Bezug auf Armenverſorgung die Geſchäftsführung der Stadträthe und Gemeindevorſtände zu controlliren, und kann Alles thun, was zur Erreichung der geſetzlich vorgeſchriebenen Armenpflege dient, namentlich kann er ſeinen Verfügungen durch Ordnungsſtrafen Nachdruck geben. Gegen ſeine Verfügungen und Entſcheidungen iſt der Rekurs an das Miniſterium, Abtheilung des Innern, gegeben und dieſes iſt die letzte Inſtanz, wenngleich im § 145 der Städteordnung und 126

der Landgemeindeordnung anscheinend eine höhere Instanz für den Fall gegeben ist, wenn die Entscheidung des Ministerii nicht bestätigend ausfällt. Eine solche Instanz findet sich aber nicht in den Gemeindeordnungen, es sei denn die schon oben in § 131 der Landgemeindeordnung erwähnte landesherrliche Entscheidung.

Was die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz bei den andern sub 2 a, b, c, d gedachten Orts-Armenverbänden betrifft, so ist darüber Nichts verordnet. Man wird indessen bei a, b und c das Ministerium, bei d den Landrath als erste Beschwerde- und Aufsichts-Instanz ansehen müssen.

Die Ausstellung der Gemeinde-Urkunden erfolgt in den Städten im Concept von beiden Bürgermeistern, in der Reinschrift vom ersten Bürgermeister. Kauf- und Veräußerungs- sowie Schuldurkunden (wozu auch die im §§ 53 und 55 des Reichsgesetzes erwähnten Anerkenntnisse gehören dürften) müssen im Concept vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit gezeichnet und in der Reinschrift unter Beidrückung des Gemeindesiegels mitunterschrieben werden. — In den Landgemeinden sind sämmtliche Ausfertigungen und Urkunden vom Schulzen zu vollziehen. Kauf- und Veräußerungs- sowie Schuld-Urkunden sind außer von ihm noch von zwei Mitgliedern des Gemeinderathes zu unterzeichnen.

XV. Fürstenthum Waldeck.

§ 77.

Das Ausführungsgesetz vom 29. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 25) hat bezüglich der Bildung der Orts-Armenverbände die sehr kurze Bestimmung in §§ 2 und 4:

> „Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armen-
> „verband. Die Orts-Armenverbände werden durch
> „die Orts-Armen-Direktionen (§ 24 der Armenordnung
> „vom 11. Mai 1863) vertreten."

Sonach ist es die Armenordnung vom 11. Mai 1863, welche die Verfassung der Orts-Armenverbände feststellt, während durch die Gemeindeordnung vom 16. August 1855 die äußere Grenze der Gemeinden und dadurch auch der Orts-Armenverbände fixirt ist.

Der § 4 der Gemeindeordnung bestimmt, daß alle Grundstücke den Gemeindebezirk bilden, welche demselben bisher angehört haben, daß ferner alle Grundstücke, welche noch keinem Gemeindebezirke angehören, einem solchen zugelegt werden müssen, und daß diese Zulegung, sowie die Entscheidung von Streitigkeiten über die Grenzen der Gemeinde-

bezirke, nach Anhörung der Grundbeſitzer und Gemeindevertretungen durch den Kreisrath, und wenn die Gemeinden verſchiedenen Kreiſen angehören, durch die Regierung, Abtheilung des Innern, erfolgen ſoll. — Hierin hat der § 21 des Ausführungsgeſetzes die Aenderung getroffen, daß jeder Streit über Organiſation und örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände endgültig durch die Commiſſion für Heimathsweſen entſchieden werden ſoll.

Außerdem können Veränderungen in den Grenzen der Gemeindebezirke nur durch einen, nach Anhörung der betreffenden Grundbeſitzer und Gemeindevertretungen gefaßten Beſchluß der Geſammtregierung ſtattfinden. Die Bildung einer neuen, ſowie Auflöſung einer beſtehenden Gemeinde aber bedarf eines Geſetzes.

Die innere Verfaſſung iſt nach der Armenordnung folgende: Die Verwaltung des Armenweſens in den Gemeinden iſt unter die Orts-Armen-Direktion geſtellt. Zu dieſer gehört der zeitige Gemeindevorſtand (Bürgermeiſter mit 2 Beigeordneten, auf 6 Jahre durch die Gemeindemitglieder gewählt — § 64 der Gemeindeordnung), zwei bis ſechs von dem Gemeinderathe (d. i. der gewählten Gemeindevertretung — § 26 und 34 der Gemeindeordnung) auf 3 Jahre zu erwählende Mitglieder, welche die Wahl nicht ausſchlagen dürfen, bei der Wiederwahl jedoch für das Mal ablehnen können, endlich der oder die Pfarrer der Gemeinde.

Die Geſchäftsbehandlung iſt collegialiſch. Die Beſchlüſſe werden nach einfacher Majorität der erſchienenen Mitglieder gefaßt. Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Den Vorſitz führt der Ortspfarrer und wo mehrere Geiſtliche ſind, der Dienſtälteſte, welcher indeß dieſes Amt dem zweiten Geiſtlichen übertragen kann.

Die Geſchäfte der Orts-Armen-Direktion ſind im § 28 näher ſpecialiſirt. Zu ihnen gehört namentlich die Feſtſtellung der jährlichen Armenbedürfniſſe der Gemeinde, die Regulirung der von den Gemeindeangehörigen zu leiſtenden Beiträge, die Controllirung der Armencaſſen-Verwaltung und Abnahme der Gemeindearmenrechnung. — Ihre Competenz geht daher ungewöhnlich weit.

Die Mittel zur Armenpflege fließen nach § 8 aus 12 verſchiedenen Quellen. Dazu werden gerechnet: Zinſen und Erträge von Capitalien und Grundſtücken, die der Armencaſſe gehören — die derſelben zugewandten Vermächtniſſe und Schenkungen — Klingelbeutelgelder — Gaben aus Armenbüchſen in Wirths- und Gaſthäuſern —

Abgaben, welche nach Gesetz und Herkommen für Gestattung öffentlicher Tanzvergnügungen, Kunst-Produktionen ꝛc. zu entrichten sind — Strafen, die gesetzlich der Armencasse zufließen und herrenlose Gegenstände — Sammlungen bei besondern Gelegenheiten — Verdienst der für Rechnung der Armencasse beschäftigten Personen — Rückerstattungen gewährter Unterstützungen — Beiträge, welche die Gemeinden für Gemeindearme leisten — dasjenige, was aus dem Kirchenvermögen zur Armenpflege abgegeben wird — und endlich Zuschüsse aus der Kreis-Armencasse. — Wenn aber alle diese Mittel nicht ausreichen, und ebensowenig die aus besondern Stiftungen fließenden Fonds, so soll vorab versucht werden, das Fehlende durch freiwillige Gaben zu decken, und wenn dieses nicht gelingt, auch die Gemeinde nicht vorzieht, den zur Bestreitung der Armenbedürfnisse erforderlichen Betrag zur Armencasse zu zahlen, so wird zur Erhebung jährlicher, in monatlichen Raten zu entrichtender Beiträge geschritten, welche nach dem Fuße der direkten Staatssteuern auszuwerfen sind (§§ 8 bis 10 der Armenordnung).

Es besteht also für jeden Orts-Armenverband eine besondere Armencasse, zu deren Führung von der Orts-Armen-Direktion ein Cassenführer ernannt wird. Dieses Amt muß jeder Gemeindebürger, mit Ausnahme der Mitglieder der Verwaltungsbehörden und Gerichte, auf 3 Jahre annehmen. Die Eincassirung der Orts-Armengelder liegt dem Gemeindeerheber ob.

Die staatliche Aufsicht über die Orts-Armenverbände wird theils durch die Communal-Aufsichtsbehörden (I. Instanz Kreisrath, II. Instanz Regierung, Abtheilung des Innern, III. Instanz Gesammtregierung, stets mit 6wöchentlicher Präklusiv-Frist — § 141 der Gemeindeordnung), theils durch die Kreis-Armen-Direktion (§ 25 des Ausführungsgesetzes und § 38 der Armenordnung) gehandhabt. — Der Letzteren steht namentlich zu:

a. die Beaufsichtigung und Leitung des gesammten Armenwesens des Kreises, zu welchem Zwecke sie von der Thätigkeit und Wirksamkeit der Orts-Armen-Direktionen fortwährend Kenntniß zu nehmen hat,
b. Vorsorge und Mitwirkung für Erreichung der Zwecke der Orts-Armenpflege,
c. Verfügungen und Verhaltsertheilungen auf Berichte und Anfragen der Orts-Armen-Direktionen,
d. Prüfung und Entscheidung der gegen das Verfahren der genannten Behörden etwa vorkommenden Beschwerden, sowie der zwischen ver-

ſchiedenen Orts-Armenverbänden entſtehenden Differenzen (ſoweit nicht nach § 10 des Ausführungsgeſetzes jetzt die Commiſſion competent iſt),

e. Ueberwachung der zeitigen und ordnungsmäßigen Stellung und Abnahme der Orts-Armencaſſenrechnung,

f. Vermittelung der Aufnahmen in die Waiſenanſtalten und das Hospital Flechtdorf, ſowie die Bewilligung von Holz für die Armen und der Unterſtützung ſolcher unehelicher Kinder, welche aus milden Stiftungen einer Unterſtützung bedürfen.

In allen ſolchen, vor die Kreis-Armen-Direktion gehörigen Beſchwerden und Entſcheidungen kann in dringenden, keinen Aufſchub leidenden Fällen von dem Vorſitzenden unter Zuziehung der etwa am Kreisorte wohnenden und gegenwärtigen Mitglieder vorläufig, mit Wirkung der Vollſtreckbarkeit, verfügt werden; die Beſchwerde iſt jedoch in der nächſten Sitzung der Kreis-Armen-Direktion zur definitiven Beſchlußnahme zu unterbreiten (Abſatz 3 des § 25 des Ausführungsgeſetzes).

(Ueber die Funktionen der Kreis-Armen-Direktionen als Vertreter der Land-Armenverbände weiter unten.)

Dagegen folgen die Beſchwerden der Armen gegen Verfügungen darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weiſe Armenunterſtützungen zu gewähren ſind, dem Communal-Aufſichts-Inſtanzenzuge, und ebenſo wird die Anzeige der §§ 27 und 34 des Reichsgeſetzes an den betreffenden Kreisrath als vorgeſetzte Behörde zu richten ſein (Abſatz 2 des § 25 des Ausführungsgeſetzes).

XVI. Fürſtenthum Reuß älterer Linie.

§ 78.

Das Ausführungsgeſetz vom 25. Januar 1871 (Anh. d. B. Nr. 26), ſowie das dazu gehörige Geſetz von demſelben Tage über Bildung eines Landesausſchuſſes (Anh. d. B. Nr. 27) enthält über die Bildung und Verfaſſung der Orts-Armenverbände, mit Ausnahme der Nr. 6 (Verfahren bei Streitigkeiten), nichts, ſondern nur über Bildung und Verfaſſung des Land-Armenverbandes.

Die Orts-Armenpflege wird durch die Verordnung vom 3. Januar 1854 und vor Allem durch die neue Gemeindeordnung vom 28. Januar 1871 nebſt der Regierungsverordnung vom 14. April 1871 regulirt.

Die örtliche Begrenzung und Bildung der Orts-Armenverbände anlangend, ſo beſtimmt Artikel 1 der Gemeindeordnung:

„Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Gemeinden,
„das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke.

„Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze innerhalb eines Ortes „oder dessen Flurmarkung oder innerhalb der etwa zu einem „Gemeindebezirke vereinigten mehreren Orten und Fluren gelegene „Gebiet. Jedes Grundstück im Staatsgebiete muß einem Ge„meindebezirke angehören (Art. 4, Absatz 1 und 2).

„Grundbesitzungen, welche bisher vom Gemeindeverbande aus„geschlossen waren, werden in der Regel mit dem ihnen zunächst „gelegenen Gemeindebezirke verbunden. — Guts-Complexe sollen „ohne besonderen Grund verschiedenen Gemeindebezirken nicht „zugewiesen werden (Art. 5).

„Die Bildung neuer, sowie die Abänderung schon bestehender „Gemeindeverbände kann nur mit Genehmigung der Regierung „erfolgen (Art. 7)."

Von der Regel, daß das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke zerfalle, sind folgende Ausnahmen gegeben:

Diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten überwiesen sind (nämlich die neue Burg, das Obergreizer Schloß nebst Schloßberg, der Obergreizer Lustgarten mit Palais, Küchengebäude und Gewächshaus, der Marstall und Untergreizer Lustgarten, das Schloß Burgk und die Fürstlichen Kameral-Forsten) bleiben außerhalb des Gemeindebezirkes.

Die Personen, welche ihr Heimathsrecht in diesen Grundbesitzungen haben, werden der zunächst liegenden Gemeinde zugewiesen. Wie sich bei ihnen die Unterstützungspflicht nach dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 gestaltet, ist nicht ausgesprochen.

Die „excommunalisirten" Rittergüter, die fürstlichen Kammergüter Dolau und Rothenthal, Grochlitz, Lunzig und Burgk, das Untergreizer Waldhaus mit Kalkhütte gelten als besondere Gemeindebezirke, gemäß der Beilage zum Gesetz vom 28. März 1868.

Die Verfassung der Gemeinde-Armenbezirke wird im Wesentlichen durch die Artikel 16, 95, 108 und 136 der Gemeindeordnung gebildet. Den Gemeinden als solchen liegt die Pflicht zur Armenpflege im Allgemeinen ob (Art. 16). Der Gemeindevorstand (in Städten aus einem ersten und zweiten Bürgermeister, in den Landgemeinden aus einem Gemeindevorsteher und Stellvertreter bestehend, welche auf 6 Jahre von der Gemeindeversammlung gewählt werden) leitet das Armenwesen unter Mitwirkung einer dazu ernannten besondern Commission (Art. 108), doch beschließt der Gemeinderath (bestehend aus mindestens sechs auf 4 Jahre von der Gemeindeversammlung gewählten

Mitgliedern) über die geltend gemachten Unterſtützungsanſprüche (Art. 95 Nr. 17). — Der Gemeinderath beſchließt ferner über die Proceß-Führung, den Abſchluß von Vergleichen und Eingehung von Verbindlichkeiten für die Gemeinde (Art. 95 Nr. 7 und 15), während der erſte Bürgermeiſter oder Gemeindevorſteher den Anwalt in Proceſſen beſtellt (Art. 103), die Correſpondenz führt, alle Urkunden in der Reinſchrift vollzieht, welche jedoch bei denjenigen Rechtsgeſchäften, die der Zuſtimmung des Gemeinderaths bedürfen, von dem Vorſitzenden deſſelben mit zu unterſchreiben ſind (Art. 127). (Das Anerkenntniß im § 55 des Reichsgeſetzes ſetzt, wenn es exekutoriſche Kraft haben ſoll, deßhalb einen Beſchluß des Gemeinderaths und Mitvollziehung des Vorſitzenden, nebſt Beidrückung des Gemeindeſiegels voraus.)

Die Gemeindelaſten und mit ihnen die Koſten der Armenpflege (Art. 136) werden von ſämmtlichen Gemeindemitgliedern und Flurgenoſſen nach dem Verhältniſſe ihrer Einkommen- und Grundſteuer, bezüglich nach Verhältniß der auf ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundbeſitze zu entrichtenden Grundſteuer aufgebracht. — Die Gemeinde kann mit Beſtätigung der Regierung (Art. 14) durch Ortsſtatut einen andern Erhebungsfuß beſchließen (Art. 144), es darf hierbei aber nur dasjenige Vermögen und Einkommen in Betracht gezogen werden, welches im Gemeindebezirk gelegen, bezüglich in der Ortsſteuerliſte zur Steuer herangezogen iſt.

Die Oberaufſicht des Staates wird auf dem Lande in I. Inſtanz durch den Landesausſchuß, in II. Inſtanz durch die Landesregierung ausgeübt; in den Städten bildet die Landesregierung die alleinige Beſchwerde-Inſtanz. Der Landesausſchuß iſt eine durch das Geſetz vom 25. Januar 1871 gebildete collegialiſche Behörde, welche beſteht: aus dem Vorſteher des Landrathsamtes, einem Vertreter der fürſtlichen Kammer und ſechs Vertretern der Städte, der Landgemeinden und excommunaliſirten Rittergüter, von welchen je einer durch die Gemeinderäthe der beiden Städte, zwei durch die Gemeindevorſteher und die Beſitzer der excommunaliſirten Rittergüter im Bezirke des Juſtiz-Amtes Greiz II und je einer durch die Gemeindevorſteher und die Beſitzer der excommunaliſirten Rittergüter in den Bezirken der Juſtiz-Aemter Zeulenroda und Burgk gewählt werden (§ 2, l. c.).

Die Wahlen der Vertreter von Stadt und Land erfolgen jedesmal auf 4 Jahre; alle 2 Jahre ſcheidet die Hälfte der Vertreter aus. Wählbar ſind alle diejenigen Perſonen, welche nach §§ 55—58 der Verfaſſungsurkunde ſtimmberechtigt und wählbar ſind und in dem betreffenden Bezirke, für welchen die Wahl erfolgt, ihren weſentlichen Aufenthalt haben (§ 5).

Die Wahl kann nur von demjenigen abgelehnt werden, welcher entweder das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder zu bescheinigen vermag, daß aus der Wahl für die Gesundheit besondere Gefahr oder für die häuslichen Verhältnisse ein bedeutender Nachtheil entstehen würde, oder welcher die unmittelbar vorhergehenden 4 Jahre schon Mitglied des Landesausschusses war. Ueber die Gründe der Ablehnung und über etwaige wegen der Gültigkeit der Wahl entstehende Zweifel entscheidet bei den ersten Wahlen das Landrathsamt, bei den späteren der Landesausschuß und auf eingewendete Berufung die Landesregierung (§ 6).

Der Landesausschuß tritt allmonatlich, in dringenden Fällen außerordentlich, zusammen. Den Vorsitz führt der Vorstand des Landrathsamtes, welcher auch die Beschlüsse ausführt und in Behinderungsfällen von einem durch die Regierung abgeordneten Stellvertreter ersetzt wird (§ 8).

Bezüglich der Armenpflege ist ihm hauptsächlich die Verwaltung des Land-Armenwesens (siehe unten im Abschnitt über Land-Armenverbände), und nach Artikel 152 der Gemeindeordnung die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Armenpflege auf dem platten Lande überwiesen. — Zu dem Zwecke hat er das Recht, über alle Beschwerden in I. Instanz zu entscheiden, Nachweise über Erfüllung der Gemeindepflichten zu verlangen, alle Akten, Rechnungen, Protokoll-Bücher einzufordern, Beauftragte an Ort und Stelle zu senden, und zur Beseitigung von Gesetzwidrigkeiten die nöthigen Verfügungen zu treffen. Der Landesausschuß gilt daher in den Landgemeinden und die Landesregierung in den Städten als vorgesetzte Behörde im Sinne der §§ 27 und 34 des Reichsgesetzes.

XVII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

§ 79.

Das Ausführungsgesetz vom 21. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 28) schließt sich äußerlich ganz dem preußischen Ausführungsgesetze an, weicht aber doch in sehr wichtigen Bestimmungen von demselben ab.

Im § 2 ist der Grundsatz aufgestellt, daß jede Gemeinde in der Regel einen Orts-Armenverband bildet und die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege den Gemeindebehörden nach Anleitung der Gemeindeordnung zusteht. — Von dieser Regel sind im § 7 ausgenommen die „eigenen Bezirke“ und im § 8 die Gesammt-Armenverbände.

Was die räumliche Begrenzung der Orts-Armenverbände anbetrifft, so ist diese durch die Artikel 1—7 der Gemeindeordnung vom 18. Februar 1850 geordnet. Nach Artikel 1 zerfällt das ganze Staats-

gebiet in Gemeindebezirke. Jedes Grundſtück muß einem ſolchen angehören, mit Ausnahme

a. derjenigen Grundbeſitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürſten überwieſen ſind, z. B. die Schlöſſer des regierenden Hauſes mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen,

b. der Waldungen von größerem Umfange, welche, ohne ſchon einem Gemeindebezirke einverleibt zu ſein, weder zu Guts-Complexen gehören noch mit Grundſtücken eines Gemeindebezirks im Gemenge liegen.

Dieſe ausgenommenen Grundſtücke ſollen nach § 4 des Ausführungsgeſetzes durch die Deputation für das Heimathsweſen zum Zwecke der Armenpflege als „eigene Bezirke" eingerichtet, oder auf Antrag der Beſitzer angrenzenden Orts-Armenverbänden zugeſchlagen werden. In ſolchen eigenen Bezirken (welche übrigens nicht den Anforderungen des Reichsgeſetzes im § 58 d. B. entſprechen) haben die Grundbeſitzer allein die Koſten der öffentlichen Armenpflege zu tragen.

Die Abgrenzung der Ortsgemeinden und Zuweiſung der bisher ausgeſchloſſenen Grundſtücke oder Guts-Complexe in die einzelnen Gemeindebezirke erfolgt nach Artikel 6 der Gemeindeordnung durch die ſtaatlichen Verwaltungsbehörden, unter möglichſter Berückſichtigung etwaiger Vereinbarungen der Betheiligten. Später kann die Bildung neuer ſowie die Abänderung ſchon beſtehender Gemeindeverbände und Gemeindebezirke nur durch die Staatsregierung erfolgen.

Dagegen iſt die Bildung von Geſammt-Armenverbänden durch § 9 des Ausführungsgeſetzes ſehr erleichtert, indem ſie nur der freien Vereinbarung der betheiligten Gemeinden und Genehmigung des Verfaſſungs-Statuts durch die Heimaths-Deputation (nicht der Regierung wie z. B. in Preußen) bedarf.

Die Verfaſſung der Orts-Armenverbände wird für Einzelngemeinden durch die Art. 116, 135, 137, 145 und 169 der Gemeindeordnung beſtimmt. Der Gemeindevorſtand (beſtehend in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern aus einem Bürgermeiſter und einem Stellvertreter, in volkreicheren Gemeinden aus einem Bürgermeiſter und 4 Stadträthen) hat die Leitung des Armenweſens unter Mitwirkung einer Commiſſion.

Nach § 3 des Ausführungsgeſetzes kann auf Grund eines Beſchluſſes der Gemeindevertretung (nämlich des aus 6—24 Mitgliedern beſtehenden, von der Gemeindeverſammlung auf 3 Jahre gewählten und zur Annahme der Wahl verpflichteten Gemeinderaths) in jeder Gemeinde eine beſondere Armen-Commiſſion gewählt werden.

Die Zuſammenſetzung und Wahl derſelben, die Pflicht zur Annahme der Wahl und die Entſchuldigungsgründe ſtimmen im Weſentlichen mit

dem preußischen Ausführungsgesetz (§ 61 d. V.) überein, nur mit der Modifikation, daß nicht das aktive, sondern das passive Gemeindewahlrecht die Verpflichtung zur Annahme der Wahl und zwar auf 3 Jahre bedingt und als Ablehnungsgrund die Verwaltung eines öffentlichen Amtes nicht speciell anerkannt ist.

Ebenso ist auch die Strafe unbefugter Weigerung wörtlich gleichlautend mit § 5 (cf. S. 135 d. V.) und die Verpflichtung der Corporations- und Stiftungsvorsteher zur Auskunftsertheilung ganz conform dem § 6 des preußischen Ausführungsgesetzes ausgesprochen.

Die Leitung und die Vertheilung der Geschäfte, sowie die Entscheidung bei Stimmengleichheit, steht dem Bürgermeister zu (Art. 135 der Gemeindeordnung). Die Ausfertigungen der Urkunden werden im Concept von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, in der Reinschrift vom Bürgermeister unterschrieben. Veräußerungs- und Schuldurkunden (auch wohl die Anerkenntnisse des § 55 des Reichsgesetzes cf. Art. 103 Nr. 7 der Gemeindeordnung) müssen vom Vorsitzenden des Gemeinderathes oder (wo kein Gemeinderath existirt) der Gemeindeversammlung im Concept mitgezeichnet und in der Reinschrift unter Beidrückung des Gemeindesiegels mit unterschrieben werden. —

Der Gemeinderath hat unter Anderem zu beschließen über neue Anstalten und Einrichtungen, Feststellung von Ortsstatuten, Proceß-Führung, Vergleiche und geltend gemachte Heimathsansprüche.

Die Kosten der Armenpflege werden nebst den übrigen Gemeindelasten auf sämmtliche Gemeindebürger, Schutzgenossen und Flurgenossen nach dem Verhältnisse ihres Einkommens veranlagt, und zwar nach einer Eintheilung in Klassen (Art. 145 sequ.).

Vorgesetzte Communal-Aufsichtsbehörde ist die Regierung, (Art. 169), gegen deren Entscheidung die Berufung an das Staats-Ministerium stattfindet. — In Armensachen steht aber nach § 33 des Ausführungsgesetzes bei Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, die Entscheidung in II. und letzter Instanz der Deputation für Heimathswesen zu.

Die Verfassung der Gesammt-Armenverbände wird nach § 9 des Ausführungsgesetzes durch ein Statut geregelt, welches zwar der freien Vereinbarung der betreffenden Gemeinden und Bestätigung durch die Deputation für Heimathswesen unterliegt, für welches jedoch Normativ-Vorschriften maßgebend sind, welche hinsichtlich der Vertretung und Beschlußfassung der gemeinsamen Angelegenheiten mit dem § 10, Absatz 2 des preußischen Ausführungsgesetzes übereinstimmen

(cf. S. 147 und 148 d. B.), aber in dem Wahl-Modus und der Koſtenaufbringung davon abweichen.

Die Wahlen nämlich erfolgen unter Leitung des Fürſtlichen Landrathsamtes oder eines von demſelben Beauftragten unter analoger Anwendung des Artikels 87 (Wahl des Gemeinderaths betreffend) durch abſolute Majorität (Art. 94 und 95) und

die Koſtenvertheilung auf die einzelnen Gemeinde- und Armenbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatsſteuern. Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf ſie vertheilten Beitrages überlaſſen.

XVIII. Fürſtenthum Schaumburg-Lippe.

§ 80.

Das Ausführungsgeſetz vom 30. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 29) beſtimmt im § 2:

daß jede Gemeinde für ſich einen Orts-Armenverband bilden ſoll, inſofern ſie nicht in Gemäßheit des § 12 der Landgemeindeordnung vom 7. April 1870 mit einer oder mehreren andern Gemeinden zu einem einheitlichen Orts-Armenbezirke vereinigt werden wird, und

daß den Gemeinden die nach § 5 der Stadt- und § 6 der Landgemeindeordnung außerhalb des Gemeindeverbandes ſtehenden Fürſtlichen Beſitzungen gleich geachtet werden, innerhalb welcher die Koſten der Armenpflege vom Fürſten zu tragen ſind und die Repräſentation der Fürſtlichen Rentkammer zuſteht.

Hiernach ſind alle drei Arten der im Reichsgeſetze vorgeſehenen Orts-Armenverbände zugelaſſen, nämlich Geſammt-Armenverbände, deren Bildung bereits nach § 12 der Landgemeindeordnung durch die Regierung, nach Anhörung der betheiligten Gemeinderäthe und Amtsverſammlungen, erfolgen konnte, ferner Gutsbezirke, zu welcher Kategorie die vom Gemeindeverbande ausgenommenen Fürſtlichen Schlöſſer mit ihren Zubehörungen, Fürſtlichen Domainen, ſonſtigen Etabliſſements und Waldungen gehören (welche als beſondere Armenbezirke allerdings nicht den im Reichsgeſetze geforderten Normen entſprechen) und endlich Gemeinde-Armenverbände. — Bezüglich der Geſammt-Armenverbände ſind weder in der Gemeindeordnung noch dem Ausführungsgeſetze Beſtimmungen getroffen, es ſei denn, daß die Verfaſſung des Amtes (§§ 69—87 der Landgemeindeordnung) Anwendung fände. Bezüglich der Gemeinden aber wird die räumliche Abgrenzung durch § 5 der Städte- und § 6 der Landgemeindeordnung vom 7. April 1870 geordnet.

Den städtischen sowohl wie ländlichen Gemeindebezirk bilden danach alle Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. Angeschlossen werden demselben ferner alle bisher nicht dazu gehörigen Grundstücke — und zwar dem Stadtbezirke alle innerhalb desselben belegenen Domanial-Grundstücke, Rittergüter und sonstigen eximirten Güter und Grundstücke mit Ausnahme der Fürstlichen Schlösser und der Schloßmeierei zu Stadthagen, durch die Regierung, welche auch nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Grundbesitzer zum Zwecke der Abrundung einzelne Grundstücke vom Stadtbezirke trennen und einem Landbezirke zulegen kann und umgekehrt — den Landbezirken werden angeschlossen alle übrigen, noch keinem Gemeindebezirke angehörigen Grundstücke (mit Ausnahme aller Fürstlichen Schlösser, Domainen und Waldungen) durch das Amt, nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer und Gemeindevertretungen, und falls diese nicht einverstanden sind, auch der Amtsversammlung.

Bei Streitigkeiten ländlicher Gemeinden über die Grenzen ihres Bezirks hat das Amt, nach vorheriger Anhörung der Gemeindevertretungen und der Amtsversammlung, zu entscheiden, gegen welche Entscheidung binnen einer Nothfrist von 8 Tagen Rekurs beim Amte anzumelden und binnen weiterer Nothfrist von einem Monat bei der Regierung auszuführen ist, welcher die endgültige Entscheidung zusteht.

Die innere Verfassung der Gemeinde-Armenverbände schließt sich nach § 4 des Ausführungsgesetzes (welcher dem § 2 des preußischen Ausführungsgesetzes gleichlautend ist — cf. S. 132 d. B.) der Gemeindeverfassung an.

In den Städten steht dem Magistrate (Bürgermeister und vier Senatoren) die Ausübung der Armenpflege zu (§ 51), deren Organisation durch Ortsstatut geschehen soll. In den Landgemeinden steht solche dem Gemeinderathe unter Leitung des Vorstehers zu (§ 31). Für beide lassen die §§ 5—7 des Ausführungsgesetzes die Bildung von Armen-Deputationen zu, und zwar auf Grund eines Gemeindebeschlusses (ohne vorgängige Genehmigung der Regierung oder des Amtes), welche aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, bestehen, dem Gemeindevorstande untergeordnet sein, und unter Vorsitz des Bürgermeisters resp. Gemeindevorstehers tagen sollen. —

Ueber die Theilnahme der Ortspfarrer, die Verpflichtung zur Annahme der Wahlen, die Ablehnungsgründe und Strafen unzulässiger Weigerung sind dem Preuß. Ausführungsgesetze (S. 133—135 d. B.) ganz gleichlautende Bestimmungen getroffen, indessen fehlt es an einer Be-

ſtimmung über den Wahl-Modus der Deputations-Mitglieder. Die Städteordnung hat im § 57 vorgeſehen, daß die Wahl eines ſolchen Ausſchuſſes für einen beſonderen Geſchäftszweig durch Magiſtrat und Bürgervorſteher nach § 41 alin. 3—6 ſtattfinden müſſe, dagegen hat die Landgemeindeordnung keine desfallſige Beſtimmung und deßhalb wird nach § 10 anzunehmen ſein, daß die Bildung und Organiſation einer Armen-Deputation durch ein beſonderes Statut erfolgen müſſe, in welchem dann gleichzeitig der Wahl-Modus zu reguliren wäre.

Urkunden werden in den Städten vom Magiſtrat (§ 51) vollzogen, die Ausfertigung allein vom Bürgermeiſter (§ 54), in den Landgemeinden vom Gemeindevorſteher unter Beſtätigung des Amtes (§ 63).

Das ſtaatliche Aufſichtsrecht wird in den Städten durch die Regierung (als vorgeſetzte und oberaufſehende Behörde § 98), in den Landgemeinden in I. Inſtanz vom Amte, in II. Inſtanz von der Regierung (§ 66) geübt. — In dem Ausführungsgeſetze (§ 15) iſt der Regierung das Aufſichtsrecht über die Verwaltung der Orts-Armenverbände ausdrücklich zugelegt, aber nach Maßgabe der Gemeindeordnungen. Nur Beſchwerden gegen Verfügungen der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weiſe Armenunterſtützungen zu gewähren ſind, müſſen bei den Aemtern resp. Magiſtraten angebracht und in I. Inſtanz entſchieden werden, während die zweite und letzte Inſtanz die Deputation für Heimathsweſen bildet. Dieſer Rekurs iſt binnen einer Präkluſivfriſt von 10 Tagen in der I. Inſtanz anzumelden und auch dort binnen weiterer Friſt von einem Monat ebendaſelbſt zu Protokoll oder ſchriftlich zu rechtfertigen. Es kann auch ſtatt der Rechtfertigung lediglich auf den Akten-Inhalt Bezug genommen werden.

XIX. Fürſtenthum Lippe.

§ 81.

Das Ausführungsgeſetz vom 12. Juli 1871 (Anh. d. B. Nr. 30) iſt ſehr kurz. Es beſtimmt im § 1 (und der Berichtigung vom 26. Juli 1871) daß die zu bildenden Orts-Armenverbände aus den bisherigen Heimathsbezirken beſtehen ſollen, alſo aus: der Stadt Detmold, dem Amte Detmold, der Stadt Lage, dem Amte Lage einſchließlich des Amtes Iggenhauſen, dem Amte Oerlinghauſen, dem Amte Schötmar, der Stadt Salzuflen, dem Amte Varenholz, dem Amte Hohenhauſen, der Stadt Lemgo, dem Amte Brake, dem Amte Sternberg einſchließlich des Amtes Barntrup, der Stadt Barntrup, dem Amte Blomberg, der Stadt Blomberg, dem Amte Schieder, dem Flecken Schwalenberg, dem

Amte Schwalenberg, der Stadt Horn, dem Amte Horn, dem Amte Lipperode mit Einschluß des Stiftes Cappel. —

Es bildet somit jede Stadtgemeinde und jede Amtsgemeinde einen Orts-Armenverband. Selbstständige Gutsbezirke und Gesammt-Armenverbände giebt es nicht.

1) Die räumliche Bildung anlangend, so ist dieselbe hierdurch, sowie durch die Landgemeindeordnung vom 2. März 1841 und die Städteordnung vom 16. Mai 1843 gegeben.

Der Stadtbezirk umfaßt die Stadt, die Vorstädte und die städtische Feldmark. Der Flecken Schwalenberg hat Stadtrechte. In Detmold ist Alt- und Neustadt durch die Verordnung vom 1. Juli 1845 zu einem Stadtbezirk vereinigt. — Nach § 7 sind zwar das Residenzschloß in der Stadt Detmold nebst Pertinenzien, und andere herrschaftliche Schlösser vom Gemeindeverbande ausgenommen, doch werden die nicht zur Fürstlichen Familie gehörigen Bewohner als Gemeindeangehörige betrachtet, und eine wahre Exemtion findet also nicht statt.

Der Bezirk der Amtsgemeinde (§ 21 der Landgemeindeordnung) wird durch alle Dorfschaften, Rittergüter und herrschaftlichen Meiereien gebildet, welche sich innerhalb der Grenzen des Amtsbezirkes befinden.

2. Die innere Verfassung ist im Ausführungsgesetz nicht besonders erwähnt, und nur im § 3 bemerkt, daß die Orts-Armenverbände den Hülfsbedürftigen die nöthige Unterstützung in der Weise gewähren sollen, wie sie früher aus den Gemeindecassen geleistet ist. Daraus ist zu entnehmen, daß die Armenpflege von den Stadt- und Amtsgemeinden nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verwalten ist.

Die vorhandenen Bestimmungen lauten nun folgendermaßen:

a. nach § 20 des Heimathgesetzes vom 2. März 1841 haben Hülfsbedürftige da, wo sie heimathsberechtigt sind, aus den vorhandenen Armenmitteln Unterstützung zu gewärtigen. Im Nothfalle liegt deren Gewährung dem Heimathverbande ob.

b. nach der Städteordnung (§§ 119—122) tritt die Verpflichtung der Stadtgemeinde erst dann ein, wenn die vorhandenen Armenmittel unzulänglich sind, während die Verwaltung der (aus Aufkünften der milden Fonds und eingehenden milden Gaben bestehenden) vorhandenen Mittel sich in den Händen der Armencommission befindet, die nach den für jede Stadt bestehenden Ortsstatuten verschieden zusammengesetzt ist, aber nicht mit der städtischen Verwaltung coincidirt oder von derselben dependirt, wenngleich die Gemeindebehörde mehr oder weniger darin vertreten ist.

So z. B. beſteht in der Stadt Blomberg nach § 30 des Ortsſtatuts die Armencommiſſion aus dem Stadtrichter, Bürgermeiſter, den beiden Predigern, dem Vorſteher der Stadtverordneten, dem Armendechen und den Armenproviſoren. — In Lage beſteht ein beſonderer kirchlicher Armen-Fonds, aus dem $^5/_{16}$ des ganzen Einkommens in die ſtädtiſche Armencaſſe abzugeben ſind. Die ſtädtiſche Armencaſſe wird von dem 2., 3. und 4. Rathsherrn und drei von Magiſtrat und Stadtverordneten zu wählenden Stadtverordneten verwaltet. Der zeitige Prediger nimmt an Berathung und Beſchlußfaſſung dieſes Armenvorſtands-Collegii Theil. — In Horn beſteht die Commiſſion aus dem Bürgermeiſter, beiden Predigern, den Proviſoren des ſtädtiſchen Armenregiſters, ſowie des Stockregiſters und des Mengerſen Armenregiſters, nebſt einem Deputirten aus den Stadtverordneten. Der Prediger hat darin den Vorſitz. — In Detmold verweiſt das Statut auf die beſtehende Einrichtung, und der jedesmalige Bürgermeiſter wird als Mitglied der Armencommiſſion eingeſetzt. — Genug, die Verwaltung des vorhandenen Vermögens iſt nicht reine Gemeindeangelegenheit, wogegen die Bewilligung von Zuſchüſſen aus Gemeindemitteln nach § 54 a und g dem Stadtverordneten-Collegium zuſteht. — Indeſſen dürfte doch ſeit Emanation des Reichsgeſetzes und bis zum Erlaß eines beſondern Organiſationsgeſetzes die in jeder Stadt ſtatutmäßig beſtehende Armen-Commiſſion als ein Organ der Gemeinde-Verwaltung anzuſehen ſein, weil nach § 3 des Ausführungsgeſetzes die öffentliche Armenpflege auf die Orts-Armenverbände (Stadtgemeinden und Amtsgemeinden) übergegangen, und dennoch die bisherige Weiſe der Verwaltung beibehalten iſt. — Daraus dürfte zu folgern ſein, daß jetzt nach § 90 der Städteordnung dem Bürgermeiſter überall die Aufſicht und Leitung des Armenweſens zuſteht, und die bisherigen Armen-Commiſſionen hinfort als Deputationen der Gemeindebehörde im Sinne des § 89 der Städteordnung und § 61 des preußiſchen Ausführungsgeſetzes (S. 132) anzuſehen ſind.

Der Bürgermeiſter hat auch die Ausfertigung der Urkunden Namens des Magiſtrats zu unterſchreiben (§ 90), während die Stadtverordneten vorher über Anſtellung von Proceſſen und Abſchließung von Vergleichen zu beſchließen haben, ſowie ihnen überhaupt die Controlle der ſtädtiſchen Verwaltung zuſteht. (§§ 58 u. 59.)

c. In der Landgemeindeordnung wird das Armenweſen nach § 24 ausdrücklich zur Wirkſamkeit des Gemeinderathes der Amtsgemeinde gerechnet. Dieſer Gemeinderath beſteht aus je einem Vorſteher

ſämmtlicher Bauerſchaften, aus den Beſitzern der im Amtsbezirke belegenen landtagsfähigen Rittergütern, welche ſich durch ihre Vormünder ſowie durch ihre Pächter oder Adminiſtratoren vertreten laſſen können (§ 22), und aus den Pächtern oder Adminiſtratoren der daſelbſt belegenen herrſchaftlichen Meiereien.

Dagegen ſpricht der § 36 nur von einer Kirchſpiels-Armenpflege, indem der betreffende Pfarrer die Leitung der betreffenden Commiſſion hat, und die vorhandenen Mittel unter die Kirchſpiels-Armen nach dem Grade ihrer Hülfsbedürftigkeit zu vertheilen ſind, während die Gemeinde nur im Nothfalle Zuſchüſſe zu leiſten und der Gemeinderath eine Art von Controlle durch Einſicht der Armenrechnungen hat. — In der Wirklichkeit hat ſich das Verhältniß dahin geſtaltet, daß, wenn der Amtsdiſtrikt mit dem Pfarrdiſtrikt zuſammenfällt, das Amt mit dem betreffenden Prediger die Verwaltung führt, wo aber ein Amtsdiſtrikt aus mehreren Pfarren beſteht, der Pfarrer mit den Vorſtehern der Ortſchaften die Armenpflege handhabt, natürlich unter einer gewiſſen Controlle des Gemeinderathes.

Indeſſen leuchtet es ein, daß dieſe Art der Verwaltung noch weniger als in den Städten dem Geiſte des Reichsgeſetzes entſpricht, und überall eine neue Organiſation der Verwaltung bei den Orts-Armenverbänden dringend nothwendig erſcheint. —

Als vorgeſetzte Behörde gilt überall die Regierung. (Ganz eigenthümlich iſt die Beſtimmung des § 5 des Ausführungsgeſetzes, auf welche im § 95 Nr. 19 d. B. zurückzukommen iſt.)

XX. Freie und Hanſeſtadt Hamburg.

§ 82.

Das Ausführungsgeſetz vom 23. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 31) iſt zu einer Zeit berathen und beſchloſſen, wo die neue Landgemeindeordnung noch in Verhandlung begriffen war und eine allgemeine Neubildung der Landgemeinden bevorſtand. — Deßhalb nennt der Senat die erſte Geſetzesvorlage bei Mittheilung an die Bürgerſchaft eine proviſoriſche Anordnung, und wenngleich der Bericht des bürgerſchaftlichen Ausſchuſſes es bewirkt hat, daß dieſer proviſoriſche Charakter in dem definitiv zur Annahme gelangten Geſetze nicht allzuſtark hervortritt, ſo wird dennoch in nicht langer Zeit eine vollſtändig neue Organiſation der Orts-Armenverbände, ſowohl nach ihren äußern Grenzen, als nach der inneren Verfaſſung eintreten müſſen, wie ſolches die beiden in dieſer Angelegenheit erſtatteten Berichte der Bürgerſchaft nicht minder, als die Darſtellung der Wirkſamkeit der allgemeinen Armenanſtalt von

Dr. Paul Kollmann (Hamburg 1871 bei Otto Meißner) hinreichend beweiſen. — Vor Allem fehlt es an einer genügenden Trennung der ſtaatlichen Armenpflege von derjenigen kirchlicher und privater Armenanſtalten, und im Bereiche der allgemeinen Armenanſtalt an einer ausgiebigen Verwerthung der überaus reichen Privat- und Stiftungs-Fonds für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege. — Nicht als ob es empfohlen werden ſollte, durch einen geſetzgeberiſchen Akt dieſe Privat-Fonds unmittelbar der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege zu unterſtellen, es muß aber das Beſtreben dahin gerichtet ſein, eine genaue Controlle über die Privatunterſtützungen einzuführen, um nicht nur der öffentlichen ſondern auch der Privat-Armenpflege die Möglichkeit zu geben, eine gleichzeitige Unterſtützung von verſchiedenen Seiten und eine zu ungleiche Verwendung der vorhandenen Mittel zu vermeiden. — Die Verfaſſung vom 28. September 1860 liefert für dieſe Controlle die geſetzliche Baſis, indem durch § 94 ſämmtliche milde Stiftungen und Wohlthätigkeitsanſtalten unter die Oberaufſicht des Staates geſtellt ſind, und das Geſetz vom 16. September 1870 giebt den Ausführungsmodus, indem es die Oberaufſicht einer Sektion des Armencollegii, unter dem Namen „Aufſichtsbehörde" übertragen hat. — Die einzelnen Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſind höchſt rationell, indeſſen ſind die praktiſchen Folgen noch nicht erſichtlich, da erſt am 2. Mai 1871 an die Verwalter der Stiftungen und Anſtalten die Aufforderung ergangen iſt, die Stiftungsurkunden und die ſonſtigen Auskunft gewährenden Dokumente einzureichen.

I. Die äußere Bildung der Ortsarmenverbände anlangend, ſo ſagt das Aufführungsgeſetz im § 1:

> Als Orts-Armenverbände des Hamburgiſchen Staates gelten bis auf Weiteres, unter Vorbehalt einer künftig vorzunehmenden anderweitigen Abgrenzung oder Zuſammenlegung:
>
> 1) die Stadt Hamburg, mit dem zum Bezirke der allgemeinen Armenanſtalt gehörigen Theile des Marſchland-Gebiets (dem großen Graßbrock),
> 2) die Vorſtadt St. Pauli mit dem zum Bezirke der St. Pauli-anſtalt gehörigen Theile des Geeſtland-Gebiets (der Vogtei Roterbaum),
> 3) das Gebiet der Marſchlande, mit Ausnahme des sub 1 zum ſtädtiſchen Armenverband gezogenen Theils,
> 4) das Gebiet der Geeſtlande mit Ausnahme des sub 2 zum vorſtädtiſchen Armenverbande gezogenen Theils,

5) das Amt Bergedorf,
6) das Amt Ritzebüttel.

In den letztgenannten vier Orts-Armenverbänden des Landgebietes haben die landherrlichen Behörden die Armenpflege durch die beſtehenden Armenverwaltungen ausüben zu laſſen.

Es ſcheiden aus dieſen Orts-Armenverbänden nach Einführung der Landgemeindeordnung ſucceſſive die einzelnen, oder die mehreren zu einer Armenverwaltung vereinigten Gemeinden als Orts-Armenverbände aus.

Wie oben ſchon angedeutet iſt, verdankt das Geſetz dieſe räumliche Abgrenzung der vier ländlichen Armenverbände dem Antrage der Bürgerſchaft, welche die Intentionen des Bundesgeſetzes (cf. § 58 d. B.) richtig auffaßte und nur die ſtaatlichen Organiſationen der Landherrſchaften der Marſch- und Geeſtlande, die Aemter Ritzebüttel und Bergedorf als geeignet erachtete, die bundesgeſetzlichen Pflichten der Armenverſorgung zu übernehmen.

Inzwiſchen iſt am 12. Juni 1871 die neue hamburgiſche Landgemeindeordnung publizirt, welche auf das Amt Bergedorf keine Anwendung finden ſoll. In Anlage A derſelben ſind die einzelnen Gemeinden bezeichnet.

Wenn auch nach § 7 der tranſitoriſchen Beſtimmungen dieſe Gemeindeordnung vom Tage der Publikation als Geſetz gilt, ſo iſt damit noch nicht die Ausſcheidung der Landgemeinden aus den durch das Ausführungsgeſetz geſchaffenen größeren Orts-Armenverbänden gegeben, vielmehr muß für jede Gemeinde erſt ein Lokal-Statut erlaſſen werden, deſſen Anfangswirkſamkeit durch den Senat zugleich mit der Beſtätigung beſtimmt und vom Landherrn bekannt gemacht wird. Auch ſetzt die Einführung des Statuts die vorherige Errichtung der neuen Gemeindebehörden voraus. — Sonach wird erſt nach und nach die räumliche Beſtimmung der neuen ländlichen Orts-Armenverbände vor ſich gehen.

II. Die innere Organiſation anlangend, ſo iſt dieſelbe nach den einzelnen Gebietstheilen verſchieden. In den beiden erſten Armenbezirken (Stadt Hamburg und Vorſtadt St. Pauli) bleibt die bisherige Organiſation beſtehen. Die Verwaltung wird durch ein Armen-Collegium geführt. In Hamburg beruht die Armenverfaſſung auf dem Geſetze vom 15. Juni 1863 „über Organiſation der Verwaltung," nach welchem das Armen-Collegium aus zwei Senats-Mitgliedern, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanzdeputation, aus 21 Armenvorſtehern, je einem Vorſteher oder Proviſor des allgemeinen Krankenhauſes, des Waiſenhauſes und des Werk- und Arbeitshauſes beſteht. — Die Vorſteher

werden von dem Collegium auf 10 Jahre gewählt. Das Armen-Collegium hält in der Regel allmonatlich eine Sitzung. Zu ſeiner Competenz gehören die Hauptberechnungen aller, die allgemeine Armenanſtalt betreffenden Einnahmen, Ausgaben, Capitalveränderungen, alle zum Beſten des Armenweſens erforderlichen Beſchlüſſe und Verfügungen. — Unter ihm fungirt der aus allen Vorſtehern zuſammengeſetzte Vorſteher-Convent, der ſeinen Vorſitzenden und Schriftführer wählt, und ſich zur Vorberathung über alle das Armenweſen betreffende Fragen nach Bedürfniß verſammelt; ferner die „Aufnahme-Deputation," welche aus 8 Vorſtehern gebildet iſt, ſich wöchentlich verſammelt und über die Unterſtützungsbedürftigkeit ſowie die Art der Unterſtützung im concreten Falle zu entſcheiden hat. —

Zum Zwecke der ſpeciellen Armenfürſorge iſt die Stadt (einſchließlich der Vorſtadt St. Georg) in 12 Bezirke mit 69 Quartieren getheilt. Für jeden Bezirk wird ein Vorſteher und für jedes Quartier ſind zwei Pfleger beſtellt, welche aus einem, von dem Bezirksvorſteher und den bisherigen Pflegern des Quartiers gefertigten Wahlaufſatz durch das Armen-Collegium gewählt werden. Ueber Beſchwerden entſcheidet in I. Inſtanz das Armen-Collegium, in II. Inſtanz der Senat.

Die Armenanſtalt von St. Pauli iſt ähnlich organiſirt. Auch ſie iſt, wie die allgemeine Armenanſtalt, ein Staats-Inſtitut, und erhält weitaus den größten Theil ihrer Bedürfniſſe (im Jahre 1868 bei einer Geſammtausgabe von 24,860 Thalern den Betrag von 23,328 Thalern) aus Staatsmitteln. Der ganze Armenverband iſt in 11 Bezirke getheilt.

In den Landbezirken dagegen findet ein verhältnißmäßig geringer Staatszuſchuß ſtatt, wie der erſte Bürgerſchaftsbericht vom 31. Mai 1871 nachweiſt. —

Bis zum Erlaß des Ausführungsgeſetzes und der Landgemeindeordnung war dort die Armenpflege in keiner Weiſe einheitlich geregelt. Es beſtanden kleine Orts-Armenverbände mit beſondern Armenordnungen, aber auch einzelne Complexe, die zu gar keinem Armenverbande gehörten, dann wieder Vereinigungen mehrerer Bezirke oder Vogteien zu gemeinſamen Armenanſtalten, wie z. B. die Eppendorfer Anſtalt, deren Wirkungskreis nicht einmal ſcharf abgegrenzt war und die ſich mehr auf dem Gebiete kirchlicher als ſtaatlicher Armenpflege bewegte — oder die Armenanſtalt der Vogteien Borgfelde und Hohenfelde — der Vogteien Ham und Horn, welche mehr den Charakter von Privatinſtituten an ſich trugen.

Wenn nun das Ausführungsgeſetz proviſoriſch anordnet, daß in den 4 ländlichen Orts-Armenverbänden die landesherrlichen Behörden die Armenpflege durch die beſtehenden Armenverwaltungen aus-

üben laſſen ſollen, ſo bemerkt dazu der zweite Bürgerſchaftsbericht interpretirend:

„Durch das vom Senate vorgeſchlagene Compromiß ergebe „ſich eine, wenigſtens indirekte, Verantwortlichkeit der Land„herren für die Ausführung des Bundesgeſetzes. Wenn nämlich „auch das Detail der Armenpflege den beſtehenden Armenver„bänden zugewieſen ſei, ſo bildeten doch nicht dieſe, ſondern eben „die Landherrnſchaften die Orts-Armenverbände, dieſe würden „als ſolche zunächſt von den geſetzlichen Pflichten betroffen, und „nur inſoweit von denſelben freigehalten, als thatſächlich die „einzelnen, zu ihren Organen gemachten Armenverwaltungen ihnen „dieſe Pflichten abnähmen.

„Selbſtverſtändlich fielen aber die etwa erforderlich „werdenden Verhandlungen mit andern deutſchen „Orts-Armenverbänden nach dem jetzigen Senats„Antrage den Landherrſchaften zu."

Nach der neuen Landgemeindeordnung aber liegt künftig jeder Gemeinde als ſolcher die Verpflichtung ob, für die der Gemeinde angehörigen Armen und Hülfsbedürftigen zu ſorgen (Art. 4 b) und nach Artikel 6 wird die Gemeindeangehörigkeit durch den Unterſtützungswohnſitz bedingt. — In jeder Gemeinde iſt über die Angehörigen derſelben ein Regiſter zu führen, und die ſelbſtſtändigen Gemeindeangehörigen ſind verpflichtet, ihre Namen und diejenigen ihrer Angehörigen Behufs Eintragung bei dem Gemeindevorſtande zu melden.

Die Gemeinde wird vertreten durch die Gemeindeverſammlung und den Gemeindevorſtand. — Die Gemeindeverſammlung beſteht aus den durch die Gemeinde-Statuten bezeichneten Gemeindegliedern, der Gemeindevorſtand wird von der Gemeindeverſammlung aus deren Mitte gewählt, und muß mindeſtens aus 3 Perſonen, und, mit Ausnahme der Gemeinden Ritzebüttel und Cuxhaven, mindeſtens zu $^2/_3$ aus in der Gemeinde wohnhaften Eigenthümern oder Pächtern größerer Grundſtücke beſtehen. Der Gemeindevorſtand wählt aus ſeiner Mitte einen Vorſitzenden, ſeine Zuſtändigkeit wird durch das Statut feſtgeſetzt, wobei beſtimmte Grundſätze (Art. 18) maßgebend ſind. Zur Competenz des Vorſtandes gehört unter Anderem die Verwaltung des Armenweſens, Ueberwachung der für einzelne Verwaltungsgegenſtände gewählten Commiſſionen, und Vertretung der Gemeinde nach Außen in allen Beziehungen, namentlich auch Ausfertigung der Gemeindeurkunden (Art. 18 a. b. e.).

Für Angelegenheiten, bei welchen mehrere Gemeinden zuſammen betheiligt ſind, wie namentlich bei gemeinſchaftlichen Armencaſſen und

milden Stiftungen, werden durch die betreffenden Gemeindevorſtände beſondere Regulative aufgeſtellt, welche der Genehmigung der betheiligten Gemeindeverſammlungen und des Landherrn bedürfen (Art. 20).

In jedem ſolchen Falle, insbeſondere alſo auch bei den Geſammt-Armenverbänden, ſind eine Reihe von Normativ-Vorſchriften zu berückſichtigen.

a. bei der Verwaltung müſſen ſämmtliche betheiligte Gemeindevorſtände durch eine, in Ermangelung einer Verſtändigung vom Landherrn zu beſtimmende, Anzahl von Delegirten vertreten ſein, welche ſich nach der Beitrags-Quote der einzelnen Ortſchaften oder nach der Bewohnerzahl der betreffenden Gemeinden zu richten hat.

b. wird die ſo gebildete Verſammlung zu zahlreich, ſo iſt durch die Wahl eines Ausſchuſſes oder eines Vorſtandes, durch Vertheilung der Geſchäfte unter verſchiedene Mitglieder, durch ein Abwechſeln der Mitglieder in turno, oder ſonſt für möglichſt einfache und ſchleunige Erledigung der Geſchäfte zu ſorgen.

c. die Verſammlungen der Delegirten faſſen ihre Beſchlüſſe durch Majorität. Findet ſich eine der betheiligten Gemeinden durch ſolche Beſchlüſſe verletzt, ſo ſteht ihr eine Beſchwerde bei dem Landherrn zu, welcher mit Vorbehalt der Berufung an den Senat entſcheidet.

d. das Regulativ hat zu beſtimmen, ob und in welchem Falle die Beſchlüſſe der Verſammlung noch der Beſtätigung des Landherrn bedürfen. Jedenfalls ſind die Jahresrechnungen den einzelnen Gemeindeverſammlungen und dem Landherrn vorzulegen.

In der Landherrenſchaft Ritzebüttel wird für die gemeinſamen Angelegenheiten ſämmtlicher Gemeinden eine Landesverſammlung eingeſetzt, welche unter Vorſitz des Amtsverwalters aus den beiden Schultheißen und zehn von den Gemeindeverſammlungen gewählten Mitgliedern beſteht. Das Nähere iſt in Anlage B zur Gemeindeordnung beſtimmt, und in Anlage C ſind für alle einzelnen Landherrſchaften beſondere tranſitoriſche Beſtimmungen zur Bildung der Verſammlungen gegeben, welche die Gemeindeſtatuten feſtſtellen ſollen.

Die Oberaufſicht des Staates wird durch den Senat vermittels der den Landherrſchaften vorgeſetzten Senatsmitglieder (Landherren) geführt. Beſchwerden gegen Verfügungen derſelben gehen an den Senat. Im Amte Ritzebüttel wird der Landherr durch den Amtsverwalter vertreten und gehen Beſchwerden über Letzteren zuerſt an den Landherrn und dann an den Senat.

XXI. Freie und Hansestadt Bremen.

§ 83.

Für Bremen sind zwei Ausführungsgesetze vom 2. Januar 1871 (Anh. d. B. Nr. 32 und 33) erlassen, deren ersteres die Constituirung der Armenverbände, und deren letzteres das Verfahren bei den zur Entscheidung in Streitsachen berufenen Behörden enthält.

Die erstere Verordnung, welche hier allein in Betracht kommt, bestimmt über die Bildung und Organisation der Orts-Armenverbände im § 1:

> Als Orts-Armenverbände des bremischen Staates gelten bis auf Weiteres: Die Städte Bremen, Bremerhaven und Vegesack, sowie die bürgerlichen Gemeinden, beziehungsweise die Sammtgemeinden des Landgebietes.

Jede anderweitige organisatorische Bestimmung fehlt, weßhalb selbstredend auf die Gemeindeverfassungsgesetze zurückgegangen werden muß.

1. Räumliche Begrenzung.

a. Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten, bildet eine Stadtgemeinde (§ 84 der Verfassungsurkunde vom 21. Februar 1854), deren gesetzliche Organe aus dem Senate und der Stadtbürgerschaft bestehen. Für den Umfang dieser Stadtgemeinde besteht das s. g. Armen-Institut, welches die gesammte Gemeinde-Armenpflege umfaßt und durch besondere Gesetze geregelt ist.

b. die Städte Vegesack und Bremerhaven haben durch die Verordnung vom 5. Juli 1850 ihre Gemeindeverfassungen erhalten. Besondere Bestimmungen über Gemeindegrenzen und deren Veränderung sind darin nicht enthalten.

c. das Gesetz vom 28. December 1870 über die Gemeindeverfassung der Landgemeinden ist mit Rücksicht auf das bereits erlassene Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 verfaßt und besteht aus zwei Theilen, deren erster die Organisation der Landgemeinden und deren zweiter die Organisation der Bezirksvertretung umfaßt. — Nach § 2 des I. Gesetzes muß jedes Grundstück und jedes Haus im Landgebiete einer Gemeinde angehören, nach § 6 ist zur Bildung einer neuen Gemeinde die Genehmigung des Senats erforderlich und nach § 7 soll der örtliche Umfang jeder Gemeinde, wenn von den Betheiligten oder den Gemeinden darauf angetragen wird, oder sonst im Falle eines Bedürfnisses, vom Senate festgestellt werden. Dabei ist thunlichst darauf zu sehen, daß jede Gemeinde einen zusammenhängenden Gemeindebezirk erhalte. — Nach § 1 des II. Gesetzes

werden die ſämmtlichen Landgemeinden in zwei Bezirke, nämlich das Gebiet am rechten und am linken Weſerufer, getheilt.

Während nun der § 131 des I. Geſetzes die 35 Landgemeinden ſpeciell aufzählt, bildet der § 132, namentlich auch zum Zwecke der Armenpflege (§ 121), aus ſämmtlichen Landgemeinden 11 Sammtgemeinden, und dieſe ſind es demnach allein, welche als Orts-Armenverbände in Betracht kommen.

2. Innere Organiſation.

a. Die Stadt Bremen hat ihre Armenverfaſſung zuletzt durch das Geſetz vom 23. April 1829 geregelt, indeſſen beſteht neben der öffentlichen Armenpflege eine große Menge von privaten Wohlthätigkeitsanſtalten und Stiftungen, deren Wirkſamkeit bis jetzt nicht in Einklang mit der öffentlichen Armenpflege gebracht iſt, obgleich nach § 57 der Staatsverfaſſung dem Senate auch das Oberaufſichtsrecht über alle milden Stiftungen zuſteht. — Die Spitze des Armen-Inſtituts bildet das Direktorium, aus vier Senats-Mitgliedern beſtehend, von denen eins je zwei Jahre lang als Direktor und das im Turnus folgende Mitglied als Protokoll-Führer fungirt. — Die eigentliche Central-Adminiſtration liegt in der ſ. g. Seſſion, welche unter dem Vorſitze des zeitigen Direktors aus dem zweiten Senatsmitgliede und zwölf Inſtituts-Diakonen beſteht, und in ihren regelmäßigen, von vier zu vier Wochen ſtattfindenden, oder außerordentlich zu berufenden Sitzungen zu beſchließen hat:

über Aufnahme der Hülfsbedürftigen zu eigentlichen Inſtituts- oder Bogen-Armen, ſei es mit oder ohne Kleidung,

über Bewilligung von mehr als gewöhnlichen Extra-Gaben, Erhöhungen oder Herabſetzung ſtehender Unterſtützungen,

über das geſammte Rechnungsweſen,

über Einſperrung eines Individuums in das Zwangsarbeitshaus (jetzt wohl beſeitigt durch das deutſche Strafgeſetzbuch),

über Anſtellung und Entlaſſung ſämmtlicher Angeſtellter des Inſtituts.

Unter Leitung der Seſſion fungirt ein aus ſämmtlichen Inſtituts-Diakonen auf zwei Jahre gewählter General-Adminiſtrator, dem die Sorge für das geſammte Rechnungsweſen obliegt, und als eigentliche Armenpfleger ſind vierzig Diſtrikts-Diakone thätig, deren jeder einem Bezirke vorgeſetzt iſt, an welche die Anſprüche auf Armenunterſtützung zu richten ſind, denen die perſönliche Prüfung der Hülfsbedürftigkeit obliegt, und welche einmal in jedem Monat,

jedoch nicht mehr als dreimal im Jahre, ohne Bewilligung der Seſſion eine Extra-Gabe bis zu 36 Grooten gewähren können.

Die Mittel zur Armenpflege fließen hauptſächlich aus allgemeiner Subſcription, da das Armenvermögen gering iſt. Dieſe freiwillige Armenſteuer entſpricht dem Erhebungs-Modus der Communal-Steuern, indem der Einkommenſchoß auf Bürgereid verdeckt entrichtet wird. — Nach der Darſtellung von A. Lammers in Emminghaus Armenweſen S. 293 hat ſich aber ſeit längeren Jahren ein ſtets zunehmendes Deficit bemerkbar gemacht. — Der öffentlichen Armenpflege dienſtbar ſind das Armenhaus, das Mannhaus, die Wittwenhäuſer von St. Jacobi und St. Petri, das reformirte, katholiſche und lutheriſche Waiſenhaus.

b. In Bremerhaven iſt durch das Regulativ für Armenweſen vom 10. September resp. 6. November 1867 eine Armen-Commiſſion, beſtehend aus zwei vom Gemeinderathe auf zwei Jahre zu ernennenden Mitgliedern des Gemeinderathes und vier vom Gemeindeausſchuſſe auf gleiche Dauer zu wählenden Gemeindeverordneten, an die Spitze der Armenverwaltung geſtellt. — Dieſer Armen-Commiſſion liegt die Handhabung ſämmtlicher Geſchäfte, ſoweit ſolche nicht den eigentlichen Armenpflegern zufallen, namentlich Beſchlußfaſſung über die Gaben, die Anweiſung von Armenwohnungen, die Aufſicht über die Armen ꝛc. ob. — Den Vorſitz führt ein aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied des Gemeinderathes. —

Neben der Commiſſion fungirt ein aus 8 Perſonen beſtehendes Armenpfleger-Collegium, deſſen Mitglieder für 4 Jahre gewählt werden und die Wahl nur aus beſonderen Gründen ablehnen dürfen, über deren Zuläſſigkeit der Gemeindeausſchuß, vorbehaltlich des Rekurſes an den Senat, entſcheidet. — Die Armenpfleger haben die Anträge der Hülfsbedürftigen entgegenzunehmen, zu prüfen und der Commiſſion zu berichten. Sie nehmen mit berathender Stimme an den Sitzungen der Commiſſion Theil.

c. Die Landgemeinden, welche eine für die gehörige Ausübung der Rechte und Pflichten der Gemeinde genügende Größe nicht haben, ſollen mindeſtens in Bezug auf Heimathsrecht und auf Armenlaſten mit andern vereinigt werden.

Dieſe Vereinigung ſoll zuerſt im Wege gütlicher Verhandlung erſtrebt, und wo dieſe mißlingt, nach Anhörung der Betheiligten und der Bezirksverſammlung durch Beſchluß des Senats bewirkt werden. Sobald die Bildung der Sammtgemeinde erfolgt, iſt ein Vorſtand für dieſelbe zu beſtimmen. — Das Verhältniß der einzelnen Beſtand-

theile zu einander iſt urkundlich (durch Statut) feſtzuſtellen, und bedarf das Statut der Genehmigung des Senats. — Als Sammtgemeinden, welche ohne Ausnahme als Orts-Armenverbände im Sinne des Reichsgeſetzes fungiren, ſind im § 132 benannt: Oberneuland, Horn, Borgfeld, Waſſerhorſt, Gröplingen, Mittelsbüren, Grambke, Arſten, Kirchhuchting, Rablinghauſen, Seehauſen.

Die Sammtgemeinden des rechten und linken Weſerufers bilden je einen Bezirk, an deſſen Spitze der Landherr ſteht und welcher von einer Bezirksverſammlung verwaltet resp. vertreten wird. — Dieſe größeren Bezirke haben die Aufgabe, alle diejenigen Angelegenheiten zu berathen, welche die Wohlfahrt und Intereſſen des ganzen Bezirks oder mehrerer Gemeinden deſſelben betreffen, namentlich auch die Domizil- und Armenſachen. — So iſt die Errichtung gemeinnütziger, für den ganzen Bezirk oder mehrere Gemeinden deſſelben beſtimmter Arbeits- und Armenanſtalten, ſowie deren Verwaltung und Ueberwachung von der Bezirksverſammlung zu beſchließen. Dieſe Verſammlung beſteht aus den Vorſtehern der Sammtgemeinden, jedoch nicht über 20 Mitgliedern, und tritt zu regelmäßigen Zeiten, oder auf außerordentliche Berufung durch den Landherrn, zuſammen, beſchließt nach Mehrheit der Stimmen und ihre Beſchlüſſe unterliegen der Genehmigung des Senats in den Fällen des § 15.

3. Die Oberaufſicht.

Die Oberaufſicht führt nach § 83 der Verfaſſung der Senat, und dieſes Aufſichtsrecht iſt im § 57 näher detaillirt. — Für die Städte Bremen, Bremerhaven und Vegeſack und deren Armen-Inſtitute iſt der Senat nächſte und einzige vorgeſetzte Behörde. Für die ländlichen Orts-Armenverbände iſt die nächſte Beſchwerde- und Aufſichts-Inſtanz der Landherr, von deſſen Entſcheidungen der Rekurs an den Senat gegeben iſt.

XXII. Freie Stadt Lübeck.

§ 84.

Das Ausführungsgeſetz vom 30. März 1871 (Anh. d. B. Nr. 34) verordnet im § 1:

> Als Orts-Armenverbände (§§ 3 und 4 des Bundesgeſetzes) gelten im Lübeckiſchen Freiſtaate: die Stadt Lübeck mit deren Vorſtädten, das Städtchen Travemünde, ſowie die in der Anlage A zum Artikel 1 der Landgemeindeordnung vom 14. October 1868 aufgeführten Landgemeinden. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege in den einzelnen Orts-Armenverbänden wird wahr-

genommen für die Stadt Lübeck mit deren Vorstädten von der allgemeinen Armenanstalt, für das Städtchen Travemünde von dem daselbst bestehenden Armen-Collegium, für die Landgemeinden von den Gemeindevorständen.

1. Die Armenpflege in der Stadt Lübeck wird, abgesehen von der eigentlichen Communal-Armenpflege, durch eine große Anzahl milder Stiftungen geübt, deren Zahl sich (nach der Darstellung von Dr. Kollmann in Emminghaus Armenwesen § 302) auf 214 mit einem Vermögen von mindestens 20 Millionen Mark beläuft. Von diesen 214 Stiftungen sind 11 öffentliche, während die übrigen lediglich nach ihren Fundations-Urkunden und ohne Rücksicht auf die Communal-Armenpflege verwaltet werden. Indessen stehen doch sämmtliche Stiftungen unter der Oberaufsicht des Staates, welche durch die Central-Armen-Deputation ausgeübt wird. Diese hat zunächst darüber zu wachen, daß die Verwaltung der einzelnen Institute dem Zwecke und Geiste jeder Stiftung entsprechend verwaltet werde, dann aber auch soll sie dafür sorgen, daß die Vertheilung der Almosen eine möglichst gerechte und würdige sei, und zu dem Zwecke läßt sie die s. g. Präbendistenbücher führen, in denen die unterstützten Personen und die Höhe der aus den verschiedenen Stiftungen ihnen zuerkannten Unterstützungen verzeichnet werden.

Die Communal-Armenpflege wird durch die s. g. allgemeine Armenanstalt gehandhabt, der ein so beträchtliches Vermögen zu Gebote steht, daß Armensteuern gar nicht nöthig sind. Die Leitung dieser Anstalt hat ein auf 8 Jahr gewähltes, aus 2 Senatoren und 38 bürgerlichen Deputirten bestehendes, Collegium. Der ganze Orts-Armenverband ist in 38 Armenbezirke eingetheilt, deren jeder unter Verwaltung eines bürgerlichen Deputirten als Armenpfleger steht. Die Gesuche um Unterstützung sind bei diesem Armenpfleger anzubringen, welcher ein Protokoll über die Verhältnisse des Bittstellers aufzunehmen, sich mit seinem Nebenpfleger über die Resultate der angestellten Nachforschungen zu besprechen und dem Collegium Vortrag zu halten hat. — Der Beschluß über die Unterstützung kann nur vom Collegium gefaßt werden, doch steht in dringenden Fällen dem Pfleger das Recht zur Darreichung von Speise- und Brod-Rationen zu.

2. In Travemünde war die Armenpflege bis zum 1. Januar 1867 eine kirchliche. Durch das Regulativ vom 8. September 1866, welches mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft trat, wurde die communale Armenpflege unter Leitung eines eigenen Armen-Collegii gestellt, welches aus dem Amtsverwalter als Vorsitzenden und vier

Armenpflegern beſteht, von welchen einer vom Gemeindevorſtande deputirt, einer von dem Vorſtande der St. Lorenz-Kirche erwählt und zwei aus einem vom Armen-Collegium gefertigten Wahlaufſatze von je drei Perſonen durch den Gemeindevorſtand gewählt werden.

Der ganze Bezirk iſt in 4 Quartiere getheilt und jedem derſelben ein Armenpfleger vorgeſetzt, welcher zugleich für ein anderes Quartier Nebenpfleger iſt. — Die Hülfsbedürftigen haben ihr Geſuch bei dem Bezirkspfleger anzubringen und ſich nach einem ſ. g. Abhörungsbogen über ihre Verhältniſſe vernehmen zu laſſen. Ueber die Geſuche befindet das ganze Collegium, doch kann jeder Pfleger in dringenden Fällen einſtweilige, nicht über 3 Tage dauernde, Unterſtützung gewähren.

Die gewährte Unterſtützung beſteht überhaupt principaliter in Zuweiſung von Arbeit, event. ſo weit dieſe unmöglich oder unzureichend iſt, in Darreichung von Naturalien oder Geld. — In Krankheiten wird freier Arzt und freie Medicin gewährt oder die Unterbringung in das Krankenhaus beſchloſſen. Der Schulunterricht armer Kinder iſt frei, doch muß in jedem einzelnen Falle Beſchluß darüber gefaßt werden.

Die Mittel zur Armenpflege werden theils durch freiwillige Gaben, theils durch Zuſchüſſe aus der Kirchen- und Communalcaſſe aufgebracht.

Die neue Gemeindeordnung für Travemünde (publ. am 3. Februar 1872) hat an dem Regulativ vom 8. September 1866 nur die einzige Aenderung getroffen, daß an Stelle des Amtsverwalters ein vom Gemeindevorſtande (Art. 12) aus ſeiner Mitte zu wählendes Mitglied deſſelben den Vorſitz im Armen-Collegium hat (Art. 39), und auf dieſe Weiſe die geſammte Armenpflege von der Gemeinde ausgeht und von dem Gemeindevorſtande geordnet und überwacht wird (Art. 17 Nr. 9).

Als nächſte vorgeſetzte Behörde gilt das Amt (Art. 31), gegen deſſen Entſcheidungen eine Beſchwerde an den Senat mit 14tägiger Präcluſiv-Friſt (gerechnet von Publikation in Gegenwart, oder Inſinuation in Abweſenheit des Betheiligten) gegeben iſt (Art. 33).

3. Nach der Landgemeindeordnung vom 14. October 1868 beſtehen im lübiſchen Freiſtaate 49 Landgemeinden, größtentheils mit geringer Seelenzahl (von 58 bis 749 Seelen), und alſo ebenſoviele Orts-Armenverbände, die allerdings nach Artikel 36 ſich zu beſtimmten Zwecken, alſo auch zur Armenpflege, vereinigen können. Eine vollſtändige Vereinigung nahe gelegener Gemeinden iſt thunlichſt zu befördern und bedarf nur der Beſtätigung des Landamtes resp. des Amtes Travemünde.

Die Armenpflege liegt in der Hand des, aus drei Mitgliedern beſtehenden, Gemeindevorſtandes (Art. 18 Nr. 9), welcher die Geſchäfte

unter seinen Mitgliedern vertheilen (Art. 19), also auch einem Mitgliede die Verwaltung des Armenwesens übertragen kann.

Die Gemeindeversammlung (aus allen stimmberechtigten Gemeindeangehörigen bestehend), oder in größeren Gemeinden der an Stelle derselben gewählte Gemeinderath hat nur bei Feststellung der Gemeindeausgaben (also auch der Armenpflegekosten), bei Führung von Gemeinde-Processen und Abschluß von Vergleichen zu beschließen (Art. 24 Nr. 5 und 9). Bei Veranlagung des Grundsteuerbeitrages ist nicht sowohl die größere Bodenfläche des Hofes im Verhältniß zu den Dorfhufen, als vielmehr die größere Theilnahme an den Rechten der Gemeinde, insbesondere dem Stimm- und Wahlrechte, und die der Gemeinde aus dem Hofe erwachsende größere Armenlast, maßgebend.

Im Uebrigen vertritt der Gemeindevorstand den Orts-Armenverband nach Außen und vor Gericht, stellt Urkunden und Vollmachten aller Art aus, welche von dem Vorsitzenden und einem zweiten Vorsteher, unter Beidrückung des Amtssiegels, zu vollziehen sind.

Die staatliche Aufsicht führt in I. Instanz das Landamt, resp. das Amt Travemünde, gegen dessen Entscheidungen die Beschwerde wie oben sub 2 gegeben ist (Art. 40).

1. Rechte und Pflichten des Orts-Armenverbandes bezüglich der Unterstützung Hülfsbedürftiger.

§ 86.

A. Rechtliche Natur der Unterstützungspflicht.

Schon im § 39 d. B. ist hervorgehoben, daß der Arme keinen civilrechtlichen Anspruch gegen einen Armenverband auf Unterstützung hat. Dieses Princip wurde ohne Widerspruch bei Berathung des Reichsgesetzes festgehalten und die Commission hielt mit Recht dafür, daß dasselbe auch einen bestimmten Ausdruck finden müsse. Deßhalb lautet der § 61:

> Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den, zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden begründet.

Ein Armer kann also nicht sich auf das Reichsgesetz berufen, wenn er von einem Armenverbande Hülfe begehrt, denn zwischen ihm und dem Armenverbande begründet dieses Gesetz weder Rechte noch Pflichten. Für den Armen bildet die Landesgesetzgebung das Fundament seines Anspruchs, und nach dieser hat er überall zwar ein Recht auf

öffentliche Unterſtützung, aber er kann daſſelbe nur im Verwaltungswege geltend machen und im geordneten Inſtanzenzuge durch Beſchwerdeführung verfolgen, wie ſchon früher bei den verſchiedenen territorialen Armenverfaſſungen näher erörtert iſt. *Somit iſt die Pflicht des Armenverbandes zur Unterſtützung Hülfsbedürftiger eine öffentliche*, und die Regeln, nach welchen ſie zu üben iſt, bilden einen Theil des innern Staatsrechtes.

Aber umgekehrt tritt durch die *geleiſtete* Hülfe der Arme ſelbſt, und die zu ſeiner Unterſtützung aus privatrechtlichen Titeln verpflichtete Perſon, in ein privatrechtliches Verhältniß zu dem pflegenden Armenverbande, und in dieſer Beziehung erſcheint die Pflicht der öffentlichen Armenpflege als eine *ſubſidiäre*.

I. *Was das Verhältniß zum verpflegten Armen ſelbſt anbetrifft*, ſo iſt daſſelbe von jeher verſchieden aufgefaßt. In der Reichstagscommiſſion wurde der Antrag geſtellt, in dem zu emanirenden Geſetze eine Beſtimmung darüber aufzunehmen, daß die öffentliche Unterſtützung nur als ein, dem Armen gegebener *Vorſchuß* angeſehen werde. — Dieſer Antrag wurde jedoch abgelehnt und dabei ausdrücklich ausgeſprochen, *daß die Entſcheidung dieſer Frage dem territorialen Civilrechte zu überlaſſen ſei*. Es wurde dabei das Bedenken hervorgehoben, daß die Wohlthat der öffentlichen Armenpflege leicht illuſoriſch erſcheine, wenn das Recht auf Erſtattung gegen einen kaum zu Kräften gekommenen Hülfsbedürftigen maßlos ausgebeutet werde. In den Territorialgeſetzen findet ſich mehrfach eine ausdrückliche Beſtimmung über die vorſchußweiſe Natur der öffentlichen Armenpflege.

Der § 65 der ſächſiſchen Armenordnung vom 22. October 1840 beſtimmt:

> Jede öffentliche Armenunterſtützung iſt nur als ein Vorſchuß zu betrachten, inſoweit nicht nach den Fundationen und dem Zwecke der vorhandenen Anſtalten, Kranken-, Armen- und Waiſenhäuſer, die Aufnahme und Verpflegung als eine unwiderrufliche Wohlthat anzuſehen iſt.
>
> § 66. Nach dieſem Grundſatze iſt jeder Arme, *welcher nicht blos durch eigene Thätigkeit und Anſtrengung*, ſondern durch äußere zufällige Glücksumſtände zu beſſerem Vermögen gelangt, das Genoſſene, Almoſen oder andere Unterſtützung, der Armencaſſe wieder zu erſtatten verbunden. Um jedoch ſolchenfalls dem geweſenen Armen nicht die Mittel, ſich forthin ohne Unterſtützung ſelbſt zu erhalten, zu nehmen oder zweckwidrig zu ſchmälern, iſt demſelben nach Ermeſſen der Armenbehörde, oder

im Falle letztere deßhalb klagbar geworden, durch richterlichen Ausspruch, zu verstatten, den Wiedererſatz in leidlichen Friſten zu bewirken.

In den beiden Großherzogthümern Mecklenburg hatten ſchon die Patentverordnungen von 1821 ähnliche Beſtimmungen, die Ausführungsgeſetze vom 20. Februar 1871 haben aber (§ 5) Folgendes verordnet:

> Die von einem Armenverbande gewährte öffentliche Unterſtützung iſt ein dem Unterſtützten gewährter Vorſchuß, zu deſſen Erſtattung er dem betreffenden Armenverbande gegenüber verpflichtet bleibt. Die Beitreibung ſolcher Vorſchüſſe geſchieht in dem in § 7 vorgeſchriebenen (ſowohl adminiſtrativen als gerichtlichen) Wege. Unterſtützungen, die Kindern unter 14 Jahren gewährt ſind, ſind von dieſen ſelbſt nicht zurückzufordern.

Die Gemeindeordnung für Oldenburg (Art. 162) beſtimmt:

> Alle einer Perſon vom zurückgelegten 18. Jahre an geleiſteten Unterſtützungen aus Armenmitteln ſind als nur vorſchußweiſe bewilligt anzuſehen, und können, ſobald ein Unterſtützter nach dem billigen Ermeſſen der Armencommiſſion zum Erſatz im Stande iſt, zurück verlangt werden.

Die Stadt- und Landgemeindeordnung für Braunſchweig (§§ 165 und 110) hat eine gleiche Beſtimmung, jedoch ohne Beſchränkung auf ein gewiſſes Lebensalter.

Das Heimaths- und Armengeſetz für Sachſen-Altenburg hat im § 67 die Beſtimmung:

> „Daß der Arme, wenn er in beſſere Umſtände gekommen, „zum reinen Erſatz des aus der Armencaſſe empfangenen Almoſens, „jedoch ohne Zinſen, verbunden ſei."

Die Waldeck'ſche Armenordnung vom 11. Mai 1863 betont im § 5 ebenfalls die vorſchußweiſe Natur der Armenpflegekoſten.

Das bayeriſche Armengeſetz vom 29. April 1869 (cf. § 14 Nr. 1 d. B.) beſtimmt im Artikel 5, daß derjenige, welcher binnen 5 Jahren nach Empfang einer öffentlichen Armenunterſtützung ein Vermögen erworben habe, welches unbeſchadet der Sicherſtellung ſeines Lebensunterhaltes die Erſatzleiſtung ermögliche, zum Erſatze der empfangenen Unterſtützung verpflichtet ſei.

Das badiſche Geſetz vom 5. Mai 1870 (§ 5) verlangt nur Erſtattung der nach dem 18. Jahre gewährten Unterſtützung, falls der Unterſtützte zu hinreichendem Vermögen gelangt, und auch nur in angemeſſenen Friſten.

In Bremen ſtellt der § 11 der Armenordnung von 1829 und in Lübeck das Raths-Dekret vom 8. September 1845 die vorſchußweiſe Natur der Armenunterſtützung außer Zweifel.

Für Preußen enthielt die Regierungsvorlage zum Ausführungsgeſetze im § 72 die Beſtimmungen:

> Die Erſtattung bereits verausgabter Unterſtützungskoſten kann ein Armenverband in allen Fällen, ſoweit nicht die §§ 50 squ., betreffend das Verfahren in Streitſachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanſpruchen.
>
> Gegen den unterſtützten Hülfsbedürftigen und deſſen alimentationspflichtige Verwandte ſteht den Armenverbänden wegen bereits verausgabter Unterſtützungskoſten ein Anſpruch nur inſoweit zu, als dieſelben ſchon zur Zeit der Gewährung der Unterſtützung dazu vermögend waren.

Die Motive führen zunächſt die äußerſt ſtrengen Beſtimmungen der Schleswig-Holſteinſchen Armenordnung vom 29. December 1841, dann die weniger ſtrengen des Naſſauiſchen Armengeſetzes vom 18. December 1848 vor, bemerken dann, daß die altpreußiſchen Geſetze keine Beſtimmung über dieſe Frage enthielten, aber das Ober-Tribunal in der Entſcheidung vom 5. September 1845 erkannt habe, daß dasjenige, was öffentliche zur Unterſtützung Hülfsbedürftiger verpflichtete Anſtalten denſelben gewähren, nicht als geſchenkt anzuſehen ſei, und deduziren endlich, wie die Beſtimmung der Vorlage nothwendig erſcheine, um der demoraliſirenden Wirkung einer unbedingten Erſtattungspflicht entgegenzutreten.

Die Commiſſion des Herrenhauſes hat jedoch den zweiten Abſatz geſtrichen und in dem Berichte als Grund die Aufrechthaltung des beſtehenden Rechtes angegeben.

Dieſem Beſchluſſe iſt das Herrenhaus ohne Debatte beigetreten, aber im Abgeordnetenhauſe entſpann ſich auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr: die Regierungsvorlage wieder herzuſtellen, eine lebhafte Debatte, in welcher nicht nur der Antragſteller, ſondern auch der Abgeordnete Lasker mit Wärme und Kraft für die humanere Auffaſſung eintraten. Dennoch wurde der Abſatz 2 nicht wieder hergeſtellt und es iſt daraus mit Sicherheit zu entnehmen, daß jetzt im ganzen Umfange der Monarchie eine unbedingte Erſtattungspflicht des Unterſtützten zu Recht beſteht, wenngleich die ſtrengeren Special-Beſtimmungen der Provinzen Schleswig-Holſtein und Naſſau in dieſer Hinſicht durch § 74 des Ausführungsgeſetzes aufgehoben ſind.

Es mag hier noch erwähnt werden, daß das Ober-Tribunal in der neueren Entscheidung vom 20. September 1870 (Striethorst's Archiv Bd. 79 S. 197) ausgeführt hat, daß die öffentliche Unterstützung eines Armen nur als eine in seinem Nutzen gemachte Verwendung anzusehen sei, weil der unterstützende Armenverband die Fürsorge in Folge einer gesetzlichen Pflicht und nicht in der Absicht der Schenkung oder der Wohlthätigkeit übe. — In Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung ist dieses auch der einzige Rechtsgrund, der einen Erstattungsanspruch rechtfertigt, und es wird daher der in jedem Falle zur Entscheidung allein berufene Richter zu prüfen haben, ob und in wie weit die Forderung aus der in rem versio sich herleiten läßt. Als ein Vorschuß oder ein Darlehn kann die gewährte Unterstützung keinenfalls behandelt werden.

II. Ganz analog dem Rechte des Armenverbandes, Ersatz von dem Armen selbst zu verlangen, ist das Recht, aus seinem Nachlasse Erstattung zu fordern (natürlich nicht zu verwechseln mit dem Erbrechte).

Im Geltungsbereiche des preußischen Landrechts enthält der § 67 II. 19 die Bestimmung: daß, wenn Jemand nicht in einer öffentlichen Anstalt zur Verpflegung selbst aufgenommen ist, sondern ihm nur Beiträge daraus zu seinem Unterhalte bis zu seinem Ableben gereicht sind, der Ersatz dieser Beiträge aus dem Nachlasse, soweit derselbe dazu hinreicht, gefordert werden kann.

Hieraus ist in der Praxis vielfach das Recht der Armenverbände überhaupt zur Ersatzforderung gegen den Nachlaß hergeleitet (cf. Koch, Commentar Note 72 zu § 67 und die dort citirten Ober-Tribunals-Entscheidungen). Allein mit Recht hat das Ober-Tribunal in den neueren Entscheidungen vom 30. October 1868 und 20. September 1870 ausgeführt, daß der § 67 nur den Fall betreffe, wo eine Armenanstalt den Benefiziaten bis zum Tode verpflegt habe (Archiv für Rechtsfälle von Striethorst, Bd. 72 S. 338 und Bd. 79 S. 198). Es kann aber schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht füglich zweifelhaft sein, daß die Kosten der öffentlichen Armenpflege eine Nachlaßschuld bilden.

Wegen der andern preußischen Provinzen ist auf das oben (I. am Ende) Gesagte Bezug zu nehmen.

In den übrigen Bundesstaaten existiren folgende Special-Gesetze:

Die sächsische Armenordnung bestimmt im § 68, daß die einem Armen gewährte öffentliche Unterstützung aus dessen Nachlasse zu erstatten sei, mit Ausnahme des Falles, wenn der Arme erziehungsbedürftige Angehörige hinterläßt.

In beiden Mecklenburg erklärt § 5 des Ausführungsgeſetzes den Nachlaß des Unterſtützten vorzugsweiſe verhaftet, und dieſe Erſtattungsforderung hat die Vorzüge einer Forderung wegen öffentlicher Abgaben. Die zur Regulirung des Nachlaſſes competente Behörde hat die zur Sicherung des Anſpruchs des betreffenden Armenverbandes nöthigen Schritte von Amtswegen zu thun, wenn ihr bekannt war, daß der Verſtorbene ein Armen-Beneficiat war. Die von der Orts-Armenbehörde eingereichten Extrakte aus ihren Rechnungen liefern vollen Beweis.

In Braunſchweig hat nach § 165 der Städte- und § 110 der Landgemeindeordnung die Armenverwaltung das Recht, den Nachlaß des Unterſtützten an ſich zu nehmen, wenn zur Zeit ſeines Todes die Armenpflegekoſten noch nicht zurückerſtattet ſind. Sie kann ſich aus dem Nachlaß bezahlt machen, muß jedoch den etwaigen Ueberſchuß den Erben, wenn dieſelben ſich binnen Jahresfriſt melden, herausgeben.

Nach dem Altenburgiſchen Heimaths- und Armengeſetze von 1833 (§ 67) hört der Almoſenempfänger auf, Eigenthum zu beſitzen. Er kann über die ihm gelaſſene Gabe weder unter Lebenden noch von Todes wegen disponiren. Die Orts-Armencaſſe iſt, inſofern das verabreichte Almoſen ſo viel oder mehr als das Eigenthum des Verarmten beträgt, Erbe jedes Almoſenempfängers. — Erläuternd wird hinzugefügt, daß die Erben eines Armen ſich deſſen Nachlaß nicht eher anmaßen dürfen, als bis die Orts-Armencaſſe daraus entſchädigt iſt, woraus zu entnehmen iſt, daß kein wahres Erbrecht, ſondern nur ein bevorzugter Erſtattungsanſpruch an den Nachlaß hat conſtituirt werden ſollen.

Die noch geltende (cf. Art. 156 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855) Verordnung vom 1. Auguſt 1786 für das Großherzogthum Oldenburg läßt den Nachlaß des Armen, nach Abzug der Begräbnißkoſten, haften, jedoch nicht weiter, als daß daraus die Armenanſtalt dasjenige, was ſie für den Verſtorbenen verwandt hat, mit einfachen Zinſen zurückerhält (Nr. XV.).

Die Armenordnung für Waldeck von 1863 erklärt im § 5 die Armenverwaltung für befugt, aus dem Nachlaß Verſtorbener die geleiſteten Unterſtützungen ſich zurückzahlen zu laſſen.

In Hamburg hat der ſich zur öffentlichen Unterſtützung meldende Hülfsbedürftige beſondere Bedingungen zu unterſchreiben, an welche die zu gewährende Hülfe geknüpft iſt. Dieſe Bedingungen ſind: Inventariſirung und Stempelung aller dem Armen gehörigen Sachen, Unver-

äußerlichkeit derselben, Abtretung der Rechte aus etwaiger Betheiligung an Todtenladen und Beerbungsrecht der Armenanstalt.

In Bremen fließt dem Armen-Institut der Nachlaß des verstorbenen Instituts-Armen zu, mit Ausnahme des Falles, daß derselbe noch minderjährige Kinder hinterläßt (§ 8 der Armenordnung).

In Lübeck ist durch das schon erwähnte Raths-Dekret vom 8. Sept. 1845 ein volles Erbrecht der Armenanstalt in den Nachlaß aller bis an den Tod verpflegter Personen gegeben, auf welches sie jedoch verzichten kann, wenn dadurch bedürftige Hinterbliebene beschädigt werden.

Nach dem bayerischen Armengesetze von 1869 (Art. 7) können die öffentlichen Armenpflegen resp. Armencassen aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten 5 Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Notherben vorhanden sind, oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird.

Das badische Armengesetz von 1870 macht den Nachlaß ersatzpflichtig, sofern nicht arme Notherben vorhanden sind, oder der Nachlaß überschuldet ist.

§ 87.

Fortsetzung.

III. Das Verhältniß zu den aus privatrechtlichen Titeln verpflichteten dritten Personen, Corporationen ꝛc. anlangend, so hebt das Reichsgesetz den subsidiaren Charakter der öffentlichen Armenpflege zwar nicht so scharf hervor, wie das altpreußische Gesetz vom 31. December 1842, es war solches indessen nicht nothwendig, weil das erstgedachte Gesetz (cf. § 38 d. B.) in organischem Zusammenhange mit dem Freizügigkeitsgesetze steht, welches eine Hülfsbedürftigkeit nur als vorhanden anerkennt, wenn und soweit eine privatrechtliche Pflicht nicht existirt oder nicht erfüllt wird.

Es ist aber die Wortfassung des Freizügigkeitsgesetzes gerade hier von großer Bedeutung. Denn nach § 4 desselben (siehe S. 12 d. B.) wird die Hülfsbedürftigkeit nicht erst dann angenommen, wenn ein Armer keine Verwandten hat, die zu seiner Ernährung verpflichtet sind, sondern schon dann, wenn er von seinen Verwandten den nothdürftigen Lebensunterhalt nicht erhält. Also das thatsächliche Nothleiden schon verpflichtet den Armenverband zur Hülfe, und es ist gewiß nur als ein Mangel im Ausdruck anzusehen, wenn im Plenum des Reichstages (Sten. Ber. S. 945) mehrfach hervorgehoben ist, daß von einer Armenversorgung nur dann die Rede sein könne, wenn andere Verpflichtete nicht vorher in Anspruch genommen werden könnten,

oder wo überhaupt keine civilrechtlich verpflichtete Familie ꝛc. vorhanden ſei.

Der Armenverband würde ſeine Pflicht verletzen, und die betreffende Behörde ſich allen Folgen der Pflichtverletzung ausſetzen, wenn im Falle thatſächlicher Noth die öffentliche Armenpflege aus dem Grunde abgelehnt würde, weil der Hülfsbedürftige ſein Recht gegen die Privat-Verpflichteten vorher geltend zu machen habe.

Daß neben der öffentlichen Armenpflege die auf andern als den Titeln des öffentlichen Rechtes beruhende Unterſtützungsverbindlichkeit unverändert fortbeſteht, kann eigentlich nicht zweifelhaft ſein, indeſſen hat die Commiſſion es doch für zweckmäßig gehalten, dieſem Rechtsgrundſatze und deſſen weiteren Conſequenzen einen poſitiven Ausdruck zu geben. Dabei iſt auch conſtatirt (cf. Comm.-Ber. zu § 56, Aktenſtücke S. 590), daß das Recht, anderweitig Verpflichtete im Verwaltungswege zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, wo es geſetzlich beſteht, durch die Vorſchriften des vorliegenden Geſetzes nicht alterirt wird.

Der § 61 des Reichsgeſetzes ſagt:

> Die auf andern Titeln (Familien- und Dienſtverhältniß, Vertrag, Genoſſenſchaft, Stiftung u. ſ. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hülfsbedürftigen zu unterſtützen, werden von den Beſtimmungen dieſes Geſetzes nicht betroffen.

§ 62: Jeder Armenverband, welcher nach Vorſchrift dieſes Geſetzes einen Hülfsbedürftigen unterſtützt hat, iſt befugt, Erſatz derjenigen Leiſtungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen als den durch dieſes Geſetz begründeten Titeln verpflichtet iſt, von dem Verpflichteten in demſelben Maaße und unter denſelben Vorausſetzungen zu fordern, als dem Unterſtützten auf jene Leiſtungen ein Recht zuſteht.

> Der Einwand, daß der unterſtützende Armenverband den Erſatz von einem andern Armenverbande zu fordern berechtigt ſei, darf demſelben hierbei nicht entgegengeſtellt werden.

Der Commiſſions-Bericht erläutert dieſe Beſtimmung dahin, „daß der Armenverband durch Leiſtung der bundesgeſetzlichen Unterſtützung Kraft einer Ceſſion in diejenigen Rechte des Unterſtützten eintrete, vermöge deren der Letztere befugt geweſen wäre, die nämlichen Leiſtungen von einem andern, aus andern als den Titeln dieſes Geſetzes Verpflichteten, zu fordern. Hierbei folge aus dem Weſen der Ceſſion, daß das cedirte Recht nur in demſelben Umfange und unter denſelben Vorausſetzungen geltend gemacht

werden könne, als es dem Cedenten zustehe. Es folge aber aus dem Endzwecke der Bestimmung, daß der Einwand — es bedürfe der Unterstützung nicht, weil sie bereits thatsächlich gewährt sei — für ebenso unzulässig erklärt werden müsse, als der Einwand — der unterstützende Armenverband könne ganz oder theilweise die Erstattung des Geleisteten von einem andern Armenverbande verlangen — endlich sei es zweifellos, daß Kraft der Cession durch Gesetz der betreffende Armenverband nur den Ersatz des wirklich Geleisteten zu fordern vermöge."

Grade aus dieser Erläuterung folgt, was auch die Motive zu § 72 des preußischen Ausführungsgesetzes als ganz selbstverständlich ansehen, daß gegen alimentationspflichtige Verwandte ein Erstattungsanspruch nur soweit zulässig erscheint, als dieselben schon zur Zeit der Gewährung der Unterstützung zur Alimentation vermögend und verpflichtet waren, und die Verwerfung des § 72 der Regierungsvorlage durch Herren- und Abgeordnetenhaus bedeutet in dieser Richtung nicht die Verwerfung des vorbemerkten Rechtsgrundsatzes, wie die Kammerverhandlungen zur Genüge ergeben.

Eine Zusammenstellung aller derjenigen Privatrechts-Titel, welche eine Pflicht zur Unterstützung in Fällen der Hülfsbedürftigkeit oder Krankheit begründen, würde hier zu weit führen, da dies Gebiet in allen Bundesstaaten sehr umfangreich ist. Es kann hier nur dasjenige angeführt werden, was die Armengesetze speciell darüber enthalten.

Das preußische Ausführungsgesetz erkennt die Pflicht des Ehemannes, der Ehefrau, der ehelichen Eltern, der unehelichen Mutter, der ehelichen Kinder und der unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, im § 65 an, und nimmt bezüglich dieser eine Reihe von Bestimmungen auf, welche schon das altpreußische Gesetz vom 21. Mai 1855 enthält. Soweit diese Pflicht nämlich sich auf die Zukunft bezieht, sollen die gedachten Verwandten im Verwaltungswege, unter Vorbehalt des beiden Theilen zustehenden Rechtsweges, zur laufenden Unterstützung gezwungen werden können. (Das Verfahren dabei wird später erörtert werden.)

Außerdem aber beläßt der § 74[2] des Ausführungsgesetzes die §§ 14 bis 18, 77, 78, 81 und 82 der Schleswig-Holsteinischen Armenordnung vom 22. December 1841 in Kraft, und nach diesem tritt den im Ausführungsgesetze aufgeführten Verwandtschaftsverhältnissen die Stiefverwandtschaft noch hinzu. — „Der Stiefvater, sowie die Stiefmutter sind verpflichtet, die von dem andern Ehegatten in die Ehe gebrachten unvermögenden Stiefkinder während der Dauer der Ehe, wenn aber die Ehe durch den Tod aufgelöst worden, bis sie einen eigenen

Stand ergriffen, oder das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu verſorgen. Dagegen haben auch die Stiefeltern, bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit, Anſpruch auf Unterſtützung von Seiten der Stiefkinder, inſofern dieſe während der Dauer der Ehe, oder bis zur Ergreifung eines eigenen Standes, oder bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre von dem Stiefvater oder der Stiefmutter verſorgt worden ſind."

In Naſſau haben die §§ 9 und 28 des Geſetzes vom 18. December 1848 ebenfalls Gültigkeit behalten, von welchen der erſtere die geſetzliche Alimentations-Pflicht der Ehegatten und Verwandten den Grundſätzen des gemeinen Rechtes entſprechend beſtimmt, und zwar in Uebereinſtimmung mit der Armenordnung von 1816.

Die Ausführungsgeſetze vom Königreich Sachſen und Großherzogthum Heſſen enthalten über die Privat-Rechtstitel der Alimentations-Pflicht nichts.

Dagegen beſtimmen die Ausführungsgeſetze für beide Mecklenburg und Ratzeburg, daß, wenn von Seiten eines Armenverbandes die geſetzlich beſtehende Alimentations-Pflicht des Ehegatten, der Aſcendenten, beziehungsweiſe des unehelichen Vaters, und der Deſcendenten des Hülfsbedürftigen zur Geltung gebracht werden ſoll, dieſes auch ſelbſt dann, wenn es ſich um Erſtattung der von der Armencaſſe geleiſteten Vorſchüſſe handelt, im Verwaltungswege ohne Unterſchied des Gerichtsſtandes zu geſchehen habe, ſofern der Verpflichtungsgrund unbeſtritten oder durch richterliches Erkenntniß feſtgeſtellt iſt, ſollte gleich die Sufficienz des Vermögens beſtritten ſein. Mit dem Antrage hat ſich die Armenbehörde, welche übrigens auch für den gerichtlichen Proceß legitimirt iſt, an die Obrigkeit des Verpflichteten bez. an das betreffende Patrimonial-Gericht zu wenden.

Beiden Theilen ſteht gegen die im Verwaltungswege ergangene Entſcheidung der Rekurs an das Miniſterium des Innern frei. Bei dieſem ſind auch die gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit etwa nothwendig werdenden exekutiviſchen Maßregeln zu beantragen.

In den Patent-Verordnungen werden (§ 2) als zur Alimentation rechtlich verpflichtet: die legitimen Aſcendenten und Deſcendenten, einzeln und zuſammengenommen, ſowie bei unehelichen Kindern die Mutter und der Vater, beide in solidum, und die Aſcendenten der Mutter in subsidium, bezeichnet. Die Pflicht der Geſchwiſter iſt in Mecklenburg-Schwerin geradezu verneint, in Strelitz als nur moraliſche, aber nicht erzwingbare anerkannt.

Sachſen-Weimar-Eiſenach hat im Ausführungsgeſetze keine Beſtimmung, dagegen in den §§ 38—46 des Heimathsgeſetzes ausführliche

Vorschriften. Anerkannt ist die Verpflichtung der Ehegatten, so lange die Ehe nicht völlig getrennt ist, und von der eigenen Nothdurft etwas übrig bleibt, der Verwandten in auf- und absteigender Linie nach der Höhe des Grades, der unehelichen Mutter (unter Vorbehalt des von dem Vater nach dem Gesetz vom 13. April 1829 zu leistenden Beitrages), eventuell der mütterlichen Ascendenten, und der väterlichen innerhalb der Grenzen jenes Gesetzes, der unehelichen Kinder gegen die Mutter und mütterlichen Vorfahren. Adoption hebt die auf Blutsverwandtschaft beruhende Pflicht nicht auf, im übrigen entscheidet der Wahlkindschaftsvertrag. Alle diese Verbindlichkeiten sind rein persönlich und gehen nicht auf die Erben über, insoweit die Leistungen des Erblassers nicht bereits fällig geworden sind.

Ein Administrativ-Verfahren ist nicht gegeben, sondern nur das gerichtliche (§ 44 ibid.).

In Oldenburg enthält das Ausführungsgesetz keine Bestimmung, und Artikel 161 der Gemeindeordnung erwähnt nur oberflächlich der bürgerlichen Pflicht der Ascendenten, Descendenten und Ehegatten, welche principaliter zur Unterstützung verpflichtet seien, und auf deren Kosten subsidiarisch der Armenverband, unter Benachrichtigung derselben, die Fürsorge zu übernehmen habe. Der billigen Beurtheilung der Armen-Commission solle überlassen bleiben, ob das Rückforderungsrecht gegen die Verwandten geltend zu machen sei. Von einem Administrativ-Verfahren ist keine Rede.

In Braunschweig lautet der § 31 des Ausführungsgesetzes dem § 65 des preußischen Ausführungsgesetzes ganz gleich. Das Administrativ-Verfahren ist etwas verschieden.

Sachsen-Meiningen statuirt im Artikel 29 seines Ausführungsgesetzes ein Administrativ-Verfahren gegen Ehemann, Ehefrau, eheliche Eltern und Kinder, sowie die uneheliche Mutter und uneheliche Kinder bezüglich der Mutter, sowohl zur Erzwingung der laufenden Unterstützung, als zum Ersatz der verausgabten Kosten.

Sachsen-Altenburg behält die Geltendmachung aller Ansprüche dem Rechtswege vor (§ 16 des Ausführungsgesetzes). Die §§ 70—88 des Heimaths- und Armengesetzes von 1833 stellen die Pflicht der Ehegatten, der ehelichen Eltern, Großeltern und Kinder, der unehelichen Mutter, der Großeltern mütterlicher Seits, des unehelichen Kindes bezüglich der Mutter und Großeltern mütterlicher Seits fest. Adoption hebt die aus Blutsverwandtschaft stammende Pflicht nicht auf, und begründet selbst solche Pflicht nur nach Inhalt des Adoptions-Vertrages. Stiefverwandtschaft und Seitenverwandtschaft erzeugen keine Verpflichtung.

Sachſen-Coburg-Gotha hat in den §§ 51 folgende im Weſentlichen die Vorſchriften des preußiſchen Ausführungsgeſetzes adoptirt. Abgeſehen von kleinen Verſchiedenheiten des adminiſtrativen Verfahrens iſt der Anſpruch auf Gewährung der erforderlichen Unterſtützung durch den Zuſatz „nach Maßgabe ihrer eigenen Kraft" limitirt, und die Bezeichnung „laufende" vor Unterſtützung ausgelaſſen. Dieſe Beſchränkung hat nur für die Subſtanzirung des Anſpruchs Bedeutung, indem dieſelbe nach der Faſſung des § 51 den Nachweis der eigenen Kraft des in Anſpruch Genommenen von vornherein verlangt, während ſonſt der Vollſtreckung zu überlaſſen iſt, ob ſie exekutabele Objekte vorfindet. — Das Auslaſſen des Wortes „laufende" hat mit Hinblick auf § 54 keine Bedeutung.

In Schwarzburg-Rudolſtadt lauten die §§ 22—25 des Ausführungsgeſetzes ganz übereinſtimmend mit dem preuß. Ausführungsgeſetze.

Schwarzburg-Sondershauſen weicht nur im Adminiſtrativ-Verfahren etwas ab (§§ 10—12 des Ausführungsgeſetzes).

Waldeck hat in §§ 27—30 die Vorſchriften des preußiſchen Geſetzes wörtlich adoptirt.

Reuß jüngerer Linie desgleichen, während

Reuß älterer Linie in ſein Ausführungsgeſetz keine Beſtimmung aufgenommen hat.

Schaumburg-Lippe ſtimmt mit Preußen überein, während

Lippe jede Beſtimmung ſowohl im Ausführungsgeſetze als dem Heimaths- und Gemeindegeſetze fehlen läßt.

Hamburg, Lübeck und Bremen entbehren ebenfalls eine Beſtimmung im Ausführungsgeſetze.

§ 88.

B. Umfang der Pflicht.

Bezüglich des Umfanges des Unterſtützungspflicht iſt zu erörtern: Der räumliche Umfang, das Maaß des zu Gewährenden, und die Art der Fürſorge.

1. Der räumliche Umfang beſtimmt ſich durch §§ 28 und 60 des Reichsgeſetzes. Danach iſt jeder Hülfsbedürftige, er ſei Inländer oder Ausländer, von demjenigen Orts-Armenverbande zu unterſtützen, in deſſen Bezirke er ſich beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befindet.

Dieſe Pflicht iſt ſo zweifellos, daß es im höchſten Grade pflicht-

widrig sein würde, einen Hülfsbedürftigen fortzuweisen, ohne seiner Noth abzuhelfen. In dieser Beziehung ist der § 6 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 entscheidend, wonach:

> die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte niemals erfolgen darf, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde, oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

Durch § 31 des Reichsgesetzes ist die Ausweisungsbefugniß noch präciser auf den Fall der Hülfsbedürftigkeit II. Grades beschränkt, und auch dann noch durch §§ 55 und 58 limitirt.

Trotz dieser klaren Vorschriften kann man nicht annehmen, daß sofort alle Armenverbände denselben nachkommen werden. Die altpreußischen Gesetze sprachen die Pflicht der Armenverbände, sich aller Hülfsbedürftigen ohne Ausnahme anzunehmen, ebenso klar und unumwunden aus, und dennoch hat die Praxis hinreichend gezeigt, wie oft diese Pflicht durch das beliebte „Fortschieben über die Grenze des Armenverbandes" verletzt ist. — Das Gesetz hat den Fall solcher dolosen Pflichtverletzung nicht vorgesehen, und wenn in Folge derselben der benachbarte oder ein dritter Verband wirklich genöthigt wird, an Stelle des eigentlich verpflichteten die Mühe und Kosten der provisorischen Armenpflege zu übernehmen, so kann er nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht seinen Regreß gegen letzteren nehmen, sondern muß den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes selbst ausmitteln, event. den Land-Armenverband in Anspruch nehmen.

Dieses würde jedoch gegen die allgemeine Rechtsregel streiten, daß eine dolose Handlung niemals einen gesetzlich sanktionirten Vortheil zur Folge haben darf, und daraus ergiebt sich, daß der unrechtmäßiger Weise mit der provisorischen Armenpflege belastete Verband berechtigt sein muß, bei der Verwaltungs-Spruchbehörde I. Instanz (§ 53 des Reichsgesetzes) eine sofort vollstreckbare Entscheidung dahin zu extrahiren, daß ihm die provisorische Armenpflege unter Erstattung aller Kosten von dem dazu gesetzlich verpflichteten Verbande abgenommen werde. Ob sich ein solches Verfahren in der Praxis einbürgern wird, oder ob das einzelnstaatliche Aufsichtsrecht (cf. S. 60 d. B.) genügende Remedur schaffen kann, bleibt abzuwarten.

2. Die Landesgesetze bestimmen nach § 8 des Reichsgesetzes über die Art und das Maaß der zu gewährenden öffentlichen Unterstützung. Indessen kann hierbei doch nur diejenige Unterstützung in Frage kommen, welche und soweit sie zur Abhülfe

der materiellen und gegenwärtigen Noth erforderlich iſt (cf. § 38 d. B.). Die Grundſätze der Einzelnſtaaten folgen nachſtehend:

In Preußen ſind alle, dieſe Materie betreffende, ältern Geſetze durch § 74 des Ausführungsgeſetzes aufgehoben, und letzteres bildet jetzt die einzige Norm. Man hat aber, wie die Motive zur Regierungsvorlage und die Miniſterial-Inſtruktion vom 10. April 1871 ausſprechen, bezüglich des Maaßes von vornherein darauf verzichtet, detaillirte Vorſchriften zu geben, weil nur die Lage des einzelnen Falles entſcheiden könne, und eine ſpecialiſirende Geſetzgebung bei einem Gegenſtande, wie dem vorliegenden, in der Regel mehr Zweifel hervorrufe als löſe. Deßhalb lautet der § 1 des Ausführungsgeſetzes im Abſatz 1 folgendermaßen:

> Jedem hülfsbedürftigen Deutſchen (§ 69) iſt von dem zu ſeiner Unterſtützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen, und im Falle ſeines Ablebens ein angemeſſenes Begräbniß zu gewähren.

Das Maaß iſt alſo nur durch die Adjektiva „unentbehrlich, erforderlich und angemeſſen" bezeichnet, und der Beurtheilung der Armenbehörden überlaſſen, was ſie in einem concreten Falle für unentbehrlich, erforderlich ꝛc. halten. — Dieſer Modus iſt auch ohne Zweifel der richtige, denn gegen eine Ueberſchreitung des angedeuteten Maaßes ſchützt, ſoweit es ſich um eigene Arme handelt, das eigene Intereſſe, ſoweit es ſich um fremde Arme handelt, die Limitirung des Erſtattungsanſpruches durch § 30 des Reichsgeſetzes und die eingeführten Tarife (vom 21. Auguſt 1871) — gegen eine unzureichende Armenpflege endlich die ſtaatliche Aufſicht.

Die Art der zu gewährenden Hülfe wird im Abſatz 2 des § 1 beſtimmt.

> Danach kann die Unterſtützung geeigneten Falles, ſo lange dieſelbe in Anſpruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhauſe, ſowie mittels Anweiſung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entſprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines ſolchen Hauſes gewährt werden.

Dieſe Beſtimmung war weder in der Regierungsvorlage, noch in der vom Herrenhauſe beſchloſſenen Faſſung des Geſetzes enthalten, dagegen hatte das Herrenhaus in den §§ 39, 40, 48 und 69 des Commiſſions-Entwurfs und den correſpondirenden §§ 22, 23, 31 und 53 des in I. Berathung feſtgeſtellten Geſetzes eine Reihe von armen-polizeilichen Beſtimmungen aufgenommen, welche im Weſentlichen die Artikel 11

bis 14 des altpreußischen Gesetzes vom 21. Mai 1855 reproduzirten. Während der Berichterstatter Graf zu Eulenburg die Ansicht der Commission vertheidigte, legte der Regierungs-Commissar Geheime Rath Wohlers klar und überzeugend dar, daß die §§ 22 und 23 (39 und 40 des Entwurfs) mit dem § 361 Nr. 7 und 8 des deutschen Strafgesetzbuches zusammenfielen, und die der Strafe desselben verfallenen Personen nicht auf administrativem Wege, sondern allein durch den zuständigen Strafrichter verurtheilt werden könnten, daß der § 31 (48) aus demselben Grunde, der § 53 (69) aber schon deßhalb fortfallen müsse, weil er im Widerspruche mit dem Bundesgesetze vom 29. Mai 1868 wegen Aufhebung der Personal-Haft stehe.

Das Herrenhaus beschloß nichtsdestoweniger die Annahme der Commissions-Vorschläge, dagegen strich die Commission des Abgeordnetenhauses sie wieder und hob in ihrem Berichte hervor (S. 257 der Drucksachen), daß die Beibehaltung grabezu einen Bruch der Bundesverfassung involviren würde. Sie nahm dafür jenen Absatz 2 zu § 1 auf, und diesem Vorschlage traten das Plenum nach längeren Debatten und später die andern Faktoren der Gesetzgebung bei. Aus den Motiven des Commissions-Beschlusses und den Plenar-Verhandlungen ergeben sich diejenigen Resultate über die Tragweite des Absatzes 2, welche in der Ministerial-Instruktion vom 10. April 1871 folgendermaßen dargelegt sind:

> Absatz 2 ist hinzugefügt worden, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die Armenpflege, nach wie vor, auch mittels Anweisung eines Obdaches in Armenhäusern, mittels Unterbringung des hülfsbedürftigen Kranken in einem Krankenhause, mittels Anweisung angemessener, den Kräften entsprechender und — wie sich von selbst versteht — zur Beschaffung des Lebensunterhaltes geeigneter Arbeiten gewährt werden kann.
>
> Von dieser Befugniß sollen die Armenverbände jedoch nur „geeigneten Falles" Gebrauch machen. Die öffentliche Armenpflege darf neben der nöthigen Strenge — deren Mangel allerdings erfahrungsgemäß zur Demoralisation der Armenbevölkerung führt — auch der, auf den einzelnen Fall Rücksicht nehmenden, Humanität nicht entbehren. Statt der Gewährung von Unterstützungen in Geld, Lebensmittel, Brennmaterialien, wird daher die Unterbringung in öffentlichen Armenhäusern ꝛc. auch in Zukunft keineswegs die ein für allemal zu befolgende Regel bilden dürfen. Nur das verständige Ermessen kann, je nach Lage des Falles, darüber die Richtschnur

an die Hand geben, welcher Modus als der zweckentſprechende, beiden Rückſichten die gebührende Achtung tragende, anzuſehen iſt.

Die Unterbringung in einem Armenhauſe ſowie die Anweiſung von Arbeiten darf ferner nur ſo lange ſtattfinden, als die Unterſtützung in Anſpruch genommen wird. Wider ſeinen Willen darf daher im Verwaltungswege derjenige, der die Armenpflege in Anſpruch nimmt, in einem Armenhauſe nicht untergebracht resp. feſtgehalten und ebenſowenig zu Arbeiten angehalten werden; es iſt ihm vielmehr — vorbehaltlich der Beſchwerde an die Aufſichtsbehörde — lediglich zu überlaſſen, entweder auf die Unterſtützung ganz zu verzichten, oder ſich mit derjenigen Art und Weiſe, in welcher ſie ihm, der Beſtimmung des Abſatzes 2 gemäß, angeboten wird, zu begnügen. Fällt ihm in ſeinem desfallſigen Verhalten ein dem Armenverbande zur Beſchwerde gereichendes Verſchulden zur Laſt, ſo erübrigt nur ſeine ſtrafrechtliche Verfolgung auf Grund der §§ 361 und 362 des Strafgeſetzbuches für den Norddeutſchen Bund.

Es mag hier noch hinzugefügt werden, daß die Unterbringung in einem Arbeitshauſe ausdrücklich für unzuläſſig erklärt iſt, indem das auf Einſchaltung dieſes Wortes gerichtete Amendement des Abgeordneten Frh. v. d. Goltz, welches vom Miniſter des Innern befürwortet, aber vom Abg. Dr. Becker bekämpft wurde, bei der Abſtimmung in der Minderheit geblieben iſt (S. 600 der Sten. Ber.).

§ 89.

Fortſetzung.

Maaß und Art der Unterſtützung in den andern deutſchen Staaten.

1. Das Königreich Sachſen enthält im Ausführungsgeſetze keinerlei Beſtimmung, aber ſehr ausführliche Vorſchriften, meiſt inſtruktiver Art, in den §§ 23—46 der Armenordnung. — Von dieſen ſind die §§ 26, 27 Alin. 1, 31 durch das Strafgeſetzbuch für den deutſchen Bund für aufgehoben zu erachten.

Das Maaß wird in den §§ 23 und 24, ähnlich wie in Preußen, durch den Maaßſtab des „unentbehrlichen Bedürfniſſes“ beſtimmt.

Die Art und Weiſe iſt nach § 33 eine fünffache und beſteht

a. in Verabreichung von Almoſen, in baarem Gelde oder Naturalien (letztere ſind den erſteren ſtets vorzuziehen),

b. in der Krankenpflege, welche, wenn der arme Kranke fremder Pflege und Aufſicht bedarf, und er dieſe bei den eigenen Angehörigen

nicht finden kann, in den öffentlichen Krankenhäusern und Hospitälern event. durch Unterbringung auf Kosten der Armencasse zu bewirken ist, jedenfalls aber muß der Kranke mit ärztlicher Hülfe und Arznei versehen werden. — Der unentbehrliche Begräbnißaufwand ist, mit Ausnahme der schon durch das Mandat vom 7. December 1715 wegfallenden geistlichen Gebühren, aus der Armencasse zu bestreiten.

Bei Geisteskranken ist in Obacht zu nehmen, daß sie sogleich bei dem ersten Ausbruche des Uebels, welches dann in der Regel noch heilfähig ist, in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht werden. Jedenfalls muß solches geschehen, wenn der Kranke für sich und andere gefährlich wird.

Bei Erkrankungen auf der Reise findet jetzt selbstverständlich dieselbe Pflege wie bei allen andern Armen statt, und es ist nur der § 41 hervorzuheben, nach welchem nicht der eigene Wunsch des Kranken nach Fortsetzung der Reise, sondern nur die Ansicht des Arztes über die Zulässigkeit derselben zu berücksichtigen ist. Eine Fortschaffung des Kranken darf nur dann erfolgen, wenn die Ortsbehörde die Gewißheit erlangt hat, daß derselbe nicht nur an einem andern Orte Aufnahme, sondern dort auch nach dem Urtheile des Arztes eine bessere Verpflegung finden werde. — Ist nur das Fortschaffen zu Wagen unbedenklich, so muß dieselbe bis an den Ort der endlichen Bestimmung des Kranken unternommen werden, ohne Mitwirkung der Zwischenorte, und wenn der Armenverband solches nicht bewirken kann oder will, so muß er die Verpflegung fortsetzen, bis der Kranke zu Fuß weiterreisen kann.

c. in der Kindererziehung. Diese betrifft entweder arme Waisen, welche in den vorhandenen Waisenhäusern oder bei ehrbaren Familien unterzubringen, oder die Kinder armer Eltern, für welche (cf. S. 67 d. B.) die Hälfte des Schulgeldes gezahlt wird, und zu deren Beschäftigung und Aufsicht geeignete Anstalten (§ 50) zu errichten sind.

d. in der Verschaffung von Unterkommen. Dasselbe wird entweder durch Ermiethen einer Wohnung, oder Unterbringung in einem Armen- oder Gemeindehause, im Nothfalle durch Anordnung des Reihenzuges, bewirkt.

e. in gänzlicher Versorgung. Diese soll entweder in öffentlichen Hospitälern, Gemeinde- und Armenhäusern, oder durch Unterbringung in Privat-Verpflegung, doch nur bei solchen Personen eintreten, welche wegen Altersschwäche, Gebrechlichkeit oder Blödsinn weder sich selbst zu erhalten vermögen, noch sich mit Rücksicht auf die eigene und

fremde Sicherheit ſelbſt überlaſſen bleiben können. — In öffentlichen Anſtalten ſind die Aufgenommenen zu angemeſſener Beſchäftigung und Befolgung der Hausordnung anzuhalten. — Die Waiſen ſind als Lehrlinge unterzubringen und auf Koſten des Armenverbandes mit Bekleidung, Handwerkszeug ꝛc. auszurüſten.

2. Im Großherzogthum Heſſen lautet der Artikel 1 des Ausführungsgeſetzes grade ſo wie § 1 des preußiſchen Geſetzes.

3. In beiden Mecklenburg verweiſen die Ausführungsgeſetze zunächſt auf § 11 der Patent-Verordnungen von 1821, in welchem die drei Fälle unterſchieden werden: wo die Hülfsbedürftigkeit dem Mangel an geiſtiger oder an phyſiſcher Kraft, oder an Obdach und Arbeit entſpringt. Im erſten Falle ſoll die Unterbringung in einem Irrenhauſe ſtattfinden, im zweiten Falle Wohnung, Feuerung, angemeſſene Verſorgung und Arznei gewährt werden, „dagegen der Armenverband berechtigt ſein, diejenige Arbeit von dem Individuo zu verlangen und eventualiter durch angemeſſenen Zwang zu bewirken, welche daſſelbe nach dem Maaße ſeiner Kräfte noch zu leiſten im Stande iſt," im dritten Falle braucht nur Obdach und angemeſſene, von gewöhnlichen Tagelöhnern zu verrichtende Arbeit gegen verhältnißmäßigen Lohn und Verabreichung der erforderlichen Geräthſchaften gegeben zu werden. — Wird die aufgegebene Arbeit erweislich zu dreien verſchiedenen Malen nicht geleiſtet oder gar verweigert, oder wird das Individuum ſelbſt oder deſſen Familie auf Bettelei betroffen, ſo wird es mit der Familie ins Land-Arbeitshaus abgeführt. — Die Beſtimmung für den dritten Fall war in der Verordnung vom 1. November 1823 noch weiter ergänzt dahin, daß das zu gewährende Obdach mit einem angemeſſenen Heerde und Ofen zu verſehen ſei, auch die nothwendige Räumlichkeit für Aufnahme der Familie, des Hausgeräthes und Betreibung eines Handwerks enthalten müſſe (Entſcheidung des Ober-Appellations-Gerichts vom 6. October 1845 Trotſche S. 170).

Dieſe Beſtimmungen ſind nun durch das Ausführungsgeſetz modifizirt, indem nach demſelben

a. das Recht auf Arbeit ganz wegfällt,
b. im Falle der Obdachloſigkeit nur Obdach, nicht aber eigene Wohnung oder Zuſammenleben mit der Familie gewährt zu werden braucht,
c. obdachlos gewordene Arbeitsunfähige aber möglichſt ſo unterzubringen ſind, daß Eltern und Kinder zuſammenbleiben, endlich
d. dem Armenverbande geſtattet iſt, die einem Hülfsbedürftigen zu gewährende Unterſtützung durch Zuweiſung von Arbeit resp. durch Unterbringung in einer öffentlichen Armen- und Arbeitsanſtalt zu

gewähren, die dem Orts-Armenverbande zu solchem Zwecke zugänglich ist. — In diesem Falle ist der Unterstützte dem Reglement solcher Anstalt unterworfen, insbesondere auch zu den durch dasselbe vorgeschriebenen Arbeiten verpflichtet.

In wie weit die Bestimmungen der Patent-Verordnungen durch das deutsche Strafgesetzbuch beseitigt sind, ist aus den Verhandlungen des preußischen Landtages (§ 88 d. B.) zu entnehmen.

Die Mecklenburg-Schweriner Armenordnung für Domanial-Ortschaften vom 29. Juni 1869 schreibt noch vor:

> daß jede Gemeinde verpflichtet sei, für regelmäßige Behandlung der Armen einen Arzt oder Wundarzt unter Genehmigung des Amtes anzunehmen und daß der Feuerungsbedarf, gegen Zahlung der Bereitungskosten aus der Armencasse, von der Domanial-Verwaltung gewährt wird.

Die Mecklenburg-Strelitzer Armenordnung für Domanial-Ortschaften vom 2. August 1864 giebt ebenfalls specielle Vorschriften bezüglich der Art der Armenpflege im Dominium. Wie weit dabei die Amtsarmencassen conkurriren, ist Seite 176 d. B. angegeben. Im Uebrigen sagt § 7:

> Alle Unterstützungen, als Wohnung, Lebensmittel, Kleidungsstücke, Arbeitsgeräthe, Kartoffelland u. s. w. sind möglichst in natura zu liefern und nur wo Besorgung von Mißbräuchen ausgeschlossen ist, sind Almosen in baarem Gelde zu ertheilen,

und § 5 Nr. 5 bestimmt, daß Stolgebühren bei Begräbnissen nicht von der Armencasse zu bezahlen sind.

4. Sachsen-Weimar-Eisenach schließt sich in § 4 seines Ausführungsgesetzes dem § 1 des preußischen Gesetzes unter Berücksichtigung des § 46 seines Heimathsgesetzes vom 23. Februar 1850 an:

> Die dem Hülfsbedürftigen von dem Orts-Armenverbande zu leistende öffentliche Unterstützung beschränkt sich auf Gewährung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, mit Einschluß von Obdach, der nothwendigen Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens auf Gewährung eines angemessenen Begräbnisses.
>
> Die Unterstützung kann geeigneten Falles mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie vermittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten gewährt werden. Arbeitsfähige Unterstützung suchende Personen sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten. Gebühren für die einem Unterstützungs-

bedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind von den Armenverbänden nicht zu entrichten.

Dem Großherzogthum eigenthümlich ist die Einrichtung, daß für die Aufnahme hülfsbedürftiger Geisteskranker in eine Landesirrenanstalt, und anderer hülfsbedürftiger Kranker in eine Landesheil- oder Pflegeanstalt, der Orts-Armenverband nichts zu zahlen braucht, vielmehr die Kosten aus der Staatscasse fließen, und daß die Kosten der polizeilich bewirkten Aufnahme eines Hülfsbedürftigen in ein öffentliches Arbeitshaus nur zur Hälfte dem Orts-Armenverbande zur Last fallen, dieser aber keinen Widerspruch gegen solche polizeiliche Detention hat (cf. §§ 51 III. und 52 des Heimathsgesetzes und § 4 Absatz 2 sowie § 7 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes). Wenngleich diese polizeiliche Detention durch das deutsche Strafgesetzbuch (§ 362) modifizirt ist, so dürfte der Kostenpunkt bezüglich der von der Landespolizeibehörde in einem Arbeitshause untergebrachten oder sonst zu gemeinnützigen Arbeiten verwendeten Corrigenden, falls sie zur Klasse der Hülfsbedürftigen gehören, auch jetzt noch nach § 52 des Heimathsgesetzes zu regeln sein.

5. Oldenburg hat im Ausführungsgesetze über Art und Maaß der Armenpflege keine Bestimmung. Die Gemeindeordnung von 1855 ebensowenig, indessen giebt sie im Artikel 159 die Bewilligung der nöthigen Unterstützungen und die Beurtheilung, ob diese durch Geld- oder Naturalleistung, durch Arbeitsanweisung oder auf sonstige Weise gewährt werden soll, sowie die Auswahl der Aerzte und die erforderlichen Ausdingungen der Armen-Commission anheim.

Die einschlägigen Bestimmungen sind in der noch gültigen Armenordnung vom 1. August 1786 (für Jever in der Armenordnung vom 27. März 1798) enthalten. Diese giebt in den Nummern IV—XI sehr genaue Instruktionen über Handhabung der Armenpflege, aus welchen nur anzuführen ist, daß

a. das Schulgeld für arme Kinder aus der Armencasse nach der Kopfzahl zu entrichten ist,
b. daß der nächste Arzt oder Wundarzt in Krankheitsfällen unentgeldliche Hülfe leisten muß, und nur bei weiter Entfernung oder mehrmaligem Besuche und Versäumung anderer Geschäfte billige Vergütung gewärtigen kann,
c. daß bei Beerdigungen, außer der Bezahlung des Todtengräbers, keinerlei Gebühren zu vergüten sind,
d. daß den Armen solche Arten von Arbeiten, die den Verhältnissen angemessen sind, nebst rohen Materialien, überwiesen werden sollen, wofür ihnen bei Rücklieferung der ortsübliche Preis zu vergüten ist,

und daß in der Stadt Oldenburg ein Arbeitshaus vorzugsweise für Aufnahme der noch arbeitsfähigen Armen eingerichtet werden soll (cf. S. 180 d. B.).

6. Braunschweig hat den § 1 des Ausführungsgesetzes ganz gleich dem preußischen Gesetze gebildet und ist auf die im § 88 d. B. gegebenen Erläuterungen Bezug zu nehmen. Der § 160 der Städte- und 105 der Landgemeindeordnung bestimmt übrigens, daß die Unterstützten sich den Anordnungen der Armen-Deputation hinsichtlich der Art und Weise ihrer Beschäftigungen zu unterwerfen haben, und daß der Magistrat resp. der Gemeindevorsteher berechtigt ist, den Anordnungen der Armen-Deputation durch geeignete Zwangsmittel Folgeleistung zu verschaffen.

7. In Sachsen-Meiningen lautet der Artikel 1 des Ausführungsgesetzes ebenfalls dem preußischen im Wesentlichen gleich, doch hat er folgenden Zusatz:

> Die Vorsteher der Armen- oder Krankenhäuser üben über deren Insassen die Ordnungsstrafgewalt, wie die Hausordnung mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, bestimmt.
>
> Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen zu entrichten, sind die Armenverbände nicht verpflichtet.

8. Sachsen-Altenburg hat den § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes, mit Ausnahme des Absatzes 3 (Gebühren für geistliche Amtshandlungen betreffend), wörtlich aufgenommen.

Neben dem § 1 des Altenburgischen Ausführungsgesetzes bleiben aber alle diejenigen Bestimmungen des Heimaths- und Armengesetzes vom 9. August 1833 in Kraft, welche mit dem Reichsgesetze und jenem Ausführungsgesetze nicht in Widerspruch stehen (§ 19 des Ausführungsgesetzes) und (wie sich von selbst versteht) auch nicht mit dem deutschen Strafgesetzbuche oder dem Gesetze vom 4. Mai 1868 über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung collidiren. Aufgehoben ist sonach die Strafbestimmung wegen Arbeitsscheu und strafbaren Müßigganges, wegen Bettelns und Landstreichens, ebenso das Verbot des § 67, daß ein Almosenempfänger sich verheirathe. —

Sehr speciell sind die Vorschriften über Ausübung der Armenpflege, und dieselben beginnen mit dem Begriffe der Hülfsbedürftigkeit und Classifizirung der Hülfsbedürftigen, zu denen auch in der ersten Classe Diejenigen gerechnet werden, die Fähigkeit und Willen zur Arbeit, aber Mangel an Verdienst haben. In der zweiten Classe rangiren Diejenigen,

welche theilweiſe unfähig ſind, ſich durch Arbeit zu erhalten und in der dritten Claſſe die gänzlich Verarmten und Arbeitsunfähigen. Die Armen der beiden letzteren Claſſen heißen Almoſenempfänger, und für ſie treten gewiſſe, im § 67 aufgeführte Nachtheile ein, um (wie das Geſetz ſagt) den Reiz des ſelbſtſtändigen Erwerbes zu erhöhen und jeden abzuhalten, ohne dringende Noth auf öffentliche Unterſtützung Anſpruch zu machen. — Als Hauptgrundſatz bei Ausübung der Armenpflege ſtellt der § 120 die Regel auf: daß Geld-Almoſen nur ausnahmsweiſe verabreicht, die theilweiſe Hülfsbedürftigen durch wöchentliche Brod-Spenden, Zahlung der Miethe, in außerordentlichen Fällen durch Verabreichung von Kleidung, unterſtützt, dagegen die ganz Verarmten im Armenhauſe oder in Privat-Pflege unterhalten werden ſollen. — Bemerkenswerth (cf. § 88 [1] d. V.) iſt die Beſtimmung des § 96, nach welcher die Vernachläſſigung der Pflicht, kranke Reiſende zu verſorgen (ähnlich wie im Königreich Sachſen), von Seiten der Gemeinde, wo durch die Krankheit eine Unterbrechung der Reiſe nothwendig gemacht iſt, die zweite Gemeinde eines nachfolgenden Ortes von der gleichen Pflicht zwar nicht befreit, jedoch dieſe letztere Gemeinde berechtigt, den vollſtändigen Erſatz des gemachten Aufwandes von der zuerſt verpflichteten Gemeinde zu verlangen.

Für ärztliche Hülfe erkrankter Almoſenempfänger ſind in ſämmtlichen Aemtern Armenärzte und Wundärzte angeſtellt, und dieſe erhalten an Stelle der Diäten für auswärtige Krankenbeſuche eine jährliche fixe Entſchädigung aus Landesmitteln (§§ 129 und 130). — Das Schulgeld für arme Kinder iſt aus Gemeindemitteln zu beſtreiten (§ 134) und wird jetzt wohl dem Orts-Armenverbande zur Laſt fallen. Bezüglich der in das Krankenhaus zu Altenburg, das Landarbeitshaus daſelbſt, das Geneſungshaus zu Roda, das Irrenhaus zu Leuchtenberg oder in anderen Anſtalten unterzubringenden Armen wird weiter unten (Abth. 4 d. V.) die Unterſtützung der Orts-Armenverbände durch den allgemeinen Hülfs-Fonds (Geſetz vom 10. Februar 1857) beſprochen werden.

9. Sachſen-Coburg-Gotha hat den ganzen § 1 des preußiſchen Ausführungsgeſetzes wörtlich gleichlautend recipirt, ebenſo

10. Anhalt, welches jedoch im § 2 des Ausführungsgeſetzes noch folgende Beſtimmung hinzufügte:

> Außer der vorſtehend gedachten allgemeinen Unterſtützungspflicht liegt den betreffenden Armenverbänden noch die weitere Verpflichtung ob, für eine angemeſſene Unterbringung geiſteskranker, blödſinniger oder an einer unheilbaren, beziehentlich Ekel erregenden

Krankheit leidender (siecher) Personen, sowie für die Erziehung verwaister und verwahrloster, und für die erforderliche Ausbildung blinder, taubstummer oder blödsinniger Kinder insoweit zu sorgen, als anderweit Verpflichtete nicht vorhanden oder dazu außer Stande sind.

Diese Verpflichtung wird durch die, in §§ 23—25, 27—29 des Ausführungsgesetzes angegebenen, Einrichtungen wesentlich erleichtert. Nicht nur sind auf Kosten des Land-Armenverbandes die erforderlichen Anstalten: nämlich eine Irren-Heil- und Pflegeanstalt, ein Siechenhaus, eine Taubstummen-, Blinden- und Idioten-Erziehungsanstalt und eine gleiche Anstalt für verwahrloste Kinder, einzurichten, in welche die Orts-Armenverbände gegen bestimmte Pflegesätze ihre Armen unterbringen können, sondern es ist auch daneben, und unabhängig von der Land-Armenpflege, den Kreisvertretungen anempfohlen, Kreis-Krankenhäuser und Kreis-Armenhäuser zu errichten, resp. die noch im Besitze des Staates befindlichen Kranken-Heilanstalten zu übernehmen, und durch Kreis-Statut die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Aufnahme der Orts-Armen erfolgt. Die in solche Kreis-Armenhäuser aufgenommenen Pfleglinge haben sich selbstredend den, durch die Regierung zu bestätigenden, Hausordnungen zu unterwerfen.

Endlich bestimmt § 30 des Ausführungsgesetzes, daß die Land-Armen-Direktion die Sätze zu normiren und durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen hat, welche bei Erstattung von Armenpflegekosten durch einen Orts-Armenverband an einen andern zu vergüten sind.

11. Für Schwarzburg-Rudolstadt ist der § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes wörtlich aufgenommen.

12. In Schwarzburg-Sondershausen lautet der betreffende § 4 etwas abweichend, indem darin speciell bemerkt ist:

> Arbeitsfähige, Unterstützung suchende Personen sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten.

13. Waldeck hat in das Ausführungsgesetz vom 20. Juni 1871 den § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes mit Ausnahme des dritten Absatzes aufgenommen. Die Weglassung desselben hat darin ihren Grund, weil im § 17 der Allgemeinen Armenordnung vom 11. Mai 1863 schon bestimmt ist, daß recipirte Arme frei von Entrichtung von Gerichts- und sonstigen Sporteln, von Kosten für ärztliche Hülfe, von Accidentien für Geistliche und vom Schulgelde sind. Aerzte erhalten auf Verlangen die ihnen zukommenden Reisekosten aus der Armencasse vergütet.

Im Uebrigen unterscheidet die Armenordnung zwischen Haus-

armen und recipirten Armen. Zu erſteren werden die, durch die „jeweilige Lage“ einer Unterſtützung bedürftigen Perſonen, zu letzteren alle, welche weder durch ihr Vermögen, noch durch ihre Geiſtes- oder Körperkräfte ſich und die Ihrigen nothdürftig zu ernähren im Stande und deßhalb in die Armenliſte zu recipiren ſind, gerechnet. Dieſe Unterſcheidung entſpricht der im Reichsgeſetze unterſchiedenen Hülfsbedürftigkeit I. und II. Grades.

Die Orts-Armen-Direktion ſtellt eine Liſte über recipirte und Hausarme auf und ſtellt das Maaß und die Art und Weiſe der Verpflegung feſt.

14. Reuß älterer Linie hat im § 3 ſeines Ausführungsgeſetzes lediglich auf die Verordnung vom 3. Januar 1854 bezüglich der Verpflichtung zur Unterbringung Obdachloſer und Verſorgung Hülfsbedürftiger verwieſen.

15. Reuß jüngerer Linie hat wörtlich den § 1 des preußiſchen Ausführungsgeſetzes recipirt.

Nach § 15 des Ausführungsgeſetzes vom 21. Juni 1871 werden die bei Erſtattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife von der Deputation für Heimathsweſen aufgeſtellt.

16. Schaumburg-Lippe hat den § 1 des preußiſchen Ausführungsgeſetzes wörtlich aufgenommen.

17. Lippe hat den Abſatz 1 des preußiſchen Ausführungsgeſetzes im § 3 der Verordnung vom 6. Juni 1870 etwas anders und zwar folgender Art formulirt:

> Die Orts-Armenverbände gewähren den Hülfsbedürftigen die nöthigen Unterſtützungen in der Weiſe, wie ſie ſeither aus Gemeindecaſſen geleiſtet ſind, alſo das nöthige Obdach, den den Verhältniſſen entſprechenden Unterhalt, ärztliche Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen, und im Falle des Abſterbens ein angemeſſenes Begräbniß.

Die Unterſtützung aus Gemeindecaſſen aber iſt keineswegs gehörig regulirt, denn das Heimathsgeſetz vom 2. März 1841 enthält darüber nur die Beſtimmung, daß Hülfsbedürftige (da wo ſie heimathsberechtigt ſind) aus den vorhandenen Armenmitteln, im Nothfalle von dem Heimathsverbande unterſtützt werden müſſen, und die Städteordnung vom 16. Mai 1843 ſowie Landgemeindeordnung vom 2. März 1841 beſtimmen in den §§ 119—122 und 35—36 Folgendes:

> In den Städten werden die verwendbaren Armenmittel aus den Aufkünften der vorhandenen milden Fonds und den eingehenden milden Gaben gebildet, und nur im Falle der Unzulänglichkeit

dieſer Mittel iſt die Stadtgemeinde verpflichtet, ihre Mitglieder zu unterſtützen. In den Landgemeinden werden die vorhandenen Armenmittel unter die vorhandenen „Kirchſpielsarmen“ vertheilt, und nur bei etwaiger Unzulänglichkeit muß die Gemeinde ihre Mitglieder unterſtützen. Ueber das Maaß und die Art der Unterſtützung iſt keine Beſtimmung gegeben. —

Sonach muß eine wirkliche Organiſation der Armenpflege noch erſt ſtattfinden.

Der 2. und 3. Abſatz des preußiſchen Ausführungsgeſetzes iſt nicht aufgenommen.

18. In Hamburg beſtimmt § 3 des Ausführungsgeſetzes, daß hinſichtlich der Art und des Maaßes der zu gewährenden Unterſtützung bis auf Weiteres die bisher maßgebenden Beſtimmungen und Einrichtungen gelten ſollen. Für die Zukunft werden ohne Zweifel in den, nach der Landgemeindeordnung zu bildenden, Orts-Armenverbänden die Statuten ausführliche Anordnungen enthalten. In den beiden erſten Orts-Armenverbänden des Ausführungsgeſetzes dagegen (cf. § 82 d. V.) finden die beſtehenden Armenordnungen Anwendung. Im Bezirke der allgemeinen Armenanſtalt iſt im Jahre 1867 der Geſchäftsgang und die Art der Armenpflege neu organiſirt und die betreffenden Beſtimmungen ſind vom Armen-Collegium publizirt. Die Unterſtützung wird auf ſechsfache Art gewährt:

a. durch Geld-Almoſen, welche in den eigentlichen Verarmungsfällen regelmäßig $^3/_4$ der Unterſtützung ausmachen ſollen, während $^1/_4$ durch Verabreichung von Suppenzeichen gewährt wird. Die Geldunterſtützung beträgt gewöhnlich bei Einzelnen zwiſchen 6 und 21 Silbergroſchen wöchentlich, bei Familien 1 Thaler 6 Sgr., doch iſt der Aufnahme-Deputation eine nothwendige Ueberſchreitung geſtattet,

b. durch Naturalunterſtützung, wozu die Suppenzeichen gehören. Gewöhnlich in der Zeit von Mitte December bis Ende Februar wird Brennmaterial, warme Kleidung und Bettzeug nach Bedürfniß verabfolgt,

c. durch Arbeitsvermittelung, indem die Arbeits-Deputation arbeitsfähigen Frauen lohnende Beſchäftigung giebt, und Männer von beeinträchtigter Arbeitsfähigkeit, die ihr 60. Lebensjahr überſchritten haben, zur Aufnahme unter „Die Veteranen der Bau-Deputation“ empfiehlt,

d. durch Verweiſung und Empfehlung zur Aufnahme in andere Wohlthätigkeitsanſtalten, insbeſondere anſteckender oder unheilbarer Kranker in das Krankenhaus, alter und ſchwacher Perſonen

in das Werk- und Armenhaus, der Waiſenkinder unter 10 Jahren in das Waiſenhaus, taubſtummer und blinder Kinder an die Taubſtummen- und Blindenanſtalt,

e. durch Krankenpflege, welche durch die Medizinaldeputation unter Mitwirkung von 14 Armenärzten und Heildienern geübt wird,

f. durch Kinderpflege, theils vermittels Verweiſung an das Koſtkinder-Inſtitut, theils durch Beiträge zu den Bewahranſtalten für Kinder bis zum 6. Jahre. — Der Schulunterricht für arme Kinder iſt gänzlich frei, nach dem Geſetze vom 11. November 1870.

19. In Lübeck beſtimmt der § 2 des Ausführungsgeſetzes vom 30. März 1871 über Art und Maaß der Unterſtützung Folgendes:

> Im Allgemeinen iſt jedem hülfsbedürftigen Angehörigen derjenigen deutſchen Staaten, in welchen das Geſetz vom 6. Juni 1870 Geltung hat, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege und im Falle ſeines Ablebens ein angemeſſenes Begräbniß zu gewähren. Im Einzelnen kommen hinſichtlich der Art und des Maaßes der zu gewährenden Unterſtützung die bisher für lübiſche Staatsangehörige gültigen Normen zur Anwendung.

In den Landgemeinden iſt zwar durch die Landgemeindeordnung vom 14. November 1867 die Armenpflege für Communal-Angelegenheit erklärt, allein beſtimmte Grundſätze für die Handhabung derſelben ſind nicht aufgeſtellt und ebenſowenig ſcheint eine ſtaatliche Controlle ſtattzufinden. Das Geſetz vom 10. Februar 1868 hat in dieſer Richtung ebenſowenig etwas vorgeſchrieben.

Für Travemünde iſt am 8. September 1866 ein Regulativ erlaſſen, welches nicht nur eine communale Armenbehörde anordnet, ſondern auch das Verfahren demjenigen der ſtädtiſchen Armenanſtalt nachbildet.

Für die Stadt Lübeck wird die öffentliche Armenpflege durch die ſ. g. Armenanſtalt ausgeübt, deren neuere Organiſation im Jahre 1857 zum Abſchluß gebracht iſt. Die Art und das Maaß der gewährten Unterſtützungen ſind aber ſo verſchiedenartig, daß es kaum möglich iſt, die beſtimmte Norm herauszufinden, auf welche das Ausführungsgeſetz hinweiſt. Darreichung von Geld, bis zur Höhe von 1 Mark wöchentlich, von Brod und Speiſekarten, aber auch von außerordentlichen Spenden bis zu 200 Mark an einzelne Perſonen, freier ärztlicher Beiſtand (zu welchem Zwecke 4 Armenärzte angeſtellt ſind), unentgeldlicher Schulunterricht, freie Wohnung in den Lokalitäten der Anſtalt, für Kranke freie Arznei, Krankenſpeiſe und nebenbei Verabreichung von 1 Mark wöchentlich an Geld, geeigneten Falles Ueberweiſung in eine Heilanſtalt

oder Aufnahme in das Siechen- und das Armenhaus findet nach dem jedesmaligen Beschlusse des Armen-Collegiums statt. — Die vorhandenen Fonds der Armenanstalt sind an sich so bedeutend, und werden durch die vielen Privat-Stiftungen in so wirksamer Weise unterstützt, daß die öffentliche Armenfürsorge fast gar keiner Zuschüsse aus der Staats- resp. Communal-Casse bedarf. — Das Gesammtvermögen der Stiftungen wird auf 20 Millionen Mark geschätzt (cf. Darstellung von Dr. Paul Kollmann in Emminghaus Armenwesen S. 304) und bei solchen Mitteln, gegenüber einer Bevölkerung von nur ca. 37,000 Seelen, wird die Unterstützung bei geeigneter Verwaltung wohl kaum auf das Unentbehrliche zu beschränken sein.

20. Das Ausführungsgesetz für Bremen sagt im § 2:

> Hinsichtlich der Art und des Maaßes der zu gewährenden Unterstützung kommen die bisher gültig gewesenen Normen bis auf Weiteres und dergestalt zur Anwendung, daß jeder Norddeutsche dem bremischen Staatsangehörigen gleich behandelt wird.

Was aber die bisher gültig gewesenen Normen anbetrifft, so existiren solche nicht für die Landgemeinden, für welche sie erst durch die neuen Statuten der Gesammt-Armenverbände (cf. § 83 d. V.) zu schaffen sind. Für Bremerhaven geben die §§ 2—7 der Armenordnung die Richtschnur, doch nur in allgemeinen Umrissen.

In Bremen selbst ist das Gesetz vom 23. April 1829 noch jetzt die Grundlage der Armenverwaltung, nur hat dasselbe durch das Einführungsgesetz die Ausdehnung erlangt, daß, wie früher nur Einwohner der Stadt und Vorstadt, so jetzt alle Deutsche im Falle der Hülfsbedürftigkeit nach Maßgabe desselben unterstützt werden. Außerdem sind mancherlei Bestimmungen, namentlich über die Unterbringung im Zwangs-Arbeitshause durch das deutsche Strafgesetzbuch für beseitigt anzusehen. —

Die gesammte Communal-Armenpflege wird durch das Armen-Institut bewerkstelligt. Dasselbe unterscheidet zwischen Bogen-Armen (das sind solche Individuen, welche ihres Alters oder körperlichen resp. geistigen Unvermögens halber außer Stande sind, sich ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdienen und welche auf gedruckten Bogen über ihre Verhältnisse die nöthige Auskunft geben müssen) und andern Armen, die sich nur zu Extragaben qualifiziren.

Die Bogenarmen erhalten eine stehende Bogengabe in baarem Gelde, zu deren Erhebung sie eine Anweisungskarte empfangen, außerdem Kleidungsstücke (in der Regel erst im zweiten Jahre der Aufnahme), freie Krankenpflege (auf Grund einer besonders ausgestellten Kranken-

karte) nebſt Arznei, nöthigenfalls Aufnahme in's Krankenhaus, und die Kinder freien Schulunterricht.

Die Extragaben, als außerordentliche Aushülfe in dringenden Fällen, beſtehen in Geldſpenden, Verleihung von Bett und Bettgewand, Einſchreibegeld zur Erlernung eines Handwerks, eine für 3 Tage gültige und erſt nach ſpecieller Bewilligung der Seſſion zu prolongirende Krankenkarte, Aufnahme in eine Anſtalt und Ertheilung einer Aufnahmekarte zur Schule (jedoch erſt nach vorgängigem Beſchluſſe der Seſſion).

Arbeitsfähige und willige Arme finden auf ihren Antrag Beſchäftigung im Arbeitshauſe auf Grund eines Receptionsſcheines, in welchem der Arbeiter ſich zur Befolgung der Hausordnung und der ihm ſpeciell zu ertheilenden Weiſungen verpflichtet. Er kann das Haus jederzeit verlaſſen, empfängt aber, ſo lange er dort arbeitet, wöchentlich zweimal den verdienten Lohn, und falls er bei untadelhaftem Fleiße damit nicht auskommen kann, eine temporäre Extragabe.

§ 90.

C. Conkurrenz der zur Unterſtützung verpflichteten Armenverbände.

Die altpreußiſche Geſetzgebung unterſchied

1. die definitive Unterſtützungspflicht, deren Inhalt und Umfang in den §§ 1—13 des Geſetzes vom 31. December 1842 und Artikel 1 der Novelle vom 21. Mai 1855 beſtimmt wurde,

2. die einſtweilige Fürſorge für Arme, deren Verpflegung einem andern Armenverbande oblag (§§ 26—28),

3. die Verpflegung kranker Dienſtboten, Geſellen ꝛc. (§ 32),

4. Verpflegung kranker Reiſender (§§ 29—31),

5. Fürſorge für einen im Auslande Verarmten, welcher nach den beſtehenden Staatsverträgen übernommen werden mußte. (§ 12 des Geſ. v. 31. Dec. 1842 und Art. 2 der Novelle.)

Für jede dieſer 5 Kategorieen beſtanden eigenthümliche Vorſchriften durch welche die Rechtsverhältniſſe zwiſchen den konkurrirenden Armenverbänden geregelt wurden.

Das Reichsgeſetz hat die 4. Categorie nicht beſonders hervorgehoben, ſo daß dieſelbe mit der 2. zuſammenfällt, dabei iſt aber im Commiſſionsberichte conſtatirt, daß die beſondern Landesgeſetze bezüglich der kranken Reiſenden dadurch nicht aufgehoben würden, ſo daß namentlich die Specialbeſtimmungen der §§ 29 und 30 des preußiſchen Geſetzes vom 31. December 1842, inſofern als in der Pflicht des Land-Armen-

verbandes zur sofortigen Erstattung der für solche Krankenpflege verwendeten Kosten eine „Beihülfe" im Sinne des § 8 zu erblicken sei, nach wie vor als Landesgesetz in Kraft blieben. — Allerdings sind die §§ 29 und 30 des Gesetzes vom 31. December 1842 durch das preußische Ausführungsgesetz aufgehoben, allein im Königreich Sachsen (§ 89 Nr. 1 d. B.) in Sachsen-Altenburg (§ 89 Nr. 8 d. B.) bestehen noch Special-Bestimmungen wegen der kranken Reisenden, die keineswegs für aufgehoben zu erachten sind.

Abgesehen von dem vorstehend erwähnten Unterschiede zwischen dem Reichsgesetze und dem altpreußischen Gesetze weichen beide in der logischen Anordnung des Stoffes sehr von einander ab. Während das Gesetz vom 31. December 1842 in den §§ 1—24 die definitive Unterstützungspflicht zuerst nach allen Richtungen hin feststellt und dann erst in den §§ 25—32 auf diejenigen Fälle übergeht, in denen eine einstweilige Armenpflege von einem provisorisch zur Armenpflege berufenen Verbande ausgeübt werden muß, beginnt das Gesetz vom 6. Juni 1870 im § 9 mit dem Erwerb des Unterstützungswohnsitzes ohne den rechtlichen Begriff und Inhalt zu definiren (cf. § 43 d. B.), geht dann im § 28 gleich auf die vorläufige Armenpflege über, erörtert in der Folge die Erstattungspflicht (§ 30) und die Uebernahmepflicht (§ 31) der Armenverbände des Unterstützungswohnsitzes, ohne irgendwo die definitive Fürsorgepflicht direkt zu erörtern und zu präcisiren, und behandelt die Verpflegung erkrankter Dienstboten ꝛc. im § 29 und die Pflege der aus dem Auslande übernommenen Armen im § 33 als Specialitäten.

Der § 28 lautet:

> Jeder hülfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von demjenigen Orts-Armenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten, beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§ 30 bestimmt:

> Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines Deutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des § 29 dem Orts-Armenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:
>
> a. wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Orts-Armenverband seines Unterstützungswohnsitzes;

b. wenn der Unterſtützte keinen Unterſtützungswohnſitz hat, derjenige Land-Armenverband ꝛc.

§ 31:

Der nach der Vorſchrift des § 30 zur Koſtenerſtattung verpflichtete Armenverband iſt zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Deutſchen verpflichtet, wenn die Unterſtützung aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden iſt.

Nun iſt es einleuchtend, daß nicht jede Armenpflege *thatſächlich* eine vorläufige iſt, welche nur unter Vorbehalt des Regreſſes ſtattfindet, vielmehr iſt ſie von Anbeginn an dann eine definitive, wenn der pflegende Armenverband darüber nicht im Zweifel iſt und ſein kann, daß der verpflegte Hülfsbedürftige innerhalb ſeines Bezirkes einen Unterſtützungswohnſitz hat, und daher die Armenpflege *vorbehaltlos* übernommen werden muß.

Die Commiſſion hat aber die Anordnung und Ausdrucksweiſe der §§ 28, 30 und 31 mit Vorbedacht gewählt, denn in dem Berichte (S. 371 der Druckſachen) wird bemerkt:

Es habe ſich nicht empfohlen, in dem allgemeinen Theile des Geſetzes die Wirkung des Unterſtützungswohnſitzes zu definiren, vielmehr gehöre dieſe Definition dahin, wo von den konkurrirenden Rechten und Pflichten der Unterſtützungs-Organe gehandelt werde, denn nur *eins* dieſer konkurrirenden Organe ſei der Armenverband des Unterſtützungswohnſitzes.

Die Anſchauung der Commiſſion (welche vom Plenum offenbar adoptirt iſt) ging alſo in der That dahin, daß *jede* erſte und thatſächliche Hülfe eine vorläufige ſein, und ohne Rückſicht auf etwaige Konkurrenz eines andern Armenverbandes erfolgen ſolle, daß erſt nach Eintritt der thatſächlichen Pflege der einſtweilige Pflegeverband nach Vorſchrift des § 34 die näheren Verhältniſſe feſtzuſtellen und danach zu prüfen habe, ob ein anderer der möglicher Weiſe konkurrirenden Armenverbände exiſtire, welcher im Wege des Regreſſes in Anſpruch genommen werden könne.

Als konkurrirende Armenverbände des einſtweiligen Pflegeverbandes werden, wie ſchon oben bemerkt, hingeſtellt:

1. der Armenverband des Unterſtützungswohnſitzes,
2. der Armenverband des Dienſtortes,
3. der Armenverband, welchem die Landgeſetze die Fürſorge für die aus dem Auslande übernommenen Armen *zuweiſen*,
4. der Land-Armenverband.

Fällt bei dieſer Konkurrenz der vorläufige Pflegeverband mit Nr. 1

oder Nr. 3 zusammen, so fällt jeder Regreß fort, gewissermaßen in Folge einer Confusion von Recht und Pflicht; fällt er mit Nr. 2 zusammen, so fällt wenigstens bezüglich der ersten 6 Wochen der Regreß fort, fällt er aber weder mit 1 noch mit 2 oder 3 zusammen, so tritt die subsidiare Pflicht der Nr. 4 ein. Hierdurch ist denn auch von selbst die systematische Darstellung bedingt.

§ 91.

1. Einstweilige Fürsorgepflicht.

Sobald die Hülfsbedürftigkeit einer Person (cf. §§ 38—40 d. B.) festgestellt ist, so beginnt ohne jede Ausnahme die Armenpflege desjenigen Bezirkes, in welchem der Eintritt der Hülfsbedürftigkeit stattgefunden hat, und zwar in dem vollen Umfange, wie solcher durch die Landesgesetze des betreffenden Bezirkes (cf. § 86 sequ. d. B.) vorgeschrieben ist.

Dieser Bezirk hat die Armenpflege so lange fortzusetzen, bis nach § 31 des Gesetzes die Uebernahme durch einen andern Armenverband auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege herbeigeführt ist (cf. § 93 d. B.), und er kann die Erstattung der Kosten nur dann verlangen, wenn er einen dazu verpflichteten Verband, beziehungsweise eine privatrechtlich verpflichtete Person nachzuweisen vermag. Demnach liegt dem einstweiligen Pflegeverbande in jedem Falle die Pflicht ob, diejenigen Verhältnisse zu erörtern und festzustellen, welche

den Grad der Hülfsbedürftigkeit bestimmen und
die Concurrenz anderer Verpflichteter darthun.

Zu dem Zwecke ist im § 34 des Gesetzes vorgeschrieben, daß zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse erfolgen und dann eine Anmeldung der Erstattungsansprüche zur Unterbrechung der sechsmonatlichen Präklusiv-Frist stattfinden solle.

a. Die Vernehmung des Unterstützten bildet die Grundlage jeden weitern Verfahrens. Sie muß um so sorgfältiger und genauer geschehen, als sie allein den einstweiligen Pflegeverband in den Stand setzt, seinen Regreß in der einen oder andern Weise zu nehmen. Erfahrungsgemäß waren diese Vernehmungen unter der Herrschaft der altpreußischen Gesetze, wo sie doch im Verwaltungswege mehrfach den Behörden ausdrücklich zur Pflicht gemacht waren, unvollkommen, und diese Unvollkommenheit hatte ihren natürlichen Grund in der Unkenntniß der protokollirenden Personen mit dem Armenpflegerechte

ſelbſt. — Es iſt daher ſehr zu wünſchen, daß überall gedruckte Fragebogen eingeführt werden, welche auch den unkundigen Armenpflegern, oder ſtädtiſchen und ländlichen Gemeindebeamten ꝛc., denen die Vernehmung der Unterſtützten obliegt, eine ſachgemäße Vernehmung möglich machen. — In der Anlage (Nr. 35 d. B.) iſt verſuchsweiſe ein Schema dazu aufgeſtellt, welches jedoch bei der großen Schwierigkeit der Anfertigung ſolcher Fragebogen, die für jeden Fall paſſen müſſen, noch ſehr der Verbeſſerung durch die Praxis fähig iſt.

Es kann aber nicht genug hervorgehoben werden, daß dieſe erſte Vernehmung von der äußerſten Wichtigkeit iſt, und ein Mangel derſelben in ſehr vielen Fällen nachträglich nicht ergänzt werden kann. Es iſt deßhalb auch nothwendig, daß in allen den Fällen, wo die Unterſtützung nicht durch den Hülfsbedürftigen ſelbſt, ſondern durch andere Perſonen beanſprucht wird, eine möglichſt baldige Vernehmung jenes Hülfsbedürftigen ſelbſt bewirkt werde.

Im Plenum des Reichstages wurde zwar von dem Abgeordneten Grumbrecht beantragt, die Vorſchrift über Vernehmung des Unterſtützten ganz zu ſtreichen, weil dieſelbe, falls ſie rein inſtruktiver Natur ſei, unnöthig, falls ſie aber den Erſtattungsanſpruch bedinge, bedenklich erſcheine, indem die Vernehmung ſehr oft gar nicht im Bereiche der Möglichkeit liege (S. 952 der Sten. Ber.). Allein dieſer Antrag wurde ohne weitere Erörterung verworfen, und wer ſich in der altpreußiſchen Praxis bewegt hat, wird die Zweckmäßigkeit der Vorſchrift nicht in Zweifel ziehen können, ebenſowenig aber auch auf die Idee kommen, daß das Geſetz die Erhebung des Anſpruches an die Bedingung der vorherigen Vernehmung knüpfen wolle. Allerdings kann der Fall eintreten, wo ein Unterſtützter (etwa wegen Beſinnungsloſigkeit) einer Vernehmung unzugänglich iſt, allein ein ſolcher Ausnahmefall kann das Geſetz ſelbſt nicht beeinfluſſen, und wenn derſelbe eintreten ſollte, ſo iſt die Remedur im Abſatz 2 des § 39 gegeben.

b. Wenn der einſtweilige Pflegeverband durch die Vernehmung des Unterſtützten oder auf andere Weiſe mit Wahrſcheinlichkeit ermittelt hat, daß ein anderer Verband (die Privat-Verpflichteten kommen hier einſtweilen nicht in Betracht) regreßpflichtig ſei, ſo muß er nach § 34 des Reichsgeſetzes den Anſpruch auf Erſtattung der aufgewendeten, beziehungsweiſe aufzuwendenden Koſten binnen 6 Monaten nach begonnener Unterſtützung, bei Vermeidung des Verluſtes dieſes Anſpruches, bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anmelden, ob der Anſpruch anerkannt werde.

Es iſt alſo hier eine 6monatliche Präkluſiv-Friſt an-

geordnet, in Betreff welcher zunächst auf S. 97 d. B. verwiesen werden muß.

Wie dort bereits angedeutet ist, wurde die Anordnung solcher Anmeldefrist erst im Plenum angeregt, und zwar durch den Antrag des Abgeordneten Frantz beziehungsweise v. Rabenau, mit dem Amendement des Abgeordneten v. Hennig.

Die Antragsteller gingen von der Ansicht aus (S. 952 d. Sten. Ber.), daß diese Frist nothwendig sei, um einer Beschädigung des vermeintlich verpflichteten Verbandes vorzubeugen. Die Gefahr einer Beschädigung wurde darin erblickt, daß ein erst nach längerer Zeit in Anspruch genommener Verband häufig nicht mehr in der Lage sei, den unberechtigten Anspruch mit Erfolg abzuwehren, „da beispielsweise durch den Tod von Zeugen oder durch andere Umstände der Gegenbeweis inzwischen abgeschnitten sein könne." Es sei auch denkbar, daß der wirklich verpflichtete Armenverband bei rechtzeitiger Anmeldung in der Lage gewesen sein würde, sich an vermögende Verwandte zu regressiren, solches aber durch zu lange Verzögerung unmöglich gemacht werde. Es könne endlich vorkommen, daß erst nach Jahren von den verschiedensten Seiten her an einen und denselben Armenverband sehr erhebliche Ansprüche geltend gemacht würden, denen derselbe alsdann zu genügen außer Stande sei, während er den rechtzeitig erhobenen kleineren Forderungen wohl gewachsen gewesen wäre.

Der Berichterstatter Dr. Friedenthal bemerkte darauf, daß man in der Commission von einer solchen „Contumazial-Bestimmung" deßhalb abgesehen habe, weil angenommen sei, daß die provisorische Pflegegemeinde selbst das höchste Interesse daran habe, entweder den Unterstützten loszuwerden, oder recht rasch zur Erstattung der Verwendungen zu kommen. Uebrigens sei principiell gegen eine solche „Contumazial-Bestimmung" Nichts einzuwenden.

Durch die Gründe der Antragsteller aber und die Entgegnung des Berichterstatters der Commission, denen von keiner Seite ein Widerspruch entgegengesetzt wurde, wird wohl als festgestellt zu betrachten sein, daß die sechsmonatliche Frist nicht als erlöschende Verjährung im Sinne des Civilrechtes, sondern als Präklusivfrist, oder wie der Berichterstatter sich ausdrückte, als eine Contumazial-Bestimmung anzusehen ist. (Ueber den Unterschied zwischen Verjährung und Frist siehe Förster's Theorie und Praxis des preußischen Privat-Rechts I. Buch, § 46 — Bd. I S. 209 und die dort angeführte Literatur.)

Daraus ergiebt sich, daß nach Fruftrirung der Frist der Erstattungsanspruch definitiv beseitigt, daß er aber durch rechtzeitige Anmeldung

für alle Folgezeit erhalten wird, alſo nicht etwa, von der Unterbrechung der Friſt anfangend, der Lauf einer neuen Verjährung beginnen kann.

Die Verabſäumung der Anmeldefriſt wirkt derartig vernichtend auf den Erſtattungsanſpruch, daß nicht nur die bis zum Ablauf der Friſt gemachten, ſondern auch alle in Zukunft noch zu machenden Aufwendungen von dem konkurrirenden Armenverbande nicht erſetzt verlangt werden können, da der § 34 ausdrücklich die aufgewendeten und aufzuwendenden Koſten als verloren bezeichnet, vorausgeſetzt, daß ſie aus demſelben, perennirend fortwirkenden, Zuſtande der Hülfsbedürftigkeit originiren, der den Beginn der proviſoriſchen Pflege nothwendig gemacht hat.

Endlich iſt noch darauf aufmerkſam zu machen, daß nach dem Wortlaute des Geſetzes die rechtzeitige Anmeldung bei dem vermeintlich verpflichteten Verbande genügt, ſelbſt wenn in der Folge ſich ergeben möchte, daß dieſe Meinung eine irrige geweſen iſt. Der zweite Abſatz des § 34 hat nicht den Sinn, daß ſchon bei vorhandenem Zweifel über die definitive Verpflichtung, die Anzeige an die vorgeſetzte Behörde des proviſoriſchen Pflegeverbandes zu richten iſt, ſondern erſt dann, wenn die beſondern Umſtände des Falles jede Vernehmung des Unterſtützten unmöglich machen, etwa weil derſelbe durch körperliche oder geiſtige Krankheit des Bewußtſeins oder des Erinnerungsvermögens beraubt iſt.

Die Frage, welches die vorgeſetzte Behörde ſei, iſt bereits im § 39, § 60 d. B. und bei den Verfaſſungen der Orts-Armenverbände in den Einzelnſtaaten beantwortet. Ueber die Verpflichtung dieſer Behörden, zur Annahme ſolcher Anzeigen verbreitet ſich das preußiſche Miniſterial-Reſcript vom 25. October 1871 (Miniſt.-Bl. d. i. Verw. 1871 S. 303).

§ 92.

2. Fürſorgepflicht des Armenverbandes des Unterſtützungswohnſitzes.

Mit dem Armenverbande der vorläufigen Pflege tritt am häufigſten in Conkurrenz der Armenverband des Unterſtützungswohnſitzes. Ob ein ſolcher vorhanden, iſt nach den in Abtheilung 2 d. B. erörterten Grundſätzen zu beurtheilen. Formell feſtgeſtellt wird die konkurrirende definitive Verpflichtung deſſelben durch Anerkenntniß oder Urtheil der zuſtändigen Spruchbehörde (Abth. 4 d. B.).

Dieſe definitive Verpflichtung äußert ſich nach zwei Richtungen hin, und zwar in der Pflicht zur Erſtattung der Koſten und in der Pflicht zur Uebernahme der Armenpflege.

Bezüglich Erstattung der Kosten machten sich in der Commission sowohl, wie im Plenum des Reichstages zwei verschiedene Ansichten geltend.

Die Commission schloß sich in ihrer Mehrheit der Präsidial-Vorlage an, nach welcher der zur Erstattung verpflichtete Verband alle dem dazu berechtigten Verbande erwachsenen Kosten, nach Maßgabe der in dem Bezirke des Letzteren geltenden Grundsätze, zu erstatten habe.

Es wurden ausdrücklich die verschiedenen Anträge abgelehnt, welche dahin gingen, entweder eine obligatorische oder spontane Tarifirung der Erstattungssätze zuzulassen, oder die Höhe der liquidirten Kosten zunächst einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde des verpflichteten Verbandes zu unterwerfen.

Im Plenum wurde von dem Abgeordneten v. Unruhe-Bomst ein Antrag eingebracht, nach welchem zwar im Allgemeinen das Princip der vollen Entschädigung aufrecht erhalten, davon aber in der Praxis abgewichen werden sollte, insofern, als für die häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pausch-Quanten feststellen lasse, eine Tarifirung für den ganzen Umfang eines Bundesstaates oder für einzelne Theile desselben zuzulassen und überhaupt die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten und Gebühren für fest remunerirte Armenärzte gar nicht zu liquidiren seien.

Dieser Antrag ist vom Reichstage angenommen und hat in Folge dessen der § 30 in den Absätzen 2 und 3 folgende Gestalt erhalten:

> Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maaß der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.
>
> Für solche, bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommende Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pausch-Quanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen dürfen.

Nach dieser Fassung ist es also klar, daß allgemeine Verwaltungskosten und Gebühren für fest remunerirte Armenärzte niemals liquidirt werden können, gleichviel ob es sich um eine territoriale oder interterritoriale Conkurrenz handelt.

Dagegen läßt der Abſatz 3 eine verſchiedene Auslegung bezüglich der Wirkung einer Tarifirung auf den interterritorialen Verkehr zu.

Die Motive des Antragſtellers ſind von demſelben (S. 948 der Sten. Ber.) klar dargelegt. Sie wollen die Härten beſeitigen, welche in der Praxis aus einer vollſtändigen Erſtattung der verausgabten Pflegekoſten zu erwarten ſind, indem dieſe Koſten in größeren und theuereren Orten, denen doch naturgemäß die Mehrzahl der arbeitskräftigen Leute zuſtrömt, bei Weitem höher zu ſtehen kommen, als in den kleineren Orten, denen möglicherweiſe die Erſtattungspflicht obliegt. Der Antragſteller bezweckte alſo, die definitiv verpflichteten Armenverbände gegen die hohen Forderungen der proviſoriſchen Verbände in billiger Weiſe zu ſchützen, und daſſelbe Motiv war es auch, welches den Bundes-Commiſſar beſtimmte, den Antrag zu befürworten. Daß der Abgeordnete Dr. Stephani den Antrag „weſentlich im Intereſſe der Abkürzung der Vielſchreiberei" und der Abg. Graf Schwerin-Putzar theils aus demſelben Grunde und theils deßhalb unterſtützte, weil dadurch die proviſoriſchen Pflegegemeinden auf Sparſamkeit hingewieſen würden, dürfte für die Interpretation ohne Bedeutung ſein, weil ſolche Gründe nicht eine höchſt weſentliche Abweichung von einem Hauptprincip rechtfertigen können und nicht anzunehmen iſt, daß der Reichstag bei ſeinem Votum auch dieſe Gründe adoptirt habe. —

Geht man aber davon aus, daß die Motive des Antragſtellers und Bundes-Commiſſars den Reichstag beſtimmt haben, und daß der Abſatz 3 des § 30 für das Reichsgebiet, nicht aber für die Einzelnſtaaten gegeben iſt, daß auch der letzte Satz ganz generell verbietet, die Erſtattungsforderung über die Tarif-Sätze auszudehnen, ſo iſt die Conſequenz gewiß berechtigt, daß der einmal in einem Bundesſtaate aufgeſtellte Tarif ſeine Wirkung auf das ganze Reich erſtrecke, dergeſtalt, daß der Armenverband des einen Staates auch gegen Armenverbände des andern Staates nur nach den Tarifſätzen liquidiren könne. Dieſer Conſequenz ſteht auch nicht der Wortlaut des Abſatzes 3 entgegen,

„daß in jedem Bundesſtaate, entweder für das ganze Staats-
„gebiet gleichmäßig, oder bezirksweiſe verſchieden, der Tarif auf-
„geſtellt und öffentlich bekannt gemacht werden könne,"

denn daraus iſt nicht zu entnehmen, daß der in einem Bundesſtaate aufgeſtellte Tarif auch nur den verpflichteten Armenverbänden deſſelben Staates zum Schutzmittel dienen ſolle.

Indeſſen hat der Cirkular-Erlaß des Miniſters des Innern in Preußen vom 28. April 1871 eine andere, ſo zu ſagen ſeparatiſtiſche,

Auffaſſung des Abſatzes 3 ſtatuirt, indem er unter Nr. 5 folgenden Grundſatz aufſtellte:

„Ein Tarif kann von der preußiſchen Staatsregierung nur „für preußiſche Armenverbände vorgeſchrieben werden; er kann „ſich alſo — vorbehaltlich einer etwa demnächſt durch Staats„verträge herbeizuführenden Reziprozität — auch nur auf die„jenigen Fälle beziehen, in denen ein Preußiſcher Armenverband „von einem andern, ebenfalls Preußiſchen, Armenverbande „belangt wird. Die hier und da ausgeſprochene Befürchtung iſt „alſo unbegründet, daß eine Preußiſche Gemeinde demnächſt von „einer auswärtigen Gemeinde nur den Preußiſchen, vielleicht „niedrig gegriffenen Tarif-Satz werde beanſpruchen können, „während dieſelbe auswärtige Gemeinde bei den von ihr zu er„hebenden Forderungen an dieſen Tarif-Satz nicht gebunden ſei." (Der ganze Erlaß iſt abgedruckt im Anh. d. B. Nr. 36.)

In dieſem Sinne iſt denn auch die Verordnung vom 21. Auguſt 1871 (Min.-Bl. d. i. V. pro 1871 S. 249) ergangen, dahin lautend:

Auf Grund des § 30 des Bundesgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgeſetzblatt Seite 360 f.) und des § 35 des Ausführungsgeſetzes vom 8. März 1871 (Geſ.-Samml. S. 130 f.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzial-Vertretungen (Communal-Landtage) Folgendes beſtimmt:

1. Der Tarifſatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entſtandenen Koſten einem Preußiſchen Armenverbande von einem andern Preußiſchen Armenverbande zu erſtatten ſind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a. für die im Servistarif, Beilage des Geſetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleiſtung für die bewaffnete Macht während des Friedenszuſtandes (B.-G.-Bl. S. 544 f.), in der dritten bis fünften Klaſſe aufgeführten Ortſchaften . . . 5 Sgr. — Pfg.

b. für alle übrigen Ortſchaften (erſte und zweite Servis-Klaſſe) . . . . . 6 Sgr. 6 Pfg.

Hierin ſind jedoch nicht begriffen und beſonders zu berechnen die Koſten für gelieferte Kleidungsſtücke, ſowie die Koſten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, ſoweit dieſe letzteren nach § 30 des Bundesgeſetzes überhaupt zur Erſtattung kommen.

2. Der Tarif-Satz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der zu 1 gedachten Perſonen einem Preußiſchen Armenverbande von einem anderen Preußiſchen Armen-

verbande zu erſtattenden Koſten beträgt für den Tag und für alle Ortſchaften gleichmäßig 1 Sgr., vorbehaltlich gleichwohl einer beſonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei ſchweren oder anſteckenden Krankheiten nothwendig geworden ſind.

3. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieſelbe beendigt worden iſt, zuſammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tarifſätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauſes bewirkt worden ſein.

5. Alle unter die Beſtimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen ſind beſonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rückſichtlich der Koſten der Verpflegung ſolcher Perſonen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollſtändig arbeitsunfähig ſind.

6. Die gegenwärtigen Beſtimmungen, deren Reviſion vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft; mit demſelben Tage treten alle bisher in Geltung ſtehenden Tarife bezüglich der einem Armenverbande von einem anderen Armenverbande zu erſtattenden Verpflegungskoſten Hülfsbedürftiger außer Anwendung.

Das preußiſche Ausführungsgeſetz hat im § 35 allerdings den Miniſter des Innern, nach Anhörung der Provinzial-Vertretung beziehungsweiſe der Communal-Landtage, ermächtigt, die Tarife aufzuſtellen, und aus den legislatoriſchen Verhandlungen des preußiſchen Landtages iſt nicht zu erſehen, ob der § 35 den Tarifen eine interterritoriale Wirkung hat beilegen wollen.

Sehr wünſchenswerth wäre es jedenfalls, daß im Wege der Verhandlung zwiſchen allen Bundesſtaaten möglichſt bald ein genereller Tarif zu Stande gebracht werde.

Soweit aber die Erſtattungsforderung durch Abſatz 2 und die Tarife des Abſatzes 3 nicht limitirt iſt, richtet ſie ſich lediglich nach denjenigen Grundſätzen, welche in den Landesgeſetzen des berechtigten (fordernden) Armenverbandes über das Maaß der Armenpflege gegeben ſind (cf. S. 250—266 d. B.).

Eine Feſtſetzung der Liquidation durch die vorgeſetzte Behörde iſt nicht vorgeſchrieben, vielmehr der auf Einführung ſolcher Feſtſetzungen gerichtete Antrag in der Commiſſion abgelehnt. Deßhalb hat der Erſatz fordernde Armenverband ſeine Liquidation direkt dem verpflichteten Verbande zu überſenden, und bei interterritorialer Conkurrenz auch unter

Bezugnahme auf die Landesgesetzgebung gehörig zu begründen. Da aber den einzelnen Armenverbänden die Gesetzgebungen und Verordnungen anderer Bundesstaaten vielfach unbekannt sein werden, und sie kaum in der Lage sein dürften, sich mit denselben bekannt zu machen, so würde es gewiß zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung der Streitfälle beitragen, wenn bei interterritorialen Forderungen eine Bescheinigung über die Angemessenheit und Gesetzmäßigkeit der Liquidation durch die vorgesetzte Behörde eingeführt resp. zugelassen würde. Dieses wäre der sicherste Weg, „die Vielschreiberei" zu vermeiden und die verpflichteten Armenverbände vor zu hohen Anforderungen der berechtigten Verbände zu schützen.

Durch Vermittelung des Bundeskanzler-Amtes ließe sich der Modus leicht finden.

§ 93.

Fortsetzung.

Auch zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen ist der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes — nach § 31 des Reichsgesetzes — verpflichtet, „wenn die Unterstützung aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist."

Es ist im § 41 d. B. schon bemerkt, daß die Reichstags-Commission für eine so qualifizirte Hülfsbedürftigkeit die Bezeichnung der „Hülfsbedürftigkeit II. Grades" gebraucht hat, daß aber der Unterschied zwischen der Hülfsbedürftigkeit I. und II. Grades nicht genau zu präcisiren ist, weil das Gesetz selbst an bedauernswerther Unklarheit leidet. Wenn also bezüglich des Begriffes der Hülfsbedürftigkeit II. Grades auf § 41 d. B. und bezüglich der Beweislast auf § 42 d. B. zu verweisen ist, so bleibt hier nur die, an diesen Grad geknüpfte Folge der Ausweisung des Hülfsbedürftigen zu erörtern.

a. Die Ausweisung eines Ausländers in seinen Heimaths-Staat (welche durch die Gothaer Convention, S. 5—9 d. B., geregelt war) ist wesentlich und principiell verschieden von der Ausweisung eines Inländers aus einer Gemeinde seines Heimathslandes in die andere. Diese beruht ursprünglich auf dem alten Heimathsrechte, nach welchem ein Hülfsbedürftiger nur in seinem Heimathsorte Anspruch auf Unterstützung hatte. Verweisung in diesen Heimathsort mußte natürlich in Preußen aufhören, sobald dort das System des Heimathsrechtes verlassen und dasjenige des s. g. Unterstützungswohnsitzes angenommen war. — Deßhalb bestimmte auch das alte preußische Freizügigkeitsgesetz vom 31. December 1842 (genannt das Gesetz

über Aufnahme neu anziehender Perſonen) im § 5, daß eine Ausweiſung in den frühern Aufenthaltsort nur dann zuläſſig ſei, wenn binnen Jahresfriſt die Nothwendigkeit der öffentlichen Unterſtützung ſich offenbare, und die Verarmung nachweislich ſchon vor dem Anzuge vorhanden geweſen ſei.

Der Artikel 1 der Novelle vom 21. Mai 1855 machte dagegen einen Rückſchritt, indem er eine Ausweiſung an den Ort des Unterſtützungswohnſitzes ſchon dann zuließ, wenn innerhalb des erſten Jahres nach erfolgtem Anzuge der Zuſtand der Hülfsbedürftigkeit hervortrat.

Das deutſche Freizügigkeitsgeſetz war ſowohl für Preußen beſtimmt, wo das Syſtem des Unterſtützungswohnſitzes, als auch für alle übrigen deutſchen Staaten, in welchen das Princip des Heimathsrechtes galt. Deßhalb war der § 5 eine Nothwendigkeit und bezeichnete doch einen großen Fortſchritt inſofern, als er von der Ausweiſungsbefugniß die Fälle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit ganz ausſchloß.

Nachdem nun in dem Geſetze vom 6. Juni 1870 das Princip des Unterſtützungswohnſitzes für ganz Deutſchland (vorläufig mit den im § 4 d. B. bezeichneten Ausnahmen) Geltung erlangt hat, beruht die Ausweiſung eines Hülfsbedürftigen überhaupt nicht mehr auf innerer Nothwendigkeit, und hätte eigentlich, unter Aufhebung des § 5 des Freizügigkeitsgeſetzes, ganz beſeitigt werden können, wie ja ſolches von dem Abgeordneten Grumbrecht in den Commiſſions-Berathungen auch beantragt iſt (Sten. Ber. S. 935).

Nicht nur im Commiſſions-Berichte (zu § 49), ſondern auch im Plenum des Reichstages (Sten. Ber. 934—938) iſt es wiederholt anerkannt, daß die Ausweiſung ein Uebel ſei, daß auch die Fälle, in denen die Ausweiſungsbefugniß beibehalten werden müſſe, von denen, wo ſie ausgeſchloſſen werden ſolle, ſchwer zu ſcheiden ſeien, weil die negative Faſſung des Geſetzes ſelbſt eine beſtimmte Scheidelinie unmöglich mache.

Nichtsdeſtoweniger hat man die Ausweiſungsbefugniß in der durch § 31 des Geſetzes angegebenen Weiſe zugelaſſen, dagegen in den §§ 55 bis 57 ſich auf's Eifrigſte bemüht, die Härten derſelben zu mildern und ſie nach Möglichkeit zu beſchränken.

Hieraus muß man die Interpretations-Regel entnehmen, daß es im Sinne und Geiſte des Geſetzes liegt, die Ausweiſung als ein Uebel zu betrachten, und alle diejenigen Beſtimmungen,

welche ihre Zulässigkeit statuiren, einschränkend und möglichst strict zu interpretiren.

b. Es ist ferner nicht zu verkennen, daß das in den §§ 55—57 gegen das Uebel der Ausweisung gegebene Correktiv nur nach einer Seite hin Schutz gewährt. — Bei jeder Concurrenz nämlich zwischen dem Armenverbande der vorläufigen Armenpflege und des Unterstützungswohnsitzes ist zu unterscheiden, ob die concurrirenden Armenverbände unter sich einverstanden sind oder nicht. — Alle diejenigen Maßregeln, welche das Gesetz vom 6. Juni 1870 anordnet, um die Härten der Ausweisung zu beseitigen, beziehen sich zunächst nur auf den letzteren Fall, können also nicht Anwendung finden, wo sich die Armenverbände über Unterstützungswohnsitz, Erstattungspflicht und Ausweisungsbefugniß verständigen.

Eine solche Verständigung, ohne Mitwirkung der administrativen Spruchbehörden, ist im Plenum des Reichstages (Sten. Ber. S. 984) für zulässig erklärt, und diese Zulässigkeit kann weder nach dem Gesetze vom 6. Juni 1870 noch nach den Ausführungsgesetzen bezweifelt werden, da die §§ 53—58 eine Concurrenz der Behörden bei der Ausweisung nur bei „dem Verfahren in Streitsachen" und bei „der Execution der Entscheidung" kennen. — Wenn daher zwei concurrirende Verbände über den Unterstützungswohnsitz eines Hülfsbedürftigen und seine Ausweisung an den Ort dieses Wohnsitzes einverstanden sind, der verpflichtete Verband auch zur Aufnahme bereit ist, — ein Fall, der stets eintreten wird, wenn der verpflichtete Armenverband niedrigere Pflegesätze hat als der berechtigte Verband — so hat die vorgesetzte Spruchbehörde keine Cognition darüber, ob wirklich eine Hülfsbedürftigkeit II. Grades und somit der Fall berechtigter Ausweisung vorliege, oder ob etwa auf Grund der §§ 55 und 56 diese Ausweisung thatsächlich zu sistiren sei. —

Das Einverständniß der concurrirenden Armenverbände bringt also den Hülfsbedürftigen in die Gefahr einer gesetzlich nicht gebilligten Ausweisung und diese Gefahr kann durch die Controlle der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nur insoweit beseitigt werden, als es sich um eine Prüfung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzung jeder Ausweisung, nämlich der Hülfsbedürftigkeit II. Grades handelt. Wenn also, wie in dem Falle des preußischen Ministerial-Rescripts vom 27. Juli 1871 (Min.-Bl. d. i. V. pro 1871 S. 249), eine Ausweisung gesetzlich nicht zulässig ist, so hat die vorgesetzte Aufsichts-Behörde unzweifelhaft das Recht, auf die Beschwerde des Hülfsbedürftigen oder Kraft des staatlichen Aufsichtsrechtes die Aus-

weiſung zu unterſagen. — Ob aber die Aufſichts-Behörde auch den § 56 in den Bereich ihrer Beurtheilung ziehen kann, iſt in hohem Grade zweifelhaft, da derſelbe nur für den Fall „nicht erreichter Einigung" der conkurrirenden Armenverbände gegeben iſt, und der Hülfsbedürftige ſelbſt aus ihm kein Recht herleiten kann. —

Es ſcheint alſo, als ob das Geſetz kein Mittel biete, die Armenverbände zu hindern, ſich im Falle einer Hülfsbedürftigkeit II. Grades über die Ausweiſung zu verſtändigen und ſolche in's Werk zu ſetzen, gleichviel ob die thatſächlichen Verhältniſſe des § 56 vorhanden ſind, oder nicht.

c. Die §§ 55—57 ſtehen zwar unter denjenigen Beſtimmungen, welche von dem Streitverfahren und der Execution der Entſcheidung handeln, ihr Inhalt iſt aber ſo materieller Natur, daß ſie ſchon hier Platz finden müſſen. — Ihr Zweck geht, wie bereits erwähnt iſt, dahin, die geſetzliche Ausweiſungsbefugniß einzuſchränken und zu mildern.

Dieſer Zweck wird auf doppelte Weiſe erreicht, einmal dadurch, daß man den conkurrirenden Armenverbänden überhaupt freiſtellt, die thatſächliche Ausweiſung durch eine unter ſich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweiſenden Perſon oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines beſtimmten Unterſtützungsbetrages von Seiten des verpflichteten Verbandes dauernd oder zeitweilig auszuſchließen (§ 55 Alin. 1) — und dann dadurch, daß in beſtimmten Fällen auch ohne ſolche Einigung die Ausweiſung thatſächlich durch die erſt-inſtanzliche Spruchbehörde ſiſtirt werden kann.

Beide Fälle ſetzen aber, wie die Ueberſchrift des ganzen Abſchnittes „Execution der Entſcheidung" außer Zweifel ſtellt, voraus, daß bereits eine vollſtreckbare Entſcheidung der zuſtändigen Spruchbehörde oder ein urkundliches Anerkenntniß des verpflichteten Armenverbandes vorliege.

Bezüglich des erſteren Falles iſt zu bemerken, daß die Einigung der Armenverbände weder der Vermittelung der Behörde noch der urkundlichen Form bedarf, wie ſolches entgegen der Anſicht der Commiſſion durch das Amendement des Abgeordneten Dr. Proſch (Nr. 161 der Druckſ.) und die Abſtimmung im Plenum (Sten. Ber. S. 984 und 1106) feſtgeſtellt iſt, daß aber die Vermittelung der erſt-inſtanzlichen Spruchbehörde nur auf Antrag eines conkurrirenden Armenverbandes eintritt, und daß die urkundliche Form gewählt werden kann, wenn der Einigung die adminiſtrative Execution geſichert werden ſoll.

Die gleichzeitige Ausstellung einer Rücknahmezusicherung ist auf Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch in Uebereinstimmung mit dem Berichterstatter Dr. Friedenthal (im Gegensatze mit der Präsidial-Vorlage und dem Commissions-Entwurfe) durch Abstimmung des Hauses verworfen (Sten. Ber. S. 985). Die durch die Einigung festzustellenden Pflegesätze sind in Bezug auf ihre Höhe keinerlei Einschränkung durch Tarife ꝛc. unterworfen (cf. Comm.-Ber. zu § 50). — Die Form der etwaigen Urkunde richtet sich nach der Verfassung der betreffenden Armenverbände.

Bezüglich des letzteren Falles stellt der § 56 drei Gründe auf, welche auch ohne Einigung der concurrirenden Armenverbände die Spruchbehörde berechtigen, die Ausweisung zu sistiren:

Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde — oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittenen Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist — oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden ist, — kann die erst-instanzliche Spruchbehörde des Aufenthaltsortes anordnen, daß die auszuweisende Person oder Familie, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages in dem Aufenthaltsorte verbleibe.

Alle drei Gründe ließen sich eigentlich in dem dritten, welcher aus den §§ 21 und 22 des sächsischen Heimathsgesetzes entnommen ist, vereinigen, indessen kann es nicht schaden, die beiden ersten besonders hervorzuheben. Bemerkenswerth aber ist die Competenz bei vorliegendem Falle. —

Während sonst überall die dem verpflichteten Armenverbande vorgesetzte Spruchbehörde zuständig ist, soll hier die dem berechtigten Verbande vorgesetzte Behörde entscheiden, nicht nur über die Sistirung überhaupt, sondern auch über die Höhe der zu zahlenden Pflegesätze. Grade wegen dieser Ausnahme, bei welcher es sich um eine außerordentliche Cognition in der Executionsinstanz handelt, die ein summarisches Verfahren unbedingt erfordert und bei welcher es besonders wünschenswerth erscheint, gegenüber einer zu weit gehenden Beachtung von Lokalinteressen eine Remedur von objektiveren und weiteren Gesichtspunkten aus eintreten zu lassen (cf. Bericht der Commission zu § 50), wollte der Commissions-

Entwurf gegen die Anordnung der erſt-inſtanzlichen Spruchbehörde hier ausnahmsweiſe eine allgemeine Berufung an das Bundesamt für Heimathsweſen als zweite und letzte Inſtanz bei territorialer wie interterritorialer Concurrenz einführen, und die Zweckmäßigkeit ſolcher Beſtimmung leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß es ſich hier um Beſeitigung unnützer und harter Ausweiſungen handelt, wobei eine in ganz Deutſchland gleichmäßige humane Praxis beſonders wünſchenswerth erſcheinen muß.

Allein der Abgeordnete Miquel beantragte (167 der Druckſachen) die Rückkehr zum gewöhnlichen Inſtanzen-Zuge, und dieſes Amendement iſt bedauerlicher Weiſe, ohne daß es im Plenum näher motivirt oder erörtert wäre, durch Abſtimmung angenommen (Sten. Ber. S. 985). Daß die Anordnung der erſt-inſtanzlichen Spruchbehörde jeder Zeit revocabel iſt, wenn die Vorausſetzungen, unter welchen ſie erlaſſen iſt, fortfallen, hat Alin. 2 des § 56 ausdrücklich bemerkt. Ob aber gegen dieſe Zurücknahme der Anordnung ebenfalls die Berufung ſtattfinden ſoll, iſt nicht geſagt, doch ſcheint ſich dieſes von ſelbſt zu verſtehen, da ja ſonſt die Entſcheidung der höheren Inſtanz durch einfache Revokation der untern Inſtanz beſeitigt werden könnte, und auch nach Alin. 3 des § 56 ſchon gegen die erſte zurückweiſende Verfügung der erſt-inſtanzlichen Spruchbehörde die Berufung gegeben iſt.

d. Der Pflicht zur Uebernahme der auszuweiſenden Perſon auf Seiten des Ortes des Unterſtützungswohnſitzes, wie ſie im § 31 definirt iſt, ſtellt der § 32 das correſpondirende Recht auf Uebernahme gegenüber.

> Der zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Deutſchen verpflichtete Armenverband kann die Ueberführung deſſelben in ſeine unmittelbare Fürſorge verlangen. Die Koſten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.
>
> Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband deſſen Ueberführung, und dieſe unterbleibt oder verzögert ſich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterſtützung deſſelben verpflichtet iſt, ſo verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, beziehungsweiſe für die Zeit der Verzögerung den Anſpruch auf Erſtattung der Koſten.

Der Zweck dieſer Beſtimmung iſt klar genug. Es ſoll der definitiv verpflichtete Armenverband in der Lage ſein, die Naturalverpflegung ſelbſt zu übernehmen, wenn er ſie weniger koſtſpielig bei ſich bewirken kann, und damit ihm dieſes Recht nicht durch die mora

des provisorischen Pflegeverbandes verkümmert werde, soll der letztere bei schuldbarer Zögerung seinen Anspruch auf Kostenerstattung verlieren. — Dabei soll die besondere Hinweisung auf die §§ 55 und 56 es außer Zweifel stellen, daß auch das Uebernahmebegehren des verpflichteten Verbandes in den vorstehend unter c erörterten beiden Fällen wirkungslos bleiben muß.

Die correktere Fassung des ursprünglichen Commissions-Entwurfs verdankt der § 32 dem Amendement des Abg. Dr. Prosch.

§ 94.

3. Fürsorgepflicht des Armenverbandes des Dienstortes.

Während die Präsidial-Vorlage jede Bestimmung über Verpflegung erkrankter Dienstboten fortgelassen hatte, weil sie eine Erstattung in Fällen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit überhaupt nicht statuiren wollte, nahm der Commissions-Entwurf in dem § 28 (später § 29 des Ges.) eine der früheren preußischen Gesetzgebung (§ 32 des Ges. v. 31. Dec. 1842 und Art. 5 der Novelle vom 21. Mai 1855) ganz ähnliche Bestimmung über die Verpflichtung des Dienstortes zur Verpflegung erkrankter Dienstboten während eines gewissen Zeitraumes auf. — Dieser § des Commissions-Entwurfs fand zwar Widerspruch im Plenum bei den Abgeordneten Miquel und Grumbrecht (Sten. Ber. S. 944—947), wurde jedoch dessenungeachtet angenommen. Dabei muß vorab constatirt werden, daß das Princip solcher Bestimmung keineswegs nur der altpreußischen Gesetzgebung angehörte, wie der Abgeordnete Miquel meinte, daß vielmehr auch verschiedene andere, auf dem alten Heimathsrechte basirende, Landesgesetzgebungen dasselbe seit langen Jahren aufgenommen hatten, so z. B. die sächsische Armenordnung von 1840 im § 47, die Patentverordnungen für beide Mecklenburg im § 6, die Armenordnung für Schleswig-Holstein in den §§ 76 squ., das Heimaths- und Armengesetz für Sachsen-Altenburg vom 9. August 1833 in den §§ 93 squ., u. s. w.

Der Commissions-Bericht weist darauf hin, daß der zu Grunde liegende Gedanke der altpreußischen Gesetzgebung der sei:

> daß, wenn gewisse Kategorieen von Personen (Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. und andere Personen, welche in einem festen Dienstverhältnisse stehen) von der erleichterten Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes (durch bescheinigte Meldung und Wohnsitzergreifung) ausgeschlossen sein sollen, wenn ferner grade für diese Kategorie nach ihrer Beschäftigung häufiger Ortswechsel vorkommt, und es ihr deshalb doppelt erschwert ist, durch

dreijährigen Aufenthalt an dem nämlichen Orte zu einem Unterſtützungs-Wohnſitz zu gelangen, daß dann der einerſeits verfügten Erſchwerung anderſeits ein erleichterndes Korrelat gegeben werden müſſe, kraft deſſen die ungünſtiger geſtellte Kategorie auch ohne Erwerb des Unterſtützungswohnſitzes an dem Orte ihrer wirthſchaftlichen Thätigkeit, d. h. dem Dienſtorte, auf deſſen Koſten öffentliche Unterſtützung erhält. Die Erleichterung ſei aber nicht weiter auszudehnen, als das praktiſche Bedürfniß es unbedingt fordere, d. h. auf die in Fällen einer vorübergehenden Erkrankung erforderliche Hülfsleiſtung, da bei andauernder Arbeitsunfähigkeit und bei dem Hinzutreten ſonſtiger komplizirender Momente das Uebergewicht der Gründe den Wiedereintritt der Regel motiviren.

Für die Aufnahme analoger Beſtimmungen in das Bundesgeſetz wurde geltend gemacht, daß, nachdem die dreijährige Erwerbsfriſt (des Commiſſions-Entwurfs) allgemein vorgeſchrieben worden, die nämlichen Gründe, welche die preußiſche Ausnahmebeſtimmung rechtfertigen, auch für eine gleichartige bundesrechtliche Anordnung ſprechen.

Von einem Commiſſions-Mitgliede iſt dieſer Gedanke (cf. Comm.-Bericht zu § 28 Nr. 139 der Druckſachen) lebhaft bekämpft, und inſofern gewiß mit Recht, als die Dienſtboten ꝛc. ſchon nach preußiſcher Verwaltungs- und Gerichts-Praxis nur von der Erwerbung des Unterſtützungswohnſitzes durch einjährigen Aufenthalt verbunden mit polizeilicher Meldung ausgeſchloſſen waren, nicht aber von der Erwerbung durch dreijährigen Aufenthalt, und dieſe Unterſcheidung nach dem Reichsgeſetze ganz fortfällt, alſo der Dienſtbote in der Begründung des Unterſtützungswohnſitzes allen übrigen Perſonen völlig gleichſteht. —

Es ſind aber in dem Commiſſions-Berichte noch andere und zwar der Zweckmäßigkeit und Billigkeit entnommene Gründe geltend gemacht, deren Gewicht nicht zu verkennen iſt, und deren Berechtigung ſchon dadurch außer Zweifel geſtellt wird, daß (wie oben bemerkt) auch andere auf dem Principe des Heimathsrechtes beruhende Geſetzgebungen (außer den oben citirten auch die bayeriſche — § 11 d. B., und die badiſche — § 25 d. B.) die Verpflichtung des Dienſtortes zur Krankenpflege anerkannt haben. Dieſe Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründe gehen dahin:

daß die altpreußiſche Einrichtung einerſeits die Dienſtherrſchaften — bei deren Abneigung an den eigenen Orts-Armenverband zu rekurriren — an ihre moraliſche Pflicht erinnere, erkrankte Dienſtleute auch über das Maaß der geſetzlichen Obliegenheit in Krankheitsfällen zu verſorgen, anderſeits zu kommunalen und genoſſenſchaftlichen Veranſtaltungen führe, welche

eine erleichterte und geregelte Krankenpflege für Dienstboten bezwecken.

Daß Ortschaften, welche für ihre wirthschaftlichen Zwecke arbeitskräftige Personen von auswärts beziehen, diese Personen unter gewissen Beschränkungen auch schon vor Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes verpflegen, sei nicht mehr als billig, und es liege umgekehrt darin eine große Härte, andern Verbänden, denen man die Arbeitskräfte entzieht, die volle Armenlast aufzubürden. Die Ausnahme sei also eine aus der Natur der Sache selbst folgende.

Diese Gründe sind im Plenum des Reichstages nicht mit Erfolg widerlegt. Der Bundes-Kommissar erklärte, daß die verbündeten Regierungen keinen hohen Werth auf die Aufrechthaltung oder Nichtaufrechthaltung der in Rede stehenden Vorschrift legten, daß es lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit sei, wie man sich zu entscheiden habe, und daß man das Fortfallen der Bestimmung deßhalb für nützlich halte, weil dadurch die Kasuistik und Vervielfältigung der Streitfälle möglichst vermieden werde.

Nach Annahme des Commissions-Entwurfs bleibt aber abzuwarten, ob sich in Wirklichkeit aus dem § 29 des Gesetzes viele Streitfälle entwickeln werden. Die preußische Praxis spricht dagegen, denn abgesehen von der — längere Zeit unentschieden gebliebenen — Controverse über die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes des Dienstboten ꝛc. durch dreijährigen Aufenthalt, haben sich keine erheblichen Controversen aus den § 32 des Gesetzes vom 31. December 1842 und Artikel 5 der Novelle vom 21. Mai 1855 entwickelt, und die präcisere Fassung des § 29 des Reichsgesetzes wird noch weniger zu solchen führen. Der § 29 lautet:

> Wenn Personen, welche im Gesindedienste stehen, Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Orts-Armenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen andern Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande

muß ſpäteſtens ſieben Tage vor Ablauf des ſechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erſtattung der Koſten erſt von dem, ſieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

Schwangerſchaft an ſich iſt nicht als eine Krankheit im Sinne der vorſtehenden Beſtimmungen anzuſehen.

Die etwaigen Zweifel, welche bei Interpretation vorſtehender Beſtimmung auftauchen können, dürften in Folgendem ihre Erledigung finden:

a. Wenn das preußiſche Geſetz alle „in einem Dienſtverhältniſſe ſtehenden" Perſonen der Ausnahmebeſtimmung unterwarf, und Dienſtboten, Gewerbegehülfen, Geſellen, Lehrlinge nur beiſpielweiſe benannte, ſo hat das Reichsgeſetz nur dieſe vier Kategorieen dienender Perſonen in dem § 29 bezeichnet, bei denen man nicht leicht in rechtlicher Beziehung zweifelhaft ſein kann, ob eine hülfsbedürftige Perſon einer derſelben angehört oder nicht. Denn der Vertrag, welcher ſowohl dem Geſindedienſte als dem Geſellen-, Gehülfen- und Lehrlingsverhältniſſe vorhergeht, muß entweder nach der deutſchen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (§§ 105 squ.) oder nach den Geſindedienſt-Geſetzen der Einzelnſtaaten über die Natur des Dienſtverhältniſſes Klarheit geben und mag hier nur bemerkt werden, daß die Art und Weiſe des bedungenen Lohnes dabei gleichgültig iſt, wie denn auch in dem Commiſſionsberichte conſtatirt wurde, daß der Geſindedienſt nicht durch den Beiſatz „in Jahr-, Wochen- oder Tagelohn" und nicht durch den Beiſatz „in Lohn und Koſt" näher zu bezeichnen ſei.

b. Die Erkrankung muß an dem Orte des Dienſtverhältniſſes (nicht etwa während der Dauer des Dienſtverhältniſſes an einem andern Orte) eintreten, um den Dienſtort zu verpflichten. (cf. Comm.-Ber. S. 580 der Akt.-Stücke des Reichst.) Der Abgeordnete Freiherr v. Hagke hatte beantragt, ſtatt des Wortes: Dienſtortes in Zeile 4 des erſten Abſatzes zu ſetzen „der Dienſtherrſchaft resp. des Arbeitgebers oder Lehrherrn," aber dieſer Antrag wurde im Plenum (S. 948 des ſten. Ber.) verworfen. — In manchen Fällen kann es allerdings zweifelhaft ſein, welches der Ort des Dienſtverhältniſſes iſt. Wenn z. B. die Dienſtherrſchaft ein umherziehendes Gewerbe treibt und dabei den Dienſtboten oder Gehülfen mit ſich führt, oder wenn der Dienſtbote, Geſelle ꝛc. engagirt wird zu dem ausdrücklichen Zwecke, um an einem andern als dem Domizilorte des Dienſtherrn zu ſerviren, ſo wird die Entſcheidung des conkreten Falles oft bedenklich ſein. Indeſſen

wird man davon ausgehen müssen, daß der Inhalt des Contraktes über den Ort des Dienstverhältnisses entscheiden muß und aus ihm thatsächlich zu entnehmen ist, wo der Dienst- oder Gesellenvertrag *seine Erfüllung finden* soll. Denn die Ablehnung des v. *Hagke*'schen Antrages ergiebt, daß keinenfalls der Unterstützungswohnsitz des *Dienstherrn* allein maßgebend ist, vielmehr der Ort, wo das Dienstverhältniß rechtlich besteht. In den Fällen aber, wo der Dienstbote, Geselle ꝛc. mit dem Dienstherren, Meister ꝛc. umherzieht, und während solchen Umherziehens an einem fremden Orte erkrankt, kann der § 29 schon nach der ratis legis keine Anwendung finden.

c. Die Verpflichtung, für den erkrankten Dienstboten, Gesellen ꝛc. zu sorgen, erstreckt sich nicht auf seine hülfsbedürftigen Angehörigen, wie in dem Commissions-Berichte ausdrücklich als Intention des Gesetzes constatirt ist.

d. Die nach den Landesgesetzen principaliter eintretende Krankenpflege der Dienstherrschaft, des Meisters, der Genossenschaft, Krankenlade ꝛc. *kommt dem Dienstorte zu Gute*, wie aus der Fassung des § 29 klar erhellt, so daß nicht etwa die sechswöchentliche Krankenpflege dieses Dienstortes erst mit dem Zeitpunkte beginnt, wo die Privat-Krankenpflege aufhört, vielmehr von dem Eintritt der Erkrankung an berechnet wird.

e. *Begräbnißkosten* fallen *nicht* unter den § 29, da solche nicht zu den *Kur-* und *Verpflegungskosten* zu rechnen sind, und jede Ausnahmebestimmung strict interpretirt werden muß. Die frühere preußische Praxis ging von derselben Ansicht aus (Minist.-Rescr. v. 12. Juli 1860, Min.-Bl. d. i. V. S. 172).

f. Alinea 3 des Gesetzes ist eigentlich selbstverständlich, und nur aufgenommen, weil die preußische Gesetzgebung eine gleiche Bestimmung hatte, die sich praktisch zur Verhütung mißverständlicher Interpretationen bewährt haben soll (Comm.-Ber. S. 580 a. a. O.). Wenn sich aber der Schwangerschaft ein nicht durch dieselbe nothwendig bedingter krankhafter Zustand beigesellt, so wird trotz der Schwangerschaft die Krankenpflege des Dienstortes eintreten müssen.

g. Ob die Krankheit wirklich zur Zeit des Dienstes oder erst nach der Dienstentlassung eingetreten ist, wird nach dem vernünftigen Ermessen der competenten Behörde festzustellen sein. Eine Entlassung bei den ersten Anzeichen einer Krankheit, um der Last der Krankenpflege zu entgehen, kommt allerdings oft vor, so daß man bei der Beurtheilung solcher Fälle, in denen die Nothwendigkeit der öffentlichen Armenpflege *kurz nach der Entlassung* hervorgetreten ist, besonders vorsichtig sein muß.

Sind hiernach die Zweifel bei Auslegung der materiellen Beſtimmungen des § 79 leicht zu löſen, ſo kommt noch die formelle Behandlung der eintretenden Conkurrenz in Betracht. — Eine ſolche Conkurrenz *kann* nur eintreten zwiſchen einem proviſoriſchen Pflegeverbande und dem Orts-Armenverbande des Unterſtützungswohnſitzes oder dem Land-Armenverbande. Sie tritt erſt ein in dem Momente, wo die Zeit der definitiven Armenpflege des Dienſtortes abläuft. Mit dieſem Eintritt hört der Ausnahmezuſtand des § 29 auf, und es kommen die im §§ 92 und 93 d. B. angegebenen Regeln der gewöhnlichen Conkurrenz zur Anwendung, alſo die Erſtattung und Ausweiſungsforderung nebſt der ſechsmonatlichen Präkluſivfriſt.

Es hat nun aber das Alinea 2 des § 29 *noch eine weitere 7tägige Friſt* hinzugefügt, und es fragt ſich, wie ſich dieſe zu der ſechsmonatlichen Präkluſivfriſt, und die vorgeſchriebene Anzeige zu der im § 34 des Geſetzes vorgeſchriebenen Anmeldung verhält. — Dieſe Frage iſt dahin zu beantworten: daß beide neben einander beſtehen, indeſſen Anzeige und Anmeldung combinirt werden können. — Die Friſt des § 29 ſoll dem verpflichteten Armenverbande eine *vermehrte* Sicherheit dafür gewähren, daß er rechtzeitig in die Lage gebracht werde, die Anſprüche des proviſoriſchen Pflegeverbandes zu prüfen und die etwa nöthigen Maßregeln zu ergreifen. Die Nachtheile der Fruſtrirung charakteriſiren ſich als poena negligentiae, jedoch von milderer Art als bei Verſäumung der eigentlichen ſechsmonatlichen Präkluſivfriſt des § 34.

Weßhalb übrigens eine ſolche vermehrte Sicherheit bei Verpflegung erkrankter Dienſtboten nöthig oder zweckmäßig iſt, ergeben die legislatoriſchen Arbeiten nicht, und es ſcheint faſt, als ob man bei der ziemlich unvorbereiteten Annahme der Präkluſivfriſt des § 34 nicht an die ſchon feſtgeſtellte Friſt des § 29 gedacht hätte.

§ 95.

4. Unterſtützungspflicht der aus dem Auslande übernommenen Landarmen.

Wenn der Fall eintritt, daß ein Deutſcher, den beſtehenden Staatsverträgen oder dem Völkerrechte gemäß, aus dem Auslande übernommen werden muß, ohne daß er einen Unterſtützungswohnſitz beſitzt, und daß ſchon bei der Uebernahme oder ſpäteſtens innerhalb der darauf folgenden 7 Tage ſeine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, ſo muß, der Regel des § 91 d. B. entſprechend, derjenige deutſche Armenverband zwar die einſtweilige Pflege übernehmen, in welchem das Bedürfniß der Armenpflege ſich zuerſt zeigt; allein nach § 33 des Reichsgeſetzes tritt der-

jenige Bundesstaat als erstattungs- und übernahmepflichtig in Concurrenz, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. — *Jedem Bundesstaate aber bleibt es überlassen, diese Verpflichtung im Wege der Landesgesetzgebung auf seine Armenverbände zu übertragen.* — Von dieser Befugniß haben Gebrauch gemacht:

1. *Preußen* im § 37 des Ausführungsgesetzes, indem es die Verpflichtung demjenigen Land-Armenverbande auferlegt, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, oder falls dieser nicht zu ermitteln, demjenigen Land-Armenverbande, in dessen Bezirk das Bedürfniß hervorgetreten ist. — Im Wesentlichen war diese Vorschrift schon im Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 enthalten.

2. *Sachsen*, welches im § 2 des Ausführungsgesetzes (bis auf Weiteres) die Verpflichtung des Land-Armenverbandes ganz allgemein auf den Staat übernommen hat, solche aber durch Vermittelung der Orts-Armenverbände erfüllt, hat im § 6 des Ausführungsgesetzes bestimmt, daß der übernommene Hülfsbedürftige demjenigen Orts-Armenverbande zugewiesen werden soll, in welchem er vormals den letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, oder wenn solcher nicht zu ermitteln, demjenigen, in dessen Bezirke die Uebernahme in hülfsbedürftigem Zustande erfolgt, oder in welchem nach der Uebernahme die Hülfsbedürftigkeit zu Tage tritt.

Die Erstattung der dadurch verursachten Kosten erfolgt aus der Staatscasse nach der allgemeinen Regel der Land-Armenpflege.

3. *Hessen* hat im Art. 8 des Ausführungsgesetzes die preußische Vorschrift wörtlich aufgenommen.

4. *Mecklenburg-Schwerin* hat im § 3 des Ausführungsgesetzes bestimmt, daß der Land-Armenverband die Verpflichtung zu übernehmen, die dirigirende Commission aber in jedem Falle zu bestimmen habe, ob die betreffende Person in das Landarbeitshaus zu bringen, *oder dem Orts-Armenverbande zu überweisen sei, in dessen Bezirk das Bedürfniß hervorgetreten ist.*

5. *Sachsen-Weimar-Eisenach* übernimmt im § 8 des Ausführungsgesetzes den Unterstützungsaufwand auf den Land-Armenverband, giebt demselben aber das Recht, die hülfsbedürftige Person *irgend einem* Orts-Armenverbande unter Vorbehalt des *gesetzlichen* Unterstützungsaufwandes zu überweisen.

6. *Mecklenburg-Strelitz* hat für den Stargarder Kreis und Ratzeburg dieselben Bestimmungen wie Mecklenburg-Schwerin.

7. Oldenburg hat keine Beſtimmung in das Ausführungsgeſetz aufgenommen.

8. Braunſchweig überweiſt die Verpflichtung im § 8 des Ausführungsgeſetzes dem Land-Armenverbande.

9. Sachſen-Meiningen hat im Art. 7 eine dem preußiſchen Ausführungsgeſetze gleichlautende Beſtimmung.

10. Sachſen-Altenburg hat im § 5 Alinea 2 dem Staate das Recht vorbehalten, die Hülfsbedürftigen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entſchädigung zu überweiſen, welcher zur einſtweiligen Armenpflege berufen iſt.

11. Coburg-Gotha ſcheint den Fall nicht ſpeciell vorgeſehen zu haben, da die §§ 12 und 13 nicht ohne Weiteres angewendet werden können.

12. Anhalt hat im § 21 die Verpflichtung dem Land-Armenverbande auferlegt.

13. Schwarzburg-Rudolſtadt hat keine beſondere Beſtimmung.

14. Schwarzburg-Sondershauſen hat im § 7 die Verpflichtung dem Land-Armenverbande zugewieſen, indeſſen demſelben die Befugniß ertheilt, den Hülfsbedürftigen durch Vermittelung eines Orts-Armenverbandes unter Vorbehalt der Erſtattung des geſetzmäßigen Unterſtützungsaufwandes verpflegen zu laſſen.

15. Waldeck hat im § 9 die gleichlautende Beſtimmung des preußiſchen Ausführungsgeſetzes.

16. Reuß älterer Linie devolvirt die Pflicht auf den Land-Armenverband (§ 5 des Ausführungsgeſetzes).

17. Reuß jüngerer Linie im § 16 desgleichen.

18. Lippe-Schaumburg überweiſt im § 19 die Pflicht zunächſt demjenigen Orts-Armenverbande, innerhalb deſſen der Hülfsbedürftige ſeinen letzten Unterſtützungswohnſitz gehabt hat, und nur wenn ſolcher nicht zu ermitteln iſt, tritt der Land-Armenverband ein.

19. Lippe hat im § 5 folgende ſeltſame Beſtimmung: Ein Deutſcher, welcher nach den Vorſchriften des § 33 des Geſetzes aus dem Auslande übernommen werden muß, wird von Unſerer Regierung einem der beſtehenden Orts-Armenverbände zur Aufnahme und Gewährung der nöthigen Unterſtützung überwieſen.

Die Verpflichtung dazu liegt zunächſt derjenigen Gemeindebehörde ob, welche durch ihr Verſchulden die Veranlaſſung zur Aufnahme herbeigeführt hat.

Kann ein ſolches Verſchulden nicht nachgewieſen werden, ſo hat Unſere Regierung bei der zu erlaſſenden Entſcheidung Rückſicht darauf

zu nehmen, ob der Aufzunehmende an einem Orte früherhin auf kurze oder längere Zeit verweilt, oder Familienverbindungen hat, oder ob sich für ihn eine günstige Gelegenheit zum Erwerbe findet und ist endlich auch auf den Ort der Geburt zu recurriren, wenn dieser im Lande belegen ist.

Man kann, ohne nähere Erläuterung, nicht verstehen, in welcher Weise eine Gemeindebehörde durch ihr Verschulden die Veranlassung zur Aufnahme herbeiführen soll.

20. Hamburg hat die Verpflichtung auf den Land-Armenverband devolvirt (§ 2 des Ausführungsgesetzes), welcher sich der Orts-Armenverbände als seiner Organe bedienen kann.

21. Lübeck hat den Fall des § 33 nicht speciell vorgesehen. Nach § 2 wird das Polizeiamt zu Lübeck resp. das Amt zu Travemünde für die Unterstützung auf Staatskosten zu sorgen haben.

22. Bremen übt von Staatswegen die Armenpflege aller Hülfsbedürftigen, welche keinem Orts-Armenverbande angehören, kann sich letzterer aber, als seiner Organe, gegen Ersatz der dadurch entstandenen Kosten, bedienen.

Bei eintretendem Conkurrenzfalle wird der provisorische Pflegeverband nicht das Recht haben, sich direkt an den verpflichteten Bundesstaat zu regressiren, wenn dieser in Ausübung der ihm durch § 33 des Reichsgesetzes gegebenen Befugniß seine Pflicht gesetzlich auf einen seiner Armenverbände übertragen hat, wohl aber dann, wenn die Landesgesetzgebung solcher generell gesetzlichen Bestimmung entbehrt, wie in Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Lübeck und Bremen.

Ob auch in dem vorliegenden Conkurrenzverhältnisse die Regeln über die Höhe der zu erstattenden Kosten des § 30 und der Präklusivfrist des § 34 des Reichsgesetzes zur Geltung kommen, ist im § 33 nicht gesagt. Aus dem Zusammenhange kann man ebensowenig etwas Zuverlässiges entnehmen, doch dürften nach § 8 über die Höhe der Erstattungspflicht die Landesgesetze des provisorischen Verbandes entscheiden.

---

4. Abtheilung.

Der Land-Armenverband.

§ 96.

I. Rechtliche Natur deſſelben, ſeine Rechte und Pflichten im deutſchen Reiche.

Der Land-Armenverband iſt ein altpreußiſches Inſtitut, welches der Initiative einzelner Provinzen entſproſſen iſt, ſchon im vorigen Jahrhunderte in Oſtpreußen, der Kurmark, Pommern und der Oberlauſitz beſtanden und ſich von da allmählich über das ganze Königreich ausgebreitet hat. Das mit dem 1. Juni 1794 in Kraft getretene preußiſche Landrecht gedenkt der Land-Armenhäuſer, deren Errichtung den für jede Provinz abzufaſſenden Reglements vorbehalten wird, und welche zur Aufnahme der Armen beſtimmt ſind:

> deren Verſorgung einzelnen Privatperſonen, Corporationen oder Communen nicht obliegt, oder von denſelben nicht beſtritten werden kann.

Das Geſetz vom 31. December 1842 brachte die Land-Armenhäuſer und Land-Armenverbände mit der geſammten öffentlichen Armenpflege in ſyſtematiſchen Zuſammenhang und beſtimmte im § 9:

> Iſt keine Gemeinde oder Gutsherrſchaft (örtlicher Armenverband) vorhanden, welcher nach den Beſtimmungen der §§ 1—7 die Fürſorge für die Verarmten obliegt, ſo iſt dieſe Fürſorge eine Provinziallaſt, welche von Land-Armenverbänden getragen wird.

Daraus iſt im Weſentlichen die rechtliche Natur des Land-Armenverbandes herzuleiten. — Der Staat hatte die ihm obliegende Armenpflege (§ 1 Tit. 19 Th. II Allg. Landr.) auf ſeine communalen Beſtandtheile devolvirt, in der Weiſe, daß principaliter die Gemeinden, eventualiter die Provinzen, die materielle Laſt derſelben beſtreiten ſollten. Unter Land-Armenverband war daher die corporative Vereinigung einer Provinz (oder eines Theiles derſelben) zum Zwecke ſubſidiärer Armenpflege zu verſtehen.

Das Geſetz vom 6. Juni 1870 hat dieſen Begriff im Weſentlichen beibehalten, obgleich es keine Definition „des Land-Armenverbandes“ giebt, vielmehr ſolche, wie beim Unterſtützungswohnſitze (§ 43 d. V.), als bekannt vorausſetzt.

Die Präſidialvorlage zwar hatte nicht die Intention, das Inſtitut des Land-Armenverbandes auf ganz Deutſchland auszudehnen, wollte

vielmehr jeden Bundesstaat als solchen mit der Pflege „der Land-Armen" belasten, allein die Reichstagscommission nahm das preußische System auch in dieser Hinsicht an, erstreckte die Land-Armenverbände über das ganze Bundesgebiet und stellte es nur den Einzelnstaaten frei, die Funktion derselben unmittelbar zu übernehmen, ihre Zusammensetzung und Einrichtung den Landesgesetzen überlassend. (cf. Comm.-Ber. zu § 3.)

Der Entwurf der Commission hat in dieser Beziehung keinen Widerspruch im Plenum und fast keine Aenderung erfahren, so daß er die Ansicht des Reichstages repräsentirt.

Wenn demnach der Land-Armenverband für ganz Deutschland in derselben Gestalt adoptirt ist, wie er bisher in Preußen bestanden hat, so ist seine rechtliche Bedeutung doch einigermaßen modifizirt.

In Preußen nämlich hatte er früher eine dreifache Funktion, die principale Armenpflege bei kranken Reisenden, berufsmäßigen Militairs und Findelkindern, eine subsidiäre Armenpflege bei allen übrigen Armen und eine Pflicht zur Unterstützung armer Gemeinden, soweit dieselben zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend waren. — Nach dem Gesetz vom 6. Juni 1870 ist die principale Armenpflege gänzlich fortgefallen, die den Gemeinden zu gewährende Beihülfe der landesgesetzlichen Bestimmung überlassen und die Reichsgesetzgebung erkennt hinfort nur noch die subsidiäre Armenpflege des Land-Armenverbandes als integrirenden Bestandtheil ihres Systems an, ohne indessen zu untersagen, daß die Einzelnstaaten Kraft ihrer Autonomie den Land-Armenverbänden ihres Territoriums noch andere Funktionen, wie z. B. die Gewährung von Beihülfe an arme Gemeinden, oder die Aufbringung der Detentionskosten von Corrigenden, zutheilen können.

Das Reichsgesetz weist dem Land-Armenverbande, gemäß seinem Hauptzwecke und nach der im § 90 d. B. besprochenen logischen Anordnung, den letzten Platz in der Conkurrenz der Armenverbände an, so daß er mit der eigentlichen Armenpflege erst dann einzutreten hat, wenn keiner der übrigen Armenverbände verpflichtet erscheint. Das Gesetz giebt diesem Grundsatze Ausdruck in dem § 5:

> Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher, welche endgültig zu tragen kein Orts-Armenverband verpflichtet ist (der Land-Armen), liegt den Land-Armenverbänden ob —

und erläutert dann die Fürsorgepflicht näher in den §§ 30 und 31 dahin:

> Zur Erstattung der (durch die provisorische Armenpflege der Orts-Armenverbände — § 28) erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht dem Orts-Armenverbande des Dienstortes zur

Laſt fallen, ſind verpflichtet: wenn der Unterſtützte keinen Unterſtützungswohnſitz hat, derjenige Land-Armenverband, in deſſen Bezirk er ſich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befand.

Der zur Koſtenerſtattung verpflichtete Armenverband iſt zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Deutſchen verpflichtet, wenn die Unterſtützung aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden iſt.

Hiernach iſt alſo die Pflicht des Land-Armenverbandes qualitativ und quantitativ dieſelbe, wie diejenige der Orts-Armenverbände. Auch die Beweislaſt regulirt ſich ihm gegenüber gerade ſo, wie bei jeder andern Conkurrenz (cf. §§ 90 und 91 d. B.), indem der Orts-Armenverband der einſtweiligen Fürſorge zu beweiſen hat, daß der von ihm in Anſpruch genommene Land-Armenverband der richtige verpflichtete ſei (cf. § 37 d. B.). Die ſubſidiäre Natur des Land-Armenverbandes zeigt ſich eben nur darin, daß er erſt dann in Conkurrenz kommt, wenn kein Orts-Armenverband des Dienſtortes, auch kein Orts-Armenverband des Unterſtützungswohnſitzes vorhanden iſt, und ebenſowenig der Fall ſtaatlicher Armenpflege bezüglich der aus dem Auslande übernommenen Hülfsbedürftigen vorliegt.

Im Uebrigen kommen auch hier die allgemeinen Grundſätze über die Höhe der zu erſtattenden Koſten und etwaiger Tarifirung derſelben, über die Ausweiſungs- und Uebernahmebefugniß, über die Anmeldung des Anſpruchs binnen ſechsmonatlicher Präkluſivfriſt, wie ſie oben bei der Conkurrenz der Orts-Armenverbände beſprochen ſind (cf. §§ 91, 92, 93 d. B.), zur Anwendung und das im § 7 des Reichsgeſetzes aufgeſtellte Princip:

daß die Orts- und Land-Armenverbände in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleichſtehen,

greift ſowohl in materieller als der ſpäter zu erörternden formellen Beziehung (Streitverfahren der Armenverbände) Platz.

§ 97.

Poſitive und negative Begrenzung der Pflicht.

Das Reichsgeſetz begrenzt die Land-Armenpflege nach zwei Richtungen hin, und zwar negativ dadurch, daß es ſie ausſchließt, ſo lange ein Orts-Armenverband endgültig verpflichtet iſt, und poſitiv dadurch, daß es ſie auf die Fälle beſchränkt, wo der Eintritt der Hülfsbedürftigkeit innerhalb der territorialen Grenzen des Land-Armenverbandes erfolgt iſt. Dieſe negative und poſitive Begrenzung iſt im allgemeinen ſchon im vorigen Paragraphen beſprochen.

Es bleibt hier nur übrig, die Ausnahme von der allgemeinen Regel zu erörtern. Die Ausdehnung der Land-Armenpflege über die negative Grenze wird bei den Einzelnstaaten besprochen werden, da, wie schon oben angedeutet ist, die territorialen Gesetzgebungen mehrfache Spezialbestimmungen enthalten, dagegen sind die Ausnahmen von der positiven Bestimmung des Reichsgesetzes hier anzuführen:

1. Die einzige im Gesetze klar zum Ausdruck gebrachte Ausnahme ist durch das Amendement des Abgeordneten Dr. Prosch herbeigeführt, und zwar in durchaus zweckmäßiger Weise. Dieser beantragte (Sten. Ber. S. 951), dem § 30 Alin. 1 litt. b folgenden Zusatz zu geben:

> oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Land-Armenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Es wird hier also nicht der Fall gedacht, wo der Eingelieferte schon bei der Einlieferung hülfsbedürftig, und die Einlieferung eben nur eine Folge dieser Hülfsbedürftigkeit war (denn dann wäre der Zusatz selbstverständlich und daher überflüssig gewesen), sondern der Fall, wo der Eingelieferte erst während seines Aufenthaltes in der Anstalt der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen ist und die Nothwendigkeit der Armenunterstützung durch die Entlassung zu Tage tritt. — Dieser nicht grade seltene Fall ist in der preußischen Praxis, dem Wortlaute des § 12 des Gesetzes vom 31. December 1842 entsprechend, in der Regel dahin entschieden, daß der Land-Armenverband, in dessen Bezirk die Anstalt belegen war, für verpflichtet erklärt wurde (cf. Minist.-Rescr. v. 28. Febr. 1862, Minist.-Bl. d. inn. Verw. S. 129). Um die große Härte und Unbilligkeit dieser Consequenz zu vermeiden, ist das Amendement des Dr. Prosch vom Plenum angenommen.

2. Scheinbar wohl nur als Ausnahme, aber nicht ohne Bedenken in der Entscheidung, ist ein Fall, der ebenfalls kein seltener genannt werden kann, und deßhalb hier erwähnt werden muß. Es ist nämlich schon früher des beliebten „Fortschiebens" der Hülfsbedürftigen gedacht, welches von manchen Gemeindebehörden mit wahrer Virtuosität betrieben wird. Durch ein solches kann es sehr leicht kommen, daß ein Land-Armer, dessen Hülfsbedürftigkeit im Bezirke des einen Land-Armenverbandes eingetreten ist, erst im Bezirke eines andern Land-Armenverbandes thatsächlich provisorisch unterstützt wird. — In solchem Falle muß der Orts-Armenverband der einstweiligen Armenfürsorge berechtigt sein, gegen den Land-Armenverband Regreß zu nehmen, in

deſſen Bezirk die rechtliche Nothwendigkeit der öffentlichen Armenpflege nachweislich hervorgetreten iſt.

3. Bezüglich der Land-Armenpflege unſelbſtſtändiger Perſonen wird zunächſt auf § 53 folgende d. B. verwieſen. Nach dem, ſowohl im altpreußiſchen als im neuen deutſchen Armenrechte geltenden Grundſatze, daß nicht das unterſtützte Familienglied, ſondern das Familienhaupt die wirklich unterſtützte Perſon iſt, muß der § 39 Alin. 1 litt. b. des Reichsgeſetzes dahin interpretirt werden, daß während der Dauer des Familienbandes derjenige Land-Armenverband verpflichtet erſcheint, in deſſen Bezirk der landarme Vater (event. die landarme Mutter oder der Ehemann) ſich bei Eintritt der Armenpflege befunden hat, ſelbſt dann, wenn dieſes nicht zugleich der Bezirk der thatſächlichen Armenpflege wäre. Allerdings iſt bei den legislatoriſchen Verhandlungen dieſer Fall nicht erwogen, aber gerade daraus ergiebt ſich, daß derſelbe nach allgemeinen Principien und nicht nach einer ſingulären Abweichung entſchieden werden muß. Anders aber geſtaltet ſich die Sache, ſobald die Familienverbindung aufgehört hat. (cf. Erk. des Obertrib. v. 2. Nov. 1866, Strieth. Archiv Bd. 66 S. 147.)

So weit dann nicht der acceſſoriſche Unterſtützungswohnſitz in Wirkſamkeit tritt (cf. S. 107 d. B.), entſcheidet bezüglich der Verpflichtung des Land-Armenverbandes lediglich Zeit und Ort des Bedürfniſſes, weil dann kein Familienhaupt mehr exiſtirt, deſſen anderweitiger perſönlicher Aufenthalt in Frage kommen könnte.

II. Einrichtung und Verfaſſung der Land-Armenverbände in den einzelnen Bundesſtaaten.

A. Königreich Preußen.

§ 98.

Allgemeines.

Nach § 26 des Ausführungsgeſetzes vom 8. März 1871 ſind zunächſt die beſtehenden Land-Armenverbände in ihren Grenzen bis auf Weiteres beibehalten, nur iſt der Kreis Meiſenheim dem Land-Armenverbande des Regierungsbezirks Coblenz und die Enklave Kaulsdorf dem Land-Armenverbande der vormals ſächſiſchen Kreiſe der Regierungsbezirke Merſeburg und Erfurt und des Kreiſes Erfurt zugelegt.

Für die neuen Provinzen ſind 6 neue Verbände geſchaffen und für das Jahdegebiet ſind die Funktionen des Land-Armenverbandes bis auf Weiteres vom Staate übernommen.

Inzwiſchen ſind aber auf verfaſſungsmäßigem Wege 12 beſondere

Gesetze erlassen, durch welche die äußere und innere Gestaltung der Land-Armenverbände größtentheils reformirt oder neu gebildet ist. Dabei sind dem eigentlichen Systeme zuwider die Stadtgemeinden Berlin, Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. d. O. und Breslau nicht mit den Provinzialverbänden vereinigt, sondern als für sich bestehende Land-Armenverbände beibehalten und der Stadtkreis Frankfurt a. M. bildet ebenfalls für sich einen besondern Land-Armenverband.

Es bestehen zur Zeit in Preußen 27 Land-Armenverbände und zwar:

für den Umfang einer ganzen Provinz

1) in der Rheinprovinz,
2) in Westphalen,
3) in Hannover,
4) in Schleswig-Holstein,
5) in den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen),
6) in Posen,
7) im Jahdegebiete,

für den Umfang größerer Provinzialtheile

8) in der Neumark
9) in der Kurmark
10) in der Niederlausitz
11) in dem Kreise Kottbus
} der Provinz Brandenburg,

12) in Altpommern
13) in Neu-Vorpommern mit Rügen
} der Provinz Pommern,

14) im Herzogthum Schlesien mit Glatz
15) im Markgrafenthum Oberlausitz
} der Provinz Schlesien,

16) in der Provinz Sachsen ohne Altmark
17) in der Altmark
} der Provinz Sachsen,

18) in Hessen (Reg.-Bez. Cassel)
19) in Nassau (Reg.-Bez. Wiesbaden)
20) im Stadtkreise Frankfurt a. M.
} Provinz Hessen-Nassau,

21) in Ostpreußen
22) in Westpreußen
} Provinz Preußen,

für den Umfang einer Stadt

23) in Berlin,
24) in Königsberg,
25) in Potsdam,
26) in Frankfurt a. d. O.,
27) in Breslau.

In den letzten fünf Verbänden erfolgt nach § 28 des Ausführungsgesetzes die Verwaltung nach den für die Gemeindeangelegenheiten maß-

gebenden Vorſchriften. In allen andern Fällen wird die Verwaltung durch Königliche Verordnung, ſoweit es bisher nicht geſchehen, den Kreis- beziehungsweiſe Provinzial- und Communalſtändiſchen Verbänden und deren Organen übertragen. Bis zum Erlaß ſolcher Verordnungen bewendet es bei den beſtehenden Verwaltungsvorſchriften.

Somit wird in den nachſtehenden Paragraphen die Verfaſſung eines jeden Verbandes beſonders darzuſtellen ſein, doch ſind zwei generelle Vorſchriften für ganz Preußen in den §§ 27 und 29 enthalten:

a. in Betreff der Grenzen iſt beſtimmt, daß eine Aenderung derſelben pro futuro nur unter Zuſtimmung der Betheiligten, und wo eine beſondere Vertretung für den Bezirk des Land-Armenverbandes nicht beſteht, unter Zuſtimmung der Provinzialvertretung ſtattfinden dürfe, andernfalls nur im Wege der Geſetzgebung zuläſſig ſei,

b. in Betreff der aufzubringenden Koſten iſt als Regel aufgeſtellt, daß dieſelben auf die betreffenden Kreiſe nach Maßgabe der in denſelben aufkommenden direkten Staatsſteuern zu vertheilen ſind, — ſofern nicht die Vertretung eines Land-Armenverbandes mit Genehmigung der Miniſter des Innern und der Finanzen eine andere Aufbringung beſchließt. Wie die Vertheilung nach Maßgabe der Staatsſteuern ausgeführt werden ſoll, iſt im § 70 des Ausführungsgeſetzes näher erörtert.

In Hannover erfolgt die Repartition auf die Amts-Verbände, beziehungsweiſe auf die nicht zu einem Amts-Verbande gehörigen Städte, im Regierungsbezirk Sigmaringen auf die Oberamtsbezirke, nach der nähern Inſtruktion des Alin. 3 des § 29.

In den altpreußiſchen Provinzen tritt die neue Koſtenaufbringung erſt mit dem 1. Januar 1873 ein.

§ 99.

1. Land-Armenverband der Rheinprovinz.

Die Rheinprovinz, aus einer großen Zahl verſchiedener und zu den verſchiedenſten Zeiten erworbener Gebietstheile zuſammengeſetzt (cf. Rönne, Staatsr. der preuß. Monarchie III. Aufl. Bd. II S. 13 sqq.), empfand ſchon lange das Bedürfniß nach einer neuen Organiſation des Armenweſens, wie ſolches in der Denkſchrift dargelegt iſt, welche ſich als Anlage zu den Motiven der Regierungsvorlage des Ausführungsgeſetzes abgedruckt findet. (S. 20 der Aktenſtücke des Herrenhauſes, Anh. d. B. Nr. 37.) Die Umgeſtaltung iſt ebenſo durchgreifend in Bezug auf die Orts-Armenverbände als auf den Land-Armenverband, und da jetzt die Organiſation denjenigen Regeln entſpricht, welche in

den §§ 58—63 d. B. zusammengestellt sind, also mit der Gemeindeverfassung auf's innigste zusammenhangen, so wird hier die früher (S. 128 d. B.) vorbehaltene Darstellung der betreffenden Verfassungsgesetze, soweit sie auf das Armenwesen Bezug haben, im Zusammenhange mit der Provinzial-Verfassung erfolgen müssen. — Die zur Durchführung der neuen Organisation bestimmten Vorschriften der §§ 19—24 des Ausführungsgesetzes dagegen können erst im III. Abschnitt dieses Buches zur Sprache kommen. Was die Land-Armenpflege anbetrifft, so beruhte solche bisher auf dem Reglement vom 14. Juni 1859 (G.-S. S. 341), nach welchem jeder der fünf Regierungsbezirke Coblenz, Aachen, Köln, Düsseldorf und Trier einen besondern, von der betreffenden Regierung verwalteten Land-Armenverband bildete, welcher die Kosten am Jahresschlusse auf die einzelnen Gemeinden (cf. § 98 d. B. am Ende) nach Maßgabe der direkten Staatssteuern vertheilte. Die Verrechnung des betreffenden Fonds erfolgte, mit Ausnahme des Trier'schen Bezirks, bei den Regierungs-Hauptcassen, welche einer ständischen Commission Rechnung zu legen hatten. Im Bezirke von Trier fungirte ein eigener Rendant.

Die neue Einrichtung und Verwaltung der Orts-Armenverbände beruht auf der Städteordnung vom 15. Mai 1856 und der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 nebst der Novelle vom 15. Mai 1856 (G.-S. 1845 S. 523 u. G.-S. 1856 S. 406 u. 435), die des Land-Armenverbandes auf der Verordnung vom 20. Oct. 1871 über das Land-Armenwesen und auf dem Regulativ vom 27. Sept. 1871 über Organisation des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten (G.-S. 1871 S. 469 u. 477).

a. Die Gemeinden.

Die Städteordnung findet Anwendung auf diejenigen Städte, welche mehr als 10,000 Einwohner haben und auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten sind, ferner auf diejenigen Gemeinden, in denen zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 galt, endlich auf diejenigen im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, denen durch Königl. Verordnung die Städteordnung verliehen ist. (§ 1.)

Den Stadtbezirk bilden alle innerhalb seiner Grenzen belegenen Grundstücke. Veränderungen desselben können nur mit Genehmigung des Königs, nach Anhörung der Gemeindevertretung, vorgenommen werden. (§ 2.)

Die Stadtgemeinde bildet eine Corporation, welche durch den Bürgermeiſter (Magiſtrat) und die Stadtverordnetenverſammlung vertreten wird.

Die Stadtverordnetenverſammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beſchließen, ſoweit ſie nicht ausſchließlich dem Bürgermeiſter (Magiſtrat) überwieſen ſind. Sie hat die Ausführung der Beſchlüſſe, die Verwendung der Gemeindeeinnahmen, ſowie die geſammte Verwaltung zu controlliren (§ 35), und, ſoweit die Gemeindebedürfniſſe aus den ſtädtiſchen Einnahmen nicht gedeckt werden, die Erhebung von Gemeindeſteuern ſowie die Art deren Aufbringung in Gemäßheit des § 49 zu beſchließen. Die Beſchlüſſe erfordern, wo ein collegialiſcher Magiſtrat eingerichtet iſt, und ſoweit dieſem die Ausführung zuſteht, die Zuſtimmung deſſelben, welche im Verſagungsfalle durch Entſcheidung der Regierung erſetzt werden kann. (§ 74.)

Als Obrigkeit fungirt in der Regel ein Bürgermeiſter, nebſt zwei oder mehreren Beigeordneten. Letztere ſind beſtimmt, einzelne Amtsgeſchäfte, welche der Bürgermeiſter ihnen aufträgt, zu beſorgen, und ihn in Verhinderungsfällen nach vorher beſtimmter Reihenfolge zu vertreten. (§ 28.) Die Gemeindevertretung kann unter Genehmigung der Regierung einen collegialiſchen Magiſtrat einrichten, wenn ſie nach zweimaliger Berathung mit Zwiſchenraum von mindeſtens 8 Tagen ſolches beſchließt. (§ 66.) In dieſem Falle bildet der Magiſtrat die Obrigkeit.

Die Wahl des Bürgermeiſters und der Beigeordneten oder der Magiſtratsmitglieder ſteht der Stadtverordnetenverſammlung zu. Die Beſtätigung des Bürgermeiſters und der Beigeordneten erfolgt in Städten von mehr wie 10,000 Seelen vom Könige, in Städten von geringerer Einwohnerzahl von der Regierung, welcher auch in allen Fällen die Beſtätigung der andern Magiſtratsmitglieder zuſteht. (§§ 32 und 71.) Wird die Beſtätigung nach zweimaliger Wahl verſagt, ſo beſetzt der König resp. die Regierung die betreffende Stelle auf höchſtens 12 Jahre. (§ 32.)

Die Stadt-Obrigkeit hat die eigentliche Verwaltung, und ihr ſteht unter Anderem zu: die Adminiſtration der Gemeindeanſtalten und Beaufſichtigung derjenigen Inſtitute, für welche beſondere Verwaltungen eingeſetzt ſind, die Anweiſung der auf dem Etat oder beſondern Beſchlüſſen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben, die Vertretung der Gemeinde in Prozeſſen, und überhaupt nach Außen, die Verhandlung mit Behörden und Privat-Perſonen im Namen der Stadt, die Führung des Schriftwechſels und Vollziehung der Urkunden in der Urſchrift. —

Die Ausfertigung der Urkunden wird selbst bei collegialischem Magistrate von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet (§§ 33 und 74), jedoch ist in den Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichts-Behörde erforderlich ist, dieselbe in beglaubigter Form der Ausfertigung beizufügen. Diese Genehmigung der Regierung ist erforderlich bei Veräußerung von Grundstücken und Immobilar-Rechten, bei Anleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird, bei Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Stadtgemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens oder bei Vergleichen über Gegenstände dieser Art, endlich bei einseitigen Verzichtleistungen oder Schenkungen. (§ 46.)

Der Bürgermeister ist befugt, bei collegialischem Magistrate, die demselben obliegenden Geschäfte allein zu besorgen, wenn die vorherige Beschlußnahme einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, doch ist in nächster Sitzung die Beschlußfassung herbeizuführen. (§ 76.)

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, können besondere Deputationen gewählt werden, und zwar: bei collegialischem Magistrate blos aus Mitgliedern desselben, oder aus Mitgliedern beider Stadtbehörden, oder aus letzteren und stimmfähigen Bürgern. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadt-Behörden ist ein übereinstimmender Beschluß Beider erforderlich. Diese Deputationen oder Commissionen sind in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet. Die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger werden von der Stadtverordnetenversammlung erwählt, die Magistratsmitglieder vom Bürgermeister ernannt, welcher auch den Vorsitzenden zu bezeichnen hat. (§ 77.)

Bei nicht collegialischem Magistrate bestehen solche Deputationen entweder blos aus Stadtverordneten, oder auch aus stimmfähigen Bürgern, welche stets von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder Beigeordnete. (§ 54.) Die Zwangspflicht zur Annahme der Wahl dauert 3 Jahre (§ 79). Inwiefern hierin durch das Ausführungsgesetz eine Aenderung getroffen ist, hat der § 61 dieses Buches gezeigt, welcher in Verbindung mit obiger Darstellung ein klares Bild der Verfassung liefert, wie sie für die Orts-Armenverbände der Stadtgemeinden nach dem Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 zu Recht besteht. Die staatliche Oberaufsicht (§§ 81 — 87 der Städteordnung) ist früher (S. 130 d. B.) besprochen.

Die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 nebst Er-

gänzungsgesetz vom 15. Mai 1856 findet auf alle Gemeinden Anwendung, in denen die Städteordnung nicht gilt. Nach dieser Gemeindeordnung bildet jeder Ort, welcher bei deren Erlaß für seine Communal-Bedürfnisse einen eigenen Haushalt hatte, eine Gemeinde unter einem Gemeindevorsteher. Zum Gemeindebezirke gehören alle in dessen Grenzen belegenen Grundstücke, und eine Veränderung der Gemeindegrenzen findet nur mit Königlicher Genehmigung statt. — Mehrere Gemeinden bilden einen Verwaltungsbezirk unter einem Bürgermeister, doch kann diese Bürgermeisterei auch aus einer Gemeinde bestehen.

Der, nach dem Gutachten des Landraths von der Regierung zu ernennende, Bürgermeister hat in allen Gemeindeangelegenheiten die Ausführung, die Entscheidung aber nur da, wo sie nicht dem Gemeinderathe übertragen ist. Als sein Organ fungirt in den Einzelngemeinden der auf seinen Vorschlag aus den Mitgliedern des Gemeinderathes vom Landrath ernannte Vorsteher. — Bezüglich der Armenpflege hat der Gemeinderath nur untergeordnete Bedeutung, denn in allen Angelegenheiten, welche sich auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, Institute und Privat-Personen beziehen, ist der Beschluß desselben blos als Gutachten anzusehen (§§ 86 und 88). Die Bildung von Deputationen, welche früher nach § 85 dem Bürgermeister mit Genehmigung der Regierung allein zustand, ist jetzt nach § 3 des Ausführungsgesetzes dem Beschlusse des Gemeinderathes überlassen und ist in dieser Beziehung auf § 61 dieses Buches zu verweisen.

Urkunden werden Namens der Gemeinde vom Bürgermeister und Vorsteher unterschrieben (§ 102). Die Beschlüsse des Gemeinderathes und Genehmigung der Staatsbehörden, wo solche erforderlich sind, müssen der Urkunde in beglaubigter Form beigefügt werden. Letzteres ist nothwendig bei Aufnahme von Anleihen, Verwendung von Kapitalien, Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art, zu Schenkungen und einseitigen Verzichtleistungen. (§ 97.)

Von besonderer Wichtigkeit für die Armenpflege (cf. § 63 d. B.) ist das Institut der, in der Regel aus mehreren Gemeinden bestehenden, Bürgermeisterei. Dieselbe bildet in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu ihr gehörigen Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Communalverband mit allen Rechten und Pflichten der Gemeinde. Dieser Verband wird vertreten durch den Bürgermeister, zu dessen Hülfe und Stellvertretung zwei oder mehrere Beigeordnete von der

Regierung ernannt werden, und von der Bürgermeisterei-Versammlung. Letztere wird gebildet (§ 110):

1) aus den meistbegüterten (d. h. mit einem Wohnhause in dem Bezirke angesessenen und mindestens 50 Thlr. an Haupt-Grundsteuer zahlenden) Grundeigenthümern,
2) aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden,
3) aus, vom Gemeinderathe jeder Gemeinde aus seiner Mitte gewählten und vom Landrathe bestätigten Abgeordneten. Jede Gemeinde wählt mindestens einen, bei stärker bevölkerten Gemeinden nach Anordnung des Oberpräsidenten, mehrere Abgeordnete. Die Zahl ist so zu bestimmen, daß die ganze Bürgermeisterei-Versammlung mindestens 12 Mitglieder hat.

Die Bürgermeisterei-Versammlung hat die Vollmacht und Verpflichtung, für die Bürgermeisterei in allen Communal-Angelegenheiten derselben bindende Beschlüsse zu fassen, doch findet hier dieselbe Beschränkung statt, wie sie oben bezüglich des Gemeinderathes angegeben ist.

Das Verhältniß, in welchen die einzelnen Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Bürgermeisterei beizutragen haben, wird durch die Regierung nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung, in der Regel nach Maßgabe der Staatssteuern, festgesetzt (§ 113), und wenn die Abgeordneten einer Gemeinde sich durch die Erklärung der Versammlung für benachtheiligt halten, so steht ihnen frei, ihren besondern Antrag der Regierung mit vorzulegen. Die Beiträge, welche von den Gemeinden als solchen zu zahlen sind, fließen in der Regel in eine besondere Bürgermeisterei-Casse (§ 106).

Der Bürgermeister, welcher die Beigeordneten mit einzelnen Amtsgeschäften beauftragen kann, führt die Verwaltung und ist die allein ausführende Behörde. Ihm sind alle Gemeinde-Behörden, Corporationen und Stiftungen, jedoch unbeschadet ihrer Statuten und besonderen Gesetze, Folge zu leisten schuldig (§ 108). Bezüglich der zum Zwecke der Armenpflege einzurichtenden Deputationen trifft der § 13 des Ausführungsgesetzes (S. 144 d. B.) die nähere Anordnung. Danach hat die Bürgermeisterei-Versammlung über Bildung derselben zu beschließen (§ 3 und 13 des Ausführungsgesetzes), und die Wahl der Mitglieder vorzunehmen, welche zur Annahme (§ 4 des Ausführungsgesetzes) verpflichtet sind. Den Vorsitz in der Deputation führt der Bürgermeister oder stellvertretende Beigeordnete (§ 3 des Ausführungsgesetzes und 112 der Gem.-Ordng.).

Ueber die ſtaatliche Oberaufſicht (§§ 114—117 der Gem.-Ordn.) ſiehe S. 130 d. B.

b. Die Provinz.

Die landſtändiſche Provinzial-Verfaſſung wird durch das Geſetz vom 27. März 1824 (G.-S. S. 101) beſtimmt. (Ueber deren Entſtehung und Verhältniß zur allgemeinen Landesrepräſentation ſiehe Rönne preuß. Staats-R. III. Aufl. Bd. I Abth. 2 S. 323—327.) Der ſtändiſche Verband beſteht aus vier Ständen. Den erſten bilden die vormals unmittelbaren Reichsſtände (Fürſt Solms-Braunfels, Fürſt Solms-Hohenſolms-Lich, Fürſt Wied, Fürſt Hatzfeld, Fürſt Salm-Reiferſcheid-Dyk) mit je einer Virilſtimme, den zweiten die Ritterſchaft, welche durch 25 von ihr, aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete vertreten wird, den dritten Stand die Städte, welche durch 25 theils Viril- und theils Collektivſtimmen vertreten werden, den vierten Stand die übrigen Grundbeſitzer und Landgemeinden, welche ebenfalls durch 25 Stimmen vertreten werden. (V. v. 13. Juli 1827, 26. März 1839, 15. Jan. 1842, 19. Juni 1846. Ueber das aktive und paſſive Wahlrecht und alle weiteren Momente der Provinzial-Vertretung ſ. Rönne Staats.-R. a. a. O.) Die Provinzialſtände treten alle zwei Jahre in Düſſeldorf zuſammen. Als Vorſitzender fungirt der, aus den Abgeordneten des erſten oder zweiten Standes vom Könige ernannte Landtagsmarſchall oder deſſen Stellvertreter, als Vertreter der Staatsregierung der Landtags-Commiſſarius.

Das durch Allerhöchſten Erlaß vom 27. September 1871 genehmigte und publizirte Regulativ für die Organiſation der Verwaltung des provinzialſtändiſchen Vermögens und der provinzialſtändiſchen Anſtalten in der Rheinprovinz iſt dem Provinzial-Landtage das Recht übertragen, durch eine aus ſeiner Mitte gewählte Behörde, nämlich den „Provinzial-Verwaltungsrath," unter Vorſitz des Landtagsmarſchalls oder ſeines Stellvertreters, die freie Verwaltung des provinzialſtändiſchen Vermögens zu führen, und durch die fernere Verordnung vom 2. October 1871 iſt derſelben Behörde die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes übergeben. (Anh. d. B. Nr. 38 und 39.) Nach dieſer Organiſation ſind die früheren 5 Land-Armenverbände, mit 1. Januar 1872 beginnend, zu einem „Land-Armenverbande der Rheinprovinz" vereinigt, welcher in Coblenz ſeinen Sitz und Gerichtsſtand hat. — Der vom Provinzial-Landtage für die Dauer von ſechs Jahren gewählte, aus 15 Mitgliedern, und zwar 3 für jeden Regierungsbezirk, beſtehende Provinzial-Verwaltungsrath hat die Verwaltung nach

Maßgabe des Regulativs vom 27. September 1871 und den vom Provinziallandtage mit Genehmigung des Miniſters des Innern für die Verwaltung und Einrichtung der Provinzial-Anſtalten zu erlaſſenden Reglements zu führen.

Der ihm vorgeſetzte Landtagsmarſchall, oder in deſſen Behinderung ſein Stellvertreter, vertritt die ſtändiſche Verwaltung nach Außen und vor Gericht, verhandelt Namens derſelben mit Behörden und Privatperſonen, führt den Schriftwechſel, zeichnet alle Schriftſtücke, beruft den Verwaltungsrath, leitet deſſen Verhandlungen nach Maßgabe der von demſelben zu entwerfenden und vom Landtage feſtzuſtellenden Geſchäftsordnung, und iſt berechtigt, auch wenn der Provinzial-Verwaltungsrath nicht verſammelt iſt, Kenntniß vom Gange der Verwaltung zu nehmen und von ſämmtlichen ſtändiſchen Beamten Auskunftsertheilung zu verlangen. — Er kann alle Maßregeln der ſtändiſchen Beamten, welche nach ſeiner Anſicht ihre Befugniſſe überſchreiten oder für den provinzialſtändiſchen Verband weſentliche Nachtheile herbeiführen würden, bis zur nächſten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes beanſtanden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath führt die eigentliche Verwaltung nach Maßgabe der Beſchlüſſe des Provinzial-Landtages und in Gemäßheit des von dieſem feſtzuſtellenden Finanzetats. In wie weit die Verwaltung eine ſelbſtſtändige oder an die Beſchlußfaſſung des Landtages gebunden iſt, wird, ſoweit die einzelnen Reglements darüber keine Beſtimmung treffen, durch Beſchluß des Provinzial-Landtags feſtgeſetzt. Dieſem iſt auch über die Ergebniſſe der Verwaltung Jahresbericht zu erſtatten.

Die Stellen der zur Beſorgung der Bureau-, Kaſſen-, techniſchen und andern Geſchäfte nöthigen Beamten werden — ſoweit dieſe Geſchäfte nicht in bisheriger Weiſe im Einverſtändniſſe mit der Staatsbehörde durch Regierungsbeamte fortgeführt werden können — nach Zahl, Dienſteinnahme und Art der Beſetzung auf Vorſchlag des Verwaltungsrathes mittels des Finanzetats beſtimmt. — Die Beſetzung dieſer Stellen, bei welchen das Reglement vom 20. Juni 1867 über Civilverſorgung der Militairperſonen analoge Anwendung findet, erfolgt ſelbſtſtändig durch den Verwaltungsrath, welcher auch die Geſchäfts-Inſtruktion erläßt. Die Einführung und Beeidigung findet durch den Landtagsmarſchall oder einen Delegirten deſſelben ſtatt. Die Beamten haben die Qualifikation mittelbarer Staatsbeamter. Ihre beſondern dienſtlichen Verhältniſſe werden durch die vom Landtagsmarſchall auszufertigenden Beſtallungen geregelt. Das Kaſſen- und Rechnungsweſen wird durch ſpecielles Reglement geordnet.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufſichtigung einzelner ſtändiſcher Anſtalten können durch den Provinzial-Verwaltungsrath beſondere ſtändiſche Kommiſſionen oder Kommiſſare beſtellt werden, deren Competenz, Zuſammenſtellung und Geſchäfts-Inſtruktion von ihm gleichfalls beſtimmt, und deren Verwaltung von ihm geleitet und beaufſichtigt wird.

Die ſtaatliche Oberaufſicht führt der Oberpräſident. Er iſt befugt, über alle Gegenſtände der ſtändiſchen Verwaltung Auskunft zu erfordern, an den Berathungen des Provinzial-Verwaltungsraths entweder ſelbſt oder durch ſeinen geſetzlichen Stellvertreter Theil zu nehmen, Beſchlüſſe deſſelben zu beanſtanden, wenn ſie deſſen Befugniſſe überſchreiten oder das Staatswohl verletzen, und event. darüber die Entſcheidung des betreffenden Reſſortminiſters einzuholen. Er muß von den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes zeitig in Kenntniß geſetzt werden und kann Ausfertigung der Beſchlüſſe deſſelben verlangen.

§ 100.

2. Der Land-Armenverband der Provinz Weſtphalen.

Die Provinz Weſtphalen iſt aus vielen verſchiedenen Landestheilen durch die Verordnung vom 30. April 1815 gebildet und in 3 Regierungsbezirke (Münſter, Minden, Arnsberg) getheilt (Rönne a. a. O. S. 12). Die armenrechtlichen Verhältniſſe derſelben beruhten ſchon ſeit dem Geſetz vom 31. December 1842 im Weſentlichen auf der Gemeinde- und Provinzial-Verfaſſung und haben verhältnißmäßig geringe Veränderungen durch die neue Geſetzgebung erfahren.

Die wenigen ſelbſtſtändigen Gutsbezirke ſind erſt ſeit der Gemeindeordnung von 1841 entſtanden (cf. mein Syſtem des preuß. Armen-Pflegerechts S. 76). Die jetzige Organiſation baſirt

a. auf der Städteordnung vom 19. Mai 1856 und der Landgemeindeordnung von demſelben Tage (Geſ.-Samml. 1856 S. 237 u. 359),
b. dem Regulativ für die Organiſation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanſtalten vom 15. September 1871 (Geſ.-Samml. 1871 S. 457),
c. der Verordnung wegen Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenweſens der Provinz Weſtphalen von demſelben Tage (Geſ.-Samml. S. 461).

a. Gemeinden.

Die Städteordnung findet Anwendung auf diejenigen Städte, in denen bei Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 galt, oder in denen

zur Zeit der Publikation der Städteordnung vom 19. März 1856 der Tit. II der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 galt, auf letztere jedoch nur dann, wenn sie bei Einführung dieser letzteren bereits aus dem Sammtgemeinde-Verbande ausgeschieden waren (§ 1). Die Einführung der Landgemeindeordnung auf Antrag der Stadt durch königliche Verordnung ist jedoch zugelassen.

Den Stadtbezirk bilden alle Grundstücke, welche demselben bisher angehört, und solche, welche zwar bisher keinem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört haben, aber nach Vernehmung der Betheiligten und Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadtbezirke vereinigt sind. Die Vereinigung eines (ganzen) ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirkes mit einer Stadtgemeinde ist nur unter Zustimmung der Gemeindevertretung oder des Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs zulässig. Eine sonstige Veränderung des Bezirks durch Abtrennung oder Zulegung von einzelnen Grundstücken, die schon einem Gemeinde- oder Gutsverbande angehören, kann mit Zustimmung der Grundbesitzer durch ministerielle Anordnung, ohne solche Zustimmung aus Gründen des öffentlichen Interesses durch den König erfolgen (§ 2).

Die Stadtgemeinde bildet eine Corporation, welche durch einen collegialischen Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung vertreten wird (§ 10).

Die Stadtverordnetenversammlung hat dieselben Obliegenheiten wie in der Rheinprovinz, auch bedürfen ihre Beschlüsse, soweit sie vom Magistrate auszuführen sind, der Zustimmung desselben, und wo eine Verständigung nicht erzielt wird, der Genehmigung der Bezirksregierung.

Als Obrigkeit fungirt in der Regel ein von den Stadtverordneten zu wählender collegialischer Magistrat, an dessen Spitze der Bürgermeister steht. Es kann jedoch (§ 72) an Stelle des Magistrats ein Bürgermeister mit einem Beigeordneten (oder 2 resp. 3 Schöffen) treten. Die Wahl des Bürgermeisters, des Beigeordneten, der Schöffen und besoldeter Magistratsmitglieder unterliegt der Bestätigung, welche bei Städten über 10,000 Einwohner bezüglich des Bürgermeisters und des Beigeordneten vom Könige, in allen übrigen Fällen von der Regierung zu ertheilen ist. Wird dieselbe versagt, und eine zweite Wahl ebenfalls nicht genehmigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle commissarisch verwalten zu lassen (§ 33).

Die Funktionen des Magistrats und Bürgermeisters sind dieselben wie in der Rheinprovinz; doch müssen die Urkunden, in denen

die Gemeinde Verpflichtungen übernimmt, von einem Magiſtratsmitgliede mit vollzogen werden (§ 56 Nr. 8). Der Bürgermeiſter leitet und beaufſichtigt den ganzen Geſchäftsgang und kann die dem Magiſtrate obliegenden Geſchäfte vorläufig allein beſorgen, wenn die vorherige Beſchlußnahme durch den Magiſtrat nachtheiligen Zeitverluſt verurſachen würde. Er hat jedoch in der nächſten Sitzung, Behufs Beſtätigung oder anderweitiger Beſchlußnahme, Bericht zu erſtatten.

Die Bildung von Deputationen für einzelne Geſchäftszweige erfolgt wie in der Rheinprovinz, doch kann eine ſolche Deputation nicht aus Stadtverordneten allein, oder in Verbindung mit ſtimmfähigen Bürgern beſtehen (§ 59). Der Bürgermeiſter hat den Vorſitzenden aus den Mitgliedern des Magiſtrats zu ernennen. — Die Zwangspflicht zur Annahme der Wahl dauert für eine dreijährige Amtszeit (§ 74). Die durch das Ausführungsgeſetz herbeigeführten Modifikationen ſind im § 61 d. B. beſprochen. (Ueber die ſtaatliche Aufſicht ſiehe S. 130 d. B.)

Die Landgemeindeordnung für Weſtphalen kommt überall da zur Anwendung, wo die Städteordnung nicht gilt. Findet ſie in Städten Anwendung, ſo tritt die Modifikation (§ 66) ein, daß die Stadtgemeinde durch eine Stadtverordnetenverſammlung vertreten wird, welche mindeſtens zur Hälfte aus Hausbeſitzern beſtehen muß. — Jede Gemeinde bildet eine Corporation unter einem Gemeindevorſteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zum Gemeindebezirk gehören alle Grundſtücke, welche demſelben bisher angehört haben, mit Ausnahme derjenigen landtagsfähigen Rittergüter, welche vor Erlaß der Landgemeindeordnung vom 31. October 1831 bereits in die Ritterguts-Matrikel eingetragen waren, und von der Berechtigung, ſelbſtſtändige Gutsbezirke nach Vorſchrift des § 3 zu bilden, Gebrauch gemacht haben. Die bisher keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörigen Grundſtücke müſſen nach näherer Vorſchrift des § 6 mit einem ſolchen vereinigt werden. — Eine Abänderung beſtehender Grenzen kann unter Zuſtimmung aller Betheiligten nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Oberpräſidenten, ohne ſolche Zuſtimmung nur aus Gründen öffentlichen Intereſſes durch den König erfolgen.

Mehrere Gemeinden nebſt den ſelbſtſtändigen Gütern bilden einen Verwaltungsbezirk (Amt) unter einem Amtmann, doch kann das Amt auch aus einer Gemeinde beſtehen.

Die Einzelngemeinde wird vertreten durch die Gemeinde-

versammlung und den Gemeindevorsteher. Erstere, aus allen stimmberechtigten (§ 15) Gemeindemitgliedern bestehend, wählt, wenn ihre Zahl 18 übersteigt, 6—18 Gemeindeverordnete, welche zusammen mit den immatrikulirten Gutsbesitzern die Befugnisse der Gemeindeversammlung ausüben. — Der Vorsteher wird nebst einem Stellvertreter durch die Gemeindeversammlung auf 6 Jahre gewählt und vom Landrath bestätigt. — Die Gemeindeversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, controllirt die Verwaltung und Ausführung ihrer Beschlüsse und die Verwendung der Geldeinnahmen (§ 32), *während dem Vorsteher unter Aufsicht des Amtmannes* die eigentliche Verwaltung zusteht (§ 41). (Die Rittergutsbesitzer stehen direkt unter dem Amtmann.) Beiden Behörden steht das Recht zu, Beschlüsse der Gemeindeversammlung zu beanstanden, welche deren Befugnisse überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzen, bis die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt ist (§ 37). *Der Vorsteher* hat die auf dem Etat oder besondern Gemeinderathsbeschlüssen beruhenden *Einnahmen und Ausgaben anzuweisen* (§ 49). Wenn eine Gemeindeversammlung es unterläßt oder verweigert, die Mittel zu bewilligen, welche zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Leistungen (z. B. der öffentlichen Armenpflege) nothwendig sind, so hat der Landrath den Betrag derselben festzustellen und die Gemeinde zu dessen Entrichtung, nöthigenfalls im Wege administrativer Execution, anzuhalten (§ 50).

Die Bildung von Deputationen ist nicht vorgesehen, so daß hierfür lediglich das Ausführungsgesetz (§ 61 d. B.) maßgebend ist.

Urkunden müssen einschließlich der Proceßvollmachten vom Amtmann und Gemeindevorsteher vollzogen werden. In Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist: Veräußerung von Grundstücken und gleichstehenden Gerechtsamen, Anleihen, durch welche der bestehende Schuldenbestand erhöht wird ꝛc. (§ 53) — also nicht bei den urkundlichen Anerkenntnissen des Armengesetzes — muß solche in beglaubigter Form beigefügt werden.

Das Amt, sofern es aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken besteht, hat bisher für die Armenpflege nicht die Bedeutung gehabt, wie die Bürgermeisterei in der Rheinprovinz, wird aber in Zukunft für die Bildung von Gesammt-Armenverbänden (§ 63 d. B.) von größter Wichtigkeit sein. Es kann nämlich (§ 5) in solchen Angelegenheiten, welche für alle zu demselben gehörige Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, *einen Communalverband mit den Rechten einer Gemeinde bilden.*

Ueber dieſe Bildung hat die Amtsverſammlung, früher mit Genehmigung des Landraths, jetzt (§ 11 d. Ausf.-Geſ.) mit Zuſtimmung des Kreistages und ohne Conkurrenz der Einzelngemeinden, zu beſchließen.

Die Amtsverſammlung wird gebildet:

1. aus den Vorſtehern der zum Amte gehörigen Gemeinden,

2. aus den Beſitzern der auf dem Kreistage mit Virilſtimmen berechtigten Güter,

3. aus gewählten Amtsverordneten, von denen mindeſtens einer aus jeder Gemeinde durch die Gemeindeverſammlung gewählt wird. Die nähere Beſtimmung über die Zahl bleibt einem Statut vorbehalten.

Die Amtsverſammlung hat in den Amts-Communal-Angelegenheiten dieſelbe Stellung, wie die Gemeindeverſammlung in den Einzelngemeinden.

Der Amtmann, welcher nach gutachtlicher Aeußerung des Landraths und der Regierung durch eine auf Befehl des Königs vom Miniſter des Innern zu vollziehende Urkunde beſtellt wird und die Stelle principaliter als Ehrenamt gegen feſte Entſchädigung für Dienſtunkoſten bekleidet, hat die Verwaltung der Amts-Communal-Angelegenheiten, iſt ſtimmberechtigtes Mitglied der Amtsverſammlung, in welcher er den Vorſitz führt, hat dieſelbe Befugniß, wie in den Einzelngemeinden, und vollzieht die Urkunden mit dem Beigeordneten oder einem andern Mitgliede der Amtsverſammlung (§ 76).

Die Bedürfniſſe des Amtes werden auf die Einzelngemeinden und Gutsbezirke, in Ermangelung anderweitiger Einigung, nach Maßgabe der direkten Staatsſteuern, mit Ausſchluß der Hauſirgewerbeſteuer, vertheilt. Die Beiträge ſind aus den Gemeindecaſſen zu zahlen und nach der Verfaſſung dieſer Gemeinden auf die Einzelnen zu vertheilen (§ 77).

Die Bildung von Deputationen, welche in den Amts-Armenſachen eine Nothwendigkeit ſein dürfte, erfolgt nach Vorſchrift des Ausführungsgeſetzes (§ 61 d. V.). — Ueber die Staatsaufſicht iſt auf S. 130 d. V. zu verweiſen, doch zuſätzlich zu bemerken, daß der Landrath, wenn er es für nothwendig hält, in der Gemeinde- und Amtsverſammlung den Vorſitz, jedoch ohne Stimmrecht, übernehmen kann (§ 80).

b. Die Provinz.

Die landſtändiſche Provinzialverfaſſung beruht auf demſelben Geſetze wie in der Rheinprovinz. Der Provinzialverband umfaßt 4 Stände, deren erſten die früher Reichsunmittelbaren Herzog v. Aremberg,

Fürst Salm-Salm, Fürst Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Fürst Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, Fürst Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Fürst Bentheim-Steinfurt, Fürst Salm-Horstmar, Fürst Rheina-Wolbeck, Herzog v. Croy, Graf v. Killmannsegge, Graf v. Westphalen, Graf v. Landsberg-Gemen mit je einer Virilstimme, deren zweiten die Ritterschaft mit 20 gewählten Vertretern, deren dritten die Städte mit 20 Abgeordneten, theils nach Viril-, theils nach Collektiv- oder Alternativ-Stimmen, deren vierten endlich die im 2. und 3. Stande nicht vertretenen Grundbesitzer mit 20 Abgeordneten, welche nach dem Gesetz vom 13. Juli 1827 gewählt werden, bildet. (Ueber die aktive und passive Wählbarkeit Rönne preuß. Staatsr. I 2 S. 491—513.) —

Der Provinzial-Landtag tagt in der Regel alle zwei Jahre in Münster (§ 55 d. Ges. v. 27. März 1824), soll in der ersten Hälfte des Februar eröffnet werden (C.-O. v. 28. Dec. 1844), und zwar unter dem Vorsitze des vom Könige aus den Abgeordneten des 1. und 2. Standes für die Zeit vom Beginn des Landtages bis zur Eröffnung des nächstfolgenden ernannten Landtagsmarschalls, sowie eines Stellvertreters desselben. Die Staatsregierung wird durch den Landtags-Commissarius (§ 35 d. Ges. v. 27. März 1824) vertreten.

Das durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1871 bestätigte Regulativ für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen übergiebt die Verwaltung des Provinzialvermögens dem Landtage, und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen:

1. Dem Gesammt-Landtage steht die Wahl des Ausschusses (ad 2), die Bestimmung über Erhöhung der mindestens 14 betragenden Zahl seiner Mitglieder, die Festsetzung der ihnen zukommenden Diäten und Reisekosten, die Genehmigung der vom Ausschusse entworfenen Geschäftsordnung, die Abnahme eines von demselben zu erstattenden Jahresberichtes, die Wahl der für einzelne Verwaltungszweige zu bestellenden oberen Beamten, die Genehmigung der für dieselben zu erlassenden Geschäftsinstruktion und des das Cassenwesen ordnenden Reglements, endlich die Feststellung des Finanzetats zu.

2. Die übrigen Befugnisse werden durch den ständischen Verwaltungsausschuß geübt, welcher aus dem jedesmaligen Landtagsmarschall oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des ersten Standes und je vier gewählten Mitgliedern des 2., 3. und

4. Standes oder deren Stellvertretern beſteht. Dieſe Zahl von 15 Mitgliedern kann vermehrt werden.

Der Ausſchuß iſt beſchlußfähig, wenn einſchließlich des Vorſitzenden mindeſtens 8 ſeiner Mitglieder resp. deren Stellvertreter anweſend ſind. — Ihm ſteht die eigentliche Verwaltung zu, und er kann dieſelbe bei einzelnen Anſtalten und Inſtituten durch beſondere Kommiſſionen oder Kommiſſare aus ſeiner Mitte führen. Er vertritt den Provinzialverband nach Außen, verhandelt Namens deſſelben mit Behörden und Privatperſonen, führt den Schriftwechſel und kann dieſes Alles auf die Kommiſſionen oder Kommiſſare bei den einzelnen Anſtalten und Inſtituten übertragen.

Er beſetzt die durch den Finanzetat nach Zahl, Dienſteinkommen und Art der Beſetzung näher beſtimmten Stellen der zur Beſorgung der Bureau-, Caſſen-, techniſchen und andern Geſchäfte nöthigen Beamten, ertheilt ihnen die erforderliche Inſtruktion und läßt ihre Beaufſichtigung durch den Direktor des Land-Armenweſens nach einer beſondern Dienſtinſtruktion führen.

3. Die Beamten werden vom Landtagsmarſchall vereidet, haben die Qualifikation mittelbarer Staatsbeamten, und ihre beſondern dienſtlichen Verhältniſſe werden durch die vom Landtagsmarſchall ausgefertigte Beſtallung geregelt. Auf ſie findet das Reglement über Civilverſorgung der Militairperſonen vom 20. Juni 1867 Anwendung.

4. Die Oberaufſicht des Staates führt der Oberpräſident. Derſelbe iſt befugt, über alle Gegenſtände Auskunft zu erfordern, an den Berathungen des Ausſchuſſes und der Kommiſſionen ſelbſt oder durch ſeinen Vertreter Theil zu nehmen, die Beſchlüſſe des Ausſchuſſes, ſoweit ſie nicht lediglich das kommunale Intereſſe der Provinz betreffen, zu beanſtanden, und darüber die Entſcheidung des Reſſortminiſters einzuholen, inſofern ſie die Befugniſſe des Ausſchuſſes überſchreiten oder das Staatswohl verletzen. Ihm ſind die Sitzungen des Ausſchuſſes unter Angabe der Berathungsgegenſtände durch den Vorſitzenden zeitig anzuzeigen und auf Erfordern Ausfertigungen der Beſchlüſſe mitzutheilen.

Durch die Verordnung vom 15. September 1871 über das Land-Armen- und Corrigendenweſen iſt die Verwaltung der Angelegenheiten des die ganze Provinz umfaſſenden Land-Armenverbandes, mit Einſchluß der Land-Armen- und Correktionsanſtalt zu Benninghauſen, vom 1. Januar 1862 ab dem Provinzialverbande und ſeinen Organen nach Maßgabe des vorſtehenden Regulativs übertragen. — Der Land-Armenverband hat ſeinen Sitz und Gerichtsſtand

in Münſter. Die laufenden Geſchäfte der Verwaltung führt der vom Provinzial-Landtage auf die Dauer von 6 oder 12 Jahren gewählte und vom Könige beſtätigte Direktor für das Land-Armenweſen, welcher ſeinen Wohnſitz in Münſter hat, vom Landtagsmarſchall beeidigt wird und deſſen Beſoldung vom Landtage feſtgeſetzt wird.

Der Direktor bereitet die Beſchlüſſe des Verwaltungsausſchuſſes vor und trägt für ihre Ausführung Sorge. Er vertritt den Land-Armenverband nach Außen, verhandelt Namens deſſelben mit Behörden und Privatperſonen, führt den Schriftwechſel, zeichnet die Schriftſtücke, nimmt auf Verlangen des Verwaltungsausſchuſſes an deſſen Sitzungen mit berathender Stimme Theil und führt die Verwaltung — entweder ſelbſtſtändig oder nach vorheriger Beſchlußfaſſung des Landtages und Ausſchuſſes — gemäß den Beſtimmungen eines vom Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Miniſters des Innern zu beſchließenden Reglements, in welchem ſeine Befugniſſe gegenüber dem Ausſchuſſe, der Geſchäftsgang, die Bureau- und Caſſeneinrichtung der Land-Armenverwaltung feſtgeſtellt werden (cf. Reglement v. 4. Oct. 1871 im III. Abſchn. d. B. Arnsb. Amtsbl. 1871 S. 323).

Ebenſo wird durch gleiche Reglements die Verwaltung und Einrichtung der Land-Armenanſtalten geregelt.

Die Land-Armenbehörden ſind befugt, in Angelegenheiten ihres Geſchäftskreiſes die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren. — Der Ausſchuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabſchluſſe die Reſultate der Verwaltung durch die Amtsblätter zu publiziren.

Die Aufbringung der Koſten anlangend, ſo iſt (cf. § 98 d. B. am Ende) durch das Reglement vom 4. October 1871 die Feſtſtellung der jährlichen Beiträge zum Land-Armenfonds und deren Aufbringungsweiſe der Beſchlußfaſſung des Landtages vorbehalten.

§ 101.

3. Der Land-Armenverband der Provinz Hannover.

a. Die Provinz.

Die Provinz Hannover, durch Geſetz vom 20. September 1866 dem preuß. Staate einverleibt, umfaßt ſämmtliche Beſtandtheile des vormaligen Königreichs Hannover. Sie zerfällt in 6 Landdroſtei-Bezirke, welche in der Verordnung vom 10. Mai 1823 näher begrenzt und organiſirt ſind. Durch Verordnung vom 22. Auguſt 1867 (Geſ.-Samml. S. 1349) iſt ihr eine provinzialſtändiſche Verfaſſung gegeben, wonach die ganze Provinz einen provinzialſtändiſchen Verband, mit den Rechten einer Corporation, darſtellt und durch Provinzialſtände repräſentirt wird.

Im Provinzial-Landtage werden 3 Stände vertreten, nämlich der Stand der größeren Grundbeſitzer, der Stand der Städte und der Stand der Landgemeinden. Die Vertretung des erſten beſteht aus dem Herzoge v. Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaren, dem Fürſten v. Bentheim-Steinfurt, ſo lange dieſelben ſich im Beſitze der in der Provinz belegenen Standesherrſchaften befinden, dem Grafen zu Stollberg-Wernigerode, dem Grafen zu Stolberg-Stolberg, dem Erblandmarſchall von Hannover, ſo lange derſelbe im Beſitze des, dies Amt bedingenden Majorats iſt, und aus 25 gewählten Abgeordneten. Der zweite und dritte Stand wird durch je 25 Abgeordnete repräſentirt. Bei jedem Stande ſind die Wahlkreiſe und die Zahl der in ihnen zu wählenden Abgeordneten genau beſtimmt (§ 3 und 4 l. c.). Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt. Das aktive und paſſive Wahlrecht iſt in den §§ 5—7 des Geſetzes definirt. Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre, und zwar ſo, daß alle 3 Jahre die Hälfte der gewählten Abgeordneten jeden Standes ausſcheidet. Die Virilſtimmen des erſten Standes können ſich durch bevollmächtigte Agnaten vertreten laſſen.

Aus den Mitgliedern aller drei Stände wird für die Dauer jedes Landtages ein Landtagsmarſchall und ein Stellvertreter vom Könige ernannt. Als Königl. Kommiſſar fungirt der Oberpräſident. Dem Provinzial-Landtage ſteht die Beſchlußnahme zu über die Kommunalangelegenheiten der Provinz, die Verwaltung und Vertretung der provinzialſtändiſchen Inſtitute und Vermögensrechte. Er iſt befugt, im Intereſſe der Provinz Ausgaben und Leiſtungen zu übernehmen und Art und Weiſe der Aufbringung derſelben zu beſchließen.

Die Beſchlüſſe des Landtages erfordern die Genehmigung der Staatsregierung, wenn durch ſie α) Ausgaben und Leiſtungen für den Verband ohne beſtehende Verpflichtung neu übernommen werden, β) der Beitragsfuß für Aufbringung der Laſten des Verbandes aufgeſtellt oder der beſtehende abgeändert wird, γ) Veräußerungen vom Grund- oder Kapitalbeſtande des Provinzialſtändiſchen Vermögens, ſoweit letzterer nicht aus den Erſparniſſen der letzten fünf Jahre herrührt, vorgenommen werden (§ 17 a. a. O.). Die Genehmigung iſt zu ertheilen von dem Könige, wenn Ausgaben und Leiſtungen über die 2 nächſten Jahre hinaus dauern ſollen, oder nur die Intereſſen eines Theiles des Verbandes berühren, ſonſt von dem Reſſort-Miniſter (§ 18).

Nachdem durch Geſetz vom 7. März 1868 (Geſ.-Samml. S. 223) dem Provinzialverbande zu eigener Verwaltung die Summe von

500,000 Thalern pro Jahr aus dem Staatshaushalts-Etat überwiesen und dabei unter Anderen bestimmt war, daß diese Einnahme zur Unterhaltung resp. Unterstützung der Irrenanstalten, milden Stiftungen, der Blinden-Anstalt, der Taubstummen-, Rettungs-, Idioten- und Land-Armenanstalten verwendet werden solle, hat ferner das durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1868 genehmigte Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten (Ges.-Samml. S. 980) folgende näheren Bestimmungen getroffen:

Der Provinzial-Landtag wählt aus jedem der 3 Stände je 4 Mitglieder, welche mit dem Landtagsmarschalle und unter dessen Vorsitze einen ständischen Verwaltungsausschuß bilden. Der jedesmalige Landtagsmarschall oder dessen Stellvertreter fungirt als Vorsitzender des Ausschusses bis zum nächstfolgenden Provinzial-Landtage, und die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Dauer ihres Mandats als Landtagsabgeordnete, jedenfalls aber bis zur Wahl ihres Nachfolgers (§ 2 l. c.).

Dem Ausschusse steht die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinzial-Landtages, und des von demselben zu erlassenden Finanzetats zu. Die Art der Verwaltung wird durch ein vom Landtage zu beschließendes Reglement und eine besondere Geschäftsordnung festgesetzt. Der Landtagsmarschall beruft den Ausschuß, leitet die Verhandlungen, nimmt jeder Zeit Kenntniß von dem Gange der Verwaltung, und sämmtliche ständische Beamte sind verpflichtet, ihm Auskunft zu gewähren. Er kann jede Maßregel, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreitet oder für den provinzialständischen Verband wesentliche Nachtheile herbeiführen würde, bis zur nächsten Ausschußsitzung beanstanden. Auf Verlangen des Landesdirektoriums jedoch muß er in diesem Falle ohne Verzug eine außerordentliche Ausschußsitzung berufen (§ 4), und auch sonst auf Antrag dreier Ausschußmitglieder. Zür Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein aus drei Mitgliedern bestehendes Collegium, unter dem Namen „Landesdirektorium" vom Landtage gewählt. Die Mitglieder können Mitglieder des Landtages, aber nicht des Ausschusses sein. Sie haben ihren Wohnsitz in der Stadt Hannover zu nehmen, werden vom Landtagsmarschall eingeführt und vereidigt (§ 5), der Vorsitzende unter ihnen, dessen Wahl der Königl. Bestätigung bedarf, führt den Titel „Landesdirektor," die beiden andern den Titel „Schatz-

rath." Der Geſchäftsgang beim Landesdirektorium iſt ein collegialiſcher; Thätigkeit und gegenſeitige Stellung der Mitglieder wird durch eine vom Ausſchuſſe zu entwerfende und vom Landtage zu genehmigende Geſchäftsinſtruktion geregelt. — Das Direktorium führt unter Aufſicht des Ausſchuſſes die laufenden Geſchäfte ſelbſtſtändig, hat die Beſchlüſſe des Ausſchuſſes vorzubereiten und auszuführen, vertritt die ſtändiſche Verwaltung nach Außen und verhandelt Namens derſelben mit Behörden und Privatperſonen (§ 6). Der Landesdirektor, welcher im Behinderungsfalle durch den erſten Schatzrath vertreten wird, vertheilt die Geſchäfte, zeichnet alle Schriftſtücke, iſt dem Landtage und Ausſchuſſe für ordnungsmäßigen Geſchäftsbetrieb verantwortlich, und kann Beſchlüſſe des Direktoriums bis zum Zuſammentritt des Ausſchuſſes beanſtanden, auch im Nothfalle für die Zwiſchenzeit ſelbſt die erforderlichen Maßregeln anordnen. — Der Ausſchuß kann ihm die Beſorgung einzelner Geſchäfte in beſondern Fällen allein übertragen.

Die Beſetzung der Unterbeamtenſtellen, welche durch den vom Landtage feſtgeſetzten Finanzetat nach Zahl, Dienſteinkommen und Amtsdauer näher beſtimmt ſind, erfolgt durch den Ausſchuß, ſofern der Landtag keinen ſpeciellen Vorbehalt gemacht hat. Der Ausſchuß erläßt auch die Geſchäftsinſtruktion für die Beamten, ſowie das Reglement für das Kaſſen- und Rechnungsweſen (§ 7). — Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufſichtigung einzelner ſtändiſcher Anſtalten können beſondere ſtändiſche Kommiſſionen oder Kommiſſare beſtellt werden, deren Einſetzung, Competenz und Zuſammenſetzung vom Landtage, deren Wahl aber vom Ausſchuſſe erfolgt, ſofern der Landtag nicht die Beſetzung für eine beſtimmte Anſtalt ſich vorbehalten hat. Die Kommiſſionen oder Kommiſſare führen die Geſchäfte nach einer vom Ausſchuſſe erlaſſenen Geſchäfts-Inſtruktion unter deſſen und des Landes-Direktoriums Leitung und Aufſicht (§ 8).

Sämmtliche ſtändiſche Beamte haben die Qualifikation mittelbarer Staatsdiener und ihre beſondern dienſtlichen Verhältniſſe werden durch die Beſtallungen geregelt (§ 10).

Die ſtaatliche Oberaufſicht übt der Oberpräſident, welcher über alle Gegenſtände der ſtändiſchen Verwaltung Auskunft erfordern, an den Berathungen des Ausſchuſſes entweder ſelbſt, oder durch einen abzuordnenden Staatsbeamten Theil nehmen, die Beſchlüſſe des Ausſchuſſes, welche deſſen Befugniß überſchreiten oder das Staatswohl verletzen, beanſtanden und event. der Entſcheidung des Reſſortminiſters unterbreiten kann. Ihm iſt von jeder Sitzung des

Ausschusses, unter Angabe des Berathungsgegenstandes, Anzeige zu machen und auf Erfordern Ausfertigung des Beschlusses zu ertheilen. — Er kann in einzelnen Fällen den Lokal-Kommissionen einen Beamten mit gleicher Befugniß zuordnen, und, wenn von diesem eine Maßregel der Kommission beanstandet werden möchte, darüber die Beschlußfassung des Ausschusses herbeiführen (§ 11).

Die Verordnung über das Land-Armenwesen in Hannover vom 1. August 1871 (Ges.-Samml. S. 325) überträgt die Angelegenheiten des, die ganze Provinz umfassenden, Land-Armenverbandes, vom 1. Juli 1871 an, auf den obigen Provinzial-Verband und dessen Organe (Provinziallandtag, Verwaltungsausschuß und Landesdirektorium) nach Maßgabe des obigen Regulativs. Die Competenz des Verwaltungsausschusses und Landesdirektoriums gegenüber dem Provinziallandtage, und die Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Land-Armen- und Correktionsanstalten wird durch Reglements, welche vom Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließen sind, näher bestimmt. (Ueber diese Reglements ꝛc. siehe Abschn. III d. B.) — Die ständischen Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren. Der Ausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf das Land-Armen- und Corrigendenwesen durch das Amtsblatt zu publiziren.

b. Die Gemeinden.

Die Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Ges.-Samml. für Hannover Abth. I S. 141) regelt die Verfassung der sogenannten selbstständigen Städte (37 an Zahl), während die Landgemeindeordnung vom 28. April 1859 (Ges.-Samml. f. Hann. Abth. I. S. 393) diejenige der amtssässigen Städte und Landgemeinden enthält. In den selbstständigen Städten bildet die Stadt mit der angrenzenden Feldmark den Gemeindebezirk (§ 8 der St.-O.), und jedes Grundstück wie Haus innerhalb dessen Grenzen muß mit demselben vereinigt sein, doch können größere Domanial- Kloster- oder sonstige Güter auf übereinstimmenden Antrag der Betheiligten davon ausgenommen werden (§ 5 d. Ges. v. 5. Sept. 1848). Letztere Ausnahmebestimmung kommt jedoch durch § 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 und des Ministerialrescripts vom 7. October 1871 (Minist.-Bl. d. i. V. S. 292) in Fortfall (§ 85 d. B.).

Die Stadtgemeinde bildet eine Corporation, welche durch den Magistrat und das Bürgervorsteher-Collegium vertreten wird.

Der Magiſtrat, beſtehend aus dem Bürgermeiſter, zwei oder mehreren Senatoren und den etwa ſonſt nach Ortsſtatut zutretenden Mitgliedern, welche auf Lebenszeit durch die fungirenden Magiſtratsperſonen und eine gleiche Anzahl Bürgervorſteher in vereinigter Verſammlung mit abſoluter Majorität gewählt und in Städten über 10,000 Seelen vom Könige, ſonſt von der Landdroſtei beſtätigt werden, bildet ein Collegium, in welchem der Bürgermeiſter den Vorſitz, die Geſchäftsvertheilung und Leitung, ein Senator (und zwar in der Regel der rechtskundige Syndikus) die Stellvertretung des Bürgermeiſters hat. Im Uebrigen verwaltet der Magiſtrat die Gemeindeangelegenheiten collegialiſch, vertritt die Stadt nach Außen, fertigt die Gemeindeurkunden aus (deren Ausfertigungen vom Bürgermeiſter, und wenn es ſich um Stadtobligationen handelt, von dem Wortführer des Bürgervorſteher-collegs mit vollzogen werden), kann für einzelne Geſchäftszweige unter Mitwirkung der Bürgervorſteher beſondere ihm untergeordnete Ausſchüſſe bilden und dieſen durch Statut eine Verfaſſung ertheilen, bezüglich deren der § 77 ſpecielle Regeln aufſtellt.

Das Bürgervorſtehercolleg, deſſen Mitgliederzahl durch Ortsſtatut beſtimmt wird, aber nicht unter 4 und über 24 betragen darf, und welches da, wo die Zahl durch 3 theilbar iſt, auf 6, ſonſt auf 4 Jahre bezirksweiſe durch alle ſtimmfähigen Bürger gewählt wird, hat dem Magiſtrate gegenüber die Stadtgemeinde zu vertreten, verbindende Erklärungen in allen Angelegenheiten des Gemeinweſens abzugeben, die zu den Bedürfniſſen der Stadt erforderlichen Geldzuſchüſſe, Leiſtungen und Laſten zu bewilligen und das ſtädtiſche Vermögen und Rechnungsweſen zu überwachen. Beſchwerden über den Magiſtrat kann es ſelbſtſtändig bei der vorgeſetzten Behörde verfolgen (§ 95), ſonſt aber iſt der Magiſtrat die einzige ausführende Behörde, und wenn die Beſchlüſſe der Bürgervorſteher von denjenigen des Magiſtrats abweichen, auch eine Verſtändigung, allenfalls durch Einſetzung einer gemeinſchaftlichen Kommiſſion, nicht erzielt werden, auch die Angelegenheit nicht beruhen bleiben kann, ſo tritt die Entſcheidung der Landdroſtei ein (§§ 106—113).

Der jährlich zu entwerfende Haushaltungsplan wird vom Magiſtrat, nach vorgängiger Berathung mit den Bürgervorſtehern der Landdroſtei eingeſandt, damit dieſe ihr Oberaufſichtsrecht geltend machen kann. Dieſes Recht erſtreckt ſich aber nur auf die Sorge für Erhaltung des Vermögens und für Aufſtellung richtiger Grundſätze bei Anordnung und Umlegung der Gemeindeabgaben. Es iſt die Genehmigung nur erforderlich: bei freiwilliger Veräußerung von Grund-

stücken und Gerechtigkeiten, bei Aufnahme von Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird, und bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Gemeindeabgaben (§ 119). Nach dem festgestellten Etat hat der Magistrat die Verwaltung zu führen.

Das zu frommen und nützlichen Zwecken bestimmte Stiftungsvermögen bleibt vom Stadtvermögen gesondert, doch hat der Magistrat die Verwaltung solcher Stiftungen, welche für die ganze Stadtgemeinde bestimmt sind, soweit nicht die Stiftung ein Anderes bestimmt oder die stiftungsmäßige Verwaltung aufgehört hat (§ 126). An dieser Verwaltung des Magistrats partizipirt das Bürgervorstehercolleg, wenn neue Verwaltungsgrundsätze der Stiftung aufgestellt, Veränderungen in der Substanz des Vermögens vorgenommen, Grundstücke neu erworben, veräußert oder belastet und Geldanleihen, durch welche der Schuldenbestand vergrößert wird, aufgenommen werden sollen (§ 127). Die Regierung concurrirt nur, wenn es sich um Erhaltung des Vermögens und stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte handelt.

Hierhin gehört auch das Vermögen der nach §§ 16 und 17 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 aufgehobenen jüdischen Armenverbände, sowie der in Ostfriesland nebst Harlingerland bisher bestandenen und ebenfalls aufgehobenen, mit den Gemeindegrenzen nicht zusammenfallenden, zum Theil nach Confessionen getrennten Armencommunen (cf. Motive zu § 19 der Reg.-Vorlage und Abschn. III d. B.).

Die Landgemeindeordnung gilt für die amtsässigen Städte, Vorstädte und Flecken mit dem im § 2 gegebenen Vorbehalte, daß deren eigenthümliche Verhältnisse durch Statut zu regeln sind.

Das Stimmrecht beruht entweder auf Grundbesitz oder persönlicher Berechtigung. Das Stimmverhältniß und Stimmgewicht ist nach Classen geregelt, wobei die Stimmenzahl der Nichtansässigen $^1/_3$ derjenigen der Grundbesitzer nicht übersteigen darf.

Die Gemeindeversammlung, an deren Stelle in größeren Gemeinden ein aus 8—24 Mitgliedern bestehender gewählter Gemeinderath treten kann, besteht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern. Sie ist beschlußfähig, wenn $^1/_3$ der vorhandenen Stimmen in der Versammlung vertreten wird, und hat zu beschließen über alle Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über die Substanz des Gemeindevermögens, Veränderung des Gemeindebezirks, Aufnahme von Anleihen, Anstellung von Processen, Anordnung von Abgaben, und jedenfalls auch über die in §§ 34, 53 u. 55 des Reichsgesetzes vorgesehenen Anerkenntnisse. — Sie wählt einen Vorsteher und einen Beigeordneten (in größeren Gemeinden mehrere Vorsteher und Beigeordnete), welche

der Beſtätigung der Obrigkeit bedürfen, deren Amtszeit durch Beſchluß der Gemeinde auf mindeſtens 6 und höchſtens 12 Jahre beſtimmt wird. Wo mehrere Vorſteher oder Beigeordnete beſtellt ſind, wird deren Geſchäftskreis durch Gemeindebeſchluß feſtgeſtellt, ſonſt hat der Vorſteher die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und Ausführung der Gemeindebeſchlüſſe nach Maßgabe des Etats, während der Beigeordnete ihn unterſtützen und nöthigenfalls vertreten muß.

Von beſonderer Wichtigkeit für das Armenweſen iſt der § 83 der Landgemeindeordnung und die Ausführungs-Inſtruktion vom 28. April 1859.

Danach iſt die Vereinigung mehrerer Gemeinden (oder Güter) zu einem Verbande (Sammtgemeinde) in Bezug auf Wohnrecht und Armenlaſt zugelaſſen. Wo das Bedürfniß nach ſolcher Vereinigung vorhanden iſt, kann die Regierung dieſelbe nach Anhörung der Betheiligten, oder wo dieſe nicht ſämmtlich zuſtimmen, der Amtsverſammlung, verfügen. — Es iſt ein Statut zu errichten, welches der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden bedarf, und welches ergeben muß, ob und in wie weit die Verbindlichkeiten von den Einzelngemeinden als ſolchen, oder von den Beſtandtheilen derſelben zu tragen ſind. Ein zu beſtellender Vorſtand vertritt die Sammtgemeinde nach Außen.

Wo nun ſolche Geſammtverbände, die den Erforderniſſen des Reichsgeſetzes (§ 3) und des Ausführungsgeſetzes (§ 9 squ.) entſprechen, gebildet und mit genügenden Statuten verſehen ſind, ſollen dieſelben beſtehen bleiben und das Statut nur nach der Regel des § 9 (S. 144 d. B.) abgeändert werden können, wo aber die bereits gebildete Sammtgemeinde nicht aus mehreren ganzen Gemeinden oder Gutsbezirken beſteht, vielmehr andere Grenzen hat, ſoll ſie nach der Regel des § 16 (Abſchn. III d. B.) umgebildet werden.

Ueber die Oberaufſicht des Staates ſiehe S. 130 d. B.

§ 102.

4. Der Land-Armenverband der Provinz Schleswig-Holſtein.

a. Die Provinz.

Durch Geſetz vom 24. December 1866 (Geſ.-Samml. S. 875) mit Preußen vereinigt, ſind die Herzogthümer Schleswig und Holſtein durch die Verordnung vom 22. September 1867 (Geſ.-Samml. S. 1581) zu einer Provinz verbunden, die nur einen Regierungsbezirk mit dem Sitze der Regierung in Schleswig und ein Oberpräſidium in Kiel hat. Das Geſetz vom 22. September 1867 über Organiſation

der Kreis- und Distriktsbehörden und über die Kreisvertretung (Ges.-Samml. S. 1587) theilt die Provinz in 20 Kreise, an deren Spitze ein Landrath steht, mit Ausnahme des Stadtkreises Altona, in welchem die landräthlichen Funktionen von dem Vorsteher der Königl. Polizeiverwaltung wahrgenommen werden. Jeder Kreis bildet einen kreisständischen Verband und wird durch Kreisstände vertreten, die sich auf Kreistagen versammeln. Die Kreisversammlung wird gebildet aus den Besitzern größerer Güter, Abgeordneten der in Anlage B des Gesetzes verzeichneten Städte und Flecken, und Abgeordneten der Landgemeinden.

Weiterhin constituirt die Verordnung vom 22. September 1867 die provinzialständische Verfassung folgenderweise:

Die Provinz bildet einen provinzialständischen Verband mit den Rechten einer Corporation, welcher durch Provinzialstände vertreten wird, die sich auf dem Provinzial-Landtage versammeln. Der Provinzial-Landtag ist aus den Vertretern dreier Stände zusammengesetzt.

Den Stand des Großgrundbesitzes vertreten: Der Besitzer der Fürstlich Hessenstein'schen Fideicommißgüter, vier Vertreter der Schleswig-Holstein'schen Ritterschaft, wegen der Klöster zu Itzehoe, Preetz, Uetersen und St. Johannis, 5 aus dem Herzogthum Schleswig und 10 aus Holstein gewählte Abgeordnete. Im Stande der Städte erscheinen 19 Abgeordnete der auf den Kreistagen im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, und im Stande der Landgemeinden 19 Abgeordnete der auf den Kreistagen im Stande der Landgemeinden vertretenen Gemeinden.

Ueber die Wahlen disponiren die §§ 4—10 des Gesetzes — die Bestimmungen über die Dauer der Mandate, die Stellvertretung, die Ernennung und Stellung des Landtagsmarschalls und Landtagscommissars, die Befugnisse des Landtages und die Nothwendigkeit der Genehmigung seiner Beschlüsse durch die Staatsregierung oder den König in gewissen Fällen sind ganz gleichlautend der hannöver'schen Provinzialverfassung (§ 101 d. V.).

Daran schließt sich das durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1871 genehmigte Regulativ für die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten an (Ges.-Samml. S. 373), welches Folgendes bestimmt:

Zum Zwecke der gedachten Verwaltung wird ein ständischer Ausschuß gebildet, bestehend aus: dem jedesmaligen Landtagsmarschall, oder in dessen Behinderungsfällen dem Stellvertreter desselben, dem ersten ständischen Beamten (Landesdirektor) — anders in Hannover cf. § 101 d. V. —, und je drei aus jedem der drei Stände gewählten

Mitgliedern (§ 2 d. Regul.). Der Landtagsmarſchall reſp. ſein Stellvertreter fungiren (wie in Hannover) bis zum nächſten Landtage, die gewählten Mitglieder (anders in Hannover) für die Dauer von 6 Jahren und jedenfalls bis zur Wahl des Nachfolgers.

Der Wirkungskreis des Ausſchuſſes und Landtagsmarſchalls iſt wie in Hannover (§ 101 d. V.).

Zur Beſorgung der laufenden Verwaltungsgeſchäfte kann ein beſoldeter Oberbeamter angeſtellt werden (§ 5), welcher vom Provinzial-Landtage zu wählen, vom Könige zu beſtätigen iſt, den Titel eines Landesdirektors führt und deſſen Anſtellung auf Zeit erfolgt. Dem Landesdirektor können nach Bedürfniß noch andere in gleicher Weiſe zu wählende obere Beamte (Landſyndikus, Direktoren einzelner Verwaltungszweige, der Feuerſozietät, des Land-Armenweſens ꝛc.) zugeordnet werden. Iſt der Landesdirektor verhindert, ſeine Funktionen wahrzunehmen, ſo hat in dringenden Fällen der Landtagsmarſchall, in den übrigen Fällen der ſtändiſche Ausſchuß für deſſen Vertretung Sorge zu tragen. Sofern die Anſtellung eines Landesdirektors nicht erfolgt, werden die Funktionen deſſelben vom Landtagsmarſchall resp. ſeinem Stellvertreter wahrgenommen. — Die obern ſtändiſchen Beamten haben in der Regel an dem, vom Provinzial-Landtage im Einverſtändniſſe mit dem Oberpräſidenten zu beſtimmenden, Sitze der ſtändiſchen Verwaltung ihren Wohnſitz zu nehmen.

Der Landesdirektor führt (unter Betheiligung der ihm etwa zugeordneten Beamten gemäß der vom Ausſchuſſe zu entwerfenden und vom Landtage zu genehmigenden Geſchäftsinſtruktion) die laufenden Geſchäfte der Verwaltung ſelbſtſtändig, vertritt die ſtändiſche Verwaltung nach Außen, verhandelt Namens derſelben mit Behörden und Privatperſonen, führt den Schriftwechſel und zeichnet alle Schriftſtücke.

Bezüglich der Unterbeamten gilt das für Hannover Geſagte, mit dem Unterſchiede, daß die Beſetzung der Stellen ohne Vorbehalt durch den Ausſchuß erfolgt. Die Beſtimmungen wegen ſtändiſcher Lokalkommiſſionen und ſtaatlicher Oberaufſicht ſind ganz ſo wie in Hannover (§ 101 d. V.).

Im Anſchluß an das Regulativ vom 14. Auguſt 1871 iſt endlich die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenweſens vom 1. September 1871 (Geſ.-Samml. S. 377, Anh. d. V. Nr. 42) ergangen.

Nach derſelben bildet die ganze Provinz einen Land-Armenverband, deſſen Angelegenheiten, vom 1. Januar 1872 anfangend, dem Provinzialverbande und ſeinen Organen (dem Provinzial-Landtage,

ständischen Ausschusse und Landesdirektor) übertragen sind. Die weiteren Bestimmungen sind ganz übereinstimmend mit dem Regulativ für Hannover (§ 101 d. V.).

b. Die Gemeinden.

Die Städteverfassung ist durch das Gesetz vom 14. April 1869 (Ges.-Samml. S. 589) und die Verfassung der Landgemeinden durch die Verordnung vom 22. Sept. 1867 (Ges.-Samml. S. 1603) geregelt.

Den Stadtbezirk so wie den Landgemeindebezirk bilden alle Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben. Die Vereinigung eines andern ganzen Bezirkes mit demselben kann nur unter Zustimmung der Betheiligten, nach Anhörung des Kreistages mit Königlicher Genehmigung — die Abtrennung oder Zulegung einzelner Grundstücke beim Einverständniß der Betheiligten durch den Oberpräsidenten, ohne solches Einverständniß nach Anhörung des Kreistages mit Königlicher Genehmigung, und zwar nur dann geschehen, wenn sie im öffentlichen Interesse nothwendig ist.

Wird in Folge solcher Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nothwendig, so ist sie im Verwaltungswege zu bewirken, und zwar beim Einverständniß mit Genehmigung der Regierung, im Streitfalle durch den Oberpräsidenten (§§ 2 u. 3 der Städteordn. u. § 1 der Landgem.-Ordn.).

In den Städten sind alle Gemeindeangehörigen zur Theilnahme an der Benutzung der öffentlichen Anstalten und dem Genusse des städtischen Vermögens berechtigt und an den Gemeindelasten verpflichtet, das aktive und passive Wahlrecht steht dagegen nur denjenigen zu, welche das Bürgerrecht erworben haben (§§ 5, 6, 7). Die wahlberechtigten Bürger sind verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Verwaltungsangelegenheiten, sondern auch eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung und Vertretung anzunehmen und mindestens 6 Jahre lang zu versehen; in gleicher Weise auch die Stelle in einer Kommission für einzelne Verwaltungszweige (§§ 66 u. 67 d. Ges.) zu übernehmen.

In letzterer Hinsicht kommt die Bestimmung des Ausführungsgesetzes bezüglich der Bildung von Armendeputationen (S. 133 squ. d. V.) als Specialgesetz zur vorzugsweisen Geltung, welches nicht nur den stimmfähigen Bürgern, sondern allen Ortseinwohnern die Verpflichtung auferlegt, die Mitgliedschaft in einer Armendeputation anzunehmen, auch die Ablehnungsgründe und Strafen unberechtigter Weigerung bestimmt, und die Wahl sämmtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung zuweist.

Die Vorſchriften der Städteordnung kommen neben dem Ausführungsgeſetze nur zur Geltung, ſoweit ſie den Wahlmodus durch die Gemeindevertretung (gemeinſame Verſammlung beider Collegien, gemeinſchaftliche Berathung mit getrennten Voten) und die Feſtſetzung der Strafen bei unberechtigter Weigerung betreffen. In letzterer Beziehung ſchreibt der § 10 vor, daß die Ablehnung oder Niederlegung des Amts ſchriftlich unter Angabe der Gründe dem Magiſtrate anzuzeigen, dann über die Genehmigung von beiden ſtädtiſchen Collegien Beſchluß zu faſſen ſei, und daß die Regierung in den Fällen endgültig zu entſcheiden habe, wenn entweder die ſtädtiſchen Collegien ſich nicht einigen können oder gegen den die Ablehnung verwerfenden Beſchluß von dem Ablehnenden binnen 10 Tagen Rekurs eingelegt ſei. — Die nähere Beſtimmung über Zuſammenſetzung der Deputation, die Zeit der Amtsdauer, den Vorſitz und die Geſchäftsordnung iſt dem, in jeder Stadt nach näherer Vorſchrift der §§ 17 und 18 zu erlaſſenden Ortsſtatut vorbehalten, indeſſen muß nach § 67 der Städteordnung in jede ſolche Deputation mindeſtens ein Magiſtratsmitglied und ein Mitglied der Stadtverordnetenverſammlung gewählt werden.

Die Vertretung und Verwaltung der Stadtgemeinde iſt verſchieden, je nachdem dieſelbe mit oder ohne collegialiſchen Gemeindevorſtand verſehen iſt. Es iſt nämlich im § 94 für kleinere Städte und Flecken angeordnet, daß durch Gemeindebeſchluß, der nach zweimaliger mit einem Zwiſchenraum von 14 Tagen vorgenommener öffentlicher Berathung gefaßt und von der Regierung beſtätigt werden muß, ein nichtcollegialiſcher Vorſtand eingeführt werden kann.

Das Stadtverordneten-Collegium, deſſen Zahl bei collegialiſchem Gemeindevorſtande zwiſchen 6 und 30, bei nichtcollegialiſchem Vorſtande zwiſchen 4 und 12, durch Ortsſtatut näher zu beſtimmen iſt, geht aus directer Wahl aller Bürger hervor und muß zur Hälfte aus Hausbeſitzern beſtehen. Ihm ſteht die mitwirkende Beſchlußfaſſung über alle inneren Gemeindeangelegenheiten und Gegenſtände der Stadtökonomie (ſoweit ſie nicht durch Geſetz oder Statut dem Magiſtrate allein überwieſen ſind) und die Controlle über Befolgung und Ausführung der Gemeindebeſchlüſſe zu.

Der Magiſtrat bildet ein Collegium, welches aus einem Bürgermeiſter (oder Oberbürgermeiſter) einem Beigeordneten (oder zweiten Bürgermeiſter) und mehreren Rathsverwandten (Stadträthen, Syndikus, Kämmerer ꝛc.) beſteht, über deren Zahl, Titel, Funktionen und etwaige Beſoldung das Ortsſtatut für jede Stadt nähere Beſtimmung trifft. Alle Mitglieder werden von der Bürgerſchaft direkt aus drei Candidaten

gewählt, welche von einer gemeinschaftlichen Kommission beider städtischen Collegien für jede Stelle präsentirt werden. Die besoldeten Magistrats-Mitglieder werden auf 12 Jahre, können aber auch auf Lebenszeit, die unbesoldeten werden stets auf 6 Jahre gewählt. Der Bürgermeister und Beigeordnete bedürfen der Bestätigung, welche in Städten über 10,000 Seelen vom Könige, sonst von der Regierung erfolgt. Bei nicht erfolgender Bestätigung kann die Regierung eine commissarische Verwaltung eintreten lassen. — Bei der einfacheren Verwaltungsform wird nur ein Bürgermeister (erster Ortsvorsteher) auf 6—12 Jahre in der vorangegebenen Weise gewählt, welchem zwei oder drei gewählte Rathmänner (zweiter, dritter, vierter Ortsvorsteher) zur Unterstützung und event. Vertretung zugeordnet werden. Der stellvertretende Rathmann wird mit Genehmigung der Regierung bestellt.

Der Magistrat (bei nichtcollegialischem Vorstande der Bürgermeister) ist die Obrigkeit der Stadt und zugleich leitende communale Verwaltungs-Behörde. Nicht die erstere, sondern nur die letztere Funktion kommt bei der Armenpflege nach § 2 des Ausführungsgesetzes in Betracht. Als Stadt-Behörde hat er die städtischen Angelegenheiten zu verwalten, und ist die allein ausführende Behörde. Ihm liegen insbesondere nachstehende Geschäfte ob: Die Gemeindebeschlüsse vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, die Aufsicht über Verwaltung der Gemeindeanstalten zu führen, das Rechnungs- und Kassenwesen zu übernehmen, das Eigenthum der Stadtgemeinde zu erhalten und ihre Rechte zu wahren, Gemeinde-Unterbeamte zu ernennen und zu beaufsichtigen, die Urkunden und Akten der Stadt aufzubewahren, die Stadtgemeinde nach Außen auch in Processen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet, werden aber darin Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen (also bei den Anerkenntnissen der §§ 34, 53 und 55 des Reichsgesetzes), so muß noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes sowie des Stadtverordnetenvorstehers und seines Stellvertreters hinzukommen. In Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichts-Behörde erforderlich ist (z. B. bei Veräußerung von Grundstücken, Anleihen, durch welche der Schuldbestand erhöht wird — § 71), ist auf dieselbe in der Ausfertigung Bezug zu nehmen (§ 60).

Der Bürgermeister hat die Leitung des Geschäftsganges, und

Die Vorſchriften der Städteordnung kommen neben dem Ausführungsgeſetze nur zur Geltung, ſoweit ſie den Wahlmodus durch die Gemeindevertretung (gemeinſame Verſammlung beider Collegien, gemeinſchaftliche Berathung mit getrennten Voten) und die Feſtſetzung der Strafen bei unberechtigter Weigerung betreffen. In letzterer Beziehung ſchreibt der § 10 vor, daß die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes ſchriftlich unter Angabe der Gründe dem Magiſtrate anzuzeigen, dann über die Genehmigung von beiden ſtädtiſchen Collegien Beſchluß zu faſſen ſei, und daß die Regierung in den Fällen endgültig zu entſcheiden habe, wenn entweder die ſtädtiſchen Collegien ſich nicht einigen können oder gegen den die Ablehnung verwerfenden Beſchluß von dem Ablehnenden binnen 10 Tagen Recurs eingelegt ſei. — Die nähere Beſtimmung über Zuſammenſetzung der Deputation, die Zeit der Amtsdauer, den Vorſitz und die Geſchäftsordnung iſt dem, in jeder Stadt nach näherer Vorſchrift der §§ 17 und 18 zu erlaſſenden Ortsſtatut vorbehalten, indeſſen muß nach § 67 der Städteordnung in jede ſolche Deputation mindeſtens ein Magiſtratsmitglied und ein Mitglied der Stadtverordnetenverſammlung gewählt werden.

Die Vertretung und Verwaltung der Stadtgemeinde iſt verſchieden, je nachdem dieſelbe mit oder ohne collegialiſchen Gemeindevorſtand verſehen iſt. Es iſt nämlich im § 94 für kleinere Städte und Flecken angeordnet, daß durch Gemeindebeſchluß, der nach zweimaliger mit einem Zwiſchenraum von 14 Tagen vorgenommener öffentlicher Berathung gefaßt und von der Regierung beſtätigt werden muß, ein nichtcollegialiſcher Vorſtand eingeführt werden kann.

Das Stadtverordneten-Collegium, deſſen Zahl bei collegialiſchem Gemeindevorſtande zwiſchen 6 und 30, bei nichtcollegialiſchem Vorſtande zwiſchen 4 und 12, durch Ortsſtatut näher zu beſtimmen iſt, geht aus directer Wahl aller Bürger hervor und muß zur Hälfte aus Hausbeſitzern beſtehen. Ihm ſteht die mitwirkende Beſchlußfaſſung über alle inneren Gemeindeangelegenheiten und Gegenſtände der Stadtökonomie (ſoweit ſie nicht durch Geſetz oder Statut dem Magiſtrate allein überwieſen ſind) und die Controlle über Befolgung und Ausführung der Gemeindebeſchlüſſe zu.

Der Magiſtrat bildet ein Collegium, welches aus einem Bürgermeiſter (oder Oberbürgermeiſter) einem Beigeordneten (oder zweiten Bürgermeiſter) und mehreren Rathsverwandten (Stadträthen, Syndikus, Kämmerer ꝛc.) beſteht, über deren Zahl, Titel, Funktionen und etwaige Beſoldung das Ortsſtatut für jede Stadt nähere Beſtimmung trifft. Alle Mitglieder werden von der Bürgerſchaft direkt aus drei Candidaten

gewählt, welche von einer gemeinschaftlichen Kommission beider städtischen Collegien für jede Stelle präsentirt werden. Die besoldeten Magistrats-Mitglieder werden auf 12 Jahre, können aber auch auf Lebenszeit, die unbesoldeten werden stets auf 6 Jahre gewählt. Der Bürgermeister und Beigeordnete bedürfen der Bestätigung, welche in Städten über 10,000 Seelen vom Könige, sonst von der Regierung erfolgt. Bei nicht erfolgender Bestätigung kann die Regierung eine commissarische Verwaltung eintreten lassen. — Bei der einfacheren Verwaltungsform wird nur ein Bürgermeister (erster Ortsvorsteher) auf 6—12 Jahre in der vorangegebenen Weise gewählt, welchem zwei oder drei gewählte Rathmänner (zweiter, dritter, vierter Ortsvorsteher) zur Unterstützung und event. Vertretung zugeordnet werden. Der stellvertretende Rathmann wird mit Genehmigung der Regierung bestellt.

Der Magistrat (bei nichtcollegialischem Vorstande der Bürgermeister) ist die Obrigkeit der Stadt und zugleich leitende communale Verwaltungs-Behörde. Nicht die erstere, sondern nur die letztere Funktion kommt bei der Armenpflege nach § 2 des Ausführungsgesetzes in Betracht. Als Stadt-Behörde hat er die städtischen Angelegenheiten zu verwalten, und ist die allein ausführende Behörde. Ihm liegen insbesondere nachstehende Geschäfte ob: Die Gemeindebeschlüsse vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, die Aufsicht über Verwaltung der Gemeindeanstalten zu führen, das Rechnungs- und Kassenwesen zu übernehmen, das Eigenthum der Stadtgemeinde zu erhalten und ihre Rechte zu wahren, Gemeinde-Unterbeamte zu ernennen und zu beaufsichtigen, die Urkunden und Akten der Stadt aufzubewahren, die Stadtgemeinde nach Außen auch in Processen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet, werden aber darin Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen (also bei den Anerkenntnissen der §§ 34, 53 und 55 des Reichsgesetzes), so muß noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes sowie des Stadtverordnetenvorstehers und seines Stellvertreters hinzukommen. In Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichts-Behörde erforderlich ist (z. B. bei Veräußerung von Grundstücken, Anleihen, durch welche der Schuldbestand erhöht wird — § 71), ist auf dieselbe in der Ausfertigung Bezug zu nehmen (§ 60).

Der Bürgermeister hat die Leitung des Geschäftsganges, und

kann in Fällen, wo die vorherige Beſchlußnahme durch den Magiſtrat einen nachtheiligen Zeitverluſt veranlaſſen würde, deſſen Geſchäfte allein beſorgen, muß indeſſen in der nächſten Sitzung deſſen Genehmigung einholen. Bei der einfacheren Verwaltungsform iſt er Vorſitzender der Stadtverordneten, und die unter ſolchem Vorſitze ſtattfindende Beſchlußnahme des Stadtverordnetencollegs tritt an die Stelle der gemeinſchaftlichen Beſchlußfaſſung beider Collegien.

Die Einnahmen und Ausgaben werden nach dem jährlich zu entwerfenden Haushaltungsplane, der durch Gemeindebeſchluß auf 3 Jahre verlängert werden kann, geleiſtet. Dieſer Etat wird durch gemeinſchaftlichen Beſchluß beider Collegien feſtgeſtellt. Wenn letztere es verweigern oder unterlaſſen, die der Gemeinde geſetzlich obliegenden Leiſtungen auf den Etat zu bringen, ſo läßt die Regierung, unter Anführung des Grundes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder ſtellt die außerordentliche Ausgabe feſt.

Die ſtädtiſchen Kommiſſionen (Deputationen) ſind, ſoweit Zweige des ſtädtiſchen Einnahme- und Ausgabeweſens zu ihrem Geſchäftskreiſe gehören (z. B. bei der Armenpflege), befugt, die betreffenden Einnahmen und Ausgaben anzuweiſen, ſind jedoch dafür verantwortlich, daß keine Ausgaben geleiſtet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beſchluß der beiden Collegien oder ergänzende Entſcheidung der Aufſichtsbehörde gerechtfertigt ſind (§ 68).

Die Landgemeinde-Verfaſſung wird in ihren Grundzügen durch die Verordnung vom 22. September 1867 (Geſ.-Samml. S. 1603) feſtgeſtellt. Daneben kann ein Statut für den ganzen Umfang der Provinz oder einzelne Theile derſelben (Provinzialſtatut) durch Beſchluß des Provinzial-Landtages mit Königlicher Genehmigung (§ 3) ſowie ein Statut für die Einzelngemeinden (Gemeindeſtatut) durch die Gemeinde mit Genehmigung der Regierung nach Begutachtung des Kreistages über Materien aufgeſtellt werden, die in der Verordnung vom 22. September 1867 nicht vorgeſehen oder deren ſtatutariſche Regelung ausdrücklich vorbehalten ſind (§§ 3 u. 4).

Die Beſtimmung im § 5, nach welcher die beſondern Commune-Verbände für Schul-, Armen-, Wege-, Deichweſen aufrecht erhalten wurden, iſt durch § 16 des Ausführungsgeſetzes aufgehoben, und damit die beſondere Armen-Commune definitiv beſeitigt (im Uebrigen ſiehe Abſchnitt III d. B.).

Die Gemeinde bildet eine Corporation und verwaltet ihre Angelegenheiten ſelbſt (§ 6). Für den Bereich eines ſelbſtſtändigen Guts-

bezirks oder eines großen geschlossenen Wald- oder Moorgrundstücks ist der Besitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für ihren Bezirk im öffentlichen Interesse obliegen. (Die vom Gemeinde-Verbande ausgeschlossenen Wald- und Moorgrundstücke bilden also wirkliche communale Körper, cf. S. 139 d. B.)

Das Stimmrecht in der Gemeinde wird durch bestimmte in den §§ 10 und 11 aufgestellte Grundsätze, im übrigen aber durch Gemeindestatut geregelt. Die stimmberechtigten Mitglieder bilden die Gemeindeversammlung, welche beschlußfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist (und an deren Stelle durch Statut ein Gemeindeverordneten-Colleg gesetzt werden kann). Sie beschließt unter Vorsitz des Gemeindevorstehers (welcher volles und bei Stimmgleichheit entscheidendes Votum hat) über alle Gemeindeangelegenheiten, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Geschäftskreise des Vorstehers angehören. — Der von der Gemeindeversammlung gewählte und vom Landrath zu bestätigende Vorsteher, welcher von einem gewählten Stellvertreter unterstützt und event. vertreten wird, verwaltet die Gemeindeangelegenheiten und führt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung aus. — Zu einer schriftlichen, einen Gemeindebeschluß betreffenden Verhandlung ist erforderlich, daß darin die Namen der gegenwärtig gewesenen Mitglieder angegeben sind, und die Verhandlung außer von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter auch noch von mindestens 3 andern gegenwärtig gewesenen, angesessenen Gemeindemitgliedern unterschrieben ist. — Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde verpflichten sollen, müssen im Namen der Gemeinde vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel bedruckt — der dem Abschlusse des Geschäftes zu Grunde liegende Gemeindebeschluß und die etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichts-Behörde müssen der Urkunde in beglaubigter Form beigefügt sein. Vollmachten verbinden die Gemeinde, wenn sie Namens ihrer unter Beidrückung des Amtssiegels vom Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter unterschrieben und dabei von diesem bescheinigt ist, daß die Vollmacht auf Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigten gehörig eingeladen, ausgestellt sei. Eine solche Vollmacht hat mit einer gerichtlichen oder Notariats-Vollmacht gleiche Kraft (§ 26).

Ueber die Bildung von Deputationen enthält die Verordnung Nichts, weßhalb lediglich die §§ 3 und 4 des Ausführungsgesetzes maßgebend sind (cf. § 61 d. B.). In Betreff des staatlichen Aufsichtsrechtes wird auf Seite 130 dieses Buches verwiesen.

(Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird jetzt die auf Seite 297 d. B. aufgeſtellte Reihenfolge verlaſſen und es folgen zunächſt:)

§ 103.

5. Die drei Land-Armenverbände der Provinz Heſſen-Naſſau.

Die Provinz Heſſen-Naſſau beſteht aus den beiden Regierungsbezirken Kaſſel und Wiesbaden. Der erſtere iſt zuſammengeſetzt (Verordn. v. 22. Febr. 1867, Geſ.-Samml. S. 273) aus dem vormaligen Kurfürſtenthum Heſſen (mit Preußen vereinigt durch Geſ. v. 20. Sept. 1866. Geſ.-Samml. S. 555), den früheren bayeriſchen Gebietstheilen Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura und dem vormals Großherzoglich Heſſiſchen Kreiſe Vöhl einſchließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhauſen (mit Preußen vereinigt durch Geſ. v. 24. Dec. 1866, Geſ.-Samml. S. 876), — der letztere aus dem vormaligen Herzogthume Naſſau, der vormals freien Stadt Frankfurt (einverleibt durch Geſ. v. 20. Sept. 1866) und den Großherzoglich Heſſiſchen Gebietstheilen Amt Homburg, Kreis Biedenkopf, dem nordweſtlichen Theile des Kreiſes Gießen, dem Ortsbezirke Rödelheim und dem vormaligen Großherzoglich Heſſiſchen Theile des Ortsbezirks Nieder-Urſel (einverl. durch Geſ. v. 24. Dec. 1866).

Die ganze Provinz beſitzt keine provinzialſtändiſche Verfaſſung, hat vielmehr nur die communalſtändiſchen Verbände der Regierungsbezirke Kaſſel und Wiesbaden und einen kreisſtändiſchen Verband des Stadtkreiſes Frankfurt a. M. (Verordn. v. 20. u. 26. Sept. 1867, Geſ.-Samml. S. 1537 u. 1659.)

1. Der Communal-Landtag des Regierungs-Bezirks Kaſſel hat 4 Stände, deren erſten bildet: das Haupt der landgräflichen Linie Heſſen-Philippsthal-Barchfeld, das Haupt jeder fürſtlichen oder gräflichen ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrſchaft innerhalb des Verbandes beſitzt, der Senior oder das ſonſt mit dem Erbmarſchall-Amte beliehene Mitglied der freiherrlichen Familie von Riedeſel, ein Vertreter des Domainenfiskus, ein ritterſchaftlicher Obervorſteher der Stifter Kauffungen und Wetter, ein von der Univerſitätsdeputation aus ihrer Mitte zu wählender Vertreter der Univerſität Marburg, und ſechs Abgeordnete der Ritterſchaft — deren zweiten, dritten und vierten bilden je 16 Abgeordnete der Städte, der Landgemeinden, und der höchſtbeſteuerten Grundbeſitzer und Gewerbtreibenden. (Ueber die aktive und paſſive Wahlfähigkeit und den Wahlmodus iſt das Nähere in den §§ 5—16 d. Geſ. v. 20. Sept. 1867 beſtimmt.)

Der Landtag wird vom Könige berufen, welcher den Vor-

sitzenden und Stellvertreter auf die Dauer der Session aus den Mitgliedern ernennt. Als Königlicher Kommissar, der die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und den Schluß sowie die Vermittelung aller Verhandlungen mit den Königlichen Behörden besorgt, fungirt der Oberpräsident, oder ein zu seiner Vertretung vom Könige ernannter Staatsbeamter. — Die Beschlußfassung, bei welcher die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist, geschieht mit einfacher Majorität, und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme des Vorsitzenden, doch ist $^2/_3$ Majorität erforderlich, wenn Ausgaben bewilligt werden sollen, die nicht schon in der Verpflichtung des Verbandes beruhen (§ 22 d. V.). Diese Beschlüsse erstrecken sich auf alle Communalangelegenheiten des Verbandes, die Verwaltung und Vertretung der communalständischen Institute und Vermögensrechte, Uebernahme von Leistungen und Ausgaben im Interesse des Bezirks und die Feststellung des Aufbringungsmodus (§ 2). Genehmigung der Staatsregierung ist in denselben Fällen und in derselben Weise, wie in der Provinzial-Verfassung von Hannover (§ 101 d. V.) vorgeschrieben (§§ 25 u. 26). Die Auflösung kann durch den König erfolgen (§ 27).

Dem Verbande sind durch die Gesetze vom 23. December 1869 (Ges.-Samml. S. 1279), vom 16. September 1867 und 25. März 1869 (Ges.-Samml. S. 525) besondere Fonds und Anstalten zur Selbstverwaltung überwiesen, von denen hier nur der vormalige Staatsschatz interessirt. Die bei demselben verwalteten Capitalien sind unter Anderem bestimmt: zur Unterhaltung der Land-Krankenanstalten und Landeshospitäler, zur Anlegung und Unterhaltung einer Irren-Heilanstalt und eines Correktions- resp. Arbeitshauses zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege einschließlich Anlegung und Unterhaltung des Land-Armenhauses. — Durch das Gesetz vom 25. März 1869 ist der Verwendungszweck ausgedehnt auf Unterstützung der milden Stiftungen, Armen-, Wohlthätigkeits- und Rettungsanstalten, Vermehrung der Krankenhäuser, Uebernahme eines Theils der bisher vom Staate geleisteten Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege im jährlichen Betrage von 11,000 Thalern, Gründung eines Taubstummeninstituts, Bestreitung der Kosten des Unterhaltes elternloser unvermögender Kinder, soweit die Verpflichtung nach dem Ausschreiben des Kurhessischen Staatsministeriums vom 15. October 1822 dem Staate obliegt.

Die Bestimmung des letzten Satzes ist jedoch aufgehoben durch § 33 des Ausführungs-Gesetzes.

Demnächst ist das durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. November

1868 (Geſ.-Samml. S. 999) genehmigte *Regulativ für die Organiſation der Verwaltung des communalſtändiſchen Vermögens und der communalſtändiſchen Anſtalten* ergangen. Daſſelbe iſt den in Hannover und Schleswig-Holſtein erlaſſenen Regulativen ſehr ähnlich und in vielen Beſtimmungen gleichlautend. Es wird ein *communalſtändiſcher Verwaltungsausſchuß* gebildet, beſtehend aus: dem Vorſitzenden des Communallandtages oder deſſen Stellvertreter, welche auch in der Zwiſchenzeit bis zum nächſten Landtage funktioniren, und acht Mitgliedern nebſt ebenſo viel Stellvertretern, welche vom Landtage aus ſeinen Mitgliedern, und zwar je zwei aus jedem Stande gewählt werden und bis zur Wahl eines Nachfolgers funktioniren. Der Eintritt der Stellvertreter erfolgt nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl, event. nach der Entſcheidung durch das Loos.

Der Wirkungskreis des Ausſchuſſes und Vorſitzenden iſt wie in Hannover (§ 101 d. B.). Zur Beſorgung der laufenden Verwaltungsgeſchäfte wird (nicht „kann" wie in Schleswig-Holſtein) ein *Landesdirektor* auf 6—12 Jahre vom Landtage gewählt und vom Könige beſtätigt, der Mitglied des Landtages, *aber nicht des Ausſchuſſes* ſein darf, ſeinen Wohnſitz in Kaſſel zu nehmen hat, und welchem andere obere Beamte vom Landtage beigegeben werden können. — Seine Befugniſſe und Pflichten ſind wie in Schleswig-Holſtein (§ 102 d. B.).

Bezüglich der Unterbeamten, der ſtändiſchen Kommiſſionen und der ſtaatlichen Aufſicht iſt die Beſtimmung des Hannöverſchen Regulativs (§ 101 d. B.) gleichlautend.

Im Anſchluß an dieſes Regulativ iſt dann *die Verordnung über Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenweſens* vom 29. Juli 1871 (Geſ.-Samml. S. 323, Anh. d. B. Nr. 43) ergangen, nach welcher der communalſtändiſche Verband des Regierungs-Bezirks Kaſſel, vom 1. Juli 1871 anfangend, einen Land-Armenverband bildet. Die weiteren Beſtimmungen über ſeine Verwaltung durch den Verband und ſeine Organe ſind ganz dieſelben wie in Hannover und Schleswig-Holſtein (§§ 101 u. 102 d. B.).

Der Regierungs-Bezirk Kaſſel zerfällt in 23 Kreiſe (mit einem Landrathe an der Spitze des ländlichen und dem Gemeinde-Vorſtande an der Spitze des Stadtkreiſes), die Kreiſe beſtehen aus Stadt- und Land-Gemeinden, neben welchen ſelbſtſtändige Gutsbezirke (§ 5 der Gem.-Ordnung v. 23. October 1834) beibehalten ſind. Außer dieſen Gutsbezirken aber können bewohnte, einzeln liegende größere Anlagen, Werke oder Höfe, inſofern und auf ſo lange, als daſelbſt die

Erfordernisse einer tüchtigen Ortsverwaltung vorhanden sind, und zwar, wenn sie nicht dem Staate selbst angehören, nach dem begründeten Wunsche ihrer Besitzer, den Gemeinden rücksichtlich der örtlichen Verwaltung gleichgestellt werden. — Diese außerhalb des Gemeindeverbandes bestehenden selbstständigen Bezirke hat der § 7 des Ausführungs-Gesetzes im zweiten Satze sanktionirt.

Alle übrigen Grundstücke aber, welche bereits nach der Gemeinde-Ordnung von 1834 mit Einschluß der Domainen- und Rittergüter, der Staats- und anderen Waldungen, welche bisher nicht in der Gemarkung einer Gemeinde begriffen waren, von dem Landesherrn der sich dazu am Besten eignenden Gemeinde zugelegt werden konnten, müssen nach § 4 des Reichsgesetzes mit einem angrenzenden Gemeinde- oder Gutsbezirk vereinigt werden (cf. S. 138 u. 139 d. B.).

Sonach bildet jede Stadt- und Land-Gemeinde mit allen in ihrer Gemarkung liegenden Wohnstätten und sonstigen Liegenschaften den Gemeindebezirk. — Nach § 8 der Gemeinde-Ordnung war es auch zugelassen, daß Landgemeinden auf ihren Wunsch, auf Antrag der Provinzialregierung, von dem Landesherrn zu einem Bürgermeisterei-Bezirke oder zu einem gemeinschaftlichen Heimathsbezirke vereinigt werden konnten, indessen hat diese Bestimmung (cf. S. 145 d. B.) keine Berücksichtigung im Ausführungs-Gesetze gefunden, da der § 11 nur auf die Rheinprovinz und Westphalen anzuwenden ist.

Die Gemeindeverwaltung ist in Stadt- und Landgemeinden, mit geringen Ausnahmen gleichmäßig, durch die Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 (Ges.-Samml. für Kurhessen 1834 S. 181) geregelt.

Die Mitglieder der Gemeinde zerfallen in Ortsbürger und Beisitzer. Nur die ersteren haben das Recht zur Mitwirkung in öffentlichen Angelegenheiten, und die Fähigkeit, ein Gemeindeamt anzutreten. Nach § 3 des Ausführungs-Gesetzes können aber auch die Beisitzer Mitglieder der Armen-Deputation werden (cf. S. 133 u. 134 d. B.).

Sämmtliche Ortsbürger bilden die Gemeinde-Versammlung, welche, wenn sie nur 50 Mitglieder zählt, in Landgemeinden die Stelle des Gemeindeausschusses vertritt, sonst aber nur zur Wahl des Ausschusses und bei einigen wenigen, hier nicht interessirenden Veranlassungen zusammentritt. — Der von der Gemeinde-Versammlung auf 5 Jahre gewählte Ausschuß wählt seinerseits den Gemeinderath, der in den Städten den Namen Stadtrath führt; Gemeinderath mit Ausschuß wählen in vereinigter Versammlung den Ortsvorstand auf mindestens 8 Jahre — § 2 d. Ges. v. 15. Mai 1853 — (der in den

Hauptſtädten den Titel eines Oberbürgermeiſters, in den übrigen Gemeinden eines Bürgermeiſters führt) und dem in den Hauptſtädten ein beſoldeter Gehülfe und Stellvertreter mit dem Titel „Bürgermeiſter," ſonſt ein Mitglied des Gemeinderathes mit dem Titel „Beigeordneter" zugegeben werden kann. — Die Wahl der Gemeinderäthe und des Ortsvorſtandes bedarf der Beſtätigung, welche bei den Oberbürgermeiſtern der Hauptſtädte vom Landesherrn, ſonſt in den Städten von der Bezirksregierung und in den Landgemeinden vom Landrathe ertheilt wird. Im Falle der Verſagung muß in kürzeſter Friſt eine Neuwahl ſtattfinden.

Die Bildung der Deputationen, welche nach § 52 auf den Vorſchlag des Ortsvorſtandes aus Mitgliedern des Gemeinderathes und andern Sachkundigen, durch den Gemeinderath im Einverſtändniſſe mit dem Gemeindeausſchuſſe erfolgte, wird jetzt durch einen, vom Gemeinde-Ausſchuſſe zu faſſenden und vom Gemeinderathe zu beſtätigenden Beſchluß herbeigeführt und die Wahl lediglich von dem Ausſchuſſe bewirkt werden müſſen. (Im Uebrigen cf. S. 133—136 d. B.)

Die geſammte Verwaltung und Beaufſichtigung des Gemeindeweſens ſteht dem Ortsvorſtande zu, und ihm liegt es ob, darauf zu ſehen, daß die Gemeinde ihren Verpflichtungen gegen den Staat gehörig nachkomme. Er hat die vollziehende Gewalt, führt im Gemeinderathe den Vorſitz, kann einen Beſchluß deſſelben unter Bericht an die Aufſichtsbehörde ſuspendiren, und bei Gefahr im Verzuge jede nöthige Anordnung treffen, muß jedoch, ſofern die Beiſtimmung anderer Collegien erforderlich iſt, ſolche nachträglich herbeiführen. Er führt den Schriftwechſel, unterzeichnet alle Ausfertigungen, ſowie alle Urkunden. Bei Landgemeinden muß ſeine Unterſchrift von dem Verwaltungsbeamten beglaubigt werden. Beim Abſchluß von Rechtsgeſchäften muß, wenn deren Gültigkeit durch Genehmigung des Ausſchuſſes oder einer Aufſichtsbehörde bedingt wird, der desfallſige Beſchluß in glaubhafter Form beigefügt werden. Schuldbekenntniſſe und Proceßvollmachten ſind von allen Mitgliedern des Gemeinderathes zu unterſchreiben. (§ 60.)

Dem Ortsvorſtande liegt die Verwaltung der örtlichen Einrichtungen, Armen-, Kranken- und ähnlichen Anſtalten ob, und er hat, ſoweit dieſe Anſtalten nicht aus den ſpeciellen Fonds unterhalten werden, für deren Einrichtung und Unterhaltung aus Gemeindemitteln zu ſorgen.

Der Gemeinderath vertritt die Gemeinde im Verhältniß zum Staate und nach Außen. Ihm liegt die Berathung und Beſchlußfaſſung

über alle Gegenstände ob, welche ihm durch die Gemeinde-Ordnung (§ 63) besonders übertragen sind und nicht zum Geschäftskreise des Vorstandes oder Ausschusses gehören. Er ist an die Einwilligung des Ausschusses gebunden, wenn es sich handelt: um Ausgaben, welche den Voranschlag des städtischen Haushalts oder in den Landgemeinden den durch gemeinschaftlichen Beschluß ausgesetzten Betrag übersteigen; um Erlaß beitreiblicher Forderungen der Gemeindecasse; um Proceßführung und Abschluß von Vergleichen (daher auch wohl, wenn es sich um die Anerkenntnisse der §§ 34, 53 u. 55 des Reichsgesetzes handelt), ferner bei Anleihen oder Bürgschaften, bei Cessionen, Veräußerung von Grundstücken und Realrechten, Gemeinheitstheilungen, Anordnung außerordentlicher Geld- oder Naturalerhebungen, Ankauf von Immobilien, Feststellung des Grundetats.

Der Ausschuß vertritt die Gemeinde gegenüber dem Gemeinderathe und Vorstande, und hat außerdem bestimmte Funktionen (§ 64) von denen hier anzuführen sind: er hat seine Einwilligung zur Aufnahme von Ausländern und von Inländern, die Beisitzer oder Bürger werden wollen, denen aber ein gesetzliches Erforderniß mangelt, in den Gemeindeverband zu geben, sich Ueberzeugung von Verwendung aller Gemeindeeinnahmen und der richtigen Ausführung örtlicher Einrichtungen und gemeinheitlicher Arbeiten zu verschaffen, Vernachlässigungen, Mißbräuche und Pflichtverletzungen der Gemeindedienerschaft dem Ortsvorstande anzuzeigen, und Mängel in der Amtsführung des Ortsvorstandes und Gemeinderathes zu rügen oder zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen. Er kann von dem Ortsvorstande Auskunft verlangen, die betreffenden Verhandlungen einsehen und Aufschlüsse von der Aufsichtsbehörde erbitten.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist in den Fällen des § 84 erforderlich, welche für das Armenwesen nicht weiter interessiren.

In Betreff der staatlichen Aufsicht ist auf Seite 130 und 131 d. B. zu verweisen.

2. Der Communallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden (mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M.) ist zusammengesetzt aus vier Virilstimmen, zwei gewählten Vertretern des großen Grundbesitzes und je zwei Abgeordneten der 11 im Verbande belegenen Kreise. Die Virilstimmen werden geführt von den Besitzern der Standesherrschaften Schaumburg-Holzappel, Runkel, Westerburg und Rödelheim. Die Vertreter des Grundbesitzes werden gewählt von denjenigen Grundbesitzern, die entweder zu einer selbstständigen Vertretung auf dem Kreistage (§ 7—12 des Ges. v. 26. Sept. 1867 — Ges.-Samml.

S. 1653) berechtigt ſind oder von ihren Beſitzungen innerhalb des ganzen Communalverbandes 500 Gulden Grundſteuern zahlen. Die Abgeordneten der Kreiſe werden von den Mitgliedern der Kreisverſammlung aus deren Mitte gewählt. Die Großgrundbeſitzer wählen dabei nicht mit. Im Stadtkreiſe Wiesbaden wählt Gemeinderath und Bürgerausſchuß zwei Abgeordnete aus den Mitgliedern beider Collegien. Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre und von den Gewählten ſcheidet die Hälfte alle drei Jahre aus. Die Standesherrn können durch Agnaten ihres Hauſes vertreten werden. — Die Beſtimmungen über Competenz, Zuſammentritt, Vorſitz und Geſchäftsgang ſind genau dieſelben wie beim Communal-Verbande von Kaſſel, indem die §§ 8—20 des Geſetzes vom 26. September 1867 wörtlich mit den §§ 18—32 des Geſetzes vom 20. September 1867 übereinſtimmen, nur fehlt in dem Geſetz für Wiesbaden die Befugniß des Landesherrn, den Landtag aufzulöſen.

Die Umgeſtaltung der Naſſauiſchen Landes-Bank in Wiesbaden zu einem communalſtändiſchen Inſtitut durch Geſetz vom 25. December 1869 hat auf das Armenweſen keinen erſichtlichen Einfluß, dagegen iſt die Ueberweiſung des Central-Waiſenfonds in die communalſtändiſche Verwaltung von Wichtigkeit. Dieſe Ueberweiſung iſt zugleich mit der Einrichtung des Land-Armenweſens erfolgt und wird unten näher beſprochen werden. Ferner iſt durch Geſetz vom 11. März 1872 (Geſ.-Samml. S. 257) dem communalſtändiſchen Verbande des Regierungs-Bezirks Wiesbaden zur eigenen Verwaltung und Verwendung für beſtimmte Wegebauten und zur Fürſorge für die Irren und Taubſtummen, insbeſondere zur Unterhaltung der mit ihrem geſammten Vermögen in die Verwaltung des communalſtändiſchen Verbandes übergehenden Irren-Heil- und Pflegeanſtalt zu Eichberg und des Taubſtummen-Inſtituts zu Camberg die Summe von jährlich 142,000 Thlrn. vom 1. Januar 1872 ab aus den Staatshaushaltseinnahmen eigenthümlich überwieſen. — In gleicher Weiſe iſt demſelben Verbande der Darlehnsfonds für unbemittelte Gemeinden in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Naſſau, ſowie der Reſt des Homburger Cautionsfonds im Geſammtbetrage von 46,380 Thlrn. zur Gründung einer communalſtändiſchen Hülfscaſſe nach dem Vorbilde der in den älteren Provinzen beſtehenden derartigen Inſtitute eigenthümlich überwieſen. Aus dieſer Hülfscaſſe ſind insbeſondere auch Darlehne zur Ausführung gemeinnütziger Wegebauten und Landesmeliorationen zu gewähren. Das durch Allerhöchſten Erlaß vom 17. Juli 1871 publizirte Regulativ für die Organiſation der Verwaltung

des communalständischen Vermögens und der communalständischen Anstalten des Regierungs-Bezirks Wiesbaden (Ges.-Samml. S. 299) ist demjenigen für Schleswig-Holstein (cf. § 102 d. V.) am ähnlichsten.

Nach Vorschrift desselben wird ebenfalls ein ständischer Verwaltungsausschuß gebildet, bestehend aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Communallandtages, welcher bis zum nächsten Communallandtage in Funktion bleibt, und in dessen Behinderung dem Stellvertreter desselben, dann aus sechs Mitgliedern, welche von dem Communallandtage aus seiner Mitte dergestalt gewählt werden, daß mindestens eines derselben den Standesherren oder den Vertretern der großen Grundbesitzer angehört.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer des Landtagsmandats, doch dauert die Mitgliedschaft im Ausschusse jedenfalls bis zur Wahl des Nachfolgers. — Für das Ausschußmitglied der Standesherrn und der Vertreter des Grundbesitzes ist ein Stellvertreter aus der Zahl dieser, für die übrigen Mitglieder aber sind drei Stellvertreter aus der Zahl der Abgeordneten der Kreise zu wählen, welche für den Fall dauernder Behinderung der Ausschußmitglieder nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten. —

Der Wirkungskreis des Ausschusses und Vorsitzenden (welcher jedoch nicht den Titel des Landtagsmarschalls führt) ist derselbe wie in Hannover (§ 102 d. V.), jedoch braucht der Vorsitzende bei Beanstandung von Beamtenmaßregeln oder auf Antrag von Ausschußmitgliedern keine außerordentliche Ausschußsitzung zu berufen. (§ 4.)

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann ein besoldeter Oberbeamter mit dem Titel „Landesdirektor" angestellt werden, welcher vom Landtage zu wählen, vom Könige zu bestätigen ist, in der Stadt Wiesbaden seinen Wohnsitz hat, auf die Dauer von 12 Jahren amtirt, jedoch nach 6 Jahren durch einen Beschluß des Communallandtages und auf Antrag von 8 Ausschußmitgliedern verabschiedet werden kann, wobei ihm für den Rest der 12 Jahre das halbe Gehalt verbleibt. (Ob er Mitglied des Landtages oder Ausschusses sein darf, ist nicht gesagt, doch ist die Frage beim Mangel eines Verbots zu bejahen.) Sofern die Anstellung eines Landesdirektors nicht erfolgt, werden dessen Funktionen von dem Vorsitzenden des Landtags event. dessen Stellvertreter wahrgenommen.

Die Obliegenheiten des Landesdirektors sind dieselben

wie in Schleswig-Holſtein, nur iſt ſtets der Rekurs des Betheiligten an den Ausſchuß vorbehalten. (§ 6.)

Bezüglich der Unterbeamten, Lokalkommiſſionen und Oberaufſicht iſt auf Schleswig-Holſtein zu verweiſen. (§ 102 d. V.)

Die Verordnung vom 4. September 1871 (Geſ.-Samml. S. 378, Anh. d. V. Nr. 44) über Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenweſens bildet aus dem Regierungs-Bezirk Wiesbaden (mit Ausnahme von Frankfurt) einen Land-Armenverband und überträgt die Verwaltung der Angelegenheiten deſſelben, ſowie die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Naſſau vorhandenen Centralwaiſenfonds vom 1. Juli 1871 ab auf den communalſtändiſchen Verband und ſeine Organe. — In wie weit der ſtändiſche Verwaltungsausſchuß die Verwaltung ſelbſtſtändig zu führen oder die Beſchlußfaſſung des Communallandtages zu erwirken hat, wird ebenſo, wie die Abgrenzung der Befugniſſe des Landesdirektors gegenüber denen des Verwaltungs-Ausſchuſſes im Einzelnen, durch ein beſonderes vom Communallandtage mit Genehmigung des Miniſters des Innern zu erlaſſendes Reglement beſtimmt (cf. Abſchn. III d. V.).

Durch ein in gleicher Weiſe zu erlaſſendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Land-Armen- und Arbeitsanſtalt geregelt. (§ 2.)

Für die Verwaltung des Central-Waiſenfonds bleiben auch ferner die im § 17 des Geſetzes betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege vom 18. December 1848 (Naſſ. Verordn.-Bl. S. 303) enthaltenen Beſtimmungen maßgebend. (§ 3 des Geſ. v. 4. Sept. 1871.) Dieſe Beſtimmungen lauten wörtlich:

§ 17. Auf Koſten des Centralwaiſenfonds erhalten ihre Verſorgung:

1) diejenigen armen Waiſen, welche Vater und Mutter verloren haben,

2) diejenigen unehelich geborenen Kinder, deren Mutter geſtorben iſt, wenn weder der uneheliche Vater noch die mütterlichen Verwandten zur Erfüllung ihrer Alimentationspflicht im Stande ſind.

Die aus dem Waiſenfonds zu bewilligende Unterſtützung iſt beſtimmt, die Koſten der Elementarerziehung zu decken, und dauert in beiden Claſſen für die Waiſen männlichen Geſchlechts bis zum zurückgelegten 15., für die weiblichen Geſchlechts bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre. Nur ausnahmsweiſe kann an Knaben, welche beſondere Anlage zu einem Handwerke zeigen, im Fall kein Meiſter ihre unentgeldliche Lehre gegen eine längere Lehrzeit übernehmen will, zu deſſen Erlernung eine Unterſtützung auf höchſtens 2 Jahre außerordentlich verabreicht werden.

Das Maximum der aus dem Centralwaisenfonds jährlich zu bewilligenden Unterstützung wird auf 50 fl. festgesetzt.

Von der Aufnahme in die Waisenversorgungsanstalt sind diejenigen Waisen ausgeschlossen, welche die Hälfte des Bedarfs zu ihrer Elementarerziehung aus ihrem eigenen Vermögen bestreiten können. Solche Waisen sind aus den Land-Armenversorgungsanstalten zu unterstützen.

Im Uebrigen ist das Nassauische Armenpflege-Gesetz vom 18. December 1848 durch § 74 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 bis auf die §§ 9 (betreffend die gesetzliche Alimentationspflicht der Verwandten) und 28 (betreffend die Verwaltung der Hospitäler und Stiftungen) außer Kraft gesetzt. Wenn der § 72 des Ausführungs-Gesetzes für Regelung der Verwaltung des Centralwaisenfonds eine besondere Königliche Verordnung in Aussicht gestellt hat, so ist dieser Vorbehalt mit Uebertragung der Verwaltung auf den communalständischen Verband durch die Verordnung vom 4. September 1871 erledigt. Aber der § 3 gedachter Verordnung geht noch einen Schritt weiter, indem er den Land-Armenverband des Regierungs-Bezirks Wiesbaden verpflichtet, für Erfüllung der im § 17 des Gesetzes vom 18. December 1848 bezeichneten Aufgaben einzutreten, in soweit dazu die eigenen Einnahmen des Waisenhausfonds nicht ausreichen. In gleicher Weise soll ihm auch die Verpflichtung obliegen, für die Waisenpflege im Kreise Biedenkopf und dem Ortsbezirke Rödelheim in demselben Umfange zu sorgen, wie solches seither zu Lasten der Staatskasse geschehen ist. — Der Bezirk des vormals Landgräflich-Hessischen Amts Homburg darf aber zu vorgedachtem Zwecke nicht belastet werden.

Die zur Verwaltung des Land-Armenwesens und der Waisenpflege bestellten ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren. — Die Pflicht zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf das Land-Armen- und Corrigendenwesen und der Waisenpflege durch das Amtsblatt ist wie in Kassel und Schleswig-Holstein.

Der Regierungs-Bezirk Wiesbaden ist nach § 4 des Gesetzes vom 22. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 273) in 12 Kreise (einschließlich des Stadtkreises Frankfurt) getheilt. An der Spitze jedes ländlichen Kreises steht ein Landrath und an der Spitze jedes Stadtkreises der Gemeindevorstand (Polizeipräsidenten oder Polizeidirektor). Innerhalb der Kreise bleiben die Amtsbezirke für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau und des Amtes Homburg in ihrer bisherigen Begrenzung als engere Verwaltungsbezirke bestehen und an der Spitze

eines ſolchen Amtsbezirkes ſteht ein Amtmann, dem die Aufſicht über Handhabung der Ortspolizei obliegt und welcher zugleich als Organ des Landraths für alle demſelben übertragenen Geſchäftszweige fungirt.

Jedem Amte wird nach §§ 13 und 16 des Geſetzes vom 26. September 1867 (Geſ.-Samml. S. 1653) ein Bezirksrath aus 6 Mitgliedern beigeordnet, von denen je einer aus jedem der 6 Wahlkreiſe durch die ſtimmberechtigten Gemeindebürger gewählt wird. Durch die ſämmtlichen Bezirksräthe der zu einem Kreiſe gehörigen Aemter und die Beſitzer der im Kreiſe gelegenen Güter, welche mindeſtens 500 Gulden Grundſteuer zahlen, wird die Kreisverſammlung gebildet, welche unter Vorſitz des Landraths über die Kreiscommunal-Angelegenheiten zu beſchließen und dieſelben zu verwalten hat. — Mit der eigentlichen Verwaltung des Armenweſens hat, ſoweit nicht beſondere Kreisinſtitute in Frage kommen, der Kreisverband (ausgenommen der Stadtkreis Frankfurt) Nichts zu thun. — Dagegen bilden innerhalb der Aemter die Stadt- und Landgemeinden nach dem Geſetze vom 26. Juli 1859 (Verordnungsbl. für Naſſau S. 166) diejenigen Corporationen, welche nach dem Ausführungs-Geſetze vom 8. März 1871 mit den Orts-Armenverbänden unmittelbar zuſammenfallen, und die Gemeindeangelegenheiten, zu denen die öffentliche Armenpflege ſchon nach dem Naſſauiſchen Armengeſetze vom 19. October 1816 (Naſſ. Verordn.-Bl. S. 241) gehörte, ſelbſtſtändig zu verwalten haben. — Die Grenzen der Gemeindebezirke richten ſich nach ihrem Beſtande bei Erlaß der Gemeinde-Ordnung von 1854. Die Auflöſung kann ſeit jener Zeit nur durch Geſetz erfolgen, dagegen die Trennung beſtehender und gleichzeitige Neubildung anderer Bezirke ſowie Veränderung in den Grenzen der Gemeinde-Gemarkungen durch Vertrag der betheiligten Gemeinden mit Genehmigung der Landes-Regierung und nach Anhörung des Bezirksrathes. (§ 1 der Gem.-Ordn.)

Die Gemeinde wird vertreten durch die Gemeindeverſammlung, welche aus allen unbeſcholtenen, nicht unter Curatel ſtehenden, nicht im Conkurs befindlichen, und ſeit 12 Monaten nicht aus öffentlichen Armenmitteln unterſtützten Gemeindebürgern beſteht. (Dies Gemeindebürgerrecht wird in den §§ 68—93 der Gem.-Ordn. näher definirt.) Die Funktionen der Gemeinde-Verſammlung werden in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen durch den auf 3 Jahre von der Gemeinde-Verſammlung gewählten Bürgerausſchuß wahrgenommen, der 6mal ſo viel Mitglieder als der Gemeinderath zählen muß.

Die Gemeindeverſammlung beziehungsweiſe der Bürgerausſchuß hat über die im § 26 benannten Gegenſtände zu beſchließen. Dahin

gehört unter Anderem: die Veräußerung des unbeweglichen Gemeinde-Vermögens, Erwerbung unbeweglicher Güter, ſobald der Anſchlag 100 in kleineren und 300 fl. in größeren Gemeinden überſteigt, Capitalaufnahmen, die nicht zur Tilgung aufgekündigter Capitalien verwendet werden, Einführung neuer Abgaben zur Gemeindecaſſe oder Abänderung der beſtehenden, die Vornahme von Veräußerungen und Verpachtungen außer dem Wege der Verſteigerung, der Abſchluß von Vergleichen und die Führung von Rechtsſtreitigkeiten, bei welchen Letzteren noch die Zuſtimmung der Landesregierung hinzukommen muß (§ 26 Nr. 8 und § 61), Verträge, durch welche die Gemeinde eine fortwährende Laſt gegen Entſchädigung übernimmt. (cf. § 55 des Reichsgeſ. v. 6. Juni 1870.)

In allen nicht durch § 26 der Beſchlußfaſſung der Gemeindeverſammlung vorbehaltenen Sachen iſt der Gemeinderath die beſchließende Behörde. Derſelbe beſteht aus dem Bürgermeiſter und den Gemeindevorſtehern. Die Zahl der Gemeindevorſteher, welche für 3 Jahre durch direkte Wahlen in 3 nach Höhe der direkten Steuern gebildeten Abtheilungen gewählt werden, beträgt 3 in Gemeinden bis zu 800, 6 in ſolchen von 801—1500, 9 in ſolchen von 1501—5000 und 12 in ſolchen von über 5000 Seelen.

Der Bürgermeiſter wird von den Mitgliedern des Gemeinderathes und der dreifachen Anzahl gewählter Wahlmänner auf Lebenszeit gewählt. Er bedarf der Beſtätigung der Landesregierung und dieſe ernennt, wenn auch bei einer zweiten Wahl die Beſtätigung verſagt wird, einen Bürgermeiſter auf 6 Jahre. Der Bürgermeiſter führt die Beſchlüſſe des Gemeinderathes, des Bürgerausſchuſſes und der Gemeindeverſammlung aus. Er unterzeichnet alle Ausfertigungen (§ 18), jedoch iſt bei Proceſſen die Vollmacht vom Gemeinderathe auszuſtellen und mit dem genehmigenden Dekret der Landesregierung zu verſehen (§ 61). Dieſes Dekret iſt nicht erforderlich bei Proceſſen mit dem Fiskus.

Wenn eine Gemeinde ihre perſönlichen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, ſo kann der Berechtigte ſofort den Rechtsweg betreten. Er kann aber auch eine Beſchwerde an das Amt richten, welches die Erklärung des Gemeinderathes über die Forderung einholt und im Falle des Anerkenntniſſes für Befriedigung des Gläubigers zu ſorgen, im Falle des Beſtreitens den Gläubiger unter Mittheilung der Gründe zu benachrichtigen hat. (§ 58.)

Im Wege der Hülfsvollſtreckung kann in das Gemeindevermögen nicht eingegriffen werden. Der Gläubiger hat das

exekutoriſche Erkenntniß dem Amte zu überreichen, welches für Befriedigung des Gläubigers im Verwaltungswege zu ſorgen hat. (Das Nähere beſtimmt der § 60.)

Ueber die Einnahmen und Ausgaben wird alljährlich im November für das folgende Jahr vom Bürgermeiſter mit Hülfe des Gemeinderechners ein Etat entworfen, vom Gemeinderathe genehmigt, dann der Gemeinde publicirt, und unter Berückſichtigung etwaiger Monita vom Gemeinderathe definitiv feſtgeſtellt, demnächſt aber zur Beſtätigung dem Amte überreicht. Auf Grund dieſes Etats oder eines beſondern Gemeinderathsbeſchluſſes hat der Bürgermeiſter die Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindecaſſe anzuweiſen (§ 66).

Aus der Gemeindecaſſe werden unter Anderem (§ 34) die Koſten des Volksſchulunterrichts, die Beſoldungen der Lehrer, die durch Erbauung der Schulhäuſer und Anſchaffung aller Schulbedürfniſſe entſtehenden Koſten (nach Maßgabe der allg. Schulordn. vom 24. März 1817), und der zur Unterſtützung der Ortsarmen erforderliche Aufwand (ſoweit die dafür beſtimmten Fonds nicht ausreichen) beſtritten. — Die erforderlichen Mittel werden durch direkte Steuern aufgebracht (§§ 34—37).

(Nach der Beſtimmung des § 34 der Gem.-Ordn. gehören alſo die Koſten des Schulunterrichts armer Kinder nicht zu den Armenpflegekoſten — zu vergleichen S. 67 d. B.)

Jeder Gemeindebürger iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann, Gemeindevorſteher, Bürgerausſchußmitglied und Bürgermeiſter anzunehmen (letztgedachtes Amt aber nur für 3 Jahre), falls er nicht das 60. Lebensjahr zurückgelegt, die Stelle nicht während der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre bekleidet hat und keine andern Entſchuldigungsgründe vorbringen kann, die vom Amte als erheblich anerkannt werden.

Unbegründete Weigerung der Annahme einer Wahl als Wahlmann zieht Strafe von 10 Gulden, einer Wahl als Gemeindevorſteher oder Bürgerausſchußmitglied oder Bürgermeiſter zieht Suspenſion des aktiven und paſſiven Wahlrechtes auf 6 Jahre nach ſich.

Ein Wähler, welcher bei der Bürgermeiſterwahl ohne genügende Entſchuldigung ausbleibt, verfällt in eine Strafe von 10 Gulden. (§§ 11—13 der Wahlordnung.)

In wie weit dieſe Beſtimmungen durch das Ausführungs-Geſetz vom 8. März 1871 abgeändert oder ergänzt ſind, iſt im § 61 d. B. erörtert.

Zum Schluſſe ſind hier noch die durch § 74 des Ausführungs-

Gesetzes aufrecht erhaltenen Bestimmungen der §§ 9 und 28 des Nassauischen Armen-Gesetzes vom 18. December 1848 mitzutheilen:

> § 28. Die Hospitäler und Stiftungen werden, wenn sie ein rein lokales Interesse verfolgen, vorbehaltlich der aus den besonderen fundationsmäßigen Bestimmungen sich ergebenden Modifikationen, von dem Gemeinderathe, wie die Lokalarmenfonds, verwaltet.
>
> Haben dieselben nicht einen lokalen Zweck, so wird die Verwaltung entweder von einem aus den Gemeinderäthen derjenigen Gemeinden, welche an der Stiftung partizipiren, zu ernennenden gemeinschaftlichen Ausschuß, welcher aus seiner Mitte einen Vorsitzenden erwählt und einen Rechner ernennt, oder von einer durch die Herzogliche Landesregierung zu bestellenden besondern Kommission geführt.

Hierdurch ist also eine specielle Modifikation des § 32 des Ausführungs-Gesetzes insofern gegeben, als bei einem Verbande mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege innerhalb des vormaligen Herzogthums Nassau nicht die §§ 9, 10, 13 und 15 des Ausführungs-Gesetzes die Verwaltung regeln, sondern lediglich der vorcitirte § 28.

Der § 9 aber, welcher die Alimentationspflicht der Verwandten näher bestimmt, mag hier Platz finden, um den § 87 d. B. (S. 248 d. B.) zu vervollständigen. Derselbe lautet wörtlich:

> Die Pflicht der Alimentation liegt nach den Vorschriften des gemeinen Rechts den Verwandten in folgender Ordnung ob:
>
> 1) Dem Ehegatten,
> 2) dem ehelichen Vater,
> 3) der ehelichen oder unehelichen Mutter,
> 4) den nächsten ehelichen, väterlichen Verwandten in aufsteigender Linie (Ascendenten),
> 5) den nächsten mütterlichen Verwandten in aufsteigender grader Linie, das Kind mag ehelich oder unehelich sein,
> 6) den ehelichen Kindern des Vaters und den ehelichen oder außerehelichen der Mutter,
> 7) den nächsten weitern ehelichen Descendenten des Vaters und den ehelichen und außerehelichen Descendenten der Mutter,
> 8) den ehelichen vollbürtigen Geschwistern,
> 9) den ehelichen Halbgeschwistern vom Vater und
> 10) den ehelichen mütterlichen Halbgeschwistern, endlich
> 11) dem unehelichen Vater, soweit nämlich seine Alimentationsverbindlichkeit durch § 4 des Ediktes vom 21. September 1816 bestimmt ist.

(Alle diese Bestimmungen waren bereits gleichlautend im § 10 des älteren Armengesetzes vom 19. October 1816 — Nassauisches Ver-

ordnungsblatt S. 241 — enthalten.) Der § 4 des Edictes vom 21. September 1816 beſtimmt:

> Der jährliche Beitrag (der Schwängerer hat nach gemeinem Rechte überhaupt nur einen Beitrag zur Alimentation zu leiſten) für Mädchen bis zum Eintritt in das 15., für Knaben bis zum Eintritt in das 18. Jahr beſteht bei Schwängerern, deren reines Vermögen 2200 fl. und weniger beträgt, in 22 fl., bei ſolchen, deren reines Vermögen 2200 fl. überſteigt, in einem Vermögensprocent, jedoch mit der Einſchränkung, daß die Summe des jährlichen Alimenten-Beitrages auch bei größerem Vermögen des Verpflichteten in keinem Falle 50 Gulden überſteigen kann. Es bleibt aber beiden Theilen überlaſſen, ſich eines anderen zu vergleichen, inſofern nur die Geſchwängerte den Vergleich mit Zuziehung ihres Vaters, Vormundes, oder wenn ſie einen ſolchen nicht hat, ihrer nächſten Verwandten oder des einſchlagenden Pfarrers eingeht. (Naſſ. Verordn.-Bl. 1816, S. 231.)

3. Der Stadtkreis Frankfurt a. M. beſteht aus dem Stadt- und Landgebiete der vormals freien Stadt Frankfurt (mit Preußen vereinigt durch Geſ. v. 20. Sept. 1866 (Geſ.-Samml. S. 47) und des früher Großherzoglich Heſſiſchen Theiles des Ortsbezirks Nieder-Urſel (Geſ.-Samml. v. 1867, S. 275).

Für dieſen Stadtkreis iſt durch die Verordnung vom 20. Juli 1871 (Geſ.-Samml. S. 324, Anh. d. B. Nr. 45) ein beſonderer Land-Armenverband eingerichtet und deſſen Verwaltung nach Maßgabe der Verordnung vom 26. September 1867, betreffend die Kreisverfaſſung im Gebiete des Regierungs-Bezirks Wiesbaden, dem kreisſtändiſchen Verbande des Stadtkreiſes Frankfurt und deſſen Organen (dem Kreistage und einer gemäß § 21 jener Verordnung zu bildenden kreisſtändiſchen Land-Armencommiſſion) übertragen. — In wie weit die kreisſtändiſche Land-Armencommiſſion die Verwaltung ſelbſtſtändig zu führen oder die Beſchlußfaſſung des Kreistages zu erwirken hat, wird durch ein vom Kreistage mit Genehmigung der Bezirksregierung zu erlaſſendes Reglement beſtimmt. Durch ein in gleicher Weiſe zu erlaſſendes Reglement (Abſchn. III d. B.) wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Land-Armen- und Arbeitsanſtalt eintretenden Falls geregelt. — Die Befugniß der Land-Armenkommiſſion zur Requiſition der Kreis- und Ortsbehörden und ihre Verpflichtung zur Publikation der Verwaltungsergebniſſe iſt dieſelbe, wie bei der Land-Armenbehörde in Hannover, Schleswig-Holſtein ꝛc.

Was nun die kreisſtändiſche Vertretung anbetrifft, ſo beſtimmt der 28 des Geſetzes vom 26. September 1867:

> Im Stadtkreiſe Frankfurt a. M. tritt für die Berathung der en ganzen Kreis betreffenden Angelegenheiten je ein Abgeordneter

der zu demselben gehörigen ländlichen Ortschaften zur Stadtverordnetenversammlung hinzu.

Diese Abgeordneten werden von dem Ortsvorstande (Schultheiß, Beigeordnete und Gemeindeausschuß) aus seiner Mitte gewählt.

Die Kreisvertretung wird also durch die Stadtverordneten und die Abgeordneten der ländlichen Ortschaften gebildet, und hat nach § 21 l. c. aus ihrer Mitte die Land-Armenkommission zu wählen, welche unter Leitung des Polizei-Präsidenten steht (§ 7 des Ges. v. 22. Febr. 1867).

Die Gemeindeverfassung von Frankfurt, welche nach Vorstehendem für den Land-Armenverband ebenso bedeutungsvoll ist, wie für den Orts-Armenverband, ist durch das Gesetz vom 25. März 1867, welches für die Stadtgemeinde, einschließlich Sachsenhausen mit seiner Gemarkung, gilt (Ges.-Samml. S. 401), in folgender Art geregelt:

a. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen, gehören zur Stadtgemeinde, und sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. — Das aktive und passive Wahlrecht setzt das Bürgerrecht voraus, welches jeder selbstständige und 24 Jahre alte Preuße erwirbt, der ein Jahr im Bezirke ohne Armenunterstützung domizilirt, die Gemeindeabgaben bezahlt hat und entweder ein Wohnhaus im Bezirke oder ein Jahreseinkommen von 700 Gulden besitzt oder ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle mit zwei Gehülfen betreibt. — Die Ausübung des Bürgerrechts kann von Entrichtung eines Bürgerrechtsgeldes abhängig gemacht werden. —

Jeder Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen und dieselbe mindestens 3 Jahre lang zu versehen. — Diese Verpflichtung ist durch §§ 4 und 5 des Ausführungs-Gesetzes auch auf die Armenverwaltung ausgedehnt (cf. S. 133 squ. d. B.). Die Bildung einer besondern Deputation zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern ist durch § 66 der Städte-Ordnung zugelassen.

Ueber die Specialvorschriften des Ausführungs-Gesetzes in Betreff der Bildung solcher Armendeputation, die Ablehnungsgründe und Strafen unbefugter Ablehnung siehe Seite 133 squ. d. B. — Die dort den Gemeindeverfassungsgesetzen vorbehaltenen näheren Bestimmungen sind in den §§ 18 und 66 der Städte-

Ordnung gegeben, nach welchen die Wahl ſämmtlicher Mitglieder durch die Stadtverordneten, die Bezeichnung des Vorſitzenden durch den Bürgermeiſter erfolgt und die Amtsdauer auf 3 Jahre feſtgeſetzt iſt.

b. Die Stadtgemeinde iſt eine Corporation, welche durch einen Magiſtrat und Stadtverordnete vertreten wird.

Die Stadtverordnetenverſammlung beſteht aus 54 Mitgliedern, und zwar zur Hälfte aus Hausbeſitzern. Die Wahl erfolgt durch die ſtimmfähigen Bürger bezirksweiſe auf 6 Jahre durch verdeckte Stimmzettel. Ein Drittheil ſcheidet alle zwei Jahre aus.

Der Magiſtrat beſteht aus einem erſten Bürgermeiſter, einem zweiten (Beigeordneten) Bürgermeiſter als deſſen Stellvertreter und einer Anzahl beſoldeter und unbeſoldeter Stadträthe. Der erſte Bürgermeiſter wird vom Könige auf 12 Jahre aus drei von der Stadtverordnetenverſammlung zu präſentirenden Candidaten ernannt. Wird keiner der präſentirten geeignet befunden, ſo erfolgt die Ernennung ohne Wiederholung der Präſentation. Der zweite Bürgermeiſter und die beſoldeten Stadträthe werden auf 12, die unbeſoldeten auf 6 Jahre von den Stadtverordneten gewählt. Der zweite Bürgermeiſter wird vom Könige beſtätigt.

c. Die Stadtverordnetenverſammlung hat (unter Vorſitz eines aus ihrer Mitte gewählten Vorſitzenden oder Stellvertreters) über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beſchließen, ſoweit ſie nicht ausſchließlich dem Magiſtrate übertragen ſind. Sie giebt ihr Gutachten über alle von der Aufſichtsbehörde vorgelegten Gegenſtände ab und controllirt die Verwaltung nach näherer Anleitung des § 47. Die Beſchlüſſe bedürfen, wenn deren Ausführung geſetzlich dem Magiſtrate zuſteht (alſo in der Regel und nur mit den zwei im § 46 angegebenen Ausnahmen), der Zuſtimmung deſſelben. Wird ſolche verſagt, ſo hat beim Mangel einer gütlichen Verſtändigung die Regierung zu entſcheiden. — Die Verſammlung iſt beſchlußfähig, wenn bei der erſten Berufung mehr als die Hälfte der Mitglieder anweſend ſind, und bei der zweiten Berufung über denſelben Berathungsgegenſtand ohne Rückſicht auf die Zahl, wenn bei der Einladung auf dieſe Folge beſonders hingewieſen iſt. — Die Verſammlung beſchließt über die Benutzung des Gemeindevermögens. Die Genehmigung der Regierung iſt erforderlich: zur Veräußerung von Grundſtücken und Gerechtſamen, die denſelben geſetzlich gleichgeſtellt ſind, zu Anleihen, durch welche der Schuldenbeſtand vermehrt wird, und zu Veränderungen in dem Genuſſe von Gemeindenutzungen. — Soweit die Einnahmen aus dem

der zu demſelben gehörigen ländlichen Ortſchaften zur Stadtverordnetenverſammlung hinzu.

Dieſe Abgeordneten werden von dem Ortsvorſtande (Schultheiß, Beigeordnete und Gemeindeausſchuß) aus ſeiner Mitte gewählt.

Die Kreisvertretung wird alſo durch die Stadtverordneten und die Abgeordneten der ländlichen Ortſchaften gebildet, und hat nach § 21 l. c. aus ihrer Mitte die Land-Armenkommiſſion zu wählen, welche unter Leitung des Polizei-Präſidenten ſteht (§ 7 des Geſ. v. 22. Febr. 1867).

Die Gemeindeverfaſſung von Frankfurt, welche nach Vorſtehendem für den Land-Armenverband ebenſo bedeutungsvoll iſt, wie für den Orts-Armenverband, iſt durch das Geſetz vom 25. März 1867, welches für die Stadtgemeinde, einſchließlich Sachſenhauſen mit ſeiner Gemarkung, gilt (Geſ.-Samml. S. 401), in folgender Art geregelt:

a. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der ſervisberechtigten Militairperſonen, gehören zur Stadtgemeinde, und ſind zur Mitbenutzung der öffentlichen Anſtalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelaſten verpflichtet. — Das aktive und paſſive Wahlrecht ſetzt das Bürgerrecht voraus, welches jeder ſelbſtſtändige und 24 Jahre alte Preuße erwirbt, der ein Jahr im Bezirke ohne Armenunterſtützung domizilirt, die Gemeindeabgaben bezahlt hat und entweder ein Wohnhaus im Bezirke oder ein Jahreseinkommen von 700 Gulden beſitzt oder ein ſtehendes Gewerbe ſelbſtſtändig als Haupterwerbsquelle mit zwei Gehülfen betreibt. — Die Ausübung des Bürgerrechts kann von Entrichtung eines Bürgerrechtsgeldes abhängig gemacht werden. —

Jeder Bürger iſt verpflichtet, eine unbeſoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen und dieſelbe mindeſtens 3 Jahre lang zu verſehen. — Dieſe Verpflichtung iſt durch §§ 4 und 5 des Ausführungs-Geſetzes auch auf die Armenverwaltung ausgedehnt (cf. S. 133 squ. d. B.). Die Bildung einer beſondern Deputation zur dauernden Verwaltung oder Beaufſichtigung einzelner Geſchäftszweige entweder blos aus Mitgliedern des Magiſtrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus ſtimmfähigen Bürgern iſt durch § 66 der Städte-Ordnung zugelaſſen.

Ueber die Specialvorſchriften des Ausführungs-Geſetzes in Betreff der Bildung ſolcher Armendeputation, die Ablehnungsgründe und Strafen unbefugter Ablehnung ſiehe Seite 133 squ. d. B. — Die dort den Gemeindeverfaſſungsgeſetzen vorbehaltenen näheren Beſtimmungen ſind in den §§ 18 und 66 der Städte-

verpflichtet, den Magiſtrat zur vorläufigen Beanſtandung der Ausführung zu veranlaſſen. — Nach Benachrichtigung der Stadtverordnetenverſammlung und Berichterſtattung des Magiſtrats trifft die Regierung ihre Entſcheidung unter Angabe von Gründen.

Wenn die Stadtverordnetenverſammlung es unterläßt oder verweigert, die der Stadtgemeinde geſetzlich obliegenden Leiſtungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, *ſo hat die Regierung, unter Anführung des Geſetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken zu laſſen, beziehungsweiſe die außerordentliche Ausgabe feſtzuſtellen* (§§ 80 u. 81).

Für die Landgemeinden bildet die Gemeinde-Ordnung vom 12. Auguſt 1824 die Norm. Jede Gemeinde wird durch den Ortsvorſtand, beſtehend aus: dem Schultheiß, einem oder mehreren Beigeordneten deſſelben und dem Gemeindeausſchuſſe vertreten. — *Der Schultheiß*, vom Polizeipräſidenten aus drei von den Gemeindeeinwohnern gewählten Candidaten ernannt, iſt der Ortsvorgeſetzte und die ausführende Behörde.

Ein *Gemeindeausſchuß* (von mindeſtens 9 und höchſtens 15 Mitgliedern) ſteht dem Schultheiß als *berathende* und controllirende Behörde zur Seite. Er wird in der Verſammlung aller ſtimmfähigen Gemeindemitglieder gewählt und zwar zu $^1/_3$ aus der höchſtbeſteuerten Hälfte.

§ 104.

6. Die zwei Land-Armenverbände der Provinz Sachſen.

Die Provinz Sachſen, gebildet aus den verſchiedenſten Beſtandtheilen durch die Verordnung vom 30. April 1815 und im Jahre 1816 und 1866 durch Zulegung kleiner Gebietstheile vergrößert (cf. wegen Enklave Kaulsdorf, Verordn. v. 22. Mai 1867 und v. 24. Febr. 1872, Geſ.-Samml. S. 172), beſteht aus den Bezirken des Herzogthums Sachſen mit dem Sitze der Regierung in Merſeburg (16 Kreiſe), dem Bezirke von Nieder-Sachſen mit der Regierung in Magdeburg (15 Kreiſe) und dem Bezirke von Thüringen mit der Regierung in Erfurt (9 Kreiſe). Die ganze Provinz mit Ausnahme der Altmark, welche in ſtändiſcher Beziehung zur Mark Brandenburg gehört (cf. Verordn. v. 17. Aug. 1825, Geſ.-Samml. S. 200), bildet einen provinzialſtändiſchen Verband mit vier Ständen, deren *erſter* aus dem Domcapitel zu Merſeburg, dem Domcapitel zu Naumburg, dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode, dem Grafen zu Stolberg-Stolberg, dem Grafen zu Stolberg-Roßla, dem Beſitzer des

Amtes Walternienburg, beziehungsweiſe deren Vertretern, deren zweiter aus den Beſitzern größerer Familienfideicommiſſe, welche zu einer Collektivſtimme vereinigt ſind und aus der Ritterſchaft mit 29 Abgeordneten, deren dritter aus 24 Abgeordneten der Städte und deren vierter aus 13 Abgeordneten der übrigen Gutsbeſitzer, Erbpächter und Bauern beſteht. (Verordn. v. 17. Mai 1827.) Der Provinzial-Landtag tritt in der Regel alle zwei Jahre in Merſeburg zuſammen. Der König ernennt aus den Vertretern des erſten oder zweiten Standes den Landtags-Marſchall nebſt einem Stellvertreter, und zwar für die Zeit vom Beginne deſſelben bis zur Eröffnung des nächſtfolgenden (Geſ. v. 21. Juni 1842), ſowie den Landtags-Commiſſar.

Die Verordnung vom 2. October 1871 (Geſ.-Samml. S. 473, Anh. d. B. Nr. 46) über Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenverbandes der Provinz Sachſen hat die bisher in der Provinz beſtandenen 5 Land-Armenverbände (von Magdeburg — Halberſtadt — Mansfeld — Jerichow — der ſächſiſchen Kreiſe mit Erfurt — und der Eichsfeldiſchen Kreiſe mit Nordhauſen) zu einem Provinzial-Land-Armenverbande vereinigt, dabei jedoch den früheren 6ten Land-Armenbezirk der Altmark für ſich beſtehen laſſen.

1. Der neue „Land-Armenverband der Provinz Sachſen," welcher mit dem 1. Januar 1872 ins Leben getreten iſt, umfaßt die Grenzen der oben gedachten früheren 5 Bezirks-Verbände, wie ſie durch das Regulativ vom $\frac{\text{17. November}}{\text{5. December}}$ 1845 gegeben waren. Er hat Sitz und Gerichtsſtand in der Stadt Merſeburg. Auf ihn ſind alle Rechte der früheren Verbände mit deren Vermögen und Einkünften übergegangen, wobei er das Vermögen ſeinem beſtimmungsmäßigen Zwecke entſprechend zu verwalten und die Einkünfte nach Maßgabe der dieſerhalb zu bewirkenden ſpeciellen, eventuell vom Provinzial-Landtage zu beſchließenden, Auseinanderſetzungen bei der Vertheilung der Koſten des Land-Armenweſens (cf. S. 298 d. B.) den einzelnen Kreiſen in Anrechnung zu bringen hat. (§ 1 d. Verordn.)

Die Verwaltung wird unter Aufſicht und nach den Beſchlüſſen des Provinzial-Landtages unter Mitwirkung eines provinzialſtändiſchen Ausſchuſſes von einem Land-Armendirektor, bezüglich deſſen Stellvertreter geführt. Der Land-Armendirektor wird vom Provinzial-Landtage auf 12 Jahre gewählt und vom Könige beſtätigt. Bei einer Wiederwahl kann ſeine Anſtellung auf Lebenszeit erfolgen. Der Stellvertreter wird vom Landtags-Marſchall für den Verhinderungsfall des Direktors

beſtellt. Es kann ferner auf Antrag des Letzteren und unter Zuſtimmung des provinzialſtändiſchen Ausſchuſſes ein Syndikus gegen Remuneration angenommen werden. (§§ 2 und 3.)

Der provinzialſtändiſche Ausſchuß beſteht aus 6 vom Landtage aus ſeiner Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern, deren Mandat bis zur erfolgten Neuwahl dauert. (§ 4.) In ihm hat der Direktor Sitz, aber keine Stimme. Er wählt aus ſeiner Mitte einen Vorſitzenden und Stellvertreter für das laufende Jahr, verſammelt ſich regelmäßig alle 3 Monate an einem ein für allemal in der erſten Jahresſitzung zu beſtimmenden Tage, und tritt ſonſt auf Berufung durch den Vorſitzenden zuſammen, was binnen 10 Tagen geſchehen muß, ſobald der Land-Armendirektor oder zwei Ausſchußmitglieder es ſchriftlich beantragen. — Der Vorſitzende hat jedem Mitgliede des Ausſchuſſes, dem Land-Armendirektor und Landtags-Marſchall vor den regelmäßigen Sitzungen, ebenſo wie bei der ſchriftlichen Einladung zur außerordentlichen Sitzung, die Gegenſtände der Tagesordnung mitzutheilen. — Beſchlußfähig iſt der Ausſchuß bei einer Anweſenheit von 3 Mitgliedern einſchließlich des Vorſitzenden (§ 5).

Der Land-Armendirektor führt die laufenden Geſchäfte der Verwaltung, bereitet die Beſchlüſſe des Ausſchuſſes vor, theilt die zur Berathung vorliegenden Gegenſtände dem Vorſitzenden des Ausſchuſſes mit und trägt für die Ausführung der Beſchlüſſe Sorge. Er vertritt den Verband nach Außen, verhandelt Namens deſſelben mit Behörden, Corporationen und Privatperſonen, führt den Schriftwechſel und zeichnet alle Schriftſtücke allein. In wie weit er ſelbſtſtändig zu handeln oder die Beſchlußfaſſung des Ausſchuſſes resp. Landtages zu erwirken hat, ebenſo der Geſchäftsgang und die Bureaueinrichtung wird durch ein vom Landtage zu beſchließendes und vom Miniſter des Innern zu beſtätigendes Reglement feſtgeſtellt. (§§ 6 und 7.) Auf gleiche Weiſe wird die Verwaltung und innere Einrichtung der Anſtalten des Land-Armenweſens geregelt.

Die ſtaatliche Oberaufſicht führt der Oberpräſident mit denſelben Befugniſſen, wie in der Provinz Hannover (§ 101 d. V.) mit dem kleinen Unterſchiede, daß bei Beanſtandung von Beſchlüſſen des Ausſchuſſes erſt dann die Entſcheidung des Miniſters des Innern einzuholen iſt, wenn eine die Gründe der Beanſtandung darlegende ſchriftliche Eröffnung an den Land-Armendirektor fruchtlos geblieben iſt. (§ 8.)

Die Befugniß des Land-Armendirektors zur Requiſition der Kreis-, Ortspolizei- und Communalbehörden, und ſeine Pflicht zur Publikation

der Reſultate der Jahresverwaltung in dem Amtsblatte iſt in den §§ 10 und 11 ausgeſprochen.

2. Der Provinzialbezirk der Altmark verwaltet den Land-Armenverband der Altmark (nach dem Regulativ vom 17. Nov. 1845 beſtätigt durch C.-O. v. 5. Dec. 1845, Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg, Seite 21) durch die ſtändiſche Land-Armendirektion, welche einen vom Communal-Landtage gewählten Ausſchuß von 6 Mitgliedern bildet, und den Land-Armenverband überall, auch in Proceſſen, vertritt. Die laufenden Geſchäfte beſorgt der, von der Direktion zu wählende und vom Oberpräſidenten zu beſtätigende Vorſitzende, welcher den Beſchluß der Direktion nur dann einzuholen hat, wenn es ſich handelt: um Beſchwerden, welche bei Streitigkeiten mit andern Armenverbänden geführt oder der Entſcheidung der Spruchbehörde unterbreitet werden ſollen, und um diejenigen Gegenſtände, welche der Entſcheidung des Communal-Landtages vorbehalten ſind. — Solcher Vorbehalt beſteht für: Feſtſtellung des Etats, ſummariſche Feſtſtellung der Koſtenbeiträge, Rechnungsabnahme, Anerkenntniß der Verpflichtung zur Unterſtützung ganzer Gemeinden wegen Hülfsbedürftigkeit, Prüfung der Beſchwerden über die Verwaltung der Direktion.

Alle Anträge auf Uebernahme der Armenfürſorge und alle in den Armengeſetzen vorgeſchriebenen Anzeigen ſind an die Land-Armendirektion zu richten. Dieſelbe hat die Fürſorge für die anerkannten Land-Armen einzuleiten und die Koſten auf den Land-Armenfonds anzuweiſen. — Die Caſſe wird vom Vorſitzenden der Direktion verwaltet und kann von den übrigen Mitgliedern beliebig revidirt werden. Die Jahresrechnung wird von einem aus der Direktion gewählten Ausſchuſſe von 3 Mitgliedern vorläufig abgenommen, von der Direktion begutachtet und vom Landtage dechargirt.

Die Repartition der Land-Armenbeiträge auf die einzelnen Ortſchaften (cf. S. 298 d. B.) erfolgt nach Maßgabe der Grund- und Claſſenſteuer durch den Communal-Landtag, die Ausſchreibung durch den Oberpräſidenten und die Einziehung durch die Ortserheber, welche die Gelder an die Kreiscaſſe abführen, von wo ſie in den Land-Armenfonds fließen.

Der Communal-Landtag der Altmark wird gebildet (Verordn. v. 17. Aug. 1825): durch die Beſitzer der in die Matrikel der Ritterſchaft eingetragenen Güter, aus je einem Abgeordneten der 7 Städte Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehauſen, Tangermünde, Oſterburg und Werben, aus einem Collektiv-Abgeordneten der übrigen Städte und je einem Abgeordneten vom Bauernſtande jeden landräthlichen Kreiſes. Der Vorſitzende wird durch den Communal-Landtag aus

dem Stande der Ritterſchaft für die halbe Dauer der Wahlperiode gewählt und vom Könige beſtätigt. Als Königlicher Kommiſſar fungirt der Oberpräſident der Provinz. Die Communal-Landtage treten alljährlich zuſammen, ihre Dauer darf nicht über 4 Wochen hinausgehen. — Die Beſchlüſſe des Landtages müſſen dem Oberpräſidenten und von dieſem dem Miniſter des Innern eingereicht werden, welcher da, wo es erforderlich iſt, die Königl. Beſtätigung nachzuſuchen hat. (Geſ.-Samml. 1825, S. 200.)

Bezüglich der Stadt- und Landgemeindeverfaſſungen iſt auf § 110 d. B. zu verweiſen, wo dieſelben (für die ſ. g. ſechs öſtlichen Provinzen gleichlautend) mitgetheilt ſind.

§ 105.

7. Der Land-Armenverband der Provinz Poſen.

Die Provinz Poſen iſt im Jahre 1815 gebildet und durch die Verordnung vom 30. April d. J. in die Regierungs-Bezirke Poſen und Bromberg getheilt. Die jetzige Begrenzung und Kreiseintheilung (17 Kreiſe in Poſen und 9 in Bromberg) beruht im Weſentlichen auf der C.-O. vom 31. Januar 1816, welche mit 1. Januar 1818 in Wirkſamkeit getreten iſt.

Die Provinz war bereits durch das interimiſtiſche Regulativ vom 27. Januar 1844 (beſt. durch Allerh. C.-O. v. 23. Febr. 1844) zu einem Land-Armenverband vereinigt, deſſen Verwaltung durch die Regierung zu Poſen unter beſchränkter Mitwirkung einer ſtändiſchen Deputation geführt wurde. Die Correktions-Anſtalt zu Koſten und die Irrenanſtalt zu Owinsk hatten getrennte Adminiſtration. (cf. §§ 79 und 88 meines Syſtems des preuß. Arm.-Rechts.) Jetzt iſt die Verwaltung des Land-Armenweſens durch die Verordnung vom 29. Juli 1871 (Geſ.-Samml. S. 329) und der übrigen Provinzialanſtalten durch Allerhöchſt beſtätigtes Regulativ vom 16. Auguſt 1871 (Geſ.-Samml. S. 386) der Provinzialvertretung übertragen.

Dieſe Vertretung iſt eine provinzialſtändiſche auf Grund des Geſetzes vom 5. Juni 1823 und umfaßt 3 Stände, deren erſter aus dem Fürſten von Thurn und Taxis (wegen des Fürſtenthums Krotoſchin), dem Fürſten Sulkowsky (wegen des Familienmajorats Reiſen), dem Fürſten Radziwill (wegen der Grafſchaft Przygodzice), dem Grafen Raczinski und 22 Abgeordneten der Ritterſchaft, deren zweiter aus 16 Abgeordneten der Städte, deren dritter aus 8 Abgeordneten der übrigen Gutsbeſitzer, mit Grundeigenthum verſehenen Bauern und Erbzinsmännern beſteht, in der Regel alle 2 Jahre in Poſen unter dem Vorſitze eines vom Könige aus dem erſten Stande zu ernennenden

Landtags-Marſchalls oder deſſen Stellvertreters zuſammentritt. (Verordn. v. 21. Juni 1842.)

Nach der Verordnung vom 29. Juli 1871 (Anh. d. B. Nr. 47) iſt das Land-Armen- und Corrigendenweſen, insbeſondere die Verwaltung der Korrektionsanſtalt zu Koſten, dem Provinzialverbande vom 1. Jan. 1872 ab übertragen. Dieſe Verwaltung wird unter Aufſicht und nach den Beſchlüſſen des Provinzial-Landtages von einer „beſonderen öffentlichen Behörde" unter Bezeichnung „Land-Armendirektion der Provinz Poſen" geführt, welche in der Stadt Poſen ihren Sitz und Gerichtsſtand hat und mit Einſchluß des Vorſitzenden aus 5 Mitgliedern beſteht. (§ 2.)

Der vorſitzende Direktor iſt vom Provinzial-Landtage für den Zeitraum von 6 Jahren zu wählen und vom Könige zu beſtätigen. Seine Beſoldung wird vom Landtage feſtgeſetzt. Er hat ſeinen Wohnſitz in Poſen zu nehmen, wird vom Oberpräſidenten beeidigt und eingeführt. In Fällen der Abweſenheit oder Verhinderung wird er durch ein mit Genehmigung des Oberpräſidenten vom Provinzial-Landtage im Voraus zu beſtimmendes Mitglied der Direktion vertreten. (§ 3.)

Die übrigen 4 Mitglieder, von welchen eins in der Stadt Poſen domiziliren muß, werden gleichfalls auf 6 Jahre, nebſt ebenſo viel Stellvertretern, durch den Landtag gewählt. Die Berufung eines Stellvertreters geſchieht aber nur im Falle des Ausſcheidens oder länger dauernder Verhinderung eines Mitgliedes, und dauert dann die Vertretung bis zur Neuwahl (§ 4). Direktor und Mitglieder brauchen übrigens nicht Mitglieder des Landtages zu ſein.

Der vorſitzende Direktor führt die laufenden Geſchäfte der Verwaltung, bereitet die Beſchlüſſe der Direktion vor und bringt ſie zur Ausführung. Er vertritt den Land-Armenverband nach Außen, verhandelt Namens deſſelben mit Behörden und Privaten, zeichnet alle Schriftſtücke, doch müſſen Urkunden, in welchen Verpflichtungen für den Land-Armenverband übernommen werden, von einem zweiten Mitgliede der Direktion gezeichnet ſein. Er führt in der Direktion, welche bei Anweſenheit von 3 Mitgliedern einſchließlich des Vorſitzenden beſchlußfähig iſt, den Vorſitz mit vollem und bei Stimmengleichheit mit entſcheidendem Votum. (§ 5.)

In wie weit die Direktion die Geſchäfte ſelbſtſtändig zu führen oder Beſchlußfaſſung des Landtages zu erwirken hat, die Abgrenzung der Befugniſſe des Land-Armendirektors, der Geſchäftsgang, die Bureaueinrichtung ꝛc. iſt durch ein vom Landtage mit Genehmigung des Miniſters des Innern erlaſſenes Reglement (Abſchn. III d. B.) feſtgeſtellt. Durch eben ſolches Reglement iſt auch die Verwaltung der

Anſtalt in Koſten geordnet und das frühere Reglement vom 17. December 1835 aufgehoben. (§ 6.)

Die Caſſenverwaltung wird einſtweilen von der Provinzial-Inſtitutencaſſe zu Poſen nach den für letztere beſtehenden Beſtimmungen geführt. — Die Land-Armenbehörden ſind zur Requiſition der Kreis- und Ortsbehörden befugt und zur jährlichen Publikation der Geſchäftsreſultate verpflichtet (§§ 9 und 10). Die ſtaatliche Aufſicht durch den Oberpräſidenten iſt genau ſo, wie in der Provinz Sachſen (§ 104 d. B.) geregelt.

Das Regulativ „betreffend die Verwaltung der provinzialſtändiſchen Anſtalten und Einrichtungen für Irre, Taubſtumme und Blinde, ſowie zur Unterſtützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Poſen," überträgt die Verwaltung der genannten Inſtitute einem andern ſtändiſchen Organe, nämlich der „provinzialſtändiſchen Verwaltungskommiſſion," welche ebenfalls in der Stadt Poſen ihren Sitz hat, mit Einſchluß des Direktors aus 5 Mitgliedern beſteht, und von dem Provinzial-Landtage, und zwar mit Ausnahme des Direktors, aus ſeiner Mitte, auf die Dauer von 6 Jahren gewählt wird. Der Direktor wird vom Könige beſtätigt, vom Oberpräſidenten beeidigt und eingeführt. Wird er länger als 6 Wochen an der Ausübung ſeiner Funktion behindert oder ſcheidet er ganz aus, ſo wird der Oberpräſident ermächtigt, auf Vorſchlag der Kommiſſion einen Direktor commiſſariſch zu beſtellen. Für Fälle kürzerer Abweſenheit oder Behinderung wird von der Kommiſſion ein Mitglied zur Stellvertretung gewählt und bedarf dieſe Wahl der Beſtätigung des Oberpräſidenten. — Für jedes der übrigen 4 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, welcher im Falle länger dauernder Verhinderung oder Ausſcheidens des Mitgliedes einberufen wird (§ 2).

Die Verwaltungskommiſſion hat die Verwaltung der oben bezeichneten Anſtalten und Einrichtungen unter der Aufſicht und nach den Beſchlüſſen des Provinzial-Landtages, insbeſondere auch in Gemäßheit des von demſelben feſtzuſtellenden Finanzetats, ſelbſtſtändig zu führen, und für jede Anſtalt und Einrichtung dem Provinzial-Landtage bei deſſen regelmäßigem Zuſammentritt einen Rechenſchaftsbericht zu erſtatten (§ 4).

Der Geſchäftsgang wird durch eine, von der Kommiſſion zu entwerfende, durch den Provinzial-Landtag feſtzuſtellende, Geſchäftsordnung geregelt, für welche folgende Grundſätze maßgebend ſind:

Die Kommiſſion iſt beſchlußfähig bei Anweſenheit von drei Mitgliedern einſchließlich des Direktors. Die Mehrheit der Stimmen entſcheidet, und bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Direktors

oder ſeines Vertreters. Der Direktor führt die laufenden Geſchäfte, bereitet die Beſchlüſſe der Kommiſſion vor und führt ſie aus. Er vertritt die Kommiſſion nach Außen, führt den Schriftwechſel und zeichnet alle Schriftſtücke, jedoch ſind Urkunden, in denen Verpflichtungen für die Inſtitute übernommen werden, noch von einem zweiten Kommiſſionsmitgliede zu zeichnen (§ 5).

Die Verwaltungskommiſſion iſt die vorgeſetzte Behörde aller obigen Anſtalten und der bei denſelben angeſtellten Perſonen. Im Einzelnen wird das Verhältniß durch das für jede Anſtalt von der Kommiſſion zu erlaſſende, von den Miniſtern des Innern und geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu genehmigende Verwaltungs-Reglement beſtimmt (§ 6).

Insbeſondere gehört zu den Geſchäften der Kommiſſion:

a. Entwerfung der Etats für die einzelnen Anſtalten zum Zwecke der Beſchlußfaſſung des Landtages, oder die ſelbſtſtändige Aufſtellung des Etats nach deſſen Ermächtigung und innerhalb des von demſelben ausgeſetzten Pauſchquanti,
b. Erlaß der Caſſenordres an die Provinzial-Inſtitutencaſſe,
c. die Prüfung und Dechargirung der Rechnungen,
d. die Genehmigung zur Aufnahme und Entlaſſung der Angehörigen der Anſtalten, ſowie die Gewährung der Exſpectanzen,
e. die Geſtattung der Theilnahme am Unterrichte in den Anſtalten,
f. die Anſtellung der Direktoren der Anſtalten, ſowie der Aerzte, der Lehrer und höheren Beamten an denſelben, mit Ausnahme des dirigirenden erſten Anſtaltsarztes von Owinsk, der vom Könige, auf Vorſchlag des Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und nach Anhörung des Landtages, ernannt wird. Die Ernennung der Direktoren an der Taubſtummen- und Blindenanſtalt bedarf der Beſtätigung des Oberpräſidenten (§§ 7 und 8),
g. die Ausfertigung der Beſtallungen für die Angeſtellten und die Zuſicherung angemeſſener Penſions-Anſprüche an dieſelben gegen die Provinz,
h. der Erlaß der Unterrichtspläne.

Bei der techniſchen Leitung der Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten concurrirt übrigens noch das Provinzial-Schulcollegium nach näherer Vorſchrift des § 9. Die ſtaatliche Oberaufſicht iſt genau ſo regulirt, wie beim Land-Armenweſen.

§ 106.

8. Die drei Land-Armenverbände der Provinz Schleſien.

Die Provinz Schleſien, beſtehend aus dem Herzogthume Schleſien, der Grafſchaft Glatz und dem Markgrafenthume Oberlauſitz, bildet drei

Regierungsbezirke, Breslau mit 22, Liegnitz mit 16 und Oppeln mit 15 Kreiſen, mit dem Sitze des Oberpräſidenten (Dienſt-Inſtruktion v. 31. Dec. 1825, Geſ.-Samml. 1826 S. 1) in Breslau.

Die ganze Provinz bildet einen provinzialſtändiſchen Verband, mit vier Ständen. Der erſte Stand beſteht aus 7 Fürſten (dem Herzoge von Braunſchweig-Oels, dem Fürſten von Liechtenſtein, dem Herzoge von Sagan, dem Fürſten von Hatzfeld, dem Fürſten von Schönaich-Karolath, dem Fürſten von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt und dem Fürſten von Pleß), mit der Befugniß, nach erreichter Majorennität ihren Sitz auf dem Landtage ſelbſt einzunehmen, oder ſich durch einen geeigneten Bevollmächtigten aus ihrer Familie oder dem zweiten Stande vertreten zu laſſen, ferner aus 7 Standesherren (den Beſitzern der Standesherrſchaften Ober-Beuthen, Wartenberg, Militſch, Goſchütz, Muskau, Kynaſt und Fürſtenſtein), welche jedoch nur 3 Stimmen haben und in Perſon erſcheinen müſſen. Der zweite Stand beſteht aus 36 Abgeordneten der Ritterſchaft, der dritte aus 30 Abgeordneten der Städte und der vierte aus 16 Abgeordneten der Landgemeinden. Der Provinzial-Landtag tagt in der Regel alle 2 Jahre in Breslau, unter dem Vorſitze des aus den Abgeordneten des erſten und zweiten Standes vom Könige zu ernennenden Landtags-Marſchalls oder deſſen Stellvertreters.

Bezüglich des provinzialſtändiſchen Vermögens und des Land-Armenweſens iſt die Provinz in zwei Theile getheilt, von denen

1. der Land-Armenverband des Herzogthums Schleſien und der Grafſchaft Glatz aus den drei nach der Verordnung vom 15. September 1864 eingerichteten Bezirks-Land-Armenverbänden durch die Verordnung vom 16. Auguſt 1871 (Geſ.-Samml. S. 345. Anh. d. B. Nr. 48) neu gebildet iſt, mit Ausſchluß der Stadt Breslau, welche nach wie vor einen beſondern Land-Armenverband bildet. Der neue Verband hat ſeinen Sitz und Gerichtsſtand in Breslau, auf ihn ſind vom 1. Januar 1872 ab alle Rechte und Pflichten der drei Bezirks-Verbände der Regierungsbezirke Breslau, Oppeln und Liegnitz, mit Ausſchluß der Oberlauſitz und der Stadt Breslau, übergegangen.

Die Verwaltung ſeiner Angelegenheiten iſt dem Provinzialverbande von Schleſien und ſeinen Organen (Provinzial-Landtag, Landesdeputation und Landeshauptmann) nach Maßgabe des (unten folgenden) Regulativs vom 1. November 1869 übertragen. — Ueber die Art der Verwaltung und die Kompetenz der drei Faktoren iſt ein vom Miniſter des Innern beſtätigtes Reglement vom Landtage erlaſſen. (Abſchn. III d. B.)

Das Vermögen des Land-Armenverbandes iſt von dem übrigen

Vermögen der Provinz gesondert zu halten, und das Capitalvermögen darf bezüglich seiner Substanz zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse nicht angegriffen werden (§ 3). — Die zur Erfüllung der dem Land-Armenverbande obliegenden Verpflichtungen nöthigen Anstalten sind herzustellen und zu unterhalten. Zur Ordnung der Verwaltung und innern Einrichtung der Anstalten sind vom Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern Reglements zu erlassen und bis zum Erlasse solcher neuen Reglements bleiben die bestehenden in Kraft (§ 4).

Die Cassenverwaltung wird von der Landeshauptcasse geführt. Die dazu erforderlichen Einrichtungen bestimmt die Landesdeputation. Der Beitrag des Land-Armenverbandes zu den Kosten der gesammten provinzialständischen Verwaltung wird durch den Provinzial-Landtag festgestellt (§ 5). Die Vertheilung der Land-Armenbeiträge auf die Kreise, die Gutsherrschaften und Gemeinden des Verbandes erfolgt bis 1. Januar 1873 nach § 11 der Verordnung vom 15. September 1864, von da ab tritt der § 29 des Ausführungs-Gesetzes oder ein anderer vom Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern und der Finanzen zu beschließender Vertheilungsmodus in Geltung (cf. S. 298 d. B.).

Die Verwaltung des bisher von der Land-Armendirektion zu Oppeln administrirten oberschlesischen Typhus-Waisenfonds (Ges. v. 20. März 1869, Ges.-Samml. S. 565) geht vom 1. Januar 1872 auf die Organe des Land-Armenverbandes über, welche dieses Vermögen jedoch von demjenigen des Land-Armenverbandes getrennt zu halten haben.

Die Anstellung, Entlassung und Pensionirung der sämmtlichen Anstaltsbeamten erfolgt durch die Landesdeputation unter den für die ständischen Institutsbeamten eingeführten oder noch einzuführenden allgemeinen, beziehungsweise den durch die Verfassung der Anstalt hergebrachten besondern Bedingungen (§ 6).

Die Landesdeputation hat alljährlich die Resultate ihrer Verwaltung in Bezug auf Land-Armen- und Corrigendenwesen durch das Amtsblatt zu publiziren, und die ständischen Land-Armenbehörden sind berechtigt, die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

Das durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1869 genehmigte Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien (Ges.-Samml. S. 1144) hat zum Zwecke der Verwaltung des gedachten Vermögens, mit Ausschluß der dem Markgrafenthum Oberlausitz allein gehörigen Vermögensstücke und Anstalten, einen ständischen Verwaltungsausschuß bestellt, welcher den Namen „Landesdeputation der Provinz

Schleſien“ führt, und zuſammengeſetzt iſt: aus dem jedesmaligen Landtags-Marſchall oder deſſen Stellvertreter als Vorſitzenden, dem Landeshauptmann, als erſtem ſtändiſchen Beamten und ſieben Deputirten welche vom Landtage in der Art zu wählen ſind, daß ein Mitglied dem erſten Stande und je 2 Mitglieder den 3 andern Ständen angehören. Dieſe Wahl erfolgt auf 6 Jahre und die Mitgliedſchaft dauert jedenfalls bis zur Wahl des Nachfolgers. Für jedes Mitglied iſt ein Stellvertreter zu wählen (§ 2).

Der Wirkungskreis der Landesdeputation (§ 3) iſt derſelbe, wie der des ſtändiſchen Ausſchuſſes in Hannover (§ 101 d. V.), mit der Modifikation, daß der Finanzetat ſtets bis zur Feſtſtellung eines neuen gilt. Die Obliegenheiten des Landtags-Marſchalls (§ 4) ſind genau ſo, wie in Hannover.

Zur Beſorgung der laufenden Verwaltungsgeſchäfte wird ein Oberbeamter auf Zeit angeſtellt, welcher den Titel eines „Landeshauptmanns“ führt, vom Provinzial-Landtage gewählt und vom Könige beſtätigt wird. Dem Landeshauptmanne werden nach Bedürfniß noch andere vom Provinzial-Landtage zu wählende obere Beamte (Landſyndikus ꝛc.) zugeordnet. Die oberen Beamten haben ihren Sitz in der Provinzialhauptſtadt und werden vom Landtags-Marſchall vereidigt und eingeführt.

Die Obliegenheiten des Landeshauptmanns ſind dieſelben, wie diejenigen des Landesdirektors in Schleswig-Holſtein (§ 102 d. V.).

Bezüglich der ſtändiſchen Bureaubeamten, der ſtändiſchen Lokalkommiſſionen, der Inſtitutsbeamten und ihrer Beſtallungen, ſowie der ſtaatlichen Oberaufſicht lauten die Vorſchriften (§§ 7—11) übereinſtimmend mit denen für Schleswig-Holſtein. Die ſtändiſche Central-Caſſe führt die Firma „Landeshauptcaſſe von Schleſien.“

2. Der Land-Armenverband des Markgrafenthums Oberlauſitz iſt durch die Verordnung vom 15. September 1864 (Geſ.-Samml. S. 579, Anh. d. V. Nr. 49) gebildet und organiſirt. Dieſe, noch jetzt geltende Verordnung hat ſelbſtverſtändlich durch die neue Armengeſetzgebung Aenderungen erlitten, namentlich paſſen die §§ 8 und 9 nicht mehr auf die neuen Verhältniſſe. Die Verwaltung des Land-Armenweſens und der dazu beſtimmten Anſtalten iſt eine communalſtändiſche, und wird unter Aufſicht des Oberpräſidenten von der Land-Armendirektion geführt. Dieſe beſteht aus dem jedesmaligen Landesälteſten der Oberlauſitz als Vorſitzenden (der zugleich Vorſitzender des communalſtändiſchen Ausſchuſſes — der ſ. g. Direktorial-Deputation — iſt) und drei vom Communal-Landtage zu

erwählenden Mitgliedern nebst ebenso viel Stellvertretern, welche 4 Jahre fungiren. Die Direktion bildet ein Collegium, und faßt die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, wobei der Landesälteste volles und bei Stimmengleichheit entscheidendes Votum hat. Das Verfahren wird durch eine vom Minister zu bestätigende Geschäftsinstruktion geregelt. Der Landesälteste vertritt den Land-Armenverband nach Außen in gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten und führt in Abwesenheit der ständischen Mitglieder die laufenden Geschäfte. Ueber die Verwaltung der Land-Armencasse und der Verbandsanstalten steht dem Communal-Landtage die Controlle zu, insbesondere hat er die Rechnung zu prüfen und abzunehmen. Eine Uebersicht dieser Rechnung nebst summarischem Verwaltungsberichte ist alljährlich dem Oberpräsidenten einzureichen.

Die Kosten des Land-Armen- und Corrigendenwesens, soweit sie nicht aus den Intraden des communalständischen, den bezüglichen Zwecken gewidmeten Vermögens gedeckt werden, sind nach den Beschlüssen des Communal-Landtages zu vertheilen. Die Einnahmen fließen zu einer Land-Armencasse, über deren Verwaltung der Landtag die näheren Festsetzungen zu treffen hat.

Alljährlich ist von der Direktion ein Etat aufzustellen, von dem Landtage festzustellen und überdies, ebenso wie alle andern Beschlüsse des Landtages, vom Oberpräsidenten zu genehmigen.

Die Communalverfassung, namentlich die Zusammensetzung des Landtages aus drei Curien, ist in dem ersten schlesischen Landtagsabschiede vom 2. Juni 1827 (cf. v. Kamtz Annalen, Bd. XI., S. 299) näher festgestellt, beruht aber auf uralten Institutionen. Die erste Curie mit 3 Stimmen wird von der Ritterschaft mit Zutritt des Besitzers der Standesherrschaft Muskau, die zweite Curie von den Städten und die dritte von den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern besetzt. Der Landtag versammelt sich jährlich in Görlitz.

3. Der Land-Armenverband der Stadt Breslau wird gemäß § 28 des Ausführungs-Gesetzes nach der für diese Stadt geltenden Gemeindeverfassung verwaltet. Diese Verfassung ist in der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 enthalten, welche im § 110 d. B. näher dargestellt ist.

§ 107.

9. Die sieben Land-Armenverbände der Provinz Brandenburg.

Die Provinz als solche, deren jetzige Begrenzung und Eintheilung auf der Verordnung vom 30. April 1815 beruht, und nur durch Ab-

zweigung der Oberlauſitz, durch Geſetz vom 27. März 1824 (Geſ.-Samml. S. 62), eine Aenderung erlitten hat, zerfällt in zwei Regierungsbezirke, Potsdam und Frankfurt a. d. O., und 31 Kreiſe. — Die ganze Provinz bildet zunächſt einen provinzialſtändiſchen Verband in 3 Ständen, deren erſter aus dem Bevollmächtigten des Domcapitels zu Brandenburg, dem Grafen v. Solms-Baruth (mit Vertretungsbefugniß), dem Grafen v. Solms-Sonnenwalde (mit Virilſtimme), den mit einer Collektivſtimme bevorrechteten und künftig zu bevorrechtenden Beſitzern adliger Majorate und Familienfideicommiſſe, einen Abgeordneten des Herrenſtandes der Niederlauſitz, und 31 gewählten Abgeordneten der Ritterſchaft, deren zweiter aus 23 Abgeordneten der Städte, und deren dritter aus 12 Abgeordneten der übrigen Gutsbeſitzer, Erbpächter und Bauern repräſentirt wird. Der Provinzial-Landtag verſammelt ſich in der Regel alle 2 Jahre in Berlin unter Vorſitz eines aus dem erſten Stande vom Könige zu ernennenden Landtags-Marſchalls.

Die für die Land-Armenpflege wichtigeren communalſtändiſchen Verbände repräſentiren die Kurmark, die Neumark und das Markgrafenthum Niederlauſitz. Jeder dieſer Verbände bildet zugleich einen Land-Armenverband. Dieſen dreien tritt als vierter derjenige des Kreiſes Kottbus und als fünfter, ſechster und ſiebenter derjenige der Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt hinzu. — Was nun die communalſtändiſchen Verfaſſungen anbetrifft, ſo beruht diejenige der Kur- und Neumark auf der Verordnung vom 17. Auguſt 1825, diejenige der Niederlauſitz auf der Verordnung vom 18. November 1826 (Geſ.-Samml. S. 110).

1. Die Kurmark umfaßt ſämmtliche zum Regierungs-Bezirke Potsdam gehörigen Kreiſe und darin belegenen Städte der Mittelmark, Priegnitz und Uckermark, in ihrer jetzigen Begrenzung, mit Einſchluß der, den Kreiſen Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde zugelegten, vormals ſächſiſchen Diſtrikte und Enklaven, mithin die 14 Kreiſe:

Weſtpriegnitz, Oſtpriegnitz, Weſthavelland incl. Stadt Brandenburg, Oſthavelland, Ruppin, Oberbarnim, Niederbarnim, Teltow, Zauch-Belzig, Jüterbogk-Luckenwalde, Angermünde, Templin, Prenzlau und Beeskow-Storkow,

nebſt dem im Regierungs-Bezirke Frankfurt a. d. Oder gelegenen Kreiſe Lebus in ſeiner alten Begrenzung.

Der Communal-Landtag wird zuſammengeſetzt aus denſelben Mitgliedern und Abgeordneten der drei Stände, welche als perſönlich Berechtigte oder Abgeordnete auf dem Provinzial-Landtage erſcheinen,

jedoch können die mit altmärkiſchen Städten zu einer Collektivſtimme vereinigten Städte der Priegnitz einen eigenen Vertreter wählen, wenn die Collektivſtimme durch einen Abgeordneten der Altmark geführt wird.

Der Landtag verſammelt ſich alljährlich in Berlin unter Vorſitz eines aus dem erſten Stande gewählten und vom Könige beſtätigten Vorſitzenden und Stellvertreters. Seine Beſchlüſſe ſind bindend für die betreffenden Landestheile, müſſen aber dem Miniſter des Innern eingereicht werden, welcher da, „wo es erforderlich (§ 16 l. c.),“ die Beſtätigung des Königs einzuholen hat.

Der durch Reglement vom 14. Januar 1848 (Geſ.-Samml. S. 37, Anh. d. B. Nr. 50) reorganiſirte (ſchon ſeit 16. Juni 1791 beſtandene) Land-Armenverband der Kurmark umfaßt die oben angegebenen Grenzen des communalſtändiſchen Verbandes. Es liegt in der Natur der Sache, daß viele ſeiner Beſtimmungen durch die neue Geſetzgebung beſeitigt oder überflüſſig geworden ſind.

Die im § 2 aufgeführten Zwecke:

A. Ausübung der Provinzial-Land-Armenpflege für die zur Aſſociation gehörigen Landestheile nach Maßgabe des Geſetzes vom 31. December 1842,

B. Ausübung des Straf- und Correktionsverfahrens gegen die in denſelben aufgegriffenen Bettler, Landſtreicher und Arbeitsſcheuen, nach Maßgabe des Geſetzes vom 6. Januar 1843 und

C. Heilung und ſichere Verwahrung der Geiſteskranken aus den aſſociirten Ortſchaften

ſind erweitert durch §§ 31, 33, 36, 37 und 38 des Ausführungs-Geſetzes, dagegen eingeſchränkt durch das Norddeutſche Strafgeſetzbuch (§§ 361 und 362), und durch § 139 des Ausführungs-Geſetzes.

Wenn nach Litt. C die Heilung und Bewahrung aller Geiſteskranken dem Land-Armenverbande zufällt, ſo iſt hierin durch § 31 des Ausführungs-Geſetzes keine Aenderung herbeigeführt. (cf. § 115 B d. B.) — Der § 7 war bereits durch das Regulativ vom 1. December 1856 (M. Bl. d. i. V. S. 129) erſetzt, und dieſes iſt vom 1. Januar 1873 ab wieder durch §§ 29 und 70 des Ausführungs-Geſetzes beſeitigt.

Die §§ 3—6, 10—11 und 14, §§ 26—31, 34—51 ſind durch die neueren Geſetze aufgehoben und es haben im Weſentlichen nur noch diejenigen Vorſchriften Bedeutung, welche ſich auf die innere Organiſation beziehen.

Der Communal-Landtag hat die Einnahme- und Ausgabe-Etats zu prüfen und feſtzuſetzen, die Reſultate der Verwaltung des abgelaufenen Jahres zu revidiren, zu moniren und zu dechargiren, die

Land-Armenbeiträge feſtzuſetzen, Maßregeln wegen Erweiterung und Veränderung der Anſtalten zu beſchließen, die Wahl der Land-Armendirektion, einſchließlich des Land-Armendirektors (ohne Rückſicht auf das Repräſentationsverhältniß der drei Stände), vorzunehmen, und die der ſtändiſchen Anſtalts-Commiſſarien wie auch die proviſoriſche Anſtellung der Anſtaltsinſpektionen zu beſtätigen.

Die laufende Verwaltung des Land-Armen- und Corrigendenweſens, ſowie der dafür errichteten Land-Armen-, Irren- und Correktions-Anſtalten wird von einer, unter dem Namen „ſtändiſche Land-Armendirektion der Kurmark" beſtehenden Behörde geführt, welche aus 3 Mitgliedern, einſchließlich des vorſitzenden Land-Armendirektors, beſteht, deren Wählbarkeit an die Vorausſetzung geknüpft iſt, daß ſie in einem kurmärkiſchen Orte Grundeigenthum beſitzen. Die Allerhöchſt zu beſtätigende Wahl erfolgt auf 6 Jahre, wobei alle 2 Jahre ein Mitglied ausſcheidet. — Die Direktion hat ihren Sitz in Berlin im Landſchaftshauſe, ſie muß ſich in der Regel monatlich in ihrem Geſchäftslokale zu regelmäßigen Seſſionen verſammeln, verhandelt alsdann collegialiſch, beſchließt mit Stimmenmehrheit, und mit entſcheidendem Votum des Vorſitzenden bei Gleichheit der Stimmen.

Zweifelhaft iſt nach der neueren Geſetzgebung die Stellung des Staats-Commiſſarius. Derſelbe war nach § 16 der Direktion zugeordnet, um die derſelben zugewieſenen landespolizeilichen Funktionen zu überwachen, indeſſen ſtehen ihr jetzt keine ſolche mehr zu.

Nichtsdeſtoweniger wird der Commiſſar vorläufig nicht in Wegfall kommen, da alle Inſtanzberichte der Direktion und alle Verfügungen der vorgeſetzten Behörde an die Direktion durch ſeine Hand gehen ſollen (§ 16, Alin. 5).

Der Geſchäftsbetrieb iſt durch eine vom Landtage entworfene, vom Miniſter des Innern beſtätigte Geſchäftsanweiſung regulirt.

Die Land-Armen-Hauptcaſſe, bei welcher ein Rendant und Controlleur angeſtellt iſt, muß allmonatlich einmal von jedem Mitgliede der Direktion und alljährlich einmal außerordentlich nach Anordnung des Vorſitzenden revidirt werden.

Als ſtändiſcher Commiſſar fungirt für jede unter Verwaltung der Direktion ſtehende Anſtalt ein zur Standſchaft berechtigter, von der Direktion gewählter und vom Landtage beſtätigter Grundbeſitzer, welcher die nächſte Aufſicht über die betreffende Anſtalt führt, und das Organ der Direktion bezüglich der Anſtaltsangelegenheiten, Caſſencontrolle ꝛc. iſt. Außer ihm ſteht jeder Anſtalt noch, unter beſtändiger Aufſicht und Controlle der Direktion, eine Inſpektion vor, welche aus einem Mitgliede

beſteht, dem nach Bedürfniß ein zweites zugeordnet iſt, ohne ſtimmberechtigt zu ſein. — Dieſer Inſpektion iſt die ganze ökonomiſche Direktion des Hauſes, die Verſorgung mit Lebensmitteln und Arbeitsmaterial, die Benutzung der vorhandenen Arbeitskräfte, das Caſſen- und Rechnungsweſen, die Handhabung der Hauspolizei und der Disciplin über Pfleglinge und Detinirte des Hauſes anvertraut.

Die Anſtellung der übrigen Anſtaltsbeamten erfolgt durch die Direktion, doch iſt darüber dem Oberpräſidenten und Communal-Landtage Bericht zu erſtatten, die des erſten Inſpektionsbeamten iſt jedoch nur eine vorläufige, bis die Beſtätigung des Landtages beantragt und gegeben iſt.

Schließlich iſt noch im § 32 die Trennung der Land-Armen und Corrigenden, ſowie verſchiedene Bekleidung derſelben, aber die gleichmäßige Beobachtung der Hausordnung und Verrichtung der anzuweiſenden Arbeiten durch beide vorgeſchrieben.

2. Die Neumark umfaßt die Kreiſe: Königsberg, Soldin, Landsberg, Friedeberg, Arnswalde, Sternberg, Croſſen und Züllichau-Schwiebuſch. Der Communal-Landtag, welcher ſich jährlich in Küſtrin verſammelt, beſteht aus den der Neumark angehörigen Mitgliedern des Provinzial-Landtages, außerdem aber aus den für die Abgeordneten gewählten Stellvertretern. Im Uebrigen ſind alle Beſtimmungen wie in der Kurmark.

Das Reglement vom 19. October 1860 (Geſ.-Samml. S. 505, Anh. d. B. Nr. 51) hat den bereits auf dem ältern Reglement vom 12. Mai 1800 beruhenden, den oben bezeichneten Provinzial-Bezirk umfaſſenden, Land-Armenverband der Neumark umgebildet. Die Zwecke deſſelben, welche im § 2 unter 8 Nummern aufgeführt ſind, fallen jetzt weg, inſoweit ſie auf die Vollſtreckung der wegen Landſtreicherei, Bettelei, Arbeitsſcheu und gewerbsmäßiger Unzucht erkannten Strafen, ferner auf eine Detention nach §§ 11—14 der Novelle vom 21. Mai 1855 gerichtet waren. — Dagegen bleibt außer den allgemein geſetzlichen Zwecken fortbeſtehen: die Erziehung und Beſſerung ſittlich verwahrloſter Kinder, und Heilung, ſichere Verwahrung und Verpflegung der dem Verbande angehörigen Geiſteskranken, welche zur Vermeidung von Gefahr für ſich und andere einer ſtrengen Aufſicht bedürfen. (cf. § 115 B d. B.)

Die Einnahmequellen des Land-Armenfonds ſind in den §§ 3—6 näher erörtert. Beſonderer Erwähnung dabei verdient nur, daß die Land-Armenbeiträge nach § 6 durch Beſchluß des Communal-Landtages und nach vorheriger Beſtätigung durch die Staatsregierung auf die aſſociirten Landestheile vertheilt werden ſollen, indeſſen die Erhebung

der Jahresbeiträge durch Allerhöchſt beſtätigtes Regulativ vom 13. Mai 1857 (M. Bl. d. i. V., S. 132) anders geordnet iſt, dieſe Anordnung aber vom 1. Januar 1873 ab durch die §§ 29 und 70 des Ausführungs-Geſetzes erſetzt wird. (cf. S. 208 d. B.)

Die Verwaltung der Land-Armenanſtalten war den Ständen ſchon durch den Landtagsabſchied vom 17. Auguſt 1828 zurückgegeben.

Durch das neue Reglement iſt dem Communal-Landtage die Verwaltung des Land-Armen- und Corrigendenweſens, mit Ausſchluß der im § 8 bezeichneten landespolizeilichen Funktionen, übertragen. Er führt dieſe Verwaltung

a. durch die von ihm zu wählende und landesherrlich zu beſtätigende Land-Armendirektion der Neumark. Dieſelbe hat ihren Sitz in Landsberg a. d. W. und beſteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, welche 9 Jahre fungiren und von denen alle drei Jahre ein Mitglied ausſcheidet. Sie wählt ihren Vorſitzenden und verſammelt ſich regelmäßig vierteljährlich, bei beſondern Veranlaſſungen auch außer dieſer Zeit. Sie iſt nur beſchlußfähig bei Anweſenheit der drei Mitglieder oder deren Stellvertreter, faßt ihre Beſchlüſſe collegialiſch mit Stimmenmehrheit und theilt die Conferenzprotokolle dem Commiſſar der Staatsregierung abſchriftlich mit.

Die Ausführung der Beſchlüſſe, die Wahrnehmung der laufenden Geſchäfte zwiſchen den einzelnen Sitzungen, und die Vorbereitung zu den letzteren ſteht dem ſ. g. beſtändigen Deputirten zu, welcher Mitglied der Direktion iſt, aber nicht Vorſitzender ſein darf. — Er hat über die Annahme der Pfleglinge und Corrigenden Beſtimmung zu treffen, und im Uebrigen iſt der Geſchäftsgang durch eine, vom Landtage entworfene und vom Miniſter des Innern beſtätigte Geſchäftsanweiſung geregelt. Die Caſſe der Land-Armenanſtalt, welche zugleich die Caſſe des Land-Armenverbandes bildet, wird monatlich von dem beſtändigen Deputirten, und jährlich wenigſtens einmal auf Veranlaſſung des Vorſitzenden der Direktion revidirt (§§ 7, 11, 13—15).

b. Durch Reviſion und Feſtſetzung der, von der ſtändiſchen Verwaltungsbehörde entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats, durch Reviſion und Dechargirung der vorzulegenden mit einer Generalnachweiſung der Geſchäftsreſultate verbundenen Jahresrechnung, durch Feſtſtellung der jährlich aufzubringenden Beiträge und ihres Aufbringungsmodus, endlich durch Beſchlußfaſſung über jede Erweiterung oder Veränderung der Anſtalt (§ 9).

Die unmittelbare Aufsicht und Controlle des Staates bei den der Direktion überwiesenen, das Land-Armen-, Corrigenden- und Irrenwesen betreffenden, landespolizeilichen Funktionen führt nach § 12 ein Regierungs-Commissar, welcher berechtigt ist, an den Sitzungen Theil zu nehmen und alsdann den Vorsitz zu führen, jedoch ohne Stimmrecht, und welcher alle Beschlüsse der Direktion bis zur Entscheidung der vorgesetzten Behörde suspendiren kann. (Nach den neueren Gesetzen steht der Land-Armendirektion wohl keine landespolizeiliche Funktion mehr zu.) — Im Uebrigen gehen auch alle Instanzberichte der Direktion und alle Verfügungen der vorgesetzten Behörden an dieselbe durch seine Hand (§ 12).

Der Land-Armenanstalt steht, unter beständiger Aufsicht und Controlle der Direktion, eine Inspektion vor, welche aus dem Inspektor, Rendanten und Aktuar zusammengesetzt ist. Diese Beamten werden vom Landtage ernannt. Außerdem fungirt ein Oberaufseher, Hausvater, Prediger, Lehrer, Küster, Arzt und Wundarzt, welche von der Land-Armendirektion ebenso wie das sonstige Subaltern-Personal angestellt werden.

Die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 25, 26, 27 sind durch die neueren Gesetze ersetzt. Die §§ 24, 28—37 sind instruktiver Natur. Die Land-Armendirektion hat nach § 38 alljährlich die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf Land-Armen- und Corrigendenwesen und die Heilung und Pflege der Gemüthskranken durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. d. O. zu publiziren.

3. Das Markgrafenthum Niederlausitz bildet einen besondern communalständischen Verband und umfaßt die alte Niederlausitz mit den Aemtern Finsterwalde und Senftenberg (Ges.-Samml. 1823, S. 130). Diesem Verbande sind durch das Regulativ über Bildung des Land-Armenverbandes der Niederlausitz vom 17. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 251, Anh. d. B. Nr. 52) noch verschiedene dort näher benannte Orte der Kurmark, Neumark, Oberlausitz und Schlesiens zugelegt. — Die Verwaltung des Land-Armenwesens ist von derjenigen der beiden Anstalten Luckau und Sorau getrennt. Während jeder Anstalt eine aus zwei Königl. und zwei ständischen Commissarien gebildete „Direktorialkommission" vorgesetzt ist, steht dem Land-Armenwesen die Landesdeputation vor, welche zu Lübben ihren Sitz und Gerichtsstand hat. Ueber die Stellung dieser Deputation zum Communal-Landtage giebt das allgemeine Reglement keine genaueren Vorschriften, welche wohl in dem älteren (hier nicht bekannten) Reglement vom 5. April 1836 enthalten sein werden. — Die für den Land-

Armenfonds nöthige Summe wird durch den Communal-Landtag, oder in deſſen Auftrag durch die Landesdeputation, und Communikation mit den beiden Verwaltungskommiſſionen der Inſtitute feſtgeſtellt und die Autoriſation zur Aufbringung vom Oberpräſidio der Provinz Brandenburg ertheilt. Die Beiträge werden (bis 1. Januar 1873) als Zuſchläge zur Claſſenſteuer von den Königl. Kreiscaſſen erhoben. Der Land-Armenfonds wird zwar abgeſondert, jedoch von den Beamten der ſtändiſchen Landes-Oberſteuercaſſe, unter Aufſicht der Landesdeputation, verwaltet; die Rechnungen werden durch eine von dem Landtage ernannte beſondere Deputation abgenommen, dem Landtage vorgelegt, von demſelben dechargirt und das Reſultat öffentlich bekannt gemacht.

4. Der Kreis Kottbus ſoll nach dem Regulativ vom 8. Juni 1846 (Geſ.-Samml. S. 258, Anh. d. B. Nr. 53) einen ſelbſtſtändigen Land-Armenverband in den durch § 1 dieſes Regulativs bezeichneten Grenzen bilden. — Deſſen Verwaltung liegt dem Kreislandrathe und einer vom Kreistage auf drei Jahre zu wählenden ſtändiſchen Kommiſſion von 4 Mitgliedern ob. Die kreisſtändiſche Verſammlung beſteht aus allen Rittergutsbeſitzern des Kreiſes, denen die allgemeinen Eigenſchaften der Kreislandſchaft beiwohnen, aus einer Anzahl ſtädtiſcher Deputirter nach einem ſpeciellen, das Stimmverhältniß enthaltenden Verzeichniſſe und aus 3 Deputirten des bäuerlichen Standes. Dieſen Kreisſtänden iſt alle drei Jahre der Etat für den Land-Armenfonds zur Genehmigung vorzulegen und ſie haben auch die vom Landrathe abzunehmende Schlußrechnung der Caſſe zu dechargiren. Im Uebrigen ſteht ihnen eine weitere Mitwirkung bei der Verwaltung nicht zu, welche vielmehr nur durch den Landrath, im Verein mit der ſtändiſchen Kommiſſion, geführt wird. Dieſe beſchließt nach Stimmenmehrheit, in ſchleunigen Fällen jedoch hat der Landrath möglichſt viel Mitglieder zuzuziehen, event. ganz allein zu verfügen und ſpäter der Kommiſſion Kenntniß zu geben.

Die Ausführung der Beſchlüſſe, Vollziehung der Ausgabe- und Einnahme-Anweiſungen ſteht dem Landrathe zu.

Der Land-Armenfonds wird abgeſondert bei der Kreiscommunalcaſſe verwaltet. Er wird aus Beiträgen gebildet, welche auf die Städte Kottbus und Peitz pro rata nach dem Maßſtabe der Bevölkerung alle drei Jahre vertheilt und in dieſen Städten nach Belieben der Stadtverwaltung aufgebracht werden. Auf die Einwohner des platten Landes erfolgt die Diſtribution alljährlich durch den zuſtändigen Landrath nach den Sätzen, welche durch das alte Land-Armenreglement der Neumark vom 12. Mai 1800 normirt ſind.

5. Die drei Land-Armenverbände der Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt a. d. O. fallen in der Verwaltung mit der Gemeindeverfaſſung zuſammen und wird in dieſer Beziehung auf den § 110 d. B. verwieſen.

§ 108.

10. Die beiden Land-Armenverbände der Provinz Pommern.

Die Bildung der Provinz Pommern beruht im Weſentlichen auf der Verordnung vom 30. April 1815, doch ſind in den Jahren 1816 und 1818 einige Veränderungen vorgenommen. Die Provinz zerfällt in die 3 Regierungs-Bezirke Stettin, Cöslin und Stralſund, mit zuſammen 26 Kreiſen, und hat eine provinzialſtändiſche Verfaſſung durch das mehr erwähnte Geſetz vom 5. Juni 1823 erhalten. Nach derſelben beſteht der ganze Verband aus drei Ständen, deren erſten die Ritterſchaft mit 16 Abgeordneten aus Hinterpommern, 4 aus Altvorpommern, 4 aus Neuvorpommern und dem Fürſten Puttbus als Virilſtimme jedoch ohne Vertretungsbefugniß, deren zweiten die Abgeordneten der Städte von Hinterpommern mit 8, von Altvorpommern mit 4 und von Neuvorpommern mit 4 Mitgliedern, und deren dritten die Abgeordneten der übrigen Gutsbeſitzer, Erbpächter und Bauern mit 4 in Hinterpommern und je 2 in Altpommern und Neuvorpommern bilden.

Das Land-Armenweſen iſt jedoch nicht dem Provinzialverbande, ſondern den beiden communalſtändiſchen Verbänden von Hinterpommern mit Altvorpommern, unter der gemeinſamen Bezeichnung „Herzogthum Pommern," und von Neuvorpommern mit Rügen, übertragen. Jeder dieſer beiden Verbände, deren erſterer in Stettin, letzterer in Stralſund tagt, beſteht aus den jedesmaligen Provinzial-Landtags-Abgeordneten der betreffenden Landestheile. — Den Vorſitz auf dem alljährlich zuſammentretenden Landtage führt in dem erſteren Verbande ein aus den Mitgliedern des erſten Standes gewähltes, vom Könige beſtätigtes Mitglied, in dem letzteren Verbande dagegen der Fürſt Puttbus und in deſſen Abweſenheit der jedesmalige Abgeordnete des Bergiſchen Kreiſes. Als Königlicher Commiſſar fungirt ſtets der Oberpräſident.

Ein jeder der beiden Communal-Landtage wählt aus ſeiner Mitte einen engeren Ausſchuß aus zwei Mitgliedern des erſten und je einem Mitgliede der beiden anderen Stände, welchem für das Herzogthum Pommern der alte Name „Vor- und Hinterpommerſche Landſtube, für Neuvorpommern und Rügen der Name „der Landkaſtens-Bevollmächtigte" verblieben iſt.

Die Verwaltung und Controlle beider Ausſchüſſe bezüglich der

Angelegenheiten ihres Communal-Verbandes und ihre Geſchäftswirkſamkeit ſoll (nach § 7 der Verordn. v 17. Aug. 1825) dieſelbe bleiben, welche ihnen früher und ſeither obgelegen hat. Dieſem alten Organismus ſchließen ſich die Land-Armenreglements an.

1. Die Verordnung über Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenweſens in Altpommern vom 29. Juli 1871 (Geſ.-Samml. S. 321, Anh. d. B. Nr. 54) beſtimmt:

Der Land-Armenverband umfaßt die Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin, mit Einſchluß der in ſtändiſcher Beziehung zur Mark Brandenburg gehörigen Kreiſe Dramburg und Schivelbein und der früher Neumärkiſchen Theile der Kreiſe Regenwalde, Saatzig und Pyritz, dagegen mit Ausſchluß der früher Kurmärkiſchen Ortſchaften des Kreiſes Randow. Der Verband hat Sitz und Gerichtsſtand in Stettin.

Die Verwaltung wird vom 1. Juli 1872 ab dem communalſtändiſchen Verbande von Altpommern und ſeinen Organen (dem Communal-Landtage, der Landſtube und einem Direktor für das Land-Armenweſen) nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Auguſt 1825, der Geſchäfts-Inſtruktion für die Landſtube vom 1. December 1830 und der Beſtimmungen in §§ 3—5 d. V. v. 29. Juli 1871 übertragen. — Es iſt dabei erläuternd zu bemerken, daß der Verband bereits durch das alte Reglement vom 6. April 1799 (Mylius Ediktenſ. pro 1799, S. 2266) und ein neueres Regulativ vom 26. März 1831 eingerichtet war, und an ſeiner Spitze eine ſtändiſche Land-Armendirektion hatte, aber die betreffenden Beſtimmungen meiſtens antiquirt und von der neueren Geſetzgebung durchbrochen waren. —

Die laufenden Geſchäfte führt der, vom Landtage auf die Dauer von 6 Jahren gewählte und vom Könige beſtätigte Direktor für das Land-Armenweſen, welcher ſeinen Wohnſitz in Stettin zu nehmen hat, und vom Vorſitzenden der Landſtube vereidigt und eingeführt wird. Der Direktor bereitet die Beſchlüſſe der Landſtube vor, und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt den Land-Armenverband nach Außen und verhandelt Namens deſſelben mit Behörden und Privatperſonen, führt den Schriftwechſel und zeichnet alle Schriftſtücke.

In wie weit die Landſtube die Verwaltung ſelbſtſtändig zu führen oder die Beſchlußfaſſung des Landtages zu erwirken hat, imgleichen die Abgrenzung der Befugniſſe des Direktors gegenüber der Landſtube, ſowie der Geſchäftsgang, die Bureau- und Caſſeneinrichtung der Land-Armenverwaltung, wird durch ein beſonderes vom Landtage mit Genehmigung des Miniſters des Innern zu beſchließendes Reglement feſt-

gestellt. Auf gleiche Weise wird die Ordnung der Verwaltung und Einrichtung der Land-Armenanstalten bestimmt.

Die staatliche Aufsicht, die Requisitionsbefugniß der Behörden, die Pflicht zur Veröffentlichung der Verwaltungsresultate ist gradeso geregelt, wie in Sachsen (§ 104 d. B.).

2. Der Communal-Verband für Neuvorpommern und Rügen hat bezüglich des Land-Armenverbandes kein specielles Reglement, vielmehr ist die Verwaltung der Land-Armenangelegenheiten mit derjenigen aller übrigen Communal-Angelegenheiten verbunden, und schon von Alters her eine vom Staate fast unabhängige. Die zur Verwaltung berufenen Landkastensbevollmächtigten finden ihre Geschäftswirksamkeit geregelt durch das Allerhöchst bestätigte Regulativ vom 11. September 1844 (Ges.-Samml. 1845, S. 13, Anh. d. B. Nr. 55). Mit ihnen zugleich werden die erforderlichen Stellvertreter gewählt, und beide müssen auch über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl ihre Stellen im engeren Ausschusse versehen. Ihre Funktionen bestehen in der Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Landkastens und sonstiger allgemeiner Communalcassen, deren Rechnungslegung vom Landtage zu revidiren und event. zu dechargiren ist — ferner in der Ausführung der Beschlüsse des Landtages und Verwaltung aller Angelegenheiten während der Zeit außerhalb der Landtagssitzungen. Insbesondere haben sie den Verband in oder außer Gericht gegen Ansprüche Dritter zu vertreten, die Versorgung der Armen gemäß der Instruktion vom 20. Juli 1836 und das Curatorium über die Irren- und Siechen-Anstalt in Stralsund zu übernehmen, und dem Landtage Vorlagen zu machen, um dessen Beschlüsse erforderlichen Falls herbeizuführen.

Die Versammlungen finden regelmäßig alle drei Monate, aber auch außerordentlich statt. Den Vorsitz führt das älteste Mitglied des ersten Standes, und die Abstimmungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen rechnen, sobald die Stimmen des ersten Standes denen der beiden letzten Stände gegenüber stehen, die beiden Stimmen des ersten Standes nur für eine Stimme, sonst aber entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Casse wird monatlich revidirt, und zwar von einem Mitgliede des Ausschusses, welches von drei zu drei Monaten wechselt. Die Anweisungen zu etatsmäßigen Ausgaben werden von diesem Mitgliede und dem Landsyndikus, alle außeretatsmäßigen aber von allen Landkastensbevollmächtigten, nöthigenfalls durch Cirkular, unterzeichnet. — Von dem Landtage wird ein Landsyndikus, ein Landkastensmandatar,

wenn nöthig, auch ein Landesexekutor und Caſſendiener angeſtellt und mit Geſchäftsinſtruktion verſehen.

Alljährlich haben die Landkaſtensbevollmächtigten dem Landtage über ihre Geſchäftsführung einen umfaſſenden Bericht zu erſtatten.

§ 109.

11. Die drei Land-Armenverbände der Provinz Preußen.

Die Provinz Preußen (das alte Königreich Preußen) beſtand urſprünglich nach der Verordnung vom 30. April 1815 aus zwei getrennten Provinzen, nämlich der Provinz Preußen (das alte Oſtpreußen und Litthauen umfaſſend) und der Provinz Weſtpreußen. Durch die Cabinets-Ordre vom 3. December 1829 wurde jedoch aus beiden eine einzige Provinz mit 4 Regierungs-Bezirken (Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder) und 57 Kreiſen formirt, welche jetzt einen Provinzialverband mit drei Ständen bildet.

Der erſte Stand beſteht a) aus den zur Familie der Burggrafen und Grafen zu Dohna vereinigten Gütern und Beſitzungen Lauk, Reichertswalde, Schlobitten und Schlobien mit den Lehnsgütern Carwinden, für die Dauer ihrer Eigenſchaft als Geſchlechtsfideicommißbeſitzungen der Grafen zu Dohna, b) aus denjenigen Beſitzern größerer Familienfideicommiſſe, welchen die Theilnahme an der für ſolche geſtifteten Collektivſtimme verliehen iſt oder verliehen werden wird, c) aus der Ritterſchaft, welche in Weſtpreußen durch 15, in Oſtpreußen durch 18, in Litthauen durch 12 zu wählende Abgeordnete vertreten wird. Der zweite Stand wird durch 28 Abgeordnete der Städte, der dritte durch 22 Abgeordnete der im erſten Stande nicht begriffenen Kölmer und Freien, der bäuerlichen Grundbeſitzer und Erbpächter gebildet. — Der Provinzial-Landtag verſammelt ſich alle zwei Jahre in Königsberg, unter Vorſitz des für die Zeit vom Beginn deſſelben bis zur Eröffnung des nächſtfolgenden aus den Mitgliedern des erſten Standes vom Könige zu ernennenden Landtags-Marſchalls. Zur Vertretung des Staates wird ein Landtags-Commiſſar beſtellt.

Neben den Provinzialſtänden kommen in Oſt- und Weſtpreußen bezüglich des Land-Armenweſens die Kreisſtände ſehr weſentlich in Betracht. Dieſe Kreisſtände werden gebildet a) aus den Rittergutsbeſitzern des Kreiſes und den nach dem Geſetze vom 1. Juli 1823 §§ 7 und 2 mit dem Stande der Ritterſchaft auf dem Provinzial-Landtage vertretenen Grundeigenthümern, b) aus Deputirten der Städte, von welchen die mit Virilſtimme verſehenen Städte doppelt ſo viel Abgeordnete, als zum Provinzial-Landtage, die mit Collektiv- oder

Alternativ-Stimmen verſehenen je einen Abgeordneten entſenden, c) aus den Repräſentanten der Landgemeinden, und zwar den Beſitzern ſolcher Kölmiſcher Güter, welche mehr als 6 Kulmiſche Hufen enthalten, jedoch nicht zum Erſcheinen in der Ritterſchaft qualifizirt ſind, und drei Deputirten der nicht zum Kölmer Stande gehörigen oder kleine Kölmer-Güter beſitzenden Mitglieder der Landgemeinden.

Der Landrath oder älteſte Kreisdeputirte beruft, mindeſtens einmal im Jahre, den Kreistag, führt den Vorſitz und giebt die Berathungsgegenſtände an.

Die Provinz zerfällt in zwei größere Land-Armenverbände, denen als dritter der auf das Stadtgebiet beſchränkte Königsberger Land-Armenverband hinzutritt. Die Verwaltung des Letzteren anlangend, ſo wird auf S. 297 und § 110 d. B. verwieſen. Von den beiden andern umfaßt der „Weſtpreußiſche Land-Armenverband" die Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, der „Oſtpreußiſche Land-Armenverband" die Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen. Beide haben die Eigenthümlichkeit, daß ſie den Kreisſtänden eine hervorragende Mitwirkung bei der Land-Armenpflege einräumen, und zwar in Weſtpreußen nur eine unterſtützende, in Oſtpreußen dagegen eine ſelbſtſtändige und principale.

1. Die Einrichtung und Verwaltung des Weſtpreußiſchen Land-Armenverbandes iſt durch das Reglement vom 11. September 1867 (Geſ.-Samml. S. 1709, Anh. d. B. Nr. 56) gegeben.

Die Zwecke des Verbandes ſind:

a. Fürſorge für die Land-Armen gemäß der beſtehenden Geſetzgebung,
b. Gewährung von Beihülfen für unvermögende Gemeinden,
c. Unterhaltung der Irrenanſtalt in Schwetz, der Taubſtummenanſtalt in Marienburg, der Beſſerungsanſtalt zu Graudenz, und des Landkrankenhauſes zu Schwetz,
d. Gewährung von Hebammen-Unterſtützungen,
e. Zahlung von jährlich 2792 Thlrn. 13 Sgr. 6 Pf. an den Provinzial-Invalidenfonds.

Die unter d und e genannten Zwecke liegen außer dem Bereiche dieſes Buches, die unter b und c gedachten werden ſpäter erörtert werden, während hier nur der unter a genannte Zweck zu beſprechen bleibt. Dieſer wird durch Mitwirkung der Kreis-Armenkommiſſionen, an deren Stelle in den Städten Danzig, Elbing und Thorn der Magiſtrat tritt, erreicht, indem jeder Antrag auf Bewilligung einer fortlaufenden Unterſtützung, oder von Kindererziehungsgeldern aus dem

Land-Armenfonds, zuerſt dem Landrathe zugeht und von dieſem der Kreiskommiſſion zur Begutachtung vorgelegt wird, welche vermittels beſonderer Diſtriktscommiſſarien eine genaue Prüfung anzuſtellen, und dann ſich darüber zu erklären hat:

ob die Land-Armenqualität anzuerkennen und ob, beziehungsweiſe in welcher Art und in welchem Maße, eine Unterſtützung aus öffentlichen Armenmitteln nothwendig ſei.

Es iſt (Geſ.-Samml. S. 1723—1726) eine ſpecielle Anleitung zur näheren Unterſuchung und Prüfung der Unterſtützungs-Anträge dem Reglement beigegeben.

Die gedachten Armenkommiſſionen beſtehen unter dem Vorſitze des Landraths aus 4, vom Kreistage gewählten, Mitgliedern, denen eine zureichende Anzahl gleichfalls gewählter Diſtriktscommiſſarien beigegeben wird. Die Wahl kann nur aus denſelben Gründen wie eine Vormundſchaft abgelehnt und das Amt muß drei Jahre hindurch verwaltet werden.

Der von der Armenkommiſſion (resp. dem Magiſtrat in den oben bezeichneten Städten) gefaßte Beſchluß wird der Land-Armendirektion mit den Verhandlungen überreicht.

Die Land-Armendirektion, welche ihren Sitz in Graudenz hat, wird vom Provinzial-Landtage auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und landesherrlich beſtätigt. Sie beſteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei dem Marienwerder und zwei dem Danziger Regierungs-Bezirke angehören. Außerdem werden drei Stellvertreter, zwei aus dem Marienwerder und einer aus dem Danziger Bezirke, gewählt.

Die Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden und deſſen Stellvertreter, ſie repräſentirt den Land-Armenverband in allen äußern Verhältniſſen, insbeſondere bei Proceſſen, Käufen, Verkäufen und ſonſtigen Verträgen (§ 25 des Regl.), ſie beaufſichtigt und leitet die Verwaltung der Irrenanſtalt und des Landkrankenhauſes zu Schwetz und der Taubſtummenanſtalt zu Marienburg, ferner das geſammte Caſſen- und Rechnungsweſen des Land-Armenfonds wie der Inſtitutsfonds, controllirt ſämmtliche Beamte, weiſt nach vorheriger Feſtſetzung alle aus dem Land-Armenfonds zu bewilligenden fortlaufenden und extraordinären Unterſtützungen, die zu erſtattenden Kur- und Verpflegungskoſten, und die den Provinzial-Anſtalten zu gewährenden Zuſchüſſe an.

Sie verfügt ſelbſtſtändig innerhalb der Grenzen der Totalſumme des vom Provinzial-Landtage feſtgeſtellten Verwaltungsetats, während jeder Anſtaltsdirektor nur innerhalb jeden Spezial-Titels

und unter Beachtung der von der Direktion gefaßten Beſchlüſſe zu verfügen berechtigt iſt.

Ueberſchreitungen der Totalſumme ſind beim Provinzial-Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Die Jahresrechnungen werden von der Direktion revidirt, dem Oberpräſidenten eingereicht und durch deſſen Vermittelung vom Provinzial-Landtage dechargirt.

Da aber die Direktion ſich in der Regel nur zweimal im Jahre verſammelt (§ 28 des Regl.), ſo fungirt zur Beſorgung der laufenden Geſchäfte ein ſtändiger Commiſſar, welcher von der Direktion auf 6 Jahre gewählt wird und zwar in der Regel aus ihrer Mitte, in welchem Falle die Wahl keiner Beſtätigung bedarf. Es kann indeſſen auch ein anderer angeſehener und geſchäftskundiger Bewohner des Land-Armenverbandes gewählt werden, jedoch bedarf dann die Wahl der Landesherrlichen Beſtätigung und gewährt dem Commiſſar zwar Sitz, aber keine Stimme in den Direktionsſitzungen.

Der ſtändige Commiſſar hat als Organ der Direktion, neben Beaufſichtigung derjenigen Anſtalten, für welche kein beſonderer Commiſſar ernannt iſt, die ihm ertheilten Aufträge der Direktion auszuführen, die Anträge auf Gewährung von Land-Armenunterſtützungen und auf Erſtattung von Vorſchüſſen anderer Verbände zu prüfen event. auf die Caſſe anzuweiſen, jedoch fortlaufende Unterſtützungen, Kindererziehungsgelder und Beihülfen an Communen nur nach vorgängiger Genehmigung durch die Direktion (und nach Begutachtung der Kreis-Armenkommiſſion), dagegen außerordentliche Unterſtützungen und Erſtattungen von Pflege- und Kurkoſten an andere Armenverbände ſelbſtſtändig zu bewilligen, wobei es nur der nachträglichen Nachweiſung mit Vorlegung der Akten bei der Direktion bedarf (§§ 30—35).

Die Caſſe des Land-Armenverbandes wird vom Rendanten der Anſtalt zu Graudenz verwaltet, vom Direktor monatlich, vom ſtändigen Commiſſar mindeſtens einmal jährlich revidirt. Ueber Einnahmen und Ausgaben wird vorher ein Etat aufgeſtellt und vom Provinzial-Landtage genehmigt, welcher auch die Jahresrechnungen zu dechargiren, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringungsart zu beſchließen, Verpflegungs- und Transportkoſten zu normiren hat. Seine hierüber gefaßten Beſchlüſſe ſind jedoch, behufs ſtaatlicher Genehmigung, dem Oberpräſidenten einzureichen.

2. Die Einrichtung und Verwaltung des Oſtpreußiſchen Land-Armen- und Corrigendenweſens beruht auf dem Regl. v. 26. Sept. 1864 (Geſ.-Samml. S. 621, Anh. d. B. Nr. 57),

nach welchem der Zweck des Verbandes im Weſentlichen nur in der ſelbſtſtändigen Verwaltung und Unterhaltung der Land-Armen- und Beſſerungsanſtalt zu Tapiau, der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflegeanſtalt zu Allenberg und der Provinzial-Taubſtummenſchule zu Angerburg, nach den darüber gegebenen Reglements beſteht, während die Fürſorge für die Land-Armen und Unterſtützung unvermögender Communen Sache der einzelnen Kreiſe iſt, welche zu dem Zwecke beſondere Kreis-Land-Armenverbände bilden. Indeſſen iſt der größere Land-Armenverband inſofern auch bei der eigentlichen Land-Armenpflege betheiligt, als die Land-Armenanſtalt in Tapiau die Land-Armen der Kreiſe auf deren Antrag aufnehmen und gegen eine äußerſt mäßige Entſchädigung verpflegen muß, ſo daß ein Theil der Koſten dem größeren Land-Armenfonds zur Laſt fällt (§ 8).

Der oſtpreußiſche Land-Armenverband wird durch die Land-Armendirektion für Oſtpreußen vertreten, welche ihren Sitz in Tapiau hat, aus fünf vom Provinzial-Landtage auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern und drei Stellvertretern beſteht, Landesherrlich zu beſtätigen iſt, aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden erwählt und zur Führung der laufenden Geſchäfte einen ſtändigen Commiſſar ernennt, welcher ebenſo wie in Weſtpreußen 6 Jahre lang fungirt, und falls er nicht aus der Mitte der Direktion erwählt iſt, der beſondern Landesherrlichen Beſtätigung bedarf, auch kein Stimmrecht in den Sitzungen der Direktion hat. Dieſer Commiſſar muß als Organ der Direktion neben der allgemeinen Beaufſichtigung der Anſtalt Tapiau die ihm von der Direktion ertheilten ſpeziellen Aufträge ausrichten (§ 23), die Anſtalt und Caſſe revidiren und der Direktion über alle Vorgänge Bericht erſtatten.

Die Direktion iſt dem Provinzial-Landtage untergeordnet, welcher die von derſelben entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats feſtſtellt, die von ihr gelegten Jahresrechnungen dechargirt, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringungsart beſtimmt, über Veränderung oder Erweiterung der Anſtalt in Tapiau beſchließt, jedoch alle Beſchlüſſe auf verfaſſungsmäßigem Wege zur ſtaatlichen Genehmigung einreichen muß (§ 16).

Innerhalb der Grenzen der vom Landtage feſtgeſtellten Totalſumme des Etats iſt die Direktion, und innerhalb jedes Etatstitels der Anſtaltsdirektor zu verfügen berechtigt. Letzterer muß zur Ueberſchreitung einzelner Titel die Genehmigung der Direktion, dieſe zur Ueberſchreitung der Totalſumme die Genehmigung des Landtages nachſuchen (§ 21).

Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufſicht und Controlle des Staates ernennt der Oberpräſident einen Königlichen Commiſſar, der an den Sitzungen der Direktion, jedoch ohne poſitive Einwirkung, Theil

nehmen, auch die Beſchlüſſe bis zur höheren Entſcheidung einſtweilen ſuspendiren kann. Alle Inſtanzberichte der Direktion und alle an ſie gerichteten Verfügungen der vorgeſetzten Behörde gehen durch ſeine Hand.

Die Aufbringung der Land-Armenbeiträge in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen erfolgt, ſoweit die Einnahmen der Anſtalt nicht ausreichen, nach den, vom Oberpräſidenten zu beſtätigenden Beſchlüſſen des Landtages, in Ermangelung ſolcher aber nach dem Maßſtabe der Klaſſen- und klaſſifizirten Einkommenſteuer. (Vom 1. Januar 1873 ab kommt der § 70 des Ausf.-Geſ. zur Geltung — cf. S. 298 d. B.)

Jeder Kreis-Armenverband wählt zur Ausübung der ihm obliegenden Land-Armenpflege eine Kreis-Armenkommiſſion, beſtehend aus vier vom Kreistage gewählten Mitgliedern und ebenſoviel Stellvertretern, denen der Kreislandrath als Vorſitzender hinzutritt. Außerdem wählt der Kreistag eine dem Umfange des Kreiſes angemeſſene Zahl von Diſtriktskommiſſarien, deren jedem ein in der Nähe ſeines Wohnortes belegener Diſtrikt zugetheilt wird. Eine der vorbezeichneten Wahlen muß jeder annehmen und darf eine dreijährige Amtsperiode nicht anders verweigern, als aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundſchaft berechtigen. — Die Land-Armenpflege wird von den drei Faktoren — Landrath, Kreisarmenkommiſſion, Diſtriktscommiſſar — in folgender Weiſe geübt:

Jeder Antrag auf Bewilligung einer Unterſtützung aus dem Land-Armenfonds iſt beim Landrathe anzubringen (§ 6). Dieſer hat die zur Prüfung deſſelben nöthigen Ermittelungen anzuſtellen, die Verhandlungen dann dem Diſtriktscommiſſar zur Unterſuchung und Begutachtung und der Armenkommiſſion zur Entſcheidung vorzulegen. — Nur in dem Falle, wo Gefahr im Verzuge iſt, kann der Landrath mit Zuſtimmung des Diſtriktscommiſſars dem Antrage ſofort deferiren, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Kommiſſion. Ebenſo bedarf es bei Einleitung der Kur eines kranken Land-Armen weder der Zuſtimmung des Diſtriktscommiſſars noch der Armenkommiſſion (§ 7).

Die Beſchlüſſe der Kreis-Armenkommiſſion, bei denen der betreffende Diſtriktscommiſſar Sitz und Stimme hat, auch ſein Votum ſchriftlich vorher bei dem Landrathe anbringen kann (§ 3), werden nach Stimmenmehrheit, event. mit entſcheidendem Votum des Vorſitzenden gefaßt, und erfordern die Anweſenheit von 3 Mitgliedern außer dem Vorſitzenden. Durch ſolche Beſchlüſſe wird die Anerkennung der Land-Armenqualität, die Nothwendigkeit der Armenpflege, die Art und das Maß derſelben feſtgeſtellt, und außerdem die Zuſtimmung ertheilt, wenn ein Ortsarmer

in die Anſtalt von Tapiau gegen den ermäßigten Pflegeſatz des Land-Armenreglements untergebracht werden ſoll (§ 2).

Die Ausführung der Beſchlüſſe und Ueberwachung der Land-Armen ſteht den Kreis-Armenkommiſſionen, welche ſich dazu der Diſtriktscommiſſarien bedienen, zu. Es wird ihnen zu dem Ende eine namentliche Nachweiſung der in jedem Bezirke vorhandenen Land-Armen, der ihnen gewährten Unterſtützungen, und der Pflegeeltern der untergebrachten Kinder vom Kreislandrathe mitgetheilt (§ 12).

Bei Proceſſen, über deren Anſtrengung der Kreistag zu entſcheiden hat, vertritt die Kreis-Armenkommiſſion den Land-Armenverband des Kreiſes.

§ 110.

Die Gemeindeverfaſſungen der ſechs öſtlichen Provinzen.

Die ſogenannten 6 öſtlichen Provinzen der preußiſchen Monarchie (§§ 104—109) haben dieſelben Gemeindeverfaſſungen, und zwar für die Stadtgemeinden die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen) für die Landgemeinden das Geſetz vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfaſſungen der 6 öſtlichen Provinzen (Geſ.-Samml. 1853, S. 261 und 1856, S. 359). Beide werden durch die neue Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Poſen, Schleſien und Sachſen, welche zur Zeit noch dem Herrenhauſe vorliegt, erheblich modifizirt.

1. Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 iſt in ihren Grundprinzipien dem Gemeindeverfaſſungsgeſetze für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 ganz ähnlich und kann daher hier auf § 103 d. B. im Allgemeinen verwieſen werden. Weſentlich abweichend aber ſind folgende Beſtimmungen:

a. die Erwerbung des Bürgerrechts iſt an einen andern Cenſus geknüpft, indem außer dem Beſitze eines Wohnhauſes dazu berechtigt: der ſelbſtſtändige Betrieb eines ſtehenden Gewerbes als Haupterwerbsquelle überhaupt, in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern aber nur dann, wenn es mit wenigſtens 2 Gehülfen betrieben wird, ferner die Veranlagung zur klaſſifizirten Einkommenſteuer oder zur Klaſſenſteuer mit mindeſtens 4 Thlr. jährlich. In den mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten findet eine Einſchätzung durch den Magiſtrat ſtatt, entweder nach den Grundſätzen der Klaſſenſteuerveranlagung oder nach dem Einkommen (§ 5).

b. Die Zahl der Stadtverordneten beträgt 18—60, je nach der Zahl der Einwohner, bei mehr als 120,000 Einwohnern treten für

je 50,000 Einwohner 6 Stadtverordnete hinzu (§ 12). Die Wahl erfolgt in 3 Abtheilungen, nach Maßgabe der direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben). In den Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, werden die 3 Abtheilungen nach Maßgabe einer Einschätzung wie beim Erwerbe des Bürgerrechts gebildet.

Der Magistrat besteht aus einem Bürgermeister, einem Beigeordneten (oder 2. Bürgermeister) als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmänner), welche, nach der Zahl der Einwohner, 2—10 und bei mehr als 120,000 Einwohnern für je 50,000 Einwohner 2 mehr beträgt, endlich aus einem oder mehreren besoldeten Magistratsmitgliedern, wo das Bedürfniß es erfordert (§ 29).

Der Bürgermeister und die besoldeten Magistratsmitglieder werden auf 12 Jahre, die unbesoldeten auf 6 Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Sie bedürfen alle der Bestätigung, welche in der Regel von der Regierung nur bei Städten von mehr als 10,000 Einwohnern bezüglich der Bürgermeister und Beigeordneten vom Könige erfolgt. — Bei Versagung der Bestätigung findet commissarische Besetzung durch die Regierung statt.

c. Der Beschluß der Stadtverordneten ist ferner noch von der Regierung zu genehmigen, wenn die beschlossenen Gemeindesteuern in Zuschlägen zur Einkommensteuer bestehen (§ 53).

d. In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß die Zahl der Stadtverordneten bis auf 6 vermindert und statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, mit zwei oder drei Schöffen zu dessen Unterstützung und event. Vertretung gewählt wird. Der Bürgermeister führt alsdann den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung mit vollem Stimmrechte (§ 72), und tritt überall an die Stelle des Magistrats, nur bedarf es selbstredend nicht seiner besondern Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten.

2. Die Landgemeinde-Verfassung beruht theilweise auf dem Gesetze vom 14. Mai 1856, theilweise aber auch auf dem Allgemeinen Landrechte, Th. II, Tit. 7, Abschn. 2 als subsidiärem Rechte und dem Ortsrechte, welches auf alten Verträgen, Stiftungsbriefen, Privilegien und Observanzen fußt, als Principalrecht.

[Die Kreisordnung für die 6 östlichen Provinzen, welche im Entwurfe durch Allerhöchste Ordre vom 20. December 1871 den beiden

Häuſern des Landtages zur Beſchlußfaſſung vorgelegt iſt, enthielt ſo weſentliche Aenderungen, nicht nur in der Verfaſſung der Kreiſe, ſondern auch der Gemeinden und Gutsbezirke, daß es ſehr wünſchenswerth geweſen wäre, ſie noch in dem zweiten Abſchnitte dieſes Buches aufnehmen zu können, weshalb auch die Darſtellung ſämmtlicher preußiſcher Gemeindeverfaſſungen nicht ſchon in der dritten Abtheilung ſtattgefunden hat. Allein die Kommiſſion des Herrenhauſes hat bekanntlich der Berathung des Entwurfes, wie er aus dem Abgeordnetenhauſe hervorgegangen iſt, eine unerwartet lange Zeit gewidmet, und ſchließlich die Verwerfung deſſelben beſchloſſen, ſo daß nicht abzuſehen iſt, ob und wann eine Neugeſtaltung ins Leben treten wird.]

Die jetzt geltenden Grundſätze ſind im Weſentlichen folgende:

a. Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines ſelbſtſtändigen Gutes bilden alle diejenigen Grundſtücke, welche demſelben bisher angehört haben. — Jedes Grundſtück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder Gutsverbande angehört hat, iſt nach Vernehmung der Betheiligten und Anhörung des Kreistages durch den Oberpräſidenten mit einem ſolchen Bezirke zu vereinigen, oder bei ausreichendem Umfange und genügender Leiſtungsfähigkeit mit Königlicher Genehmigung zu einem beſondern Gemeinde- oder Gutsverbande zu erklären. (Vergl. § 59 d. B.) — Die Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder Gutsbezirkes mit einem andern Bezirke kann nur unter Zuſtimmung der Betheiligten, nach Anhörung des Kreistages mit Königlicher Genehmigung erfolgen. — Die Abtrennung einzelner Grundſtücke von einem Gemeinde- oder Gutsverbande und deren Vereinigung mit einem andern Bezirke geſchieht — wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbeſitzer und die Grundſtücksbeſitzer einwilligen — mit Genehmigung des Oberpräſidenten, wenn ſie nicht einwilligen, jedoch das öffentliche Intereſſe es nothwendig macht, nach Anhörung des Kreistages mit Königlicher Genehmigung, welche auch dann erforderlich iſt, wenn das abgetrennte Stück zu einem beſondern Verbande formirt werden ſoll.

(Der Entwurf der Kreisordnung will im § 112 IX die Genehmigung des Kreisausſchuſſes an Stelle der Oberpräſidialgenehmigung in vorbezeichneten Fällen ſetzen.)

Wenn die Vereinigung eines ſelbſtſtändigen Gutsbezirks, oder eines in keinem Gemeindeverbande ſtehenden geſchloſſenen großen Waldgrundſtückes mit einem Gemeindebezirke erfolgt, ſo iſt ein Statut zu erlaſſen über die Rechte des Guts- oder Waldbeſitzers in der Gemeinde-

versammlung und die Art der eventuellen Auflösung der Vereinigung. Dieses Statut ist nach den Erklärungen der Betheiligten vom Landrathe zu entwerfen, dem Kreistage zur Aeußerung, der Regierung zur Begutachtung und dem Oberpräsidenten zur Bestätigung vorzulegen. (Nach dem Entwurf der Kreisordnung ertheilt der Kreisausschuß die Genehmigung.)

b. Die Theilnahme am Stimmrechte und die Art der Ausübung in der Gemeindeversammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt. Ergänzungen oder Abänderungen derselben sind durch einen von der Regierung bestätigten Gemeindebeschluß, und in Ermangelung eines Beschlusses nach Anhörung des Kreistages vom Minister des Innern herbeizuführen. (Nach der Kreisordnung hat nur der Kreisausschuß die Bestätigung zu ertheilen.) Für solche Aenderungen sind bestimmte Normativvorschriften in §§ 5 und 6 gegeben.

An die Stelle der Gemeindeversammlung kann auf Antrag der Gemeinde eine Vertretung durch Gemeindeverordnete, nach vorheriger Feststellung eines vom Minister des Innern zu bestätigenden Statuts, eingeführt werden. (Auch hier verlangt die Kreisordnung die Bestätigung des Statuts durch den Kreisausschuß.)

c. Jede Landgemeinde hat einen Vorsteher (Schulzen, Dorfrichter), welcher, sofern nicht durch Observanz oder sonstige Rechtsnormen etwas Anderes feststeht, von dem Inhaber der Ortsobrigkeit, nach Anhörung der Gemeinde ernannt und vom Landrathe bestätigt wird. Zu seiner Hülfe und event. Stellvertretung fungiren zwei Schöppen, welche mit ihm zusammen das Dorfgericht bilden. (Nach der Kreisordnung werden Gemeindevorsteher und Schöffen von der Gemeindeversammlung oder deren Vertretung auf 6 Jahre gewählt, vom Landrathe nach gutachtlichem Berichte des Amtsvorstehers bestätigt. Diese Bestätigung kann versagt werden und wenn nach nochmaliger Wahl eine zweite Versagung stattfindet, so ernennt auf Vorschlag des Amtsvorstehers mit Zustimmung des Kreisausschusses der Landrath einen Stellvertreter, bis eine erneuerte Wahl Bestätigung erlangt.)

Ein Mitglied der Gemeinde kann das von der Behörde aufgetragene Schulzen- oder Schöffenamt nur aus denselben Gründen ablehnen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen würden. (Nach der Kreisordnung sind alle Kreisangehörigen verpflichtet, unbesoldete Aemter in Verwaltung und Vertretung des Kreises und alle Gemeindemitglieder die Wahl als Vorsteher oder Schöffen anzunehmen und eine Amtsperiode hindurch zu fungiren, wenn nicht die in den Städteordnungen — cf. S. 134 und 135 d. B. — bezeichneten Entschuldigungsgründe vorliegen.)

Der Gemeindevorsteher hat die Verwaltung der Gemeinde-

angelegenheiten im Allgemeinen und mit Zuziehung der Schöppen oder des Dorfgerichts die Vermögensverwaltung zu beſorgen, darüber Rechnung zu legen und die Aufſicht über die Beamten der Gemeinde zu führen. Urkunden über Rechtsgeſchäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden ſollen, müſſen im Namen der Gemeinde von dem Schulzen und den Schöppen unterſchrieben und mit dem Gemeindeſiegel bedruckt werden. Der dem Abſchluß des Geſchäfts zum Grunde liegende Gemeindebeſchluß und die dazu etwa nöthige Genehmigung oder Entſcheidung der Aufſichtsbehörde müſſen der Urkunde in beglaubigter Form beigefügt werden. Vollmachten verbinden die Gemeinde, wenn ſie Namens ihrer unter Beidrückung des Gemeindeſiegels vom Schulzen und den Schöppen unterſchrieben ſind und dabei von dieſen Perſonen beſcheinigt iſt, daß die Vollmacht auf den Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeſchluſſes, zu welchem alle Stimmberechtigte gehörig eingeladen worden, ausgeſtellt ſei. Eine ſolche hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Vollmacht. — Einer Genehmigung durch die Aufſichtsinſtanz bedürfen folgende Rechtsgeſchäfte: Erwerb unbeweglicher Güter, namentlich Kauf eines Rittergutes, Eingehung einer Pachtung außerhalb der Feldflur, Veräußerung von Grundſtücken und Gerechtigkeiten, Contrahirung von Schulden, Eingehung von Proceſſen über die Subſtanz des Gemeindevermögens. (Nach der Kreisordnung iſt die C.-O. vom 25. Jan. 1831 über Erwerb der Rittergüter aufgehoben, die Genehmigung zur Erwerbung und Veräußerung von Grundſtücken, Pachtungen, Anſtellung gerichtlicher Klagen, Ertheilung von Beſcheinigungen gemäß §§ 10 und 4 des Geſetzes vom 14. April 1856 ſteht dem Kreisausſchuſſe zu.)

d. Die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienſte erfolgt nach den beſtehenden Verträgen oder Obſervanzen. Iſt jedoch die Ortsverfaſſung dunkel oder zweifelhaft, oder nicht mehr paſſend, ſo ſoll eine Ergänzung durch einen von der Regierung zu beſtätigenden Gemeindebeſchluß herbeigeführt werden, und wenn ſolcher nicht zu Stande kommt, die Regierung befugt ſein, nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Miniſters des Innern, die Abänderung oder Ergänzung der Ortsverfaſſung vorzuſchreiben. Es ſind für dieſen Fall gewiſſe allgemeine Geſichtspunkte der Beachtung empfohlen (§§ 11—13 des Geſetzes vom 14. April 1856).

(Die Kreisordnung überläßt die Beſtätigung des Gemeindebeſchluſſes oder Anordnung einer Ergänzung in vorſtehendem Sinne ebenfalls dem Kreisausſchuſſe, welchem überhaupt die Aufſicht über die Communal-Angelegenheiten der ländlichen Gemeinden und ſelbſtſtändigen Gutsbezirke, die den Kreiskommiſſionen zuſtehende ſchiedsrichterliche Entſcheidung in Armenpflege-

Streitigkeiten, die schiedsamtliche Vermittelung von Streitigkeiten zwischen zwei Armenverbänden und die nach § 65 des Gesetzes v. 8. März 1871 den Landräthen resp. Gemeindevorständen zustehende resolutorische Entscheidung zwischen Armenverbänden und Verwandten des Hülfsbedürftigen zugewiesen ist.)

e. Bezüglich der staatlichen Aufsicht ist auf § 60 d. B. zu verweisen. (Nach dem Entwurfe der Kreisordnung bildet der Kreisausschuß die erste Aufsichtsinstanz. Gegen dessen Entscheidungen, welchen ein bestimmt vorgeschriebenes Verfahren vorhergeht, findet, soweit sie nicht endgültige sind, die Berufung statt, und zwar in gewerbepolizeilichen, lokal-, bau-, feuerpolizeilichen Angelegenheiten und Ansiedelungssachen an die Bezirksregierung, in allen andern Sachen an die Deputation für Verwaltungsstreitigkeiten binnen 4wöchentlicher Präklusivfrist. Die Befugnisse dieser Deputation sind vorläufig auf die Deputation für das Heimathwesen übertragen, jedoch der Erlaß eines Gesetzes über Reorganisation der innern Verwaltung in Aussicht gestellt.)

§ 111.

Die Land-Armenverbände im Regierungs-Bezirke Sigmaringen und im Jahdegebiete.

1. Die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen sind durch Staatsvertrag vom 7. December 1849 und Gesetz vom 12. März 1850 (Ges.-Samml. S. 289) mit Preußen vereinigt. Dieselben bilden einen Regierungs-Bezirk, mit dem Sitz der Regierung in Sigmaringen, und zerfallen in sieben Oberamtsbezirke (Hechingen, Sigmaringen, Gammertingen, Haigerloch, Wald, Trochtelfingen und Ostrach). Der Wirkungskreis der Regierung umfaßt zugleich die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche in den übrigen Theilen der Monarchie den Oberpräsidenten übertragen sind (mit Ausnahme der Mitwirkung in Militairangelegenheiten). Der an der Spitze jeden Oberamtsbezirks stehende Oberamtmann hat unter Anderem auch die Funktionen auszuüben, welche in den allgemeinen Gesetzen dem Kreislandrathe zugetheilt sind. (Ges. v. 7. Jan. 1852, Ges.-Samml. S. 35.)

Die Oberamtsbezirke zerfallen in Gemeinden, deren Verfassung verschieden ist.

In Hechingen besteht eine Stadtordnung vom 15. Januar 1833 und eine Landgemeindeordnung vom 19. October 1833. (Beide sind dem Verfasser d. B. nicht zugänglich gewesen.) In dem Staatsrecht Rönne's (Aufl. III, 2. Bd., 1. Abth., § 355) ist die Stadtordnung nicht mitgetheilt und über die Landgemeindeordnung nur bemerkt, daß dieselbe sehr wenig bestimmt sei, daß bei der Gemeindeverwaltung sehr Vieles auf Gewohnheitsrecht beruhe, welches sich in den verschiedenen Gemeinden verschieden entwickelt habe, daß die Verwaltung übrigens

einem Ortsgerichte anvertraut ſei, an deſſen Spitze ein Vogt ſtehe, welcher aus der Zahl der von der Gemeinde erwählten Candidaten von der Regierung ernannt werde, und daß außer dem Ortsgerichte in jeder Gemeinde ein Bürgerausſchuß und eine Gemeindeverſammlung beſtehe.

In Sigmaringen wird die Gemeindeverfaſſung durch das Geſetz über das Gemeindebürger- und Beiſitzrecht vom 5. Auguſt 1837 nebſt Novellen vom 9. April, 10. October 1847 und 10. Auguſt 1848, ſowie durch das Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 6. Juni 1840, nebſt Novellen vom 21. Juni 1847 und 24. Auguſt 1848 beſtimmt. — Das erſtgedachte Geſetz iſt durch die Reichsgeſetze über den Unterſtützungswohnſitz, die Gewerbeordnung, die Freizügigkeit und Aufhebung der polizeilichen Ehebeſchränkungen weſentlich modifizirt, in ſeinen Grundzügen aber dem revidirten Geſetze über Bürger- und Beiſitz-Recht in Würtemberg vom 4. December 1835 ganz ähnlich (cf. § 18 d. B.). Das Gemeindegeſetz beſtimmt Folgendes:

Der Umfang der Gemeindegrenzen, wie er bei Erlaß des Geſetzes beſtand, iſt beizubehalten, doch ſind Waldungen und andere Güter, die ſeither keiner Ortsgemarkung zugehört und keine eigene Markung gehabt haben, der nächſtgelegenen Gemeinde zuzutheilen. — Höfe und anderes Grundeigenthum mit eigener Markung bleiben als eigene Gemarkungen auch ferner beſtehen. (Dagegen §§ 3 und 4 des Reichsgeſ. vom 6. Juni 1870, §§ 2 und 7 des Ausf.-Geſ. v. 8. März 1871 — Miniſt.-Inſtr. zu §§ 2—7 des Ausf.-Geſ.)

Sie können aber auch unter Einwilligung der Betheiligten mit anſtoßenden Ortsmarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden. Keine beſtehende Gemeinde kann aufgelöſt und keine neue gebildet werden, außer nach Einvernahme der Betheiligten und mit Genehmigung der Staatsbehörde (§§ 1, 3, 4).

Die Gemeindeangelegenheiten werden verwaltet durch die Gemeindeverſammlung, den Bürgerausſchuß und den Gemeinderath, an deſſen Spitze der Bürgermeiſter ſteht.

Die Gemeindeverſammlung, aus ſämmtlichen ſtimmfähigen Gemeindebürgern beſtehend, welche drei Tage vorher unter Angabe des Berathungsgegenſtandes vorgeladen werden, dann aber bei Vermeidung von Strafe erſcheinen müſſen (§ 35), iſt beſchlußfähig, wenn wenigſtens $^2/_3$ der ſtimmfähigen Bürger erſchienen ſind. — Sie wirkt überhaupt nur mit bei der Wahl des Bürgermeiſters, Gemeinderathes und Ausſchuſſes, und ſonſt auf beſondere Verfügung der Staatsbehörde (§ 37).

Der Bürgerausſchuß hat ſoviel Mitglieder, wie der Gemeinde-

rath mit Einschluß des Bürgermeisters. Dieselben werden auf 3 Jahre gewählt, und müssen bei Vermeidung der im § 15 des Gemeinde-Gesetzes angedrohten Strafe die Wahl annehmen, falls nicht einer der im § 81 des Bürgerrechts-Gesetzes angegebenen Befreiungsgründe vorliegt. (60jähriges Alter, Staats-, Landherrlicher, Standesherrlicher Dienst, Anstellung im Fürstlichen Hofhalt, Militairdienst, geistliches oder Lehreramt, dreijährige unmittelbar vorhergehende Verwaltung eines Gemeindeamtes.) Der Ausschuß wählt einen Obmann und seine Befugnisse sind durch §§ 126—131 des Gesetzes näher präcisirt. Der Beschluß des Gemeinderaths kann unter Anderem nicht in Vollzug kommen ohne Zustimmung des Ausschusses in folgenden Fällen:

a. bei Erwerbung, Veräußerung unbeweglichen Vermögens oder von Berechtigungen, soweit zu Erwerbungen außerordentliche Mittel erforderlich sind,
b. bei allen neuen Bauten und Hauptausbesserungen,
c. bei allen Vergleichen (cf. § 116),
d. bei Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlage begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach Rechtstitel und Umfang unzweifelhaft ist (also bei Anerkenntnissen gemäß §§ 34, 53 und 55 des Reichsgesetzes),
e. bei Eingehung jeden Rechtsstreites, sowohl für als gegen die Gemeinde,
f. bei Aufstellung der Gemeindevoranschläge, Schuldentilgungspläne und Abnahme der Gemeinderechnungen.

Der Gemeinderath, aus 3—10 Mitgliedern bestehend, welche von der Gemeindeversammlung gewählt, vom Bezirksamte bestätigt werden und die Wahl nach denselben Grundsätzen, wie die Ausschußmitglieder, annehmen müssen, beschließt collegialisch über alle Angelegenheiten der Gemeinde, unter Vorsitz des Bürgermeisters, welcher ebenfalls auf 6 Jahre von der Gemeindeversammlung gewählt, in den Städten von der Landesregierung, in den übrigen Orten vom Bezirksamte bestätigt wird.

Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Bürgermeister zu. Er unterzeichnet alle Ausfertigungen. — Er führt, wenn die Uebernahme eines Rechtsstreites durch Gemeinderath und Bürgerausschuß beschlossen ist, denselben durch alle Rechtszüge, jedoch muß zur Legitimation des Bürgermeisters eine beglaubigte Abschrift

obigen Beſchluſſes dem Gerichte vorgelegt werden. Dem Gemeinderathe bleibt vorbehalten, nach ſeinem Ermeſſen zwei ſeiner Mitglieder als Beigeordnete zum Proceſſe beizugeben, oder auch die ganze Ausführung des Proceſſes einem Rechtsanwalte zu übergeben (§§ 117 und 118).

Die Gemeindeausgaben müſſen vom Gemeinderathe dekretirt (§ 122), in das Rathsprotokoll eingetragen (§ 41) und die Dekreturen von den Rathsmitgliedern unterzeichnet werden. (Demnach unterliegt die ganze Armenpflege ohne Ausnahme der obigen Dekretur, ſoweit nicht durch §§ 3, 4 und 5 des Ausführungs-Geſetzes — § 61 d. B. — eine Modifikation eingetreten iſt.)

Die Staatsaufſicht wird durch § 151 des Gemeinde-Geſetzes, § 90 des Bürgerrechts-Geſetzes und die Rekursordnung vom 10. Auguſt 1830 in folgender Weiſe geregelt: Gegen jede Verfügung und Anordnung in Gemeinde- (und Armen-) Angelegenheiten ſteht jedem Betheiligten der Rekurs an die nächſt vorgeſetzte Behörde, und von dem Erkenntniß dieſer an die höhere Verwaltungsſtelle zu. Die Anmeldung des Rekurſes gegen einen Beſchluß des Gemeinderathes (alſo auch jetzt gegen den Beſchluß der Armendeputation) muß innerhalb 8 Tagen bei dem Vorſteher der Gemeinde zu Protokoll geſchehen, worüber eine Beſcheinigung ertheilt wird. Die Ausführung des Rekurſes bei dem Bezirksamte muß binnen 30 Tagen, von dem Ablaufe der Anmeldungsfriſt an, geſchehen. — Nach den Verordnungen vom 7. Januar 1852 (Geſ.-Samml. S. 35) und 18. Januar 1854 (Geſ.-Samml. S. 47) iſt das Oberamt als erſte, die Regierung als zweite und das Miniſterium als dritte Berufungsinſtanz anzuſehen (cf. S. 131 d. B.).

Der ganze Regierungs-Bezirk Sigmaringen bildet einen Land-Armenverband (§ 26 des Ausf.-Geſ. v. 8. März 1871), deſſen Verwaltung durch eine, noch nicht ergangene, Königliche Verordnung geregelt werden ſoll. Bis zum Erlaß derſelben iſt die Verwaltung an die Königliche Regierung zu Sigmaringen übertragen, welche auch die Land-Armenkoſten nach Maßgabe der direkten Staatsſteuern auf die Oberamts-Bezirke vertheilt. Die Aufbringungsweiſe der auf letztere vertheilten Koſtenbeiträge wird bis zur Einführung von Kreis- und Provinzialvertretungen durch eine Verſammlung der Ortsvorſteher (Bürgermeiſter, Stadtſchultheiß, Vogt) des Oberamts-Bezirks unter dem Vorſitze des Oberamtmanns beſtimmt. (§ 29 des Ausf.-Geſ.)

2. Das Jahdegebiet von geringem Umfange (die Grenze iſt im Art. 4 des Staatsvertrages vom 20. Juli 1853, Geſ.-Samml. 1854,

S. 66 näher angegeben) ist durch den Vertrag mit Oldenburg vom 20. Juli 1853 und Nachtrag vom 1. December 1853 an Preußen abgetreten. Dieses Gebiet ist durch die Verordnung, betreffend die provisorische Verwaltung der Jahdegebiete, vom 5. November 1854 (Ges.-Samml. 1854, S. 595) in zwei Amtsdistrikte, mit je einem Amte eingetheilt, welchem ein Amtmann vorgesetzt ist. Für das Amt am westlichen Jahde-Ufer fungirt ein Vogt, unter Oberaufsicht des Amtes, welcher nach einer besondern Instruktion die Armenpolizei auszuüben hat.

Die Funktionen des Land-Armenverbandes sind nach § 26 des Ausführungs-Gesetzes bis auf Weiteres vom Staate übernommen (cf. S. 293 d. B.). Das Amt des Jahdegebietes übernimmt die Verwaltung des Land-Armen- und Corrigendenwesens (Verordn. v. 12. Juli 1871, Ges.-Samml. S. 313).

B. Die Land-Armenverbände der außerpreußischen Bundesstaaten.

§ 112.

I. Königreich Sachsen, welches auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde und mit Vorbehalt weiterer Regelung im Gesetzeswege die Ausführungsverordnung vom 6. Juni 1871 erlassen, aber bis jetzt die vorbehaltene weitere Regulirung nicht vorgenommen hat, übernimmt nach § 2 gedachter Verordnung bis auf Weiteres die Obliegenheiten des Land-Armenverbandes auf den Staat. — Dieser bedient sich behufs der Land-Armenpflege der Orts-Armenverbände (Heimathbezirke — cf. § 64 d. B.) als seiner Organe.

Die Leistung der Unterstützung an Land-Arme und die Erstattung des dadurch verursachten Aufwandes soll sich im Allgemeinen nach den in §§ 28—30 des Reichsgesetzes aufgestellten Grundsätzen richten. Es hat also der einstweilige Pflegeverband (§ 91 d. B.) die Vorschriften über Art und Maß der Unterstützung für das Königreich Sachsen (§ 89 Nr. 1 d. B.) zu beobachten, die vorschriftsmäßigen Anzeigen zu machen (S. 270, 271, 288 d. B.) und die Erstattungsforderung aufzustellen (S 273 und 244 d. B.).

Speciell aber schreiben die §§ 4 und 5 des Ausführungs-Gesetzes noch Folgendes vor:

a. Die Erstattung des für einen Land-Armen gemachten Aufwandes setzt voraus, daß im einzelnen Unterstützungsfalle von dem betreffenden Orts-Armenverbande die Vorschrift im § 34, Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes beobachtet worden ist.

Zur Erläuterung dieser Vorschrift ist auf § 91 d. B. zu verweisen

und aus dem dort Geſagten hervorzuheben, daß zu den nothwendigen Vorausſetzungen jeder Erſtattungsforderung nicht die Vernehmung des Hülfsbedürftigen zu rechnen iſt, ſondern nur die rechtzeitige Anmeldung.

Dieſe Anmeldung ſoll nach Alinea 2 und 3 des § 4, wenn es ſich um Unterſtützung von Land-Armen handelt, bei der vorgeſetzten Kreisdirektion bewerkſtelligt werden (cf. S. 68 d. B.), und es ſind die Akten und Schriftſtücke beizufügen, welche die Verhandlungen über die ſtattgefundenen Erhebungen bezüglich der Heimath-, Familien- und Aufenthaltsverhältniſſe des Hülfsbedürftigen und über die bewilligten Unterſtützungen enthalten.

b. Nach Prüfung der mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen werden dieſelben dem Orts-Armenverbande mit der Erklärung über Anerkennung oder Ablehnung der Land-Armenqualität zurückgegeben (§ 5 Alin. 1).

Nachdem dieſelbe anerkannt, oder (wie man dem Geſetze hinzufügen kann) im Streitverfahren feſtgeſtellt iſt, hat der Orts-Armenverband nach Beendigung der Unterſtützung und außerdem jedenfalls nach dem Jahresſchluſſe eine Berechnung des gehabten Aufwandes aufzuſtellen, und mit der obrigkeitlichen Beſcheinigung (cf. S. 276 und 277 d. B.), daß die in Rechnung geſtellten Sätze den am Orte geltenden Grundſätzen entſprechen, der Kreisdirektion einzureichen, welche dieſelbe weiter an das Miniſterium des Innern befördert. Nach dem Richtigbefinden erfolgt die Erſtattung aus der Staatscaſſe (Alin. 2 und 3).

c. Bei Berechnung des gehabten Aufwandes ſoll außerdem die Vorſchrift im § 30 Abſatz 2 des Reichsgeſetzes beobachtet werden.

Es richtet ſich alſo die Höhe der zu erſtattenden Koſten nach den, am Orte der Unterſtützung über das Maß der öffentlichen Unterſtützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundſätzen, ohne daß allgemeine Verwaltungskoſten der Armenanſtalten oder beſondere Gebühren für feſt remunerirte Armenärzte in Anſatz gebracht werden dürfen (cf. § 273 d. B.).

In dieſer Vorſchrift liegt eine wichtige Abweichung von dem allgemeinen Grundſatze des § 30 des Reichsgeſetzes (cf. § 93 d. B.).

Die einſtweilige Fürſorgepflicht mit ihren materiellen Opfern wird dadurch, ſelbſt bei vorhandener Hülfsbedürftigkeit II. Grades, für alle Land-Armen zu einer definitiven, und der Staat iſt ſtets nur zur Erſtattung eines Theiles der Selbſtkoſten verpflichtet.

Die Beſtimmungen der proviſoriſchen Ausführungs-Verordnung dürften jedoch in nicht ferner Zukunft erhebliche Aenderungen erleiden,

und namentlich wird auch das in den legislatorischen Vorstadien befindliche neue Gemeindegesetz für das Armenwesen von großer Bedeutung werden.

II. Großherzogthum Hessen hat die Orts-Armenverbände jeden Kreises zu einem Land-Armenverbande vereinigt, so daß also ebensoviel Land-Armenverbände als Kreise bestehen.

Die Kosten der Land-Armenpflege sind von der betreffenden Kreiscasse zu tragen.

Die Verwaltung ist dem Bezirksrathe übergeben, welcher auf Grund des Gesetzes vom 10. Februar 1853 aus 15 Mitgliedern besteht, von denen 12 von den Bevollmächtigten der Gemeindevorstände (cf. S. 159 d. B.) und 3 von den 24, wegen eigenthümlichen oder nutznießlichen Grundbesitzes im Bezirke Höchstbesteuerten auf 9 Jahre gewählt werden, und von denen alle drei Jahre ein Dritttheil ausscheidet. Wählbar ist jeder Bezirkseinwohner, welcher das 30. Lebensjahr bei dem nächsten regelmäßigen Zusammentritte des Bezirksrathes überschritten hat und das aktive wie passive Wahlrecht für Gemeinderathswahlen nach dem Gesetze vom 8. Januar 1852 besitzt, jedoch ist der Besitz des Ortsbürgerrechts nicht nothwendig.

Der Bezirksrath versammelt sich regelmäßig jährlich einmal für die Dauer von höchstens 8 Tagen, in der zweiten Hälfte des Monats Mai jeden Jahres (Ges. vom 7. Dec. 1860) an dem vom Ministerium besonders bestimmten Orte, unter dem Vorsitze eines von der Staatsregierung ernannten Vorsitzenden oder Stellvertreters desselben. Die Beschlüsse, welche zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit von 2 Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordern, werden nach Stimmenmehrheit, mit entscheidendem Votum des Vorsitzenden bei Gleichheit der Stimmen, gefaßt. Mitglieder, welche bei der Entscheidung einer Angelegenheit im Ortsvorstande mitgewirkt haben, sind von der Abstimmung im Bezirksrathe ausgeschlossen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, und an den Verhandlungen nimmt ein Regierungscommissar Theil, jedoch ohne Stimmrecht.

Der Bezirksrath kann nach Artikel 31 mit Privatpersonen und andern Behörden nicht in Benehmen treten, vielmehr geschieht dieses durch Vermittlung der Regierungsbehörde des Bezirks, welche auch die Ausfertigung der Beschlüsse mittheilt und für deren Ausführung sorgt. Indessen ist durch Artikel 4 des Ausführungs-Gesetzes vom 14. Juli 1871 (Anh. d. B. Nr. 11) bezüglich der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes die Aenderung getroffen, daß in diesem der Bezirksrath durch eine aus

ſeiner Mitte zu wählende Kommiſſion von 3 Mitgliedern vertreten wird, welche ohne Zweifel die Correſpondenz mit Behörden und Privaten zu führen, die Land-Armenqualität vorläufig anzuerkennen oder zu beſtreiten, die Land-Armenpflege zu handhaben, den Land-Armenverband in Proceſſen zu vertreten und Anweiſungen auf die Kreiscaſſe auszuſtellen hat. Ueber ihre Geſchäftsführung muß dieſe Kommiſſion dem Bezirksrathe bei ſeinem nächſten Zuſammentritte Vorlage zur geeigneten Beſchlußfaſſung machen. Beſchwerden gegen Verfügungen der Land-Armenverbände (d. h. des Bezirksrathes und ſeiner Kommiſſion) ſind von dem Adminiſtrativ-Juſtizhofe endgültig zu entſcheiden.

Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Land-Armenverbände aufzubringenden Koſten ſind von der betreffenden Kreiscaſſe zu tragen (Artikel 4). — Zur näheren Erläuterung dieſer Beſtimmung hat der Miniſterial-Erlaß vom 24. Februar 1872 verordnet:

„Dieſe Koſten ſind mit den übrigen Bedürfniſſen der Kreiscaſſe, für welche kein beſonderer Ausſchlag ſtattfindet, nach der im Artikel 3 des Geſetzes vom 18. März 1870, die Errichtung der Kreiscaſſen betreffend, bezeichneten allgemeinen Norm auf das Geſammtſteuercapital der Gemeinden und der beſondere Gemarkungen bildenden Diſtrikte des Kreiſes auszuſchlagen.

Die fraglichen Koſten ſind demnach mit den Beiträgen aufzubringen, welche nach Vorſchrift des Miniſterial-Amtsblattes Nr. 6 vom 30. März 1870 pos. 1 und 3 unter Ordnungsnummer 1 lit. a des Kreiscaſſen-Voranſchlages in Einnahme zu ſtellen und in den Gemeindebudgets unter Rubrik 161 in Ausgabe vorzuſetzen, ſowie in die Beilage 8 aufzunehmen ſind."

Uebrigens haben die Land-Armenverbände auch hier das Recht, die Land-Armen dem Orts-Armenverbande der einſtweiligen Fürſorge gegen Entſchädigung zu überweiſen.

III. Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bildet nach § 3 des Ausführungs-Geſetzes (cf. Anh. d. B. Nr. 12) das ganze Staatsgebiet einen Land-Armenverband, deſſen Angelegenheiten durch die dirigirende Kommiſſion des Land-Arbeitshauſes zu Güſtrow verwaltet werden, und welcher durch dieſe nach allen Richtungen hin vertreten wird.

Dieſe dirigirende Kommiſſion beſteht aus einem Landesherrlichen Commiſſar als Dirigenten und zweien ſtändiſchen Deputirten, von denen der eine von der Ritterſchaft aus ihrer Mitte, der andere von der Landſchaft aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Sie iſt permanent, hat ihren Sitz und Gerichtsſtand in Güſtrow

(vor der dortigen Justiz-Canzlei) und ihre Mitglieder empfangen ihre Remuneration von den Committenten, während sonst alle Kosten des Land-Armenwesens aus der Casse des Land-Arbeitshauses bestritten werden. Diese Casse wird gebildet aus den eigenen Einnahmen des Instituts und, soweit diese nicht ausreichen, den Zuschüssen aus allgemeinen Landesmitteln nach Maßgabe eines vorher aufzustellenden und zu genehmigenden Jahresetats (für welchen das Anstaltsreglement besondere Vorschriften enthält).

Das Verfahren bei Ausübung der Land-Armenpflege ist im § 3 des Ausführungs-Gesetzes und der Land-Arbeitshaus-Ordnung vom 19. Januar 1871 folgender Maßen geregelt:

Die Ortsbehörden (denen nach § 91 d. B. die Einleitung jeder Armenpflege zusteht), haben sich mit ihren Anträgen und Anzeigen (cf. S. 270, 282, 288, 294 d. B.) an die dirigirende Kommission zu wenden, dabei das Vorhandensein der, nach dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vorgeschriebenen Voraussetzungen nachzuweisen (§§ 37 u. 96 d. B.), auch dem Antrage die aktenmäßigen Ermittelungen über die Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse, sowie über die Bedürftigkeit und die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Individuums anzuschließen (cf. § 91 d. B. und Anl. Nr. 35).

Die Kommission hat nach Feststellung der Land-Armenqualität und der Fürsorgepflicht des Schweriner Land-Armenverbandes (cf. § 97 d. B.) darüber zu entscheiden:

a. ob der Arme in das Land-Arbeitshaus zur Verpflegung zu übernehmen, oder auf Kosten des Instituts demjenigen Orts-Armenverbande zu überweisen, in dessen Bezirk sich derselbe zur Zeit des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit befunden hat, oder endlich, ob seine Unterbringung in einer andern Anstalt, z. B. Irrenanstalt, Erziehungs- und Besserungsanstalt, Blindenanstalt 2c. zu bewirken ist.

Gegen die betreffende Entscheidung steht dem betheiligten Orts-Armenverbande der Rekurs an das Ministerium des Innern frei.

b. Sollte es der Kommission zweckmäßig scheinen, den Land-Armen an einem fremden Orte unterzubringen, so steht es ihr frei, sei es mit einer Ortsbehörde oder einer Privatperson deßhalb Vereinbarung zu treffen, in welchem Falle die Ortsbehörde von dem nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes ihr gegenüber dem unterzubringenden Land-Armen etwa zustehenden Zurückweisungsrechte keinen Gebrauch machen darf, — außer wenn derselbe ein übel berufenes Subjekt ist, dessen Aufenthalt an dem Orte zu besondern Unzuträglichkeiten Veranlassung geben kann. — Wird in letzterem Falle ungeachtet der Einwendungen der

Ortsbehörde die Unterbringung an dem betreffenden Orte verfügt, so steht der Ortsbehörde der Rekurs an das Ministerium des Innern zu, bei dessen endgültiger Entscheidung es bewendet. (Vergl. dagegen §§ 93 u. 94 d. B. u. S. 294 ibid., welche für den interterritorialen Verkehr maßgebend bleiben.)

c. Die Orts-Armenverbände, welchen es innerhalb ihres Bezirks an geeigneter Gelegenheit zur Unterbringung eines Land-Armen nachweislich fehlt, haben sich auf Erfordern der Kommission zu bemühen, den Land-Armen an einem andern Orte unterzubringen und zu solcher Unterbringung die Genehmigung der dirigirenden Kommission einzuholen. Ist dem Orts-Armenverbande die Unterbringung an einem andern Orte nicht möglich, oder findet die in Vorschlag gebrachte Unterbringung nicht die Genehmigung der Kommission, so hat letztere den Armen entweder in die Anstalt zu übernehmen, oder für eine anderweitige Unterbringung selbst Sorge zu tragen.

d. Es steht den Orts-Armenverbänden frei, sich mit der dirigirenden Kommission über die Ernennung von Vertrauenspersonen in Einvernehmen zu setzen, welche die Unterbringung und Verpflegung des Land-Armen, sowie die Berechnung und Ueberwachung der Verwendungen vermitteln.

Die in den Communen fungirenden Orts-Armenpfleger sind zur unentgeldlichen Uebernahme dieser Geschäfte verpflichtet.

e. Die Ueberfiedelung des Land-Armen in das Land-Arbeitshaus geschieht mittels beschränkter Reiseroute. Die Nichtbefolgung der in der Reiseroute gegebenen Bestimmungen zieht den sofortigen Transport nach sich. Die Reise- und Zehrungskosten sind von dem provisorischen Orts-Armenverbande vorzuschießen und aus der Institutscasse zu erstatten. Für den Transport normiren die in §§ 25 und 26 der Land-Arbeitshaus-Ordnung (Abschn. III d. B.) gegebenen Bestimmungen.

f. Die in das Land-Arbeitshaus aufgenommenen Land-Armen sind, soweit es die Räumlichkeiten gestatten, von den übrigen Detinirten zu trennen, auch mit einer sie von den Letzteren unterscheidenden Kleidung zu versehen, vorzugsweise in der Haus-Oekonomie oder bei andern Arbeiten, die ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechen, zu beschäftigen, auch in Bezug auf die Beköstigung und die Verwendung des Ueberverdienstes soweit thunlich zu berücksichtigen. Sie können in geeigneten Fällen mit einem Urlaubspasse zur Ausführung von Arbeit oder wegen eines Nahrungserwerbes entlassen werden, sind jedoch, so lange sie sich in der Anstalt befinden, nach ihren Kräften zur Arbeit verpflichtet und müssen den Verdienst aus

derselben, nach näherer Bestimmung des Reglements, behufs Deckung der Kosten ihrer Verpflegung und Detention der Anstalt überlassen.

Sofern die Land-Armen schon wegen Landstreicherei, Bettelei oder Müssigganges bestraft sind, oder sich in der Anstalt straffällig machen, steht es im Ermessen der Anstaltsbehörden, die vorstehenden Begünstigungen außer Anwendung treten zu lassen und die Land-Armen der für die übrigen Detinirten vorgeschriebenen Behandlung zu unterwerfen. (Zu vergl. die preuß. Minist.-Instr. S. 253 u. 254.)

IV. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Es ist oben (S. 165 d. B.) schon bemerkt, daß das Ausführungs-Gesetz vom 20. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 13) nur provisorische Geltung hatte. Inzwischen ist am 2. Februar 1872 unter Mitwirkung des Landtages ein definitives Ausführungs-Gesetz (Anh. d. B. Nr. 58) zu Stande gekommen, welches formell das frühere ganz beseitigt, aber auch materiell einige wesentliche Aenderungen getroffen hat. Diese Aenderungen betreffen nicht die Bildung und Einrichtung der Orts-Armenverbände, für welche das im § 67 d. B. Gesagte auch nach dem neuen Gesetze zutrifft. Nur die einzige Abweichung ist im § 6 enthalten, daß die Entschädigung, bei Ueberweisung von Armen des Kameralforsten-Bezirks an einen Orts-Gemeinde-Bezirk behufs ihrer Verpflegung jetzt zum vollen Betrage, und nicht wie früher (cf. S. 173 d. B.) nach der Feststellung des Bezirksdirektors, zu leisten ist.

In Betreff der Art der zu gewährenden Armen-Unterstützung (cf. S. 257 d. B.) ist der Text des § 4 zwar nicht geändert, aber demselben bei der Bestimmung, daß die Armen nöthigenfalls zwangsweise zur Leistung geeigneter Arbeiten anzuhalten seien, durch Einschiebung des Zusatzes „(§ 361 Ziff. 7 des Strafgesetzbuchs)" eine wesentlich andere Bedeutung gegeben, indem nach diesem Zusatze von einem administrativen Zwange, ohne vorherige strafgerichtliche Verurtheilung wegen Arbeitsscheu nicht mehr die Rede sein, vielmehr die Zwangsarbeit (cf. S. 253 d. B.) nur Folge der Verurtheilung und der nach § 362 des Strafgesetzbuchs zulässigen Detention sein kann.

Die wesentlichsten Abweichungen des def. Ausführungs-Gesetzes von dem provisorischen befinden sich bei dem Streitverfahren (cf. Abth. 5 d. B.), während bezüglich des Land-Armenverbandes keinerlei Aenderung vorgenommen ist.

Nach § 2 werden die Funktionen des Land-Armenverbandes von dem Großherzogthume unmittelbar übernommen und durch eine, vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu ernennende Kommission ausgeübt. — Diese Ausübung

besteht entweder in unmittelbarer Armenpflege, oder darin, daß die Hülfsbedürftigen auf Antrag der Land-Armenkommission durch das Staatsministerium, Departement des Innern, den einzelnen an sich nicht verpflichteten Orts-Armenverbänden zugewiesen werden, unter Vorbehalt der Erstattung des gesetzlichen Unterstützungsaufwandes (§ 8).

Hierdurch ist also eine Modifikation des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (§ 5 d. B.) insofern gegeben, als die Ueberweisungsgemeinde auch in den Fällen der §§ 2—5 des cit. Gesetzes nicht das Recht hat, den Aufenthalt zu versagen.

V. Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz (cf. § 68, S. 248 und 256 d. B.) sind zwei Land-Armenverbände constituirt, nämlich für den Stargarder Kreis und für das Fürstenthum Ratzeburg. (Ausf.-Ges. v. 20. Febr. u. 27. April 1871, Anh. d. B. Nr. 14, 15 u. 16.)

1. Der Land-Armenverband des Stargard'schen Kreises wird durch die Central-Steuer-Direktion in Neubrandenburg verwaltet, welcher die Vertretung desselben in allen Beziehungen obliegt. Die Behörden der Orts-Armenverbände sind verpflichtet, den Requisitionen der Central-Steuer-Direktion in Angelegenheiten des Land-Armenverbandes hinsichtlich der vorzunehmenden Ermittelungen Folge zu leisten. Die Kosten der Land-Armenpflege werden aus der Central-Steuer-Casse bestritten.

Die Ortsbehörde des provisorischen Pflegeverbandes hat, falls sie die Land-Armenqualität eines Hülfsbedürftigen behauptet, ihre Anmeldungen, Anzeigen und Ansprüche bei der Central-Steuer-Direktion anzubringen, und dabei das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nachzuweisen, auch die aktenmäßigen Ermittelungen über Heimaths-Familien-Aufenthalts-Verhältnisse, sowie über die Bedürftigkeit, Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Individui anzuschließen (cf. S. 37, 91, 96 d. B. u. Anl. Nr. 35).

Die Central-Steuer-Direktion hat nach Feststellung der Land-Armenqualität darüber zu entscheiden,

a. ob der Arme demjenigen Orts-Armenverbande zu überweisen, in dessen Bereich er sich zur Zeit des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit befindet, oder ob derselbe an einem andern Orte unterzubringen. — Gegen diese Entscheidung steht dem Orts-Armenverbande der Rekurs an die Landesregierung frei,

b. die für Mecklenburg-Schwerin (cf. oben III b, c, d dieses §) gegebenen Bestimmungen sind gleichlautend mit denen für den Stargard'schen Kreis, nur mit der Modifikation, daß der Rekurs überall an

die Landesregierung geht und der Transport durch die Ortsbehörden, jedoch auf Kosten der Central-Steuer-Casse, zu bewirken ist.

2. Der Land-Armenverband des Fürstenthums Ratzeburg wird gemeinschaftlich mit den Angelegenheiten des größeren Armenverbandes (vergl. d. betr. Verordn. u. Ausf.-Verordn. v. 6. Nov. 1869) durch den ständischen Ausschuß des Fürstenthums verwaltet und in allen Beziehungen vertreten. Die Kosten des Land-Armenwesens werden aus dem Landesfonds bestritten (§ 3 Nr. 1 d. Ausf.-Ges.). — Alle übrigen Vorschriften sind mit denjenigen für den Stargard'schen Kreis conform, nur ist noch unter § 3 Nr. 7 die Landvogtei zu Schöneberg angewiesen, auf Antrag des ständischen Ausschusses die Vermittelung bei den Ortsbehörden zu übernehmen und die nöthigen Verfügungen zu erlassen, um dem Ausschusse zur Vollführung seiner Geschäfte die nöthige Folgeleistung zu sichern.

VI. Im Großherzogthum Oldenburg bildet jeder Amtsverband einen Land-Armenverband, dessen Geschäfte von dem Amtsvorstande besorgt werden. — Die in der Oldenburger Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 unter Artikel 200—208 enthaltene Verfassung der Amtsbezirke ist durch die Novelle vom 27. Juli 1870 (cf. § 69 und Anh. Nr. 16 d. B.) wesentlich geändert. Nach derselben bilden die Gemeinden eines Amtes, und zwar in den Aemtern Varel und Jever mit Einschluß der gleichnamigen Stadtgemeinden, als Amtsverband einen Communalverband mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit und der eigenen Verwaltung seiner Angelegenheiten. Die Stadtgemeinde Oldenburg und Gemeinde Dedesdorf wird als solche den Amtsverbänden gleichgestellt (Art. 200). Der Amtsverband wird durch einen Amtsrath und einen Amtsvorstand vertreten. Ersterer besteht aus den Vorstehern der Gemeinden des Amtsbezirkes und aus denjenigen Abgeordneten, beziehungsweise deren Ersatzmännern, welche der Gemeinderath einer jeden Gemeinde, und zwar einen auf je volle 600 Einwohner, aus seiner Mitte wählt. Gemeinden unter 600 Einwohnern senden außer dem Vorsteher einen Abgeordneten. Die Annahme der Wahl ist obligatorisch und kommen auch hier die Bestimmungen Artikel 65—68 der Gemeinde-Ordnung (S. 179 d. B.) zur Geltung. — Der Amtsrath wählt einen Vorsitzenden und Stellvertreter desselben aus seiner Mitte und führt seine Geschäfte nach den §§ 69—78 der Gemeinde-Ordnung. — Der Amtsrath beschließt über alle Angelegenheiten des Amtsverbandes, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Amtsvorstande zugewiesen sind, und die Beschlüsse über Anleihen, Veräußerung und Verwendung des Immobil- und Capitalvermögens und über Ver-

theilung der Laſten bedürfen der Genehmigung des Staatsminiſterii, Departement des Innern.

Der Amtsvorſtand beſteht aus dem Verwaltungsbeamten des Amtes als Vorſitzenden und vier vom Amtsrathe aus ſeiner Mitte nach abſoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer der Amtsrathsfunktionen gewählten Mitgliedern. Derſelbe hat im Allgemeinen die Angelegenheiten des Amtsverbandes zu verwalten und die Beſchlüſſe des Amtsrathes vorzubereiten und auszuführen. Insbeſondere ſteht ihm (Art. 156 § 2) die Beſorgung der Land-Armenpflege zu, welche nach Artikel 201 unter Anderem dem Geſchäftskreiſe des Amtsverbandes unterſtellt iſt.

Der Amtsvorſtand ernennt und beaufſichtigt den Rechnungsführer und die ſonſt erforderlichen Beamten, verhandelt Namens des Amtsverbandes mit Behörden und Privatperſonen, führt den Schriftwechſel und verwahrt die Urkunden und Dienſtpapiere. Er beſtimmt Zahl und Zeit ſeiner regelmäßigen Sitzungen, während der Vorſitzende die außerordentlichen nach Bedürfniß oder auf Antrag zweier Mitglieder beruft (Art. 207). Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes, der nach Stimmenmehrheit, event. mit entſcheidendem Votum des Vorſitzenden gefaßt wird, iſt die Anweſenheit des Vorſitzenden oder ſeines Stellvertreters und zweier anderer Mitglieder erforderlich. Die Ausfertigungen werden vom Vorſitzenden beſorgt und unterſchrieben.

Die Mittel des Amtsverbandes zur Beſtreitung ſeiner Ausgaben fließen entweder aus eigenen Einnahmen und freiwilligen Zuwendungen oder aus den von den Armencaſſen der einzelnen Gemeinden nach Verhältniß der Einkommenſteuer zu leiſtenden Beiträgen (Art. 199).

Die Land-Armenpflege folgt denſelben Grundſätzen, wie die Gemeinde-Armenpflege (S. 180, 241, 249, 258 d. B.), doch ſind die Amtsverbände auch berechtigt, die Armen derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke ſich dieſelben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit (§ 40 d. B.) befinden, gegen Erſatz der Koſten zur Verpflegung zu überweiſen (zu vergl. S. 273—276 d. B.).

Die Verwaltung des Amtsverbandes unterliegt der Aufſicht des Staatsminiſterii, Departements des Innern, dem auch die erſte Entſcheidung in Streitigkeiten zwiſchen Amtsverbänden und mit Amtsverbänden (ſoweit ſie nicht vor die Gerichte gehören) zuſteht. (Art. 208.)

§ 113.

Fortſetzung.

VII. Im Herzogthum Braunſchweig hat (§ 5 des Ausf.-Geſ. v. 5. Juni 1871, Anh. d. B. Nr. 17) der Staat die Funktionen

des Land-Armenverbandes übernommen und läßt solche in den verschiedenen Kreisen durch die Herzoglichen Kreisdirektionen besorgen, aus deren Bureaucassen auch die entstehenden Kosten bestritten werden. Die Kreisdirektionen sind befugt, die der Fürsorge des Land-Armenverbandes gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist, event. einem andern geeigneten Orts-Armenverbande ihres Kreises gegen Erstattung der diesem daraus erwachsenen Kosten zu überweisen (§ 6). — Die Aufnahme der vom Land-Armenverbande zu unterstützenden Personen in das Arbeitshaus (Ges. v. 22. December 1870, Nr. 119), in die Erziehungsanstalt Wilhelmstift zu Bevern, sowie in die Heil- und Pflegeanstalt zu Königslutter geschieht kostenfrei (§ 7).

VIII. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen bildet aus jedem Kreise, und bis auf Weiteres auch aus der Kreisabtheilung (Grafschaft) Cramburg, einen Land-Armenverband. Die Verwaltung des Land-Armenwesens fällt zusammen mit der Verfassung und Verwaltung der Kreisgemeinden in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1868 (Samml. Sachs.-Mein. Landesherrl. Verordn. 1868 S. 101).

Nach diesem Gesetze wird das Herzogthum in vier Kreise (Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld) eingetheilt und für die Grafschaft Camburg eine besondere Abtheilung vorbehalten. Die erste Feststellung der Grenzen erfolgt im Verordnungswege, spätere Abänderung nur durch Gesetz (Art. 1).

Die zu einem Kreise gehörigen Gemeinden und Markgenossenschaften der selbstständigen Gemarkungsverbände bilden die Kreisgemeinde mit corporativen Rechten (Art. 3). Für jeden Kreis besteht eine Kreiscasse, die ihre Einnahmen schöpft: aus den ihr etwa im Laufe der Zeit überwiesenen Fonds, den ihr nach dem Staatshaushaltsgesetze bewilligten Zuschüssen, aus den Kreisumlagen und den Intraden des Kreisvermögens.

Die Kreisgemeinde wird durch den Kreisausschuß vertreten, welcher aus dem Kreisvorstande als Vorsitzenden und einer Anzahl von, auf eine dreijährige Amtsdauer durch die Gemeinderäthe der Städte und die Gemeindeausschüsse, beziehungsweise Gemeindeversammlungen der Landgemeinden (S. 203 d. B.) gewählten Mitgliedern besteht. Es kommt auf eine Bevölkerung von 3000 Seelen in den Stadtgemeinden und 4000 Seelen in den Landgemeinden je ein Mitglied des Ausschusses (Art. 5). Die Wahl kann nur bei einem Alter von über 60 Jahren, bei Bekleidung eines Staats-, Kirchen- oder Lehr-Amtes,

während der Funktion als Abgeordneter oder Geschworener oder aus andern triftigen, vom Kreisausschusse dafür anerkannten Gründen abgelehnt werden. Ebenso ist derjenige zur Ablehnung befugt, welcher in letzten beiden Wahlperioden bereits Mitglied des Ausschusses gewesen ist (Art. 9).

Die Beschlüsse des Kreisausschusses erfordern zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit von mindestens 2 Dritttheil der Mitglieder, welche mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne Stimmrecht des Kreisvorstandes beschließen, — bei Stimmengleichheit gilt die Frage für verneint. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch ein vom Kreisausschusse zu erlassendes und von der Ministerial-Abtheilung des Innern zu bestätigendes Geschäftsregulativ bestimmt. — Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Staatsministerii, Abtheilung des Innern, bei Contrahirung von Kreisanleihen und Ausschrift von Kreisumlagen — dagegen der Landesherrlichen Genehmigung bei Einführung indirekter Abgaben.

Der Kreisvorstand bereitet die Beschlüsse vor und setzt sie in Vollzug. Alle Erlasse und Eingaben, welche die Kreisvertretung und Verwaltung betreffen, werden an ihn gerichtet, und alle Geschäfte der Kreisverwaltung liegen ihm, mit den Befugnissen und Obliegenheiten des Oberamtmanns seines Bezirks ob, soweit er nicht an die Mitwirkung des Kreisausschusses gebunden und nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Der besondere Beruf des Kreisausschusses ist es, die Kreisgemeinde in allen gemeinsamen Unternehmungen zu vertreten. Als solche sind ins Auge zu fassen: Kreisstraßen, Armen- und Arbeitsanstalten, Waisenhäuser, Leih- und Sparcassen, Institute zur Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe, des Handels (Art. 14).

Es unterliegen dabei der Entscheidung des Kreisausschusses:

a. die Feststellung des Einnahme- und Ausgabevoranschlags für die Kreiscasse und Kreisanstalten, sowie nachträgliche Genehmigung der Etatsüberschreitungen,
b. die Abhörung und Justifikation der Rechnungen der Kreiscasse und Kreisanstalten,
c. die Einführung der Kreisumlagen mit Einschluß der Erhebungsweise,
d. die Contrahirung von Anleihen für den Kreis,
e. die Erhebung indirekter Abgaben für die Kreiscasse,
f. diejenigen Angelegenheiten, welche nach der Landes- oder Bundesgesetzgebung als Kreislasten erklärt, oder der Beschlußfassung des Kreisausschusses bereits zugewiesen sind oder künftig zugewiesen werden (Art. 15).

Zu letzteren Angelegenheiten gehört nun nach Artikel 6 des Ausführungs-Gesetzes das Land-Armenwesen mit folgenden besondern Rechten und Pflichten:

Die Land-Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung verpflichtet ist (Art. 8). Sie können die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Kranke und Sieche erfordert, unmittelbar übernehmen. Sie haben gegenüber den Orts-Armenverbänden, welche zu ihnen gehören, die Verpflichtung, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Unterbringung Geisteskranker, Idioten, Taubstummer und Blinder in Heil-, Pflege- und Unterrichtsanstalten verursacht, unbeschadet der Verpflichtung der Orts-Armenverbände zur vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke der Hülfsbedürftigkeit anheim fallenden Personen, unmittelbar zu übernehmen (Art. 9) und müssen in ihren Kranken- und Armenhäusern, soweit die Umstände es gestatten, auf Antrag der Orts-Armenverbände die deren Fürsorge anheim fallenden Personen gegen Entschädigung aufnehmen (Art. 11).

Ueber die eigentliche Verwaltung des Land-Armenwesens, namentlich die Abgrenzung der Befugnisse des Kreisvorstandes gegenüber dem Kreisausschusse, über die Competenz zur Anerkennung der Land-Armenqualität, sowie der Verpflichtung eines bestimmten Kreisverbandes zur Feststellung der Art und des Maßes der Armenpflege in jedem concreten Falle, und über die Legitimation zur Proceßführung dürfte wohl noch ein specielles Reglement zu erwarten sein. Soweit dasselbe nicht ergeht, scheinen alle diese Geschäfte zu den Befugnissen des Kreisvorstandes zu gehören, da sie nicht zu den der Beschlußfassung des Ausschusses vorbehaltenen Gegenständen zu rechnen sind (Art. 15 und 20 des Ges. v. 15. April 1868).

IX. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg hat nach § 5 des Ausführungs-Gesetzes vom 3. Juni 1871 (cf. § 73 d. B.) der Staat die Obliegenheiten des Land-Armenverbandes übernommen. Derselbe ist befugt, die Land-Armen den Orts-Armenverbänden der einstweiligen Fürsorgepflicht (cf. § 91 d. B.) zu überweisen. — Dabei ist keine Beschränkung, wie z. B. im Königreich Sachsen, durch Bezugnahme auf § 30 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegeben, so daß Erstattung der vollen Auslagen (cf. S. 273 d. B.) eintritt.

Die Ausübung der Funktionen des Land-Armenverbandes erfolgt durch das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

X. Im Herzogthum Coburg-Gotha hat der § 12 des Ausführungs-Gesetzes vom 31. Mai 1871 (cf. § 71 d. B.) für das Herzogthum Coburg und für das Herzogthum Gotha je einen Land-Armenverband constituirt, dessen Funktionen bis auf Weiteres vom Staate übernommen sind. Die Ausgaben werden von der Staatscasse des betreffenden Herzogthums getragen. — Dem Staatsministerium ist vorbehalten, für die Verwaltung der Angelegenheiten des einen oder andern Land-Armenverbandes eine besondere Kommission zu bestellen.

Jeder Land-Armenverband ist befugt, die Land-Armen der Fürsorge des zur einstweiligen Armenpflege berufenen Orts-Armenverbandes (§ 91 d. B.) gegen Entschädigung zu überweisen. Diese Entschädigung ist (wie im Herz. Sachsen-Altenburg) nicht näher limitirt.

XI. Das Herzogthum Anhalt bildet nach § 14 des Ausführungs-Gesetzes vom 1. Juli 1871 für den ganzen Umfang des Staatsgebietes einen Land-Armenverband, dessen Verwaltung und Vertretung der Land-Armendirektion obliegt.

Diese wird gebildet aus 3 Mitgliedern der Regierung, Abtheilung des Innern, und 5 Vertretern der Orts-Armenverbände, von welchen jede Kreisvertretung einen zu wählen hat. Das Plenum der Land-Armendirektion aber, für welches eine besondere Geschäftsordnung erlassen ist, hat nur darüber zu beschließen:

a. welchen Armenverbänden und in welchem Maße eine Beihülfe (cf. § 115 d. B.) zu gewähren,
b. welcher Nachlaß in jedem speziellen Falle den Orts-Armenverbänden bei Unterbringung von Armen in den Land-Armenanstalten zu bewilligen,
c. ob und welcher Commissar zur Controlle der Staatsschulden-Verwaltung bezüglich der Land-Armen-Fonds-Dotation zu entsenden,
d. in welcher Weise und Höhe der Jahresetat der Land-Armen-Verwaltung aufzustellen und dem Staatsministerium vorzulegen sei. Außerdem noch hat es
e. über alle ihm von den Regierungsmitgliedern zur Berathung oder Beschlußfassung unterbreiteten Gegenstände (§ 26) zu entscheiden.

Die sonstige Verwaltung wird von den drei Regierungsmitgliedern, von denen eines den Vorsitz hat, geführt, wobei vor Allem die Grundsätze des Reichsgesetzes maßgebend sind. Speziell für das Herzogthum gilt aber Folgendes:

Die Kosten der Land-Armenpflege werden bestritten

1. aus den Revenüen des dem Landesvermögen entnommenen und

der Staatsschulden-Verwaltung zur Verwaltung übertragenen Land-Armen-Dotations-Fonds, über dessen Bildung und Administration die §§ 16—20 disponiren,

2. aus Kreissteuern, welche, soweit jene Revenüen nicht ausreichen, nach Verhältniß der Kreissteuer-Einheiten (Kreisordnung §§ 12 und 13) vertheilt werden.

Die Art der Land-Armenpflege ist eine zweifache, indem entweder die Land-Armen einem (beliebig von der Verwaltung zu bestimmenden) Orts-Armenverbande zur Fürsorge gegen Entschädigung überwiesen, oder in einer Land-Armen- beziehungsweise Kreisanstalt untergebracht werden können.

Im ersteren Falle normirt die Land-Armendirektion die Sätze, welche dem Orts-Armenverbande zu vergüten sind, und diese Normalsätze sind durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen (§ 30). — Im letzteren Falle wird die Pflege dadurch bewirkt, daß entweder auf Kosten des Land-Armenverbandes besondere Anstalten zur Heilung und Pflege der Irren, Blödsinnigen, Idioten, epileptischen oder andern unheilbaren und ekelerregenden Kranken, Taubstummen, Blinden, verwahrlosten Kinder errichtet und erhalten, oder von der Staatsregierung unter Zustimmung des Landtages mit inländischen oder benachbarten ausländischen Anstalten Abkommen getroffen werden, um zu bestimmten Pflegesätzen jene Hülfsbedürftigen unterzubringen (§§ 23 u. 24). Auch die inländischen Orts-Armenverbände können die Orts-Armen gegen feste Pflegesätze, welche von der Staatsregierung mit dem Landtage zu vereinbaren sind, dort unterbringen, und gleicher Vereinbarung ist es überlassen, allgemeine Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Nachlaß an diesen Pflegesätzen stattfindet (§ 25).

Außerdem ist die Errichtung von Kreis-Krankenhäusern und Kreis-Armenhäusern nach Beschluß der Kreisvertretungen in §§ 27 und 29 vorgesehen, deren Verwaltung Kreiscommunalsache ist. Auch die im Besitze des Staates befindlichen Kranken-Heil-Anstalten mit Gebäuden und Inventarien sollen den betreffenden Kreisen durch besondere Vereinbarungen überwiesen werden.

Den Land-Armenverbänden steht das Recht zu, die heilbedürftigen Land-Armen in diese Krankenhäuser und die arbeitsfähigen Land-Armen in die Armenhäuser der Kreise zu denselben Pflegesätzen unterzubringen, welche durch Kreisstatut für Unterbringung der Orts-Armen festgesetzt ist.

§ 114.

Fortſetzung.

XII. Für das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt enthält die Ausführungs-Verordnung XVI vom 23. Juni 1871 im § 4 bezüglich der Land-Armenpflege die kurze Beſtimmung:

> Das ganze Fürſtenthum bildet einen Land-Armenverband, deſſen Funktionen auf den Staat übernommen werden.

XIII. Im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen war am 12. Juli 1871 ein proviſoriſches Ausführungs-Geſetz ergangen (Anh. d. B. Nr. 24), welches der Darſtellung im § 76 d. B. zu Grunde gelegen hat. Inzwiſchen iſt aber unter Aufhebung jenes Geſetzes mit Zuſtimmung des Landtages ein neues definitives Ausführungs-Geſetz am 25. Januar 1872 (Geſ.-Samml. für das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen S. 49, Anh. d. B. Nr. 59) erlaſſen, welches erhebliche materielle Aenderungen enthält. Nach demſelben fällt eine Art der Orts-Armenverbände, nämlich die der Rittergüter, ganz weg und auch die Fürſtlichen Domainen bilden hinfort nur dann einen beſondern Orts-Armenverband, wenn ſie außerhalb des geographiſchen Verbandes eines Gemeinde-Bezirks gelegen ſind. Hiernach beſtehen fortan im Fürſtenthum vier verſchiedene Arten von Orts-Armenverbänden:

1. die zur unmittelbaren Benutzung des Fürſten dienenden Grundbeſitzungen (Schlöſſer u. ſ. w.), welche, ſoweit ihre Beſtandtheile in einem landräthlichen Verwaltungsbezirke liegen, einen einheitlichen beſondern Armenverband ausmachen, welcher wie früher (S. 210 d. B.) durch das Fürſtliche Hofmarſchall-Amt, resp. durch die von demſelben beſtellten Vertreter auf Koſten der Hofcaſſe verwaltet werden;
2. die Fürſtlichen Forſten, welche mit ihren innerhalb eines landräthlichen Bezirks belegenen Beſtandtheilen je einen Orts-Armenverband bilden, und von den fürſtlichen Forſtämtern verwaltet werden, nach den S. 210 d. B. sub 2b angeführten Principien;
3. die Fürſtlichen, außerhalb der Gemeindebezirke belegenen Domainen, für welche auch jetzt das auf Seite 211c d. B. Geſagte gilt;
4. die Gemeindebezirke einſchließlich der geographiſch zu ihnen gehörigen Fürſtlichen Domainen und Rittergüter.

Die Verwaltung der auf Gemeindebezirken beruhenden Orts-

Armenverbände ist so, wie sie S. 211 e d. B. dargestellt ist, jedoch mit folgenden Modifikationen:

Die mit den Orts-Armenverbänden vereinigten Fürstlichen Domainen und Rittergüter tragen zu den bezüglichen Lasten der Armenpflege nach Maßgabe der für Heranziehung der Flurgenossen zu den Gemeindelasten geltenden Bestimmungen (§§ 44 und 53 der Städte- und §§ 35 und 44 der Landgemeinde-Ordnung vom 10. Juli 1857) bei, wonach sie zu den in Geldbeiträgen bestehenden Gemeindelasten nach Verhältniß der, in der betreffenden Gemeinde zu entrichtenden, direkten Staatssteuern beizutragen haben, wobei jedoch nur der in der Gemeinde belegene Grundbesitz als steuerbares Objekt in Betracht kommt.

Bezüglich der Art der Unterstützung (cf. §§ 88 u. 89, namentlich S. 261, Nr. 12 d. B.) ist in dem neuen Ausführungs-Gesetze die Bestimmung weggefallen, daß arbeitsfähige unterstützungsuchende Personen nöthigenfalls mit Zwang zur Leistung geeigneter Arbeiten anzuhalten seien. Die Motive dieser Aenderung sind in § 361, Nr. 4 und 5 des deutschen Strafgesetzbuchs zu suchen.

Das ganze Staatsgebiet bildet einen Land-Armenverband, dessen Funktionen vom Staate unmittelbar übernommen, und durch das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, ausgeübt werden (§ 2). Dieser Verwaltungsbehörde steht das Recht zu, die Land-Armen den einzelnen Orts-Armenverbänden behufs Vermittelung der Unterstützung resp. Verpflegung unter Vorbehalt der Erstattung des gesetzmäßigen Unterstützungs-Aufwandes aus der Land-Armencasse zuzuweisen.

Die Feststellung dieses Aufwandes erfolgt endgültig für beide Theile durch den der betheiligten Gemeinde vorgesetzten Landrath.

Es ist hiernach nicht recht klar, wie das Verfahren sich bezüglich der Anmeldung eines Anspruches gestalten soll, ob diese an den Bezirkslandrath oder direkt an das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, zu richten ist. Der gewöhnliche Weg wird wohl die Anzeige bei dem Landrathe sein, jedoch auch die Anzeige bei dem Ministerium zulässig erscheinen. Anerkenntnisse der Land-Armenqualität können ohne Zweifel nur vom Ministerium ausgehen.

XIV. Das Fürstenthum Waldeck ist durch § 3 des Ausführungs-Gesetzes vom 29. Juni 1871 in 4 Land-Armenverbände getheilt, indem der Kreis der Twiste, des Eisenbergs, der Eder und Pyrmont je einen solchen Verband darstellen.

Die Verwaltung deſſelben iſt der Kreis-Armendirektion übertragen, welche bereits nach §§ 24 und 38—42 der Armenordnung vom 11. Mai 1863 (Waldeckſches Reg.-Bl. S. 47) eine ganz ähnliche Stellung hatte.

Denn zufolge der Kreisordnung vom 16. Auguſt 1855 bildet bereits jeder der obengenannten Kreiſe eine Kreisgemeinde mit korporativen Rechten und Selbſtverwaltung der inneren Angelegenheiten, welche durch den Kreisvorſtand als beſchließende und den Kreisrath als ausführende Behörde vertreten wird, und die Beſtimmung hat, die ſocialen Bedürfniſſe zu befriedigen, welche über die engeren Grenzen der Orts- resp. Sammtgemeinden hinausreichen.

Der Kreisvorſtand beſteht aus 6, auf die Dauer von 6 Jahren durch die von den Gemeinderäthen der Ortsgemeinden deſignirten Wahlmänner (§ 25) gewählten Abgeordneten und 2 Stellvertretern, welche, ſoweit nicht 60jähriges Alter, Krankheit oder ſonſtige von dem Kreisvorſtande als erheblich anerkannte Ablehnungsgründe vorliegen, zur Annahme der Wahl verpflichtet ſind. — Er tritt jährlich mindeſtens 4mal und ſonſt, ſo oft die Umſtände es erfordern, auf Einladung des Kreisraths zuſammen, und hat in geſetzlicher Vertretung der Kreisgemeinde die Vollmacht und Verpflichtung, für dieſelbe in allen innern Angelegenheiten bindende Beſchlüſſe zu faſſen, auch die Ausführung zu controlliren und ſich insbeſondere von der Verwendung aller Geldmittel Ueberzeugung zu verſchaffen.

Der Kreisrath iſt Organ der Regierung und ausführende Behörde der Kreisgemeinde, führt in den Kreisvorſtandsſitzungen den Vorſitz, jedoch ohne Stimmrecht, und ſetzt die Beſchlüſſe derſelben in Vollzug, ertheilt die Einnahme- und Ausgabe-Anweiſungen, beaufſichtigt die Caſſenführung, ſowie die etwa beſtehenden beſondern Verwaltungen von Kreisanſtalten, und iſt Dienſtvorgeſetzter des Caſſenführers und aller ſonſtigen für die Kreisgemeinde angeſtellten Beamten und Diener. Er iſt verpflichtet, die Ausführung ſolcher Beſchlüſſe des Kreisvorſtandes zu beanſtanden, welche nach ſeinem Ermeſſen die Befugniſſe deſſelben überſchreiten oder die Geſetze verletzen.

Dieſem corporativen Kreisverbande war bereits nach den oben citirten Beſtimmungen der Armenordnung die Kreis-Armenpflege übertragen, und die Kreis-Armendirection war im Weſentlichen nichts Anderes, als der Kreisvorſtand unter dem Vorſitze des Kreisrathes, jedoch unter Zuziehung eines durch die oberſte Kirchenbehörde zu ernennenden Geiſtlichen des Kreiſes. Dabei war jedoch abweichend von der Kreisordnung der Kreisrath ſtimmberechtigt, ſogar mit deciſivem

Votum bei Gleichheit der Stimmen, und die Gültigkeit des Beſchluſſes davon abhängig, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anweſend waren.

Die Uebertragung der Geſchäfte des Land-Armenverbandes auf die Kreis-Armendirektion involvirte daher keine Aenderung der Organiſation, ſondern nur eine Erweiterung der Geſchäfte. Die Direktion hat hinfort in der bisherigen Weiſe über die Anerkennung der Land-Armenqualität, die Art und das Maß der Land-Armenpflege zu beſchließen, und der Kreisrath dieſe Beſchlüſſe auszuführen, auch den Land-Armenverband nach Außen zu vertreten.

Die Land-Armenverbände ſind befugt, die ihrer Fürſorge geſetzlich anheimfallenden Perſonen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entſchädigung zu überweiſen, welcher zur einſtweiligen Armenpflege (§ 91 d. B.) verpflichtet iſt. — Die Höhe dieſer Entſchädigung, ſowie überhaupt jeder von einem Waldeckiſchen Armenverbande einem andern Waldeckiſchen Verbande zu leiſtenden Koſtenerſtattung wird nach § 7 des Ausf.-Geſ. durch einen vom Landesdirektor nach Anhörung der Kreisvorſtände aufzuſtellenden Tarif normirt, und iſt dieſer demnächſt durch Publikation des Landesdirektors vom 28. December 1871 (Reg.-Bl. 1872 Nr. 2) aufgeſtellt. Derſelbe, mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tretend, iſt wörtlich gleichlautend mit dem preußiſchen Tarif vom 21. Auguſt 1871 (cf. S. 275 u. 276 d. B.) nur mit der Modifikation, daß der Verpflegungsſatz in Nr. 1 ſtets 5 Sgr. pro Tag beträgt.

Die zur Erfüllung der den Land-Armenverbänden obliegenden Verpflichtungen nöthigen Geldmittel werden nach Maßgabe des § 10 der Kreisordnung, alſo durch Zuſchläge zu den direkten Staatsſteuern, aufgebracht. Derartige Zuſchläge müſſen in gleichen Procentſätzen auf die Staatsſteuern gelegt werden und bedürfen der Genehmigung der Regierung, wenn ſie 10% der Staatsſteuern überſteigen, oder über 3 Jahre hinaus erhoben werden ſollen.

XV. Fürſtenthum Reuß älterer Linie hat in den §§ 1—4 des Ausführungs-Geſetzes vom 25. Januar 1871 (§ 78 u. Anh. Nr. 26 d. B.) ausführliche Beſtimmungen über den Land-Armenverband und deſſen Verwaltung getroffen.

Die ſämmtlichen Gemeinden des Staatsgebietes bilden einen Land-Armenverband mit dem Gerichtsſtande des Juſtizamtes Greiz I und unter Aufſicht des Landrathsamtes.

Der Verband wird vertreten durch die Generalverſammlung und den Landesausſchuß. Erſtere beſteht aus den Mitgliedern des

Landesausſchuſſes, den (erſten) Bürgermeiſtern und den Vorſtehern der Gemeinden, den Beſitzern der excommunaliſirten (cf. S. 217 d. B.) Rittergüter und den von der Fürſtlichen Kammer zu ernennenden Vertretern der Kammergüter. — Die Rittergutsbeſitzer können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, alle übrigen Mitglieder nur durch ihre geſetzlichen Vertreter im Verhinderungsfalle ausüben. — Jeder Gemeinde, jedem excommunaliſirten Rittergute und jedem Kammergute ſteht in der Regel eine Stimme zu, jedoch den Gemeinden über 1000 Seelen von jedem weitern vollen Tauſend eine Stimme mehr.

Zum Geſchäftsbereiche der General-Verſammlung gehören:

a. Berathung und Beſchlußfaſſung über die im Intereſſe des Land-Armenverbandes zu ergreifenden, und dem Landesausſchuſſe zur Ausführung zu übertragenden wichtigern Maßregeln und Bewilligung der Geldmittel dazu,
b. die Abnahme der Jahresrechnung und Feſtſtellung des Haushaltungsplanes. Mit der Rechnungsabnahme kann ſie drei Vertrauensmänner beauftragen,
c. die Beſchlußfaſſung über beſondere ſtatutariſche Beſtimmungen und deren Abänderung.

Sie tritt mindeſtens einmal im Jahre, ſonſt ſo oft der Landesausſchuß ſie convozirt oder ein Dritttheil ihrer Mitglieder darauf anträgt, nach vorheriger Einladung mit 8tägiger Friſt und Angabe der Berathungsgegenſtände, zuſammen, und iſt ſtets beſchlußfähig, wenn ſie ordnungsmäßig berufen iſt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſtandes des Landrathsamtes, ſonſt einfache Majorität. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Direktor des Land-Armenverbandes nebſt zwei Mitgliedern unterzeichnet.

Der Landesausſchuß (über deſſen Zuſammenſetzung und Geſchäftsgang ſiehe S. 218 und 219 d. B.) iſt im Allgemeinen das geſchäftsleitende und verwaltende Organ des Land-Armenverbandes (er hat außerdem noch fünf weitere Funktionen — § 9 d. Geſ. v. 25. Januar 1871, Anh. d. B. Nr. 27), und hat über die Ausführung der mit der Generalverſammlung vereinbarten Maßnahmen Beſchluß zu faſſen, insbeſondere über die Unterſtützung und Unterbringung der dem Land-Armenverbande zur Laſt fallenden Perſonen, über die Wahl, Anſtellung und Entlaſſung der etwaigen Beamten, und über die Herſtellung, Einrichtung, Beaufſichtigung eines etwa zu errichtenden Land-Armenhauſes.

Die Anerkennung der Land-Armenqualität und der Fürſorgepflicht des Reuß'ſchen Land-Armenverbandes ſteht hiernach nicht dem Aus-

schusse, sondern der Generalversammlung zu, dagegen die Bestimmung über Art und Maß der Unterstützung in jedem concreten Falle dem Ausschusse.

An der Spitze des Landesausschusses steht zwar nach § 8 des Gesetzes vom 25. Januar 1871 der Vorstand des Landraths-Amtes, jedoch liegt die eigentliche Geschäftsführung einem von dem Ausschusse aus seiner Mitte gewählten Direktor des Land-Armenverbandes und einem Stellvertreter desselben ob. Der Direktor hat vorzugsweise die Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung auszuführen, zu dem Zwecke den Schriftwechsel zu führen, die sonstigen Schriftstücke zu vollziehen, ihn aktiv wie passiv in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, die oberste Aufsicht über das etwa zu errichtende Land-Armenhaus zu führen, die etwaigen Beamten in ihr Amt einzuweisen resp. dem Landrathsamte zur Verpflichtung vorzustellen, auch dem Cassenverwalter die Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben zu ertheilen.

Die Kosten der Land-Armenpflege werden durch Vertheilung auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke nach Maßgabe der direkten Steuern beschafft. Die Beitragsquote hat jeder Bezirk aus der Orts-Armencasse (cf. S. 217 u. 218 d. B.) zu entnehmen oder nach dem für die Armenversorgung geltenden Beitragsfuße aufzubringen.

Die Beiträge fließen in die Land-Armenverbandscasse, welche von einem durch den Ausschuß erwählten Cassenverwalter administrirt wird. Derselbe leistet Zahlungen ohne Anweisung, wenn sie sich auf feststehende Einrichtungen oder einen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand beziehen, sonst nur auf Anweisung oder gegen Quittung des Direktors.

XVI. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie hat nach § 14 des Ausführungs-Gesetzes vom 21. Juni 1871 (§ 79 u. Anh. Nr. 28 d. B.) für das ganze Gebiet einen Land-Armenverband constituirt, dessen Funktionen vom Staate übernommen sind, und dessen Geschäftsverwaltung der Deputation für Heimathwesen übertragen ist.

(Vom theoretischen Gesichtspunkte aus dürfte diese Geschäftsübertragung mit dem Grundsatze collidiren, daß Niemand Richter in seiner eigenen Sache sein soll.)

Die Bildung und der Geschäftsgang dieser Deputation wird in der 5. Abtheilung dieses Abschnittes besprochen werden.

Der Land-Armenverband ist befugt, die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen dem Orts-Armenverbande der einstweiligen Pflege (§ 91 d. B.) gegen Entschädigung zu überweisen, doch werden die für den Betrag der Erstattungsforderung maßgebenden Tarife eben-

falls von der Deputation für das Heimathweſen aufgeſtellt, ſo daß alſo die Verwaltung des Land-Armenweſens ſelbſt die Höhe ihrer Verpflichtungen beſtimmt. (Dieſe Einrichtung beſtand auch in einzelnen preußiſchen Land-Armenverbänden vor dem Geſetze vom 6. Juni 1870 resp. 8. März 1871, indeſſen traten die Uebelſtände in der Praxis häufig zu Tage.)

XVII. In Schaumburg-Lippe ſind nach § 16 des Ausführungs-Geſetzes vom 30. Juni 1871 (§ 80 u. Anh. Nr. 29 d. B.) die Funktionen des Land-Armenverbandes bis auf Weiteres vom Staate übernommen, und werden von der Fürſtlichen Regierung zu Bückeburg ausgeübt. Der Land-Armenverband iſt befugt, die Land-Armen dem Orts-Armenverbande der einſtweiligen Pflege (§ 91 d. B.) gegen Entſchädigung zu überweiſen. — Die Entſchädigung wird hier den im Reichstage aufgeſtellten Prinzipien entſprechen müſſen (cf. S. 273 d. B.).

XVIII. Fürſtenthum Lippe (cf. § 81 u. Anh. Nr. 30 d. B.) hat im § 2 des Ausführungs-Geſetzes die ſehr kurze Beſtimmung:

„Der Land-Armenverband wird aus dem Fürſtenthum Lippe „gebildet."

Wer die Verwaltung führen, wie die Land-Armenpflege gehandhabt werden ſoll, iſt nicht geſagt, und ebenſowenig ſelbſtverſtändlich, denn ohne beſonderes Geſetz haben die Orts-Armenverbände außer der einſtweiligen Fürſorgepflicht (cf. § 91 d. B.) keine weitere Verpflichtung, können vielmehr die Uebernahme von Seiten des Land-Armenverbandes geſetzlich verlangen (cf. § 93 u. S. 294 d. B.) oder ſich auf die Beſtimmungen des Freizügigkeitsgeſetzes berufen.

Der § 3 des Ausführungs-Geſetzes zwar beſtimmt, daß der Land-Armenverband die erforderliche Unterſtützung aus der Landcaſſe für ſolche Perſonen leiſte, welche einem Orts-Armenverbande nicht überwieſen werden können, — allein die Bezugnahme auf § 9 des Reichsgeſetzes giebt darüber keinen Aufſchluß, ob und wann eine ſolche Ueberweiſung der Land-Armen (ausgenommen den Fall des § 5) zuläſſig erſcheint.

Auch hier dürfte, wie ſchon im § 81 d. B. hervorgehoben iſt, eine beſondere organiſatoriſche Verordnung noch bevorſtehen.

XIX. Das Staatsgebiet der freien und Hanſeſtadt Hamburg bildet nach § 2 der Ausführungs-Verordnung vom 22. Juni 1871 (§ 82 u. Anh. d. B. Nr. 31) einen Land-Armenverband, deſſen Obliegenheiten der Senat übernommen hat. Er läßt dieſelben durch die Orts-Armenverbände ausüben, welche ſich wiederum ihrer Organe bedienen. Die Koſten werden aus der Staatscaſſe beſtritten.

(Die als Organe des Land-Armenverbandes zu benutzenden Orts-Armenverbände sind durch den Ort des Hervortritts der Hülfsbedürftigkeit oder der einstweiligen Fürsorge nicht näher bestimmt, so daß also jeder Armenverband mit der Pflege eines Land-Armen beauftragt werden kann. Ebensowenig aber ist die Höhe der Entschädigung limitirt, und wird dieselbe eine volle, und nur durch den gesetzlichen Umfang der Armenpflege (cf. S. 263 d. B.) selbst beschränkte sein müssen (vergl. auch S. 251 d. B.).

XX. Auch die freie und Hansestadt Bremen hat durch § 1 ihres Ausführungs-Gesetzes vom 2. Januar 1871 (§ 83 u. Anh. Nr. 33 d. B.) für das ganze Staatsgebiet einen Land-Armenverband gebildet, welcher sich der Orts-Armenverbände (nach beliebiger Wahl) als seiner Organe gegen Ersatz der dadurch entstehenden Kosten, bedienen kann (wobei die Seite 265 d. B. angegebenen Grundsätze maßgebend sind).

Der Land-Armenverband tritt auch vorläufig für die Unterstützung solcher Armen ein, welche zwar einen Unterstützungswohnsitz in ihrer Wohngemeinde erworben haben, jedoch nicht Mitglieder derselben Gemeinde sind. — (Die Motive dieser Bestimmung sind ohne Einsicht der legislatorischen Verhandlungen nicht zu erkennen, jedenfalls harmonirt die Bestimmung selbst nicht mit § 10 und § 30a des Reichsgesetzes und scheint auch nur einen transitorischen Charakter zu haben.)

XXI. Die freie Stadt Lübeck hat nach § 1 des Ausführungs-Gesetzes vom 30. März 1871 (§ 84 u. Anh. d. B. Nr. 34) für den ganzen Umfang des Staatsgebietes einen Land-Armenverband constituirt, dessen Verwaltung von dem Polizeiamte zu Lübeck und dem Amte Travemünde innerhalb ihrer Bezirke auf Kosten der Staatscasse geführt wird. Diese Verwaltungsstellen sind auch befugt, sich der Orts-Armenverbände als ihrer Organe zu bedienen gegen Ersatz der dadurch entstandenen Kosten (cf. S. 264 d. B.).

III. Nebenpflichten der Land-Armenverbände.

§ 115.

Wenn es nach § 5 des Reichsgesetzes die Hauptpflicht der Land-Armenverbände ist, die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher, welche endgültig zu tragen kein Orts-Armenverband verpflichtet ist, zu übernehmen, so ist doch (cf. S. 293 d. B.) der Autonomie der Einzelnstaaten überlassen, ihnen noch andere Pflichten, die man als Nebenpflichten bezeichnen kann, zu übertragen. Ausdrücklich ist dieser autonomischen Befugniß

erwähnt in §§ 8 und 59 des Reichsgeſetzes (Beihülfe armer Gemeinden), § 33 (Unterſtützung der vom Auslande übernommenen deutſchen Land-Armen) und § 60 (Armenpflege der Ausländer). — Hierzu kommen nach einzelnen Ausführungsgeſetzen noch andere Nebenpflichten, wie z. B. die Beſtreitung der Detentionskoſten für die auf Grund des § 361 des deutſchen Strafgeſetzbuches in einem Arbeitshauſe unterzubringenden Perſonen, Theilnahme an der Lokal-Armenpflege ꝛc.

A. Beihülfe.

Einer Beihülfe, welche den Orts-Armenverbänden von den Land-Armenverbänden zu gewähren iſt, wird erſt durch die Reichstagskommiſſion im § 8 ihres Entwurfes gedacht, während die Präſidialvorlage ſich auf den § 48 beſchränkte, wodurch jedem Bundesſtaate die Erſtattungsverbindlichkeit für ſeine Armenverbände im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit auferlegt wurde.

In das Reichsgeſetz ſind beide jetzt in den §§ 8 und 59 enthaltenen Beſtimmungen übergegangen, nach welchen

1. wenn ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Koſten, laut Beſcheinigung der ihm vorgeſetzten Behörde, ganz oder theilweiſe außer Stande iſt, der Bundesſtaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erſtattung zu ſorgen hat und
2. den Landesgeſetzen überlaſſen bleibt, zu beſtimmen, in welchen Fällen und in welcher Weiſe den Orts-Armenverbänden von den Land-Armenverbänden oder von andern Stellen eine Beihülfe zu gewähren ſei.

Indem man alſo dem klagenden Verbande die volle Sicherheit ſchaffen wollte, daß nicht die Realiſirung ſeines Erſtattungsanſpruches an der Inſolvenz des Verpflichteten ſcheitere, behielt man es den Einzelnſtaaten vor, über die Art dieſer Sicherſtellung beſondere Beſtimmungen zu treffen (cf. Kommiſſions-Bericht zu § 53). Gleichzeitig hielt der Kommiſſions-Bericht für nothwendig, ausdrücklich hervorzuheben, daß die Beſcheinigung nicht von der Spruchbehörde, ſondern von der politiſchen Behörde auszuſtellen ſei (vergl. S. 68—70 u. 98 d. B.).

In Folge der den Einzelnſtaaten vorbehaltenen Entſchließung iſt in den Ausführungsgeſetzen Folgendes aufgenommen:

Preußen verpflichtet (§ 36) die Land-Armenverbände, denjenigen ihrem Bezirke angehörigen Orts-Armenverbänden (nicht nur den Gemeinden, wie § 14 des Geſetzes vom 31. Dec. 1842 lautete) eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden

Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreistages endgültig die Deputation für das Heimathwesen, zu deren Sprengel der betreffende Orts-Armenverband gehört. Die Beihülfe kann in Geld, oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten, oder sonst in geeigneter Weise gewährt werden;

Hessen spricht (Art. 7) die gleiche Verpflichtung aus, und giebt dabei der Regierungsbehörde die alleinige Befugniß, das Ansinnen zu stellen, und dem Administrativ-Justizhofe (Abth. 5 d. B.) darüber endgültig zu entscheiden. — Die Art der Beihülfe ist wie in Preußen;

Oldenburg bestimmt (Art. 167), daß, soweit Gemeinden, haushälterischer Armenpflege ungeachtet, durch die Verpflegung ihrer Armen überlastet sind, der Amts-Armenverband ihnen Beihülfe zu gewähren habe, über welchen Anspruch, falls er als begründet nicht anerkannt wird, in quali et quanto das Staatsministerium, Departement des Innern, zu entscheiden hat;

Braunschweig weist die Pflicht zur Beihülfe der Kreiscommunalcasse zu, und die Entscheidung in I. Instanz, nach Begutachtung durch den Kreisausschuß, der Kreisversammlung, in II. Instanz dem Herzoglichen Staatsministerium (§ 9);

Sachsen-Meiningen verpflichtet die Land-Armenverbände nach der Entscheidung des Herzoglichen Staatsministerii, Abtheilung des Innern (Art. 12);

Sachsen-Altenburg verweist (§ 6) auf die bereits bestehenden Vorschriften über die Verwendung des allgemeinen Hülfsfonds (Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Februar 1857, Ges.-Samml. S. 28);

Sachsen-Coburg-Gotha sichert die Beihülfe (derselben Art wie in Preußen) aus der Staatscasse zu, ohne jedoch über die Competenz etwas zu bestimmen (§ 14);

Anhalt legt die Pflicht der Beihülfe dem Land-Armenverbande auf, wenn ein Orts-Armenverband ohne Gefährdung des Nahrungsstandes seiner Angehörigen, oder ohne außerordentliche Ueberlastung, den gesetzlichen Anforderungen der öffentlichen Armenpflege nicht genügen kann. Die Normen, nach welchen die Land-Armendirektion sich bei ihren Bewilligungen zu richten hat und die etatsmäßigen Mittel dazu werden von der Staatsregierung mit dem Landtage vereinbart (§ 22);

Schwarzburg-Sondershauſen giebt Beihülfe aus der Staatscaſſe, wenn die Ueberlaſtung des Armenverbandes von dem betreffenden Bezirksausſchuſſe anerkannt iſt, nach dem Ermeſſen des Miniſterii (§ 6);

Waldeck läßt den Landesdirektor nach Anhörung des Kreisvorſtandes darüber entſcheiden, ob ein Orts-Armenverband unvermögend ſei (§ 8);

Reuß älterer Linie giebt dem Land-Armenverbande die Befugniß, die Handhabung der Lokal-Armenpflege in den Bereich ſeiner Thätigkeit zu ziehen, insbeſondere den Orts-Armenverbänden Unterſtützungen zu gewähren und ihnen die Benutzung ſeines Armen- und Arbeitshauſes zu geſtatten (§ 8);

Reuß jüngerer Linie, welches die Verpflichtung im § 15 ganz gleich lautend, wie Preußen definirt, überträgt die Entſcheidung in quali et quanto der Deputation für Heimathweſen, nach Anhörung des Bezirksausſchuſſes (§ 15);

Schaumburg-Lippe läßt die Regierung (§ 18) entſcheiden;

Hamburg will die Beihülfe aus der Staatscaſſe beſtreiten, definirt aber dieſelben nicht näher (§ 3).

Die Bundesſtaaten Sachſen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Sachſen-Weimar-Eiſenach, Schwarzburg-Rudolſtadt, Lippe, Lübeck und Bremen haben gar keine autonomiſche Beſtimmung, ſo daß alſo nur die ſubſidiäre Pflicht der Staatscaſſe nach § 59 des Reichsgeſetzes exiſtirt.

B. Uebernahme beſtimmter Zweige der öffentlichen Armenpflege.

Als eine beſondere Art der Beihülfe kann man es anſehen, wenn in einzelnen Staaten fakultativ oder obligatoriſch die Fürſorge für Gebrechliche und Kranke von den Land-Armenverbänden unmittelbar übernommen wird. Es iſt dieſes der Fall in

Preußen durch § 31 des Ausführungs-Geſetzes, wo ihnen die Befugniß zugeſtanden wird, die Fürſorge für Geiſteskranke, Idioten, Taubſtumme, Sieche und Blinde zu übernehmen. Eine ſolche Uebernahme hatte bereits vor Emanation des Reichsgeſetzes ſtattgefunden in Provinz Preußen, der Kurmark, der Niederlauſitz und dem Kottbuſer Kreiſe, wo die Pflegekoſten der ortsarmen Irren, und in der Neumark, wo die Pflegekoſten der gefährlichen ortsarmen Irren von den gedachten Land-Armenverbänden direkt zu tragen waren (cf. mein Syſtem des preuß. Armenpflegerechts §§ 84, 88, 89, 92—94 und Motive zu § 41 der Reg.-Vorl.

des Ausführ.-Ges.), ebenso in andern Provinzen, wo es in den Taubstummen- und Irren-Anstalten Freistellen für Ortsarme gab. — In der Provinz Westphalen wurde nach § 13 des Reglements für die Irren-Anstalten zu Marsberg und Lengerich unter gewissen Voraussetzungen das erste Pflegejahr für Ortsarme freigegeben, und im Land-Armenverbande des Regierungs-Bezirks Trier hatte jeder Kreis für seine Ortsarmen eine Anzahl Freistellen zu besetzen. In wie weit die neueren Organisationsgesetze die Pflicht der Land-Armenverbände erweitert hat, ist aus den §§ 99—109 und dem Abschnitt III d. B. zu entnehmen;

in Hessen giebt der Artikel 5 des Ausführungs-Gesetzes den Land-Armenverbänden dieselbe Befugniß, wie in Preußen;

in Sachsen-Weimar-Eisenach läßt der § 7 des Ausführungs-Gesetzes die bisherigen Bestimmungen wegen Uebernahme des ganzen resp. theilweisen Verpflegungsaufwandes hülfsbedürftiger Geisteskranker und anderer hülfsbedürftiger Kranker in einer Landesheilanstalt oder Pflegeanstalt auf die Staatscasse in Kraft. Diese Bestimmungen, welche sich in dem § 51 des Heimathgesetzes vom 23. Febr. 1850 finden, ordnen nicht nur die Unterhaltung der Staats-Waisenverpflegungs- und Pensionsanstalten, die Anstellung von Armenärzten und Wundärzten auf Staatskosten, sondern auch die Uebernahme des ganzen Verpflegungsaufwandes hülfsbedürftiger Geisteskranker in der Landes-Irrenanstalt und hülfsbedürftiger Kranker in dem Landkrankenhause auf die Staatscasse an;

in Oldenburg gehört es nach Artikel 201 des Ausführungs-Gesetzes zu den Obliegenheiten des Amtsverbandes, gemeinnützige Institute und Anlagen, welche im besondern Interesse des ganzen Bezirks liegen, einzurichten;

in Braunschweig steht nach § 9 des Ausführungs-Gesetzes den Kreisversammlungen die Befugniß zu, die Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege unmittelbar auf die Kreiscommunalcasse zu übernehmen;

für Sachsen-Meiningen bestimmt Artikel 10 des Ausführungs-Gesetzes, daß die Kreise (als Land-Armenverbände) die Kosten der öffentlichen Armenpflege für Sieche und Kranke unmittelbar übernehmen können;

in Anhalt werden (soweit nicht von einzelnen Kreisen mit der Staatsregierung unter Genehmigung des Landtages besondere Abkommen getroffen werden) auf Kosten des Land-Armenverbandes erhalten werden:

1. eine Irren-Heil- und Pflege-Anſtalt zur Aufnahme ſowohl der heilungsfähigen als unheilbaren Irren;
2. ein Siechenhaus zur Aufnahme von Blödſinnigen, Idioten und ſolchen Perſonen, welche an Epilepſie oder an andern unheilbaren und ekelerregenden, beziehentlich völlig hülfsbedürftig machenden Krankheiten leiden,

ſowie nach Bedürfniß:

3. eine Taubſtummen-Erziehungsanſtalt,
4. eine Blinden-Erziehungsanſtalt,
5. eine Idioten-Erziehungsanſtalt,
6. eine Erziehungsanſtalt für verwahrloſte Kinder.

In wie weit die inländiſchen Orts-Armenverbände in dieſen Anſtalten Orts-Arme unterbringen dürfen, und die allgemeinen Verpflegungsſätze, welche ſie zu zahlen, die Nachläſſe an denſelben, welche ſie zu beanſpruchen haben, werden von der Staatsregierung mit dem Landtage vereinbart (§ 25 des Ausf.-Geſ.);

in Schwarzburg-Sondershauſen werden nach § 6 des Ausführungs-Geſetzes (in Aufrechthaltung älterer Beſtimmungen) die Koſten der Unterbringung und des Unterhalts mittelloſer Geiſteskranker in beſtimmten Irrenanſtalten von dem betreffenden Bezirke aufgebracht;

in Reuß älterer Linie kann nach § 3 des Ausführungs-Geſetzes der Land-Armenverband die Handhabung der Lokal-Armenpflege in den Bereich ſeiner Thätigkeit ziehen, und den Orts-Armenverbänden die Benutzung des Land-Armen- und Arbeitshauſes geſtatten.

C. Unterſtützung der aus dem Auslande zu übernehmenden Land-Armen.

In Betreff dieſer Nebenpflicht kann auf § 95 d. B. verwieſen werden. Dieſelbe beſteht in Preußen, Heſſen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachſen-Weimar-Eiſenach, Braunſchweig, Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershauſen, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Hamburg, Lübeck und Bremen.

§ 116.

Fortſetzung.

D. Armenpflege der Ausländer.

Das Recht jeden Bundesſtaates, ſich eines hülfsbedürftigen Ausländers zu entledigen, richtet ſich nach den betreffenden Staatsverträgen,

insbesondere der gothaer und eisenacher Convention. Die Präsidialvorlage hatte correkter Weise jede Bestimmung über die Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer weggelassen, weil sie, streng genommen, in ein internes Armenpflegerecht nicht paßte. Allein die Reichstagskommission hat geglaubt, daß die Vollständigkeit des Systems es erfordere, das Princip, nach welchem Ausländer zu behandeln seien, in das Gesetz aufzunehmen. So ist der § 60 entstanden, dahin lautend:

„Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten, beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Orts-Armenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen."

Als Motiv dieses § 60 (zu § 54 des Kommiss.-Entw.) wird angegeben, daß humaner Weise ein Ausländer so wenig hülflos bleiben dürfe, als ein Deutscher, daß aber die rechtliche Verpflichtung zur Unterstützung nur den Staat treffen könne, da dieselbe aus internationalen Titeln entspringe. Consequenter Weise habe man daraus eine Bundesarmenlast machen müssen, was jedoch inopportun sei und deßhalb habe man eine Last der Einzelnstaaten construirt, welche jedoch die völkerrechtliche Verpflichtung ausländischer Staaten zur Kostenerstattung und Uebernahme in keiner Weise alterire. — Wenn auch diese Motive nicht gerade die Nothwendigkeit des § 60 begründen, so ist es doch jedenfalls zweckmäßig, die Armenverbände durch eine solche bestimmte Vorschrift auf ihre Pflicht hinzuweisen und zugleich durch das correspondirende Recht auf Erstattung gegen ihren eigenen Staatsverband die Ausübung dieser Pflicht zu erleichtern.

Der § 60 des Reichsgesetzes giebt aber weder durch seinen Wortlaut noch durch seine Motive Veranlassung zu der Annahme, als ob man die Ausländer auch bezüglich der Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes den Inländern habe gleichstellen wollen. Im Gegentheil zeigten die §§ 2, 28, 30—34 des Reichsgesetzes deutlich, daß die Bestimmungen über Begründung eines Unterstützungswohnsitzes nur für deutsche Staatsangehörige gegeben sind. — Nach dem preußischen Armengesetze vom 31. December 1842 war die Frage allerdings zweifelhaft (cf. mein System des preuß. Armenpflegerechts S. 156), aber die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes hat seit dem Erkenntniß

vom 3. Februar 1864 conſequent den Ausländern die Fähigkeit abgeſprochen, ein Hülfsdomizil in Preußen ohne vorherige Naturaliſation zu begründen.

Um ſo auffallender iſt der § 64 des preußiſchen Ausführungs-Geſetzes und deſſen Motive (zu § 67 d. Regier.-Vorl.). Dieſe letzteren ſagen:

> Es ſcheint kein ausreichendes Motiv für eine Beſtimmung vorzuliegen, wonach die Pflicht zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Ausländer, abweichend von den einſchlagenden Beſtimmungen bezüglich der Norddeutſchen, durchweg für eine Laſt des Staates erklärt wird. Die Gründe, um derentwillen das Bundesgeſetz denjenigen Ortsarmenverband für verpflichtet zur Unterſtützung eines hülfsbedürftigen Norddeutſchen erklärt, in deſſen Bezirk ſich der Letztere zwei Jahre hindurch aufgehalten hat, treffen im Weſentlichen auch bei Ausländern zu. Der Ortsarmenverband, der einem Ausländer zwei Jahre hindurch in ſeinem Bezirke den Aufenthalt gewährt und präſumtiv von dem Aufenthalte deſſelben wirthſchaftliche Vortheile gehabt hat, wird nicht füglich, ſobald nunmehr ein Fall der Hülfsbedürftigkeit eintritt, auf den Staat zurückgreifen, und dieſem die correſpondirende Laſt zuwälzen dürfen. Dieſen Motiven entſprechend iſt dann im § 64 des Ausführungs-Geſetzes bezüglich der Ausländer beſtimmt:
>
> Jeder Ausländer iſt, ſo lange ihm der Aufenthalt im Inlande geſtattet wird, in Bezug
>
> a. auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterſtützung,
>
> b. *auf den Erwerb und Verluſt des Unterſtützungswohnſitzes einem Deutſchen gleich zu behandeln.*

Weder im Herrenhauſe noch Abgeordnetenhauſe hat man an dieſer Beſtimmung Anſtoß genommen, und doch ſteht ſie anſcheinend nicht nur in principiellem Widerſpruche mit den §§ 2, 28—34 und § 60 des Reichsgeſetzes, ſondern auch mit § 2 des Freizügigkeitsgeſetzes vom 1. November 1867 (Anh. d. B. Nr. 3), da alle Beſtimmungen über Erwerb des Unterſtützungswohnſitzes aufs deutlichſte ſich nur auf *Bundesangehörige* beziehen, und das deutſche Indigenat zur weſentlichſten Vorausſetzung haben.

Man muß daher *interpretativ* dahin gelangen, daß das preußiſche (ſowie jedes andere ihm gleichlautende deutſche) Ausführungs-Geſetz dem Ausländer nicht die *Erwerbung eines Unterſtützungswohnſitzes* auf Grund des Reichsgeſetzes habe zugeſtehen wollen, ſondern daß es nur einen nicht recht geeigneten Ausdruck gewählt hat, *um in Conſequenz*

des § 60 des Reichsgesetzes die Staatslast auf die Orts- und Land-Armenverbände zu devolviren; der § 64 würde dann nur besagen, daß die Staatslast auf die Ortsarmenverbände fallen solle, sobald ein Ausländer in ihrem Bezirke, abgesehen von seiner Nationalität, die Bedingungen des deutschen Unterstützungswohnsitzes erfülle, dagegen auf die Land-Armenverbände, sobald die Voraussetzungen der Land-Armenqualität vorhanden seien (vergl. die Fassung des Altenburg. Ausführ.-Ges.). — Sicherlich aber erlangt der Ausländer durch § 64 weder einen Anspruch auf Armenpflege noch auf Naturalisation und seine Ausweisung aus dem Staatsgebiete wird nach wie vor nur nach internationalem Rechte beurtheilt werden können.

Wenn aber ein Theil der deutschen Bundesstaaten dem Vorgange des preußischen Gesetzes gefolgt ist, so hat der größere Theil seine Obliegenheit nur auf die Land-Armenverbände übertragen, wie folgende Zusammenstellung ergiebt:

Preußen hat (wie gesagt) die Staatslast theils den Orts-Armenverbänden, theils den Land-Armenverbänden nach den Regeln der §§ 10—27 und § 5 des Reichsgesetzes übertragen;

Sachsen behandelt die Ausländer wie die Land-Armen, indem es zwar den Ortsarmenverband, in dessen Bezirk das Bedürfniß hervorgetreten ist, mit der Armenpflege bis zu dem Zeitpunkte, wo die Ausweisung ins Werk gesetzt werden kann, betraut, indessen die Erstattung aus der Staatscasse nach Vorschrift des § 5 Absatz 2 und 3 der Ausführungs-Verordnung (cf. § 112 I d. V.) zusagt (§ 10);

Hessen hat die Bestimmung des preußischen Ausführungs-Gesetzes im Artikel 20 wörtlich gleichlautend recipirt;

Mecklenburg-Schwerin überträgt die Last auf den Land-Armenverband (§ 3 Nr. 1 des Ausf.-Ges.);

Sachsen-Weimar-Eisenach desgleichen (§ 8 des Ausf.-Ges.);

Mecklenburg-Strelitz desgleichen, sowohl für den Stargard'schen Kreis als auch für Ratzeburg (§ 3 des betr. Ausf.-Ges.);

Oldenburg bleibt bei der Regel des Reichsgesetzes stehen und betrachtet die Armenpflege für Ausländer als eine Staatslast (Art. 156 § 2 des Ges. v. 27. Juli 1870);

Braunschweig devolvirt die Last auf die Land-Armenverbände (§ 30 d. Ausf.-Ges.);

Meiningen ist im Artikel 28 des Gesetzes vom 24. Februar 1872 nicht recht klar. Zuerst scheint Artikel 28 litt. b das preußische und hessische Princip aufstellen zu wollen, denn danach soll

„jeder Ausländer in Bezug auf die Verpflichtung zur Gewährung „der Unterſtützung bezüglich zur Erſtattung der Koſten „derſelben einem Deutſchen gleich behandelt werden."

Dann aber fügt der Schlußſatz hinzu:

„Die im § 60 des Bundesgeſetzes vorläufig dem Staate „auferlegte Verpflichtung zur Koſtentragung und Uebernahme „hat der Land-Armenverband zu übernehmen, welchem „der Ortsarmenverband angehört."

Es iſt alſo die Behandlung der Ausländer derjenigen der Deutſchen nur gleich in Bezug auf die einſtweilige Armenpflege (§ 91 d. B.), während die definitive Pflicht dem Land-Armenverbande obliegt;

Altenburg hat im § 15 des Ausführungs-Geſetzes den preußiſchen Modus angenommen, jedoch eine andere Ausdrucksweiſe gewählt, die derjenigen des preußiſchen Geſetzes unbedingt vorzuziehen iſt, und zu keinem Mißverſtändniß führen kann:

Jeder Ausländer iſt, ſo lange ihm der Aufenthalt im Inlande geſtattet wird, in Bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterſtützung einem Deutſchen gleich zu behandeln.

Zur Erſtattung der desfallſigen Koſten, beziehungsweiſe zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers, iſt der Land-Armenverband verpflichtet, ausgenommen jedoch den Fall, daß er, wäre er ein Deutſcher, den Unterſtützungswohnſitz daſelbſt erworben haben würde, in welchem Falle obige Verpflichtung dem Ortsarmenverbande des Aufenthaltsortes obliegt;

Coburg-Gotha hat das preußiſche Geſetz wörtlich aufgenommen (§ 37 des Ausf.-Geſ.);

Anhalt ebenſo (§ 3);

Schwarzburg-Rudolſtadt desgleichen (§ 21);

Schwarzburg-Sondershauſen überträgt ſeine Obliegenheiten dem Land-Armenverbande (§ 7 des Ausführungs-Geſetzes v. 25. Januar 1872);

Waldeck hat die preußiſche Beſtimmung adoptirt (§ 26);

Reuß älterer Linie überträgt ſeine Verpflichtung auf den Land-Armenverband (§ 5 des Ausf.-Geſ.), während

Reuß jüngerer Linie zwar die Ausländer in Bezug auf die Art und das Maß der Armenpflege den Deutſchen gleichſtellt aber keinen Armenverband zur Erſtattung oder Uebernahme verpflichtet,

so daß also der Regel des Reichsgesetzes entsprechend der Staat dafür aufkommen muß (§ 34);

Schaumburg-Lippe hat die preußische Bestimmung wörtlich im § 48 aufgenommen;

Lippe hat auch hier die schon im § 95 d. B. besprochene sonderbare Bestimmung aufgenommen, welche es im § 5 seines Ausführungs-Gesetzes bezüglich der vom Auslande übernommenen Land-Armen gegeben hat. — Der Ausländer wird von der Regierung einem Ortsarmenverbande zur Aufnahme und Fürsorge überwiesen, und wird hierzu der Verband ausgewählt, der durch sein Verschulden die Veranlassung zur Anwesenheit des Ausländers gegeben, oder wo er früher länger verweilt, oder Familienverbindungen, oder Aussicht auf Erwerb hat, oder wo er möglicher Weise geboren ist (§ 8);

Hamburg überträgt seine Obliegenheiten (§ 2) auf den Land-Armenverband;

Bremen und

Lübeck haben keine Bestimmung wegen der Ausländer gegeben, weshalb nach der Regel des Bundesgesetzes der Staat die Kosten zu tragen hat.

§ 117.

Fortsetzung.

E. Bestreitung der Detentionskosten.

Während das Reichsgesetz dieser Nebenpflicht der Land-Armenverbände nicht erwähnt, hat das preußische Ausführungs-Gesetz im § 38 folgende Bestimmung:

> Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, die in ihrem Bezirke festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des § 361 Nr. 3—8 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. — Die Kosten des Transports vorgedachter Personen aus dem Gerichtsgefängniß in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa behufs dieses Transports zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Land-Armenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nöthig, zu gewährenden Bekleidung und, entstehenden Falles, der

Beerdigung inſoweit zu tragen haben, als dieſe Koſten durch den aufkommenden Arbeitsverdienſt nicht gedeckt werden.

Die Koſten der gerichtlich zuerkannten Freiheitsſtrafen bezüglich der oben gedachten Perſonen haben die Land-Armenverbände nicht mehr zu tragen.

Hierzu bemerken die Motive erläuternd, daß die Koſten der Korrektions-Nachhaft in den altpreußiſchen Provinzen mit Ausnahme von Weſtphalen ſchon bisher nach den beſtehenden Reglements von den Land-Armenverbänden getragen, auch in dem vormals kurheſſiſchen Provinztheile dieſe Koſten aus dem, jetzt auf den Provinzialverband übertragenen, vormals kurheſſiſchen Staatsſchatze entnommen ſeien, und es ſich empfehle, behufs Herſtellung der Rechtsgleichheit dieſe Beſtimmung hinfort auf alle Land-Armenverbände Preußens auszudehnen.

Ebenſo iſt aus Billigkeitsgründen die frühere Verpflichtung des kurmärkiſchen und neumärkiſchen Land-Armenverbands zur Vollſtreckung der gerichtlich erkannten Strafen gegen Landſtreicher, Bettler, Arbeitsſcheue, nnd unzüchtige Weibsperſonen (letztere Verpflichtung beſtand blos in der Neumark) aufgehoben.

Die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs, ſoweit ſie hier intereſſiren, lauten:

§ 361. Mit Haft wird beſtraft:

3) wer als Landſtreicher umherzieht;

4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausſchickt, oder Perſonen, welche ſeiner Gewalt und Aufſicht untergeben ſind und zu ſeiner Hausgenoſſenſchaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;

5) wer ſich dem Spiel, Trunk oder Müſſiggang dergeſtalt hingibt, daß er in einen Zuſtand geräth, in welchem zu ſeinem Unterhalte, oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet iſt, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anſpruch genommen werden muß;

6) eine Weibsperſon, welche, polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmäßig Unzucht treibt;

7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterſtützung empfängt, ſich aus Arbeitsſcheu weigert, die ihm von der Behörde angewieſene, ſeinen Kräften angemeſſene Arbeit zu verrichten;

8) wer nach Verluſt ſeines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuſtändigen Behörde beſtimmten Friſt ſich kein anderweitiges Unterkommen verſchafft hat und auch nicht nachweiſen kann, daß er ſolches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

§ 362. Die nach Vorſchrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältniſſen angemeſſen

sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Außer Preußen hat nur Sachsen-Altenburg im § 7 dieselbe Nebenpflicht des Land-Armenverbandes constituirt, doch hat derselbe hier auch die Kosten des Transports in die Anstalt und der dazu nöthigen Bekleidung zu tragen.

---

5. Abtheilung.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

§ 118.

Einleitung.

Der Spezialberathung dieses Gesetzabschnittes ging im Reichstage eine Generaldebatte vorher, in welcher die Grundprincipien des Streitverfahrens und namentlich die Fragen erörtert wurden, ob eine administrative oder gerichtliche Procedur vorzuziehen, wie die Einheit des Rechtes bei den Entscheidungen zu wahren, und wodurch die größte Garantie für Selbstständigkeit und Sachkenntniß der entscheidenden Behörde zu erlangen sei. — Nach Analogie dieser Generaldebatte sind auch der 5. Abtheilung dieses Buches einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Das beste Gesetz bleibt ein todter Buchstabe, wenn seine Anwendung nicht dem leitenden Gedanken des Gesetzgebers entspricht und durch den Geist belebt wird, der die Faktoren der Gesetzgebung bei Aufstellung, Anordnung und Fassung der einzelnen Dispositionen durchdrang.

Eine richtige Anwendung setzt daher nicht nur die Kenntniß des geschriebenen Wortes, sondern auch seiner genetischen Entwickelung voraus und erfordert Unbefangenheit, sowie Sachkenntniß der anwendenden Behörde. Bei genügender Qualifikation der letzteren muß aber auch das, in jedem konkreten Falle einzuschlagende, Verfahren geeignet sein, das wahre Sach- und Rechtsverhältniß zu ihrer Kenntniß zu

bringen, damit ſie die Schlußfolgerung aus richtigen Prämiſſen herleiten kann. Eine jede ſolche Procedur, welche einem deciſiven Spruche, ſowohl der Verwaltungs- als auch der Juſtizbehörde, vorhergeht, muß daher drei Stadien durchlaufen. Das erſte Stadium iſt der Vortrag der Parteien, nämlich im Beſchwerdeverfahren die Beſchwerdeſchrift und die Verantwortung, im Rechtsſtreite die Klage und Einrede. Das zweite Stadium iſt die Inſtruktion, nämlich bei Beſchwerden die Berichteinholung, Berichterſtattung, perſönliche Information, beim Rechtsſtreite die Beweisaufnahme, die nur durch Zugeſtändniß oder Anerkenntniß erſetzt wird. Das dritte Stadium iſt die Schlußentſcheidung (Rekursbeſcheid, Erkenntniß), welche in Fixirung der Thatſachen und Anwendung des Geſetzes auf dieſelben beſteht.

Die Procedur iſt gut, wenn in jedem Stadium der Zweck möglichſt vollſtändig und möglichſt ſchnell erreicht wird. Die Kürze der Procedur beeinträchtigt ſtets mehr oder weniger die Vollſtändigkeit, und es muß daher entweder die eine oder die andere hinten angeſetzt werden, je nachdem es der Zweck erfordert. So hatte die ältere preußiſche Procedur in Armenſtreitſachen ein auf möglichſte Kürze berechnetes adminiſtratives Vorverfahren, um einen der ſtreitenden Armenverbände zur Uebernahme der Armenfürſorge zu verpflichten, während in einem gewöhnlichen, für möglichſte Vollſtändigkeit ſorgenden gerichtlichen Proceßverfahren hinterher noch über die Pflicht zur Tragung der Koſten geſtritten werden konnte. Ebenſo unterſcheidet der Civilproceß eine ſchleunige und gewöhnliche Procedur. — In den Armenſtreitſachen des Reichsgeſetzes kann man gewiſſermaßen auch eine kürzere und eine vollſtändigere Procedur unterſcheiden.

Denn wenn auch nach § 28 des Reichsgeſetzes der Armenverband, in deſſen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervortritt, ſtets dem Bedürfniß einſtweilig abhelfen muß, ſo genügt offenbar dieſe Vorſchrift allein noch nicht, um auch allen Hülfsbedürftigen die öffentliche Armenpflege zu ſichern, vielmehr werden die Fälle immer zahlreich bleiben, in denen der einſtweilen berufene Pflegeverband ſeine Pflicht gar nicht oder nicht ausreichend erfüllt. In ſolchen Fällen iſt ein beſonders kurzes, adminiſtratives Verfahren nöthig, um den betreffenden Verband zur Erfüllung ſeiner Pflicht anzuhalten (cf. § 39 d. B.).

Wenn aber die einſtweilige Armenpflege eingeleitet iſt, und nur noch Streit zwiſchen zwei Armenverbänden wegen Erſtattung der Koſten oder Uebernahme des Armen obwaltet, dann iſt beſondere Kürze nicht erforderlich und es braucht dieſelbe nicht auf Koſten der Vollſtändigkeit befördert zu werden.

Solche Streitsachen nicht schleuniger Art sind es, welche die Präsidialvorlage, der Kommissionsbericht und der Reichstag allein erörtert hat. Sie gehen dabei übereinstimmend von der Voraussetzung aus, daß die Procedur die gewöhnlichen drei Stadien (§§ 38, 39 und 40 des Reichsgesetzes) durchzumachen habe und die Schlußentscheidung „im Verwaltungswege" durch „eine Spruchbehörde" zu fällen sei. Während aber die Kommission der Landesgesetzgebung das nähere Detail der untern Instanzen überließ, wollte sie eine einzige höchste Instanz für die Sachen aller Bundesstaaten etabliren und diese mit solchen Garantieen umgeben, welche eine genügende Selbstständigkeit, Gründlichkeit, Richtigkeit der Entscheidung und Einheit der Rechtsprechung zu sichern geeignet schienen. Sie stellte demnach, außer einheitlicher Competenz des höchsten Gerichtshofes, das Princip auf, daß die höchste Spruchbehörde eine ständige, eine collegiale, und eine theilweise mit richterlicher Qualifikation versehene sein müsse.

Was insbesondere diesen letzteren Punkt anbetrifft, so leuchtet es ein, daß grade die Qualifikation der Mitglieder einer Spruchbehörde es ist, welche ihr entweder den Charakter einer administrativen oder einer gerichtlichen giebt. Der Fachjurist richtet seine Berufsthätigkeit nur auf gründliche Kenntniß und richtige Auslegung des Gesetzes, während er nach objektiver Feststellung des Thatsächlichen strebt. Er gewöhnt sich vollständig daran, seine eigene, selbst bessere, Kenntniß der Thatsachen zu ignoriren, um an deren Stelle das Resultat des aufgenommenen Beweises zu setzen. — Der Verwaltungsbeamte dagegen findet in der eigenen Kenntniß der Thatsachen, Verhältnisse und Individuen seine Hauptaufgabe, und ihm ist die erlangte innere Ueberzeugung die wesentlichste Grundlage der Gesetzesanwendung. Besonders fähig und geneigt, den Buchstaben des Gesetzes mit dem Leben zu vermitteln, wird er durchschnittlich nicht so geübt in der scharfen Zergliederung der Gesetzesparagraphen sein.

Im allgemeinen gilt auch die Meinung, daß der Fachjurist mehr für die Anwendung des Privatrechtes, der Verwaltungsbeamte für die des öffentlichen Rechtes qualifizirt sei, ohne daß jedoch für diese Unterscheidung ein anderer Grund zu erkennen sein dürfte, als die allerdings leicht erklärliche Einseitigkeit des beiderseitigen Fachstudiums.

Während nun von einer Seite der höchsten Spruchbehörde in Armensachen ausschließlich richterliche, von der andern Seite ausschließlich administrative Qualität vindizirt wurde (wobei der Abg. Dr. Stephani S. 965 der sten. Ber. und der Berichterstatter Dr. Friedenthal S. 971 das. mit Recht constatirten, daß bei dem früheren preuß. Verfahren

die richterliche Thätigkeit ſich nicht beſonders bewährt habe) betrat der Reichstag auf Vorſchlag der Kommiſſion den Mittelweg, indem er eine Combination von Adminiſtrativ- und richterlichen Beamten vorzog, und dabei offenbar von den Motiven des Kommiſſionsberichts ausging, welche Seite 586 der Akten-Stücke folgendermaßen mitgetheilt ſind:

„Die Zuſammenſetzung des Verwaltungsgerichts aus Männern „der Juſtiz und Adminiſtration ſoll die Gewähr bieten, daß „einerſeits die ſchützenden Formen und Traditionen der gerichtlichen „Praxis beobachtet werden, die ſyſtematiſche Rechtskenntniß, die „den Rechtsgelehrten eigenthümliche Fähigkeit zu abſtrahiren, „zur Wirkſamkeit gelangen; daß andererſeits das Bedürfniß des „Lebens ſeine Befriedigung, die Individualität der einzelnen „Fälle ihre Berückſichtigung finden, durch jene Mitglieder, welche „aus der adminiſtrativen Praxis, aus der Gewohnheit des „lebendigen Verkehrs mit Perſonen und Dingen die Befähigung „hernahmen, das konkrete Element zur Geltung zu bringen.“

Die Einſetzung eines ſolchen Adminiſtrativ-Gerichtshofes war ſelbſtredend mit Ausſchluß jeden Rechtsweges verbunden.

Aber leider iſt der vortreffliche Plan der Kommiſſion, dem auch anſcheinend die größte Majorität des Reichstages geſichert war, an dem Widerſtreben eines überwiegenden Theiles der Bundesregierungen inſofern geſcheitert, als derſelbe die centrale, mit den genügenden Garantieen ausgerüſtete Spruchbehörde nur für die interterritorialen Streitſachen acceptiren zu können glaubte. — Nach der Erklärung des Präſidenten des Bundeskanzleramtes (S. 969 der ſten. Ber.), nach welcher die Annahme des ganzen Geſetzes auf unüberwindlichen Widerſtand ſtoße, wenn eine einzige höchſte Verwaltungsinſtanz vom Reichstage beſchloſſen werde, bequemte ſich die Majorität des Hauſes dazu, den Vermittelungsvorſchlag des Abgeordneten Miquel anzunehmen, nach welchem Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Armenverbänden, die einem und demſelben Bundesſtaate angehören, auf dem durch die Landesgeſetze vorgeſchriebenen Wege entſchieden werden ſollen, und dabei der Landesgeſetzgebung vorbehalten bleibt, das Verfahren des Reichsgeſetzes mit der höchſten Bundesinſtanz auch für die internen Streitſachen in Wirkſamkeit treten zu laſſen. Von dieſer Befugniß haben Preußen mit Lauenburg, Heſſen, Sachſen-Coburg-Gotha, Sachſen-Altenburg, Braunſchweig, Anhalt, Schwarzburg-Rudolſtadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie und Lübeck (die Notiz S. 61 d. B. iſt ſoweit zu

ergänzen) Gebrauch gemacht, während 12 Staaten ihre eigene höchste Landesinstanz beibehalten haben.

Es ist wohl kaum in Abrede zu stellen, daß der Kommissionsentwurf eine theilweise Entäußerung eines Hoheitsrechtes in sich schloß, allein bei den großen und dankbar anerkannten Opfern, die von den Einzelnstaaten bereits der deutschen Einheit gebracht waren, hätte man wohl mit einigem Grunde auch dieses Opfer erwarten können, welches anscheinend für die Landeshoheit nicht schwer wiegend, aber für die Einheit des so wichtigen öffentlichen Rechtes der Freizügigkeit und Armenpflege von eminenter Bedeutung war. —

Die Gesetze über Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz haben, wie in den vorhergehenden 4 Abtheilungen mehrfach gezeigt ist, entschiedene Mängel und Lücken, die einestheils aus der Neuheit der Materie für alle Theile des Reichs mit Ausnahme der altpreußischen Provinzen, anderntheils aus den Aenderungen, welche im Reichstage vorgenommen sind, entspringen. Derartige Mängel haben wohl alle Gesetze, die in großen Versammlungen berathen werden, weil bei Verbesserungen und Zusätzen an der einen Stelle gar leicht der systematische Zusammenhang mit dem Ganzen außer Acht gelassen wird. Aber grade die erleuchtete Praxis ist berufen, solche Mängel zu beseitigen. — Das Vertrauen, welches der Abgeordnete von Einsiedel in die Geschicklichkeit der territorialen Behörden setzte (cf. S. 961 d. sten. Ber.), kann immerhin begründet sein, ohne daß dadurch die Gefahr einer Vielgestaltigkeit der Praxis beseitigt wird, und die Hoffnung des Staatsministers v. Delbrück (S. 969 a. a. O.), daß die Entscheidungen des Bundesamtes einen natürlichen Einfluß auf die Judikatur der Landesbehörden haben werde, dürfte getäuscht werden, da jede höchste Instanz nach Selbstständigkeit des Urtheils strebt, und beispielsweise das Reichsoberhandelsgericht bereits in vielen Fällen von der Ansicht des preußischen Obertribunals abweicht, ohne daß selbst in Fragen wichtigster Art eine Einigung zu erwarten wäre.

Wenn aber im Wege der Rechtsprechung eine einheitliche Ausbildung und Fortbildung des Rechts für das ganze Reich gleich Anfangs nicht erwartet werden kann, so muß zunächst der Weg der Doktrin versucht werden. — Eine periodisch wiederkehrende Zusammenstellung der Entscheidungen des Bundesamtes mit den Entscheidungen der Landesinstanzen, eine Vergleichung und Besprechung derselben, eine fortlaufende Sammlung aller novellistischen und interpretativen Akte der Landesregierungen auf dem ihrer Autonomie überlassenen weitem Felde, würde gewiß nicht ohne gute Wirkung bleiben, und schließlich doch zu

der Ueberzeugung führen, daß einestheils die geſetzlichen Zuſtände der Einzelnſtaaten keineswegs ſo divergiren, daß ſie eine völlige Einheitlichkeit des Armenrechtes unmöglich machen, und anderntheils die Harmonie der höchſten Spruchbehörden in ſtreitigen Fragen zu nothwendig iſt, als daß jede einzelne Behörde noch eiferſüchtig über ihre Selbſtſtändigkeit wachen, und nicht vielmehr nachfolgen ſollte, wo ſich eine Anſicht geltend macht, die dem leitenden Grundgedanken des Geſetzes und einer humanen Ausbildung deſſelben am meiſten entſpricht.

Wie die Sache jetzt liegt, zerfällt alſo das Streitverfahren in einen *Landesproceß* und *Bundesproceß*. Der erſtere findet ſtatt in allen *territorialen* Streitſachen, und es wird aus ihm noch kein Bundesproceß dadurch, daß der betreffende Staat freiwillig das Bundesamt als höchſte Landesinſtanz angenommen hat. Der Bundesproceß findet ſtatt in *interterritorialen* Streitfällen, nicht nur in der höchſten und letzten Inſtanz vor dem Bundesamte für Heimathweſen, ſondern auch in den unteren Inſtanzen, für welche in den §§ 38—41 des Reichsgeſetzes wenigſtens die *Hauptnormen* der drei Proceßſtadien gegeben ſind. — Es lag keineswegs in der Dispoſition des Geſetzes ſelbſt, daß die Ausführungs-Verordnungen der Einzelnſtaaten ihren Landesproceß dem Bundesproceſſe in den untern Inſtanzen gleichgemacht haben. Es hätte beiſpielsweiſe in Preußen für den Landesproceß das bisherige Verfahren beibehalten und nur für den Bundesproceß eine adminiſtrative, den Rechtsweg ausſchließende Spruchbehörde geſchaffen werden können. Indeſſen iſt glücklicher Weiſe kein Staat hierzu übergegangen, vielmehr fällt überall der Bundesproceß der *untern* Inſtanzen mit dem Landesproceſſe zuſammen, ſo daß in der folgenden Darſtellung der Landes- vom Bundesproceß nicht zu trennen, vielmehr für die obengenannten zehn Staaten in allen Inſtanzen völlig identiſch iſt, während für die übrigen 12 Staaten der Landesproceß zugleich den Bundesproceß der untern Inſtanzen bildet, welchem letzteren dann das Bundesamt als höchſte Inſtanz hinzutritt.

Was dagegen die Beſtimmungen der §§ 53—59 des Reichsgeſetzes über „Execution der Entſcheidung“ anbetrifft, ſo gehören dieſelben ſowohl dem Landes- wie Bundesproceß an, ſind für das ganze Reich gültig und dazu beſtimmt, die Executiv-Vorſchriften der Einzelnſtaaten dem interterritorialen Verkehr anzupaſſen und Härten der leider noch beibehaltenen Ausweiſung zu mildern. —

Das *neben* dem gewöhnlichen Landesproceß in Preußen, Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolſtadt und Schaumburg-Lippe eingeführte ſchiedsrichterliche oder ſchiedsamtliche Verfahren bildet nur da einen

Beſtandtheil des Landesproceſſes, wo es, wie in Schwarzburg-Rudolſtadt und Gotha (ländl. Armenbez.), obligatoriſch iſt. In Preußen und Schaumburg-Lippe ſteht es ganz iſolirt da, und wird auch beſonders erörtert werden.

§ 119.

A. Der Bundesproceß.

Für die Vorinſtanzen hat das Reichsgeſetz in den §§ 38, 39 und 40 folgende Hauptgrundſätze feſtgeſtellt:

1) eine Entſcheidung wird nur auf den Antrag des einſtweiligen Pflegeverbandes getroffen (§ 38).

2) dieſelbe erfolgt durch die Spruchbehörde, welche dem in Anſpruch genommenen Verbande vorgeſetzt iſt (§ 38),

3) die Spruchbehörde ſoll eine adminiſtrative ſein (§ 38),

4) dieſelbe iſt befugt, im ganzen Reiche den ihr nöthig erſcheinenden Beweis zu erheben (§ 39),

5) die Schlußentſcheidung erfolgt durch ſchriftlichen mit Gründen verſehenen Beſchluß (§ 40).

Im Uebrigen aber hat die Geſetzgebung des Einzelnſtaates die Zuſtändigkeit, den Inſtanzenzug und das Verfahren innerhalb ſeines Territoriums zu regeln. Da nun alle Staaten den Bundesproceß der Vorinſtanzen mit dem Landesproceß identifizirt haben (cf. § 118 d. B.), ſo muß in Betreff der nähern Vorſchriften auf die unten folgende Darſtellung des Landesproceſſes verwieſen werden. —

Genauere Vorſchriften dagegen enthält das Reichsgeſetz über die höchſte Inſtanz, welche ſich in folgenden 8 Sätzen zuſammenfaſſen laſſen:

1) Die höchſte Inſtanz für interterritoriale Streitigkeiten bildet, als ſtändige und collegiale Behörde, das Bundesamt für Heimathweſen, welches in Berlin ſeinen Sitz hat.

2) Daſſelbe beſteht aus einem Vorſitzenden und mindeſtens 4 Mitgliedern. Der Vorſitzende und die Mitglieder werden auf Lebenszeit vom Bundespräſidium auf Vorſchlag des Bundesrathes ernannt. Der Vorſitzende und mindeſtens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höhern Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit beſitzen.

3) Zur Abfaſſung einer gültigen Entſcheidung gehört die Anweſenheit von mindeſtens drei Mitgliedern, von denen mindeſtens Eins die ad 2 angegebene richterliche Qualifikation haben muß. — Jedenfalls muß die Zahl der beſchließenden Mitglieder eine ungerade ſein, und wenn die Zahl der bei Erledigung einer Sache mit-

wirkenden Mitglieder eine gerade iſt, ſo muß ſich das der Ernennung nach, bei gleichem Dienſtalter das der Geburt nach, jüngſte Mitglied der Abſtimmung enthalten.

4) Die Berufung an das Bundesamt iſt binnen einer präkluſiviſchen Friſt von 14 Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entſcheidung an gerechnet, bei der Vorinſtanz ſchriftlich anzumelden. Die Angabe der Beſchwerden, ſowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder gleich mit der Anmeldung oder innerhalb 4 Wochen nach dem Anmeldungstermine bei der Vorinſtanz angebracht werden.

5) Die Duplikate der Schriftſätze werden von der Vorinſtanz der Gegenpartei communizirt zur Beantwortung binnen 4 Wochen. Nach Ablauf dieſer Friſt legt dieſe Behörde ſämmtliche Akten und Verhandlungen dem Bundesamte vor.

6) Dieſes kann vor Fällung der Entſcheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß durch Vermittelung der zuſtändigen Landesbehörde vornehmen.

7) Die Schlußentſcheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien gebührenfrei. Das Erkenntniß wird ſchriftlich, mit Gründen verſehen, den Parteien durch die Vorinſtanz inſinuirt.

8) Der Geſchäftsgang bei dem Bundesamte wird durch ein Regulativ geordnet, welches vom Bundesamte zu entwerfen und vom Bundesrathe zu beſtätigen iſt. In dieſem Regulativ ſind auch die Befugniſſe des Vorſitzenden feſtzuſtellen.

Das Regulativ iſt zwar vom Bundesamte entworfen (cf. Anh. d. B. Nr. 60), aber bis jetzt vom Bundesrathe nicht beſtätigt. Der Entwurf enthält keine Beſtimmung über eigentliches Proceßrecht, und da die Ausführungsgeſetze der Einzelnſtaaten den Bundesproceß der höchſten Inſtanz nicht ergänzen können, ſo erſcheinen nach juriſtiſchen Begriffen die Vorſchriften über das Verfahren ziemlich lückenhaft.

Allein da es ſich hier nicht um einen gerichtlichen Proceß, ſondern um eine Adminiſtrativ-Entſcheidung handelt, ſo wird auch nicht der Maßſtab, wie bei einer ausgebildeten Civilproceßordnung anzulegen ſein. Nur in einzelnen Punkten wäre eine kurze Andeutung wünſchenswerth geweſen, um etwaige Zweifel zu beſeitigen.

So kann es nach der Faſſung des § 46 des Reichsgeſetzes zweifelhaft erſcheinen, ob die bloße Anmeldung der Berufung genügt, oder die rechtzeitige Angabe der Beſchwerdepunkte und die Rechtfertigung der Berufung bei Verluſt des Rechtsmittels erforderlich iſt? Man wird ſich aber für die letzte Alternative zu entſcheiden haben, weil eine bloße

Anmeldung nicht als die Berufung selbst gelten kann, weil andernfalls Alin. 2 des § 46 bedeutungslos sein würde und der Zusammenhang von Alin. 1 und Alin. 2 die Angabe der Beschwerdepunkte als untrennbar von der Anmeldung erscheinen läßt.

Zweifelhaft ist es ferner, wer eine Deserterklärung auszusprechen hat, event. in welcher Form und welche remedia dagegen gegeben sind?

Nach den §§ 46—48 des Reichsgesetzes ist die Berufung in der Vorinstanz zu instruiren und die dazu nöthigen Verfügungen sind dort zu erlassen, allein daß diese Vorinstanz eine Deserterklärung auszusprechen habe, ist nirgend bestimmt, vielmehr schreibt der § 48 vor, daß die Akten nach Ablauf der für die Rechtfertigung und Gegenerklärung vorgeschriebenen Frist dem Bundesamte einzureichen seien. — Nur dieses wird, und zwar durch Erkenntniß, den Verlust des Rechtsmittels aussprechen können, zumal es ja in manchen Fällen zweifelhaft sein wird, ob eine Appellations-Anmeldung zugleich als Beschwerdeschrift gelten kann.

Zweifelhaft ist es, ob neue Thatsachen der Berufungsschrift beim Mangel einer Gegenerklärung in contumaciam für zugestanden zu erachten sind? Die Frage ist zu verneinen, weil die Realisirung eines Contumazialpräjudizes nur auf Grund einer positiven Gesetzesvorschrift möglich ist, solche aber im vorliegenden Falle fehlt.

Zweifelhaft ist es, ob eine generelle Vertretung der Parteien im Prozesse zulässig ist, da das Ausführungsgesetz nur von einer Vertretung in der mündlichen Verhandlung spricht und die Insinuationen wie Ladungen nur an die Partei selbst gehen läßt? Die Frage ist zu bejahen, weil eine solche Vertretung nicht ausgeschlossen und nicht erfindlich ist, weßhalb die Parteien nicht das Recht haben sollten, für den ganzen Lauf des Processes einen Mandatar zu bestellen? Dagegen wird im Bundesproceß die Partei nicht berechtigt sein, ihre baaren Auslagen und Vertretungskosten vom Gegner erstattet zu verlangen, weil ein solches Recht einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift bedürfte, welche z. B. im Preußischen Ausführungsgesetze für die beiden Instanzen des Landesprocesses, nicht aber im Reichsgesetze für den Bundesproceß vorhanden ist.

Zweifelhaft ist es endlich, nach welchen Regeln und Formen sich das Beweisverfahren richten soll? In Beantwortung dieser Frage muß zunächst die Zulässigkeit des Eides als zugeschobener oder auferlegter verneint und auf dasjenige verwiesen werden, was darüber im § 120 d. B. gesagt ist. Bezüglich der andern Beweismittel ist wesentlich

in Betracht zu ziehen, daß nach § 49 des Reichsgeſetzes das Bundesamt ſelbſt keinen Beweis zu erheben, vielmehr die etwa nöthige Aufklärung des Sach- und Rechtsverhältniſſes unter Vermittelung der zuſtändigen Landesbehörde vorzunehmen hat. Daraus ergiebt ſich denn auch die bei der Beweiserhebung zu beobachtende Form und die Zuläſſigkeit des Beweiſes überhaupt, weil die vermittelnde Landesbehörde an die betreffenden Proceßvorſchriften ihres Landes gebunden iſt und ſich nach dieſen zu richten hat.

Außer den oben gedachten Streitfällen zwiſchen Armenverbänden verſchiedener Bundesſtaaten bei Erſtattungs- oder Uebernahme-Forderungen ſteht dem Bundesamte noch die Cognition in interterritorialen Streitigkeiten über Siſtirung einer rechtskräftig feſtgeſtellten Ausweiſungsbefugniß (§ 56 d. R.-G. u. § 93 c. d. B.) zu. Dieſe Entſcheidung, welche auf Berufung einer Partei gegen die Anordnung der Spruchbehörde erſter Inſtanz erfolgt, hat nicht den Charakter eines Erkenntniſſes, erfolgt auch nicht im contradiktoriſchen Verfahren und wird nach Art einer Proceßbeſchwerde in der Executionsinſtanz zu behandeln ſein.

Die Conſtituirung des Bundesamtes hat am 3. Auguſt 1871 ſtattgefunden. Zum Vorſitzenden deſſelben iſt der preußiſche Geheime Legationsrath König, zu Mitgliedern ſind der preußiſche Ober-Tribunalsrath Thümmel, der Preußiſche Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Königlichen Miniſterium des Innern Wohlers, der Preußiſche Kammergerichtsrath Drenkmann und der Großherzoglich Sachſen-Weimarſche Staats-Anwalt Göpel ernannt.

B. Der Landesprozeß.

§ 120.

I. Königreich Preußen.

In Preußen iſt durch §§ 40 und 57 des Ausführungsgeſetzes der Landes- und Bundesproceß völlig vereinigt. Bezüglich der höchſten Landes- und Bundesinſtanz muß daher auf § 119 d. B. verwieſen werden, und nur wegen der außergerichtlichen Prozeßkoſten findet ein Unterſchied ſtatt, der unten bei b. γ beſprochen wird. — Außer dieſer höchſten Inſtanz giebt es nur eine Vorinſtanz, nämlich die für jede Provinz oder für einen oder mehrere Regierungs- oder Landdroſteibezirke einzuſetzende „Deputation für das Heimathweſen.“

Wegen des Zuſammenfallens des Landes- und Bundesprozeſſes war es nöthig, für dieſe Inſtanz diejenigen Grundſätze feſtzuhalten, welche in den §§ 38—40 des Reichsgeſetzes aufgeſtellt waren, und dieſes that

auch die Regierungsvorlage zum Ausführungsgesetze, indem sie ein förmliches Prozeßverfahren vor einer Spruchbehörde mit schriftlicher Basis und öffentlich-mündlicher Schlußverhandlung construirte. Indessen bei Bildung dieser Spruchbehörde hielt sie möglichst an dem früheren Verfahren fest, indem sie die Regierung des in Anspruch genommenen Verbandes zur Entscheidung in I. Instanz berief, und zu dem Zwecke bei jeder Regierung eine besondere Deputation für das Heimathwesen aus drei von dem Minister des Innern zu ernennenden Regierungsmitgliedern einsetzen wollte.

Das Herrenhaus trat der Regierungsvorlage mit der Modifikation bei, daß die Ernennung der Mitglieder vom Regierungspräsidenten geschehen solle, und machte daneben den „schüchternen Versuch," bezüglich der internen Streitigkeiten desselben Kreises das Princip der Selbstverwaltung zur Anerkennung zu bringen, indem es diese einem Kreisausschusse, bestehend aus dem Landrathe und vier vom Kreistage zu wählenden Mitgliedern, zur erstinstanzlichen Entscheidung überwies.

Das Abgeordnetenhaus ging aber auf Vorschlag seiner Kommission einen guten Schritt weiter. Es schuf einen wirklichen, auf dem Principe der Selbstverwaltung beruhenden Verwaltungsgerichtshof, in welchem das richterliche, das administrative und das Laienelement verschmolzen ist und welcher besteht:

a. aus einem richterlichen Beamten, der aus der Zahl der etatsmäßigen Mitglieder eines am Sitze der Deputation befindlichen Richtercollegii vom Könige ernannt wird,
b. aus einem Verwaltungsbeamten aus der Zahl der am Sitze der Deputation fungirenden etatsmäßigen Mitglieder der Regierung, oder des Polizeipräsidii in Berlin, oder der Landdrostei, oder endlich der dem Oberpräsidio beigeordneten Räthe, welcher gleichfalls vom Könige ernannt wird,
c. aus drei Mitgliedern, welche aus dem Sprengel der Deputation durch die Provinzialvertretung gewählt werden.

Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter ernannt resp. gewählt und der König bestimmt aus den beiden Beamten den Vorsitzenden.

Der Berichterstatter der Kommission, Abg. v. Rauchhaupt, bemerkte erläuternd und motivirend:

> Die Deputation für Heimathwesen, wie sie die Regierung zusammensetzen wolle, sei keine solche, die das Gepräge der

Selbſtverwaltung und der völligen Selbſtſtändigkeit an ſich trage. Deshalb habe man ſich entſchloſſen, dieſe Deputation anders zuſammenzuſetzen, und zwar aus drei durch die Provinzialvertretung gewählten Mitgliedern und zwei vom Könige für die Dauer des Hauptamtes ernannten Beamten. — Die vom Könige ernannten Mitglieder ſollten dem Disciplinarhofe unterworfen ſein, um ſie völlig unabhängig hinzuſtellen, die gewählten Mitglieder aber, ebenſo wie richterliche Beamte, verantwortlich für ihre Handlungen ſein. Auf dieſe Weiſe glaube man nach allen Richtungen hin dem Principe der Selbſtverwaltung zu genügen und gleichzeitig den Charakter des öffentlichen Verwaltungsgerichtshofes auszudrücken.

Dem entſprechend iſt der § 43 entſtanden, welcher jedoch in ſeiner Alin. 1 wohl nur theoretiſchen Werth hat.

Die Anweſenheit von drei Mitgliedern, einſchließlich der beiden ernannten Beamten, genügt für die Beſchlußfähigkeit der Deputation. Sind vier Mitglieder vorhanden, ſo nimmt das dem Lebensalter nach jüngſte Mitglied an der Abſtimmung keinen Antheil. — Wie aus dem Kommiſſionsbericht (S. 260 der Druckſ.) hervorgeht, iſt dabei kein Unterſchied zu machen, ob das jüngſte Mitglied den ernannten oder erwählten Mitgliedern angehört, oder ob es der Vorſitzende ſelbſt iſt. Dagegen nimmt es an der Erörterung und Berathung Theil, ebenſo wie auch der Vorſitzende in ſolchem Falle den Vorſitz beibehält.

Das im § 43 Alin. 2 vorbehaltene Regulativ für den äußeren Geſchäftsgang (Anh. d. B. Nr. 61) und der Cirkular-Erlaß vom 1. Februar 1872 (Anh. d. B. Nr. 62) beſtimmen ferner, daß es unzuläſſig ſei, nur eins der gewählten Mitglieder zu den Sitzungen einzuladen, vielmehr müſſe jedes Mitglied, oder bei eintretender Beurlaubung deſſelben (cf. § 4 des Regulativs) der Stellvertreter erſcheinen.

Durch Königl. Verordnung vom 22. April 1871 ſind für Preußen 14 Deputationen eingeſetzt, nämlich:

1) eine Oſtpreußiſche Deputation mit dem Sitze zu Königsberg,
2) eine Weſtpreußiſche Deputation mit dem Sitze zu Marienwerder,
3) eine Brandenburgiſche Deputation mit dem Sitze zu Berlin,
4) eine Pommerſche Deputation mit dem Sitze zu Stettin,
5) eine Poſenſche Deputation mit dem Sitze zu Poſen,
6) eine Schleſiſche Deputation mit dem Sitze zu Breslau,
7) eine Sächſiſche Deputation mit dem Sitze zu Merſeburg,

8) eine Schleswig-Holsteinische Deputation mit dem Sitze zu Schleswig,
9) eine Hannoversche Deputation mit dem Sitze zu Hannover,
10) eine Westfälische Deputation mit dem Sitze zu Münster,
11) eine Hessische Deputation mit dem Sitze zu Cassel,
12) eine Nassauische Deputation mit dem Sitze zu Wiesbaden,
13) eine Rheinische Deputation mit dem Sitze zu Cöln,
14) eine Hohenzollernsche Deputation mit dem Sitze zu Sigmaringen.

a. Geschäftskreis der Deputationen.

Das Regulativ vom 1. Februar 1872 zählt 11 verschiedene Funktionen derselben auf, nämlich *zuerst* und vor Allem die *Entscheidung* der Streitsachen, betreffend die Erstattung von Armenpflegekosten und Uebernahme eines Hülfsbedürftigen, in denen gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem andern deutschen Armenverbande Klage erhoben ist, *dann* die analog dem altpreußischen Civilprocesse mit der Funktion des erkennenden Richters verbundene *proceßleitende* und *exekutive* Thätigkeit (Nr. 1—7 des Regul.), *ferner* die *Rekursentscheidung* bei Beschwerden gegen Entscheidung der Verwaltungsbehörden über Alimentationspflicht des Verwandten, und *endlich* die Entscheidung über die von den Land-Armenverbänden zu gewährende Beihülfe.

Das Ausführungsgesetz giebt nur Vorschriften über das Verfahren bei Ausübung der zuerst gedachten Funktion. Das Regulativ und der Cirkular-Erlaß ergänzt dieselben und fügt instruktive Bestimmungen bezüglich der anderweitigen Funktionen hinzu.

b. Contradiktorisches Verfahren.

Die §§ 45—55 des Ausführungsgesetzes enthalten die Vorschriften über das eigentliche Proceßverfahren, und geben dabei schon durch ihren geringen räumlichen Umfang zu erkennen, daß sie ein vollständiges Proceßrecht weder aufstellen können noch wollen. Nichtsdestoweniger müssen sie die einzige Basis für die Procedur abgeben und es erscheint nicht gerechtfertigt, das Fehlende aus einem bestehenden Proceßgesetze zu ergänzen, eben weil in Preußen mehrere principiell von einander verschiedene Proceßrechte gelten und keinem derselben in dem Ausführungsgesetze vorzugsweise subsidiäre Geltung eingeräumt ist. — Zwar bemerkt der Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses (Akt.-St. S. 261) zu dem § 36 des Entwurfs, daß im Wesentlichen daß *Altpreußische* Proceßrecht adoptirt sei, allein diese Bemerkung

iſt nur in dem Sinne zu verſtehen, daß man die Grundſätze des Verfahrens vor der Deputation im Weſentlichen der altpreußiſchen Prozeßmaxime entnommen habe, nicht aber dahin, daß überhaupt dem altpreußiſchen Proceßrechte in ſeinen nicht recipirten Beſtimmungen eine ſubſidiäre Kraft beizulegen ſei.

Das Verfahren vor der Deputation unterſcheidet die drei gewöhnlichen Stadien (cf. § 118 d. B.), nämlich den Parteivortrag, die Beweiserhebung und die Entſcheidung.

α) Der Parteivortrag iſt ſchriftlich mit mündlicher und öffentlicher Schlußverhandlung. Die Baſis des Proceſſes wird durch die Klage und Klagebeantwortung gebildet; welche erforderlichen Falls durch Replik und Duplik ergänzt werden können. Die Klage kann nur von einem Armenverbande der einſtweiligen Fürſorge (cf. § 91 d. B.) erhoben werden gegen einen der konkurrirenden Armenverbände (§§ 92, 94, 95 u. 96 d. B.), welcher ſeine Verpflichtung zur Erſtattung der Koſten oder Uebernahme des Hülfsbedürftigen abgelehnt hat (cf. § 91 b. d. B.), wobei es als Ablehnung angeſehen wird, wenn auf die ergangene Anzeige binnen 14 Tagen eine zuſtimmende Antwort nicht erfolgt iſt (§ 35 des Reichsgeſ.). — Die Klage muß die gewöhnlichen Erforderniſſe jeder Klageſchrift haben, alſo die thatſächlichen Verhältniſſe klar und kurz darſtellen, dann den Rechtsgrund hervorheben, aus welchem der verklagte Verband verpflichtet ſein ſoll, dann mittheilen, daß dieſer den Anſpruch ablehne, mithin Veranlaſſung zur Klage gegeben habe, und endlich einen beſtimmten Klageantrag formiren. — Dieſen Anforderungen an die Klage iſt in den §§ 45 und 46 Ausdruck gegeben. — Außerdem verlangt der § 48, daß die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden in Original oder Abſchrift beizufügen, und von der Klage wie deren Anlagen Duplikate einzureichen ſeien. (Drei Muſterklagen ſind in Anl. 63 d. B. beigefügt.)

Die Klage wird der Gegenpartei zugefertigt, mit der Aufforderung, ihre ſchriftliche Gegenerklärung (Klagebeantwortung) innerhalb 4 Wochen nach der Zuſtellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageſchrift behaupteten Thatſachen für zugeſtanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Klagebeantwortung wird dem Kläger zugefertigt, erforderlichen Falls mit der an das gleiche Präjudiz geknüpften Aufforderung zur Replik. Letztere wird dem Verklagten nur zur Kenntnißnahme zugeſtellt, da ſeine Erklärung darauf in der Audienz erfolgen kann.

Daran ſchließt ſich die Beſtimmung des § 53, wonach in der

öffentlichen Sitzung der Deputation neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorgebracht werden dürfen, als der betreffenden Partei bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt, mithin nur solche, die durch neue Anführungen des Gegners in der Klagebeantwortung, Replik oder Duplik veranlaßt, oder erst nach der letzten Proceßschrift zur Kenntniß der Partei gelangt sind.

Hieraus folgt nun,

1) daß im Wesentlichen die Eventualmaxime des altpreußischen Processes (Verordnung vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846) adoptirt ist, und die Schriftsätze, so weit wie möglich, den ganzen Beweisantritt enthalten müssen.
2) daß auch das Contumazial-Präjudiz ebenso realisirt wird, wie beim altpreußischen Verfahren, und also nicht nur (wie der § 47 hervorhebt) das Ausbleiben jeglicher Klagebeantwortung die contumacia zur Folge hat, sondern auch jede Thatsache eines Schriftsatzes, welche nicht in der Gegenschrift generell oder speciell bestritten ist, für zugestanden gilt, wobei allerdings immer sorgfältig erwogen werden muß, ob diese Thatsache nicht etwa in einer vorhergehenden Schrift vom Gegner anticipando bestritten ist, oder durch den ganzen thatsächlichen Vortrag implicite bestritten wird —
3) daß der Parteivortrag die Grenze der richterlichen Beurtheilung bildet und eine Thatsache oder ein Beweismittel nicht vom Richter suppeditirt werden darf, auch selbst der aus § 34 des Reichsgesetzes zu entnehmende Einwand der Präclusion (S. 270 und 271 d. B.), oder die aus § 29 des Reichsgesetzes herzuleitende Einrede der Fristversäumniß (S. 288 d. B.) in der Klagebeantwortung ausdrücklich vorgebracht und thatsächlich substanzirt werden muß.

β) Das Stadium der Beweiserhebung anlangend, so disponiren darüber die §§ 49—51. Dieselben erwähnen nur dreier Beweisarten, nämlich durch Urkunden, durch Augenschein und durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, und es drängt sich die Frage auf, ob der Eid, entweder als zugeschobener oder nothwendiger, überhaupt als Beweismittel zuzulassen sei? — Diese Frage ist zu verneinen, wenngleich die legislatorischen Verhandlungen darüber Nichts ergeben. — Daß der Eid überhaupt ein bedenkliches Beweismittel ist und nur als nothwendiges Uebel noch beibehalten wird, ist nicht zu verkennen. Im

preußiſchen Injurienproceſſe iſt er gar nicht, im Eheſcheidungsproceſſe nur in beſchränktem Umfange zugelaſſen. Der Entwurf der neuen deutſchen Civilproceßordnung beſeitigt den Ignoranzeid ganz und ſtellt den Veritätseid unter weſentlich andere Regeln und Formen als das altpreußiſche Proceßrecht, welches gerade in dieſer Materie mangelhaft und voll Controverſen iſt. — Man kann den Eid in irgend einer Form als Beweismittel nur dann zulaſſen, wenn ganz detaillirte Beſtimmungen des Proceßrechtes über die Art ſeiner Anwendung vorhanden ſind, denn die oberflächlichſte Kenntniß jedes beliebigen Proceßgeſetzes lehrt es, welche Menge von detaillirten Vorſchriften erforderlich iſt, um den Eid als Beweismittel oder Compromiß für den Proceß verwendbar zu machen. — Da aber das Proceßverfahren des Ausführungsgeſetzes den Eid mit keiner Sylbe erwähnt, und die altpreußiſchen Geſetze keine ſubſidiäre Geltung haben, ſo fehlt es an jedem Mittel, ihn anzuwenden.

Ueberdies erſcheint er gerade in den Streitſachen der Armenverbände als völlig entbehrlich, weil dort der Urkunden- und Zeugen- oder Sachverſtändigenbeweis überall ausreicht, in der bisherigen preußiſchen Gerichtspraxis ſich auch die Entbehrlichkeit des Eides zur Genüge gezeigt hat, und das freie Ermeſſen des urtheilenden Richters jede Ergänzung des Beweiſes unnöthig macht.

Was die andern Beweismittel anbelangt, ſo iſt auch *deren* Aufnahme, Wirkung und Zuläſſigkeit in allen Proceßgeſetzen an beſtimmte Regeln gebunden, welche in dem Ausführungsgeſetze fehlen, allein dieſer Mangel wird auf andere Weiſe erſetzt. — Zunächſt nämlich iſt die Deputation nach § 54 bei ihrer Entſcheidung an keine *Beweisregeln* gebunden, urtheilt vielmehr nach ihrer freien Ueberzeugung, und dann weiſen die §§ 49 und 51 darauf hin, daß bezüglich der äußeren Form des aufzunehmenden Beweiſes diejenigen Regeln Anwendung finden ſollen, welche an dem Orte der Beweiserhebung gelten, und da eine gemeinſame deutſche Civilproceßordnung zu erwarten ſteht, ſo würden die Vorſchriften derſelben ſpäter im ganzen deutſchen Reiche maßgebend ſein.

(Das vor Kurzem im Verlage der v. Decker'ſchen Ober-Hofbuchdruckerei erſchienene Buch von Friedrich Arnoldt weicht hier, wie in vielen anderen Punkten, ſehr von den Anſichten des vorliegenden Syſtems ab, doch iſt hier nicht der Ort, auf eine Critik deſſelben einzugehen.)

Wie die Deputation die Beweiserhebung anordnen will, iſt ganz ihrem Ermeſſen überlaſſen. Sie kann ſolche *vor* der erſten Audienz, *in*

derſelben, und nachher vornehmen, kann ſie durch ihren Commiſſar oder durch Requiſition irgend einer Verwaltungs- und Gerichtsbehörde bewirken, indeſſen wird die commiſſariſche Beweisaufnahme außerhalb Preußens nicht zuläſſig ſein, ſolche vielmehr ſtets durch Requiſition erfolgen müſſen.

γ) Der definitiven Entſcheidung endlich, welche durch ſchriftlichen mit Gründen verſehenen Beſchluß erfolgen ſoll, muß eine mündliche und öffentliche Verhandlung vorhergehen, zu welcher die Parteien zu laden, und in welcher dieſe oder ihre mit Vollmacht verſehenen Vertreter anzuhören ſind.

Ueber die Form der Ladungen und die Vertretung im Proceſſe wird ſpäter gehandelt werden, hier iſt nur darauf hinzuweiſen, daß über die Form der Verhandlung die §§ 9—13 des Regulativs und Nr. 4 des Cirkular-Erlaſſes disponiren. Danach leitet ſelbſtredend der Vorſitzende die Verhandlungen und ernennt zu jeder Sache einen Referenten, nach Befinden auch einen Correferenten. Der Referent hat, wenn beide Parteien nicht erſchienen ſind, oder nur eine derſelben vertreten iſt, das Sachverhältniß vorzutragen. Wenn beide Parteien erſchienen oder vertreten ſind, ſo iſt der Vortrag des Referenten nicht erforderlich, vielmehr ſoll derſelbe den Parteivortrag erforderlichen Falls nur controlliren und ergänzen.

Unter allen Umſtänden iſt der erſchienenen Partei oder deren Vertreter die Befugniß nicht zu entziehen, die Sache ſelbſt vorzutragen (Nr. 4 des Erl.).

Die Schlußentſcheidung wird in dem Ausf.-Geſ. (im Gegenſatze zu den Entſcheidungen des Bundesamtes) nur als Beſchluß bezeichnet, indeſſen kommt es auf den Namen nicht weiter an, und die Deputationen ſelbſt erkennen, ſoweit hier bekannt iſt, im Namen des Königs. — Dabei iſt ganz beſonders bemerkenswerth, daß das Ausf.-Geſ. weder eine Agnitionsreſolution noch einen Contumazialbeſcheid zuläßt, wenn gleich alle Vorausſetzungen derſelben vorhanden ſein möchten, und auch der Cirk.-Erlaß hebt in Nr. 1 hervor, daß in allen Fällen in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien zu erkennen ſei, niemals ein einfacher ſchriftlicher Beſcheid der Deputation (Agnitionsreſolution, Contumazialbeſcheid) genüge, ſelbſt dann nicht, wenn der Gegenſtand der Klage durch ein im Laufe des Verfahrens in urkundlich exekutoriſcher Form (§§ 53 u. 55 d. R.-G.) ausgeſtelltes Anerkenntniß ſeine Erledigung gefunden habe. Nur dann

wenn der klagende Armenverband sich für befriedigt erklärt und die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen.

Der Tenor des Erkenntnisses kann nur auf Abweisung des klagenden, oder Verurtheilung des verklagten Verbandes lauten.

Der §§ 54 des Ausf.-G. bemerkt am Schlusse, daß im Falle der Verurtheilung in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sei. — Damit soll ausgedrückt werden, daß nicht ein Rechtssatz (z. B., daß der verklagte Armenverband als Ort des Unterstützungswohnsitzes anzuerkennen sei), sondern nur die praktische Consequenz desselben in dem Tenor Aufnahme finden kann, und diese Consequenz bestimmt bezeichnet werden muß. Keinesweges verlangt aber obige Bestimmung, daß in jedem einzelnen Falle, auch ohne Klageantrag, die Uebernahmepflicht ausdrücklich zu bejahen oder zu verneinen ist, weil ein solcher Ausspruch in oft sehr unnöthiger Weise die schwierige Erörterung (cf. § 93 d. B.) des Grades der Hülfsbedürftigkeit zur Folge haben würde.

δ) Zur Entscheidung gehört die Bestimmung des Kostenpunktes. Während die Procedur beim Bundesamte stempel- und kostenfrei ist (§ 50 d. R.-G.), hat das Ausf.-Ges. den Landesproceß zwar stempel- aber nicht kostenfrei gemacht, weil den Parteien schon eine kostenfreie Anrufung des Schiedsgerichtes oder Schiedsamtes freigestellt sei, und ein gleich kostenfreies Verfahren bei der Deputation eine Häufung der Processe in bedenklicher Weise befürchten lasse.

An Kosten wird für das ganze Verfahren, außer den baaren Auslagen, den Gebühren für Zeugen und Sachverständige und (cf. Cirk.-Erl. Nr. 5 a. b.) den Copialien für die nach § 6 des Regul. auf Kosten der Partei anzufertigenden Duplikate, ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thlr. nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theile sind sämmtliche Kosten, nämlich das obige Pauschquantum nebst den gerichtlichen baaren Auslagen, ferner die baaren Auslagen des obsieglichen Theiles einschließlich der Gebühren für Vertretung in der Audienz aufzuerlegen. — Für interne Streitsachen bestimmt der § 58 in gleicher Weise, daß auch in der Berufungsinstanz die unterliegende Partei die der Gegenpartei entstandenen baaren Auslagen einschließlich der Vertretungsgebühren in der Audienz zu erstatten verpflichtet sei. Wenn nun auch die beiden §§ 56 u. 58 ihrem Wortlaute nach nicht grade aussprechen, daß ebenso bei reformatorischen Entscheidungen die in I. Instanz

ſiegende, aber in II. Inſtanz verlierende Partei die ſämmtlichen Koſten der I. Inſtanz zu tragen habe, ſo iſt dieſes doch der unzweifelhafte Sinn der gedachten Beſtimmungen und die Praxis des Bundesamtes hat von Anfang an im Landesproceß die Koſten beider Inſtanzen bei reformirenden Erkenntniſſen dem endgültig unterliegenden Theile auferlegt.

Dabei tritt durch die vorgeſchriebene Feſtſetzung der baaren Auslagen und Gebühren durch die Deputation eine kleine Schwierigkeit hervor. — Dieſe in Alin. 3 des § 56 verlangte Feſtſetzung iſt allerdings in Ermangelung eines Koſtentarifs eine Nothwendigkeit, allein das Regulativ vom 1. Februar 1872 ſchreibt im § 14 vor:

„Mittels der Entſcheidung ſind ſofort die Koſten des Ver-
„fahrens, ſowie die zu erſtattenden Auslagen und Gebühren (§ 56
„des Ausf.-Geſ.) feſtzuſetzen. Die Feſtſetzung der zu erſtattenden
„Auslagen kann ausnahmsweiſe einem beſondern, nach
„Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung
„zu erlaſſenden collegialen Beſchluſſe der Deputation
„vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren
„etwa weiter entſtehenden Koſten fallen demjenigen Theile zur Laſt,
„welcher dieſelben durch verzögerte Beibringung ſeiner Auslagen-
„rechnung oder durch unbegründeten Widerſpruch veranlaßt hat.

Da nun die Deputation in I. Inſtanz nur die Koſten des obſiegenden Theils zum Zwecke der Erſtattung feſtſetzen, eine ſpätere Feſtſetzung aber nur ausnahmsweiſe und wenn ſie vorbehalten iſt, vornehmen kann, ſo würde bei jeder reformatoriſchen Entſcheidung zwar die Feſtſetzung ſtets nachträglich geſchehen müſſen, jedoch beim Mangel eines Vorbehaltes auf Schwierigkeiten ſtoßen. — Es würde ſich daher vielleicht empfehlen, wenn das Bundesamt bei Auferlegung ſämmtlicher Koſten in reformatoriſchen Entſcheidungen den Zuſatz machte: von denen die baaren Auslagen einſchließlich der Vertretungsgebühren des Appellanten der nachträglichen Feſtſetzung durch die Deputation vorzubehalten.

Was endlich die zu liquidirenden Mandatariengebühren anlangt, ſo empfiehlt der Cirkular-Erlaß, die Feſtſetzung nach Analogie der entſprechenden gerichtlichen Tarife zu bewirken (im Bereich der Allg. Proz.-Ordn. alſo nach dem Geſetze und Tarife v. 11. u. 12. Mai 1851). Es muß aber die Partei oder deren Mandatar nicht unterlaſſen, vor Schluß der Audienz eine Koſtenrechnung zu überreichen, damit im Falle ihres Obſiegens die Deputation in der Lage iſt, dieſe Rechnung ſofort feſtzuſetzen. Denn nach § 14 des Regulativs würden andern-

falls zum Mindeſten die Koſten ſpäterer Feſtſetzung den ſäumigen Liquidanten treffen.

ε) Ueber die Inſinuationen der Verfügungen und Entſcheidungen iſt im § 17 des Regulativs nähere Beſtimmung getroffen. Dieſelben erfolgen entweder durch Requiſition der betreffenden Bezirksregierung (des Polizei-Präſidii zu Berlin) oder der, der Bezirksregierung nachgeordneten Behörden, oder durch die Poſt, nöthigenfalls gegen Behändigungsſchein. (Der Entwurf der Geſch.-Ordn. für das Bundesamt will nur Inſinuation durch die Poſt gegen Poſtinſin.-Dokument zulaſſen.) — Da die Feſtſtellung der geſchehenen Zuſtellung und des Tages derſelben in beiden Inſtanzen von Wichtigkeit iſt, ſo wird unzweifelhaft die Prüfung der Inſinuationsbeſcheinigungen mit größter Sorgfalt vorzunehmen, und auf die ordnungsmäßige Beſcheinigung ſtets beſonders zu achten ſein.

ζ) Einer Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte, und namentlich durch rechtsverſtändige Mandatarien wird bezüglich beider Inſtanzen in dem Ausführungsgeſetze nur bei der öffentlichen Sitzung gedacht. Ueberall iſt auch nur von Inſinuationen an die Parteien ſelbſt, niemals aber von einer generellen Vertretung für eine ganze Inſtanz die Rede.

Auch iſt, ſoviel hier bekannt, in der bisherigen Praxis der Deputationen daran feſtgehalten, daß ungeachtet einer eingereichten Vollmacht, die Ladungen und Inſinuationen ſtets an die Parteien ſelbſt geſandt ſind. — Dieſes Verfahren erſcheint jedoch nicht gerechtfertigt, da nach allen Proceßgeſetzen eine vollſtändige und generelle Vertretung der Partei zuläſſig iſt und es nicht erſchwert, ſondern befördert werden ſollte, wenn die Parteien ſich rechtsverſtändiger Hülfe bedienen wollen. Denn es würde nur ein ungerechtfertigtes Vorurtheil ſein, wenn man eine Vermehrung oder Verwickelung der Proceſſe durch die Einwirkung der Anwälte befürchtete, da im Gegentheile ein tüchtiger Anwalt zur Verminderung und Vereinfachung der Proceſſe weſentlich beiträgt und die Behandlung derſelben dem Richter erleichtert. — Es iſt auch eine unnöthige Beläſtigung der Partei, wenn ihr, ungeachtet ausgeſtellter Vollmacht, zugemuthet wird, ſich um das Einhalten der Friſten ſelbſt zu bekümmern und eine unnöthige Vertheuerung der Vertretung, wenn ſie ſtatt des preußiſchen Pauſchquanti jede einzelne Proceßhandlung bezahlen ſoll.

η) Das Regulativ vom 1. Februar 1872 hat bei Aufzählung der Funktionen der Deputation im § 1 und 2 ſcheinbar diejenige vergeſſen, welche im § 41 des Reichsgeſetzes und 57 des Ausführungsgeſetzes

besonders erwähnt ist, nämlich die letztinstanzliche Entscheidung über streitige Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Verbände. Indessen ist diese Funktion wohl mit Vorbedacht nicht speciell erwähnt, weil sie unter das vorbeschriebene contradiktorische Verfahren fällt und nur insofern etwas exceptionelles hat, als die Entscheidung der Deputation keine Berufung zuläßt.

An und für sich kann es allerdings nicht zweifelhaft sein, daß die Deputationen mit der Organisation und örtlichen Abgrenzung der Armenverbände Nichts zu schaffen haben. Es ist in den frühern Abtheilungen dieses Buches bei Besprechung der Bildung und Einrichtung der Orts- und Land-Armenverbände überall angegeben, wie diese Abgrenzung und Organisation stattfindet, und zwar in den meisten Fällen durch Gesetz, unter Mitwirkung der Betheiligten, in manchen Fällen durch Verordnung der höchsten Verwaltungsbehörden. Hierbei steht der Deputation keinerlei Mitwirkung zu. Wenn aber die Abgrenzung und Organisation vollendet ist, so kann dieselbe insofern die Basis eines Streites zwischen zwei Armenverbänden abgeben, als die getroffenen gesetzlichen, administrativen oder statutarischen Feststellungen Zweifel bei der praktischen Anwendung zulassen. So kann z. B. zwischen zwei Armenverbänden streitig sein, ob ein Haus mit seinen Bewohnern zu dem Bezirke des einen oder anderen Verbandes gehört, ob ein Gutsbezirk als selbstständiger Armenverband zu bestehen aufgehört hat (cf. S. 137 d. B.), ob durch die Bildung eines Gesammt-Armenverbandes die bisherigen Verpflichtungen der Einzelnverbände auf denselben übergegangen sind, ob auf den einen oder andern Gemeinde-Armenverband bei Durchführung des § 19 des Ausführungs-Gesetzes die bisherigen Rechte und Pflichten der aufgehobenen besonderen Armenverbände übertragen sind?

Alle solche Fragen, welche mehr oder weniger dem innern Staatsrecht angehören, sind durch den § 57 jetzt unzweifelhaft der Entscheidung der Deputation übergeben, während es nach der altpreußischen Armengesetzgebung sehr controvers war, ob sie zur Cognition der Gerichte gehörten oder nicht. — Nichtsdestoweniger bilden sie keine besondere Art des Streitverfahrens, vielmehr gilt für sie die oben besprochene gewöhnliche contradiktorische Procedur.

§ 121.

c. Nichtcontradiktorisches Verfahren.

Anlangend nun die weiteren 10 im Regulativ aufgeführten Funktionen, so zerfallen dieselben in solche, welche mit dem contradiktorischen

Hauptverfahren zuſammenhangen (§ 2 Nr. 1—7), entweder zum Zwecke der Proceßleitung oder der Exekutionsvollſtreckung, und in ſolche, welche, ganz abgeſondert von demſelben daſtehend, auf einer ſpeciellen Competenz beruhen.

1) Mit dem Hauptverfahren zuſammenhängend iſt die im § 49 verliehene Befugniß, ungehorſame Zeugen und Sachverſtändige mit Strafe zu belegen, vorbehaltlich des, an 14tägige Präcluſivfriſt gebundenen, Rekurſes an das Bundesamt; ferner die im § 61 des Ausführungs-Geſetzes verliehene Competenz zur Rekursentſcheidung bezüglich der von den Kreiscommiſſionen über Zeugen und Sachverſtändige verhängten Strafen.

Die Verpflichtung, ſich als Zeuge oder Sachverſtändiger vernehmen zu laſſen und die Strafe des Ungehorſams richtet ſich nach den bürgerlichen Proceßgeſetzen desjenigen Ortes, wo der betreffende Zeuge oder Sachverſtändige wohnt, alſo im Geltungsbereiche der Preußiſchen Allgemeinen Gerichtsordnung nach den §§ 38, Anhang §§ 64 und 65, Tit. 9, §§ 59, 179—186, 383 und 384, 387—389 Tit. 10 der Allgemeinen Gerichtsordnung. —

Dieſe Competenzen erſtrecken ſich im Landesproceſſe nur auf die Angehörigen des eigenen Bundesſtaates, dagegen im Bundesproceß (bei interterritorialen Streitſachen) über den ganzen Geltungsbereich des Geſetzes vom 6. Juni 1870 (cf. § 39 des R.-G.).

2) Mit dem Hauptverfahren hängt *nothwendig* zuſammen das Decernat I. Inſtanz, alſo alle proceßleitenden Verfügungen, welche die Einleitung der Klage, die Mittheilung der Schriftſätze, die Vorladung der Parteien und deren Vertreter betreffen, aber *nicht nothwendig* und von dem preußiſchen Gerichtsverfahren abweichend iſt es, daß die Deputation die eingelegte Berufung bis zum Abſchluß des Schriftwechſels zu inſtruiren hat, wie ſolches im § 2 des Regulativs beſonders hervorgehoben iſt. In dem Ausführungs-Geſetz war über das Verfahren II. Inſtanz des Landesproceſſes gar Nichts geſagt, und da es, wie ſchon früher bemerkt, keineswegs als ſelbſtverſtändlich anzuſehen war, daß für dieſes Verfahren die Form des Bundesproceſſes Anwendung finde, ſo war die Beſtimmung des Regulativs zur Ausfüllung der Lücke erforderlich.

3) Der dem preußiſchen Verfahren entnommenen Zuſtändigkeit der Deputation für alle Verfügungen in der Exekutionsinſtanz hat das Regulativ unter 3—7 gedacht. Dieſe *Funktion der Vollſtreckung der gefällten Entſcheidungen* iſt ſchon im Reichsgeſetz der erſtinſtanzlichen Spruchbehörde zugetheilt (§ 53 des R.-G.), wie denn über-

haupt das Reichsgesetz über die Exekution folgende für das ganze Reich gültige Grundsätze aufstellt:

α) Die Entscheidung der I. Instanz ist sofort vollstreckbar, (die Berufung hat also abweichend vom preußischen Verfahren effectum devolutivum) mit Ausnahme des Falles, wo ein Einigungsverfahren oder eine richterliche Erörterung über Sistirung der thatsächlichen Ausweisung schwebt.

β) Einer vollstreckbaren Entscheidung steht nach § 53 des R.-G. (cf. § 93 d. B.) ein von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestelltes Anerkenntniß gleich, indessen zeigt die Bezugnahme auf § 55 und der Kommissionsbericht zu § 47 (Akt.-Stücke des Reichst. S. 587), daß nur ein solches Anerkenntniß gemeint ist, welches die im § 55 näher angegebene Qualifikation besitzt, nämlich einen förmlichen, urkundlich festgestellten Vertrag darüber enthält, daß das Erkenntniß auf Uebernahme nicht zur Vollstreckung gelangen solle, vielmehr der ausweisungsberechtigte Verband dauernd oder zeitweilig auf diese Vollstreckung gegen Zusicherung eines bestimmten Unterstützungsbetrages verzichte.

Daß nur ein solcher Vertrag gemeint ist, der nach erfolgter Entscheidung, also in der Exekutionsinstanz, geschlossen wird, sagt der Kommissionsbericht zu § 48 (S. 587 der Drucksachen) mit dürren Worten. Uebrigens ist eine vertragsmäßige Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die öffentliche Fürsorgepflicht nicht gestattet (cf. § 44 d. B.) und deßhalb kann ein Vergleich über streitige Rechte nicht abgeschlossen werden, wohl aber ist es zulässig, natürlich unter Beobachtung derjenigen Form, in welcher Armenverbände überhaupt compromittiren können, einen Pakt dahin abzuschließen, daß vor irgend einem Streitverfahren der eine Verband sich verpflichtet, dem andern einen Beitrag zur Verpflegung eines Hülfsbedürftigen zu zahlen und dagegen die Ausweisung nicht zu beantragen. Dieser Pakt setzt aber voraus, daß gar kein Zweifel über die thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden ist, aus denen sich die Rechte und Pflichten der conkurrirenden Verbände ergeben, daß mit anderen Worten das Princip des öffentlichen Rechtes durch den Vertrag nicht alterirt wird.

(Hieraus wird auch ersichtlich, in wie weit die „Anmerkungen des Verfassers" in dem früher erwähnten Arnold'schen Buche S. 319 als richtig anzuerkennen sind.)

Die Form aller solcher Verträge ergiebt sich aus den Verfassungsgesetzen der verschiedenen betheiligten Armenverbände, wie sie

bei Beſprechung der Bildung und Einrichtung derſelben in Abth. 3 und 4 d. B. mitgetheilt ſind. Die Unterſcheidung zwiſchen öffentlichen und Privaturkunden, die Vorſchriften der preußiſchen allgemeinen Gerichtsordnung oder anderer Landesgeſetze haben hier gar keine Bedeutung, und daß jede urkundliche Erklärung ſchriftlich ſein muß, verſteht ſich von ſelbſt.

γ) Ueber die Art und Weiſe der Exekutionsvollſtreckung beſtimmt das Reichsgeſetz gar Nichts. Nur im § 58 iſt des Falles gedacht, wo bei Vollſtreckung einer Ausweiſung über die Nothwendigkeit des Transportes oder die Art der Ausführung desſelben Streit entſteht. — Die Exekution kann nur zweierlei Ziele verfolgen, entweder die Zahlung einer Geldſumme oder die Ausweiſung resp. Ueberführung des Hülfsbedürftigen in den Ort ſeines Unterſtützungs-Wohnſitzes. — Beide Ziele können Seitens der Deputation nicht durch direkten Zwang erreicht werden, da ihr keine Exekutionsmittel zu Gebote ſtehen, ſondern nur im Wege der Requiſition. Da aber die Deputation eine Adminiſtrativbehörde iſt, welche mit den Juſtizbehörden in keinem Connex ſteht, ſo hat ſich die Requiſition nicht an die Gerichte, ſondern an diejenige Aufſichtsbehörde zu richten, welche dem zu exequirenden Armenverbande vorgeſetzt iſt. (cf. §§ 39 und 60 d. B.) — Wie aber das Reichsgeſetz vom 21. Juni 1869 betr. Gewährung der Rechtshülfe ſolche auf Requiſition von Gericht zu Gericht für den ganzen Umfang des Reiches ſichert, ſo garantiren die §§ 53—59 des Reichsgeſetzes vom 6. Juni 1870, eben durch ihre Aufnahme in die Reichsgeſetzgebung, die Erledigung der betreffenden Requiſitionen bei jeder Verwaltungsinſtanz des Reichsgebietes, ſelbſtverſtändlich nach denjenigen Formen und Regeln, welche die Landesgeſetzgebung des requirirten Staates vorſchreibt. So iſt z. B. in den vormals naſſauiſchen Theilen des Regierungs-Bezirkes Wiesbaden durch § 60 sequ. der Gemeinde-Ordnung die Form der Exekution gegen eine Gemeinde genau vorgeſchrieben. (cf. S. 339 d. B.)

δ) Wenn eine bereits vollſtreckte Entſcheidung in höheren Inſtanzen endgültig aufgehoben wird, ſo hat dieſelbe Behörde, welche die Exekution erwirkt hatte, auch die Folgen derſelben rückgängig zu machen.

ε) Die Koſten der Exekution, namentlich des Ausweiſungstransportes, werden als ein Theil der zu erſtattenden Unterſtützungskoſten angeſehen, und fallen demjenigen Armenverbande zur Laſt, welcher endgültig zur Unterhaltung des Hülfsbedürftigen verurtheilt wird oder deſſen Verpflichtung durch eine abgewieſene Klage desſelben gegen einen andern Verband feſtgeſtellt iſt.

ζ) Ganz specielle Bestimmungen enthalten die §§ 55–57 des R.-G. über die Sistirung der Ausweisung. (cf. § 93 d. B.) Es ist zunächst einer völlig freiwilligen, dann einer durch die erstinstanzliche Spruchbehörde vermittelten Einigung über die Sistirung und endlich einer verfügten (angeordneten) Sistirung der Ausweisung gedacht. — Einer dieser drei Sistirungsfälle wird zweifelsohne stets dann Platz greifen müssen, wenn die Entscheidung I. Instanz im Wege der Berufung angefochten ist, denn es ließe sich in keiner Art rechtfertigen, die Ausweisung in Vollzug zu setzen, so lange noch eine Abänderung des darauf lautenden Erkenntnisses möglich ist. — Indessen hat der § 57 gerade für diesen Fall noch weitere Vorsorge getroffen, indem er für die Zeit zwischen der erstinstanzlichen Entscheidung und der Einigung resp. Anordnung die Exekutionsvollstreckung unbedingt untersagt.

4) Bei dem Verfahren bezüglich Herbeiführung einer Sistirung der Exekution ist unter 5, 6 und 7 des Regulativs der Zuständigkeit der Deputationen speciell gedacht. Wenn es sich dabei um Vermittelung der Einigung handelt, so ist die Spruchbehörde, welche in der Hauptsache in I. Instanz erkannt hat, unzweifelhaft competent. Anders aber ist es, wenn es sich um eine förmliche Anordnung über Sistirung der Ausweisung überhaupt, oder der Vollstreckung durch das Mittel des Transportes handelt. — Hier sollte, wie bereits S. 281 und 282 d. B. hervorgehoben ist, nach der klaren Darlegung des Kommissionsberichtes und in principieller Uebereinstimmung mit den Motiven der Präsidialvorlage nicht die Spruchbehörde der Hauptsache, sondern die „dem verklagten Verbande vorgesetzte Spruchbehörde“ in I. Instanz competent sein, weil

> „dieselbe von den Ortsverhältnissen und der Lage des Auszuweisenden am Besten informirt sei.“ (Akt.-Stücke d. Reichst. S. 588.)

Auf einen nicht weiter erläuterten oder motivirten Antrag des Abg. Miquel ist ohne jede Debatte beschlossen, daß

> „die zur Entscheidung in I. Instanz zuständige Behörde des Orts-Armenverbandes des Aufenhaltsortes“

competent sein solle, und wenn diese Bezeichnung auch insofern Zweifel erweckt, als man nach dem Wortlaute darunter die erstinstanzliche Spruchbehörde der Hauptsache verstehen kann, so wird dieser Zweifel doch durch die Vergleichung mit dem Kommissionsentwurf beseitigt, welcher in diesem Punkte nicht wesentlich hat geändert werden sollen, vielmehr nur in der Bestimmung über die höheren Instanzen. —

Da nun der Hülfsbedürftige ſelbſt aus den Beſtimmungen des Reichsgeſetzes keine Rechte herleiten kann (cf. § 61 des R.-G. und §§ 39 und 42 d. B.) ſo kann er auch nicht auf die Entſcheidung der Spruchbehörde über Siſtirung der Ausweiſung provociren. Es kann der Antrag alſo nur von einer in der Hauptſache betheiligten Partei ausgehen oder — was durch das Geſetz nicht ausgeſchloſſen iſt — von Amtswegen eine Entſcheidung getroffen werden. — Dieſe Entſcheidung (Anordnung) wird nothwendig in allen Fällen zur Kenntniß der erſtinſtanzlichen Spruchbehörde der Hauptſache zu bringen ſein, weil dieſelbe ſonſt nicht in der Lage iſt, die Exekution zu ſiſtiren, vielmehr bei ihren exekutiviſchen Maßregeln in Widerſpruch tritt mit den Anordnungen der anderweitig zuſtändigen Behörde.

Daß nach dem preußiſchen Ausführungs-Geſetz das Bundesamt als Berufungsinſtanz in den Fällen der §§ 56 und 58 des R.-G. anzuſehen iſt, kann nicht zweifelhaft ſein.

5) Mit der Funktion als Spruchbehörde hängt nicht zuſammen die unter 8 des Regulativs erwähnte, aus § 63 des Ausführungs-Geſetzes hergeleitete, Befugniß der Deputation, über Streitigkeiten endgültig zu entſcheiden, welche Beſchwerden gegen Verfügungen der Vorſtände der Orts-Armenverbände betreffen darüber: ob, in welcher Höhe, und in welcher Weiſe Armenunterſtützungen zu gewähren ſind. (cf. § 39, S. 251—266 d. B.) Wie ſchon mehrfach bemerkt iſt, hat nach dem Reichs-Geſetz und Ausführungs-Geſetz der Hülfsbedürftige ſelbſt kein Recht, ſich auf die Beſtimmungen dieſer Geſetze zu berufen. Wie aber im § 39 d. B. ſchon hervorgehoben iſt, hat er nichtsdeſtoweniger Mittel und Wege, die nöthige öffentliche Armenpflege zu erzwingen, und dieſes erkennt der § 63 des Ausführungs-Geſetzes an, indem derſelbe gleichzeitig den Inſtanzenzug ſolcher Beſchwerden regelt. Danach iſt die Beſchwerde gegen eine Verfügung des Vorſtandes eines Orts-Armenverbandes (alſo bezüglich der Land-Armenverbände kommt dieſe Vorſchrift nicht zur Anwendung) bei der nächſt vorgeſetzten Aufſichtsbehörde anzubringen, und gegen deren Entſcheidung findet nur noch der Rekurs an die Deputation ſtatt. — In Bezug auf dieſe Beſtimmung des Ausführungs-Geſetzes ſind zwei erläuternde Miniſterial-Erlaſſe ergangen, nämlich der (in Anh. d. B. Nr. 62 abgedruckte und mehrerwähnte) Cirkular-Erlaß vom 1. Februar 1872 und ein beſonderer Erlaß des Miniſters des Innern vom 19. Febr. 1872 (Anh. d. B. Nr. 64).

In dem erſteren iſt hervorgehoben, daß gegen die Verfügung der erſten Beſchwerde-Inſtanz nicht nur von dem Hülfsbedürftigen, ſondern

auch von dem Vorstande des Orts-Armenverbandes an die Deputation rekurrirt werden dürfe, und daß die Aktion der Polizeibehörde dadurch nicht ausgeschlossen sei in denjenigen Fällen, wo ein schleuniges Eingreifen aus Gründen der öffentlichen Ordnung als geboten betrachtet werden müsse. — In dem letzteren ist darauf aufmerksam gemacht, daß im Bereiche der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen (§ 110 d. B.) die Entscheidung der im § 63 erwähnten Beschwerde, wenn solche gegen den Vorstand einer Stadtgemeinde erhoben werde, in erster und letzter Instanz der Deputation, wenn sie dagegen gegen den Vorstand einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirkes erhoben werde, in I. Instanz dem Kreislandrathe und in II. Instanz der Deputation zustehe (weil die Bezirksregierung die nächste Aufsichtsbehörde der gedachten Stadtgemeinden und an Stelle der Bezirksregierung eben die Deputation getreten ist — cf. § 60 d. B.). Dabei ist ferner bemerkt, daß in diesen Fällen die Deputationen befugt seien, den Landräthen Aufträge zu ertheilen resp. an sie Verfügungen zu erlassen, weil sie hier als übergeordnete Behörden der Landräthe daständen, wogegen in allen andern Fällen der Weg der Requisition zu betreten sei.

6) Die unter 10 des Regulativs aufgeführte Funktion zur Entscheidung darüber, ob und welche Beihülfe unvermögenden Orts-Armenverbänden von den Land-Armenverbänden zu leisten sei (§ 115 d. B.) beruht auf den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, denen sich später das Herrenhaus angeschlossen hat. Die Regierung wollte ursprünglich die Entscheidung den Oberpräsidenten übergeben, das Herrenhaus eine Provinzialdeputation unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten bilden, indessen schlug zu Gunsten der jetzigen Fassung die Rücksicht durch, daß die Bildung zu vieler Deputationen vermieden werden müsse. Die Kommission des Abgeordnetenhauses empfahl zur Herstellung einer Einheit der Grundsätze über die Bewilligungen ein und derselben Provinz das Zusammentreten der verschiedenen Deputationen derselben Provinz oder desselben Land-Armenverbandes behufs Feststellung gemeinsamer Grundsätze, welcher Empfehlung bis jetzt noch keine Folge gegeben ist, muthmaßlich weil die Fälle nothwendiger Beihülfe zu selten sind. — Vor der Entscheidung muß der Kreistag (gutachtlich) gehört werden.

7) Die letzte der Funktionen, welche in den §§ 65—67 des Ausführungs-Gesetzes der Deputation zugetheilt worden, ist die Entscheidung über Rekurse gegen diejenigen Administrativ-Beschlüsse, durch welche die im § 65 genannten Verwandten zur laufenden Unterstützung eines

Hülfsbedürftigen angehalten werden. (cf. § 87 d. B.) — Die Beſtimmungen des Ausführungs-Geſetzes ſind ganz ähnlich den früheren Beſtimmungen in Art. 6—10 des Geſetzes vom 21. Mai 1855, in welchen die zweite Verwaltungsinſtanz der Bezirksregierung übertragen war, ebenfalls mit Beibehaltung des Rechtsweges.

§ 122.

Was nun die Art des nichtcontradiktoriſchen Verfahrens anbetrifft, ſo hat nur der § 66 des Ausführungs-Geſetzes bezüglich der im § 120 Nr. 7 d. B. gedachten Funktion vorgeſchrieben, daß die Gegenpartei gehört werden ſoll. Im Uebrigen beſtimmt das Regulativ:

a. daß alle die im § 2 aufgeführten Geſchäfte nicht ausſchließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten ſeien, es jedoch der Deputation unbenommen bleibe, auch in dieſen Sachen bei geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum perſönlichen Erſcheinen in öffentlicher Sitzung zu laden,

b. daß die in den Fällen des § 2 Nr. 2—5 zu treffenden Verfügungen (Proceßleitung, Exekutionsverfügung einſchließlich der Vermittelung) der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorſitzenden ſelbſt, oder unter ſeiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation zu erlaſſen ſeien, welchem der Vorſitzende die Bearbeitung der Sache übertragen habe, und daß eine Beſchlußfaſſung des Kollegs nur dann ſtattfinden müſſe, wenn entweder zwiſchen dem Vorſitzenden und dem Decernenten eine Meinungsverſchiedenheit herrſche, oder wenn gegen das Verfügte Einſpruch von Seiten einer Partei erfolge, oder der Vorſitzende von Haus aus den Vortrag im Kolleg anordne.

c. Zur kollegialen Entſcheidung gehören unzweifelhaft die Strafreſolute gegen Zeugen und Sachverſtändige, die Rekursentſcheidungen gegen ſolche Strafreſolute der Kreiskommiſſion, die Anordnungen bezüglich Siſtirung der Ausweiſung, die Entſcheidung über Beſchwerden in Betreff der Art und des Maßes der Armenpflege, über Beihülfe der Land-Armenverbände und Alimentationspflicht der Verwandten. Bei allen ſolchen Vorträgen wird vom Vorſitzenden ein Referent, unter Umſtänden auch ein Correferent ernannt, welcher dem Kollegium Vortrag zu halten hat.

d. In Sachen, die einer beſonders ſchleunigen Behandlung bedürfen, kann der Vorſitzende eine ſchriftliche Abſtimmung der Mitglieder veranlaſſen. Ergiebt ſich jedoch dabei ein diſſentirendes Votum, ſo iſt ſtets die kollegialiſche Entſcheidung in der Sitzung herbeizuführen.

§ 123.

d. Schiedsrichterliches und schiedsamtliches Verfahren.

Die §§ 60, 61 und 62 des Ausführungs-Gesetzes führen neben der gewöhnlichen Procedur vor der Deputation und dem Bundesamte ein besonderes Verfahren vor einer Kreiskommission ein, jedoch nur in den Fällen, wenn zwei preußische Armenverbände conkurriren. Diese Kommission ist zusammengesetzt aus dem Landrathe als Vorsitzenden und zwei vom Kreistage aus den Angehörigen des Kreises gewählten Mitgliedern. In den Städten, welche zu keinem Kreise gehören, tritt an die Stelle des Landraths der Bürgermeister, und die Mitglieder werden aus den Angehörigen der Gemeinde durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt. Dabei haben sich Bürgermeister und Stadtverordnetenvorsteher über das Lokal und die Zeit der Sitzung zu vereinigen, jeder von Beiden ladet die Mitglieder seines Kollegs ein, der Bürgermeister führt den Vorsitz und leitet den Wahlakt, welcher nach Analogie aller städtischen Wahlen vorzunehmen ist. (cf. Minist.-Rescr. vom 21. Juni 1871. M. Bl. d. i. V. S. 168.)

Kreistag resp. Gemeindevertretung haben für den Vorsitzenden und jedes Mitglied Stellvertreter zu wählen. Die Amtsdauer der Kommission ist 3 Jahre.

Wie die Idee zu solcher Kommission zuerst vom Herrenhause ausgegangen und später vom Abgeordnetenhause verwerthet ist, wird auf S. 427 d. B. erwähnt.

Die Funktion der Kommission soll eine zweifache sein, eine schiedsrichterliche und eine schiedsamtliche.

1) Die schiedsrichterliche Funktion tritt nur dann ein, wenn beide streitende Armenverbände in Form eines Compromisses auf Entscheidung der Kommission antragen.

Dieses hat der Berichterstatter der Kommission des Abgeordnetenhauses im Plenum ausdrücklich hervorgehoben, indem er bemerkte, daß ein solcher Compromiß dem Vertrauen beider Theile zu dem Schiedsgerichte entspringen müsse, dieses Vertrauen aber wohl selten bei beiden Parteien vorhanden sei. Deshalb bezweifle er auch die Lebensfähigkeit der Kommission als bloßes Schiedsgericht. —

Ein einseitiger Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ist einfach ad acta zu legen, da die Kommission weder das Recht noch die Pflicht hat, denselben der Gegenpartei zu communiciren, und ihr ebensowenig zugemuthet werden kann, den verklagten Verband zur Unterwerfung unter das Schiedsgericht zu bestimmen. — Liegt aber eine ge-

meinſame Provokation beider Parteien vor, ſo ſollen bezüglich des weiteren Verfahrens die §§ 46, 49, 50, 52 und 54 in Anwendung kommen. Weshalb die §§ 47 und 48, 51, 53, 55 und 56 nicht citirt ſind, iſt nicht recht erfindlich. Zwar giebt der § 61 der Kommiſſion das Recht, die unweſentlicheren (cf. Bericht der Kommiſſion S. 262 der Akt.-St. des Abg.-H.) Theile des Verfahrens in jedem einzelnen Falle ſelbſt zu regeln, allein eine ſolche Selbſtſtändigkeit des mit Ausſchluß jeder Berufung entſcheidenden Schiedsgerichtes iſt in hohem Grade bedenklich.

Weſentlich ſind nach § 61 nur: die gehörig begründete und mit beſtimmtem Antrage verſehene Klage, die Befugniß zur Beweisaufnahme und Citation von Zeugen und Experten bei Strafandrohung, die Entſcheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, die Publikation des Schiedsſpruches mit Gründen, die Inſinuation der ſchriftlichen Ausfertigung, die Befreiung von allen Beweisregeln und die beſtimmte Form des Tenors.

Dagegen iſt die, ſelbſtverſtändlich nöthige, Mittheilung der Klage unter irgend einem Präjudize, die Wiederholung des Schriftwechſels, die Zuziehung der Parteien bei der Beweisaufnahme, das Vorbringen neuer Thatſachen und Beweismittel in der Audienz, der Hergang in Letzterer, die Form der Urtheilsausfertigung, ganz arbiträr. — Man wird aber von jedem Contumazialpräjudize abſehen müſſen, da die Anwendung eines ſolchen nach allgemeinen Rechtsnormen ſtets ein poſitives Geſetz verlangt. —

Die Entſcheidung iſt gebühren- und ſtempelfrei, doch ſind dem unterliegenden Theile die baaren Auslagen des Verfahrens und die des obſiegenden Theils, jedoch mit Ausnahme der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Laſt zu legen.

Dieſe Koſtenfreiheit allein wird indeſſen wohl keinen Armenverband beſtimmen, eine Streitſache von irgend welcher Erheblichkeit dem Schiedsgerichte anzuvertrauen, wohl aber dürfte ſich empfehlen und auch mit der Zeit üblich werden, ſoweit die Tarifirung nicht reicht, die Feſtſtellung der zu erſtattenden Armenpflegekoſten durch ſchiedsrichterlichen Spruch der Kommiſſion zu bewirken.

2) Die ſchiedsamtliche Funktion iſt ohne Zweifel von viel größerer Bedeutung als die ſchiedsrichterliche, und ſie iſt es auch, durch welche (zu Folge des Kommiſſionsberichtes des Abgeordnetenhauſes) vorzugsweiſe die Lebensfähigkeit der Kreiskommiſſionen herbeigeführt werden ſoll. — Die ſchiedsamtliche Thätigkeit tritt ſchon auf Anrufen eines Theiles ein, indem das Schiedsamt alsdann verpflichtet iſt, ſich für die gütliche Einigung der Parteien zu bemühen, jedoch kann dem

einseitigen Antrage nur Folge gegeben werden, so lange noch keine Klage bei der Deputation eingelegt ist. — Eine Form für das schiedsamtliche Verfahren ist nicht vorgeschrieben, auch bis jetzt keine Instruktion für die Kreiskommissionen ergangen. Der Berichterstatter der Kommission bemerkte im Plenum:

„Der praktische Weg, den die Dinge vor den Kreisausschüssen „nehmen würden, werde der sein, daß der verklagte Theil „zu seinem Kreisausschusse gehen und sich über den Anspruch „des Klägers befragen werde. Wenn dieser Ausschuß nicht in der „Lage sei, ein Urtheil abzugeben, so habe derselbe die volle Be„fugniß, durch Correspondenz mit dem Kreisausschusse des Klä„gers alle diejenigen Momente festzustellen, welche nothwendig „seien, damit der Verklagte beurtheilen könne, ob er den An„sprüchen des Klägers entsprechen solle oder nicht. Wenn der „Verklagte thatsächlich und rechtlich die Sache klar sehe, so werde „derselbe meistens in die Lage kommen, entweder dem Anspruche „des Klägers sich zu fügen, oder auf schiedsrichterliche Entschei„dung zu provociren."

Diese Darlegung des praktischen Weges gedenkt aber nur des vom Verklagten ausgehenden Antrages auf schiedsamtliches Einschreiten, während der vom Kläger zu stellende Antrag nicht nur der gewöhnlichere, sondern auch der erfolgreichere sein dürfte. — Denn zur Belehrung und Aufklärung des in Anspruch genommenen Verbandes ist das Schiedsamt doch wohl nicht berufen, ebensowenig zur Informationseinziehung, die lediglich Sache des Verbandes selbst ist. Es würde eine höchst unfruchtbare Thätigkeit sein, wenn das Schiedsamt sich auf eine Correspondenz mit dem ihm fremden Verbande einlassen wollte, welcher seinerseits zu keiner Antwort verpflichtet ist und in den meisten Fällen auch nicht antworten wird. — Wahrscheinlich wird sich die Praxis daher anders als in der vom Berichterstatter geschilderten Weise gestalten. Wenn nämlich der einstweilige (berechtigte oder fordernde) Verband bei Anmeldung seines Anspruches einer ablehnenden Antwort (oder einem 14tägigen Schweigen) begegnet, so wird er sich an die Kreiskommission des verpflichteten Verbandes wenden, derselben das Thatsächliche und Rechtliche des Falles vortragen und ihre Vermittelung bei dem verpflichteten Verbande angehen.

Auf diesen Verband kann die Kommission wirksamen Einfluß üben, zumal der vorsitzende Landrath zugleich die nächste Communalaufsichtsbehörde der ländlichen Gemeinden und Gutsbezirke ist. Dieser Verband wird sich nicht in Schweigen hüllen, vielmehr auf eine Erörte-

rung eingehen, ſeine Einreden darlegen und zu einem Aufgeben derſelben, wenn ſie offenbar haltlos ſind, beſtimmt werden können.

Zu einer ſolchen Wirkſamkeit der Kommiſſion gehört aber eine feſte und übereinſtimmende Praxis der erkennenden Behörden, da ein Vergleich über ſtreitige Rechte und Controverſen der ratio legis nicht entſpricht. (cf. S. 78 d. B.) Erſt wenn das Thatſächliche des Falles unzweifelhaft iſt und die Kommiſſion ein ſicheres Urtheil darüber hat, wie der Fall von der Spruchbehörde zu entſcheiden ſein würde, kann ſie ihren Einfluß zur Beſeitigung des Rechtsſtreites geltend machen, mit andern Worten: die Hauptaufgabe des Schiedsamtes iſt darin nicht zu finden, wirklich ſtreitige Fälle zu vergleichen, ſondern unbegründeten Widerſpruch zu beſeitigen, und zu verhindern, daß längſt abgethane Controverſen ſtets von Neuem aufgerührt werden (wie ſolches bei der altpreußiſchen Praxis ſo vielfach geſchah). Nebenbei hat ein Anrufen des Schiedsamtes durch den berechtigten Verband den Vortheil, daß derſelbe vor Anſtellung der Klage genaue Kenntniß von den ihm entgegen zu ſetzenden Einreden erhält.

Jetzt, wo ſich feſte Anſichten über die mancherlei Streitfragen kaum gebildet haben können, iſt die ſchiedsamtliche Thätigkeit noch ohne Bedeutung und auch noch äußerſt wenig in Anſpruch genommen, ja viele Kommiſſionen werden noch keinen einzigen an ſie gerichteten Antrag aufzuweiſen haben.

§ 124.

Kurze Rekapitulation des Verfahrens.

Da dieſes Buch unter Anderem den Zweck hat, den Armenverbänden als Leitfaden zu dienen, und die Praxis täglich zeigt, wie unerfahren viele Vorſtände, namentlich in ländlichen Bezirken, in Behandlung der Armenſachen ſind, ſo möge hier folgende Information Platz finden:

Wenn Jemand die öffentliche Armenpflege in Anſpruch nimmt, ſo iſt es

a. die erſte und dringendſte Pflicht der Armenverwaltung, genau zu prüfen und feſtzuſtellen, ob und in welchem Grade eine Hülfsbedürftigkeit vorhanden iſt. Bei dieſer Prüfung werden die §§ 38—42 d. B. als Anhalt dienen können. Bei Streitfällen iſt § 121 Nr. 5 d. B. zu beachten.
b. Iſt die Hülfsbedürftigkeit anzuerkennen, ſo iſt ſofort die nöthige Armenpflege anzuordnen (cf. § 91 d. B.) und dabei der Umfang, die Art und das Maaß derſelben nach den §§ 88 und 89 d. B. abzumeſſen.
c. Dann muß die Vernehmung des Hülfsbedürftigen erfolgen, wobei § 91a und Anh. 35 d. B. zu benutzen ſind. Iſt es dabei zweifelhaft,

ob die Arbeitsunfähigkeit, als Grund der Hülfsbedürftigkeit, vorübergehend oder dauernd ist, so muß solches durch ärztliches, gehörig motivirtes, Attest festgestellt werden.

d. Ergiebt sich aus der Vernehmung, daß der zeitige Pflegeort nicht der Ort des Unterstützungswohnsitzes ist (was nach §§ 43—57 d. B., insbesondere den Zusammenstellungen S. 100 und 122 d. B. zu ermitteln), so ist zu untersuchen, welcher der concurrirenden Verbände (§§ 92, 94, 95, 96 d. B.) als der definitive verpflichtete erscheint.

e. Ist die Verpflichtung *eines* concurrirenden Verbandes klar, so ist sofort, jedenfalls aber binnen 6 Monaten, und wenn es sich um einen zu unterstützenden Dienstboten (Gesellen, Lehrling) handelt, binnen 35 Tagen, nach Beginn der Unterstützung bei diesem Verbande unter Mittheilung einer Abschrift des Vernehmungsprotokolls der Anspruch anzumelden, dabei auch (unter Beifügung des ärztlichen Attestes) anzuzeigen, ob bei einer Hülfsbedürftigkeit II. Grades (§ 41 d. B.) die Uebernahme des Hülfsbedürftigen begehrt wird.

Ist die Verpflichtung des einen oder andern Verbandes zweifelhaft, so empfiehlt es sich, allen möglicher Weise concurrirenden Verbänden diese Anzeige zu machen.

f. Wird der Anspruch zugestanden, so ist in bestimmten Abschnitten (je nach den Grundsätzen der Armenverwaltung) oder sonst nach Beendigung der Armenpflege, eine gehörige Liquidation aufzustellen, und dabei der § 92 d. B. und (bei preußischen Verbänden) der Tarif zu berücksichtigen. — Wird die Höhe der Liquidation bestritten, oder das frühere Anerkenntniß (welches nicht exekutorisch ist) widerrufen, so ist zum eigentlichen Streitverfahren überzugehen, und dabei zu unterscheiden, ob der concurrirende Armenverband dem preußischen Staate oder einem andern Bundesstaate angehört.

Im ersteren Falle empfiehlt es sich nur dann, den *schiedsrichterlichen* Spruch der Kreiskommission des in Anspruch genommenen Verbandes anzugehen, wenn die Höhe der zu erstattenden Kosten streitig ist. Dagegen kann es niemals schaden, die *schiedsamtliche* Vermittelung anzurufen, da durch dieselbe, auch wenn sie nicht zum Ziele führen sollte, eine Aufklärung des Sach- und Rechtsverhältnisses zu erwarten steht.

g. Im Allgemeinen ist überall, wo der Weg der Klage bei der Deputation (cf. § 120 d. B.) beschritten werden muß, und der Vorstand des klagenden Verbandes nicht selbst eine genaue Kenntniß des Armenrechtes besitzt, zu empfehlen, einen rechtskundigen Beistand zu suchen. Der gleiche Rath ist dem verklagten Verbande zu ertheilen. — Denn

das Armenrecht iſt keineswegs einfacher Natur und gar leicht führt eine mangelhafte Klage oder Klagebeantwortung zu einer ungünſtigen Entſcheidung, die bei richtiger Behandlung der Sache in entgegengeſetztem Sinne ausgefallen wäre. Namentlich wird die fortſchreitende Praxis im Laufe weniger Jahre die meiſten Streitfragen erledigt haben, ohne daß die Armenverbände überall in der Lage wären, ſich mit der neueſten Praxis bekannt zu machen. —

Für einfachere Sachen ſind im Anhang d. B. Nr. 65 mehrere Entwürfe für Klagen und Klagebeantwortungen beigegeben.

h. Für das Verfahren und die einzuhaltenden Proceßfriſten bei einem Streite zwiſchen preußiſchen Verbänden dient § 120 d. B. zur Information. Wenn ein nichtpreußiſcher Verband zu verklagen iſt, ſo iſt im Regiſter der Name des betreffenden Staates nachzuſchlagen, und die dort angegebene Stelle d. B. über Gerichtsſtand und Proceßform nachzuleſen.

§ 125.

II. Königreich Sachſen.

Im Königreich Sachſen iſt der Landesproceß vom Bundesproceß getrennt, wenngleich das Verfahren in erſter Inſtanz im Weſentlichen gleich iſt. Die kleineren Differenzen werden ſpäter hervorgehoben werden. — Für den Landesproceß hat Sachſen das bisher beſtandene Verfahren nicht geändert, vielmehr im § 7 des Ausf.-Geſ. vom 6. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 10) lediglich auf das Geſetz vom 30. Januar 1835 „das Verfahren in Adminiſtrativjuſtizſachen betreffend“ und die dazu ergangene Novelle v. 5. Januar 1870 verwieſen. —

Es muß der Darſtellung des Landesproceſſes vorausgeſchickt werden, daß im Jahre 1835 ſich in Sachſen die Trennung von Juſtiz und Verwaltung vollzog und dieſe eine Reihe von Geſetzen zur Folge hatte, deren Verſtändniß bezüglich der Competenz-Verhältniſſe nicht grade leicht iſt. — Zuerſt giebt das Geſetz v. 28. Januar 1835 (Sächſ.-Geſ.- u. Verordn.-Bl. S. 55) die Grenzen zwiſchen Juſtiz und Verwaltung an und theilt im § 8 die Entſcheidung über „Irrungen“ in Verhältniſſen des öffentlichen Rechts, die nicht im § 6 der Juſtiz zugewieſen ſind, der Adminiſtrativjuſtiz zu, darunter aber ſpeciell: über Verbindlichkeit zu Staats- und Communalabgaben und andern Staats- und Communalleiſtungen, über die Vertheilung derſelben und über behauptete Beſchwerung vor Andern. — Hiernach, ſowie auch nach dem oben citirten § 7 des Ausf.-Geſ., gehört die Entſcheidung von Streitfragen zweier ſich gegenüber ſtehender Armenverbände über die Laſten der

öffentlichen Armenpflege (cf. § 1 des Ges. vom 30. Januar 1835 über Adminiſtr.-Juſtiz-Sachen) zur Competenz der Adminiſtrativjuſtizbehörde.

Bei Entſcheidung ſolcher ſtreitiger Sachen gab es nach dem Geſ. v. 30. Januar 1835 drei Inſtanzen, welche durch die Novelle vom 5. Januar 1870 (Geſ.- u. Verordn.-Bl. S. 1) auf 2 vermindert ſind, mit Ausnahme des Falles, wo in II. Inſtanz auf Grund neuer Erörterungen eine reformatoriſche Entſcheidung erfolgt iſt, und ein nochmaliger Rekurs zugelaſſen wird. — Die erſte Inſtanz bildet in der Regel (§§ 4, 6 u. 7 des Geſ. v. 11. Aug. 1855) das Gerichtsamt des Sprengels, zu deſſen Verwaltungsbezirk der in Anſpruch genommene Armenverband gehört. Daſſelbe beſteht aus dem Vorſtande deſſelben, einem oder mehreren Aktuarien, und dem expedirenden ſowie dienenden Perſonale, iſt aber nicht collegialiſch, vielmehr geht ſeine Beſchlußnahme und Entſcheidung nur von ſeinem Vorſtande aus. (§§ 10 u. 12 des Geſ. v. 11. Aug. 1855.) In den Städten jedoch, wo die Städteordnung gilt, und welche eigene Verwaltungsjurisdiktion beſitzen (§ 7 des Geſ. v. 11. Aug. 1855 und § 11 Abſ. 3 des Geſ. D. vom 30. Januar 1835) iſt die Kreisdirektion ſchon in I. Inſtanz competent, jedoch ebenfalls ohne collegialiſche Behandlung der Sache. — Desgleichen in den Fällen, wo Fiskus in Vertretung des proviſoriſchen Land-Armenverbandes des Königreichs als Partei betheiligt iſt, in analoger Anwendung des § 11 deſſelben Geſetzes (§ 7 des Ausf.-Geſ. vom 6. Juni 1871). Selbſt bei der regelmäßigen Zuſtändigkeit der Gerichtsämter iſt es den Betheiligten freigeſtellt, durch gemeinſchaftlichen Antrag auf die Entſcheidung der höheren Behörde, alſo der vorgeſetzten Kreisdirektion, zu provoziren, und muß dieſer Provokation Folge gegeben werden (Alin. 2 des § 11 d. Geſ. D. v. 30. Januar 1835). — Wenn ein zuſammengeſetzter Heimathsbezirk (cf. S. 155 d. B.) in Anſpruch genommen wird, der den Sprengeln mehrerer Gerichtsämter angehört, ſo hat die vorgeſetzte Kreisdirektion dasjenige Bezirksamt zu beſtimmen, welches als gemeinſame Verwaltungsobrigkeit angeſehen werden ſoll. (cf. § 4 der Ausf.-Verordn. v. 30. Sept. 1856.)

Nach Anl. A. zur Verordn. vom 30. Sept. 1856 gab es 4 ſächſiſche Regierungsbezirke mit den Kreisdirektionen zu Budiſſin (2 Amtshauptmannſchaften und 25 Gerichtsamtsſprengel), zu Dresden (4 Amtshauptmannſchaften und 139 Gerichtsamtsſprengel), zu Leipzig (4 Amtshauptmannſchaften und 253 Amtsbezirke) und zu Zwickau (4 Amtshauptmannſchaften und 393 Amtsbezirke).

A. Die Procedur bei den eigentlichen Streitfällen (wo es ſich um Erſtattung der Koſten oder Uebernahme der Armen handelt) iſt

a. in I. Inſtanz ſummariſch bis zur Entſcheidung. Die Betheiligten ſind zwar (§ 5 sequ. des Geſetzes D. v. 30. Januar 1835) mit ihren Rechts- und Sachgründen und deren Nachweiſung „genüglich" zu hören, der Gang der Verhandlung iſt aber an keine beſtimmte Form gebunden, ſondern richtet ſich nach dem Bedürfniß gründlicher Erörterung aller zur Beurtheilung des Sachverhältniſſes weſentlich gehöriger Umſtände (reine Inſtruktionsmaxime).

Es bedarf keines ſchriftlichen, in Klageform abgefaßten Vorbringens, keines Verfahrens in abwechſelnden Sätzen, es finden keine geſetzlichen Friſten und keine förmlichen Beweisführungen ſtatt (§ 6 ibid.), der Adminiſtrativrichter hat vielmehr jedes mündliche Anbringen anzunehmen und zu Protokoll zu bringen, die Erörterung der dabei in Frage ſtehenden Thatſachen und Verhältniſſe zu leiten, den Betheiligten zur Beibringung des Erforderlichen die nöthigen Friſten zu verſtatten oder vorzuſchreiben.

Das ſchriftliche oder mündliche Anbringen iſt abſchriftlich mitzutheilen und auf dieſe Abſchrift der zur Verhandlung beſtimmte Termin zu vermerken.

Die Vertretung der Intereſſenten durch Anwälte, die Legitimation zur Sache und zum Proceß beruhen auf allgemein proceßrechtlichen Vorſchriften.

Innungen, Corporationen und Geſellſchaften (natürlich auch die Armenverbände) handeln durch ihre Vorſteher (cf. § 64 d. B.), welche in dieſen Angelegenheiten als Generalſyndiken zu betrachten ſind.

Die Beſcheinigungsmittel ſind von den Betheiligten bei jedem mündlichen oder ſchriftlichen Vorbringen, worin ſich auf Thatſachen bezogen wird, die nicht ſchon liquid oder aktenkundig ſind, unaufgefordert beizufügen oder namhaft zu machen. Iſt ſolches unterblieben, oder in ungenügender Weiſe geſchehen, ſo iſt dem Mangel durch eigene Erkundigung oder Erörterung der Behörde abzuhelfen, oder über ein ausdrücklich vorzuſchreibendes Beweisthema binnen einer beſtimmten Friſt Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung aufzugeben oder nachzulaſſen, nach deren Ablauf die Entſcheidung nach Vorlage der Akten, die Beſcheinigung mag eingegangen ſein oder nicht, zu erfolgen hat (§ 8 ibid.).

Zeugen ſind ſummariſch, aber eidlich zu hören oder über deren Abhörung Requiſition zu erlaſſen (§ 9 ibid.), auch Sachverſtändige und Unterſuchungen an Ort und Stelle ſind nach § 39 des Rechtsgeſetzes als Beweismittel zuläſſig. Dagegen findet Eidesan-

trag nicht statt (§ 10 ibid.), vielmehr nur ein nothwendiger (auferlegter oder nachgelassener) Eid.

Die Schlußentscheidung ist in Form eines richterlichen Bescheides zu erlassen (§ 11 ibid.). Im Bundesproceß muß sie jedenfalls schriftlich und mit Gründen erfolgen. Sie erlangt im Landesproceß die Rechtskraft, wenn nicht binnen 10 Tagen nach der Bekanntmachung Rekurs eingelegt ist (§ 13 ibid.), dagegen im Bundesprocesse erst, wenn binnen 14 Tagen nach der Insinuation (§ 46 des Reichsges.) keine Berufung angemeldet und binnen weiterer 4 Wochen keine Angabe der Beschwerdepunkte oder Rechtfertigung der Berufung eingebracht ist.

b. in II. Instanz ist der Rekurs im Landesprocesse, wie die Berufung im Bundesprocesse, binnen der vorangegebenen Fristen bei der Spruchbehörde I. Instanz anzubringen. — Der Rekurs kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich, jedoch jederzeit nur mit Angabe der Beschwerden (§ 15 ibid.), vorgebracht werden. Alle diejenigen Punkte der Entscheidung, wogegen bei Einlegung des Rekurses, oder, wenn die Aufstellung mehrerer Beschwerden dabei vorbehalten ist, in der eingereichten Deductionsschrift keine ausdrückliche Beschwerde gerichtet ist, werden für rechtskräftig erachtet.

Dem Rekurrenten steht übrigens frei, innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der 10tägigen Rekursfrist eine Deductionsschrift einzureichen, bei deren Eingang resp. Ausbleiben bis zum Ablauf der Frist die Rekursschriften oder Protokolle dem Gegner binnen 3 Tagen zuzufertigen, und ihm 14 Tage Frist zu deren Widerlegung einzuräumen sind, worauf die Akten der vorgesetzten Ministerialbehörde eingereicht werden. (In welchen Punkten dieses Verfahren von dem Bundesprocesse abweicht, ergiebt der Vergleich mit S. 119 sequ. d. B.)

Die in II. Instanz zur Entscheidung berufene Ministerialbehörde (§ 2 des Gesetzes vom 5. Januar 1870) besteht aus dem Vorstande des vorgesetzten Ministerii, zwei bei demselben angestellten Räthen unter Vorsitz des ersteren, und zwei, zu diesen Sachen dauernd deputirten Räthen der obern Justizstellen, welche fünf Personen zu einem Collegium constituirt sind (§ 18 ibid.). Die betreffende Sache ist in diesem Collegio von einem Ministerialrathe vorzutragen, nach Stimmenmehrheit und event. mit decisivem Votum des Vorsitzenden zu entscheiden.

Die Entscheidung findet nach dem Inhalte der von der Unterbehörde eingereichten Akten statt.

Ein Schriftenwechsel der Parteien ist nicht zu eröffnen, jedoch

ſteht es denſelben frei, unaufgefordert eine Vorſtellung einzureichen. Beziehen ſich die Intereſſenten hierbei auf neue Thatſachen, ſo hat die Behörde zu beurtheilen, ob deren Erörterung bei anderweitiger Entſcheidung von Einfluß iſt. Verneinendenfalls hat die Rekursbehörde den Grund der Verweigerung in den Entſcheidungsgründen des Erkenntniſſes auszudrücken. Dagegen kann ſie auch ſelbſt Amtshalber über ſich hervorthuende oder in der niedern Inſtanz überſehene oder nicht hinreichend aufgeklärte Thatſachen, wenn ſie von entſcheidendem Einfluſſe zu ſein ſcheinen, Erörterungen anordnen.

Die auszufertigende Haupt-Entſcheidung muß ausdrücklich die collegialiſche Zuſammenſetzung des Collegii bemerken, und mit Gründen verſehen ſein (§ 42 ibid.).

Ein nochmaliger Rekurs gegen die Entſcheidung der Miniſterialbehörde findet, auch wenn eine Abänderung der erſtinſtanzlichen Entſcheidung erfolgt iſt, nur in dem Falle ſtatt, wenn die Miniſterialbehörde wegen *mangelhafter Erörterung* in I. Inſtanz *neue* Erörterungen hat anſtellen laſſen und *ihr Ausſpruch auf Grund der Letzteren inſoweit als erſte Entſcheidung zu betrachten* iſt.

c. *Bezüglich der Exekution* greifen die §§ 53—59 des Reichsgeſetzes Platz, und iſt lediglich auf § 121 Nr. 3 d. B. zu verweiſen. Die §§ 26 und 27 des Geſetzes vom 30. Januar 1835 ſind dadurch modifizirt. Ein Exekutions- und Zwangsverfahren findet übrigens nach § 28 des Geſetzes vom 30. Januar und §§ 3—5 des Competenzgeſetzes vom 28. Januar 1835, wenn es ſich um *Geldleiſtungen* handelt, nur durch Requiſition der Juſtizbehörde ſtatt. —

Hat nicht die Unterbehörde, ſondern die Kreisdirektion die Entſcheidung I. Inſtanz ertheilt, ſo hat dieſelbe die Unterbehörde mit der Vollſtreckung zu beauftragen. (§ 8 des Ausf.-Geſ.)

d. *Bezüglich der Koſten* verweiſt der § 43 ibid. zwar auf die allgemein proceſſualiſchen Grundſätze. Indeſſen beſtimmt der § 94 der Armenordnung vom 22. October 1840, daß alle die öffentliche Armenpflege betreffenden Angelegenheiten koſtenfrei zu expediren ſind, während der § 95 die Anwendung des § 43 des Adminiſtr.-Juſtizgeſetzes ausſchließt.

B. *Zu den im Wege adminiſtrativer Verordnung* zu entſcheidenden Fragen gehört es

a. wenn es ſich um Vereinigung einzelner Grundſtücke mit einem Heimathsbezirke, oder um Vereinigung mehrerer kleiner Gemeinden zu einem zuſammengeſetzten Heimathsbezirke handelt. Die Anordnung

geschieht durch die oberen Verwaltungsbehörden (§ 3 des Heimathsges. v. 26/11. 34). Wenn bei zusammengesetzten Bezirken die auf den bisherigen Leistungsverhältnissen beruhende Beitragspflicht abgeändert werden soll, so ist dazu freie Vereinbarung, event. Vermittelung und Anordnung der vorgesetzten Verwaltungsobrigkeit (Bezirkshauptmannschaft u. Kreisdirektion) erforderlich (§§ 7 u. 8 der Novelle zur Armenordn. v. 5. Mai 1868).

b. wenn es sich um Beschwerden der Armen über verweigerte Unterstützung, oder die Art und das Maaß derselben handelt, so entscheidet im Verordnungswege und im gewöhnlichen Instanzenzuge die Aufsichtsbehörde, also in den ländlichen Heimathsbezirken das Gerichtsamt, in den Städten, welche die Städteordnung haben, die Kreisdirektion, und weiterhin das Ministerium des Innern.

c. Ansprüche gegen civilrechtlich zur Alimentation verpflichtete Verwandte in auf- und absteigender Linie und Ehegatten sind nach den Civilgesetzen zu beurtheilen, und von den Justizbehörden zu entscheiden.

Wenn Seitenverwandte und verschwägerte Personen nicht vermöge besonderen Rechtstitels zur Fürsorge verbunden sind, so ist doch die Armenbehörde befugt, sie zur Erfüllung ihrer moralischen Pflicht in angemessener Weise aufzufordern. (§ 5 der Arm.-Ordn.)

d. bei Feststellung der von dem Staate für die Unterbringung Landarmer den Orts-Armenverbänden zu erstattenden Kosten wirkt die Kreisdirektion und das Ministerium in der S. 384 d. B. näher angegebenen Weise mit.

e. das in der Exekutionsinstanz durch § 55 vorgesehene vermittelnde Einschreiten steht nach § 9 des Ausf.-Ges. der Kreisdirektion zu.

Ueber Sistirung der Exekution aus den in § 56 des Reichsgesetzes vorgesehenen Gründen enthält schon das Heimathsgesetz vom 26. Novbr. 1834 die Bestimmung:

> „daß in Fällen, wo ein Abkommen zweier Heimathsbezirke „über die zu unterlassende Ausweisung aus polizeilichen Gründen „oder zur Vermeidung großer Härten dringend erforderlich ist, „die oberen Polizeibehörden eine Einrichtung der Art, auf so „lange als diese Nothwendigkeit dauert, anordnen, und den „einen Bezirk zur Aufenthaltsgestattung und armenpolizeilichen „Fürsorge, den andern zu einer angemessenen Entschädigung „dafür anhalten können."

Hiernach war diese Verordnung der Kreisdirektion endgültig und rein administrativer — insbesondere polizeilicher — Natur. Nach § 56 des Reichsgesetzes, welcher seinem ganzen Inhalte nach für die

einzelnen Bundesſtaaten maßgebend iſt, ſoll jedoch die Entſcheidung von der, dem Aufenthaltsorte des Armen vorgeſetzten Spruchbehörde I. Inſtanz mit Zulaſſung einer Berufung an die landes- oder bundesproceßlich höhere Inſtanz ausgehen, und es würde alſo in der Regel das Gerichtsamt und nur ausnahmsweiſe die Kreisdirektion in I. Inſtanz, dagegen bei internen Streitſachen das Staatsminiſterium und bei interterritorialen Streitſachen das Bundesamt in II. Inſtanz zu entſcheiden haben. — Dieſes iſt jedoch durch § 9 des ſächſiſchen Ausf.-Geſ. anders beſtimmt, indem die Kreisdirektion in allen Fällen die Entſcheidung in der erſten Inſtanz fällen ſoll, gegen deren Entſcheidung dann die im § 56 näher vorgeſchriebene Berufung eintritt.

§ 126.

III. Großherzogthum Heſſen.

Der Landesproceß fällt mit dem Bundesproceſſe vollſtändig zuſammen, ſo daß

a. bei dem contradiktoriſchen Hauptverfahren für interne und interterritoriale Streitigkeiten zweier Armenverbände der heſſiſche Adminiſtrativ-Juſtizhof in Darmſtadt die erſte, und das Bundesamt für Heimathweſen die zweite Inſtanz bildet.

Das Verfahren vor dem Adminiſtrativ-Juſtizhofe iſt in den Art. 11—16 des Ausf.-Geſ. vom 14. Juli 1871 inſofern vorgeſchrieben, als das erſte Proceßſtadium (Vortrag der Parteien — cf. S. 418 d. B.) genau ſo geregelt iſt, wie in dem Preuß. Ausführungsgeſetze (S. 430 d. B.). Für die beiden anderen Stadien wird ohne Zweifel die Organiſation des Adminiſtrativ-Juſtizhofes (cf. Abſchn. III d. B.) maßgebend ſein.

Die Koſten der I. Inſtanz beſtehen nur in den baaren Auslagen der Spruchbehörde, den Vertretungs- und ſonſtigen nothwendigen Koſten der Parteien, welche der unterliegende Theil nach vorheriger Feſtſetzung durch den Adminiſtrativ-Juſtizhof zu erſtatten hat. — Auch in der Berufungsinſtanz, für welche im Uebrigen das Reichsgeſetz maßgebend iſt, findet ebenfalls eine ſolche Koſtenerſtattung bei internen Streitſachen ſtatt.

In den Sachen, bei welchen die Organiſation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände ſtreitig iſt, entſcheidet endgültig der Adminiſtrativ-Juſtizhof.

b. Im nichtcontradiktoriſchen Verfahren ſteht

α) wenn ein Orts-Armenverband behauptet, ſich außer Stande zu befinden, den ihm obliegenden Verpflichtungen zu genügen, und die

Regierungsbehörde das Anſinnen der Beihülfe an den Land-Armenverband ſtellt (cf. S. 407 d. B.), dieſer aber ſeine Verpflichtung beſtreitet, die Entſcheidung darüber, ob und welche Beihülfe zu leiſten ſei, dem Adminiſtrativ-Juſtizhofe endgültig zu (Art. 7).

β) Beſchwerden gegen Verfügungen der Vorſtände der Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weiſe Armenunterſtützungen zu gewähren ſind, werden, inſofern ſie gegen Verfügungen der Orts-Armenverbände gerichtet ſind, von der Bezirksrathskommiſſion (cf. S. 385 d. B.), inſofern ſie Verfügungen der Land-Armenverbände zum Gegenſtand haben, von dem Adminiſtrativ-Juſtizhofe endgültig entſchieden.

Bezüglich des Verfahrens bei ſolchen Entſcheidungen der Bezirksrathskommiſſion iſt ein Cirkularerlaß des Großherzoglichen Miniſterii des Innern an die Kreisämter unter dem 12. December 1871 ergangen, nach welchem die Beſchwerde bei dem Kreisamt anzubringen, und von demſelben nach vorheriger Ermittelung der Verhältniſſe zu prüfen iſt.

Wenn das Kreisamt die Beſchwerde für begründet erachtet, ſo hat es dem Vorſtande des Armenverbandes ſolches vorzuſtellen und durch Belehrung auf eine willfährige Entſchließung hinzuwirken. — Iſt dieſes erfolglos, die Remedur aber dringend geboten, ſo iſt das Kreisamt auf Grund des Art. 24 des Geſetzes vom 10. Februar 1853 befugt, proviſoriſche Anordnungen hinſichtlich der Art und des Maaßes der Unterſtützung gegen die Gemeinde, welche es für verpflichtet hält, zu treffen. — Ueber dergleichen proviſoriſche Anordnungen iſt alsdann der Kommiſſion bei ihrem nächſten Zuſammentritt vor dem Kreisamte Vorlage zu machen, und dieſer Zuſammentritt zu veranlaſſen, ſo oft ſolcher zur Erledigung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes, oder zur Entſcheidung über Beſchwerden der erwähnten Art von dem Kreisamte für erforderlich erachtet wird.

Es wird weiter zur Vereinfachung und Beſchleunigung des Geſchäftsganges empfohlen, daß das Kreisamt mit der Kommiſſion ſich darüber verſtändigt, daß in Fällen, in welchen das Kreisamt die bei ihm vorgebrachten Beſchwerden für unbegründet hält, oder welche einer ſchleunigen Beſchlußfaſſung durch die Kommiſſion bedürfen, die betreffenden Verhandlungen dem, aus ihrer Mitte gewählten, Vorſitzenden zur Herbeiführung einer ſchriftlichen Abſtimmung mitgetheilt werden können, und daß von dem

Bezirksrathe bei der Wahl der Kommiſſions-Mitglieder darauf Bedacht genommen wird, daß jedes Mitglied oder doch der Vorſitzende am Sitze des Kreisamtes wohne.

Schließlich wird angeordnet, daß die ſchriftlichen Verhandlungen der Kommiſſion bei dem Kreisamte aufbewahrt werden ſollen.

γ) Wenn ein Orts-Armenverband des Großherzogthums endgültig zur Zahlung und Erſtattung von Pflegekoſten und Gebühren verurtheilt iſt, aber in der Exekutionsinſtanz dazu außer Stande zu ſein glaubt, ſo hat das vorgeſetzte Kreisamt dieſe Zahlungsunfähigkeit zu beſcheinigen, worauf der betreffende Land-Armenverband die judikatmäßige Verpflichtung erfüllen muß. (Art. 18)

§ 127.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1) Im contradiktoriſchen Hauptverfahren fällt der Landesproceß nicht mit dem Bundesproceſſe zuſammen, wenngleich ſie in I. Inſtanz faſt gleich ſind.

Der Landesproceß hat zwei Inſtanzen, ſelbſt in den Fällen, wo die Organiſation oder örtliche Abgrenzung der Armenverbände den Gegenſtand des Streites bildet.

a. Als erſte Inſtanz und gleichzeitig als vorgeſetzte Behörde im Sinne der §§ 14, 27 und 34 des Reichsgeſetzes iſt ein Verwaltungsgerichtshof eingeſetzt, welcher den Namen: „Großherzogliche Kommiſſion für das Heimathweſen" führt, in Schwerin ſeinen Sitz hat, aus drei zum Richteramte qualifizirten Mitgliedern beſteht, jedoch vom Miniſterium des Innern reſſortirt, und deſſen Mitglieder aus je drei vom engern Ausſchuß präſentirten Perſonen vom Landesherrn erwählt werden. — Neben dieſer Kommiſſion fungirt als erſte Inſtanz noch das Domanialamt, wenn der Anſpruch von einem inländiſchen Armenverbande gegen eine Domanialgemeinde (cf. § 68 d. B.) erhoben wird, und es ſteht dem berechtigten (fordernden) Verbande die Wahl frei, ob er ſich an das dem verpflichteten Verbande vorgeſetzte Domanialamt oder an die Kommiſſion wenden wolle, ausgenommen des Falls, wo das Amt auch den berechtigten Verband zu vertreten hat.

Für das Verfahren vor der Kommiſſion ſind ſpeciellere Vorſchriften in den §§ 1 — 9 der Verordnung vom 30. Juni 1871 gegeben. Das contradiktoriſche Verfahren beginnt mit Einreichung einer Klageſchrift, welche das Sach- und Rechtsverhältniß klar darlegen, den in Anſpruch genommenen Verband genau bezeichnen, einen beſtimmten Antrag formiren und die als Beweis-

mittel dienenden Urkunden in Original oder Abschrift beifügen muß. Diese Schrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden, die beigebrachten Urkunden für anerkannt erachtet werden. Die Gegenerklärung wird dem Kläger mit Aufforderung zur Replik binnen Frist von 14 Tagen mit gleichem Präjudiz insinuirt. Die etwa eingehende Replik wird zur Kenntnißnahme mitgetheilt, eine Duplik aber nicht eingefordert. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen. Die Fristen können auf Antrag einer Partei verlängert werden.

Nach Abschluß dieses ersten Proceßstadii (cf. S. 418 d. B.) hat die Kommission im zweiten Stadium die Sache nach ihrem Ermessen weiter zu instruiren, zu dem Zwecke Erklärungen von den Parteien zu erfordern, und alle diejenigen Ermittelungen vorzunehmen resp. vornehmen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache wesentlich erscheinen. Sie ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erledigen. Sie kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch Requisition einer andern Behörde bewirken, und wenn die Beweisverhandlungen im Inlande aufgenommen werden, so ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen, während in einem andern Bundesstaate die dort vorgeschriebenen Formen zu beobachten sind.

Die Parteien sind zu den Beweisverhandlungen zu laden.

Der im dritten Stadium erfolgenden Schlußentscheidung kann nach dem Ermessen der Kommission (insofern sie es nach der Lage des einzelnen Falles für erforderlich erachtet) ein Termin zur Verhandlung vorhergehen, zu welchem die Parteien unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten entschieden werden würde. — In diesem Termine können die Parteien einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. — Die Entscheidung erfolgt in Form eines schriftlichen, mit Gründen versehenen, Bescheides und zwar hat die Kommission die Entscheidung nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen nnd Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Der Tenor kann auf Abweisung des Klagenden oder Verurtheilung des in Anspruch ge-

nommenen Verbandes gerichtet ſein, und letzteren Falles iſt auszuſprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen oder nur zu einer ſonſtigen Leiſtung verpflichtet iſt.

Das Verfahren iſt ſtempelfrei. An Koſten wird für daſſelbe, außer den baaren Auslagen, ein Pauſchquantum bis zu 20 Thlrn. erhoben. Die nicht durch Anträge der einen oder andern Partei veranlaßten baaren Auslagen der Kommiſſion ſowie das Pauſchquantum werden vorläufig als von jeder Partei zur Hälfte geſchuldet angeſehen. Die Verpflichtung zur Erſtattung richtet ſich nach der Analogie des bürgerlichen Proceßrechtes, jedoch ſind dem obſieglichen Theile die Sachwaltergebühren nur für Abhaltung des Audienztermines zu erſtatten. — Pauſchquantum, baare Auslagen und Sachwaltergebühren werden endgültig von der Kommiſſion feſtgeſetzt.

In § 7 iſt die eigenthümliche Beſtimmung, daß nach Beendigung des Inſtruktionsverfahrens die Entſcheidung nur dann erfolgt, wenn eine Beſcheidung in der Sache nöthig wird und die Sache nicht etwa aus beſonderen Gründen ruhen zu laſſen iſt. — Hieraus iſt mit Recht zu entnehmen, daß der Parteivortrag und das Inſtruktionsverfahren nicht immer und nothwendig eine Schlußentſcheidung zur Folge hat, vielmehr das Verfahren ohne ſolche eingeſtellt werden kann. — Es iſt aber wohl ſelbſtverſtändlich, daß überall, wo der eine oder andere Antrag der Klage im Inſtruktionsverfahren ſtreitig bleibt, auch eine Schlußentſcheidung darüber gefällt werden muß, und das Einſtellen des Verfahrens nur dann Platz greifen kann, wenn durch Zugeſtändniſſe des Verklagten oder Zurücknahme der Klage die Anträge des Letztern ihre Erledigung gefunden haben. (Es kann z. B. vorkommen, daß ſich während des Proceßverfahrens erſt herausſtellt, wie nicht der verklagte, ſondern ein ganz anderer Verband der verpflichtete iſt.) Das Einſtellen des Verfahrens bei wirklich unerledigt gebliebenen Streitfragen würde mit § 8 des Ausf.-Geſ. v. 20. Febr. 1871 und den allegirten §§ 38, 39 u. 40 des Reichsgeſetzes nicht zu vereinen ſein, wonach eine Entſcheidung durch die adminiſtrative Spruch-Behörde über den ſtreitigen Anſpruch erfolgen muß.

Für das Verfahren vor dem Domanialamte beſtimmt der § 10 der Verordnung vom 30. Juni 1871, daß daſſelbe Verfahren wie vor der Kommiſſion, jedoch mit der Modifikation Anwendung findet, daß es genügt, wenn die in Anſpruch genommene

Domanialgemeinde auf die Klage ihre Erklärung durch den Gemeindevorstand bei dem Domanialamte mündlich zur Registratur geben läßt und dabei die in Bezug genommenen Urkunden in Original oder Abschrift überreicht und daß die Entscheidung des Amtes dann stempel- und gebührenfrei erfolgt.

b. Die zweite Instanz bildet die Berufung an das Staatsministerium (§ 9 Nr. 2 des Ausf.-Ges. und § 9 der Verordn. v. 30. Juni 1871). Die Berufung ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen 14 Tagen nach Behändigung der angefochtenen Entscheidung bei der Spruchbehörde I. Instanz anzumelden. Die Angaben der Beschwerden und Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung oder innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bei der Spruchbehörde I. Instanz mit Anlagen und Duplikaten eingereicht werden. Die Duplikate werden zur Gegenerklärung mit 4 wöchentlicher Frist der Gegenpartei zugefertigt. — Nach Ablauf dieser Frist legt die Spruchbehörde I. Instanz die Akten dem Staatsministerium vor. Dieses kann vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß durch die Spruchbehörde I. Instanz anordnen. — Die Entscheidung erfolgt stempel- und gebührenfrei, schriftlich mit Gründen, und wird den Parteien durch die Spruchbehörde I. Instanz insinuirt. — Die unterliegende Partei hat die der Gegenpartei in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen zu erstatten. (Bei reformatorischen Entscheidungen werden ihr auch die dem Gegentheile in I. Instanz entstandenen und auferlegten Kosten zur Last fallen.) Im Bundesprocesse wird diese II. Instanz durch das Bundesamt ersetzt.

c. für die Exekution kommen die §§ 53—59 des Reichsgesetzes zur Anwendung. Die Verordn. v. 20. Febr. u. 30. Juni 1871 enthält in dieser Hinsicht keinerlei Bestimmungen.

2. Nichtcontradiktorische Entscheidungen.

a. Nach § 3 Nr. 3 des Ausführungs-Gesetzes vom 20. Februar 1871 hat der Land-Armenverband, resp. die dirigirende Kommission das Recht, einen Landarmen auf Kosten des Land-Arbeitshauses dem Orts-Armenverbande, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist, zu überweisen. (cf. S. 389 d. B.) Gegen diese Anordnung steht dem betr. Orts-Armenverbande der Rekurs an das Ministerium des Innern frei.

Ebenso kann die dirigirende Kommission im Falle des § 3 Nr. 4 den Landarmen an einem fremden Orte unterbringen (der Unterschied zwischen dem vorher besprochenen Ueberweisen und diesem

Unterbringen iſt zu betonen) und dieſer Ort kann dann von dem § 5 des deutſchen Freizügigkeitsgeſetzes keinen Gebrauch machen. Nur in dem Falle kann er widerſprechen, wenn der Arme ein übelberufenes Subjekt iſt, oder ſein Aufenthalt zu beſondern Unzuträglichkeiten Veranlaſſung geben kann. — Findet der Widerſpruch bei der dirigirenden Kommiſſion kein Gehör, ſo ſteht der Ortsbehörde der Rekurs an das Miniſterium des Innern zu.

b. Ganz dieſelbe Beſtimmung tritt ein, wenn es ſich um Unterbringung eines aus dem Auslande übernommenen Landarmen handelt (cf. §§ 95 und 115 C. d. B.).

c. Beſchwerden der Hülfsbedürftigen über verweigerte oder verzögerte Unterſtützung, ſowie über Art und Maaß derſelben ſind im Verwaltungswege, und zwar in letzter Inſtanz durch Entſcheidung des Miniſterii des Innern zu erledigen (§ 6 des Ausf.-Geſ.), bei welchem auch die gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit erforderlichen, auf Gewährung der nothwendigen Armenpflege gerichteten, exekutiviſchen Maßregeln zu beantragen ſind. (cf. S. 172 d. B.)

d. Wenn von Seiten eines Armenverbandes die geſetzlich beſtehende Alimentationspflicht (cf. S. 248 d. B.) eines Hülfsbedürftigen gegen einen Verwandten zur Geltung gebracht werden ſoll, ſo wird, wenn der Verpflichtungsgrund unbeſtritten oder rechtskräftig feſtgeſtellt iſt, der Antrag auf Gewährung beſtimmter Alimente oder Erſtattung des Vorſchuſſes (cf. S. 248 d. B.) bei der Verwaltungsobrigkeit des Verpflichteten angebracht, gegen deren Entſcheidung der Rekurs an das Miniſterium des Innern gegeben iſt.

e. Bei Inſtruktion des eigentlichen Landesproceſſes hat die Kommiſſion für Heimathweſen das Recht, Zeugen und Sachverſtändige laden oder vernehmen zu laſſen (cf. § 119 d. B.). Die Verpflichtung derſelben zu ſolcher Vernehmlaſſung iſt nach den Proceßgeſetzen ihres Wohnortes zu beurtheilen. Iſt dieſe Verpflichtung vorhanden, ſo kann die Kommiſſion gegen die ungehorſam Ausbleibenden Strafen durch beſonderen Strafbeſcheid verhängen. Gegen dieſen Beſcheid ſteht binnen 14 Tagen nach der Zuſtellung deſſelben den Betheiligten der Rekurs an die für die Hauptſache zuſtändige Rekursbehörde zu. (§ 4 der V. vom 30. Juni 1871.)

§ 128.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

In Folge der hausvertragsmäßigen Kommunikation mit Mecklenburg-Schwerin ſind die Vorſchriften über das Streitverfahren ſowohl

im Stargarder Kreise als im Fürstenthum Ratzeburg denen in Schwerin (cf. § 127 d. B.) gleichlautend.

1. Im Hauptstreitverfahren der Armenverbände

bildet die I. Instanz für beide Theile des Großherzogthums die „Großherzogliche Kommission für das Heimathwesen" in Neustrelitz, welche aus drei Mitgliedern besteht, von denen eins aus den Mitgliedern der Justiz-Kanzlei zu entnehmen ist, ein zweites Rechtsgelehrter sein und ein drittes der freien Bestimmung des Landesherrn vorbehalten bleiben soll.

Die II. Instanz bildet die Landesregierung, an deren Stelle im Bundesproceß das Bundesamt tritt.

Das Verfahren ist überall ganz dasselbe, wie im Großherzogthum Schwerin (B. v. 4. Juli 1871 für den Stargarder Kreis und für Ratzeburg).

2. Nichtcontradiktorisches Verfahren.

Dasselbe ist überall so, wie für Mecklenburg-Schwerin im § 127 d. B. angegeben ist, mit folgenden Modifikationen:

ad a und b. Die Rekursinstanz bei Ueberweisung oder Unterbringung von Landarmen durch die Central-Steuer-Direktion in Neubrandenburg (Stargarder Kreis) oder den ständigen Ausschuß (Fürstenthum Ratzeburg) bildet die Landesregierung.

ad c. Die Beschwerden über verweigerte Armenpflege oder Art und Maaß derselben sind im Stargarder Kreise bei der, der betreffenden Armenbehörde übergeordneten, Verwaltungsinstanz event. bei der Landesregierung anzubringen.

Im Fürstenthume Ratzeburg bildet die Landvogtei in Schöneberg und bezüglich der Güter Dodow und Horst das betreffende Patrimonial-Gericht die erste, die Landesregierung die zweite Beschwerde-Instanz. Bei letzterer sind auch die gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit erforderlichen exekutivischen Maßregeln zu beantragen.

ad d. Der Antrag auf Alimentation und Kostenerstattung gegen die privatrechtlich verpflichteten Verwandten ist im Verwaltungswege zuerst bei der Obrigkeit resp. in der Ritterschaft dem betreffenden Patrimonialgerichte anzubringen. Gegen die im Verwaltungswege ergangene erste Entscheidung steht sowohl dem Verpflichteten als der Armenbehörde der Rekurs an die Landesregierung zu.

ad e ist gar keine Abweichung von den schweriner Bestimmungen.

§ 129.

VI. Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach.

In demſelben fällt der Bundes- mit dem Landesproceß völlig zuſammen.

1) In dem Hauptverfahren wird die erſte Inſtanz durch den Bezirksausſchuß gebildet, und zwar bei dem Anſpruch gegen einen Gemeinde-Armenverband oder Geſammt-Armenverband (S. 168 d. B.) der Ausſchuß des ihm vorgeſetzten Verwaltungsbezirkes, dagegen bei dem Anſpruch gegen einen Grundſtücks-Armenverband oder den Land-Armenverband (§ 67 und S. 389 d. B.) derjenige Bezirks-Ausſchuß, in deſſen Bezirk die zur Vertretung deſſelben berufenen Behörden ihren Sitz haben (cf. §§ 2, 3 und 10 des Ausf.-Geſ. v. 23. Februar 1872, Anh. d. B. Nr. 58).

Der Bezirksausſchuß beſteht, nach dem Geſ. v. 5. März 1850 über Neugeſtaltung der Staatsbehörden, aus dem Bezirks-Direktor und einer Anzahl gewählter Mitglieder. — Für die Wahl iſt das Patent vom 9. Mai 1853 (v. Göckel'ſche Geſ.-Samml. Th. XI. S. 543) maßgebend. In jedem der fünf Verwaltungsbezirke werden berufen

a. einer von den Beſitzern eines inländiſchen Grundeigenthums von wenigſtens 1000 Thlrn. jährlicher Rente.

b. einer von denjenigen Staatsunterthanen, welche aus andern Quellen als dem Grundbeſitze ein jährliches Einkommen von mindeſtens 1000 Thlrn. beziehen.

c. zwei aus jedem der für die allgemeinen Wahlen zum Landtag in den einzelnen Verwaltungsbezirken gebildeten Wahlbezirke durch die für die letzteren Wahlen ernannten Wahlmänner. (cf. Geſ. v. 6. April 1852, die Wahl der Landtagsabg. betr., Göckel Geſ.-Samml. Th. XI. S. 353.)

Bei den Wahlen kommen die Beſtimmungen über die Landtagswahlen mit folgenden Beſchränkungen zur Anwendung:

a. zur Wahlfähigkeit gehört der weſentliche Aufenthalt in dem betreffenden Verwaltungsbezirk,

b. bei Staatsbeamten iſt die Genehmigung der vorgeſetzten Dienſtbehörde erforderlich,

c. Anſtellung oder Beförderung im Staatsdienſt hat eine Erledigung des Mandats nicht zur Folge,

d. die Anordnung der Wahlen geſchieht durch das Staatsminiſterium, die Leitung durch den betreffenden Bezirks-Direktor,

e. Ablehnung der Wahl ist nur aus Gründen, welche hinsichtlich der Gemeindeämter nachgelassen sind, gestattet und die Entscheidung über diese Zulässigkeit wird in derselben Weise wie dort getroffen (cf. S. 169 d. B.),
f. die größeren Grundbesitzer wählen in demjenigen Verwaltungsbezirke, in welchem sie das Gemeindebürgerrecht, event. ihren wesentlichen Wohnsitz haben,
g. einer Ergänzung abgegangener Wahlmänner bedarf es nur dann, wenn die ganze Zahl um ein Drittheil gemindert wird,
h. die Amtsdauer der Mitglieder des Bezirksausschusses dauert 3 Jahre,
i. für den Fall der Behinderung oder des Abganges eines Abgeordneten tritt dessen Stellvertreter ein.

Die Staatsregierung hat das Recht, die Bezirksausschüsse aufzulösen. Für einen solchen Fall muß innerhalb 4 Wochen eine Neuwahl angeordnet werden. — Die Befugnisse und Zuständigkeiten des Bezirksausschusses gehen für die Zwischenzeit auf den Bezirksdirektor mit der Beschränkung über, daß in einem solchen Falle auch gegen sonst endgültige Entscheidungen des Bezirksausschusses Berufung an das Staatsministerium eintritt.

Die Procedur selbst wird theils durch § 16 des Ges. vom 5. März 1850 und Art. 24—31 der Ausführungsverordn. v. 22. Mai 1850 (v. Göckel's G.-S. Th. I. S. 259 und 401), theils durch den § 11 des Ausführungs-Gesetzes vom 23. Febr. 1872 und §§ 38—59 des Reichs-Gesetzes vorgeschrieben. — Danach hat in erster Instanz der Bezirksdirektor die zur Entscheidung kommenden Sachen selbstständig vorzubereiten. An ihn ist der Klageantrag zu richten, und er hat nach eigenem Ermessen dafür zu sorgen, daß der Parteivortrag und die Beweiserhebung unter geeigneter Berücksichtigung der Parteianträge und Benutzung aller zulässigen Beweismittel vollständig und erschöpfend sei. Nach dem Schlusse der Instruktion macht er die Parteien mit dem Stande der Sache bekannt, und fordert sie auf, etwaige Anträge auf Vervollständigung binnen einer ausschließlichen achttägigen Frist zu stellen.

Erst nach Abschluß der beiden ersten Proceßstadien (cf. S. 418 d. B.) tritt der Bezirksausschuß auf Einladung des Direktors (entweder regelmäßig in jedem Monate oder außerordentlich) zusammen. Die Zusammenkunft erfolgt in der Regel am Sitze des Bezirksdirektors, kann jedoch auch an einem andern Bezirksorte abgehalten werden. — Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich, welche mit Stimmenmehrheit, event. entscheiden-

dem Votum des Vorſitzenden beſchließen. Die am Erſcheinen
derten Mitglieder müſſen ſo zeitig von der Behinderung Anzeige
daß die Einberufung des Stellvertreters möglich iſt. Wird du
ungerechtfertigte Ausbleiben die Beſchlußfähigkeit verhindert, ſo
die Ausgebliebenen die Wegegelder der Erſchienenen zu tragen.

Die Sitzungen des Bezirksausſchuſſes ſind öff
Zu denſelben ſind die Parteien unter der Verwarnung zu lade
ihres Ausbleibens ungeachtet die Entſcheidung getroffen werden
— Der Bezirksdirektor hat die Vorträge in den Sitzungen in d
ſelbſt zu halten, es kann jedoch einzelnen Mitgliedern des Au
oder dem Bezirks-Commiſſar (Sekretär) das Referat übertrage
erſchienenen Parteien ſind nach gehaltenem Vortrage d
ferenten zu hören, und die Entſcheidung iſt ſchriftlich, mit
den verſehen, den Betheiligten in Kraft der Eröffn
behändigen.

In II. Inſtanz iſt für die gewöhnlichen Streitſachen
§§ 42—52 und 56 des Reichsgeſetzes das Bundesamt in Be
ſtändig (cf. § 119 d. B.). Für dieſes Verfahren enthält d
führungs-Geſetz keine Vorſchriften. Doch iſt auch hier der
direktor ohne Zweifel diejenige Behörde, bei der die Berufu
bringen, und welche das Rechtsmittel nach Vorſchrift der §§ 4
zu inſtruiren hat. — An Stelle des Bundesamtes tritt aber als
inſtanzliche Spruchbehörde das großherzogliche Staatsmini
ſoweit bei der erſtinſtanzlichen Entſcheidung die Organiſati
örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände den Gegenſta
Streites bildete, und für dieſes Berufungsverfahren ſind in
des § 11 des Ausführungs-Geſetzes nähere Vorſchriften gegeben,
im Weſentlichen mit den reichsgeſetzlichen übereinſtimmen.

Dieſe Trennung des Verfahrens II. Inſtanz nach dem Gege
des Streites kann zu folgendem Bedenken Veranlaſſung geben:

Wie nämlich ſchon im § 67 d. B. dargelegt iſt, findet die S
ſation und örtliche Abgrenzung der Armenverbände nach Vorſch
revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 ſtatt, und
Abänderung derſelben beruht auf geſetzlichen Normen. Ein
de lege ferenda zwiſchen zwei Armenverbänden kann alſo in
Hinſicht nicht entſtehen, wenigſtens nicht in dem Sinne des §
Ausführungs-Geſetzes, vielmehr kann hier nur ein ſolcher Str
meint ſein, welcher bei der Armenpflege eines ſpeziellen
darüber entſteht, ob der Arme nach den beſtehenden S
ſationsgeſetzen und Abgrenzungen dem einen oder andern Verba

fällt. — Ein solcher Streit aber beschränkt sich in der Regel nicht auf diesen einen Streitpunkt, vielmehr concurriren gewöhnlich damit noch andere Streitfragen, wie z. B. über den Ablauf der Erwerbs- oder Verlustfrist, über Unterbrechung der Fristen, über die Höhe der zu erstattenden Kosten ꝛc.

Eine Theilung des Verfahrens in II. Instanz ist nicht zulässig und man weiß daher nicht recht, wie in solchem Falle verfahren werden soll? Wahrscheinlich wird zuerst die Entscheidung der höchsten Landesinstanz über die eine und dann die des Bundesamtes über die andere Frage zu extrahiren sein.

2) Das nichtcontradiktorische Verfahren anlangend, so hat

a. der Bezirksausschuß nach Art. 158 sequ. der Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 in I. und die Staatsregierung in II. Instanz über Beschwerden gegen Gemeinde-Armenverbände, wegen verweigerter Armenunterstützung und wegen der Art oder des Maaßes derselben zu entscheiden.

b. Die Unterstützung der Orts- und Gesammt-Armenverbände nach § 7 des Ausführungs-Gesetzes hat durch Gewährung einer angemessenen Beihülfe aus der Staatskasse nach landesherrlicher Bewilligung und Bestimmung zu erfolgen, wenn vorher die Ueberlastung des Armenverbandes durch den betreffenden Bezirksausschuß anerkannt ist.

c. Ueber die Verpflichtung der alimentationspflichtigen Verwandten zur Unterstützung des Hülfsbedürftigen kann nur im gerichtlichen Verfahren entschieden werden (§ 44 des Heimathgef.), wobei der betreffende Armenverband zur Geltendmachung der Ansprüche legitimirt ist.

d. Es ist schon früher hervorgehoben, daß bei der Armenpflege der aus Kameralforsten gebildeten Grundstückbezirke ebenso wie bei der Land-Armenpflege durch § 6 Alin. 2 und § 8 des Ausführungs-Gesetzes zugelassen ist, daß die betreffende Forstinspektion mit Genehmigung des Staatsministerii, Departement des Innern, und die Land-Armenkommission die ihrer Fürsorge anheimfallenden Armen einem nicht betheiligten dritten Gemeinde- oder Gesammt-Armenverbande gegen Entschädigung überweisen können. — Ein Streit über die Höhe dieser Entschädigung hat derjenige Bezirksausschuß endgültig zu entscheiden, in dessen Bezirk die betr. Forstinspektion oder Land-Armenkommission ihren Sitz hat.

In allen vorstehend bezeichneten Fällen sind keine Vorschriften für die Form des Verfahrens gegeben.

dem Votum des Vorſitzenden beſchließen. Die am Erſcheinen verhinderten Mitglieder müſſen ſo zeitig von der Behinderung Anzeige machen, daß die Einberufung des Stellvertreters möglich iſt. Wird durch das ungerechtfertigte Ausbleiben die Beſchlußfähigkeit verhindert, ſo haben die Ausgebliebenen die Wegegelder der Erſchienenen zu tragen.

Die Sitzungen des Bezirksausſchuſſes ſind öffentlich. Zu denſelben ſind die Parteien unter der Verwarnung zu laden, daß ihres Ausbleibens ungeachtet die Entſcheidung getroffen werden würde. — Der Bezirksdirektor hat die Vorträge in den Sitzungen in der Regel ſelbſt zu halten, es kann jedoch einzelnen Mitgliedern des Ausſchuſſes oder dem Bezirks-Commiſſar (Sekretär) das Referat übertragen. Die erſchienenen Parteien ſind nach gehaltenem Vortrage des Referenten zu hören, und die Entſcheidung iſt ſchriftlich, mit Gründen verſehen, den Betheiligten in Kraft der Eröffnung zu behändigen.

In II. Inſtanz iſt für die gewöhnlichen Streitſachen nach den §§ 42—52 und 56 des Reichsgeſetzes das Bundesamt in Berlin zuſtändig (cf. § 119 d. B.). Für dieſes Verfahren enthält das Ausführungs-Geſetz keine Vorſchriften. Doch iſt auch hier der Bezirksdirektor ohne Zweifel diejenige Behörde, bei der die Berufung anzubringen, und welche das Rechtsmittel nach Vorſchrift der §§ 47 u. 48 zu inſtruiren hat. — An Stelle des Bundesamtes tritt aber als zweitinſtanzliche Spruchbehörde das großherzogliche Staatsminiſterium, ſoweit bei der erſtinſtanzlichen Entſcheidung die Organiſation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände den Gegenſtand des Streites bildete, und für dieſes Berufungsverfahren ſind in Abſ. II des § 11 des Ausführungs-Geſetzes nähere Vorſchriften gegeben, welche im Weſentlichen mit den reichsgeſetzlichen übereinſtimmen.

Dieſe Trennung des Verfahrens II. Inſtanz nach dem Gegenſtande des Streites kann zu folgendem Bedenken Veranlaſſung geben:

Wie nämlich ſchon im § 67 d. B. dargelegt iſt, findet die Organiſation und örtliche Abgrenzung der Armenverbände nach Vorſchrift der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 ſtatt, und auch die Abänderung derſelben beruht auf geſetzlichen Normen. Ein Streit de lege ferenda zwiſchen zwei Armenverbänden kann alſo in dieſer Hinſicht nicht entſtehen, wenigſtens nicht in dem Sinne des § 10 des Ausführungs-Geſetzes, vielmehr kann hier nur ein ſolcher Streit gemeint ſein, welcher bei der Armenpflege eines ſpeziellen Falles darüber entſteht, ob der Arme nach den beſtehenden Organiſationsgeſetzen und Abgrenzungen dem einen oder andern Verbande zu-

fällt. — Ein solcher Streit aber beschränkt sich in der Regel nicht auf diesen einen Streitpunkt, vielmehr concurriren gewöhnlich damit noch andere Streitfragen, wie z. B. über den Ablauf der Erwerbs- oder Verlustfrist, über Unterbrechung der Fristen, über die Höhe der zu erstattenden Kosten ꝛc.

Eine Theilung des Verfahrens in II. Instanz ist nicht zulässig und man weiß daher nicht recht, wie in solchem Falle verfahren werden soll? Wahrscheinlich wird zuerst die Entscheidung der höchsten Landesinstanz über die eine und dann die des Bundesamtes über die andere Frage zu extrahiren sein.

2) Das nichtcontradiktorische Verfahren anlangend, so hat

a. der Bezirksausschuß nach Art. 158 sequ. der Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 in I. und die Staatsregierung in II. Instanz über Beschwerden gegen Gemeinde-Armenverbände, wegen verweigerter Armenunterstützung und wegen der Art oder des Maaßes derselben zu entscheiden.

b. Die Unterstützung der Orts- und Gesammt-Armenverbände nach § 7 des Ausführungs-Gesetzes hat durch Gewährung einer angemessenen Beihülfe aus der Staatskasse nach landesherrlicher Bewilligung und Bestimmung zu erfolgen, wenn vorher die Ueberlastung des Armenverbandes durch den betreffenden Bezirksausschuß anerkannt ist.

c. Ueber die Verpflichtung der alimentationspflichtigen Verwandten zur Unterstützung des Hülfsbedürftigen kann nur im gerichtlichen Verfahren entschieden werden (§ 44 des Heimathgef.), wobei der betreffende Armenverband zur Geltendmachung der Ansprüche legitimirt ist.

d. Es ist schon früher hervorgehoben, daß bei der Armenpflege der aus Kameralforsten gebildeten Grundstückbezirke ebenso wie bei der Land-Armenpflege durch § 6 Alin. 2 und § 8 des Ausführungs-Gesetzes zugelassen ist, daß die betreffende Forstinspektion mit Genehmigung des Staatsministerii, Departement des Innern, und die Land-Armenkommission die ihrer Fürsorge anheimfallenden Armen einem nicht betheiligten dritten Gemeinde- oder Gesammt-Armenverbande gegen Entschädigung überweisen können. — Ein Streit über die Höhe dieser Entschädigung hat derjenige Bezirksausschuß endgültig zu entscheiden, in dessen Bezirk die betr. Forstinspektion oder Land-Armenkommission ihren Sitz hat.

In allen vorstehend bezeichneten Fällen sind keine Vorschriften für die Form des Verfahrens gegeben.

§ 130.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

Im Großherzogthum iſt eine Reviſion der ganzen beſtehenden Gemeinde- und Armengeſetzgebung in der Vorbereitung begriffen, ſo daß das jetzige Recht vorausſichtlich nicht lange mehr beſtehen wird.

Bezüglich der internen Streitigkeiten ſind im Weſentlichen die bereits nach der Gem.-Ordng. vom 1. Juli 1855 berufenen Verwaltungsbehörden zuſtändig, und zwar in erſter Inſtanz

a. das Amt in allen Streitfällen zwiſchen Armenverbänden deſſelben Amtsbezirkes (209 und 210 Nr. 6), mit Ausnahme der Fälle, bei denen die Städte erſter Claſſe — Oldenburg und Jever — (Art. 219 und 200 der Novelle vom 27. Juli 1870) conkurriren,

b. die Regierung in Streitfällen zwiſchen Armenverbänden verſchiedener Amtsbezirke, ferner zwiſchen den Städten I. Claſſe und andern Armenverbänden (Art. 220),

c. das Staatsminiſterium, Departement des Innern, bei Streitigkeiten zwiſchen Amtsverbänden und mit Amtsverbänden (cf. S. 181 und 391 d. B.);

in zweiter Inſtanz

a. die Regierung und zwar endgültig in den Fällen, wo dem Amte die Entſcheidung I. Inſtanz zuſtand,

b. das Staatsminiſterium in den Fällen, wo die Regierung oder das Miniſterial-Departement in I. Inſtanz entſchieden hat.

Vorſchriften bezüglich der Procedur ſind nicht gegeben, und ſind daher alle internen Entſcheidungen im Wege des gewöhnlichen Verwaltungsverfahrens zu treffen. Anders aber geſtaltet ſich die Sache im Bundesproceſſe. Denn die Cirkularverfügung vom 22. Juni 1871 verordnet in Uebereinſtimmung mit dem Reichsgeſetze, daß die §§ 37—51 deſſelben für interterritoriale Streitfälle die Zuſtändigkeit, den Inſtanzenzug und das Verfahren regeln, ſo daß alſo auch ſchon in I. Inſtanz die zu treffende Entſcheidung von einer adminiſtrativen Spruchbehörde, auf Grund einer vollſtändigen Beweiserhebung, und durch ſchriftlichen mit Gründen verſehenen Beſchluß zu treffen iſt.

Hoffentlich wird daher bei der bevorſtehenden Geſetzgebungsreviſion nach dem Vorgange Preußens und anderer Bundesſtaaten eine collegiale Adminiſtrativ-Juſtizbehörde für die erſtinſtanzliche Procedur eingeſetzt werden.

§ 131.

VIII. Herzogthum Braunſchweig.

Das Ausführungs-Geſetz vom 5. Juni 1871 hat die Zuſtändigkeit bei Streitigkeiten zweier Armenverbände wegen Erſtattung der Pflegekoſten und Uebernahme des Armen von derjenigen getrennt, wo es ſich um Entſcheidung anderer Fragen handelt.

1) Für die Streitigkeiten erſterer Art iſt der Landes- und Bundesproceß völlig identiſch, und dem preußiſchen Ausführungs-Geſetz ſehr ähnlich.

In erſter Inſtanz fungirt eine collegiale Spruchbehörde, welche den Namen „Braunſchweigiſche Deputation für Heimathſachen“ hat, und in welcher das adminiſtrative, richterliche und Laienelement vertreten iſt, dieſelbe beſteht:

a. aus dem Kreisdirektor des Kreiſes Braunſchweig als Vorſitzendem,
b. aus einem durch die herzogliche Landesregierung aus der Zahl der angeſtellten Richter zu ernennenden Beamten und
c. aus drei Beiſitzern, welche auf den Zeitraum von drei Jahren durch den Ausſchuß der Landesverſammlung aus den Bewohnern des Herzogthums erwählt werden, und zur Annahme der Wahl (§ 14) verpflichtet ſind.

Für jeden Beamten wird ein Stellvertreter ernannt und zur Vertretung eines verhinderten Beiſitzers ein ſolcher gewählt.

Zur Beſchlußfaſſung der Deputation genügt die Anweſenheit von 3 Mitgliedern einſchließlich des Beamten. Die Zuziehung der Beiſitzer hat (abweichend von der preußiſchen Verfaſſung) der Reihe nach zu erfolgen, doch iſt es dem Ermeſſen des Vorſitzenden überlaſſen, in wichtigeren Fällen ſämmtliche Beiſitzer einzuberufen. (§ 13.) Sind zufällig 4 Mitglieder anweſend, ſo nimmt das dem Lebensalter nach jüngſte der erwählten Mitglieder an der Abſtimmung keinen Theil.

Der äußere Geſchäftsgang wird durch ein im Verordnungswege zu erlaſſendes Regulativ geordnet (welches in Abſchn. III d. B. mitgetheilt werden ſoll).

Die Deputation iſt zuſtändig zur Hauptentſcheidung in I. Inſtanz, zur Proceßleitung und Inſtruktion der Berufung, und zur Exekution einſchließlich der Siſtirung derſelben nach § 56 des Reichsgeſ.

Das erſte Stadium des Proceſſes wird durch die Klage, Klagebeantwortung und (erforderlichen Falls) die Replik eingenommen. Die Klage muß den Gegenſtand des Anſpruchs und den Armenverband, deſſen Verurtheilung verlangt wird, genau bezeichnen, muß die

zu benutzenden Beweismittel angeben, die in Bezug genommenen Urkunden in Original oder Abſchrift, eine Vollmacht für einen in Braunſchweig wohnenden Empfangsmandatar, und Duplikate von allen Schriftſtücken beifügen, auch im Schlußantrage beſtimmt ausſprechen, ob die Uebernahme des Armen, oder welche ſonſtige Leiſtung verlangt wird. — Die Klage wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre ſchriftliche Gegenerklärung binnen 4 Wochen nach der Zuſtellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klage behaupteten Thatſachen für zugeſtanden und die Urkunden für recognoscirt erachtet werden würden. Die etwa erforderlich erſcheinende Replik wird unter gleichem Präjudiz mit 14tägiger Friſt eingefordert. Eine Verlängerung der Friſten iſt zuläſſig.

Im zweiten Stadium der Beweiserhebung iſt die Deputation ſowohl als der Vorſitzende allein, und zwar ſchon vor der öffentlichen Verhandlung, befugt, den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben, ſowohl durch ein Mitglied der Deputation als auch durch Requiſition jeder andern geeignet ſcheinenden Behörde. Es kann aber auch die Beweiserhebung in der öffentlichen Sitzung ſtattfinden.

Bezüglich der Verpflichtung der Deutſchen, ſich als Zeugen und Sachverſtändige vernehmen zu laſſen, kommen die bürgerlichen Proceßgeſetze ihres Wohnortes zur Anwendung, und die Deputation resp. der Vorſitzende erkennt auf die im Ungehorſamsfalle zu verhängende Strafe, vorbehaltlich des Rekurſes an das Herzogl. Staatsminiſterium.

Im dritten Stadium erfolgt die Entſcheidung in öffentlicher Sitzung, nach Ladung und Anhörung der Parteien, oder ihrer mit Vollmacht verſehenen Vertreter. Die Ladung geſchieht unter dem Präjudize, daß beim Ausbleiben nach Lage der Akten erkannt werden würde. In der Audienz iſt das Vorbringen neuer Thatſachen oder Beweiſe nur in ſoweit zuläſſig, als der Partei bei der Verſpätung kein Verſchulden zur Laſt fällt. Die Entſcheidung, welche mit Stimmenmehrheit und nach freier Ueberzeugung zu beſchließen iſt, kann ſofort verkündet, muß aber ſchriftlich, mit Gründen verſehen, inſinuirt werden.

Der Tenor kann nur auf Abweiſung des klagenden oder Verurtheilung des verklagten Verbandes gerichtet ſein, und muß beſtimmt ausſprechen, ob der verurtheilte Verband zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen oder zu einer anderen Leiſtung verpflichtet ſein ſoll.

Die Koſten beſtehen nur in den baaren Auslagen des Gerichts-Verfahrens und den baaren Auslagen der Parteien einſchließlich der Gebühren, welche ſie ihrem am Sitze der Deputation wohnenden Anwalte für Wahrnehmung der Audienz zu entrichten haben.

Die Entscheidung selbst ist gebühren- und stempelfrei. Der unterliegende Theil hat die vorbemerkten Auslagen zu erstatten, und sind dieselben zu dem Zwecke von der Deputation endgültig festzusetzen.

Die Exekution wird auf Beschluß der Deputation von dem Vorsitzenden derselben durch das Hülfspersonal resp. durch Requisition der betreffenden Kreisdirektion bewirkt (§ 29). Im Uebrigen kommen die §§ 53—59 des Reichsgesetzes zur Anwendung und geht in den Fällen des § 56 die Berufung stets an das Bundesamt in Berlin.

In II. Instanz findet, mit Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für Heimathswesen in Berlin statt, und zwar ist unter Beobachtung der reichsgesetzlichen Vorschriften (§ 119 d. B.) die Instruktion des Rechtsmittels durch den Vorsitzenden der Deputation zu besorgen (§ 27 Al. 3). Die Kosten der Berufungsinstanz, welche in baaren Auslagen der Partei, einschließlich der Gebühren eines sie in der Audienz vertretenden Rechtsverständigen bestehen, hat bei internen Streitfällen (§ 28) der unterliegende Theil zu tragen.

Eine zweite Instanz ist nicht zulässig, also die Entscheidung der Deputation endgültig, wenn und soweit der Streit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände betrifft (zu vergl. S. 437 u. 466 d. B.).

2) Zu den Streitpunkten anderer Art, welche bei Anwendung des Gesetzes vom 5. Juni 1871 hervortreten können, gehört:

a. der Fall des Rekurses gegen die Strafresolute, welche von der Deputation resp. dem Vorsitzenden derselben gegen ungehorsame Zeugen oder Sachverständige erlassen sind. Der Rekurs gegen solche Strafbescheide ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung bei dem Herzoglichen Staatsministerium anzubringen (§ 19);

b. der Fall der Beihülfe armer Orts-Armenverbände in § 9 des Ausf.-Ges. — Wenn ein Orts-Armenverband den ihm obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend ist, so hat er sich mit dem Antrage auf Unterstützung an den Kreisausschuß zu wenden, welcher den Antrag, mit seinem Gutachten versehen, der Kreisversammlung zur Entscheidung in I. Instanz vorlegt. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das Herzogliche Staatsministerium gegeben (cf. S. 407 d. B.);

c. der Fall administrativer Vorentscheidung gegen alimentationspflichtige Verwandte. — Auf Antrag eines Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, kann die

Kreisdirektion — in der Stadt Braunſchweig die Polizeidirektion — durch einen mit Gründen verſehenen Beſchluß, den Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, ſowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter anhalten, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer geſetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterſtützung zu gewähren (§ 31), während die Erſtattung bereits verausgabter Unterſtützungskoſten nur im gerichtlichen Verfahren beanſprucht werden kann (§ 33).

Gegen die Entſcheidung der Adminiſtrativ-Behörde, die vorläufig vollſtreckbar iſt, ſteht den Betheiligten die Provokation auf gerichtliche Entſcheidung zu, und wenn in Folge derſelben ein abänderndes rechtskräftiges Urtheil ergangen iſt, ſo hat der betr. Armenverband das zu viel Geleiſtete zu erſtatten. — Wenn jedoch die Provokation erſt 6 Monate nach Inſinuation der Adminiſtrativentſcheidung eingelegt iſt, ſo braucht nur das nach Anbringung derſelben Geleiſtete (§ 32) erſtattet zu werden.

§ 132.

IX. Herzogthum Sachſen-Meiningen.

a. Beim contradiktoriſchen Hauptverfahren iſt der Landesproceß vom Bundesproceſſe getrennt, indem das Bundesamt nur für die interterritorialen Streitſachen die Berufungs-Inſtanz bildet (in welchem Falle ſelbſtredend die Vorſchriften des Reichsgeſetzes — § 119 d. B. — maßgebend ſind). Für den Landesproceß ſind in beiden Inſtanzen collegiale Spruchbehörden eingeſetzt, und zwar bildet die erſte Inſtanz, wenn ein Orts-Armenverband in Anſpruch genommen wird, der Kreisvorſtand (cf. 393 d. B.) unter Zuziehung zweier, vom Kreisausſchuſſe auf die Dauer eines Kalenderjahres gewählter, Beiſitzer; wenn aber der Land-Armenverband in Anſpruch genommen wird, das Herzogliche Staatsminiſterium, Abth. des Innern, und zwar der Abtheilungsvorſtand und zwei vortragende Räthe des Staatsminiſteriums. (Art. 14 des Ausf.-Geſ. vom 24. Febr. 1872, Anh. d. B. Nr. 21.)

Das Verfahren iſt im erſten Stadium genau ſo wie in Preußen (cf. S. 430 d. B.). Für das zweite Stadium iſt beſtimmt, daß die Beweiserhebung durch die zuſtändige Behörde oder einen Commiſſar derſelben, oder durch Beauftragung der untergeordneten beziehungsweiſe Requiſition der coordinirten oder anderſtaatlichen Behörden, oder endlich in öffentlicher Sitzung ſtattfinden

solle. — Im Gebiete des Herzogthums ist ein Protokollführer zuzuziehen, in den anderen Bundesstaaten sind die dort vorgeschriebenen Formen zu beobachten. Die Parteien sind zur Beweisaufnahme vorzuladen. Das dritte Stadium unterscheidet sich von dem preußischen dadurch, daß das Anbringen neuer Thatsachen oder Beweise in der öffentlichen Sitzung nicht wie im § 53 des Preuß. Ausf.-Ges. von der Entschuldbarkeit des verspäteten Vorbringens abhängig gemacht, vielmehr nur durch die Contumaz des Art. 16 beschränkt wird. — Einer sofortigen Publikation der Entscheidung wird nicht gedacht, und bezüglich des Tenors ist (präciser als im § 34 des Pr. Ausf.-Ges.) bestimmt, daß die Verpflichtung zur Uebernahme Hülfsbedürftiger, wenn sie begründet ist, in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

Die zweite Instanz bildet gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes das Staatsministerium, Abth. des Innern, in der oben angegebenen collegialen Zusammensetzung und gegen die Entscheidung des Staatsministerii, Abth. des Innern, das Gesammt-Staatsministerium. Der Rekurs ist stets binnen 14tägiger Ausschlußfrist einzureichen (Art. 27). Wenn die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, so bildet stets das Gesammt-Ministerium die höchste Instanz.

Für das Verfahren in der höheren Instanz sind keine Vorschriften gegeben, es ist namentlich nicht bestimmt, ob die Rekursschrift bei der höheren oder unteren Spruchbehörde anzubringen, ob das Rechtsmittel an irgend eine Form (Angabe von Beschwerdepunkten, Rechtfertigung der Beschwerde ꝛc.) gebunden, ob eine öffentliche Verhandlung und Ladung der Parteien nothwendig, und ob eine mit Gründen versehene Rekursentscheidung zu publiziren oder zu insinuiren ist. — Nur im Art. 25 ist bei Gelegenheit der Kostenerstattungspflicht der öffentlichen Sitzung höherer Instanz und eines die Partei vertretenden Rechtsverständigen erwähnt. — Es ist deshalb wohl anzunehmen, daß für das Verfahren in II. Instanz die in den Art. 18—23 gegebenen Bestimmungen gleichfalls gelten sollen.

Den Kostenpunkt anlangend, so hat in I. Instanz nach Art. 24 die unterliegende Partei die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens, mit Einschluß der Gebühren eines für Wahrnehmung der öffentlichen Verhandlung zu bestellenden Bevollmächtigten, in II. Instanz nach Art. 25 nur die in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen der Gegenpartei,

einſchließlich der Gebühren des ſie in öffentlicher Sitzung vertretenden Rechtsverſtändigen zu tragen. Wenn hiernach das Verfahren in der I. Inſtanz koſtenpflichtig, in der II. Inſtanz koſtenfrei iſt, ſo fehlt es doch an der Norm für die von der zuſtändigen Spruchbehörde feſtzuſetzenden Koſten der erſten Inſtanz. Außerdem ſcheint in II. Inſtanz nur ein Rechtsverſtändiger als Vertreter der Partei zugelaſſen werden zu ſollen. (Der Erlaß eines Reglements oder einer Inſtruktion wäre ſehr wünſchenswerth.)

b. Zu den nichtcontradiktoriſchen Funktionen gehört:

α) die Exekutionsinſtanz, für welche die Beſtimmungen des Reichsgeſetzes (cf. S. 438—441 d. B.) maßgebend ſind. Nach § 53 des R.-G. liegt die Vollſtreckung der Exekution der erſtinſtanzlichen Spruchbehörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und der Art. 31 des Ausf.-Geſ. fügt ergänzend hinzu, daß dieſe Behörde (entweder das Staatsminiſterium, Abth. des Innern, oder der Kreisvorſtand je nach der im Art. 14 geordneten Competenz) zu ſolcher Vollſtreckung die im Art. 12 des Geſetzes vom 22. Dec. 1869 vorgeſehenen Zwangsſtrafmittel, und die Pfändung von Fahrhabe anwenden, auch die Gerichte requiriren könne.

β) Ueber das vermittelnde Einſchreiten und die eventuell zu treffende Anordnung in Betreff der Siſtirung einer erkannten Ausweiſung iſt auf S. 441 d. B. zu verweiſen. Da die nach § 56 des Reichsgeſetzes zu treffende Entſcheidung nur gegen Orts-Armenverbände gerichtet ſein kann, ſo iſt ſtets der Kreisvorſtand in I. Inſtanz und das Staatsminiſterium, Abth. des Innern, in II. Inſtanz competent (falls nicht bei interterritorialen Streitfällen das Bundesamt die II. Inſtanz übernimmt).

γ) Ueber die den unvermögenden Orts-Armenverbänden von den Land-Armenverbänden zu gewährende Beihülfe entſcheidet nach Art. 12 das Staatsminiſterium, Abth. des Innern.

δ) Die alimentationspflichtigen Verwandten (cf. Art. 29 des Ausf.-Geſ. u. S. 249 d. B.) werden durch Beſchluß des Kreisvorſtandes des Aufenthaltsortes zur Gewährung der laufenden und Erſtattung der bereits verausgabten Pflegekoſten angehalten. Gegen ſolche Verfügung iſt binnen 14 Tagen Ausſchlußfriſt der Rekurs an das Staatsminiſterium, Abth. des Innern, zuläſſig, bei deſſen Entſcheidung es vorbehaltlich des Rechtsweges bewendet.

ε) Ueber den Inſtanzenzug bei Beſchwerden der Hülfsbedürftigen gegen verweigerte Hülfe oder das Maaß und die Art derſelben

(cf. S. 251 u. 259 d. B.) ist keine specielle Bestimmung gegeben. Jedenfalls ist nach Art. 13 des Ausf.-Ges. die Beschwerde bei der nächsten Aufsichtsbehörde anzubringen und endet bei dem Staatsministerium, Abth. des Innern, als letzter Instanz.

§ 133.

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

a. Im contradiktorischen Hauptverfahren fällt der Bundes- und Landesproceß zusammen.

In erster Instanz soll nach § 8 des Ausf.-Ges. vom 3. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 20) die Entscheidung im Verwaltungswege durch die Kreishauptmannschaft desjenigen Kreises getroffen werden, welchem der in Anspruch genommene Verband angehört.

Das Verfahren richtet sich bis auf Weiteres nach den Vorschriften des Gesetzes über den unbestimmt summarischen Proceß vom 7. April 1823 und der Proceßnovelle vom 14. October 1852, soweit nicht der § 40 des Reichsgesetzes und die Ausf.-Verordn. vom 3. Juni 1871 besondere Vorschriften enthalten. Hiernach ist bei der Herzoglichen Kreishauptmannschaft eine Klageschrift mit genauer Bezeichnung des verklagten Verbandes, des Streitgegenstandes, und des Anspruches (wie in Preußen — S. 430 d. B.) einzureichen. Nach stattgehabter Verhandlung erfolgt die Entscheidung, durch schriftlichen mit Gründen versehenen Beschluß, wobei in dem Tenor ausgedrückt sein muß, ob der verklagte Verband nur zur Erstattung der Kosten oder auch zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen verurtheilt wird. Die Entscheidung kann nach der Verhandlung sofort verkündet werden, es ist aber jedenfalls eine schriftliche Ausfertigung mit Gründen den Parteien zu insinuiren, und die Frist der Berufung (§ 46 des Reichsges.) rechnet erst von dieser Insinuation. (Im Abschn. III d. B. ist unter Sachsen-Altenburg der unbestimmt summarische Proceß mit Rücksicht auf das Streitverfahren in Armensachen genauer dargestellt.)

Für die II. Instanz kommen lediglich die §§ 42—52 (§ 119 d. B.) zur Anwendung, und selbst bezüglich der Kosten bei internen Streitsachen ist keine Spezialbestimmung getroffen, wie denn überhaupt der Kostenpunkt gar nicht in der Ausf.-Verordn. berührt ist.

Ganz abweichend von den Ausf.-Gesetzen der übrigen Bundesstaaten (und auch wohl nicht im Sinne des § 41 des Reichsges.), aber im Einklang mit der Dorfordnung vom 16. Sept. 1851 ist die Bestimmung des § 10, nach welchem die Entscheidung des Streites, soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der

einzelnen Armenverbände Gegenſtand deſſelben iſt, in erſter und letzter Inſtanz durch das Herzogliche Miniſterium, Abth. des Innern, erfolgen ſoll. Wie ſchon früher mehrfach (cf. S. 437 u. 466 d. B.) hervorgehoben iſt, kann es ſich hier nur um einen Streit zwiſchen zwei Armenverbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege in einem ſpeziellen Falle handeln und ein ſolcher Streit kann allein aus einer Ungewißheit der beſtehenden Grenzen oder der beſtehenden inneren Organiſation hervorgehen, aber er kann auch noch andere Streitfragen in ſich begreifen, ſo daß letzteren Falles alſo die Entſcheidung zuerſt von dem Staatsminiſterium über die Grenz- oder Organiſations-Frage, und dann von der Kreishauptmannſchaft resp. dem Bundesamte über die anderen konkurrirenden Fragen gefällt werden muß.

b. Zu dem nichtcontradiktoriſchen Verfahren gehört:

α) die Exekutionsinſtanz, welche ſich lediglich nach den §§ 53 sequ. des Reichsgeſetzes regelt. Die danach zur Vollſtreckung berufene Spruchbehörde I. Inſtanz (Kreishauptmannſchaft) hat nach § 13 der Ausf.-Verordn. die Gerichtsbehörde, unter deren Jurisdiktion der verpflichtete Armenverband ſich befindet, entweder zur Hülfsvollſtreckung zu requiriren, oder zur Ueberweiſung des erforderlichen Dienerperſonals und der nöthigen Räumlichkeit anzugehen.

β) Die Vermittelung bei einer Siſtirung der exekutoriſchen Ausweiſung (§ 55 des Reichsgeſ.), ſteht der Kreishauptmannſchaft zu, welche die erſtinſtanzliche Entſcheidung in der Hauptſache gefällt hat, dagegen die Anordnung einer zwangsweiſen Siſtirung (§ 56 d. R.-G.) der Kreishauptmannſchaft des Aufenthaltsortes in I. und dem Bundesamte in II. Inſtanz.

γ) Beſchwerden Hülfsbedürftiger über verweigerte Hülfe oder Art und Maaß derſelben (cf. S. 259 d. B.) folgen dem durch die beſtehenden Geſetze angeordneten Inſtanzenzuge (§ 14 der Ausf.-Verordn. u. S. 201 d. B.).

δ) Die Ausführung aller auf privatrechtlichen Titeln beruhender Anſprüche auf Unterſtützung, oder des daraus abzuleitenden Regreſſes bleibt lediglich dem Rechtswege vorbehalten, ſo daß jeder adminiſtrative Zwang wegfällt.

ε) Die Beihülfe, welche den Orts-Armenverbänden von dem Land-Armenverbande zu gewähren iſt, beſtimmt ſich (§ 6 der Ausf.-V.) durch die Miniſterial-Bekanntmachung vom 10. Febr. 1857, die Verwendung des allgemeinen Hülfsfonds betreffend. Durch dieſelbe iſt auf Befehl des Herzogs ein Regulativ erlaſſen und publizirt,

welches die Unterſtützung der Landesgemeinden bei ihrer Armenverſorgung aus Staatsmitteln förmlich organiſirt. — Dieſes Regulativ iſt aber durch das Reichsgeſetz vom 6. Juni 1870 inſofern modifizirt, als der außerordentliche Armenaufwand (§ 9 des Regul.) in den meiſten Fällen jetzt dem Land-Armenverbande zur Laſt fällt, und daher nach §§ 5—7 des Ausf.-Geſ. den Orts-Armenverbänden ganz, und nicht mehr nach dem Maßſtab des § 9 des Regul. zu erſtatten iſt.

Das Regulativ ſelbſt iſt Anh. d. B. Nr. 66 abgedruckt. Es genügt hier die Angabe, daß die Beihülfe entweder eine außerordentliche oder allgemeine iſt, und die erſtere dann eintritt, wenn eine Gemeinde beſonders bezeichnete Arten von Aufwänden, die nicht zur gewöhnlichen Armenpflege gehören, gehabt hat, die letztere dann, wenn eine Gemeinde abſolut und nicht blos im Verhältniß zu den übrigen Gemeinden durch die jährliche Armenlaſt überbürdet iſt. Zu der letzteren Beihülfe haben die darauf reflektirenden Gemeinden ſich bis Ende Februar jeden Jahres bei Vermeidung der Präcluſion für das vergangene Kalenderjahr zu melden, unter Beibringung der genau vorgeſchriebenen Nachweiſe ihrer Ueberlaſtung. Die überlaſteten Gemeinden werden dann nach dem Grade der Bedürftigkeit in 3 Claſſen getheilt, und unter ſie der zur Dispoſition ſtehende Theil der Jahreseinnahme des Hülfsfonds nach dem Verhältniß von $^2/_9$, $^3/_9$ u. $^4/_9$ vertheilt.

Die Beurtheilung der Ueberlaſtung und die Einſchätzung in die drei Claſſen ſteht der Landesregierung unter Mitwirkung der Kreishauptleute zu.

§ 134.

XI. Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha.

Wie in Preußen ſo ſind auch für Coburg und Gotha zur Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen zwei Armenverbänden beſondere collegialiſch zuſammengeſetzte Behörden geſchaffen, welche das richterliche, das adminiſtrative und das Laienelement in ſich vereinigen und in gewiſſen contradiktoriſchen Proceßformen verhandeln. Es ſind die beiden „Deputationen für das Heimathweſen“ in Coburg und Gotha, denen dieſe Funktionen für jedes der beiden Herzogthümer übertragen ſind. Jede beſteht aus einem richterlichen und einem Verwaltungsbeamten, welche vom Herzoge ernannt, dreien den betreffenden Herzogthümern angehörigen, vom Landtage für die Dauer von 4 Jahren erwählten Mitgliedern, und ebenſoviel auf gleiche Art creirten Stellver-

tretern. — Den Vorſitzenden der Deputation und deſſen Stellvertreter ernennt der Herzog aus der Zahl aller Mitglieder. (§ 16 des Ausf.-Geſ. v. 31. Mai 1871, Anh. d. B. Nr. 18). Zur Beſchlußfaſſung genügt die Anweſenheit dreier Mitglieder einſchließlich der beiden Beamten. Wenn 4 Mitglieder anweſend ſind, ſo nimmt das dem Lebensalter nach jüngſte Mitglied an der Abſtimmung keinen Antheil. Für die Entſcheidung ſind die Mitglieder nach den für richterliche Beamte geltenden Grundſätzen verantwortlich.

Die Competenz umfaßt, außer der Entſcheidung des Hauptſtreites in I. Inſtanz, die proceßleitenden und exekutoriſchen Verfügungen, die Entſcheidung der auf § 56 des Reichsgeſetzes beruhenden Fragen, die Strafbeſcheide gegen ungehorſame Zeugen oder Sachverſtändige, und die Rekursentſcheidung gegen adminiſtrative Entſcheidungen über die Alimentationspflicht der Verwandten, dagegen folgt abweichend von dem Preußiſchen Ausführungs-Geſ. die Beſchwerde eines Armen über verweigerte Hülfe oder die Art und das Maaß derſelben lediglich dem Inſtanzenzuge der Verwaltung (cf. S. 190 d. B.) ebenſo wie auch die Beihülfe (§ 14 des Ausf.-Geſ.) im Verwaltungswege zu beſtimmen iſt.

Ganz abweichend von den andern Bundesſtaaten (ausgenommen Schwarzburg-Rudolſtadt) unterſcheidet ſich der Landesproceß von dem Bundesproceſſe durch das obligatoriſche, der I. Inſtanz vorhergehende, Sühneverfahren bei internen Streitfällen. — Wenn nämlich von einem Orts-Armenverbande eines der Herzogthümer gegen einen andern Armenverband deſſelben Herzogthums, welcher nicht aus einer der Städte Coburg, Rodach, Neuſtadt, Königsberg, Gotha, Ohrdruf, Waltershauſen gebildet iſt, ein Streit geführt werden ſoll, ſo hat der den Anſpruch erhebende Verband, ehe er den Streit bei der Deputation anhängig macht, ſich an die landräthliche Behörde des Bezirkes, welchem der in Anſpruch zu nehmende Armenverband angehört, zuvörderſt wegen Veranſtaltung eines Sühneverſuchs zu wenden. Die landräthliche Behörde hat die Ausgleichung des Streites in geeigneter Weiſe zu verſuchen, und iſt berechtigt, zu dieſem Behufe die Betheiligten zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, dabei die Streitpunkte feſtzuſtellen und Vorſchläge zur gütlichen Einigung zu machen. Findet ſolche Einigung ſtatt, ſo iſt dieſelbe nach urkundlicher Feſtſtellung im Verwaltungswege vollſtreckbar. Schlägt der Sühneverſuch fehl, ſo iſt dem klagenden Armenverbande darüber eine Beſcheinigung zu ertheilen, welche der Klageſchrift beizufügen iſt, widrigenfalls dieſelbe von der Deputation ohne Weiteres abgewieſen wird. (§ 35 des Ausf.-Geſ.)

Wenn man mit dieser Bestimmung das auf S. 446—448 d. B. über die Preußischen Schiedsämter Gesagte vergleicht, so scheint in Coburg-Gotha allerdings der allein praktische Weg betreten zu sein. Indessen muß auch hier wieder betont werden, daß es (cf. § 44 d. B.) nicht die Aufgabe des Schiedsamtes sein kann und darf, die gesetzlichen Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes in concreten Fällen durch Einigung der betreffenden Armenverbände zu modifiziren, vielmehr der Sühneversuch nur den Zweck haben kann, den Widerspruch des verklagten Verbandes, soweit er nach bestehendem Rechte als unhaltbar erkannt wird, zu beseitigen.

Was nun

a. das fernere contradiktorische Verfahren bei eigentlichen Streitfällen anbetrifft, so ist dasselbe in dem ersten Stadium dem preußischen (S. 430 d. B.) völlig gleich.

In dem zweiten Stadium ist die Beweiserhebung, bei welcher der Eid (cf. S. 431 d. B.) ebenfalls ausgeschlossen sein dürfte, nach § 25 des Ausf.-Ges. entweder durch Requisition irgend einer Behörde oder in der öffentlichen Sitzung der Deputation vorzunehmen, und ist dadurch der § 39 des Reichsgesetzes insofern landesgesetzlich modifizirt, als die commissarische Beweisaufnahme (§ 50 des Preuß. Ausf.-Ges.) nicht vorgesehen ist.

In dem dritten Stadium (cf. S. 418 d. B.) findet sich keine erhebliche Abweichung von dem preuß. Verfahren. Es fehlt nur die Bestimmung, daß die Entscheidung im Namen des Landesherrn erfolgt (cf. § 56 des Preuß. Ausf.-Ges.), auch fließt das nach § 31 zu erhebende Pauschquantum in die Staatscasse, während in Preußen der Ueberschuß den Land-Armenverbänden zugewiesen wird. Für die II. Instanz tritt in territorialen ebenso wie in interterritorialen Streitsachen das Bundesamt ein, und richtet sich die Anbringung und Instruktion des Rechtsmittels sowie das Verfahren lediglich nach dem Reichsgesetze (cf. § 119 d. B.). Der Landesproceß weicht vom Bundesprocesse (wie in Preußen) nur in Bezug auf die Kostenerstattung ab, indem der § 33 des Ausf.-Ges. auch in der Berufungsinstanz der unterliegenden Partei die Kosten auferlegt.

b. Das nichtcontradiktorische Verfahren vor der Deputation betrifft:

α) die Festsetzung einer Strafe gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige nach Maßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze (§ 24). Gegen das Strafresolut findet binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Rekurs an das Bundesamt statt. Die Vollstreckung

der Strafe erfolgt auf Requiſition der Deputation durch den zuſtändigen Einzelnrichter;

β) die Proceßleitung in I. und die Inſtruktion des Rechtsmittels in II. Inſtanz (§ 22 des Ausf.-Geſ. und § 42 folg. des Reichsgeſ.);

γ) die Exekution der Entſcheidung nach Vorſchrift der §§ 53—59 des Reichsgeſetzes (cf. S. 438 folg. d. B.). Iſt ein Coburg-Gothaiſcher Armenverband zur Erſtattung resp. Zahlung der ihm auferlegten Koſten ganz oder theilweiſe außer Stande, ſo bleiben die Koſten des Verfahrens außer Anſatz, während die baaren Auslagen und Gebühren aus der Staatscaſſe bezahlt werden.

Die Entſcheidung über die Fragen des § 56 des Reichsgeſetzes ſteht ebenfalls in I. Inſtanz der Deputation, in II. Inſtanz dem Bundesamte zu. (cf. § 93 d. B.)

δ) Das adminiſtrative Verfahren gegen alimentationspflichtige Verwandte iſt in den §§ 38 sequ. des Ausf.-Geſ. dem preußiſchen Ausf.-Geſ. vollſtändig nachgebildet. (Auf S. 250 d. B. hat ſich durch Auslaſſung mehrerer Zeilen ein Fehler eingeſchlichen, denn von Sachſen-Coburg-Gotha mußte es heißen: Die §§ 38—41 des Ausf.-Geſ. ſind dem preuß. Ausf.-Geſ. im Weſentlichen gleichlautend. Was aber von Sachſen-Coburg-Gotha geſagt iſt, gilt für das Herzogthum Anhalt). Die erſte Adminiſtrativentſcheidung ſteht in den ländlichen Bezirken dem Landrathe, in den Städten, welche nicht unter einer landräthlichen Behörde ſtehen, dem Gemeindevorſtande zu. Gegen dieſe Entſcheidung ſteht beiden Theilen binnen 10 Tagen der Rekurs an die Deputation offen, welche endgültig im Verwaltungswege, jedoch vorbehaltlich des Rechtsweges, nach Anhörung der Gegenpartei entſcheidet.

c. Die Beſchwerde wegen verweigerter Hülfe oder der Art und des Maaßes derſelben, ſowie die Anträge auf eine den Orts-Armenverbänden zu leiſtende Beihülfe werden im gewöhnlichen Verwaltungswege erledigt (§§ 14 und 36 des Ausf.-Geſ.).

§ 135.

XII. Herzogthum Anhalt.

Zur Entſcheidung von Streitigkeiten der Armenverbände unter einander iſt eine beſondere collegialiſche Behörde unter dem Namen: Deputation für das Heimathweſen conſtituirt, welche ihren Sitz in Deſſau hat, aus drei vom Herzoge zu ernennenden Mitgliedern und einem Stellvertreter beſteht, von denen mindeſtens zwei der

Mitglieder die Qualifikation zum Richteramte besitzen müssen, und welche bei ihren Entscheidungen nach den für richterliche Beamte geltenden Grundsätzen verantwortlich sind, auch den für richterliche Beamte geltenden Disciplinarvorschriften unterliegen (§§ 33—34 des Ausf.-Ges. vom 20. Juni 1871, Anh. d. B. Nr. 19). Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind die Mitglieder der Land-Armen-Verwaltung (cf. S. 396 d. B.). Zuständig ist die Deputation

a. im contradiktorischen Landes- und Bundesprocesse (cf. S. 422 d. B.), wenn der Streit die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger betrifft, und dabei nicht Fragen der Organisation oder örtlichen Abgrenzung der einzelnen Armenverbände zur Sprache kommen. Für letztere ist allein der Ausspruch der zuständigen Verwaltungsbehörde (S. 101 sequ. d. B.) maßgebend und dieser Ausspruch wird bei Conkurrenz verschiedenartiger Streitfragen zuerst einzuholen sein.

Im Uebrigen fällt der Landes- und Bundesproceß in beiden Instanzen zusammen, und das Verfahren

in erster Instanz ist demjenigen des Preuß. Ausf.-Gesetzes sehr ähnlich, hat aber doch einzelne Verschiedenheiten, welche größtentheils als Verbesserungen anzusehen sind. Das erste Proceßstadium (der Parteivortrag) unterscheidet sich von dem preußischen (S. 430 d. B.) dadurch, daß für die Klage ausdrücklich die Angabe aller Beweismittel vorgeschrieben und eventuell die Eideszuschiebung für statthaft erklärt ist. Das zweite Stadium (§§ 38—40) unterscheidet sich von dem preußischen durch die ausdrückliche Vorschrift, daß das Beweisresolut als einfaches Dekret erlassen werden soll. In diesem Dekrete wird verordnet, ob die Beweiserhebung durch ein Deputationsmitglied oder durch Requisition anderer Behörden (der Ausdruck „Unterbehörde" im § 39 ist nicht immer zutreffend) oder endlich in der öffentlichen Sitzung stattfinden solle. Bezüglich der Erhebung des zugeschobenen Eides, seiner Norm und den sonstigen Proceßregeln, welche seine Anwendbarkeit bedingen, fehlt es an Vorschriften, und daraus können, namentlich bei interterritorialen Streitfällen, große Schwierigkeiten entstehen.

Im dritten Stadium wird die Entscheidung (wie in Preußen) in öffentlicher Deputationssitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter gefällt, und zwar nach freier Ueberzeugung. Der nothwendige Eid ist ausdrücklich ausgeschlossen. Im übrigen gilt das für Preußen (S. 433 sequ. d. B.) Gesagte.

In II. Inſtanz kommt das Reichsgeſetz zur Geltung (cf. § 119 d. V.) und bezüglich der Koſten beſtimmen die §§ 45 und 47 des Ausf.-Geſ., daß in erſter Inſtanz für das Verfahren ein Pauſchquantum bis zu 20 Thlrn. erhoben wird, daſſelbe in II. Inſtanz frei iſt, im Uebrigen aber die baaren gerichtlichen und Parteienauslagen einſchließlich der Vertretungskoſten von dem unterliegenden Theile, nach vorheriger Feſtſetzung durch die Deputation, zu tragen ſind. — Wenn ein Armenverband zur Zahlung der ihm auferlegten Koſten und Gebühren außer Stande iſt, ſo bleiben die Koſten des Verfahrens außer Anſatz und im Uebrigen muß der Land-Armenverband Zahlung leiſten.

b. Im nichtcontradiktoriſchen Verfahren iſt die Deputation zuſtändig,

α) in dem vorgedachten Falle darüber zu befinden, ob ein Armenverband zur Zahlung der Koſten ganz oder theilweiſe außer Stande iſt.

β) Nach §§ 53 sequ. des Reichsgeſetzes liegt der Deputation die Vollſtreckung ihrer Entſcheidungen ob. Dieſe Vollſtreckung erfolgt nach § 49 Alin. 6 des Ausf.-Geſ. im Verwaltungswege, alſo durch Requiſition der dem verurtheilten Armenverbande vorgeſetzten Aufſichtsbehörde.

γ) Die Deputation hat, nach Vorſchrift der bürgerlichen Proceßgeſetze gegen die vorgeladenen aber ungehorſam ausgebliebenen Zeugen und Sachverſtändigen Strafen zu erkennen, vorbehaltlich des innerhalb 14 Tagen nach Zuſtellung des Strafbeſcheides zuläſſigen Rekurſes an das Bundesamt (§ 38), und es ſteht ihr ferner die Rekursentſcheidung gegen die Strafbeſcheide des Kreisausſchuſſes zu (§ 49 Alin. 2).

δ) Der Deputation liegt die Vermittelung zur Siſtirung der Ausweiſung in der Exekutionsinſtanz ob, desgleichen die Anordnung dieſer Siſtirung nach § 56 des Reichsgeſetzes, hier jedoch unter Vorbehalt der Berufung an das Bundesamt (§ 58).

ε) Die im § 51 des Ausf.-Geſ. genannten alimentationspflichtigen Verwandten (Ehemann, Ehefrau, rechte Eltern, uneheliche Mütter, eheliche Kinder und uneheliche Kinder in Beziehung auf die Mutter) können durch einen motivirten Beſchluß der Verwaltungsbehörde, nach Anhörung der Betheiligten, angehalten werden, ihren hülfsbedürftigen Angehörigen nach Maßgabe ihrer eigenen Kräfte die nach dem Geſetze erforderliche Unterſtützung zu geben. Die Beſchlußfaſſung ſteht der Direktion desjenigen Kreiſes zu, in welchem der in Anſpruch genommene Angehörige

seinen Wohnsitz, oder, in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes, seinen Aufenthalt hat.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde steht innerhalb 10 Tagen nach der Zustellung sowohl den in Anspruch genommenen Angehörigen als dem betheiligten Armenverbande der Rekurs an die Deputation, oder der Rechtsweg im geordneten Instanzenzuge frei. Wird der Rekurs gewählt, so entscheidet die Deputation endgültig. Bereits verausgabte Pflegekosten können nur im Rechtswege zurückgefordert werden.

ζ) Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem, durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge (cf. S. 193 d. B.).

η) Die Beihülfe, welche nach § 22 des Ausf.-Ges. von dem Land-Armenverbande denjenigen Orts-Armenverbänden zu leisten ist, welche ohne Gefährdung des Nahrungsstandes ihrer Angehörigen, resp. ohne außerordentliche Unterstützung nicht im Stande sind, den gesetzlichen Anforderungen der öffentlichen Armenpflege zu genügen, setzt das Plenum der Landarmen-Direktion (cf. S. 396 d. B.) fest, nach denjenigen Normen, welche die Staatsregierung mit dem Landtage vereinbart hat.

c. Nach Vorgang des preuß. Ausf.-Ges. ist auch für Anhalt bezüglich der internen Streitsachen ein schiedsrichterliches Verfahren eingeführt, jedoch das Schiedsamt (cf. §§ 446 sequ. d. B.) weggelassen. — Der dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzte Kreisausschuß (S. 393 d. B.) hat sich auf Antrag beider Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterziehen, wobei das Verfahren bezüglich der Klage, der Beweisaufnahme und der Entscheidung ganz so ist, wie vor der Deputation. Diese Entscheidung ist eine endgültige, ist gebühren- und stempelfrei, und hat nur Erstattung der baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theils zur Folge, mit Ausschluß jedoch der Gebühren eines Bevollmächtigten.

(Bezüglich der Lebensfähigkeit dieses Schiedsgerichtes siehe oben S. 445 d. B.)

§ 136.

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Ausf.-Gesetz vom 23. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 22) schließt sich im Allgemeinen dem Streitverfahren des Preuß. Ausf.-Ges. an, hat aber die wichtige Abweichung (in der es nur mit dem

Sachsen-Coburg-Gothaischen Ausf.-Ges. harmonirt), daß bei
traditorischen Hauptverfahren bei internen Streitigkeite
obligatorischer Sühneversuch vorausgehen muß. — Nach
des Ausf.-Ges. kann die Klage bei der Spruchbehörde erst
angebracht werden, wenn ihr eine Bescheinigung des Landr
amtes über das Fehlschlagen des Sühneversuches beigefügt wird

Zum Zwecke dieses Sühneversuchs hat sich der den An
erhebende Armenverband an das Landrathsamt des Bezirkes, w
der in Anspruch zu nehmende Armenverband angehört, zu w
und das Landrathsamt hat die Ausgleichung der Streitigk
geeigneter Weise zu versuchen, ist auch berechtigt, die Bethe
zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, sie über die Sache zur
stellung der Streitpunkte zu vernehmen und ihnen nach seinem Er
Vorschläge zu machen. Findet eine Einigung statt, so ist die
urkundlich festzustellen und demnächst im Verwaltu
wege vollstreckbar. — Findet die Einigung nicht statt, s
das Landrathsamt darüber Bescheinigung zu ertheilen und es b
dann erst

a. das eigentliche contradiktorische Verfahren. Dasse
für Landes- und Bundesproceß identisch und zwar bildet:

die erste Instanz eine collegialische Behörde, welche den N
„Deputation für das Heimathwesen" führt, in Rude
ihren Sitz hat und aus drei vom Landesherrn zu bestellenden Mitgl
besteht, von denen eins dem Richterstande angehören
Für Verhinderungsfälle werden drei ständige Vertreter bestellt.

Das Verfahren ist wörtlich übereinstimmend mit dem preuß.
fahren, nur ist die Entscheidung gebührenfrei, und
unterliegenden Theile werden nur die baaren Auslagen des
fahrens, die baaren Auslagen des obsiegenden Theils und die Gebi
des für denselben in der öffentlichen Sitzung auftretenden Bevollmächt
erstattet. Alle zu erstattenden Kosten werden von der Deput
endgültig festgesetzt.

Die II. Instanz in territorialen wie interterritorialen S
sachen bildet das Bundesamt nach dem im Reichsges. (cf. § 119 d
vorgeschriebenen Verfahren, bei welchem in internen Sache
unterliegenden Partei die baaren Auslagen und Vertretungs-K
des Gegners auferlegt werden.

b. Im nichtcontradiktorischen Verfahren erstreckt sich
Competenz der Deputation

α) auf die endgültige Entscheidung bei Beschwerden

Armen darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Unterstützungen zu gewähren sind. Die Vorentscheidung steht der vorgesetzten Aufsichtsbehörde (cf. S. 207 d. B.) zu. —

β) auf die gemäß der bürgerlichen Proceßgesetze zu erkennenden Strafen gegen ungehorsam ausbleibende Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des, binnen 14 Tagen nach Insinuation des Strafbescheides beim Ministerium anzubringenden Rekurses,

γ) auf die Rekursentscheidung gegen die Beschlüsse des Landrathsamtes, durch welche die alimentationspflichtigen Verwandten (§ 22 des Ausf.-Ges.) zur Gewährung der laufenden Unterstützung angehalten werden. Die Anbringung des Rekurses ist an eine 10tägige Frist gebunden.

δ) auf die Vollstreckung der Exekution nach §§ 53 sequ. des Reichsgesetzes und die Vermittelung der Sistirung einer erkannten Ausweisung gemäß § 55 des R.-G. — Die Deputation des einstweiligen Pflegeortes hat die Anordnung über zwangsweise Sistirung gemäß § 56 zu treffen, und gegen diese Anordnung findet binnen 14tägiger Präclusivfrist die Berufung an das Bundesamt statt. (§ 18 des Ausf.-Ges.)

§ 137.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Das Ausf.-Ges. vom 29. April 1872 (S. 398 u. 399 d. B., Anh. d. B. Nr. 59) hat die Eigenthümlichkeit, daß es des Bundesprocesses gar nicht gedenkt, und mit keinem Worte nur andeutet, wie sich der, in den §§ 8 u. 9 geregelte, Landesproceß zum Bundesprocesse verhalten soll. Zwar tragen diese §§ die Ueberschrift: „zu §§ 37 und 38 des Bundesgesetzes", und es kann deßhalb gar keinem Zweifel unterliegen, daß gegen alle Entscheidungen der Landesbehörden in interterritorialen Streitsachen die Berufung an das Bundesamt stattfindet, aber man kann nicht klar erkennen, ob der Bundesproceß nur zwei oder ob er drei Instanzen haben soll. Ebenso eigenthümlich ist es, daß im Landesprocesse das Bundesamt nur in denjenigen Sachen die höchste Instanz bildet, wo der Land-Armenverband verklagt ist, und daß ein eigentlich contradiktorisches Verfahren überall nicht existirt.

a. Die erste Instanz bei Streitigkeiten verschiedener Armenverbände bildet der Landrath, wenn ein Orts-Armenverband (cf. S. 398 d. B.) in Anspruch genommen wird, dagegen die Deputation für Heimathwesen, wenn der Land-Armenverband verklagt ist.

Die Deputation für Heimathweſen, welche collegialiſch (Regulativ über den Geſchäftsgang der Deputation vom 29. April 1872) mit gleicher Stimmberechtigung der Mitglieder und mit abſoluter Majorität beſchließt, hat in Sondershauſen ihren Sitz und beſteht aus zwei richterlichen und einem Verwaltungsbeamten, welche, unter Verleihung des Vorſitzes an einen derſelben, vom Fürſten ernannt werden.

Die erſtinſtanzliche Behörde bereitet die Entſcheidung ſelbſtſtändig unter Benutzung aller zuſtändigen Beweismittel und mit geeigneter Berückſichtigung der Anträge der Parteien vor. — Von den ſchriftlichen Eingaben der Parteien müſſen Duplikate zur Mittheilung an die Gegenpartei überreicht werden. — Bei Inſtruktion der Sache kann die Behörde die Parteien zu Erklärungen und Gegenerklärungen unter Androhung ſachgemäßer Präjudize und Feſtſetzung angemeſſener Friſten auffordern. — In den Fällen, in welchen die erſtinſtanzliche Entſcheidung der Deputation zuſteht, kann dieſe den fürſtlichen Landrath mit der Aufnahme der Sachinſtruktion und der Beweiſe, oder mit einzelnen desfallſigen Handlungen beauftragen. — (Dieſe Beauftragung ſoll nach IV. des Regul. vom 29. April 1872 die Form der Requiſition — des Erſuchſchreibens haben.) Nach geſchloſſener Inſtruktion ertheilt die Behörde ihre Entſcheidung mit Gründen und eröffnet ſie mittels ſchriftlicher Zufertigung.

Man ſieht hieraus, daß von einem förmlichen Proceßverfahren nicht die Rede iſt, vielmehr der Parteivortrag, die Beweisaufnahme und die Entſcheidung ganz dem Arbitrium der Spruchbehörde überlaſſen bleibt.

b. Die zweite Inſtanz bildet gegen die landräthlichen Entſcheidungen das Miniſterium, Abth. des Innern, gegen die Deputationsentſcheidungen das Bundesamt in Berlin.

Die Berufung iſt binnen 14tägiger Präkluſivfriſt bei derjenigen Behörde ſchriftlich anzumelden, gegen deren Entſcheidung ſie eingewendet wird. Geht ſie an das Miniſterium, ſo iſt ſie ſpäteſtens innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung (§ 10 II. des Ausf.-Geſ.), geht ſie aber an das Bundesamt, ſo iſt ſie innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der Anmeldefriſt (alſo innerhalb 6 Wochen nach der Inſinuation) unter Angabe der Beſchwerdepunkte zu rechtfertigen (cf. authentiſche Interpretation vom 14. Mai 1872, G.-S. 1872 S. 94). Von den Schriftſätzen und deren Beilagen ſind Duplikate beizufügen, welche von der erſtinſtanzlichen Behörde der Gegenpartei zur ſchriftlichen Gegenerklärung mit Friſt

von 14 Tagen, resp. (im Falle der Berufung an das Bundesamt) 4 Wochen, zugefertigt werden (jedoch ohne Contumazialpräjudiz). Nach Ablauf dieser Fristen gehen die Akten an die höhere Behörde, welche nach Befinden noch Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß anordnen kann. — Die Entscheidung über die Berufung wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch die erstinstanzliche Behörde insinuirt (nachdem beim Bundesamte in öffentlicher Sitzung, nach Ladung und Anhörung der Parteien — Interpret. vom 14. Mai 1872 — verhandelt ist).

c. den Bundesproceß anlangend, so gelten die §§ 38—51 d. Reichs-Ges. unzweifelhaft im ganzen Reichsgebiete, und deßhalb kommen auch die §§ 39 u. 40 bei der Beweisaufnahme und Entscheidung zur Geltung, aber wie schon oben angedeutet, ist es nicht klar, ob bei Ansprüchen eines andern deutschen gegen einen sondershauser Orts-Armenverband das Fürstl. Landrathsamt oder die Deputation in erster Instanz zuständig ist, und ob eventuell das Bundesamt in II. Instanz an die Stelle des Ministeriums tritt, oder noch als dritte Instanz hinzukommt.

Nach dem Wortlaute des Ausf.-Ges. in Verbindung mit § 38 Alin. 2 und 41 des Reichs-Gesetzes ist allerdings anzunehmen, daß die Ansprüche fremder Armenverbände gegen einen sondershauser Armenverband zuvor die sämmtlichen Landesinstanzen durchmachen müssen, bevor sie vor das Bundesamt gelangen können, wenngleich es auffallend ist, daß einer dritten Instanz nirgend erwähnt wird. (Uebrigens findet sich auch in Bremen und Reuß ält. Linie eine III. Bundesinstanz.)

d. Für den äußern Geschäftsgang der Deputation ist das im § 9 des Ausf.-Ges. vorbehaltene, oben erwähnte Regulativ vom 29. April 1872 im 10. Stück der Ges.-Samml. (S. 89) publizirt.

In demselben wird unterschieden, ob es sich um Entscheidungen oder um andere Angelegenheiten handelt. — Im ersteren Falle steht dem Vorsitzenden die Geschäftsleitung zu. Er empfängt und präsentirt die Eingänge, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Referenten für die vorkommenden Streitsachen, beraumt die Sitzungen an, und unterzeichnet die Verfügungen und Entscheidungen der Deputation.

Im letzteren Falle kann der Vorsitzende für Behinderungsfälle durch das nächste Mitglied vertreten werden.

Die Deputation hält ihre Sitzungen in einem der Geschäftszimmer des Fürstl. Ministeriums. Die Bureaubedürfnisse, sowie die Bedürfnisse derselben an Schreiberei und Botendiensten werden von den

Mitteln resp. dem bezüglichen Perſonal des Fürſtl. Miniſteriums beſtritten. Die Deputation führt ein Dienſtſiegel mit dem Fürſtl. Wappen in der Mitte und ihrem Namen in der Umſchrift.

e. Der Koſtenpunkt iſt gänzlich übergangen, und daraus folgt, daß das Verfahren ſelbſt koſtenfrei iſt, und eine Erſtattung baarer Auslagen durch die unterliegende Partei vor Erlaß einer beſonderen Beſtimmung nicht ſtattfindet.

f. Zu denjenigen ſtreitigen Angelegenheiten, in denen es nicht der Abfaſſung einer Entſcheidung bedarf (II. des Regul. vom 29. April 1872) gehören folgende Fälle:

α) Die Hülfsbedürftigen der Domanialforſtverwaltung (S. 210 und 398 d. B.) werden, wie früher mitgetheilt iſt, einem der nächſten Gemeinde-Armenverbände zur Verpflegung gegen volle Entſchädigung überwieſen. Iſt nun Streit über die Höhe dieſer Entſchädigung, ſo iſt derſelbe endgültig durch den vorgeſetzten Landrath zu entſcheiden. (§ 5 des Ausf.-Geſ.)

β) Die Feſtſtellung des geſetzmäßigen Unterſtützungsaufwandes, welchen der Land-Armenverband den Orts-Armenverbänden für Verpflegung der zugewieſenen Armen zu erſtatten hat, erfolgt ebenfalls durch den der betheiligten Gemeinde vorgeſetzten Landrath.

γ) Eine Beihülfe überlaſteter Orts- und Geſammt-Armenverbände erfolgt aus der Staatscaſſe nach dem Ermeſſen des Miniſteriums, wenn von dem betr. Bezirksausſchuſſe vorher die Ueberlaſtung anerkannt iſt.

δ) Die Exekution der getroffenen Entſcheidungen ſteht nach §§ 53 sequ. des Reichsgeſ. (cf. S. 439 und 440 d. B.) der erſtinſtanzlichen Spruchbehörde zu. Es iſt aber keine Beſtimmung darüber getroffen, wie ſie auszuführen iſt. Ebenſo wenig iſt die Competenz zu den Anordnungen der Siſtirung bei judikatmäßig feſtſtehenden Ausweiſungen beſtimmt, doch ſind nach § 56 des Reichsgeſ. hier jedenfalls nur zwei Inſtanzen gegeben, und zwar, als erſte Inſtanz der Fürſtliche Landrath, weil der Ort des Aufenthaltes ſtets einem Gemeinde- oder Geſammt-Armenverbande angehört, und als zweite Inſtanz entweder das Miniſterium, Abth. des Innern, wenn es ſich um rein interne, und das Bundesamt, wenn es ſich um interterritoriale Sachen handelt.

ε) Die erſte Adminiſtrativentſcheidung gegen die im § 11 des Ausf.-Geſ. genannten civilrechtlich zur Alimentation verpflichteten Verwandten zur Gewährung der laufenden Unterſtützung, ſteht dem Landrathe des Wohnortes zu, wo der in Anſpruch genommene

Angehörige seinen Wohnsitz event. seinen Aufenthalt hat. Gegen diese Entscheidung steht innerhalb 10 Tagen nach deren Eröffnung beiden Theilen der Rekurs an das Fürstl. Ministerium, Abth. des Innern, frei, welches nach Anhörung der Gegenpartei endgültig im Verwaltungswege entscheidet, doch bleibt beiden Theilen die Beschreitung des Rechtsweges vorbehalten, mit der im § 13 Alin. 2 enthaltenen Einschränkung.

§ 138.

XV. Fürstenthum Waldeck-Pyrmont.

a. Im contradiktorischen Hauptverfahren fällt der Landesproceß mit dem Bundesprocesse völlig zusammen.

Die erste Instanz wird nach § 10 des Ausf.-Ges. vom 29. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 25) durch die „Kommission für das Heimathwesen" gebildet, welche ohne Zweifel (das Gesetz bestimmt darüber nichts) in Arolsen ihren Sitz hat, aus dem Landesdirektor als Vorsitzenden, einem vom Appellationsgericht zu Cassel bestimmten richterlichen Beamten, und einem von den Landständen auf 3 Jahre gewählten und von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Mitgliede gebildet wird. Für jeden der beiden Beisitzer wird ein Stellvertreter bestimmt resp. gewählt.

Das Verfahren ist genau so, wie das Preußische (S. 430 sequ. d. B.), nur fehlt das Regulativ über den äußeren Geschäftsgang und eine nähere Instruktion, welche beide wohl noch zu erwarten sind. — Die Klageschrift muß den verklagten Armenverband, den Gegenstand des Anspruchs und die Beweismittel genau bezeichnen und einen bestimmten Schlußantrag enthalten (§ 11 des Ausf.-Ges.). Das Duplikat der Klage wird dem Verklagten mit Androhung des Contumazialpräjudizes zur Beantwortung binnen 4wöchentlicher Frist insinuirt, die Beantwortung erforderlichen Falls mit demselben Präjudiz zur Replik binnen 14 Tagen mitgetheilt, und nach Ablauf der Frist Beschluß über den aufzunehmenden Beweis gefaßt. Die Beweiserhebung kann durch ein Mitglied der Kommission oder durch Requisition irgend einer anderen Behörde, oder in öffentlicher Sitzung stattfinden. — Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. In der Audienz können neue Thatsachen oder Beweise nur dann vorgebracht werden, wenn die Verspätung unverschuldet ist. Der Beschluß erfolgt nach freier Ueberzeugung,

muß auf Abweiſung des klagenden oder Verurtheilung des verklagten Verbandes gerichtet ſein, und iſt jedenfalls ſchriftlich mit Gründen auszufertigen und zu inſinuiren.

Das Verfahren iſt (abweichend von Preußen) gebührenfrei. Die baaren Auslagen deſſelben und die Auslagen der obſiegenden Partei einſchließlich der Vertretungskoſten in der Audienz fallen dem unterliegenden Theile, nach Feſtſetzung durch die Kommiſſion, zur Laſt.

Die Entſcheidung der Kommiſſion iſt endgültig, ſoweit die Organiſation oder Begrenzung der Armenverbände Gegenſtand des Streites iſt, im Uebrigen aber iſt in allen Sachen ohne Ausnahme die zweite Inſtanz durch Berufung an das Bundesamt freigegeben, für welche die reichsgeſetzlichen Beſtimmungen (§§ 42 sequ. des Reichsgeſ. und § 119 d. V.) maßgebend ſind. — In allen Streitſachen zwiſchen inländiſchen Verbänden hat die unterliegende Partei die dem Gegentheil erwachſenen baaren Auslagen einſchließlich der Gebühren eines rechtsverſtändigen Mandatars für die öffentliche Sitzung zu erſtatten.

Iſt ein Armenverband zur Zahlung oder Erſtattung der Koſten ganz oder theilweiſe nach der Entſcheidung des Landesdirektors außer Stande, ſo muß der betreffende Armenverband dafür aufkommen.

Die Exekution richtet ſich lediglich nach den §§ 53 sequ. des Reichsgeſetzes (cf. S. 439 und 440 d. V.), indem das Ausf.-Geſ. darüber keine Beſtimmung enthält. Gegen die Anordnung einer Ausweiſungsſiſtirung iſt die Berufung an das Bundesamt gegeben, wie der § 56 des Reichs-Geſ. ſolche näher definirt. (cf. § 23 des Ausf.-Geſ.)

b. Im nichtcontradiktoriſchen Verfahren entſcheidet

α) die Kommiſſion über die gegen ungehorſame Zeugen und Sachverſtändige zu verhängenden Strafen (§ 14 Alin. 2 und 3 des Ausf.-Geſ.) und gegen dieſen Strafbeſcheid iſt binnen 14 Tagen nach der Zuſtellung der Rekurs an das Bundesamt zuläſſig —

β) der Landes-Direktor nach Anhörung des Kreisvorſtandes, wenn ein Orts-Armenverband den ihm obliegenden Verpflichtungen zur Armenpflege nicht genügen kann, darüber, ob und welche Beihülfe von dem Land-Armenverbande zu gewähren iſt.

γ) Bei Beſchwerden der Armen über verweigerte Hülfe oder die Art und das Maaß derſelben iſt durch die §§ 24—45 der Armenordnung vom 11. Mai 1863 (Wald. Reg.-Bl. 1863 S. 47)

ein, die ganze Aufsicht über die Armenverwaltung umfassender Instanzenzug geschaffen, welcher den Fürstenthümern eigenthümlich ist, und hier einer näheren Darlegung bedarf. (Es muß dabei berichtigend bemerkt werden, daß der letzte Absatz im § 77 d. B. auf einem Irrthume beruht.)

In Waldeck ist nämlich die gesammte Verwaltung des Armenwesens dreien besondern Collegien unterstellt, nämlich der Orts-Armendirektion (welche bereits S. 214 d. B. besprochen ist), dann der Kreis-Armen-Direktion (cf. S. 215 u. 400 d. B.) und endlich der General-Armen-Direktion, welche aus einem Mitgliede der Regierung, dem Vorsteher der milden Stiftungen, und zwei geistlichen Mitgliedern der obersten Kirchenbehörde besteht. Diese General-Armen-Kommission hat innerhalb der Vorschriften der Armenordnung diejenigen Anordnungen zu treffen, welche darauf gerichtet sind, daß das Armenwesen überhaupt, und in seinen einzelnen Zweigen gehörig und zweckmäßig, aber auch redlich, gerecht und billig verwaltet werde. Sie nimmt alljährlich die allgemeinen Uebersichten der Kreis-Armendirektionen entgegen, entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen derselben und über etwaige Differenzen zwischen verschiedenen Kreis-Armendirektionen; erledigt Anträge wegen Herstellung, Einrichtung und Ausstattung von Beschäftigungs-, Verpflegungs- und Versorgungs-Anstalten und sorgt nach Möglichkeit für Errichtung und Gründung derartiger Institute — ihr sind das Landeshospital zu Flechtdorf, die Einkünfte des ehemaligen Hospitals Leiborn, die Waisenanstalten, und die aus der Staatscasse zur Unterstützung unehelicher Kinder bewilligten Beiträge unterstellt und ressortiren ihr ebenfalls behufs Oberaufsicht die sonst in den Fürstenthümern oder in den einzelnen Gemeinden für fromme und milde Zwecke bestehenden Anstalten, Hospitäler ꝛc.

Sonach geht also der, im § 25 des Ausf.-Ges. gedachte, Instanzenzug durch die gedachten Behörden, und der § 49 der Armen-Ordnung bestimmt bezüglich des Geschäftsganges, daß alle Gesuche und Anträge zunächst bei der betreffenden Orts-Armendirektion anzubringen seien, welche, falls sie nicht competent, die Sache mit Bericht an die Kreisdirektion abzugeben habe.

Daß in dringenden Fällen der Vorsitzende der Kreis-Armendirektion provisorische Verfügungen erlassen kann, ist bereits S. 216 d. B. bemerkt.

δ) die im § 27 des Ausf.-Ges. gedachten Ehegatten und Verwandten

I. Grades in auf- und abſteigender Linie können durch Beſchluß des Amtmannes des Kreiſes, in welchem der in Anſpruch genommene Angehörige ſeinen Wohnſitz, event. ſeinen Aufenthalt hat, angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen die erforderliche laufende Unterſtützung zu gewähren. — Gegen die Entſcheidung der Verwaltungsbehörde ſteht beiden Theilen innerhalb 10 Tagen nach der Inſinuation der Rekurs an die Kommiſſion für Heimathweſen zu, deren Entſcheidung im Verwaltungswege endgültig iſt, während der Rechtsweg ſtets vorbehalten bleibt. Die näheren Beſtimmungen ſind in dem § 29 des Ausf.-Geſ. enthalten.

§ 139.

XVI. Fürſtenthum Reuß ält. Linie.

Wie in dem Sondershauſer Ausf.-Geſ. (§ 136 d. B.) iſt auch in dem Ausf.-Geſ. für Reuß ältere Linie vom 25. Januar 1871 (Anh. d. B. Nr. 26) des Bundesproceſſes in ſeinem Verhältniſſe zum Landesproceſſe kaum gedacht. Die Beſtimmungen über das Streitverfahren ſind überhaupt ſehr kurz und (wie es ſcheint) ungenügend, werden daher der Ergänzung durch eine Inſtruktion oder durch die Praxis bedürfen.

a. Das contradiktoriſche Hauptverfahren hat im Landesproceſſe unzweifelhaft zwei Inſtanzen. Die erſte derſelben wird durch das Landrathsamt, die zweite durch die Landesregierung gebildet. Bezüglich des Verfahrens iſt auf die §§ 39 und 40 des Reichs-Geſetzes verwieſen, wonach die zuſtändige Spruchbehörde befugt iſt, Unterſuchungen an Ort und Stelle vorzunehmen, Zeugen und Sachverſtändige zu laden und eidlich vernehmen zu laſſen, überhaupt den angetretenen Beweis in ſeinem vollen Umfange zu erheben, und wonach ferner die Entſcheidung durch ſchriftlichen mit Gründen verſehenen Beſchluß erfolgen und in ihr ausgeſprochen werden muß, wenn eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen vorliegt. — Die Berufung gegen die erſtinſtanzliche Entſcheidung iſt binnen 14tägiger Präcluſivfriſt, von der Bekanntmachung an gerechnet, beim Landrathsamte ſchriftlich anzubringen und binnen weiteren 14 Tagen auszuführen. Von demſelben werden die eingegangenen, den Schriften beizufügenden, Duplikate der Gegenpartei zur ſchriftlichen, binnen 14 Tagen einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt, nach Ablauf welcher Friſt das Landrathsamt die ſämmtlichen Verhandlungen nebſt den Akten der Landesregierung vorlegt. — Ueber den Koſtenpunkt iſt Nichts

festgesetzt. Dies Verfahren selbst wird daher kostenfrei ein und eine Erstattung von Auslagen nicht stattfinden.

Der Bundesproceß wird allerdings in Alin. 1 des § 6 angedeutet. Es heißt dort: über die im § 38 gedachten, zwischen den Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten streitigen Ansprüche entscheidet im hiesigen Fürstenthum, ebenso wie bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden des hiesigen Fürstenthums, in erster Instanz das Landrathsamt, in zweiter Instanz die Landesregierung. — Da aber nach §§ 41 sequ. des Reichs-Ges. bei interterritorialen Streitfällen jedenfalls gegen die höchste landesgesetzliche Instanz noch die Berufung an das Bundesamt stattfindet, soweit nicht die Organisation oder örtliche Abgrenzung der Armenverbände den Gegenstand des Streites bildet, so scheint allerdings in solchen Sachen ein dreifacher Instanzenzug zu sein, wobei namentlich in der 3. Instanz die Anmeldung, Rechtfertigung, Instruktion und Entscheidung sich nach den §§ 42—51 des Reichs-Ges. (§ 119 d. V.) richtet, also insbesondere eine 4wöchentliche Rechtfertigungsfrist und öffentlich-mündliche Schlußverhandlung Platz greift.

b. Bei nichtcontradiktorisch zu verhandelnden Streitfällen wird dagegen

α) die Berufung in interterritorialen Sachen in Bezug auf die Anordnung der Sistirung nach § 56 des Reichs-Ges. die höchste landesgesetzliche Instanz (die Landesregierung) überspringen, um sofort vom Landrathsamte an das Bundesamt zu gehen, weil die Alin. 2 des § 56 ausdrücklich nur zwei Instanzen statuirt.

β) Ueber die den Orts-Armenverbänden zu gewährende Beihülfe (§ 3 Alin. 2 des Ausf.-Ges.) entscheidet zunächst der Landesausausschuß und dann die Landesregierung (Art. 152 sequ. der Gem.-Ordn. vom 28. Januar 1871).

γ) Beschwerden gegen die Vorstände der Orts-Armenverbände über verweigerte oder nicht ausreichend gewährte Hülfe gehen in den Städten an die Landesregierung, auf dem platten Lande zuerst an den Landesausschuß und dann an die Regierung.

δ) Die Exekution der Entscheidungen richtet sich lediglich nach den §§ 53—59 des Reichs-Ges.

Ein schiedsrichterliches oder schiedsamtliches Verfahren, ein administratives Verfahren gegen alimentationspflichtige Verwandte und ein Strafverfahren gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige ist nicht gegeben.

§ 140.

XVII. Fürſtenthum Reuß jüng. Linie.

Das Ausf.-Geſ. vom 21. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 28) identifizirt den Landesproceß mit dem Bundesproceſſe und iſt überhaupt dem Preuß. Ausf.-Geſ. im Streitverfahren durchaus gleich.

a. Im contradiktoriſchen Hauptverfahren ſind für die territorialen wie interterritorialen Sachen zwei Inſtanzen, nämlich die „Deputation für Heimathweſen" in Gera und das Bundesamt in Berlin.

Die Deputation beſteht aus dem Vorſtande der Miniſterialabtheilung des Innern als Vorſitzenden und zwei von dem Fürſten ernannten Mitgliedern, unter denen ſich mindeſtens ein richterlicher Beamter befindet. — Für Verhinderungsfälle werden zwei ſtändige Stellvertreter beſtellt, von denen ein Jeder verpflichtet iſt, im Bedarfsfalle für jedes Mitglied der Deputation einzutreten. — Die Geſchäftsführung iſt collegialiſch. — Das Verfahren iſt genau ſo wie in Preußen (cf. §§ 120 sequ. d. B.), ſelbſtredend ohne das für letzteren Staat ergangene Regulativ. —

Dabei iſt nur zu bemerken, daß in allen Streitfällen, wo der Land-Armenverband der in Anſpruch genommene Theil iſt, dieſelbe Deputation, welche deſſen Angelegenheiten zu verwalten und ihn nach Außen zu vertreten hat, auch gleichzeitig als Spruchbehörde competent iſt. Dieſer an ſich nicht zu rechtfertigende Umſtand wird allerdings im contradiktoriſchen Verfahren weſentlich corrigirt durch die zugelaſſene Berufung an das Bundesamt, fällt aber um ſo ſchwerer ins Gewicht, bei

b. dem nichtcontradiktoriſchen Verfahren. Denn

α) der Land-Armenverband iſt befugt, die ſeiner Fürſorge geſetzlich anheimfallenden Perſonen den Orts-Armenverbänden der einſtweiligen Pflege gegen Entſchädigung zu überweiſen, die Höhe dieſer Entſchädigung aber richtet ſich nach dem von der Deputation endgültig aufgeſtellten Tarif. (§ 15 d. A.-G.)

β) Der Land-Armenverband iſt zwar verpflichtet, den unvermögenden Orts-Armenverbänden ſeines Bezirks eine Beihülfe zu gewähren, darüber aber, ob und welche Hülfe zu leiſten ſei, entſcheidet wieder, nach Anhörung des Bezirksausſchuſſes, endgültig die Deputation (§ 15 ibid.).

γ) Ferner erkennt die Deputation auf die Strafen gegen ungehorſam ausbleibende Zeugen oder Sachverſtändige, vorbehaltlich des 14tägigen Rekurſes an das Bundesamt. Die

erkannte Strafe wird durch Requiſition der Fürſtlichen Juſtizämter vollſtreckt. (§ 22 ibid.)

δ) Beſchwerden gegen Verfügungen der Vorſtände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weiſe Armenunterſtützungen zu gewähren, entſcheidet in II. Inſtanz endgültig die Deputation.

ε) die im § 35 l. c. genannten alimentationspflichtigen Verwandten können im adminiſtrativen Wege, und zwar in den Städten durch Beſchluß des Stadtgemeinde-Vorſtandes, in den Landgemeinden des Landrathes, zur Gewährung der geſetzlich erforderlichen, laufenden Unterſtützung angehalten werden. Gegen dieſe Entſcheidung ſteht der Rekurs mit 10tägiger Präcluſivfriſt an die Deputation frei, welche nach Anhörung der Gegenpartei endgültig, jedoch vorbehaltlich des Rechtsweges, entſcheidet. (§§ 35 u. 36 ibid.)

§ 141.

XVIII. Fürſtenthum Schaumburg-Lippe.

Der Landesproceß iſt vom Bundesproceſſe getrennt, wenn gleich das Verfahren ſtets daſſelbe iſt, gleichviel ob die Berufung an die höchſte Landes- oder Bundesinſtanz geht.

a. Beim contradiktoriſchen Hauptverfahren bildet im Landes- und Bundesproceſſe die „Deputation für Heimathweſen" in Bückeburg die erſte Inſtanz. Dieſelbe beſteht aus einem richterlichen und einem Verwaltungsbeamten, die vom Fürſten ernannt werden, und dreien vom Landtage auf 3 Jahre zu wählenden Mitgliedern, welche vom Vorſitzenden durch Handſchlag an Eidesſtatt zu verpflichten ſind. Für jedes Mitglied wird ein beſtimmter Stellvertreter ernannt resp. gewählt. Der Fürſt ernennt den Vorſitzenden aus der Zahl der Mitglieder und bis zur erſten Landtagswahl proviſoriſch auch die drei andern Mitglieder. — Die Anweſenheit von drei Mitgliedern, einſchließlich der beiden ernannten Beamten, genügt zur Beſchlußfähigkeit. Sind vier Mitglieder anweſend, ſo nimmt das dem Lebensalter nach jüngſte Mitglied an der Abſtimmung keinen Antheil (zu vergl. S. 427 u. 428 d. B.). Die Mitglieder ſind für ihre Entſcheidungen nach den für richterliche Beamte geltenden Grundſätzen verantwortlich. Ein Regulativ ſoll den äußern Geſchäftsgang regeln. (Daſſelbe iſt hier nicht bekannt geworden.)

Das Verfahren iſt ganz daſſelbe wie in Preußen und kann lediglich auf die §§ 120 sequ. d. B. verwieſen werden.

In zweiter Inſtanz entſcheidet im Landesproceſſe die Schaum-

burg-Lippe'ſche Regierung, und im Bundesproceſſe das Bundesamt, ſoweit eben nicht die Organiſation und örtliche Abgrenzung der Armenverbände den Gegenſtand des Streites bildet, und gemäß § 41 des Reichs-Geſ. und § 37 d. Ausf.-Geſ. auch hier die Regierung in höchſter Inſtanz erkennt. — Ueber das Verfahren bei Conkurrenz verſchiedener Streitfragen, die theils zur Competenz der Regierung, theils zu derjenigen des Bundesamtes gehören, iſt ſchon früher (S. 466 d. B.) geſprochen. — Das Verfahren II. Inſtanz ſoll übrigens gemäß § 39 des Ausf.-Geſ. ſich ſtets nach den Beſtimmungen des Reichsgeſetzes §§ 46—50 richten.

Die Regulirung des Koſtenpunktes iſt wie in Preußen.

Die Exekution folgt den §§ 53 sequ. des Reichs-Geſ.

b. Bezüglich der nichtcontradiktoriſch zu entſcheidenden Fragen iſt die Zuſtändigkeit folgende:

α) die Deputation erkennt, ebenſo wie die sub c gedachte Kreiskommiſſion, über die nach den Beſtimmungen der bürgerlichen Proceßgeſetze gegen ungehorſame Zeugen und Sachverſtändige zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des mit 14tägiger Präcluſivfriſt anzubringenden Rekurſes. Dieſer Rekurs geht gegen die Strafbeſcheide der Kommiſſionen an die Deputation, und gegen Strafbeſcheide der Letzteren entweder an die Landesregierung, wenn es ſich um Streitſachen zwiſchen Schaumburg-Lippe'ſchen Armenverbänden handelt, oder an das Bundesamt, wenn Streitigkeiten verſchiedener Bundesſtaaten verhandelt werden (cf. §§ 29 u. 38 d. Ausf.-Geſ.). Dabei ſcheint allerdings dieſe Trennung der Competenzen zu der Sonderbarkeit zu führen, daß möglicher Weiſe die beſtraften Zeugen, obſchon ſie dem Fürſtenthum angehören, beim Bundesamte, oder obſchon ſie dem fremden Bundesſtaate angehören, bei der Fürſtlichen Regierung rekurriren müſſen.

β) Beſchwerden der Armen gegen Verfügungen der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weiſe Armenunterſtützungen zu gewähren, ſind von den Aemtern und Magiſträten in I., und von der Deputation in II. Inſtanz zu entſcheiden. (cf. § 47 d. Ausf.-Geſ. und S. 224 d. B.)

γ) Auf Antrag des unterſtützenden Armenverbandes können durch einen mit Gründen verſehenen Beſchluß der dem Wohnſitze oder event. dem Aufenthaltsorte des Verpflichteten vorgeſetzten Verwaltungsbehörde, und zwar des Magiſtrats in den Städten und des Amtes auf dem Lande, nach Anhörung der Betheiligten, der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche

Mutter, die ehelichen Kinder und unehelichen Kinder (in Beziehung auf die Mutter) angehalten werden, nach Maßgabe ihrer geſetzlichen Verpflichtung die erforderliche, laufende Unterſtützung zu gewähren. Gegen dieſen Beſchluß ſteht beiden Theilen innerhalb 10 Tagen der Rekurs an die Deputation zu, welche endgültig, jedoch vorbehaltlich des Rechtsweges, entſcheidet (§§ 49 u. 50 des A.-G.).

δ) Ueber die Nothwendigkeit, die Höhe oder Art der, den Orts-Armenverbänden im Unvermögensfalle von dem Land-Armenverbande zu leiſtenden Beihülfe entſcheidet die Landesregierung.

ε) Die Vermittelung der Ausweiſungs-Siſtirung nach § 55 des Reichs-Geſ. ſteht der Deputation, die Anordnung nach § 56 derſelben ebenfalls in I. Inſtanz, dagegen der Landesregierung in II. Inſtanz bei internen und dem Bundesamte bei interterritorialen Streitfällen zu.

c. Im Fürſtenthum iſt, gerade wie in Preußen, das Inſtitut der Schiedsgerichte und Schiedsämter eingeführt. In jedem Amte und in jeder Stadt wird eine Kommiſſion gebildet, welche in allen Streitigkeiten zwiſchen Schaumburg-Lippe'ſchen Armenverbänden auf Antrag beider ſtreitenden Theile ſich der ſchiedsrichterlichen, und auf Antrag eines Theiles, welchen dieſer ſtellen muß, bevor er den Streit bei der Deputation anhängig macht, der ſchiedsamtlichen Funktion zu unterziehen hat.

Dieſe Kommiſſion beſteht aus einem vom Fürſten zu ernennenden Vorſitzenden und zwei Mitgliedern, welche in den Aemtern von der Amtsverſammlung, in den Städten durch Magiſtrat und Bürgercollegium in gemeinſchaftlicher Sitzung gewählt werden. Für den Vorſitzenden und jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt resp. gewählt. Für die herrſchaftlichen Armenbezirke (cf. S. 222 d. B.) iſt eine aus drei Mitgliedern beſtehende, entſprechende Kommiſſion von der Fürſtlichen Rentkammer einzuſetzen (cf. §§ 43—45 d. A.-G.). Alle übrigen Beſtimmungen ſind dem Preuß. Ausf.-Geſ. conform und wird deßhalb auf S. 445 sequ. d. B. verwieſen.

§ 141.

XIX. Fürſtenthum Lippe.

Die Ausf.-Verordn. vom 12. Juli 1871 (Anh. d. B. Nr. 30) entſpricht am wenigſten von allen Ausführungsgeſetzen den Anforderungen an ein geregeltes contradiktoriſches Verfahren mit collegialer Spruchbehörde. Ein eigentlicher Landesproceß exiſtirt überhaupt gar nicht, vielmehr lautet der § 6 bezüglich der internen Streitſachen:

Die Entſcheidungen zwiſchen hieſigen Orts-Armenverbänden

werden von der Regierung erlaſſen, nach vorgängiger Berichterſtattung der betheiligten Gemeindebehörden und nachdem die erforderlichen Ermittelungen ſtattgefunden haben.

Der Bundesproceß reduzirt ſich auf die einzige Inſtanz vor dem Bundesamte, da nach § 7 der Ausf.-Verordn. eine Landes-Spruchbehörde I. Inſtanz gar nicht vorhanden iſt, vielmehr die Regierung nur eine Vermittlerrolle übernimmt. Dadurch wird es auch höchſt zweifelhaft, welcher Behörde die Exekutive nach §§ 53 sequ. des Reichs-Geſ. und die Anordnung nach § 56 ibid. zufällt, wie denn überhaupt der Erlaß einer anderweitigen mit der Reichsgeſetzgebung harmonirenden Ausführungsverordnung kaum zu vermeiden iſt.

§ 142.

XX. Freie Stadt Lübeck.

Die Ausführungs-Verordnung vom 29. März 1871 (Anh. d. B. Nr. 34) hat den Landes- und Bundesproceß identifizirt. Zur Verhandlung und Entſcheidung im contradictoriſchen Hauptverfahren fungirt in I. Inſtanz eine collegialiſche Spruchbehörde, welche den Namen: „Senatskommiſſion für Angelegenheiten der Armenverbände“ führt, zu Lübeck ihren Sitz hat, und aus drei Mitgliedern des Senats beſteht, denen ein Sekretair des Senats als Protokollführer beigeordnet iſt. Ueber das Verfahren iſt ein beſonderes Geſetz vom 29. März 1871 erlaſſen, welches, wie die Bezugnahme auf §§ 37 und 38 des Reichsgeſetzes im § 3 der Ausführungs-Verordnung ergiebt, nur bei ſolchen Streitſachen Anwendung findet, bei denen es ſich um eine Entſcheidung über einen abgelehnten Anſpruch auf Erſtattung von Armenpflegekoſten oder Uebernahme des Hülfsbedürftigen handelt.

Das Verfahren beginnt mit Einreichung der Klageſchrift bei dem Vorſitzenden der Kommiſſion. Die Klage muß ſelbſtredend eine Darlegung des Streitfalles und einen beſtimmten Antrag gegen einen Armenverband, zugleich aber auch die Angabe aller Beweismittel unter Beifügung der Urkunden in Original oder Abſchrift enthalten. Dabei iſt die Eidesdelation, wie auch die Auflage eines nothwendigen Eides ganz ausgeſchloſſen. (§ 3 des Geſ.)

Die Klage mit Anlagen muß in 2 Ausfertigungen eingereicht werden. Eine derſelben iſt von der Kommiſſion mit Friſt von 14 Tagen der Gegenpartei zur Gegenerklärung zuzuſtellen, und die Verſäumung dieſer Friſt hat zur Folge, daß die in der Klage (Eingabe) enthaltenen thatſächlichen Anführungen als zugeſtanden angenommen werden. —

Es bleibt dem Ermeſſen der Kommiſſion vorbehalten, nach Einreichung der Gegenerklärung einen weiteren Schriftwechſel anzuordnen. (Im § 4 iſt es auch ihrem Ermeſſen vorbehalten, nach Ablauf der für die Gegenerklärung vorgeſchriebenen Friſt einen ſolchen weiteren Schriftwechſel anzuordnen, doch iſt dieſer Paſſus nicht recht verſtändlich, da nach Eintritt des Contumazialpräjudizes ein ſolcher Schriftwechſel nicht wohl denkbar iſt.) — Nach Abſchluß des Parteivortrages ordnet die Kommiſſion den Beweis an, wobei ſie befugt iſt, Unterſuchungen an Ort und Stelle zu veranlaſſen, Zeugen und Sachverſtändige zu laden und eidlich vernehmen zu laſſen. (Einer Strafbefugniß gegen ungehorſam ausbleibende Zeugen oder Sachverſtändige iſt nicht weiter gedacht.) — Die Schlußentſcheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, oder ihrer mit Vollmacht verſehenen Vertreter, und iſt ſchriftlich mit Gründen den Parteien zu inſinuiren. (Mündliche Publikation ſcheint in der Praxis ebenfalls eingeführt zu ſein.)

Der Hinweis auf § 40 des Reichsgeſetzes bedeutet, daß der verurtheilende Spruch entweder auf Erſtattung von Pflegekoſten oder auf Verpflichtung zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen, oder auf Beides zugleich lauten muß, und eine judikatmäßige Uebernahmepflicht dann nicht exiſtirt, wenn ſie nicht ausdrücklich ausgeſprochen iſt.

Die äußere Form der Entſcheidungen, wie ſie in der Praxis der Lübecker Kommiſſion eingeführt worden, iſt folgende: In Sachen ꝛc. hat die Senats-Kommiſſion für Angelegenheiten der Armenverbände nach ſtattgehabter ſchriftlicher Vorverhandlung und darauf in öffentlicher Sitzung erfolgter Anhörung der Parteien (durch ihre legitimirten Vertreter) — in Erwägung ꝛc. ꝛc. zum Beſcheide zu ertheilen beſchloſſen: Der Arbeitsmann N. N. hat zur Zeit ſeinen Unterſtützungswohnſitz in der Landgemeinde M., und iſt in Folge deſſen der dortige Landgemeinde-Vorſtand verpflichtet, der ſtädtiſchen Armenanſtalt zu Lübeck die durch Gewährung ärztlicher Hülfe und freier Medizin an den N. N., ſeine Frau und ſeine unmündigen zu Hauſe befindlichen Kinder erwachſenen Koſten zu erſtatten. — Publizirt in öffentlicher Sitzung der Senats-Kommiſſion für Angelegenheiten der Armenverbände am . . .

Das Verfahren iſt ſtempel- und gebührenfrei. Ueber Erſtattung baarer Auslagen iſt Nichts verordnet.

Die II. Inſtanz bildet ſowohl für den Landes- als Bundesproceß das Bundesamt in Berlin, und iſt für die Berufung lediglich das Reichsgeſetz maßgebend. (cf. § 119 d. V.)

Zu den nichtcontradiktoriſchen Funktionen der Kommiſſion gehört die Exekution nach Vorſchrift der §§ 53—59 des Reichsgeſetzes. (cf. S. 439 d. B.) Sowohl das Polizeiamt, als das Stadt- und Landgericht haben den desfallſigen Requiſitionen der Kommiſſion Folge zu leiſten.

Das vermittelnde Einſchreiten nach § 55 und die Anordnung über Siſtirung der exekutiviſchen Ausweiſung nach § 56 des Reichsgeſetzes ſteht der Senats-Kommiſſion ebenfalls zu, und gegen deren Anordnung findet überall die 14tägige Berufung an das Bundesamt ſtatt.

Die Beſchwerden Armer wegen verweigerter Hülfe oder das Maaß und die Art derſelben folgt den früher (§ 84 d. B.) angegebenen Aufſichts-Inſtanzen.

Einer Beihülfe unvermögender Orts-Armenverbände oder eines Adminiſtrativverfahrens gegen alimentationspflichtige Verwandte iſt nicht weiter gedacht.

§ 143.

XXI. Freie und Hanſe-Stadt Bremen.

Die Ausführungs-Verordn. und das Geſetz über Verfahren bei Streitigkeiten (Anh. d. B. Nr. 32 u. 33) trennen den Landes- vom Bundesproceſſe, und laſſen darüber Zweifel entſtehen, ob der letztere zwei oder drei Inſtanzen haben ſoll.

Der § 3 der Ausf.-Verordn. beſtimmt zunächſt für den Landesproceß:

> Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen bremiſchen Armenverbänden oder Verwaltungen werden von der Senatskommiſſion für Angelegenheiten der Armenverbände im Verwaltungswege entſchieden.

Der § 4 beſtimmt ſodann für den Bundesproceß:

> Der Wirkungskreis der in dem § 38 des Bundesgeſetzes erwähnten Spruchbehörde iſt der im § 3 genannten Senatskommiſſion übertragen. —

Endlich beſtimmen §§ 5 und 6 mit Bezug auf §§ 3 und 4:

> Von den Entſcheidungen der vorbezeichneten Behörden iſt ein Rekurs an den Senat zuläſſig. Das Verfahren bei den in §§ 3, 4 und 5 benannten Behörden regelt ein beſonderes am heutigen Tage erlaſſenes Geſetz.

Dieſes Geſetz erwähnt aber des Bundesamtes gar nicht, und ordnet insbeſondere nicht an, daß daſſelbe im Bundesproceſſe an die Stelle des Senats treten ſolle. Daraus iſt aber zu entnehmen, daß auch in interterritorialen Streitſachen zuerſt die Berufung an den Senat und erſt von deſſen Entſcheidung an das Bundesamt geht,

wenigstens wird ohne ein specielles Gesetz gemäß § 41 des Reichs-Ges. die Zwischeninstanz des Senats nicht ausfallen.

Demnach kommt in den beiden Landesinstanzen für alle Streitsachen gegen einen Armenverband des Bremer Staates das im Gesetze vom 2. Januar 1871 vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung, für welches in I. Instanz die ständige „Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverbände" zuständig ist. Dieses Verfahren ist genau übereinstimmend mit demjenigen vor der Lübecker Senatskommission, weßhalb auf § 142 d. B. verwiesen werden kann.

Die Berufung an den Senat muß binnen 14 Tagen nach Behändigung der Entscheidung, bei Verlust des Rechtsmittels, schriftlich bei der Kommission eingereicht und gerechtfertigt werden. Das Duplikat wird dem andern Theile von Amtswegen zugestellt, und ist binnen 14 Tagen bei derselben Behörde schriftlich zu beantworten. — Nach Ablauf dieser Zeit werden die Akten dem Präsidenten des Senats eingesendet. — Eine etwaige, in II. Instanz für nöthig erachtete, Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß hat die Kommission vorzunehmen, und dann erläßt der Senat, nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung in Beschwerdesachen, seine Entscheidung schriftlich und mit Gründen.

Diese Entscheidung ist in internen Streitigkeiten, und dann, wenn der Streit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der Armenverbände betrifft, endgültig, während in den übrigen Fällen die Berufung an das Bundesamt mit Frist von 14 Tagen zur Anmeldung und weiteren 4 Wochen zur Rechtfertigung bei der Kommission zugelassen ist, über deren weiteren Verlauf das Reichsges. (cf. § 119 d. B.) disponirt.

Im nichtcontradiktorischen Verfahren verfügt und beschließt die Senatskommission über alle in der Exekutionsinstanz vorkommenden Anträge, stellt die im § 55 des Reichs-Ges. vorgeschriebenen Vermittelungen an und erläßt in I. Instanz die im § 56 vorgesehenen Anordnungen. Gegen diese Anordnungen ist die Berufung, wenn die streitenden Armenverbände dem Bremer Staatsgebiete angehören, an den Senat, wenn einer derselben aber einem andern Bundesstaate angehört, an das Bundesamt (mit Uebergehung des Senats) zu richten, weil der § 56 Alin. 2 des Reichs-Ges. ausdrücklich nur diese beiden Instanzen bestimmt hat.

Die Beschwerden der Hülfsbedürftigen über Verfügungen der Vorstände des Armeninstituts oder der Orts-Armenverbände gehören

vor die gewöhnlichen Aufſichtsbehörden (cf. § 83 d. B.). — Eine Beihülfe der Orts-Armenverbände findet nicht ſtatt und ein adminiſtratives Verfahren gegen alimentationspflichtige Verwandte ebenſowenig.

§ 144.

XXII. Freie und Hanſe-Stadt Hamburg.

Der Landesproceß iſt vom Bundesproceſſe getrennt. Für beide iſt zur contradiktoriſchen Entſcheidung in I. Inſtanz die Senatskommiſſion für Angelegenheiten der Armenverbände eingeſetzt, welche aus fünf Senats-Mitgliedern beſteht, und welcher ein beeideter Protokollführer beigegeben iſt. Zur Abgabe einer gültigen Entſcheidung iſt die Anweſenheit von mindeſtens 3 Mitgliedern erforderlich (wie bei Anweſenheit von 4 Mitgliedern und Stimmengleichheit Beſchluß zu faſſen iſt nicht geſagt).

In allen internen Streitſachen zwiſchen Hamburger Armenverbänden oder Armenverwaltungen und in ſolchen, welche die Organiſation oder örtliche Abgrenzung der Armenverbände betreffen, iſt der Rekurs an den Senat, in den übrigen interterritorrialen Streitigkeiten die Berufung an das Bundesamt gegeben; ſo daß alſo ſtets nur 2 Inſtanzen ſind, und das Bundesamt in den letzteren Fällen an die Stelle der landesgeſetzlich höchſten Inſtanz tritt.

Das Verfahren vor der Kommiſſion und dem Senate iſt ein ſchriftliches. Alle Eingaben (Klageſchriften) und deren Anlagen ſind in 2 Ausfertigungen auf der Senatscanzlei einzureichen, von denen das abſchriftliche Exemplar auf Verfügung der Senatskommiſſion der Gegenpartei zugeſtellt wird. Sämmtliche Eingaben ſowie alle Verfügungen und Entſcheidungen ſind ſtempel- und gebührenfrei. Die Klageſchrift ſowie die von der Gegenpartei (ohne geſetzliche Friſt) einzuziehende Gegenerklärung muß die Angabe aller zu benutzenden Beweismittel enthalten. Urkunden müſſen in Original oder Abſchrift beigefügt werden.

Die Senatskommiſſion hat die Beweiserhebung ſelbſt oder durch Requiſition in dem von ihr für zweckmäßig erachteten Umfange zu erheben, und dann ſchriftlich, mit Angabe von Gründen, zu entſcheiden.

Die Berufung an den Senat iſt binnen 14 Tagen, von Inſinuation der erſtinſtanzlichen Entſcheidung an gerechnet, bei Verluſt des Rechtsmittels bei der Kommiſſion ſchriftlich einzureichen und zu rechtfertigen. — Die Kommiſſion zieht erforderlichen Falls Gegenerklärung ein, und überreicht die Akten dann an den Senat, welcher etwaige weitere Erörterungen durch die Kommiſſion vornehmen, und die von ihm zu treffende Entſcheidung durch dieſelbe inſinuiren läßt.

Die Berufung an das Bundesamt richtet sich lediglich nach dem Reichsgesetze (cf. S. 424 d. B.).

Zu den nichtcontradiktorischen Funktionen der Senatskommission gehört die Exekution gemäß §§ 53—59 des Reichsgesetzes, die Vermittelung des § 55, die Entscheidung des Streites über die Nothwendigkeit des Transportes oder die Art der Ausführung bei der exekutivischen Ausweisung nach § 58 des Reichs-Ges. und die Anordnung auf Grund des § 56 in erster Instanz. Gegen diese Anordnung findet dann in II. Instanz entweder die Berufung an den Senat oder das Bundesamt statt.

Die Entscheidung über Beschwerden Hülfsbedürftiger über verweigerte oder beschränkte Hülfe erfolgt im Aufsichtswege (cf. § 82 d. B.), eine Beihülfe für unvermögende Orts-Armenverbände, ein administratives Verfahren gegen alimentationspflichtige Verwandte und ein Strafrecht gegen ungehorsam ausbleibende Zeugen und Sachverständige ist nicht vorgesehen.

Dritter Abſchnitt.

Die Uebergangs- und Ausführungsmaßregeln im Reiche und ſeinen Territorien.

§ 145.

Allgemeine Vorbemerkung.

Jedes neue Geſetz collidirt nothwendig mit älteren Geſetzen, entweder direkt oder indirekt, da es den bisherigen Rechtszuſtand zu verändern beſtimmt iſt. Dieſe Colliſionsfälle ſind oft ſehr verwickelter Natur und um ſo ſchwerer zu entſcheiden, als es kaum *eine* allgemeine Regel darüber giebt, welche nicht in den verſchiedenen Rechtsgebieten verſchieden gedeutet oder angewandt würde. Selbſt die allgemeinſte Regel, daß ein neues Geſetz auf vergangene Fälle nicht bezogen werden kann, findet in der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten (cf. Förſter's Theorie und Praxis Buch 1 § 10), ebenſo der Grundſatz: specialis lex derogot generali, welcher jedenfalls für das *öffentliche* Recht keine Geltung hat. (cf. Koch, Lehrb. des Priv.-Rechts B. I. § 4.)

Deßhalb ſind in jedem *allgemeinen* Geſetzbuche beſtimmte poſitive Regeln aufgeſtellt, nach denen die Colliſion zu löſen iſt, und da auch dieſe nicht immer ausreichen, ſo pflegt auch in jedem *einzelnen* neuen Geſetze eine Dispoſition darüber aufgenommen zu werden, wie ſich daſſelbe zu den beſtehenden älteren Geſetzen verhalten ſolle.

Umfaßt das neue Geſetz ein größeres Rechtsgebiet, und iſt es dazu beſtimmt, eine abgeſchloſſene Rechtsmaterie umzugeſtalten, ſo empfiehlt es ſich, die Form der Codification zu wählen, d. h. unter Aufhebung der geſammten bisherigen Vorſchriften ein an deren Stelle tretendes umfaſſendes Werk zu ſchaffen. Handelt es ſich dagegen nur um Abänderung oder Ergänzung eines Specialgeſetzes, ſo wird die novelliſtiſche Form den Vorzug verdienen. Die Novelle kündigt ſich in der Regel als Ergänzung oder Zuſatz zu einem beſtimmten Geſetze an und ſchließt mit der allgemeinen Clauſel, daß alle entgegenſtehende Vorſchriften

aufgehoben seien, wie z. B. bei dem altpreußischen Gesetze v. 21. Mai 1855. Wird die Novellenform bei Gesetzen von allgemeinerer Bedeutung und Tragweite gewählt, so entstehen daraus viele Controversen, was man bekanntlich der früheren preußischen Gesetzgebung vorzuwerfen pflegt.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß das Bundesgesetz vom 8. Juni 1870 und das mit ihm in engster Verbindung stehende Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 organische Gesetze ersten Ranges sind, welche ein großes und äußerst wichtiges Rechtsgebiet umgestalten sollen, und zwar ein Rechtsgebiet, welches sich bisher in 22 verschiedenen Einzelnstaaten verschieden gestaltet hatte, und dessen Neubildung im Reiche daher mit 22 oder mehreren Gesetzgebungen in Conflikt gerieth.

Hätte nun die neue Reichsgesetzgebung wirklich ein abgeschlossenes Ganze geschaffen, einen Codex, welcher alle diejenigen Bestimmungen enthielt, welche dem Gebiete des Heimaths- und Armenrechtes angehören —, so würde sie auch alle, demselben Gebiete angehörigen Landesgesetze völlig beseitigt haben, entweder vermöge des Art. 2 der Reichsverfassung, welcher den Reichsgesetzen den Vorrang vor den Landesgesetzen sichert, oder durch Aufnahme einer besonderen Schlußbestimmung. — Indessen, wie bereits im II. Abschn. d. B. ausführlich dargelegt ist, hat das Reichsgesetz nur bestimmte Materien erschöpfend geregelt, dagegen andere der Landesgesetzgebung überlassen, und dadurch wurde für jeden der 22 Bundesstaaten wieder ein besonderes Gesetz nothwendig, welches fast überall (mit alleiniger Ausnahme Oldenburgs) sich als Ausführungsgesetz (im Königreich Sachsen wegen seines provisorischen Charakters als Ausführungsverordnung) ankündigt, wenngleich es eigentlich mehr sein sollte als eine bloße Ausführung. — Denn da unter den gegebenen Verhältnissen das Reichsgesetz gar nicht im Stande war, sich selbst der Gesetzgebung der Einzelnstaaten einzufügen, so war es Aufgabe dieser Landesgesetzgebung, die ihrer Autonomie überlassenen Materien ebenfalls codifizirend zu ordnen, durch ein umfassendes organisches Gesetz die specielle Heimaths- und Armengesetzgebung in Harmonie mit dem Reichsgesetze umzugestalten, und alle bisherigen, dieses Gebiet berührenden Gesetze zu beseitigen. — Dieses ist indessen nur in Preußen geschehen, welches mit umfassender Thätigkeit nicht nur ein für alle alten und neuen Provinzen gleichmäßig geltendes und alle bis dahin vorhandenen Heimaths- und Armengesetze beseitigendes allgemeines Gesetz erlassen, sondern auch im Wege der Organisation in allen Provinzen in kurzer Zeit Außerordentliches geleistet hat. — In

den übrigen Bundesſtaaten tragen die Ausführungsgeſetze mehr den Charakter der Novellen an ſich, indem ſie keine vollſtändige Neu- und Umbildung der Heimaths- und Armengeſetzgebung, vielmehr nur eine theilweiſe Ergänzung und Modifikation derſelben enthalten, überall das alte Recht neben dem neuen, wenigſtens formell, beſtehen laſſen und nirgend eine klare Beſtimmung darüber enthalten, in wie weit die älteren Geſetze für aufgehoben gelten oder nicht. Denn die in den meiſten derſelben enthaltene novelliſtiſche Clauſel: „daß alle mit dem gegenwärtigen Geſetze in Widerſpruch ſtehenden oder mit demſelben nicht zu vereinigenden geſetzlichen Beſtimmungen für aufgehoben zu erachten ſeien" iſt ſelbſtverſtändlich und daher überflüſſig. Dieſes Verfahren der außerpreußiſchen Bundesſtaaten hat anſcheinend einen ſehr triftigen und guten Grund. Bei ihnen ſchnitt zuerſt das Freizügigkeitsgeſetz und dann das Reichsgeſetz vom 6. Juni 1870 mit ſeinem altpreußiſchen Syſtem des Unterſtützungswohnſitzes und Land-Armenverbandes tief in den hiſtoriſch entwickelten eigenthümlichen Rechtszuſtand ein, und es fehlte ihnen an jedweder praktiſcher Erfahrung darüber, in wie fern das territoriale Recht dadurch berührt werde und einer Umgeſtaltung bedürfe. Nicht nur die beſondern Heimathsgeſetze ſondern auch die Gemeindeverfaſſungen, die eng mit dem Heimathsrechte verwebt ſind, ſchienen mehr oder weniger erſchüttert, und es war gewiß nicht anräthlich, auf rein theoretiſcher Grundlage den ganzen Organismus des inneren Staatsrechtes umzuſchaffen. — Im Königreich Sachſen iſt deßhalb überhaupt noch kein definitives Geſetz erlaſſen. Dort ſind Regierung und Stände einverſtanden, daß es erſt der Legislaturperiode 1873—1874 vorzubehalten ſei, eine definitive Regelung vorzunehmen, um bis dahin praktiſche Erfahrungen zu ſammeln, während in der nächſten Diät zuerſt eine neue Gemeindeverfaſſung zur Vorlage gelangen wird.

In Oldenburg iſt eine Reviſion der ganzen beſtehenden Gemeinde- und Armengeſetzgebung in der Vorbereitung begriffen, und ebenſo kann man mit Sicherheit einer neuen Codifizirung in allen übrigen Bundesſtaaten entgegenſehen. — Es würde daher ein äußerſt ſchwieriges, und wenig nützliches Unternehmen ſein, wenn man bei allen Territorialgeſetzgebungen unterſuchen wollte, in wie weit deren Beſtimmungen mit dem Reichs- und Ausführungsgeſetze unvereinbar ſeien.

Dieſer Abſchnitt hat daher nur die Aufgabe, die Uebergangsbeſtimmungen des Reichsgeſetzes und die ſ. g. Schlußbeſtimmungen der Ausf.-Geſetze kurz zu erörtern, und dann auf die Organiſationen näher einzugehen, die vornehmlich in Preußen ſtattgefunden haben.

Zu dieſen Organiſationsmaßregeln gehört vorzugsweiſe die Durch-

führung und weitere Ausbildung der Landarmen-Einrichtungen, die Einrichtung der dem Armenwesen dienenden und die Armenpflege erleichternden Institute. — Dabei ist zu bemerken, daß das Organisationswerk noch nicht überall zum Abschluß gekommen ist, und der III. Abschnitt d. B. daher auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann. Eine später erscheinende periodische Schrift „Centralorgan für deutsches Armenrecht und Armenwesen" hat die Aufgabe, den Fortschritten des Rechtszustandes und der Organisation zu folgen.

---

1. Abtheilung.

Uebergangsbestimmungen.

---

1. Bestimmungen des Reichsgesetzes.

§ 146.

Das schon am 6. Juni 1870 verfassungsmäßig publicirte Gesetz sollte nach § 65 erst nach längerer als Jahresfrist, nämlich am 1. Juli 1871, ins Leben treten, während ohne solchen, speciell bestimmten, Anfangstermin nach Art. 2 der Reichsverfassung die verbindliche Kraft schon mit dem 14. Tage nach Ablauf desjenigen Tages begonnen hätte, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben war.

Allein mit vollem Rechte erwog bereits die Reichstagskommission, daß die Einzelnstaaten einer langen Frist bedürfen würden, um im Verwaltungs- und Gesetzgebungswege die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Diese vom Plenum adoptirte Erwägung hat sich so richtig erwiesen, daß beispielsweise das Ausf.-Ges. für Anhalt erst am 1. Juli 1871, das für Schwarzburg-Sondershausen am 27. Juli 1871, das für Waldeck am 7. Juli 1871, das für Schaumburg-Lippe am 22. Juli 1871 und für Lippe am 18. Juli 1871 zur Ausgabe gelangte, und für Sachsen, Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Sondershausen provisorische Verordnungen erlassen werden mußten, an deren Stelle in den beiden letzten Staaten erst im Laufe des Jahres 1872 definitive Gesetze getreten sind.

Nach dem 1. Juli 1871 sind die durch das Reichsgesetz geregelten Rechtsverhältnisse innerhalb seines Geltungsbereiches nur nach den neuen reichsgesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen und die älteren Landesgesetze kommen nur insoweit noch zur Anwendung,

als es ſich um Feſtſtellung des Unterſtützungswohnſitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelt.

Die Kommiſſionsmotive bemerkten dazu, daß die dem Reichsgeſetze entgegen ſtehenden Vorſchriften nur für die vor dem Anfangstermine der Geſetzeskraft perfekt gewordenen Rechtsverhältniſſe zur Anwendung gelangen ſollten.

Hiermit iſt nur der alte Grundſatz ausgeſprochen, daß das Geſetz für die Folgezeit allein maßgebend ſein, aber keine rückwirkende Kraft haben ſoll. Wenn nicht eine Reihe von Specialbeſtimmungen jenem Hauptſatze angehängt wäre, ſo würde für den Geltungsbereich des Unterſtützungswohnſitzes (Altpreußen) ein zweijähriger Aufenthalt bis zum 1. Juli 1871 nicht genügen, ſondern erſt der Ablauf eines dritten Aufenthaltsjahres den Unterſtützungswohnſitz nach dem 1. Juli 1871 begründen, dagegen im Geltungsbereiche des Heimathsrechtes der vor 1. Juli 1871 ſtattgehabte Aufenthalt gar nicht in Betracht kommen, und die 2jährige Friſt erſt mit dieſem Tage ihren Anfang nehmen.

Eigentlich würde auch der erſte Satz des § 65 für die Praxis vollkommen genügt haben, indeſſen hat die Kommiſſion und mit ihr das Plenum für zweckmäßig gehalten, anſcheinend zum Nachtheil der altpreußiſchen Provinzen eine beſondere Beſtimmung zu treffen, die gewiſſermaßen unabſichtlich auch Schleswig-Holſtein in beſonders nachtheiliger Weiſe treffen könnte.

Es iſt nämlich unter Nr. 4 (nicht auch unter Nr. 5, wie Abg. Dr. Schleiden bei der zweiten Berathung behauptete — S. 987 der ſten. Ber.) eine Uebergangsbeſtimmung getroffen, welche dem Geſetze ohne triftigen Grund eine rückwirkende Kraft beilegt. — Von vornherein mag hier bemerkt werden, daß der Abg. Dr. Friedenthal (S. 987 der ſten. Ber.) zwei ganz falſche Geſichtspunkte geltend machte, indem er ſich auf die Analogie der Strafverjährung berief und den Erwerb des Unterſtützungswohnſitzes als ein Beneficium des Hülfsbedürftigen bezeichnete, während hier nur Verhältniſſe des öffentlichen Rechts zu regeln waren.

Die Nummern 3, 4 und 5 lauten:

3) wo und inſoweit bisher ein Heimathsrecht oder Unterſtützungswohnſitz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abweſenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieſes Geſetz vorgeſchriebenen zweijährigen Friſt für den Erwerb resp. Verluſt des Unterſtützungswohnſitzes mit dem 1. Juli 1871.

4) Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer in Ansatz.

5) Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene, Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der von dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.

Nr. 3 bildet den Gegensatz zu 4 und 5, und um diesen Gegensatz richtig zu verstehen, muß man die Motive des Kommissionsentwurfes zu Hülfe nehmen. Nach denselben wird der s. g. qualificirte von dem nicht qualificirten (bloßen) Aufenthalte unterschieden. Qualificirt ist der Aufenthalt, wenn er gewisse Vorbedingungen oder Eigenschaften haben muß, um nach einer bestimmten Zeitdauer ein Heimathsrecht oder einen Unterstützungswohnsitz zu begründen. So wurde z. B. im Königreich Sachsen nach § 8 des Heimathsgesetzes vom 26. Nov. 1834 durch 5jährigen Aufenthalt das Heimathsrecht erworben, wenn die Ansässigkeit mit einem Wohnhause oder der Besitz des Bürgerrechtes damit verbunden war, und in Altpreußen nach § 1 Nr. 2 des Ges. vom 31. Dec. 1842 und Art. 1 der Novelle vom 21. Mai 1855 durch einjährigen Aufenthalt, wenn damit eine Meldung bei der Polizeiobrigkeit und Ergreifung eines Domizils in allgemein gesetzlicher Bedeutung zusammentraf. — Unqualifizirt dagegen ist er im Sinne der Kommission, wenn er keiner besonderen Eigenschaft oder Bedingung bedarf, um durch Ablauf einer bestimmten Zeit das Heimathsrecht oder den Unterstützungswohnsitz herbeizuführen, und die Verhandlungen im Plenum des Reichstages deuten darauf hin, daß man annahm, in Altpreußen werde durch bloßen (nichtqualifizirten) Aufenthalt von drei, — in Schleswig-Holstein von 15 Jahren — (nach § 1 Nr. 3 des Ges. vom 31. Dec. 1842 und § 58 der Arm.-Ordn. v. 29. Dec. 1841) der Unterstützungswohnsitz constituirt (cf. S. 987 u. 1107 der stenogr. Ber.) — Nr. 3 stellt nun die Uebergangsregel bezüglich des quali-

fizirten, Nr. 4 und 5 bezüglich des nichtqualifizirten Aufenthaltes von einander abweichend dahin auf:

a. wo ein qualifizirter Aufenthalt nach früheren Geſetzen erfordert wurde, da kann die neue 2jährige Erwerbs- und Verluſtfriſt erſt vom 1. Juli 1871 ab berechnet werden,

b. wo ein bloßer Aufenthalt genügte, da wird ſtets die vor dem 1. Juli 1871 verlaufene Friſt der nachherigen Aufenthalts- resp. Abweſenheitszeit zugerechnet, gleichviel ob die neue Friſt länger, gleich lang oder kürzer als die frühere war.

Offenbar entſpricht die erſte Regel dem an die Spitze des § 65 geſtellten Grundſatze, während die zweite Regel davon abweicht und — wenigſtens in dem Falle von Nr. 4 — dem Geſetze rückwirkende Kraft giebt, wie ſpäter noch erörtert werden ſoll.

Die Motive dieſer Unterſcheidung liefert der Kommiſſionsbericht in folgenden Worten: (cf. S. 591 der Druckſ., Aktenſt. Nr. 139)

die unter 3 gegebene Beſtimmung ſoll — darüber war man einig —

1) keine Anwendung finden, wo der Aufenthalt, ſelbſt mit den längſten Friſten, die Unterſtützungsfriſt begründet (vergl. Motive der Vorlage, Druckſ. Nr. 12 S. 16 u. 17, S. 164 dieſ. Aktenſt.) —

2) überall in Kraft treten, wo und inſoweit mit dem Aufenthalte eine Qualifikation verbunden ſein muß, um ihr nach gewiſſer Zeitdauer den Unterſtützungswohnſitz begründen zu laſſen.

Innerhalb dieſer Grenzen erſchien es gerechtfertigt, den Verbänden, welchen bisher eine Unterſtützungslaſt durch den bloßen Aufenthalt nicht erwachſen konnte, den Uebergang zu dem neuen Rechtszuſtande dadurch zu vermitteln, daß der die Unterſtützungspflicht herbeiführende Aufenthalt für ſie erſt mit dem Tage der Geſetzeskraft zu laufen beginnt und alſo erſt nach 2 Jahren (wie die ſpätere Faſſung des Geſetzes lautet), am 1. Juli 1873, zur realen Erfüllung der correſpondirenden Verbindlichkeit zu führen vermag. Als Correlat hierzu bedurfte es der Beſtimmung, wonach der Lauf der an die Abweſenheit ſich knüpfenden Verluſtfriſt an die nämlichen Anfangstermine gebunden wird, weil andernfalls zum Schaden des Hülfsbedürftigen gleichzeitig der Aufenthalt in ſeiner poſitiven Funktion der Wirkung entbehren, in ſeiner negativen Funktion (als Abweſenheit) aber den Verluſt des bisherigen Unterſtützungswohnſitzes nach ſich ziehen würde.

Die Kommiſſion überſah hierbei nicht, daß, wenn die vor-

liegende Bestimmung die Orts-Armenverbände bis zum 1. Juli 1873 schonend behandele, sie für dieselbe Periode die Land-Armenverbände in erhöhtem Grade belaste, da diejenigen Personen, welche nach Nr. 3 in den Gebieten des Heimathsystems vor dem 1. Juli 1873 keinen Unterstützungswohnsitz erwerben, denselben aber gleichwohl in den Gebieten des Aufenthaltsystems verlieren, dem Land-Armenverbande des Aufenthaltortes zur Last fallen. Dessen ungeachtet entschied sie sich für die Annahme der Bestimmung, weil es nicht darauf ankomme, an sich die Unterstützungslast zwischen den verschiedenen Gebieten zu verschieben, sondern nur die Ueberbürdung auszuschließen, welche einzelne örtliche Bezirke darin finden würden, wenn unvorbereitet, sofort oder kürzere Zeit nach dem Zeitpunkte der Gesetzeskraft, ihnen eine große Zahl von Hülfsbedürftigen zur Last fiele.

Unter 4 und 5 wird nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen die Ausgleichung der Schwierigkeiten vorgenommen, welche daraus entstehen können, daß die neue Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes länger oder kürzer bemessen ist, als die bisherige. Die bezüglichen Bestimmungen gelten natürlich nur da und in soweit, als es sich um Fristen eines solchen Aufenthalts und einer solchen Abwesenheit handelt, welche ohne jede Qualifikation zum Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes führen.

In diesen Motiven fällt es zuerst in hohem Grade auf, daß die Uebergangsregeln unter Nr. 4 u. 5 als die normalen, dagegen die Regel unter Nr. 3 als die anormale, und einer besondern Motivirung bedürftige angesehen wird. Mit Recht machte der Abg. Dr. Schleiden bei der zweiten Berathung (S. 987 der stenogr. Ber.) geltend, daß grade die Nr. 4 gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoße. Wenn man nämlich die Grundsätze des Privatrechtes analog auf das öffentliche Recht anwenden will — und dieses ist ja von der Kommission geschehen — so passen nur die Regeln der Civil-Verjährung. Diese laufen (wenn sie auch zum Theil controvers sind) darauf hinaus, daß von dem Anfang einer Verjährung unter Herrschaft des alten und Fortlauf derselben unter Herrschaft des neuen Rechtes gar keine Rede sein kann, wenn das neue Recht andere Erfordernisse des Anfangs hat, als das alte Recht (cf. Förster Theorie und Praxis I. 43). Wenn also das alte Heimathsrecht andere Bedingungen und Voraussetzungen für den Beginn des Aufenthaltes verlangte, als das neue Recht des Reichs-

geſetzes, ſo kann die Friſt im neuen Rechte nicht ſchon unter Herrſchaft des alten Rechtes zu laufen begonnen haben. Deßhalb iſt Nr. 3 völlig correkt.

Sind aber für beide Rechte dieſelben Bedingungen des Anfanges gegeben, ſo kann die Verjährungsfriſt allerdings unter Herrſchaft des alten Rechtes beginnen; wenn dabei das neue Geſetz den Lauf der Verjährung verkürzt, ſo kann dieſe neue Friſt erſt vom Tage der Einführung des neuen Geſetzes an berechnet werden, ausgenommen des Falles, wo die laufende Verjährung ihrem Ende ſo nahe war, daß die neu eingeführte Friſt länger als jene Reſtfriſt iſt. — Wenn das neue Geſetz den Lauf der Verjährung verlängert, ſo läuft die unter dem alten Geſetze begonnene Friſt ſo lange fort, bis ſie den Zeitraum des neuen Geſetzes erfüllt hat. (Förſter Theorie u. Praxis des preuß. Priv.-Rechts I. 44, Savigny Syſtem des heutigen römiſchen Rechts Bd. 8 S. 431.) Nach dieſer Regel enthält die Nr. 4 eine Abweichung von allgemein anerkannten Rechtsgrundſätzen, und hätte eines beſondern, aus Gründen der Politik, des öffentlichen Wohles oder der Billigkeit hergeleiteten Motivirung bedurft, die völlig fehlt und auch wirklich nicht aufgefunden werden kann.

Es kommt aber noch ein zweites, ſchwer wiegendes Bedenken in Betracht.

Wie die oben citirten Motive ergeben, hat die Kommiſſion, und mit ihr der Reichstag angenommen, einmal: daß die Gegenſätze zwiſchen qualifizirtem und bloßem Aufenthalte unzweifelhaft in den verſchiedenen Landesgeſetzen rechtlich exiſtirten, und dann: daß ſie ſo klar hervorträten, wie es aus den Motiven der Vorlage (Aktenſt. d. Reichst. S. 164), auf welche ganz ausdrücklich Bezug genommen wird, ſich zu ergeben ſcheint. Es iſt, wie die oben wörtlich citirten Kommiſſions-Motive zeigen, zwiſchen Ländern des Heimathſyſtems und des Aufenthaltſyſtems unterſchieden, und angenommen, daß bei dem erſteren ſtets ein qualifizirter, bei dem letzteren nur der bloße Aufenthalt erfordert werde. Im Plenum bei der II. wie bei der III. Berathung iſt von verſchiedenen Rednern noch beſonders betont und conſtatirt, daß Nr. 4 ſich nur auf Altpreußen und Schleswig-Holſtein beziehen könne (S. 987 u. 1107 der ſten. Ber.)

Eine nähere Prüfung aber ergiebt, daß der vorausgeſetzte Gegenſatz gar nicht exiſtirt, oder doch wenigſtens ſo unklar iſt, daß dadurch für die Praxis der Uebergangsperiode die größten Schwierigkeiten entſtehen.

Es iſt nicht richtig, daß nach altpreußiſchem Geſetze der bloße Aufenthalt genügt, um nach dreijähriger Dauer den Unterſtützungswohnſitz zu begründen. Nach § 1 Nr. 3 des Geſetzes vom 31. Dec.

1842 muß der Aufenthalt ein gewöhnlicher sein, er kann erst nach erlangter Großjährigkeit beginnen, er muß ununterbrochen sein, und er erfordert, wie die Wissenschaft und Praxis stets anerkannt haben, die volle, nicht unterbrochene, rechtliche und thatsächliche Selbstständigkeit der Person, also auch eigene Existenz derselben, ohne Armenunterstützung. (cf. mein System des preuß. Armenpflegerechts §§ 47 sequ.) — Für Schleswig-Holstein bestimmt der § 85 der Arm.-Ordn. v. 29. Dec. 1841, daß neben der Geburtsheimath die Heimath des längeren Aufenthaltes zur Versorgung des Verarmten verpflichtet ist, wenn derselbe dort vor dem 1. Januar 1830 nach Ergreifung eines eigenen Standes 3 Jahre, oder später nach vollendetem 18. Jahre 15 Jahre lang seinen ordentlichen Aufenthalt gehabt habe. Dabei setzt der § 65 aber ferner voraus, daß die fragl. Person nicht im Militairdienst gestanden, nicht zu den Irren oder Taubstummen einer Anstalt gehört hat, nicht ein Pflegling des Pflegehauses zu Eckernförde gewesen ist, nicht zu den Anstaltsgefangenen gehört hat, nicht in der Colonie Friedrichsgabe aufgenommen ist und keine Armenunterstützung von einer andern Commüne bezogen hat, ferner der § 66, daß sie nicht in der dort näher angegebenen Familienabhängigkeit gestanden hat.

Man sieht also, daß der Aufenthalt in Altpreußen wie in Schleswig-Holstein doch in sehr vieler Hinsicht qualifizirt sein mußte, wenn mit ihm nach altem Rechte die Erwerbsfrist beginnen konnte. — Es ist dieses um so weniger zu bestreiten, als nach vielen Heimathsrechten, die doch ausdrücklich dem s. g. Aufenthaltssystem entgegengesetzt werden, keine wesentlich andere Qualifikation des Aufenthalts verlangt wird, als in Preußen und Schleswig.

In Anhalt z. B. setzt die dreijährige Erwerbsfrist durch Aufenthalt voraus, daß der Aufzunehmende sich und den Seinigen den nothdürftigen Lebensunterhalt auf ehrliche Weise verschafft, keiner öffentlichen Unterstützung bedurfte und nicht gebettelt hat. (Nur für Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Dienstboten, Schäfer und Gärtner muß der dreijährige Aufenthalt besonders qualifizirt, sonst aber der Aufenthalt von 10jähriger Dauer sein.)

In Braunschweig erwirbt der Ortsfremde durch sechsjährigen ununterbrochenen und in selbstständigen Verhältnissen zugebrachten Aufenthalt einen Anspruch auf Verleihung des Wohnrechtes, wenn er seine Abgaben entrichtet hat, nicht der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen, nicht wegen bestimmter gemeingefährlicher Verbrechen oder Vergehen bestraft und nicht in Conkurs verfallen ist.

In Lippe genügt nach § 10 des Heimathgeſetzes vom 2. März 1841 ein fünfjähriger Aufenthalt, verbunden mit Selbſtſtändigkeit der Perſon und ordentlichem Wohnſitz — für Zeitpächter, Gewerbegehülfen und Dienſtboten wird 10jähriger Aufenthalt verlangt.

Im Lübeck'ſchen Freiſtaate wird nach dem Geſetze vom 10. Februar 1868 über die Verpflichtung zur Armenpflege ein Unterſtützungswohnſitz durch dreijährigen Aufenthalt in einem Orte erworben, wenn eine Anmeldung bei der Polizeibehörde vorhergegangen iſt und in der Stadt Lübeck und ihren Vorſtädten wird auch noch die Umſchreibung in der Bürgermatrikel erfordert. — Durch ein Erkenntniß der Senatskommiſſion vom 20. Juni 1872 iſt bei einem Streite zwiſchen der Armenanſtalt in Lübeck und der Landgemeinde Moisling endgültig entſchieden, daß die zweijährige Aufenthaltsfriſt des Reichsgeſetzes erſt mit dem 1. Juli 1871 zu laufen beginne und der vor dieſem Tage verfloſſene Zeitraum nicht in Anrechnung gebracht werden könne.

In Oldenburg und dem Fürſtenthum Lübeck wird die Heimath durch dreijähriges, ununterbrochenes Wohnen nach vorheriger ſelbſtſtändiger Niederlaſſung, ohne Beſtrafung wegen entehrender Verbrechen oder wegen Trunkenheit und Bettelns, erworben. Verarmung, Conkurs und außereheliche Schwangerſchaft wirken unterbrechend. (Art. 26—32 der Gem.-Ordn. vom 1. Juli 1855.)

In Waldeck erlangt ein Recht auf Zuweiſung des Heimathrechtes, wer ſich in einer dortigen Gemeinde volle fünf Jahre aufgehalten hat, ohne nach den ſonſtigen Regeln ein Heimathsrecht gewonnen zu haben. Dieſes Recht auf Zuweiſung iſt in den Motiven der Vorlage mit der Erlangung des Heimathrechts ſelbſt identifizirt (vergl. § 31 des Heimathgeſ. vom 16. Auguſt 1855).

In Sachſen-Weimar-Eiſenach wird das Heimathrecht durch 10jähriges ununterbrochenes Wohnen an einem Orte in ſelbſtſtändigen Verhältniſſen (§ 14 Nr. 1 des Heimathgeſ. vom 23. Febr. 1850) erworben. —

In Hannover durch fünfjährigen, ununterbrochenen, mit dauerndem Domizil verbundenen Aufenthalt (§ 5 der Domizilordnung vom 6. Juli 1827). In dem Buche von A. Ebert (Hannover bei Carl Meyer 1871) wird Nr. 4 für anwendbar auf Hannover erklärt, obgleich der Reichstag dieſe Anſicht anſcheinend nicht getheilt hat.

In den beiden Mecklenburg genügt zweijähriger, mit Beſitz eines eigenen Herdes, oder eines eigenen Gewerbes, oder hinreichenden Vermögens verbundener ſelbſtſtändiger Aufenthalt (§ 3 der Patent-Verordn. vom 21. und 27. Juli 1821).

Nur im Königreich Sachsen ist eine ganz besondere Qualifikation des fünfjährigen Aufenthalts vorgeschrieben, indem dort ein Heimathrecht nur der erlangen kann, welcher mit einem Wohnhause ansässig ist oder Bürgerrecht erworben hat. (§ 8 des Heim.-Ges. vom 26. Novbr. 1834.)

Im Großherzogthum Hessen, Herzogthum Coburg-Gotha, Meiningen, Altenburg, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe, Sigmaringen und im Freistaate Bremen hat der Aufenthalt mit oder ohne Qualifikation keinen Einfluß auf Erwerb des Heimathrechtes.

Aus vorstehenden Notizen aber, die zum Theil schon in den Motiven der Präsidialvorlage enthalten waren und der Kommission wie dem Reichstage (dem Citate des Kommissionsberichtes zufolge) zum Anhalt gedient haben, ersieht man, daß in den meisten Staaten des Heimathrechtes (Sachsen fast allein ausgenommen) keine wesentlich andere Qualifikation des Aufenthalts gefordert wird, als in Altpreußen und Schleswig-Holstein, so daß man nicht begreifen kann, wie die Kommission zu jenen Gegensätzen mit ihren verschiedenen Uebergangsregeln gekommen ist.

Ebenso kann man aus obiger Darstellung ersehen, wie der in Nr. 5 gedachte Fall, daß nämlich in irgend einem Staate eine kürzere als zweijährige Aufenthaltsfrist ohne Qualifikation den Unterstützungswohnsitz erwirke, gar nicht vorkommt, also die ganze Bestimmung in Nr. 5 ohne praktische Bedeutung ist.

Jedenfalls aber wird der Spruchrichter, bei den zahlreichen Collisionsfällen zwischen altem und neuem Rechte während der Uebergangsperiode, an der Hand des Gesetzes selbst und ohne Rücksicht auf die im Reichstage ausgesprochenen persönlichen Ansichten, die ja auch keineswegs ohne Widerspruch geblieben sind, zu prüfen haben, ob wirklich Nr. 4 des § 65 auf die altpreußischen Provinzen und Schleswig-Holstein Anwendung finden kann oder nicht. Es muß dabei besonders auf die motivirte Abstimmung des Abg. Kraus (S. 1107 der sten. Ber.) aufmerksam gemacht werden.

Was die Nrn. 1 und 2 anbetrifft, so entsprechen dieselben der allgemeinen Rechtsregel, daß die vor dem neuen Rechte vollendete Verjährung nach dem alten Rechte beurtheilt werden muß. Die Kommission glaubte diese Bestimmungen ausdrücklich aufnehmen zu müssen, damit jeder Zweifel darüber schwinde, daß die Wirkung des einmal erworbenen alten Heimathrechtes und Unterstützungswohnsitzes derjenigen des neuen Gesetzes gleich zu achten sei.

§ 147.

Andere Colliſionsfälle des materiellen Rechtes.

Der § 65 trifft Beſtimmung über Colliſion des Reichsgeſetzes mit den älteren Landesgeſetzen nur inſoweit, als es ſich um Feſtſtellung des Unterſtützungswohnſitzes handelt. Es kommen aber noch andere Colliſionsfälle vor, welche nicht unter den § 65 fallen. Denn

a. nach Art. 5 der Altpreußiſchen Novelle vom 21. Mai 1855 liegt dem Dienſtorte eine dreimonatliche, und nach dem neuen Geſetze nur eine ſechswöchentliche Krankenpflege des armen Dienſtboten, Geſellen ꝛc. ob. — Wenn nun am 29. Juni 1871 die Krankenpflege eines hülfsbedürftigen Dienſtboten begonnen hat, ſo kann darüber Zweifel entſtehen, ob die Verpflichtung des Dienſtortes ſich, entſprechend der Beſtimmung des alten Rechtes, bis zum 29. September, oder, nach dem neuen Rechte, nur bis zum 10. Auguſt 1871 erſtreckt.

Das Bundesamt für Heimathweſen hat in einer Entſcheidung vom 3. September 1872 (Land-Armenverband Poſen ca. Orts-Armenverband Brieg) dieſe Frage entſchieden, wenn gleich die dabei gebrauchte Wendung vielleicht unrichtig gedeutet werden kann. Es heißt dort:

In Erwägung, daß der Orts-Armenverband der Stadt Poſen — nicht aber der verklagte Orts-Armenverband Brieg, wo der Weipert den Unterſtützungswohnſitz hat, zur Uebernahme der Pflegekoſten des Weipert nach Vorſchrift des Art. V des Geſetzes vom 21. Mai 1855 — alſo für die ganze noch nicht volle drei Monate — 3. Mai bis 1. Auguſt — betragende Zeitdauer ſeiner Krankheit verpflichtet war — in Erwägung, daß dieſer Folgerung die mit dem 1. Juli 1871 in Kraft getretene Beſtimmung des § 29 des Reichsgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz, durch welche die Verpflichtung des Armenverbandes des Dienſtortes auf einen Zeitraum von 6 Wochen herabgeſetzt worden iſt, nicht entgegenſteht, daß dieſe Beſtimmung vielmehr dem Orts-Armenverbande der Stadt Poſen — und ſomit auch dem Appellanten, welcher ſeine Klage gegen den Orts-Armenverband des Unterſtützungswohnſitzes auf die angebliche Nichtverpflichtung von Poſen ſtützt, unter allen Umſtänden nur dann würde zu Statten kommen können, wenn die Verpflegung des Weipert, was nicht der Fall iſt, länger als ſechs Wochen, vom 1. Juli 1871 ab gerechnet, hatte fortgeſetzt werden müſſen — in Erwägung, daß hiernach die gegen den Orts-Armenverband der Stadt Brieg gerichtete Klage mit Recht zurückgewieſen worden iſt — ꝛc. ꝛc.

Das Bundesamt hat also die rückwirkende Kraft des neuen Gesetzes verneint, da es sonst die am 3. Mai 1871 begonnene Krankenpflege des Dienstortes Posen als mit dem 1. Juli 1871 beendet angesehen hätte. Die ausgesprochene Verpflichtung der Stadt Posen, die Kosten dieser Krankenpflege noch über den 1. Juli 1871 hinaus definitiv zu übernehmen, ist für das Princip entscheidend. —

Darüber aber sich auszusprechen, ob die Verpflichtung des Dienstortes nach dem 1. Juli 1871 überhaupt nur noch 6 Wochen, oder bis zum Ablaufe der drei Monate des alten Gesetzes dauert, hat das Bundesamt abgelehnt, weil hierüber thatsächlich ein Streit nicht vorliege. Man darf daher aus der zweiten Erwägung nicht folgern, daß es für die erste Alternative sei — vielmehr ist ohne ausdrückliche desfallsige Bestimmung des neuen Gesetzes aus allgemeinen Rechtsregeln zu entnehmen, daß das unter der Herrschaft des alten Rechtes mit dem Zeitpunkte des Eintritts der Krankenpflege des Dienstboten für die ganze Dauer derselben begründete Rechtsverhältniß derartig fortwirke, daß der Ort des Unterstützungswohnsitzes gegen den Dienstort ein Recht auf dreimonatliche Fortsetzung der Krankenpflege erworben habe (vergl. Savigny System a. a. O. S. 384 u. Förster S. 37), und beispielsweise die am 29. Juni 1871 in Posen eintretende Erkrankung eines Dienstboten diesen Dienstort zur Fortsetzung der Krankenpflege bis zum 29. September 1871 verpflichten würde.

(Bei dieser Gelegenheit mag die Mittheilung Platz finden, daß der Haupttheil obiger Entscheidung des Bundesamtes den auf Seite 287 Alin. 1 d. B. besprochenen Fall betraf. — Ein umherziehender Menageriebesitzer nämlich war auf seiner Reise am 8. April 1871 in Posen eingetroffen in Begleitung seines Knechtes Weipert. Letzterer erkrankte dort am 3. Mai ejusd. und fiel der öffentlichen Krankenpflege anheim. Die Stadt Posen lehnte ihre Verpflichtung zur Krankenpflege ab, weil sie unter Berufung auf das Ministerial-Rescript vom 20. April 1850 von der Voraussetzung ausging, daß der Art. V der Novelle vom 21. Mai 1855 und der § 29 des Reichsgesetzes bei Erkrankungen der Dienstboten auf Reisen überhaupt nicht anwendbar sei, deßhalb der Ort des Unterstützungswohnsitzes Brieg die ganzen Kosten erstatten müsse. — Das Bundesamt aber ist dieser Ausführung nicht beigetreten. Es hält dafür, daß die Frage, welcher Ort als Dienstort zu betrachten sei, wesentlich nach der thatsächlichen Lage des jedesmaligen einzelnen Falles beurtheilt werden müsse, und im vorliegenden Falle der längere Aufenthalt des Knechtes mit seinem Herrn in Posen thatsächlich diesen Ort als Dienstort erscheinen lasse.)

b. In manchen Bundesſtaaten, z. B. in Sachſen (§ 47 der Armenordnung vom 22. October 1840) und in beiden Mecklenburg (§ 6 der Patentverordn. vom 21./27. Juli 1821) iſt die Pflicht des Dienſtortes zur Krankenpflege an keinen beſtimmten Zeitraum gebunden, ſondern dauert bis zur Transportfähigkeit. — Wenn nun eine ſolche Krankenpflege vor dem 1. Juli 1871 begonnen hat, ſo wird ſie nach der oben angegebenen Colliſionsregel nicht mit Ablauf der ſechswöchentlichen Friſt, vom 1. Juli 1871 gerechnet, enden, vielmehr der Vorſchrift des alten Rechtes entſprechend ohne Anſpruch auf Erſtattung gegen den Heimathsort fortdauern.

Ebenſo verhält es ſich in Altpreußen, wenn eine, in einem Dienſtverhältniſſe ſtehende Perſon, welche nicht zu den im § 29 des Reichsgeſetzes aufgeführten Kategorien gehört, alſo nach dem neuen Geſetze überhaupt nicht der definitiven Krankenpflege des Dienſtortes zufällt, vor dem 1. Juli 1871 an dieſem Orte erkrankt iſt. Dieſe Krankenpflege wird von dem Dienſtorte in die Geltungszeit des neuen Geſetzes hinein bis zum Ablaufe der altpreußiſchen Friſt fortgeſetzt werden müſſen.

c. Das neue Geſetz hat im § 34 die Anmeldung des Erſtattungsanſpruches binnen 6 Monaten (cf. S. 270 sequ. d. B.) anbefohlen, bei Vermeidung des Verluſtes dieſes Anſpruches. Das alte Geſetz kennt eine ſolche Präcluſionsfriſt nicht, und es entſteht daher die Frage, ob eine unter Herrſchaft des alten Geſetzes begonnene einſtweilige (§ 91 d. B.) Armenpflege mit Eintritt der Geſetzeskraft des neuen Geſetzes bei Vermeidung obigen Rechtsnachtheils anzumelden iſt.

Dieſe Frage iſt zu bejahen, da die angegebene Beſtimmung des § 34 ein Geſetz von ſtreng poſitiver und zwingender Natur iſt (cf. § 398 Savigny a. a. O.), welches den Zweck hat, für die Zukunft die Armenverbände vor Beſchädigungen (S. 271 d. B.) zu bewahren. — Deßhalb muß das neue Geſetz auch auf die bereits begründeten Rechtsverhältniſſe inſofern Anwendung finden, als die Pflicht zur Anmeldung ſofort mit der Geſetzeskraft des neuen Geſetzes beginnt, mithin nach Ablauf weiterer 6 Monate der Verluſt des Erſtattungsanſpruches eintritt, ſelbſt wenn die Armenpflege ſchon vor dem 1. Juli 1871 ihren Anfang genommen haben ſollte.

Es muß daher um ſo mehr ein Anſpruch am 1. Juli 1871 angemeldet werden, der eine ſchon beendete Armenpflege betrifft, ſo daß ein ſolcher am 1. Juli 1871 fälliger liquider Erſtattungsanſpruch

präcludirt wird, wenn er nicht bis zum 1. Januar 1872 angemeldet worden ist. In diesem Sinne hat die Westphälische Deputation für Heimathwesen am 5. October 1872 in Sachen des Orts-Armenverbandes Wattenscheid gegen den Orts-Armenverband Schwanay erkannt.

d. Der interterritoriale Verkehr der Bundesstaaten war vor dem 1. Juli 1871 durch die Gothaer und Eisenacher Convention mit ihren nachträglichen Vereinbarungen und durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 geregelt. Wenn (§ 5 des Gesetzes vom 1./11. 1867) die nach dem Anzuge hervorgetretene Hülfsbedürftigkeit durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit (Hülfsbedürftigkeit I. Grades) veranlaßt war, so konnte eine Ausweisung überhaupt nicht stattfinden, und die Armenpflege des Aufenthaltsstaates mußte bis zur Herstellung des Armen ohne Anspruch auf Ersatz der Kosten eintreten (Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853).

Wenn die Hülfsbedürftigkeit nicht durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, sondern aus andern (dauernden) Gründen bedingt war, so fand die Ausweisungsbefugniß nach den Regeln der Gothaer Convention (S. 6 u. 7 d. B.) statt, insofern der Auszuweisende transportabel oder reisefähig war. — Bis zur Feststellung der bestrittenen Uebernahmepflicht, oder der Reisefähigkeit mußte der Aufenthaltsstaat die Armenpflege nach § 7 des Freizügigkeits-Ges. besorgen und hatte einen Anspruch auf Kostenerstattung nur insoweit, als die Pflege länger als drei Monate gedauert hatte.

Im § 65 des Reichs-Ges. ist nun keine Bestimmung für den Fall getroffen, daß die Armenpflege des Aufenthaltsstaates vor dem 1. Juli 1871 begonnen hat und nachher fortgesetzt werden muß.

Der § 1 Alin. 2 des Reichsges. lautet:

Die Bestimmungen im § 7 des Freizügigkeitsges. sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.

Allein dieser Satz soll keine Uebergangsbestimmung, sondern nur die legale Aufhebung einer Vorschrift des ältern Gesetzes enthalten. Das Verhältniß des neuen zu den älteren Gesetzen muß nach allgemeinen Prinzipien festgestellt werden. Im Allgemeinen wird hier die Regel gelten können, welche Savigny (Syst. 8 S. 514 sequ.) aufstellt, daß bei Aufhebung oder wesentlicher Umwandelung eines bisher geltenden Rechtsinstituts der Grundsatz der Nichtrückwirkung keine Anwendung finden könne. — Die bisherigen interterritorialen

Beziehungen der Bundesſtaaten haben durch die Verfaſſung des deutſchen Reiches und die daraus hervorgehenden organiſchen Geſetze eine völlige Umgeſtaltung erfahren, und man kann alſo hier nicht davon reden, daß die vor dem 1. Juli 1871 begonnene Armenpflege des Aufenthaltsſtaates ein Rechtsverhältniß begründet habe gegenüber dem Staate der Zugehörigkeit, welches durch das neue Geſetz unberührt bleiben müſſe. Vielmehr muß hier das neue Geſetz mit dem 1. Juli 1871 ſofort ſeine Wirkung auch auf die bereits begonnene Armenpflege dergeſtalt geltend machen, daß die Aufenthaltsgemeinde von dieſem Zeitpunkte an nicht nur von dem Orte des reichsgeſetzlichen Unterſtützungswohnſitzes, ſondern auch von dem Orte des frühern Heimathrechtes und Unterſtützungswohnſitzes Erſtattung zu fordern berechtigt iſt.

§ 148.

Colliſionsfälle des formellen Rechts.

In § 65 Nr. 6 des Reichsgeſ. wird beſtimmt:

> das durch dieſes Geſetz für die Entſcheidung der Streitſachen, über die öffentliche Unterſtützung Hülfsbedürftiger, vorgeſchriebene Verfahren kommt nach Maßgabe der Vorſchrift des § 37 zur Anwendung bei denjenigen Streitſachen der Armenverbände (Armen-Communen, Armenbezirke, Heimathsbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden.

Dieſer Satz enthält eine Abweichung von der allgemeinen Rechtsregel, nach welcher Proceßvorſchriften, weil ſie wohlerworbene Rechte nicht berühren, ſofort gültig werden (Förſter Theorie u. Praxis I. 46), indem nach der citirten Beſtimmung die anhängigen Streitſachen noch in dem alten Verfahren zum Austrage gebracht werden ſollen. — Hierbei iſt Folgendes zu bemerken:

a. Die Anhängigkeit (Litispendenz) einer Sache beginnt nach den Grundſätzen des gemeinen und preuß. Civil-Proceſſes erſt mit der Citation. Es leuchtet jedoch ein, daß das Reichsgeſetz dieſe Bedeutung dem Worte „anhängig" nicht hat geben wollen, da ein eigentliches Proceßverfahren bei Streitigkeiten verſchiedener Armenverbände oder Heimathsbezirke früher nur in wenigen Bundesſtaaten exiſtirte. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche iſt jedoch eine Sache keinenfalls ſchon dann anhängig, wenn darüber Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen den Betheiligten hervorgetreten ſind, ſondern erſt dann, wenn die zur Entſcheidung berufene Behörde

um einen solchen Spruch angegangen ist. — Deßhalb war z. B. eine Sache in Altpreußen erst anhängig, wenn der Antrag auf resolutorische Entscheidung bei der zuständigen Landespolizeibehörde gestellt war. Das Ministerial-Rescript vom 27. September 1871 spricht sich auch gutachtlich in diesem Sinne aus, will aber eine entscheidende Erklärung über die Zuständigkeit mit Recht der angerufenen Spruchbehörde des concreten Falles überlassen.

In Schleswig-Holstein stand die Entscheidung von Streitigkeiten den Distrikts-Oberbeamten, wo solche vorhanden waren, sonst der Regierung zu. Anhängig war also eine Sache, die deren Entscheidung bereits unterbreitet war. — Im Königreich Sachsen wird nicht schon die Thätigkeit der Polizeibehörde, gemäß § 96, sondern erst die Anrufung der Kreis-Direction, nach § 98 der Arm.-Ordn., die Anhängigkeit bewirken. — In Sachsen-Altenburg war Entscheidung streitiger Regreß- und Entschädigungsansprüche dem Rechtswege, im unbestimmt summarischen Processe, vorbehalten (§ 107 des Ges. vom 9. August 1833). Dort wird also die Anhängigkeit nach den Regeln des Ges. vom 7. April 1823 in der Novelle vom 14. Oct. 1852 zu beurtheilen sein. In Sachsen-Meiningen sind die Streitigkeiten zwischen Gemeinden über die Heimathsangehörigkeit und deren Folgen den zuständigen Verwaltungsbehörden unterworfen (Art. 38 des Ges. vom 11. März 1848), weßhalb ein Anrufen dieser Behörden die Anhängigkeit bewirkt. — Es wird also nach der jedesmaligen Landesgesetzgebung nicht schwer zu beurtheilen sein, ob eine Streitsache schon vor dem 1. Juli 1871 anhängig geworden ist.

b. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über das Streitverfahren sind in den §§ 38 sequ. enthalten, und Nr. 6 hat offenbar nur diese, d. h. die im contradiktorischen Hauptverfahren zu behandelnden Sachen, gemeint. Alle damit nicht in Verbindung stehenden Competenzen regeln sich deßhalb nur nach dem neuen Gesetze. So wird z. B. in Preußen eine Beschwerde wegen verweigerter oder beschränkter Armenpflege (S. 442 d. B.), oder die Entscheidung über die einer Gemeinde zu gewährende Beihülfe, oder über einen Rekurs gegen Administrativbeschlüsse in Betreff der Alimentationspflicht des Verwandten nach dem 1. Juli 1871 nur vor die Deputation gehören, selbst wenn die früher zuständige Behörde schon vor dem 1. Juli 1871 angegangen wäre.

c. In interterritorialen Streitfällen bestimmte früher der § 12 der Gothaer Convention (S. 7 d. B.) das Verfahren. Es trat zuerst Schriftwechsel zwischen den betreffenden Behörden, dann diplomatische

Verhandlung event. ſchiedsrichterlicher Spruch ein. Man könnte nun nach Nr. 6 des § 65 zweifelhaft ſein, wann ein ſolcher Streitfall als „anhängig" zu betrachten ſei, wenn nicht hier überhaupt die ganze Ausnahme von der allgemeinen Rechtsregel unanwendbar wäre. Wie bereits im vor. § d. B. litt. d.. ausgeführt iſt, handelt es ſich hier um eine völlige Neugeſtaltung der interterritorialen Beziehungen, und es erſcheint deßhalb unmöglich, daß der § 12 der Gothaer Convention noch nach dem 1. Juli 1871 fortwirke. Möchte daher auch vor dieſem Zeitpunkte bereits eine diplomatiſche Verhandlung eingeleitet, oder gar ein Schiedsrichterſpruch angerufen ſein, ſo wird doch nach Eintritt der Geſetzeskraft des Reichsgeſetzes das ganze bisherige Verfahren ſiſtirt und das Streitverfahren des neuen Geſetzes in Gang gebracht werden müſſen.

---

2. Uebergangsbeſtimmungen der Landesgeſetze.

§ 149.

A. Verhältniß der neuen zu den alten Geſetzen nach Raum und Zeit.

I. Für das Königreich Preußen hat, wie ſchon im § 145 d. B. bemerkt iſt, der § 74 des Ausf.-Geſ. vom 8. März 1871 die bis dahin geltenden Geſetze nicht durch eine allgemeine Clauſel, vielmehr unter ſpezieller Bezeichnung nach Datum und Inhalt, ſowie mit genauer Angabe der wenigen, ferner gültigen Beſtimmungen des alten Rechtes, radikal beſeitigt. Aufgehoben ſind in dieſer Weiſe:

a. Für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Poſen, Schleſien, Sachſen, Weſtphalen und Rheinprovinz das Geſetz vom 31. Dezember 1842 über die Armenpflege, wobei es für angemeſſen erachtet iſt, zu bemerken, daß die im § 6 unter 3 dieſes Geſetzes ausdrücklich ſanctionirte faktiſche Vereinigung von Gutsbezirks-Grundſtücken mit Gemeindebezirken auch ferner reſpectirt werden ſoll. —

b. Für dieſelben Provinzen das Ergänzungsgeſetz vom 31. Mai 1855, wobei auf Vorſchlag der Kommiſſion des Abg.-Hauſes der (an ſich überflüſſige) Zuſatz angenommen wurde, „ſoweit daſſelbe zur Zeit noch Gültigkeit hat." — Dieſer Zuſatz findet ſeine Erklärung in dem vorhergehenden Beſchluſſe des Herrenhauſes, wodurch die armenpolizeilichen §§ 11—15 des geb. Geſ. in das neue Geſetz aufgenommen wurden, und in der entgegenſtehenden Anſicht des Abgeordnetenhauſes, daß dieſe Vorſchriften bereits durch das deutſche Strafgeſetzbuch in Wegfall gekommen (cf. S. 252 und 253 d. B.) und überhaupt

verfassungswidrig seien. — Dieser Ansicht sollen die eingefügten Worte Ausdruck geben.

c. Für Schlesien und die Grafschaft Glatz der § 1 des Edikts vom 14. Dezember 1747 und das Gesetz vom 18. März 1869, wonach die Kosten der aus Gemeinden und Dominien gebildeten Gesammt-Armenverbände nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer repartirt werden sollen (cf. S. 145 d. B.).

d. Für das Oberamt Meisenheim der § 5 der Verordn. vom 20. Sept. 1867, welcher dort die Verwaltung der Armenpflege nach dem Hessischen Gesetze vom 15. October 1832 conservirte.

e. Für Schleswig-Holstein die Armenordnung vom 29. Dezember 1841 mit der Ausnahme, daß die §§ 14—18, betreffend die privatrechtliche Verpflichtung der Verwandten (cf. S. 247 d. B.) und die §§ 77, 78, 81 und 82, betreffend die Pflichten der Dienstherrschaften gegen das Gesinde, gültig bleiben. (Diese letzteren §§ verpflichten die Herrschaft zur 4 wöchentlichen Versorgung des erkrankten Dienstboten, aber nicht zur Bezahlung der Kosten der Kur, Arznei oder besonderer Wartung. Sie verpflichten die Herrschaft ferner, die erkrankten Dienstboten nach beendigter Dienstzeit in ihrem Hause zu behalten, bis sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit zu entfernen sind, wobei jedoch Erstattung der Kosten von dem Armenverbande gefordert werden kann. Schafft die Herrschaft erkrankte Dienstboten dieser Vorschrift zuwider eigenmächtig aus dem Hause, so muß sie die Kosten der Verpflegung und Heilung allein tragen.)

Außerdem sind die §§ 7—15 des Patents vom 5. November 1841 für aufgehoben erklärt, welche sich über die Armenfürsorge der Ausländer verbreiten.

f. Für Hannover die Verordn. vom 6. Juli 1827 über Bestimmung des Wohnortes, das Gesetz vom 9. Aug. 1838, wegen Behandlung fremder Kranken, und die §§ 48, 49 und 28 des Gesetzes vom 30. September 1842 über die Verhältnisse der Juden.

g. Für die Provinz Hessen-Nassau die Verordnung vom 29. Nov. 1823 (die s. g. Bettelordnung für das Kurfürstenthum Hessen, welche die einzigen höchst dürftigen Vorschriften über öffentliche Armenpflege in Kurhessen enthielt), das Gesetz vom 18. Dezember 1848, die Verwaltung der Armenpflege in Nassau betreffend, mit Ausnahme

α) des § 9, welcher die Alimentationspflicht der Verwandten betrifft (cf. S. 248 und 341 d. B.),

β) des § 28 (cf. S. 341 d. B.) und

γ) der §§ 16 und 17, betreffend den Centralwaisenfonds (cf. S. 336 d. B.).

h. Für die ehemals bayerischen Landestheile die Verordnungen vom

17. November 1816 über das Armenweſen, vom 11. September 1825 über das Heimathrecht, vom 11. September 1825 und 1. Juli 1834 über Anſäſſigmachung und Verehelichung, und vom 25. Juli 1850 über Verpflegung kranker Armer.

Außerdem ſind alle geſetzlichen Beſtimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Luſtbarkeiten zu Armenzwecken vorſchreiben. Solche Beſtimmungen beſtehen nicht nur in den oben ſpeciell aufgehobenen Geſetzen, ſondern ſie ſind auch in einzelnen Dekreten und Verordnungen — wie z. B. im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln — enthalten, deren Namhaftmachung nicht nöthig erſchienen iſt. — Dabei bemerken aber die Motive der Reg.-Vorlage, daß nur die allgemeinen Vorſchriften, wonach eine derartige Abgabe erhoben werden ſolle, beſeitigt ſeien, nicht aber die Befugniß der Gemeinden, nach Maßgabe der Verfaſſungsgeſetze die Erhebung ſolcher Abgaben in geeigneten Fällen zu beſchließen.

II. Das Königreich Sachſen hat in der Ausf.-Verordnung vom 6. Juni 1871 gar keine Uebergangs- und Ausführungsbeſtimmungen gegeben. Der § 11 enthält nur Folgendes:

> Zweifel, welche darüber entſtehen, ob und in wie weit Beſtimmungen der ſächſiſchen Heimaths- und Armengeſetzgebung durch das Bundesgeſetz aufgehoben oder abgeändert ſind, werden nöthigenfalls durch beſondere Verordnung erledigt, ſoweit nicht ihre Löſung dem Ausſpruche der zur Entſcheidung der Streitigkeiten in Sachen des Unterſtützungswohnſitzes berufenen Spruchbehörden vorzubehalten iſt.

Eine ſolche Verordnung iſt von dem Miniſterium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts am 8. Juni 1871 erlaſſen, folgenden Inhalts:

> Da mit dem Inkrafttreten des Bundesgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz vom 6. Juni 1870 die Beſtimmungen über Erwerb und beziehentlich Verluſt der Heimathangehörigkeit in den §§ 8—14 des Heimathgeſetzes vom 26. November 1834 — abgeſehen von der einſtweiligen Fortdauer ihrer Wirkung im § 65 des Bundesgeſetzes — außer Geltung gelangen, ſo erledigen ſich auch vom 1. Juli d. J. an die Vorſchriften der §§ 7, 8, 9 der Verordnung zur Ausführung des Heimathgeſetzes vom 26. Novbr. 1834 (S. 457 des Geſ.- u. Verordn.-Bl. pro 1834) über die Sicherheit des Nachweiſes der Heimathsangehörigkeit der innerhalb eines Heimathbezirkes geborenen Kinder, ſowie die darauf bezügliche Beſtimmung in § 2 der Verordnung, die in die Kirchen-

bücher aufzunehmenden Nachrichten über Heimathsangehörigkeitsverhältnisse betreffend, vom 2. Januar 1835 (S. 5 des Ges.- u. Verordn.-Bl. pro 1835).

Auch sind mit Rücksicht auf den veränderten Stand der Gesetzgebung diejenigen noch schwebenden Differenzen nicht weiter fortzustellen, welche wegen der Heimathsangehörigkeit von Kindern, deren öffentliche Unterstützung auf Grund eigenen Heimathrechtes nicht unmittelbar in Frage ist, in Folge der vorgedachten Verordnungsbestimmungen anhängig geworden sind.

An dieser Stelle möge eine Berichtigung der früheren Darstellung dieses Buches Platz greifen, die von competenter Stelle ausgeht.

Nachdem nämlich der Inhalt der drei ersten Lieferungen d. B. bezüglich der Sächsischen Bestimmungen im allgemeinen als vollständig, richtig und treffend bezeichnet ist, wird bemerkt:

ad pag. 152 Alin. 2: Orts-Armenverbände, welche aus mehreren Heimathbezirken (nicht Gemeinden) zusammengesetzt wären, giebt es in Sachsen nicht, vielmehr decken sich in Bezug auf räumliche Abgrenzung und Zusammensetzung der frühere „Heimathsbezirk" und der jetzige Orts-Armenverband völlig.

ad pag. 152 Alin. 3 muß es heißen: die Verfassung ist verschieden bei solchen Heimathsbezirken (Orts-Armenverbänden), die aus einer einzigen Gemeinde gebildet sind, und solchen, die sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzen.

ad pag. 153 Alin. 1 muß es heißen statt „die Ausübung liegt dem Gemeinderathe ob ꝛc.": In den aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Heimathsbezirken gehört die Besorgung des Armenwesens dem Armenvereine, welcher von der Gemeindeobrigkeit aus den Gemeindevorständen, Ortsrichtern ꝛc. ꝛc. gebildet wird; in solchen Gemeinden, welche für sich allein einen Heimathsbezirk bilden, dem Gemeinderathe, von dem die vorstehend bezeichneten Personen, soweit sie nicht ohnedies Mitglieder des Gemeinderaths sind, zur Theilnahme aufzufordern sind.

Bezüglich des Streitverfahrens (§ 125 d. B.) ist noch nachzutragen, daß die geschäftliche Behandlung der Administrativ-Justizsachen durch die Verordnung vom 20. März 1870 in folgenden Punkten näher regulirt ist (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 114).

a. Die proceßleitende Behörde hat die Akten und sonstige Unterlagen zum Zwecke des Verspruchs in II. Instanz an das betr. Ministerium unmittelbar (mit Uebergehung der Mittelbehörde) mittelst besondern Ueberreichungsbeschlusses zu überreichen.

b. Die Entſcheidung der Miniſterial-Behörde iſt in der für die Entſcheidung der obern Juſtizbehörden üblichen Form zunächſt an die betreffende Mittelbehörde zu überſenden, und von dieſer der proceßleitenden Behörde Behufs Publikation an die Parteien zuzufertigen.

c. Interlokute der Miniſterial-Behörde ſind unmittelbar an die proceßleitende Behörde zur Erledigung und Rückſendung zu richten.

III. Im Großherzogthum Heſſen ſind keine beſondere Uebergangsbeſtimmungen erlaſſen. Der Art. 22 beſtimmt nur, daß das Ausf.-Geſ. vom 14. Juli 1871 ſchon am 1. Juli 1871 in Kraft trete, und daß das Streitverfahren vor dem Adminiſtrativ-Juſtizhofe in denjenigen Sachen zur Anwendung komme, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht ſeien.

Was das Verfahren vor dem Adminiſtrativ-Juſtizhofe betrifft, ſo iſt früher (cf. S. 456 d. B.) vorbehalten, daſſelbe im Abſchn. III d. B. zu beſprechen.

Schon durch Abſchn. 4 des Edikts vom 6. Juni 1832 (Reg.-Bl. 1832 Nr. 55), die Organiſation der Regierungsbehörden betreffend, welches Anfangs nur für die Provinzen Starkenburg und Oberheſſen galt, aber durch die Edikte vom 14. Februar 1835 und 12. Mai 1852 auf Rheinheſſen ausgedehnt wurde, iſt eine collegiale Behörde, unter dem Namen des Adminiſtrativ-Juſtizhofes, geſchaffen, welche in Darmſtadt ihren Sitz hat und aus einem Präſidenten oder Director, der erforderlichen Anzahl von Räthen und dem nöthigen Subalternperſonal beſteht. — Der Wirkungskreis dieſer Behörde, welche von dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz reſſortirt, iſt mannigfaltiger Art, und theils durch das vorgedachte Edikt, theils durch die Miniſterial-Bekanntmachung vom 27. April 1853 näher beſtimmt. Er umfaßt die eigentlich ſtreitigen Adminiſtrativ-Juſtizſachen, die ſtreitigen Adminiſtrativſachen und andere ſpeziell bezeichnete Gegenſtände; jedoch iſt im Edikt vom 12. Mai 1852 ausdrücklich vorbehalten, denſelben, den Bedürfniſſen des öffentlichen Dienſtes entſprechend, weiter auszudehnen.

So fand alſo das Reichsgeſetz vom 6. Juni 1870 eine adminiſtrative Spruchbehörde zur Entſcheidung von Fragen des öffentlichen Rechts bereits vor, und es gab ſich von ſelbſt, daß dieſer auch die ſtreitigen Armenſachen unterſtellt wurden, zumal ſie bereits zuſtändig war, um in Streitigkeiten über Gemarkungsgrenzen und Gemarkungsrechte (cf. § 65 d. B.), und über die Nothwendigkeit oder Zuläſſigkeit von Ausgaben der Gemeinden in öffentlichem Intereſſe zu entſcheiden. —

Eine Proceßordnung für das Verfahren in streitigen Administrativ-Justizsachen besteht für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen nicht. Für Rheinhessen erachtet man die Verordnung vom 22. März 1819 noch für maßgebend, soweit sie nicht mit späteren Verordnungen im Widerspruch steht. (cf. Eigenbrodt, Verhältniß der Gerichte zur Verwaltung S. 31 u. v. Lepel, der Großh. Hessische Staatsrath ꝛc. S. 40). Im Allgemeinen hat die Praxis des Gerichtshofes die Grundsätze des gemeinen deutschen Civil-Processes adoptirt, der in etwas laxer Form und mit möglichster Abkürzung, der Lage des concreten Falles entsprechend, bisher zur Anwendung kam und auch in den wenigen bisher zur Entscheidung gelangten Armenstreitsachen zur Anwendung gebracht ist.

Dabei muß aber bemerkt werden, daß die bisherige Praxis eine nothwendige Veränderung durch die Art. 11—13 des Ausf.-Ges. erleidet, welche den erstinstanzlichen Schriftwechsel nach der sonst dem gem. Processe fremden Eventualmaxime regeln, und daß das Festhalten des rein schriftlichen Verfahrens in I. Instanz seltsam contrastirt mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der II. Instanz vor dem Bundesamte.

Im Beweisverfahren hatte der Gerichtshof bisher festgehalten, daß ohne vorgängiges, den Beweissatz fixirendes Interlokut und nur auf anticipirten Beweis hin, definitiv nicht entschieden werden könne. — Neuerdings jedoch hat eine Abweichung von dieser Praxis insofern stattgefunden, als nach geschlossenem Schriftwechsel in Armenstreitsachen die fehlenden oder erläuternden Urkunden ohne vorheriges Interlokut eingefordert und dann die Entscheidungen getroffen sind. Jedenfalls aber wird sich die eigentliche Beweiserörterung und Erhebung, bezüglich Produktion und Edition von Urkunden, Delation und Abnahme des Schiedseides, Vernehmung von Zeugen ꝛc. nach den Vorschriften des gem. deutschen Civilprocesses richten (auf welche hier selbstredend nicht näher eingegangen und nur auf das bewährte Lehrbuch des deutschen gemeinen Civil-Processes von Linde verwiesen werden kann). — Die Aufnahme der Beweise, welche nach der bisherigen Praxis durch einen vom Hofe ernannten Commissar geschah, wird einigermaßen durch § 39 des Reichsgesetzes modifizirt, wonach der Hof befugt ist, im ganzen Reichsgebiete Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, und überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

IV. Für die beiden Großherzogthümer Mecklenburg enthält der § 1 der Ausf.-Gesetze vom 20. Februar 1871 eine Uebergangsbestimmung dahin, daß vom 1. Juli 1871 an ein Unterstützungs-

wohnſitz auf keine andere Weiſe als nach Vorſchrift des Reichsgeſetzes, insbeſondere nicht mehr durch Aufnahme in den Gemeindeverband oder durch eine mit ortsobrigkeitlicher Erlaubniß geſchehene Domizilirung, erworben werden könne.

Dadurch ſind die Beſtimmungen der Patentverordnungen vom Jahre 1821, ebenſo wie die lokalgeſetzlichen Verordnungen über die Ortsangehörigkeit, z. B. vom 9. April 1823 für die Stadt Schwerin und vom 8. September 1827 für die Stadt Roſtock beſeitigt, und es bleiben nur diejenigen Vorſchriften in Kraft, welche ſich auf Art und Maß der Armenpflege beziehen (§§ 11—13 l. c.).

V. Im Großherzogthum Sachſen-Weimar hat weder das proviſoriſche Ausf.-Geſ. vom 20. Juni 1871 noch das definitive Geſetz vom 23. Februar 1872 eine Uebergangsbeſtimmung, und es iſt in hohem Grade zweifelhaft, in wie weit das Heimathgeſetz v. 23. Febr. 1850 und die revidirte Gemeinde-Ordnung vom 18. Januar 1854 durch die neue Geſetzgebung für aufgehoben oder abgeändert zu erachten ſind, und welche Stellung diejenigen Perſonen in Zukunft innerhalb des Gemeindeverbandes einnehmen werden (als Gemeindeangehörige, als Bürger oder Schutzgenoſſen), welche an einem Orte des Gemeindebezirks einen Unterſtützungswohnſitz erworben haben.

VI. Das Großherzogthum Oldenburg, hat wie ſchon oben (cf. S. 505 d. B.) angedeutet iſt, einen von den meiſten andern Staaten ganz verſchiedenen, und zwar durchaus correkten Weg eingeſchlagen, indem dort das Reichsgeſetz durch das Landesgeſetz vom 27. Juli 1870 und die Inſtruktion vom 22. Juni 1871 in die beſtehende Territorial-Geſetzgebung unter genauer Angabe der aufgehobenen und abgeänderten Beſtimmungen derſelben und Aufſtellung klarer Uebergangsvorſchriften, eingefügt und mit ihr harmoniſch verbunden iſt.

Aufgehoben ſind die Art. 156 § 2 (allg. Beſtimmung über Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege), Art. 164—168 (Umlegung der Armenbeiträge und Verfahren dabei) — und zwar dieſe vom 1. Juli 1871 anfangend — dann die Art. 200—208 (von dem Amtsrathe, ſeine Einrichtung, Berufung und Beſtimmung) und zwar mit dem Tage der Publikation des Geſetzes vom 27. Juli 1870, welche am 31. Juli ſtattgefunden hat. Dieſe aufgehobenen Artikel ſind durch neue erſetzt (cf. § 69, S. 391 u. 468 d. B.).

Uebergangsbeſtimmungen ſind vorzugsweiſe in der Inſtruktion enthalten, und zwar folgende:

a. mit Rückſicht auf § 65 des Bundesgeſetzes iſt unter Nr. 2 hervorgehoben, daß alle Inländer, welche am 30. Juni 1871 die Gemeinde-

angehörigkeit (nach Vorschrift der Art. 19—40 der Gem.-Ordn. vom 1. Juli 1855) in einer Gemeinde besitzen, darin am 1. Juli ejusd. ihren Unterstützungswohnsitz haben, und daß bei allen Deutschen (welche dem Geltungsbereiche des Reichsgesetzes angehören) die Erwerbsfrist eines neu zu begründenden Unterstützungswohnsitzes ohne Berücksichtigung des bisherigen Aufenthaltes, erst mit dem 1. Juli 1871 zu laufen anfangen kann.

b. Die sofortige Anzeige resp. Anmeldung eines Erstattungsanspruches, welche bisher vorgeschrieben war, wird in Zukunft nicht mehr verlangt, dagegen die Vorschrift des § 34 des Reichsgesetzes eingeführt. Es kommt daher ohne Zweifel die Verabsäumung der Anzeige vor dem 1. Juli 1871 nicht weiter in Betracht.

c. Die Entscheidung von Streitigkeiten wird bei internen Streitsachen, nach wie vor, durch die Art. 210—212 der Gemeinde-Ordnung von 1855 geregelt, weßhalb das Reichsgesetz auf die Zuständigkeit gar keinen Einfluß hat. Bezüglich der interterritorialen Streitsachen hat Nr. 8 der Instruktion auf §§ 37—51 des Bundesgesetzes verwiesen, und muß bezüglich des Ueberganges das im § 147 d. B. unter d. Gesagte gelten.

VII. Im Herzogthum Braunschweig hat § 35 des Ausf.-Ges. vom 5. Juni 1871 bezüglich des Streitverfahrens bestimmt, daß dasselbe in der neuen Form nur bei denjenigen Streitsachen Anwendung finden soll, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht sind. Es ist damit der § 65 Nr. 6 des Reichsgesetzes auf den Landesproceß angewandt. Außerdem enthält der § 35 die allgemeine Clausel, daß mit dem 1. Juli 1871 alle mit den Vorschriften des neuen Gesetzes in Widerspruch stehenden oder mit demselben nicht zu vereinigenden Vorschriften außer Kraft treten.

VIII. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen ist (cf. S. 202 d. B.) am 1. Juni eine provisorische Ausführungsverordnung und am 24. Februar 1872 ein definitives Ausführungsgesetz erlassen. Letzteres trat erst am 15. März 1872 in Geltung, indem der § 33 bestimmte, daß mit diesem Tage alle dem neuen Gesetze widersprechenden, oder mit ihm nicht zu vereinigenden Bestimmungen außer Kraft treten sollten und das im Art. 14 ff. vorgeschriebene Verfahren nur bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung kommen solle, welche nach dem 14. März anhängig gemacht werden würden.

Da nun nach der provisorischen Verordnung, welche vom 1. Juli 1871 bis 15. März 1872 galt, der Staat die Obliegenheiten des Land-Armenverbandes übernahm, dagegen nach dem def. Gesetz jeder

widrigenfalls er alle Koſten des Termins zahlen muß und bei Verluſt ſeines Klagerechts zu einem andern Termine vorgeladen wird. (§ 34 ibid.) — Die Ungehorſamsbeſchuldigungen fallen fort, und die angedrohten Nachtheile des Ungehorſams treten ipso jure ein, ſofern der Gegner in ſolchen Terminen, wo ſeine Anweſenheit weſentlich war, erſchienen und ſeinen Obliegenheiten nachgekommen iſt (§ 5 des Geſ. vom 14. October 1852.).

c. Der Richter kann bei Anweſenheit der Parteien ſofort im erſten Termine die Güte pflegen, event. nach gegenſeitiger Vernehmlaſſung zur Beweiserörterung ſchreiten, Privaturkunden zum Anerkenntniß vorlegen, den Delaten zur Erklärung über den Eid auffordern und Anerkennung oder eidliche Diffeſſion verlangen. — (§ 67 des Geſ. vom 7. April 1823.) Sobald der Richter zum Protokoll erklärt hat, daß er die Sache zur ſofortigen Aufnahme der Beſcheinigungsmittel geeignet finde, ſo ſind auch die Parteien mit Angabe derſelben an den Verhörtermin gebunden, nach deſſen Verfluß die Beibringung anderweitiger Beſcheinigungsmittel, mit alleiniger Ausnahme neu aufgefundener Dokumente, gänzlich unzuläſſig iſt (§ 69 ibid.). Jedenfalls iſt der etwa anberaumte Beſcheinigungstermin als ein peremtoriſcher zu betrachten, über welchen hinaus, mit Ausnahme neuer Dokumente, die Angabe und Aufnahme neuer Beſcheinigungsmittel unzuläſſig iſt (§ 80 ibid.). —

d. Eine interlokutoriſche Entſcheidung findet nicht ſtatt. — Kein Beſcheinigungsmittel iſt als unerheblich zurückzuweiſen, doch hat die Partei, welche auf Benutzung des Beweismittels, trotz Vorſtellung des Richters, beharret, die Koſten der Erhebung zu tragen (§ 92 ibid.).

Gerichtliche Geſtändniſſe, auch in einem andern Proceſſe, wirken vollen Beweis, der nur durch ſofortige Beſcheinigung entſchuldbaren Irrthums (ohne Zulaſſung eines Schiedseides) zu entkräften iſt.

Außergerichtliche Geſtändniſſe haben nur dann Bedeutung, wenn über Ernſt und Ueberlegung des Confitenten kein Zweifel vorliegt. Der Schiedseid kann auf directe und indirecte Weiſe benutzt werden.

Gerichtliche Urkunden bedürfen keines Anerkenntniſſes, ſind jedoch dem Richter, bei deren Verluſt, ſpäteſtens im Beſcheinigungstermine zu übergeben.

Privaturkunden ſind dem Gegner zur Erklärung vorzulegen und für anerkannt zu erachten, wenn der Producent ſich nicht ſofort zur eidlichen Diffeſſion erbietet. Dieſe wird ſofort im Termine

und zwar bei Privaturkunden dritter Personen in der Credulitätsformel bewirkt. — Producent kann durch sofortige Benennung von Zeugen die Diffession abwenden. Schriftvergleichung ist ausgeschlossen.

Editionsgesuche sind zu berücksichtigen, selbst wenn über den Besitz der Urkunde nicht einmal eine Vermuthung nachgewiesen ist. Der Impetrat kann sich der geforderten Edition nicht entbrechen unter dem Anführen, daß die Urkunde eine eigene sei.

Zeugen sind nicht nach Artikeln sondern über die Gesammtheit der thatsächlichen Parteibehauptungen, und zwar in Abwesenheit der Parteien, zu vernehmen.

Sachverständige können zwar von beiden Theilen benannt werden, wenn diese sich aber nicht auf 2 oder 3 Personen vereinigen können, so hat der Richter das Recht der Auswahl. Auch ex officio kann derselbe Sachverständige vernehmen.

Einnahme des Augenscheins kann von den Parteien bis zum Bescheinigungstermine erbeten, außerdem vom Richter jederzeit verfügt werden.

Ueber Annahme oder Zurückschiebung des Schiedseides hat sich die Gegenpartei auf diesfällige Aufforderung des Richters sofort zu erklären. Diese Aufforderung ist im Verhöre oder spätestens im Bescheinigungstermine zu bewirken. Der Gegenpartei steht frei, durch Angabe von Zeugen die Eideszuschiebung abzulehnen.

Verweigerung der Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung des Schiedseides ist als stillschweigende Acceptation anzusehen.

Unter einer Gemeinheit hat nicht die Gegenpartei, sondern der Richter zwei Personen zur Ableistung des zugeschobenen oder richterlich auferlegten Eides auszuwählen. Diese können sich der ihnen angemutheten Eidesleistung durch ein sofort zu bewirkendes eidliches Angelöbniß gänzlicher Unwissenheit entbrechen, und durch Ableistung dieses Ignoranzeides geht das Wahlrecht auf die Gemeinde über, welche nun binnen 8 Tagen zwei Repräsentanten zur Eidesleistung zu ernennen hat. Diese sind alsdann als einzige Litisconsorten zu betrachten und kann ihnen nicht einmal die Restitution gestattet werden.

Der Haupteid ebenso wie der Schiedseid bleibt in der Regel bis nach dem Erkenntnisse ausgesetzt, es sei denn, daß der

Richter die alsbaldige Ableiſtung zur Abkürzung der Sache für räthlich hält oder die Parteien übereinſtimmend darauf antragen.

Der Gefährdeeid iſt durch § 8 des Geſetzes v. 14. October 1852 abgeſchafft, ſo daß die Gegenpartei dem Schwörungstermine nicht beizuwohnen braucht.

e. Der Beſcheid (Erkenntniß) iſt vom Richter ſelbſt (ohne Verſendung der Akten) jederzeit definitiv zu verfaſſen, und dabei Implorant ganz oder theilweiſe zurückzuweiſen oder Implorat ganz oder theilweiſe zu verurtheilen. Die Unvollſtändigkeit der Reſultate der Beweiserörterung oder ein noch nicht erledigter Schiedseid kann den Richter zur Anfügung der Bedingung einer Eidesleiſtung in irgend einer Art berechtigen. — Beruht die Sache auf einem vollgültigen Dokumente oder einem Schiedseide, ſo hat der Richter das Recht und die Pflicht, ſofort im Verhörs- oder auch im Beſcheinigungstermine und blos in Kraft eines Dekrets, zum Protokoll definitiv zu verabſchieden.

Ein in der Hauptſache verurtheilendes Erkenntniß begründet für die unterliegende Partei die Pflicht zur Zahlung und Erſtattung der Proceßkoſten, inſoweit über dieſelben (als Strafe des Ungehorſams) nicht ſchon definitiv erkannt iſt, auch bei bedingten Verurtheilungen, wenn die Bedingung erfüllt iſt. (§ 151 des Geſ. vom 4. Juli 1823 und § 9 des Geſ. vom 14. October 1852.) Theilweiſe Verurtheilung hat verhältnißmäßige Tragung der Koſten zur Folge.

Advokatengebühren für die Imploration und die Haupteinlaſſungsſchrift (nicht für andere Schriften), für Abhaltung der Termine, Reiſekoſten und Diäten, wenn die obſiegende Partei über 2 Stunden vom Orte des Gerichts entfernt wohnt und nicht perſönlich anweſend iſt, ſind zu erſtatten, Reiſekoſten und Diäten jedoch nur inſoweit, als die Partei nicht dadurch, daß ſie nicht einen Sachwalter des nächſten Orts, in welchem ſich mindeſtens 2 Advokaten befinden, beſtellt, dieſelben nutzlos verurſacht hat.

Der Beſcheid muß übrigens einer Erſtattung der außergerichtlichen Koſten ausdrücklich erwähnen, widrigenfalls ſie für compenſirt gelten. Die Sachwalter haben den Hauptſchriften ihr Gebührenverzeichniß, bei Verluſt der Gebühren, anzufügen. Der Beſcheid kann ſofort verkündet, muß aber ſchriftlich, mit Gründen verſehen, den Parteien inſinuirt werden (§ 9 des Ausf.-Geſ.).

X. Im Ausführungs-Geſetze für Sachſen-Coburg-Gotha ſind die §§ 42—49 des Ausf.-Geſetzes vom 31. Mai 1871

den Uebergangsbestimmungen gewidmet. — Dieselben enthalten die allgemeine Clausel, daß alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben seien, daß das Ausführungs-Gesetz mit dem 1. Juli 1871 in Kraft trete, daß die §§ 15 sequ. über das Verfahren bei denjenigen Streitsachen Anwendung finden, die nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht seien und daß bis zum 1. Juli jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Orts-Armenverbande angehören müsse.

XI. Das Herzogthum Anhalt hat in den §§ 55—57 des Ausführungs-Gesetzes vom 29. Juni 1871 dieselben Bestimmungen, aber außerdem drei spezielle Uebergangsvorschriften:

a. nach § 16 soll mit Rücksicht auf die zeither von der Staatskasse getragenen, künftig auf den Land-Armenverband übergehenden Lasten, letzterem aus dem Landesvermögen ein selbstständiger Fonds — der Land-Armen-Dotations-Fonds — und zwar entweder in sichern zinstragenden Werthpapieren oder in ablösbaren, auf die Landes-Domainen zu radizirenden Grundrenten ausgeworfen werden. — Die Feststellung des Jahresrentenbetrages ist dem Etat des Jahres 1872, die Ueberweisung der besonderen Rententitel dem Jahre 1873 vorbehalten. Bis dahin sind die für die Land-Armenzwecke erforderlichen Aufwendungen, und zwar für das Jahr 1871, soweit dieselben nicht bereits in dem Etat der Landeshauptkasse vorgesehen sind, über den Etat aus letzterer zu bestreiten (§ 18 l. c.).

b. Bis zur erfolgten Organisation der Land-Armendirection (cf. S. 396 d. B.) soll die Regierung, Abtheilung des Innern, deren Geschäfte führen und

c. es werden ausdrücklich alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben (als mit dem neuen Gesetze nicht vereinbar), aufgehoben — es soll dadurch aber nicht die Befugniß der Behörden berührt werden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeindeordnung zu beschließen.

XII. In Schwarzburg-Rudolstadt sind keine speziellen Uebergangsbestimmungen gegeben. Die §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 23. Juni 1871 enthalten nur die gewöhnliche Clausel, daß mit der am 1. Juli 1871 eintretenden Gesetzeskraft alle widersprechenden oder nicht zu vereinigenden Bestimmungen aufgehoben seien, und daß auch für den Landesproceß die Regel des § 65 Nr. 6 des Reichsgesetzes Anwendung finde.

XIII. Schwarzburg-Sondershausen hat gar keine Uebergangs- oder Schlußbestimmung, weder in dem provisorischen Gesetze

vom 12. Juli 1871, noch in dem definitiven Geſetze vom 25. Januar 1872, obgleich möglicher Weiſe bedeutende Zweifel gerade durch die Verſchiedenheit beider Geſetze hervortreten können.

Die Rittergüter z. B. über 500 Morgen waren nach der Landgemeindeordnung vom 10. Juli 1857 von den Gemeindebezirken ausgeſchloſſen und die Rittergutsbeſitzer hatten die Laſt der öffentlichen Armenpflege in ihrem Bezirke ſelbſt zu tragen. Dieſe Verpflichtung verblieb ihnen nach dem Geſetze vom 12. Juli 1871, während ſie nach dem Geſetze vom 25. Januar 1872 (ausgegeben am 13. Febr. 1872) aufhörte und auf den Gemeindebezirk überging. —

Man vermißt nun eine Beſtimmung darüber: ob das bis zur Geſetzeskraft des def. Ausführungsgeſetzes innerhalb eines Gutsbezirkes erworbene Heimathrecht oder der dort begründete Unterſtützungswohnſitz (falls man nämlich für Sondershauſen den § 65 Nr. 4 des Reichsgeſetzes für anwendbar hält) dem Beſitzer des Gutes die Pflicht zur ferneren Armenpflege auferlegt, obgleich er aufgehört hat, als Repräſentant eines ſelbſtſtändigen Guts-Armenverbandes zu gelten — ferner: ob der Aufenthalt innerhalb des Gutsbezirkes vom 1. Juli 1871 bis nach dem 13. Februar 1872 der Erwerbsfriſt des Unterſtützungswohnſitzes in demjenigen Gemeinde-Armenverbande zuzurechnen iſt, mit welchem der Gutsbezirk erſt durch das Geſetz vom 25. Jan. 1872 vereinigt wurde? Man würde ſich wohl für Bejahung der erſten und Verneinung der zweiten Frage ausſprechen müſſen. Im Streitverfahren ferner ſteht nach dem proviſoriſchen Ausführungsgeſetz bei Klagen gegen den Land-Armenverband die Entſcheidung in I. Inſtanz dem Fürſtlichen Miniſterium, Abtheilung des Innern, in II. Inſtanz dem Geſammtminiſterium — nach dem def. Geſetz dagegen die Entſcheidung I. Inſtanz der neu creirten Deputation und in II. Inſtanz dem Bundesamte zu.

Hier entſteht nun die Frage, wie ſich § 65 Nr. 6 des Reichsgeſetzes zum definitiven Ausführungsgeſetze verhalte? ob namentlich eine zwiſchen dem 1. Juli 1871 und 13. Februar 1872 gegen den Land-Armenverband bei der Miniſterialabtheilung anhängig gemachte Streitſache von dieſer Behörde zu erledigen oder ſofort an die neue Spruchbehörde abzugeben iſt? Die Frage würde wohl in letzterem Sinne zu beantworten ſein, weil § 65 Nr. 6 eine Abweichung von der allgemeinen Regel, daß Proceßgeſetze ſofort wirken, enthält, und dieſes Ausnahmegeſetz nicht ausdehnend angewendet werden darf. (Der Fall iſt vielleicht in Wirklichkeit gar nicht vorgekommen.)

XIV. Das Ausführungsgeſetz für Waldeck vom 29. Juni 1871 ſoll nach § 33 mit dem 1. Juli 1871 in Kraft treten, obgleich

das Regierungsblatt erst am 7. Juli ausgegeben ist. Im Uebrigen findet sich als einzige Uebergangsbestimmung die Ausdehnung des § 65 Nr. 6 des Reichsgesetzes auf den Landesproceß.

XV. Das Ausführungsgesetz für Reuß ä. L. vom 25. Jan. 1871 bildet kein abgerundetes Ganze, sondern giebt nur eine Reihe einzelner Bestimmungen als Zusätze zu den §§ 5, 8, 33, 38, 52 u. 60 des Reichsgesetzes, ohne irgend eine Uebergangsbestimmung zu enthalten. Die fehlenden Bestimmungen sind jedoch zum Theil aus der Gemeindeordnung vom 28. Januar 1871 und der Regierungsverordnung vom 14. April 1871 zu entnehmen.

Zunächst wird nämlich im § 20 der Regierungsverordnung anerkannt, daß durch § 65 des Reichsgesetzes das bisherige Heimathrecht ohne Weiteres am 1. Juli 1871 in den Unterstützungswohnsitz verwandelt werde. Dann wird bezüglich der Staatsangehörigen, welche in den von den Gemeindebezirken ausgeschlossenen Grundbesitzungen (cf. S. 217 d. B.) ein Heimathrecht bereits erworben hatten, im Art. 3 der Gemeindeordnung die Zuweisung zur nächstliegenden Gemeinde angeordnet, und dabei bemerkt, daß die von solchen Zugewiesenen bereits früher begründeten Unterstützungsansprüche bestehen blieben, also von den betheiligten Cassen auch ferner zu tragen seien, so lange die betreffenden Personen nicht nach dem Reichsgesetz einen Unterstützungswohnsitz erworben haben würden.

Der § 20 der Regierungsverordnung bemerkt dazu erläuternd:

„unter der hier erwähnten Erwerbung eines Unterstützungs-
„wohnsitzes ist die nach § 65 des Reichsgesetzes über den Unter-
„stützungswohnsitz am 1. Juli 1871 ohne Weiteres eintretende
„Verwandelung des Heimathrechtes in einen Unterstützungs-
„wohnsitz nicht mitbegriffen, es bestehen vielmehr die in Frage
„befangenen Unterstützungsansprüche auch nach dem gedachten
„Zeitpunkte fort."

Indessen bleibt die Frage doch noch offen, wie bei den auf den ausgeschlossenen Grundbesitzungen sich aufhaltenden Personen, welche am 1. Juli 1871 dort kein Heimathrecht hatten, und also nicht unter Art. 3 der Gemeindeordnung fallen, die Unterstützungspflicht nach Vorschrift des Reichsgesetzes in Zukunft zu bestimmen ist? (cf. S. 217 d. B.) Es scheint, als ob diese keinen Unterstützungswohnsitz erlangen können.

Was die Entscheidung von Streitigkeiten anbetrifft, so kann allerdings der Mangel jeder Uebergangsbestimmung es zweifelhaft machen, ob der im § 65 Nr. 6 des Reichsgesetzes aufgestellte Grund-

ſatz auch auf den Landesproceß Anwendung findet, allein in der Praxis wird ſolcher Zweifel vermuthlich nicht hervorgetreten ſein.

XVI. Reuß j. L. hat in dem Ausführungsgeſetz vom 21. Juni 1871 die gewöhnliche Clauſel, daß die widerſprechenden Beſtimmungen vom 1. Juli 1871 ab in Wegfall kommen ſollen, und daß § 65 Nr. 6 des Reichsgeſetzes auf den Landesproceß Anwendung finde.

Dann aber ſind im § 40 Alin. 2 und § 7 zwei ſich gegenſeitig ergänzende Vorſchriften bezüglich der ausgenommenen Grundſtücke (§ 79 d. B.) getroffen, welche in Gemeinſchaft mit Art. 3 der Gemeindeordnung vom 18. Februar 1850 den Uebergang in den neuen Rechtszuſtand vermitteln. — Schon nach Art. 3 der Gemeindeordnung von 1850 ſind alle Staatsangehörige, die noch keinem Gemeindeverbande angehörten, mit derjenigen Gemeinde vereinigt, welcher der Ort oder Gutsbezirk zugeſchlagen war, wo ſie bisher ihr Heimathrecht hatten. — Hatten ſie ſolches aber in Grundbeſitzungen, welche nach Art. 4 auch ferner vom Gemeindeverbande ausgeſchloſſen blieben, ſo wurden ſie, unbeſchadet der bereits begründeten Unterſtützungsanſprüche, der zunächſt liegenden Gemeinde zugewieſen. — Nach § 40 des Ausführungsgeſetzes nun wurde mit Beziehung auf Art. 4 beſtimmt, daß in Zukunft jedes Grundſtück einem räumlich abgegrenzten Verbande angehören ſolle, und im § 7 die Deputation für Heimathweſen angewieſen, aus den durch Art. 4 ausgeſchloſſenen Grundbeſitzungen entweder eigene Armenbezirke einzurichten oder ſie mit angrenzenden Orts-Armenverbänden zu vereinigen. — Es blieb hiernach nur der Fall unentſchieden, wenn ein Reichsangehöriger nach dem 1. Juli 1871 auf einem ſolchen ausgeſchiedenen Grundſtücke ſich aufhielt, und hülfsbedürftig wurde, bevor die Einrichtung der §§ 7 u. 40 getroffen war. In dieſem Falle gab es keinen Orts-Armenverband, der eine Pflicht zur einſtweiligen Armenpflege hatte. Ebenſo wird die Zeit ſolchen Aufenthaltes auch ohne Armenpflege nicht mitgerechnet werden können, wenn es ſich nach getroffener Einrichtung um Begründung des Unterſtützungswohnſitzes in dem neuen Orts-Armenverbande handelt.

XVII. Für Schaumburg-Lippe iſt keine Uebergangsbeſtimmung gegeben.

XVIII. Das Ausführungsgeſetz für Lippe vom 12. Juli 1871 hebt im § 9

> „die geſetzlichen Vorſchriften im § 10 des Heimathgeſetzes vom „2. März 1841 über die ſtillſchweigende Aufnahme in einem „Heimathsbezirke und die Erwerbung des Heimathsrechtes durch „zeitweiſen Aufenthalt“

auf. Diese Bestimmungen gehen dahin, daß selbstständige Personen, welche ihren ordentlichen Wohnsitz 5 Jahre hindurch an einem Orte gehabt haben, dort ohne Weiteres Heimathrecht erwerben, mit Ausnahme der Zeitpächter, welche eines zehnjährigen Aufenthaltes bedürfen und der Gewerbegehülfen und Dienstboten, welche nach 10jährigem treuen Dienste das Heimathrecht des Dienstortes ansprechen können.

Diese specielle Aufhebung des § 10 scheint zwar darauf hinzudeuten, daß alle andern Bestimmungen des Heimathgesetzes aufrecht erhalten werden sollen, allein eine Vergleichung mit den Reichsgesetzen über Freizügigkeit, Indigenat, Unterstützungswohnsitz und Beseitigung der polizeilichen Ehebeschränkungen, ergiebt, daß fast das ganze Gesetz vom 2. März 1841 für aufgehoben zu erachten ist, namentlich §§ 5, 7—12, 15—23.

Ebenso sind einzelne Bestimmungen der Städte- und Landgemeindeordnung mit den Reichsgesetzen nicht vereinbar und daher nach Art. 2 der Reichsverfassung ebenfalls aufgehoben (z. B. §§ 29—31 der Städteordnung und 25 und 26 der Landgemeindeordnung).

XIX. Lübeck hat in der Ausführungsverordnung vom 20. März 1871 nicht nur die allgemeine Clausel, daß alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben seien, aufgenommen, sondern speciell das ganze Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 10. Februar 1868 beseitigt.

XX. Bremen und Hamburg haben gar keine Uebergangsbestimmung.

§ 150.

B. Verhältniß der älteren zu der neueren Organisation.

Ebenso wie das Reichsgesetz durch Neubildung des öffentlichen Rechtes der staatlichen Armenpflege eine Umbildung des Rechtes der Einzelnstaaten zur nothwendigen Folge hatte, und diese wiederum eine Veränderung der Organe der territorialen Armenpflege bedingte, so ließ sich bei der Darstellung der neuen Gesetzgebung im Reiche und seinen Territorien nicht vermeiden, überall auch des vorhandenen Organismus und seines Verhältnisses zum neuen Rechtszustande zu gedenken.

Es ist deshalb in der 3. Abtheilung „über Bildung und Einrichtung der Orts-Armenverbände" und in der 4. Abtheilung „über den Land-Armenverband" in jedem Bundesstaate nachgewiesen, welche Umgestaltung die früheren Organe der Armenpflege erfahren haben, und es würde jetzt keines besonderen Abschnittes mehr bedürfen, wenn nicht bezüglich des Königreichs Preußen früher einige organisatorische Ueber-

gangsbestimmungen für diesen Abschnitt vorbehalten wären, um nicht dort durch zu viele Specialitäten den Zusammenhang des Ganzen zu stören. — Die §§ 16—24 über Umwandelung und Aufhebung bestehender Armenverbände und deren Behörden, die §§ 31—33 und 36 Alin. 2 über einzelne Nebenpflichten der Land-Armenverbände, die §§ 70—72 über provisorische Einrichtungen — scheinen zwar äußerlich einen mehr oder weniger allgemeinen Charakter zu haben, sind aber in Wirklichkeit nur für einzelne Provinzen oder Provinztheile bestimmt, und haben nur Bedeutung für die Uebergangsperiode.

I. Umwandelung und räumliche Begrenzung der dem Reichsgesetze nicht entsprechenden Orts-Armenverbände.

Nach den Motiven zur Regierungsvorlage (Herrenhaus-Akt.-Stücke S. 13) sind die §§ 16—18 (19—23 der Vorlage) lediglich für Schleswig-Holstein und Hannover bestimmt, während die Ministerial-Instruction vom 10. April 1871 sie auch für Neu-Vorpommern und Rügen gelten läßt. — Die Neugestaltung und das bei derselben zu beobachtende Verfahren ist umständlich und klar in der Ministerial-Verfügung vom 2. März 1871 dargelegt, welche an die Oberpräsidenten in Hannover und Kiel und die Regierung zu Stralsund gerichtet, und nachstehend wörtlich abgedruckt ist:

Berlin, den 2. März 1871.

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz ist gegenwärtig in der, durch die Beschlüsse beider Häuser des Landtages ihm gegebenen Fassung der Allerhöchsten Sanktion Sr. Majestät unterbreitet worden und wird demnächst in der Gesetz-Sammlung publizirt werden.

Dieses Gesetz bestimmt, daß jede Gemeinde für sich einen Orts-Armenverband bildet, sofern sie nicht einem, mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Orts-Armenverbande (Gesammt-Armenverbande) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen des Gesetzes einzuverleiben ist. Die Gutsbezirke werden in Beziehung auf die Last der öffentlichen Armenpflege den Gemeinden gleich geachtet.

Die schon bestehenden Gesammt-Armenverbände werden aufrecht erhalten; desgleichen die bestehenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordentliche Armenlast). Eine freiwillige Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken zu Gesammt-Armenverbänden ist gestattet, ein Zwangsverfahren behufs Herbeiführung einer derartigen Vereinigung dagegen im allgemeinen ausgeschlossen.

Nur in Beziehung auf die in einigen Landestheilen bestehenden, den Vorschriften des Bundesgesetzes nicht entsprechenden Orts-Armenverbände (Armenkommunen ꝛc.) bestimmen die §§ 16—18 des zu erlassenden Landesgesetzes, daß dieselben in Orts-Armenverbände

nach Maßgabe des Bundesgesetzes umgebildet werden sollen und zwar in Gesammt-Armenverbände (Orts-Armenverbände mit Einheit des Unterstützungswohnsitzes), wenn sie schon jetzt — thatsächlich — mehrere ganze Gemeinden oder Gutsbezirke umfassen. Die räumliche Begrenzung der neu zu bildenden Orts- resp. Gesammt-Armenverbände soll bewirkt werden, nach Anhörung der Betheiligten und unter Bestätigung der Bezirks-Regierung (Landdrostei), durch besondere Kommissionen, bestehend aus einem von dem Ober-Präsidenten zu ernennenden Vorsitzenden und aus zwei oder vier, gemäß Beschluß der Provinzial-Vertretung zu wählenden ferneren Mitgliedern.

Den gedachten Kommissionen fällt auch, vorbehaltlich des Rechtsweges, die Regulirung der Vermögensverhältnisse resp. die Auseinandersetzung der neu zu bildenden Verbände mit den in ihrer jetzigen Verfassung aufzulösenden Armenverbänden zu. Das Vermögen der letzteren geht zur bestimmungsmäßigen Verwendung auf die neu zu bildenden Verbände über; jedoch verbleibt, wie das Gesetz dies besonders hervorhebt, den Religions-Gesellschaften (als solchen) den Stiftungen und allen sonstigen juristischen Personen das ihnen zugehörige Vermögen; — „alle bestehenden Rechte" der Religions-Gesellschaften ꝛc. sollen nach § 17 cit. bewahrt bleiben.

Da die neu zu bildenden Armenverbände überall, den Bestimmungen des Bundesgesetzes gemäß, auf den Verband der Gemeinden und Gutsbezirke zu gründen sind, so werden ihre Grenzen durchweg den Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke zu folgen haben; sie werden also vielfach die Grenzen der bisherigen, unabhängig von dem Gemeindeverbande bestehenden Armenverbände durchkreuzen. — Hinsichtlich der hiernach übrig bleibenden Theile von Gemeinde- ꝛc. Bezirken, welche bisher mit anderen ganzen Gemeinden ꝛc. oder selbst nur mit anderen Theilen von Gemeinde- ꝛc. Bezirken einen Armenverband gebildet haben, wird zunächst die Regel zur Anwendung kommen müssen, daß jede Gemeinde ꝛc. einen Orts-Armenverband für sich bildet, sofern sie nicht nach Vorschrift des Gesetzes einem einheitlichen Gesammt-Armenverbande einverleibt werden kann. Gegen den Willen der Betheiligten kann eine Gemeinde, deren einzelne Theile bisher verschiedenen Armenverbänden angehört haben, einem der neu zu bildenden Gesammt-Armenverbände nicht einverleibt werden. Wie in Fällen solcher Art — wenn also die Grenzen des neu zu constituirenden Armenverbandes mit den Grenzen des bisherigen Armenverbandes nicht zusammen fallen — hinsichtlich der Zuweisung des Vermögens an den einen und an den anderen, neu zu bildenden Armenverband zu verfahren ist und nach welchem Maßstabe sich die Theilnahmerechte der neu zu bildenden Armenverbände an dem qu. Vermögen richten, wird im Gesetze § 17 Alin. 2 näher bestimmt. Eine Vertheilung (Naturaltheilung) ist nur zulässig, wenn sie nach der von der Bezirksregierung (Landdrostei) zu treffenden Entscheidung mit den bestimmungsmäßigen Zwecken des Armenvermögens vereinbar ist. Gehörte daher einem der in ihrer jetzigen Verfassung aufzulösenden Armenverbände beispielsweise ein Armenhaus, ein Krankenhaus ꝛc. und müssen die

einzelnen Theile dieſes Armenverbandes verſchiedenen, neu zu bildenden Armenverbänden zugelegt werden, ſo bleibt nur — wie das Geſetz dies ferner beſtimmt — die Einſetzung einer gemeinſchaftlichen Verwaltung übrig, welche durch ſtatutariſche Anordnung nach Analogie derjenigen Vorſchriften zu erfolgen hat, die in dem Geſetze über die Einrichtung der Geſammt-Armenverbände ertheilt ſind. Auch die Verfaſſung der Geſammt-Armenverbände ſoll nach dem Geſetze durch Statuten geregelt werden, welche, unter Beſtätigung der Bezirksregierung (Landdroſtei), von den Betheiligten zu vereinbaren oder in Ermangelung einer Vereinbarung vom Kreistage (in Hannover von der Amtsvertretung) und zwar im letzteren Falle unter Beachtung der im Geſetze gegebenen Normativvorſchriften zu erlaſſen ſind.

Die oben allegirten §§ 16 — 18 werden zur Anwendung zu kommen haben:

1. in der Provinz Schleswig-Holſtein hinſichtlich der dortigen, als geſonderte Korporationen neben den politiſchen Gemeinden beſtehenden Armenkommunen,

2. in der Provinz Hannover, insbeſondere hinſichtlich der in Oſtfriesland neben den politiſchen Gemeinden beſtehenden beſonderen Armenverbände, desgleichen auch hinſichtlich der dortigen jüdiſchen und ſonſtigen confeſſionellen Armenverbände,

3. im Regierungsbezirk Stralſund, inſofern die dort beſtehenden Kirchſpiels-Armenverbände ebenfalls nicht durchweg auf den Verband der Gemeinden und Gutsbezirke begründet ſind.

Da die Provinzial-Landtage, denen die Wahl der Mitglieder der Regulirungs-Kommiſſionen (außer dem Vorſitzenden) zuſteht, kaum vor Beendigung des Reichstages werden zuſammentreten können, ſo iſt beſondere Vorkehr zu treffen, um, wie dies geboten erſcheint, die Beendigung des Regulirungsgeſchäftes bis zum 1. Juli 1871, dem Tage des Inkrafttretens des Bundesgeſetzes und des Ausführungsgeſetzes, zu ſichern. Demnach wird ſofort für jeden Kreis resp. in der Provinz Hannover für jeden Amtsbezirk die Aufſtellung eines vollſtändigen, demnächſt der Regulirungs-Kommiſſion zur Beſchlußfaſſung zu unterbreitenden Planes in Angriff zu nehmen ſein.

Hierbei iſt nach folgenden Geſichtspunkten zu verfahren:

1. Umfaßt einer der umzubildenden Orts-Armenverbände nur einen ganzen Gemeinde- oder Gutsbezirk, ſo wird ſich in der Regel eine weitere Schwierigkeit nicht ergeben. Das Vermögen des bisherigen Armenverbandes geht in ſolchen Fällen aus den Händen der bisherigen beſonderen Armenverwaltungen zur beſtimmungsmäßigen Verwendung in die Verwaltung der Gemeinde- ꝛc. Behörden über. Einer beſonderen Erwägung wird es nur hier und da hinſichtlich der Frage bedürfen, ob das vorhandene Armenvermögen als Eigenthum einer Religionsgeſellſchaft betrachtet werden muß, in welchem Falle eine Aenderung des Beſitzſtandes ebenſowenig einzutreten hat, wie hinſichtlich desjenigen Vermögens, welches bisher von beſonderen Stiftungs- oder von ſonſtigen beſonderen Corporations-Vorſtänden verwaltet worden iſt.

2. Umfaßt der umzubildende Orts-Armenverband mehrere ganze Gemeinde- oder Gutsbezirke und nur solche ganze Bezirke, so ist derselbe als Gesammt-Armenverband einzurichten; das Vermögen des umzubildenden Verbandes geht in die Verwaltung der Behörden des Gesammt-Armenverbandes über; es ist sofort behufs Feststellung der statutarischen Verfassung des Gesammt-Armenverbandes, gemäß den darüber in dem Gesetz ertheilten Vorschriften das Nöthige einzuleiten, damit seiner Zeit die Bestätigung des im Wege freier Vereinbarung oder durch Beschluß des Kreistages aufzustellenden Statuts ohne weiteren Anstand erfolgen könne. Ueber die bei Aufstellung der Statuten vorzugsweise zu beachtenden Punkte behalte ich mir besondere Verfügung vor.

3. Das Vorstehende findet nicht minder Anwendung auf diejenigen Fälle, in denen ein (umzubildender) Armenverband außer einem oder mehreren ganzen Gemeinde- oder Gutsbezirken auch Theile von solchen umfaßt. Der Gemeinde- ꝛc. Bezirk, dessen einzelne Theile bisher verschiedenen Armenverbänden angehört haben, wird alsdann aber als besonderer Orts-Armenverband einzurichten sein, falls es nicht gelingt — worauf in den dazu geeigneten Fällen thunlichst hinzuwirken ist — im Wege freiwilligen Uebereinkommens seine Vereinigung mit einem der angrenzenden Armenverbände zu einem Gesammt-Armenverbande herbeizuführen. Es wird in allen solchen Fällen sodann außerdem das Maß der Theilnahmerechte der mit einem Bezirkstheil ausscheidenden Gemeinde ꝛc. festzustellen und Beschluß darüber zu fassen sein, ob und in welcher Weise eine Abfindung einer solchen Gemeinde herbeigeführt werden, oder ob eine durch Statut zu regelnde gemeinschaftliche Verwaltung des ungetheilt bleibenden Vermögens Statt finden soll. Es ist dahin zu streben, allen Streitigkeiten und eventuellen prozessualischen Weiterungen, wenn irgend möglich, durch gütliche Vereinbarungen vorzubeugen.

4. In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wo ein (umzubildender) Armenverband nur aus Theilen von Gemeinde- oder Gutsbezirken besteht.

5. Die Verfassung der aus mehreren Ortschaften zusammengesetzten Armenverbände findet sich hin und wieder dahin geregelt, daß in einigen (geringfügigeren) Fällen die einzelne Ortschaft, in anderen der Armenverband in seiner Totalität einzutreten hat. Es wird nun zwar bei Regelung der Verfassung der ins Leben zu rufenden Gesammt-Armenverbände darauf Bedacht zu nehmen sein, diese Verfassung möglichst einfach zu gestalten; soweit aber das Bedürfniß vorliegen sollte, Einrichtungen der eben erwähnten Art beizubehalten, wird hierzu ein Anhalt in dem § 32 des Gesetzes gegeben sein, wonach unter Zustimmung der Betheiligten auch fernerhin Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordentliche Armenlast) gebildet werden können. Gleichwohl wird hierbei niemals außer Acht gelassen werden dürfen, daß das charakteristische Kriterium der Gesammt-Armenverbände, deren Bildung in den Fällen des § 16 in fine vorgeschrieben ist, in der Einheitlichkeit des Unterstützungswohnsitzes besteht. Für die Unterstützung einer Person, die sich zwei Jahre lang im

Bezirke eines Geſammt-Armenverbandes — gleichviel in welcher Ortſchaft oder in welchen Ortſchaften abwechſelnd — aufgehalten hat, bleibt alſo unter allen Umſtänden *nach außen hin* der *Geſammt*-Armenverband als ſolcher verantwortlich, und es wird demnach eine Vertheilung der Armenlaſt der vorſtehend beſprochenen Art ihre Wirkſamkeit immer nur in dem Verhältniß der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke gegen einander äußern können.

6. Auch da, wo — wie vielfach in der Provinz Schleswig-Holſtein — die Abgrenzung der Gemeinde- und Gutsbezirke ſelbſt der definitiven Sanktion noch entbehrt, wird immerhin mit den hier angeordneten vorbereitenden Schritten in allen denjenigen Fällen ſchon vorgegangen werden können, wo nach Lage der Verhältniſſe ein erheblicher Zweifel über die Art jener Abgrenzung nicht beſteht und die demnächſtige Ertheilung der gedachten Sanktion daher als in ſicherer Ausſicht ſtehend betrachtet werden kann.

7. Für die in der Provinz Hannover beſtehenden jüdiſchen Armenverbände wird überall nur die ad 1 erwähnte Auseinanderſetzung bezüglich des etwa vorhandenen Vermögens in Frage kommen. Eine Aenderung in den Bezirken der Orts-Armenverbände wird durch den Wegfall der jüdiſchen Armenverbände nicht veranlaßt werden, indem es ſich von ſelbſt ergiebt, daß die Juden fortan in den Armenverband der betreffenden bürgerlichen Gemeinde übergehen ꝛc.

Der Miniſter des Innern.

Eulenburg.

Uebrigens iſt ſchon im Herrenhauſe hervorgehoben, daß auch in den älteren Provinzen der Monarchie durch territoriale Abgrenzung kirchlicher oder weltlicher Herrſchaften aus früherer Zeit ſich für die Armenpflege Genoſſenſchaften gebildet und erhalten hatten, welche mit der Abgrenzung der Gemeinden und Gutsbezirke nicht übereinſtimmten, und auf welche daher die §§ 16—18 Anwendung finden. — So auch hat in vielen Orten Weſtphalens der Einfluß der franz. Zwiſchenregierung ſich durch Zuſammenwerfung des kirchlichen und communalen Armenvermögens bemerkbar gemacht, deſſen Trennung zwar ſpäter überall verſucht, aber ſehr häufig in Folge eines vertragsähnlichen Abkommens zwiſchen politiſchen und kirchlichen Gemeinden unterblieben iſt. Es hatten ſich dadurch Zuſtände ganz eigenthümlicher Art gebildet. So war z. B. in einzelnen Städten, wo mehrere Parochial-Gemeinden beſtanden, deren Parochial-Grenzen ſich zugleich auf ländliche Gemeinden erſtreckten, vertragsmäßig die communale Armenpflege auf dieſe Kirchengemeinden devolvirt, welche dafür einen verhältnißmäßigen Antheil von den Revenüen des ſtädtiſchen Armenfonds empfingen, und, mit Hülfe ihrer kirchlichen Armengelder, die Armenpflege in Stadt und Land zugleich ausübten.

In andern Städten, wo zwar nur eine Kirchengemeinde bestand, welche jedoch mit ihren Parochial-Grenzen diverse ländliche Bezirke umfaßte, lag die Armenpflege in der Hand einer Armen-Kommission, welche vorherrschend aus kirchlichen Elementen bestand, aber über die städtischen und kirchlichen Armenmittel zugleich verfügte. —

Es ist nun anzunehmen, daß überall da, wo solche Verhältnisse bestanden haben, und durch plötzliche Auflösung derselben Zweifel über die Theilnahmerechte der einzelnen politischen Gemeinden an den bestehenden Armenfonds hervortreten, die Regulirung durch die Kommissionen des § 18 stattfinden muß, und daß die etwaigen Ansprüche von Kirchengemeinden an solche gemeinschaftliche Fonds im Rechtswege festzustellen sind.

II. Aufzuhebende örtliche Armenbehörden.

Die §§ 19—24 (24—32 der Reg.-Vorl.) sollen sich nach den Motiven auf die Rheinprovinz und insbesondere auf den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln beziehen. Die dort vorliegenden Verhältnisse sind in einer besonderen Denkschrift (Anh. d. B. Nr. 37) dargelegt, und die Motive machen nur kurz darauf aufmerksam, daß die Regelung derselben eines Anschlusses an die Rheinische Sammt-Gemeinde-Verfassung bedürfe.

Daß das Herrenhaus die sämmtlichen Paragraphen Anfangs verworfen und die Regulirung der Rheinischen Verhältnisse einem Specialgesetze vorbehalten hat, ist schon früher erwähnt, ebenso daß das Abgeordnetenhaus die Regierungsvorlage wieder hergestellt hat mit der alleinigen Aenderung (am Schlusse des § 19), daß das zu besonderen Stiftungszwecken bestimmte Vermögen auch ferner zu diesen Zwecken verwendet werden müsse, und (im § 23) daß die Regulirung der Vermögensverhältnisse durch die im § 18 genannten Kommissionen stattfinden solle.

Bezüglich der Ausführung der §§ 19—24 bemerkt die Ministerial-Instruction vom 8. März 1871:

> Eben so wie die, auf den Verband der Gemeinden ꝛc. nicht begründeten Orts-Armenverbände (Armenkommunen ꝛc.), sollen nach § 19 ff. die in einigen Landestheilen für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den ordentlichen Gemeindebehörden bestehenden besonderen Armenbehörden aufgehoben werden. Die Vorstände jener, in ihrer gegenwärtigen Verfassung aufzulösenden Armenverbände fallen mit der Auflösung dieser letzteren von selbst hinweg. Die §§ 19 ff. beziehen sich nur auf solche Landestheile, in denen zwar die politische Gemeinde als solche den Orts-Armenverband bildet und zur Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege verpflichtet ist, in denen aber gleichwohl die Verwaltung des bürgerlichen Armenpflegewesens und des bürgerlichen Armenvermögens nicht

den ordentlichen, durch die Gemeindeverfassungsgesetze eingesetzten Gemeindebehörden zusteht. Vorwiegend kommt hierbei, wie auch im § 19 hervorgehoben wird, der Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln in Betracht, über dessen bezügliche Verhältnisse sich die, den Motiven der Regierungsvorlage beigefügte Denkschrift verbreitet. Alle Rechte und Pflichten der in dem gedachten Bezirke bestehenden Armen-Kommissionen ꝛc. sollen auf die ordentlichen Gemeindebehörden übergehen, mögen diese Rechte und Pflichten aus Gesetzen und Verordnungen oder aus andern Titeln entspringen, — also einerseits alle Eigenthums- und Verwaltungsrechte, alle nach besonderen Titeln den Armenkommissionen zustehenden Aufsichtsrechte ꝛc., andererseits aber insbesondere auch die Pflicht zur stiftungsmäßigen Verwaltung des in den Händen der Armenkommissionen befindlich gewesenen Vermögens. In der rechtlichen Natur dieses Vermögens tritt eine Aenderung überall nicht ein, es wird demselben mittels der §§ 19 ff. nur ein anderer Verwalter bestellt; es wird dieses Vermögen nicht den Gemeinden zur freien Disposition überliefert, es behält vielmehr in demselben Maße wie bisher die Natur eines, den Zwecken der Wohlthätigkeit gewidmeten Stiftungsvermögens. Um allen hierauf sich beziehenden etwaigen Besorgnissen zu begegnen, ist im § 25 des Ausführungsgesetzes der Staatsregierung nochmals speciell für die Fälle der §§ 19 ff. die Pflicht auferlegt worden, die stiftungsmäßige Verwendung des Armenvermögens zu überwachen. Jedenfalls in allen größeren Gemeinden wird sich das Bedürfniß ergeben, für die Verwaltung der bürgerlichen Armenpflege und des bürgerlichen Armenvermögens besondere Deputationen nach Maßgabe der §§ 3 ff. des Ausführungsgesetzes zu bestellen; in Folge dessen wird hier überall nur die Aenderung des bestehenden Zustandes eintreten, daß die durch Kooptation sich ergänzenden Armenkommissionen (vergl. die alleg. Denkschrift) durch gewählte Gemeinde-Deputationen ersetzt werden, — so wie die fernere Aenderung, daß das gegenwärtig sehr weit gehende Aufsichtsrecht der Staats-Regierung auf das, dem Bedürfniß entsprechende Maß zurückgeführt wird.

Es ist rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß am 1. Juli d. J. der Uebergang der bisher von den Armenkommissionen wahrgenommenen Geschäfte unmittelbar auf die ordentlichen Gemeindebehörden (resp. Gemeinde-Armendeputationen) Statt finden könne.

Eine Regulirung der Verhältnisse, wie sie der § 23 vorsieht, dürfte im Bezirk des Kölner Appellationsgerichtshofes, wo es sich um eine räumliche Abgrenzung von neu zu bildenden Orts-Armenverbänden nicht handelt, nur insoweit zur Nothwendigkeit werden, als die Frage entstehen kann, ob einer an dem Armenvermögen betheiligten Außengemeinde zweckmäßiger Weise eine Abfindung resp. welche Abfindung zu gewähren oder ob eine gemeinschaftliche Verwaltung durch ein zu vereinbarendes, nöthigen Falles vom Kreistage zu beschließendes Statut eingerichtet werden soll. Insoweit ist auch hier die bei §§ 16 ff. allegirte Verfügung vom 2. März d. J. für maßgebend zu erachten, und es werden daher die Verhandlungen überall, mittels Aufstellung

eines erschöpfenden Regulirungsplanes, dergestalt vorzubereiten sein, daß den — voraussichtlich kreisweise — zu wählenden Kommissionen die Möglichkeit der rechtzeitigen Beendigung ihrer Arbeiten gegeben ist. Die Kreis-Landräthe sind unverzüglich mit der Feststellung der hiernach einer besonderen Regulirung bedürftigen Verhältnisse und mit der Einleitung der bezüglichen Verhandlungen zu beauftragen.

Die §§ 19 ff. beziehen sich gleichwohl nicht ausschließlich auf den Bezirk des Kölner Appellationsgerichtshofes. Sie kommen überall zur Anwendung, wo auf Grund eines Herkommens oder besonderer Verordnungen die bürgerliche Armenpflege in den Gemeindebezirken noch nicht den, durch die Gemeindeverfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden übertragen ist. Es gilt dies namentlich auch von den ehemals Baierischen Landestheilen, wo ebenfalls die politische Gemeinde den Orts-Armenverband bildet, während die Verwaltung der örtlichen Armenpflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816, besonderen eigenthümlich komponirten Pflegschaftsräthen anvertraut ist. Für eine besondere Regulirung der Verhältnisse scheint es in diesen zuletzt erwähnten Landestheilen an einem Gegenstande zu fehlen, da, soviel bekannt, die Pflegschaftsräthe kein Vermögen verwalten, hinsichtlich dessen eine Auseinandersetzung zwischen mehreren Gemeinden nothwendig werden könnte.

Auch hier ist wieder hervorzuheben, daß, wenngleich die Regierungsvorlage die §§ 19—24 nur für die Rheinprovinz bestimmt hatte, und selbst die Verhandlungen im Herren- und Abgeordnetenhause von dieser Voraussetzung ausgingen, dennoch die Ministerial-Instruction mit Recht bemerkt, daß die Vorschriften überall zur Anwendung kommen müßten, wo auf Grund eines Herkommens oder besonderer Verordnungen die bürgerliche Armenpflege noch nicht in den Händen der verfassungsmäßigen Gemeindebehörden ruhe. Es war dieses nicht nur in den ehemals bayerischen Landestheilen, sondern auch vielfach in Westphalen der Fall.

Die Auslegung des § 19 betreffend, so hat der Minister des Innern in einem Specialfalle am 13. Juli 1871 (Min.-B. d. i. V. pro 1871 S. 291) rescribirt (unter abschriftlicher Mittheilung an alle übrigen Regierungen und Landdrosteien), daß keineswegs die, einem besonderen Zweige der öffentlichen Armenpflege dienenden, Hospitäler der Verwaltung ihres bisherigen Hospitalvorstandes in jedem Falle zu entziehen seien, vielmehr die bisherige Verwaltung da beibehalten werden müsse, wo das Hospital unter den Begriff einer besonderen Stiftung falle.

III. Die §§ 31, 32 und 36 Alin. 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes haben den Zweck, eine zu schroffe Durchführung des neuen Organisationswerkes zu vermeiden und die Möglichkeit zur Erhaltung bestehender guter Einrichtungen zu gewähren, zugleich aber auch den

Land-Armenverbänden freie Hand zu lassen, um in bestimmter Richtung hin die Orts-Armenpflege zu erleichtern. Die citirten Paragraphen sind in den Plenarsitzungen beider Häuser nicht weiter debattirt, dagegen hat die Kommission des Abgeordnetenhauses einige Aenderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen, die den Beifall der Gesetzgebungsfaktoren erhalten haben. Im Hinblick auf die Motive und den Kommissions-Bericht sind folgende Grundsätze aus den citirten Bestimmungen zu abstrahiren:

1) Nach den bisher gültigen Land-Armen-Reglements der Provinz Preußen, der Kurmark, der Niederlausitz und des Kottbuser Kreises sind die Pflegekosten der ortsarmen Irren und nach dem Land-Armen-Reglement der Neumark die Pflegekosten der gefährlichen ortsarmen Irren (auch wenn dieselben einen Unterstützungswohnsitz haben) von den gedachten Land-Armenverbänden zu tragen. Ebenso werden hier und da von den Land-Armenverbänden Taubstummen- und Blinden-Anstalten unterhalten, bei denen Freistellen für Orts-Armenverbände bestehen. Solche ältere Institutionen sind aufrecht zu erhalten, weil durch sie besonders tituliirte Verpflichtungen erfüllt werden.

2) Es sollen aber auch alle andern Land-Armenverbände, wo solche Titel noch nicht bestehen, befugt sein, die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde, soweit sie zur öffentlichen Armenpflege gehört, unmittelbar zu übernehmen, und wird darin eine freiwillige Beihülfe, wie sie im § 8 des Reichsgesetzes für zulässig erachtet ist, erblickt.

3) Es soll auch den aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Communal-Verbänden (Bürgermeistereien, Aemtern, Sammtgemeinden) sowie den Amtsbezirken und Kreisen freigestellt werden, nicht nur ältere Einrichtungen beizubehalten, sondern auch neue zu schaffen, wodurch die öffentliche Armenpflege für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde und (über die Befugniß der Land-Armenverbände hinaus) auch für Kranke unmittelbar übernommen wird. Soweit solche kleinere Communal-Bezirke für diese speciellen Zweige der öffentlichen Armenpflege selbst gesorgt haben, sind sie nicht verpflichtet, an der betreffenden Einrichtung des Land-Armenverbandes Theil zu nehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen.

4) Mit Rücksicht auf vorstehende Befugniß größerer Communal-Verbände sind die bereits bestehenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken, welche den Zweck haben, die Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordentliche Armenlast) zu tragen, aufrecht erhalten.

Solche Verbände bestanden vielfach in Hannover auf Grund des § 83 des dortigen Landgemeinde-Verfassungsgesetzes vom 28. April 1859 und § 9 der Ausführungs-Instruction des Ministers des Innern von demselben Tage, und umfaßten häufig unter dem Namen „Amts-Nebenanlage-Verbände" einen ganzen Amtsbezirk. Ihre Verhältnisse waren theils durch die Vorschriften über Verwaltung der Amtsangelegenheiten, theils durch besondere Statuten geregelt. Ebenso war durch Art. 6 der bayerischen Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 bestimmt, daß jedes Land- und Herrschaftsgericht für seinen ganzen Umfang eine gemeinsame Bezirkspflege bilden solle, namentlich für solche Bedürfnisse, die nicht blos örtlicher Natur sind. Demgemäß bestanden in den vormals bayerischen Landestheilen mehrere Verbände solcher Art, mit gemeinschaftlichen Hospitälern, Krankenhäusern, Spar- und Hülfskassen, und sonstigem gemeinschaftlichen Vermögen. Die Verwaltung ihrer Angelegenheiten wurde nach der Instruction vom 24. December 1833 von Bezirks-Armen-Pflegschaftsräthen geleitet.

Allen solchen bereits bestehenden Verbänden war im § 11 des Ausführungsgesetzes gestattet, sich als neue Gesammt-Armenverbände zu constituiren und dadurch in die neue Organisation einzutreten. Indessen wurde ihnen auch durch § 32 nachgelassen, dem Principe des Gesetzes entgegen, als eine besondere Art von Gesammt-Armenverbänden für einzelne specielle Zwecke der Armenpflege fort zu existiren, nur wurde ihre bisherige Verwaltung insofern anders geordnet, als zwar das bisherige Statut in Kraft bleiben, aber in Ermangelung eines solchen die Vorschriften des Ausführungsgesetzes über Gesammt-Armenverbände zur Geltung kommen sollen.

Dabei ist man sogar in Alin. 2 des § 32 einen Schritt weiter gegangen, indem man die Neubildung solcher Gesammt-Armenverbände für Bestreitung der außerordentlichen Armenlast pro futuro zuließ, und dieselbe nur an die Bedingung allseitiger Zustimmung der Betheiligten knüpfte.

5) Der § 36 Alin. 2 dagegen hebt ähnliche Verbände, die im Regierungsbezirk Kassel bestanden, und den Zweck hatten, überbürdeten Gemeinden ihrer Verbindung Aushülfe zu gewähren, auf, insoweit als diese Verbände nicht gleichzeitig zur Verfolgung der oben unter Nr. 4 bemerkten Zwecke eingerichtet waren. Die Motive ergeben aber, daß mit dieser Aufhebung nicht die in den ehemals bayerischen Landestheilen bestehenden Bezirks-Verbände betroffen werden (weil sie gleichzeitig andere Zwecke verfolgen), sondern nur diejenigen General- oder Amts-

Armenkaſſen, welche in den heſſiſchen Kreiſen Fulda, Hünfeld und Schlüchtern auf Grund einer landesherrlichen Inſtruktion vom 5. December 1804 beſtanden, und aus Strafgeldern, Gemeindezuſchüſſen ꝛc. gebildet waren, um den Orts-Armenkaſſen im Falle ihrer Inſuffizienz Zuſchüſſe zu geben. Das aus Capitalien beſtehende Vermögen dieſer Verbände ſoll zur Vertheilung auf die Arts-Armenverbände kommen, und zwar nach dem im § 17 des Ausführungsgeſetzes gegebenen Maßſtabe und durch die im § 18 definirten Kommiſſionen.

IV. Der § 33 ſteht in Verbindung mit § 74 Nr. 5. Er bezieht ſich nur auf das ehemalige Herzogthum Naſſau und einen Theil des Landdroſteibezirkes Stade.

Nach dem Berichte der Kommiſſion des Abgeordnetenhauſes haben in Folge eines von ſämmtlichen Naſſauiſchen Abgeordneten eingereichten Promemoria Verhandlungen unter Zuziehung eines der Unterzeichner und eines Commiſſars der Regierung ſtattgefunden, nach welchen ſich ergab: daß nach dem Naſſauiſchen Geſetze vom 18. December 1848 für Naſſau 1) ein Land-Armenfonds, 2) ein Central-Waiſenfonds beſtanden hat, welche beide auf Grund geſetzlicher Beſtimmungen (§§ 14, 15 und 16 des Geſetzes vom 18. Dec. 1848) aus der Staatscaſſe unter gewiſſen Modalitäten und Vorausſetzungen ſubventionirt werden mußten. Die Preußiſche Staatsverwaltung hatte dieſe Summen, im Betrage von p. m. 11000 Thlrn. alljährlich auf den allgemeinen Etat übernommen und war auch bereit, in Zukunft gleiche Beträge den Kommunal-Ständen in Wiesbaden zu überweiſen.

Ferner hatte (nach dem Vortrage des Regierungs-Commiſſars im Plenum des Herrenhauſes) im Amtsbezirke Jork, zum Landdroſteibezirk Stade gehörig, bisher eine ſubſidiäre Verpflichtung des Fiskus zur Unterhaltung aller unehelichen Kinder beſtanden.

Die Regelung dieſer Verhältniſſe im Sinne des neuen Geſetzes iſt vom Abgeordnetenhauſe, im Gegenſatze mit dem Beſchluſſe des Herrenhauſes in I. Berathung, unter ſchließlicher Zuſtimmung des Herrenhauſes in II. Berathung, beſchloſſen, indem

a. generell alle Verpflichtungen des Staates zur Beſtreitung einzelner beſonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege, ſoweit ſie nicht auf beſondern Rechtstiteln beruhen, und
b. ſpeciell die Beſtimmungen des Ausſchreibens des vormaligen Kurheſſiſchen Staats-Miniſterii vom 15. October 1822 ſowie § 1 Nr. 5 des Geſetzes vom 25. März 1869, bezüglich Unterſtützung der Waiſenkinder und nicht präſtationsfähiger Gemeinden aus Staatsmitteln, definitiv aufgehoben ſind. Dieſe Aufhebung wurde aber weſentlich

modifizirt durch § 74 Nr. 5 und § 72, wonach der Central-Waisenfonds für Wiesbaden erhalten, und die Staatszuschüsse zur Land-Armen- und Waisenpflege dem Land-Armenverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden überwiesen werden sollen.

Die definitive Regelung dieser Angelegenheit ist durch das Gesetz vom 11. März 1872 erfolgt und kann auf S. 334 d. B. verwiesen werden.

V. Der § 70 des Ausführungsgesetzes regulirt die Vertheilung der für die Gesammt-Armenverbände und Land-Armenverbände aufzubringenden Kosten, und steht in Zusammenhang mit §§ 10 und 29 desselben Gesetzes (cf. S. 149 und 298 d. B.).

Nach § 10 soll die Vertheilung der Kosten *des Gesammt-Armenverbandes* — in Ermangelung statutarischer Vorschriften — auf die *einzelnen zugehörigen Gemeinde- und Gutsbezirke* nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Classen- und Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, sowie der *halben Grund- und Gebäudesteuer* erfolgen. Das Einkommen aus außerhalb belegenem Grundbesitze oder betriebenem Gewerbe ist außer Berechnung zu lassen. —

Nach § 29 sollen die Kosten der *Land-Armenpflege* auf *die betreffenden Kreise* nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden directen Staatssteuern vertheilt, innerhalb der Kreise aber der Vertheilungs-Modus durch die Kreisvertretungen bestimmt werden.

In Hannover sollen die Kosten auf die *Amtsverbände* beziehungsweise die nicht zu einem Amtsverbande gehörigen Städte (cf. S. 317) und in Sigmaringen auf die *Ober-Amtsbezirke* (cf. S. 379 d. B.) vertheilt werden, in welchen letzteren bis zur Einrichtung von Kreis- und Provinzial-Vertretungen eine Versammlung der Orts-Vorsteher unter Vorsitz des Ober-Amtmanns die weitere Aufbringungsweise zu beschließen hat.

Demnach ist für Gesammt-Armenverbände wie Land-Armenverbände der Betrag der in den einzelnen Bezirken aufkommenden directen Staatssteuern maßgebend, und zwar wird bei den ersteren der *ganze* Betrag der Classen- resp. Einkommensteuer mit dem *halben* Betrage der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, bei den letzteren der *ganze* Betrag der Classen- und Einkommensteuer mit der *ganzen* Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer summirt.

Die Regierungsvorlage wollte nun im § 73 eine Ausführung jener Bestimmungen mit Rücksicht auf die besonderen Steuergesetze bewirken und gab jenem Paragraphen folgende Fassung:

„Soweit in diesem Gesetze der Betrag der in den verschiedenen Bezirken aufkommenden directen Staatssteuern für

maßgebend erklärt ist, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt die Mahl- und Schlachtsteuer, nach Abzug des für die Städte erhobenen Steuerdrittels, an die Stelle der Klassensteuer;

2) die im § 4 litt. a. und b. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) und bezw. im § 3 des Grundsteuergesetzes vom 11. Februar 1870 (Ges.-Samml. S. 85) bezeichneten Grundstücke werden nach Maßgabe derjenigen Grundsteuerbeträge herangezogen, welche von ihnen zu entrichten sein würden, wenn ihnen ein Anspruch auf Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung nicht zustände. Die Berechnung dieser Grundsteuerbeträge erfolgt durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuer-Prozentsatzes auf die, in Ausführung der vorerwähnten beiden Gesetze für die gedachten Grundstück festgestellten oder festzustellenden Reinerträge. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim geschieht diese Berechnung, so lange als die neu zu regelnde Grundsteuer noch nicht erhoben wird, nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungsgrundsätzen;

3) die nach § 3 unter 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317 ff.) von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eins der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser, sowie des Hannoverschen Königshauses oder des Kurhessischen oder des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses befinden, werden nach Maßgabe ihres, den Grundsätzen des angeführten Gesetzes entsprechend, besonders einzuschätzenden Nutzungswerthes und der darnach zu berechnenden Gebäudesteuerbeträge herangezogen.

Es sollten also nach Nr. 2 und 3 bei der Berechnung der in einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke, beziehungsweise einem Kreise aufkommenden Grund- und Gebäudesteuern die Grund- und Gebäudesteuerbefreiungen nicht weiter berücksichtigt, vielmehr das auf die Gemeinde oder den Gutsbezirk oder den Kreis fallende Contingent so limitirt werden, als ob solche Befreiungen gar nicht existirten. Das Contingent wurde dadurch natürlich erhöht, ohne daß die betreffende Gemeinde oder der Gutsbezirk oder Kreis die Befugniß hatte, bei der Untervertheilung das plus auf die betreffenden steuerfreien Objecte zu repartiren.

Diesem offenbaren Uebelstande trat das Amendement des Abgeordneten Frhrn. v. Schorlemer-Alst (Nr. 141 I. 3 der Aktenstücke) entgegen, welches zwar von der Kommission des Abgeordnetenhauses nicht adoptirt, dagegen im Plenum angenommen und als Eingang des § 70 in das Gesetz demnächst aufgenommen ist. — Dasselbe lautet:

> Soweit die Vertheilung der von den einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden in Folge dieses Gesetzes aufzubringenden Kosten nach Maßgabe der directen Staatssteuern erfolgt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung ꝛc.

Die Tragweite dieser Aenderung ergiebt sich weniger klar aus dem Wortlaute, als aus der nachstehenden, vom Abgeordneten v. Mallinckrodt gegebenen Motivirung:

> Wenn die Lasten eines Land-Armenverbandes oder die Lasten eines Gesammt-Armenverbandes auf die Kreise resp. auf die einzelnen Gemeinden vertheilt werden und bei dieser Vertheilung die grund- und gebäudesteuerfreien Grundstücke mit in Rechnung gebracht werden sollen, wie es die Vorlage bestimmt, dann scheint es mir eine unabweisbare Forderung der Logik zu sein, daß man die Kreise resp. Gemeinden nicht verhindert, bei der Untervertheilung auch die grund- und gebäudesteuerfreien Grundstücke mit zur Berechnung zu ziehen, gerade so wie bei der allgemeinen Vertheilung.
>
> Ich glaube, dieser Satz ist völlig unanfechtbar. Die Vorlage trägt aber diesem Principe keine Rechnung, vielleicht aus einem zufälligen Umstande. Das Gesetz hat keine Veranlassung gehabt, von den einzelnen Gemeinden zu reden, weil es den Communal-Behörden überläßt, wie sie die Subrepartition vornehmen. Das wäre ganz unbedenklich, wenn nicht durch die Communal-Gesetzgebung den einzelnen Communal-Verbänden ein Hinderniß entgegen gestellt wäre. So bestimmt z. B. die Städteordnung der Rheinprovinz — und die Landgemeindeordnung hat eine ganz gleiche Bestimmung — daß die Staatswaldungen, welche bisher von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, auch fernerhin befreit bleiben sollen. — Es ist also hier ein gesetzliches Hinderniß, welches der Subrepartition in einer der Hauptrepartition völlig analogen Weise entgegen steht. Die Absicht des Amendements Schorlemer ist keine andere, als dieses Hinderniß zu beseitigen und den Gemeinden freie Bahn zu schaffen, damit, wenn sie nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern subrepartiren wollen, sie die grund- und gebäudesteuerfreien Grundstücke ebenso mit in die Rechnung stellen dürfen, wie das schon bei der Vorrepartition geschehen ist. —

Die Annahme dieses Amendements also hat die große, auch von der Staatsregierung anerkannte Tragweite, daß alle Communal-Verfassungen dadurch geändert werden, insoweit als es sich um Ver-

theilung der fraglichen Armenlaſt innerhalb der Gemeinden handelt. Die Gemeinden ſind nunmehr überall befugt, die grund- und gebäudeſteuerfreien Grundſtücke nach dem Modus des § 70 zu den Koſten des Geſammt- und Land-Armenweſens heranzuziehen. Es kann dieſes allerdings nur dann geſchehen, wenn die fragliche Armenlaſt beſonders repartirt und nicht mit den allgemeinen Communal-Bedürfniſſen zugleich erhoben wird.

Das Miniſterial-Reſcript vom 30. Auguſt 1871, welches an den Oberpräſidenten von Hannover gerichtet, aber allen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt iſt (Miniſt.-Blatt d. i. V. S. 250), dahin lautend:

> Mit den Ausführungen des geſ. Berichts vom 18. Auguſt d. J., betreffend die Koſten der Armenpflege in den nach §§ 10 und 16 resp. nach § 12 des Geſetzes vom 8. März d. J. einzurichtenden Geſammt-Armenverbänden, erkläre ich mich dahin einverſtanden, daß dieſe Koſten überall mittels Vertheilung derſelben auf die einzelnen Gemeinden resp. Gutsbezirke, nicht aber mittels einer direkten Umlage auf die Einwohner des Geſammt-Armenverbandbezirks aufzubringen ſind. Das allegirte Geſetz hat den Vertretungen der Geſammt-Armenverbände nirgendwo die Befugniß beigelegt — ſelbſt mit hinzutretender Genehmigung der Bezirksregierung (Landdroſtei) — beſondere Armenſteuern einzuführen und deren Umlagemodus ſelbſtſtändig zu regeln. Die Koſten der Armenpflege in den Gemeinden bilden nach dem Geſetze vom 8. März d. J. überall einen Theil der Koſten der Gemeindeverwaltung; nur die Vertheilung dieſer Koſten auf die Gemeinden iſt in den §§ 10 sequ. cit. der freien Vereinbarung der zu einem Geſammt-Armenverbande vereinigten Gemeinde- resp. Gutsbezirke überlaſſen. Wenn aber auch die Beſtimmungen des Geſetzes hierüber einem Zweifel Raum geben ſollten, würde es ſich grundſätzlich kaum jemals empfehlen können, einem Statute von Seiten der Bezirksregierung (Landdroſtei) die Genehmigung zu ertheilen, durch welches dem betreffenden Geſammt-Armenverbande die Befugniß übertragen werden ſollte, die Art der Aufbringung der Armenpflegekoſten in den einzelnen Gemeinden anders, als die Aufbringung der ſonſtigen Gemeindebedürfniſſe geſchieht, zu normiren,

ſteht dieſer beſondern Repartition innerhalb der Gemeinden nicht direkt entgegen, wenn gleich der letzte Satz allerdings ihr indirekt zu widerſprechen ſcheint. Was aber die im § 70 Nr. 2 und 3 allegirten Grund- und Gebäudeſteuergeſetze anbetrifft, ſo beſtimmt

1) der § 4 litt. a. und b. des Grundſteuergeſetzes vom 21. Mai 1861:

Befreit von Grundſteuer bleiben:

a. die dem Staate gehörigen Grundſtücke,

b. die Domanial-Grundſtücke der vormals reichsunmittelbaren Fürſten und Grafen in dem durch den § 24 der Inſtruktion vom 30. Mai

1820 bestimmten Umfange, soweit die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besondern Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben.

2) der § 3 des Grundsteuergesetzes vom 11. Februar 1870 für Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und Meisenheim:

Die Domanial-Grundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, welche schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihren nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengütern gehört haben, bleiben, soweit sie zur Zeit zur Grundsteuer überhaupt nicht herangezogen sind, auch von der neuen Grundsteuer befreit, soweit sie dagegen der zur Zeit in dem betreffenden Landestheile bestehenden landesüblichen Grundsteuer nur zu einem aliquoten Theile derselben unterliegen, auch nur zur Entrichtung desselben Theiles der neuen Grundsteuer verpflichtet. Desgleichen behält es bei der Grundsteuerfreiheit der Herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorp'schen Fideicommißgüter in dem durch den Staatsvertrag vom 27. September 1866 zugesicherten Umfange sein Bewenden.

3) der § 3 unter 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über Gebäudesteuer:

Befreit von der Gebäudesteuer sind:

Die Gebäude, welche sich im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitze des Staates befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch § 24 der Instruction vom 30. Mai 1820 bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besondern Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben.

Ganz anders aber verhält es sich mit den Personalsteuern. Bezüglich dieser war bereits im § 10 bei den Normativbestimmungen für Gesammt-Armenverbände beschlossen, daß das Einkommen, welches die außerhalb des Gesammt-Armenverbands-Bezirkes wohnenden Personen (Forensen) mit Einschluß der juristischen Personen, der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien aus dem innerhalb dieses Bezirks besessenen Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe beziehen möchten, hinsichtlich der Classen- und Einkommensteuer besonders veranlagt und demgemäß bei Contingentirung der Kosten des Gesammt-Armenverbandes auf die Gemeinden mit berechnet werden solle. Es war nun zu § 70 ein besonderes Amendement von den Abgeordneten v. Donat, Elsner v. Gronow und v. Eichhorn eingebracht, nach welchem die zur Einkommensteuer nicht veranlagten Vermögensobjekte des Fiskus zum Zwecke der Heranziehung zu den Kosten der Armenverwaltung ebenfalls eingeschätzt, und

also bei der ersten Repartition sowohl wie bei der Unterrepartition innerhalb der Gemeinden berücksichtigt werden sollten.

Dieses Amendement wurde von der Regierung bekämpft, indem der Regierungs-Commissar hervorhob, daß es sich wesentlich um die Frage handele, wie die Armenlast des Gesammt- und Land-Armenverbandes innerhalb der einzelnen Communal-Verbände zu vertheilen sei? daß aber diese Frage durch die Gemeindeordnungen entschieden werde, und eine so wichtige Aenderung der bestehenden Gemeindeverfassungen nicht beiläufig durch das Armengesetz erfolgen dürfe.

Das Amendement wurde auch bei namentlicher Abstimmung mit geringer Majorität abgelehnt, jedoch ergab bei dieser Gelegenheit die Bemerkung des Abgeordneten v. Donat (cf. stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses S. 680), welcher kein Widerspruch von Seiten der Regierung entgegengesetzt wurde, eine wichtige Interpretation des § 10. Diese Bemerkung lautete:

> Bei Berathung des § 10, wo der Ausdruck „juristische Personen" gebraucht ist, glaubte ich von Einbringung eines Amendements abstehen zu können, indem ich hoffte, daß Fiskus von dem Begriff „juristische Person" mitergriffen würde. Als ich aber später die Motivirung des Kommissionsberichts zu § 70 las, so wurde dieser Zweifel bei mir gehoben. Es ist bei Verwerfung der dort gestellten Amendements ausdrücklich als Motiv hierfür hervorgehoben, wie es auch jetzt noch der Herr Regierungs-Commissar thut, daß durch Annahme eines solchen Antrages eine unberechenbare Last dem Fiskus aufgebürdet werden könne ꝛc.

Der Abgeordnete v. Donat constatirte also, daß man den Fiskus nicht zu den, im § 10 benannten juristischen Personen zu zählen habe. — Aus allen diesem ergiebt sich nun:

α) daß bei Vertheilung der Gesammt-Armenverbandskosten auf die Gemeinden — nicht aber bei Vertheilung der Landarmenverbandskosten auf die Kreise — das besonders einzuschätzende Einkommen der außerhalb des Bezirks wohnenden Personen, einschließlich der juristischen Personen, Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien aus ihrem in dem Bezirke belegenen Grundbesitze mitgerechnet wird,

β) daß das Einkommen des Fiskus aus seinem Grundbesitz dabei nicht mitgerechnet wird,

γ) daß bei der Untervertheilung innerhalb der Gemeinden oder Kreise das Einkommen der außerhalb wohnenden physischen oder juristischen Personen, Gesellschaften ꝛc., sowie dasjenige des Fiskus aus dem im Bezirke belegenen Grundbesitze nur dann berücksichtigt

werden darf, wenn die bestehenden Communal-Verfassungsgesetze solches zulassen.

VI. Die §§ 71 und 72 sind, soweit sie provisorische Bestimmungen enthalten, bereits durch definitive Organisationen ersetzt. Bezüglich des Land-Armenwesens von Schleswig-Holstein wird auf § 102 d. B., bezüglich des Regierungsbezirks Wiesbaden auf S. 333 sequ. d. B., bezüglich des Regierungsbezirks Sigmaringen auf § 111 d. B. verwiesen.

2. Abtheilung.

Ausführung des Organisationswerkes.

§ 151.

Die praktische Handhabung der Armenpflege nach den Grundsätzen des Reichsgesetzes setzt die Durchführung des Verwaltungs-Organismus im Sinne desselben voraus. Wenn im Abschnitt II d. B. dargelegt ist, wie nach dem Reichsgesetze und den territorialen Ausführungsgesetzen der neue Organismus sich gestalten soll, so hat die vorliegende Abtheilung des Abschnitts III die Aufgabe, diesen Organismus darzustellen, wie er sich wirklich gestaltet hat.

Diese Aufgabe kann zur Zeit, wie schon früher bemerkt ist, nur unvollkommen gelöst werden, weil das Organisationswerk noch nicht überall zum Abschluß gelangt ist. Auch gestattet der Raum dieses Buches nicht, alle Reglements, Instruktionen und sonstige organisatorische Bestimmungen wörtlich abzudrucken, welche in den verschiedenen Territorien, meist auf dem Wege der Selbstverwaltung, entstanden sind. Eine solche vollständige Sammlung, die allerdings von größtem praktischen Interesse ist, wird in dem später erscheinenden „Central-Organe für Armenrecht und Armenwesen" Aufnahme finden. Hier muß eine Hinweisung auf die einzelnen Bestimmungen unter kurzer Angabe des Inhaltes genügen. — Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, welch' wichtigen Faktor bei der praktischen Armenpflege das Institutswesen bildet.

Die Statistik, deren enorme Bedeutung für die Fortbildung des innern Staatsrechtes allmählich anerkannt wird, zeigt schon in ihren bisherigen höchst unvollkommnen Resultaten, daß ungefähr ein Dritttheil aller Armen in geschlossenen Instituten unterhalten wird. Dabei ist diejenige Armenpflege nicht berücksichtigt, welche durch gänzliche oder theilweise Unterhaltung der öffentlichen Irren-, Blinden-, Taubstummen-Anstalten, durch Subventionirung von Privat-Instituten ꝛc. geübt wird.

Im Königreiche Preußen allein wurden im Jahre 1849 (ſpäter hat nach dieſer Richtung hin keine ſtatiſtiſche Ermittelung ſtattgefunden) von 776,882 Armen, welche Unterſtützung aus öffentlichen Mitteln empfingen, 209,223 in geſchloſſenen Inſtituten verpflegt. (cf. Emminghaus Armenpflege S. 25 sequ.) Im Königreich Sachſen befanden ſich im Jahre 1864 von 41,543 Armen 17,584 in Armenhäuſern.

Wenn auch von vielen Seiten die Zweckmäßigkeit der Inſtituts-Armenpflege im Gegenſatze zur Haus-Armenpflege aus mancherlei Gründen beſtritten wird, ſo giebt es doch auch viele Praktiker, welche ihr in Zukunft eine weit größere Ausdehnung als bisher geben möchten, weil dieſelbe bei richtiger Organiſation und Controlle ganz unbeſtreitbare Vortheile bietet. — Das Landes-Direktorium in Hannover hat die Sammlung ſtatiſtiſcher Nachrichten über den Umfang und die Art der Armenlaſten in den einzelnen Gemeinden mit der Abſicht eingeleitet, die Ergebniſſe dieſer Sammlung periodiſch zu veröffentlichen, *bevor es ſich über die Zweckmäßigkeit der Errichtung von Land-Armenanſtalten ſchlüſſig macht.* Es hat damit einen Weg betreten, der gewiß Nachfolge von Seiten der andern Provinzial-Verwaltungen finden wird. Immerhin aber iſt es von großem Intereſſe, den Umfang der *jetzigen* Inſtituts-Armenpflege und die Hauptgrundſätze ihrer Verwaltung kennen zu lernen, weßhalb in der folgenden Darſtellung vorzugsweiſe auf dieſe Art der Armenpflege bei größeren Verbänden Rückſicht genommen iſt. — Endlich iſt noch zu bemerken, daß die ſ. g. *Correktionshäuſer* der Erwähnung bedürfen, weil nach dem Preußiſchen und Altenburgiſchen Ausführungsgeſetze die Vollſtreckung der Correktionsnachhaft (§ 38 l. c.) den Land-Armenverbänden obliegt; ebenſo die *Irren-, Idioten-, Taubſtummen-, Blinden- und Siechen-Anſtalten*, weil in vielen Bundesſtaaten die Pflege und Heilung ſolcher Kranken entweder fakultativ oder obligatoriſch ebenfalls den Land-Armenverbänden zuſteht (cf. S. 408 d. B.), auch ſonſt dieſe Inſtitute der Armenpflege in mancher Hinſicht dienſtbar ſind.

I. *Königreich Preußen.*

§ 152.

A. Die Rheinprovinz.

Die rheiniſche Provinzial-Verwaltung iſt organiſirt durch das Regulativ vom 27. September 1871 (cf. S. 304 d. B.) und das Land-Armenweſen durch die Verordnung vom 2. October 1871 (ibid.).

Der an die Spitze beider Verwaltungen geſtellte *Provinzial-Verwaltungsrath* hat ſich am 1. Dezember 1871 conſtituirt, und

sich gleichzeitig eine vorläufige Geschäftsordnung gegeben, welche mit einigen Abänderungen am 20. Sept. 1872 durch den jüngst versammelten Provinzial-Landtag in folgender Gestalt definitiv angenommen ist:

§ 1. Der Beschlußfassung des Verwaltungsrathes unterliegen, soweit sie nicht dem Provinzial-Landtage vorbehalten sind, folgende Gegenstände:

a. Wahl der auf Lebenszeit oder auf Zeit definitiv anzustellenden Beamten der Provinzial-Verwaltung,
b. der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien — soweit nicht durch bestehende oder noch zu erlassende Reglements für die Special-Verwaltung im Voraus Festsetzungen getroffen werden —, Cessionen, Pfandentsagungen, die Anstellung von Processen, der Abschluß von Vergleichen — die vier letzten Kategorien jedoch nur, sofern der Gegenstand des Provinzial-Verwaltungs-Interesses 1000 Thaler übersteigt — und endlich die Anerkennung der Verpflichtung des Land-Armenverbandes zur Gewährung von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände (§ 36 des Ausf.-Ges. vom 8. März 1871),
c. die Entwürfe der von dem Provinzial-Landtage festzustellenden Etats,
d. die Revision der Jahresrechnungen und Entgegennahme der Motivirung der allenfallsigen Etatsüberschreitungen,
e. alle dem Provinzial-Landtage über die ständische Verwaltung zu machenden Vorlagen,
f. die Bewilligung von Remunerationen, Unterstützungen für ständische Beamte und die Pensionirung derselben nach den vom Provinzial-Landtage aufzustellenden Grundsätzen,
g. die Erstattung der Jahres-Verwaltungsberichte,
h. alle zu den laufenden Geschäften gehörigen Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung zu unterbreiten der vorsitzende Landtags-Marschall für angemessen hält.

§ 2. Der versammelte Provinzial-Verwaltungsrath controlirt die gesammte ständische Verwaltung und ist daher berechtigt, darauf bezügliche Beschlüsse zu fassen, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Zwecke die Akten einzusehen und Commissare aus seiner Mitte zu ernennen.

§ 3. Die Beschlüsse der Provinzial-Verwaltungsraths-Versammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von 8 Mitgliedern des Verwaltungsraths nothwendig, indessen ist bei der zweiten Einladung

jede Zahl der Erſchienenen ausreichend. — Für die Wahlen der Beamten finden die Vorſchriften in §§ 1 und 4 bis incl. 9 des Reglements über das Verfahren bei den ſtändiſchen Wahlen vom 22. Juni 1842 Anwendung.

§ 4. Die Zuſammenberufung der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths geſchieht ſchriftlich, unter Angabe der Berathungsgegenſtände, ſo oft es die Geſchäfte erfordern und mindeſtens einmal im Jahre. Sie muß erfolgen, ſobald es von $^1/_3$ der Mitglieder verlangt wird. — Mit Ausnahme dringender Fälle muß die Zuſammenberufung 14 Tage vorher ſtattfinden. — Beabſichtigte Anträge von Seiten der Mitglieder ſind dem Landtags-Marſchall möglichſt ſo zeitig vorher in kurzer Faſſung einzureichen, daß deren Mittheilung an die übrigen Mitglieder erfolgen kann.

§ 5. Der Vorſitzende eröffnet, leitet und ſchließt die Verſammlungen des Provinzial-Verwaltungsraths und handhabt die Ordnung in denſelben.

§ 6. Die Beſchlüſſe ſind mit Anführung der dabei gegenwärtig geweſenen Mitglieder ſchriftlich abzufaſſen, und ſowohl von dem Vorſitzenden, als auch von den Anweſenden, oder doch wenigſtens von zwei Mitgliedern zu unterſchreiben.

§ 7. Die Ausführung der Beſchlüſſe des Provinzial-Verwaltungsrathes, ſowie die Erledigung und Entſcheidung aller andern Angelegenheiten der provinzialſtändiſchen Verwaltung, welche nicht nach § 1 der Entſcheidung der Verſammlung des Provinzial-Verwaltungsrathes vorbehalten ſind, ſteht dem vorſitzenden Landtags-Marſchall zu.

Derſelbe iſt befugt und verpflichtet, auch in den zur Competenz der Verſammlung gehörigen Angelegenheiten, welche ſo eilig ſind, daß vorher eine Zuſammenkunft der Verwaltungsraths-Mitglieder nicht ſtattfinden kann, ſelbſtſtändig zu verfahren, muß aber die Mitglieder alsbald von dem Veranlaßten benachrichtigen und deren Zuſtimmung einholen.

§ 8. Der Landtags-Marſchall iſt berechtigt, wenn es im Intereſſe der provinzialſtändiſchen Verwaltung erforderlich erſcheint, bei zweifelhaften Rechtsfragen und Vertragsabſchlüſſen ſich eines rechtskundigen Beiraths, ſowie in techniſchen Angelegenheiten einer techniſchen Beihülfe auf Koſten der Provinzial-Verwaltung zu bedienen.

§ 9. Die vom Landtags-Marſchall ſelbſtſtändig erlaſſenen wichtigen Verfügungen, ſowie alle ſeit der letzten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes ſtattgehabten wichtigen Eingänge, namentlich Geſetze,

Verordnungen, Verfügungen der Behörden, Erkenntniſſe und Reſolute werden dem zunächſt verſammelten Provinzial-Verwaltungsrathe nachrichtlich mitgetheilt.

§ 10. Will der Landtags-Marſchall in einzelnen Angelegenheiten das Referat in den Verſammlungen des Provinzial-Verwaltungsrathes nicht ſelbſt übernehmen, ſo ſind diejenigen Mitglieder, welche derſelbe hierzu bezeichnen wird, verpflichtet, Referat und Vorbereitung der Beſchlüſſe zu übernehmen.

§ 11. Zur Erledigung der Obliegenheiten und Geſchäfte des Landtags-Marſchalls wird ihm ein beſoldeter Beamter zugeordnet. Der Landtags-Marſchall resp. ſein Stellvertreter iſt befugt, dieſen Beamten zu bevollmächtigen, Correſpondenzen und Schriftſtücke „im Auftrage" zu unterzeichnen. — Derſelbe kann zu den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes, jedoch ohne Stimmrecht, zugezogen und mit der Verwaltung einzelner Zweige der Specialverwaltung ſtändig beauftragt werden.

§ 12. Die Vertretung der provinzialſtändiſchen Verwaltung nach Außen und vor Gericht geſchieht ohne Rückſicht auf die in gegenwärtiger Geſchäftsordnung enthaltenen Competenz-Beſtimmungen, lediglich durch den Landtags-Marſchall resp. deſſen Stellvertreter oder Beauftragten.

§ 13. Der Landtags-Marſchall ertheilt den gewählten ſtändiſchen Beamten (§ 1) ihre Beſtallung, und iſt befugt, blos auf 3monatliche Kündigung anzuſtellende Beamte ſelbſtſtändig nach Bedürfniß zu ernennen; er ertheilt die nöthigen Geſchäfts-Inſtructionen und regelt den Geſchäftsgang der Beamten.

§ 14. Für die Disciplinar-Verhältniſſe der Beamten iſt das Geſetz betreffend die Dienſtvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 lediglich maßgebend.

§ 15. Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes, welche alle ihnen in dieſer Eigenſchaft obliegenden Geſchäfte unentgeldlich beſorgen, erhalten für jeden Reiſe- resp. Sitzungstag an Diäten 4 Thlr. und an Reiſekoſten eine Vergütung von 1 Thlr. für jede auf dem Landwege zurückgelegte Meile, oder von 10 Sgr. auf jede Meile bei Benutzung von Eiſenbahnen und Dampfſchiffen, ſowie in letzteren Fällen an Nebenkoſten für den Zu- und Abgang an der Eiſenbahn oder den Dampfſchiffen 20 Sgr.

Die Diäten und Reiſekoſtenvergütung für die Beamten, ſoweit ſie nicht durch Reglements feſtgeſtellt werden, unterliegen der beſonderen Vereinbarung.

Die Geſchäfte des Beamten nach § 11 obiger Geſchäftsordnung ſind dem Herrn Regierungs-Aſſeſſor Forſter in Coblenz übertragen. Die Anſtellung eines Provinzial-Directors iſt vom Provinzial-Landtage abgelehnt, weil eine Aenderung der Provinzial- und Kreisverfaſſung in Ausſicht ſteht, und es zweckmäßig erſcheint, bis dahin keine Aenderungen vorzunehmen, welche der neuen Provinzial-Verfaſſung hinderlich ſein könnten.

Den Zwecken des Land-Armenverbandes dienen die beiden Land-Armen- und Correktionshäuſer zu Brauweiler und Trier. Ueber deren bisherige Adminiſtration und Verfaſſung muß auf § 90 des „Syſtems des Preußiſchen Armenpflegerechts" verwieſen werden. Dieſelbe dauert auch noch fort, und zwar

I. bei der Anſtalt in Brauweiler bis zum 1. Januar 1873, von welchem Tage dieſelbe in die provinzialſtändiſche Verwaltung übergeht und nach dem, unter dem 22. October 1872 vom Miniſter des Innern genehmigten Reglement adminiſtrirt wird. Die bisherige Verwaltungs-Kommiſſion und das beſtehende Regulativ vom 4. December 1836 treten dann außer Wirkung und an deren Stelle folgende Verfaſſungsgrundſätze:

Die Arbeitsanſtalt, welche von der Land-Armenanſtalt getrennt iſt, bleibt zur Aufnahme der zur Correktionsnachhaft verurtheilten Perſonen beſtimmt. Die Räume des Land-Armenhauſes dienen principaliter zur Aufnahme der Land-Armen und, ſoweit der Raum es geſtattet, auch zur Aufnahme von Orts-Armen, und zwar nach der Priorität der Anmeldung mit möglichſter Berückſichtigung der Bevölkerungsverhältniſſe der Kreiſe.

Die Verwaltung erfolgt für Rechnung des Land-Armenverbandes auf Grund eines beſonderen, für je 3 Jahre gültigen, vom Verwaltungsrath aufgeſtellten Anſtalts-Etats. — Ueber die Aufnahme von Land- und Orts-Armen, ihre Entlaſſung und die Höhe der Verpflegungs-Liquidationen bezüglich der Orts-Armen hat der Verwaltungsrath zu beſtimmen. — Die ſpecielle Anſtaltsleitung ſteht dem vom Provinzial-Verwaltungsrathe zu ernennenden Director zu, welchem das geſammte übrige Beamtenperſonal (die höheren Beamten beſtehen aus dem Rendanten, Oekonomen, Fabrikinſpektor, Hausgeiſtlichen, Arzt und Sekretair, die niederen Beamten aus den Aufſehern, Wärtern, Pförtnern, Werkmeiſtern ꝛc.) untergeben iſt. — Die Anſtellung derſelben und Erlaß ihrer Dienſt-Inſtructionen, die Beurlaubung, Penſionirung, Remunerirung ꝛc. ſteht dem Verwaltungsrathe zu, welcher dabei die Beſtim-

mungen des Reglements vom 20. Juni 1867 über Civilversorgung der Militairpersonen, und bezüglich der Dienstvergehen das Gesetz vom 21. Juli 1852 zu berücksichtigen hat. — Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinarbefugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thlrn. Seitens des Landtags-Marschalls oder seines Stellvertreters und bis zu 3 Thlrn. Seitens des Anstalts-Directors, auch die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

Im Uebrigen ist die oben mitgetheilte Geschäftsordnung für den Verwaltungsrath vom 20. September 1872 überall maßgebend, jedoch § 1 litt. b. insofern modificirt, als Cessionen, Pfandentsagungen, die Anstellung von Processen und der Abschluß von Vergleichen, ohne Beschränkung durch den Werth des Objektes, der Competenz des Verwaltungsraths unterliegen; demselben steht ferner die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen, Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Verpachtungen von Grundstücken, über einmalige Lieferungen und Leistungen, welche 200 Thlr. übersteigen, die Genehmigung der Pläne und Kostenanschläge aller Neubauten, sowie aller Reparaturen über 100 Thlr., endlich die Feststellung des jährlichen Planes über die Cultur der Anstaltsländereien zu.

Mindestens einmal hat der Verwaltungsrath eine außerordentliche Revision vorzunehmen und dem Oberpräsidenten hiervon zeitig Anzeige zu machen, welcher befugt ist, der Revision selbst oder durch einen abzuordnenden Staatsbeamten beizuwohnen.

Die bisher bestehende Hausordnung ist nach § 9 des Reglements beibehalten. Die Mittheilung derselben würde hier zu weit führen.

II. Die Anstalt in Trier wird auch fernerhin ihre bisherige Verfassung beibehalten, namentlich die Verwaltungs-Kommission bestehen bleiben, da der Provinzial-Landtag von Uebernahme der unmittelbaren Verwaltung einstweilen Abstand genommen hat. Es ist dabei der besondere Charakter der Anstalt als Hospital, Heilanstalt, Pflegeanstalt und Irrenanstalt für die Kreise des Regierungsbezirks Trier wesentlich in Betracht gezogen, und für wahrscheinlich erachtet, daß die Erfahrung der nächsten Zeit lehren werde, wie die Anstalt für die Zwecke des Land-Armen- und Corrigendenwesens entbehrlich sei. — Bezüglich der Administration muß auf S. 129—131 des „Systems des Preußischen

Armenpflegerechts" verwieſen werden. — Indeſſen iſt es hier von Intereſſe, daß zwiſchen der Verwaltungs-Kommiſſion in Trier und dem Vertreter des rheiniſchen Land-Armenverbandes am 12. December 1871 ein Vertrag über Benutzung der Anſtalt zu provinzialſtändiſchen Zwecken abgeſchloſſen wurde, nach welchem die Anſtalt verpflichtet iſt, ſämmtliche Land-Arme des Regierungsbezirks Trier, welche ihr von der Land-Armenverwaltung zugewieſen werden, gegen Erſtattung eines nach den Rechnungsabſchlüſſen jeden Jahres feſtzuſtellenden Verpflegungsſatzes, aufzunehmen, und ebenſo die Vergütung für die Corrigenden in derſelben Weiſe zu berechnen. Vorſchußweiſe wird der Koſtenbetrag des Vorjahres quartaliter praenumerando in die Anſtaltscaſſe gezahlt.

III. Zum ſofortigen Uebergang in die provinzialſtändiſche Verwaltung ſind in Ausſicht genommen, auch die betreffenden Reglements auf Grund des § 10 des Organiſations-Regulativs vom 27. September 1871 bereits genehmigt: die Hebammen-Lehranſtalt zu Cöln, die Irren-Heilanſtalt zu Siegburg und die in jedem Regierungsbezirke zu erbauenden neuen Irren-Heil- und Pflegeanſtalten, ſowie die Blindenanſtalt in Düren. Von allen Reglements iſt bisher nur das erſte vom Miniſterium genehmigt. Dieſe Genehmigung datirt vom 31. October 1872. — Für die Armenpflege hat die Hebammen-Lehranſtalt inſofern Bedeutung, als in dieſelbe ſowohl arme Hebammen-Schülerinnen, als Schwangere der Provinz unentgeldlich aufgenommen werden, ſo weit die etatsmäßigen Stellen reichen. Die Zahl dieſer Stellen wird alljährlich durch den Anſtalts-Etat vom Provinzial-Landtage feſtgeſtellt. Die obere Leitung der Anſtalt geht vom 1. Januar 1873 auf den Provinzial-Verwaltungsrath über, und die Reſſortverhältniſſe ſind denjenigen des Reglements für Brauweiler ganz ähnlich. Der Abdruck des Reglements wird ſpäter im „Centralorgan" erfolgen.

Die Taubſtummen-Anſtalten ſind noch nicht übernommen und ein Reglement hat dem Landtage zur Berathung auch noch nicht vorgelegen.

Schließlich iſt noch zu erwähnen, daß an Land-Armen- und Corrigendenkoſten, ausſchließlich der Central-Verwaltungskoſten, für das Jahr 1872, von den Gemeinden der Provinz 112,000 Thlr. ausgeſchrieben und erhoben ſind, welche vorausſichtlich ausreichen werden, da die Anſtalten zu Brauweiler und Trier auch Einnahmen aus eigenem Vermögen haben.

§ 153.

B. Provinz Westphalen.

Im § 100 d. B. sind die Bestimmungen über Organisation der westphälischen Provinzial-Verwaltung, insbesondere die beiden Verordnungen vom 15. September 1871 (Anh. d. B. Nr. 40) ausführlich mitgetheilt. In diesen Verordnungen, welche als allgemeine Landesgesetze anzusehen sind, ist der Provinzial-Vertretung die Befugniß übertragen, innerhalb der gezogenen Grenzen die weitere Organisation des Land-Armen- und Institutswesens vorzunehmen. Es sind verschiedene Reglements, Geschäftsordnungen, Instructionen ꝛc. in Aussicht gestellt (cf. S. 311 u. 313 d. B.), durch welche der Geschäftsgang eine feste Basis erhalten soll. Dieses ganze Organisationswerk ist noch nicht zum Abschluß gekommen, vielmehr ist bis jetzt nur

1) das Reglement für die innere Verwaltung des Land-Armenverbandes vom 21. October 1871,
2) das provisorische Reglement für die Verwaltung der Land-Armen- und Correktionsanstalt zu Benninghausen vom 29. November 1871

erlassen, während alle übrigen Ausführungsverordnungen erst dem nächsten Landtage zur Beschlußfassung unterbreitet werden sollen.

1) Das Land-Armenreglement bestimmt die Ressort-Verhältnisse der drei Haupt-Faktoren: des Provinzial-Landtages, des Verwaltungs-Ausschusses und des Land-Armendirectors.

Zur Competenz des Landtages gehört:

a. die definitive Anstellung der Beamten des Land-Armenwesens, soweit es sich um deren lebenslängliche Anstellung handelt, die Festsetzung der Besoldungen, die Entlassung und Pensionirung derselben, sowie die Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen an dieselben;
b. die Beschlußfassung über Einrichtung neuer Anstalten des Land-Armenwesens, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung;
c. die Aufstellung des Reglements für die einzelnen Anstalten unter Genehmigung des Ministers des Innern;
d. die Feststellung des Verwaltungs-Etats und der Spezial-Etats für die einzelnen Anstalten, die Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und die Abnahme der Jahresrechnungen;
e. die Festsetzung der jährlichen Beiträge zum Land-Armenfonds und deren Aufbringungsweise;
f. der Beschluß über An- und Verkauf von Grundstücken, sowie über Aufnahme neuer Anleihen.

Zur Competenz des Verwaltungs-Ausſchuſſes beziehungsweiſe der Kommiſſion deſſelben (§ 3 des Regul. v. 15. Sept. 1871) gehört:

a. die Aufſicht über die Anſtalten des Land-Armenverbandes und über die Verwaltung derſelben;
b. die Genehmigung aller in dieſen Anſtalten für nöthig erachteten neuen Einrichtungen, mögen ſie die Beſchäftigung, die Bekleidung und Beköſtigung der Land-Armen und Corrigenden oder bauliche Einrichtungen betreffen; in letzterer Hinſicht ſind jedoch alle Beſchlüſſe der Genehmigung des Provinzial-Landtages zu unterbreiten, wenn der Koſtenanſchlag über 500 Thlr. iſt;
c. die Vorſchläge und Anträge über Errichtung, Umfang und Einrichtung neuer Anſtalten resp. über Erweiterung der beſtehenden;
d. der Beſchluß über Ausleihung und Kündigung von Capitalien, über Ausſtellung von Schuld-Dokumenten, Pfand-Entſagungen und Ceſſionen;
e. die Anſtellung von Proceſſen und die Erhebung von Armenſtreitigkeiten, deren Gegenſtand den Werth von 50 Thlrn. überſteigt;
f. die Uebernahme der Fürſorge für Land-Arme, inſofern damit dauernde Verpflichtungen verbunden ſind, ſowie die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände;
g. die Vorreviſion der Jahresrechnung und die Abfaſſung des Jahresberichts (§ 7 der Verordn. v. 15. Sept. 1871), die Berathung des Etats für den Land-Armenverband und der Etats für die einzelnen Verbandsanſtalten; die Feſtſetzung des Verwendungsplanes der Etats-Titel für die Bekleidung, für das Inventar, für die Bauten und Reparaturen;
h. die Genehmigung der Lieferungsverträge;
i. die Anſtellung der nach Maßgabe des Beſoldungs-Etats auf Kündigung anzunehmenden Beamten und die Entlaſſung derſelben, ſowie die Aufſicht über ſämmtliche Beamte.

Zur Competenz des Directors gehört:

a. die Vertretung des Land-Armenverbandes nach Innen und Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, Führung der laufenden Geſchäfte (ſoweit ſie nicht zur Competenz der anderen Faktoren gehören), die Führung der Proceſſe und Erhebung von Armenſtreitigkeiten (unter 50 Thlr. ſelbſtſtändig), die Ausführung aller Beſchlüſſe und Vollziehung der Anweiſungen über etatsmäßige Ausgaben;
b. die Beſchlußfaſſung in Betreff einer Uebernahme der Fürſorge für Land-Arme, womit keine dauernden Verpflichtungen verbunden

sind, und über die Art und Weise, wie diese Fürsorge zu bewirken ist, jedoch unter Berücksichtigung der vom Verwaltungs-Ausschusse oder der Kommission festgestellten Grundsätze;

c. die Vollziehung der von ihm, gemäß seiner Dienst-Instruction zu erlassenden Verfügungen und Berichte, sowie der in Gemäßheit der Beschlüsse des Ausschusses oder der Kommission abzuschließenden Verträge, auszustellenden Vollmachten, Cessionen, Schuldurkunden, Quittungen und aller sonst auszufertigenden Schriftstücke. In welchen Fällen solchen Schriftstücken eine Ausfertigung der Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses oder der Kommission beizufügen ist, wird durch die Geschäftsordnung bestimmt;

d. die Spezial-Aufsicht über die Anstalten des Land-Armenverbandes, soweit ihm diese von dem Verwaltungs-Ausschusse oder der Kommission übertragen wird; die Anstalts-Beamten haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

In allen Fällen, wo die Entscheidung des Ausschusses resp. der Kommission nothwendig ist, hat sich der Director an den Vorsitzenden zu wenden, welcher in dringenden Fällen die vota der Mitglieder schriftlich einfordern, und in Fällen schleunigster Art selbst bestimmen kann.

Die Land-Armenhauscasse wird rechnungsmäßig getrennt von der Verwaltung der übrigen Provinzialfonds, und von dem Rendanten nach einem besondern Cassen-Reglement geführt. Die Ausschreibung der Land-Armenbeiträge (cf. S. 551—556 d. B.) erfolgt durch den Oberpräsidenten.

2) Das Reglement für die Anstalt zu Benninghausen vom 29. November 1871 ist provisorisch. Es constatirt den Uebergang der Anstalt in die ständische Verwaltung, läßt die bisherige Administration unter denjenigen Abänderungen, welche durch die Verordnung vom 15. September 1871 und das Regulativ vom 4. October 1871 bedingt werden, bestehen, und ordnet die Anstellung, Entlassung und Pensionirung des gesammten Anstaltspersonals — soweit die Annahme derselben nicht dem Vorsteher der Anstalt überlassen ist — durch den ständischen Verwaltungsausschuß an.

Für die gesammte Armenpflege der Provinz von großer Bedeutung sind, außer der eigentlichen Land-Armenanstalt, diejenigen Provinzial-Anstalten, welche zur Pflege und Heilung von Krankheiten bestimmt sind. Dahin gehören:

3) die Pflegeanstalt in Gesecke, bestimmt zur Aufnahme unheilbarer Kranker, welche der gesunden Umgebung gefährlich

ſind. — Für dieſe Anſtalt, welche durch Oberpräſidial-Erlaß vom 23. Mai 1872 (Arnsb. Amtsbl. S. 211) der Provinzial-Verwaltung überwieſen iſt, gilt bis zur Aufſtellung eines neuen Reglements die Oberpräſidial-Anweiſung vom 8. Auguſt 1841 (Arnsb. Amtsbl. 1841 S. 224) und die Haus- und Polizeiordnung vom 7. Auguſt 1843 (cf. übrigens mein Syſtem des Preußiſchen Armenpflegerechts S. 119). Die Aufnahmemeldungen ſind an den Anſtalts-Director einzureichen und von demſelben zur Beſchlußnahme dem Verwaltungs-Ausſchuſſe vorzulegen. Bei der Aufnahme haben die Armen (Orts- und Land-Arme) ſtets den Vorzug vor den zahlungsfähigen Kranken.

4) Die beiden Provinzial-Irrenanſtalten des St. Johannes-Hoſpitals zu Marsberg (für Kranke kath. Confeſſion) und der Anſtalt Bethesda bei Lengerich (für Kranke evang. Confeſſion — den jüd. Kranken ſteht die Wahl zwiſchen beiden frei) ſind durch Oberpräſidial-Erlaß vom 23. Mai 1872 (Arnsb. Amtsbl. S. 211) der ſtändiſchen Verwaltung überwieſen. Für ſie gilt bis jetzt noch der Oberpräſidial-Erlaß vom 4. Januar 1869 (Amtsbl. der Reg. zu Münſter S. 11) mit der Modifikation des § 21 durch den Oberpräſidial-Erlaß vom 23. Mai 1872.

Beide Anſtalten ſind zur Aufnahme der heilbaren, ſowie der gemeingefährlichen und gänzlich hülfs- und aufſichtsloſen unheilbaren Geiſteskranken beiderlei Geſchlechts, zunächſt aus der Provinz Weſtphalen, beſtimmt.

Die Aufnahmegeſuche ſind bei der heimathlichen Ortsbehörde anzubringen und von dieſer mit dem ausgefüllten Fragebogen an den Anſtalts-Director zu befördern. Die Aufnahme ſelbſt unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsausſchuſſes resp. der von demſelben ernannten Kommiſſion; kann aber vom Director vorläufig veranlaßt werden. — Ohne Einberufung dürfen ſolche tobſüchtige und gemeingefährliche Irre, deren Bewachung in ihrem Wohnorte ohne dringende Gefahr nicht thunlich iſt, an die Anſtalt abgeſandt werden, wenn nebſt dem Fragebogen eine Beſcheinigung zweier Aerzte über die Nothwendigkeit, und eine Ordre des betreffenden Landraths über ſofortige Einlieferung beigebracht wird.

Zahlungsreverſe über den zu entrichtenden Pflegeſatz ſind, wenn ſie zur Verpflichtung von Orts-Armenverbänden dienen ſollen, von der verfaſſungsmäßig zu verpflichtenden Erklärungen berufenen Behörde auszuſtellen.

Weniger bemittelte oder unvermögende Kranke der Provinz bleiben für das erste ganze Jahr von der Zahlung des Pflegegeldes frei, wenn nach Anerkenntniß des betreffenden Anstalts-Directors die Einlieferung des Kranken innerhalb der ersten sechs Monate nach Ausbruch der Geisteskrankheit erfolgt und gleichzeitig nachgewiesen ist, daß von Seiten der Angehörigen oder der Gemeinde Nichts versäumt ist, um die baldige Aufnahme zu bewirken.

Sonst beträgt der Pflegesatz für Arme der Provinz 60, für auswärtige 200 Thlr.

Die Entlassung auf Antrag eines Zahlungspflichtigen kann bei gemeingefährlichen Kranken, die noch nicht geheilt sind, eher nicht erfolgen, als bis die Regierung als Landespolizeibehörde für die anderweitige sichere Unterbringung des Kranken Fürsorge zu treffen weiß, und dieses dem ständischen Verwaltungsausschusse erklärt hat.

5) Die v. Vincke'sche Blindenanstalt mit den beiden Abtheilungen zu Soest für Kinder evangelischer — und Paderborn für Kinder katholischer Confession, deren Statut vom 31. Januar 1852 im Arnsberger Amtsblatt S. 53 abgedruckt ist, wurde bereits durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. December 1852 (Amtsbl. 1853 S. 43) der Provinzial-Vertretung überwiesen. Letztere wird keine wesentliche materielle Aenderung des Statuts vornehmen können, weil es sich hier um eine Stiftung handelt, bei welcher nach § 25 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 die Staatsregierung darüber zu wachen hat, daß das Vermögen den bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde.

Die Leitung der beiden Anstalten steht unter zweien, vom Verwaltungsausschuß auf 6 Jahre zu bestellenden Curatorien.

Die Armenpflege wird durch vier in jeder Zweiganstalt gegründete Freistellen befördert, außerdem kann die Landtags-Kommission das auf 60 Thlr., außer Kleidung und Wäsche, normirte Pflegegeld theilweise erlassen.

Aufnahmegesuche sind durch die Landräthe an das betreffende Curatorium zu richten und sind zu begleiten: mit einem Taufzeugnisse, einem ärztlichen Atteste, daß das Kind außer seiner Blindheit an keinem heimlichen Gebrechen leide und die natürlichen oder Schutzblattern gehabt habe, einer Bescheinigung des Ortsgeistlichen oder Schullehrers, daß das Kind für Bildung nicht unempfänglich sei.

In der Regel werden nur Kinder von 6—13 Jahren aufgenommen.

6) Die Taubſtummenanſtalten zu Büren und Langenhorſt für katholiſche, zu Soeſt und Petershagen für evangeliſche Kinder ſtehen in keiner Beziehung zum Provinzial-Verbande, ſind aber doch von großer Wichtigkeit für die Armenpflege, denn die mehr als $^3/_4$ der Geſammtzahl bildenden völlig Mittelloſen (im Jahre 1861 etwa 100) werden (mit Ausnahme von Kleidung und Wäſche, die event. den Orts-Armenverbänden zur Laſt fallen) ganz auf Koſten der Anſtalten unterhalten. Alle vier Anſtalten haben einen gemeinſamen Fonds und Etat, ſowie eine gemeinſame Caſſenverwaltung und ſtehen unter Aufſicht des Provinzial-Schulcollegii, beziehungsweiſe der an den betreffenden Orten befindlichen Seminar-Direktoren. Die Fonds ſind aus Schenkungen, Vermächtniſſen und alljährlichen Collekten zuſammengebracht. Die Aufnahmegeſuche ſind unter Beifügung des Tauf- und Impfſcheines, und eines Zeugniſſes über die Bildungsfähigkeit, thunlichſt gleich nach vollendetem ſechsten Lebensjahre durch die Landräthe bei dem Provinzial-Schulcollegium einzureichen.

Sämmtliche Anſtalten ſind Externate, ſo daß die Zöglinge durch Vermittelung der Direktion bei Familien untergebracht werden, deßhalb iſt das von vermögenden Familien zu zahlende Koſtgeld verſchieden, während das Schulgeld für Weſtphalen 12 Thlr., für Auswärtige 25 Thlr. beträgt (cf. Nachrichten aus amtlichen Quellen, Münſter 1863 bei Fr. Regensberg).

§ 154.

C. Provinz Hannover.

Wie im § 101 d. B. dargeſtellt, iſt bereits durch Regulativ vom 1. November 1868 die Verwaltung des Provinzial-Vermögens und der Provinzial-Anſtalten auf den Provinzial-Landtag und deſſen Ausſchuß übertragen, dagegen die Verwaltung des Land-Armenverbandes erſt durch Verordnung vom 1. Auguſt 1871. — Das in dieſer Verordnung vorbehaltene Reglement zur Feſtſtellung der Reſſort-Verhältniſſe datirt vom 28. Auguſt 1871 (Amtsbl. für Hannover S. 317) und beſtimmt Folgendes:

Die Verwaltung des Land-Armenweſens, welche auch das Corrigendenweſen und alle Fonds, Einnahmen und Anſtalten umfaßt, wird vom Provinzial-Landtage, dem ſtändiſchen Verwaltungsausſchuſſe und dem Landes-Directorium geführt. Die Befugniſſe dieſer drei Faktoren werden dahin abgegrenzt, daß

1) dem Landtage die Beſchlußfaſſung vorbehalten bleibt über

a. die Abänderung des gegenwärtigen Reglements,

b. den Erlaß des Reglements über die innere Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Land-Armen- und Correktionsanstalten,
c. die Wahl der Vorsteher dieser Anstalten,
d. die Feststellung des Etats für das Land-Armenwesen, mit den daraus nach den Grundsätzen über das ständische Cassenwesen sich ergebenden Befugnissen;

2) dem Ausschusse übertragen wird
a. die Anstellung, Entlassung und Pensionirung des gesammten zur unmittelbaren Verwaltung der Verbandsanstalten erforderlichen Personals, mit Ausnahme der Vorsteher, und vorbehaltlich der Befugniß, die Annahme des Unterpersonals nach näherer Weisung den Anstaltsbehörden zu überlassen,
b. die Normirung der von den verpflichteten Verbänden zu leistenden Beiträge zu den Kosten des Land-Armenwesens nach Maßgabe des Etats,
c. die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände;

3) das Landes-Directorium alle andern Geschäfte nach einer vom Landtage erlassenen Geschäfts-Instruction und dem Reglement über das ständische Cassenwesen selbstständig zu führen, die Verwaltung der Verbandsanstalten zu leiten, sowie die Beamten, als deren vorgesetzte Behörde, zu beaufsichtigen hat. Insbesondere
a. vertritt das Directorium den Land-Armenverband nach Innen und Außen, in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und ist unter allen Umständen nach Außen hin legitimirt, gleichviel ob nach der innern Verfassung die Genehmigung des Landtages oder Ausschusses nothwendig ist. Es hat also Streitigkeiten selbstständig zu erheben und Processe zu führen,
b. es beschließt definitiv über Anerkennung der Land-Armen-Qualität, über die Art und Weise der Armenpflege, über Erstattung von Kur- oder Pflegekosten an andere Verbände, und ordnet Alles an, was zur Ausführung der polizeilich verfügten Detentionen nothwendig ist. Es weist alle zu Land-Armen- und Corrigendenzwecken erforderlichen etatsmäßigen Ausgaben auf die ständische Hauptcasse an,
c. es vertritt in eiligen, keinen Aufschub zulassenden Fällen den ständischen Ausschuß, hat aber demselben bei seinem nächsten Zusammentritte Vortrag zu halten.

Zur Ausführung des Reglements ist
1) eine Geschäftsordnung für den ständischen Verwaltungsausschuß,
2) eine Geschäfts-Instruction für das Landes-Directorium,

3) ein Reglement über das Caſſen- und Rechnungsweſen,
4) eine Dienſtanweiſung für den Caſſirer und Reviſor,
5) eine Dienſtanweiſung für den ſtändiſchen Regiſtrator,
6) eine Dienſt-Inſtruction für den provinzialſtändiſchen Expedienten,
7) eine Dienſtanweiſung für den Pedellen und Boten,
8) ein Penſions-Reglement für die Mitglieder des Landes-Directoriums und der ſtändiſchen techniſchen und Bureau-Beamten,
9) ein Regulativ über die Lebensverſicherung der Angeſtellten bei den provinzialſtändiſchen Anſtalten

erlaſſen. So weit dieſe, namentlich Nr. 1 und 2, allgemeineres Intereſſe haben, finden ſich ihre Verwaltungsgrundſätze bereits in dem Regulativ vom 1. November 1868 (S. 315 d. B.) und in dem obigen Reglement vom 28. Auguſt 1871 vor, nur iſt Folgendes hinzuzufügen:

Geſchäfts-Ordnung des ſtändiſchen Verwaltungs-Ausſchuſſes: die Sitzungen werden im Ständehauſe zu Hannover abgehalten und ſind entweder ordentliche oder außerordentliche. Die erſtern finden 3 mal jährlich, die letztern ſo oft ſtatt, als der Landtags-Marſchall es für erforderlich erachtet, oder drei Mitglieder, unter Angabe des Zweckes, es beantragen. — Die Einladungsſchreiben müſſen mindeſtens eine Woche vor dem erſten Sitzungstage in den Händen der Mitglieder ſein, und die hauptſächlichſten Gegenſtände der Berathung, ſowie die Tagesordnung für den erſten Sitzungstag enthalten. — Wenn ein Mitglied verhindert ſein ſollte, ſo iſt es zur ſchleunigſten Anzeige verpflichtet, damit der Stellvertreter einberufen werden kann — für Verhinderungen während der Sitzungsperiode findet keine Stellvertretung ſtatt. Iſt ein Mitglied durch längere Abweſenheit aus der Provinz für eine oder mehrere Sitzungen verhindert, ſo muß es dem Landtags-Marſchalle davon Kenntniß geben. — Zur Beſchlußfähigkeit des Ausſchuſſes iſt die Ladung aller und die Anweſenheit von 7 Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich. Den Vorſitz führt der Landtags-Marſchall oder deſſen Stellvertreter. Wenn beide verhindert ſind, wird durch Stimmzettel ein Vorſitzender gewählt. Die Beſchlüſſe werden mit abſoluter Majorität und eventueller Entſcheidung des Vorſitzenden gefaßt — das aufzunehmende Protokoll wird gedruckt und jedem Mitgliede, jedem Stellvertreter und jedem Mitgliede der Landes-Direction ein Exemplar mitgetheilt. — Der Verwaltungs-Ausſchuß kann ſtändige und beſondere Kommiſſionen niederſetzen, ſowie durch einen oder mehrere Deputirte außerordentliche Caſſen-Reviſionen vornehmen.

Geſchäfts-Ordnung für das Landes-Directorium: Die regelmäßigen Sitzungen finden wöchentlich 2 mal, die außerordentlichen auf Berufung des Landes-Directors ſtatt, welcher dazu verpflichtet iſt, wenn 2 Schatzräthe den Antrag ſtellen. — Alle Geſchäfte werden collegialiſch verhandelt, gültige Beſchlüſſe erfordern Stimmenmehrheit und Anweſenheit von mindeſtens 2 Directions-Mitgliedern, es ſei denn

daß zwei Mitglieder gleichzeitig verhindert sind, in welchem Falle eilige und weniger wichtige Geschäfte von dem dritten Mitgliede allein besorgt werden können. — Ob ein Beschluß zu protokolliren, hängt von dem Ermessen des Vorsitzenden ab. —

Das Directorium ist die vorgesetzte Behörde aller ständischen Beamten, Institutsbeamten und Lokal-Kommissionen und hat die Anstaltscassen alljährlich zu revidiren. — Der Landes-Director darf sich auf die Dauer von 8 Tagen ohne Urlaub aus Hannover entfernen, bedarf aber bis zu 6 Wochen einer Bewilligung des Landtags-Marschalls und darüber hinaus des Verwaltungsausschusses. — Der Landes-Director kann die Schatzräthe auf 14 Tage beurlauben, für längere Zeit ist, bis zu 6 Wochen, die Genehmigung des Landtags-Marschalls, und darüber hinaus des Verwaltungsausschusses nöthig. — Für etwa erforderliche Vertretung hat der Verwaltungsausschuß zu sorgen.

Eine Land-Armenanstalt existirt in der Provinz noch nicht, man ist auch bis jetzt noch nicht von der Zweckmäßigkeit einer solchen überzeugt, und will daher vorerst statistisches Material sammeln. Die Correktionshaft wird in dem käuflich erworbenen Werkhause zu Moringen (für dessen Verwaltung ein spezielles Reglement bereits entworfen, aber noch nicht genehmigt ist) und in der Strafanstalt zu Lingen, auf Grund eines mit dem Fiskus abgeschlossenen Vertrages, vollstreckt. Eigentliche Provinzial-Anstalten, die der Armenpflege direkt dienen, giebt es überhaupt nicht, indessen indirekt sind für dieselbe von Wichtigkeit:

A. die drei Irrenanstalten zu Hildesheim, Göttingen und Osnabrück, welche nach den Grundsätzen der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. März 1866 mit einigen späteren Modifikationen verwaltet werden. Dieselben haben am 2. December 1868 ein besonderes Reglement und eine Anzahl von Instructionen erhalten; eine Einführung ständischer Kommissionen hat nicht stattgefunden, weil der Verwaltungsausschuß sie für überflüssig, ja in mancher Beziehung für nachtheilig hielt. — Die Armenpflege findet in diesen Anstalten insofern eine Stütze, als Land-Arme selbstverständlich dort aufgenommen werden, und Orts-Arme gegen den sehr gering bemessenen Pflegesatz der III. Classe, welcher nach der Bekanntmachung des General-Gouvernements vom 12. Juli 1867 pro Tag 10 Gr. beträgt. Außerdem kann der Antrag auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß der Verpflegungskosten gestellt werden, welcher jetzt ohne Zweifel als eine Art der Beihülfe im Sinne des § 36 des Ausführungsgesetzes zu behandeln und deßhalb von dem Verwaltungsausschusse zu genehmigen ist.

Aufnahme finden Geisteskranke überhaupt nur dann, wenn

a. ihre Seelenstörung für heilbar erachtet, oder

b. dieſelbe von einer ſolchen Beſchaffenheit iſt, daß daraus Gefahren für den Kranken ſelbſt, oder
c. Gefahren oder Beläſtigungen für das Gemeindeweſen, oder
d. Gefahren oder ungewöhnliche Beläſtigungen für die nächſte Umgebung des Kranken hervorgehen, oder
e. wenn eine große körperliche Hülfloſigkeit des Kranken oder eine grobe Vernachläſſigung oder ſonſtige Mangelhaftigkeit der Pflege vorliegt.

Inländiſche Kranke (mit Ausnahme der Unterſuchungs- und Strafgefangenen oder Militairperſonen) können nur auf obrigkeitlichen Antrag und auf Beſchluß der Anſtalts-Direction in die Anſtalt aufgenommen werden. Zuſtändig zur Einbringung des Aufnahmeantrages iſt diejenige Obrigkeit, in deren Bezirk der Kranke ſeinen dauernden Aufenthalt genommen hat, in Fällen dringender Eilbedürftigkeit aber, oder wenn darüber Zweifel herrſchen, wo der Kranke ſeinen dauernden Aufenthalt genommen hat, kann der Antrag auch von der Obrigkeit des zeitweiligen Aufenthalts eingebracht werden.

Der obrigkeitliche Aufnahmeantrag hat zur Vorausſetzung, daß etwa vorhandene nächſte Anverwandte resp. Vormünder oder Curatoren ihre Zuſtimmung gegeben haben, oder einer der vorſtehend sub b. c. d. und e. gedachten Fälle vorliegt, und daß das vorſchriftsmäßige Inſtructions-Verfahren ſtattgefunden, aus demſelben aber die Obrigkeit die Ueberzeugung geſchöpft hat, daß der Geiſteskranke ſich zur Aufnahme in einer Landes-Irrenanſtalt eignet.

Das Inſtructions-Verfahren beſteht in Ermittelungen (auf geeignetem Wege) über Namen, Stand, Geburts- und Wohnort, Lebensalter, Religion, Familienverhältniſſe, Zeit des Ausbruchs der Seelenſtörung und wie ſich dieſelbe äußert, erbliche Anlage zur Seelenſtörung, Epilepſie, Krämpfe, Taubſtummheit, Schwindſucht, Hinneigung zum Trunk oder ſonſtigen Laſtern, ferner darüber, ob der Kranke für ſich oder andere gefährlich, für das Gemeinwohl beläſtigend oder in hohem Grade hülflos iſt, wie und wo er untergebracht iſt, ob Zwangsmittel angewendet, ob und von wem er bereits ärztlich behandelt, ob er arm oder vermögend iſt, ob er aus eigenen resp. Mitteln ſeiner Verwandten oder auf Koſten des Orts-Armenverbandes unterhalten werden muß, und von wem deßhalb die Verpflegungskoſten zu zahlen ſind, und in welche Landes-Irrenanſtalt die Aufnahme gewünſcht wird.

Außerdem iſt unter Einſendung der vorgedachten Ermittelungen ein Gutachten des zuſtändigen Phyſikus zu extrahiren, und wenn er von einem andern Arzte behandelt iſt, auch von dieſem. In den Fällen, wo Gemeinde- resp. Armenmittel zu den Verpflegungskoſten in Anſpruch

genommen werden müſſen, iſt die Vertretung der Gemeinde oder des Armenverbandes über die Aufnahme zuvor zu hören.

Nach dieſem Inſtructions-Verfahren iſt von der Obrigkeit der Antrag unter Ueberreichung ſämmtlicher Verhandlungen bei der Anſtalts-Direction zu ſtellen. Eine Zurückweiſung berechtigt zur Beſchwerde bei dem Landes-Directorium.

In dringenden Fällen, wo die Nothwendigkeit der Aufnahme wegen Gefahr für den Kranken oder ſeine Umgebung genügend beſcheinigt iſt, kann die Anſtalts-Direction vor Erledigung des Aufnahmeverfahrens den Kranken vorläufig aufnehmen, muß alsdann aber dem Landes-Directorium Anzeige machen.

Die zur Einbringung des Aufnahmeantrages zuſtändige Behörde hat alle zur Erledigung des Koſtenpunktes erforderlichen Verhandlungen zuzulegen und der Anſtalts-Direction diejenige Perſon oder Behörde zu bezeichnen, welcher die Verpflegungskoſten zu berechnen ſind. — Wenn die letzteren aus öffentlichen Armenmitteln zu zahlen ſind, ſo muß nach dem Reichsgeſetz vom 7. Juni 1870 derjenige Armenverband die einſtweilige Zahlung übernehmen, in welchem die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten iſt, und muß ſich gegen den etwa concurrirenden Verband regreſſiren. Die Beſtimmung des § 26 Alin. 2 der Bekanntmachung vom 14. März 1866 iſt inſofern aufgehoben.

Für die Heil- und Pflegeanſtalt in Hildesheim iſt ein ſpezielles Reglement im Jahre 1871 erlaſſen, und dazu beſondere Dienſt-Inſtructionen für den dirigirenden Arzt, den Inſpektor, den zweiten Arzt, die Hausärzte, die Hülfsärzte, den Rendanten (nebſt einer Zuſammenſtellung der Rechnungsprincipien), für den Bureau-Aſſiſtenten, die Hausverwalter, die Oberaufſeher und Oberaufſeherinnen, die Haushälterinnen, endlich noch eine Hausordnung.

Der Werth der Anſtalt nebſt Inventar beträgt 534,900 Thlr., die Ausgabe des Etatsjahres 1871 war 33,246 Thlr., die Zahl der Kranken Ende 1871 = 661.

Für die Irrenanſtalt zu Göttingen iſt nur eine Dienſt-Inſtruction für den erſten Arzt und Director, desgleichen für den zweiten Arzt, den Inſpektor, den Caſſen- und Rechnungsführer, mit Zuſammenſtellung der Rechnungsprincipien erlaſſen.

Die Anſtalt repräſentirt einen Werth von 339,000 Thlrn., hat pro 1871 eine Ausgabe von 18,040 Thlrn. verurſacht, bei einer Zahl von 277 Kranken zu Ende 1871.

Für die Irrenanstalt zu Osnabrück sind ganz dieselben Instructionen erlassen wie für Göttingen. Der Werth der Anstalt beläuft sich auf 44,500 Thlr., die Ausgabe pro 1871 auf 17,526 Thlr., die Zahl der Kranken Ende 1871 auf 231.

B. Für die drei provinzialständischen Taubstummenanstalten Hildesheim, Osnabrück und Stade sind die Regulative vom 19. Aug. 1839 und 22. Juni 1857 zur Zeit noch maßgebend. — Das Institut zu Hildesheim besteht aus einer Erziehungsanstalt und einer Schule für taubstumme Knaben und Mädchen aller Confessionen. Die beiden andern Institute verbinden mit demselben Zwecke noch den weiteren, der Ausbildung von Seminaristen im Taubstummen-Unterrichte.

Die Armenpflege wird hauptsächlich durch Bewilligung von Freistellen gefördert. Bezüglich derselben sind durch Beschluß des V. Provinzial-Landtages folgende Grundsätze festgestellt:

1) Nur für solche Kinder können Freistellen bewilligt werden, welche in der Provinz ihren Unterstützungswohnsitz haben, und deren Eltern oder alimentationspflichtige Verwandte nach dem Zeugniß der zuständigen Verwaltungs-Behörde wegen Unvermögens zur Kostenzahlung außer Stande sind;
2) die Freistellen zerfallen in ganze und getheilte. Ganze Freistellen sind nur ausnahmsweise aus besonders dringenden Gründen, und keinenfalls mehr als 2 für jede Anstalt zu verleihen. — Für die Zahl der alljährlich zu bewilligenden Freistellen sind die Summen des Finanz-Etats maßgebend;
3) die Bewilligung der Freistellen erfolgt auf Vorschlag der Kommission der Anstalt durch den Verwaltungs-Ausschuß resp. das Landes-Directorium.

Die Aufnahmegesuche sind an die betreffende Anstalts-Kommission zu richten, und mit 3 Attesten — einem pfarramtlichen, über Namen, Alter, geistige Anlagen, Gemüthsart und Neigungen, bisherige Behandlung und Erziehung — einem ärztlichen, über die Krankheitsgeschichte, den Zustand des Aufzunehmenden und der Eltern desselben — einem obrigkeitlichen über Familien-Vermögensverhältnisse, sittliche Vergangenheit und Zahlungsvermögen — zu unterstützen.

Auf Veranlassung des Landesdirectorii ist durch den Oberpräsidenten angeordnet, daß alljährlich durch die Obrigkeiten eine Benachrichtigung über das Vorhandensein taubstummer Kinder in schulpflichtigem Alter an die Anstalts-Kommissionen erfolgen solle, welche alsdann für die Aufnahme in die Anstalt Sorge zu tragen haben. — Es ist zu dem

Zwecke die Provinz in Schulbezirke eingetheilt, so daß die Landdrosteibezirke Hildesheim und Hannover (mit Ausnahme der Grafschaften Hoya und Diepholz und des Kreises Hameln) sowie der Kreis Gifhorn zum Schulbezirke von Hildesheim, die Landdrosteibezirke Stade und Lüneburg (mit Ausnahme von Gifhorn) zum Schulbezirke Stade und alle übrigen zum Schulbezirke Osnabrück gehören. Alle drei Anstalten zählten zu Ende 1871 zusammen 194 Zöglinge, und hatten im Jahre 1871 eine Gesammtausgabe von 20,197 Thlrn.

C. Die provinzialständische Blindenanstalt zu Hannover wird nach der Bekanntmachung vom 24. April 1845 verwaltet, unter denjenigen Modifikationen, die durch das Reglement vom 1. November 1868 bedingt werden. Die Anstalt wird durch eine Kommission vertreten und von einem Director, der zugleich I. Lehrer ist, geleitet.

Aufzunehmen sind blinde Kinder aller Confessionen, von 7—16 Jahren, die körperlich und geistig gesund, auch sittlich unverdorben sind. Bei der Anstalt bestehen 18 volle Freistellen, die jedoch getheilt werden dürfen, um mehr als 18 Zöglinge aufnehmen zu können.

Die Aufnahme erfolgt in den ersten 14 Tagen nach Ostern und Michaelis. Das Gesuch muß wenigstens 3 Monate vorher durch die Obrigkeit eingereicht werden und begleitet sein: von dem Geburtsschein, dem ärztlichen Zeugniß über die Natur der Blindheit, die erfolgte Schutzpockenimpfung und über den allgemeinen Gesundheitszustand, ferner einem Schulzeugniß über den bisherigen Unterricht, einem Pfarrattest über Anlagen, Gemüthsart, Eigenthümlichkeiten ꝛc., und einem obrigkeitlichen Zeugnisse über Familien- und Vermögensverhältnisse, Moralität des Kindes und Sicherheit der Pflegegelder.

Wird eine Freistelle ganz oder theilweise beansprucht, so muß durch obrigkeitliches Zeugniß das Unvermögen nachgewiesen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag der Kommission durch den Verwaltungs-Ausschuß.

Außerdem sind 7 halbe Freistellen in der sogen. Vorschule zu Rössing für solche Blinde gegründet, die noch nicht reif für die Aufnahme in die Anstalt selbst sind.

Die Zahl der Zöglinge belief sich Ende 1871 auf 67 und 2 Schulgänger mit einer Gesammtausgabe von 5100 Thlrn.

D. Außerdem existirt eine Idiotenanstalt zu Langenhagen, in betreff deren keine weiteren Nachrichten vorliegen, als daß dafür aus Provinzial-Fonds pro 1871 der Betrag von 4000 Thlrn. verausgabt ist. Ferner

ſind den Rettungsanſtalten zu Schladen, Ricklingen, Linerhaus zu Celle, auf der Hünenburg, St. Bethlehem zu Hildesheim, Großefehn, Thuine und dem Vereine für entlaſſene Sträflinge zu Hannover im Ganzen 3000 Thlr. als Beihülfe gewährt.

§ 155.

D. Provinz Heſſen-Naſſau.

A. Der Land-Armenverband des Regierungsbezirkes Caſſel (cf. § 103 Nr. 1 d. B.), durch die Verordnung vom 29. Juli 1871 ins Leben gerufen, hat ſeine innere Einrichtung durch das Reglement, betreffend die Verwaltung des Land-Armen- und Corrigendenweſens, vom 26. Auguſt 1871 erhalten, welches namentlich die Reſſortverhältniſſe feſtſtellt.

Die drei Verwaltungsfaktoren ſind: der Communal-Landtag des Regierungsbezirks Caſſel, der communalſtändiſche Verwaltungsausſchuß und der Landes-Director.

Zur Competenz des Landtages gehört die Beſchlußfaſſung über

a. die Abänderung des gegenwärtigen Reglements, und den Erlaß endgültiger Anſtalts-Reglements,
b. die Feſtſtellung der Etats für den Land-Armenverband und die Verbandsanſtalten, die Beſchaffung der darnach erforderlichen Mittel, die Abnahme und Entlaſtung der über die Caſſenverwaltung des Land-Armenverbandes zu legenden Hauptrechnung,
c. die Errichtung neuer Anſtalten.

Zur Competenz des Ausſchuſſes gehört:

a. die Anſtellung der Beamten bei den Verbandsanſtalten, ſoweit es ſich um lebenslängliche Anſtellung handelt,
b. die Feſtſtellung der Penſionsanſprüche der Anſtaltsbeamten,
c. der Erlaß der Hausordnungen und Dienſt-Inſtructionen für die Anſtaltsbeamten innerhalb der durch das Anſtalts-Reglement gezogenen Grenzen, ſowie der Erlaß vorläufiger Anſtalts-Reglements. — Die Hausordnungen für das Corrigendenweſen bedürfen der Genehmigung des Miniſters des Innern.
d. die Genehmigung zu allen, in den Verbandsanſtalten für nöthig erachteten neuen organiſchen Einrichtungen, es mögen dieſelben die Räumlichkeiten der Anſtalten, oder die Beſchäftigung, die Bekleidung oder die Beköſtigung ihrer Inſaſſen betreffen,
e. die Genehmigung zur Ueberſchreitung von Etats-Poſitionen innerhalb der Totalſumme des Haupt-Etats, ſowie der einzelnen Anſtalts-Etats,

f. die Reviſion der Jahresrechnungen ſowie die Entlaſtung der von den Anſtaltsverwaltungen gelegten Rechnungen,
g. die Anſtellung von Proceſſen, deren Gegenſtand den Werth von 100 Thlrn. überſteigt,
h. die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Gemeinden in Gemäßheit des § 36 des Geſetzes vom 8. März 1871,
i. die Abfaſſung des dem Communal-Landtage zu erſtattenden Jahresberichts und die Veröffentlichung der Verwaltungsergebniſſe.

Zur Competenz des Landes-Directors gehört:

a. die Vorbereitung und Ausführung aller Beſchlüſſe des Ausſchuſſes,
b. die Vertretung des Land-Armenverbandes nach Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Seine Legitimation iſt unter allen Umſtänden unabhängig von der Frage, ob in der betreffenden Sache die Genehmigung eines der beiden andern Faktoren nothwendig erſcheint.
c. die Führung der laufenden Verwaltungsgeſchäfte, wobei er an die Inſtructionen des Ausſchuſſes gebunden iſt, insbeſondere die Leitung und Beaufſichtigung der Verwaltung und ihrer Beamten,
d. die Ueberweiſung der etatsmäßig ausgeſetzten Mittel an die Verwaltung der Verbandsanſtalten,
e. die Entſchließung über die Land-Armen-Qualität, und die Art und Weiſe der Armenpflege, die Ausführung der dazu erforderlichen Maßregeln, die Erſtattung der an andere Verbände zu zahlenden Pflegekoſten, und die Erhebung von Armenſtreitigkeiten, ſowie die Führung von Proceſſen, deren Gegenſtand den Werth von 100 Thlrn. nicht überſteigt,
f. die Anordnung der zur Vollſtreckung der Detentionen erforderlichen Maßregeln.

Außerdem iſt der Landes-Director befugt und verpflichtet, in allen Fällen, wo die vorherige Beſchlußfaſſung durch den Ausſchuß einen nachtheiligen Zeitverluſt verurſachen würde, die Geſchäfte, welche der Competenz deſſelben unterliegen, vorläufig ſelbſt zu beſorgen, jedoch dem Ausſchuſſe in nächſter Sitzung Vortrag darüber zu halten und deſſen Beſtätigung oder anderweitige Beſchlußnahme zu erwirken.

Was die Verbandsanſtalten betrifft, ſo war bereits zur Ausführung des Regulativs vom 11. November 1868 über Organiſation des communalſtändiſchen Vermögens und der communalſtändiſchen Anſtalten (cf. S. 330 d. B.) vom Oberpräſidium ein Reglement vom 17. Februar 1869 über die Verwaltung der Landes-Hospitäler, Land-Krankenhäuſer und Landes-Bibliotheken erlaſſen, welches zugleich

die nähere Ausführung des Allerhöchſten Erlaſſes vom 16. Sept. 1867, betreffend die Ueberweiſung des vormals kurheſſiſchen Staatsſchatzes an den communalſtändiſchen Verband, bezweckte. In dieſem Reglement iſt verordnet:

1) daß den genannten Anſtalten ihr beſonderes Vermögen verbleiben ſoll, daß die Einkünfte aus demſelben und den ſonſtigen eigenen Einnahmen zunächſt die Mittel zur Beſtreitung der Ausgaben zu bieten haben, die weiter erforderlichen Zuſchüſſe aber vom 1. Januar 1868 aus den Erträgniſſen des Staatsſchatzes geleiſtet werden ſollen, welchem dagegen auch die geleiſteten Vorſchüſſe aus etwaigen Ueberſchüſſen jener Anſtalten zu erſetzen ſind,

2) daß die ſtändiſche Verwaltung im Allgemeinen nach den Beſtimmungen des Regulativs vom 11. November 1868 geführt und die unmittelbare Verwaltung der einzelnen Anſtalten bis auf Weiteres nach den bisherigen Grundſätzen gehandhabt werden ſoll. — Insbeſondere ſind folgende Vorſchriften in Kraft belaſſen:

für die Landes-Hospitäler Haina und Marxhauſen die ſchon früher angegebenen Stiftungsurkunden des Landgrafen Philipps des Großmüthigen vom 26. Auguſt 1533 nebſt den dazu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen vom 10. April 1781 und 3. März 1815, für das Landkrankenhaus in Caſſel der Stiftungsbrief des Landgrafen Friedrich vom 8. Februar 1785, für das Landkrankenhaus zu Fulda die Stiftungsurkunde des Prinzen von Oranien, Wilhelm Friedrich, vom 22. October 1805, für das Krankenhaus zu Hanau der Staatsminiſterialbeſchluß vom 7. Juli 1824, für das Krankenhaus zu Rinteln der Landesherrliche Beſchluß vom 8. Januar 1835 und für das Krankenhaus zu Schmalkalden der Landesherrliche Beſchluß vom 20. December 1836, mit den dazu ergangenen Ergänzungen und Abänderungen.

Eine Abänderung dieſer Vorſchriften — ſoweit ſie nicht Geſetzeskraft haben — kann durch Beſchluß des Communal-Landtages mit Genehmigung des Oberpräſidenten erfolgen.

Selbſtverſtändlich richten ſich die Reſſortverhältniſſe jetzt nach dem oben mitgetheilten Reglement vom 26. Auguſt 1871.

Ueber die einzelnen Anſtalten iſt Folgendes zu bemerken:

aa. Die Landes-Hospitäler zu Haina und Marxhauſen, erſteres für das männliche, letzteres für das weibliche Geſchlecht, ſind Pflege- und Verſorgungsanſtalten für preßhafte, ins-

beſondere für verrückte, wahnſinnige, hülfloſe, blinde und epileptiſche Perſonen (wörtlich nach § 1 des Regulativs vom 3. März 1815). Alle Angehörigen des Regierungsbezirks Caſſel, ohne Unterſchied der Religion, insbeſondere auch Israeliten (Verordn. vom 30. December 1823 und Geſetz vom 29. October 1833) ſind aufnahmefähig, jedoch war die Aufnahme von Städtebewohnern durch die Verordnung vom 10. April 1781 auf die Fälle von Tobſucht beſchränkt, welche Beſtimmung durch die Praxis dahin gemildert iſt, daß Städtebewohner auch ohne das Vorhandenſein von Tobſucht dispenſationsweiſe aufgenommen werden, wenn die heimathliche Verpflegung des Geiſteskranken größere Schwierigkeiten bietet, und der Anſtalt vollſtändiger Erſatz der reglementsmäßigen Verpflegungskoſten zugeſichert wird. Kinder unter 14 Jahren werden nicht aufgenommen.

Die Geſuche um Aufnahme müſſen unterſtützt werden durch

α) einen beglaubigten Geburtsſchein,

β) ein von der Obrigkeit ausgeſtelltes Atteſt über die Vermögens- und Familienverhältniſſe des Recipienden,

γ) ein ärztliches Zeugniß über die Beſchaffenheit und Dauer des körperlichen Gebrechens oder der ſonſtigen Krankheit des Recipienden und über die zu deſſen Herſtellung angewandten Mittel, mit Beifügung des motivirten Gutachtens über ſeine Heilbarkeit oder Unheilbarkeit. Dieſes Zeugniß muß von einem inländiſchen approbirten Arzte ausgeſtellt ſein.

Beide Inſtitute ſind weder Heil- noch Correktions-Anſtalten, deßhalb ſind der Herſtellung fähige, oder „laſterhaften Beginnungen" ergebene Perſonen ausgeſchloſſen. Arme und unbemittelte Perſonen werden unentgeldlich aufgenommen.

bb. Landkrankenhäuſer beſtehen, wie ſchon aus dem Reglement vom 17. Februar 1869 erſichtlich iſt, in Bettenhauſen bei Caſſel, in Fulda, Hanau, Rinteln, Schmalkalden, Marburg und Hersfeld. Von dieſen ſteht die Anſtalt zu Marburg unter Verwaltung des Königl. Univerſitäts-Curatorii, wegen ihres Zuſammenhanges mit kliniſchen Unterrichtszwecken. Die übrigen, von denen Fulda und Rinteln mit Entbindungsanſtalten verbunden ſind, ſtehen unter ſtändiſcher Verwaltung. — In allen finden nur heilbare Kranke des Regierungsbezirks Caſſel — in Fulda ſpeziell nur aus dem ehemaligen Fürſtenthum Fulda — Aufnahme. Das Aufnahmegeſuch muß durch Vermittelung der Landräthe bei dem Anſtalts-Dirigenten eingereicht, und von einem ärztlichen Atteſte über die

Art der Krankheit, ſowie einem Zeugniſſe des Ortsvorſtandes über die Vermögensverhältniſſe begleitet ſein.

Spezielle Reglements über die Verwaltung der einzelnen Anſtalten ſind noch nicht erlaſſen.

B. Der Land-Armenverband des Regierungsbezirks Wiesbaden (cf. § 103 Nr. 2 d. B), ins Leben gerufen durch Allerhöchſte Verordnung vom 4. September 1871, hat ſeine innere Einrichtung durch das vom Miniſter des Innern erlaſſene Reglement, betreffend die Verwaltung des Land-Armen- und Corrigendenweſens, ſowie der Waiſenpflege im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausſchluß des Stadtkreiſes Frankfurt a. M., vom 13. September 1871 erhalten. Nach demſelben ſind die Reſſortverhältniſſe der drei Faktoren der Verwaltung faſt ebenſo geregelt, wie im Regierungsbezirk Caſſel, jedoch mit einigen (durch geſperrten Druck hervorgehobenen) Modifikationen.

Zur Competenz des Communal-Landtages gehört die Beſchlußnahme über

a. Abänderungen des gegenwärtigen Reglements und Erlaß der Anſtalts-Reglements,

b. die Feſtſtellung des Etats für den Land-Armenverband einſchließlich des Etats für den Central-Waiſenfonds (S. 336 d. B.) und für die Waiſenpflege in dem Kreiſe Biedenkopf und dem Ortsbezirke Rödelheim, ſowie des Etats für die Verbandsanſtalten, die Beſchaffung der darnach erforderlichen Mittel, und die Abnahme und Dechargirung der über die Caſſenverwaltung des Land-Armenverbandes zu legenden Hauptrechnung,

c. die Errichtung neuer Anſtalten,

d. die Veräußerung vom Grund- oder Capitalbeſtande des Vermögens des Land-Armenverbandes, insbeſondere des Central-Waiſenfonds, deren Werth den Betrag von 100 Thlrn. überſteigt.

Zur Competenz des Verwaltungsausſchuſſes gehört:

a. die Anſtellung der etatsmäßigen Beamten bei den Verbandsanſtalten, ſoweit es ſich um lebenslängliche Anſtellung handelt,

b. die Feſtſtellung der reglementsmäßigen Penſionsanſprüche der Anſtaltsbeamten,

c. der Erlaß der Hausordnungen und Dienſt-Inſtructionen für die Anſtaltsbeamten innerhalb der durch das Anſtalts-Reglement gezogenen Grenzen. — Die Hausordnungen (nicht nur diejenigen für das

Corrigendenweſen, wie in Caſſel) bedürfen der Genehmigung des Miniſters des Innern.

d. die Genehmigung zu allen, in den Verbandsanſtalten für nöthig erachteten neuen Einrichtungen (nicht nur der organiſchen wie in Caſſel), es mögen dieſelben die Räumlichkeiten der Anſtalten oder die Beſchäftigung, Bekleidung oder Beköſtigung ihrer Inſaſſen betreffen,

e. die Genehmigung zur Ueberſchreitung von Etats-Poſitionen innerhalb der Totalſumme des Haupt-Etats (nicht auch des Anſtalts-Etats wie in Caſſel),

f. die Reviſion der Jahresrechnungen, ſowie die Dechargirung der von den Anſtaltsverwaltungen gelegten Rechnungen,

g. die Genehmigung zur Führung von Proceſſen, deren Gegenſtand den Werth von 100 Thlrn. überſteigt,

h. die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände in Gemäßheit des § 36 des Geſetzes vom 8. März 1871,

i. die Beſchlußfaſſung über die Art der Rentbarmachung der Grundſtücke und Anlegung von Capitalien, welche dem Central-Waiſenfonds gehören, ſowie die Veräußerung der dieſem Fonds gehörigen Grund- und Capitalbeſtände bis zum Werthe von 100 Thlrn.,

k. die Abfaſſung des dem Communal-Landtage zu erſtattenden Jahresberichts und die Eröffnung der Verwaltungsergebniſſe.

Zur Competenz des Landes-Directors gehört

a. die Vorbereitung und Ausführung aller Beſchlüſſe des Ausſchuſſes und Communal-Landtages,

b. die Vertretung des Land-Armenverbandes, insbeſondere auch des Central-Waiſenfonds nach Außen, in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Einer Legitimation bedarf es nur inſoweit, als die den Land-Armen- und Central-Waiſenfonds betreffenden Verwaltungsverhandlungen der Competenz des Communal-Landtages und Verwaltungsausſchuſſes vorbehalten ſind.

c. die ſelbſtſtändige Führung der laufenden Verwaltungsgeſchäfte, wobei er jedoch an die ihm vom Ausſchuſſe ertheilten Inſtructionen gebunden iſt; die Leitung und Beaufſichtigung der Verwaltung und ihrer Beamten,

d. die Ueberweiſung der etatsmäßig ausgeſetzten Mittel an die Verbandsanſtalten, wobei er berechtigt iſt, Ueberſchreitungen

der Etats-Positionen innerhalb der Totalsumme des Anstalts-Etats selbstständig zu genehmigen,

e. die Beschließung über Anerkennung der Land-Armen-Qualität und die Art und Weise der Armenpflege, Ausführung der dazu erforderlichen Maßregeln, Erstattung der an andere Verbände zu zahlenden Pflegekosten und Führung von Processen, deren Gegenstand den Werth von 100 Thlrn. nicht übersteigt,

f. die Anordnung der zur Vollstreckung der Detention erforderlichen Maßregeln.

Außerdem ist der Landes-Director befugt und verpflichtet, in allen Fällen, wo die vorherige Beschlußfassung durch den Ausschuß einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die Geschäfte, welche zur Competenz des Verwaltungsausschusses gehören, vorläufig selbst zu besorgen, er muß jedoch dem Ausschusse in nächster Sitzung darüber behufs Bestätigung oder anderweitiger Beschlußnahme Vortrag halten.

Definitive Geschäftsordnungen, Instructionen ꝛc. für den Verwaltungsausschuß, das Landes-Directorium, das communalständische Cassenwesen und den Central-Waisenfonds sind bis jetzt nicht ergangen, ebensowenig Regulative über die Verwaltung der Irrenanstalt in Eichberg und das Taubstummeninstitut zu Camberg, welche jedoch in nächster Landtags-Diät zur Vorlage kommen werden. Vorläufig stehen beide Anstalten noch unter Verwaltung der Königlichen Regierung zu Wiesbaden. Ein Land-Armenhaus ist noch nicht errichtet. Die correktionelle Nachhaft kommt vorläufig für die männlichen Corrigenden in der Gefangenanstalt zu Ziegenhain, Regierungsbezirk Cassel, und für weibliche Corrigenden in der Gefangenanstalt zu Eberbach im Rheingau zum Vollzug.

C. Der Stadtkreis Frankfurt a. M. hat seine innere Organisation bezüglich des Land-Armen- und Corrigendenwesens durch das, in der Verordnung vom 20. Juli 1871 (S. 342 d. B.) vorbehaltene Reglement durch Beschluß des Kreistages vom 14. August 1871 und Genehmigung der Regierung in Wiesbaden vom 15. Septbr. 1871 erhalten. Nach demselben wird die Verwaltung durch die kreisständischen Organe der Verordnung vom 26. Septbr. 1867 (S. 342 d. B.) und durch eine kreisständische Land-Armenkommission geführt, deren Ressortverhältnisse folgendermaßen regulirt sind:

Der Beschlußnahme des Kreistages bleibt vorbehalten (§ 2):

a. die Abänderung des Reglements vom 15. Septbr. 1871,

b. die Feststellung des Etats für den Land-Armenverband, die Beschaffung

der darnach erforderlichen Mittel, ſowie die Abnahme und Dechargirung der über die Caſſen-Verwaltung des Land-Armenverbandes zu legenden Rechnung,

c. die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände in Gemäßheit des § 36 des Geſetzes vom 8. März 1871,

d. die Beſchlußfaſſung über die Errichtung etwa nothwendig werdender Anſtalten für Geiſteskranke, Idioten, Taubſtumme, Siechе, Blinde, Land-Arme, Kranke und Arbeitsſcheue aller Art,

e. die Regelung der innern Einrichtung und Verwaltung dieſer Anſtalten durch — mit Genehmigung der Regierung zu erlaſſende — beſondere Reglements,

f. die Genehmigung der Ueberſchreitung von Etats-Poſitionen.

Zu den Befugniſſen der Kommiſſion gehört:

a. die Reviſion von Jahresrechnungen und Berichterſtattung darüber an den Kreistag,

b. die Anſtellung von Proceſſen,

c. die Abfaſſung der dem Kreistage zu erſtattenden Jahresberichte und die Veröffentlichung der Verwaltungs-Ergebniſſe,

d. die Beſchlußfaſſung darüber, in welcher Weiſe (ob durch Aufnahme in eine Land-Armenanſtalt, durch Ueberweiſung an die Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Verpflegung gegen Entſchädigung oder durch Zahlung von Geldunterſtützungen) den einzelnen Land-Armen die Fürſorge des Land-Armenverbandes zu Theil werden ſoll,

e. die Beſchlußfaſſung über die Erſtattung der von andern Armenverbänden vorgeſchoſſenen Kur- und Verpflegungskoſten für Land-Arme, ſowie über die Erhebung von Armenſtreitigkeiten. (§ 31.)

Zur Competenz des Landrathes gehört:

a. die Vertretung des Land-Armenverbandes nach Außen, in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und hierzu iſt er ſtets legitimirt, ohne daß die Erbringung eines Nachweiſes über die Genehmigung des Kreistages oder der kreisſtändiſchen Kommiſſion erforderlich wäre,

b. die ſelbſtſtändige Führung der laufenden Geſchäfte, wobei er jedoch an die Beſchlüſſe der kreisſtändiſchen Kommiſſion gebunden iſt,

c. die Anordnung aller, zur Ausführung der von der Landes-Polizeibehörde verfügten Detentionen erforderlichen Maßregeln.

d. Er iſt überdies befugt und verpflichtet, in allen Fällen, wo die bisherige Beſchlußfaſſung durch die kreisſtändiſche Kommiſſion einen nachtheiligen Zeitverluſt verurſachen würde, die gemäß § 3 des Reglements zur Competenz der letzteren gehörigen Geſchäfte vorläufig ſelbſt zu beſorgen, er muß jedoch der Kommiſſion in ihrer nächſten

Sitzung behufs Beſtätigung oder anderweitiger Beſchlußnahme Vortrag halten. (§§ 4 u. 5.)

Zur Zeit iſt im Stadtkreiſe Frankfurt noch keine Land-Armen- und Arbeitsanſtalt errichtet. Nach einem mit der Staatsregierung abgeſchloſſenen Uebereinkommen werden die männlichen Corrigenden in der Strafanſtalt zu Ziegenhain, die weiblichen in der Strafanſtalt zu Caſſel, gegen eine Entſchädigung von $5^1/_2$ Sgr. pro Kopf und Tag im Sommer (16. April — 15. Oct.) und von 6 Sgr. im Winter (16. Oct. — 15. April) untergebracht. — Die Land-Armen werden den Orts-Armenverbänden der einſtweiligen Fürſorge überwieſen, gegen Zahlung der durch den Tarif vom 21. Auguſt 1871 (S. 275 d. B.) feſtgeſtellten Sätze.

Auch ſonſtige kreisſtändiſche Verbands-Anſtalten ſind nicht vorhanden, wohl aber viele Stiftungen, welche jetzt unter der Oberaufſicht des Magiſtrates ſtehen, und die Ausübung der Land-Armen- wie Orts-Armenpflege außerordentlich erleichtern. Von denſelben ſind folgende, welche unter öffentlicher Verwaltung ſtehen, zu erwähnen:

1) der allgemeine Almoſenkaſten,
2) das Hoſpital zum heiligen Geiſt,
3) das Armenarbeits- und Waiſenhaus,
4) die weiblichen Verſorgungsanſtalten im Katharinen- und Weißfrauenkloſter,
5) das Verſorgungshaus,
6) die Irrenanſtalt,
7) die Hülfskaſſe,
8) das Rochushoſpital,
9) die Taubſtummenanſtalt.

Auf dieſe Inſtitute bezieht ſich die allgemeine Stiftungsordnung vom 3. December 1833, durch welche ſie der Verwaltung der ſtädtiſchen Behörden unterworfen ſind. Nach dem Verfaſſungs-Geſetz vom 25. März 1867 (S. 343 sequ. d. B.) wählt die Stadtverordnetenverſammlung für jede der genannten Stiftungen ein aus 3, 5, 7 oder 9 Perſonen beſtehendes Pflegeamt, welches die Verwaltung führt, die Anſtalts-Beamten anſtellt und alle laufenden Geſchäfte beſorgt. Zu Kauf, Verkauf, Tauſch von Immobilien, zu Bauten über 500 fl., zu Capital-Aufnahmen, die nicht in demſelben Jahre zurückgezahlt werden, zur Erhöhung von Beamtengehältern, zu jeder weſentlichen Veränderung der beſtehenden Einrichtung und zur Anſtellung von Proceſſen iſt die Genehmigung der ſtädtiſchen Behörde nach den für die ſtädtiſche Verwaltung geltenden Competenz-Beſtimmungen erforderlich.

An dem Irrenhauſe, dem Rochushospital und der Taubſtummenanſtalt iſt das ganze Stadt- und Landgebiet der vormals freien Stadt Frankfurt (alſo der jetzige Stadtkreis mit Ausnahme des Ortsbezirks Nieder-Urſel) betheiligt. Das heil. Geiſt-Hospital dient zur Aufnahme Fremder, welche bei chriſtlichen Bürgern im Dienſte ſtehen. Im Rochushospitale werden auch Fremde zugelaſſen, im Uebrigen aber ſind alle Nichtchriſten von der Theilnahme ausgeſchloſſen, und in den oben unter 1, 3, 4, 5, 7 genannten Inſtituten finden nur Eingeſeſſene der Stadt Berückſichtigung.

Die israelitiſche Gemeinde beſitzt für ſich eine Reihe von Anſtalten, die vollkommen für deren Bedürfniſſe ausreicht.

§ 156.

E. Provinz Sachſen.

A. Der Land-Armenverband der Provinz Sachſen, gebildet durch Verordnung vom 2. October 1871 (cf. S. 347 d. B.), hat die in den §§ 6 u. 7 l. c. vorbehaltene innere Organiſation durch das miniſteriell genehmigte Reglement für Verwaltung des Land-Armen- und Corrigendenweſens vom 9. October 1871 (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg S. 275) erhalten, welches hauptſächlich die Reſſortverhältniſſe des Provinzial-Landtages, des provinzialſtändiſchen Ausſchuſſes und des Land-Armen-Directors, als der drei bei der Adminiſtration konkurrirenden Behörden, feſtſtellt. Nach demſelben gehört

zur Competenz des Provinzial-Landtages:

a. die Prüfung und Feſtſtellung der von dem Land-Armen-Director entworfenen und vom Ausſchuſſe berathenen Einnahme- und Ausgabe-Etats des Land-Armenfonds und der Anſtalten zu Groß-Salza und Zeitz,

b. die Dechargirung der über die Caſſenverwaltung des Land-Armen-Directors geführten Jahresrechnung, und die Genehmigung einer etwaigen Ueberſchreitung der Totalſumme des Etats,

c. die Beſtimmung der Koſtenſätze für den Unterhalt in den obigen beiden Anſtalten,

d. die Beſchlußnahme über Verwendung der Fonds im Allgemeinen, über Erweiterung, Veränderung der beſtehenden und Errichtung neuer Anſtalten, über An- und Verkauf von Grundſtücken;

zur Competenz des provinzialſtändiſchen Ausſchuſſes:

a. die Aufſtellung von Normen und Maximalſätzen für die von dem Land-Armen-Director zu bewilligenden Unterſtützungen,

b. die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände,
c. die Anſtellung, Penſionirung und — ſoweit dazu kein förmliches Disciplinarverfahren nothwendig iſt — die Entlaſſung der Anſtalts- und Bureaubeamten nach Vorſchlag des Land-Armen-Directors, und zwar unbeſchadet der Befugniß des Letzteren, bis zur nächſten Verſammlung des Ausſchuſſes, Beamte auf Probe oder zur vorübergehenden Aushülfe anzunehmen,
d. die Bewilligung von Unterſtützungen oder außerordentlichen Remunerationen an die Anſtalts- oder Bureaubeamten aus etwaigen Gehaltserſparniſſen oder aus hierzu beſtimmten Etatstiteln,
e. die Genehmigung zu allen, in den Detentions- oder Land-Armenanſtalten für nöthig erachteten neuen dauernden Einrichtungen,
f. der Abſchluß von Verträgen, über den vom Provinzial-Landtage genehmigten An- und Verkauf von Grundſtücken, die Ausleihung von Capitalien, die Ausſtellung von Vollmachten, Schuldurkunden, Pfandentſagungen und Ceſſionen,
g. die Berathung des Jahresberichts und der jedesmal für 3 Jahre aufzuſtellenden Etats, ſowie die Vorſorge für die Beſchaffung der Geldmittel,
h. die Genehmigung von Etatsüberſchreitungen innerhalb der Totalſumme des Etats,
i. die Anhängigmachung von Proceſſen und Armenſtreitſachen vor den Gerichten oder der Deputation für Heimathweſen, ſofern der Gegenſtand den Werth von 100 Thlrn. überſteigt,
k. die Beurlaubung der Anſtalts- und Bureaubeamten auf länger als 4 Wochen.

Zur Competenz des Land-Armen-Directors gehört alles Uebrige, insbeſondere

a. die Verwaltung des Land-Armenweſens und der Verbandsanſtalten zu Groß-Salza und Zeitz, unter Mitwirkung des Ausſchuſſes und nach Maßgabe der für die Anſtalten beſtehenden beſonderen Reglements, der Hausordnungen und der Dienſt-Inſtructionen für die Anſtaltsbeamten, welche der Director mit Genehmigung des Miniſters des Innern erläßt,
b. die Bewilligung von Unterſtützungen an Land-Arme innerhalb der vom Ausſchuſſe feſtgeſtellten Normalſätze, und die Erſtattung der von anderen Armenverbänden vorgeſchoſſenen Kur- und Pflegekoſten,
c. die Anſtellung von Proceſſen und Streitigkeiten bis zu 100 Thlrn., die Stellung von Anträgen auf ſchiedsrichterliche und ſchiedsamtliche Thätigkeit der Kreiskommiſſion,

d. die Aufnahme von Detinenden,
e. die Beurlaubung der Anstalts- und Bureaubeamten bis zu 4 Wochen,
f. die Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen der einzelnen Anstalten, die Bewilligung zu Ueberschreitung einzelner Etatstitel derselben, die Uebermittelung aller Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte an den Landtags-Marschall, welcher solche dem Landtage vorzulegen hat,
g. der Land-Armen-Director ist befugt und verpflichtet, in allen Fällen, wo eine Beschlußfassung durch den Ausschuß nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die Geschäfte des Letzteren vorläufig, unter Zustimmung des Ausschußvorsitzenden oder eines vom Ausschusse bestimmten Mitgliedes, zu erledigen, dabei aber dem Ausschusse in nächster Sitzung Bericht zu erstatten und Ratihabition zu beantragen.

Die Ausschußsitzungen sind in der Regel in Merseburg, können aber auch von dem Vorsitzenden an andern Orten angesetzt werden. Für die Kosten der Verwaltung ist vorläufig ein Pauschquantum von 10,000 Thlrn. festgesetzt, welche Summe für das Jahr 1872 aus der Provinzial-Hülfscasse, dagegen vom 1. Januar 1873 ab aus dem Land-Armenfonds zu entnehmen ist.

Die lebenslängliche Anstellung von Bureau- und anderen Subaltern-Beamten der Land-Armenverwaltung kann nur in einer etatsmäßig genehmigten Stelle erfolgen. Bei der Anstellung ist das Reglement vom 20. Juni 1867 über Civilversorgung der Militairpersonen, und bei der freiwilligen oder unfreiwilligen Dienstentlassung wie Pensionirung die für unmittelbare Staatsbeamte gleicher Kategorie geltende Bestimmung analog anzuwenden.

Als Anstalten des Land-Armenverbandes sind, wie bereits bemerkt, nur Groß-Salza und Zeitz anzusehen. Die Irren-Heilanstalt zu Halle, die Provinzial-Blindenanstalt zu Barby, die Taubstummen-Institute zu Halberstadt, Weißenfels und Erfurt sind zwar Eigenthum der Provinz, sind aber noch nicht in ihre unmittelbare Verwaltung übergegangen. — Das Johanniter-Siechenhaus zu Mansfeld, die Erziehungsanstalten zu Neinstedt (für blöd- und schwachsinnige Knaben), zu Hasserode (für desgleichen Mädchen), die Asyle „Kreuzhülfe" zu Haus Dezel bei Neuhaldensleben für weibliche Blödsinnige, und „Gottesforge" zu Neinstedt für männliche Blödsinnige jeden Alters sind Privatanstalten und stehen mit der Provinzial-Verwaltung in keiner Verbindung, wenngleich sie die öffentliche Armenpflege indirekt unterstützen. Von den oben genannten Provinzial-Anstalten aber haben nur vier „besondere" Spezial-Reglements, und zwar gilt

I. für die Zwangsarbeits-Anſtalt zu Groß-Salza und die damit verbundene Erziehungsanſtalt nominell noch das Reglement vom 5. September 1855, welches jedoch vielfach durch die neuere Geſetzgebung und das obige allgemeine Reglement vom 9. Oct. 1871 durchbrochen iſt. Insbeſondere iſt auch die Anſtalts-Deputation beſeitigt. Die Anſtalt iſt zur Aufnahme der im Regierungsbezirke Magdeburg und der Grafſchaft Werningerode aufgegriffenen oder dieſem Bezirke angehörigen Detinenden beſtimmt. Indeſſen wird die Provinzial-Verwaltung ohne Zweifel von dieſer Regel beliebig nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit abgehen können. Von den Beſtimmungen des Reglements iſt eigentlich nur noch von Bedeutung der § 3 bezüglich der Erziehungsanſtalt. Nach dieſem können Kinder, die mit ihren zu detinirenden Eltern in die Anſtalt eingeliefert werden, mit Genehmigung des Vaters oder der vormundſchaftlichen Behörde in derſelben bis nach vollendeter Erziehung verbleiben. — Sittlich vernachläſſigte Kinder können mit Genehmigung des Vaters oder der vormundſchaftlichen Behörde, gegen Erſtattung der Unterhaltungskoſten, in die Erziehungsanſtalt aufgenommen werden, und die Anſtaltsverwaltung hat die Wahl, ob ſie die Kinder in dem Erziehungshauſe oder bei zuverläſſigen Leuten unterbringen will. Die Entlaſſung der Kinder erfolgt nach der Confirmation.

II. Für die Correktions-, Land-Armen- und Erziehungs-Anſtalt zu Zeitz gilt formell noch das Reglement vom 13. Febr. 1860, welches jedoch, ebenſo wie das Reglement für Groß-Salza, größtentheils durch die neueren Geſetze und Verordnungen für aufgehoben zu erachten, und deſſen fernere Gültigkeit in manchen Spezialbeſtimmungen zweifelhaft iſt.

Die Anſtalt umfaßt drei verſchiedene Inſtitute, nämlich eine Correktionsanſtalt, eine Land-Armenanſtalt, eine Lehr- und Erziehungsanſtalt für verwahrloſte Kinder.

Zum Verbande der Correktions-, Lehr- und Erziehungsanſtalt gehören nach dem Reglement der ganze Regierungsbezirk Merſeburg und die Kreiſe des Erfurter Regierungsbezirks, Langenſalza, Weißenſee, Ziegenrück und Schleuſingen. Die vormals weſtphäliſchen Theile hatten jedoch das Recht der Kündigung. Zum Verbande der Land-Armenanſtalt gehören die ehemals ſächſiſchen Kreiſe des Regierungsbezirks Merſeburg und die Kreiſe Langenſalza, Weißenſee, Ziegenrück und Schleuſingen. — Nach den neueren Inſtitutionen wird jedoch die Provinzial-Vertretung alle drei Anſtaltszweige gleichmäßig für ihre Zwecke verwenden können, da die Koſten ebenfalls auf alle Kreiſe des Land-

Armenverbands-Bezirkes vertheilt werden (§ 29 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871). — Aufgehoben sind die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 15, 17. — Folgende Bestimmungen dagegen werden wohl noch Anwendung finden:

Für die nach Maßgabe des vorhandenen Raumes aufzunehmenden Orts-Armen muß von den betreffenden Orts-Armenverbänden der ganze Verpflegungssatz, und ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Generalkosten erstattet werden (§ 9). — Hierin dürfte die Tarifirung der Verordnung vom 21. August 1871 (cf. S. 275 d. B.) nichts ändern, weil es sich nur um eine freiwillige und vertragsmäßige Uebernahme der Verpflegung handelt.

Zur Aufnahme in die Erziehungsanstalt sind nach § 11 des Reglements bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre geeignet: Kinder, deren Einsperrung in eine Arbeitsanstalt auf Grund der §§ 117 bis 120 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 14. April 1856 (jetzt § 362 des deutschen Strafgesetzbuches) von der betreffenden Regierung angeordnet ist — ferner die nach § 42 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 (jetzt § 56 des deutschen Strafgesetzbuches) wegen Mangels der erforderlichen Einsicht freigesprochenen Verbrecher — endlich sittlich verwahrloste, oder sonst nicht angemessen unterzubringende Kinder, deren Fürsorge an sich dem Land-Armenverbande obliegt, oder solche verwahrloste Kinder, deren von den Eltern und vormundschaftlichen Behörden beantragte, und von der Kreis- und Communal-Behörde befürwortete Aufnahme wegen ihrer tief eingewurzelten, verderblichen Neigungen für erforderlich zu erachten ist. Die Zahl der Aufzunehmenden richtet sich nach den vorhandenen besonderen Fonds und darf überhaupt ohne Zustimmung des Provinzial-Landtages die Zahl von 20 nicht überschreiten.

III. Die ständische Provinzial-Irrenanstalt in Halle wird nach dem Reglement vom 27. Juli 1865 verwaltet. Sie ist für die ganze Provinz Sachsen, mit Einschluß der Altmark, bestimmt, und nimmt sowohl präsumtiv heilbare zum Zwecke der Heilung, als auch unheilbare und gleichzeitig gemeingefährliche Irre zur Bewahrung auf.

Die Verwaltung wird noch im Auftrage des Oberpräsidenten durch die Regierung in Merseburg geführt, und die Rechte der Provinz als Eigenthümerin werden durch den sächsischen Provinzial-Landtag, nachdem er durch Deputirte des Communal-Landtages der Altmark verstärkt ist, wahrgenommen. Derselbe hat hiernach:

1) die Etats der Anstalt festzustellen und etwaige Abweichungen vom Etat zu genehmigen,

2) die Abänderung beſtehender und Einführung neuer weſentlicher Einrichtungen zu beſchließen,
3) die Rechnungen zu entlaſten,
4) von den Verhältniſſen der Anſtalt jeder Zeit Kenntniß zu nehmen, die verwaltende Staatsbehörde in deren Beaufſichtigung zu unterſtützen und etwaige Mängel dem Oberpräſidenten zur Prüfung event. Abhülfe zu bezeichnen.

So lange der Provinzial-Landtag nicht verſammelt iſt, werden ſeine Funktionen durch eine gewählte ſtändiſche Deputation geübt, und dieſe wird, ſo lange ſie nicht verſammelt iſt, in allen Beziehungen durch ihren Vorſitzenden und bei Behinderungsfällen durch deſſen Stellvertreter vollſtändig vertreten, auch kann ſie andere Mitglieder für beſondere Zwecke bevollmächtigen und die Befugniſſe des Vorſitzenden einſchränken.

In verſchiedener Hinſicht iſt aber die Competenz der Deputation begrenzt, denn

ad 1 kann ſie ſich über den von der Regierung zu entwerfenden Anſtalts-Etat nur gutachtlich äußern. Entwurf und Gutachten müſſen dem Provinzial-Landtage vorgelegt werden, welcher im Verein mit dem Oberpräſidenten den Etat feſtſtellt. Ueber etwaige Meinungsdifferenzen entſcheiden die Miniſterien der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern. — Etatsüberſchreitungen kann die Deputation nur dann genehmigen: wenn die Ausgaben dringend nothwendig und unaufſchiebbar ſind, wenn es ſich um vorübergehende Unterſtützung von Anſtaltsbeamten handelt, wenn angehenden Aerzten zum Studium der Pſychiatrie freie Wohnung, Station ꝛc. gewährt werden ſoll;

ad 2 darf die Deputation nur im Falle eines dringenden und im Anſtaltsintereſſe ſofort zu beſeitigenden Bedürfniſſes Beſchluß faſſen;

ad 3 hat die Deputation die von der Regierung gelegte Rechnung nur zu prüfen und abzunehmen, während die Decharge von dem Landtage ſelbſt zu ertheilen iſt;

ad 4 hat die Deputation alljährlich mindeſtens einmal, und ſonſt ſo oft ſie es für nothwendig erachtet, unter Zutritt des Departementsrathes oder ſonſtiger Commiſſare der Regierung, die Anſtalt zu beſichtigen, und ihre etwaigen Bemerkungen dem Oberpräſidenten mitzutheilen. Sie hat ſich zu dem Verwaltungsberichte des Anſtalts-Directors zu äußern, und der Provinzial-Landtag hat auf Grund dieſer Aeußerungen ſeine Bemerkungen dem Oberpräſidenten mitzutheilen, welcher die nöthigen Entſcheidungen trifft oder herbeiführt.

Die Ernennung des Directors (ersten Arztes) der Anstalt erfolgt durch Se. Majestät den König, der Geistlichen und kirchlichen Unterbehörden durch die kirchlichen Behörden, aller andern Beamten durch die Regierung in Merseburg, welche vorher die Deputation resp. deren Vorsitzenden zu hören, und etwaige Bedenken der Entscheidung des Oberpräsidenten zu unterbreiten hat. — Die Wärter und Wärterinnen, sowie das übrige Dienstpersonal, werden von dem Anstalts-Director angestellt.

Dem Anstalts-Director steht die Behandlung der Kranken, die gesammte Verwaltung, die Hauspolizei und Dienst-Disciplin zu. Zu seiner Unterstützung dienen: der zweite Arzt, welcher zugleich sein Stellvertreter ist, die Assistenzärzte, der Inspector, welcher zugleich die Cassenrendantur hat, der Oekonom, die Anstaltsgeistlichen, ein Oberwärter, eine Oberwärterin, Wärter und Wärterinnen und sonstiges Dienstpersonal, für welche besondere Dienst-Instructionen gegeben sind.

Ausgeschlossen von der Aufnahme, soweit sie nicht als gemeingefährlich anzusehen, sind die erfahrungsmäßig unheilbaren, und solche Seelenkranke, welche an äußeren, ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten, oder solchen Körperkrankheiten leiden, die als entschieden unheilbar oder tödtlich zu betrachten sind, oder deren nächstes Hauptbedürfniß die Körperheilung ist.

Im Uebrigen entscheidet über den Vorzug bei der Aufnahme die größere Wahrscheinlichkeit der Heilung und die größere Gemeingefährlichkeit.

Aufnahmegesuche sind durch den betreffenden Landrath bei der Regierung in Merseburg zu stellen und zu belegen:

a. durch eine Berichterstattung des Landraths bei ländlichen, und des Magistrats bei städtischen Einwohnern über die äußern Verhältnisse des Kranken (nach einem Fragebogen, Anh. d. B. Nr. 67 A.),
b. durch ein Gutachten des Kreisphysikus, event. eines andern zuverlässigen Arztes in Dringlichkeitsfällen, über den Zustand des Kranken, insbesondere über die Heilbarkeit oder Gemeingefährlichkeit (ebenfalls nach einem Fragebogen, Anh. d. B. Nr. 67 B.),
c. durch eine Angabe des Landraths oder Magistrats über die Erstattung der Kosten.

Ueber die Zulässigkeit der Aufnahme entscheidet die Regierung in Merseburg, welche auch die nöthigen Verfügungen an den Anstalts-Director und Landrath erläßt, insbesondere den Aufnahmetermin bestimmt, von welchem ab die Stelle 14 Tage lang offen gehalten wird. — Ohne Aufnahmeordre kann ausnahmsweise die Aufnahme erfolgen,

wenn solche Seitens des Landraths auf Grund des Physikatsatteste wegen dringlicher Gefährlichkeit für durchaus nothwendig erachtet wird. Alsdann ist der Anstalts-Director von der Absendung des Kranken rechtzeitig zu benachrichtigen und der Regierung Bericht zu erstatten.

Die Verpflegungskosten betragen seit dem 1. October 1868 in der I. Classe 300, in der II. Classe 170 und in der III. Classe 65 Thlr. Der letztere Satz kommt bei Orts-Armen zur Anwendung. Freistellen sind nicht vorhanden, doch wird jetzt ohne Zweifel der Erlaß der Pflegekosten zu Gunsten eines Orts-Armenverbandes im Sinne einer Beihülfe (§ 36 des Ausführungsgesetzes und § 4a des Reglements vom 9. October 1871) von dem provinzialständischen Ausschusse bewilligt werden können. — Bei der Einlieferung müssen Kranke der III. Classe mit ausreichenden und gut erhaltenen Kleidungsstücken versehen sein.

Alles übrige betrifft nur die interne Administration.

IV. Die Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blindenanstalt zu Barby wird unter der Aufsicht des Provinzial-Schulcollegii gemäß der Bekanntmachung vom 1. November 1868 verwaltet, wobei die Mitwirkung des Provinzial-Landtages und des Altmärkischen Communal-Landtages jetzt durch das allgemeine Reglement vom 9. October 1871 geregelt wird.

Die Anstalt hat wesentlich den Zweck der Erziehung und Ausbildung blinder Kinder. Die Aufzunehmenden müssen daher bildungsfähig und in der Regel nicht über 14 Jahre alt sein.

Die Aufnahme ist bei dem Provinzial-Schulcollegium zu Magdeburg nachzusuchen, jedoch muß die Meldung für solche, welche auf Kosten der Communen oder Kreise untergebracht werden sollen (der s. g. Kreiszöglinge) durch Vermittelung der zuständigen Landräthe und Regierungen bewirkt und mit folgenden Zeugnissen belegt werden:

a. einem Geburts- oder Taufschein, mit Angabe der Kirche, welcher der Recipient angehört,
b. einem ärztlichen Atteste über den Gesundheitszustand, über Zeit und Ursache der Erblindung, über den Grad der Blindheit oder die Fähigkeit, sich durch Tasten zu orientiren,
c. einem Impfzeugniß aus den letzten zwei Jahren, falls das Kind nicht die natürlichen Blattern gehabt hat,
d. einem Zeugniß des Ortsgeistlichen, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten und für Bildung empfänglich ist, sowie über den Erfolg etwaigen Schulunterrichts,

c. einer Bescheinigung des Landrathsamtes, daß die Kosten des mittellosen Zöglings von den Kreisständen (oder einem Orts-Armenverbande) entrichtet werden.

Die Aufnahme kann jährlich nur einmal zum 1. August erfolgen, weßhalb die Anträge bis spätestens zum April jeden Jahres einzureichen sind.

Die Anstalt ist eine geschlossene, und in derselben Weise mit dem Schullehrer-Seminar zu Barby verbunden, wie die Provinzial-Taubstummenanstalten zu Halberstadt, Weißenfels und Erfurt mit den dortigen Seminarien. Der Seminar-Director ist zugleich Vorsteher und führt die Aufsicht, die Cassenverwaltung und Correspondenz.

Die sechs Königlichen Freistellen werden von dem Provinzial-Schulcollegium besetzt.

B. Der communalständische Verband der Altmark hat keine neue Organisation erhalten. Seine Administration ist bereits auf S. 349 d. B. mitgetheilt. — Er participirt, wie schon oben bemerkt ist, an den Provinzial-Anstalten zu Halle, Barby und thatsächlich auch an Groß-Salza, und hat außerdem eine eigene Taubstummenanstalt in Osterburg.

§ 157.

F. Provinz Posen.

Wie bereits im § 105 d. B. dargestellt ist, scheidet sich die provinzialständische Verwaltung des Land-Armen- und Corrigendenwesens, einschließlich der Anstalt in Kosten, von derjenigen des übrigen provinzialständischen Vermögens, namentlich der Anstalten für Irre, Taubstumme, Blinde und angehende Erzieherinnen. Die erstere wird von der ständischen Land-Armen-Direction, die letztere von der ständischen Verwaltungs-Commission geführt.

I. Die weitere Ausführung der Verordnung vom 29. Juli 1871, bezüglich der Land-Armen-Verwaltung (Anh. d. B. Nr. 47) ist durch das Reglement vom 5. Septbr. 1871 (Anh. zum Amtsblatt der Posener Regierung S. 345) bewirkt. Dasselbe bestimmt hauptsächlich die Ressortverhältnisse des Provinzial-Landtages, der Land-Armen-Direction und des Land-Armen-Directors in folgender Art:

Der Competenz des Landtages ist vorbehalten:

a. die Einnahme- und Ausgabe-Etats des Land-Armenfonds und der Correktionsanstalt in Kosten festzustellen,

b. die Jahresrechnungen zu prüfen und zu dechargiren, event. die Ueberschreitung der Totalsumme zu genehmigen,

c. über die Verwendung der Fonds im Allgemeinen, über Erweiterung und Veränderung der beſtehenden, und über Errichtung neuer Anſtalten, über An- und Verkauf von Grundſtücken zu beſchließen,

d. den Rechenſchaftsbericht über die Reſultate der Verwaltung des Land-Armenweſens und der Correktionsanſtalten im verfloſſenen Jahre entgegenzunehmen.

Zur Competenz der verſammelten Direction gehört:

a. die Bewilligung von fortlaufenden Unterſtützungen, ſowie von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände,

b. die Anſtellung, Penſionirung und, ſoweit dazu kein beſonderes Disciplinar-Verfahren erforderlich iſt, die Entlaſſung der Bureau- und Anſtaltsbeamten, jedoch unbeſchadet der Befugniß des Vorſitzenden, bis zur nächſten Sitzung der Direction Beamte auf Probe oder zur vorübergehenden Aushilfe anzunehmen,

c. die Bewilligung von Unterſtützungen und außerordentlichen Remunerationen an Beamte aus etwaigen Erſparniſſen oder aus den dazu beſtimmten Etatstiteln,

d. die Genehmigung aller neuen organiſchen Einrichtungen in der Anſtalt, es mögen dieſelben die Räumlichkeiten, oder die Bekleidung und Beköſtigung der Inſaſſen betreffen,

e. der Abſchluß von Verträgen über den von dem Landtage beſchloſſenen An- und Verkauf von Grundſtücken, die Ausleihung von Capitalien, Ausſtellung von Vollmachten, Schuldurkunden, Pfandentſagungen und Ceſſionen,

f. die Anſtellung von Proceſſen in Armenſtreitigkeiten, deren Gegenſtand den Werth von 50 Thlrn. überſteigt,

g. die Ertheilung des Zuſchlags bei allen Submiſſionen oder Minus-Licitationen, welche für Lieferungen an die Anſtalt ausgeſchrieben werden,

h. die Berathung des Jahresberichts und der jedesmal für 3 Jahre aufzuſtellenden Etats,

i. die Genehmigung von Etatsüberſchreitungen innerhalb der Totalſumme.

Zur Competenz des Directors gehören alle übrigen Gegenſtände der Verwaltung, insbeſondere die Ausführung der Directionsbeſchlüſſe. Er hat demnach ſelbſtſtändig zu entſcheiden:

a. über vorſchußweiſe oder definitive Bewilligung außerordentlicher Unterſtützungen aus dem Land-Armenfonds und über Erſtattung der von andern Armenverbänden vorgeſchoſſenen Kur- und Verpflegungskoſten für Land-Arme,

b. über Anstellung von Processen und Armenstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 50 Thlrn. nicht übersteigt, sowie über Stellung von Anträgen bei den schiedsrichterlichen und schiedsamtlichen Kommissionen,

c. über Aufnahme von Detinenden in die Anstalt, insoweit hierüber von der Land-Armen-Direction zu bestimmen ist (cf. § 117 d. B.),

d. über die Beurlaubung von Beamten der Anstalt, sowie der Subalternbeamten der Land-Armen-Direction bis zu 4 Wochen.

Der Director ist befugt, einzelne dieser Geschäfte andern Mitgliedern der Direction zur Bearbeitung zu überweisen, sofern dieselben nicht ihrer Natur nach einer schleunigen Erledigung bedürfen. Er ist verpflichtet, alle selbstständig erlassenen Verfügungen, durch welche eine Verpflichtung des Land-Armenverbandes anerkannt und eine Zahlung bewilligt wird, sowie alle seit der letzten Sitzung erfolgten wichtigen Eingänge, der Direction bei nächster Versammlung nachträglich zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Er ist endlich befugt und verpflichtet, in allen Fällen, wo die vorherige Beschlußfassung durch die versammelte Direction einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, oder sich nicht durch Einholung schriftlicher Vota rechtzeitig ersetzen läßt, die sonst der Beschlußfassung der Direction vorbehaltenen Geschäfte vorläufig mit Zuziehung eines Directionsmitgliedes zu besorgen, und der Direction in nächster Sitzung behufs Bestätigung oder anderweitiger Beschlußfassung Vortrag zu halten.

Er hat die, alle zwei Monate regelmäßig, oder auf besondere Veranlassung außerordentlich, stattfindenden Versammlungen der Direction entweder in Posen oder am Orte einer Anstalt zu berufen. In diesen Versammlungen, welche beschlußfähig sind, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder resp. Stellvertreter anwesend sind, werden die Beschlüsse nach collegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit und event. entscheidendem Votum des Vorsitzenden gefaßt.

Die Arbitrirung der Beiträge, welche nach Maßgabe der festgestellten Etats oder etwaigen Mehrbedarfs von der Provinz beizusteuern sind, geschieht von der Direction, welche den Oberpräsidenten um deren Vertheilung, Ausschreibung und Erhebung (cf. S. 551 ff. d. B.) anzugehen hat.

Bei Anstellung der Beamten kommt § 11 des Reglements vom 20. Juni 1867 über Civilversorgung der Militärpersonen, und bei Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten kommen die wegen

der unmittelbaren Staatsbeamten gleicher Kategorie geltenden Vorſchriften analog zur Anwendung.

In der, mit dem 20. Juni 1871 begonnenen letzten Diät des Provinzial-Landtages iſt zum Land-Armen-Director der Regierungs-Rath Raffel in Poſen und zu deſſen Stellvertreter der Stadtrath Heſſe daſelbſt gewählt. Der Hauptetat für die Verwaltung des Land-Armen- und Corrigenden-Weſens wurde pro 1871—1874 auf 48,700 Thlr. feſtgeſetzt.

Für die Correktions-Anſtalt in Koſten iſt ein neues Reglement vom 5. September 1871 mit miniſterieller Genehmigung erlaſſen. Die Anſtalt hat vorläufig nur den Zweck, als Arbeitshaus zur Vollſtreckung der Correktionsnachhaft (§ 117 d. B.) bei den in der Provinz Poſen feſtgenommenen Perſonen zu dienen. Außerdem iſt es zugelaſſen, die wegen mangelnder Einſicht freigeſprochenen jugendlichen Perſonen auf Grund des § 56 des deutſchen Strafgeſetz-Buchs, ferner verurtheilte jugendliche Verbrecher auf Grund des § 57, und endlich ungerathene, verwahrloſte Kinder oder Pflegebefohlene auf Antrag des Vaters oder Vormundes aufzunehmen, ſoweit der Raum es geſtattet und die Land-Armen-Direction ihre Zuſtimmung giebt. — (Es liegt in den Intentionen der Direction, dieſe Zuſtimmung für die Zukunft zu unterſagen, dagegen bei dem nächſten Provinzial-Landtage zu beantragen, daß die Anſtalt auch als eigentliches Land-Armenhaus, zur Aufnahme von Land-Armen und Orts-Armen gemäß § 38 des Ausführungs-Geſetzes vom 8. März 1871 benutzt werde.)

Bezüglich der Anſtaltsverwaltung ſind folgende Beſtimmungen von allgemeinem Intereſſe:

a. Die Einlieferung darf bei der eigentlichen Correktionsnachhaft nur erfolgen: auf ſchriftliche Requiſition eines Landraths der Provinz, der Polizeibehörde der Städte Poſen und Bromberg, eines Gerichts der Provinz unter Beifügung der gerichtlichen Unterſuchungs-Akten und auf Anordnung der Regierungen zu Poſen und Bromberg, — bei jugendlichen Perſonen: wenn es ſich um richterlich verhängten Aufenthalt in einer Beſſerungsanſtalt, oder Vollſtreckung zuerkannter Strafen handelt, auf ſchriftliche Requiſition des Gerichts unter Beifügung des gerichtlichen Urtheils — wenn es ſich um freiwillige Unterbringung verwahrloſter Kinder handelt, auf ſchriftliche Requiſition des Vormundſchaftsgerichts unter Beifügung des betreffenden Beſchluſſes. — Die Anſtaltsdirection hat bei Einlieferung jugendlicher Perſonen die nähere Beſtimmung der Land-Armen-Direction einzuholen.

b. Die Transport- und Detentions-Kosten der Corrigenden regeln sich nach § 38 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871. Bei verwahrlosten Kindern oder Pflegebefohlenen werden sie nach civilrechtlichen Grundsätzen, und in den vom Provinzal-Landtage festgesetzten Beträgen erstattet. Die Land-Armen-Direction ist ermächtigt, diese Beträge bei armen Personen zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Bei jugendlichen Verbrechern werden die Kosten vom Staate getragen.

c. Die unmittelbare Leitung der Anstalt wird von der „Direction der Correktionsanstalt zu Kosten" geführt, und von einem Beamten in der Person des Vorstehers (Oberinspectors) repräsentirt, welcher der Land-Armen-Direction untergeordnet ist. Das Verwaltungspersonal besteht aus Ober-Beamten (dem Oberinspector, den Inspectoren, dem Sekretair, einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen, einem Arzte, einem Lehrer und Erzieher der jugendlichen Detinenden) und Unter-Beamten (dem Hausvater, der erforderlichen Zahl von Aufsehern und Aufseherinnen einschließlich eines Oberaufsehers). Dieselben werden von der Land-Armen-Direction nach Maßgabe des Etats angestellt, und diese Anstellung bedarf bei den Ober-Beamten der Bestätigung des Oberpräsidenten.

d. Für die innere Verwaltung gilt zur Zeit noch die Hausordnung vom 28. December 1838, sowie Tagesordnung und Polizeiordnung für die Schlafsäle von demselben Tage. Die erstere bestimmt im § 4 den Wirkungskreis der Beamten, bezüglich deren übrigens noch besondere Dienstinstructionen erlassen sind, ferner im § 8 den Waffengebrauch derselben (der durch die Nothwendigkeit der Abwehr eines Angriffs oder der Bewältigung eines Widerstandes begrenzt wird) — im § 9 die Disciplinargewalt des Oberinspectors (die sich nicht auf die Aerzte und Geistlichen erstreckt, im Uebrigen zu Ermahnungen, Verweisen und Ordnungsstrafen bis zu 5 Thlr., zu Urlaubsbewilligungen bis zu 4 Tagen berechtigt), im § 36 sequ. die zwangsweise Beschäftigung der Corrigenden, und ihren Antheil am s. g. Ueberverdienst — im § 68 die Befugniß des Oberinspectors zur Anordnung der Isolirhaft und Fesselung als Präventivmaßregel, und im § 72 sequ. das Bestrafungsrecht, nach vorheriger summarischer Untersuchung der Contravention, und zwar durch Versetzung in die 2. Classe, durch Entziehung der Disposition über die Zulage des Ueberverdienstes bis auf 3 Monate, durch Isolirhaft bis auf 8 Tage mit oder ohne Verschärfung, durch Entziehung des Fleisches und Bieres an einem Festtage, durch körperliche Züchtigung bis zu 15 Hieben (ausgenommen

bei Weibern). — Der ſonſtige Inhalt der Hausordnung hat kein allgemeineres Intereſſe.

Der Spezialetat der Anſtalt iſt pro 1872—1874 auf 30,800 Thlr. feſtgeſtellt, übrigens eine Erweiterung derſelben im Principe beſchloſſen, deren Plan dem nächſten Provinzial-Landtage vorgelegt werden ſoll.

II. Die Verwaltung des übrigen provinzialſtändiſchen Vermögens iſt durch das Regulativ vom 16. Auguſt 1871, betr. „die provinzialſtändiſchen Anſtalten und Einrichtungen für Irre, Taubſtumme und Blinde, ſowie zur Unterſtützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Poſen," geordnet, welches im Weſentlichen bereits früher (S. 352 d. B.) mitgetheilt iſt.

Zu den vorgedachten Provinzial-Anſtalten gehört:

a. die Irren-Heilanſtalt zu Owinsk (deren ältere Verfaſſung im § 88 des Syſtems des preußiſchen Armenpflegerechts mitgetheilt), für welche ein neues Reglement in der Umarbeitung begriffen iſt. Auch wird bis zum Herbſte 1873 eine zweite Irren-Heilanſtalt ſoweit fertig geſtellt werden, daß ſie belegt werden kann. Der dirigirende erſte Arzt an der Anſtalt zu Owinsk wird nach § 8 des Regulativs vom 16. Auguſt 1871 vom Könige auf Antrag des Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ernannt, nachdem die provinzialſtändiſche Verwaltungskommiſſion mit etwaigen Erinnerungen gegen die Perſon des Anzuſtellenden gehört worden iſt.

Der Einnahme- und Ausgabeetat für die Jahre 1872—1874 iſt auf 27,410 Thlr., die Verpflegungsſätze für die I. Claſſe auf 360, für die II. Claſſe auf 200 Thlr. excl. Bekleidung, und für die III. Claſſe auf 100 Thlr. normirt.

b. Für die Provinzial-Taubſtummenanſtalt in Poſen und die Provinzial-Blindenanſtalt in Bromberg ſind ebenfalls neue Reglements in der Ausarbeitung begriffen. Das provinzialſtändiſche Alumnat für Erzieherinnen in Poſen ſoll ſpäter mit einem förmlichen Reglement verſehen werden. Die Provinzial-Blindenanſtalt zu Wollſtein, in welcher ſich 15 Freiſtellen für Knaben und 8 dergleichen für Mädchen befinden, ſoll aufgelöſt und in die Anſtalt zu Bromberg übergeführt werden.

c. Für die Provinzial-Taubſtummenanſtalt in Schneidemühl iſt ein neues definitives Reglement vom 3. April 1872 erlaſſen (Amtsblatt der Regierung zu Poſen S. 129), aus welchem hier Folgendes mitzutheilen iſt:

Die Anſtalt iſt ein Externat, und hat den Zweck, taubſtumme Kinder der Provinz von deutſcher Abkunft zu unterrichten und zu

erziehen, daneben auch den Taubstummen-Unterricht auszubilden. — Die Zöglinge werden entweder von der Anstaltsdirection ganz oder theilweise auf Kosten der Provinz verpflegt und erzogen, oder von ihren Angehörigen untergebracht und nur in der Anstalt, theilweise unentgeldlich, unterrichtet.

Alle Anträge wegen Aufnahme sind an die provinzialständische Verwaltungs-Kommission in Posen zu richten, und denselben beizufügen:

aa. ein Tauf- resp. Geburtsatteſt,

bb. ein Atteſt über bewirkte Schutzpockenimpfung,

cc. ein ärztliches Atteſt, daß der Aufzunehmende taubstumm aber körperlich gesund und bildungsfähig, insbesondere in seinen geistigen Eigenschaften nicht geschwächt oder gar blödsinnig ist.

Wenn der Zögling auf Kosten der Provinz unterhalten werden soll, so ist ferner beizubringen:

dd. eine Erklärung der betreffenden Ortsbehörde, den Zögling nach bewilligter Aufnahme kostenfrei in die Anstalt zu überbringen, und jeder Zeit auf ergangene Aufforderung der Verwaltungs-Kommission auf eigene Kosten zurückzunehmen,

ee. ein Atteſt der Ortspolizeibehörde über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern resp. Angehörigen.

Die Kommission verfügt auf die Anträge und setzt event. den Unterhaltungskostenzuschuß fest. Die Aufnahme kann nur bei einem Alter von 8—12 Jahren bewilligt werden.

Die Anstalt wird von dem ersten Lehrer und Vorsteher derselben, welcher von der Verwaltungs-Kommission anzustellen und vom Oberpräsidenten zu bestätigen ist, dirigirt. Derselbe ist der unmittelbare Vorgesetzte sämmtlicher Anstaltsbeamten, er hat die Kontrakte mit den Pflegeeltern wegen Unterbringung des Zöglings selbstständig abzuschließen, alle übrigen Kontrakte unter Zuziehung und Zustimmung des Curators; er führt die gesammte Correspondenz und ist zur Verfügung innerhalb jedes Etatstitels des Spezialetats unter Zustimmung des Curators berechtigt, jedoch mit Beachtung der dazu getroffenen Anordnungen der Kommission, er übt endlich die Disciplin über die Zöglinge, und ist verpflichtet, auf Verlangen der Kommission die Cassenführung zu übernehmen.

Der von der Verwaltungs-Kommission zu bestellende, vom Oberpräsidenten zu bestätigende Curator vermittelt den amtlichen Schriftwechsel zwischen der Verwaltungs-Kommission und den Anstaltsbeamten, er führt die Oberaufsicht über die Anstalt und deren Kasse, er vollzieht

die Einnahme-Quittungen, weiſt die Ausgabe-Rechnungen zur Zahlung an, ſoweit ſie nicht ſpeziell für die Empfangsberechtigten im Etat feſtgeſtellt ſind, revidirt die Jahresrechnung vor der Abſendung an die Kommiſſion, und trifft proviſoriſch alle Anordnungen, welche ſo dringlich ſind, daß die Genehmigung der Kommiſſion vorher nicht eingeholt werden kann, und vorbehaltlich dieſer Genehmigung.

Der provinzialſtändiſchen Verwaltungs-Kommiſſion bleibt die Anſtellung, Penſionirung und Entlaſſung von Lehrern und Beamten, der An- und Verkauf von Grundſtücken, die Ausleihung von Capitalien, die Ausſtellung von Vollmachten, Schuldurkunden, Pfandentſagungen und Ceſſionen, die Führung von Proceſſen, die Einführung neuer organiſcher Einrichtungen, die Anordnung baulicher Veränderungen und Reparaturen, deren Koſten den Betrag von 20 Thlrn. überſteigen, und die Ertheilung des Zuſchlages bei allen Submiſſionen und Minus-Licitationen vorbehalten, ebenſo die Genehmigung der Ueberſchreitung einzelner Etatstitel.

Außer vorſtehenden Provinzialanſtalten giebt es noch einige Privatinſtitute, welche von dem Provinzialfonds ſubventionirt werden. So erhält die, von dem Grafen v. d. Recke-Vollmarſtein errichtete Heil- und Pflege-Anſtalt für Blöde und Schwachſinnige „Samariter-Ordensſtift“ zu Craſchnitz eine jährliche Beihülfe von 1000 Thlrn., wofür die Provinzial-Verwaltung 15 Freiſtellen zu beſetzen hat und dem neuen Krankenhauſe der barmherzigen Schweſtern zu Koſten iſt pro 1872 eine Beihülfe von 500 Thlrn., der Krankenanſtalt der grauen Schweſtern zu Poſen von 2000 Thlrn., der evangeliſchen Diakoniſſen-Krankenanſtalt zu Poſen von 5000 Thlrn. bewilligt.

§ 158.

c. Provinz Schleſien.

Die Hauptorganiſation der Provinz iſt im § 106 d. B. erörtert und es bleibt hier nur die weitere Ausführung derſelben in den drei Land-Armenverbänden zu beſprechen.

A. Die Verwaltung des Land-Armenverbandes in dem Herzogthume Schleſien und der Grafſchaft Glatz fällt zuſammen mit der Verwaltung des provinzialſtändiſchen Vermögens und der provinzialſtändiſchen Anſtalten.

Alle, dieſe Verwaltung betreffenden, Statuten, Reglements und Inſtructionen ſind amtlich geſammelt und im Druck erſchienen (bei Graß, Barth u. Comp. in Breslau, 1872). Von allgemeinem Intereſſe iſt Folgendes:

1. Das in der Verordnung vom 16. August 1871 vorbehaltene Reglement (S. 357 d. B.) ist am 26. August 1871 erlassen (Amtsbl. für Breslau Stück 42) und in demselben die Competenz der drei Verwaltungsfaktoren (Provinzial-Landtag, Landesdeputation und Landeshauptmann) abgegrenzt.

Der Beschlußfassung des Landtages bleibt vorbehalten:

a. die Abänderung des gegenwärtigen Reglements, der Erlaß der Anstaltsreglements und die Festsetzung der Verwaltungskosten (§§ 2, 4 u. 5 der Verordn. vom 16. Aug. 1871),
b. die Feststellung des Etats des Land-Armenverbandes und der Verbandsanstalten, die Abnahme und Dechargirung der Hauptrechnung des ersteren,
c. die Einrichtung neuer Anstalten, und diejenigen Dispositionen, durch welche die Substanz des Capitalvermögens angegriffen werden soll, soweit solches nach § 3 der Verordnung vom 16. August 1871 überhaupt zulässig ist,
d. die Genehmigung zum An- und Verkauf von Grundstücken, zu neuen Anleihen, zu außeretatsmäßigen Neu- und Umbauten, wenn es sich um ein Objekt von mehr als 500 Thlr. Werth handelt; in dringlichen Fällen jedoch ist die Landesdeputation zur selbstständigen Beschlußfassung ermächtigt, und hat dem Landtage nur nachträglich Anzeige zu machen.

Zu den Befugnissen der Landesdeputation gehört:

a. die Einrichtung der Cassenverwaltung und die Veröffentlichung der Verwaltungsergebnisse,
b. die definitive und lebenslängliche Anstellung der Anstaltsbeamten, und die Feststellung ihrer Pensionsansprüche vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages,
c. der Erlaß von Hausordnungen und Dienstinstructionen für die Anstaltsbeamten innerhalb der durch das Anstalts-Reglement gezogenen Grenzen, und vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung bei den Hausordnungen,
d. die Genehmigung zu allen organischen Einrichtungen in den Anstalten, es mögen dieselben die Räumlichkeiten, oder die Beschäftigung, Bekleidung und Beköstigung ihrer Insassen betreffen,
e. die Ausschreibung der Beiträge, welche zur Deckung der Kosten des Land-Armenwesens von der Provinz beizusteuern sind,
f. die Genehmigung zur Ueberschreitung von Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des Hauptetats,

g. die Reviſion der von der Landeshauptcaſſe und den Anſtaltscaſſen zu legenden Jahresrechnungen und Dechargirung der letzteren,

h. die Anſtellung von Proceſſen, deren Gegenſtand den Werth von 100 Thlrn. überſteigt,

i. die Bewilligung von Beihülfen gemäß § 36 des Geſetzes vom 8. März 1871,

k. die Abfaſſung des Jahresberichts auf Grund der von dem Landeshauptmann vorgelegten Materialien. —

Dieſe Geſchäfte erledigt die Landesdeputation nach Vorſchrift der nachſtehenden Geſchäftsordnung vom 30. Juni 1871:

Die Sitzungen finden im Ständehauſe zu Breslau auf Berufung durch den Landtags-Marſchall oder deſſen Vertreter ſtatt, welcher den Landeshauptmann mit der Einladung der Mitglieder und der Anzeige an den Oberpräſidenten beauftragt. Die Sitzungen ſind theils ordentliche, theils außerordentliche. Erſtere finden halbjährlich im Frühjahr und Herbſt, letztere, ſobald der Landtags-Marſchall es für nothwendig erachtet oder der Landeshauptmann es beantragt, ſtatt. — Die Mitglieder ſind unter Mittheilung der Vorlagen mit Ausnahme dringender Fälle ſo zeitig zu berufen, daß die Einladung 14 Tage vor dem erſten Sitzungstage in ihren Händen iſt. In Behinderungsfällen haben ſie ungeſäumt dem Landeshauptmanne, behufs Einberufung der Stellvertreter, Anzeige zu machen. Zur Beſchlußfähigkeit gehört vorſchriftsmäßige Einladung aller und Anweſenheit von mindeſtens 5 Mitgliedern einſchließlich des Vorſitzenden. — Den Vorſitz führt der Landtags-Marſchall, event. deſſen Vertreter, eventualissime der Landeshauptmann. Die Beſchlüſſe werden nach abſoluter Majorität, mit event. Entſcheidung durch den Vorſitzenden, gefaßt. Das Protokoll wird vom Landſyndikus, event. einem Deputations-Mitgliede geführt. Abſchrift deſſelben wird dem Oberpräſidenten und den Mitgliedern der Landesdeputation, ſowie deren Vertretern zugeſtellt.

Der Landtags-Marſchall iſt befugt, Commiſſare oder Kommiſſionen aus der Landesdeputation zur Vorbereitung der Beſchlüſſe und Erſtattung von Referaten zu ernennen. — Die Mitglieder erhalten während der Sitzungsperiode einſchließlich der Reiſetage pro Tag 3 Thlr. Diäten und pro Meile Landweg 1 Thlr. 10 Sgr., pro Meile Eiſenbahn 15 Sgr. Reiſekoſten. — Die Landesdeputation hat alljährlich durch zwei von dem Vorſitzenden zu ernennende Mitglieder eine extraordinäre Reviſion der Landeshauptcaſſe vorzunehmen.

Zu den Dienſtobliegenheiten des Landeshauptmanns gehört:

a. die Vorbereitung und Ausführung der Beſchlüſſe der Landesdeputation, die Vertretung des Land-Armenverbandes nach Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und zwar mit

voller Legitimation auch in denjenigen Sachen, welche verfassungsgemäß zur Competenz der anderen Faktoren gehören,

b. die selbstständige Führung aller laufenden Geschäfte, wobei er jedoch an seine Geschäftsinstruction und die besondern Anweisungen der Landesdeputation gebunden ist,

c. die Leitung und Beaufsichtigung der Verbandsanstalten und der dazu gehörigen Beamten, die Ueberweisung der, den Anstalten etatsmäßig bewilligten Mittel und die selbstständige Genehmigung etwaiger Ueberschreitungen der Etatspositionen innerhalb der Totalsumme,

d. die Entscheidung über die Art und Weise, sowie das Maß der Land-Armenpflege, die Ausführung der erforderlichen Maßregeln und die Anweisung der Ausgaben auf die Landeshauptcasse,

e. die Entscheidung über Erstattung von Land-Armenpflegekosten an andere Armenverbände, über Erhebung von Armenstreitigkeiten und Anstellung von Processen, deren Objekt den Werth von 100 Thlrn. nicht übersteigt,

f. der Erlaß aller zur Vollstreckung der Correktionsnachhaft erforderlichen Anordnungen,

g. die vorläufige Geschäftsbesorgung in allen zur Competenz der Landesdeputation gehörigen Angelegenheiten, wenn die vorherige Beschlußfassung derselben einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, jedoch vorbehaltlich der in nächster Sitzung zu extrahirenden Genehmigung.

Bezüglich der Geschäftsführung des Landeshauptmannes ist noch eine besondere Instruction am 30. Juni 1871 erlassen, welche noch folgende Spezialitäten enthält:

> Der Landeshauptmann ist der unmittelbare Vorgesetzte des gesammten, bei der provinzialständischen Verwaltung angestellten Beamtenpersonals, und übt nach den Bestimmungen des Regulativs vom 1. Novbr. 1869 die Disziplinargewalt aus. — Er hat über Anstellung, Wahl und Geschäftsumfang der Oberbeamten und Besetzung der Bureaubeamtenstellen der Landesdeputation Vorschläge zu machen, und über die interimistische Anstellung zu verfügen. In schleunigen Fällen und bis zur Beschlußfassung der Landesdeputation hat er bei Behinderung oder Abwesenheit des Landsyndikus und der übrigen Oberbeamten über deren Stellvertretung zu bestimmen. — Er hat lokale Revisionen und außerordentliche Cassenrevisionen vorzunehmen, der Landesdeputation einen Jahresbericht zu erstatten, und bedarf bis zu 14 Tagen keines Urlaubs, bis zu 4 Wochen die Urlaubsbewilligung des Landtags-Marschalls und darüber der Landesdeputation.

Bei der Geschäftsführung des Landeshauptmanns haben der Landsyndikus, die andern Oberbeamten, die Bureau- und Canzleibeamten

mitzuwirken. Ihre Dienſtverhältniſſe beſtimmt zuerſt das allgemeine Regulativ vom 5. Juli 1871, und dann eine Reihe von beſondern Geſchäftsinſtructionen, insbeſondere für den Landſyndikus, für den Landes-Caſſendirector, für die Landeshauptcaſſe, und für die Bureaubeamten.

Zur Erfüllung der dem Land-Armenverbande obliegenden Pflichten (§ 4 der Verordn. vom 16. Aug. 1871) dienen:

1. die beiden Land-Armenhäuſer zu Creutzburg und Schweidnitz,

für welche noch das Reglement vom 20. October 1834 gilt, aber ohne Zweifel in nächſter Zeit ein neues Reglement erlaſſen werden wird, weil jenes durch die neuere Geſetzgebung vielfach aufgehoben iſt.

Beide Land-Armenhäuſer haben den Hauptzweck:

a. alte und andere der Hülfe bedürftige Perſonen beiderlei Geſchlechts, welche außer Stande ſind, ſich ihren Unterhalt zu verſchaffen, inſofern nicht einer Privatperſon, Stiftung, Corporation oder Commüne die Pflicht zur Unterſtützung geſetzlich obliegt, die erforderliche Hülfe zu leiſten. Es ſollen demnach hauptſächlich Land-Arme Aufnahme finden, jedoch verfolgen die Anſtalten 3 Nebenzwecke, indem ſie:

b. arme, verwaiſte und verlaſſene Kinder über 6 Jahren unentgeldlich,

c. andere Perſonen gegen Entrichtung einer Penſion, ſoweit der Raum es geſtattet und

d. Corrigenden, falls ſie arbeitsunfähig geworden ſind, aufnehmen.

Von der Aufnahme ſind ausgeſchloſſen: Wahnſinnige, Verrückte, gefährlich Blödſinnige, Epileptiſche, mit anſteckenden oder ekelhaften Krankheiten, oder mit gemein gefährlichen Laſtern und Verbrechen behaftete Perſonen.

Die Leitung und Verwaltung der Anſtalt wird nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Auguſt und des Reglements vom 26. Auguſt 1871, ſowie der beſonderen Dienſtinſtructionen von dem Director geführt, dem ein Kontroleur, ein Arzt, Wundarzt, Schullehrer, eine Haus- und Speiſemutter, mehrere Aufſeher, Pförtner, Nachtwächter, Hausknechte und Waſchfrauen untergeben ſind, und der gegen alle Beamte Ermahnungen und Verweiſe, gegen die Speiſemutter, die Aufſeher und die übrigen Offizianten Ordnungsſtrafen bis zu 5 Thlr. verhängen kann.

Er hat die Aufſicht über Grundſtücke, Gebäude und Utenſilien, er

führt die Casse (gemeinschaftlich mit dem Kontroleur), er hat vor Allem für Behandlung, Verpflegung, Beschäftigung und Anstaltsdisciplin der Armenhaus-Pfleglinge zu sorgen, doch sind alle diejenigen Bestimmungen des Reglements vom 20. October 1834, welche über den Zwang zur Arbeit disponiren, durch das Ausführungs-Gesetz vom 8. März 1871 und die Ministerial-Instruction vom 10. April 1871 (S. 252—254 d. B.) modifizirt. Die Strafbefugniß kann sich daher nur auf wirkliche Uebertretungen der Hausordnung beziehen und wird durch die §§ 52—54 begrenzt.

2. Die provinzialständischen Irrenanstalten zu Leubus, Brieg, Plagwitz und Bunzlau,

von denen die erstere ausschließlich Heilanstalt ist, die drei andern als Aufbewahrungsanstalten für gemein gefährliche Irre aus Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafenthum Oberlausitz dienen, werden nach der Instruction vom 2. Februar 1833 resp. 20. October 1863 und den Nachträgen I und II vom 11. Decbr. 1869 und 7. Januar 1870 durch ständische Verwaltungskommissionen administrirt. Mit Ausnahme der Aufnahmebedingungen, welche durch den verschiedenartigen Zweck von selbst modifizirt werden, sind die Instructionen für alle 4 Anstalten fast gleichlautend.

Jeder Anstalt ist eine Kommission, bestehend aus drei durch den Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten und ebensoviel Stellvertretern, unter Vorsitz des Landeshauptmanns oder eines andern ständischen Oberbeamten, als beaufsichtigende und leitende Behörde vorgesetzt. Diese hat, gemäß besonderer von der Landesdeputation bestätigter Geschäftsinstructionen, gemäß des Jahresetats, der Hausordnung, die Institutsfonds und das Cassen- und Rechnungswesen zu verwalten, die Beamten und Offizianten mit gesetzlicher Disciplinargewalt zu beaufsichtigen, die technische und ökonomische Administration zu überwachen, über die Etatsmittel wie die Benutzung der Grundstücke zu verfügen, alle baulichen, den etatsmäßigen Baukostenfonds nicht überschreitenden, Einrichtungen anzuordnen, die Jahresrechnungen der Anstalten zu revidiren und der Landesdeputation einzureichen, die anzustellenden Aerzte, Geistlichen, Hausverwalter (in Bunzlau auch den Kontroleur) der Landesdeputation vorzuschlagen, alle übrigen Beamten zu ernennen, die Aufnahmegesuche in Empfang zu nehmen und darüber, sowie über die Classe und den Verpflegungssatz zu entscheiden.

Der Landesdeputation steht die Verwaltung des Hauptirrenfonds, die unmittelbare Aufsicht über Vermögensverwaltung der einzelnen

Anstalten, einschließlich der Repartirung, Einziehung und Verwaltung der Irrenhausbeiträge und Auszahlung der Wartegelder (cf. Amtsblatt Bekanntmachung vom 18. März 1833) unter Beibehaltung der bisherigen Mitwirkung der Königlichen Staatsbehörden bei der Einziehung der Beiträge und Vorbereitung der Wartegelderliquidationen, ferner die Revision der vom Landtage zu dechargirenden Rechnungen, die Ernennung der Anstaltsbeamten, mit Ausnahme der Dirigenten, die Festsetzung der Hausordnungen und Instructionen für die einzelnen Zweige der Administration zu.

Der Provinzial-Landtag hat die Etats festzustellen, die Etatsüberschreitungen zu genehmigen und die Kommissionsmitglieder zu wählen. Die Anstellung der Anstaltsdirectoren erfolgt durch Se. Majestät den König, auf Vorschlag des Ministers der Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten und nach Anhörung der Landesdeputation.

Alle Aufnahmegesuche sind durch die Kreis- resp. städtischen Behörden zu formiren. Bei diesen Gesuchen ist zu berücksichtigen, daß

a. in Leubus unheilbare Irre von der Aufnahme ausgeschlossen sind, insbesondere diejenigen, welche länger als 6 Monate an Irrsinn leiden, insofern nicht bei längerer Krankheitsdauer nach dem Gutachten des dirigirenden Arztes besondere Gründe der Heilbarkeit vorhanden sind — ferner die von Kindheit an Blödsinnigen, die aus Altersschwäche in Geisteszerrüttung Verfallenen, die zugleich an Epilepsie leiden und diejenigen Kranken, bei denen das Irrsein mit nach Schlagfluß entstandenen paralytischen Symptomen auftrat oder noch complizirt ist, endlich die zugleich an Krebs oder andern chronischen Uebeln Leidenden;

b. in Brieg und Plagwitz nur unheilbare Irre, welche der menschlichen Gesellschaft schädlich sind, und in Bunzlau eben solche, und diejenigen, welche wegen Epilepsie oder anderer besonderer Umstände einer besonderen Absonderung und Obhut bedürfen, aufgenommen werden. Den Vorzug in den letztgedachten 3 Anstalten finden diejenigen, welche in Leubus behandelt, aber nicht geheilt, und welche tobsüchtig sind.

In allen 4 obigen Anstalten finden unentgeldliche Aufnahme alle Land- und Orts-Armen der Provinz, wenn deren Vermögenslosigkeit, sowie das Unvermögen der alimentationspflichtigen Verwandten gerichtlich attestirt ist. Für die Land-Armen sind zuerst die 6 Freistellen zu benutzen, welche in Bunzlau dafür reservirt werden. Jedem Aufnahmeantrage ist eine ausführliche Be-

antwortung der von der Anſtaltskommiſſion vorzuſchreibenden, die perſönlichen Verhältniſſe und den Krankheitszuſtand betreffenden Fragen, und außerdem bei Brieg, Plagwitz und Bunzlau das Erkenntniß über Blödſinnigkeitserklärung, bei Leubus ein Taufzeugniß, und ein vom Kreisphyſikus beglaubigtes ärztliches Atteſt über die wirkliche Exiſtenz der Gemüthskrankheit beizufügen.

3. An den drei Taubſtummenanſtalten zu Breslau, Liegnitz und Ratibor

ſind durch Beſchluß des 51. Schleſiſchen Provinzial-Landtages 28 Freiſtellen für arme Kinder gegründet, und über Beſetzung derſelben eine Inſtruction vom 20. Mai 1840 erlaſſen. Nach dieſer und dem Regulativ vom 1. November 1869 wird für jede der 3 Anſtalten von der Landesdeputation eine aus drei Mitgliedern und ebenſoviel Stellvertretern beſtehende Kommiſſion gewählt, welche über Verleihung der Stellen an wahrhaft hülfsbedürftige, bildungsfähige Taubſtumme, ohne Bevorzugung einzelner Kreiſe und Orte der Provinz, und über die Aufnahme und den Austritt der ſtändiſchen Freiſchüler zu beſtimmen hat. — An der Anſtalt in Breslau beſtehen 8, an jeder der beiden andern Anſtalten 10 Freiſtellen, und jeder Kreis mit Einſchluß der Städte, wobei jedoch Breslau, ohne den Landkreis, als beſonderer Kreis gerechnet wird, hat bei einer Seelenzahl über 40,000 Anſpruch auf 2, ſonſt nur auf eine Freiſtelle für einen dem Kreiſe angehörigen Taubſtummen. — Die gehörig begründeten und zugelaſſenen Aufnahmegeſuche werden in das von jeder Kommiſſion zu führende Verzeichniß, in welchem jeder Kreis ein beſonderes Folium hat, nach der Reihe der Anmeldung unter fortlaufender Nummer eingetragen, und unter möglichſt gleicher Vertheilung auf die Kreiſe bei nächſter Vacanz berückſichtigt, wobei durch Kommunikation zwiſchen den drei Kommiſſionen auch die Ungleichheiten unter den drei Hauptbezirken ausgeglichen werden ſollen.

Die Aufnahmegeſuche ſind im Regierungsbezirke Breslau an die ſtändiſche Kommiſſion zu Breslau, welche über die Freiſtellen der Anſtalt in Breslau verfügt, im Regierungsbezirke Liegnitz an die betr. Kommiſſion, welche über die Freiſtellen der Anſtalt in Liegnitz verfügt, und endlich im Regierungsbezirke Oppeln an die Kommiſſion für Ratibor, welche über die Stellen der dortigen Anſtalt verfügt, zu richten und bei den Ortscommunalbehörden anzubringen. Mit jedem Aufnahmegeſuch iſt einzureichen: ein Taufzeugniß, ein ärztliches, vom Kreisphyſikus beglaubigtes, Zeugniß darüber, daß das Kind taubſtumm iſt, nicht an der fallenden Sucht, nicht an ekelhaften oder andern chroniſchen

Krankheiten leidet, ferner ein Blatternimpfungszeugniß, ein Attest des Parochus, darüber, daß das Kind nicht blöd- oder schwachsinnig, sondern bildungsfähig ist, ein gerichtliches Zeugniß über die Vermögenslosigkeit des Kindes und Zahlungsunvermögen der alimentationspflichtigen Verwandten, ein Revers darüber, daß die Ausstattung des Kindes mit Bett, Wäsche und Kleidern bei der Aufnahme gewährt, auch die Zurücknahme aus der Anstält auf Verlangen der Kommission erfolgen werde.

Bei entstehender Vacanz beruft die Kommission durch die Orts-Communalbehörde das an die Reihe kommende Individuum mit Bestimmung einer Frist zur Einlieferung, nach deren fruchtlosem Ablauf die weiter folgende Nummer berufen wird.

Uebrigens können auch unter Umständen halbe Freistellen gegen Vorausbezahlung des Quartalzuschusses von $12\frac{1}{2}$ Thaler verliehen werden.

B. Der Land-Armenverband des Markgrafenthums Oberlausitz hat (cf. S. 356 d. B.) seine Organisation bereits durch die Verordnung vom 15. September 1869 erhalten. Die in dieser Verordnung vorbehaltene Geschäftsinstruction vom 11. April 1866 ist gleichzeitig Geschäfts-Reglement zur Feststellung der Ressortverhältnisse zwischen Communal-Landtag, Direction und Landesältesten, und Geschäfts-Ordnung zur Bestimmung des Geschäftsganges innerhalb der Direction.

Bezüglich der Zuständigkeit, so ist

der Beschlußfassung des Landtages vorbehalten:

a. die Feststellung des Jahresetats, Ertheilung der Decharge über die von dem Landsyndikus zu legende Jahresrechnung, und Genehmigung der Etatsüberschreitungen und aller nicht etatsmäßigen Ausgaben,
b. die Beschlußfassung darüber, welchen Verwaltungskostenbeitrag die Land-Armencasse zur Land-Steuercasse zu zahlen hat,
c. die Beschlußfassung über Errichtung neuer Anstalten,
d. die Genehmigung aller Beschlüsse der Land-Armendirection über den An- und Verkauf von Grundstücken, die Aufnahme neuer Anleihen, die Vornahme von Neu- oder Umbauten, wenn es sich in allen diesen Fällen um ein Werthobject über 500 Thlr. handelt,
e. die Feststellung von Gratifikationen, Unterstützungen, Pensionirungen von Beamten.

Die Beschlußfassung der Gesammt-Direction ist erforderlich:

a. zur allgemeinen Feststellung der Art, wie Land-Arme und Corrigenden untergebracht werden sollen, so lange für diesen Zweck noch keine besondere Anstalten vorhanden sind,

Anmerkung: Bis jetzt existirt nur eine Anstalt, welche ausschließlich für die Oberlausitz bestimmt ist, nämlich die Waisenanstalt zu Reichenbach a. L., während der Verband an den Irren- und Taubstummenanstalten der Provinz reglementsmäßig participirt, und die Corrigenden vertragsmäßig gegen bestimmte Vergütung in Schweidnitz, die Land-Armen in den Anstalten der Orts-Armenverbände oder bei Privatpersonen unterbringt.

b. zur Genehmigung der in den Verbandsanstalten für nöthig erachteten neuen Einrichtungen, mögen sie die bauliche Einrichtung, oder die Bekleidung und Beköstigung der Insassen betreffen,

c. zur Aufstellung von Anstaltsreglements und Instructionen für die Anstaltsbeamten,

d. zur Anstellung aller Beamten des Verbandes mit Ausnahme derjenigen des Landsteueramtes, zur Kündigung derselben und zu den auf Dienstentlassung hinzielenden Disciplinarmaßregeln,

e. wenn Fonds eingezogen oder in Anspruch genommen, Grundstücke erworben oder veräußert, Werthpapiere angekauft oder verkauft, Capitalien an- oder ausgeliehen, cedirt oder gekündigt, und überhaupt Hypothekengeschäfte irgend einer Art abgeschlossen, wenn Processe angestellt, Vergleiche abgeschlossen oder Klageansprüche bestritten werden sollen (mit den oben näher angegebenen Beschränkungen),

f. wenn Orts-Armenverbände gemäß § 36 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 eine Beihülfe in Anspruch nehmen,

g. wenn der Land-Armenverband die dauernde Fürsorge für einen Armen übernehmen soll,

h. zur Ausschreibung der etats- und außeretatsmäßigen Land-Armen-Verbands-Beiträge auf die Verbandsgemeinden (cf. S. 551—556 d. B.),

i. zur Aufstellung des Jahresetats, zur Feststellung der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichts, welche dem Landtage vorgelegt werden sollen.

Anmerkung: Die Directionssitzungen werden geschäftsordnungsmäßig mindestens vierteljährlich ein Mal, sonst so oft ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, von dem Landesältesten als Vorsitzenden (cf. S. 357 d. B.) unter allgemeiner Bezeichnung der Berathungsgegenstände berufen. Sie sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch 2 Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Der Landesälteste wird in Abwesenheitsfällen durch den Landesbestallten der Oberlausitz, event. durch das ritterschaftliche Directionsmitglied, eventualissime durch ein anderes in Görlitz wohnendes Directionsmitglied vertreten. — Ueber die Directionsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Anträge, welche von Mitgliedern gestellt werden sollen, sind wo möglich vorher dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Zur Competenz des Landesältesten gehören alle übrigen Geschäfte laufender Natur, insbesondere

a. vertritt er den Land-Armenverband nach Innen und Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und seine Legitimation bei der Vertretung nach Außen ist unter allen Umständen unabhängig von der Frage, ob er geschäftsordnungsmäßig competent ist oder nicht;

b. er führt alle Beschlüsse der Direction aus, kann einzelne Mitglieder zu besonderen Geschäften deputiren, und über jede Angelegenheit einen Directorialbeschluß extrahiren. — Alle von ihm erlassenen selbstständigen Verfügungen, wodurch eine Verpflichtung des Land-Armenverbandes anerkannt oder eine Zahlung bewilligt wird, alle seit der letzten Plenarsitzung erfolgten wichtigeren Eingänge, namentlich Erkenntnisse, Resolute, Rescripte, Quartalextrakte der Land-Armencasse, sind den Directionsmitgliedern in nächster Versammlung zur Kenntnißnahme mitzutheilen;

c. er hat in allen der Plenarentscheidung vorbehaltenen Fällen, in welchen die Einberufung der Gesammt-Direction wegen des damit verbundenen Zeitverlustes bei der Dringlichkeit der Sache nachtheilig sein würde, die vota der Mitglieder oder Stellvertreter einzuholen, und wenn die Sache so schleunig ist, daß auch dieses nicht thunlich, selbstständig zu verfahren, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Direction, oder — bei deren Dissens — der Entscheidung des Oberpräsidenten;

d. ihm steht die Disciplinarbefugniß über alle ständischen Beamten und Anstaltsbeamten zu, und er kann nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (über Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten) Warnungen, Verweise, Geldbußen bis zu 3 Thlr. und entsprechende Arreststrafen verhängen, nur die Geldbußen gegen einen festangestellten Sekretair, gegen den Land-Armencassen-Rendanten und gegen die Oberbeamten der Verbandsanstalten hat das Plenum zu genehmigen. Die im § 19 Alin. 5 des obigen Gesetzes ausgedrückte Strafbefugniß übt der Oberpräsident, die in §§ 23, 24 und 25 ibid. vorgesehenen Funktionen werden von dem Regierungs-Präsidenten resp. der Regierung in Liegnitz versehen.

Alle Bureau- und Cassengeschäfte liegen dem Landsteueramte, dessen Vorsteher der Landsyndikus ist, ob, welcher eine besondere Rechnung über die Land-Armencasse zu führen hat. — Die Kosten der Unterbringung der Corrigenden werden aus den Ueberschüssen der communalständischen Bank in Görlitz, die Kosten des Land-Armenwesens,

der Irren-, Blinden-, Taubstummen-Anstalts-Beiträge durch Zuschläge zur Classen-, klassifizirten Einkommen-, Mahl- und Schlachtsteuer aufgebracht, wobei Görlitz denjenigen Betrag, welcher nach Maßgabe des im laufenden Jahre erhobenen Staatssteuerbetrages zu zahlen sein würde, in solle aus der Cämmereicasse entrichtet (siehe übrigens S. 551 sequ. d. B.). Außerdem fließen zur Land-Armencasse noch einige andere ständische Einnahmen.

Besonderer Erwähnung verdient der Advokat Buder'sche Stiftungsfonds, für dessen Verwaltung durch den Communal-Landtag unter dem 22. November 1866 ein besonderes Reglement erlassen ist. Diese durch Testament vom 4. Juli 1767 gegründete Stiftung ist zunächst zur Unterstützung armer Wenden christlicher Religion aller Confessionen innerhalb des zum Regierungs-Bezirke Liegnitz gehörigen Theiles der Preußischen Oberlausitz bestimmt, welche in unverschuldete Dürftigkeit gerathen sind und einen unsträflichen Lebenswandel führen. Orts-Arme haben hier vor Land-Armen den Vorzug.

Wenn früher oder später keine, den obigen Bestimmungen entsprechende, Wenden vorhanden sind, so können auch andere arme und elende Personen aus der Stiftung unterstützt werden, welche die sonstigen Bedingungen erfüllen, und hier haben die Land-Armen den Vorzug. — Von den Zinsen der Stiftungsfonds wird die eine Hälfte zur Krankenpflege, die andere zu fortlaufenden oder einmaligen Unterstützungen und Unterbringung armer Waisen in Reichenbach verwendet.

In jeder betheiligten Ortschaft sind alljährlich Nachweisungslisten der zum Genusse der Stiftung geeigneten Armen aufzustellen, auf Grund deren die Repartition auf die einzelnen Kreise resp. Kreistheile nach der Kopfzahl erfolgt. Die weitere Verwendung steht bei den Eingepfarrten den Pfarrern und bei den Nichteingepfarrten den Armenverwaltungen zu, wobei die Pfarrer den Armenverwaltungen von ihrer Verwendung Kenntniß geben müssen. — Die Land-Armendirection hat gemäß obiger Bestimmungen zu disponiren, dem Communal-Landtage einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, und die Verwaltung der Fonds geschieht durch das ständische Landsteueramt nach den Grundsätzen der sonstigen ständischen Cassenverwaltung.

Die ständische Oberlausitzer Waisen-Anstalt zu Reichenbach a. L. wird nach dem Reglement vom 25. April 1867 durch ein communalständisches Curatorium verwaltet, bestehend aus dem Landesältesten als Vorsitzenden und drei für 6 Jahre erwählten Mitgliedern resp. Stellvertretern.

Die Anſtalt nimmt auf: eltern- resp. vaterloſe Waiſen chriſtlicher Religion, welche in Bezug auf geſetzliche Armenpflege der Oberlauſitz angehören, nicht unter 6, nicht über 12 Jahre alt, körperlich und geiſtig geſund, ſittlich unbeſcholten und vermögenslos ſind. Kinder von Soldaten der Oberlauſitz, welche an den Kriegen ſeit 1864 Theil genommen haben, ſowie land-arme Waiſen haben den Vorzug, doch iſt beſonders darauf Bedacht zu nehmen, daß auch wendiſche Waiſen Aufnahme finden können.

Die Aufnahmegeſuche ſind im Monat Januar bei dem Landesälteſten anzubringen und mit 7 Zeugniſſen zu belegen: einem Taufatteſte, einem ärztlichen Atteſte über den körperlichen und geiſtigen Geſundheitszuſtand und die erfolgte Impfung, der Genehmigung des Vormundes und vormundſchaftlichen Gerichtes, verbunden mit der Einräumung der elterlichen Rechte für die Anſtalt während des Aufenthaltes in derſelben, einem ortspolizeilichen Sitten- und Armuthszeugniſſe, einem Atteſte des Landraths über Zugehörigkeit des Kindes zur Oberlauſitz, einem Zeugniſſe über den etwa ſchon genoſſenen Schulunterricht, einem Atteſte über etwaige Kriegsdienſte des Vaters. Ueber die Aufnahme entſcheidet das Curatorium, die Einlieferung iſt koſtenfrei zu bewirken, während die Anſtalt für alle Lebensbedürfniſſe während des Aufenthaltes ſorgt, Lehrplan und Hausordnung ſind von dem Waiſenhaus-Inſpector zu entwerfen, vom Curatorium feſtzuſtellen und von der Bezirksregierung zu genehmigen, die Beſtätigung der anzuſtellenden Lehrer ſteht nach vorgängiger Aeußerung der Regierung dem Oberpräſidenten zu.

C. Der Land-Armenverband der Stadt Breslau (cf. S. 357 d. B.) fällt mit dem Orts-Armenverbande zuſammen und wird nach den Gemeindeverfaſſungsgeſetzen (§ 110 d. B.) verwaltet. — Eine im Jahre 1866 im Auftrage des Magiſtrats von dem Regierungs-Aſſeſſor M. v. Iſſelſtein bearbeitete „Lokal-Statiſtik der Stadt Breslau“ (Verlag bei W. Friedrich in Breslau) giebt unter Abtheilung III D. ſehr ausführliche Nachrichten über die geſammte Armenverwaltung.

Die ſtädtiſche Armendeputation führt den Namen „Armendirection.“ Ihre Zuſammenſetzung wird durch die Städteordnung vom 30. Mai 1853 und das Ausführungs-Geſetz vom 8. März 1871 (§ 61 d. B.) beſtimmt. Unter ihr fungirt eine große Anzahl von Bezirks-Armen-Kommiſſionen, beſtehend aus je einem Bezirks-Armendirector, einem Vorſteher, deſſen Stellvertreter und mehreren Armenvätern. — Die beträchtlichen aus Vermächtniſſen und Stiftungen aufkommenden Zinſen werden nach Maßgabe der Stiftungsgrundſätze durch eine Subkommiſſion der Armendirection — die Legat-Kommiſſion — vertheilt. —

Unter unmittelbarer Leitung der Armendirection, welche solche durch ein aus ihrer Mitte gebildetes Vorsteheramt ausübt, stehen:

1) das Armenhaus, welches drei besondere Zwecke verfolgt:

a. die lebenslängliche Aufnahme solcher Personen, welche wegen ihres Alters oder ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit völlig erwerbsunfähig sind und keine alimentationsfähige und pflichtige Verwandte haben,

b. die temporäre Pflege solcher Personen, welche durch Krankheit oder andere Umstände verhindert sind, sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben,

c. die Aufnahme für unbestimmte Zeit event. bis nach erfolgter Confirmation bei solchen Kindern, welche wegen Bettelns oder anderer Vergehen polizeilich aufgegriffen worden, oder sonst Veranlassung zu einer correktionellen Behandlung gegeben haben, oder augenblicklich ganz hülflos sind.

2) Das Arbeitshaus, unter einem besondern aus einem Mitgliede des Magistrats und zwei Stadtverordneten bestehenden Vorstande, welches zur Correktionsnachhaft (§ 117 d. B.) benutzt wird.

3) Das Claaßen'sche Siechenhaus, in welchem 60 der würdigsten und anständigsten Armen aus dem Armenhause untergebracht werden.

Außer diesen drei Instituten existiren noch verschiedene, unter Aufsicht des Magistrats und unter Verwaltung besonderer Vorsteherämter stehende Hospitäler, welche den Zwecken der öffentlichen Armenpflege mit sehr bedeutenden Fonds dienen, nämlich:

4) das Hospital zu St. Trinitas,
5) das Hospital zum heil. Geist,
6) das Hospital zu St. Bernhardin,
7) das Hospital zu St. Hieronymi,
8) das Hospital zu 11 Tausend Jungfrauen,
9) das Hospital zu St. Anna,
10) das Hospital für alte hilflose Dienstboten,
11) die Pathe'sche Stiftung,
12) das Schiffke'sche Waisenhaus,
13) das Kinderhospital zum heil. Grabe,
14) die Bürgerversorgungsanstalt,

und manche andere Privatwohlthätigkeitsanstalten, unter denen die Fränkel'schen Stiftungen und die Blinden-Unterrichts-Anstalt (in welcher sich 29 theils Königliche, theils provinzialständische, theils private Freistellen befinden) hervorragende Bedeutung haben.

Die Krankenpflege der Orts- und Land-Armen wird theils durch Ausgabe von Kur-Freiſcheinen, theils durch Aufnahme in das große ſtädtiſche Krankenhospital zu Allerheiligen bewirkt. Letzteres zählt zu den größeren Krankenhäuſern Deutſchlands, hat ein bedeutendes Grund- und Capitalvermögen, und hat z. B. im Jahre 1864 eine Geſammtzahl von 4752 Kranken verpflegt, unter denen 1635 unentgeldlich.

§ 159.

II. Provinz Brandenburg.

In der Provinz beſtehen ſieben Land-Armenverbände, über deren Organiſation ſich der § 107 d. B. verbreitet.

Die neue Geſetzgebung hat keine großen Veränderungen zur Folge gehabt, und namentlich ſind keine neuen Reglements und Inſtructionen erlaſſen. Daß die bisherigen landespolizeilichen Functionen der ſtändiſchen Behörden ganz aufgehört haben, daß eine Vollſtreckung gerichtlich erkannter Strafen durch die Land-Armenverbände nicht mehr ſtattfindet, und die Transportkoſten in Zukunft dem Staate zur Laſt fallen, iſt im § 117 d. B. bemerkt. — Der Land-Armenverband des Kottbuſer Kreiſes wird vorausſichtlich ſchon in nächſter Zeit mit dem Land-Armenverbande der Neumark vereinigt werden, wenigſtens ſind darüber bereits Verhandlungen eingeleitet. — Die geſammte bisherige Organiſation der Verbände und ihrer Anſtalten iſt ausführlich in den §§ 83—85, 92 und Anhang Nr. 46 und 47 des „Syſtems des preußiſchen Armenpflegerechts" dargeſtellt, weßhalb darauf Bezug genommen werden kann und nur eine kurze Rekapitulation mit Angabe der eingetretenen Veränderungen genügen wird.

A. Der Land-Armenverband der Kurmark wird nach dem, durch die neue Geſetzgebung modifizirten Reglement vom 14. Jan. 1848 verwaltet. Zur nähern Ausführung deſſelben iſt eine Geſchäftsinſtruction vom 6. Mai 1852 erlaſſen, welche das Verhältniß des Communal-Landtages zu der Land-Armendirection und letzterer zu dem vorſitzenden Land-Armendirector regelt. Nach derſelben gehört zur Zuſtändigkeit des Landtages:

a. die Feſtſtellung der Etats, die Prüfung und Dechargirung der Jahresrechnungen, ſowohl der Kurmärkiſchen Land-Armen-Hauptcaſſe, als auch der einzelnen Anſtaltscaſſen,

b. die Entgegennahme von Berichten der Direction über alle Angelegenheiten, welche mit Erheblichkeit in die Finanz- und Verwaltungsverhältniſſe des Verbandes eingreifen, und ſelbſtverſtändlich auch die

Entscheidung in solchen Angelegenheiten, sowie die Aufstellung von Verwaltungsnormen,

c. die Prüfung der Resultate einer alljährlich durch die Direction vorzunehmenden Revision der Bestände an Consumtibilien, Brenn-Materialien, Fabrikaten u. s. w., nebst der Berechnung über deren Werthansätze.

Die Gesammt-Direction hat zu beschließen über:

a. die Anstellung von Processen ohne Rücksicht auf die Höhe des Objectes, Durchführung derselben in allen Instanzen und Ausstellung der Proceßvollmachten,

b. diejenigen sonstigen Angelegenheiten, welche der vorsitzende Director zum Vortrage in der Session bestimmt hat,

c. diejenigen Decernatstücke, deren Vortrag einer der Mitdirectoren für zweckmäßig hält, und welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Decernenten ohne Nachtheil bis zur nächsten Session liegen bleiben können.

Dem Land-Armendirector liegt die Leitung aller Geschäfte ob. Er hat insbesondere

a. die einzelnen Mitglieder der Direction zur Revision der Land-Armen- und Irrenanstalten zu deputiren,

b. die eingehenden Sachen zu präsentiren und zur Bearbeitung auf die Mitglieder zu vertheilen,

c. die Sessionen anzuberaumen,

d. den Mitdirectoren und Subalternen Urlaub zu ertheilen (seine eigene Beurlaubung muß er bei dem Oberpräsidenten nachsuchen),

e. gegen die Bureau-Beamten Warnungen und Verweise, auch Ordnungsstrafen bis zu 3 Thalern, zu erlassen.

Bezüglich des Cassenwesens ist zu bemerken, daß die Kurmärkische Land-Armen-Hauptcasse mit der Brandenburgisch-Niederlausitzer Landschaftscasse vereinigt ist und nach einer sehr ausführlichen, vom Communal-Landtage ausgearbeiteten, Cassen-Instruction verwaltet wird. Eine besondere Instruction vom 18. December 1865 regelt die allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Revisionen.

Anlangend die Verbandsanstalten, so bestehen als Correktions- und Land-Armenhäuser nach wie vor diejenigen zu Strausberg, Prenzlau und Wittstock, deren Administration durch das Land-Armenreglement vom 14. Januar 1848 und die Hausordnung vom 8. Mai 1852 geordnet ist. Dieselben haben nämlich nicht, wie in den meisten andern Provinzen, besondere Anstaltsreglements, vielmehr ist alles dahin gehörige in das allgemeine Reglement (Anh. d. B. Nr. 50)

aufgenommen. Zu erwähnen iſt hier nur, daß früher in dem Land-Armenhauſe zu Wittſtock eine beſondere Station für männliche Blinde beſtand, welche jetzt eingegangen iſt.

Außer der Irrenanſtalt zu Neu-Ruppin iſt eine zweite ſolche Anſtalt in Neuſtadt a. W. errichtet, für welche beide das Land-Irren-Reglement vom 31. Juli 1856 gilt. Daſſelbe ſoll einer Umarbeitung unterworfen werden, weßhalb jetzt lediglich auf die ausführlichen Mittheilungen im „Syſtem des Preußiſchen Armenpflegerechtes" verwieſen werden kann, woſelbſt auch der Fragebogen abgedruckt iſt. Neuſtadt beſteht aus einer Hauptanſtalt für Penſionaire, Heilbare und relativ Unheilbare, und einer Siechenanſtalt für abſolut Unheilbare und iſt etatsmäßig für 600 Kranke eingerichtet.

Das Taubſtummen-Bildungsweſen iſt vom 1. Jan. 1865 ab ebenfalls von dem communalſtändiſchen Verbande zu eigener Verwaltung übernommen, indeſſen exiſtirt keine eigentliche Taubſtummenanſtalt, vielmehr werden die bildungsfähigen taubſtummen Kinder, wenn ſie das 8. Lebensjahr vollendet haben, dem Privatunterrichte von Lehrern, denen ſie nahe wohnen, überwieſen, nachdem dieſe Lehrer vorher auf Koſten des Verbandes in der Berliner Taubſtummen-Anſtalt ausgebildet ſind. — Kinder, welche in zu großer Entfernung von ausgebildeten Lehrern wohnen, werden bei beſonders qualifizirten Lehrern in Pflege gegeben. Zur Controlle des Unterrichts iſt der ganze Land-Armenbezirk in 4 Abtheilungen zerlegt, in deren jeder abwechſelnd von Jahr zu Jahr eine öffentliche Prüfung durch den General-Director des Taubſtummenweſens in Gegenwart von Mitgliedern der Direction ſtattfindet.

Außerdem ſteht der kurmärkiſche Verband in Beziehung zu der Haupt-Taubſtummenanſtalt in Berlin, welche von dem brandenburgiſchen Provinzial-Schul-Collegio geleitet wird und zur Aufnahme der Kinder ſolcher Provinzen beſtimmt iſt, die keine eigene Anſtalten haben.

Durch die Superintendenten und Schulinſpectoren, welche von den betreffenden Regierungen angewieſen ſind, den Requiſitionen der Land-Armendirection zu entſprechen, werden Liſten, ſowohl der in bildungsfähigem Alter ſtehenden taubſtummen Kinder, als auch der für den Privatunterricht derſelben qualifizirten Lehrer geführt.

Die Mittel des Unterrichts fließen aus einem beſondern Fonds von jährlich 700 Thalern, der ſchon früher von dem Landtage dafür ausgeſetzt war, und dem Ertrage einer jährlichen Haus- und Kirchencollekte. Dieſe theilweiſe Uebernahme der Sorge für die Taubſtummen der Provinz entſpricht dem § 31 des Preußiſchen Ausführungs-Geſetzes (cf. § 115 B. d. B.).

B. Der Land-Armenverband der Neumark (cf. S. 361 d. B.) hat für die Verwaltung seiner Angelegenheiten die im § 14 des Reglements vom 19. October 1860 (Anh. d. B. Nr. 51) vorbehaltene Geschäfts-Instruction im Jahre 1864 beschlossen und ist dieselbe am 1. Februar 1865 durch den Oberpräsidenten publizirt. Durch dieselbe werden die Funktionen der Land-Armendirection, ihres Vorsitzenden und des beständigen Deputirten näher bestimmt, während die der Beschlußnahme des Communal-Landtages vorbehaltenen Geschäfte im § 9 des Haupt-Reglements bezeichnet sind. Nur im § 3 litt. c. der Geschäfts-Instruction ist besonders vorgesehen, daß der Landtag auch über An- und Verkauf von Grundstücken befinden soll.

Zu den Geschäften der versammelten Direction gehört:

a. die Aufstellung und Einreichung des jährlichen Rechenschaftsberichts über die bisherige Verwaltung, welchem beizufügen ist:
   α. eine Verhandlung über die mindestens alljährlich einmal abzuhaltende Revision der Bestände an Consumtibilien, Brennmaterial, Fabrikaten u. s. w. nebst den Berechnungen über die Werthsätze derselben,
   β. ein Nachweis über die Resultate der ordentlichen und außerordentlichen Cassenrevisionen,
b. die Anstellung der Beamten,
c. die Genehmigung zu allen in der Anstalt für nöthig erachteten neuen Einrichtungen, mögen sie die Baulast, die Einrichtung, oder die Bekleidung, Beköstigung und Beschäftigung der Insassen betreffen,
d. der Abschluß der Verträge über den von dem Landtage genehmigten An- und Verkauf von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Capitalien, die Ausstellung von Vollmachten, Schuldbekenntnissen, Pfandentsagungen und Cessionen,
e. die Anstellung von Haupt-Processen (im Gegensatze zu Bagatellsachen),
f. die Ertheilung des Zuschlages bei allen Minus-Licitationen für Anstaltslieferungen,
g. die Genehmigung zur Zahlung fortlaufender Alimente,
h. die Berathung des Jahresberichts und des Jahresetats, wozu der Rendant den Entwurf vorzulegen hat,
i. die Beschlußfassung in allen andern Dingen, wenn sie entweder durch den ständigen Deputirten oder den Vorsitzenden oder ein Directionsmitglied beantragt wird,
k. die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen den Prediger, den Arzt, den Inspector, den Rendanten und Actuar der Anstalt.

Zu den Geſchäften des beſtändigen Deputirten gehören alle andern Sachen, mit Ausnahme der Beurlaubung von Mitgliedern der Direction, welche der Vorſitzende zu ertheilen hat, während der beſtändige Deputirte nur durch den Oberpräſidenten beurlaubt werden kann.

Der beſtändige Deputirte erbricht die eingehenden Sachen und hat dieſelben ſelbſtſtändig mit Hülfe eines zugeordneten Secretairs zu erledigen, ſoweit ſie nicht zur Competenz der Geſammtdirection gehören. Insbeſondere ſteht ihm die Entſcheidung zu:

a. über Aufnahme der angemeldeten Pfleglinge oder Züchtlinge und Ueberweiſung von Geiſteskanken in die Anſtalt zu Sorau,
b. über die Kündigung von Capitalien,
c. über Anſtellung von Bagatellproceſſen,
d. über die Zahlung der von dem Land-Armenverbande zu erſtattenden Pflegekoſten,
e. über Beurlaubung von Beamten, ſoweit die Vertretung keine Koſten verurſacht;
f. außerdem ſteht ihm die Ausführung aller Directionsbeſchlüſſe, die Vollziehung aller Urkunden und Schriftſtücke, die Vertretung in Proceſſen mit Subſtitutionsbefugniß, die Empfangnahme von Geldern unter Zuziehung des Rendanten, nebſt Quittungsleiſtung zu und er iſt
g. erſter Caſſen-Curator (der Anſtalts-Ober-Inſpector der zweite).

Er iſt jedoch nach § 6 der Inſtruction verpflichtet, alle erlaſſenen Verfügungen der Geſammt-Direction einen Tag vor der Conferenz zur Durchſicht und etwaigen Erinnerung vorzulegen.

Die Land-Armencaſſe iſt mit derjenigen der Land-Armenanſtalt vereinigt und theilt ſich in 3 Fonds: den Hauptfonds, den Fabrikenfonds uud den Holzverkaufs-Geſchäftsfonds. Für ihre Verwaltung beſteht eine beſondere Geſchäftsanweiſung, welche jedoch nichts Bemerkenswerthes enthält.

Der Verband hat nur eine Anſtalt, nämlich die Land-Armen- und Correktions-Anſtalt zu Landsberg a. W., deren Verwaltungsgrundſätze theils in dem Land-Armenreglement vom 19. Oct. 1860, theils in der Hausordnung und Dienſt-Inſtruction vom 11. Dec. 1862 enthalten ſind.

Dieſelbe nimmt Corrigenden, Land-Arme, und gegen Entſchädigung auch Orts-Arme auf. Mit ihr iſt ein Krankenhaus verbunden, in welchem nicht nur die kranken Corrigenden und Anſtaltspfleglinge, ſondern auch, ſoweit der Raum es geſtattet, kranke Orts-Arme behufs ihrer Kur, gegen Erſatz der Koſten, Aufnahme finden.

An der Spitze der Anstalt steht „die Inspection des ständischen Land-Armenhauses zu Landsberg a. W.," welche von dem Inspector unter Assistenz des Rendanten und Actuars, sowie Mitwirkung des Geistlichen und Arztes geführt wird. Als Unterbeamte fungiren: ein Oberaufseher, ein Hausvater, ein Werkmeister, ein Spinnmeister, vier Aufseher, ein Pförtner, ein Nachtaufseher, ein Lazarethwärter, drei Aufseherinnen und eine Lazarethwärterin. — Der Inspector hat die Leitung der Administration und Polizei, ihm steht die Beaufsichtigung aller Beamten und das Recht zu, Ordnungsstrafen bis zu 2 Thalern gegen die Unterbeamten zu verhängen.

Behufs Unterbringung der, der Fürsorge des Verbandes zufallenden, gemeingefährlichen Irren (S. 361 u. 408 d. B.) ist ein Vertrag d. d. den 19. Juli resp. 13. August 1860 mit dem Land-Armenverbande der Niederlausitz wegen deren Aufnahme in Sorau (cf. unten u. S. 622 d. B.) abgeschlossen. Dieser Vertrag ist im Anhang Nr. 47 des „Systems des preußischen Armenpflegerechts" abgedruckt, und wird hier nur Folgendes auszugsweise mitgetheilt:

Nachdem die Directorial-Kommission in Sorau am 31. Aug. 1872 aufgehört hat und deren Geschäfte auf die Landesdeputation der Niederlausitz übergegangen sind, werden an diese die nach § 1 erforderlichen schriftlichen Aufnahmegesuche von Seiten des beständigen Deputirten gerichtet. Jeder aufzunehmende Kranke ist der Anstalt kostenfrei zuzuführen und hat ein brauchbares Bett (Roßhaarmatratze, Deckbett, Kopfkissen mit Ueberzug und 2 Laken), einen doppelten vollständigen Anzug, vier gute Hemden und vier Paar gute Strümpfe mitzubringen. — Für die auf Rechnung des Land-Armenfonds der Neumark aufgenommenen Geisteskranken wird pro Jahr und Kopf ein postnumerando vierteljährlich zu liquidirendes Pflegegeld von 150 Thlrn. gezahlt. Der Vertrag ist mit Frist von 5 Jahren beiderseits kündbar.

Die Fürsorge für Taubstumme wird, ebenso wie in der Kurmark, durch Unterbringung armer Kinder bei Lehrern, welche auf Kosten des Verbandes ausgebildet sind, gegen Zahlung von Pflege- und Lehrgeld bewirkt.

C. Der Land-Armenverband der Niederlausitz (cf. S. 363) hat in seiner Administration insofern eine Aenderung erfahren, als die bisherige Correktions- und Land-Armenanstalt zu Luckau mit dem 1. April 1872 an den Staat zu einem Zuchthause abgetreten ist, und die Stände der Niederlausitz eine neue Correktions- und Land-Armenanstalt zu gründen beabsichtigen.

Für die Irren-Heil- und Pflegeanstalt in Sorau ist

unter dem 23. Juni 1872 (publ. am 7. Aug. 1872) ein neues Reglement erlaſſen, nach welchem dort ſowohl die Kranken beiderlei Geſchlechts aus der Niederlauſitz, als auch aus der Neumark, und den Bezirken des Kottbuſer und Frankfurter Land-Armenverbandes Aufnahme finden, ſo lange die mit letzteren Verbänden abgeſchloſſenen Verträge reichen.

Die obere Leitung und Aufſicht führt die Landesdeputation (unter Beſeitigung der früheren Directorial-Kommiſſion) nach den Anordnungen des Communal-Landtages und unter Oberaufſicht der Staatsbehörden. Ihre Thätigkeit erſtreckt ſich über die ganze Anſtalt und alle Zweige ihrer Verwaltung, namentlich die Oeconomie, Vermögensverwaltung, das Caſſen- und Rechnungsweſen, die Anſtellung der Beamten und Diener, und Handhabung der Disciplin über dieſelben.

Zum Reſſort des dirigirenden Arztes, welcher vom Könige auf Antrag des Miniſters der Medicinal-Angelegenheiten ernannt wird, gehört alles, was auf das techniſche Wirken des Inſtituts und die mediciniſche, pſychiſche und die diätetiſche Behandlung der Geiſteskranken Beziehung hat.

Der Landſyndikus iſt berechtigt und verpflichtet, Namens der Landesdeputation beſonders ſchleunige Angelegenheiten ſelbſtſtändig zu erledigen, wovon er jedoch in nächſter Sitzung Mittheilung machen muß. Außerdem hat er die Anſtalt jährlich mindeſtens zweimal zu revidiren. Bei Verhinderungen ſeiner Perſon beſtimmt die Deputation einen andern Reviſor. Dieſelbe iſt auch befugt, zu einzelnen wiederkehrenden oder einmaligen Acten der Verwaltung einem in Sorau oder deſſen unmittelbarer Nähe wohnenden geeigneten Manne Vollmacht zu ertheilen und dafür ein Pauſchquantum als Entſchädigung zu gewähren.

Für Aufnahme, Beurlaubung und Entlaſſung des Kranken ſind folgende Grundſätze maßgebend:

a. es werden ſowohl heilbare als auch unheilbare Kranke, letztere jedoch nur dann, wenn ihre Hülfloſigkeit oder Gemeingefährlichkeit eine beſtändige Fürſorge nothwendig macht, aufgenommen, andere Kranke nur dann, wenn der Raum und die Anſtaltsfonds es geſtatten;

b. die Aufnahmegeſuche ſind durch die zuſtändigen Behörden bei dem dirigirenden Arzte zu formiren, welcher die Antragſteller mit Beſcheid verſieht und die vorläufige Aufnahmeordre ertheilt. Die geſetzliche Zuläſſigkeit und polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme jedes einzelnen Kranken prüft die Landesdeputation.

Dem Antrage iſt die ausführliche Beantwortung der von der Deputation vorzuſchreibenden, die perſönlichen Verhältniſſe und den Krankheitszuſtand feſtſtellenden, Fragen beizufügen.

c. Hinsichtlich der Einlieferung, der Verpflegungsgelder ꝛc. der Kranken aus der Niederlausitz bewendet es bei den §§ 8—11 des Regulativs vom 17. Mai 1846, — hinsichtlich des Kreises Kottbus sind die Bestimmungen des Vertrages vom 19. Juli resp. 13. August 1860 und der §§ 11—14 des Regulativs vom 17. Mai 1846 — hinsichtlich der Neumark der Receß vom 19. Juli resp. 13. August 1860 (dessen Inhalt oben mitgetheilt ist) und die §§ 29—37 des Reglements vom 19. October 1860 — hinsichtlich Frankfurts der Vertrag vom 10. Juni resp. 10. Juli 1861 maßgebend.

Insoweit vorstehende Bestimmungen keine Anwendung finden, regelt die Landesdeputation die speciellen Aufnahmebedingungen.

d. Die Beurtheilung des Zustandes eines Pfleglings und der bei ihm etwa eintretenden Besserung oder Heilung gehört zu den Obliegenheiten des dirigirenden Arztes, welcher daher auch zu bestimmen hat, ob ein Pflegling definitiv oder vorläufig entlassen werden darf. Die Genehmigung der Landesdeputation muß aber jedesmal eingeholt und darf nicht verweigert werden, wenn die Verwandten des Kranken denselben aus der Anstalt nehmen wollen und durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde nachweisen, daß er bei ihnen sichern Aufenthalt und zweckmäßige Pflege finden wird. Wenn eine Abholung des zu Entlassenden für nothwendig erachtet und nicht durch die Angehörigen in genügender Weise herbeigeführt wird, so ist dieselbe bei der Kreispolizeibehörde und für die Städte bei dem Magistrate des Bestimmungsortes zu veranlassen.

D. Der Land-Armenverband des Kreises Kottbus (S. 365 d. B.) soll, wie schon bemerkt, künftig mit der Neumark vereinigt werden. Zur Zeit besteht derselbe noch in der durch Regulativ vom 17. Mai resp. 8. Juni 1846 geordneten Verfassung. Er hat keine besondere Geschäftsordnung. Die ständische Kommission versammelt sich alle 2 Monate am ersten Mittwoch des betreffenden Monats, während eilige Sachen durch Cirkular erledigt werden. Institute sind nicht vorhanden, und wird die Fürsorge für Geisteskranke durch den (bereits erwähnten) Vertrag vom 13. März resp. 29. August 1842 gesichert. Die Corrigenden fanden bisher Aufnahme in Luckau, doch ist diese Anstalt jetzt auf den Staat übergegangen.

E. Der Land-Armenverband der Haupt- und Residenzstadt Berlin fällt mit dem Orts-Armenverbande räumlich und administrativ zusammen. Bei dem Mangel näherer Mittheilungen von Seiten der städtischen Behörden kann hier nur dasjenige zum Anhalt dienen, was in dem mehrfach citirten Buche von Emminghaus „das

Armenweſen und die Armengeſetzgebung in europäiſchen Staaten" S. 68 sequ. von dem Dr. jur. H. Schwabe mitgetheilt iſt.

An der Spitze der geſammten öffentlichen Armenpflege der Stadt ſteht die Armendirection, welche eine dem Gemeindevorſtande untergeordnete Deputation im Sinne des § 3 des Ausführungsgeſetzes vom 8. März 1871 darſtellt, und von der Gemeindevertretung (cf. § 61 d. B.) zu wählen iſt. Sie bedient ſich zur unmittelbaren Ausübung der offenen Armenpflege zahlreicher und über die ganze Stadt verbreiteter Armenkommiſſionen, deren jede einen Vorſteher und eine dem Bedürfniß entſprechende Anzahl von Mitgliedern hat, von denen wiederum jedem die ſpecielle Aufſicht über eine beſtimmte Anzahl von Häuſern zugetheilt iſt. — Die geſchloſſene Armenpflege wird theils durch ſtädtiſche, unter Aufſicht und Verwaltung der Armendirection ſtehende Anſtalten, theils durch Benutzung von ſtaatlichen, Vereins- oder Privatanſtalten bewirkt. Als Hauptinſtitute der Stadt ſind zu bezeichnen:

a. das große Friedrichs-Waiſenhaus, welches den Zweck hat, für vater- und mutterloſe Waiſe, ſowie für ſolche Kinder Sorge zu tragen, deren Eltern zwar noch am Leben, aber wegen Krankheit, ſittlicher Verſunkenheit oder Verhaftung zu ihrer Erhaltung und Erziehung unfähig ſind. Zur Erreichung dieſes Zweckes dient theils die Aufnahme in den Inſtitutshäuſern, theils die Unterbringung bei Pflegeeltern. Die Aufſicht der letzteren, der ſ. g. Koſtpflege, wird von beſonders conſtituirten Waiſenämtern geführt. Die Koſten der Waiſenhauspflege beliefen ſich 1867 auf 165,306 Thaler;

b. das Arbeitshaus, welches zur Vollſtreckung der Correktionsnachhaft (§ 117 d. B.), zur Aufnahme ſchwacher, ſiecher und arbeitsunfähiger Perſonen, ſofern ſie beſcholten ſind, und zur Aufnahme unheilbarer Geiſteskranker (§ 115 B. d. B.) beſtimmt iſt. Jede dieſer Kategorien wird in örtlich getrennten Localitäten untergebracht, deren Verwaltung jedoch eine einheitliche iſt. Die Koſten des Arbeitshauſes betrugen im Jahre 1867 103,144 Thlr.;

c. das Friedrich-Wilhelms-Hoſpital, welches als Zufluchtsort für arme, alte, erwerbsunfähige, aber gleichzeitig unbeſcholtene Leute beiderlei Geſchlechts dient, und in einer Filialanſtalt die unheilbar kranken Perſonen weiblichen Geſchlechtes verpflegt. Die Koſten des Jahres 1867 betrugen 52,904 Thlr.

Ein eigenes ſtädtiſches Krankenhaus beſitzt die Commüne nicht, dieſelbe iſt jedoch nach der Cabinets-Ordre vom 6. Juni 1835 berechtigt, ihre Kranken in der Königlichen Charité unterzubringen, wobei ſie 100,000 freie Verpflegungstage hat, die übrigen Tage aber bezahlen

muß. Die ortsangehörigen heilbaren Irren werden von der Charité ohne Anspruch auf Kostenersatz, die nicht ortsangehörigen heilbaren Irren gegen einen Pflegesatz von 20 Sgr. pro Tag verpflegt. — Außerdem benutzt die Stadt auf Grund abgeschlossener Verträge das Königliche Universitäts-Klinikum, das Diakonissenhaus Bethanien, das St. Hedwig's Krankenhaus, die v. Gräfe'sche Augenklinik, das Elisabeth-Kinderhospital, das Elisabeth-Krankenhaus, die Vereinsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder, das „grüne Haus," die Goßner'sche Erziehungsanstalt für Mädchen, die Idiotenanstalt und das Königl. Taubstummeninstitut.

Die Aufnahme in allen diesen Anstalten (die Waisenhauskostpflege ausgenommen) wird durch die betreffende Armenkommission vermittelt.

F. Der Land-Armenverband der Stadt Potsdam fällt mit dem Orts-Armenverbande derselben zusammen (cf. S. 365 und § 110 d. B.). Als einzige Verbandsanstalt existirt das städtische Armenhaus, welches aus den 3 Abtheilungen des Armen-, Arbeits- und Krankenhauses besteht, und dessen Verwaltung nach den Grundsätzen des kurmärkischen Land-Armenreglements vom 14. Januar 1848 und dreier für die 3 Abtheilungen erlassenen Specialreglements gehandhabt wird.

G. Von dem Land-Armenverband der Stadt Frankfurt a. d. O. fehlen alle Nachrichten.

(Nach dem Druck ging eine Mittheilung des Magistrats von Berlin ein, welche obige Darstellung überall bestätigt, etwas Neues aber nicht hinzugefügt hat.)

§ 160.

J. Provinz Pommern.

Wie sich aus § 108 d. B. ergiebt, hat eine Neubildung des Land-Armenwesens nur in Altpommern, dagegen in Neuvorpommern und Rügen (cf. S. 145, 540—544 d. B.) eine Umgestaltung der Orts-Armenverbände (auf Grund der §§ 16—18 des Ausf.-Ges. vom 8. März 1871) stattgefunden.

A. Bezüglich des Land-Armenverbandes von Altpommern ist die Verordnung vom 29. Juli 1871, durch das am 1. Juli ejusd. in Kraft getretene Reglement vom 31. Januar 1872, publicirt durch Oberpräsidial-Erlaß vom 10. Februar 1872 (Amtsblatt der Regierung zu Stettin S. 35) zur Ausführung gebracht. In diesem Reglement werden die Competenzen der drei Administrativ-Factoren: des Communal-Landtages, der Landstube und des Land-Armendirectors in folgender Weise abgegrenzt:

Zur Competenz des Communal-Landtages gehört:

a. die Anstellung des Directors des Land-Armenwesens,

b. die definitive lebenslängliche Anstellung von Beamten und die Pensionirung derselben, sowie Remunerationen und Unterstützungen an Beamte,
c. Beschlußfassung über Errichtung und Einrichtung neuer Verbandsanstalten, vorbehaltlich staatlicher Genehmigung,
d. die Aufstellung der Reglements für diese Anstalten unter Genehmigung des Ressortministers,
e. die Feststellung des jährlichen Verwaltungsetats und der Specialetats für die einzelnen Anstalten, desgleichen die Abnahme der Jahresrechnung,
f. die Festsetzung der jährlichen Beiträge zum Land-Armenfonds und deren Aufbringungsweise,
g. die Genehmigung der Beschlüsse der Landstube, sofern dieselben den An- und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme neuer Anleihen und Veränderungen in der Einrichtung der bestehenden Anstalten im Objectwerthe über 500 Thlr. betreffen.

Zur Competenz der Landstube gehört:

a. die Aufsicht über die Verbandsanstalten, die Genehmigung aller darin vorzunehmenden Einrichtungen bis zu 500 Thlrn. Werth, der Vorschlag über Errichtung, Umfang und Einrichtung neuer, oder Erweiterung der bestehenden Anstalten,
b. der Beschluß über An- und Verkauf von Grundstücken, Ausleihung und Kündigung von Capitalien, Ausstellung von Schuldbokumenten, Pfandentsagungen, Cessionen bis 500 Thlr. Objectwerth, und selbst darüber hinaus, wenn die Angelegenheit dringlich ist, jedoch vorbehaltlich der Anzeige bei dem nächsten Zusammentritt des Landtages,
c. die Anstellung von Processen und sonstigen Armenstreitigkeiten über 50 Thlr. Objectwerth, die Uebernahme der Fürsorge für Land-Arme, insoweit dauernde Verpflichtungen damit verknüpft sind, und die Bewilligung von Beihülfen an arme Gemeinden,
d. die Aufstellung der Jahresrechnung und die Abfassung des Jahresberichts, die Berathung des alljährlichen Etats für den Land-Armenverband und der dreijährigen Etats für die Verband-Anstalten, die Genehmigung der Ueberschreitung von Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des Hauptetats,
e. die Anstellung und Entlassung der Beamten auf Kündigung, die dienstliche Aufsicht über alle Beamten, denen bei ihrer Anstellung die vertragsmäßige Pflicht auferlegt wird, sich für den Fall eines Dienstvergehens die Festsetzung von Geldbußen durch die Landstube und Einhaltung derselben aus dem Gehalte gefallen zu lassen,

f. die Beschlußfassung in allen zur Competenz des Directors gehörigen Angelegenheiten, welcher dieser der Landstube vorzulegen für gut befindet.

Zur Competenz des Land-Armendirectors gehört:

a. die selbstständige Bearbeitung aller nicht vorher erwähnten Geschäfte laufender Natur, die Vertretung des Land-Armenverbandes nach Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, die Anstellung von Processen und Armenstreitigkeiten, und zwar bis zu einem Objectwerthe von 50 Thlrn. selbstständig, sonst nach vorherigem Beschlusse der Landstube, die Provocation auf schiedsrichterliche und schiedsamtliche Thätigkeit der Kreiskommission,

b. die Entscheidung darüber, in welcher Weise die Fürsorge für die Land-Armen geübt werden soll, die Ausführung der dazu erforderlichen Maßregeln, die Anweisung der dazu und zu sonstigen Land-Armen- und Correktionszwecken nöthigen etatsmäßigen Ausgaben auf die Land-Armencasse, die Anordnung der zur Ausführung der verfügten Detentionen erforderlichen Maßregeln,

c. die Aufsicht über die Verbandsanstalten nach näherer Anweisung der Landstube, die Ueberweisung der etatsmäßig für die Anstalten ausgesetzten Mittel an die Anstaltsverwaltungen, die Aufsicht über die Disciplin und Beschäftigung in den Anstalten, und über die Beamten derselben, welche seinen Anordnungen Folge zu leisten haben — die Annahme von Beamten zur Probe oder vorübergehenden Beschäftigung bis zur nächsten Versammlung der Landstube.

d. Er nimmt an den Sitzungen der Landstube mit berathender Stimme Theil, muß alle selbstständig erlassene Verfügungen, durch welche eine Verpflichtung des Land-Armenverbandes anerkannt oder eine Zahlung bewilligt wird, und alle seit der letzten Sitzung erfolgten wichtigen Eingänge der Landstube zur Kenntnißnahme resp. Beschlußfassung vorlegen,

e. er hat die Ausführung aller Beschlüsse und Aufträge der Landstube zu bewirken, in ihrem Namen die Verfügungen und Berichte zu vollziehen, Verträge abzuschließen, Vollmachten, Cessionen, Schuldurkunden, Quittungen und alle sonstigen Urkunden auszustellen, und seine Legitimation zur Vertretung des Verbandes nach Außen ist unter allen Umständen unabhängig von der Frage seiner verfassungsmäßigen Competenz. Die Landstube kann ihre Beschlüsse auch auf anderem Wege als durch den Director zur Ausführung bringen, hat letzterem aber davon Kenntniß zu geben.

f. In allen dringlichen Fällen, wo die Einberufung der Landſtube nachtheiligen Zeitverluſt verurſachen würde, hat der Director dem Vorſitzenden Anzeige zu machen, um die Vota der Mitglieder ſchriftlich einzuholen, iſt auch hierzu keine Zeit, ſo genügt die Zuſtimmung des Vorſitzenden der Landſtube.

Die Land-Armencaſſe wird, getrennt von den übrigen ſtändiſchen Fonds, durch den ſtändiſchen Rendanten verwaltet. Zu ihr fließen, außer den eigenen Einnahmen des Verbandes, die vom Landtage feſtzuſtellenden, von den Kreiſen aufzubringenden Beiträge (cf. S. 551 sequ. d. B.), deren Ausſchreibung durch den Oberpräſidenten geſchieht.

Der communalſtändiſche Verband beſitzt 3 Verbands-Anſtalten, nämlich die beiden Land-Armenhäuſer zu Neuſtettin und Uckermünde, und die Irrenanſtalt zu Rügenwalde.

Was die beiden Land-Armenhäuſer anbetrifft, ſo ſind für dieſelben zwar neue Reglements vom Communal-Landtage entworfen, ſolche haben aber in der beſchloſſenen Faſſung nicht die Genehmigung der höhern Aufſichtsbehörde erhalten, weßhalb ſie im nächſten Jahre abermals zur Berathung kommen werden.

Für die Irren-Pflege- und Heil-Anſtalt zu Rügenwalde iſt ein neues Reglement am 25. Mai 1872 publicirt (Amtsblatt der Stettiner Regierung S. 109), — nach welchem der Zweck der Anſtalt ein doppelter iſt, nämlich:

a. die Verpflegung von unheilbaren und unbemittelten Geiſteskranken, welche gemeingefährlich oder gänzlich hülflos ſind,

b. die Heilung unbemittelter Kranker, deren Krankheit in der Regel noch nicht länger als ſechs Monate gedauert hat.

Aufnahme finden nur diejenigen Kranken, welche aus den Regierungsbezirken Stettin und Cöslin, mit Ausnahme der Kreiſe Dramburg und Schivelbein, überwieſen werden. Kranke anderer Bezirke können nur in dringenden Fällen und vorübergehend, ſolche, welche nicht die vorbezeichneten Eigenſchaften haben, nur ausnahmsweiſe, wenn und ſo lange Raum für ſie vorhanden iſt, aufgenommen werden. Irre mit anſteckenden Krankheiten, Krebs, Syphilis u. dergl., ſind gänzlich ausgeſchloſſen.

Aufnahmegeſuche werden in den Städten durch Vermittelung des Magiſtrats, auf dem platten Lande direct bei dem Landrathsamte, in Stettin bei der Polizeidirection, angebracht, von welchen die Geſuche an den Director der Anſtalt, und von dieſem mit gutachtlicher Aeußerung dem Land-Armendirector eingeſandt werden. Letzterer hat über die Aufnahme zu entſcheiden, den Anſtaltsdirector mit Anweiſung

zu versehen und das betreffende Landrathsamt resp. die Polizeidirection von dem Verfügten zu benachrichtigen. Die Einberufung findet durch den Anstaltsdirector, mit Frist von 14 Tagen zur Einlieferung, statt. Nur in dringenden Fällen, wenn nach dem ärztlichen Zeugnisse eine außergewöhnliche Beschleunigung nothwendig, und die Zahlung der Verwaltungs- resp. Verpflegungskosten durch einen Revers festgestellt ist, kann der Anstaltsdirector die Aufnahme selbstständig veranlassen, muß jedoch dem Land-Armendirector sofort Anzeige machen und bei einem noch nicht für wahn- oder blödsinnig erklärten Pfleglinge die gerichtliche Exploration beantragen.

Den Aufnahmegesuchen sind beizufügen: bei den zur Heilung überwiesenen Kranken das vollständige Nationale, ein ärztliches Gutachten nach vorgeschriebenem Fragebogen (Anh. d. B. Nr. 67) und ein die Zahlungsverpflichtung enthaltender Revers, bei Pfleglingen außerdem eine vidimirte Abschrift der gerichtlichen Blöd- oder Wahnsinnigkeitserklärung oder wenigstens eine Bescheinigung über die Anzeige der Aufnahme bei dem zuständigen Gerichte, sowie ein ortspolizeiliches Attest über die Gemeingefährlichkeit des Kranken.

Die Verpflegungs- und Unterhaltungskosten betragen zur Zeit 44 Thlr., die Verwaltungskosten 60 Thlr. pro Kopf. — Bei Land-Armen werden diese Kosten aus dem Land-Armenfonds bestritten, für Orts-Arme werden nur Verpflegungs- und Unterhaltungskosten von den verpflichteten Verbänden gezahlt. — Die Anstalt ist auf ein Maximum des Verpflegungsstandes von 124 Kranken und 4 Militärfreistellen für das 2. Armeecorps eingerichtet.

Die Administration betreffend, so wird die obere Leitung und Aufsicht nach dem oben mitgetheilten Reglement vom 31. Januar 1872 durch die Landstube und den Land-Armendirector geführt.

Vorstand der Anstalt ist der dirigirende Arzt, welcher den Titel Director führt, vom Könige auf Vorschlag des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nach Anhörung des Landtages ernannt wird, und als Organ der ständischen Behörden, nach Maßgabe seiner Dienstinstruction, sämmtliche Angelegenheiten der Anstalt in medicinischer und ökonomischer Beziehung zu leiten hat. Er ist Vorgesetzter aller übrigen Beamten, Angestellten und Dienstleute, er handhabt die Disciplin in der Anstalt nach Vorschrift der Hausordnung, der verschiedenen Dienstanweisungen und der sonst in dieser Beziehung zu erlassenden Vorschriften, er hat über die Anstaltsfonds innerhalb der Etatstitel, mit Ausnahme der personellen und der die Summe von 20 Thlrn. über-

ſteigenden Baukoſten, zu verfügen, kann ſelbſt auf 3 Tage ſich ohne Urlaub entfernen, die Beamten aber auf 8 Tage beurlauben.

Dem Director zunächſt ſteht der, vom Communal-Landtage zu ernennende, Oeconomie-Verwalter mit dem Titel „Inſpector," welchem nach ſeiner Dienſtinſtruction und den Anordnungen des Directors die Oeconomie-Verwaltung, das Bureauweſen und die Vertretung des Directors obliegt. Ein ebenfalls vom Landtage angeſtellter Rendant führt das Caſſen- und Rechnungsweſen. Außerdem fungirt ein Oberwärter und eine Oberwärterin, welche beide auf Kündigung von der Landſtube angeſtellt werden.

Die Einlieferung der Kranken geſchieht durch die zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten. Den Begleitern iſt ein Geleitſchein von dem zuſtändigen Landrathsamte resp. der Polizei-Direction mitzugeben. Die Koſten des Transports werden bei ſolchen Kranken, für welche nur Verpflegungs- und Unterhaltungskoſten erſtattet werden, aus dem Anſtaltsfonds beſtritten.

Die Entlaſſung der geheilten und unſchädlich gewordenen Kranken erfolgt auf Verfügung des Land-Armendirectors, ohne deſſen Genehmigung kein Kranker aus der Kur und Pflege zurückgenommen werden darf. Dieſe Genehmigung iſt ſelbſt auf den Antrag der Angehörigen ꝛc. zu verſagen, wenn die Geneſung des Kranken in Ausſicht ſteht. Gegen den Willen der Angehörigen findet die Entlaſſung ſtatt, wenn die Verpflichtungen wegen des Koſtenpunktes nicht innegehalten werden oder der Kranke ſich überhaupt nicht für die Anſtalt eignet. Eine verſuchsweiſe Entlaſſung (Beurlaubung) kann in Fällen unſicherer Geneſung vom Anſtaltsdirector verfügt werden, der darüber dem Land-Armendirector Anzeige zu machen hat. Die Angehörigen des Beurlaubten haben, unter Beifügung eines ärztlichen Atteſtes, über den Zuſtand des Kranken vierteljährlich zu berichten, und wenn vier ſolche Berichte günſtig lauten, ſo kann die definitive Entlaſſung beantragt, bis dahin aber der Beurlaubte jeder Zeit wieder einberufen werden.

B. Der Land-Armenverband von Neuvorpommern und Rügen hat keine neue Organiſation erhalten (cf. S. 367 d. B.), die nöthige Umgeſtaltung der Kirchſpiels-Armenverbände iſt nur zum Theile bewirkt. Die alte Kirchſpielsverfaſſung, welche auf dem Bettler-Reglement vom 9. December 1751 und einer von der Königlichen Regierung zu Stralſund erlaſſenen Inſtruction vom 20. Juli 1836 beruht, kann ſelbſtverſtändlich der neuen Geſetzgebung gegenüber nicht fortbeſtehen. indeſſen fand die Ausführung des Organiſationswerkes unerwartete

Schwierigkeiten, indem die nach § 18 des Gesetzes vom 8. März 1871 gebildeten Regulirungs-Kommissionen, ja selbst die Kreisstände, ihre Mitwirkung mehrfach versagten, und der Minister des Innern Anstand nahm, zu entschiedenem Vorgehen der Bezirksregierung zu Stralsund seine Genehmigung zu ertheilen. Dennoch ist in einem großen Theile des Verband-Bezirkes die Neugestaltung der Gesammt-Armenverbände auf Grund von Statuten erfolgt, welche dem Normalstatut für Schlesien nachgebildet sind (cf. S. 147 d. B.).

Bezüglich der Instituts-Armenpflege ist zu bemerken, daß der Land-Armenverband kein Land-Armen- und Arbeitshaus besitzt, vielmehr Corrigenden und Land-Arme in dem Stralsunder Arbeitshause nach einem zwischen den Ständen und der Stadt abgeschlossenen Vertrage vom Jahre 1821 unterbringt. Der communalständischen Verwaltung untergeben sind die Irren- und Siechenanstalt zu Stralsund, welche bis jetzt noch nach dem Reglement vom 15. April 1842, und die Irrenheilanstalt zu Greifswald, welche nach dem Reglement vom 31. Januar 1836 administrirt wird. Da ohne Zweifel in nächster Zeit neue Reglements erlassen werden müssen, so wird es genügen, bezüglich der bisherigen auf § 89 des Systems des preußischen Armenpflegerechts zu verweisen.

§ 161.

K. Provinz Preußen.

Die Verschiedenheit in dem Organismus des Land-Armenwesens von West- und Ostpreußen und die Ausübung der eigentlichen Land-Armenpflege ist im § 109 d. B. dargestellt. Es bleibt hier noch die Organisation der Provinzialanstalten zu erörtern. Als solche dienen:

A. im Land-Armenverbande von Westpreußen die Land-Armen- und Besserungsanstalt zu Graudenz, die Irrenanstalt und das Landkrankenhaus zu Schwetz und die Taubstummenanstalt zu Marienburg.

Für alle diese Anstalten, mit Ausnahme von Graudenz, hat der § 17 des Land-Armenreglements vom 11. September 1867 die Selbstverwaltung des Provinzialverbandes unter staatlicher Oberaufsicht eingeführt, und in den §§ 22—29 die Ressortverhältnisse der drei Verwaltungsfactoren: des Provinzial-Landtages, der Land-Armendirection und des ständigen Commissars, im § 24 die staatliche Aufsicht durch einen Staatscommissar, näher festgestellt.

a. In Bezug auf Graudenz bestimmt das dem Reglement angehängte Regulativ die Theilnahme der Westpreußischen Stände. — Bezüglich

der ſpeciellen Beſtimmungen muß auf das im Anh. d. B. Nr. 56 abgedruckte Reglement nebſt Regulativ verwieſen werden.

Im § 2 des Reglements iſt bemerkt, daß über die Verwaltung der Anſtalten zu Schwetz und Marienburg noch beſondere Reglements beſtänden.

b. Was die Irren-Heil- und Pflegeanſtalt zu Schwetz anbetrifft, ſo iſt deren Statut vom 13. Januar 1864 (Nr. 6 des Marienwerder — Nr. 5 des Danziger Amtsblatts) gleichlautend mit dem Statut der oſtpreußiſchen Anſtalt zu Allenberg, nur mit dem Unterſchiede, daß in Schwetz vorzugsweiſe die Kranken der Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder Aufnahme finden und die Pflegeſätze unabhängig von der oſtpreußiſchen Anſtalt normirt werden (übrigens ſiehe unten B. b.).

c. Die Taubſtummenanſtalt zu Marienburg hat mit der gleichen oſtpreußiſchen Anſtalt zu Angerburg das Reglement vom 20. März 1863 gemeinſam, nur iſt Marienburg ausſchließlich für Weſtpreußen beſtimmt, aus deſſen Bezirk 50 Freiſtellen, darunter 8 durch die Land-Armendirection, beſetzt werden. — (Uebrigens ſiehe unten B. c.)

d. Das Landkrankenhaus in Schwetz war eigentlich ſchon nach § 4 des Land-Armenreglements vom 11. September 1867 zur Auflöſung beſtimmt, indeſſen beſteht es zur Zeit noch und iſt nach der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 28. Juli 1852 mit der Irrenanſtalt daſelbſt nur in Betreff der Direction, Adminiſtration und Oeconomie vereinigt, bildet im Uebrigen eine beſondere Anſtalt, in welcher vorzugsweiſe ſolche chroniſche Kranke der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder Aufnahme finden, welche an Ekel erregenden und anſteckenden Krankheiten leiden, andere nur dann, wenn ſie ſchwer heilbar ſind und in ihrem heimathlichen Kreiſe nicht in geeigneter Weiſe gepflegt werden können. — Im Uebrigen muß auf S. 154 des Syſtems des Preußiſchen Armenpflegerechts verwieſen werden.

B. Im Oſtpreußiſchen Land-Armenverbande beſchränkt ſich (S. 372 d. B.) die Zuſtändigkeit des Provinzial-Landtages, der Land-Armendirection und des ſtändiſchen Commiſſars im Weſentlichen auf die Verwaltung der Provinzial-Anſtalten zu Tapiau, Allenberg und Angerburg.

a. Die Land-Armen- und Beſſerungsanſtalt zu Tapiau wird nach Vorſchrift des Reglements vom 26. September 1864 adminiſtrirt Dieſes Reglement iſt im Anh. d. B. Nr. 57 abgedruckt und in ſeinen Hauptgrundſätzen bereits im II. Abſchnitt 4. Abtheilung d. B. beſprochen. Von den im § 3 angegebenen Zwecken der Anſtalt fällt

der unter Nr. 6 bezeichnete (cf. S. 252 und 253 d. B.) fort, die §§ 9 und 10 sind durch § 38 des Ausführungs-Gesetzes (cf. § 117 d. B.), der § 13 durch §§ 29 und 70 l. c. (cf. S. 551 d. B.) modificirt.

b. Die Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt in Allenberg hat am 16. Mai 1863 ein noch jetzt gültiges Reglement erhalten, welches in der Beilage zu Nr. 22 des Amtsblatts der Regierung zu Königsberg abgedruckt ist.

Die Normalzahl der aufzunehmenden Kranken beträgt 250. Land-Arme und Orts-Arme der Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen erhalten unentgeldlich ärztliche Behandlung, Abwartung und Verpflegung. Das Theilnahmerecht der beiden Bezirke regelt sich nach ihrem Beitragsverhältniß zu den Kosten, bei eintretender Concurrenz entscheidet der Grad der Heilbarkeit und Gemeingefährlichkeit. Für Militärs sind 2 Freistellen gegründet. Aufnahme finden in der Heilanstalt nur präsumtiv heilbare, in der Pflegeanstalt nur unheilbare Geisteskranke, und zwar nicht gemeingefährliche nur dann, wenn für sie die Unterhaltungskosten gezahlt werden und die gemeingefährlichen Kanken den vorhandenen Raum nicht absorbiren.

Die Aufnahmegesuche sind bei dem betreffenden Kreislandrathe anzubringen, nach beendeter Instruction dem Anstaltsdirector zu übersenden, welcher sie nebst gutachtlicher Aeußerung an die Land-Armendirection zu Händen des ständigen Commissars befördert. Diese beschließt über die Aufnahme, sendet die Verhandlungen dem Anstaltsdirector zurück und veranlaßt den Landrath zur Vermittelung des Krankentransportes.

Das dem Landrathe obliegende Instructionsverfahren besteht: beim Anspruch auf eine Freistelle in Feststellung der Hülfsbedürftigkeit, und wenn es sich um Aufnahme eines Pfleglings (unheilbaren Kranken) handelt, seiner Gemeingefährlichkeit, sowie Einleitung des gerichtlichen Blödsinnigkeits-Verfahrens. Außerdem ist beizubringen: eine ausführliche Auskunft der Communalbehörde, unter Prüfung der Ortspolizeibehörde, über Heimath, Stand, Religion, Alter, frühere Lebens-, Familien-, Vermögensverhältnisse, und diejenigen Thatsachen, durch welche sich die Geistesstörung kund gegeben hat, ferner eine Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach vorgeschriebenem Schema (Anh. d. B. Nr. 68) durch den behandelnden Arzt unter Bescheinigung durch den Kreisphysikus, falls dieser nicht selbst behandelnder Arzt ist.

Das Aufnahmegesuch kann nur von den nächsten Verwandten,

bei bevormundeten Minderjährigen unter Zuſtimmung des Vormundes, oder von der Ortspolizeibehörde ausgehen. Bei beſonders dringlichen Fällen iſt der Anſtaltsdirector, auf Grund eines die Nothwendigkeit beſonderer Beſchleunigung beſcheinigenden ärztlichen Atteſtes und ſpeciellen Antrages des Landrathes, befugt, den Kranken ſofort in die Anſtalt aufzunehmen, er muß dann aber der Land-Armendirection ſofort Anzeige machen.

Die Verwaltung und Aufſicht der Anſtalt iſt genau ſo, wie diejenige von Tapiau, indem die betreffenden §§ 3, 4, 5, 7, 8 mit den §§ 18, 19, 21, 22, 23 des Reglements vom 26. Sept. 1864 (Anh. d. B. Nr. 57) übereinſtimmen. Als Vorſtand der Anſtalt fungirt der von der Land-Armendirection gewählte und vom Könige beſtätigte erſte Arzt mit dem Titel des Anſtaltsdirectors, welcher dieſelben Befugniſſe wie im § 25 des Reglements vom 26. September 1864 hat. Das ihm beigegebene Beamtenperſonal (ein zweiter Arzt, ein Geiſtlicher, ein Inſpector und Rendant, ein Oeconom, ein Bureaugehülfe, ein Aufſeher und eine Aufſeherin) und das Dienſtperſonal wird, mit Ausnahme der Aufſeher, von der Land-Armendirection angeſtellt, auch bedürfen die 3 erſtgenannten Beamten der Beſtätigung des Oberpräſidenten. Im Uebrigen iſt der § 10 am Schluſſe gleichlautend mit § 28 des Reglements vom 26. September 1864.

Die in den §§ 31 und 32 enthaltene Hausordnung hat kein allgemeines Intereſſe. Die Entlaſſung der geneſenen, gebeſſerten oder minder gefährlichen Kranken wird verſuchsweiſe durch den Anſtaltsdirector angeordnet, und die Wiederaufnahme kann bei einem Rückfalle binnen Jahresfriſt ohne Weiteres auf Grund ärztlicher Beſcheinigung ſtattfinden.

c. Die Taubſtummenanſtalt zu Angerburg hat mit der weſtpreußiſchen Anſtalt zu Marienburg das Reglement vom 20. März 1863 gemeinſam, daſſelbe (Amtsblatt der Regierung zu Königsberg S. 69) enthält zugleich eine Inſtruction für die Vorſteher und Lehrer.

Die Anſtalt iſt für die Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen, ſowie die Stadt Königsberg beſtimmt und enthält 72 Freiſtellen, von denen je 2 auf jeden der 35 Kreiſe und 2 auf Königsberg fallen.

Aufnahme finden überhaupt nur wirklich taube und in Folge deſſen ſtumme, aber nicht blödſinnige, vielmehr bildungsfähige Kinder, die an keinen unheilbaren oder anſteckenden Krankheiten leiden, und die natürlichen oder Schutzblattern gehabt haben. Bei gleicher

Qualification werden Knaben den Mädchen vorgezogen. — Wenngleich als geeignetste Zeit der Aufnahme das vollendete 7. Lebensjahr anerkannt wird, so kann wegen der großen Zahl taubstummer Kinder die Aufnahme der Freizöglinge in der Regel erst nach vollendetem 10. Lebensjahre erfolgen, während die Altersgrenze der Aufnahmebefähigung auf das 15. Lebensjahr bestimmt ist. Die Aufenthaltsdauer der Freizöglinge ist auf 4 Jahre limitirt.

Bezüglich des Aufnahmeverfahrens wird von den Landräthen (Magistraten der Städte Danzig und Königsberg) eine Expectantenliste der in ihrem Bezirke befindlichen geeigneten Kinder geführt. Ueber die Vertheilung der Freistellen auf die Kreise hat der Oberpräsident die Controlle und Bestimmung, die Kreisstände üben die Wahl unter den vom Landrathe namhaft zu machenden Expectanten (in Danzig und Königsberg üben die städtischen Behörden das Wahlrecht).

Nach erfolgter Wahl haben die Landrathsämter die Taufscheine, die Impfscheine, die ärztlichen Zeugnisse über Gesundheitszustand und Bildungsfähigkeit dem Anstalts-Vorsteher einzusenden, und wenn von Seiten desselben keine Bedenken erhoben werden, die Einlieferung zu veranlassen. — Werden von den Kreisen der 4 ermländischen Kreise Allenstein, Braunsberg, Heilsberg und Rössel katholische Freizöglinge gewählt, so können dieselben mit Zustimmung der ostpreußischen Land-Armendirection in die, mit dem katholischen Schullehrerseminar verbundene, Taubstummenschule zu Braunsberg auf Kosten der Angerburger Anstalt gesendet werden.

Die Aufsicht über die Anstalt, deren Revision, die Wahl des Vorstehers und der Lehrer, die Entwerfung des Etats steht der Land-Armendirection, die Feststellung des Etats und Ertheilung der Rechnungs-Decharge dem Provinzial-Landtage, die Oberaufsicht nebst Bestätigung der Lehrer- und Vorsteherwahl dem Oberpräsidenten zu, welcher die inneren Angelegenheiten durch besondere Commissarien oder das Provinzial-Schulcollegium regelt und überwacht. An ihn ist am Schlusse des December jeden Jahres über die Erfolge des Unterrichts und der Zucht, über den Gesundheitszustand der Zöglinge und über den Einfluß der Familien, bei welchen dieselben untergebracht sind, zu berichten.

§ 162.

L. Provinz Schleswig-Holstein.

Die Provinzialverfassung und insbesondere die Verordnung vom 1. September 1871 über Einrichtung und Verwaltung des Land-

Armenweſens hat ihre Fortbildung und Ausführung durch die Beſchlüſſe der vier Landtagsſeſſionen gefunden, welche ſeit Conſtituirung der Provinz im Jahre 1867 (§ 102 d. V.) getagt haben. Wenn der Fortſchritt zur Selbſtverwaltung ſchon jetzt ein bedeutender genannt werden kann, ſo wird derſelbe in den nächſten Jahren durch die bereits in Ausführung begriffene Dotirung mit einem beſondern Provinzialfonds, durch eine zu erwartende neue Kreis- und Provinzialordnung, noch entſchiedener hervortreten und auch der vom Staate bisher beſtrittene Anſpruch der Provinz auf den ſ. g. Zuchthausfonds und das Eigenthum an den Glückſtädter Strafanſtalten wird dadurch in befriedigender Weiſe ausgeglichen werden.

Schon in der zweiten Landtagsdiät, und zwar in der Sitzung vom 8. Juli 1871, wurde das unter dem 11. September 1871 miniſteriell genehmigte Reglement, betreffend die innere Verwaltung des Land-Armenweſens, feſtgeſtellt, welchem in der letzten Diät die Geſchäftsordnung für den ſtändiſchen Verwaltungsausſchuß, die Geſchäftsinſtruction für den Landesdirector, das Reglement über das ſtändiſche Caſſen- und Rechnungsweſen gefolgt ſind.

Das Land-Armenreglement ordnet die Reſſortverhältniſſe zwiſchen dem Landtage, dem ſtändiſchen Ausſchuſſe und dem Landesdirector in folgender Weiſe:

Der Beſchlußnahme des Landtages bleibt vorbehalten:

a. der Beſchluß über Abänderung dieſes Reglements, über Erlaß von Anſtaltsreglements und Feſtſetzung des Verwaltungskoſtenbeitrages,
b. die Feſtſtellung des Repartitionsmodus für die Koſten des Land-Armenweſens, nach Maßgabe des § 29 des Ausführungs-Geſetzes vom 8. März 1871 (es iſt in der letzten Diät beſchloſſen, vom 1. Januar 1873 ab dieſe Koſten zu $^1/_3$ nach dem Landſteuertaxationswerthe, zu $^1/_3$ nach dem Einnahmeſoll des vorhergehenden Jahres der Gebäudeſteuer und zu $^1/_3$ nach dem Einnahmeſoll des vorhergehenden Jahres der Claſſen- und claſſifizirten Einkommenſteuer aufzubringen),
c. die Feſtſtellung der Etats für den Land-Armenverband und die Verbandsanſtalten, ſowie die Abnahme und Dechargirung der über die Caſſenverwaltung des Land-Armenverbandes zu legenden Hauptrechnung,
d. die Einrichtung neuer Anſtalten, ſowie diejenigen Dispoſitionen, durch welche die Subſtanz des dem Verbande gehörigen Capitalvermögens angegriffen werden ſoll,
e. die Genehmigung zum An- und Verkauf von Grundſtücken, zu neuen Anleihen und zu außeretatsmäßigen Neu- und Umbauten, wenn es

sich um ein Object von mehr als 500 Thlrn. Werth handelt; in dringlichen Fällen ist jedoch der ständische Verwaltungs-Ausschuß, vorbehaltlich einer nachträglichen Anzeige an den Landtag, selbstständig zu handeln befugt.

Zu den Befugnissen des Ausschusses gehört:

a. die Einrichtung der Cassenverwaltung und die Veröffentlichung der Verwaltungsergebnisse,

b. die definitive Anstellung der Beamten bei den Verbandsanstalten, soweit es sich um eine lebenslängliche Anstellung handelt,

c. der Erlaß der Hausordnungen und Dienstinstructionen für die Anstaltsbeamten (die ersteren bedürfen jedoch der Genehmigung des Ministers des Innern),

d. die Genehmigung zu allen in den Verbandsanstalten für nöthig erachteten neuen organischen Einrichtungen, es mögen dieselben die Räumlichkeiten der Anstalten, oder die Beschäftigung, Bekleidung oder Beköstigung ihrer Insassen betreffen,

e. die Ausschreibung der Beiträge, welche nach Maßgabe des von dem Landtage festgestellten Etats, unter Berücksichtigung des in dem einzelnen Jahre etwa nothwendigen Mehrbedarfs, von der Provinz durch Deckung der Kosten des Land-Armenverbandes beizusteuern sind,

f. die Genehmigung zur Ueberschreitung von Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des Hauptetats,

g. die Revision der über die Cassenverwaltung des Land-Armenverbandes zu legenden Hauptrechnung und der Jahresrechnungen der einzelnen Anstalts-Verwaltungen, sowie die Dechargirung der letzteren,

h. die Anstellung von Processen, deren Gegenstand den Werth von 100 Thlrn. übersteigt,

i. die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände in Gemäßheit des § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871,

k. die Abfassung des dem Landtage zu erstattenden Jahresberichts auf Grund der von dem Landesdirector vorgelegten Materialien.

Obige, dem Ausschusse zugewiesenen, Geschäfte erledigt derselbe in den Formen und nach den Vorschriften der Geschäftsordnung:

Diese Geschäftsordnung ist mit derjenigen für Hannover (S. 572 d. B.) fast gleichlautend. Die unwesentlichen Modificationen folgen zum Theil von selbst daraus, daß in letzterer Provinz ein collegialisch construirtes Directorium statt des Landesdirectors in Schleswig-Holstein fungirt, zum Theil bestehen sie in Folgendem:

Die Sitzungen des Ausschusses sollen stets am Sitze des Oberpräsidio abgehalten werden, mit Ausnahme derjenigen, welche mit den

jährlichen Sitzungen des Landtages zusammenfallen und am Sitze des letzteren stattfinden.

Der Vorsitzende des Ausschusses ist befugt, ausnahmsweise durch Cirkularschreiben votiren zu lassen, jedoch fällt diese Befugniß fort, sobald ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

Die Ausfertigung der Beschlüsse des Ausschusses werden in Hannover nur von dem Vorsitzenden unterzeichnet und von dem Schriftführer gegengezeichnet, während sie in Schleswig-Holstein von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen und vom Schriftführer gegenzuzeichnen sind.

Der Landesdirector hat folgende Geschäfte:

a. er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor, und trägt für deren Ausführung Sorge; er vertritt den Land-Armenverband nach Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und seine Legitimation ist dabei unabhängig von der Frage, ob der betreffende Gegenstand reglementsmäßig einer vorherigen Beschlußnahme der andern Verwaltungsfactoren bedarf oder nicht,

b. er führt die laufenden Geschäfte selbstständig, ist dabei jedoch an die ihm vom Provinzial-Landtage ertheilte Geschäftsinstruction und die für einzelne Fälle ertheilten Anweisungen gebunden,

c. er leitet und beaufsichtigt die Verwaltung der Verbandsanstalten als deren dienstlicher Vorgesetzter, stellt die Beamten auf Kündigung oder Zeit an, und überweist den Verbandsanstalten die für sie ausgesetzten etatsmäßigen Mittel,

d. er befindet über die Art und Weise der Armenpflege bezüglich der einzelnen Land-Armen, bringt die dazu dienlichen Maßregeln in Ausführung, weist die sämmtlichen etatsmäßigen Ausgaben an, befindet ferner über die Erstattung der von andern Armenverbänden vorgeschossenen Kur- und Pflegekosten, sowie über Erhebung von Armenstreitigkeiten und Anstellung von Processen im Objectwerthe bis zu 100 Thlrn.,

e. er ist endlich befugt und verpflichtet, in Fällen, wo die vorherige Beschlußfassung des Ausschusses einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die Geschäfte des Ausschusses vorläufig selbst zu besorgen, muß aber die getroffenen Maßnahmen dem Landes-Marschall anzeigen und in der nächsten Ausschußsitzung behufs Bestätigung oder anderweitiger Beschlußfassung Vortrag halten.

Die für ihn erlassene Geschäftsinstruction bestimmt Folgendes:

Der Landesdirector führt als erster ständischer Beamter unter Betheiligung der ihm zugeordneten andern Beamten (cf. S. 322 d. B.) die laufenden Verwaltungsgeschäfte selbstständig nach Maßgabe des

Regulativs vom 14. August 1871 und der für einzelne Zweige erlassenen Special-Reglements — er vertritt den provinzialständischen Verband vor Gericht, die ständische Verwaltung nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke. Er führt ein Dienstsiegel mit der Inschrift: Landesdirector der Provinz Schleswig-Holstein. — So lange der ständische Ausschuß nicht versammelt ist, hat er denselben in soweit zu vertreten, als er Namens seiner mit Behörden, mit den Vorständen ständischer Anstalten und mit Privatpersonen verhandelt. Die für den ständischen Ausschuß einlaufenden Eingaben und Schriftstücke sind dem Landtags-Marschall uneröffnet zu übersenden. —

Er ist die zunächst vorgesetzte Behörde der ständischen Beamten, etwaiger Institutsbeamten und Localkommissionen. Dieselben sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Er hat seinen Wohnsitz am Sitze des Oberpräsidii. Die Bekleidung eines Staatsamtes ist ihm untersagt, die Verwaltung aller Nebenämter erfordert die ausdrückliche Genehmigung des Ausschusses.

Er ist dem Provinzial-Landtage für pflichtmäßige Geschäftsführung verantwortlich, hat ein Journal über die eingehenden Sachen und die von ihm ausgehenden Verfügungen zu halten, hat die ständische Hauptcasse nach Vorschrift des Cassenreglements zu revidiren, die Jahresrechnung nebst Belegen zu prüfen und dem Ausschusse in der ersten ordentlichen Jahressitzung vorzulegen; er hat wenigstens einmal jährlich die Anstaltscassen und die Anstalten selbst, soweit die betreffenden Reglements es vorschreiben, zu revidiren oder diese Revision durch die Localkommission zu veranlassen, auch das Resultat dem Ausschusse mit dem Cassenbericht vorzulegen.

Er hat für Erhaltung und Vervollständigung der ständischen Bibliothek und des Inventars zu sorgen, hat bei eintretender Dienstverhinderung sofort dem Landtags-Marschall Anzeige zu machen, bei Abwesenheit über 8 Tage bis zu 6 Wochen, Dienstreisen ausgenommen, beim Landtags-Marschall, darüber hinaus beim Ausschusse Urlaub nachzusuchen, und hat bei etwaiger Erfüllung der Pflichten eines Abgeordneten zum Allgemeinen Landtag oder Reichstag die Vertretungskosten selbst zu tragen.

Das Cassenwesen anlangend, so ist für die ganze Provinz eine ständische Hauptcasse eingerichtet, welche alle Einnahmen und Ausgaben zu leisten hat. Aus dem besonders erlassenen Cassenreglement ist hier Folgendes anzuführen:

Die Einnahmen und Ausgaben erfolgen auf specielle Anweisung des Landesdirectors, welcher jedoch in Betreff kleinerer Einnahmen eine generelle Ermächtigung zur Annahme und Buchung ertheilen kann.

Der über 1000 Thlr. hinausgehende Bestand an Geld oder Werthpapieren ist in einem besondern feuerfesten Schranke unter Verschluß des Landesdirectors und Cassirers zu halten oder bei einem Geldinstitute zu belegen. Ueber die in oder aus dem Schranke beförderten Summen ist ein Depositalbuch zu führen.

Heimathbezirken in den Amtsbezirken Kirchberg und Wildenfels, ingleichen im Gebiete der Schönburg'ſchen Receßherrſchaften,

14) Hilbersdorf-Freiberg, für eine größere Anzahl von Städten, Rittergütern und Gemeinden im Bezirke der Amtshauptmannſchaft Freiberg,

15) Zſchopau, für den dortigen Amtsbezirk,

16) Stollberg, für den dortigen Amtsbezirk,

17) Sorga, für eine größere Anzahl von Gemeinden und Rittergütern in den Amtsbezirken Auerbach, Lengenfeld und Falkenſtein.

Für jeden dieſer Verbände, welcher bald den Namen Bezirks-Armenverein, bald Armenverband im Bezirke der Amtshauptmannſchaft ꝛc. ꝛc., bald Armen-Verſorgungs-Verband der vereinigten Ortſchaften und Rittergüter ꝛc. ꝛc. führt, iſt ein von der vorgeſetzten Kreisdirection genehmigtes Statut vereinbart, welches den Zweck, die Beſchaffung der nöthigen Mittel und den Verwaltungsmechanismus feſtſetzt. Dieſe Statuten weichen zwar in vielen Dingen von einander ab, ſie ſtimmen aber darin alle überein, daß ſie keine Verſchmelzung der Heimathsbezirke, nach Art der preußiſchen Geſammt-Armenverbände (cf. § 63 d. B.) enthalten, vielmehr die einzelnen Heimathsbezirke fortbeſtehen laſſen und nur eine Vereinigung ihrer Mittel und Einnahmequellen für eine beſtimmte Reihe von Jahren oder auf Kündigung, zum Zwecke der Errichtung gemeinſamer Armen- und Arbeitshäuſer und ſonſtiger Armenpflegeanſtalten erſtreben. Vornehmlich bildet die Ausführung der in den §§ 26, 27, 31, 52 und 101 sequ. der Armenordnung enthaltenen armenpolizeilichen Beſtimmungen eine Aufgabe dieſer Bezirksvereine.

Ueberall iſt in den Statuten das Verfahren vorgeſehen, welches bei Unterbringung arbeitsſcheuer und liederlicher Subjecte und vagabondirender Bettler in das Bezirks-Arbeitshaus beobachtet wird. In der Regel muß der Antrag von dem einzelnen Heimathsbezirke geſtellt und darauf von dem Vorſtande des Bezirksvereins (Directorium, Verwaltungsrath, Ausſchuß ꝛc.) Beſchluß gefaßt werden. Beſchwerden der Häuslinge gegen ſolche Beſchlüſſe gehen an das näher bezeichnete Gerichtsamt, welches überhaupt die Detention in den Communal-Arbeitshäuſern überwacht. — Indeſſen iſt bei Ausführung aller ſolcher armenpolizeilichen Maßregeln die Verordnung vom 14. Decbr. 1870, den Einfluß des Bundesſtrafgeſetzbuches auf Polizeiſachen betreffend, zu beachten.

Die Wichtigkeit der Bezirks-Armenpflege iſt ſchon in der Verordnung des Miniſterii des Innern vom 30. October 1861 (Riß-

mann, Armenordnung S. 106) anerkannt, und durch die Statistik insofern bestätigt, als die Verminderung der Armenhausinsassen (von 23,826 des Jahres 1858 auf 17,584 im Jahre 1864) in der Zeitschrift des statistischen Bureaus (pro 1866 Nr. 12) ihr vorzugsweise zugeschrieben wird.

Die erwähnten statistischen Mittheilungen, welche auf den, bei Gelegenheit der Volkszählung vom 3. December 1864 aufgenommenen, Armenhaus-Extralisten beruhen, ergeben, daß an dem gedachten Tage 2555 Armenhäuser im Königreich Sachsen existirten, mit 17,584 darin untergebrachten Armen, von denen 7820 Familienhäupter und 9764 Familienangehörige waren, und 6297 die Hülfsbedürftigkeit erwiesenermaßen selbst verschuldet hatten.

Im Uebrigen muß bezüglich der communalen Armenpflege auf die §§ 68, 86, 89, bezüglich der Land-Armenpflege auf § 112 d. B. verwiesen werden und es bleibt nur noch die Theilnahme des Staates an der Armenpflege durch die großen Landesanstalten zu erörtern. Von diesen sind 4 Kategorien zu erwähnen, nämlich die Landes-Correctionsanstalten, die Landes-Heil- und Pflegeanstalten, die Taubstummen- und Blindenanstalten, und die Waisenhäuser.

A. Ueber die allgemeinen Landes-Correctionsanstalten enthält Bd. II S. 472—505 der Polizeigesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen von Dr. G. L. Funke eine vollständige Sammlung der damals gültigen Bestimmungen. — Die Anstalt zu Zwickau ist für männliche, die Anstalt zu Waldheim für weibliche Corrigenden und die Anstalt zu Bräunsdorf für jugendliche Verbrecher und sittlich verwahrloste Kinder bestimmt.

In Waldheim ist zugleich eine besondere Abtheilung unter der Bezeichnung „Correctionsselecta" zur abgesonderten Detinirung junger weiblicher Verbrecherinnen und Correctionairinnen, welche vor weiterer Entsittlichung durch Trennung von den älteren verwahrt werden sollen, und in Hubertusburg ist eine Pensions-Correctionsanstalt für Personen besserer Herkunft, welche der Völlerei und einem dissoluten Lebenswandel ergeben sind.

Bezüglich der Einlieferung, Dauer der Detention und Entschließung über die Entlassung sind verschiedene Ministerial-Verordnungen ergangen, welche hier nicht weiter interessiren.

B. Die Landes-Heil- und Versorgungsanstalten zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg sind durch die Bekanntmachung vom 26. September 1855 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1855 S. 595 sequ.) neu organisirt. Darnach zerfallen diese Anstalten

in 5 dem Heil- und Verſorgungszwecke gewidmete ſelbſtſtändige Inſtitute:

1) Die Heilanſtalt zu Sonnenſtein für heilbare Geiſteskranke beiderlei Geſchlechts,

2) die Verſorganſtalt zu Colditz für unheilbare Geiſteskranke männlichen Geſchlechts,

3) die Verſorganſtalt („Verſorghaus") zu Hubertusburg für unheilbare Geiſteskranke weiblichen Geſchlechts und unheilbare geiſteskranke Kinder beiderlei Geſchlechts.

Für dieſe drei Anſtalten iſt ein gemeinſames Regulativ unter A. der Bekanntmachung vom 26. September 1855 beigefügt, aus welchem Folgendes zu entnehmen iſt:

Aufnahmegeſuche ſind bei Inländern an die betreffende Orts- oder Vormundſchaftsbehörde zu richten und von dieſer an das Miniſterium des Innern zu befördern, während Geſuche von Ausländern direct beim Miniſterium anzubringen ſind (§§ 6 und 11). Dem Geſuche der Inländer ſind beizufügen:

a. ein auf perſönlicher Unterſuchung des Kranken beruhendes, nach Anleitung eines Fragebogens abzufaſſendes, ärztliches Gutachten über die Heilbarkeit, Gefährlichkeit und darüber, ob der Kranke mit einer anſteckenden, Ekel oder Abſcheu erregenden Krankheit behaftet iſt,

b. der Heimathsſchein des Kranken oder eine obrigkeitliche Beſcheinigung darüber, daß derſelbe als ſächſiſcher Staatsangehöriger anerkannt und die Feſtſtellung ſeines Heimathsortes eingeleitet iſt,

c. eine genügende Auskunft über Stand, Namen, Religion und perſönliche Verhältniſſe, ſowie darüber, ob die Aufnahme im Einverſtändniſſe mit den Angehörigen oder dem Vormunde beantragt wird,

d. die Angabe, welcher Verpflegungsclaſſe der Kranke zugetheilt werden ſoll und an wen ſich die Anſtalt wegen Zahlung der Beiträge zu halten habe,

e. eine auf genauen Erkundigungen und dadurch feſtgeſtellten Thatſachen beruhende obrigkeitliche Beſcheinigung über die Gefährlichkeit des Kranken, wenn es ſich um Aufnahme in eine Verſorgungs-Anſtalt handelt.

Da die Wahrſcheinlichkeit der Heilung durch möglichſt ſchnelle Einleitung eines methodiſchen Heilverfahrens bedingt wird, ſo ſind bei Kranken, die Hoffnung auf Heilung geben, die Einleitungen zur Aufnahme möglichſt zu beſchleunigen, es iſt auch zugelaſſen, ſolche Kranke, die „gegründete" Hoffnung geben, unter Berückſichtigung der Verordnung vom 29. November 1853 direct nach Sonnenſtein zu be-

fördern, jedoch unter dem Vorbehalt beschleunigter Nachbringung der Nachweise a.—d.

Die vom Ministerium des Innern zu erlassende Aufnahme-Verordnung hat für Sonnenstein 3 Monate, für Colditz und Hubertusburg 1 Jahr lang Gültigkeit.

Für die aufgenommenen Kranken bestehen 3 Verpflegungsclassen, über deren Zutheilung bei der Aufnahme Bestimmung getroffen wird. Für Inländer wird in I. Classe ein Pflegesatz von 220, in II. Classe von 100, in III. Classe von 56 Thlr. gezahlt. Dafür wird Alles geliefert, doch ist in der I. und II. Classe für Nebenbedürfnisse ein s. g. Berechnungsgeld von 20—50 und 10—30 Thlr. zu zahlen.

Bei Unvermögenden ist eine Ermäßigung der Verpflegungssätze ausnahmsweise gestattet, und wenn weder der Kranke noch dessen alimentationspflichtige Verwandte mindestens die Hälfte des Satzes III. Classe zu zahlen vermögen, so tritt nach dem Gesetz vom 26. Mai 1834 für die Heimathsgemeinde des Kranken (jetzt den Orts-Armenverband des Unterstützungswohnsitzes) die Verbindlichkeit ein, die Hälfte des Normalpflegesatzes im Betrage von 28 Thlrn. an die Anstalt abzuführen.

Die Entlassung aus den Anstalten erfolgt:

a. in Sonnenstein bei erfolgter Heilung oder festgestellter Unheilbarkeit, lediglich nach dem Ermessen der Anstaltsdirection,

b. in Colditz und Hubertusburg, wenn der Grund zur Aufnahme sich erledigt hat, oder allgemein dringende Verwaltungsrücksichten vorliegen, nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern. Dieser Entlassung kann eine Beurlaubung durch die Anstaltsdirection vorausgehen, welcher, wenn binnen 3 Jahren keine wesentliche Verschlimmerung in dem Zustande des Kranken eintritt, die definitive Entlassung durch das Ministerium nachfolgt, während innerhalb dieser Zeit bei eintretender Verschlimmerung die Beurlaubung zurückgenommen werden kann.

Bei den in der Anstalt zu Sonnenstein aufgenommenen Kranken ist nach § 37 auf jedes Erbrecht an dem Nachlasse verzichtet.

4) Das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg, für welches ein Regulativ unter B. der Bekanntmachung vom 26. Septbr. 1855 beigefügt ist. Nach diesem ist

Zweck der Anstalt, solchen, an acuten oder chronischen äußeren und inneren Krankheiten leidenden Personen, deren Heilung oder doch wesentliche Besserung zu erwarten ist, Aufnahme, Pflege und

ärztliche Behandlung zu gewähren. Vorzugsweise sollen unbemittelte Kranke aufgenommen werden, deren Behandlung eine besonders sorgfältige Pflege, schwieriger zu beschaffende Mittel, eine anhaltende unmittelbare ärztliche Beaufsichtigung und Isolirung erfordert. — Unheilbare Kranke finden nur, insofern sie mit äußerlichen, sehr entstellenden, Ekel und Abscheu erregenden, oder ansteckenden Krankheiten, als Krebs, Syphilis ꝛc. behaftet sind und soweit der beschränkte Raum es gestattet, in dem, eine besondere Abtheilung bildenden, Siechenhause Aufnahme. — Ausländer können nur ausnahmsweise auf so lange aufgenommen werden, als ihre Verweisung in die Heimath unausführbar ist.

Aufnahmegesuche sind unmittelbar oder durch die betreffende Ortsobrigkeit an das Ministerium des Innern zu richten, und zu belegen mit:

a. einem auf persönlicher Untersuchung des Kranken beruhenden, die Beschaffenheit der Krankheit vollständig darlegenden ärztlichen Zeugnisse,
b. dem Heimathsscheine des Kranken oder einer obrigkeitlichen Bescheinigung, daß derselbe als sächsischer Staatsangehöriger anerkannt und die Feststellung seines Heimathsortes eingeleitet ist — wenn der Kranke Ausländer ist, dem Nachweise, daß die oben angegebenen Gründe seiner vorübergehenden Aufnahme vorliegen,
c. der Angabe seiner persönlichen und Familienverhältnisse,
d. der Angabe, von wem die Bezahlung der Beiträge übernommen ist, oder wem sie sonst obliegt.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern, und die Aufnahmeverordnung hat 3 Monate lang, vom Tage des Erlasses an gerechnet, Gültigkeit. — Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge und schleunige ärztliche Hülfe oder ein besonderer Apparat zur Rettung nnd Schonung von Menschenleben nöthig ist, kann der Anstaltsdirector die Aufnahme, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung, anordnen.

Als Verpflegungssatz ist normalmäßig 1 Thlr. wöchentlich bei Pflege in gemeinschaftlichem Zimmer, 2 Thlr. bei abgesondertem Zimmer, vierteljährlich praenumerando zu zahlen. — Wegen nachgewiesenen Unvermögens ist eine Ermäßigung des Normalsatzes zulässig. Wenn von dem Kranken oder seinen alimentationspflichtigen Verwandten nicht mindestens die Hälfte des niedrigsten Satzes aufgebracht werden kann, so tritt nach dem Gesetze vom 26. Mai 1834 und der Verordnung vom 1. Mai 1840 für die Heimathsgemeinde die Verbindlichkeit ein, einen Verpflegebeitrag von wöchentlich 15 Neugroschen an die Anstalt abzuführen. Soll eine Ermäßigung auch dieses Betrages nach-

gesucht werden, so ist unter Beifügung der Armencassenrechnungen aus den letzten 3 Jahren Bericht an die Kreisdirection zu erstatten, und von dieser gutachtlich an das Ministerium einzureichen.

Die Entlassung erfolgt im Falle der Heilung oder genügenden Besserung durch die Anstaltsdirection, welche darüber blos Anzeige zu erstatten hat, in allen andern Fällen durch Verfügung des Ministerii des Innern. — Nach Erlaß solcher Verfügung haben die Angehörigen oder die Heimathsgemeinde für Zurücknahme des Kranken binnen der festgesetzten Zeit und in der vorgeschriebenen Weise zu sorgen, widrigenfalls die Rücksendung auf ihre Kosten durch die Anstalt ausgeführt wird.

Wenn ein Kranker in der Anstalt verstirbt, so wird das rückständige Pflegegeld als Nachlaßschuld betrachtet, dagegen ist auf das Erbrecht verzichtet.

5) Das Landeshospital zu Hubertusburg ist nach Anl. C. der Bekanntmachung eine auf Stiftung beruhende Landesanstalt zur lebenslänglichen Versorgung unbescholtener, bedürftiger und preßhafter, namentlich bejahrter Personen beiderlei Geschlechts. Es umfaßt zwei räumlich getrennte Abtheilungen,

a. das für 60 alte preßhafte, der Versorgung bedürftige und würdige Personen beiderlei Geschlechts bestimmte „Hospital" und
b. das für 40 Personen beiderlei Geschlechts bestimmte „Pflegehaus," für solche unbescholtene, hülfsbedürftige Personen beiderlei Geschlechts, für deren Versorgung in einer Landesanstalt besondere Dringlichkeitsrücksichten in unverschuldeter körperlicher Gebrechlichkeit und dadurch bedingter Erwerbsunfähigkeit, bei eigener Armuth und gleichzeitiger Mittellosigkeit der zu ihrer Verpflegung verpflichteten Angehörigen oder Gemeinden sprechen.

Aufnahmefähig sind in der Regel nur Inländer von über 50 Jahren, welche nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet, epileptisch oder geisteskrank sind. Verheirathete Personen müssen die Unfähigkeit des Ehegatten zu ihrer Miternährung resp. Verpflegung und dessen Begebung auf die Mitaufnahme nachweisen.

Aufnahmegesuche sind unmittelbar oder durch die betreffende Obrigkeit an das Ministerium des Innern zu richten, darin die persönlichen, Familien- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß anzugeben, und beizufügen: der Tauf- resp. Geburtsschein, der Heimathsschein oder die obrigkeitliche Bescheinigung über das sächsische Indigenat und die Einleitung der Heimathsinstruction, das Bezirks- oder gerichtsärztliche Zeugniß über den Gesundheitszustand, das Zeugniß über unbescholtenen Lebenswandel und dadurch bedingte Würdigkeit, die Angabe der Ab-

theilung, in welche die Aufnahme gewünſcht wird und die Höhe des zu leiſtenden Beitrages.

Die Aufnahme erfolgt auf Lebenszeit, und ſichert den Hospitaliten alle Lebensbedürfniſſe, ſelbſt ein monatliches Taſchengeld.

Die Verpflegungsſätze betragen normalmäßig im Hospital 50 Thlr., im Pfleghaus 24 Thlr. jährlich, welche vierteljährlich voraus zu zahlen ſind. Statt dieſer jährlichen Verpflegungsbeiträge kann ſtiftungsgemäß eine angemeſſene nach den jedesmaligen Verhältniſſen vom Miniſterium feſtzuſetzende, Bauſchſumme als Einkaufsſumme entrichtet werden.

Eine Ermäßigung kann bei nachgewieſenem Unvermögen auf die Hälfte des jährlichen Verpflegungsſatzes ſtattfinden, und wenn von einem, der Verſorgung dringend Bedürftigen, oder von ſeinen alimentationspflichtigen Verwandten weder dieſe Hälfte, noch eine angemeſſene Bauſchſumme aufgebracht werden kann, ſo tritt nach dem Geſetz vom 26. Mai 1834 und der Verordnung vom 1. Mai 1840 die Heimathsgemeinde in die Verbindlichkeit ein und hat einen jährlichen Beitrag von 25 Thlrn. im Hospital oder 12 Thlr. im Pfleghauſe zu zahlen. Um die Ermäßigung auch dieſes Pflegegeldes zu erlangen, hat die Heimathsgemeinde wie oben unter Nr. 4 zu verfahren.

Jeder Aufzunehmende muß einen Sonntags- und Werktagsanzug, dreifache Leibwäſche und ein Bett (Deckbett, Unterbett und Kopfkiſſen, 2 Paar Ueberzüge und zwei Betttücher) mitbringen, oder ſtatt des Bettes 16 Thaler zahlen.

Er hat ſich ferner der Hospitalordnung zu fügen, die ihm übertragenen, angemeſſenen Hausarbeiten zu verrichten, und die Anſprüche des Hospitals an ſeine Verlaſſenſchaft anzuerkennen.

Eine Entlaſſung findet auf Entſcheidung des Miniſteriums ſtatt, wenn ein Hospitalit darauf anträgt und nicht zu befürchten iſt, daß er der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfällt, wenn er ſich verehelichen will, wenn er ſich grober Disciplinar- oder ſonſtiger Vergehungen ſchuldig macht, und wenn der bei der Aufnahme etwa vorgeſehene Entlaſſungsfall eintritt.

C. Die Landes-Blindenanſtalt zu Dresden wird nach der Miniſterial-Bekanntmachung vom 2. Januar 1861 (Geſ. u. Verord.-Bl. S. 1—4) und dem damit abgedruckten Regulativ verwaltet.

Zweck der Anſtalt iſt die Erziehung und Ausbildung unheilbar erblindeter Perſonen beiderlei Geſchlechts zur Erwerbsfähigkeit. Ausgeſchloſſen ſind demnach: heilbare Augenkranke, Geiſteskranke, Epileptiſche, Bildungsunfähige, mit anſteckenden Krankheiten oder ſchweren körperlichen

Gebrechen Behaftete, und in der Regel männliche Blinde über 20 und weibliche über 14 Jahren, wobei jedoch Ausnahmen gemacht werden, wenn die Anstalts-Direction durch angestellte persönliche Untersuchung ermittelt, daß in dem vorgerückten Alter kein Bedenken gegen die Aufnahme zu finden ist, und hierüber ein Zeugniß ausstellt.

Die Aufnahmegesuche sind an die betreffende Obrigkeit (Gerichtsamt oder Stadtrath) anzubringen und von dieser dem Ministerium des Innern mit Bericht einzureichen. Beizufügen ist:

a. ein Bezirks- oder gerichtsärztliches Zeugniß über den gesammten geistigen und körperlichen Zustand des Aufzunehmenden,
b. der Impfschein,
c. der Heimathschein,
d. ein Zeugniß über die Bildungsstufe und Bildungsfähigkeit,
e. ein Zeugniß über das sittliche Verhalten des Aufzunehmenden.

Der Verpflegungssatz beträgt normalmäßig, einschließlich Lagerstätte, Kleidung und Wäsche, 64 Thlr. Ermäßigung kann in Fällen besonderer Dürftigkeit, mit den nöthigen Nachweisungen über die Vermögensverhältnisse, bei der Ortsobrigkeit nachgesucht, und auf deren gutachtlichen Bericht vom Ministerium des Innern gewährt werden. Nachforderung des Normalsatzes findet statt, wenn dem Zöglinge nach der Aufnahme Vermögen zugefallen, oder vorhandenes Vermögen verschwiegen ist oder wenn er vor Abschreibung vom Personenstande der Anstalt mit Hinterlassung von Vermögen verstirbt.

Auch hier tritt die Verpflichtung der Heimathsgemeinde, nach dem Gesetze vom 26. Mai 1834 die Hälfte des Normalsatzes zu zahlen, ein, wenn weder der Blinde noch dessen alimentationspflichtige Verwandte diese Hälfte nicht aufbringen können, und auch dieser halbe Satz kann unter den früher angegebenen Bedingungen auf Bericht der Kreis-Direction durch das Ministerium herabgesetzt werden.

An der Anstalt besteht nicht nur eine Anzahl stiftungsmäßiger Freistellen, welche von dem Ministerium des Innern an bedürftige Zöglinge verliehen werden, die sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, und für die bereits eine Zeit lang Verpflegungsbeiträge von ärmeren Gemeinden bezahlt sind, sondern auch 12 Freistellen, die von den Ständen des Meißener Kreises und 2 dergleichen, welche von dem Fürsten von Schönburg gegründet sind, und durch dieselben an solche Blinde vergeben werden, welche das Ministerium des Innern für aufnahmefähig erachtet.

Die Entlassung wird von dem Ministerium des Innern verfügt wenn

a. der Zweck der Aufnahme nicht mehr erreicht werden kann,
b. die Entfernung wegen unſittlichen Verhaltens, oder geiſtiger resp. körperlicher Gebrechen, oder anderer mit den Verhältniſſen der Anſtalt unvereinbarer Umſtände nothwendig wird,
c. der Zögling die nach ſeiner Individualität erreichbare Ausbildung erlangt hat,
d. die rechtlichen Vertreter des Zöglings darauf antragen.

Die Abholung iſt bis zu dem feſtgeſetzten Termine von dem Vertreter des Zöglings oder der Heimathsgemeinde zu bewirken, event. auf deren Koſten durch die Direction zu veranlaſſen.

Auch nach der Entlaſſung trägt die Anſtaltsverwaltung Sorge für das Fortkommen der ſittlich würdigen, techniſch geſchickten und arbeitſamen Blinden auf Koſten des Fonds, ohne jedoch dem Blinden ſelbſt oder der Heimathsgemeinde gegenüber eine Verpflichtung dazu zu haben.

Der nothwendigſte Beerdigungsaufwand der in der Anſtalt Geſtorbenen iſt aus dem Nachlaß, oder von den Angehörigen, oder der Heimathsgemeinde zu erſtatten.

D. Für die Taubſtummenanſtalten zu Dresden und Leipzig beſtimmt die Miniſterial-Bekanntmachung vom 30. Juni 1860 (Geſetz- und Verordnungsblatt S. 88 sequ.) Folgendes:

Beide Anſtalten haben den Zweck der Bildung und Erziehung, deßhalb ſind von der Aufnahme ausgeſchloſſen: Kinder unter 8 und über 12 Jahren und ſolche, die überhaupt bildungsunfähig ſind.

Die Aufnahmegeſuche ſind bei der Ortsobrigkeit (Gerichtsamt oder Stadtrath) anzubringen und von dieſer an das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen. Denſelben ſind beizufügen:
a. ein Taufzeugniß,
b. ein Impfſchein und ein gerichtsärztliches und amtliches Zeugniß über die phyſiſche Integrität, namentlich über das Freiſein von allen Uebeln, die eine öftere und anhaltende Unterbrechung des Unterrichts, oder Anſteckung befürchten laſſen, von Epilepſie, ekelhaften Ausſchlägen und andern chroniſchen Krankheiten,
c. Zeugniſſe glaubhafter Perſonen, die Gelegenheit gehabt haben, das Kind häufiger zu beobachten, über deſſen pſychiſche Integrität, namentlich darüber, ob das Kind geiſtigen Blick, gute Haltung des Körpers, leichten Gang hat, ob es Aufmerkſamkeit für die Außenwelt, vervollkommneten Gefühls- und Ortsſinn, auch Zahlenſinn und die Fähigkeit offenbart, ſeine Wahrnehmungen durch Gebehrden auszudrücken,
d. ein Schulzeugniß, wenn die Taubheit erſt im ſchulpflichtigen Alter eingetreten und der Beſitz der Sprache noch nicht verloren iſt.

Besonders zu empfehlen ist es, daß das Kind vorher der Anstaltsdirection persönlich vorgestellt und deren Zeugniß dem Gesuche beigelegt wird.

Der Normalverpflegungssatz beträgt 70 Thlr., welcher jedoch bei weniger Bemittelten theilweise erlassen wird. — Der von den Gemeinden zu übernehmende Beitrag für einen armen Zögling ist auf jährlich 10 Thlr. bestimmt und voraus zu zahlen. Bemittelte Zöglinge sind bei der Aufnahme mit einer genau vorgeschriebenen Ausrüstung an Bettwerk, Kleidung und Wäsche zu versehen, Gemeinden oder unbemitteltere Eltern haben dafür 15 Thlr. zu zahlen. — Beerdigungskosten sind aus dem Nachlasse, oder von den Eltern, oder von der Heimathsgemeinde zu erstatten.

E. Die Landes-Waisenanstalten zu Groß-Hennersdorf, Struppen und Pirna, sowie die Fürstlich Schönburg-Waldenburgschen Waisenanstalten Marienstiftung und Alfredstiftung. Die erstgedachte Anstalt ist durch Ministerial-Verordnung vom 18. Januar 1838 gegründet, bezüglich der zweiten hat die Bekanntmachung des Kriegsministers vom 10. November 1840 die Königliche Genehmigung publizirt, daß in dem Soldaten-Kinder-Erziehungsinstitute auch Waisenknaben aus dem Civilstande aufgenommen werden. — Die dritte ist ursprünglich aus den in den Kriegsjahren 1812 und 1813 nach Sachsen gelangten englischen Hülfsgeldern gegründet, und später vom Staate subventionirt. — Die Schönburg'schen Anstalten gehören zur Classe der Stiftungen, ihre Verwaltung steht aber unter Aufsicht der Königl. Behörden.

Bezüglich aller Anstalten enthält Funke Band II Seite 433 die ursprünglichen Verwaltungsmaximen.

§ 164.

B. Großherzogthum Hessen.

Besondere organisatorische Gesetze oder Verordnungen sind außer dem Ausführungs-Gesetze vom 14. Juli 1871 (Anh. d. B. Nr. 11) nicht erlassen. Als Land-Armenverbände sind die Kreise: Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Heppenheim, Lindenfels, Neustadt, Offenbach, Wimpfen, Gießen, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Grünberg, Lauterbach, Nidda, Scholten, Vilbel, Mainz, Alzey, Bingen, Oppenheim und Worms constituirt. Deren Verfassung ist bereits früher (S. 385 d. B.) dargestellt.

Diese Kreise besitzen zur Zeit keine Verbands-Anstalten, vielmehr wird das Bedürfniß theils durch die Gemeinde-, Arbeits-, Armen- und Krankenhäuser, theils durch die später zu besprechenden Staatsanstalten,

theils durch Privatanſtalten gedeckt. — Gemeinde-Armenhäuſer beſtehen in den Gemeinden Auerbach, Gernsheim, Babenhauſen, Erbach, Berfelden, Groß-Steinheim, Klein-Krotzenburg, Offenbach, Alsfeld, Friedberg, Altenſchlirf, Schlitz, Laubach, Nieder-Ingelheim, und ſpeciell für Pfründner in Darmſtadt, Bensheim, Hirſchhorn, Offenbach, Wimpfen, Gießen, Grünberg, Lauterbach, Schlitz, Mainz, Alzey, Bingen, Oppenheim und Worms. — Heilanſtalten, in denen auch Ortsfremde gegen Erſatz der Verpflegungskoſten Aufnahme finden, ſind in den Städten Darmſtadt, Friedberg, Bingen, Mainz und Worms. In dem Univerſitäts-Hospital zu Gießen und dem Mathilden-Land-Krankenhauſe zu Darmſtadt finden arme Kranke aus dem ganzen Großherzogthume gegen mäßige Vergütung Aufnahme.

Landes-Irren-Anſtalten beſtehen in Hofheim und Heppenheim.

1) Für die Anſtalt in Hofheim, welche den Namen des „Landes-Hospitals“ führt, iſt das Regulativ vom 9. Januar 1866 Verwaltungsnorm.

Hauptzweck der Anſtalt iſt die Heilung und Pflege von Geiſteskranken des Großherzogthums, doch können auch Perſonen, welche mit Abſcheu erregenden Krankheiten behaftet ſind, blinde oder ſonſt gebrechliche und dadurch arbeitsunfähige Perſonen aufgenommen werden, inſofern jener Hauptzweck nicht beeinträchtigt wird.

Arme finden zwar keine unentgeldliche Aufnahme, vielmehr hat für ſolche (ſoweit keine alimentationsfähige und pflichtige Verwandte vorhanden ſind) die Gemeinde des Unterſtützungswohnſitzes einzutreten, jedoch ſoll für ſie nur der geringſte Pflegeſatz in Anrechnung kommen, und wenn der betreffende Armenverband ſonſt ſchwer belaſtet iſt, ſo kann das Miniſterium des Innern eine Ermäßigung bis zu einem Sechstel des ordentlichen Jahresbeitrages hinab gewähren. Wenn der betreffende Armenverband den Erkrankten erweislich innerhalb der erſten 2 Monate nach Eintritt der Geiſtesſtörung in die Anſtalt bringen läßt, ſo begründet dies einen Anſpruch auf Erlaß des Pflegegeldes für die 4 erſten Monate des Heilverfahrens.

Die Aufnahme wird bei dem vorgeſetzten Kreisamte, entweder unmittelbar oder durch die betreffende Burgemeiſterei, nachgeſucht und von der Provinzial-Direction Starkenburg verfügt.

Das von dem nächſten Verwandten, Vormund oder Gemeinde-Vorſtande ſchriftlich einzureichende Aufnahmegeſuch iſt mit folgenden Belegen zu verſehen:

a. einer Beurkundung und Beſchreibung der Krankheit, nach Anleitung des Fragebogens, durch den behandelnden Arzt. Iſt dieſer nicht zu-

gleich Kreisarzt, so ist die Bestätigung des Letzteren erforderlich — war der Kranke ohne ärztliche Behandlung, so hat der Kreisarzt den Fragebogen zu beantworten,

b. einem Tauf- und Geburtsscheine,

c. einer von der Burgemeisterei auszustellenden Bescheinigung über Heimath, Religionsbekenntniß, Familien- und Vermögensverhältnisse des Kranken oder der alimentationspflichtigen Personen,

d. einer eben solchen Bescheinigung über die Thatsache der Krankheit, und falls die Aufnahme wegen Gemeingefährlichkeit erfolgen soll, die Feststellung derselben und ihrer Art und Weise durch Erkundigung oder Zeugenvernehmung,

e. einer zustimmenden Erklärung des Vertreters des Kranken mit Angabe der Verpflegungsclasse, und der beglaubigten Erklärung dieses Vertreters, daß und woraus er die Kosten der Verpflegung bezahlen werde. Wenn der Kostenersatz aus einer Gemeinde-Casse geleistet wird, so genügt die urkundliche Zusage der zuständigen Behörde.

Nur in dringenden Fällen kann die Anstaltsdirection, bei Aufnahmegesuchen, zu welchen die Angehörigen ihre Zustimmung gegeben haben, gleichzeitig mit der Berichterstattung an die Provinzial-Direction die Einberufung des Kranken provisorisch veranlassen.

Wenn ohne Bescheinigung von Verhinderungsgründen durch die Burgemeisterei und den Arzt binnen 14 Tagen nach der Aufnahme-Verfügung die Einlieferung in die Anstalt nicht erfolgt ist, so tritt die Aufnahme-Verfügung außer Kraft.

Die Entlassung ist entweder eine provisorische, welche sich auf genesene, gebesserte, oder zwar nicht gebesserte aber unschädlich gewordene Pfleglinge erstreckt, und von der Anstaltsdirection verfügt werden kann, oder eine definitive, welche durch die Provinzialdirection anzuordnen ist, ausgenommen, wenn sich ergiebt, daß es an einer wesentlichen Voraussetzung der Aufnahme mangelt, oder wenn der Vertreter des Kranken die Entlassung wünscht, oder der genesene Kranke sie beantragt. Eine provisorische Entlassung läßt im Falle des Recidivs oder der Verschlimmerung binnen 3 Jahren die Rückverbringung in die Anstalt zu, blos auf Grund eines beglaubigten Zeugnisses des behandelnden Arztes resp. des Kreisarztes.

Außer dem reglementsmäßigen Pflegesatze ist für den Kranken zu zahlen: der Ersatz der Bekleidungskosten, falls die Versorgung mit denselben der Anstalt überlassen wird und der Kranke nicht arm ist, sonst nur der Ersatz für seine Einlieferung, Beurlaubung, Entlassung und Beerdigung.

2) Die Landes-Irrenanſtalt zu Heppenheim wird nach dem Regulativ vom 21. Auguſt 1865 verwaltet. Zweck der Anſtalt iſt die Heilung und Pflege der Geiſteskranken beiderlei Geſchlechts aus dem Großherzogthume, doch können auch Ausländer Aufnahme finden, wenn dadurch die Aufnahme der Inländer nicht beſchränkt wird.

Die Aufnahme ausländiſcher Kranker wird durch das Miniſterium des Innern verfügt, im Uebrigen ſind die Beſtimmungen des Reglements ganz übereinſtimmend mit den vorſtehenden für Hofheim.

3) Die Taubſtummeninſtitute zu Friedberg (für evangeliſche) und zu Bensheim (für katholiſche Kinder) ſtehen unter Leitung der Großherzoglichen Oberſtudien-Direction. Die Unterrichts- und Verpflegungskoſten vermögensloſer Kinder werden zu $^3/_4$ vom Staate und zu $^1/_4$ von der Gemeinde des Unterſtützungswohnſitzes beſtritten.

4) Die Blindenanſtalt zu Friedberg, zum Zwecke der Erziehung blinder Kinder, iſt ein Privatinſtitut, in welches vermögensloſe Kinder untergebracht werden können, wenn für dieſelben aus Staats- und Gemeindemitteln Beiträge geleiſtet werden.

5) Eine Heil-, Erziehungs- und Pflegeanſtalt für blödſinnige Kinder des Großherzogthums in Darmſtadt iſt ebenfalls Privatinſtitut, doch finden dort Orts-Arme gegen mäßige Vergütung Aufnahme.

6) Die großherzogliche Landes-Waiſenanſtalt wird nach der Inſtruction für die großherzoglich heſſiſchen Burgemeiſter vom 26. April 1843 und dem Regulativ über Ausdehnung der Anſtaltszwecke auf israelitiſche Waiſen vom 12. December 1845 verwaltet. Ihr Zweck iſt es, arme vater- und mutterloſe Waiſen bis zu ihrer Confirmation (bei evangeliſchen) oder erſten Communion (bei katholiſchen) oder bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre (bei jüdiſchen Kindern) in dem Glaubensbekenntniſſe ihrer Eltern, gottesfürchtig und ſittlich, in der Regel in ihrer Heimath bei braven Leuten erziehen und ſie mit den Kenntniſſen ausrüſten zu laſſen, die ſie demnächſt zu einem ſelbſt gewählten Berufe nöthig haben.

Es finden Aufnahme nur ehelich geborene, von körperlichen Gebrechen (welche ſie vorausſichtlich zum künftigen Unterhaltserwerb unfähig machen würden) freie, unbemittelte Waiſen, welche keine eigene alimentationspflichtige und fähige Verwandte haben und deren Heimaths-Gemeinde keine Fonds oder Anſtalten zur Waiſenverſorgung beſitzt.

Die Verpflichtung der Waiſenanſtalt beginnt mit dem Tage, an dem ein Kind Waiſe wird. Die großherzoglichen Burgemeiſter ſind für ſofortige Anzeige der Verwaiſung verantwortlich, und haben ihrer

Berichterstattung an den Kreis- oder Landrath folgende Urkunden beizufügen:

a. den Todtenschein beider Eltern,
b. den Geburtsschein des Waisen,
c. die Bescheinigung über die Vermögens- und Familienverhältnisse, namentlich ob die Großeltern väterlicher oder mütterlicher Seite noch am Leben und im Stande sind, ihre verwaisten Enkel zu erziehen,
d. ein Physikatszeugniß über den Gesundheitszustand des Waisen, und die erfolgreich geschehene Impfung.

In dem Berichte ist anzugeben, ob sich Verwandte oder sonst rechtschaffene Leute vorfinden, denen die Pflege und Erziehung anvertraut werden kann.

Bei vorhandenem aber zur Erziehung nicht ausreichendem Vermögen hat sich der zuständige Burgemeister eine Bescheinigung des betreffenden Gerichts über den Bestand des Vermögens zu erbitten; kann diese nicht sofort ertheilt werden, so darf die Anzeige der Verwaisung nicht verschoben, vielmehr muß das Einkommen durch Benehmen mit dem Vormunde oder auf andere Weise ermittelt und das Resultat angezeigt werden. — Das Rein-Einkommen fließt, so lange die Vorsorge der Anstalt dauert, in die Landeswaisencasse.

Mit den, von dem Burgemeister im Einverständnisse mit dem Ortsgeistlichen, auszuwählenden Pflegeeltern, ist nach vorgeschriebenem Formular ein Contract abzuschließen und an die vorgesetzte Behörde zur Genehmigung einzureichen. Bei israelitischen Waisen tritt an die Stelle des Ortsgeistlichen der Rabbiner innerhalb der israelitischen Religionsgemeinde, in welcher er wohnt, sonst der Vormund.

Die Aufsicht über die Pflege liegt dem Burgemeister und dem Ortsgeistlichen (bei Israeliten dem Rabbiner oder Vormund) im Verein mit dem Physikatsarzte ob. Unter der halbjährlich einzusendenden Quittung des Pflegers über den Empfang des Pflegegeldes hat der Burgemeister die eigenhändige Unterschrift des Pflegers, die Erfüllung der contractmäßigen Pflichten desselben und ferner zu bescheinigen, daß die Waise noch nicht confirmirt oder zur Communion zugelassen ist. Alle etwaigen Vernachlässigungen des Pflegers oder andere Umstände sind unter der Quittung zu vermerken. Bei Krankheitsfällen ist der Physikatsarzt zu requiriren, wenn derselbe im Orte oder näher als ein anderer Arzt wohnt, jedenfalls aber ist er bei Zuziehung eines andern Arztes zu benachrichtigen.

Wenn die Zeit des Austritts des Waisen aus der Landes-Waisenanstalt gekommen ist, hat sich der Burgemeister mit dem Geistlichen

(Rabbiner oder Vormund) über die Unterbringung des Knaben zur Erlernung eines Handwerks zu berathen, dabei auf Neigung, Geſchick und Wünſche deſſelben Rückſicht zu nehmen und nach erfolgter höherer Genehmigung den Lehrcontract abzuſchließen, wobei ſtatt eines Lehrgeldes eine längere Lehrzeit vereinbart, für Leibwäſche und Kleidung aber angemeſſene Vergütung bewilligt wird. Weiblichen Pfleglingen wird eine einmalige Unterſtützung nach Ablauf der Pflegezeit nur dann bewilligt, wenn ſie zum Dienen nicht geſchickt, vielmehr genöthigt ſind, durch weibliche Handarbeiten ihr Fortkommen zu ſuchen.

Schließlich iſt bezüglich der Statiſtik noch zu bemerken, daß die Centralſtelle für die Landesſtatiſtik „Beiträge zur Statiſtik des Großherzogthums" herausgegeben hat, aus welchen zu entnehmen iſt, daß im Jahre 1867 von 823,138 Einwohnern des Landes 4888 Perſonen ganz oder vorwiegend von Almoſen lebten.

§ 165.

c. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Organiſation des Armenweſens, wie ſie auf S. 160 sequ., 256, 289, 386 sequ. und S. 458 d. B. dargeſtellt iſt, hat bis jetzt keine weiteren Ausführungs- oder Ergänzungs-Beſtimmungen zur Folge gehabt. Die bereits früher erwähnte ſehr wichtige „Neue Land-Arbeitshaus-Ordnung" vom 19. Januar 1871 ging den Organiſationsgeſetzen vom 20. Februar und 30. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 12a. u. b.) vorher und dadurch iſt es zu erklären, daß die Beſtimmungen der §§ 17—21 der Land-Armenhausordnung wörtlich im § 3 der Verordnung vom 20. Februar 1870 wiederholt ſind, ja ſogar einen weſentlichen Beſtandtheil dieſes organiſchen Geſetzes bilden. Ihr Inhalt iſt ebenſo wie manche andere Beſtimmung der Hausordnung im Abſchnitt II Abtheilung 4 (S. 387 u. 388 d. B.) mitgetheilt, weil er ſich auf Einrichtung und Verfaſſung des Land-Armenverbandes bezieht. —

Unter den Anſtalten, welche der Armenpflege dienen, nimmt die Land-Armen- und Correktionsanſtalt in Guſtrow den erſten Rang ein. Für dieſelbe galt früher die Hausordnung vom 26. April 1864, welche jedoch durch die Ordnung vom 1. Juli 1871 erſetzt iſt. Die Aufſicht und Controle der Anſtalt führt, unter Oberaufſicht des Miniſterii des Innern, die dirigirende Kommiſſion (cf. S. 386 d. B.), deren Reſſort durch ein beſonderes Reglement geregelt iſt. Die geſammte Direction der Anſtalt und die Leitung der Verwaltung ſteht dem Ober-Inſpector zu, welcher eine Anzahl von Beamten oder Ober-Offizianten (den Inſpektor, den Rendanten, der

zugleich Actuar und Registrator ist, den Syndicus, den Geistlichen, den Arzt, den Revisor), von Unteroffizianten (den Chirurgus, den Küster, den Lehrer, den Hausmeister, den Werkmeister, den Statthalter, den Sergeanten und den Oberkrankenwärter) von Aufsehern und Dienstleuten unter sich hat, deren Obliegenheiten durch besondere schriftliche Instructionen geregelt sind. — Beschwerden gegen Verfügungen des Ober-Inspectors führen an die dirigirende Kommission, Beschwerden gegen diese an das Ministerium des Innern. Differenzen zwischen dem Ober-Inspector und dem Ober-Offizianten über die Geschäftsführung der letzteren werden, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, von der dirigirenden Kommission entschieden.

Die Jurisdiction und Polizei über den Anstaltsbezirk, die Gebäude und Ländereien, über die in der Anstalt wohnhaften nicht canzleisässigen Offizianten und Hausdiener, über die Detinirten und Land-Armen steht, soweit nicht dem Land-Arbeitshausgerichte oder dem Ober-Inspector die nachstehend definirte Competenz zugewiesen ist, dem Großherzoglichen Amtsgerichte resp. dem Großherzoglichen Amte in Gustrow zu, dagegen verbleibt die Curatel, Vermögens-Administration, Zuständigkeit in Conkurs- und Nachlaßsachen bezüglich der detinirten und Land-Armen wie ihrer Kinder bei den gewöhnlichen Gerichten.

Das aus dem Anstalts-Syndikus, einem vom Ober-Inspector zu ernennenden Beisitzer und dem Aktuar bestehende Land-Arbeitshausgericht ist competent bei allen Verbrechen, Vergehen und den durch die Verordnung vom 22. Dezember 1870 der gerichtlichen Aburtheilung überwiesenen Uebertretungen, welche von den detinirten Land-Armen, Unter-Offizianten und Hausdienern begangen werden (soweit nicht die Zuständigkeit des Criminal-Collegiums begründet ist), während der Ober-Inspector die Straf- und Disciplinar-Gewalt bei allen Disciplinar-Vergehen und Uebertretungen (soweit letztere nach der Verordnung vom 22. Dezember 1870 zur Competenz der Polizei-Behörden gehören) gegen die vorgenannten Personen hat.

Die Competenz des Land-Armenhausgerichts und des Ober-Inspectors erstreckt sich auf alle strafbaren Handlungen der Detinirten und Land-Armen von ihrem Eintritt bis zu ihrer Entlassung oder Entweichung, gleichviel ob die That innerhalb oder außerhalb der Anstalt verübt ist, nur die von beurlaubten Land-Armen außerhalb des Anstaltsbezirks verübten strafbaren Handlungen sind der Cognition der ordentlichen Behörden unterworfen.

Der Ober-Inspector übt die Lokal-Polizei in dem Bereiche der Anstalt, und kann die zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung

nöthigen Maßregeln treffen und Verhaftungen vornehmen, wobei er die ſeiner Straf- und Disciplinar-Gewalt nicht unterworfenen Perſonen den zuſtändigen Behörden überliefern muß.

Aufnahme in das Land-Arbeitshaus finden

a. diejenigen Landarmen, deren Unterbringung und Verpflegung im Land-Armenhauſe von der dirigirenden Kommiſſion angeordnet wird, imgleichen die durch § 3 der Ausführungs-Verordnung dem Land-Armenhauſe zugewieſenen Individuen,

b. Landſtreicher, Bettler ꝛc., gegen welche von den Gerichten nach § 361 Nr. 3—8 des deutſchen Strafgeſetzbuchs auf Strafe und nach § 362 auf Ueberweiſung an die Landes-Polizeibehörde erkannt, gegen welche auch die Detention verfügt iſt. Dieſe Perſonen verbüßen ihre Straf- und Correctionshaft im Land-Arbeitshauſe. Die dirigirende Kommiſſion hat nach den Vorſchlägen des Ober-Inſpectors die Feſtſetzung der Nachhaft beim Miniſterium zu extrahiren.

c. Landſtreicher, Bettler ꝛc., welche auf Grund des § 361 Nr. 3—8 des deutſchen Strafgeſetzbuchs mit 14tägiger oder längerer Haft beſtraft ſind, auch wenn gegen ſie nicht auf Ueberweiſung an die landespolizeiliche Behörde erkannt iſt, können nach dem Ermeſſen der Gerichte zur Strafverbüßung dem Land-Arbeitshauſe überwieſen werden. (Dem Miniſterium des Innern ſteht auf Antrag der Kommiſſion zu, die Einlieferung wegen Ueberfüllung der Anſtalt durch öffentliche Bekanntmachung auszuſchließen.)

d. Ausländer, gegen welche Verweiſung aus dem Bundesgebiet feſtgeſetzt iſt, werden nach verbüßter Haft bis zur Ausführung der Verweiſung ebenfalls in das Land-Arbeitshaus gebracht.

Jugendliche Perſonen unter 18 Jahren und arbeitsunfähige Perſonen können zur Verbüßung der Strafhaft keine Aufnahme finden. — Alle Koſten der Detention und Verpflegung, der Strafvollſtreckung, der Einlieferung, der Entlaſſung und des Rücktransports trägt das Land-Arbeitshaus. — Inſofern geſetzlich eine Erſtattung zuläſſig iſt, wird pro Mann und Tag für Verpflegung der Betrag von 10 ßl., daneben die Auslage für etwaige Krankenpflege nach der Armentaxe und die geſetzliche Transportvergütung (nämlich nach Tit. VIII dieſer Hausordnung für Aetzungskoſten pro Tag 10 ßl., für Uebernachtung 4 ßl., für Aufwartung 3 ßl., für jeden Begleiter beim Fußtransport 14 ßl., bei anderweitigem Transport 8 ßl., jedoch niemals mehr als 32 ßl. pro Tag, bei Eiſenbahn- und Wagentransporten, welche einen halben Tag in Anſpruch nehmen, 16 ßl. — für ein einſpänniges Fuhrwerk 32 ßl., für ein zweiſpänniges 1 Thlr., beim Eiſenbahn- und Omnibus-Transport ſtatt der Fuhrgelder baarer Vorlag) berechnet.

Bezüglich der gesetzlichen Erstattungspflicht bestimmt der § 28 der Hausordnung, daß die Detinirten und Pfleglinge, sowie die auf Kosten des Land-Arbeitshauses auswärts untergebrachten Land-Armen, verpflichtet sind, die für ihre Verpflegung und Bekleidung gemachten Verwendungen dem Land-Armenhause zu erstatten, falls sie zu besseren Vermögensumständen gelangen, daß der Nachlaß der in der Anstalt und in auswärtiger Pflege Verstorbenen, soweit es die Deckung der Verwendungen für Verpflegung, Unterstützung, Bekleidung und Beerdigung erforderlich macht, dem Land-Armenhause zufällt, daß auch die Anstalt berechtigt ist, zur Deckung der gedachten Kosten den Ueberverdienst der Verstorbenen und die mitgebrachten Gelder und Effekten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, zurückzubehalten, und nur gegen Deckung der Kosten abzuliefern. — Hierdurch erhalten die §§ 5 und 7 der Ausführungs-Verordnung (cf. S. 241, 244, 388 d. B.) bezüglich der Land-Armen eine spezielle Ergänzung.

Die Land-Armen, deren Aufnahme in das Land-Arbeitshaus durch die dirigirende Kommission verfügt ist, sind regelmäßig mittels beschränkter Reiseroute der Anstalt zuzuweisen, und von der betreffenden Ortsbehörde mit Reise- und Zehrungskosten, die aus der Land-Armen-Hauscasse erstattet werden, zu versehen. Die Nichtbefolgung der Reiseroute zieht den Transport nach sich, der jedoch auch von vornherein aus besonderen Gründen durch die dirigirende Kommission verfügt werden kann. — Bei dem Aufenthalte in der Anstalt haben die Land-Armen vor den Detinirten die früher (S. 388 litt. f. d. B.) mitgetheilten Begünstigungen, mit den dort ebenfalls angegebenen Ausnahmen.

Gerichte und Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ober-Inspector und der dirigirenden Kommission über Lebens- und Vermögensverhältnisse der Detinirten und Land-Armen die begehrte Auskunft zu ertheilen, ebenso wie die Ortsgeistlichen verbunden sind, die gewünschten Recherchen in den Kirchenbüchern anzustellen, und den Befund unter Kirchensiegel unentgeldlich mitzutheilen.

2) Die Arbeitshäuser zu Wickendorf und Doberan dienen nur der Domanial-Armenpflege, welche (cf. S. 162—164 d. B.) eine wesentlich von der Armenpflege der Städte und Rittergüter verschiedene ist. — Das beiden Anstalten gemeinsame, durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1852 (Reg.-Blatt Nr. 33) publizirte Statut bestimmt Folgendes:

Die Oberleitung beider Arbeitshäuser ist einer Kom-

miſſion unterſtellt, welche den Namen „Directorium der Domanial-Arbeitshäuſer“ führt, in Schwerin ihren Sitz hat und unter der Kammer ſteht. Der Rekurs gegen Verfügungen des Directoriums geht nur dann an das Miniſterium des Innern, wenn es ſich um Anwendung der Armengeſetze (cf. S. 462 c. u. d.) handelt. Die beſonderen örtlichen Angelegenheiten eines jeden Arbeitshauſes werden der Regel nach einem Domanialbeamten der Aemter Schwerin und Doberan übertragen, dem in Bauſachen der betreffende Diſtrikts-Baubeamte zur Seite ſteht, und der ſich der Subalternen und Unterbedienten des betreffenden Amtes bedient. — Den Umfang dieſer beſondern örtlichen Angelegenheiten regelt das Directorium, welchem die beiden Lokal-Commiſſare von ſelbſt angehören, obſchon der Doberaner Commiſſar an der Abſtimmung nur Theil nimmt, wenn er in Schwerin anweſend iſt, und wenn bei Entwerfung des Etats und Berathung allgemeiner Normen oder Anordnungen ſeine Zuziehung nothwendig iſt. Die örtliche Aufſicht übt ein Hausmeiſter als nächſter Vorgeſetzter der übrigen Aufſeher und Wächter. Eine Hausordnung und beſondere Inſtructionen regeln den Wirkungskreis des ganzen Perſonals und eröffnen die Mittel und Wege, auf welchen Häuslinge Beſchwerden über den Hausmeiſter an das Directorium bringen können.

Aufnahmeanträge ſind an das Directorium zu richten, welches über dieſelben zu entſcheiden hat. Sie werden, unter Nachweiſung der Aufnahmefähigkeit und mit möglichſt genauen Angaben über die in Betracht kommenden Verhältniſſe des Aufzunehmenden, von dem zuſtändigen Amte geſtellt, welches, wenn das betreffende Individuum einer gemeindlich organiſirten Ortſchaft angehört (cf. S. 162 sequ. d. B.), das Aufnahmegeſuch des Gemeindevorſtandes zu prüfen, und geeigneten Falls dem Directorium zu überreichen hat. Die Aemter ſind nicht berechtigt, Individuen, welche einer gemeindlich organiſirten Ortſchaft angehören, ohne Zuſtimmung des Gemeinderaths zur Verſetzung in eines der Armenhäuſer anzumelden, ſie ſollen es ſich aber angelegen ſein laſſen, die Gemeindevorſtände auf die Benutzung der Arbeitshäuſer hinzuweiſen, wenn die Armencaſſe durch träge, trunkfällige und liederliche Perſonen unnöthig belaſtet wird. — Ueber die Wahl der Anſtalt für den Aufzunehmenden entſcheidet das Directorium, welches dieſe Entſcheidung den Betheiligten bekannt zu machen hat. — Daſſelbe kann auch jeder Zeit die Verſetzung eines Häuslings aus einer Anſtalt in die andere verfügen. — Das Zugeſtändniß der Aufnahme tritt außer Kraft, wenn von demſelben binnen 8 Wochen kein Gebrauch gemacht iſt.

Aufnahme finden nach § 1 des Statuts arbeitsfähige Obdachlose und Arme nach Maßgabe des § 4 Nr. 2 und 4 der Ausführungs-Verordnung (Anh. Nr. 12a, S. 256 d. B.). Es findet daher die Unterbringung in dem Arbeitshause nur dann statt, wenn anzunehmen ist, daß das die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmende Individuum mit Aufwendung aller seiner Kraft und Mittel für sich und die Seinigen selbst zu sorgen im Stande sein würde.

Dabei ist zu beachten, daß der Ehemann für die Ehefrau, der Vater für seine ehelichen, legitimirten und Adoptivkinder, die Mutter für ihre unehelichen, und als Witwe auch für ihre ehelichen, sowie als geschiedene Ehefrau für die ihr bei der Ehescheidung zugewiesenen Kinder zu sorgen hat, daß jedoch die Aufnahme in das Arbeitshaus nicht stattfinden soll, wenn die Unterstützung in Betreff eines Kindes nothwendig wird, welches entweder das 18. Lebensjahr überschritten hat, oder schon vorher in den Stand der Ehe getreten ist.

Die Ehefrau kann in das Arbeitshaus mit aufgenommen werden, wenn anzunehmen ist, daß sie die Hülfsbedürftigkeit mindestens mit verschuldet hat.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind: Kranke, insbesondere mit ansteckenden Uebeln behaftete bis zu ihrer Wiederherstellung — Schwangere bis nach überstandenem Wochenbette — Personen unter 18 Jahren, sofern es sich nicht um Ehefrauen handelt — die in Criminal- oder Polizeiuntersuchung befangenen, oder diejenigen Personen, welche eine zuerkannte Strafe noch zu verbüßen haben — endlich diejenigen, welche eine Unterstützung zu Schulzwecken, im Gebiete der Gesundheitspflege oder zu Beerdigungen in Anspruch nehmen.

Nach zugestandener Aufnahme steht es in dem Ermessen des Amtes, ob der Aufzunehmende mittels Zwangspasses nach der Anstalt an den Hausmeister zu verweisen oder durch Begleitung dorthin einzuliefern ist. Letzteres findet in der Regel bei Trunkfälligen statt. Die Ertheilung des Zwangspasses ist dem Directorium anzuzeigen. In dieser Anzeige und dem Begleitschreiben ist anzugeben, wann die Versetzung in das Arbeitshaus dem Betheiligten bekannt gemacht und welche Frist ihm gesetzt ist. An Sonn- und Festtagen findet keine Aufnahme statt.

Nach erfolgter Aufnahme verfügt die Anstalts-Verwaltung über die Arbeitskraft des Häuslings und gewährt ihm die nothwendigsten Lebensbedürfnisse. Wenn und soweit der Werth seiner Arbeit die Kosten dieser Bedürfnisse übersteigt, wird ihm baarer Lohn zu Theil, welcher ihm jedoch erst bei seiner Entlassung ausgehändigt

werden darf. Eine anderweitige Verwendung, namentlich für die Familie, kann nur mit seiner Zustimmung geschehen, jedoch vorbehaltlich des Rechtes, den Lohn zum Ersatz böswillig oder durch grobe Fahrlässigkeit der Anstalt verursachten Schadens einzubehalten. — Arrestanlegung wegen Forderungen Dritter ist gänzlich ausgeschlossen.

Die Normen, welche für das Verhalten der Häuslinge in und außerhalb der Arbeitszeit, für Bestrafung von Ordnungswidrigkeiten, für Schätzung ihrer Arbeiten und der ihnen gewährten Lebensbedürfnisse maßgebend sind, stellt die Hausordnung auf.

Die Entlassung findet statt:

a. wenn der Häusling völlig oder doch nahezu arbeitsunfähig ist,

b. wenn er in Untersuchung geräth oder zu einer Haftstrafe verurtheilt wird (in welchem Falle das Directorium sich mit der zuständigen Polizei- oder Gerichtsbehörde zu benehmen hat, ob der Häusling sofort dauernd oder nur auf Zeit zu entlassen),

c. bei eintretender Krankheit (wobei das Directorium ermessen muß, ob nach Lage des Falles eine Cur in der Anstalt, oder auf deren Kosten oder die Entlassung in die Heimath — mit oder ohne Rückkehr in die Anstalt — vorzuziehen ist),

d. bei Schwangerschaft, (in welchem Falle die Enlassung geraume Zeit vor der zu erwartenden Geburt stattfinden soll und die Wiederaufnahme von dem erneuerten Antrage des zuständigen Amtes abhängt),

e. auf Antrag des Amtes, welches die Aufnahme erwirkt hat (wenn der Häusling einer gemeindlich organisirten Ortschaft angehört, so hat der Gemeindevorstand das Amt, welches in diesem Falle keine Cognition hat, zu dem Entlassungsantrage zu veranlassen),

f. auf Antrag des Häuslings, wenn er glaubhaft nachweist, daß er ein eigenes Unterkommen gefunden hat, beziehungsweise sich und die Seinen zu ernähren im Stande ist, (es steht dabei im Ermessen des Directoriums, auf Grund vorgängiger Ermittelungen und bei vorhandenem Zweifel die Entlassung auf Zeit oder bedingt zu verfügen),

g. wenn überhaupt anzunehmen ist daß der Häusling nach seiner Entlassung es an der Anwendung seiner Mittel und Kräfte nicht weiter werde fehlen lassen. Wenn diese Annahme nach Ablauf eines Jahres noch nicht begründet ist, so hat das Directorium die Akten mittels eingehenden Berichts der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob der Häusling im Arbeitshause zu behalten oder ob er zu entlassen sei. Wird für das längere Verbleiben entschieden,

so ist die Reproduction der Akten binnen bestimmter Frist zu verfügen.

Wenn einer der vorbezeichneten Entlassungsgründe vorliegt, so hat das Directorium solche zu verfügen, und dem Amte zeitig Anzeige zu machen. Ehefrauen können nie länger als ihre Ehemänner im Arbeitshause zurückgehalten werden.

Jedes der beiden Arbeitshäuser hat eine eigene Casse. Soweit die Anstaltsbedürfnisse aus den eigenen Einnahmen der Anstalt nicht gedeckt werden, hat das Directorium die erforderlichen Zuschüsse auf sämmtliche Domanial-Aemter, und zwar zur Hälfte nach dem Hufenstande, zur Hälfte nach der Einwohnerzahl, zu repartiren, welche die auf sie fallende Quote aus den Zinsen der angesammelten Capitalien event. aus der betreffenden Amtscasse aufzubringen und binnen 4 Wochen nach dem Ausschreiben an die Anstaltscasse einzusenden haben.

Es bleibt der Bestimmung des Directorii vorbehalten, den Domanial-Armenverbänden bei sich mehrenden Anmeldungen ein mäßiges Kostgeld aufzuerlegen, auch bleibt die definitive Regulirung ausgesetzt, bis in allen Domanial-Ortschaften die Gemeindeordnung eingeführt sein wird.

Reise-, Transport- und Beerdigungskosten hat die Gemeinde resp. der Armenverband zu tragen, welcher die Aufnahme bewirkt hat, sofern nicht die erstgedachten Kosten von einer andern Behörde zu erstatten sind.

3) Die Irrenheilanstalt zu Sachsenberg bei Schwerin ist auf etwa 230 Kranke eingerichtet, hat aber zeitweilig bei starkem Andrange schon 270 Kranken Aufnahme gewähren müssen. Seit dem Jahre 1850 ist mit dieser Anstalt eine Pflegeanstalt für 130—140 unheilbare Geisteskranke der niedrigsten (dritten) Verpflegungsclasse in der Festung Dömitz verbunden. Inländer werden in beiden Anstalten gegen ein ermäßigtes Kostgeld aufgenommen. Der jährliche Zuschuß aus landesherrlichen Mitteln betrug in den letzten Jahren zwischen 8000 und 9000 Thalern.

Das für die Anstalt maßgebende Statut ist durch Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1856 publicirt.

Dasselbe überträgt die unmittelbare Beaufsichtigung der Anstalt und die Controle über die gesammte Anstaltsverwaltung einem unter der Oberaufsicht und Leitung des großherzoglichen Ministerii, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, stehenden Curatorium, welches landesherrlich ernannt wird. — Die Direction der Anstalt und ihre Vertretung nach Außen steht dem dirigirenden Arzte zu, welchem die erforderliche Zahl von Hülfsärzten,

ein Geistlicher, ein Lehrer, ein Inspector und Hausverwalter (für Cassen- und Rechnungswesen, Haus- und Gartenwirthschaft, Registratur und sonstige Verwaltungsgeschäfte) nebst dem nöthigen Hülfs- und Wärterpersonal untergeben ist, deren Dienstverhältnisse und Pflichten durch besondere Instructionen geregelt sind. — Alle in urkundlicher Form für die Anstalt auszufertigenden Schriftstücke werden unter der Bezeichnung „Direction der Heilanstalt Sachsenberg" mit der Unterschrift des dirigirenden Arztes versehen, welcher jedoch in Fällen persönlicher Verhinderung dem Hülfsarzte oder einem der beiden obern Verwaltungsbeamten die Unterschrift übertragen kann, die dann mit der Bezeichnung „im Auftrage" unter Beidrückung des Directorial-Dienstsiegels gültig erfolgt.

Die Aufnahme des Kranken ist in der Regel unmittelbar beim Curatorium zu beantragen und von demselben zu genehmigen. Die näheren Bestimmungen wegen des Aufnahmeverfahrens und der Aufnahmebedingungen sind in einer besondern Anlage zum Statut (Anh. d. B. Nr. 68) zusammengestellt. — Ausländer finden nur dann Aufnahme, wenn nach befriedigtem Bedürfnisse des Inlandes noch Raum übrig bleibt. Im Uebrigen werden vorzugsweise diejenigen Kranken aufgenommen, deren Zustand entweder Aussicht auf Heilung giebt, oder die öffentliche Sicherheit gefährdet. Ganz ausgeschlossen sind: Epileptische, falls sie nicht zugleich an Tobsucht leiden, Idioten, Blödsinnige des höchsten Grades und die blos verstandesschwachen Personen, Kranke mit äußern, in hohem Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Uebeln.

Die Entlassung geschieht durch den dirigirenden Arzt unter gleichzeitiger Anzeige an das Curatorium, entweder wegen erfolgter Genesung oder Besserung, oder, wenn die Kranken nicht störend oder gefährlich sind, auf Antrag der Angehörigen oder der zuständigen Behörden oder auf Verlangen der Anstaltsdirection (bei Ueberfüllung der Anstalt).

Jede Entlassung wird nur als Beurlaubung betrachtet und der Kranke kann innerhalb der ersten 3 Jahre nach vorgängiger Meldung bei der Direction und ohne neue Anfrage bei dem Curatorium wieder eingeführt werden. Die Angehörigen und Pfleger des Kranken, wie auch die Ortsbehörden, auf deren Antrag die erste Aufnahme erfolgt ist, sind verpflichtet, dem dirigirenden Arzte über den Zustand des Beurlaubten auf Erfordern schriftliche Mittheilung zu machen. — Bei überwiegender Wahrscheinlichkeit der Unheilbarkeit kann auf Antrag des Directorii vom Curatorium die Versetzung in die Pflegeanstalt

zu Dömitz angeordnet werden, jedoch soll die Uebersiedelung dorthin nicht ohne Vorwissen Derjenigen geschehen, auf deren Antrag die Einlieferung erfolgt ist, und diese müssen im Falle der Nichtzustimmung die Kranken auf Verlangen des Curatoriums der Anstalt zurücknehmen.

4) Die Anstalt für geistesschwache Kinder bei Schwerin, im Jahre 1867 errichtet, kann zur Zeit nur 12 Knaben aufnehmen, nach Vollendung des im Bau begriffenen Anstaltsgebäudes aber auch 12 Mädchen. Sie erhält aus Landesmitteln einen jährlichen Zuschuß von 3000 Thlrn., und wird nach dem Allerhöchst am 10. Mai 1867 bestätigten Statut (Reg.-Bl. Nr. 21) verwaltet.

Die unmittelbare Beaufsichtigung wird, unter Oberleitung des Ministerii, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, durch ein vom Landesherrn zu ernennendes Curatorium in Schwerin ausgeübt. Die Anstaltsleitung steht dem Inspector zu, welchem das erforderliche Hülfspersonal beigegeben ist.

Aufnahme finden nur bildungsfähige Kinder im Alter von 5—12 Jahren. Die Aufnahmegesuche sind an das Curatorium zu richten, welches über deren Zulässigkeit entscheidet. Dem Gesuche ist ein Taufschein und ein ärztliches Gutachten über bestimmte vorgeschriebene Fragen, sowie die Erklärung des Antragstellers, daß er sich zur Erfüllung der vorschriftsmäßigen Bedingungen verpflichte, beizufügen. —

Das Kostgeld beträgt 80 Thlr., jedoch für solche Kinder, welche von Communen oder Behörden unterhalten werden, oder deren Angehörige nachweislich ein Mehreres nicht aufbringen können, nur 30 Thlr., und muß halbjährlich im Voraus bezahlt werden. Jedes Kind hat bei der Aufnahme eine Anzahl genau vorgeschriebener Kleidungsstücke in brauchbarem und reinlichem Zustande mitzubringen. Geldsendungen, Packete und Briefe sind portofrei an die „Inspection der Anstalt für geistesschwache Kinder in Schwerin" zu senden.

Die Entlassung erfolgt ebenfalls auf Anordnung des Curatoriums, wenn das Kind die nach seiner Individualität mögliche Ausbildung erreicht hat oder der Zweck der Anstalt an demselben nicht erreichbar ist, oder wenn das fernere Verbleiben mit der Ordnung und Einrichtung der Anstalt unvereinbar erscheint, oder endlich die zahlungspflichtigen Angehörigen und Behörden darauf antragen.

5) Das Armen-Krankenhaus am Heiligen Damm bei Doberan, welches wesentlich aus landesherrlichen Mitteln unterhalten wird, nimmt jährlich während der Badezeit 48 arme Kranke in 3 aufeinanderfolgenden Wohnperioden in unentgeldliche Verpflegung und Kur, bei freier Benutzung der Badeanstalten.

6) Die Blindenanſtalt zu Neukloſter, im Jahre 1864 eröffnet, nimmt nach der Miniſterial-Bekanntmachung vom 31. März 1864 (Regierungs-Bl. Nr. 16) blinde Kinder nicht unter 10 und nicht über 15 Jahren auf, um dieſelben in einem 8jährigen Curſus in Elementar-Wiſſenſchaften, Muſik und ſolchen Fertigkeiten zu unterrichten, durch welche ſie künftig Beſchäftigung und Erwerb finden können.

Die Aufnahmegeſuche ſind bis zum 31. Mai jeden Jahres bei dem Miniſterium der Unterrichts-Angelegenheiten anzumelden und denſelben ein Taufſchein, ein ärztliches Atteſt über den Geſundheitszuſtand und eine Angabe der Perſonen beizufügen, welche das Kind der Anſtalt gegenüber vertreten resp. das Koſtgeld zahlen wollen.

Das Koſtgeld beträgt, außer Kleidung und Schuhzeug, 60 Thlr., und muß jährlich pränumerando gezahlt werden, doch pflegt daſſelbe bei bedürftigen oder auf Koſten der Armencaſſen erhaltenen Kindern auf 30 Thlr. herabgemindert zu werden. Bei Aufnahme in die Anſtalt muß jedes Kind mit 2 vollſtändigen Anzügen verſehen ſein.

7) Die Taubſtummen-Anſtalt zu Ludwigsluſt iſt aus landesherrlichen Mitteln gegründet und am 1. Juni 1840 eröffnet. Der jährliche Zuſchuß aus Landesmitteln beträgt ſeit dem Jahre 1853 die Summe von 3000 Thlrn., nachdem ſchon im Jahre 1848 von den Ständen die jährliche Summe von 2000 Thlrn. theils zur Erweiterung der Anſtalt, theils zu Stipendien für arme Taubſtumme und zur Stiftung von Prämien für Handwerkermeiſter ꝛc. bewilligt waren.

Die Aufſicht über die Anſtalt führt ein Curatorium, welches über die Aufnahme und Entlaſſung zu beſtimmen hat.

Die Leitung liegt in der Hand des erſten Lehrers (Dirigenten, Inſpectors), welchem nach Bedürfniß Hülfslehrer und Lehrerinnen zugeordnet werden.

Die Aufnahmegeſuche ſind bei dem Lehrer anzubringen und zwar vor Oſtern jeden Jahres, unter Beifügung eines Geburtsatteſtes und einer ärztlichen Beſcheinigung, daß der Angemeldete körperlich geſund ſei und nicht an Blöd- oder Stumpfſinn leide. Es können nur Kinder zwiſchen 8 und 12 Jahren aufgenommen werden, deren Aufenthalt in der Regel 6 Jahre dauert. — Die Anſtalt iſt ein Externat, doch nimmt der Lehrer bei ſich Penſionaire auf, oder übernimmt die Unterbringung derſelben bei andern Familien.

Der Unterricht iſt bei allen unbegüterten Kindern aus Mecklenburg unentgeldlich, auch ſind 20 Stipendien für Arme gegründet, nämlich zehn zu 30, fünf zu 35 und fünf zu 40 Thlrn., welche unter Zuziehung

des Anstaltsdirigenten von dem Curatorium bei der jährlichen September-Revision verliehen werden.

Die Bewerbung um ein Stipendium, welches nur für die Dauer am Orte der Anstalt und nur für wirklich bildungsfähige Taubstumme gewährt wird, ist in dem Vierteljahre von Ostern bis Johannis an den Inspector der Anstalt nebst den erforderlichen Zeugnissen und Bescheinigungen (des Alters, der Gesundheit, der Armuth, der Bildungsfähigkeit) einzureichen, welcher dieses Gesuch nebst den angestellten weitern Ermittelungen dem Curatorium vorzulegen hat.

Solche Handwerksmeister, welche nach Vereinbarung mit dem Curatorium die Auslernung eines Taubstummen übernehmen, erhalten nach beendigter Lehrzeit und nachdem dargethan ist, daß der Lehrling das Handwerk tüchtig erlernt hat, eine Prämie von 30—50 Thlrn., und Familien, welche ein taubstummes Mädchen unmittelbar nach der Entlassung aus der Anstalt in Dienst nehmen und drei Jahre behalten, eine Prämie von 30 Thlrn.

Außer den vorstehend erwähnten Instituten bestehen im Lande noch viele locale Anstalten und milde Stiftungen, über welche der „Großherzoglich Mecklenburgische Staatskalender," welcher jährlich im Verlage der Baerensprung'schen Hofbuchdruckerei erscheint, in Theil I Abschnitt VIII Näheres mittheilt.

§ 166.

D. Großherzogthum Oldenburg.

Die frühere Darstellung über Bildung und Einrichtung der Orts- und Land-Armenverbände, und über das Streitverfahren in Armensachen (§ 69, § 112 VI, § 130 d. B.) paßt nur für das Herzogthum Oldenburg, nicht aber für die beiden andern großherzoglichen Provinzen, nämlich die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, welche eine selbstständige Gemeinde- und Armengesetzgebung haben, und für welche auch unter dem 26. Juni 1871 besondere Verordnungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erlassen sind, während für das Herzogthum Oldenburg keine solche Ausführungsverordnung gegeben ist (cf. S. 505 und 528 d. B.). Die Ausführungsverordnung für das Fürstenthum Lübeck constituirt die Gemeinden, diejenige für das Fürstenthum Birkenfeld die Special-Armendistricte als Orts-Armenverbände, und beide gleichmäßig den General-Armenverband, welcher das ganze Gebiet jeden Fürstenthums umfaßt, als Land-Armenverband. Im Herzogthume Oldenburg dagegen bildet jeder Amtsbezirk einen Land-Armenverband, nur mit der, durch Artikel 200

des Geſetzes vom 29. Juli 1870 getroffenen Modification, daß die Städte Varel und Jever, welche ſonſt nicht zum gleichnamigen Amtsbezirke gehören, mit dieſem Bezirke zu einem Land-Armenverbande vereinigt ſind. Demnach zerfällt dieſe Provinz in 18 Land-Armenverbände: Oldenburg Amt, Oldenburg Stadt, Elsfleth, Berne, Delmenhorſt, Weſterſtede, Friesoythe, Varel Stadt und Amt, Brake, Ovelgönne, Stollhamm (mit dem Amtsſitz in Ellwürden), Gemeinde Dedesdorf (welche das Amt Landwührden bildet), Jever Stadt und Amt, Wildeshauſen, Vechta, Damme, Cloppenburg, Löningen.

Die Verwaltung der Angelegenheiten dieſer 18 Land-Armenverbände ſteht in Stadt Oldenburg dem Stadtmagiſtrate, und in Gemeinde Dedesdorf (Amt Landwührden) dem Gemeindevorſtande, in allen übrigen den Amtsvorſtänden (S. 391 d. B.) zu, dagegen wird der Land-Armenverband des Fürſtenthums Lübeck durch die großherzogliche Regierung in Eutin, und der Land-Armenverband des Fürſtenthums Birkenfeld durch die Regierung in Birkenfeld verwaltet.

Bezüglich des Streitverfahrens iſt zu bemerken, daß überall die politiſchen Verwaltungs-Behörden auch Landesſpruch-Behörden und als ſolche im Landes- und Bundesproceſſe (cf. S. 422 d. B.) zuſtändig ſind. Im Herzogthum Oldenburg iſt jedoch ſeit 1868 die Regierung als Mittelbehörde aufgehoben (wodurch ſich die Angaben im § 30 d. B. rectifiziren), und es entſcheidet demnach in I. Inſtanz:

1) wenn eine der Stadtgemeinden Oldenburg, Varel und Jever als Orts-Armenverband von einem auswärtigen Armenverbande in Anſpruch genommen wird, das großherzogliche Staatsminiſterium, Abtheilung des Innern,
2) wenn ein anderer Orts-Armenverband des Herzogthums Oldenburg in Anſpruch genommen wird, das vorgeſetzte großherzogliche Verwaltungsamt,
3) wenn die Stadtgemeinde Eutin in Anſpruch genommen wird, die großherzogliche Regierung daſelbſt, wenn eine andere Gemeinde des Fürſtenthums Lübeck in Anſpruch genommen wird, das vorgeſetzte großherzogliche Amt (zu Eutin oder Schwartau),
4) wenn ein Special-Armendiſtrict des Fürſtenthums Birkenfeld in Anſpruch genommen wird, die großherzogliche Regierung in Birkenfeld.

In II. Inſtanz iſt gegen die Entſcheidungen ad 1, 3 und 4 das Geſammtminiſterium, gegen die Entſcheidungen ad 2 das Miniſterium, Departement des Innern, zur Recursentſcheidung berufen.

Bei Anſprüchen gegen einen Land-Armenverband entſcheidet im

Herzogthume Oldenburg das Ministerium, Departement des Innern, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die vorgesetzte Regierung, überall aber in II. Instanz das Gesammtstaatsministerium.

Land-Armenanstalten existiren im Großherzogthume nicht, wohl aber verschiedene Institute, die von allgemeinerer Bedeutung für das Armenwesen sind, dahin gehört vor Allem

1) die Zwangs-Arbeitsanstalt zu Vechta. Das diese Anstalt betreffende Gesetz vom 14. März 1870 (Gesetz-Blatt für das Herzogthum Oldenburg S. 277) geht weit über die Grenzen eines Verwaltungsreglements hinaus, stellt allgemeine Normen über die Zwangsarbeit auf und bildet für den Umfang des Herzogthums Oldenburg einen förmlichen Polizeistraf-Codex gegen Trunkenbolde, Arbeitsscheue, liederliche Personen, Verschwender und solche, welche in verschuldeter Armuth leben.

Die Zwangsarbeits-Anstalt ist nach Artikel 3 und 4 des Gesetzes bestimmt:

a. für diejenigen Personen, welche nach Artikel 114 und 139 § 1 des Strafgesetzbuches in eine Zwangsarbeits-Anstalt verwiesen werden können. Nachdem das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich in Kraft getreten ist, tritt an die Stelle der Artikel 114 und 139 der § 362, so daß also in diese Rubrik alle diejenigen Personen gehören, gegen welche auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde förmlich erkannt ist (cf. S. 416 d. B.),

b. für diejenigen Kinder, welche nach Artikel 38 § 2 des Strafgesetzbuches (jetzt § 56 des deutschen Strafgesetzbuches) in eine Besserungsanstalt gebracht werden sollen,

c. für Trunkenbolde, welche durch das Laster des Trunkes entweder wiederholt öffentliches Aergerniß erregt, oder den Hausfrieden ihrer Familie gestört haben,

d. für Personen, welche nach einer, gemäß litt. a verbüßten Detention und Entlassung aus der Zwangsarbeits-Anstalt ihren früheren schlechten Lebenswandel fortgesetzt haben, so daß sie, oder diejenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, wiederum einer öffentlichen Armencasse zur Last fallen,

e. für Personen, welche auf Kosten der Gemeinde bei Andern untergebracht sind und sich wiederholt geweigert haben, die Anweisung des Annehmers zur Verrichtung von ihren Kräften angemessenen Arbeiten zu befolgen oder ihren Annehmern wiederholt entlaufen sind,

f. für Personen, welche Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln er-

halten und das Empfangene unnütz verwendet, veräußert oder zu anderem Zwecke, als wozu es gegeben wurde, mißbraucht haben,

g. für Personen, welche wegen Unwirthschaftlichkeit unter Curatel stehen und durch Müßiggang oder unordentlichen Lebenswandel Gefahr bringen, selbst oder durch ihre Familie der öffentlichen Armenunterstützung anheim zu fallen, oder welche beharrliche Widerspenstigkeit gegen die von ihren Curatoren mit obervormundschaftlicher Genehmigung getroffenen Anordnungen zeigen,

h. für Personen, welche auf Kosten der Gemeinde unterhalten werden müssen und wegen fortgesetzten schlechten Betragens, wiederholter Bemühungen der Armenbehörde ungeachtet, entweder überall nicht, oder doch nur gegen unverhältnißmäßige Vergütung bei Andern angemessen untergebracht werden können — wenn der Gemeinderath mit der Verweisung sich einverstanden erklärt hat,

i. für Frauenzimmer, welche zwei oder mehrere Male außerehelich geboren haben, zur Unterhaltung ihrer unehelichen Kinder Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten und nach ihrer zweiten unehelichen Niederkunft durch das Verwaltungsamt (den Stadt-Magistrat) mit der Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt bedroht sind, dennoch aber innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren wieder unehelich schwanger geworden sind,

k. für Kinder zwischen 12 und 16 Jahren, welche so widerspenstig und ungehorsam gegen ihre Eltern oder Vorgesetzten sich betragen, daß die Fürsorge der Familie oder der Armenbehörde als unzureichend zu ihrer Besserung sich zeigt, wenn der Gemeinderath mit der Verweisung sich einverstanden erklärt hat,

l. für Ausländer, welche gerichtlich oder polizeilich (§ 362 Alin. 3 des deutsch. Str.-G.-B.) des Landes (deutschen Reichsgebietes) verwiesen sind, oder welchen nach den bestehenden Gesetzen der Aufenthalt im Lande versagt werden darf, insofern und so lange ihre Zurückweisung in die Heimath Schwierigkeiten findet.

Die Verweisung setzt in den Fällen unter litt. c.—g. voraus, daß die betreffenden Personen nach Feststellung der wesentlichen Thatsachen vom Verwaltungsamte (Stadt-Magistrat) innerhalb eines zweijährigen Zeitraumes zwei Mal unter Androhung der Verweisung förmlich verwarnt sind, dessenungeachtet innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Bedrohung in ihrem schlechten Lebenswandel (c. d.) verharrt, oder eine gleiche Handlung (e. f.) wieder begangen haben, auch der Gemeinderath ihrer Heimathsgemeinde mit der Verweisung sich einverstanden erklärt hat.

Wenn der zu Verweisende Vertheidigungszeugen vorschlägt, so sind dieselben eidesstattlich zu vernehmen, sofern die Zeugen glaubwürdig und die Thatsachen erheblich sind.

Wenn die unter litt. g gedachten Curanden keine Armenunterstützung erhalten, so bedarf ihre Verweisung der Zustimmung des Curators und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Wenn die unter litt. k genannten Kinder ebensowenig als ihre Eltern Armenunterstützung erhalten, so bedarf ihre Verweisung der Zustimmung des Vaters, in dessen Ermangelung derjenigen der Mutter, und falls das Kind unter Vormundschaft steht, der Zustimmung des Vormundes und der obervormundschaftlichen Genehmigung.

Die Verweisung erfolgt durch Verfügung des Staatsministeriums, Departement des Innern, nach vorgängiger actenmäßiger Feststellung der Vorbedingungen und Vernehmung des zu Verweisenden über seine Entschuldigungsgründe. Eine gegen die Verfügung beantragte Revision hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Antrag sofort nach Eröffnung des Verweisungsbeschlusses gestellt wird. Die Frist zur Begründung der Revision kann bei Dringlichkeit der Sache auf 10 Tage abgekürzt werden. Gehört der Verwiesene zu den oben litt. e, h, k bezeichneten Personen, so kann derselbe bis zur Erledigung der Revision in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden.

Die Verweisung dauert in den Fällen sub litt. c—g und wenn Frauenzimmer wegen gewerblicher Unzucht detinirt werden (§ 362 Nr. 6 und 362 des deutschen Strafgesetzbuchs), im ersten Correctionsfalle 2, in dem zweiten und ferneren Falle 3 Jahre. Sie kann auf Antrag der Anstalts-Direction bis zu 3 resp. 4 Jahren verlängert werden, wenn der Verwiesene wiederholt mit Hausstrafen hat belegt werden müssen, oder eine auffallende Arbeitsscheu oder einen vorzüglichen Hang zum Müssiggang an den Tag gelegt hat, oder diejenigen Uebertretungen und Gewohnheiten fortsetzt, wegen deren er in die Zwangsarbeits-Anstalt verwiesen ist. — Sie kann ebenso abgekürzt werden, wenn der Verwiesene bei fortdauernd guter Aufführung durch sein ganzes Verhalten gegründete Hoffnung gegeben hat, daß die Ursachen, welche seine Verweisung herbeigeführt haben, nicht wieder eintreten werden. Die Abkürzung gilt aber nur als eine provisorische, wenn der Verwiesene innerhalb Jahresfrist sich polizei- oder ordnungswidrig beträgt oder durch eigene Schuld der Armencasse zur Last fällt.

Die Verweisung ist ausgeschlossen: bei Personen, die von langwierigen oder ansteckenden Krankheiten befallen sind, bis zur bewirkten Heilung — bei schwangern Frauenzimmern bis nach erfolgter Nieder-

kunft und Entwöhnung des Kindes — bei Personen, die wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindlich oder bestraft sind, bis zur beendeten Untersuchung oder Strafhaft. In denselben Fällen ist durch Verfügung des Ministeriums, Departement des Innern, die Entlassung des schon Detinirten anzuordnen.

Die Kosten des Unterhaltes in der Anstalt sind principaliter von dem Zwangsarbeiter selbst und den zur seiner Alimentation Verpflichteten, event. von dem verpflichteten Orts- oder Land-Armenverbande, jedoch nur zum Betrage von täglich 2 gf. zu tragen. Die dadurch nicht gedeckten Kosten, sowie Kosten der auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches verhängten Detention fallen dem Staate zur Last.

Die Entweichung aus der Anstalt wird, wenn die freiwillige Rückkehr nicht innerhalb dreier Tage erfolgt, vom Staatsministerium, Departement des Innern, mit Verlängerung der Detention bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu 1 Jahr bestraft.

2) Die Irren-Heil-Anstalt zu Wehnen nimmt nach dem ohne Datum im Jahre 1857 gedruckten und seitdem in den §§ 36, 37 und 43 amendirten Statut bis zu 80 Geisteskranke des Herzogthums Oldenburg, aber auch, wenn der Raum es gestattet, aus den andern Provinzen des Großherzogthums oder dem Auslande auf, wenn deren Zustand eine wahrscheinliche Hoffnung auf Besserung erlaubt. Ausgeschlossen sind demnach: alle von Geburt an Blödsinnigen, oder solche, die später blödsinnig geworden, aber bereits über 3 Monate in diesem Zustande gewesen sind — alle Kranke, deren Zustand zwei Jahre und darüber gewährt hat, falls nicht besondere Umstände für die Heilbarkeit sprechen, — endlich alle, deren Geisteskrankheit durch Altersschwäche bedingt ist, oder bei denen sich Lähmerscheinungen oder tiefe körperliche Leiden zeigen, welche ein baldiges Absterben befürchten lassen, oder solche, die mit allgemeiner Syphilis, entstellenden Körperkrankheiten, Epilepsie ꝛc. behaftet, oder schwanger sind.

Aufnahmegesuche sind mit dem von einem Arzte ausgefüllten Fragebogen (welcher die Krankheitsgeschichte enthält) an den Director der Anstalt einzusenden, welcher einen Bericht des Amts (Stadtmagistrats) über die heimathlichen, Personal- und körperlichen Verhältnisse, das Religionsbekenntniß, und die Thatsache der Geisteskrankheit einfordert, und die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Regierung zur Entscheidung vorlegt. — In dringenden Fällen kann der Director die vorläufige Aufnahme gestatten, muß jedoch binnen 48 Stunden die Genehmigung der Regierung nachholen. — Mit der Einbringung eines

Kranken übernimmt die denselben vertretende Person oder Behörde die Verpflichtung, ihn nicht vor Ablauf eines halben Jahres, und, wenn alsdann in seinem Zustande eine günstig scheinende Veränderung eingetreten sein sollte, nicht vor vollendeter kritischer Entscheidung, aus der Anstalt zurückzunehmen. —

In der Regel ist das Verbleiben des Kranken auf 2 Jahre beschränkt, und ein längerer Aufenthalt, aber immer nur auf 6 Monate, erfordert die Genehmigung der Regierung. Vor Ablauf von 2 Jahren kann er auch ungeheilt entlassen werden, wenn die ihn vertretende Person oder Behörde die Entlassung fordert, oder entschiedene Unheilbarkeit, oder überwiegende Unwahrscheinlichkeit einer möglichen Heilung sich herausstellt, oder die pecuniären Verpflichtungen nicht erfüllt werden, oder andere Umstände hervortreten, welche die Entfernung mit Rücksicht auf die übrigen Kranken nothwendig macht. — Ueber den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet allein der Director, welcher solche auch versuchsweise anordnen kann. Im letzteren Falle ist nach Verlauf der ersten 4 Wochen und dann alle 3 Monate über den Zustand des Beurlaubten Auskunft von Seiten der betr. Behörde und des Arztes einzuziehen. — Bei eingetretenem Rückfalle kann der Kranke ohne weitere Formalität wieder eingeliefert werden. Lauten 4 eingezogene Berichte günstig, so spricht der Director die Entlassung aus. Sowohl über Beurlaubung als Entlassung ist der Regierung zu berichten.

Die Kosten für Wohnung und Unterhalt (für Kleidung sorgt die Anstalt nicht) müssen stets, selbst bei Armen, bezahlt werden. Für letztere wird jedoch, wenn sie aus öffentlichen Kassen oder Stiftungen unterstützt werden, das Pflegegeld der 3. Classe nur mit 120 Thlrn. berechnet, während es sonst 150 Thlr. beträgt. — (Der Verpflegungssatz für die 1. Classe beträgt bei Inländern 400 — 600, bei Ausländern 480—600 Thlr., der 2. Classe 250 und 300 Thlr.) Die Regierung bestimmt den Tag, bis zu welchem spätestens der Kranke der Anstalt zu übergeben und von dem ab das Pflegegeld zu berechnen ist.

Die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt fließen, sofern die eigenen Einnahmen derselben nicht genügen, aus der Staatscasse.

Die Leitung und Verwaltung wird, unter Oberaufsicht der Regierung, von dem ersten ärztlichen Beamten, mit dem Titel Director, geführt, welchem die medicinische, öconomische, polizeiliche, und disciplinarische Leitung zusteht, und welchem ein Assistenzarzt, Verwalter, Oeconom, Rechnungsführer, ein Oberwärter, eine Oberwärterin und das erforderliche Dienstpersonal, unter näherer Bestimmung der Ressortverhältnisse und Dienstobliegenheiten durch specielle Instructionen, untergeordnet sind.

3) Die Bewahr- und Pflegeanstalt zu Kloster Blankenburg beruht auf einer Stiftung, und ist stiftungsgemäß zur Aufnahme solcher Personen bestimmt, welche „aus der menschlichen Gesellschaft entfernt leben müssen und einer solchen besondern Pflege und Wartung bedürfen, die ihnen nicht so gut und wohlfeil bei andern Personen als in diesem Hospital gereicht werden kann." Hierzu werden gerechnet:

Geisteskranke, die nach der Bescheinigung eines concessionirten Arztes für unheilbar erklärt sind — Leute, „welche Anderen zum Scheusal und Schrecken umhergehen" und ebenfalls nach ärztlicher Bescheinigung als unheilbar anzusehen sind — alte, schwache, gebrechliche, blinde, taube, blödsinnige Personen, vorzugsweise aus dem Stad- und Butjadingerlande (für welchen Bezirk mindestens 24 Plätze ausschließlich offen zu halten und nie durch Kranke anderer Districte zu besetzen sind).

Die Aufnahmegesuche sind an die Regierung zu richten, und denselben beizufügen: ein Heimaths- und Geburtsschein des Recipienden, eine ärztliche Bescheinigung über den, die Aufnahme bedingenden geistigen oder körperlichen Zustand, eine Beantwortung bestimmt vorgeschriebener Fragen über das Nationale, die wahrscheinlichen Krankheitsursachen, die Krankheitsgeschichte und die Gründe der Unheilbarkeit, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Recipienden und endlich eine urkundliche Verpflichtung des Antragstellers (Vaters, Vormundes, Armenverbandes) zur Zahlung des Kostgeldes, wo solches überhaupt zu entrichten, und zur Lieferung einer bestimmten Anzahl von Kleidungsstücken.

Ueber die Aufnahme entscheidet die Großherzogliche Regierung, nach eingezogenem Gutachten des Klosterarztes und erforderlichen Falls auch des Amtes oder Stadt-Magistrats, ebenso über die Entlassung.

Die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt fließen aus dem frühern Fonds des Klosters Blankenburg, welcher, mit den Fonds des Armenhauses zu Hofswürden vereinigt, jetzt den s. g. Klosterfonds bildet, ferner aus den Einkünften des Suden'schen Fonds und endlich aus den von den Pfleglingen (s. g. Klösterlingen) zu zahlenden Kostgeldern.

Die Einkünfte des Klosterfonds werden vorab für die gesammten Administrationskosten (Instandhaltung der Gebäude und des Inventars, Gehälter und Löhne), sodann zuerst für die 24 Klösterlinge aus dem Stad- und Budjadinger Lande, und dann erst für diejenigen aus andern Gemeinden des alten Herzogthums einschließlich der Herrschaften

Varel und Jever verwandt, in der Art, daß dieser zuletzt disponibele Theil der Einkünfte allen für Rechnung eines Gemeinde-Armenverbandes aufgenommenen Pfleglingen gleichmäßig gutgeschrieben und für diese nur der nicht gedeckte Theil der Pflegekosten, jedoch wenigstens 40 Thlr. Gold, gezahlt wird. Alle andern Pfleglinge haben volle, nach den Istausgaben zu berechnende Vergütung zu leisten.

Die Verwaltung wird von der Regierung geführt, welche das ganze Anstaltspersonal (den Receptor des Klosters, den Verwalter, den Klosterarzt, das Wart- und Dienstpersonal) anstellt, die erforderlichen Instructionen und Hausordnungen erläßt, den jährlichen Etat feststellt, die Jahresrechnungen revidirt und abnimmt, die Ausgaben anweist und die Verwaltung im Ganzen wie Einzelnen leitet und überwacht.

4) Die Taubstummen-Anstalt zu Wildeshausen hat ebenfalls eigenes Vermögen, dessen Revenüen theilweise zur Unterhaltung der Zöglinge verwandt werden. Die Anstalt ist ein Externat, doch ist der 1. Lehrer auf Anordnung der Inspection verpflichtet, einige Zöglinge in Kost und Pflege gegen ein Maximal-Kostgeld von 65 Thalern zu nehmen.

Die Oberaufsicht über die Anstalt hat das großherzogliche evangelische Ober-Schul-Collegium und die zuständige Ministerial-Abtheilung.

Die unmittelbare Aufsicht führt die Inspection, welche aus einem vom Staatsministerio designirten Mitgliede des Amtes Wildeshausen und dem Prediger der lutherischen Gemeinde in Wildeshausen besteht.

Der Inspection liegt die Auswahl der Pflegeeltern und der Abschluß des Pflegecontractes ob, welcher vom Ober-Schul-Collegium zu genehmigen ist. Dieses hat auch bei etwaigen Meinungsdifferenzen der beiden Inspectionsmitglieder die Entscheidung zu treffen. Im Uebrigen werden die Geschäfte der Art getheilt, daß das Mitglied des Amtes im Allgemeinen die Verfügungen und Berichte zu entwerfen und die näheren Verwaltungsgeschäfte, wie die Ueberweisung des Inventars und der Anstaltscasse zu übernehmen, der Prediger aber die Pflegeeltern zu überwachen und den Unterricht zu controliren hat. Indessen sind alle Verfügungen und Berichte von beiden Inspectionsmitgliedern zu unterschreiben, wobei jedes Mitglied seine etwa abweichende Ansicht wörtlich aufgeführt verlangen kann. In allen Fällen von irgend einer Bedeutung ist an das Ober-Schul-Collegium zu berichten.

Die eigentliche Leitung der Anſtalt ſteht dem Hauptlehrer zu, welchem ein Nebenlehrer und erforderlichen Falls ein Hülfslehrer beigegeben iſt. — Deſſen Pflicht väterlicher Fürſorge in Bezug auf das geiſtliche und leibliche Wohl der Zöglinge, die Sorge für das Inventar, die Entwerfung des Voranſchlages ꝛc. iſt in § 4 des Anſtalts-Regulativs ausführlich ſpezifizirt. Er ſteht in allen Dingen unter der Inſpection, während er den andern Lehrern vorgeſetzt iſt.

Aufnahmegeſuche ſind zeitig vor dem 1. Mai jeden Jahres, als dem einzigen Aufnahmetermine, durch die Vertreter der Kinder (Eltern, Vormünder, Gemeinden) bei der Inſpection anzubringen, und denſelben eine Beſcheinigung des betreffenden Predigers oder Arztes beizufügen, aus welcher der volle Name, das Geburtsjahr, der volle Name desjenigen, welcher das Koſtgeld zahlt, der allgemeine Geſundheitszuſtand, die Zeit und muthmaßliche Urſache der Taubheit hervorgeht. Außerdem iſt, wenn für das Kind ein Zuſchuß zum Koſt- oder Lehrgelde aus dem Anſtalts-Fonds begehrt wird, eine Beſcheinigung des Amtes über die Bedürftigkeit und darüber, daß die Leiſtung eines höheren, als des offerirten Satzes nicht möglich ſei, beizubringen.

Von der Aufnahme ſind ausgeſchloſſen: diejenigen Kinder, denen die Bildungsfähigkeit mangelt, die an einer die Ausbildung weſentlich erſchwerenden Krankheit leiden, und (in der Regel) die das 12. Lebensjahr bereits erreicht haben.

Ueber die Aufnahme entſcheidet in der Regel die Inſpection, doch hat dieſe bei irgend welchem Bedenken an das Ober-Schulcollegium zu berichten, welchem auch die Bewilligung eines nachgeſuchten Zuſchuſſes endgültig zuſteht.

Die Dauer des Aufenthaltes in der Anſtalt beträgt 6 Jahre, und die Vertreter des Kindes haben ſich bei der Aufnahme zu verpflichten, daſſelbe während dieſer ganzen Zeitdauer dort zu belaſſen, das Koſtgeld zu zahlen und die nöthige Kleidung nebſt Bettzeug zu beſchaffen. Eine frühere Entlaſſung kann nur aus beſonderen Gründen von dem Ober-Schulcollegium, eine Verlängerung des Aufenthalts bis zu 8 Jahren aber von der Inſpection bewilligt werden. — Das Lehr- und Koſtgeld beträgt normalmäßig 65 Thlr. pro Kopf und Jahr und iſt vierteljährlich praenumerando zu entrichten.

5) Das Waiſenhaus zu Varel, auf einer Stiftung des Grafen Anton I. von Aldenburg vom 18. November 1669 beruhend, iſt nur für einen eng begrenzten Diſtrict des Herzogthums beſtimmt, und hat ſeit länger als 100 Jahren nur Waiſen aus der Herrſchaft Varel aufgenommen, obgleich auch die 3 Gemeinden der frühern Herr-

schaft Kniphausen nach der Confirmations- und Erläuterungs-Urkunde des Grafen Anton II. vom 1. October 1711 ebenfalls zum Stiftungsgenuß berufen waren. Indessen ist durch das, in höheren Instanzen bestätigte Erkenntniß des Amtsgerichts Varel vom 21. Januar 1853 entschieden, daß daraus keine civilrechtlich verfolgbaren Ansprüche herzuleiten seien, vielmehr nur das Staatsoberhaupt durch die delegirten Verwaltungsorgane (seit 1. April 1867 die großherzogliche Regierung) als Nachfolger des ersten Stifters aus freier Entschließung über das beneficium in jedem concreten Falle zu verfügen habe.

Der Fundationsbrief bestimmt:

a. es sollen in das Waisenhaus aufgenommen werden arme Waisen und Kinder, deren Eltern armuthshalber nicht im Stande sind, ihnen Unterhalt und christliche Erziehung verschaffen zu können, vorausgesetzt, daß sie sich als dürftig und würdig legitimiren. (Dabei werden zuerst die vollen Waisen, dann diejenigen Kinder berücksichtigt, deren Väter verstorben und deren Mütter oder Vormünder die Erziehungskosten nicht zu bestreiten vermögen,
b. die Zahl der Kinder ist auf mindestens 100 Kinder, männlichen und weiblichen Geschlechts bestimmt, die bei der Aufnahme wenigstens 6—7 Jahre alt sind und sich selbst an- und auskleiden können,
c. die Knaben bleiben bis zum 14. oder 15. Lebensjahre, die Mädchen bis zur erfolgten Confirmation in der Anstalt. Beim Abgange wird für gute Unterbringung und das weitere Fortkommen gesorgt und ihnen einige Kleidung, ein Gesangbuch und eine Bibel verabfolgt.

Außerdem wird jetzt bei der Aufnahme eine verpflichtende Erklärung der Eltern oder Vormünder verlangt, daß sie sich jeder directen Einmischung in die Erziehung und Behandlung der Kinder enthalten, vielmehr einwilligen wollen, daß der Waisenhaus-Verwalter und dessen Frau Elternstelle vertreten. — Die Kinder besuchen die Vareler Volksschule, werden in der Anstalt verpflegt, von dem Verwalter und der Verwalterin in Garten-, Feld-, Haus- und andern Arbeiten unterwiesen.

Die nächste Aufsicht über die Anstalt, und namentlich die Controle über den Verwalter und die Verwalterin hinsichtlich des Unterhalts, der Erziehung und Behandlung der Kinder, der Führung des Haushalts, der Bewirthschaftung der Ländereien und Gebäude wird von der großherzoglichen Regierung ausgeübt, die Rechnungsführung des Verwalters von derselben überwacht, die Schlußrechnung revidirt und für Erhaltung wie stiftungsmäßige Verwendung des Fonds Sorge getragen.

6) Oeffentliche Krankenanstalten sind: das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital und das Elisabeth-Kinder-Krankenhaus in Oldenburg,

ſowie das Sophienſtift in Jever. Einzelne Gemeinden, namentlich im ſüdlichen, vorwiegend katholiſchen, Theile des Herzogthums, haben beſondere Krankenhäuſer, welche meiſtens von der Kirche adminiſtrirt werden. Freiſtellen exiſtiren überall nicht, doch beſitzen die meiſten Anſtalten eigenes Vermögen, deſſen Revenüen zur Krankenpflege verwandt werden, ſo daß die Verpflegungsſätze nicht den wirklichen Koſten gleich kommen.

Eine Blindenanſtalt beſteht im Herzogthume nicht, jedoch werden jährlich aus Staatsmitteln Beihülfen an bedürftige Eltern blinder Kinder bewilligt, um für letztere den Unterricht in der Blindenanſtalt zu Hannover event. einer andern auswärtigen Anſtalt zu ermöglichen.

§ 167.

E. Herzogthum Braunſchweig.

Zur weiteren Durchführung der neuen Geſetzgebung im Herzogthume (cf. §§ 70, 86, 87, 89, 113, 131 d. B.) ſind in Bezug auf § 2 Abſatz 2 des Geſetzes vom 5. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 17) vier landesherrliche Verordnungen für die vier Kreiſe Braunſchweig, Wolfenbüttel, Gandersheim und Holzminden unter dem 28. Juni 1871 erlaſſen, durch welche die in jenem Geſetze vorbehaltene Formation der nicht im Gemeindeverbande befindlichen und nicht zu einer ſelbſtſtändigen Gemarkung vereinigten Grundſtücke zu ſelbſtſtändigen Armenverbänden oder Beſtandtheilen anderer Armenverbände bewirkt wurde. Dieſe Formation iſt aber, wie die Verordnungen ſelbſt ergeben, nur eine proviſoriſche, und wird das Definitivum wohl der völligen Reorganiſation der Gemeindeverfaſſung vorbehalten bleiben. — Die 4 Verordnungen ſelbſt ſind vollſtändig in Nr. 17 a. b. c. d. d. B. abgedruckt.

Unter den vorhandenen communalen Armen- und Krankenhäuſern nimmt das zu Braunſchweig beſtehende Pflegehaus und Armenhaus einen hervorragenden Rang ein. In der erſteren Anſtalt werden außer älteren und gebrechlichen Leuten beſonders die Waiſenkinder der Armen und ſolche Kinder aufgenommen und erzogen, deren Eltern durch laſterhaftes, unſittliches Leben, Trunkſucht ꝛc. völlig unfähig geworden ſind, ihre elterlichen Pflichten zu erfüllen. Die Kinder werden bis zur Confirmation im Hauſe verpflegt, während ſie an dem öffentlichen Schulunterrichte Theil nehmen, und nach der Confirmation bis zur Beendigung der Lehrzeit in Kleidung und Wäſche unterhalten werden. —

Im Armenhauſe werden nicht allein alte und erwerbsunfähige, ſondern auch unheilbar kranke und obdachloſe Perſonen erhalten, auch

ist damit eine Krankenanstalt, sowohl für einheimische als fremde Kranke, verbunden.

Als eigentliche Landes-Anstalt ist nur die Heil- und Pflege-Anstalt für Geisteskranke zu Königslutter zu nennen, welche nach dem Reglement vom 7. April 1866 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 101) verwaltet wird. — Die Oberleitung und Controle steht dem herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegium, die unmittelbare Leitung dem ersten Arzte, mit dem Titel „Director," zu, welchem mehrere Aerzte, ein evangelischer Geistlicher, ein Oberwärter, eine Oberwärterin, Wärter und Wärterinnen, und zur Besorgung der Wirthschaft, des Rechnungs- und Cassenwesens ein Inspector mit dem nöthigen Hülfspersonale beigegeben ist. — Bei einer, jährlich durch eine Deputation des Ober-Sanitäts-Collegii vorzunehmenden Visitation ist besonders darauf zu achten, daß Niemand, der füglich entlassen werden kann, in der Anstalt zurückgehalten werde.

Aufnahmefähig sind: alle heilbaren, und diejenigen unheilbaren Irren, welche für sich oder Andere gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig, oder epileptisch sind. — Ausländer finden nur Aufnahme, wenn der vorhandene Raum durch die Inländer nicht absorbirt wird.

Aufnahmegesuche sind von den Angehörigen oder dem Vormunde schriftlich an die Anstaltsdirection zu richten, dabei ist Auskunft über die persöntichen Verhältnisse (Civilstand) des Kranken zu geben und beizufügen:

a. ein Heimathsschein (jetzt wohl die Anerkennung des Unterstützungswohnsitzes),
b. ein Geburtsschein,
c. ein motivirtes ärztliches Gutachten über das Vorhandensein der Geistesstörung,
d. eine Verpflichtung zur regelmäßigen Erstattung der Verpflegungs-Kosten.

Die Direction hat die weiteren Anträge an das zur Aufnahmeentscheidung berufene Ober-Sanitäts-Collegium zu richten, und kann nur in dringenden Fällen die provisorische Aufnahme vor Erledigung des Aufnahmeverfahrens zulassen.

Wenn keine Angehörige oder kein Vormund des Kranken vorhanden sind, oder wenn diese ihre Fürsorgepflicht vernachlässigen, oder wenn aus dem Verbleiben des Kranken in seinen häuslichen Verhältnissen für ihn selbst oder für Andere Gefahr, oder für die öffentliche Schicklichkeit ein Anstoß eintritt, so veranlaßt die herzogliche Kreisdirection auf Antrag

der Ortspolizeibehörde, nach beigebrachtem Gutachten des Phyſikus, die Aufnahme, indem ſie ſich mit der Direction in das nöthige Einvernehmen ſetzt. Dieſe Verhandlungen müſſen über Heimathsverhältniſſe, Civilſtand und Vermögen des Kranken genügende Nachweiſung enthalten und das Phyſikatsgutachten muß ſich über Eltern, Großeltern und Geſchwiſter, bezüglich des Characters, der Geſundheitsverhältniſſe, der Todesart ꝛc., ferner über die Geſchichte des Körper- und Seelenlebens des Kranken vor und nach dem Ausbruche der Krankheit verbreiten, und am Schluſſe ſich über die Aufnahmequalification ausſprechen.

Die Verpflegungsſätze für Inländer betragen in I. Claſſe 400, in II. Claſſe 200, in III. Claſſe 70 Thaler jährlich. Letzterer Satz kommt für zahlungsunfähige Kranke zur Anwendung, welche auf Koſten eines Armenverbandes aufgenommen werden. — Außer dieſen Sätzen hat der betreffende Armenverband die Koſten der Einlieferung und des Rücktransports, ſowie die Koſten der Bekleidung in der Anſtalt zu tragen.

Die Entlaſſung der geneſenen, gebeſſerten oder unſchädlich gewordenen Kranken wird von der Direction verſuchsweiſe verfügt. Die Angehörigen oder die Ortspolizeibehörden ſind dabei über Behandlung des Kranken zu informiren, und ſie haben nach Ablauf von 4 Wochen und dann von 3 zu 3 Monaten über das Befinden deſſelben an die Direction zu berichten.

Nach 4 eingegangenen Krankenberichten ſpricht die Direction entweder die endgültige Entlaſſung oder die Verlängerung der verſuchsweiſen, und zwar nach Befund je um 1 Jahr, mit Fortſetzung der 3monatlichen Krankenberichte aus. Wird während der Dauer der verſuchsweiſen Entlaſſung die Wiederaufnahme nöthig, ſo kann dieſe von der Direction verfügt werden, entweder wenn die Angehörigen ihre Zuſtimmung geben, oder die betreffende Ortspolizeibehörde ſich im Intereſſe der öffentlichen Sittlichkeit oder Schicklichkeit dafür ausſpricht.

§ 168.

F. Herzogthum Anhalt.

Wie ſchon das Ausführungsgeſetz vom 29. Juni 1871 (Anh. d. B. Nr. 19) ſich durch ſeine Vollſtändigkeit, Präciſion und ſachgemäße Formation der Verwaltung im Sinne der Principien des Reichsgeſetzes auszeichnete, ſo iſt auch die weitere Organiſation in correcter Weiſe fortgeſchritten. Die neueſten Feſtſtellungen haben erſt in der Landtagsſeſſion vom 18. December 1872 ſtattgefunden und wenn auch dieſer Landtag noch einzelne definitive Beſchlüſſe (z. B. über § 22 Alin. 2 des Ausf.-Geſ.)

wegen Neuheit der Verhältnisse vertagt hat, auch die nach § 23 zu errichtenden Anstalten noch zum Theil unvollendet, sowie die Statuten der bestehenden Anstalten zum Theil in der Umarbeitung begriffen sind, so ist doch im Wesentlichen das Organisationswerk als abgeschlossen zu betrachten.

A. Die nach § 15 des Ausführungs-Gesetzes (cf. S. 396 d. B.) von dem Staatsministerium erlassene Geschäftsordnung für die Land-Armendirection vom 15. November 1871 stellt die Ressortverhältnisse des Plenums, des engeren Collegiums und des Vorsitzenden, sowie den eigentlichen Geschäftsgang in folgender Weise fest:

Zum Ressort des Plenums gehören (in weiterer Ausführung des § 26 des Ausf.-Ges.):

a. die Entscheidung darüber, welchen Orts-Armenverbänden und in welchem Maße eine Beihülfe zu gewähren ist;

(Anmerkung: Nach § 22 Alinea 2 sollen die Normen, nach welchen die Land-Armendirection sich bei ihren Unterstützungsbewilligungen zu richten hat und die etatsmäßigen Mittel dazu von der Staatsregierung mit dem Landtage vereinbart werden. — Die Staatsregierung hatte auch eine desfallsige Vorlage an den letzten Landtag gemacht, derselbe jedoch in der Sitzung vom 18. December 1872 beschlossen, von Feststellung bestimmter Normen vorläufig noch abzusehen und die Bestimmung einstweilen der Land-Armendirection zu überlassen.)

b. die definitive Festsetzung der einzelnen, den inländischen Orts-Armenverbänden zu bewilligenden, Nachlässe an den Verpflegungsgeldern, welche dieselben für die, in dem § 23 des Ausführungs-Gesetzes genannten Anstalten unterzubringenden, Orts-Armen zu zahlen haben, und zwar unter Befolgung der einzelnen Normen, welche die Staatsregierung mit dem Landtage vereinbaren wird;

(Anmerkung: Nach § 25 des Ausführungs-Gesetzes sollten die Verpflegungssätze, welche von inländischen Orts-Armenverbänden für Unterbringung der Orts-Armen in die Land-Armenanstalten zu zahlen sind, und die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen ihnen Nachlaß zu bewilligen ist, zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vereinbart werden.

Diese Vereinbarung hat in der Landtagssitzung vom 18. December 1872 dahin stattgefunden, daß 60 Thlr. pro Kopf und Jahr in den beiden Landes-Irrenanstalten, 35 in den Blöden-Erziehungsanstalten zu Reinstedt, Hasserode und Schloß Petzel, 40 in dem Landes-Siechenhause zu Dessau, 40 in dem Provinzial-Blindeninstitute zu Barby, 35 in der Taubstummenanstalt zu Zerbst, 20 Thlr. in den Erziehunganstalten für verwahrloste Kinder zu Coethen, Groß-Paschleben, Waldau und Ballenstedt zu zahlen, daß die Mehrkosten überall aus

dem Land-Armenfonds zu beſtreiten und weitere Nachläſſe, nur in der Vorausſetzung eines offenbaren Nothſtandes, zu bewilligen ſind.)

c. die auf Verwaltung des Land-Armenfonds bezüglichen Angelegenheiten, insbeſondere die Beſchlußfaſſung über den Inhalt des dem herzoglichen Miniſterium vorzulegenden Etats-Entwurfs, die Kenntnißnahme von den Büchern, Rechnungen und Inventarien des Land-Armenfonds, welche die Staatsſchuldenverwaltung führt und die etwaige Theilnahme an den Caſſenreviſionen dieſer Behörde durch einen Commiſſarius, ſowie die Aufbringung der erforderlichen Mittel durch Kreisſteuern, ſoweit die Erträge der Land-Armenfonds-Dotation nicht ausreichen;

Anmerkung: Die Ausweiſung des Dotationsfonds gemäß der §§ 17 sequ. des Ausführungs-Geſetzes iſt durch das Geſetz vom 31. Januar 1872 (Geſetz-Sammlung S. 15) erfolgt. Dieſes Geſetz beſtimmt:

§ 1. Der Jahresbetrag der nach § 16 und folgende des Geſetzes vom 29. Juni v. J. aus dem Landesvermögen zu gewährenden Land-Armenfonds-Dotation wird auf Höhe von 28,400 Thlrn. feſtgeſtellt und iſt vom 1. Januar d. J. ab aus der Landeshauptcaſſe in vierteljährlichen Raten zu 7100 Thlrn. an den Land-Armenverband abzuführen.

§ 2. Die Land-Armendirection wird ermächtigt, die ſeither aus der Landeshauptcaſſe an Gemeinden und Armenverbände zur Armenverwaltung geleiſteten Zuſchüſſe inſoweit zurückzuziehen, als dieſelben widerruflich ſind und nach dem Ermeſſen der Land-Armendirection kein Anlaß zu deren vorübergehender Fortgewähr oder zu einer Verwilligung auf Grund des § 22 des Geſetzes vom 29. Juni v. J. vorliegt.

§ 3. Die Land-Armendirection hat den Landesfiskus, wegen aller etwaigen Anſprüche der Gemeinden und Armenverbände auf Fortgewähr der ihnen ſeither aus der Landeshauptcaſſe zur Beſtreitung der Koſten der Armenverwaltung geleiſteten Zuſchüſſe zu vertreten.

d. alle diejenigen Angelegenheiten, welche dem Plenum von dem engeren Collegium zur Berathung, beziehentlich Beſchlußfaſſung unterbreitet werden; zu dieſen gehören der Regel nach: die Errichtung und das Aufgeben von Land-Armenanſtalten, die Annahme und Entlaſſung definitiv anzuſtellender Anſtaltsbeamten, die Abſchließung wichtiger Verträge und die Führung von Proceſſen.

Zum Geſchäftsbereich des engeren Collegiums gehören alle andern Angelegenheiten, inſonderheit alſo

a. die Entſcheidung über die Land-Armenqualität und die Art der Fürſorge,

b. die Beaufſichtigung und Leitung der Verbandsanſtalten, und die

Dienstaufsicht über deren Beamte, welche, bei etwaiger Concurrenz mit dem herzoglichen Consistorium als kirchlicher und Schulaufsichtsbehörde, in Uebereinstimmung mit demselben zu führen ist,

c. die Aufnahme und Entlassung in die Land-Armenanstalten, erforderlichen Falls im Einvernehmen mit dem Consistorium,

d. die vorläufige Entscheidung über Gesuche um Nachlaß der Verpflegungsgelder,

e. die Entwerfung des dem Plenum vorzulegenden Etats der Land-Armendirection.

Dem Vorsitzenden steht

a. die Leitung des Geschäftsganges beim Plenum und dem engeren Collegium zu, er hat die an die Direction gerichteten Eingaben zu erbrechen, zu präsentiren, darauf den Referenten resp. Correferenten zu bezeichnen, die Sitzungen anzuberaumen, in ihnen den Vorsitz zu führen, und über ordentliche Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu wachen,

b. er hat, wenn Gefahr im Verzuge ist, das Recht, die nothwendigen vorläufigen Verfügungen, wo möglich mit Zuziehung eines Mitgliedes, zu erlassen,

c. die im Namen der Direction zu vollziehenden Urkunden, Ausfertigungen und Berichte allein zu unterschreiben,

d. die Commissarien zur Revision der Cassen und Anstalten, sowie zur Vornahme aller derjenigen Geschäfte zu bestimmen, welche eine commissarische Behandlung erheischen.

e. Zu seiner Vertretung ist regelmäßig das im engeren Collegium zunächst auf ihn folgende Regierungsmitglied verpflichtet. Ihm ist von den Regierungsmitgliedern bei länger als 3tägiger, und von den übrigen Mitgliedern bei länger als 8tägiger Abwesenheit von ihrem Wohnorte Anzeige zu machen.

Die Sitzungen werden der Regel nach in Dessau, im Locale der Regierung, Abtheilung des Innern, abgehalten. Der Zusammentritt des Plenums muß mindestens zweimal im Jahre erfolgen. Zur Beschlußfähigkeit desselben ist die Betheiligung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, unter denen sich mindestens 3 von den Kreisvertretungen gewählte Mitglieder befinden müssen, erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Majorität und event. entscheidendem Votum des Vorsitzenden gefaßt, sofort schriftlich fixirt und von den Anwesenden signirt.

Eilige Collegialsachen, welche einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung nicht zulassen, können schriftlich votirt werden. Solche Beschlüsse,

welche den Geſetzen oder höhern Verordnungen zuwider laufen, hat der Vorſitzende zu ſuspendiren und darüber an das Staatsminiſterium zu berichten. — Das Bureau der Land-Armendirection wird durch das Canzleiperſonal der herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, gebildet, jedoch ſind die Journale, die Regiſtratur, die Inſinuationsbücher der Boten geſondert zu führen.

Die laufenden Caſſengeſchäfte werden, ſoweit nicht für die Anſtalten Specialcaſſen beſtehen, durch die Finanz-Hauptcaſſe resp. in deren Auftrage durch die Kreiscaſſen geführt. Der Calculaturbeamte hat alle von der Direction an die Hauptcaſſe erlaſſenen Verfügungen in die Controljournale einzutragen, und vierteljährlich einen, nach den Etatstiteln geſchiedenen Extract über Einnahmen und Ausgaben dem Collegium einzureichen.

Die Rechnung für die laufende Verwaltung wird von der Finanz-Hauptcaſſe, diejenige für die Subſtanz des Land-Armenfonds von der Staatsſchulden-Verwaltungs-Caſſe gelegt. Erſtere wird von der Land-Armendirection, letztere vom Miniſterium auf Grund vorgängigen Landtagsbeſchluſſes, dechargirt. Die Reſultate ſind durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

B. Als Land-Armenanſtalten, welche unter § 23 des Ausführungs-Geſetzes fallen, ſind zu benennen:

1) Die Irren-Heil- und Pflegeanſtalt für Geiſteskranke beiderlei Geſchlechts zu Deſſau. Dieſelbe iſt mit 82 Kranken belegt, hat einen Ausgabe-Etat von 11,351 Thlrn. und erfordert einen Zuſchuß von 6000 Thlrn. Das Statut derſelben iſt antiquirt und wird umgearbeitet werden, ſobald die im Bau begriffene und für 132 Kranke berechnete neue Irren-Heilanſtalt in Bernburg vollendet ſein wird. Die Hausordnung vom 20. Juni 1862 enthält vorzugsweiſe Inſtructionen für die Behandlung der Kranken, welche für Fachmänner zwar intereſſant ſind, aber hier übergangen werden müſſen.

2) Die Irren-Pflegeanſtalt für männliche Geiſteskranke in Bernburg iſt eingerichtet für 34 Kranke, gegenwärtig aber nur mit 24 belegt, hat einen Ausgabeetat von 3500 Thlrn. und erfordert einen Zuſchuß von 2000 Thlrn. Die Vereinigung mit der Deſſauer Anſtalt ſteht bevor, ſobald die neuen Anſtaltsgebäude in Bernburg vollendet ſind.

3) Das Landes-Siechenhaus in Deſſau, für 36 männliche und ebenſoviel weibliche Pfleglinge, iſt zugleich Externat für eine Anzahl von Siechen, die mit Unterſtützung Seitens der Anſtalt in ihren Familien verpflegt werden. Die Anſtalt beſitzt ein Capitalvermögen

von 12,000 Thlrn., hat einen Ausgabeetat von 5247 Thlrn. und erfordert einen Zuschuß von jährlich 3000 Thlrn. Ihr Statut ist antiquirt und sieht einer Umarbeitung entgegen.

4) Die Taubstummen-Lehranstalt zu Zerbst besteht erst seit 1871, ist Externat mit 20 Zöglingen. Ihr Ausgabeetat beträgt 2360 Thlr. und der erforderliche Zuschuß 2000 Thlr.

5) Bezüglich der Blinden hat die Herzogliche Regierung unter dem 18. Juni / 14. Juli 1868 mit dem Preußischen Provinzial-Schulcollegium zu Magdeburg einen Vertrag auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen, in welchen der Land-Armenverband eingetreten ist, wonach 6 Anhaltische Kinder, darunter 2 Mädchen, in der Provinzial-Blindenanstalt zu Barby Aufnahme finden. Die Aufnahmebedingungen sind dieselben, welche für die Preußischen Zöglinge in der Bekanntmachung vom 1. November 1868 (cf. S. 594 d. B.) aufgestellt sind. Der Land-Armenverband von Anhalt zahlt einen jährlichen Generalkostenzuschuß von 300 Thlrn. und für jeden Zögling ein Pflegegeld von 80 Thlrn. Daß Orts-Armenverbände für ihre Armen 40 Thlr. an den Land-Armenverband zu erstatten haben, ist oben in der Anmerkung zu A. schon bemerkt.

6) Die Idioten werden zufolge bindender Abkommen, die jedoch nicht in förmlichen Verträgen dokumentirt sind, in Privatanstalten der Preußischen Provinz Sachsen, nämlich dem Elisabeth-Stift zu Neinstedt mit den Zweiganstalten Gottesforge und Kreuzhülfe und der Erziehungsanstalt zu Hasserode untergebracht.

Neinstedt erhält vom Anhaltischen Land-Armenverbande einen Generalkostenzuschuß von 240 Thlrn. und ist dagegen zur Aufnahme von 8 Zöglingen gegen ein Pflegegeld von je 70 Thlrn. verpflichtet, während Hasserode einen Zuschuß von 200 Thlrn. empfängt und dagegen 7 Kinder für einen Pflegesatz von je 70 Thlrn. aufzunehmen hat. Daß Orts-Armenverbände für ihre Armen dem Land-Armenverbande je 35 Thlr. zu vergüten haben, ist schon oben gesagt.

7) Die Erziehung verwahrloster Kinder läßt der Land-Armenverband in vier Rettungsanstalten, welche auf Stiftungen beruhen, zufolge neuerdings abgeschlossener Verträge, besorgen. Diese Verträge sind auf Grund des § 24 des Ausführungsgesetzes dem Landtage zur Genehmigung unterbreitet. Nach denselben erhält das Friederikenhaus in Waldau bei Bernburg, welches von einem Wohlthätigkeitsvereine im Jahre 1850 gegründet und nach dem Statut vom 25. Januar 1866 verwaltet wird, einen jährlichen Zuschuß von 400 Thlrn. aus dem Land-Armenfonds, wogegen er verpflichtet ist, die

dem Land-Armenverbande und sämmtlichen Orts-Armenverbänden zur Last fallenden verwahrlosten Kinder gegen 40 Thlr. Pflegegeld pro Kopf aufzunehmen. Statutengemäß werden nur Knaben von 6—12 Jahren recipirt. Die Leitung führt der Hausvater unter Oberaufsicht eines aus 9 Mitgliedern bestehenden Vorstandes, welcher letztere über Aufnahme von Zöglingen zu beschließen hat (cf. Geschichte des Friederikenhauses zu Bernburg — Bernburg 1867 bei L. Reiter).

Das Augustenhaus in Groß-Paschleben bei Cöthen, begründet und erhalten von der Heinrichs-Stiftung zu Cöthen, erhält aus dem Land-Armenfonds einen jährlichen Zuschuß von 200 Thlrn., wogegen es dieselben Verpflichtungen wie das Friederikenhaus gegen dieselben Pflegesätze übernommen hat. Nach den Statuten vom 10. November 1856 nimmt es nur Knaben von 5—15 Jahren auf, wird von dem Hausvater geleitet unter Aufsicht eines, vom Curatorium der Heinrichs-Stiftung ernannten Vorstandes, welcher letztere über die Aufnahme der Zöglinge zu befinden hat.

Das Friederikenstift zu Ballenstedt, von der Herzogin-Wittwe Friederike zu Anhalt gegründet und erhalten, empfängt aus dem Land-Armenfonds einen jährlichen Zuschuß von 280 Thlrn. gegen dieselben oben angegebenen Verpflichtungen und Pflegesätze. Nach den Statuten vom 9. October 1857 nimmt es verwaiste und sittlich verwahrloste Mädchen von 6—12 Jahren auf, wird von einer Vorsteherin geleitet und von einem Vorstande, welcher aus dem Verwaltungsrathe gebildet wird, beaufsichtigt. Dieser Vorstand hat über die Aufnahme zu befinden.

Das Mädchen-Rettungshaus in Cöthen, begründet und erhalten durch die Heinrichs-Stiftung zu Cöthen, erhält einen jährlichen Zuschuß von 200 Thlrn. aus dem Land-Armenfonds gegen Uebernahme der obigen Verpflichtungen zu denselben Pflegesätzen. Nach den Statuten vom 31. Juli 1869 nimmt es verwahrloste Mädchen von 5—15 Jahren auf, steht unter Verwaltung eines, vom Curatorium der Heinrichs-Stiftung ernannten Vorstandes (zur Hälfte aus weiblichen Personen bestehend), welcher über die Aufnahme zu befinden hat und wird geleitet durch eine Hausmutter (oder Hausvater mit seiner Frau). Bei der Aufnahme ist ein Taufzeugniß, ein Impfschein und ein schriftlicher Lebenslauf des Zöglings beizubringen.

Orts-Armenverbände haben für ihre Armen bei allen 4 Rettungsanstalten, wie oben bemerkt, 20 Thlr. pro Kopf zu erstatten.

C. Als Kreis-Krankenhäuser, welche jedoch auch dem Land-Armenverbande dienstbar (cf. S. 397 d. B.), sind hier anzuführen:

1) Das Krankenhaus zu Dessau, welches bis zum 1. Juli 1872 Staatsanstalt war, seitdem (§ 27 Alin. 2 des Ausf.-Ges.) an den Kreis Dessau abgetreten ist und vom Kreisausschusse ressortirt, erhält aus der Staatscasse einen jährlichen Zuschuß von 800 Thlrn. Seine Einrichtung ist auf 40 Kranke berechnet.

2) Das Kreis-Krankenhaus in Cöthen war früher Eigenthum der Stadtgemeinde Cöthen und ist seit Kurzem erst in das Eigenthum des Kreises übergegangen. Es empfängt einen jährlichen Staatszuschuß von 800 Thlrn. und ist mit 60 Kranken belagfähig.

3) Das Krankenhaus zu Zerbst ist städtisches und zugleich Kreis-Krankenhaus, hat eine Belagfähigkeit von 35 Kranken und erhält einen Staatszuschuß von 300 Thlrn.

4) Das St. Johannis-Krankenhaus in Bernburg ist Eigenthum des St. Johannis-Hospitals zu Bernburg, dient zugleich als Kreis-Krankenhaus, ist belagfähig mit 80 Kranken, und erhält einen jährlichen Staatszuschuß von 800 Thlrn.

D. Zur ferneren Durchführung der Organisation ist ein Tarif über die Erstattungskosten und ein Regulativ zur Ordnung des äußern Geschäftsganges der Herzoglichen Deputation für das Heimathswesen erlassen.

1) Der Tarif ist vom 15. December 1871 datirt (Anhalt. Staats-Anzeiger Nr. 201) und tritt mit dem Tage der Publikation (den 27. December 1871) in Kraft. Derselbe ist wörtlich gleichlautend dem Preußischen Tarif vom 21. August 1871 (S. 275 d. B.) nur mit der selbstverständlichen Aenderung, daß er nur Anhaltische Armenverbände betrifft, und im § 1

a. für die Ortsarmenverbände der Städte Dessau, Cöthen, Bernburg und Zerbst den Satz auf 6 Sgr. 6 Pf.,
b. für die Orts-Armenverbände der übrigen Städte und aller Dörfer und resp. besonderen Bezirke (Nr. 8 des Ges. Nr. 263 und §§ 11 bis 14 der Gem.-Ordn.) auf 5 Sgr.

normirt.

2) Das Regulativ vom 1. März 1872 ist im Wesentlichen gleichlautend mit dem Preußischen Regulativ vom 1. Februar 1872 (Anh. d. B. Nr. 61 und S. 428 sequ.) und weicht nur in wenigen durch das Streitverfahren des Ausführungsgesetzes vom 20. Juni 1871 bedingten Punkten ab. Aus der Darstellung des Anhaltischen Landesprocesses im § 135 d. B. ergiebt sich, daß die Deputation nicht zuständig ist, bei Beschwerden gegen die Vorstände der Orts-Armenverbände über Höhe und Art der Armenunterstützung und bezüglich der

Beihülfen, welche den Orts-Armenverbänden von dem Land-Armenverbande zu leiſten ſind. Daher ſind Nr. 8 und 9 des § 2 aus dem preußiſchen Regulative fortgefallen. Ferner fällt im § 5 der Unterſchied zwiſchen ernannten und erwählten Mitgliedern fort, weil ſämmtliche Mitglieder der anhaltiſchen Deputation ernannt werden. Die Ertheilung eines Urlaubs über 6 Wochen an Deputationsmitglieder kann nur vom herzoglichen Staatsminiſterium ausgehen. Der § 16 beſtimmt, daß alle Entſcheidungen, Verfügungen ꝛc., in Ausfertigung mit der Unterſchrift „Herzoglich Anhaltiſche Deputation für das Heimathsweſen" verſehen und vom Vorſitzenden, — die Concepte der auf Grund collegialiſchen Beſchluſſes ergehenden Entſcheidungen von den Mitgliedern vollzogen werden ſollen, und die Ausfertigung der Entſcheidung in den Fällen des § 1 die Ueberſchrift „im Namen des Herzogs" tragen muß. —

Die Inſinuationen erfolgen nach § 17 mittels Requiſition der herzoglichen Regierung oder der Kreisdirectionen oder durch die Poſt gegen Behändigungsſchein. Die Geſchäftslocale, Subalternbeamte und Bureaubedürfniſſe ſind nach § 18 von der herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, zur Verfügung zu ſtellen und eine über den Begriff des „Erforderlichen" entſtehende Meinungsverſchiedenheit wird vom herzoglichen Staatsminiſterium geſchlichtet. — Die im § 19 angeordnete Geſchäftsüberſicht iſt ebenfalls bei dem Staatsminiſterium einzureichen.

§ 169.

c. Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Es iſt hier ein großer Fortſchritt zu verzeichnen, der nicht ſowohl die Organiſation als vielmehr das Landes-Proceßrecht des Fürſtenthums, und zwar die §§ 8 und 9 des Ausführungs-Geſetzes vom 25. Januar 1872 nebſt der authentiſchen Interpretation vom 14. Mai 1872 berührt. — Im § 137 d. V. (wo in Alin. 1 durch einen Druckfehler ſtatt des 25. Januar 1872 irrthümlich der Datum des Regulativs vom 29. April 1872 gebraucht iſt) findet ſich ſchon eine Hinweiſung auf das Lückenhafte des Sondershäuſer Landesproceſſes, und wie es ſchon mehrfach während der Abfaſſung resp. des Druckes dieſes „Syſtems" ſich ereignet hat, ſo iſt auch hier eine Verbeſſerung eingetreten, bevor das „Syſtem" vollendet werden konnte.

Durch das Geſetz vom 28. October 1872 (Geſ.-Samml. S. 125) ſind die §§ 8 und 9 nebſt der Interpretation vom 14. Mai 1872 aufgehoben und der § 10 erheblich modificirt, ſo daß an die Stelle des

ganzen Abschnittes B. von dem Verfahren in Streitigkeiten des Gesetzes vom 25. Januar 1872 jetzt das nachstehende neue (aus Gründen der Zweckmäßigkeit im Texte wörtlich abgedruckte) Gesetz tritt:

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen über das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände auf Grund des § 39 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857 hierdurch, was folgt:

§ 1. Die §§ 8 und 10 des Ausführungsgesetzes vom 25. Januar d. J. zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, sowie die zu ersterem Gesetze erlassene authentische Interpretation vom 14. Mai d. J. kommen in Wegfall.

Zur Erörterung und Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche, welche gegen einen Armenverband des Fürstenthums von einem Armenverbande desselben oder eines andern deutschen Staats erhoben werden, ist die auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes vom 25. Januar d. J. gebildete Deputation für das Heimathswesen zuständig.

§ 2. Der klagende Theil hat eine Klageschrift bei der Deputation einzureichen, in welcher der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen, insbesondere ausdrücklich auszusprechen ist, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

In der Klage sind die Beweismittel alsbald anzugeben und, wenn diese in Urkunden bestehen, wenigstens in Abschrift beizufügen.

§ 3. Die Deputation für das Heimathswesen bereitet die Entscheidung mit Berücksichtigung der Anträge der Parteien und unter Benutzung aller zulässigen Beweismittel vor.

Von den schriftlichen Eingaben der Parteien, sowie von den etwaigen Anlagen derselben müssen Duplicate zur Mittheilung an die Gegenpartei mit überreicht werden.

Die Deputation kann zur Instruction der Sache die Parteien zu Erklärungen und Gegenerklärungen unter Androhung sachgemäßer Präjudize und Festsetzung angemessener Fristen auffordern. Sie kann die Fürstlichen Landräthe um Aufnahme der Sachinstruction und der Beweise oder um einzelne desfallsige Handlungen requiriren.

Nach geschlossener Instruction ertheilt die Deputation ihre Entscheidung mit Gründen und eröffnet sie den Parteien mittelst schriftlicher Zufertigung.

§ 4. Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei. Dem unterliegenden Theile sind aber die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen einschließlich der Anwaltsgebühren des obsiegenden Theils zur Last zu legen. Sämmtliche zu erstattende Auslagen werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

§ 5. Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streits ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen Statt.

§ 6. Gegen die im § 56 des Bundesgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz vom 6. Juni 1870 erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathsweſen auch in denjenigen Fällen Statt, in denen ein Streit zwiſchen zwei Armenverbänden des Fürſtenthums beſteht.

§ 7. In allen Streitſachen zwiſchen Armenverbänden des Fürſtenthums iſt die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinſtanz entſtandenen baaren Auslagen ſowie die Gebühren eines ſie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamts vertretenden Rechtsverſtändigen zu erſtatten.

§ 8. In allen Streitigkeiten unter Armenverbänden des Fürſtenthums hat der Armenverband, welcher den Anſpruch erhebt, ſich vor Anbringung der Klage bei der Deputation für das Heimathsweſen zuvörderſt an den Landrath des Bezirks, welchem der in Anſpruch zu nehmende Armenverband angehört, wegen Veranſtaltung eines Sühneverſuchs zu wenden.

Der Landrath hat die Ausgleichung der Streitigkeit in geeigneter Weiſe zu verſuchen und iſt berechtigt, zu dieſem Behufe die Betheiligten zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, über die Sache zur Feſtſtellung der Streitpunkte zu vernehmen und nach ſeinem Ermeſſen Vorſchläge zu machen. Findet eine Einigung Statt, ſo iſt dieſelbe urkundlich feſtzuſtellen.

Schlägt der Sühneverſuch fehl, ſo iſt dem Armenverbande, welcher den Anſpruch erhebt, darüber von dem Landrathe eine Beſcheinigung zu ertheilen, welche der Klageſchrift (§ 2) beizufügen iſt, widrigenfalls letztere von der Deputation ohne Weiteres zurückgewieſen wird.

§ 9. Die Vollſtreckung der Entſcheidungen, Anerkenntniſſe und Einigungen (§§ 53 und 55 des Bundesgeſetzes vom 6. Juni 1870 und § 8 des gegenwärtigen Geſetzes) iſt bei der Deputation für das Heimathsweſen zu beantragen. Die Hülfsvollſtreckung ſelbſt geſchieht auf Requiſition der Deputation durch den Fürſtlichen Landrath, in deſſen Bezirke der in Anſpruch genommene Orts-Armenverband ſich befindet, gegen den Land-Armenverband durch denjenigen Fürſtlichen Landrath, in deſſen Bezirk das Fürſtliche Miniſterium, Abtheilung des Innern (§ 2 des Geſetzes vom 25. Januar 1872), ſeinen Sitz hat.

§ 10. Einen Anſpruch auf Unterſtützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, ſondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Anſprüche zuzulaſſen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beſchwerden gegen Verfügungen der mit Verwaltung der Armenverbände betrauten Behörden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weiſe Armen-Unterſtützungen zu gewähren ſind, folgen dem allgemein geſetzlich angeordneten Inſtanzenzuge.

§ 11. Dieſes Geſetz tritt mit dem Tage ſeiner Publication in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Unterſchrift und Unſerm Fürſtlichen Siegel.

Sondershauſen, den 28. October 1872.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contraſignirt: v. Keyſer.

Offenbar ſchließt ſich dieſes Geſetz dem preußiſchen Ausführungs-Geſetze an und vereinigt den Landes- mit dem Bundesproceſſe, indem

es die Competenz des Bundesamtes in den eigentlichen Streitfällen der Armenverbände sowohl bei territorialen als interterritorialen Sachen anerkennt, überall zur Entscheidung in I. Instanz die Deputation für Heimathswesen beruft, und dem Verfahren vor derselben wenigstens das Fundament einer schriftlichen, gehörig substanzirten, Klage mit Angabe der Beweismittel und Beifügung der Urkunden giebt. Im Uebrigen freilich ist die ganz formlose Verhandlungsmaxime des gemeinrechtlichen unbestimmt summarischen Processes beibehalten.

Ganz besonders hervorzuheben aber ist es, daß der § 8 des neuen Gesetzes einen Sühneversuch vor dem Bezirkslandrathe bei allen internen Streitsachen obligatorisch macht, und in dieser Bestimmung also dem Schwarzburg-Rudolstädter und Sachsen-Coburg-Gothaer Ausführungs-Gesetze gefolgt ist.

Ueber die Organisationen und insbesondere die Anstalten des Fürstenthums sind bisher keine Mittheilungen hierher gelangt.

§ 170.

II. Fürstenthum Waldeck-Pyrmont.

Im § 114 unter XIV und im § 138 d. B. ist im Wesentlichen die Organisation der Orts- und Land-Armenverbände besprochen. Als größere Anstalten, welche der Armenpflege dienen, sind hier aufzuführen:

1) das Landeshospital zu Flechtdorf, zur Unterbringung und dauernden Verpflegung armer, alter, gebrechlicher Personen, sowie ausnahmsweise und vorübergehend zur Aufnahme unbemittelter, hülfloser Wöchnerinnen und Blödsinnigen.

Die Aufnahme in dasselbe vermittelt nach § 38 der Armenordnung vom 11. Mai 1863 die Kreis-Armendirection.

2) Die Waisenhäuser zu N. Wildungen und Pyrmont, von denen das erstere für arme Waisenkinder aus dem Fürstenthume Waldeck, das letztere für solche aus dem Fürstenthume Pyrmont bestimmt ist, und welche den aufgenommenen Kindern bis zu ihrer Confirmation jährliche Präbenden gewähren, auch den Unterhalt und die Erziehung derselben in geeigneten Krankenanstalten vermitteln.

Die Aufnahmen werden ebenfalls nach § 38 der Armenordnung durch die betreffende Kreis-Armendirection veranlaßt.

3) Das Land-Krankenhaus Paulinen-Hospital zu Arolsen, welches hülfsbedürftige Kranke gegen Zahlung, unbemittelte gegen ermäßigte Pflegegelder oder unentgeldlich aufnimmt, und ihnen unter ärztlicher Behandlung während der Dauer der Krankheit Alles gewährt, was zur Heilung erforderlich ist.

4) Die Siechenanſtalten zu N. Wildungen und Bethesda zu Pyrmont, welche altersſchwache, gebrechliche und kranke Perſonen gegen mäßige Pflegegelder, vermögensloſe unentgeldlich aufnimmt, und ihnen Pflege, Unterhalt und angemeſſene Beſchäftigung gewährt.

§ 171.

J. Fürſtenthum Reuß ältere Linie.

Die im § 114 Nr. XV. d. B. (S. 401 sequ.) näher definirte General-Verſammlung des Land-Armenverbandes hat die Errichtung eines, der Armenpflege dienenden, Land-Arbeitshauſes zwar beſchloſſen, dieſer Beſchluß iſt jedoch noch nicht zur Ausführung gelangt. Als öffentliche, nicht auf die örtliche Armenpflege beſchränkte Anſtalten ſind zu nennen:

1) Das Land-Krankenhaus zu Greiz, welches nach dem Statut vom 27. Juni 1863 (Geſ.-Samml. pro 1865 S. 17) aus der Verſchmelzung des ſtädtiſchen Krankenhauſes mit einer ältern Krankenhausſtiftung hervorgegangen und als Landes-Inſtitut übernommen iſt, hat den Zweck, die Heilung körperlicher Krankheiten herbeizuführen, weßhalb auch nur muthmaßlich heilbare Kranke, und zwar Inländer ſowie im Inlande erkrankte Ausländer, für welche die in der Hausordnung feſtgeſetzten Verpflegungsgebühren bezahlt werden, Aufnahme finden. Unheilbare Kranke, Irre und nicht im Reußiſchen Gebiete erkrankte Ausländer, denen die Aufnahme in der Regel zu verſagen, können nur ausnahmsweiſe aufgenommen werden, wenn die fürſtliche Regierung auf befürwortenden Bericht der Krankenhaus-Direction es ſpeziell bewilligt und der Hauptzweck der Anſtalt dadurch nicht gefährdet erſcheint. Geiſteskranke können von der Anſtalts-Direction einſtweilen aufgenommen werden, wenn für deren Unterbringung in einer Irrenpflegeanſtalt Einleitung getroffen iſt, und bis dieſelbe erfolgt.

Wenn Gefahr im Verzuge iſt, ſo kann der erſte Anſtaltsarzt eine proviſoriſche Aufnahme auch in den Fällen verfügen, wo ſonſt die beſondere Genehmigung der Fürſtlichen Regierung oder die Beſchaffung des Befähigungsnachweiſes nothwendig iſt, jedoch iſt unverzüglich an die Regierung wegen endgültiger Anordnung zu berichten.

Die Entlaſſung erfolgt nach Beendigung der Kur auf Anordnung des erſten Anſtaltsarztes, vor beendigter Kur, wenn entweder der Betheiligte es beantragt oder die rechtzeitige Zahlung der Pflegegelder verſäumt wird, inſofern nach ärztlichem Gutachten der Zuſtand des Kranken die Ausweiſung überhaupt geſtattet.

Die Kosten der Begründung, Einrichtung und Erhaltung der Anstalt sind, soweit die Fonds und die laufenden Einnahmen nicht ausreichen, aus der allgemeinen Landescasse zu tragen. Die Zinsen des unter den Fonds befindlichen Legats des Fürsten Heinrich XX. von 2000 Thalern aber werden für zahlungsunfähige Kranke unterstützungsbedürftiger Gemeinden zur Deckung des halben Verpflegungsaufwandes, für Zöglinge des Rettungshauses Carolinenfeld und des Greizer Waisenhauses, und zur antheiligen Bestreitung des Krankentransportes aus entlegenen Ortschaften verwendet.

Die Oberaufsicht führt die Fürstliche Landesregierung, die unmittelbare und spezielle Leitung aber eine Direction, welche aus einem Regierungs-Commissar als Vorsitzenden und dem ersten Anstaltsarzte besteht. Diese Leitung ist unter beiden Directionsmitgliedern derart getheilt, daß von dem Regierungs-Commissare alle ökonomischen Angelegenheiten, von dem Arzte die Ueberwachung der Diaconissinnen und des niedern Dienstpersonals, sowie alle medizinischen Angelegenheiten ressortiren, und namentlich letzterer über die Aufnahme und die Entlassung mit den oben angegebenen Beschränkungen zu entscheiden hat. Die Berichte jedes Directions-Mitgliedes sind ohne Conkurrenz des anderen an die Regierung zu erstatten.

Die, von einem besonderen Cassirer zu führende und zu legende Rechnung wird von der Regierung dechargirt, welche auch die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten- und Dienstpersonals bildet.

2) Das Waisenhaus zu Greiz steht nach der Verordnung vom 16. März 1843 unter administrativer und disciplinarischer Oberaufsicht des Consistorii in Greiz, und unter unmittelbarer Leitung der von der Landesherrschaft ernannten Waisenhaus-Direction. Alle Beamte der Waisenanstalt und der mit ihr verbundenen Institute, welche mit schriftlicher Vocation, Bestallung oder Instruction versehen sind, haben mit ihren Familiengliedern und Dienstboten in ihren amtlichen, persönlichen, bürgerlichen, polizeilichen und strafrechtlichen Angelegenheiten, der streitigen wie freiwilligen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen ordentlichen Gerichtsstand vor dem Consistorium in Greiz.

Außer diesen beiden Instituten besteht im Fürstenthum noch eine Anzahl von Stiftungen, deren ausschließlicher Zweck die Armenpflege ist.

§ 172.

K. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Während bei der Darstellung in §§ 80, 114 XVII. 141 d. B. das auf Grund des Art. 31 der Landesverfassung erlassene provisorische

Ausführungsgeſetz vom 30. Juni 1871 zu Grunde gelegt iſt, ſind hier diejenigen Aenderungen zu beſprechen, welche das unter Zuſtimmung der Stände am 7. März 1872 (Landesverordn. pro 1872 S. 183 sequ.) erlaſſene und am 16. März publizirte definitive Geſetz erhalten hat.

Dieſe Veränderungen ſind principiell ſo unbedeutend, daß die oben erwähnte Darſtellung nur folgender Ergänzung bedarf:

1) Während im § 2 des alten Geſetzes Alin. 1 die Vereinigung einer oder mehrerer Gemeinden zu einem Orts-Armenbezirk vorgeſehen war, hat der § 3 des neuen Geſetzes dieſe vereinigten Gemeinden als einheitlichen Orts-Armenverband (Geſammt-Armenverband) bezeichnet, und ſich dadurch der Terminologie des § 3 des Reichs-Geſetzes vom 6. Juni 1870 und des § 9 des preußiſchen Ausführungs-Geſetzes angeſchloſſen. Außerdem iſt durch die §§ 10—13 des neuen Geſetzes die bisher fehlende Beſtimmung über die Organiſation der Geſammt-Armenverbände dem neuen Geſetze hinzugefügt. — Von dieſen Beſtimmungen ſind die §§ 11—13 den §§ 13—15 des preußiſchen Geſetzes (Anh. Nr. 7 d. B.) wörtlich gleichlautend, während der § 10 folgende zum Theil abweichende Faſſung hat. (Die geſperrte Schrift deutet die Abweichung von dem preußiſchen Geſetze an.)

> Den zu einem Geſammt-Armenverbande (§ 3) vereinigten Gemeinden bleibt die Vereinbarung ſtatutariſcher Vorſchriften für die Verwaltung der Angelegenheiten dieſes Verbandes, insbeſondere über die Art der Beſchlußfaſſung, über die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung nach Außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweiſe der Koſten der gemeinſamen Armenpflege, vorbehaltlich der Beſtätigung durch unſere Regierung überlaſſen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfaſſung des Geſammt-Armenverbandes durch ein, nach Anhörung der Betheiligten von der Amtsverſammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Beſtimmungen zu beſtätigendes, Statut geregelt.
>
> Es wird für den Geſammt-Armenverband eine beſondere, aus Abgeordneten der Gemeinden beſtehende, Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden zu entſendenden Abgeordneten wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden zu leiſtenden Beiträge zu den Koſten der gemeinſamen Armenpflege beſtimmt, mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde wenigſtens einen Abgeordneten zu entſenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinde, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorſteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf 3—6 Jahre gewählt. Die Vertretung des Geſammt-Armenverbandes wählt einen Vorſitzenden und einen ſtellvertretenden Vorſitzenden in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorſitzenden kann eine Dienſtunkoſten-Entſchädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen nach den entſprechenden Vorſchriften der Landgemeindeordnung. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinſamen Armenpflege ſtehen

nach Maßgabe der Landgemeindeordnung der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden derselben die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeindebezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Grund- und Einkommensteuer. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen.

Das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesammt-Armenverbandes wohnenden Personen, mit Einschluß der juristischen Personen, der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien aus dem innerhalb dieses Bezirks belegenen Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe beziehen, wird hinsichtlich der Einkommensteuer besonders veranlagt.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrages nach den Vorschriften der Landgemeinde-Ordnung überlassen.

Man sieht also, daß, abgesehen von einer veränderten Fassung des Absatz 1, zwei wesentliche Abweichungen von dem § 10 des preußischen Ausführungs-Gesetzes in obigem § 10 des Schaumburg-Lippe'schen Gesetzes enthalten sind, nämlich: a. die Beschränkung auf die Landgemeinden, Flecken (Steinhude und Hagenberg, § 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 7. April 1870) und Fürstlichen Besitzungen, mit Ausschluß der Städte, und b. die Kostenvertheilung (cf. S. 149 d. B.).

2) Die §§ 15—19 des neuen Gesetzes entsprechen den §§ 10—14 des früheren Gesetzes und disponiren über das Vermögen der aufgehobenen Armenbezirke des Publicandums vom 11. April 1845. Die neue Fassung hat im Wesentlichen den frühern Inhalt, doch ist ein Zusatz im § 15 Alinea 2 dahin getroffen, daß die Theilnahmerechte der neu zu bildenden Orts-Armenverbände an dem vorgedachten Vermögen in Ermangelung von besondern Rechtstiteln oder Vereinbarungen sich principaliter nach dem Maßstabe bestimmen sollen, nach welchem die Betheiligten zu diesem Vermögen innerhalb der letzten 10 Jahre beigetragen haben, und erst, wenn dieser Maßstab nicht erweislich ist, nach der Seelenzahl. Dann soll nach § 16 die früher (§ 13) durch die Regierung vorzunehmende Regulirung in Zukunft durch die Aemter geschehen, ebenfalls mit Vorbehalt des Rechtsweges.

3) Endlich ist die, im § 30 Absatz 3 des Reichsgesetzes vorgesehene, Tarifirung (cf. S. 273—275 d. B.) abweichend von dem Verfahren in Preußen und Waldeck (S. 401 d. B.), wo der Tarif nur durch Ministerial-Verordnung bestimmt ist, durch den § 2 in das neue

Schaumburg'ſche Geſetz ſelbſt aufgenommen. Dieſer Paragraph weicht inſofern von dem Preußiſchen Tarif ab, als in allen Fällen, wenn ein Schaumburg-Lippe'ſcher Armenverband einem andern Schaumburg-Lippeſchen Armenverbande für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen von 14 und mehr Jahren Koſten zu erſtatten hat, immer derſelbe Satz von 6 Sgr. 6 Pf. berechnet wird, dabei, wie in Preußen, die Koſten für Kleidungsſtücke, und die Koſten der ärztlichen und wundärztlichen Verpflegung (in der Preußiſchen Verordnung vom 21. Auguſt 1871 heißt es „Behandlung") beſonders zu berechnen ſind, und zwar mit 1 Sgr. 6 Pf. pro Tag für ärzliche oder wundärztliche Verpflegung, einem Pauſchalſatze von 2 Thlrn. für die Kur Krätzkranker, und beſonderer Berechnung der ärztlichen und wundärztlichen Hülfeleiſtung nach den niedrigſten Sätzen der Medicinal-Taxe, ſofern überhaupt nach § 30 des Reichsgeſetzes eine ſolche Vergütung zu gewähren iſt. Im Uebrigen ſind die Nr. 3—5 des § 2 im Schaumburg'ſchen Geſetze der Preußiſchen Verordnung vom 21. Aug. 1871 gleichlautend, jedoch iſt nicht beſonders betont, daß die Verwendungen für Kinder unter 14 Jahren und nicht vollſtändig arbeitsunfähige Perſonen nicht unter den Tarif fallen, und daher beſonders berechnet werden müſſen.

Anmerkung: An Stelle des älteren Ausführungs-Geſetzes vom 30. Juni 1871 iſt im Anhange Nr. 29 das neue Geſetz vom 7. März 1872 abgedruckt, weil aus obiger Darſtellung die Geſtalt des älteren Geſetzes zu entnehmen iſt, und ein Abdruck deſſelben jetzt überflüſſig ſein würde. Zum Verſtändniß der §§ 80, 95, 114, 116, 141 d. V. in Bezug auf die Citate aus dem älteren Geſetze iſt bei dem neuen Geſetze zu jedem Paragraphen die Zahl der entſprechenden Paragraphen des älteren Geſetzes beigefügt.

Außer vorſtehenden, in das Ausführungs-Geſetz aufgenommenen organiſatoriſchen Beſtimmungen iſt folgendes, im § 28 vorbehaltene, Regulativ für die Ordnung des äußern Geſchäftsganges bei der Deputation für das Heimathsweſen am 8. Sept. 1872 (cf. S. 495 d. V.) erlaſſen:

§ 1.

Geſchäfte der Deputation.

In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zuſtehende Entſcheidung erſter Inſtanz

in denjenigen Streitſachen, die zwiſchen Schaumburg-Lippiſchen Armenverbänden, wie auch einem anderen Deutſchen Armenverbande gegen einen Schaumburg-Lippiſchen Armenverband entſtehen und anhängig gemacht werden und in denen die Erſtattung von Armen-

pflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verlangt wird. (§ 38 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; § 25 ff. des Gesetzes vom 7. März 1872.)

§ 2.

Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

1) die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Recurses an die Regierung bezw. an das Bundesamt für das Heimathswesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Recurse bezüglich der von der Kommission festgesetzten derartigen Strafen (§§ 34, 49 des Ges. v. 7. März 1872);
2) die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach eingelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen (§ 46 des Reichsgesetzes); und resp. an Fürstliche Regierung (§ 44 des Gesetzes vom 7. März 1872);
3) die Vollstreckung der Execution gegen die Armenverbände des Fürstenthums gemäß § 53 des Reichsgesetzes;
4) die Rückgängigmachung der Execution, welche von einem Armenverbande des Fürstenthums auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§ 54 des Reichsgesetzes);
5) das vermittelnde Einschreiten behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer, nach § 5 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§ 55 des Reichsgesetzes); — sowie
6) bei nicht erreichter Einigung der Erlaß der, gemäß § 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an die Regierung bezw. an das Bundesamt für das Heimathswesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen;
7) die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§ 58 des Reichsgesetzes);
8) die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§ 51 des Gesetzes vom 7. März 1872);
9) die endgültige vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Recurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den §§ 54 und 55 des Gesetzes vom 7. März 1872 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen.

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

§ 3.

Sitzungen der Deputationen.

Die Deputation verſammelt ſich an regelmäßigen, im Voraus von ihr beſtimmten Sitzungstagen; dem Vorſitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§ 4.

Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder.

Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch ſonſtige nicht zu beſeitigende Umſtände verhindert iſt, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen, oder ſich der Wahrnehmung der ihm ſonſt obliegenden Geſchäfte zu unterziehen, hat dies ſofort, behufs Einberufung ſeines Stellvertreters, dem Vorſitzenden anzuzeigen.

§ 5.

Sämmtliche Mitglieder der Deputation, ſowie deren Stellvertreter haben bei längerer Behinderung oder Abweſenheit von ihrem Wohnorte hiervon dem Vorſitzenden Anzeige zu machen.

§ 6.

Befugniſſe des Vorſitzenden, Leitung des Verfahrens.

Der Vorſitzende leitet und überwacht den geſammten Geſchäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftſtücke und verſieht ſie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftſtücken (§§ 32, 33 des Geſetzes vom 7. März 1872) kein Duplikat beigefügt, ſo ſind ſolche dem Betreffenden auf ſeine Koſten mit der entſprechenden Eröffnung zu retradiren.

§ 7.

Die in den Fällen des § 2 unter Nr. 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Collegium, entweder von dem Vorſitzenden ſelbſt oder unter ſeiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlaſſen, welchem der Vorſitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Wird gegen das Verfügte Einſpruch von Seiten einer Partei erhoben, ſo iſt die Beſchlußnahme des Collegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermeſſen des Vorſitzenden bleibt es in allen Fällen überlaſſen, den vorgängigen Vortrag im Collegium anzuordnen.

§ 8.

Die Beſtimmungen des § 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle ſonſtigen Verfügungen, welche, ohne der ſachlichen Entſcheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§ 9.

In den zur collegialiſchen Entſcheidung der Deputation gelangenden Sachen beſtellt der Vorſitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und einen Correferenten; auch kann er ſich ſelbſt zum Referenten oder zum Correferenten beſtellen.

§ 10.

Der Vorſitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den

Sitzungen der Deputation; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Collegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§ 11.

In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur collegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falles eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die collegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

§ 12.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§ 13.

Die Berathung und Beschlußfassung der Deputation über die zu treffende und regelmäßig sofort zu eröffnende Entscheidung hat, nachdem die Verhandlung vom Vorsitzenden für geschlossen erklärt worden, in einem von dem zur öffentlichen Sitzung bestimmten Locale getrennten Zimmer stattzufinden.

Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen, nachdem er die öffentliche Sitzung wieder für eröffnet erklärt hat. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste, binnen 14 Tagen anzuberaumende Sitzung ausgesetzt werden. Zu der letzteren werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§ 14.

Mittelst der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens, sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§ 41 des Ges. vom 7. März 1872) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einem besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden collegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§ 15.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

§ 16.

Ausfertigungen ꝛc.

Alle Entscheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift

Schaumburg-Lippische Deputation für das Heimathswesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Concepte der auf Grund collegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des § 1 wird die Ausfertigung mit dem Siegel der Deputation — das Nesselblatt mit der Umschrift: Schaumburg-Lippische Deputation für das Heimathswesen — versehen.

§ 17.

Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der Aemter und Magistrate oder durch die Post, erforderlichen Falles gegen Behändigungsschein.

Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

§ 18.

Geschäfts-Controlbücher ꝛc.

Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Controlbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen.

§ 19.

Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende der Regierung eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen, sowie, nach den Hauptcategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei Handhabung der materiellen und der processualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 7. März 1872 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen.

Bückeburg, den 18. September 1872.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

F. A. von Campe.

v. Ulmenstein.

Anstalten, welche direct oder indirect der Armenpflege dienstbar wären, sollen im Fürstenthume nicht vorhanden sein. Bei dieser Mittheilung scheinen aber wohl nur eigentliche Armeninstitute gemeint zu sein, welche sich nicht auf die Gemeinde-Armenpflege beschränken.

§ 173.

L. Fürstenthum Lippe.

Ueber besondere Organisationen zur Durchführung der Reichsgesetzgebung ist Nichts zu berichten.

Bezüglich des Institutswesens ist zunächst Folgendes über die beiden Landesanstalten zu Detmold und Brake zu erwähnen.

1) Das Land-Kranken- und Siechenhaus zu Detmold ist ursprünglich mit mehreren andern der Armenpflege dienstbaren Anstalten unter dem gemeinschaftlichen Namen „Pflegeanstalt zu Detmold" aus den Mitteln mehrerer älterer Stiftungen durch Patent des Fürsten Friedrich Wilhelm Leopold vom 3. Juli 1801 gestiftet, später von der Pflegeanstalt getrennt, durch freiwillige Beiträge und Staatszuschüsse bedeutend erweitert und mit einem Reglement vom 27. März 1862 über Aufnahme und Entlassung der Kranken versehen.

Das Institut steht unter Controle der Regierung, welcher jährlich Rechnung gelegt wird. Die Landcasse zahlt einen jährlichen Zuschuß von 1500 Thlrn., wodurch es möglich gemacht wird, arme Kranke für den täglichen, von den Orts-Armenverbänden zu leistenden Beitrag von 3 Sgr. zu verpflegen. Nach dem, von dem Director — Geh. Hofrath Dr. Piderit — für das Jahr 1871 erstatteten, Berichte sind im gedachten Jahre 389 Civil- und 17 Militairpersonen in 24,726 Verpflegungstagen, darunter 265 Arme mit 21,081 Verpflegungstagen, verpflegt worden. Zu dieser Anzahl von armen Kranken haben 11 Aemter und 7 Städte, einschließlich des Fleckens Schwalenberg, ihr Contingent gestellt. Die Gesammtausgabe betrug 7240 Thlr.

2) Die Irren-Heilanstalt zu Brake steht ebenfalls unter Controle der Regierung, erhält als jährlichen Zuschuß aus der Landcasse einen Theil der s. g. Lippstädter Rente im Betrage von 3244 Thlrn. und nimmt dagegen arme Irre für einen von den Orts-Armenverbänden zu zahlenden jährlichen Beitrag von 60 Thlrn. auf. Die Administration, insbesondere die Aufnahmebedingungen, sind durch das Reglement (Bekanntmachung) vom 28. September 1847 und die Jahresbeiträge durch Verordnung vom 12. September 1871 regulirt.

3) Die Pflegeanstalt und Waisenhauscasse zu Detmold. Erstere wurde durch das Patent vom 3. Juli 1801 gestiftet, und diente zur Aufnahme und Erziehung von Waisen, zur Aufnahme armer Kranken und zur Verpflegung alter gebrechlicher Personen. Die Pflegeanstalt als solche existirt nicht mehr. Aus ihren Fonds ist das ad 1 erwähnte Land-Krankenhaus, dann eine Kleinkinderbewahranstalt (Paulinenanstalt)

und die Waiſenhauscaſſe (auch noch Pflegeanſtalt genannt) hervorgegangen. Dieſe Caſſe bezieht die Zinſen von pptr. 24,000 Thlrn. Capitalien, welche zu Penſionen für arme Waiſen und zur Beſchaffung von Nahrungsmitteln für alte gebrechliche Perſonen verwandt werden.

Neben dieſen, der Staatscontrole unterworfenen, Inſtituten giebt es im Lande verſchiedene Privatanſtalten öffentlichen Characters, welche aus Stiftungen oder freiwilligen Beiträgen entſtanden ſind, die Rechte einer juriſtiſchen Perſon haben und der Armenpflege mittelbar oder unmittelbar dienen. Als ſolche ſind zu benennen:

a. die Kleinkinderbewahranſtalt zu Lage mit Statut vom 10. Juni 1864 (Bekanntm. v. 3. Aug. 1864),
b. die Kleinkinderbewahranſtalt „Eliſabethanſtalt" zu Blomberg, mit Statut vom 2. Auguſt 1864 (Bekanntm. v. 1. Sept. 1864),
c. der Mädchenerziehungsverein in Detmold (Bekanntm. v. 7. Dec. 1864),
d. die Kleinkinderbewahranſtalt zu Barntrup (Bekanntmachung vom 5. Juli 1865),
e. die von Donop'ſche Stiftung „Spinnſchule zu Veldram" (Bekanntm. v. 27. Jan. 1859),
f. die Kleinkinderbewahranſtalt zu Lemgo,
g. die Rettungsanſtalt für verwahrloſte Knaben zu Grünau bei Schütmar,
h. das von Haxthauſen'ſche Waiſenhaus zu Barntrup,
i. die Blödenanſtalt für Lippe-Detmold in Lemgo (Bekanntmachung vom 14. Juni 1871).

An beſondern Fonds zur Gewährung von außerordentlichen Unterſtützungen ſtehen der Regierung zu Gebote: der General-Armenfonds, der milde Fonds, die Königsſtiftung und die Charitscaſſe, welche aus Stiftungen früherer Regenten oder Mitgliedern der Fürſtlichen Familie entſtanden ſind.

§ 174.

II. Freiſtaat Lübeck.

Die Organiſation iſt im Weſentlichen ſchon S. 296 sequ., S. 264, S. 405 und S. 498 d. B. dargeſtellt. Ueber die eigentliche Handhabung der offenen und geſchloſſenen Armenpflege iſt Folgendes zu bemerken:

Die Armenpflege in der Stadt Lübeck wird auf Grundlage der Geſchäftsordnung der ſ. g. allgemeinen Armenanſtalt aus dem Jahre 1846 (ein beſonderer Datum iſt nicht angegeben) und des revidirten Regulativs für die Central-Armen-Deputation vom 16. März 1857 geübt. Dieſe letztgedachte Behörde, beſtehend aus 3 Senatoren und 8 bürger-

lichen Deputirten, bildet einen staatlichen Aufsichtsrath (der sich jedoch nicht auf die Landgemeinden bezieht), welcher alle fünf Jahre einen allgemeinen, sowohl die öffentlichen als sämmtliche Privatwohlthätigkeitsanstalten umfassenden, Bericht über den Zustand des Armenwesens an den Senat zu erstatten hat. Dieser Bericht über die Jahre 1863—1867, in einer durchaus übersichtlichen und erschöpfenden Weise erstattet, ergiebt folgende Resultate:

Die Wohlthätigkeitsanstalten (zu denen die allg. Armenanstalt gerechnet wird, obgleich diese über die Grenzen einer Anstalt weit hinausgeht) werden eingetheilt in öffentliche mit einem Vermögensbestande von 2,687,050 Mark und private mit einem Vermögen von 2,768,303 Mark.

Die öffentlichen Anstalten zerfallen in

A. Communal-Anstalten, B. Staats-Anstalten. Zu den ersteren werden gerechnet: 1) die Armenanstalt, 2) der St. Clemens-Caland, 3) die Kinderpflegeanstalt, 4) das St. Joh. Jungfrauen-Kloster, 4) das Heil. Geist-Hospital, 6) das Waisenhaus, 7) die Brigittenstiftung, 8) das Burgkloster, 9) das St. Jürgen-Siechenhaus bei Travemünde. Zu den letzteren gehören nur: 1) das Krankenhaus und 2) das Irrenhaus.

A. Communal-Anstalten,

1) Die Armenanstalt (Ende 1867 mit einem Capital-Conto von 719,643 Mark hat recht eigentlich die Ausübung der öffentlichen Armenpflege innerhalb der Stadt und ihrer Thorbezirke zu besorgen. Es geschieht dieses durch das schon früher (S. 237 d. B.) erwähnte Armencollegium, welches in den ordentlichen Versammlungen die regelmäßigen und laufenden Geschäfte, namentlich die Beschlußfassung über die einzelnen Unterstützungs-Anträge, vornimmt, in den außerordentlichen Versammlungen dagegen, zu welchen ein Geistlicher von jeder Kirchengemeinde und die Aerzte einzuladen sind, allgemeine Fragen beräth.

Die Art der Unterstützung ist natürlich sehr verschieden und besteht

a. in Anweisung von Arbeit, welche durch das s. g. freiwillige Arbeitshaus vermittelt wird. Wenn das Armencollegium die Bewilligung von Arbeit beschlossen hat, so steht es der Verwaltung des Arbeitshauses zu, die Arbeit in der eigenen Wohnung des Armen oder in der Anstalt verrichten zu lassen. Der Zuschuß betrug im Jahre 1871, bei 55 Arbeitern in, und 51 außer dem Hause, 1637 Mark;

b. in Krankenpflege, welche sich theilt in Hauskrankenpflege, Krankenhauspflege, Siechenhauspflege, Kinderhospitalpflege und Irren-

hauspflege, wozu das Kranken- und Siechenhaus, das Kinderhospital und das Irrenhaus benutzt werden;

c. in Ueberweiſung von Kindern an die Kinder-Pflege-anſtalt und das Waiſenhaus, Gewährung unentgeldlichen Schulunterrichts in den Armenſchulen.

(In Betreff der Kinder-Pflegeanſtalt iſt ein beſonderes Regulativ des Senats vom 20. September 1869 erlaſſen, deſſen Mittheilung hier zu weit führen würde, indeſſen der Nachahmung würdig iſt, und ſpäter im „Centralorgane" Aufnahme finden wird.)

d. durch Darreichung von Speiſe, wozu die Speiſeanſtalt dient;

e. durch Austheilung von Holz und Torf oder Ertheilung der Erlaubniß zum Holzſammeln in den ſtädtiſchen Forſten;

f. durch Beiſteuern für außerordentliche Fälle — (welche im Jahre 1871 ſich auf 5957 Mark beliefen).

Als Inſtitute der Armenanſtalt ſind zu benennen: die Speiſe-anſtalt, das Siechenhaus, das Männer-Armenhaus, das freiwillige Arbeitshaus, die Kinder-Pflegeanſtalt, das Rettungshaus, das Kinder-hospital, die Armenſchule für Knaben und für Mädchen.

2) Der St. Clemens-Caland, welcher ſchon vor 1370 beſtand und urſprünglich die tägliche Speiſung von hülfsbedürftigen Perſonen bezweckte, deſſen Capitalvermögen aber nach der Centraliſation des Armenweſens theils dem Irrenhauſe (25,000 Mark), theils der Armenanſtalt (205,740 Mark) überwieſen, und theils in die Verwaltung des St. Johannis-Kloſters übergeben iſt, welches die Verwaltungsüberſchüſſe jährlich an die Armenanſtalt auszukehren hat. (Dieſer Ueberſchuß betrug 1871 die Summe von 3848 Mark.)

3) Das St. Johannis-Jungfrauenkloſter (Geſchichte deſſelben von G. W. Dittmar. Lübeck 1825) iſt gegen Ende des 12. Jahrhunderts geſtiftet, fiel durch Reichsdeputationsſchluß vom 25. Februar 1803 an den Staat und wurde den neuen Verhältniſſen gemäß reorganiſirt. Es nimmt jetzt 36 Jungfrauen auf, welche das 35. Lebensjahr überſchritten haben, und entweder Töchter von Bürgern ſind, die ſich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, oder welche durch eigene Thätigkeit im Erziehungs- und Lehrfache oder der Kranken-pflege ſich ihren Mitmenſchen nützlich gemacht haben. Die Verwaltung wird von zwei Senatsmitgliedern und vier Deputirten des Bürger-ausſchuſſes geführt und die Verwaltungsrechnung der Central-Armen-Deputation gelegt.

4) Das Heil. Geiſt-Hoſpital (Geſchichte von G. W. Dittmar. Lübeck 1838) gewährt circa 130 Pfleglingen beiderlei Geſchlechts

Wohnung, freie Kost und eine wöchentliche Geldgabe von 1 Mark 4 ß., welche bei der Aufnahme 40 Mark Caution für das Begräbniß zu deponiren, und Leinen resp. Bettzeug wie Kleidungsstücke und Hausgeräth mitzubringen haben. Nach dem Organisations-Decret vom 8. September 1845 sollen vorzugsweise berücksichtigt werden: schuldlos verarmte Bürger, Bürgerfrauen und Wittwen, sowie dienstunfähig gewordene öffentlich Angestellte. Die Aufnahme erfolgt durch Wahl im Gesammtcollegium der Vorsteherschaft aus einem Wahlvorschlage von 3 Personen, welche einen der Vorsteher nach bestimmtem Turnus aufzustellen hat. Die Verwaltung steht unter 2 Mitgliedern des Senats und 6 bürgerlichen Vorstehern.

5) Das Waisenhaus, gegründet im Jahre 1556, ist zur Aufnahme von circa 150 ehelichen, vaterlosen Kindern nach vollendetem 7. Lebensjahre bestimmt, welche unentgeldlich bis zu ihrer Confirmation verpflegt und erzogen werden. Das dem Kinde etwa zustehende abgesonderte Vermögen ist der Vorsteherschaft zu überliefern, wird bis zur Volljährigkeit von der Anstalt verwaltet, mit $2\frac{1}{2}$ % verzinst und dient zur Ausrüstung und zum spätern Fortkommen der Kinder.

Die Verwaltung wird von 6 bürgerlichen, vom Senat gewählten, Vorstehern beaufsichtigt und die unmittelbare Leitung durch den Waisenvater mit 2 Anstaltslehrern gehandhabt.

6) Die Brigittenstiftung, 1534 gestiftet, nimmt 12 Jungfrauen höhern und mittlern Standes auf, welche völlig freie Wohnung, Feuerung und eine Gabe in Geld erhalten, aber ein Eintrittsgeld von 1000 Mark zu zahlen haben.

7) Das Burgkloster ist im Wesentlichen aufgehoben, das Capitalvermögen dem Irrenhause, dem St. Annen- und Werkhause zugewendet, die weitläuftigen Gebäude aber sind zu Wohnungen für unbemittelte Personen eingerichtet, welche dort gegen höchst geringe Miethe aufgenommen werden.

8) Das St. Jürgen-Siechenhaus bei Travemünde dient zur Aufnahme von 8 alten erwerbsunfähigen Personen aus dem Amtsbezirke Travemünde.

B. Staats-Anstalten.

1) Das Krankenhaus, verwaltet nach dem Regulativ vom 6. November 1850 und einigen Nachträgen, nimmt nur solche Kranke auf, welche nach dem Urtheile der Aerzte heilbar sind und nicht an einer zur Behandlung im Irrenhause sich eignenden Geisteskrankheit leiden, auch können Kinder unter 8 Jahren nur ausnahmsweise aufgenommen werden.

Die Pflege geſchieht nie unentgeldlich, vielmehr haben auch die Armenanſtalt, die Kinder-Pflegeanſtalt und alle obrigkeitlich anerkannten Wohlthätigkeitsanſtalten, imgleichen die Polizeibehörde, das Landamt, die Armencommunen zu Travemünde und in den Landbezirken für die von ihnen überwieſenen Perſonen, desgleichen Dienſtboten, Geſellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, andere Arbeitsleute, Matroſen und Schiffsjungen nach dem 3. Nachtrage vom 3. December 1857 eine wöchentliche Taxe von 5 Mark 4 ß. zu zahlen, während Privatkranke nach Stand und Vermögen 8 Mark 12 ß. und darüber zahlen müſſen.

Zu den eigenen Einnahmen des Krankenhauſes ad 29,926 Mark mußte aus der Staatscaſſe ein Zuſchuß von 5550 Mark im Jahre 1871 geleiſtet werden, und es iſt für das Jahr 1873 vorbehalten, nach den auf Grund der Reichsgeſetzgebung gemachten neuen Erfahrungen eine andere Tarifirung zu beſtimmen.

Die Verwaltung wird durch die Vorſteherſchaft, beſtehend aus zwei Mitgliedern des Senats, ſechs bürgerlichen Deputirten, einem Vorſteher von Barthold Segeberg-Stiftung, dem Prediger des St. Annen-Kloſters und dem dirigirenden Arzte, geführt. Von den bürgerlichen Deputirten ſcheidet jedes Jahr einer aus und wird durch Neuwahl erſetzt. Die Vorſteherſchaft vertritt das Inſtitut nach Außen und leitet die Verhandlungen über Aufnahme und Entlaſſung der Kranken. — Sie hat vor Ende des October das Budget für das folgende Jahr bei der Central-Armendeputation zu übergeben, welche ſolches mit ihrem Gutachten an das Finanz-Departement gelangen läßt. Vor Ende April jeden Jahres iſt in gleicher Weiſe die Abrechnung für das verfloſſene Verwaltungsjahr mit erläuterndem Berichte an die Central-Verwaltungs-Deputation einzureichen (cf. Bekanntmachung des Senats vom 6. März 1852).

2) Das Irrenhaus, verwaltet nach dem Regulativ vom 17. Mai 1858, bezweckt ſowohl die Heilung als auch die Verpflegung von Geiſteskranken, iſt weſentlich für ſolche aus den niederen Lebenskreiſen eingerichtet und ſoll zunächſt das Bedürfniß des Lübeckiſchen Staates befriedigen, Auswärtige aber nur aufnehmen, ſoweit für Einheimiſche der Raum nicht erfordert wird.

Der ermäßigte Pflegeſatz für unbemittelte Kranke, welche von den Orts-Armenverbänden des Lübeckiſchen Freiſtaates, von dem Polizeiamte, oder dem Amte Travemünde in Erfüllung der Obliegenheiten des Land-Armenverbandes der Anſtalt überwieſen werden (cf. 3. Nachtrag vom 29. Jan. 1872), beträgt pro Jahr 150 Mark, und die Zahlung erfolgt quartaliter im Voraus durch den betreffenden

Orts- oder Land-Armenverband. Der Pflegesatz für die zahlungsfähigen einheimischen Kranken beträgt in I. Classe 450, in II. Classe 300 Mark nebst Kleidung und Leinenzeug, für auswärtige Kranke (Nachtrag v. 29. Nov. 1869) in I. Classe 750, in II. Classe 500 Mark.

Die Vorsteherschaft führt die Verwaltung und besteht aus einem Senatsmitgliede, vier bürgerlichen Deputirten und dem Hausarzte. Das Senatsmitglied vertritt die Anstalt nach Außen und führt die Aufnahme- und Entlassungsverhandlungen mit den Behörden. Der jährliche Verwaltungsbericht mit Rechnung ist vor Ende April für das verflossene Jahr an die Central-Armendeputation zu erstatten, der Voranschlag aber vor Mitte September für das folgende Jahr nebst erläuterndem Berichte an dieselbe Behörde einzureichen, von welcher er an die Finanzdeputation gelangt.

Bei der Aufnahme sind vorzugsweise solche Geisteskranke zu berücksichtigen, bei welchen entweder Heilung noch in Aussicht steht, oder welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden. — Blödsinnige, unheilbare stille und harmlose Irre sind nur dann aufzunehmen, wenn das volle Kostgeld für sie bezahlt wird und der Raum nicht für heilbare und gefährliche Irre erforderlich ist.

Aufnahmegesuche sind stets bei dem Präses der Vorsteherschaft anzubringen, und bei Einheimischen mit einem Physikatsatteste darüber, daß der Aufzunehmende geisteskrank sei und sich zur Aufnahme qualifizire, ferner mit genauer und vollständiger Auskunft über die persönlichen Verhältnisse und dem Nachweise der Zahlungsmittel zu begleiten. Bei Auswärtigen muß der Nachweis erbracht werden, daß die Obrigkeit des Orts, wo der Aufzunehmende zeitweilig wohnt, die Aufnahme auf Grund einer dort angestellten ärztlichen Untersuchung für zulässig erklärt hat, es muß ein Heimathsschein beigelegt und von dem Polizeiamte die Aufnahme in den Lübischen Staat genehmigt werden, endlich ist genügende Sicherheit für Zahlung der Kostgelder und alle sonstigen Kosten zu gewähren.

Im Jahre 1871 befanden sich in der Anstalt 53 Personen zu dem ermäßigten Pflegesatze von 150 Mark, ferner in I. Classe 12 Einheimische und 10 Fremde, in der II. Classe zum vollen Pflegesatze 4 Einheimische und 13 Fremde. Die Totalausgabe betrug 26,640 Mark.

Anmerkung: Aus den nicht besonders erwähnten Staatsgebieten sind theils gar keine, theils verspätete Mittheilungen gemacht und wird deren Organisation im „Centralorgane" zu besprechen sein.

Vierter Abſchnitt.

Fortſchritt der bayeriſchen, würtembergiſchen und badiſchen Geſetzgebung in nationalem Sinne.

§ 175.

Einleitung.

Während der, gegen Mitte des Jahres 1871 begonnenen, Bearbeitung dieſes Werkes, welcher der Druck und die Ausgabe der einzelnen Lieferungen periodiſch folgen mußten, hat ſich ein bedeutender Fortſchritt in der Geſetzgebung und Organiſation bemerkbar gemacht, ſo daß die ſpäter gedruckten Abſchnitte an vielen Stellen ſchon eine Amendirung der in früheren definirten Geſetzgebung zur Darſtellung bringen konnten. So macht auch der nationale Fortſchritt in Bayern, Würtemberg und Baden einen vierten Abſchnitt dieſes Buches nothwendig, um die zweite Abtheilung des I. Abſchnittes zu ergänzen.

Würtemberg und Baden nämlich haben ihr Reſervatrecht in Bezug auf die Armengeſetzgebung ganz aufgegeben und dieſer Aufgabe gemäß iſt am 8. November 1871 folgendes Reichsgeſetz (Reichsgeſetzbl. 1871 S. 391) erlaſſen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutſchen Reiches, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und Reichstages, was folgt:

§ 1. Das Geſetz des Norddeutſchen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterſtützungswohnſitz tritt im Königreich Würtemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Januar 1873 als Reichsgeſetz in Kraft.

§ 2. An Stelle der im § 65 dieſes Geſetzes getroffenen Zeitbeſtimmungen des 1. Juli 1871 und 30. Juni 1871 treten

für Würtemberg und Baden der 1. Januar 1873 und der 31. December 1872.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Demnach ist es also die Aufgabe dieses Abschnittes, die Ausführungsgesetze und Organisationen in Würtemberg und Baden zu erörtern.

In Bayern ist zwar das Reservatrecht bezüglich der Armengesetzgebung nicht aufgegeben und das früher (§§ 10—17 d. B.) mitgetheilte Armengesetz vom 29. April 1869 nach wie vor in Kraft, allein das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 (cf. § 9 d. B.) hat durch die Novelle vom 23. Februar 1872 (Gesetzbl. f. Bayern Nr. 9 ausgegeben den 27. Febr. 1872) eine wichtige Abänderung in nationalem Sinne erfahren, dessen Bedeutung sich am besten aus den Worten des bayerischen Ministers Dr. Fäustle ermessen läßt, welche er bei Gelegenheit der Jesuitendebatte vom 17. Juni 1872 im Deutschen Reichstage sprach:

„Nicht die gesammte bayerische Gesetzgebung über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom Jahre 1868 ist Gegenstand des bayerischen Reservatrechtes, sondern nur die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 der Reichsverfassung und des Artikels 4 Ziffer 1 der norddeutschen Bundesverfassung. Die letztere, auf deren Grundlage die versailler Verträge geschlossen worden sind, bildet das einzige Interpretationsmittel für die vorliegende Frage. Bezüglich des Ausdrucks „Niederlassungsverhältnisse" sind der bayerischen Regierung schon hüben und drüben mannigfache, ich darf wohl sagen, unbegründete Vorwürfe gemacht worden; prüft man diese indeß nach Bestimmung des Artikels 3 und 4 Ziffer 1 der Reichsverfassung näher, so wird man finden, — und ich befinde mich dabei im Einklang mit der Praxis wie mit der Literatur des bayerischen Verwaltungsrathes, — daß mit diesem Ausdruck nur diejenigen Beziehungen getroffen werden können, **welche sich in Form der Niederlassung zwischen der Gemeinde und dem Einzelnen hinsichtlich des Heimaths-Erwerbes und der damit zusammenhängenden Ehebeschränkungen und des Gemeindebürgerrechtes im engeren Sinne ergeben.** Diese Auffassung wird, als die richtige, am unzweideutigsten dadurch anerkannt, daß in Bayern kraft der Reichs-

geſetzgebung vom 22. April v. J. das Geſetz vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit, welches nicht blos den Aufenthalt des Preußen in Bayern und des Bayern in Preußen, ſondern auch den Aufenthalt des Bayern in Bayern regelt, daß dieſes Geſetz als Reichsgeſetz in Geltung iſt und dieſe Auffaſſung findet ihre Beſtätigung auch noch darin, daß die bayeriſche Geſetzgebung durch das Geſetz vom 23. Februar 1872, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, das bayeriſche Recht der erwähnten Reichsgeſetzgebung gemäß modificirt hat. Wenn alſo von dem bayeriſchen Reſervatrechte der Heimath und Niederlaſſung geſprochen wird, ſo kann das nur unter der eben angeführten Begrenzung geſchehen."

Es iſt durch dieſe Worte dasjenige beſtätigt, was auf S. 10 d. B. unter Nr. 1, 2 und 3 geſagt iſt. — Die folgende Darſtellung aber wird ergeben, daß der fortbeſtehende principielle Unterſchied zwiſchen dem bayeriſchen und deutſchen Armengeſetze practiſch von geringer Bedeutung iſt und keinenfalls den außerbayeriſchen Bundesangehörigen und Bundesſtaaten zum Nachtheil gereicht.

§ 176.

I. Bayern.

Im § 9 d. B. iſt in gedrängter Kürze das Syſtem des bayeriſchen Heimathsrechtes nach dem Geſetz vom 16. April 1868 mitgetheilt. Bezüglich der urſprünglichen und erworbenen Heimath iſt durch das novelliſtiſche Geſetz vom 23. Februar 1872 Nichts geändert, dagegen Manches in Betreff der verliehenen und angewieſenen Heimath.

a. Verliehen konnte nach Artikel 6—9 die Heimath nur bayeriſchen Staatsangehörigen werden, und denjenigen Ausländern, welche auf Grund des § 3 der erſten Beilage zur Verfaſſungsurkunde die Naturaliſation erlangt hatten.

Dieſe Verleihung mußte entweder erfolgen Kraft eines geſetzlichen Anſpruchs, wenn die früher (S. 24 d. B. 3a und b) angegebenen Vorausſetzungen vorhanden waren, oder konnte erfolgen, wenn auch ohne ſolche Vorausſetzungen die Gemeindeverwaltung vertragsmäßig ſich dazu verſtand.

b. Angewieſen wurde ſie in allen Fällen, wo die Heimath einer in Bayern betretenen Perſon nicht ermittelt, und wo ein Ausländer aus dem Staatsgebiete nicht ausgewieſen werden konnte (Art. 15 u. 16), ferner trat die angewieſene Heimath ein bei Beamten und öffentlichen

Dienern, die von der Staatsregierung aus dem Auslande berufen waren, aber in Bayern noch keine wirkliche Heimath erworben hatten (Art. 15 Alin. 3).

Das neue Gesetz ändert nun Folgendes:

1) Heimathlose Angehörige des bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit fünf Jahre ununterbrochen freiwillig und selbstständig in einer bayerischen Gemeinde aufhalten, während dieser Zeit directe Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armencasse erfüllt, Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimath. — Wenn sie den vorstehenden Bedingungen nicht vollständig genügt, jedoch im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen zehn Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit weder Armenunterstützung beansprucht noch erhalten haben, so erlangen sie ebenfalls kraft des Gesetzes die Heimath in dieser Gemeinde.

Die so erworbene Heimath erstreckt sich auch auf die Ehefrau und Kinder.

Die Gemeinden können den Genuß an örtlichen Stiftungen uud Gemeindenutzungen von Zahlung einer Heimathsgebühr abhängig machen (Art. 2 des Ges. v. 23. Febr. 1872).

2) Nichtbayern erlangen unter den ad 1 angegebenen Voraussetzungen nur einen Anspruch auf Verleihung. Denselben Anspruch kann ihnen, auch ohne die Voraussetzungen ad 1, eine Gemeinde vertragsmäßig gewähren.

Die Verleihung wird jedoch erst wirksam, sobald die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat (Art. 1 der Novelle).

Diese Erwerbung darf den Angehörigen eines andern Bundesstaates nicht versagt werden, sobald sie den Nachweis der Niederlassung in Bayern führen und keine Gründe vorliegen, welche nach §§ 2—5 des deutschen Freizügigkeitsgesetzes die Abweisung oder Ausweisung rechtfertigen (Reichsges. v. 1. Juni 1870. S. 17 d. B.).

3) Bundesangehörige erlangen Kraft des Gesetzes eine vorläufige Heimath in Bayern, wenn sie in den bayerischen Staatsverband zwar aufgenommen sind, aber noch keine wirkliche Heimath erlangt haben, und zwar in derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit der Aufnahme niedergelassen hatten. Desgleichen erlangen Beamte und öffentliche Diener, welche nach § 9 des deutschen Indigenat-Gesetzes durch Anstellung die bayerische Staatsangehörigkeit er-

langt, aber noch keine wirkliche Heimath erworben haben, die vorläufige Heimath in der Gemeinde des Dienſtortes (Art. 3 der Novelle).

4) Bundesangehörige, die nicht in den bayeriſchen Staatsverband aufgenommen ſind oder nicht das Indigenat durch Anſtellung nach § 9 des Geſetzes vom 1. Juni 1870 erlangt haben, werden, ſo lange ihre Wegweiſung aus Bayern nicht möglich iſt, einer Gemeinde nach Vorſchrift des Artikels 15 des Geſetzes vom 16. April 1868 Abſatz 1 und 2 zugewieſen, und dieſe Zuweiſungsgemeinde bildet ihre vorläufige Heimath.

Da nun die Wirkungen des vorläufigen und des wirklichen Heimathsrechtes bezüglich der Niederlaſſung und der Armenverſorgung nach Artikel 13 und 17 des Geſetzes vom 16. April 1868 völlig identiſch ſind, inſofern ſie dem Armen einen Anſpruch auf die Gemeinde-Armenpflege nach dem Geſetze vom 29. April 1869 geben, und ſich nur dadurch unterſcheiden, daß bei der vorläufigen resp. zugewieſenen Heimath der Staat die von der Gemeinde ausgegebenen Pflegekoſten erſtattet (cf. Art. 17 des Geſ. vom 16. April 1868 und Art. 15 des Geſ. vom 29. April 1869), ſo leuchtet es ein, daß jetzt die nicht bayeriſchen Bundesangehörigen den Bayern in Betreff der Freizügigkeit und Armenverſorgung völlig gleichgeſtellt ſind, inſoweit die Bedingungen der Ausweiſung aus dem bayeriſchen Staatsgebiete nicht andere ſind als in den übrigen Bundesſtaaten.

Zur Regelung dieſer ſo wichtigen Ausweiſungsbedingungen ſind die Artikel 9 und 10 der Novelle vom 23. Februar 1872 beſtimmt, und wird ſich in Folgendem zeigen, in wie weit ſie mit dem Reichsgeſetze vom 1. November 1867 harmoniren:

Der § 3 des Reichsgeſetzes lautet wörtlich:

> Inſoweit beſtrafte Perſonen nach den Landesgeſetzen Aufenthaltsbeſchränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei ſein Bewenden.
>
> Solchen Perſonen, welche derartigen Aufenthaltsbeſchränkungen in einem Bundesſtaate unterliegen, oder welche in einem Bundesſtaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landſtreicherei beſtraft worden ſind, kann der Aufenthalt in jedem andern Bundesſtaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.
>
> Die beſondern Geſetze und Privilegien einzelner Ortſchaften und Bezirke werden hierdurch aufgehoben.

Die legislatoriſchen Materialien ergeben, daß Abſatz 1 und 2 von dem Plenum des Reichstages unverändert nach der Präſidialvorlage und

dem Kommissionsberichte angenommen sind, und da sich in den Debatten keinerlei Abweichung von den Anschauungen der Vorlage kund gab, auch der Absatz 3, welcher in Folge des v. Kirchmann'schen Amendements beschlossen wurde, daran nichts Wesentliches änderte, so muß man die Motive der Präsidialvorlage als die Hauptquelle der Interpretation ansehen.

Diese Motive sagen nun:

> Sowohl in Preußen als in andern Bundesstaaten bestehen gesetzliche Bestimmungen, wonach den, wegen gewisser Verbrechen oder zu gewissen Strafen verurtheilten Personen (insbesondere dann, wenn auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt wird) Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizei auferlegt werden können. Es versteht sich von selbst, daß diese Bestimmungen durch das Princip der Freizügigkeit nicht aufgehoben werden sollen, wie sie denn auch gerade in Preußen neben der durch das Gesetz von 1842 gewährten Freizügigkeit aufrecht erhalten sind.
>
> Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß bestrafte Personen, welche in Folge dieser Bestrafung Aufenthaltsbeschränkungen in ihrem Heimathsstaate unterworfen sind, auch einem andern Bundesstaate gegenüber nicht das volle Recht der Freizügigkeit in Anspruch nehmen können.
>
> Außerdem scheint es unvermeidlich, gewisse besonders lästige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, nämlich diejenigen, welche wegen wiederholten Bettelns und wegen wiederholter Landstreicherei im letzten Jahre bestraft worden sind, von dem Rechte der Freizügigkeit auszuschließen.
>
> In allen Fällen des § 3 wird übrigens eine Bestrafung der betreffenden Person vorausgesetzt; eine bloße „Bescholtenheit," wie sie nach manchen Landesgesetzen zur Abweisung eines Neuanziehenden bisher genügte, kommt in Zukunft nicht mehr als Grund zur Versagung des Aufenthalts in Betracht, auch kann die Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des zweiten Absatzes des § 3 nur von der Landespolizeibehörde verhängt werden.

Diesen klaren Aussprüchen gegenüber scheint die mehrfach versuchte Interpretation des § 3, daß, mit Ausnahme der Bestrafung wegen Bettelns und Landstreicherei, nur eine durch Erkenntniß ausgesprochene Ermächtigung die polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen rechtfertige, unhaltbar, und es muß hier vorzugsweise auf die Ansicht eines ausgezeichneten bayerischen Schriftstellers (die Reichsverfassungsurkunde und die wichtigsten Administrationsgesetze des deutschen Reichs von E. Riedel, k. bayer. Ober-Reg.-Rath. Nördlingen, bei C. H. Beck, 1871) hingewiesen werden, welcher S. 229 a. a. O. Folgendes ausführt:

> Das Freizügigkeitsgesetz hat offenbar zwei Hauptcategorien von Fällen vor Augen, nämlich
>
> a. diejenigen, in denen die Polizeibehörden durch richterliches

Urtheil ermächtigt werden, gegen eine beſtimmte Perſon Aufenthaltsbeſchränkungen vorzukehren, in specie die Fälle der Polizeiaufſicht und Landesverweiſung,

b. diejenigen, in welchen die Thatſache der Beſtrafung an ſich und ohne weiteren Richterſpruch genügt, polizeiliche Aufenthaltsbeſchränkungen gegen den Beſtraften eintreten zu laſſen.

Dieſer Anſicht ſtimmt auch ein ſächſiſcher Strafrechtslehrer (Commentar zum deutſchen Strafgeſetzbuche v. Dr. Fr. Osc. Schwarze, k. ſächſiſcher General-Staatsanwalt. Leipzig, bei Fues, 1871) bei (S. 107 a. a. O.).

Es giebt alſo nicht nur ein Straferkenntniß (namentlich auf Grund des § 44 Alin. 2, §§ 115, 116 Abſ. 2, 122, 125, 146, 147, 180, 181, 248, 256, 262, 294, 306—308, 312, 313, 315, 321—324 des deutſchen Strafgeſetzbuches) und die darin richterlich ausgeſprochene Zuläſſigkeit von Polizeiaufſicht oder Landesverweiſung, ſondern auch jede landesgeſetzlich angeordnete polizeiliche Aufenthaltsbeſchränkung als Folge einer erkannten Strafe das Recht der Ausweiſung aus dem Staatsgebiete.

Von dieſer Vorausſetzung ausgehend hat nur die bayeriſche Novelle vom 23. Februar 1872 geſetzlich ſolche Aufenthaltsbeſchränkungen geregelt. Es beſtimmt der

Art. 9 (unter Aufhebung des Art. 43 des Geſ. v. 16. April 1868):

Gegen Angehörige des bayeriſchen oder eines anderen Bundesſtaates ſind Aufenthaltsbeſchränkungen auf Grund des § 3 Abſatz 1 des Reichsgeſetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 nur nach Maßgabe des Artikels 45 Ziffer 5, 6 und 9, dann Artikel 46—49 zuläſſig.

Auch Ausländern iſt vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln zugelaſſenen Beſchränkungen der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs geſtattet, wenn ſie ſich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimath genügend ausweiſen und ihrem Aufenthalte ein ſonſtiges geſetzliches Hinderniß nicht im Wege ſteht.

Ausländern, welchen in Bayern eine vorläufige Heimath angewieſen iſt, ſind bezüglich des Aufenthaltes wie Inländer zu behandeln.

Art. 10 (unter Aufhebung des Art. 45 Ziffer 5 u. 6 des Geſ.):

5) Perſonen, welche wegen Diebſtahls, Unterſchlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälſchung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsſtrafe von mehr als ſechs Wochen oder wegen einer ſonſtigen ſtrafbaren Handlung zu einer Zuchthausſtrafe von mehr als fünf Jahren, desgleichen Perſonen, welche innerhalb Jahresfriſt wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forſtfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Perſonen, welche wegen Arbeitsſcheu, Landſtreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsſtrafe verurtheilt worden ſind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe zweier

Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6) Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach Artikel 149 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches oder nach §§ 284 bis 286 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach § 360 Ziffer 14 dieses Strafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Artikel 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches oder Artikel 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betreffend, verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

Endlich aber lauten die beibehaltenen Artikel 45 Ziffer 9, Artikel 46—49 des Gesetzes vom 16. April 1868:

Art. 45.

9) Studirende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen drei Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

Art. 46.

Die Ausweisung erstreckt sich — vorbehaltlich ihrer civilrechtlichen Folgen — nur auf diejenigen Personen, gegen welche ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt.

Art. 47.

Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitlung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre.

Ist in einem Bezirke das Standrecht verkündigt, so kann die auf Grund des Artikels 45 verfügte Ausweisung einer Person, welche in keiner Gemeinde des Verwaltungsbezirkes Bürgerrecht oder Heimathsrecht besitzt, auf diesen ganzen Bezirk ausgedehnt werden.

Art. 48.

Angehörige des bayerischen Staats, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimathsrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

Art. 49.

In den Fällen des Artikels 45 Ziffer 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung erfolgen und muß dieselbe von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

(Diese Art der Aufenthaltsbeschränkung ist aber nach Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 fortgefallen.)

In allen übrigen Fällen kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amtswegen erlaſſen werden, jedoch nur dann, wenn beſondere Verhältniſſe die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anweſenheit der betreffenden Perſonen in der Gemeinde gefährdet wird.

Von allen dieſen Beſtimmungen iſt allein die im Artikel 45 Ziffer 9 bedenklich, da ſie ganz offenbar nicht mit dem Reichsgeſetze vom 1. November 1867 harmonirt.

Im Uebrigen aber ſteht Bayern nunmehr trotz ſeines Reſervatrechtes den übrigen Bundesſtaaten nicht nach in Bezug auf Freizügigkeit und Armenpflege.

§ 177.

II. Großherzogthum Baden.

Nachdem durch das Reichsgeſetz vom 8. November 1871 das Reſervatrecht Badens bezüglich der Armengeſetzgebung beſeitigt worden, hat die großherzogliche Regierung bei der Landesvertretung einen Geſetzentwurf von vier Paragraphen eingebracht, welcher dazu beſtimmt war, das badiſche Landesgeſetz vom 5. Mai 1870 (§§ 22—32 u. Anh. d. B. Nr. 5a) mit dem Reichsgeſetze vom 6. Juni 1870 in Einklang zu bringen. Dieſer Entwurf iſt von der II. Kammer nach einem nicht im Druck erſchienenen Berichte ihrer Kommiſſion unverändert, nur mit Hinzufügung des § 5, in derjenigen Faſſung angenommen, wie das Geſetz in Nr. XI des Geſetz- und Verordnungsblattes am 21. März 1872 (Anh. d. B. Nr. 70) publizirt iſt.

Der in der I. Kammer erſtattete Kommiſſionsbericht (von dem Freiherrn von Rüdt) iſt gedruckt und wird nachfolgend (mit Ausnahme eines bemerkenswerthen Excurſes, welcher an anderer Stelle eingehend beſprochen werden ſoll) wörtlich mitgetheilt werden, weil er in prägnanter Kürze die Aenderungen angiebt, welche das badiſche Landesgeſetz durch Einführung der Reichsgeſetzgebung erleidet.

Die großherzogliche Regierung hatte auf dem Landtage von 1869 den Ständen mehrere den inneren Organismus des Staats theilweiſe umgeſtaltende Geſetzesentwürfe vorgelegt, wie die über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden, über die Rechtsverhältniſſe und Verwaltung der Stiftungen, über Erleichterung der Eheſchließung, über das Aufenthaltsrecht und andere, nachdem die Geſetze über Gewerbefreiheit und Freizügigkeit ſchon vorangegangen waren. Es erſchien nun wünſchenswerth, daß auch die Armengeſetzgebung revidirt und jenen anderen Geſetzen angepaßt würde, da insbeſondere die allgemeinen Beſtimmungen über die Rechte und Verpflichtungen Dritter, über den Umfang der Armenpflege, über Armenbehörden, Aufbringung des Aufwandes und die Zuſtändigkeit der Staatsbehörden auf keinen oder unſichern

gesetzlichen Grundlagen beruhten; und es lag dann nahe, zugleich auch die Armenverbände und ihre Unterstützungspflicht gesetzlich festzustellen. Dieß geschah denn auch durch Vorlage eines Entwurfs, der mit wenigen nicht principiellen Abänderungen von den Kammern angenommen, am 5. Mai 1870 als Gesetz promulgirt wurde.

Die äußeren Verhältnisse waren aber zur Erlassung des fraglichen Gesetzes insofern nicht günstig gewesen, als das Norddeutsche Gesetz über den Unterstützungswohnsitz erst im Werden und der Entwurf dazu erst gegen den Schluß des badischen Landtags im Winter 1870 bekannt geworden war. Derselbe enthielt wesentlich andere Bestimmungen, als welche später im Norddeutschen Reichstag zur Geltung kamen.

Die großherzogliche Regierung ihrerseits hatte sich die in den altpreußischen Provinzen geltende Gesetzgebung zum Muster ihres Gesetzentwurfs bezüglich des Erwerbs und Verlustes des Unterstützungswohnsitzes genommen, wohl nicht, weil diese ihr als die unzweifelhaft und absolut beste erschienen, sondern weil sie bei den Machtverhältnissen Preußens die meiste Aussicht haben mußte, in den übrigen deutschen Staaten, namentlich in denen des Norddeutschen Bundes, Aufnahme zu finden; und sie hatte sich in dieser Ahnung nicht getäuscht. Bei der Berathung des dem Norddeutschen Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfs wurden die von dem preußischen Recht abweichenden Bestimmungen desselben verworfen und auf dieses zurückgegriffen. Da dieß aber erst nach dem Schlusse des badischen Landtags von 1869/70 sich vollzog, die Bestimmungen des badischen Gesetzes aber nach den Beschlüssen der Kammern von dem Norddeutschen Gesetze in manchen Beziehungen abwichen, so entstand nun eine Verschiedenheit, wenn auch nicht im Princip, doch in manchen wesentlichen Einzelheiten beider Gesetze, die jetzt nach Erhebung des Norddeutschen Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zum Reichsgesetz — zum Nachtheil unseres badischen Gesetzes, wie oben bemerkt, ausgeglichen werden muß.

Das badische Gesetz über die öffentliche Armenpflege erstreckt sich auf die gesammte Materie derselben, während das Reichsgesetz nur einzelne Theile davon zum Gegenstand seiner Fürsorge macht; es konnten sonach die Bestimmungen über alle diejenigen Materien, worauf sich das Letztere nicht erstreckt, in Kraft bleiben, also insbesondere die allgemeinen Bestimmungen des badischen Gesetzes (§§ 1 bis 8) über die Verpflichtung zur Ausübung der öffentlichen Armenpflege durch corporative Verbände, über die Bedingungen der Unterstützungspflicht, über unbedingte fürsorgliche Leistung der Armenpflege im Falle der Nichtverpflichtung im einzelnen Falle, mit dem Rechte des Rückgriffs auf den Pflichtigen, über Berechtigung zur Ersatzforderung für freiwillig geleistete Armenpflege an die dazu Verpflichteten, über die Befriedigung der Ansprüche von Aerzten und Apothekern aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege für die im Interesse armer Kranken geleistete Hülfe und endlich über die Bestrafung unrechtmäßig erlangter öffentlicher Unterstützung.

Dagegen behandelt das Reichsgesetz die Fragen über Constituirung der Armenverbände, über den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

und über die Unterstützungspflicht gegenüber den Angehörigen eines in öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmenden Individuums, weshalb die §§ 9 bis 14, 16 Absatz 1 und 2 § 17 des Landesgesetzes, obschon sie mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes im Wesentlichen übereinstimmen, gestrichen werden mußten.

Unberührt von dem Reichsgesetze bleiben wieder ein Theil der Bestimmungen über den Umfang der Armenpflege, die §§ 18 bis 21, 25, über die Constituirung der Armenbehörde §§ 26 bis 29, über Aufbringung des Aufwandes §§ 30 bis 34 des Landesgesetzes. Die §§ 22, 23, 24 des Landesgesetzes mußten gestrichen werden, weil diese Bestimmungen im Reichsgesetz enthalten sind, eigentlich ist dieß auch mit § 21 der Fall, dessen Hauptgedanke im § 28 des Reichsgesetzes enthalten ist; beide decken sie sich nicht vollständig und konnte § 21, da er nicht gegen das Reichsgesetz verstößt und dessen Gedanken nur weiter ausführt, nebenbei auch bestehen.

Was nun die zwischen dem Landes- und dem Reichsgesetz bestehenden wesentlichen Verschiedenheiten betrifft, so bezieht sich ersteres zunächst nur auf Inländer, während das Reichsgesetz jeden Angehörigen eines anderen deutschen Staats als deutschen Reichsbürger dem Inländer gleichstellt (vergleiche Art. III der deutschen Reichsverfassung) mit Ausnahme jedoch der Angehörigen von Bayern, weil dieser Staat sich seine Socialgesetzgebung und namentlich auch seine Armengesetze gewahrt hat. Ihnen gegenüber haben deshalb auch die Bestimmungen des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 fortdauernde Geltung.

Nach dem Reichsgesetz wird der Unterstützungswohnsitz durch zweijährigen Aufenthalt erworben, durch zweijährige Abwesenheit verloren, während nach dem Landesgesetze drei Jahre dazu erforderlich waren.

Nach dem Reichsgesetz (§ 27) ruht der Lauf der Erwerbung und des Verlustes des Unterstützungswohnsitzes solange, als eine Gemeinde einen Armen unterstützt, welche Bestimmung dem Landesrechte fremd ist.

Die Bestimmung des § 16 desselben beruht auf einem anderen Grunde. Nach dem Landesgesetze war eine Gemeinde nicht befugt, einen neu Anziehenden zurückzuweisen, auch wenn sie ihm nachweisen konnte, daß er nicht die Kräfte besitze, sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Durch die Bestimmung des § 4 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, welches seit dem 1. Januar 1871 bei uns in Geltung getreten ist, ist nun aber jene Befugniß, welche auch der badische Entwurf des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege enthielt (§ 11), den Gemeinden gewährt; die nähern Modalitäten, welche dieser Bestimmung beigefügt waren, fehlen aber im Reichsgesetz, welches dagegen die weitere Concession der Landesgesetzgebung macht, die den Gemeinden eingeräumte Befugniß nach Bedürfniß zu beschränken. Wie eine solche Beschränkung ohne gänzliche Aufhebung jener Berechtigung bewirkt werden kann, ist schwer zu finden, und mit Recht ist daher auch großherzogliche Regierung darüber hinweggegangen, während ohnehin zur Zeit jegliche Erfahrung in dieser Beziehung fehlt.

Nach dem Landesgesetz (§ 14) mußte eine Bürgergemeinde ihren Bürger, der verarmt dahin zurückkehrte, ohne Rücksicht auf den von ihm anderen

erworbenen Unterstützungswohnsitz, unterstützen. Dieser zweifache Unterstützungswohnsitz ist nunmehr aufgehoben. Es mag dahingestellt sein, ob diese Aufhebung durch das Reichsgesetz bedingt war, sie erscheint immerhin als eine Inconvenienz.

Nach dem Landesrecht lief die Zeit zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes von zurückgelegtem 21., nach dem Reichsgesetz läuft sie erst vom 24. Lebensjahre an, so daß erst nach zurückgelegtem 26. Lebensjahre ein Unterstützungswohnsitz erworben sein kann, also in einem Lebensalter, in welchem die Lebensbestimmung und ein bleibender Aufenthaltsort der Mehrzahl der in der Jugend mehr flottanten Bevölkerung festgestellt sein wird. Wir versprechen uns daher von dieser Bestimmung ein günstigeres Ergebniß, als voraussichtlich aus der des Landesgesetzes hervorgegangen wäre.

Nach badischem Gesetze mußte jede Gemeinde einen durchreisenden armen Kranken 8 Wochen lang unentgeldlich verpflegen, weil man auf Grund statistischer Nachweise annahm, daß nach Ablauf dieser Frist die meisten acuten Krankheiten geheilt sein konnten, was bei einer Frist von 6 Wochen, welche das Reichsgesetz annimmt (§ 29), nicht die Regel ist. Es ist diese Aenderung zu bedauern, weil die Ersatzforderung für die längere Pflegdauer gegenüber dem zur Zahlung verpflichteten Armenverbande voraussichtlich zu vielen Streitigkeiten führen wird.

Der § 25 des Landesgesetzes nennt unter den Categorien von Personen, welche, abgesehen von dem Unterstützungswohnsitz von einer Gemeinde, in der sie erkranken, unentgeldlich verpflegt werden, auch die Fabrikarbeiter, während der jenen § 25 ersetzende § 29 des Reichsgesetzes diese unerwähnt läßt; ob nun trotzdem die Fabrikarbeiter als eine gleichartige Categorie den anderen dort aufgezählten Categorien beizuzählen sind, wird bald zur Streitfrage werden, worüber die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben. Eine selbstständige Ergänzung dieser Paragraphen durch die Landesgesetzgebung erscheint aber unthunlich, weil gerade diese Materie im Reichsgesetz behandelt wird.

Der § 34 des Landesgesetzes, wornach von gewissen Categorien von Personen, obgleich sie den Unterstützungswohnsitz irgendwo, und sogar an ihrem Aufenthaltsort besitzen, Krankenhausbeiträge erhoben werden können, ist zwar im Reichsgesetz nicht enthalten, sein Inhalt kann aber, gestützt auf den § 141 der Reichsgewerbeordnung, fortbestehen.

In dem § 25, wie in dem § 34 des Landesgesetzes war gleichmäßig eine Frist von 8 Wochen festgesetzt zur unentgeldlichen Verpflegung der erwähnten Categorien; künftig haben wir in einem Fall eine 6-wöchentliche, in dem anderen eine 8-wöchentliche Unterstützungsverpflichtung, obgleich diese eigentlich auf demselben Grunde beruht. Wir verzichten indessen auf einen Antrag, die landesgesetzliche Bestimmung mit der des Reichsgesetzes zu conformiren, weil wir erstere für richtiger halten.

Nach dem badischen Recht (§ 13) konnte eine Gemeinde das Recht des Unterstützungswohnsitzes für eine Person auch dann urkundlich verlängern, wenn diese denselben in jener Gemeinde gesetzlich verloren gehabt hätte. Diese Bestimmung ist in Folge eines categorischen Verbots des Reichsgesetzes (§ 64) im Entwurf gestrichen.

Einen Grund zu diesem Verbot können wir nur in der Befürchtung finden, es könnte sonst die Wirkung des Gesetzes neutralisirt werden, weil trotz der etwa vorhandenen Bedingungen ein neuer Unterstützungswohnsitz nicht erworben werden konnte, so lange der frühere gesetzlich verlorene urkundlich garantirt war.

Das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden desselben Staates ist der betreffenden Landesgesetzgebung überlassen (§ 37 des Reichsgesetzes); es verbleibt demnach bei unseren bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hierüber (§ 4 des Entwurfs, der den § 35 des Landesgesetzes ersetzt).

Bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Staaten entscheidet endgültig die höchste Instanz der Verwaltungsgerichte desjenigen Staates, dessen Armenverband von einem nicht badischen belangt wird, soweit es sich um die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände handelt. In allen anderen Streitfällen findet die Berufung gegen die Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz, also in 3. Instanz an das Bundesamt für Heimathswesen statt (§ 4 Absatz 2 des Entwurfs in Verbindung mit § 41 des Reichsgesetzes).

Das Reichsgesetz enthält ausführliche Vorschriften über die Organisation des Bundesamtes und die Behandlung der Streitfälle vor demselben (§ 42 und folgde.) und gestattet auch den Bundesstaaten die Berufung an das Bundesamt für Streitigkeiten unter Armenverbänden eines und desselben Staates (§ 52). Es mag diese Bestimmung mit Rücksicht auf unvollkommene verwaltungsgerichtliche Organisationen mancher oder wohl der Mehrzahl der norddeutschen Staaten ganz geeignet sein, mit vollem Rechte hat unsere Regierung aber von dieser Befugniß in dem Entwurfe keinen Gebrauch gemacht, weil bei der vortrefflichen Einrichtung unserer Verwaltungsgerichte gar kein Grund, weder innerer noch äußerer, dazu vorläge, sodann weil bei der weiten Entfernung von dem Sitze des Bundesamtes den Betheiligten ganz unverhältnißmäßig große Kosten und Unbequemlichkeiten daraus erwachsen wären, während bei der gänzlichen Unbekanntschaft des Bundesamtes mit unseren heimischen Institutionen und localen Verhältnissen das Resultat der Berufung wohl kein befriedigendes hätte werden können. Der Vorwurf des Particularismus würde aber hier nicht zutreffend sein, indem angenommen werden darf, daß die Rechtseinheit bei einer stattfindenden Fortbildung des Rechts durch Gemeinbescheide und grundsätzliche Entscheidungen des Bundesamts auch von unsern Verwaltungsgerichten gewahrt werden wird.

Bezüglich der Uebergangsbestimmungen ist zu bemerken, daß, wenn ein badischer Staatsangehöriger am 1. Januar 1873 einen zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Orts-Armenverband nachweisen kann, er den Unterstützungswohnsitz daselbst erworben hat, wornach also das Reichsgesetz vom 8. November v. J. rückwirkende Kraft äußert, während jener zu Folge des Landesgesetzes erst am 1. Juli 1873, also erst nach 3-jährigem Aufenthalte hätte erworben werden können.

Nach den bisherigen Erläuterungen bedürfen die einzelnen Paragraphen des Entwurfs kaum noch einer weiteren Begutachtung.

Der § 1 bezieht sich auf die §§ 2 und 3 des Reichsgesetzes, indem er die corporativen Verbände bestimmt bezeichnet, welche unter Orts- und Land-Armenverbänden zu verstehen sind.

Der § 2 ersetzt die Absätze 1 und 2 des § 16 des Landesgesetzes nach Maßgabe des § 33 des Reichsgesetzes; sachlich ist nichts geändert.

Die §§ 3 und 4 haben wir bereits in den vorstehenden Ausführungen erörtert.

Die Bestimmung des § 5 ist in dem andern hohen Hause hinzugefügt worden und haben wir nichts dagegen zu erinnern, da sie vielleicht ohne ausdrückliche Aufnahme nicht selbstverständlich sein könnte.

Hiernach ist im Wesentlichen nur das in §§ 26 und 27 d. B. Gesagte für die Folgezeit nicht mehr maßgebend, und an dessen Stelle treten die §§ 43—57 d. B.

Zum Verständniß und zur Anwendung des modifizirten Armengesetzes wird jedoch noch Einiges dem früher Gesagten hinzuzufügen sein, während im Uebrigen auf das ausgezeichnete Werk des großherzoglich badischen Verwaltungsgerichtsraths Friedrich Wielandt (Handbuch des badischen Gemeinderechts: I. Theil: die badische Gemeindegesetzgebung im engeren Sinne — Heidelberg, bei Emmerling, 1871 —, II. Theil: die deutsche Reichsgesetzgebung über Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz im Zusammenhang mit der badischen Landesgesetzgebung — Heidelberg, 1873) verwiesen werden muß.

Das badische Armengesetz vom 5. Mai 1870 bildete nur einen Theil der umfassenden damaligen Gesetzgebung, auf welche in dem oben mitgetheilten Kommissionsberichte hingewiesen wird. Diese Gesetzgebung bestand:

aus dem Gesetze von demselben Tage über das Aufenthaltsrecht,

aus dem Gesetze von demselben Tage über Erleichterung der Eheschließung,

aus dem Gesetze von demselben Tage über Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen,

aus einer Vollzugsverordnung zum Armengesetz vom 11. Juni 1870 über die Anzeigen bei Wohnungsveränderungen,

aus der Verordnung vom 17. Juni 1870, die Wahlen in den Armenrath betreffend, und endlich

aus der Gemeindeordnung vom 14. Mai 1870 nebst mehreren Vollzugsverordnungen.

Sie fand ihre Ergänzung in den älteren Gesetzen: vom 4. Oct. 1862 über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten und vom 5. Oct. 1863 über die Organisation der innern Verwaltung,

durch welches letztere, namentlich die Verwaltungs-Rechtspflege, in's Leben gerufen iſt.

Alle dieſe Geſetze zuſammen ſtellen das neue badiſche Gemeinderecht im weiteren Sinne dar.

1) Verfaſſung der Gemeinden.

a. Die am 1. Januar 1832 als Gemeinden anerkannten communalen Corporationen ſind durch die Gemeinde-Ordnung von 1870 in ihrem Beſtande beibehalten und geſichert durch die Beſtimmung des § 4: daß keine beſtehende Gemeinde aufgelöſt und keine neue gebildet werden kann, als auf dem Wege der Geſetzgebung. —

Die nothwendige räumliche Unterlage jeder Gemeinde iſt ihre Gemarkung, d. i. ein beſtimmt abgegrenzter Theil des Staatsgebietes. Eine Veränderung der Gemarkungsgrenzen iſt nicht zuläſſig ohne Genehmigung der Staatsbehörde (vergl. Wielandt, Th. I S. 18).

Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die vor dem 14. Mai 1870 keiner Ortsgemarkung zugehört haben, bleiben auch ferner davon getrennt, und bilden beſondere communale Körper (§§ 3, 174—177 der G.-O.). — Ihrer iſt im badiſchen Armengeſetze nicht gedacht, in welchem (§ 1) die Armenpflege nur den Gemeinden und Kreiſen auferlegt wird. Das badiſche Einführungs-Geſetz vom 14. März 1872 ſtellt aber im § 1 die abgeſonderten Hofgüter den Gemeinden bezüglich der Armenpflege gleich.

Anmerkung: Nach Wielandt — Zuſatz zu § 4 des Unterſtützungswohnſitzes Geſetz II. 114 — ſoll in Baden das Poſtulat des Reichsgeſetzes, wonach jedes Grundſtück einem Orts-Armenverbande angehören oder einen eigenen Orts-Armenverband bilden muß, längſt erfüllt ſein, da dort jedes Grundſtück entweder Theil der Gemarkung einer politiſchen Gemeinde oder eines Hofgutes ſei. — Dieſer Autorität gegenüber iſt die Frage wohl kaum berechtigt, wie es ſich mit den Waldungen des § 3 verhält, die nach §§ 174 und 175 der Gemeinde-Ordnung ausdrücklich von „Hofgütern" unterſchieden werden?

b. Zu den Bewohnern der Gemeinde gehörten nach der badiſchen Gemeinde-Ordnung von 1870 nur diejenigen Perſonen, die ſtändigen Wohnſitz in der Gemarkung und das badiſche Staatsbürgerrecht hatten. Nach dem Reichsgeſetze über Freizügigkeit berechtigt aber ſchon das Reichsindigenat (cf. S. 14 d. B.) zur Niederlaſſung und dieſe iſt nicht mehr durch „ſtändigen Wohnſitz," ſondern dadurch bedingt, daß der Neuanziehende ſich ein Unterkommen verſchaffen kann, keinen polizeilichen Aufenthaltsbeſchränkungen in Folge erlittener

Bestrafung und nach Maßgabe der Gesetze seines Landes unterworfen ist, und ihm von der Anzugsgemeinde nicht der Nachweis der mangelnden Arbeitskraft oder der mangelnden anderweitigen Subsistenzmittel geführt werden kann.

c. Die Bewohner einer Gemeinde-Gemarkung bilden die Einwohnergemeinde, und zerfallen in die beiden Categorieen der Gemeindebürger und der staatsbürgerlichen Einwohner (§ 2 der G.-O.). Diese beiden Classen unterscheiden sich durch ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinde, während jeder andere Unterschied, insbesondere der Religion und Confession, der Orts- (und Schutzbürger, § 2 der G.-O.) beseitigt ist (Gesetz vom 4. October 1862 über Gleichstellung der Juden).

Anmerkung: Der frühere Unterschied zwischen Bürger und Einsassen ist durch Aufhebung des Einsassenrechts weggefallen. Die bisherigen Einsassen hatten nach § 36 Absatz 2 des badischen Armengesetzes das Recht des Unterstützungswohnsitzes. Dieser Absatz 2 ist durch § 3 des badischen Einführungsgesetzes aufgehoben, weil er für die Folgezeit durch § 65 des Reichsgesetzes bedeutungslos wurde.

Die Gemeindebürger haben allein das Recht, an der Gemeindeverwaltung und an den vermögensrechtlichen Nutzungen der Gemeinde, insbesondere dem Bürgergenuß, Theil zu nehmen, dagegen auch die Pflicht zu persönlichen Diensten, zur Entrichtung von Bürgergenußauflagen und von Vorausbeiträgen zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes (§§ 68—74 der G.-O. u. 48—53 des bürgerl. Rechtsgesetzes).

Die staatsbürgerlichen Einwohner haben weder actives noch passives Wahlrecht und nehmen an dem gewöhnlichen Gemeindeaufwande nur dann und insoweit Theil, als sie Gewerbe oder Landwirthschaft innerhalb der Gemeinde-Gemarkung treiben.

Beide Classen stehen sich aber völlig gleich in Betreff des Aufenthaltsrechtes, des Rechtes zur Eheschließung, des Rechtes, bürgerliche Gewerbe und Handel zu betreiben, Grundeigenthum zu erwerben und Armenunterstützung zu beanspruchen, und ebenfalls gleich bezüglich der Beitragspflicht zum Armenaufwande, wenn derselbe die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Auflage auf die Bürgernutzungen übersteigt. In diesem Falle wird der nicht gedeckte Theil des Aufwandes mittels besonderer Umlage von den in das Gemeindecataster (d. i. das Staatssteuercataster) aufgenommenen Steuercapitalien unter Beizug der Classen- und Capitalsteuercapitalien, mit Ausnahme derjenigen der Stiftungen, erhoben (§ 31 des bad. Armenr.).

d. Wenn an der regelmäßigen Verwaltung der Gemeinde nur die Gemeindebürger participiren können, ſo ſind bei der Verwaltung der örtlichen Armenpflege auch die andern Einwohner betheiligt (cf. § 26 des badiſchen Armengeſetzes), indem dieſelben durch Abgeordnete aus ihrer Mitte in dem Armenrathe vertreten werden. Die Armenraths-Wahlordnung vom 17. Juni 1870 (Anh. d. B. Nr. 71) giebt das Nähere an.

Da der Armenrath aber die ganze Einwohnergemeinde im Armenweſen vertritt, und in ſeinem Weſen nichts Anderes als der erweiterte politiſche Gemeinderath iſt, ſo hat er auch dieſelben Befugniſſe, welche dieſem in der ſonſtigen das Armenweſen nicht betreffenden Gemeindeverwaltung zuſtehen, und es iſt ſomit bezüglich dieſes einzelnen Zweiges der Gemeindethätigkeit eine Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung der Gemeindebürger und ſonſtigen Einwohner eingetreten (cf. Wielandt II S. 217).

2) Verwaltung der Gemeinden.

a. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ſteht dem, aus der Gemeindeverſammlung gewählten, Gemeinderathe zu. Ueber die Wahlen giebt die Gemeindewahlordnung vom 16. Mai 1870 genaue Vorſchriften, und beſtimmt auch näher, welche von den ſonſt wahlberechtigten Gemeindebürgern ausgeſchloſſen ſind. Der Bürgermeiſter gehört zum Gemeinderath und ſteht an ſeiner Spitze. — Die Wahlperiode für die Gemeinderäthe und den Bürgermeiſter iſt 6 Jahr, und die Gewählten ſind bei 25—150 fl. Strafe, die durch den Bezirksrath feſtzuſetzen, zur Annahme verpflichtet, wenn ſie keine genügende Entſchuldigungsgründe haben.

(Ablehnen können die Wahl diejenigen Gemeindebürger, welche ihren Wohnſitz oder ſtändigen Aufenthalt in eine andere Gemeinde verlegt haben, als Staatsdiener, Geiſtliche oder Schullehrer, in den Ruheſtand verſetzt ſind, das 60. Jahr überſchritten, das Bürgermeiſteramt ſchon 6 Jahre oder das Gemeinderathsamt während der nächſt vorhergehenden Wahlperiode, oder das Gemeinderechneramt während der letzten 3 Jahre verwaltet haben, oder denen ſonſtige, von der Gemeinde für erheblich anerkannte Entſchuldigungsgründe zur Seite ſtehen.)

b. Der Armenrath, welcher die Gemeinde in Armenſachen vertritt, beſteht aus dem Gemeinderathe, einem Ortspfarrer jeder Confeſſion, dem Armenarzte, und in Ermangelung deſſelben, dem Staatsarzte, wo ein ſolcher ſeinen Wohnſitz hat, dem Polizeibeamten, wo die Localpolizei einer Staatsſtelle übertragen iſt, und endlich

den gewählten Abgeordneten der nicht bürgerlichen Einwohner, deren Zahl nicht drei übersteigen soll. Diese sind aber nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Der Armenrath kann für verschiedene Zweige oder Anstalten der Armenpflege aus seiner Mitte oder aus der Zahl der selbstständigen Einwohner eine oder mehrere Kommissionen bilden und für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellen.

c. Die Stiftungen hatten in Baden, ähnlich wie in Würtemberg, eine große Ausdehnung erlangt. Nach den, nicht einmal vollständigen, Ermittelungen des Jahres 1864 stand der Aufwand der Stiftungen für Armenzwecke (mit 418,482 fl.) demjenigen der Gemeinden (mit 565,524 fl.) nicht weit nach, und das Capital der Stiftungen wurde zu 10,588,325 fl. berechnet (cf. Emminghaus S. 383). Wenn in Würtemberg erst durch das neue Ausführungs-Gesetz die Verwaltung der Stiftungen auf Gemeindeverwaltung übertragen ist, so hat in Baden schon das Gesetz vom 5. Mai 1870 „die Verwaltung der weltlichen, ausschließlich nur zum Vortheile von Angehörigen oder Bewohnern einzelner Gemeinden oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirkes bestimmten Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem öffentlichen Volksschulunterrichte gewidmet sind, den betheiligten Gemeinden übertragen."

Das Vermögen dieser Stiftungen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt, sondern muß durch die dazu berufenen Organe gesondert verwaltet werden.

Die Verwaltung soll (nach § 14 des cit. Ges.) regelmäßig durch den Gemeinderath, oder wenn die Stiftung sich nur auf Angehörige eines einzelnen zu einer Gemeinde gehörigen Ortes erstreckt, von dem Ortsverwaltungsrathe besorgt werden. Die Erträgnisse der Stiftungen, welche ganz oder theilweise zur Vertheilung unter die Orts-Armen oder die Armen einer Confession bestimmt sind, werden der örtlichen Armenbehörde (Armenrath) zur Verfügung gestellt. Dieses gilt auch von denjenigen Stiftungen, an denen mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirks betheiligt sind, und daher von einem besondern Stiftungsrathe verwaltet werden.

Der Armenrath aber steht in Bezug auf den Armenaufwand zu dem Gemeinderechner in dem nämlichen Verhältnisse, wie der

Gemeinderath in Bezug auf den übrigen Gemeindeaufwand, und hat in Armensachen dieselbe Decreturbefugniß, so daß es zwischen dem Armenrathe und der Gemeindecasse nicht erst einer Vermittelung durch den Gemeinderath bedarf. — Die Deckungsmittel für den Armenaufwand sind in den Gemeindevoranschlag aufzunehmen und fließen zur Gemeindecasse ebenso wie die vorerwähnten Erträgnisse der Stiftungen (Wielandt II S. 217).

d. Zu einer beschlußfähigen Sitzung des Armenrathes gehört nach § 54 der Gemeinde-Ordnung die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, welche mit absoluter Stimmenmehrheit unter Vorsitz des Bürgermeisters und dessen maßgebendem Votum bei Stimmengleichheit entscheidet (Wielandt ibid.).

e. Damit aber auch die weltlichen, nicht unter Gemeindeverwaltung stehenden und die kirchlichen Stiftungen der öffentlichen Armenpflege ebenfalls zu Gute kommen, ist eines Theils die Theilnahme der Ortspfarrer an der Verwaltung des Armenrathes im Gesetze vorgesehen, andern Theils auch im § 28 des badischen Armengesetzes angeordnet, daß der Armenrath berechtigt ist, von der Verwendung aller solcher Stiftungen Kenntniß zu nehmen, und verpflichtet, durch Zusammengehen mit den Organen der Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armenpflege eine möglichst einheitliche Leitung des gesammten örtlichen Armenwesens und thunlichste Verminderung des örtlichen Armenaufwandes herbeizuführen (§ 28 des Armenges.).

Schon die Kenntnißnahme der nicht öffentlichen (kirchlichen, stiftlichen, freiwilligen) Armenpflege ist mit Rücksicht auf § 3 des Armengesetzes sehr wirksam, da eine Hülfsbedürftigkeit nur soweit angenommen wird, als das Unentbehrliche dem Armen nicht schon aus jenen Quellen zugeflossen ist.

3) Zusammengesetzte Gemeinden.

Wenn die badische Gemeinde-Ordnung von Gemeinden spricht, so meint sie damit stets nur solche, deren Mittelpunkt eine einzige Ortschaft bildet. Wenn aber mehrere Ortschaften in einer Gemeinde liegen, so wird sie „eine zusammengesetzte" genannt, welche den Namen von einem dieser Orte führt. Wenn die Orte nur eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, so besteht nur eine Gemeindeverwaltung und alle Verhältnisse der Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung sind gleich, haben sie aber verschiedene Gemarkungen oder besondere Gemeindevermögen, so wird das Gemeindegut, Almendgut und Gemarkungsverhältniß getrennt gehalten und von besondern Gemeinderäthen

verwaltet, während ein Gemeinderath und Bürgermeister für die Angelegenheiten bestellt werden, die den ganzen Gemeindeverband betreffen.

Der Armenaufwand bildet stets einen Theil des Aufwandes der Gesammtgemeinde, und die Beitragsquoten richten sich nach der bisher bestandenen Ordnung, werden aber im Streitfalle vom Bezirksrathe als Verwaltungsgericht I. Instanz und von dem Verwaltungs-Gerichtshofe in II. Instanz bestimmt.

Die Stiftungserträgnisse stehen allein zur Verfügung des Armenrathes der Gesammtgemeinde, welcher dieselbe Zusammensetzung hat, wie oben (2 b.) angegeben ist, und dessen nicht bürgerlichen Mitglieder nach der Wahlordnung (Anh. d. B. Nr. 71) gewählt werden. Eine Vertheilung auf die Einzelnorte zur eigenen Verwendung ist unzulässig (Wielandt II S. 219).

Im Uebrigen gilt hier alles ad 1 und 2 dieses Paragraphen Gesagte.

Anmerkung: Ende des Jahres 1867 existirten 231 zusammengesetzte Gemeinden unter den 1386 Gemeinden des Großherzogthums.

4) Hofgüter.

Es ist nicht ganz klar, ob das badische Einführungs-Gesetz im § 1 unter den „abgesonderten Hofgütern" etwas Anderes versteht, als unter den „besonderen Gemarkungen" im § 3 der Gemeinde-Ordnung, doch scheint solches allerdings der Fall zu sein.

Das Gesetz erkennt auch jetzt den Fortbestand solcher, vom Gemeindeverbande abgelöster Theile des Staatsgebietes als selbstständiger Verwaltungskörper an. Die Einwohner derselben, welche dort kein Grundeigenthum haben, werden Einsassen oder Colonisten genannt. Der Eigenthümer der Gemarkung ist der Inhaber des Gemarkungsrechts (welches sich nicht als ein Privat-, sondern als ein öffentliches Recht darstellt, — Wielandt I S. 17 und 20), und als solcher zur Bestreitung des Aufwandes der Armenpflege verpflichtet.

Wenn die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgute lebenden Menschen unter 40 beträgt, so ist die Ortspolizei dem nächstwohnenden Bürgermeister zu übertragen, bei 40 und mehr Einwohnern kann die Handhabung derselben einem der Einwohner, unter dem Namen „Stabhalter," übertragen werden.

5) Land-Armenverbände.

Nach § 1 des Einführungs-Gesetzes bildet jeder Kreis einen Land-Armenverband. Die Bildung und Verwaltung der Kreise wird durch

das Verwaltungs-Geſetz vom 5. October 1863 geregelt. Ueber die Land- (Kreis-) Armenpflege iſt zunächſt auf §§ 28 und 31 d. V. zu verweiſen. Ueber den Beizug der Orts-Armenverbände zu den Koſten der Land-Armenpflege disponirt der § 41 Ziffer 7 und 43 des Verwaltungsgeſetzes und §§ 32 und 33 des Armengeſetzes.

Die Kreisorgane (Kreisverſammlungen) ſind ermächtigt, den Armenaufwand beſonders umzulegen und zu dieſer Umlage die nämlichen Steuercapitalien beizuziehen, welche auch zu Armenſteuern der Gemeinden beigezogen werden dürfen. Wenn die Kreisverſammlung beſchließt, daß außer den Grund-, Häuſer- und Gewerbeſteuercapitalien auch die im Kreiſe cataſtrirten Claſſen- und Einkommenſteuercapitalien zu Grunde gelegt werden ſollen, ſo ſetzt ein ſolcher Beſchluß nicht (wie § 31 des Armengeſetzes) die Unzulänglichkeit der regelmäßigen Einkünfte des Kreiſes voraus, auch iſt derſelbe nicht abhängig von der Art der Aufbringung des Armenaufwandes in den Gemeinden.

Beſonders bemerkenswerth iſt es, daß für die Umlage zur Kreis-Armenpflege ein Maximum des Steuerfußes feſtgeſetzt und der Mehrbetrag aus der Staatscaſſe (cf. § 31 d. V.) zuzuſchießen iſt.

6) Streitverfahren.

Der § 4 des Einführungs-Geſetzes ſcheidet den Landes- von dem Bundesproceſſe (über die Motive ſiehe den Kommiſſionsbericht zu Anfang dieſes Paragraphen), und verweiſt

a. alle Streitigkeiten zwiſchen badiſchen Armenverbänden über Erſtattung von Armenpflegekoſten und Uebernahme Hülfsbedürftiger vor die Verwaltungsgerichte.

Als Gericht I. Inſtanz fungirt der Bezirksrath des in Anſpruch genommenen Verbandes, als Gericht II. Inſtanz der Verwaltungsgerichtshof in Carlsruhe. Wenn ein Land-Armenverband in Anſpruch genommen wird, ſo iſt derjenige Bezirksrath zuſtändig, in deſſen Bezirk die Verwaltung des Kreiſes ihren Sitz hat.

Das Verfahren beruht auf der Erörterungsmaxime, nach welcher die Verwaltungsgerichte von Amtswegen alle erheblichen Thatſachen zu erforſchen und feſtzuſtellen haben. Alle Beweismittel, mit Ausnahme des Haupteides und Notheides, ſind zuläſſig. Die §§ 39 und 40 des Reichsgeſetzes waren bereits als Grundſätze des badiſchen Verfahrens anerkannt. Zu dem Verwaltungsgeſetz vom 5. October 1863 iſt eine beſondere Vollzugsverordnung über das Verfahren bei den Verwaltungsgerichten

erlassen. Nur wenn es sich um Erstattungsansprüche der Kreise (Land-Armenverbände) an den Staat auf Grund des § 33 des badischen Armengesetzes handelt, ist stets der Verwaltungsgerichtshof competent.

b. Außer obiger Hauptfunction ist den Verwaltungsgerichten überwiesen:
   1) die Entscheidung über Ersatzansprüche der Armenverbände gegen den Unterstützten (§ 5 des bad. Armengesetzes) oder gegen Dritte, welche nach öffentlichem oder bürgerlichem Rechte zur Alimentation des Unterstützten verpflichtet sind (§ 4 Abs. 2 ibid.),
   2) die Entscheidung über Ersatzansprüche Dritter, namentlich auch der Aerzte, Apotheker und Hebammen gegen die Armenverbände (§§ 6 und 7 des bad. Armengesetzes). Die Taxen sind bei Wielandt II S. 192—197 abgedruckt.
   3) die definitive Feststellung der Umlagen und der Beitragspflicht zur Krankenhauspflege (§§ 31, 32 und 34 des bad. Armengesetzes).
   4) die Anordnung der Ausweisungs-Sistirung auf Grund des § 56 des Reichsgesetzes, die Beschlußfassung über die Nothwendigkeit des Transports bei Ausweisungen, oder die Art seiner Ausführung (§ 58 d. R.-Ges.). Hier ist das Verwaltungsgericht des Aufenthaltsorts zuständig, und die Berufung in territorialen Streitfällen geht an den Verwaltungsgerichtshof, in interterritorialen Fällen mit Uebergehung dieser höchsten Landesinstanz an das Bundesamt in Berlin.

c. Die eigentlichen Verwaltungsbehörden, nämlich das Bezirksamt in I. und das Ministerium des Innern in II. Instanz, sind zuständig:
   1) bei Beschwerden der Hülfsbedürftigen über Verweigerung der Armenpflege durch die Armenverbände, über das Maß und die Art der gewährten Hülfe (§ 4 des Einf.-Ges.),
   2) bei den zur Execution der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nöthigen Maßregeln und Verfügungen (§ 45 der Verordn. über das Verf. der Verw.-Ger.).

7) Besondere Vollzugsverordnungen.

a. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. December 1872 „über das Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung und Uebernahme

Hülfsbedürftiger" (Geſ.- und Verordnungsblatt 1872 S. 378) beſtimmt Folgendes:

1) Wenn ein Orts-Armenverband Erſtattung der Armenpflegekoſten fordern zu können glaubt (cf. § 91 d. B.), ſo hat der Vorſitzende des Orts-Armenraths oder der von demſelben Beauftragte durch Anfrage bei der im Beſitze der Wohnungsanzeigen (cf. unten b.) befindlichen Ortspolizeibehörde und durch ſchleunige Vernehmung des Unterſtützten nach den vorgeſchriebenen Formularen (cf. Anh. d. B. Nr. 35) die Inſtruction der Heimathsverhältniſſe und Feſtſtellung des Grades der Hülfsbedürftigkeit vorzunehmen.

2) Die Anmeldung des Anſpruches innerhalb der vorgeſchriebenen Friſten (cf. S. 270—272, S. 285 sequ. d. B.) erfolgt, wenn der definitiv verpflichtete Armenverband nicht ſofort zu ermitteln iſt, bei dem vorgeſetzten Bezirksamte des einſtweiligen Pflegeverbandes, und dieſes iſt nicht nur gehalten, die Vollſtändigkeit der Inſtruction zu prüfen event. herbeizuführen, ſondern auch auf Antrag eines Orts-Armenverbandes die Ermittelungen über den Unterſtützungswohnſitz, Erwirkung der Uebernahme, Einzug von Erkundigungen bei auswärtigen Behörden vorzunehmen, und die Correſpondenz bei Verfolgung ſtreitiger Anſprüche von ausländiſchen Behörden zu vermitteln (cf. S. 272 d. B.).

3) Wenn ein badiſcher Kreis (Land-Armenverband) erſatzpflichtig iſt, ſo geht die Anmeldung des Anſpruches immer an das vorgeſetzte Bezirksamt des einſtweiligen Pflegeverbandes, welches die Acten nach vollſtändiger Inſtruction dem Kreisausſchuſſe mittheilt. Dieſer beſchließt, wenn er die Unterſtützungspflicht nicht beſtreitet, ſofort über die nöthigen Verpflegungsmaßregeln, insbeſondere darüber, welcher Gemeinde etwa die Verpflegung gegen Erſatz des Aufwandes zu übertragen ſei (§ 16 des bad. Armengeſ.).

4) Wenn die Staatscaſſe für Erſtattung der Pflegekoſten aufzukommen hat, entweder nach § 36 Abſatz 3 des badiſchen Armengeſetzes (welcher jedoch nach § 3 des Einführungs-Geſetzes nur für die Fälle vor 1. Jan. 1873 gilt), oder weil der Unterſtützte kein Reichsangehöriger, oder in Bayern oder Lothringen ortsangehörig iſt, ſo iſt dem betreffenden Bezirksamte ſofort bei Eintritt der Hülfsbedürftigkeit Anzeige zu machen.

5) Eine Ausweisung (cf. S. 277—283 d. B.) gegen den Willen des Hülfsbedürftigen kann nur durch das Bezirksamt vollzogen werden.

Jeder der betheiligten Armenverbände und der Hülfsbedürftige selbst kann gegen den Vollzug einer auf Einigung der betreffenden Armenverbände (vergl. die Bemerkung auf S. 279 d. B.) oder auf Entscheidung der Spruchbehörde beruhenden Ausweisung auf Grund des § 56 des Reichsgesetzes beim Bezirksamte Einwendungen erheben. Ueber die Anträge der betheiligten Armenverbände oder des Hülfsbedürftigen entscheiden alsdann die Verwaltungsgerichte.

b. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1870 über die Anzeigen bei Wohnungsveränderungen (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 555) bestimmt im Wesentlichen Folgendes:

1) Es wird jeder von auswärts kommenden, über 18 Jahre alten Person zur Pflicht gemacht, ihren vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt spätestens innerhalb 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder zu Protocoll mit Angabe der persönlichen Verhältnisse anzuzeigen, und auf Verlangen ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen. Die formularmäßigen Anzeigen sind alphabetisch nach dem Namen geordnet aufzubewahren, über die Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen, und der Einzug und Auszug in ein besonderes Buch übersichtlich zu vermerken.

2) Jedem Besitzer eines Wohnhauses, oder dessen Verwalter ist zur Pflicht gemacht, den Einzug und Auszug seiner selbst, seiner Angehörigen, der zu seinem Haushalt gehörigen Dienstleute, Pfleglinge ꝛc., seine Miether und der zum Haushalte der Miether gehörigen, mit denselben ein- oder ausziehenden Personen binnen 2 Tagen schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die dazu dienenden Formulare sind in alphabetischer Ordnung aufzubewahren.

Jeder Miether ist ebenfalls zu solcher Anzeige in Betreff der mit ihm wohnenden Angehörigen, Hausleuten ꝛc. verpflichtet, wenn deren Wohnungsveränderung mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

3) Durch ortspolizeiliche Vorschriften kann namentlich in Gemeinden, welche Beiträge zum Krankenpflegeaufwand erheben, bestimmt werden, daß Dienstherrn, Arbeitsgeber und Lehrherrn den Diensteintritt und Dienstaustritt der nicht mit ihnen zusammenwohnenden

Dienſtboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehülfen, Lehrlinge anzumelden haben.

4) Bezüglich der Reiſenden liegt den Gaſtwirthen (Inhabern von hôtel garnis) die Führung eines Fremdenbuches ob, welches der Controle der Ortspolizeibehörde und Gensd'armerie unterworfen iſt.

In Städten, wo die Ortspolizeibehörde von einer Staatsſtelle verwaltet wird, ſind Auszüge aus den Fremdenbüchern bis zum andern Morgen einzureichen und eine gleiche Einrichtung kann in andern Gemeinden ebenfalls eingeführt werden.

Alle dieſe Vorſchriften ſind durch Verweiſung auf die §§ 47 und 49 des Polizeiſtrafgeſetzbuches zwingender Natur. Ihre Beobachtung iſt durch die Polizeibehörden ſtrenge zu controliren und ſolches noch durch eine beſondere Cirkular-Verordnung vom 13. Juni 1870 den großherzoglichen Bezirksämtern beſonders anempfohlen.

c. Die Verordnung über die Armenraths-Wahlordnung iſt wörtlich abgedruckt (Anh. d. B. Nr. 71).

8) Vorausſetzungen — rechtliche Natur — Umfang der communalen Armenpflege.

a. Die Vorausſetzungen der Reichsgeſetze bei der communalen Armenpflege (cf. S. 64—75 d. B.) werden durch die §§ 3, 4, 6 und 7 des badiſchen Armengeſetzes weſentlich ergänzt. — Eine Unterſtützung aus öffentlichen Armenmitteln ſoll nur dann gewährt werden, wenn und ſoweit der Hülfsbedürftige den nöthigen Unterhalt nicht von den zur Leiſtung deſſelben rechtlich verpflichteten Dritten und auch nicht durch die freiwillige Armenpflege erhält. — Es iſt dadurch ein Factor eingeſchoben, der grade in Baden durch die Thätigkeit der Vereins- und kirchlichen Armenpflege eine beſondere Bedeutung hat. — Uebrigens ſchützt der § 4 davor, daß durch Mißdeutung des § 3 ein Armer mit Rückſicht auf Privatverpflichtete in Fällen dringender Noth der öffentlichen Armenpflege entbehrt. — Dritte Perſonen, die, ohne Kraft öffentlichen oder Privatrechts dazu verpflichtet zu ſein, und ohne die Abſicht der Schenkung zu haben, einen Hülfsbedürftigen unterſtützen, insbeſondere Aerzte, Apotheker, Hebammen, erlangen unter gewiſſen Vorausſetzungen nach §§ 6 und 7 des badiſchen Armengeſetzes einen klagbaren Anſpruch gegen den verpflichteten Armenverband, und es kann nicht zweifelhaft ſein, daß eine ſolche, ſpäter ratihabirte Armenpflege den Zeitpunkt des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit beſtimmt.

b. Die rechtliche Natur der Unterstützungspflicht (cf. S. 239 bis 250 d. B.) wird durch § 5 festgestellt. Das von einem Armenverbande, in Erfüllung einer öffentlichen Pflicht, dem Armen Gewährte ist ein Vorschuß, dessen Rückerstattung, wenn auch in schonender Weise, gefordert werden kann.

c. Der Umfang (S. 251 sequ. d. B.) und die Art der Armenpflege wird in den §§ 18 und 19 des badischen Armengesetzes näher definirt.

Der unentbehrliche Lebensunterhalt, nach Maßgabe des Bedürfnisses, und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft, ist dem Hülfsbedürftigen zu gewähren. Zum „Unentbehrlichen" gehört Erziehung, Unterricht (Bestreitung des Schulgeldes und Anschaffung der Schulbücher — Gesetz über den Elementarunterricht, §§ 53—56 und 84), Ausbildung zur Erwerbsfähigkeit, ärztliche Behandlung und Verpflegung der Kranken, sowie Begräbniß.

Es gehören nicht dazu die Kosten der Fürsorge für religiöse Bedürfnisse, ferner nicht die Kosten polizeilicher oder strafrechtlicher Maßregeln (z. B. der Impfung armer Kinder), und nur zur Hälfte die Kosten der Unterbringung in einem polizeilichen Arbeitshause (Wielandt II S. 204).

§ 178.

Fortsetzung.

Gegenwärtiger Zustand der Organisation in Baden.

I. Die Gemeinde-Armenpflege ist theils eine offene, theils eine geschlossene. Was die letztere anbetrifft, wird dieselbe in Gemeindeanstalten geübt, die nach den §§ 19, 20 und 34 des badischen Armengesetzes in Armenwohn-, Armenpflege- und Armenwerkhäuser zerfallen. Für die Handhabung der Disciplin in denselben und den Zwang zur Arbeit sollen die Armenverbände befugt sein, mit Genehmigung der Staatsregierung Hausordnungen zu erlassen, durch welche den Vorstehern eine Disciplinarstrafgewalt bis zu 2 Tagen Einsperrung übertragen wird. Wiederholte Uebertretung der Hausordnung kann mit Haft bis zu 8 Tagen polizeilich bestraft werden. (Diese Bestimmung steht im Einklange mit Artikel 7 des badischen Vollz.-Ges. zum Reichsstrafgesetzbuche.) — Die Armenverbände sind nach § 20 befugt, Verträge abzuschließen, wonach sie ihre Armen in den Armenanstalten einer anderen Gemeinde unterbringen, auch sich mit mehreren Gemeinden zur Beschaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen vereinigen können.

Endlich iſt es im § 34 den Armenbehörden freigeſtellt, einen Gemeindebeſchluß mit Staatsgenehmigung zu extrahiren, wonach den ſämmtlichen Dienſtboten, Fabrik- und Handarbeitern, Gewerbsgehülfen und Lehrlingen, welche am Dienſtorte nicht im Familienverbande leben, die Verpflichtung auferlegt wird, zur Deckung ihrer etwa eintretenden Krankenpflege in beſtimmten Anſtalten wöchentliche Beiträge von höchſtens 3 kr. zu zahlen, ſofern ſie nicht den Nachweis führen, daß ihre Krankenpflege auf andere Weiſe ſicher geſtellt iſt.

Die Dienſtherrſchaften, Arbeitgeber und Lehrherrn haben die Verpflichtung, für ihre Dienſtleute ꝛc. die Beiträge vorzuſchießen und demnächſt von ihnen wieder beizutreiben.

(Bezüglich der örtlichen Armenpflege muß im Uebrigen auf die Darſtellung in Emminghaus Armenweſen — S. 380 sequ. —, auf das Werk von Dr. Rob. Volz, das Spitalweſen und die Spitäler des Großherzogthums Baden — Carlsruhe 1861 bei Walſch und Vogel — verwieſen werden.)

II. Die Land-Armenpflege (der Kreiſe) hat zur Zeit noch über wenige Inſtitute zu verfügen, doch ſind in den meiſten Kreisverbänden die Vorarbeiten zur Einrichtung ſolcher im Gange. Bezüglich der einzelnen Kreiſe iſt Folgendes zu bemerken:

1) Kreis Conſtanz

(umfaßt die Amtsbezirke Conſtanz, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Radolphzell, Stockach, Ueberlingen).

Derſelbe hat nur eine eigene Anſtalt, nämlich die Kreiswaiſenanſtalt Hegne, welche mit einer, getrennt verwalteten, landwirthſchaftlichen Muſterwirthſchaft verbunden iſt. Die Statuten beſtimmen über Zweck, Aufnahmebedingungen und Adminiſtration Folgendes:

Aufnahme finden nur arme Waiſenknaben, oder ſolche, deren Eltern nicht im Stande ſind, für ihre Erziehung zu ſorgen. Dieſelben müſſen ihren Unterſtützungswohnſitz in einer Gemeinde des Kreiſes Conſtanz haben, oder der Fürſorge eben dieſes Land-Armenverbandes anheim gefallen ſein. Sind ſie einmal aufgenommen, ſo können ſie in der Anſtalt belaſſen werden, ſofern ſie den Unterſtützungswohnſitz in einer andern Gemeinde erwerben und dieſe die neu feſtzuſetzenden Beiträge bezahlt (cf. §§ 1 und 4 des Statuts).

Aufnahmebedingungen ſind: Alter zwiſchen vollendetem 6. bis 12. Jahre (nur ausnahmsweiſe werden auch ältere Kinder zugelaſſen), körperliche Geſundheit und geiſtige Bildungsfähigkeit, bisheriges ſittliches Betragen, aus welchem zu entnehmen iſt, daß aus der Aufnahme des

Kindes für den Geist der Anstalt keine nachtheiligen Einflüsse zu fürchten sind.

Die Aufnahmegesuche sind an den Kreisausschuß zu richten, welcher darüber befindet, so lange die Kreisversammlung nicht die Einsetzung eines Sonderausschusses beschlossen hat. Von demselben sind auch die Erziehungsbeiträge, von 25—70 fl., festzusetzen, welche von der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes unter Vorbehalt ihres Regresses an etwaige Privatverpflichtete, zu entrichten sind. Außer dem Erziehungsbeitrag ist ein einmaliger Bekleidungsbeitrag von 15 fl. zu zahlen. Behufs der Aufnahme sind Formulare zu s. g. Erkundigungsbogen vorgeschrieben, welche sorgfältig ausgefüllt werden müssen, auch haben die Gemeinden bei der Aufnahme sich zu den Satzungen des Statuts zu bekennen.

Die Leitung der Anstalt wird von einem Vorstande mit Hülfe von 8 Lehrern besorgt, und die Zahl der Zöglinge beträgt zur Zeit 118, welche in Gruppen zu 12—15 je eine Familie, unter einem besondern Lehrer, bilden, der sie im häuslichen Leben und gewöhnlichen Feldarbeiten, von den übrigen Zöglingen getrennt, zu unterweisen hat, während der Schulunterricht gemeinsam ist, und für diesen sämmtliche Zöglinge ohne Rücksicht auf Familieneintheilung nach Fähigkeiten und Kenntnissen classifizirt werden.

Der Austritt aus der Anstalt erfolgt gewöhnlich nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre und kann nur vom Kreis- resp. Landesausschusse beschlossen werden. Die entlassenen Zöglinge werden vom Kreisausschusse entweder bei Landwirthen, Handwerkern oder auf Lehranstalten zu ihrer weitern Ausbildung untergebracht. Mit Genehmigung des Ausschusses kann die Unterbringung den Gemeinden überlassen werden.

Außer obiger Waisenpflege hat der Kreis bezüglich armer, von einer Gemeinde des Kreises oder diesem selbst zu unterstützender Augenkranker einen Vertrag mit dem Augenarzte Dr. Tscheppe in Constanz abgeschlossen, welcher die Behandlung unentgeldlich übernommen hat und nur für Verpflegung aus der Kreiscasse Vergütung erhält. Die Aufnahme in die Anstalt bedarf keiner Genehmigung des Kreisausschusses, sondern erfolgt sofort durch den Arzt selbst, auf Grund eines Armuthszeugnisses.

2) Kreis Villingen

(umfaßt die Amtsbezirke Donaueschingen, Triberg, Villingen).

Derselbe besitzt eine Kreispflegeanstalt zu Geisingen, welche im Jahre 1872 eröffnet und zur Verpflegung unheilbarer

Geiſteskranker oder körperlich Kranker und Altersſpreßhafter beſtimmt iſt. Arzt und Verwalter derſelben werden auf Vorſchlag des Sonderausſchuſſes durch den Kreisausſchuß ernannt. Pflege und Wirthſchaft werden durch barmherzige Schweſtern beſorgt. Der Verpflegungsbeitrag beträgt für Körperkranke durchſchnittlich 84 fl. jährlich, für Geiſteskranke 100 fl., kann jedoch bei ſelbſtzahlenden Pfleglingen bis zu 250 fl. erhöht, bei Gemeinden bis auf 60 fl. und für Kinder bis auf 40 fl. ermäßigt werden. — Die Feſtſetzung des Beitrages erfolgt nach den Vermögensverhältniſſen der zahlungspflichtigen Pfleger oder Gemeinden.

Die Verpflegung und Erziehung armer Kinder Seitens der unterſtützungspflichtigen Gemeinden ſucht der Kreis dadurch zu verbeſſern, daß er einen Beitrag zu den Erziehungskoſten gewährt, und die Oberaufſicht durch einen Kreisſonderausſchuß mit Unterſtützung der Bezirksrathsmitglieder führt.

Wegen Verpflegung und Heilung armer Augenkranker iſt mit Dr. Manz in Freiburg ein ähnlicher Vertrag, wie im Kreiſe Conſtanz geſchloſſen. Außerdem werden auch Kranke auf Koſten des Kreiſes in den Anſtalten zu Baſel, Heidelberg und Carlsruhe untergebracht.

Die Gründung einer Kreis-Armenbeſchäftigungsanſtalt iſt in der Vorarbeit begriffen. — Das Vereins-Rettungshaus in Hornberg und der badiſche Landesverein zur Rettung verwahrloſter Kinder erhalten Zuſchüſſe aus der Kreiscaſſe.

3) Kreis Waldhut

(umfaßt die Bezirksämter Bonndorf, Säckingen, St. Blaſien und Waldhut).

In demſelben exiſtirt bis jetzt kein Land-Armenverband-Inſtitut, doch ſind die Vorarbeiten zur Gründung einer Kreis-, Heil- und Pflegeanſtalt, zur Unterbringung ſiecher und geiſteskranker Perſonen im Gange.

Für Verbeſſerung der Pflege und Erziehung armer Kinder wird in ähnlicher Weiſe wie im Kreiſe Villingen geſorgt, doch liegt hier die Hauptthätigkeit in den Händen der Bezirksräthe.

Außerdem wird unbemittelten Gemeinden zur Unterbringung ſittlich verwahrloſter Kinder in Anſtalten eine Unterſtützung aus der Kreiscaſſe, ſowie dem badiſchen Landesverein zur Rettung ſittlich verwahrloſter Kinder ein jährlicher Beitrag von 100 fl. gewährt.

Wegen Verpflegung armer Augenkranker beſteht ein gleicher Vertrag mit Dr. Manz in Freiburg, wie im Kreiſe Villingen, und für Verpflegung armer Siecher und Geiſteskranker werden an einzelne arme Gemeinden Beiträge aus der Kreiscaſſe gezahlt.

4) Kreis Freiburg

(umfaßt die Amtsbezirke Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch).

Derselbe hat keine Land-Armenanstalt, doch werden Vorarbeiten zur Gründung einer solchen für Irre, Sieche und Preßhafte betrieben.

Für Verpflegung und Erziehung armer Kinder wird den unterstützungspflichtigen Gemeinden ein Beitrag aus Mitteln des Kreises geleistet. Die Gemeindebehörden haben zunächst auf dem Fragebogen die Armuth des betreffenden Kindes festzustellen, Vorschläge über die Art der Unterbringung, vorzugsweise bei passenden Familien, zu machen und den erforderlichen Verpflegungsbeitrag zu bezeichnen. Der Bezirksrath, in dessen Geschäftskreis die Gemeinde gehört, prüft die Vorlage, entscheidet insbesondere über die Wahl der Pflegeeltern und unterzeichnet den Vertrag mit. Dieser gelangt dann in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung an den Kreisausschuß; ein Exemplar erhält die Gemeinde, eins die Eltern oder Pflegeeltern und eins bleibt mit dem Fragebogen bei den Acten. — Die Verpflegungsbeiträge werden zur Hälfte unmittelbar von der Gemeinde, zur Hälfte vom Kreise halbjährlich durch Vermittelung der Bezirksbeamten und Bezirksräthe bezahlt. Zuerst müssen stets die Beitragshälften der Gemeinden bezahlt sein.

Die Heilung und Verpflegung armer Augenkranker geschieht auf Kosten des Kreises in der Augenheilanstalt des Professors Dr. Manz in Freiburg auf Grund eines mit demselben abgeschlossenen Vertrages.

5) Kreis Lörrach

(umfaßt die Amtsbezirke Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim)

hat bisher keine Land-Armenanstalt, doch sind Vorarbeiten wegen Errichtung einer Kreis-Siechenanstalt im Gange.

Die Heilung und Pflege armer Augenkranker geschieht auf Kosten des Kreises, entweder bei dem Dr. Manz in Freiburg oder in der Augenklinik zu Basel.

6) Kreis Offenberg

(umfaßt die Amtsbezirke Kork, Lahr, Oberkirch, Offenberg, Wolfach).

In demselben existirt noch keine Land-Armenanstalt, doch sind Vorarbeiten wegen Errichtung einer Armenkinderanstalt und eines Kreis-Siechenhauses im Gange.

Die Augenkranken werden wie im Kreise Villingen verpflegt.

7) Kreis Baden

(umfaßt die Amtsbezirke Achern, Baden, Bühl, Rastadt).

In demselben ist noch keine Land-Armenanstalt, doch sind die Vorarbeiten wegen Errichtung einer Erziehungsanstalt für arme Kinder und einer Kreis-Verpflegungsanstalt für Sieche im Gange.

Arme Augenkranke des Kreises werden auf Kosten desselben in der Augenklinik des badischen Frauenvereins zu Carlsruhe (Dr. Maier) behandelt und verpflegt.

8) Kreis Carlsruhe

(umfaßt die Amtsbezirke Bretten, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Carlsruhe, Pforzheim).

Wegen Errichtung einer Kreis-Verpflegungsanstalt für Geisteskranke und Sieche, etwa in Gemeinschaft mit dem Kreise Baden, sind Vorarbeiten im Gange.

Behufs Verbesserung der Erziehung armer Kinder gewährt der Kreis den unterstützungspflichtigen Gemeinden einen Beitrag zu den Erziehungskosten, in der Regel die Hälfte derselben, überläßt aber die geeignete Unterbringung lediglich den Ortsbehörden.

Für arme Augenkranke gilt das für den Kreis Baden Gesagte. Auch bei andern außerordentlichen Krankheitsfällen, in denen eine Operation oder Unterbringung in einer Klinik oder anderen Anstalt angezeigt ist, kann eine Unterstützung aus Kreismitteln gewährt werden.

9) Kreis Mannheim

(umfaßt die Amtsbezirke Mannheim, Schwetzingen, Weinheim).

In demselben besteht das Kreis-Erziehungshaus zu Ladenburg, zur Erziehung armer kreisangehöriger Kinder vom 1. bis zum 6. Lebensjahre. Das Alter der aufzunehmenden Kinder soll nach der hergebrachten Praxis in der Regel mindestens 6 Monate betragen. — Die Normalzahl beträgt 48 und der Jahresbeitrag der Gemeinden 12, 16, 24 fl. Nach dem Statut vom 23. November 1868 wird die unmittelbare Leitung durch einen Verwaltungsrath (bestehend aus dem Bezirksrath, in dessen Bezirk das Haus liegt, den Orts-Geistlichen, den beiden Orts-Schulvorständen und zwei von dem Kreis-Ausschusse gewählten Mitgliedern) gehandhabt, die Oberleitung steht dem Kreis-Ausschusse zu.

Zur Verpflegung armer kreisangehöriger über 6 Jahre alter Kinder giebt der Kreis den unterstützungspflichtigen Gemeinden Beiträge von 20, 30 und 40 fl., jedoch nicht mehr als die Hälfte des

Gesammtaufwandes. Die Unterbringung der Kinder wird von Bezirksausschüssen (bestehend aus dem betreffenden Bezirksrathe, den Ortsvorständen und Geistlichen) unter Oberleitung eines Sonderausschusses besorgt.

Arme Augenkranke werden auf Kosten des Kreises in der Universitätsaugenklinik zu Heidelberg behandelt und verpflegt.

10) Kreis Heidelberg

(umfaßt die Amtsbezirke Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch).

Eine Land-Armenanstalt existirt bis jetzt nicht.

Zur Erziehung und Verpflegung armer Kinder bis zum 14. Lebensjahre werden Beiträge aus Kreismitteln bis zur Hälfte des Gesammtaufwandes gegeben. — Die Oberleitung dieses Zweiges der Kreis-Armenpflege steht, nach dem Statut vom Jahre 1869, einem Sonderausschusse in Verbindung mit den Bezirksräthen und den an einzelnen Orten zu bestellenden Armenvätern zu.

Arme kranke Kinder erhalten auf Kreiskosten Pflege in der Louisenanstalt zu Heidelberg — Heilanstalt für kranke Kinder — unter Leitung des Professors Dr. v. Dusch. Auch diese Art der Kreis-Armenpflege wird von einem Sonderausschusse überwacht.

Arme Augenkranke des Kreises werden auf Kosten des Kreises in der Universitäts-Augenklinik zu Heidelberg und der Klinik des Professors Dr. Roder daselbst — auswärts Wohnende auch ausnahmsweise in Heilanstalten anderer Kreise — behandelt und verpflegt.

11) Kreis Mosbach

(umfaßt die Amtsbezirke Adelsheim, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim, Wertheim).

Eine Kreisanstalt existirt nicht.

Die Verpflegung armer Kinder wird Namens des Kreises durch einen Sonderausschuß geleitet, welcher durch die Bezirksräthe unterstützt wird. Die Anträge auf Uebernahme armer Kinder sind durch den Bezirksrath, zu dessen District das arme Kind oder die betreffende Gemeinde gehört, zu vermitteln, und auf Grund der Erkundigungsbogen vom Sonderausschusse zu genehmigen. — Bei der Kinderpflege bildet die Familienerziehung bis zur Schulentlassung die Regel, doch ist auch ausnahmsweise die Unterbringung in geeigneten Anstalten, wenn sich dieselben der Aufsicht des Kreises unterwerfen, zulässig. — Der Kreis zahlt in der Regel die Hälfte des Verpflegungs- und Erziehungsaufwandes, und die Bezirksräthe als Collegium und

Einzelne überwachen die Verpflegung, zahlen die Kreisbeiträge und überwachen die Zahlungen der Gemeinden.

Nach der Schulentlassung werden Beiträge aus der Kreiscasse zur Beförderung der Erwerbsbefähigung der Kinder gegeben.

Arme Augenkranke des Kreises werden wie im Kreise Heidelberg untergebracht.

III. Die staatliche Armenpflege wird durch folgende Staatsanstalten theils unmittelbar und theils mittelbar gehandhabt:

1) Das Armenbad zu Baden.

Die Aufnahme und deren Bedingungen sind durch den Erlaß des Ministers des Innern vom 9. Januar 1872 geregelt:

Es können nur solche Kranke zugelassen werden, welche aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden und deren Leiden nach ärztlichem Zeugnisse (§§ 5 und 6) in den Thermalquellen Heilung oder entschiedene Besserung finden können. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, oder solche, welche aus mehrmaliger Benutzung des Armenbades keinen günstigen Erfolg erzielt haben (§ 1).

Aufnahmegesuche sind in der Regel bis zum 1. März beim Armenrathe des Unterstützungswohnsitzes einzureichen, und mit ärztlichen Zeugnissen zu belegen, welche entweder von den Ausstellern den Armenräthen direct eingereicht, oder den Kranken versiegelt übergeben sind. (Der Inhalt des Zeugnisses ist im § 5 genau präcisirt.) Der Armenrath legt das Gesuch unter Aeußerung über Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse des Bittstellers dem Bezirksrath vor, und hat dabei einen Nachweis der ökonomischen Verhältnisse der unterstützungspflichtigen Gemeinde beizubringen, wenn Ermäßigung des reglementsmäßigen Pflegegeldes in Anspruch genommen wird (§ 6). Der Bezirksrath legt die Berichte dem Verwaltungshofe vor, welcher auf Grund des Gutachtens seines Medicinalreferenten entscheidet und davon die Behörde, welche das Aufnahmegesuch eingereicht hat, sowie das Bezirksamt in Baden (bei Bewilligung der Aufnahme) benachrichtigt. Letzteres Bezirksamt hat die Einberufung der Kranken zu besorgen.

Die Dauer der Brunnen- und Badecur währt in der Regel 3—4 Wochen bis höchstens 6 Wochen nach Ermessen des Hausarztes der Anstalt. Wohnung, Bäder und Arzeneimittel sind unentgeldlich, für Abwartung und Beköstigung ist 1 Gulden täglich zu zahlen, insbesondere auch von den unterstützungspflichtigen Gemeinden, welche nur in dringenden Fällen eine Ermäßigung bis auf $^1/_2$ Gulden beantragen können.

2) Die Heil- und Pflegeanstalten zu Pforzheim und Illenau.

Beide Anstalten, deren erstere nach dem Statut vom 27. Nov. 1869 (Ges.- und Verordnungsbl. S. 525), deren letztere nach dem Statut vom 21. März 1865 (Ges.- und Verordnungsbl. S. 133) verwaltet wird, ergänzen sich gegenseitig, werden aber nach denselben Principien administrirt.

In Pforzheim finden Aufnahme:

a. Seelengestörte, bei denen zu der ursprünglichen Form der Seelenstörung eine überwiegende, dauernde geistige Schwäche hinzugetreten ist,
b. Blödsinnige des höchsten Grades, Cretine, Idioten,
c. Epileptiker, deren Krankheit einen hohen Grad erreicht hat oder mit Seelenstörung verbunden ist,
d. Kranke mit körperlichen, in den häuslichen Verhältnissen nicht zu heilenden Leiden und zwar:
   aa. mit äußerlichen im hohen Grade entstellenden Uebeln (wie Lupus, Krebs), oder solchen, die mit Gefahr der Ansteckung verbunden sind (Syphilis),
   bb. mit Lähmungen oder andern Gebrechen, welche mit unwillkürlichem Abgang der natürlichen Ausleerungen verbunden sind,
e. Personen mit hochgradigen, sehr entstellenden Mißgestaltungen.

Alle diese Kranken werden aber erst aufnahmsfähig, wenn sie für sich oder Andere gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder gänzlich hülflos sind, und wenn diesen Uebelständen weder durch häusliche Pflege noch durch Localversorgung gesteuert werden kann (§§ 7 und 8 des Statuts).

In Illenau ist aufnahmsfähig:

a. wer an einer heilbaren Seelenstörung leidet;
b. wer an einer unheilbaren Seelenstörung leidet, in Folge deren der Kranke sich oder Anderen gefährlich oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig oder völlig hülflos wird.

Kranke, die an einer unheilbaren Störung anderer Art leiden, können nur aufgenommen werden, wenn und so lange Raum in der Anstalt vorhanden ist und vollständiger Kostenersatz geleistet wird.

In beiden Anstalten findet die Aufnahme in der Regel nur auf Ansuchen der nächsten Verwandten, oder im Falle der Minderjährigkeit, oder Entmündigung auf Antrag des Vormundes statt (in Pforzheim muß ein großjähriger nicht Seelengestörter den Antrag selbst stellen); ohne solches Ansuchen findet die Aufnahme statt, wenn der Kranke

sich oder Andern gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder gänzlich hülflos wird.

Die Instruction der Aufnahme liegt dem Bezirksamte des Wohnortes (ständigen Aufenthaltsortes) des Kranken ob. Aufnahmeanträge sind dort schriftlich anzubringen, während die Nothwendigkeit der Aufnahme im öffentlichen Interesse und ohne Antrag durch Zeugenvernehmungen und Auskunft der betreffenden Localbehörden festzustellen ist.

Das Aufnahmegesuch muß die Erklärung enthalten, ob der Nachsuchende bereit ist, die normalmäßigen Unterhaltungskostenbeiträge aus dem eigenen oder des Kranken Vermögen zu bezahlen — und zwar in welcher Verpflegungsclasse — ferner: wer diese Zahlungspflicht und überhaupt die Vertretung des Kranken in seinem Verhältniß zur Anstalt übernimmt oder warum der Nachsuchende nicht zahlungspflichtig ist und wem nach seiner Ansicht den bestehenden Gesetzen zufolge die Unterstützung und Fürsorge für den Kranken obliegt.

Dem Aufnahmegesuche sind beizufügen:

a. ein von dem Gemeinderathe und dem Ortsgeistlichen als bürgerlichen Standesbeamten — von jedem, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft — ausgestelltes Zeugniß über Heimath, Stand, Religionsbekenntniß, Alter, Familien- und Vermögensbekenntnisse.

   Bei Seelengestörten hat der Gemeinderath seine Ansicht über das Vorhandensein der Seelenstörung, über die Veranlassung zu derselben, und die Thatsachen, aus denen solches zu entnehmen ist, beizufügen.

b. Eine Schilderung der Seelenstörung, oder eine Krankheitsgeschichte, durch einen lizenzirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht oder stand, nach den vorgeschriebenen Fragebogen.

c. Ist der behandelnde Arzt nicht zugleich Bezirksarzt, so ist von dem letzteren noch ein Gutachten über die Aufnahmefähigkeit abzugeben.

d. Bei unvermöglichen Kranken ist ein vom Bezirksamte geprüfter Nachweis über die ökonomischen Verhältnisse der Heimathsgemeinde (des Unterstützungswohnsitzes) zu erbringen.

Das Bezirksamt hat nach Completirung vorstehender Belege das Gesuch an die Anstaltsdirection mit gutachtlicher Aeußerung darüber abzugeben: ob, von wem und in welchem Beträge ein Kostenersatz erhoben werden kann, oder ob die Verhandlungen in dieser Beziehung noch vervollständigt werden müssen. Für Pforzheim hat sich das Bezirksamt noch darüber auszusprechen, ob die Aufnahme des Kranken nothwendig ist, und für Illenau: ob und in welche Verpflegungsclasse der Kranke aufgenommen werden soll.

Die Direction hat die Acten zur Beschlußfassung über Aufnahme, Verpflegungsclasse und Größe des Kostenersatzes an den Verwaltungshof einzureichen, kann aber in dringenden Fällen eine vorläufige Einberufung veranlassen, wenn die Dringlichkeit durch Angabe von Thatsachen nachgewiesen und durch das Bezirksamt und den Bezirksarzt bestätigt wird.

Bei einer vom Bezirksamte instruirten Zwangsaufnahme (lediglich in öffentlichem Interesse) hat die Direction sich zuerst darüber auszusprechen, ob sie die Aufnahme für begründet hält, dann hat das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrathe über die Aufnahme zu entscheiden, während der Verwaltungshof die Verpflegungsclasse und den zu leistenden Unterhaltungsbeitrag festzusetzen hat.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstaltsverwaltungen liegt dem Verwaltungshofe, die Oberaufsicht dem Ministerium des Innern ob, welches sich zur Prüfung medizinisch-technischer und medizinisch-polizeilicher Fragen des Medizinalreferenten im Ministerium des Innern bedient. — Die eigentliche Direction jeder Anstalt führt der erste ärztliche Beamte derselben, welcher durch eine Reihe von Beamten und Dienern unterstützt wird, die sämmtlich besondere Instructionen für ihre Dienstobliegenheiten haben.

Die Einberufung der Kranken ebenso wie die Entlassung erfolgt durch die Anstaltsdirection. — Die Einberufung wird durch Schreiben an das Bezirksamt, unter Benachrichtigung des Bezirksarztes, bewirkt, und unter Hülfe des Bürgermeisters, der Angehörigen, des Bezirks- und Hausarztes. — Die Reisekosten und nothwendigen Kleidungsstücke sind nöthigenfalls von der Heimathsgemeinde vorzuschießen, resp. definitiv zu tragen. — Die Entlassung ist bei den genesenen, gebesserten und unschädlich gewordenen Kranken eine versuchsweise. Die Behandlung der versuchsweise Entlassenen wird von der Direction genau vorgeschrieben, und hat der Haus- und Bezirksarzt, der Bürgermeister und Ortsgeistliche über Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen. — Die Verwandten, Pfleger oder Behörden haben 4 Wochen nach der Entlassung und dann von 3 zu 3 Monaten über das Befinden des Kranken Bericht zu erstatten, und die Direction entscheidet nach 4 eingegangenen Berichten, ob die Entlassung eine endgültige sein oder die Probezeit auf ein Jahr verlängert werden soll. — Während der Dauer der versuchsweisen Entlassung kann die Einberufung durch die Direction erfolgen, wenn entweder die Angehörigen zustimmen oder das Bezirksamt es im öffentlichen Interesse beantragt. — Jede Art der Entlassung oder Aufnahme ist dem Verwaltungshofe anzuzeigen.

Für Verpflegung und ärztliche Behandlung der dem Großherzogthume angehörigen Kranken werden Beiträge zu den Unterhaltungskosten in Aversalsummen erhoben, die nach 3 Classen von Zeit zu Zeit vom Ministerium des Innern festgesetzt und bekannt gemacht werden (cf. Verordn. vom 18. Dec. 1862, 6. Oct. 1863 und 14. Dec. 1871. Gesetz- und Verordnungsbl. S. 426.). Für unvermögende Kranke haben Personen, Gemeinden oder Stiftungen nach den bestehenden Vorschriften über Armenversorgung einzutreten, doch sollen sie mit keinen höhern Summen herangezogen werden, als sie für den Kranken auch außerhalb der Anstalt aufzuwenden hätten, um ihn seinem Zustande gemäß zu verpflegen. — Die Kosten werden bis zum Tage der versuchsweisen Entlassung oder des Todes berechnet. Beerdigungskosten fallen nicht unter die Aversalsumme.

3) Die Blindenerziehungsanstalt zu Ilvesheim und die Taubstummenanstalt zu Marsburg.

Beide Anstalten sind durch Bekanntmachung des Ministeriums vom 5. Januar 1869 mit neuen, fast gleichlautenden Statuten versehen, aus denen Folgendes zu vermerken ist:

Beide Anstalten haben den Zweck: blinde resp. taubstumme Kinder zu verständigen religiös sittlichen Menschen zu erziehen, und, soweit möglich, in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nothwendigen allgemeinen Schulkenntnissen zu unterrichten. — Die Blindenanstalt soll außerdem noch die Zöglinge durch Erlernung von Handarbeiten in den Stand setzen, sich später den nöthigen Lebensunterhalt, soweit dies möglich ist, zu erwerben.

Deßhalb können in beiden Anstalten nur körperlich gesunde und bildungsfähige Kinder aufgenommen werden, und zwar blinde in der Regel nach zurückgelegtem zehnten, taubstumme vom zurückgelegten achten bis eilften Lebensjahre. Die Bildungszeit der Blinden dauert 7, der Taubstummen 5 Jahre, doch kann diese Zeit in einzelnen Fällen von der Oberschulbehörde um 1—2 Jahre verlängert werden.

Beide Anstalten sind Internate, jedoch werden auch außerhalb der Anstalt wohnende Kinder zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen.

Die Aufnahmen geschehen jährlich einmal am 1. August. Dem Verwaltungsrathe liegt es ob, in einem angemessenen Zeitpunkte vor Eröffnung des Schuljahres durch Vermittelung der Bezirksämter zur rechtzeitigen Anmeldung öffentlich und amtlich auffordern zu lassen. Ebenso liegt den Ortsschulräthen und Lehrern die Verpflichtung ob,

aufnahmsfähige Kinder in ihrer Gemeinde an Ostern jeden Jahres dem Verwaltungsrathe der betr. Anstalt zu bezeichnen und die Eltern zu veranlassen, um die Aufnahme der Kinder nachzusuchen. — Der Verwaltungsrath läßt für jede Anmeldung durch die Gemeindebehörde, wenn nöthig durch Vermittelung des Bezirksamtes, einen Fragebogen beantworten, stellt die Anmeldungen zusammen und legt sie mit einem gutachtlichen Berichte des Vorstehers über die Bildungsfähigkeit und einem Antrage über Aufnahme und Größe der Verpflegungsbeiträge dem Oberschulrathe vor, welcher die endgültige Entscheidung über Aufnahme und Entlassung, Festsetzung des Verpflegungsbeitrages und Schulgeldes zu treffen, auch unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalten in pädagogischer Beziehung und die Dienstpolizei über die Lehrer zu führen hat.

Die gesammte unmittelbare Aufsicht über jede einzelne Anstalt ist einem, vom Ministerium des Innern zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, unter welchem der erste Hauptlehrer als Vorsteher der Anstalt funktionirt. Für diesen und den Verwaltungsrath sind besondere Instructionen erlassen.

In den Anstalten werden die Kinder ohne Unterschied der Vermögensverhältnisse aufgenommen, und erhalten in der Anstalt gleichmäßig Wohnung, Verpflegung, Unterricht und ärztliche Hülfe. Die ihnen ebenfalls gewährte Kleidung scheint je nach den Beiträgen verschieden zu sein.

Der von den Eltern zu leistende Beitrag ist ihrem Vermögen entsprechend zu limitiren, darf aber den jährlichen Betrag von 140 fl. nicht übersteigen. Für arme Kinder, welche einen stiftungsmäßigen Freiplatz nicht erhalten können, müssen die Heimathsgemeinden oder unterstützungspflichtigen Fonds einen ihren Verhältnissen entsprechenden Beitrag von höchstens 100 fl. leisten. Wenn die betreffenden Gemeinden unbemittelt sind, so kann die Zahlung durch das Ministerium des Innern erlassen werden. — Bei der Aufnahme hat jeder Zögling einen doppelten Anzug nebst 6 Hemden, 6 Paar Strümpfen oder Socken, 6 Sacktüchern, etlichen Halstüchern (weibliche 6 Schürzen) mitzubringen. Auch die Gemeinden haben für diese Anschaffungen zu sorgen, ebenso für den kostenfreien Transport in die und aus der Anstalt.

Die Entlassung eines Zöglings vor Ablauf der Bildungszeit wird auf Antrag des Vorstehers durch den Verwaltungsrath vorbehaltlich des Recurses an den Oberschulrath ausgesprochen.

4) Die polizeiliche Verwahrungsanstalt in Bruchsal wird als polizeiliches Arbeitshaus im Sinne des § 362 des Reichs-

ſtrafgeſetzes, der dazu erlaſſenen badiſchen Vollzugsverordnung vom 23. December 1871 und der Miniſterial-Verordnung vom 4. Mai 1872 (die Unterbringung polizeilich beſtrafter Perſonen im Arbeitshauſe betr.) benutzt. (Geſetz- und Verordnungsbl. 1872 S. 230.)

§ 179.

III. Königreich Würtemberg.

Erſt drei Monate nach Eintritt der Geſetzeskraft des Reichsgeſetzes vom 6. Juni 1870 (cf. S. 708 d. B.) iſt die wirkliche Einführung deſſelben in Würtemberg durch das Ausführungsgeſetz vom 17. April 1873 (Anh. d. B. Nr. 72) erfolgt. Die Schwierigkeiten, welche ſich der Durchführung des neuen Princips bei der Armenpflege entgegenſtellten, waren nicht unbedeutend, weil ſich das alte Heimathrecht in Würtemberg reiner und ſtrenger erhalten hatte, als in einem der andern deutſchen Staaten.

Die in der altwürtembergiſchen Geſetzgebung enthaltenen Grundſätze: daß ſich die Armenunterſtützung in der Regel auf diejenigen Perſonen zu beſchränken hat, welche in der Gemeinde ein perſönliches Genoſſenſchaftsrecht beſitzen — ſowie: daß die zur Armenunterſtützung in erſter Linie beſtimmten Stiftungsmittel von den geſetzlichen Organen der Gemeinde in Verbindung mit den Geiſtlichen des Orts zu verwalten ſind — gingen in die Geſetzgebung des gegenwärtigen Jahrhunderts über. Die Verfaſſungsurkunde vom 25. September 1819 (§ 62) und das Geſetz über Bürger- und Beiſitzrecht vom 4. December 1833 (Art. 1 und 2) verordneten:

a. daß jeder Staatsbürger einer Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer angehören müſſe,
b. daß nur das Gemeindebürger- oder Beiſitzrecht die Befugniß gewähre, ſich in einer Gemeinde häuslich niederzulaſſen, Gewerbe zu betreiben und Armenunterſtützung aus öffentlichen Caſſen zu erheben.

Durch das Edikt vom 31. December 1818 und das wichtige Verwaltungsedikt vom 1. März 1822, welches noch jetzt die Grundlage der Staatsverwaltung bildet, wurde die genoſſenſchaftliche Armenpflege in den Gemeinden dahin näher regulirt, daß ſie principaliter von den Erträgniſſen der Stiftungen und erſt ſubſidiär, inſofern die Stiftungsmittel ganz fehlen oder nicht ausreichen, aus den ſonſtigen Mitteln der Gemeinden zu beſtreiten ſei. — Es wurde die geſammte Verwaltung der in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfniſſe ungetrennt dem Stiftungsrathe übertragen, welcher aus den Ortsgeiſtlichen und dem Gemeinderathe beſtand, dagegen

blieb die eigentliche (subsidiäre) Gemeinde-Armenpflege ausschließlich in der Hand der Gemeindebehörden. So waren zwei verschiedene Organe bei der örtlichen Armenpflege unabhängig von einander thätig. Die dadurch entstandene Zersplitterung der Arbeit und der Mittel ist als ein Hauptmangel der bisherigen Würtembergischen Armengesetzgebung in der Abhandlung des Ober-Regierungs-Raths Bitzer (S. 377 in Emminghaus Armenwesen) hervorgehoben. Daß diese Zersplitterung mit den Fundamental-Grundsätzen der Reichsgesetzgebung unvereinbar, legen die Regier.-Motive zum Würtembergischen Ausführungs-Gesetze ganz richtig dar, denn das Reichsgesetz verlangt räumlich abgegrenzte, von Religion und Confession unabhängige, einheitlich organisirte Armenverbände, die, wie immer ihre Verwaltung sein möge, doch der communal-politischen Verfassung sich anschließen (cf. S. 61 d. B.) und ihren Rückhalt in größeren politischen Verwaltungsdistrikten finden sollen.

Grade weil aber die Stiftungsmittel schon seit Jahrhunderten als öffentliche betrachtet sind, und die Gemeinde-Genossenschaften ein Recht darauf hatten, aus ihnen den Prinzipal-Aufwand der Armenpflege bestritten zu sehen, konnten und durften sie nicht dem neu zu construirenden Organismus der Orts-Armenpflege entzogen werden, und zwar um so weniger, als sie bisher über drei Viertheile des gesammten Armenpflege-Aufwandes getragen hatten. Die Motive zum Ausführungs-Gesetz ergeben, daß nach den neusten Erhebungen aus den Jahren 1860—1863 die jährlichen Ausgaben der Gemeinden zu Armenzwecken 464,465 fl., diejenigen der s. g. reinen Armenstiftungen 776,607 fl., und diejenigen der gemischten Stiftungen 672,709 fl. betragen haben.

Die Schwierigkeit des Ausführungs-Gesetzes bestand wesentlich darin, die gradezu unentbehrlichen Erträgnisse der Stiftungen für die neuzubildende Armenpflege der Orts-Armenverbände zu sichern, ohne mehr, als unbedingt erforderlich war, in die bisherige Verwaltung der Stiftungen einzugreifen. Der Regierungs-Entwurf sucht diese Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, daß er die Ortsgeistlichen jeder Parochie zur Theilnahme an demjenigen Zweige der Communal-Verwaltung beruft, welcher die örtliche Armenpflege umfaßt, und zwar so, daß dieselben stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinderaths-Collegiums werden. Auf diese Weise ist in Zukunft die Zusammensetzung der Gemeinde-Armenbehörden dieselbe, wie die der frühern Stiftungsräthe, während ihre äußere Qualifikation lediglich eine communal-politische ist. Dann macht der Regierungs-Entwurf einen Unterschied zwischen solchen Stiftungen, die ausschließlich den Zwecken der öffentlichen Armenunter-

ſtützung gewidmet waren (den ſ. g. reinen Armenſtiftungen), und ſolchen, welche neben dieſen auch noch andere Zwecke, z. B. für Schul- und Kirchenbedürfniſſe, verfolgten (d. ſ. g. gemiſchten Stiftungen).

Die Verwaltung der reinen Armenſtiftungen ſollte ganz in die Verwaltung der Orts-Armenbehörden übergehen, jedoch mit zwei Ausnahmen. Wenn nämlich vom Stifter eine beſondere Verwaltungsbehörde beſtimmt war, ſo ſollte es dabei ſein Bewenden behalten, und wenn die Erträgniſſe unzweifelhaft und dauernd für den geſammten Armenaufwand zureichend waren, ſo ſollte der bisherige Stiftungsrath unter ſtaatlicher Genehmigung die Verwaltuug behalten können.

Die Verwaltung der gemiſchten Stiftungen dagegen blieb immer in der Hand des Stiftungsrathes, welcher verpflichtet wurde, alljährlich die ſtiftungsmäßig zur öffentlichen Armenunterſtützung zu verwendenden Mittel auszuſcheiden und der Orts-Armenverwaltung zu überweiſen, aber auch berechtigt war, ein für allemal durch Ueberweiſung eines beſtimmten Vermögensantheils ſich mit der Orts-Armenverwaltung auseinanderzuſetzen.

Dieſe Beſtimmungen des Entwurfs waren es vorzugsweiſe, welche längere Debatten in den beiden Kammern hervorriefen, ſo daß eine Einigung beider Körperſchaften erſt kurz vor Schluß der Seſſion herbeigeführt werden konnte. Die Art und Weiſe, wie dieſes geſchehen iſt, wird weiter unten erörtert werden.

Die übrigen Schwierigkeiten waren leichter zu überwinden, und nicht weſentlich anderer Natur als überall, wo das Princip des Heimathrechtes dem des Unterſtützungswohnſitzes weichen mußte. Im Allgemeinen fand die neue Organiſation zuſagende Verhältniſſe vor. Denn alle Theile des Staatsgebietes befanden ſich bereits im Gemeindeverbande, und die Gemeindebehörden hatten bereits die Armenpflege entweder ganz in Händen oder ſie nahmen doch als Beſtandtheil der Stiftungsräthe daran Theil. — Die Oberamtsbezirke, mit einer ſeit Jahrhunderten gefeſtigten korporativen Verfaſſung boten eine vortreffliche Grundlage für die neuen Land-Armenverbände, auch beſtand ſchon ſeit dem Verwaltungsedicte vom 1. März 1822 eine oberſte Verwaltungsjuſtizbehörde, bei welcher im allgemeinen das gewöhnliche Civilproceßverfahren analoge Anwendung fand, ſoweit nicht das Geſetz vom 13. November 1855 über die Rechtsmittel in Verwaltungs-Juſtizſachen poſitive Vorſchriften enthielt.

Das neue Ausführungs-Geſetz hat einen codifizirenden Charakter (cf. S. 504 d. B.) und erfordert nur wenige Vollzugs-Verordnungen. Das Verfahren vor der Deputation (Landesamte), welches ſchon in den

Artikeln 33—45 des Gesetzes in seinen Grundzügen festgestellt ist, soll nach Artikel 46 durch eine besondere Ministerial-Verfügung näher geregelt werden, jedoch wird beabsichtigt, beim Landtage 1874 ein definitives Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsrechtspflege einzubringen. — Eine besondere Vollzugsinstruction wird, wie gewöhnlich, zur Instruirung der mit dem Vollzuge beauftragten Beamten erlassen werden, und endlich eine besondere Verfügung über die Ausscheidung des Stiftungsvermögens ergehen.

Die große Klarheit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzes verdient hohe Anerkennung und seine Harmonie mit dem Reichsgesetze ist durch keine Bestimmung gestört. Offenbar hat die späte Abfassung desselben und die dadurch ermöglichte Vergleichung mit allen andern deutschen Ausführungsgesetzen wesentlichen Nutzen gehabt. Der im Anhange Nr. 72 zum Abdruck gebrachte Wortlaut bedarf im Folgenden nur weniger Erläuterungen:

§ 180.

Abschnitt I. Umfang der öffentlichen Unterstützung.

In diesem Abschnitte wird mit vorstehender Ueberschrift alles aufgenommen, was

a. die allgemeinen Voraussetzungen der öffentlichen Armenpflege (§§ 38—42 d. B.),

b. die rechtliche Natur der communalen Unterstützungspflicht (§§ 86 und 87 d. B.),

c. Art und Maß dieser Pflicht (§§ 88 und 89 d. B.) betrifft und einer autonomischen Regelung durch die Landesgesetzgebung (S. 60 d. B.) bedarf.

a. Voraussetzungen der öffentlichen Armenpflege.

Artikel 1 bezweckt keineswegs eine Definition des Begriffes der Hülfsbedürftigkeit zu geben, oder dasjenige zu spezialisiren, was von den Armenverbänden zu leisten ist, ebensowenig den Zeitpunkt des Hervortritts der Hülfsbedürftigkeit näher zu bestimmen; vielmehr wird in Uebereinstimmung mit den Intentionen des Reichsgesetzes (cf. S. 64 d. B.) in diesen Beziehungen das deutsche Freizügigkeitsgesetz als maßgebend betrachtet. (Mot. zu Art. 1.) —

Wenn als Gegenstände der Armenpflege „Obdach, erforderlicher Lebensunterhalt, erforderliche Krankenpflege und angemessenes Begräbniß" genannt werden, so hat dadurch nur ausgedrückt werden sollen (cf. S. 66 und 231 folg. d. B.), daß nicht die präventive Armenpflege, sondern nur Abhülfe der gegenwärtigen und materiellen Noth unter das Gesetz

fällt. — Die Erwähnung des Begräbniſſes hat in den Kammern mehrfache Discuſſionen und diforme Beſchlüſſe hervorgerufen, bis man ſich ſchließlich dahin geeinigt hat, die Vorſchrift der Miniſterial-Verfügung vom 4. Juli 1822 inſoweit vorläufig aufrecht zu erhalten, daß die Armenleichen bis auf weitere geſetzliche Regelung an die anatomiſchen Anſtalten abzuliefern ſind, um das Bedürfniß an Leichnamen zu befriedigen, und nur unter beſondern Verhältniſſen das Begräbniß auf Koſten öffentlicher Caſſen eintreten kann.

Stolgebühren für geiſtliche Amtshandlungen ſind ausdrücklich ausgeſchloſſen, doch haben die Motive interpretirend bemerkt, daß darin kein Verbot einer freiwilligen Bezahlung liegen ſollte, und der Erſatz nothwendiger Auslagen, z. B. Reiſekoſten, ohnedies nicht dadurch getroffen werde. — Schulaufwand, ſoweit er nicht aus Stiftungscaſſen beſtritten wird, gehört zur Armenpflege, wie aus Artikel 3 erhellt.

Ueber Feſtſtellung der gegenwärtigen Noth durch die competente Behörde (cf. S. 67—76 d. B.) disponirt Artikel 7. Es wird darin, übereinſtimmend mit dem Reichsgeſetze, die Civilklage des Armen auf Gewährung öffentlicher Unterſtützung ausgeſchloſſen und der Beſchwerdeweg, unter Abänderung des gewöhnlichen Inſtanzenzuges, auf 2 Inſtanzen beſchränkt. Gegen Verfügungen der Orts-Armenbehörde geht die Beſchwerde an das Oberamt in erſter und an die Kreisregierung in zweiter und letzter Inſtanz, gegen Verfügungen der Land-Armenbehörde dagegen an die Kreisregierung und das Miniſterium des Innern.

Die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes und der Civilgerichte tritt nur bei Erſtattungsanſprüchen von Privatperſonen gegen Armenverbände und umgekehrt (Art. 7 Abſ. 4), ſowie bei Anſprüchen auf Uebernahme der Fürſorge gegen privatrechtlich verpflichtete Perſonen (Art. 51) ein.

b. Rechtliche Natur der Unterſtützungspflicht.

Daß dieſe Pflicht eine öffentliche (nicht dem Privatrecht entſpringende) iſt, wird in Artikel 7 betont, daß ſie eine ſubſidiaire (cf. S. 245 d. B.) iſt, findet im Artikel 2 einen beſtimmten Ausdruck. Aus den Motiven iſt zu erſehen, daß jede Leiſtung der kirchlichen Armenpflege, oder ſolcher Stiftungen, deren Erträgniſſe nicht durch die Organe der öffentlichen Armenpflege zur Verwendung kommen, als ein Akt der Privatmildthätigkeit betrachtet wird, daß ferner die Leiſtungen der rechtlich (zufolge der Verwandtſchaft, eines Vertrages, eines

Delikts ꝛc.) zur Alimentation oder Unterstützung Verpflichteten als Bestandtheile der Mittel des Hülfsbedürftigen selbst angesehen werden, deren Flüssigmachung ihm obliegt, so daß er, wenn er öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, die Erfolglosigkeit seiner desfallsigen Schritte nachweisen muß, und nur im Falle dringender Noth dieses Nachweises enthoben wird.

Das Rechtsverhältniß, welches durch die gewährte Unterstützung zwischen dem Armenverbande und dem Armen entsteht (S. 239 sequ. d. B.) und in den einzelnen Bundesstaaten die verschiedenartigste Auffassung findet, ist im Artikel 3 als eine Vorschußleistung bezeichnet, welche zur Rückerstattung des Empfangenen in verschiedenartigem Umfange verpflichtet. Absatz 1 betrifft den Fall erschlichener Armenunterstützung und giebt in solchem Falle ein unbeschränktes Rückforderungsrecht (das Polizei-Straf-Gesetz vom 27. December 1871 bestraft den Fall mit Haft und statuirt die Unterbringung in einem Arbeitshause. Art. 10 und 11). Absatz 2 schließt sich dem badischen Armengesetze an, und die Motive dazu interpretiren, daß das Rückforderungsrecht in diesem Falle sich nur auf die nothwendig geleistete Unterstützung bezieht, nicht aber auf eine über das gesetzliche Maß hinaus gehende Mehrleistung, auch den Nachlaß Verstorbener umfaßt.

Die Motive deuten auf die Schwierigkeit der praktischen Durchführung des Rückforderungsrechts in solchen Fällen hin, wo der Verpflichtete in einen andern Bundesstaat verzogen ist, weil hier die Competenzverhältnisse ganz verschiedene und nicht durch das Reichsgesetz geregelt sind. (Competent ist nach Art. 7 Alin. 4 der Verw.-Gerichtshof, abweichend von Preußen, wo es — cf. S. 242 d. B. — an einer besondern Bestimmung fehlt, daher der ordentliche Richter allein competent ist.)

Das Rechtsverhältniß, welches zu anderweitig aus privatrechtlichen Titeln Verpflichteten (cf. S. 245 d. B.) durch die geleistete Armenpflege hervorgerufen wird, ist im Ausführungs-Gesetz nicht näher präcisirt, vielmehr nach dem Civilrecht zu bestimmen (cf. §§ 61 u. 62 des Reichsges.). Die Ansprüche der Armenverbände gegen solche Privat-Verpflichtete auf Uebernahme der Fürsorge und Erstattung des Geleisteten gehören demnach auch zur Competenz der Civilgerichte (das Preußische Ausführungsgesetz statuirt die richterliche Competenz nur bei Erstattungsforderungen, dagegen die Competenz der Verwaltungsbehörde bei Ansprüchen auf Uebernahme der Fürsorge §§ 65 und 68). —

Das Rechtsverhältniß endlich, welches zwiſchen einer Privatperſon, welche die Armenpflege vorſchußweiſe beſorgt hat, und dem verpflichteten Armenverbande entſteht (cf. S. 71 d. B.) iſt ebenfalls, und zwar in Uebereinſtimmung mit §§ 6 und 7 des badiſchen Armengeſetzes (abweichend von dem Preuß. und andern Landesgeſetzen, in denen dieſer Fall gar nicht vorgeſehen wird), durch Artikel 4, 5 und 6 ausführlich erörtert. — Die Beſtimmungen ſind klar, und aus den Motiven iſt hier nur zu erwähnen, daß die Aufhebung des früher beſtandenen Zwanges zur Ausübung der Kunſthülfe jene Beſtimmungen nothwendig gemacht hat, um den Aerzten und Apothekern die Veranlaſſung zu einer Verweigerung ihrer Leiſtungen zu benehmen. Bei entſtehenden Streitigkeiten tritt nach Artikel 7 die Competenz des Verwaltungs-Gerichtshofes ein.

c. Art und Maß der Pflicht (S. 250—266 d. B.).

Wenn der Umfang der öffentlichen Armenpflege ſich nach dem unter a Geſagten beſtimmt, ſo iſt bezüglich der Art ſpeziell auf Artikel 1 Alinea 2 hinzuweiſen, welcher nach der Regierungs-Vorlage mit § 1 Abſatz 2 des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes gleichlautend war, aber durch die Kammern die jetzige abweichende Faſſung erhalten hat. Die Aenderung bezweckt offenbar eine Verſchärfung des Arbeitszwanges. —

Hier muß auch der Beſtimmungen im Artikel 10, 11 und 12 des Polizei-Strafgeſetzbuches vom 27. December 1871 gedacht werden, welche über die Grenzen der §§ 361 und 362 des Reichs-Strafgeſetz-Buches hinaus (cf. S. 416 d. B.) die ſtrafrechtliche Seite der Armenpflege und den Arbeitszwang behandeln.

Art. 10.

Mit Haft wird beſtraft:

1) wer außer dem Fall des § 361 Ziffer 2 des Strafgeſetzbuchs, nachdem ihm der Aufenthalt in einer einzelnen Gemeinde durch polizeiliche Verfügung unterſagt worden iſt, ohne Erlaubniß dahin zurückkehrt;

2) wer aus Muthwillen oder Bosheit in die Lage ſich verſetzt, öffentliche Unterſtützung anſprechen zu müſſen, insbeſondere wer zu dieſem Zweck ſeine Kleider zerreißt;

3) wer durch unwahres Vorgeben oder Hinterhaltung der Wahrheit von öffentlichen Behörden oder von Wohlthätigkeitsvereinen Unterſtützung erſchleicht, ſofern nicht die Handlung den Thatbeſtand des Betrugs oder der Fälſchung begründet;

4) wer die aus öffentlichen Kaſſen oder von Wohlthätigkeitsvereinen erhaltene Unterſtützung mißbraucht oder vergeudet, namentlich die ihm übergebenen Kleider, Arbeitsſtoffe, Werkzeuge und dergl. veräußert.

Auf die nach Maßgabe der Ziffer 2—4 Verurtheilten findet die Bestimmung des § 362 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

Art. 11.

Die Stelle des Arbeitshauses im Sinne des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs vertreten die polizeilichen Beschäftigungsanstalten, welche die Bezeichnung „Arbeitshaus" annehmen.

Die Ertheilung der Vorschriften in Absicht auf die Verpflegung, Beschäftigung und Beaufsichtigung der in dem Arbeitshaus Untergebrachten, sowie über die Einrichtung und Verwaltung der Anstalten, wird der Vollzugsverfügung vorbehalten.

Die Kosten der Verpflegung des Aufgenommenen, soweit sie nicht durch den Ertrag seiner statutenmäßigen Arbeitsverrichtung, oder aus dessen Vermögen, oder von ernährungspflichtigen Verwandten ersetzt werden können, sind von der Kasse, welcher die Armenfürsorge für denselben obliegt, zu ersetzen. Ein Nachlaß an dieser Verbindlichkeit kann unter besonders berücksichtigungswerthen Umständen eintreten.

Art. 12.

Diejenigen, welche die ihrer Gewalt oder Pflege untergebenen Personen vom Betteln nicht abhalten, deßgleichen Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln abrichten, ausschicken oder herleihen, oder sie der sittlichen Verwahrlosung Preis geben, können durch Erkenntniß des Gemeinderaths unter Zuziehung des Ortsgeistlichen auch gegen ihren Willen angehalten werden, solche Personen zur Erziehung in Anstalten, oder auch in geeignete Privathäuser abzugeben, oder sie in angemessene Lehren oder Dienste unterbringen zu lassen.

In gleicher Weise kann unter den bemerkten Voraussetzungen der Kirchenkonvent die unter vorstehende Bestimmungen fallenden Kinder zum Besuch der öffentlichen Arbeitsanstalten anhalten.

Gegen die Verfügung des Gemeinderaths, beziehungsweise Kirchenkonvents findet bloß ein Recurs an das gemeinschaftliche Oberamt statt.

Der hierdurch verursachte Kostenaufwand ist, soweit nicht eigene Stiftungs- oder andere Mittel hiefür verfügbar sind, von den hiezu verpflichteten Eltern und soweit diese hiezu nicht bemittelt sind, von den zur Armenunterstützung verpflichteten Kassen zu tragen.

Demnach ist die Unterbringung in polizeilichen Beschäftigungsanstalten eine weit ausgedehnte Art der Armenpflege, und die Einbringung der Kinder in die Rettungsanstalten (cf. § 183 d. B. am Ende) gewinnt damit eine gesetzliche Basis.

Es gehörten auch hierhin die Bestimmungen der Artikel 20 und 23. — Nach Artikel 20 sind die Orts-Armenverbände verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege nöthigen Einrichtungen zu treffen, also namentlich Anstalten zu errichten, sie sind auch berechtigt, mit anderen Verbänden Verträge abzuschließen, entweder zur Unterbringung in die Anstalten eines andern Bezirks oder zur Einrichtung gemeinsamer Institute. —

Auch iſt, nach dem durch die Kammern zugefügten Abſatz 3, der Orts-Armenverband berechtigt, eine ortspolizeiliche Vorſchrift über Anzeige beim Austritt von Dienſtboten, Lehrlingen, Gewerbegehülfen oder Arbeitern zu extrahiren, auf deren Uebertretung nach Artikel 15 des Polizei-Strafgeſetzes vom 27. December 1871 eine Geldſtrafe bis zu 10 Thlrn. oder Haft bis zu 8 Tagen geſetzt wird.

Artikel 23 enthält die ſehr zweckmäßige generelle Beſtimmung, daß die Orts-Armenbehörden für ihre Armenanſtalten — ebenſo wie die Land-Armenbehörden für die Land-Armenanſtalten — Hausordnungen erlaſſen dürfen, in dem dort näher präciſirten Umfange, und mit dem durch die Kammern beſchloſſenen Zuſatze der letzten Linie, betreffend den Arbeitszwang. — Die Motive geben die Erläuterung, daß unter den Vorgeſetzten, welchen die Strafgewalt eingeräumt werden ſoll, nicht die als Hausverwalter, Oberaufſeher ꝛc. angeſtellten Bedienſteten, ſondern die Vorſtände begriffen ſind, welche von der Armenbehörde mit der Anſtaltsleitung betraut und beeidet ſind.

§ 181.

Abſchnitt II. Organe der öffentlichen Unterſtützung.

A. Bildung und Einrichtung der Orts-Armenverbände (cf. S. 125 sequ. d. B.).

1) Räumliche Beſtimmung.

Nach Artikel 8 des Ausführungs-Geſetzes bilden Gemeinden, Theilgemeinden und vereinigte Gemeinden oder Theilgemeinden in Zukunft die Orts-Armenverbände. Dieſe Bildung entſpricht den Anforderungen des Reichsgeſetzes, denn ſchon im Artikel 1 des Geſetzes vom 18. Juni 1849 (Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbandes auf ſämmtliche Theile des Staatsgebietes) iſt die kategoriſche Forderung aufgeſtellt und demnächſt auch durchgeführt, daß alle Theile des Staatsgebietes einer Gemeinde und einer Amtskörperſchaft angehören ſollen. Demnach bildeten die bisherigen Gemeinden mit ihren feſtbegrenzten Gemarkungen die Grundlage der Gemeindeorganiſation. Alle Grundſtücke, die bisher in keinem Gemeindeverbande ſtanden, jedoch innerhalb einer Gemeindegemarkung lagen, wurden dieſer Gemeinde — diejenigen Grundbeſitzungen, welche beſondere Gemarkungen hatten, einer Nachbargemeinde zugetheilt, dagegen Grundbeſitzungen mit beſonderer Gemarkung (Hof-, Staats-, Grundherrliche Domainen), welche bewohnt waren, wurden als Theilgemeinden conſtituirt und als ſolche mit einer Nachbargemeinde verbunden.

Der Begriff der Theilgemeinde beſtand ſchon bei Emanation des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822. — Es war nämlich zuläſſig, daß mehrere Orte (Dörfer — Weiler — Höfe) ſich vertragsmäßig zu einer Geſammtgemeinde verbanden, mit gemeinſamer Verwaltung in Angelegenheiten allgemeinen Intereſſes, dagegen mit geſonderter Verwaltung für rein örtliche Zwecke. — Das Geſetz vom 17. September 1853 (über die Verhältniſſe der zuſammengeſetzten Gemeinden) bildete dieſes Inſtitut weiter aus. Danach ſind nur Orte, welche mit abgeſonderter Gemarkung verſehen ſind, und ein für Gemeindezwecke beſtimmtes beſonderes Ortsvermögen in eigener Verwaltung beſitzen, als Theilgemeinden mit eigener juriſtiſcher Perſönlichkeit anzuerkennen. — Denſelben ſtehen als Theilgemeinden gleich die bewohnten Grundbeſitzungen mit abgeſonderter Gemarkung, welche zum weit überwiegenden Theile im Eigenthum einer oder mehrerer gemeinſchaftlich wirthſchaftender Perſonen ſtehen. — Da nach Artikel 7 l. c. die Armenpflege zwar in der Regel Sache der Theilgemeinde war, jedoch durch beſondere Uebereinkunft zu einer Laſt der Geſammtgemeinde erklärt werden konnte, ſo legt der Artikel 8 des Ausführungs-Geſetzes den vorgefundenen thatſächlichen Beſtand zu Grunde, ſo daß Einzelngemeinden ſtets, Theilgemeinden aber nur dann als ſelbſtſtändige Orts-Armenverbände anerkannt werden, wenn ſie mit eigener Gemarkung verſehen ſind und die Unterſtützung nothleidender Genoſſen ſchon bisher für ſich beſtritten haben. — Die Vereinigung mehrerer Einzeln-Gemeinden durch Vertrag der geſetzlichen Vertreter und mit Genehmigung der Regierung iſt in Zukunft geſtattet, ſofern die Gemeinden demſelben Oberamtsbezirke angehören. Eine Vereinigung von Theilgemeinden iſt nur dann zuläſſig, wenn ſie derſelben zuſammengeſetzten Gemeinde angehören. Solche neue Vereinigungen werden Geſammt-Orts-Armenverbände genannt, und auf ſie findet die Vorſchrift des Art. 15 des Geſetzes vom 17. September 1853, wonach alle vertragsmäßigen Vereinigungen nur für beſtimmte, die Dauer von 20 Jahren nicht überſchreitende, Perioden Geltung haben, keine Anwendung, vielmehr iſt die Aufhebung der Vereinigung an dieſelben Formen und Vorausſetzungen geknüpft, wie die Neubildung (cf. Motive zu Art. 8 des Ausf.-Geſ.).

2) Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege ſteht nach Artikel 9 des Ausführungs-Geſetzes den bisherigen Gemeinde-Verwaltungs-Organen, jedoch mit Zutritt der Ortsgeiſtlichen, zu.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung wird in dem Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, der Novelle dazu vom 18. Juni 1849

und dem Geſetze über zuſammengeſetzte Gemeinden vom 17. September 1853 regulirt. — Bezüglich der Gemeinde- und Theilgemeinde-Verwaltung iſt hier Folgendes zu bemerken:

Die Einzelngemeinden zerfallen in 3 Claſſen (von 5000, 1000 und weniger Einwohner), bei denen jedoch der Unterſchied in der Adminiſtration ſehr geringfügig iſt — Ihre Angelegenheiten werden durch einen Gemeinderath mit einem Schultheißen an der Spitze, und einem Bürgerausſchuß als Controle verwaltet.

Der Gemeinderath, je nach der Größe der Gemeinde aus 5—24 Mitgliedern (Stadträthen, Gemeinderäthen) beſtehend, wird auf 6 Jahre durch die wahlberechtigten Gemeindegenoſſen aus der Mitte der Einwohnerſchaft gewählt, wobei jeder Bürger zur Annahme der Wahl verpflichtet iſt, ſofern er keine geſetzlichen (Art. 61 des Geſ. vom 4. Dec. 1833) oder von dem Bürgerausſchuſſe gebilligten (Art. 60 des Geſ. vom 6. Juli 1849) Befreiungsgründe vorbringen kann. Militair- und Civilſtaatsdiener, Gemeinde-, Schul- und Kirchen-Beamte (Art. 59 d. Geſ. vom 4. December 1833) bedürfen der Genehmigung der Vorgeſetzten.

Der Gemeinderath vertritt die Gemeinde gegenüber den Staatsbehörden, und hat „im Namen der Gemeinde zu berathen, zu beſchließen, zu ſprechen und zu handeln.“ Er kann ſich jedoch nur auf Berufen des Vorſtandes verſammeln, faßt ſeine Beſchlüſſe collegialiſch mit Stimmenmehrheit und event. entſcheidendem Votum des Vorſtandes in öffentlicher Sitzung, welche bei einer Anweſenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beſchlußfähig iſt.

Der Vorſtand (Schultheiß) wird aus drei, von der Gemeinde gewählten, Candidaten auf Lebenszeit ernannt und zwar in den Städten von mehr als 5000 Einwohnern vom Könige, ſonſt von der Kreisregierung. Er vertritt die Staatsbehörde innerhalb der Gemeinde, hat vollziehende und Polizeigewalt, die Leitung über die Verwaltung des Gemeindevermögens, Aufſicht über die Beamten, und im Allgemeinen die Pflicht: ſich der Armen und Nothleidenden anzunehmen und Hülfsbedürftige zu berathen. Er darf aber nicht einſeitig über das Gemeinde-Vermögen verfügen, keine im Voraus nicht genehmigte Ausgabe auf die Gemeinde-Caſſe anweiſen, ohne Zuſtimmung des Gemeinderathes und in gewiſſen Fällen auch des Bürgerausſchuſſes, keinen Vertrag abſchließen und namentlich keine Proceſſe führen — dagegen ſteht ihm die Vollziehung der Beſchlüſſe allein zu, und er kann damit auch ein Mitglied des Gemeinderathes beauftragen. Proceßvollmachten ſind vom Gemeinderathe auszuſtellen.

Der Bürgerausschuß hat nur indirecten Einfluß auf die Armenpflege, insofern als er den Gemeinde-Etat, dessen Ueberschreitung, und die Gemeinde-Umlage zu genehmigen hat.

Die zusammengesetzten Gemeinden haben nach denselben Grundsätzen wie die Einzelngemeinden einen Gesammt-Gemeinderath, Gemeindevorsteher und Bürgerausschuß, welche von den stimmberechtigten Einwohnern sämmtlicher Orte gewählt werden. Ob die Stellen im Gemeinderathe und Bürgerausschusse nach einem bestimmten Zahlenverhältnisse mit Einwohnern der verschiedenen Orte besetzt werden, ist durch das Ortsstatut zu bestimmen. — Der gleichfalls durch Statut zu bestimmende Versammlungsort des Gemeinderaths und Bürgerausschusses giebt der Gesammtgemeinde den Namen und gilt gewissermaßen als Hauptort, welcher auch in der Regel Sitz des Schultheißen ist. In den Nebenorten (Theilgemeinden) wird nöthigenfalls zur Unterstützung des Schultheißen in Handhabung der Polizei ein Anwalt erwählt oder bestellt (Art. 3 des Ges. vom 17. Sept. 1853). — Die Theilgemeinden zerfallen bezüglich ihrer rein örtlichen Verwaltung in 3 Classen: in größere, mit 20 oder mehr ansäßigen Familien, für welche ein Theilgemeinderath von wenigstens 3 Mitgliedern, aus dem Schultheiß (oder an Nebenorten dem Anwalt), dem Ortsrechner und den in der Theilgemeinde wohnhaften Mitgliedern des Gesammtgemeinderathes (in Ermangelung solcher aus gewählten Mitgliedern) fungirt, in kleinere, wo die örtlichen Angelegenheiten von der Gesammtheit der stimmberechtigten Einwohner unter Leitung des Anwalts berathen, und von diesen mit dem Ortsrechner vollzogen werden, endlich in Einzelnbesitzungen, wo der oder die gemeinschaftlichen Eigenthümer die örtlichen Angelegenheiten besorgen.

Aus vorstehenden Notizen läßt sich die Verwaltung der Orts-Armenverbände, wie sie Artikel 9 vorschreibt, construiren und ist bezüglich der Theilnahme der Geistlichkeit nur noch Nachstehendes zu bemerken:

Diese Theilnahme fällt ganz weg in denjenigen Theilgemeinden, in welchen ein Theilgemeinderath nicht besteht (also bei den vorbezeichneten 2 letztern Classen). Die Art der Theilnahme, wie sie im § 9 festgesetzt ist, beruht auf einem, die Regierungsvorlage abändernden Kammerbeschlusse, und ist dem § 121 des Verwaltungsedicts von 1822 insofern entnommen, als auch dort die Leitung der Geschäfte des Stiftungsrathes gemeinschaftlich dem Ortsvorsteher und dem ersten Ortsgeistlichen übertragen, dabei jedoch umgekehrt wie in Artikel 9 dem weltlichen Ortsvorsteher die erste ordentliche, dagegen dem geistlichen Vorsteher die entscheidende Stimme

gegeben war. — Die gemeinſchaftliche Leitung, ſo ſchwer durchführbar ſie theoretiſch erſcheint, muß praktiſch keine Schwierigkeiten gehabt haben, da die Kammern ſie nach mehr als 50jährigem Beſtehen in die neue Adminiſtration eingeführt haben. — Jedenfalls iſt aber aus den Motiven hervorzuheben, daß für die geſetzlich gebotene Theilnahme der Geiſtlichen (welche in den andern Bundesſtaaten nur ſpontan iſt) nicht die hiſtoriſche Verbindung der Kirche mit der Armenpflege, nicht die Erhaltung des ſtaatlich-kirchlichen Charakters der letzteren maßgebend geweſen iſt, daß die Geiſtlichen keine kirchenamtlichen Functionen bei der Armenpflege ausüben, vielmehr vom Staate berufen ſind, an der bürgerlichen Verwaltung aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit zu participiren. Es iſt zugleich auf das Geſetz vom 30. Januar 1862, Artikel 5 Abſatz 4, betreffend die Regelung des Verhältniſſes der Staatsgewalt zur katholiſchen Kirche, Bezug genommen.

Bezüglich der Bildung der Armendeputationen nach Artikel 10 iſt Nichts zu bemerken.

3) Die Verbindung der Stiftungs- mit der Gemeinde-Armenpflege iſt von den Kammern im Weſentlichen übereinſtimmend mit der Regierungsvorlage beſchloſſen, jedoch hat die jetzt fortgefallene Beſtimmung des Artikels 13 (die zweite im Eingange erwähnte Ausnahme bei Verwaltung der reinen Armenſtiftungen) ein mehrfaches Hin- und Herſchieben des Geſetzes von der erſten zur zweiten Kammer bewirkt.

Nach der jetzigen Faſſung des Geſetzes geht

a. die Verwaltung der reinen Armenſtiftungen in die Hand der neu conſtituirten Orts-Armenverwaltung über, mit Ausnahme zweier Fälle:

aa. wenn der Stifter eine beſondere Verwaltungsbehörde beſtimmt hat, ſo hat es dabei ſein Bewenden. Der § 120 des Verwaltungsedicts hatte bereits dieſen Fall vorgeſehen, und hier ebenfalls die unmittelbare Verwaltung, d. h. Leitung des Rechners, dem Stiftungsrathe entzogen. Die Verwendung der Stiftungsmittel aber ſtand ſchon damals dem Stiftungsrathe, und ſteht jetzt der Orts-Armenbehörde zu.

bb. Wenn das Stiftungsvermögen bisher zu beſtimmten Zwecken zu verwenden war, ſo iſt es auch ferner in gleicher Weiſe zu verwenden, und in der Art der unmittelbaren Vermögens-Verwaltung ſolcher Stiftungen tritt ebenfalls keine Aenderung ein, obſchon die Verwendung ſelbſt wieder der Orts-Armenbehörde zufällt.

b. Die Verwaltung der gemischten Armenstiftungen wird nach den Grundsätzen des Verwaltungsedicts von 1822 §§ 120 sequ. fortgeführt, indessen alljährlich derjenige Vermögensertrag ausgeschieden, und der Verwendung der Orts-Armenbehörde überwiesen, welcher nach dem Willen des Stifters und sonst den Kräften der Stiftung entsprechend im Ganzen zu Zwecken der Armenunterstützung ausgesetzt werden muß. — Ueber diese Ausscheidung steht eine besondere Verfügung in Aussicht. — Ebenso sollen die Vermögensobjecte und Einrichtungen, welche ausschließlich oder theilweise bisher der Armenpflege gedient haben, in demselben Umfange in die Benutzung der Orts-Armenverbände übergehen. Doch erläutern die Motive, daß in dem Maße, in welchem Vermögensobjecte auf die Armenverbände übergeben werden, diese auch zu dem zur Erhaltung nothwendigen Aufwande beizutragen haben.

In allen Fällen ist es zulässig, eine definitive und vertragsmäßige Auseinandersetzung zu bewirken.

c. Ganz ausgeschlossen von der Verwaltung und Verwendung durch die Orts-Armenbehörden sind diejenigen Bestandtheile des Stiftungsvermögens, welche früher der rein kirchlichen Armenpflege zugewendet worden sind (Art. 12).

d. Wenn Streitigkeiten entstehen über die stiftungsmäßige Bestimmung einer Stiftung oder eines Vermögenstheiles, so ist die Verwaltungsjustizbehörde zur Entscheidung berufen, in allen übrigen Fällen die Verwaltungsbehörde, im geordneten Instanzenzuge und zwar in letzter Instanz das Ministerium des Innern. — Dabei ist der letzte Satz des Artikels 13 (früher 14) von den Kammern hinzugefügt, wonach die oberste Kirchenbehörde zur Provocation auf Entscheidung der competenten Behörde legitimirt ist.

4) Zur Bestreitung der Kosten für die örtliche Armenpflege sind zunächst die Einnahmen aus dem Ertrage der besondern örtlichen Fonds für Armenzwecke und der Armengefälle bestimmt. Die letzteren fließen daher künftig in diejenige Casse, welche die Kosten für die öffentliche Armenunterstützung zu tragen hat. Eine Ausnahme constatiren die Motive zu Artikel 29 und 30 (Art. 31 u. 32 der Reg.-Vorl.) nur in Betreff des Kirchenopfers, welches als Kirchengefälle wie bisher in die Kasse der Kirchenpflege, beziehungsweise die Stiftungscasse fließt. — Der durch die besondern Einnahmen nicht gedeckte Aufwand der Orts-Armenverbände — gleichwie der auf die Gemeinden fallende Theil an dem Aufwande der Land-Armenverbände — wird nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822 und der Novelle vom

18. Juni 1849 aufgebracht, d. h. nicht nur auf die drei Steuerquellen des Grundeigenthums, der Gebäude und Gewerbe beſchränkt (wie die Reg.-Vorlage beabſichtigte), ſondern auch auf Capitalien, Beſoldungen und Penſionen gelegt und nach demſelben Steuerfuße, wie die directen Staatsſteuern erhoben (Art. 30). Uebrigens iſt eine Reform der Gemeindebeſteuerung in Ausſicht genommen.

Bezüglich der Geſammt-Orts-Armenverbände ſind keine Normativ-Beſtimmungen, wie z. B. in Preußen (S. 147 d. B.) gegeben.

B. Bildung, Einrichtung, Pflichten und Rechte der Land-Armenverbände.

Die reichsgeſetzlichen Beſtimmungen ſind auf Seite 292—296 und 405 erörtert.

Die den Landesgeſetzen überlaſſene Einrichtung iſt in Würtemberg anſcheinend nur eine proviſoriſche, da der Artikel 15 in ſeinem Eingange die Conſtituirung größerer Land-Armenverbände in Ausſicht ſtellt. Bis dahin ſoll jeder Oberamtsbezirk nach den für die Amtskörperſchaften beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen die Functionen des Land-Armenverbandes übernehmen und verwalten.

Nach dem Verwaltungsedict von 1822, in Verbindung mit dem Ausführungs-Geſetze, iſt demnach die Einrichtung und Verfaſſung der Land-Armenverbände folgende:

1) Das ganze Staatsgebiet zerfällt in 64 Oberamtsbezirke (wovon die Stadt Stuttgart einen Bezirk bildet). Jeder Amtsbezirk bildet einen körperſchaftlichen Verband, mit einem Oberamte an der Spitze und einer gewählten Vertretung, der Amtsverſammlung, welche ihre laufenden Geſchäfte durch einen Ausſchuß beſorgen läßt.

2) Die Amtsverſammlung wird gebildet aus wenigſtens 20 und höchſtens 30 Abgeordneten der Oberamtsſtadt und der übrigen Amtsorte. Jede einzelne Gemeinde beſchickt dieſelbe nach der Amtsſchadens-Matrikel oder dem Steuerfuße, jedoch ſo, daß keine Gemeinde mehr als $^1/_3$ ſämmtlicher Amtsdeputirter beſtellt, die kleinſten Gemeinden aber ſich über einen gemeinſchaftlichen Abgeordneten oder über eine gewiſſe Reihenfolge vergleichen. Der erſte Ortsvorſteher iſt von Amtswegen der Amtsdeputirte ſeiner Gemeinde, die weitern Abgeordneten werden von dem Stadt- oder Gemeinderathe jährlich aus ſeiner Mitte gewählt. Die Amtsdeputirten ſind in Allem, was ſie als Amtsvorſteher verhandeln, an keine Inſtruction gebunden, wohl aber, wenn es ſich um Einzelnrechte der Gemeinden gegenüber dem geſammten Oberamte handelt (§ 76 des Verwaltungsedicts). Die Geſchäfte der Amtsver-

sammlung werden collegialisch geführt, bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, event. der Oberamtmann. Einzelne Beschlüsse (§ 89 des Verwaltungsedicts) bedürfen die Genehmigung der Kreisregierung, insbesondere wenn ein Grundstück oder Realrecht der Amtscorporation von über 1000 Gulden Werth veräußert, oder eine bleibende Verbindlichkeit auf die Amtscorporation übernommen werden soll.

3) Zur Prüfung der Amtspflegerechnung und der Controle der etatsmäßigen Ausgaben wählt die Amtsversammlung alljährlich einen Ausschuß aus 3—5 ihrer Mitglieder (§§ 83 u. 84 des Verwaltungs-Edicts), welcher in Angelegenheiten des Land-Armenverbandes durch zwei von der Amtsversammlung gewählte, ihr nicht angehörige Mitglieder zu verstärken ist (Art. 16 des Ausf.-Ges.), zu dem in den Motiven ausgesprochenen Zwecke, um die Heranziehung von Kräften zu ermöglichen, deren Mitwirkung bei der Armenpflege von Werth erscheint, z. B. von Geistlichen und Aerzten.

4) Im Allgemeinen ist es nun im Artikel 18 des Ausführungs-Gesetzes einer weiteren Verfügung des Ministers des Innern vorbehalten, die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Land-Armenverbände und die Geschäftsführung ihrer Organe zu erlassen. Indessen haben doch die Artikel 15—17 die Zuständigkeit dieser Organe im Großen und Ganzen abgegrenzt. Danach steht der Amtsversammlung zu:

a. über den Etat für Einnahmen und Ausgaben der Land-Armenpflege Beschluß zu fassen,
b. die Jahresrechnungen abzunehmen, zu prüfen und darüber zu entscheiden,
c. die Land-Armenbeiträge festzustellen,
d. über Gründung oder Veränderung von Land-Armenanstalten und die Aufbringung der erforderlichen Mittel Beschluß zu fassen,
e. die Beamten und Offizianten für die Verwaltung des Land-Armenwesens und der Land-Armenanstalten zu bestellen und zu entlassen.

Zum Geschäftskreise des Ausschusses gehört es:

a. über die Land-Armenqualität einer hülfsbedürftigen Person und über Höhe, Art oder Maß der Armenpflege zu beschließen,
b. die etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben anzuweisen,
c. die Etats zu entwerfen, und in Verbindung damit Berichte über Geschäftsführung und Verwaltung an die Amtsversammlung zu erstatten,

d. die Leitung der einzelnen Land-Armenanstalten zu übernehmen und das Dienstpersonal derselben zu beaufsichtigen,

e. den Land-Armenverband in Streitsachen zu vertreten.

Der Oberamtmann, dem überhaupt der Vorsitz in der Amtsversammlung und dem Ausschusse gebührt, kann in dringenden Fällen allein vorläufige Verfügung treffen, von deren Inhalt er jedoch dem Ausschusse in nächster Sitzung Kenntniß geben und dessen Beschlußfassung die künftigen Maßnahmen unterstellen muß.

5) Der besonders aufzustellende Land-Armenetat setzt auch eine abgesonderte Land-Armencasse der Amtskörperschaft voraus, die jedoch ohne Zweifel von dem gewählten Cassirer — Amtspfleger — der Amtskörperschaft, welcher Sitz und Stimme in der Amtsversammlung hat, nach den §§ 78—83 des Verwaltungsedicts administrirt wird. Diese Casse wird, insoweit keine eigenen Einnahmen vorhanden sind, durch diejenigen Land-Armenbeiträge gebildet, welche von den einzelnen Gemeinden nach den Grundsätzen für die Umlage des Amtsschadens und nach vorheriger Feststellung durch die Amtsversammlung zu zahlen sind.

6) Vier Nebenpflichten (cf. S. 405 sequ. d. B.) hat das Ausführungs-Gesetz aufgestellt: die Beihülfe mit fakultativer Ausdehnung auf die Fürsorge für Geistes- und Körperkranke (Art. 21), und Aufnahme anderer Orts-Armen in die Land-Armenanstalten (Art. 22), — die Armenpflege der Ausländer (Art. 47) — der aus dem Auslande übernommenen Personen (Art. 27) — und die Bestreitung der Detentions- und Correctionskosten (Art. 28).

a. Die Beihülfe anlangend, so weicht die von den Kammern (gegen die Regierungsvorlage) angenommene Fassung des Artikels 25 von Preußen und andern Bundesstaaten (S. 407 d. B.) insofern ab, als die Beihülfe schon im Falle einer Ueberbürdung des Orts-Armenverbandes eintreten soll. Die Einschaltung der Bestimmung im § 59 des Reichsgesetzes, welche ebenfalls von den Kammern als letzter Satz des Absatzes 1 im § 25 aufgenommen ist, erscheint überflüssig.

Als besondere Arten der Beihülfe ist es anzusehen, daß die Land-Armenverbände befugt sind, die Armenpflege für Geisteskranke, Geistesschwache, Epileptische, Taubstumme, Blinde und verwahrloste Kinder (Art. 12 des Würtemb. Polizei-Strafcodex) unmittelbar zu übernehmen, und daß sie verpflichtet sind, so weit der Raum es gestattet, gegen Entschädigung Orts-Arme in ihren Anstalten aufzunehmen (Art. 21 und 22).

Ob und welche Beihülfe zu leisten, und ob im concreten Falle eine Verpflichtung zur Aufnahme der Orts-Armen in die Land-Armenanstalten vorliegt, hat in I. Instanz die vorgesetzte Kreisregierung, in II. Instanz endgültig das Ministerium des Innern zu entscheiden.

b. Die Armenpflege der Ausländer (Art. 47) und der aus dem Auslande übernommenen Deutschen (Art. 27) ist ziemlich gleichmäßig geordnet, und harmonirt im Wesentlichen mit den §§ 37 und 64 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes (cf. S. 410 sequ. u. 288 sequ. d. B.), jedoch ist der Ausdruck correcter, und fast identisch mit § 15 des Altenburgischen Ausführungs-Gesetzes.

c. Die Detentions- und Correctionskosten in den Fällen der Nr. 3—8 des § 361 (S. 416 d. B.), und § 56 des Reichs-Strafgesetzbuches fallen stets dem Land-Armenverbande zu, entweder demjenigen, in welchem der Betreffende seinen Unterstützungswohnsitz hat, oder, wenn solcher nicht zu ermitteln ist, demjenigen, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist (Art. 28).

§ 182.

Abschnitt III. Verfahren in Streitsachen (cf. S. 417 sequ. d. B.).

Der Landesproceß ist von dem Bundesprocesse getrennt, und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung dadurch gewahrt, daß an die Stelle der bisherigen 4 Landesinstanzen (Oberamt, Kreisregierung, Ministerium, Geheimerrath) ein neuer Verwaltungsgerichtshof gesetzt ist, welcher für interne Streitsachen (zwischen Würtemb. Armenverbänden) die zweite und letzte Landesinstanz, mit der Kreisregierung als einziger Vorinstanz, dagegen für interterritoriale Streitfälle die erste Bundesinstanz mit dem Bundesamte als zweiter und letzter Instanz, bildet. Dieser Gerichtshof hat durch die Kammerbeschlüsse den Namen „Landesamt für Heimathwesen" erhalten. Er hat die Rechte eines Landescollegii (Art. 32), seinen Sitz in Stuttgart, und besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramte besitzen müssen. Der Vorsitzende sowohl als die Mitglieder werden nach Artikel 31 aus der Zahl der Mitglieder der Oberregierung oder anderen Regierungs- oder Richter-Collegien vom Könige ernannt.

Das Landesamt, als erkennende Behörde, faßt seine Beschlüsse in der Zahl von drei oder fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, von denen mindestens eins, beziehungsweise zwei die Befähigung zum Richteramte besitzen müssen.

I. Zuständigkeit.

Das Landesamt entscheidet demnach im Bundesprocesse in I. Instanz:

1) über Ansprüche, welche gegen einen würtembergischen Armenverband von einem andern deutschen Armenverband erhoben werden, und die Erstattung von Armenpflegekosten, oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen betreffen (§ 38 Abs. 1 des Reichsges. und Art. 31 des Ausf.-Ges.);

2) über eine anzuordnende Einigung auf Grund des § 56 des Reichsgesetzes, und über einen Streit wegen der Nothwendigkeit und der Art des Transports auf Grund des § 58 des Reichsgesetzes, wenn die Differenzen darüber zwischen einem würtembergischen und einem andern deutschen Armenverbande schweben.

Gegen diese Entscheidungen ist die Berufung an das Bundesamt für Heimathwesen nach den S. 423—426 und 441 d. B. aufgestellten Normen zulässig, welches in II. Instanz endgültig entscheidet. Nur wenn der Streit die Abgrenzung oder Organisation eines würtembergischen Armenverbandes betrifft, so ist die Entscheidung des Bundesamtes als höchster landesgesetzlicher Instanz endgültig, und also die Berufung an das Bundesamt ausgeschlossen (§ 41 des Reichsges. und Art. 32 des Ausf.-Ges.).

3) Das Landesamt erkennt auch im Bundesprocesse auf die gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige zu verhängenden Strafen.

Gegen solche Straferkenntnisse findet der Recurs an den Geheimen-Rath statt (Art. 37 des Ausf.-Ges.).

Die Kreisregierung entscheidet im Landesprocesse in I. Instanz:

a. bei Streitigkeiten würtembergischer Verbände über Erstattung von Pflegekosten und Uebernahme von Hülfsbedürftigen (Art. 44),
b. bei Differenzen derselben über Sistirung der Ausweisung und die Nothwendigkeit oder Art des Transportes (§§ 56 und 58 des Reichsges.),
c. über Ansprüche würtembergischer Armenverbände auf Rückerstattung erschlichener oder als Vorschuß zu betrachtender Pflegekosten (Art. 7 Abs. 4 und Art. 3 des Ausf.-Ges.),
d. über Ansprüche von Privatpersonen gegen würtembergische Armenverbände auf Erstattung nützlich verwendeter Armenpflegekosten (Art. 4, 5, 6 u. Art. 7 Abs. 4 des Ausf.-Ges.),
e. über Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Stiftungen wegen Anwendung der Artikel 11 und 12, wenn die stiftungsmäßige Bestimmung

einer Stiftung oder eines Vermögenstheils derselben in Frage steht (Art. 13 und 44 des Ausf.-Ges.),

f. über Ungehorsamsstrafen gegen Zeugen und Sachverständige im Landesprocesse (Art. 44 Abs. 3).

Die II. Instanz bildet in allen diesen Fällen das Landesamt, und zwar entscheidet diese Behörde endgültig in den Fällen a—d, während im Falle e ein weiterer Recurs an die oberste Verwaltungs-Justizbehörde (Art. 13 u. 44 Abs. 4), im Falle f an den Geheimen-Rath (Art. 37 und Art. 44 Abs. 3) gestattet ist.

II. Verfahren.

Die Verwaltungsrechtspflege in Würtemberg ist bis jetzt nach Analogie des Civilproceßverfahrens gehandhabt, und das Gesetz vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen, hat nur für die Anfechtung der erstinstanzlichen Entscheidungen specielle Normen gegeben. Das würtembergische Ausführungs-Gesetz erstrebt aber für die Streitigkeiten in Armensachen eine möglichste Uebereinstimmung mit dem Verfahren in Preußen und den andern Bundesstaaten, und hat daher für die erste Instanz im Landes- und Bundesprocesse eine Reihe von Bestimmungen getroffen, welche zwar von dem würtembergischen Civilproceßverfahren in mancher Beziehung abweichen, aber mit geringen Differenzen dem preußischen Ausführungs-Gesetze conform sind.

Die Regierungsvorlage bezweckte das in den Artikeln 31—43 vorgezeichnete Verfahren nur bei dem neuen „Landesamte für Heimathsachen" einzuführen, dagegen für die Kreisregierungen und die Rechtsmittel des Landesprocesses das bisherige Verfahren beizubehalten. Der Landtag aber hat durch eine ganz veränderte Fassung des Artikels 44 die Artikel 31—43 sowohl für das Verfahren bei Kreisregierungen als auch bei dem Landesamte, und zwar gleichviel, ob dasselbe als erste oder zweite Instanz erkennt, angewendet und daneben noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1855 beibehalten, mit der Maßgabe, daß der Recurs von der Kreisregierung an das Landesamt geht.

Bei dieser neuen Fassung bleibt es der Ministerial-Verfügung vorbehalten, die Art der Insinuationen, die Form proceßleitender Verfügungen und Entscheidungen, sowie die Behörde näher zu bestimmen, bei welcher die Anmeldung und Ausführung der Rechtsmittel erfolgen muß.

Jedenfalls aber wird Folgendes schon jetzt als feststehend zu betrachten sein:

1) von den drei Prozeßstadien der ersten Instanz (cf. S. 429 sequ. d. B.) wird der Parteivortrag durch die Artikel 34, 35 und 36 genau regulirt. Für das Beweisverfahren dagegen sind die Artikel 37 und 38 nicht ausreichend, vielmehr wird hier (abweichend von Preußen — cf. S. 432 d. B.) das Civilproceßrecht analog anzuwenden sein. Das dritte Stadium der Endentscheidung ist wieder in Artikel 39—43 sehr genau vorgeschrieben, und im Artikel 43 Absatz 4 eine Spruch-Sportel von 3—50 Gulden angesetzt (Art. 15 lit. b des Rechtsm.-Ges.).

2) Die Insinuation (Eröffnung) erfolgte nach dem Rechtsm.-Gesetz durch die Bezirksämter, weil diese die erste Instanz bildeten; auch war eine Belehrung über das Recursrecht, die Recursfristen und die Folgen der Versäumniß durch Artikel 10 als wesentlicher Bestandtheil der Eröffnung bezeichnet. — Diese Belehrung wird nicht als fortfallend angesehen werden können, und deßhalb muß die Insinuation (welche jetzt nach Artikel 39 obligatorisch ist) mittels schriftlichen Begleitschreibens durch Requisition der betreffenden Oberämter oder durch die Post gegen Postinsinuations-Document erfolgen. (Die Minist.-Instr. ergiebt das Nähere.)

3) Die Anmeldung und Ausführung des Rekurses, als des einzigen ordentlichen Rechtsmittels (Art. 4—11 des Rechtsm.-Ges.), wird jedoch nicht, wie bisher bei dem eröffnenden Bezirksamte, sondern bei der Kreisregierung, nach Analogie des § 46 des Reichsgesetzes, und zwar schriftlich (Art. 44 Abs. 2 und Art. 34 des Ausf.-Ges.) anzubringen sein, und den Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht, wie nach Artikel 5 des Rechtsm.-Gesetzes, aufhalten (§ 53 des Reichsges.).

4) Der Recurs muß innerhalb 10 Tagen angemeldet und binnen 30 Tagen durch Ausführung der Beschwerden gerechtfertigt oder es muß wenigstens vom Recurrenten erklärt werden, daß er sich auf die bisherigen Verhandlungen berufe. Beide Fristen sind unerstrecklich, und ihre Versäumung zieht den Verlust des Recursrechtes nach sich, wenn nicht die unter 6 erörterte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Platz greift. Beide Fristen beginnen mit dem Tage nach der Insinuation, und enden, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn-, Fest- oder allgemeinen Feiertag fällt, an dem nächstfolgenden Werktage (Art. 7, 8 und 9 des Rechtsm.-Ges.).

5) Der Recurs ist dem Gegner mitzutheilen und ihm eine angemessene Frist zur Gegenerklärung zu geben (Art. 11 des Rechtsm.-Ges.). Die Rekursentscheidung muß den Vorschriften der Artikel 34—43 des

Ausführungs-Gesetzes entsprechen (cf. Art. 44 Abs. 2) — die Execution wird lediglich durch die §§ 53—59 des Reichsgesetzes geregelt.

6) Gegen Versäumung der Recursfrist ist nach Artikel 12 des Rechtsm.-Gesetzes die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn eine unverschuldete Verhinderung vorlag, und das Gesuch zugleich mit der Anmeldung oder Ausführung des Recurses bei der erstinstanzlichen Spruchbehörde nachgesucht wird.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als außerordentliches Rechtsmittel gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß ist nur dann zulässig, wenn das Gesuch sich auf neu aufgefundene Beweismittel oder Thatsachen stützt und binnen 6 Monaten seit Entdeckung der nova, binnen 4 Jahren nach Rechtskraft des angefochtenen Urtheils, bei der letzten Spruchbehörde (Kreisregierung oder Landesamt) angebracht wird (Art. 15). Eben diese Behörde, welche die rechtskräftig gewordene Entscheidung gefällt hat, muß über die Restitution und event. zugleich in der Sache selbst erkennen.

7) Es kann binnen Jahresfrist nach Insinuation des anzufechtenden Erkenntnisses eine Nichtigkeitsbeschwerde bei der nächstvorgesetzten Behörde erhoben, und auf wesentliche formelle Mängel des Verfahrens gestützt werden, wohin besonders gehören: Unzuständigkeit der erkennenden Behörde, rechtliche Unfähigkeit des erkennenden Beamten, Mangel an rechtlichem Gehör der Parteien, Gründung des Erkenntnisses auf Thatsachen, welche nicht in den Acten liegen (Art. 14 des Rechtsm.-Ges.). — Die Nichtigkeitsbeschwerde wird aber wohl nur gegen rechtskräftig gewordene Entscheidungen der Kreisregierungen und solche zweitinstanzliche Entscheidungen des Landesamtes statthaft sein, welche einen Streit über die Natur des Stiftungs-Vermögens (Artikel 13) betreffen, da nach Artikel 44 Absatz 3 des Ausführungs-Gesetzes die Entscheidungen des Landesamtes in andern Fällen endgültig sind.

Für die Berufung an das Bundesamt sind die §§ 42—52 des Reichsgesetzes (cf. S. 423 d. B.) und das Regulativ vom 6. Januar 1873 (Anh. d. B. Nr. 60) maßgebend.

8) Endlich hat der Landtag eine ganz neue Bestimmung der Regierungs-Vorlage zugefügt, indem er in Artikel 45 bei Streitigkeiten zwischen Orts-Armenverbänden desselben Oberamtsbezirkes einen obligatorischen Sühneversuch vor dem Oberamte einführte, der der einzulegenden Klage vorausgehen muß. Näheres über das Verfahren ist im Gesetze nicht bestimmt und wird die Ministerial-Verfügung sich darüber verbreiten.

D. Uebergangsbestimmungen (cf. S. 504 sequ. d. B.).

Wie schon Eingangs erwähnt ist, trägt das Ausführungs-Gesetz einen codificirenden Character an sich, und hat im Artikel 51 diejenigen Bestimmungen deutlich und bestimmt bezeichnet, welche als aufgehoben zu erachten sind. Einer besondern Besprechung derselben bedarf es nicht.

Der Artikel 50 in der vom Landtage angenommenen Fassung soll offenbar dem Umstande Rechnung tragen, daß das Reichsgesetz schon seit dem 1. Januar 1873 in Würtemberg Geltung hat, aber das Ausführungs-Gesetz und besonders auch die Ausscheidung des Stiftungs-Vermögens erst einige Monate später zu Stande gekommen ist. Der erste Absatz verordnet bezüglich des materiellen Rechtes die rückwirkende Kraft des Ausführungs-Gesetzes bis zum 1. Januar 1873, wobei offenbar nur diejenigen Stiftungscassen gemeint sind, welche nach Artikel 11 entweder ganz, oder mit einem Theile der Erträgnisse in die Orts-Armenverwaltung übergehen, nicht aber die im Artikel 12 erwähnten kirchlichen Bestandtheile des örtlichen Stiftungsvermögens. Der zweite Absatz soll bezüglich des formellen Rechtes den alten Grundsatz aufrecht erhalten (den das Reichsges. im § 65 Nr. 6 verlassen hat — cf. S. 520 d. B.), daß sofort mit der Verkündigung des Ausführungs-Gesetzes das neue Verfahren bei allen, auch schon anhängigen Streitsachen Platz greift. Es ist mit möglichster Präcision jeder Zweifel beseitigt.

§ 183.

Abschnitt IV. Ausführung des Organisationswerkes.

Die eigentlich organisatorische Thätigkeit auf Grund der neuen Armengesetzgebung hat in Würtemberg kaum begonnen, und muß sich diese Darstellung darauf beschränken, eine Uebersicht der geschlossenen Armenpflege zu geben, wie sie vor der neuen Gesetzgebung war, und künftig dem neuen System anzupassen ist.

Zunächst ist zu bemerken, daß Würtemberg etwa 1,800,000 Einwohner zählen mag, welche in 1910 politischen Gemeinden, darunter 1369 mit weniger als 1000 Einwohnern, vertheilt sind. Unter diesen politischen Gemeinden befinden sich aber viele zusammengesetzte Gemeinden, welche häufig nach dem würtemberg. Ausführ.-Gesetze vom 17. April 1873 (cf. S. 755 d. B.) mehrere Orts-Armenverbände umfassen. Rechnet man von der Gesammtbevölkerung die Einwohnerschaft der größeren Städte mit etwa 150,000 ab, so würde durchschnittlich auf jeden städtischen oder ländlichen Orts-Armenverband eine Bevölkerung von circa 900 Seelen fallen, also entschieden zu klein sein, um eine tüchtige

Instituts-Armenpflege einzurichten. — Die 1910 Gemeinden bilden 64 Oberamtsbezirke, also nach der provisorischen Bestimmung des Artikels 15 des Ausführungs-Gesetzes ebensoviel Land-Armenverbände. Es würden also durchschnittlich auf einen Land-Armenverband 29,000 bis 30,000 Einwohner fallen, offenbar ebenfalls viel zu wenig, um den Zwecken der Land-Armenpflege zu genügen.

(Die obigen Zahlen sind selbstredend nur annähernd richtig.)

Deßhalb wird sich ohne Zweifel sehr bald das Bedürfniß ergeben, die im Artikel 8 vorgesehene Bildung von Gesammt-Orts-Armenverbänden und die von der Regierung beabsichtigte aber vom Landtage verworfene Vereinigung mehrerer Oberamtsbezirke zu einem Land-Armenverbande vorzunehmen. Indessen wird dieses Bedürfniß einigermaßen abgeschwächt durch die vorhandenen Staats-, Bezirks- und Vereinsanstalten, die bisher im Wesentlichen die Instituts-Armenpflege der kleineren und größeren communalen Körper ersetzt haben, in der Zukunft aber einer neuen gesetzlichen Regelung entgegensehen.

Zu den Instituten, welche der Armenpflege direct oder indirect dienstbar sind, können nicht gerechnet werden die Gemeinde-Armenhäuser, welche meist nur zu Wohnungen für einzelne oder mehrere Arme bestimmt sind. Solche Armenhäuser sind in 1502 Gemeinden und zwar im Ganzen 1842 vorhanden, und ihre Bevölkerung betrug im Jahre 1863 (nach der Darstellung des Ober-Regierungs-Raths Bitzer in Emminghaus S. 378) 11,835 Erwachsene und 4899 Kinder unter 14 Jahren. Unter den Erwachsenen befanden sich aber 8653 arbeitsfähige Personen, woraus zu schließen ist, daß bei der Unterkunft in den Gemeinde-Armenhäusern nicht die jetzigen Grundsätze der öffentlichen Armenpflege maßgebend waren.

Zu den gedachten Instituten können auch kaum die Zwangsarbeitshäuser (Correctionsanstalten im Sinne des § 362 des Reichs-Strafgesetzbuches) gerechnet werden, deren zwei, und zwar eins für Männer in Vaihingen und eins für Weiber in Rottenburg, im Königreiche bestehen.

Den ersten Rang unter den Instituten der Armenpflege nehmen ein

A. die Staatsanstalten.

1) Irrenanstalten sind: die Heilanstalt für Geisteskranke in Winnenthal, Oberamtsbezirk Waiblingen, und die Pflegeanstalt in Zwiefalten, Oberamtsbezirk Münsingen, denen noch eine dritte in Schussenried im Laufe des Jahres 1873 hinzutreten wird.

Die Anstalten stehen unter Verwaltung des Staates, welche der-

ſelbe durch die Aufſichtskommiſſionen für die Staatskrankenanſtalten zu Winnenthal und Zwiefalten führen läßt, an welche auch die Aufnahmegeſuche zu richten ſind.

Die Verpflegungsſätze betragen zur Zeit in den drei Claſſen zu Winnenthal (180 Kranke bei einer normalen Aufnahmezahl von nur 100) 750 fl., 438 fl. und 255 fl. 30 kr., in Zwiefalten (150 Kranke) 438 fl., 280 fl., 175 fl., indeſſen können die Pflegegelder der letzten Claſſe auf 150 fl. und ausnahmsweiſe bis auf 100 fl. ermäßigt werden, wenn ſie ganz oder theilweiſe aus öffentlichen (Armen-) Caſſen bezahlt werden müſſen.

Bis zur Vollendung der 3. Anſtalt, welche für eine Normalzahl von 300 Kranken berechnet iſt, hat der Staat durch Verträge mit Privat-Irrenanſtalten die Unterbringung von 300 armen Kranken geſichert, von denen 250 in der Anſtalt des Dr. Landerer in Göppingen, 25 in derjenigen der barmherzigen Schweſtern in Gmünd und 25 in derjenigen des Dr. Flamm in Pfüllingen Aufnahme finden, gegen ein Pflegegeld von 237 fl. 15 kr., wozu der Staat 69 fl., und bei beſonders ungünſtigen Verhältniſſen der haftungspflichtigen Caſſen oder Perſonen 119 fl. jährlich beiſteuert.

2) Die Taubſtummenanſtalt in Gmünd, vom Staate durch die „Königliche Kommiſſion für die Erziehungshäuſer" in Stuttgart verwaltet, iſt Internat, und nimmt Zöglinge beiderlei Geſchlechts vom 7.—12. Lebensjahre zum Zwecke planmäßiger Erziehung und methodiſchen Unterrichts auf, deſſen Dauer in der Regel auf 6 Jahre berechnet iſt. Die Aufnahme unbemittelter und von Orts-Armenverbänden untergebrachter Zöglinge kann unentgeldlich bewilligt werden.

Mit der Anſtalt in Verbindung ſtehen: die Filiale in Gmünd, welche unmittelbar durch die Congregation der barmherzigen Schweſtern geleitet wird, dann die Taubſtummenſchulen in Eslingen und Nürtingen, welche mit den dortigen Schullehrerſeminarien zuſammenhängen. Letztere beiden ſind Externate, und die Unterbringung der Kinder bei geeigneten Familien findet Seitens der Anſtalt ſtatt. — Die blinden und zugleich taubſtummen Kinder werden von der Anſtalt, in deren Verband ſie bleiben, in der „Nikolauspflege" zu Stuttgart untergebracht.

Die Bedingungen der Aufnahme und des Austritts, über welche die Erziehungs-Kommiſſion entſcheidet, ſind überall dieſelben.

3) Die Landes-Waiſenhäuſer in Stuttgart und Ochſenhauſen, Oberamtsbezirk Biberach, ſind normalmäßig zur Aufnahme von 550 ehelich geborenen eltern- oder vaterloſen Waiſen aus dem ganzen Staatsgebiete beſtimmt, welche wegen Mittelloſigkeit der öffent-

lichen Fürsorge anheimfallen. Die Verwaltung wird vom Staate durch die K. Erziehungs-Kommission und die derselben untergebenen Anstaltsvorsteher geführt. Die nicht aus den eigenen Einkünften gedeckten Anstaltskosten trägt der Staat. — Ueber die Aufnahme, welche unentgeldlich erfolgt, entscheidet die Kommission.

Die Kinder werden theils in der Anstalt selbst aufgenommen (zur Zeit 174 in Stuttgart und 138 in Ochsenhausen), theils auf dem Lande in Pflege gegeben (zur Zeit 154 in Stuttgart und 155 in Ochsenhausen). Ein drittes Land-Waisenhaus zu Markgröningen wird im Laufe des Jahres 1873 eröffnet werden. — Die Erziehung dauert bis zum 14. Jahre, jedoch wird vor dem Austritt für das weitere Fortkommen der Zöglinge durch Unterbringung bei Handwerkern (wobei das Lehrgeld von der Anstalt bezahlt wird) oder als Dienstboten gesorgt. — Mit der Anstalt zu Ochsenhausen ist eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder verbunden, die in allen Stücken wie Waisenkinder behandelt werden.

B. Die vom Staate subventionirten Vereinsanstalten.

1) Das Blinden-Asyl in Gmünd ist ein Vereinsinstitut, steht jedoch unter Aufsicht und Leitung der K. Kommission für die Erziehungshäuser, und der Staat trägt jährlich 600 fl. zu den Kosten bei. In der Anstalt selbst finden 28 Zöglinge, in Familien der Stadt 4, Aufnahme und 11 haben sich Unterkunft und Pflege selbst zu verschaffen, während sie nur den Unterricht der Anstalt genießen. — Der Zweck der Anstalt ist theils Heranbildung zu lohnendem Erwerbe, theils bleibende Versorgung und Beschäftigung im Institute selbst, theils Vermittelung des Vertriebs der außerhalb des Asyls wohnenden, aber mit ihm in Verbindung bleibenden Blinden. Die Aufnahme findet nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre statt.

2) Die Heil- und Pflegeanstalt Mariaberg für körperlich und geistig zurückgebliebene Kinder, im Oberamtsbezirk Reutlingen, ist im Jahre 1847 in dem ehemaligen Frauenkloster Mariaberg von einem Verein gegründet, wird durch den Vereinsausschuß und Verwaltungsrath zu Reutlingen administrirt, hat den Zweck, mangelhaft entwickelte Kinder zu heilen und zu erziehen, auch, soweit es möglich ist, unheilbare Blödsinnige zu verpflegen. Sie hat seit 1866 die Rechte einer juristischen Person, steht unter Aufsicht der K. Regierung des Schwarzwaldkreises, und empfängt einen jährlichen Staatszuschuß von 1000 fl.

In der Heilanstalt sind zur Zeit 48, in der Bewahranstalt 24, zusammen 72 Zöglinge, worunter 45 Arme, für welche nur 50—75 fl. Pflegegeld bezahlt wird.

3) Die Heil- und Pflegeanſtalt für Schwachſinnige und Epileptiſche zu Stetten, Oberamtsbezirk Cannſtadt, im Jahre 1849 zu Winterbach von einem Verein gegründet, und 1864 in das K. Schloß in Stetten verlegt, wird vom Verein verwaltet, durch einen Königl. Commiſſar beaufſichtigt, und hat den Zweck, ſchwachſinnige Kinder und Epileptiſche zu heilen und zu erziehen. Die Anſtalt hat die Rechte einer juriſtiſchen Perſon, und empfängt einen jährlichen Staatszuſchuß von 3000 fl. — In dem Theile der Anſtalt für Schwachſinnige ſind zur Zeit 96, in der für Epileptiſche 66, zuſammen 162 Pfleglinge. — Es finden nicht ausſchließlich würtembergiſche Staatsangehörige Aufnahme; jedoch werden für dieſe, wenn ſie notoriſch arm ſind, ermäßigte Pflegegelder und zwar 50 fl. für heilbare Kinder und 100 fl. für unheilbare Pfleglinge berechnet. — In Folge Vertrages vom 20. October 1871 mit dem Johanniterorden ſtehen demſelben 10 Freiſtellen für unbemittelte Kinder bis zu 16 Jahren aus ganz Deutſchland zur Verfügung.

4) Die Pflege- und Bewahranſtalt für Epileptiſche, auf der Pfingſtweide, Gemeinde Aeckenbeuern, Oberamtes Tettnang, wird von einem Verein, mit juriſtiſcher Perſönlichkeit, verwaltet und hat den Zweck, Epileptiſchen männlichen Geſchlechts über 14 Jahren ein Aſyl zu gewähren. In erſter Linie finden Würtemberger Aufnahme. Das Pflegegeld beträgt 150 fl., doch kann Armen ein Theil nachgelaſſen werden, während für eine Anzahl von Pfleglingen der Staat die Pflegekoſten bezahlt. Die Geſammtzahl der Pfleglinge beträgt 24.

5) Die Rettungsanſtalt in Schönbühl, Oberamtes Schorndorf, im Jahre 1859 von einem Privatvereine auf einem Pachtgute (Thalwieſe, Oberamts Neuenburg) gegründet und 1866 auf das Hofgut Schönbühl verlegt, wird von einem ſich ſelbſt ergänzenden Comité verwaltet, und empfängt vom Staate einen jährlichen Beitrag von 1500 fl.

Zweck der Anſtalt iſt die Beſſerung ſittlich entarteter Knaben evangeliſcher Confeſſion, welche entweder wegen Verbrechen oder Vergehen Freiheitsſtrafen erlitten haben, oder in Gefahr ſind, dem Arme der Gerechtigkeit zu verfallen. Die Zahl der Zöglinge beträgt 24, welche in der Regel im Alter von 10—16 Jahren aufgenommen, und zu tüchtigen Ackerknechten herangebildet werden ſollen. Neben der Landwirthſchaft wird auch Weberei betrieben. Das Verpflegungsgeld beträgt bei ſchulpflichtigen Zöglingen 40 fl., bei nicht mehr ſchulpflichtigen 24 fl. jährlich.

6) Der orthopädiſchen Armenheilanſtalt Paulinenhilfe *in Stuttgart*, gegründet und verwaltet, in Verbindung mit einem Comité,

von den Aerzten Dr. Heller und Dr. Fröhlich, für eine Normalzahl von 30—40 Kranken, mit einem Staatszuschuß von 800 fl., wogegen 6 Kranke ohne Vergütung nach Bestimmung der Regierung des Neckarkreises aufzunehmen sind. Die übrigen Kranken haben beim Eintritt ein- für allemal 50 fl. zu zahlen, wofür sie während der ganzen Dauer ihrer Behandlung verpflegt werden. Dieses Pflegegeld wird für die Armen aus den örtlichen Armencassen erlegt.

C. Bezirksinstitute.

Die Armenpflege der Amtscorporationen ist bisher nur in geringem Umfange geübt. Als Anfänge derselben und somit der eigentlichen Land-Armenanstalten sind:

1) die Bezirks-Krankenhäuser anzusehen, welche für die Oberamtsbezirke: Backnang, Ellwangen, Gaildorf, Göppingen, Leonberg, Maulbronn, Neresheim, Neuenburg, Schorndorf, Waichingen und Welzheim je in der Oberamtsstadt gegründet und zur Aufnahme von Kranken aus allen Gemeinden des betreffenden Oberamtsbezirks bestimmt sind. — Die Statuten, welche Umfang, Einrichtungen und Aufnahmebedingungen enthalten, sind sehr verschiedenartig.

Hierher kann man gewissermaßen das Catharinen-Spital in Stuttgart rechnen, welches vorzugsweise für die Residenzstadt Stuttgart (die einen eigenen Oberamtsbezirk bildet) bestimmt ist, aber soweit der Raum gestattet, auch andere Kranke des Landes aufnimmt, insofern sie einer besondern Kunsthülfe oder specieller in dem Krankenhause befindlicher Vorrichtungen zu ihrer Heilung bedürfen. Die Verwaltung wird von dem Stiftungsrath in Stuttgart, unter Aufsicht der Regierungsbehörden, geführt, welcher auch über die Aufnahme befindet.

Gemeinden außerhalb Stuttgarts, welche arme Angehörige, oder in ihrem Bezirke erkrankte Ausländer unterbringen, bezahlen ein ermäßigtes Pflegegeld.

Mit dem Spital gegründet, aber später abgesondert, ist die Gebäranstalt des „Mutterhauses des Catharinenhospitals," in welche, nach dem Ermessen der Vorsteher, theils unentgeldlich, theils gegen ermäßigten oder vollen Kostenersatz, soweit die Lehrzwecke der Hebammenschule und die Räumlichkeiten der Anstalt es bedingen, Schwangere des Landes 14 Tage bis 3 Wochen vor der muthmaßlichen Entbindung Aufnahme finden.

2) Bezirks-Armenhäuser sind bis jetzt nur für den Bezirk der Stadt Stuttgart, und auf deren Kosten, sowie für den Oberamtsbezirk Göppingen auf Kosten der Amtscorporation gegründet.

Die Stuttgarter Anstalt ist ein Armenhaus, verbunden mit einer Beschäftigungsanstalt, und dient zur Unterbringung obdachloser Armer, welche sich nicht zur Aufnahme im Bürgerhospitale eignen, auf Dach und Fach, und zu Beschäftigung derjenigen arbeitsfähigen Armen, welche sich ihren Unterhalt nicht selbst verdienen können. In der Beschäftigungsanstalt erhalten die Insassen Obdach, Kleidung und Kost.

Die Göppinger Anstalt für den Oberamtsbezirk gleichen Namens (mit 35,000 Einwohnern und 34 Gemeinden) ist 1871 gegründet und hat den Zweck: arbeitsfähige Arme unter Aufsicht zur geregelten Arbeit, Ordnung und Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten (cf. Ergänz.-Ges. vom 2. Mai 1852 zum Polizei-Strafgesetze, Art. 5, und über die Zulässigkeit der Detention in den Communal-Arbeitshäusern oben S. 752 d. B.). —

Außerdem ist sie, soweit es der Raum gestattet, zur Aufnahme und Verpflegung arbeitsunfähiger Armer bestimmt. Die Generalkosten der Anstalt, soweit sie nicht durch das Arbeitsverdienst der Häuslinge gedeckt werden, trägt die Amtscorporation, die Specialkosten (Verpflegung und Bekleidung ꝛc.) die zur Fürsorge des untergebrachten Häuslings verpflichtete Gemeinde. — Die Anstalt ist normalmäßig für 74 Personen berechnet, steht unter Leitung eines von der Amtsversammlung gewählten Vorstandes und unter Oberaufsicht des Oberamtmanns.

D. Vereinsanstalten von größerem Umfange.

1) Die Taubstummenanstalten in Wilhelmsdorf (Oberamtsbezirk Ravensburg), für 18 Zöglinge, welche in einer 5—6jährigen Unterrichtszeit ausgebildet werden, Arme zu ermäßigten Pflegesätzen, und in Winnenden mit 32 Zöglingen, verbunden mit

2) den Krankenhäusern der evangelischen Diakonissenanstalt in Stuttgart, des Privatvereins in Ludwigsburg, der Diakonissenanstalt in Ludwigsburg, der Kinderheilanstalt in Ludwigsburg mit den Zweiganstalten Herrenhilfe zu Wildbad und Bethesda zu Jagstfeld (diese drei vereinten Anstalten sind durch den Med. Dr. Werner mit Hülfe eines Vereins, dessen Vorstand er ist, zur Heilung von Kindern aus dem ganzen Lande gegründet. Ludwigsburg ist auf 60, Wildbad auf 26, Bethesda auf 60 Kranke berechnet. Außerdem finden in Wildbad zum Gebrauche der dortigen Thermen über 100 und in Jagstfeld zum Gebrauche des Soolbades über 130 Kinder Aufnahme. Arme Kinder werden zu einem Pflegesatze von 7—10 kr. täglich, häufig selbst unentgeldlich aufgenommen).

Ferner die Olga-Heilanstalt in Stuttgart, mit 2 Abtheilungen, für Kinder und für Lehrlinge, nimmt jährlich etwa 400 Kranke, theils gegen volles, theils gegen ermäßigtes Pflegegeld, auf.

3) Die Blindenanstalt Nikolauspflege in Stuttgart, im Jahre 1848 von einem Privatmann gegründet, mit den Rechten einer juristischen Person beliehen, hat 34 Zöglinge, wird von einem Comité in Stuttgart verwaltet und hat die Bestimmung, blinde Kinder des Landes, welche bildungsfähig sind, zum Unterricht und zur Erziehung aufzunehmen und auch nach ihrem Austritt aus der Anstalt nach Thunlichkeit zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt im schulpflichtigen Alter durch das Comité, gegen ein jährliches Pflegegeld von 10—30 fl., der Austritt im 15. oder 16. Lebensjahre.

4) Das „Haus der Barmherzigkeit" in Wildberg, im Jahre 1864 von der Königin Olga gegründet und von einem, sich selbst ergänzenden Verwaltungsrathe geleitet, hat den Zweck, alten armen erwerbsunfähig gewordenen Landesangehörigen ohne Unterschied der Confession eine Zufluchtsstätte zu gewähren. Zur Zeit befinden sich 34 Pfleglinge in der Anstalt.

Ein zweites „Haus der Barmherzigkeit" mit gleicher Bestimmung wird in Eßlingen im Laufe des Jahres 1873 eröffnet werden.

5) Die Rettungsanstalten, hauptsächlich für Kinder, bilden einen außerordentlich wesentlichen Factor der Vereins-Armenpflege. Gegenwärtig bestehen folgende Anstalten:

a. für Kinder evangelischer Confession:

in Ebingen unter dem Namen Augustenhilfe, ...	gegründet	1840	mit 39	Pfleglingen,
in Göppingen unter dem Namen Wilhelmshilfe, ...	„	1839	„ 50	„
in Herbrechtingen	„	1841	„ 50	„
in Kirchheim unter dem Namen Paulinenpflege	„	1826	„ 40	„
in Kornthal	„	1827	„ 180	„
in Wilmersdorf	„	1823		
in Lichtenstern . . . . . (verbunden mit einer Armenschul-Lehrerbildungsanstalt zu 28 Zöglingen),	„	1836	„ 52	„
in Ludwigsburg unter dem Namen Mathildenstift . . . . . (einschl. des 1858 gegründ. Mutterhauses.) 68 Pflegl. dav. sind in Familien untergebr.	gegründet	1835	„ 112	„

in Luſtnau unter dem Namen Sophienpflege	gegründet	1840	mit 37	Pfleglingen,
(darunter eine Anzahl Blinder),				
in Oberenſingen	„	1856	„ 21	„
in Pliningen unter dem Namen Wilhelmspflege	„	1841	„ 70	„
in Stammheim	„	1826	„ 54	„
in Stuttgart unter dem Namen Paulinenpflege	„	1820	„ 56	„
in Tempelhoff	„	1843	„ 48	„
(nebſt Schullehrer-Bildungsanſtalt mit 38 Zöglingen),				
in Tuttlingen	„	1825	„ 50	„
in Winnenden unter dem Namen Paulinenpflege	„	1833	„ 95	„
(worunter 32 Taubſtumme);				
b. für Kinder katholiſcher Confeſſion:				
in Ellwangen unter dem Namen Marienpflege	gegründet	1858	„ 40	„
in Leutkirch unter dem Namen St. Annenpflege	„	1867	„ 51	„
in Mulfingen unter dem Namen St. Joſephspflege	„	1848	„ 110	„
(eine Knaben- u. eine Mädchenanſtalt),				
in Oggelsbeuren unter dem Namen Piuspflege	„	1850	„ 60	„
in Heiligenbronn, Ober-Amts Oberndorf	„	1857	„ 45	„
(darunter eine Anzahl Taubſtummer);				
c. für Kinder israelitiſchen Bekenntniſſes:				
in Eßlingen unter dem Namen Waiſenhaus Wilhelmspflege .	gegründet	1831	„ 28	„
Geſammt-Kinderzahl:			1288.	

In dieſer Zuſammenſtellung ſind nicht aufgenommen die Rettungsanſtalt „Gotteshilfe“ in Reutlingen mit ihren Filialen, welche von Dr. Werner gegründet iſt und mit den übrigen Werner'ſchen Anſtalten zuſammenhängt, ferner die von der gräflich Rechberg'ſchen Familie

gegründete Kinder-Rettungsanstalt „St. Vincentiuspflege" in Donzdorf, bestimmt für Kinder der 12 vormals gräflich Rechberg'schen Orte.

Alle diese Kinder-Rettungshäuser sind von Vereinen gegründet und werden von Comité's geleitet. In jeder Anstalt ist ein Hausvater, welcher in der Regel zugleich Anstaltslehrer ist, nur einige kleinere Anstalten schicken ihre Kinder zur Volksschule. Mit drei Ausnahmen haben alle Anstalten so viel Grundbesitz (12—70 Morgen), um einen Theil ihres Bedarfs selbst zu produciren und zugleich die Kinder, ihren Kräften entsprechend, mit Feldarbeiten zu beschäftigen. — Die Bestimmung der Anstalten geht theils dahin, arme verwaiste Kinder, theils dahin, solche Kinder aufzunehmen, welche sich in Verhältnissen befinden, in denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, oder bei welchen sich bereits ein sittlich verwahrloster Zustand zeigt. — Neben der verlassenen Lage ist hauptsächlich die Bedürftigkeit entscheidend. — Die Aufnahme erfolgt in der Regel mit Erreichung des schulpflichtigen Alters, nur zwei Anstalten (Kornthal und Piuspflege) lassen die Aufnahme im Alter von 3 und 4 Jahren zu. Die Entlassung erfolgt nach der Confirmation im 14.—15. Lebensjahre, und das Pflegegeld bewegt sich zwischen 30 und 50 fl.

d. Eine Rettungsanstalt für ältere Mädchen ist 1871 in Leonberg von einem Privatvereine in Stuttgart gegründet, und hat den Zweck, sittlich gesunkene Mädchen evangelischer Confession, namentlich solchen, die sich der Prostitution ergeben haben, oder aus einer Strafanstalt entlassen sind, die Hand zur Rettung zu bieten. Aufgenommen werden Mädchen, welche das 23. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Entlassung erfolgt, wenn der Zweck erreicht oder als nicht erreichbar zu betrachten ist. Die Zahl soll 30 nicht übersteigen. Das Pflegegeld ist auf 50 fl. festgestellt und will die Anstalt den Bedürfnissen Südwest-Deutschlands, insbesondere Würtembergs, dienen.

Schluß.

Der Abschluß des vorliegenden Buches hat einige Verzögerung durch das späte Erscheinen des würtembergischen Ausführungs-Gesetzes erfahren. Diese Verzögerung gewährt aber den Vortheil, daß inzwischen die Rechtsprechung des Bundesamtes bis in die neueste Zeit hinein bekannt geworden ist, und dieselbe hier noch in Kürze mitgetheilt werden kann, wobei nur wenige Abweichungen von den in diesem Buche vertretenen Ansichten zu registriren sind. — Zwei Quellen sind es vor-

zugsweise, welche es ermöglichen, sich in fortlaufender Kenntniß der Judicatur des Bundesamtes zu halten:

a. die Entscheidungen des Bundesamtes für Heimathwesen, bearbeitet und herausgegeben von dem Geh. Ober-Regierungs-Rath Wohlers — Verlag von Franz Vahlen — Berlin 1873 — deren erstes Heft 30 Nummern umfaßt,

b. das mit dem Jahre 1873 beginnende Centralblatt für das deutsche Reich, herausgegeben im Reichskanzleramte, welches unter der Rubrik: Heimathwesen — von Zeit zu Zeit die wichtigeren Entscheidungen mittheilt.

Der Herausgeber der erstgedachten Entscheidungen ist bekanntlich Mitglied des Bundesamtes und hat Antheil an der legislativen Entstehung der Armengesetze gehabt. Die Edition ist im Einverständnisse und unter Mitwirkung des ganzen Gerichtshofes erfolgt, und tritt muthmaßlich nur deßhalb ohne amtlichen Character (wie z. B. die „Entscheidungen" des Ober-Tribunals) auf, weil die ganze Materie noch zu neu ist, als daß schon jetzt eine amtliche Publication den für einzelne concrete Fälle aufgestellten Rechtssätzen jene allgemeine und unabänderliche Gültigkeit vindiciren dürfte, die ohne Zweifel amtlich gedruckte und publicirte Rechtsgrundsätze eines höchsten Gerichtshofes haben sollen.

Sicherlich wird im Großen und Ganzen das Bundesamt nicht ohne dringenden Grund eine einmal ausgesprochene Ansicht ändern, weil allein die Stabilität der Rechtsprechung und die sich dadurch bildende constante Praxis dauernden Einfluß auf die Gleichmäßigkeit der Judicatur in den einzelnen Bundesstaaten gewinnen kann, und es wohl in keinem Zweige der Rechtspflege so nothwendig ist, eine Gewißheit der Rechtszustände zu begründen, als bei dem öffentlichen Rechte der Armenpflege.

Allein kein Gerichtshof wird sich besserer Einsicht verschließen, und lediglich aus Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit der Praxis einen als unrichtig erkannten Rechtssatz festhalten wollen. Ebensowenig ist es zu vermeiden, daß erst durch die Vielgestaltigkeit der zur Entscheidung gelangenden Fälle sich die Einseitigkeit der einen oder andern getroffenen Entscheidung herausstellt, und die Aufstellung höherer und allgemeinerer Gesichtspunkte nothwendig erscheinen läßt. — In diesem Sinne ist gewiß eine Kritik nützlich und zur Fortbildung des Rechtes nothwendig, während sie im Uebrigen die Autorität des Bundesamtes nicht durch Erneuerung alter Controversen schwächen darf, vielmehr den Territorialcompetenzen gegenüber nach Kräften festigen muß.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Mehrzahl der bisherigen Entscheidungen des Bundesamtes sich auf dem Boden der älteren Gesetzgebung bewegt hat, wie solches bei jeder Uebergangsperiode der Fall sein wird.

Da nun in der nachfolgenden Zusammenstellung nur diejenigen Rechtsgrundsätze Platz finden können, welche sich auf die neue Gesetzgebung beziehen oder zum Mindesten für die Uebergangsbestimmungen von Bedeutung sind, so bleiben im Verhältniß zu der umfangreichen Thätigkeit des Bundesamtes nur wenige Präjudizien übrig, welche hier zu erwähnen sind. Sie betreffen

a. die Voraussetzungen und den Umfang der communalen Armenpflege.

1) Die Feststellung des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit (cf. S. 71 d. B.) wird in verschiedenen Judicaten erörtert.

Am 25. Juni 1872 hat das Bundesamt in den Entscheidungsgründen (Präj.-Samml. I. 25. C. am Ende) den Satz aufgestellt — allerdings für einen Fall aus der Herrschaft der altpreußischen Gesetze — daß in armenrechtlicher Beziehung derjenige nicht als hülfsbedürftig angesehen werden könne, welcher zwar arm und mittellos, aber factisch nicht der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen sei.

Eine zweite Entscheidung von demselben Tage (Präj.-S. I. 13. A.) führt aber aus, daß nicht in allen Fällen lediglich die thatsächliche Gewährung der öffentlichen Armenunterstützung den Zeitpunkt des Hervortritts der Hülfsbedürftigkeit bestimme, vielmehr auch der Nachweis zulässig sei, daß in einem früheren Zeitpunkte schon mit Grund die öffentliche Armenpflege beantragt, aber nicht gewährt sei.

Eine dritte Entscheidung von demselben Tage (Präj.-Samml. I. 13. B., worin das Datum verdruckt ist) führt ebenfalls aus, daß zwar in der Regel die wirklich erfolgte Gewährung der öffentlichen Unterstützung das Hervortreten der Hülfsbedürftigkeit constatire, gleichwohl der Nachweis früherer Hülfsbedürftigkeit nicht ausgeschlossen sei.

Alle Fälle gehören dem altpreußischen Rechte an, die Grundsätze passen jedoch auch für das neue Recht.

Anmerkung: Das Bundesamt überläßt also die Feststellung des Zeitpunktes des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit der thatsächlichen Beurtheilung des concreten Falles. Dadurch wird aber die Basis sehr vieler Entscheidungen schwankend. Von der allgemeinen Regel, daß nur die thatsächliche Gewährung der öffentlichen Unterstützung den Zeitpunkt des Hervortritts der Hülfsbedürftigkeit bestimmen könne, sind eigentlich nur zwei wirkliche und eine scheinbare Ausnahme (S. 70,

71 und 251 d. B.) zuzugeben. Wirkliche Ausnahmen sind: die dolose Unterlassung der nöthigen Hülfeleistung (S. 251 d. B.), und die Leistung von Privathülfe in dringenden Fällen, jedoch ohne Absicht der Freigebigkeit (S. 71 d. B.). Die scheinbare Ausnahme ist die Feststellung der Hülfsbedürftigkeit durch die competente Behörde ohne gleichzeitige Gewährung der Hülfe.

2) Der Begriff der Hülfsbedürftigkeit ist stets derselbe, gleichviel, ob ein Orts- oder Land-Armenverband erstattungspflichtig ist. — Derselbe wird bedingt durch die Nothwendigkeit der Armenfürsorge, und ist da nicht vorhanden, wo eine Krankenpflege blos im sanitätspolizeilichen Interesse angeordnet ist (Präj.-S. I. Nr. 7. B.).

3) Schulgeld für arme Kinder gehört nach preußischem Landesrecht nicht zu den Armenpflegekosten (Präj.-S. I. Nr. 1. — S. 67 d. B.).

4) Transportkosten eines Armen in eine Krankenanstalt gehören zu den Armenpflegekosten, fallen aber nicht unter die Pauschalsätze des Preußischen Tarifs (Präj.-S. I. Nr. 2).

5) Reise- oder Zehrgeld für gesunde Arme gehört nicht zu den Armenpflegekosten (Präj.-S. I. Nr. 3).

6) Der Nachweis der qualitativen Nothwendigkeit resp. der Angemessenheit einer gewährten Armenunterstützung kann nicht durch Berufung auf statutarische Festsetzungen oder Ortsgebrauch ersetzt werden (Präj.-S. I. Nr. 15).

b. Concurrenz der Armenverbände.

7) Die Uebernahmepflicht des Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes ist nach dem Reichsgesetz an dieselben Voraussetzungen gebunden, als nach altpreußischem Rechte, nämlich an eine dauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit (Präj.-S. I. Nr. 19 — S. 74, 75, 277 d. B.).

8) Der die Höhe der Erstattung regelnde preußische Tarif ist durch die Bekanntmachung vom 3. Juli 1872 (Anh. d. B. Nr. 36) authentisch interpretirt. Diese Interpretation hat rückwirkende Kraft (Präj.-S. I. Nr. 16).

9) Unter den noch geltenden Tarifen des § 35 des preußischen Ausführungs-Gesetzes sind nicht die vor dem 1. Juli 1871 von den Bezirksregierungen aufgestellten Normalsätze zu verstehen, sondern nur die rite erlassenen gesetzlichen Verordnungen (Präj.-S. I. Nr. 17).

Die Patente vom 4. Juli und 14. December 1863 für Schleswig und Holstein gehören zu letzteren, kommen aber bei Concurrenz schleswig-holsteinischer und anderer Verbände nicht in Betracht (Präj.-S. I. 18).

10) Bei schwerer oder ansteckender Krankheit oder Verwundung können nach dem preußischen Tarif alle Medicinkosten erstattet verlangt werden, deren Nothwendigkeit nachgewiesen wird. Es bedarf nicht des speciellen Nachweises, daß diese Kosten außerordentliche oder durch die concrete Krankheit ausnahmsweise geboten seien (Präj. vom 21. Jan. 1873, Centralblatt 1873 Nr. 6).

Die gewöhnlichen Wäschereinigungskosten bei der Armen-Krankenpflege fallen unter den Pauschalsatz des Tarifs (Centralblatt Nr. 9).

11) Der Dienstort ist zur 6wöchentlichen Krankenpflege nur dann verpflichtet, wenn die Erkrankung während des Dienstverhältnisses eingetreten und bei diesem Eintritte zugleich Hülfsbedürftigkeit vorhanden gewesen ist (Präj.-S. I. 8 — 287 d. B.).

12) Ob ein Ort als Dienstort anzusehen ist, unterliegt der thatsächlichen Feststellung in jedem concreten Falle (Präj.-S. I. 9 — S. 286–287 d. B.).

13) Wenn bei Dienstboten oder Gesellen der Arbeitsort wechselt, so ist derjenige Ort als Dienstort anzusehen, wo die Thätigkeit des Dienstboten, Gewerbegehülfen ꝛc. ihren Mittelpunkt hat — oder wo der Dienstvertrag seine Erfüllung finden soll (Präj.-S. I. 10 — S. 287 d. B.).

Bei stetigem Wechsel des Dienstortes, z. B. bei Begleitung der auf Reisen befindlichen Herrschaft, kann es möglicher Weise an einem bestimmten Dienstorte ganz fehlen (Präj.-S. I. 9 — S. 287 d. B.).

14) Die Verpflichtung des Dienstortes erstreckt sich auch auf Ausländer, wenn die Landesgesetzgebung die im Reichsgesetze (§ 60) definirte Fürsorge für Ausländer generell auf die Armenverbände übertragen hat (Präj.-S. I. 11 — S. 411 sequ. d. B.).

15) Der sechswöchentliche Zeitraum der definitiven Pflicht des Dienstortes zur Krankenpflege armer Dienstboten beginnt erst mit dem Zeitpunkte, wo die Kostenerstattung Seitens des Dienstherrn aufgehört hat (Erk. v. 15. Febr. 1873 in Sachen des Land-Armenverb. Altpommern ctr. Demmin — Centralbl. Nr. 8).

Anmerkung: In vorliegendem Buche Seite 287 ist die entgegenstehende Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Krankenpflege des Dienstherrn, Meisters ꝛc. dem Dienstorte zu Gute komme. Diese Ansicht rechtfertigt sich aus der Entstehungsgeschichte, dem Kommissionsberichte und den Verhandlungen im Plenum des Reichstages, verdient auch aus practischen Gründen den Vorzug vor derjenigen des Bundesamtes.

a. Die Entstehungsgeschichte ist im § 94 d. B. mitgetheilt. Nach § 32 des preußischen Gesetzes vom 31. December 1842, § 47 der sächsischen Armenordnung vom 12. October 1840, § 6 der Patent-

Verordnung für die beiden Mecklenburg, § 94 des sachsen-altenburgischen Gesetzes vom 9. August 1833 u. A. war die Krankenpflege des Dienstortes auf keine Frist beschränkt, und es kam mithin die Leistung des Dienstherrn dem Dienstorte stets zu Gute. Der § 77 sequ. der schleswig-holsteinschen Armenordnung legt die Krankenpflege der ersten 4 Wochen dem Brodherrn, der Folgezeit bis zum Ablauf der Dienstzeit dem Dienstorte auf. Der § 24 des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870 läßt darüber keinen Zweifel, daß die Privatpflege der achtwöchentlichen Verpflichtung des Dienstortes gutgerechnet wird. — Die preußische Novelle vom 21. Mai 1855 ließ die 3monatliche Krankenpflege des Dienstortes nur in soweit eintreten, als dazu kein Anderer verpflichtet war. Hierdurch ist auch die altpreußische Praxis bestimmt.

b. Der Kommissionsbericht sagt: daß der § 28 des Entwurfs der preußischen Gesetzgebung entlehnt, die Bestimmung aber nicht über das practische Bedürfniß, also nicht über den Fall einer vorübergehenden Hülfeleistung auszudehnen sei, und bei einer Ausdehnung über sechs Wochen von einer transitorischen Hülfe überhaupt nicht mehr die Rede sein könne — daß übrigens die Bestimmung bezwecke, die Dienstherrschaften moralisch zur Krankenpflege zu zwingen und die Einrichtung communaler oder genossenschaftlicher Veranstaltungen zu urgiren. —

(Dieser Zweck würde vollständig verfehlt werden, wenn die Leistung des Dienstherrn oder eine genossenschaftliche Pflege nicht dem Dienstorte zu Gute kommen sollte.)

c. Im Reichstage wurde für und gegen den § 28 plaidirt. Die Gegner (Miquel und Grumbrecht. S. 944—946 des sten. Ber.) hoben hervor, daß dadurch eine Rechtsungleichheit für die Armenverbände verschiedener Bundesstaaten entstehen würde, je nachdem in denselben die Dienstherrn, Meister ꝛc. gesetzlich zur Krankenpflege verpflichtet seien oder nicht. — Dieses gab der Abgeordnete v. Hennig zwar zu, meinte aber, daß jenen Staaten unbenommen sei, ebenfalls Gesindeordnungen ꝛc. zu erlassen. — Abgeordneter Graf Schwerin-Putzar constatirte, daß auch bei Dienstboten ꝛc. von Armenversorgung nur da die Rede sein könne, wo ein Anderer nicht vorher in Anspruch zu nehmen sei. —

(Dieser letztere Gesichtspunkt ist allein schon durchschlagend, denn jede Armenpflege ist subsidiär, und wenn die transitorische Hülfeleistung überhaupt nur 6 Wochen dauern soll, so hat der Dienstort nur insoweit für diese 6wöchentliche Pflege aufzukommen, als der Dienstherr sie nicht leistet. Uebrigens ist auch die oben Nr. 11 mitgetheilte Entscheidung zu berücksichtigen.)

16) Bezüglich der Zeitdauer der Krankenpflege des Dienstortes hat das Reichsgesetz keine rückwirkende Kraft (Präj.-S. I. 9 — S. 516 d. B.).

17) Entbindung und Wochenbett stehen bezüglich der Nichtverpflichtung des Dienstortes der Schwangerschaft gleich (Präj.-S. I. 12. A.).

Es gilt dieses jedoch nur für den Fall nicht hinzutretender anormaler Erkrankung (Präj.-S. I. 12. B. — S. 287 d. B.).

18) Ammen werden im Sinne der preußischen Gesetzordnung als Dienstboten betrachtet, welche der Krankenpflege des Dienstortes zufallen (Präj.-S. I. 12. B.).

Arbeiter, welche für ein Gewerbe thätig sind, ohne die zu dessen Betreibung erforderliche Qualification zu besitzen, zählen nicht zu den Gewerbegehülfen (Centralbl. Nr. 9. — S. 286 d. B.).

19) Einem in Concurrenz tretenden Land-Armenverbande muß von dem Erstattung fordernden Orts-Armenverbande der Nachweis des Mangels jeden concurrirenden Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes geführt werden. — Die Beerdigungskosten unbekannter Leichen fallen daher dem Orts-Armenverbande des Fundortes zu (Präj.-S. I. 14 — S. 63 und 294 d. B.).

Ob ein solcher Nachweis für geführt zu erachten ist, unterliegt der Beurtheilung des concreten Falles (Präj.-S. I. 30).

20) Unter dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande des § 34 des Reichsgesetzes ist derjenige Verband zu verstehen, welcher demnächst klagend in Anspruch genommen wird.

Von dem durch die Präclusion herbeigeführten Verluste werden nur diejenigen Erstattungsforderungen betroffen, welche außerhalb des sechsmonatlichen, vor der Anmeldung liegenden Zeitraums entstanden sind (Centralbl. Nr. 9).

Anmerkung: Das vorliegende Buch hat auf Seite 272 andere Ansichten vertreten, und diese haben nach dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte des § 34 mindestens dieselbe Berechtigung, wie diejenige des Bundesamtes, würden auch bei consequenter Durchführung ebensowenig zu widersinnigen Ergebnissen führen, wie z. B. der analoge Plenarbeschluß des Ober-Tribunals vom 20. März 1846 — Entscheidungen Bd. 13 S. 19 —. Allein die Verschiedenartigkeit der Auslegungen findet ihren Hauptgrund in dem Mangel an Klarheit des Gesetzes, und in solchem Falle ist die Auslegung des höchsten Gerichtshofes um so mehr maßgebend, als sie zugleich in zweckmäßiger Weise die vorhandene Lücke ausfüllt.

21) Die Gleichbehandlung der Ausländer mit den Inländern bezüglich der Armenpflege (§ 64 des preuß. Ausf.-Ges.) bedeutet keine Gleichberechtigung bei Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes, viel-

mehr nur eine analoge Anwendung bei Concurrenz der delegirten inländiſchen Armenverbände (Präj.-S. I. 11 und I. 24 — S. 413 d. B.).

c. Streitverfahren.

22) Die Deputationen und das Bundesamt ſind nicht competent, wenn in Preußen ein Orts-Armenverband ſeine Klage auf die Behauptung gründet, daß er ſich der Verpflegung einer erkrankten Perſon unterzogen habe, nicht weil er verpflichtet geweſen ſei, die öffentliche Fürſorge für dieſelbe vorläufig zu übernehmen, ſondern nur zu dem Zwecke, die Geſchäfte des zur einſtweiligen Fürſorge verpflichteten Verbandes zu führen (Centralbl. Nr. 3 — Entſcheidung des Bundesamtes in Sachen Gorczyn ctr. Poſen vom 7. Januar 1873).

Anmerkung: In obiger Sache klagte die Stadtgemeinde Poſen als Beſitzerin des ſtädtiſchen Krankenhauſes, alſo nicht als Armenverband, ſondern als Privatperſon. — In Preußen ſind aber die Verwaltungsgerichtshöfe allerdings nur zuſtändig bei Streitigkeiten zwiſchen Armenverbänden — S. 729 d. B. —, anders in Würtemberg S. 752 d. B. —.

23) Die Verwaltungsſpruchbehörden des § 38 des Reichsgeſetzes ſind nicht competent zu einer Entſcheidung des Streites zweier Armenverbände über die Frage, ob ein Verband der einſtweiligen Pflege von einem andern Verbande Koſtenerſtattung aus dem Grunde verlangen könne, weil der letztere Verband ſich der ihm obliegenden einſtweiligen Fürſorgepflicht widerrechtlich entzogen habe (Erkenntniß des Bundesamtes vom 28. Januar 1873 in Sachen Wierzchutzin ctr. Wittenberg — Centralbl. Nr. 6).

Anmerkung: Es handelt ſich hier um den Fall doloſer Pflichtverletzung, welcher S. 251 d. B. vorgeſehen iſt. — Die Entſcheidungsgründe des Bundesamtes ſind nach der Wortfaſſung des Reichsgeſetzes zutreffend, aber nicht nach ſeinem Sinne und nach allgemeinen Rechtsregeln. — Je beliebter und leichter die Manier des Fortſchiebens iſt, je unpractiſcher iſt es, dieſelbe zu prämiiren. Die einſtweilige Fürſorgepflicht (S. 269 d. B.) hat eine Reihe von Laſten im Gefolge, außerdem noch die Gefahr, den definitiv verpflichteten Verband gar nicht ermitteln und belangen zu können. Wer dieſe Laſt und Gefahr doloſer Weiſe einem Andern zuſchiebt, darf dadurch nicht wirkliche Befreiung erlangen. Die Aufſichtsbehörde vermag in ſolchem Falle Nichts. Die Gerichte können ſich mit gleichem Rechte wie das Bundesamt für incompetent erklären, wogegen das Bundesamt ſeine Zuſtändigkeit ſehr wohl rechtfertigen könnte, denn es handelt ſich auch hier um eine Frage des öffentlichen Rechtes, bei welcher das Vorhandenſein und der Zeitpunkt des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit zu erwägen ſind, und um einen Streit zweier concurrirender Armenverbände. Der

§ 30 steht den fraglichen Fall nicht vor, die §§ 34—41 schließen ihn aber keineswegs von der Competenz der Verwaltungsgerichte aus. — Das wohlverstandene öffentliche Interesse scheint für eine Aenderung der bundesamtlichen Ansicht zu sprechen.

24) Ein Contumacial-Urtheil, welches in Preußen ohne vorgängiges öffentliches und mündliches Verfahren erlassen ist, unterliegt der Vernichtung (Präj.-S. I. 22 — S. 433 d. B.).

25) Die Anmeldung der Berufung muß bei Verlust des Rechtsmittels binnen 14 Tagen bei derjenigen Spruchbehörde angebracht sein, deren Entscheidung angegriffen werden soll. Eine Anmeldung bei der Berufungsinstanz genügt nicht (Präj.-S. I. 23. A. — S. 424 d. B.).

26) Die Nichtangabe der Beschwerden und Nichtrechtfertigung der Berufung hat den Verlust des Rechtsmittels nicht zur Folge (Präj.-S. I. 23. B. gegen S. 424 d. B.).

Die Angabe der Beschwerden und Rechtfertigung der Berufung ist jedoch, wenn sie überhaupt erfolgen soll, an die 4wöchentliche Frist präclusivisch gebunden.

Die Fruſtrirung dieser Frist hat die Folge, daß neue Thatsachen oder Beweise, welche rechtzeitig angebracht werden konnten, nicht mehr angeführt werden dürfen (Centralbl. Nr. 12 — Urtheil vom 3. März 1873, Land-Armenverband Ober-Lausitz ctr. Spremberg).

Anmerkung: Auf S. 424, letzter Absatz, ist eine andere Ansicht aufgestellt, die anscheinend den Vorzug verdient. Denn nach Inhalt des Kommissionsberichts ist im Wesentlichen das altpreußische Proceßrecht adoptirt (S 429 d. B.), und nach diesem ist die rechtzeitige Angabe der Beschwerde-Punkte und ihre Rechtfertigung bei Vermeidung der Deserterklärung nothwendig. Der Wortlaut des § 46 des Reichsgesetzes steht der Interpretation nach Analogie der §§ 17 und 18 der Verordnung vom 21. Juli 1846 keineswegs entgegen.

Eine Ausschließung neuer Beweise über bereits angeführte Thatsachen würde weder dem preußischen noch gemeinen Processe entsprechen und hat sicherlich nicht in der Intention des Gesetzgebers gelegen, da dieselbe sonst prägnanter ausgedrückt sein würde.

d. Uebergangsbestimmungen.

27) Die Uebergangsbestimmung des § 65 Nr. 4 des Reichsgesetzes (S. 508—514 d. B.) trifft in Hannover nicht zu, dort fängt vielmehr der Lauf der 2jährigen Frist erst mit dem 1. Juli 1871 an (Präj.-S. I. 29 — S. 514 d. B. gegen Ebert's Ansicht).

28) Dieselbe Uebergangsbestimmung findet auf Schleswig-Holstein Anwendung, wenn es sich um Erwerb, nicht aber, wenn es sich um Verlust des Unterstützungswohnsitzes handelt (Präj.-S. I. 29. B. und

C. — anders S. 512—515 d. B., wo triftige Gegengründe angeführt sind).

29) Die Präclusiv-Frist von 6 Monaten für Anmeldung des Erstattungs-Anspruchs fängt, wenn derselbe bereits vor Geltung des Reichsgesetzes entstanden war, mit dem 1. Juli 1871 zu laufen an (Präj.-S. I. 21, Centralbl. Nr. 9 — S. 518 d. B.).

30) Hierher gehört auch das unter Nr. 16 mitgetheilte Präjudiz.

Anhang.

Anhang.

Nr. 1.

Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.

Vom 15. Juli 1851.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Konventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, soviel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königl. Preußische Regierung den Geheimen Ober-Regierungsrath Frantz und den Geheimen Legationsrath Hellwig,

die Königl. Bayerische Regierung den Legationsrath Roesgen,

die Königl. Sächsische Regierung den Geheimen Rath und Direktor ꝛc. Kohlschütter,

die Großherzogl. Sachsen-Weimarische Regierung den Geheimen Regierungsrath Schmith,

die Großherzogl. Oldenburgische Regierung den Regierungsrath Freiherrn von Berg,

die Herzogl. Sachsen-Meiningensche Regierung den Staatsrath Dr. Oberländer,

die Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung den Ministerialrath Brückner,
die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung den Regierungs-Direktor Schuberoff,
die Herzogl. Regierungen von Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg den Herzogl. Anhalt-Dessauischen Ministerialrath Walther,
die Fürstlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß-Plauen älterer sowie jüngerer Linie den Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Geheimen Regierungsrath Schmith,
die Fürstlich Waldeckische Regierung den Staatsrath Schumacher,
die Fürstlich Lippesche Regierung den Regierungsrath Heldmann,

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

§ 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a. diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und
b. ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§ 2. Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§ 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a. nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder
b. sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder
c. geboren ist.

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§ 3. Ehefrauen sind in den Fällen des § 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach § 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des § 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des § 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§ 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21sten Lebensjahre handelt, in den Fällen des § 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§ 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des § 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 6 Anwendung.

§ 6. Ist keiner der im § 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach § 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§ 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§ 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a. der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b. daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§ 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des § 8 Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§ 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen

Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§ 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des § 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§ 12. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruches zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§ 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§ 14. Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§ 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen.

Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterstegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(L. S.) Friedrich Carl Frantz. (L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Albert Roesgen. (L. S.) Carl Ludwig Kohlschütter. (L. S.) Gustav Adolf Schmith. (L. S.) Carl Heinrich Ernst von Berg. (L. S.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.) Carl Christian Rudolf Brückner. (L. S.) Hermann Schuderoff. (L. S.) Franz Walther. (L. S.) Wolrad Schumacher. (L. S.) Theodor Heldmann.

Vorstehender Vertrag wird, nachdem derselbe von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden ist, hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben in Gemäßheit des § 15 die Regierungen

1) des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung vom 4. Oktober d. J.,
2) des Großherzogthums Hessen unter dem 25. Oktober d. J., und
3) des Kurfürstenthums Hessen mittelst Erklärung vom 17. November d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 27. November 1851.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
von Manteuffel.

Nr. 2.

Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates.

d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853.
Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen

sind übereingekommen, über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des andern Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königlich Preußische Regierung den Geheimen Ober-Regierungsrath Frantz und den Geheimen Legationsrath Helfwig,
die Königlich Sächsische Regierung den Regierungsrath Schmalz,
die Königlich Hannoversche Regierung den Geheimen Regierungsrath Bening,
die Kurfürstlich Hessische Regierung den Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium des Innern von Stiernberg,
die Großherzoglich Hessische Regierung den Geheimenrath Freiherrn von Starck,
die Großherzoglich Sächsische Regierung den Geheimen Regierungsrath Schambach,
die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und
die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung den Regierungsrath von Bassewitz,
die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den Ministerialrath Bucholtz,
die Herzoglich Braunschweigische Regierung den Kreisdirector Kammerherrn von Hohnhorst,
die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung den Staatsrath Oberländer,
die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung den Regierungspräsidenten Schuberoff,
die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung den Ministerialrath Brückner,
die Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthensche Regierung den Ministerialrath Walther,
die Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Regierung den Regierungsrath Zachariae,
die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche und
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung den Geheimen Regierungsrath Schambach,
die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung den Regierungsrath von Campe,
die Fürstlich Lippesche Regierung den Regierungsrath Meyer,
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie den Geheimen Regierungsrath Schambach,
die freie Stadt Frankfurt den Dr. von Boltog und
die freie Stadt Bremen den Senator Olbers,

welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§ 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo

ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§ 2. Ein Ersatz der hierbei (§ 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§ 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§ 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§ 5. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterstegelt.

Eisenach, den 11. Juli 1853.

(L. S.) Carl Friedrich Frantz. (L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Carl Schmalz. (L. S.) Heinrich Bening. (L. S.) Heinrich Eduard v. Stiernberg. (L. S.) August Rinck Freiherr von Starck. (L. S.) Ferdinand Schambach. (L. S.) Friedrich v. Bassewitz. (L. S.) Carl Bucholtz. (L. S.) Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.) Hermann Schuberoff. (L. S.) Carl Christian Rud. Brückner. (L. S.) Carl Heinrich Adolf v. Hohnhorst. (L. S.) Franz Walther. (L. S.) Friedrich Wilhelm Zachariae. (L. S.) Ferdinand Schambach, für Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen. (L. S.) Franz Alexander v. Campe. (L. S.) Bernhard Meyer. (L. S.) Ferdinand Schambach, für Reuß ältere und jüngere Linie. (L. S.) Dr. jur. August v. Voltog.

(L. S.) Georg Heinrich Olbers.

Vorstehende Uebereinkunft wird, nachdem dieselbe von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden ist, hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselben in Gemäßheit des § 5 die Regierungen

1) des Kaiserthums Oesterreich unter dem 27. Oktober d. J.,

2) des Königreiches Württemberg unter dem 19. September d. J.,

3) des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung vom 15. September d. J.,
4) des Fürstenthums Waldeck mittelst Erklärung vom 15. August d. J., sowie
5) die freie Stadt Lübeck mittelst Erklärung vom 23. Juli d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 5. November 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
von Manteuffel.

Nr. 3.

Reichs-Gesetz über die Freizügigkeit.

Vom 1. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§ 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§ 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§ 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§ 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§ 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorge erfolgt ist.

§ 7. Sind in den in § 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht andere Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§ 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§ 9. Was vorstehend in den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§ 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§ 1) geahndet werden darf.

§ 11. Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§ 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 13. Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 4.

Bundes-Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Vom 1. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Angehörige des Großherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums heimathsberechtigt sind.

§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1) durch Abstammung (§ 3),
2) durch Legitimation (§ 4),
3) durch Verheirathung (§ 5),
4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme und
5) für einen Ausländer durch Naturalisation } (§§ 6 ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5. Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2, Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7. Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§ 8. Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde beziehungsweise den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reciprocität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, daß sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.

§ 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den

Kirchen-, Schul- oder Communaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 10. Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);
2) durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5) bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt.

§ 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzcommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2) Militairpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Officieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Officier angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienste einberufen worden sind.

§ 16. Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Großherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reciprocität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.

§ 17. Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 18. Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§ 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 20. Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§ 21. Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapiers oder Heimathsscheins befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundesconsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

§ 22. Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates den-

ſelben durch Beſchluß ſeiner Staatsangehörigkeit verluſtig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin beſtimmten Friſt keine Folge leiſtet.

§ 23. Wenn ein Norddeutſcher mit Erlaubniß ſeiner Regierung bei einer fremden Macht dient, ſo verbleibt ihm ſeine Staatsangehörigkeit.

§ 24. Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des § 15 Abſatz 1 von Entlaſſungs-Urkunden erfolgt koſtenfrei.

Für die Ertheilung von Entlaſſungs-Urkunden in anderen als den im § 15 Abſatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zuſammen nicht mehr als höchſtens Ein Thaler erhoben werden.

§ 25. Für die beim Erlaſſe dieſes Geſetzes im Auslande ſich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesſtaaten, nach deren Geſetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieſer Friſt durch dieſes Geſetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesſtaaten beginnt der Lauf der im § 21 beſtimmten Friſt mit dem Tage der Wirkſamkeit dieſes Geſetzes.

§ 26. Alle dieſem Geſetze zuwiderlaufenden Vorſchriften werden aufgehoben.

§ 27. Dieſes Geſetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Bundes-Inſiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhauſen.

Nr. 5a.

Geſetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung unſeres Staatsrathes, mit Beirath und Zuſtimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege iſt:

1) hilfsbedürftige Perſonen zu unterſtützen;
2) der Verarmung entgegenzuwirken.

Art. 2.

Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Geſetzen vorgeſchriebenen Betheiligung des Staates den politiſchen Gemeinden, den Diſtricts- und Kreisgemeinden ob.

Art. 3.

Als hilfsbedürftig sind nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen.

Art. 4.

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten, noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann.

Art. 5.

I. Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt oder binnen 5 Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

II. Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

III. Zur Geltendmachung eines Ersatzanspruches auf Grund des gegenwärtigen Artikels ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Casse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat.

Art. 6.

I. Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.

II. Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.

III. Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten Hausordnungen und Disciplinarstrafbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

IV. Die Handhabung der Disciplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hiefür aufgestellten Bediensteten zu.

Art. 7.

Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armenunterstützung verbundenen öffentlichen Cassen können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten 5 Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Notherben vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird.

Art. 8.

I. Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

II. Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte zugelassen.

III. Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeitsstiftungen, von Alimentationsverträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen.

Zweite Abtheilung.

Von der örtlichen Armenpflege.

Art. 9.

Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrath besorgt werden.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten und Ersatzansprüchen der Gemeinden.

Art. 10.

I. Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimathberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer anderen Casse auferlegt ist.

II. Unter den Voraussetzungen der Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

1) den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;
2) Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen;
3) für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht;
4) armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

III. Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren.

Art. 11.

I. Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimath im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist letztere nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 2 von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen.

II. Wurde diese Hilfe während voller 90 Tage gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimathgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

III. Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimathgemeinde vom Beginne der geleisteten Hilfe an zu tragen.

Art. 12.

Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1) den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimath unbekannt oder bestritten ist, oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Casse verweigert wird, die nothwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. III so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimath oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;
2) sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1 und 2, dann Abs. III zu gewähren;
3) für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht.

Art. 13.

Für die auf Grund des vorstehenden Artikels geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 10 oder 11 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten.

Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 11 Abs. III ein Ersatzanspruch gegen die Heimathgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über 14 Tage fortgesetzt worden ist.

Art. 14.

Die auf Grund der Art. 11 und 13 gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatzansprüche finden auch gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Casse statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Personen verpflichtet ist.

Art. 15.

I. Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruches gegen Gemeinden oder öffentliche Cassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen.

II. Ist durch letztere der Ersatzanspruch ausgeschlossen oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Art. 11 oder 13 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen.

Art. 16.

Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund vorstehender Artikel 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hiedurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Casse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein.

Art. 17.

I. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.

II. Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zu gemeinsamer Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden.

III. Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen, und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt auch in anderen Gemeinden des Königreichs unterzubringen.

IV. Außer den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Cassen zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

V. Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung und erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Art. 18.

I. Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Localarmenfonds);
2) aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen;
3) aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen;
4) aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproductionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art;

5) aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeindecasse oder anderer öffentlicher Cassen;
6) aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

II. Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.

III. In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen an die einen selbstständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrath übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflicht, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden.

Art. 19.

I. Die im vorstehenden Artikel aufgeführten Einnahmen fließen in eine besonders zu verwaltende Armencasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind.

II. Nachhaltige Ueberschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstocke einzuverleiben.

Dritter Abschnitt.

Von den Krankencassen und Krankencassebeiträgen.

Art. 20.

I. Die Gemeinden sind berechtigt, von den im Artikel 11 Absatz I bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Krankencassebeitrag zu erheben, der nicht mehr als 3 kr. wöchentlich betragen darf.

II. Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimathberechtigte Personen, welche unter die im Art. 11 Abs. I bezeichneten Kategorien fallen und im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrags anzuhalten.

III. Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Corporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankencassebeiträge befreien.

IV. Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. I bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältniß bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist, ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenverpflegung nicht länger als 90 Tage dauert.

V. Die Krankencassebeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung

derſelben, Rückſtände ſind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Beſtimmungen beizutreiben.

VI. Die Beiträge fließen in die Armencaſſe oder, wenn die Gemeindeverwaltung es vorzieht, in eine geſonderte Krankenhauscaſſe, welche dann auch die treffenden Laſten zu tragen hat.

VII. Die auf Grund dieſes Artikels gewährte Krankenhilfe erſcheint nicht als eine öffentliche Armenunterſtützung.

Art. 21.

I. Unternehmer von bedeutenden induſtriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beſchäftigen, können auf Antrag des Armenpflegſchaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 11 ſelbſt zu gewähren.

II. Solche Unternehmer ſind dann befugt, zu dieſem Zwecke eine Krankenunterſtützungscaſſe zu gründen und für dieſelbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben.

III. So lange die Unternehmer ihrer Unterſtützungspflicht nachkommen, ſind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit, die in Art. 20 erwähnten Beiträge zu leiſten, befreit.

IV. Verordnungsmäßige Beſtimmungen über Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eiſenbahnarbeiter bleiben vorbehalten. Die einer Gemeinde in Folge deſſen etwa erwachſenden Koſten hat die betreffende Eiſenbahnbauunternehmung voll zu erſetzen.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Armenpflegſchaftsrathe.

A. Beſtellung des Armenpflegſchaftsrathes.

Art. 22.

1) Der Armenpflegſchaftsrath ſoll beſtehen:
   I. in Gemeinden mit ſtädtiſcher Verfaſſung:
      a. aus den Bürgermeiſtern;
      b. aus den vom Magiſtrate abgeordneten Magiſtratsräthen;
      c. aus den vom Collegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieſes Collegiums;
      d. aus den ſämmtlichen Pfarrvorſtänden der Gemeinde und aus dem Vorſtande der iſraelitiſchen Cultusverwaltung, wenn eine ſolche in der Gemeinde beſteht;
      e. aus einer Anzahl gewählter Armenpflegſchaftsräthe;
      f. aus dem Bezirksarzte, wenn ein ſolcher in der Gemeinde ſeinen Amtsſitz hat;
2) in den übrigen Gemeinden:
      a. aus dem Bürgermeiſter;
      b. aus dem Beigeordneten;
      c. aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern;

d. aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;
e. aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;
f. aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

II. Die Zahl der abzuordnenden Magistratsräthe, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungsmitglieder, sowie der besonders zu wählenden Mitglieder wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

III. Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken.

IV. Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung sowie in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand und, soferne deren mehrere vorhanden sind, der dienstälteste der Confession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen.

V. Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt.

Art. 23.

I. Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes zu schreiten.

II. Die nach Art. 22 Ziff. I. lit. e zu erwählenden Armenpflegschaftsräthe werden durch die in Einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten, die nach Art. 22 Ziff. II lit. e zu wählenden werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt.

III. Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine directe Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1) Personen, die unter Curatel stehen;
2) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder eine derselben verloren haben;
3) diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gantverfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist;
4) die der activen Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Officiere und Militärbeamte.

IV. Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

V. Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

VI. Abgänge in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

VII. Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. III finden auch auf die im Art. 22 Abs. III erwähnten Vereinsvorstände Anwendung.

Art. 24.

I. Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, einzelne nach Art. 22 Abs. III wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufzustellen.

II. Diese Bezirkspfleger, deren Funktion widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftsrathes bei der Armenpflege mitzuwirken.

Art. 25.

I. Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich; den mit der Verwaltung der Armencasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, ein entsprechendes Honorar aus der Armencasse bewilligt werden.

II. Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

III. Die gewählten Armenpflegschaftsräthe sowie die Bezirkspfleger können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Maßgabe der Gemeindeordnung abgelehnt werden kann. Bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Functionen, sowie bezüglich der Disciplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

Art. 26.

Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung. Diese Bediensteten sind aus der Armencasse zu bezahlen.

B. **Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.**

Art. 27.

I. Der Armenpflegschaftsrath vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

II. Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar.

Art. 28.

I. Der Armenpflegschaftsrath ist insbesondere verpflichtet:

a. über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniß zu verschaffen;

b. in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

II. Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschafts-

rathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 29.

I. Der Armenpflegschaftsrath beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

II. Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittelung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.

III. Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armencasse unterhaltenen Anstalten.

Art. 30.

Der Armenpflegschaftsrath kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittelung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegengesetzten, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt.

Art. 31.

I. Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen 3 Tagen Nachricht abzusenden.

II. Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11 Abs. II und Art. 13 Abs. III ist spätestens 5 Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

III. Ist die Staatscasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimath des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Casse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Casse ergehen. Ist die Heimath unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten.

IV. Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

V. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt.

Art. 32.

I. Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

II. Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armencasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde

Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulirung von Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrathe nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt.

Art. 33.

I. Die Armencasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet.

II. Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Caution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrathe erlassen wird.

III. Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten Einsicht zu nehmen, die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung wahrgenommener Mißstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen.

Art. 34.

I. Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

II. Der Armenpflegschaftsrath hat regelmäßig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen.

III. Dieser Voranschlag, in welchen alle Einnahmen und Ausgaben der Armencasse nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeitsberechnung einzusetzen sind, ist der Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch den Gemeindebevollmächtigten, zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen und hierauf während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

IV. Die Würdigung der von den Gemeindecollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen, sowie die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung.

V. Werden Ausgaben nothwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

VI. Alle nicht ständig angewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes die erforderliche Verfügung zu treffen.

VII. Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrathe auch anderen Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armenanstalten ertheilt werden.

VIII. Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen oder nachträglich beschlossenen Ausgaben außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindecasse,

neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nöthigen Mittel nach Maßgabe der Gemeindeordnung erfolgt ist.

Art. 35.

I. Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden 1. Mai zu stellen und während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

II. Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

III. Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeindeordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen.

Art. 36.

I. Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Proceßauslagen vorzuschießen.

II. Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrathes, sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.

III. Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armencasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrath die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

IV. Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Curatel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgniß begründen, daß sie der Armencasse zur Last fallen werden.

C. Geschäftsgang.

Art. 37.

I. Der Armenpflegschaftsrath faßt seine Beschlüsse in den festgesetzten regelmäßigen oder in besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen analoge Anwendung finden.

II. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

III. Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande, beziehungsweise seinem Stellvertreter.

IV. Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrath eine Geschäftsordnung geben; in Bezug auf Führung und Visitation der Cassen, sowie auf Behandlung des Rechnungswesens finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

V. Die Erstattung von Uebersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflegen wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Dritte Abtheilung.

Von der Distriktsarmenpflege.

Art. 38.

Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt:

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts;
2) die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten;
3) die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds;
4) die Errichtung von Distriktsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armencolonien und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder;
5) die Gründung von Spar- und Vorschußcassen und ähnlichen Anstalten.

Art. 39.

I. Die unter Ziffer 1—3 des vorstehenden Artikel 38 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäß Art. 27 und Art. 29 Abs. II des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.

II. Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distriktsarmenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds;
2) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen;
3) aus den freiwilligen Zuschüssen des Staates oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt, endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

III. Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen.

Art. 40.

I. Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hienach zum Wirkungskreise des Distriktsrathes und des Distriktsrathsausschusses.

II. An den betreffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktsrathswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neugebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbstständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Kreisarmenpflege.

Art. 41.

I. Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armencolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.

II. Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrathes und des Landrathsausschusses nach Maßgabe der Art. 15 und 33 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

III. Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vgl. Art. 19 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852) darüber zu berathen und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Aufsichtsrechte und der Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Art. 42.

I. Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht.

II. Die Betheiligung der Staatsbehörden an der Distrikts- und Kreisarmenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distriktsraths- und Landrathsgesetzes.

Art. 43.

I. Streitigkeiten über den Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Casse, über die nach Art. 5 Abs. I und Art. 11—17 begründeten Ersatzansprüche, dann über die auf den Art. 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster und von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.

II. Zuständig ist:

a. bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben;

b. bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

III. Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen gebunden.

IV. Die Verwaltungsbehörden können nöthigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen.

Sechste Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 44.

I. Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, werden mit Arrest bis zu 8 Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen bestraft, wenn sie entweder:

1) Durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder denjenigen, von welchen sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie
2) Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergleichen, welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen.

II. Mit Arrest bis zu 14 Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen, werden bestraft:

1) arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege Unterstützung beziehen oder beanspruchen, wenn sie die ihnen gemäß Art. 6 Abs. II oder Art. 29 Abs. II angewiesene Arbeit nicht verrichten;
2) arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist von der Armenpflege Unterstützung beansprucht oder bezogen haben, wenn sie weder einer ihren Kräften angemessenen Arbeit sich widmen noch darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

III. In den Straffällen gegenwärtigen Artikels ist Schärfung der Arreststrafe zulässig; gegen Rückfällige kann in den Fällen des Abs. I Ziff. 2, dann des Abs. II Ziff. 1 und 2 auch die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Art. 45.

I. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

II. Die an diesem Tage bestehenden Armenpflegschaftsräthe bleiben bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes. Es liegt ihnen die erstmalige Herstellung der in Art. 34 angeordneten Voranschläge ob.

III. Mit dem 1. Juli 1869 erlöschen alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., und das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen betreffend.

Gegeben München am 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Nr. 5 b.

Gesetz. Die öffentliche Armenpflege betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die öffentliche Armenpflege ist ein Theil der inneren Verwaltung und wird in Unterordnung unter die Staatsverwaltung von den Gemeinden und Kreisen besorgt.

§ 2. Die öffentliche Armenpflege unterstützt diejenigen Personen, welche dauernd oder vorübergehend außer Stande sind, aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte sich den nothdürftigen Unterhalt selbst zu verschaffen.

§ 3. Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege wird nur gewährt, wenn und soweit der Unterstützungsbedürftige den nöthigen Unterhalt nicht von zur Leistung derselben rechtlich verpflichteten Dritten oder durch die freiwillige Armenpflege erhält.

§ 4. Die Verweisung an dritte Verpflichtete ist nicht zulässig, wenn der Unterstützungsbedürftige sich in einer Lage befindet, welche alsbaldige Hülfeleistung erfordert.

Vielmehr hat in solchem Falle die Armenbehörde desjenigen Armenverbands, wo das Bedürfniß hervortritt, die Unterstützung zu leisten, vorbehaltlich des Ersatzanspruchs an die dazu nach öffentlichem oder bürgerlichem Recht Verpflichteten.

§ 5. Der Unterstützte, welcher zu hinreichendem Vermögen gelangt, ist zur Rückerstattung der von seinem 18. Lebensjahr an von der öffentlichen Armenpflege ihm gewährten Unterstützung in angemessenen Fristen verpflichtet.

Sofern nicht arme Notherben vorhanden sind, ist auch der Nachlaß des Unterstützten ersatzpflichtig.

Gegen den überschuldeten Nachlaß findet die Rückforderung nicht statt.

§ 6. Dritten Personen, welche, ohne kraft öffentlichen oder Privatrechts dazu verpflichtet zu sein, einem im Sinne des § 2 Unterstützungsbedürftigen eine dringende nöthige Hülfe leisten, steht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Umstände gebotenen Aufwands aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nur zu, wenn die Armenbehörde von der Hülfeleistung sobald als möglich in Kenntniß gesetzt wird. Außerdem beginnt der Anspruch auf Ersatz erst mit dem Tage der geschehenen Anzeige.

§ 7. Aerzte und Apotheker haben einen Anspruch auf den Bezug der geordneten Gebühren und Taxen aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege auch dann, wenn sie zur Hülfeleistung öffentlich rechtlich verpflichtet sind.

Wo jedoch die Armenverbände vertragsmäßig bestimmte Aerzte und Apotheker zur Dienstleistung für Arme bestellt haben, steht anderen Aerzten und Apothekern der erwähnte Anspruch nur dann zu, wenn sie in einem dringenden Falle die erforderliche Hülfe geleistet haben.

Der Anspruch verjährt in zwei Jahren.

§ 8. Wer durch unwahres Vorgehen oder Vorenthaltung der Wahrheit von der öffentlichen Armenpflege Unterstützung erschleicht, wird, sofern die That nicht in Betrug oder Fälschung im strafrechtlichen Sinn übergeht, mit Gefängniß bis zu vier Wochen polizeilich bestraft.

In Wiederholungsfällen ist Schärfung der Gefängnißstrafe zulässig.

2. Armenverbände.

§ 9. Zur Leistung der öffentlichen Armenpflege ist die Gemeinde verpflichtet, in welcher ein Inländer den Unterstützungswohnsitz hat.

§ 10. Den Unterstützungswohnsitz hat der Inländer in der Gemeinde, in welcher er nach erreichter Volljährigkeit sich aus freier Selbstbestimmung drei Jahre lang aufgehalten hat.

Abgesonderte Hofgüter werden den Gemeinden gleich geachtet.

§ 11. Tritt während der ersten drei Jahre des Aufenthalts aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung ein, so ist die Gemeinde berechtigt, die Ausweisung zu verlangen. Gestattet sie gleichwohl die Fortsetzung des Aufenthalts, so steht die empfangene Unterstützung der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes (§ 10) nicht entgegen.

Die Ausweisung darf nicht vollzogen werden, bevor ein verpflichteter Armenverband ermittelt ist.

§ 12. Wird von einer Gemeinde der Antrag auf Ausweisung oder Uebernahme eines Hülfsbedürftigen durch einen andern dazu verpflichteten örtlichen oder Kreisarmenverband gestellt, so wird dadurch vom Tage des Abgangs des Antrags an der Lauf der dreijährigen Frist unterbrochen.

Die Unterbrechung gilt als nicht eingetreten, wenn der Antrag zwei Monate lang vom Tage des Abgangs nicht verfolgt oder wenn derselbe verworfen wird.

§ 13. Der Unterstützungswohnsitz geht verloren durch dreijährige auf freier Selbstbestimmung beruhende Abwesenheit nach erreichter Volljährigkeit, sofern nicht die Gemeinde einem Angehörigen die Frist für den Verlust urkundlich verlängert, in welchem Falle an die Stelle der gesetzlichen Frist für Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes (§ 10, Abs. 1) die verlängerte Frist tritt.

§ 14. Die Gemeinde, in welcher ein Hülfsbedürftiger das Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben hat, ist zur Unterstützung dann verpflichtet, wenn und solange er daselbst seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt. In diesem Fall ruht die nach § 10 anderwärts etwa begründete Unterstützungspflicht so lange, als sie nicht zufolge des § 13 aufhört.

§ 15. § 1, Ziff. 7, die §§ 59, 60, 61 und 62 und Titel III des Bürgerrechtsgesetzes sind aufgehoben.

Das auf Grund dieser Bestimmungen bereits bestehende Bürger- oder Einsassenrecht bleibt jedoch in Kraft.

§ 16. In Ermangelung einer verpflichteten Gemeinde wird hülfsbedürftigen Inländern die öffentliche Armenpflege durch den Kreisverband gewährt, in dessen Bezirk das Bedürfniß hervortritt.

Kommt der hülfsbedürftige Inländer aus dem Ausland, so liegt die Unterstützungspflicht demjenigen Kreisverband ob, in dessen Bezirk zuletzt eine Verpflichtung zu seiner Unterstützung bestand.

Der Kreisverband ist befugt, die Verpflegung eines Hülfsbedürftigen gegen Ersatz des Aufwands mit Rücksicht darauf, wo zuletzt die Verpflichtung zu seiner Unterstützung bestand, oder wo er sich aufhält, einer Gemeinde des Kreises zu übertragen. Ein Unterstützungswohnsitz in dieser Gemeinde entsteht daraus nicht, so lange nicht die Gemeinde von dem Kreis die Anzeige erhalten hat, daß die Unterstützung eingestellt sei.

Die vom Kreis gereichte Unterstützung berechtigt die Gemeinde nicht zur Ausweisung.

§ 17. Für die Unterstützungspflicht gegenüber von Ehefrauen, Wittwen und Kindern gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Ehefrau gehört dem nämlichen Armenverband an, wie der Mann.
2) Wittwen und geschiedene Ehefrauen verbleiben bei dem Armenverband, welchem der Mann bei Auflösung der Ehe angehört hatte, solange nicht zufolge der §§ 13 und 14 eine Aenderung eintritt.
3) Eine Ehefrau, welche sich an einem andern Ort als ihr Mann aufhält, gilt als selbstständig, wenn und solange der Mann ihr den Unterhalt nicht gewährt oder sie böslich verlassen hat, oder sich in Haft befindet, sowie wenn und insolange sie mit Bewilligung des Mannes, um sich selbstständig zu ernähren, von demselben getrennt lebt.
4) Minderjährige eheliche Kinder gehören dem nämlichen Armenverbande an, wie der Vater und verbleiben bei demselben auch nach dessen Tod und nach erreichter Volljährigkeit, solange nicht einer der Fälle der §§ 13 und 14 eintritt.
5) Dem nämlichen Armenverband wie die Mutter gehören minderjährige Kinder dann an, wenn sie Wittwe ist, oder wenn im Falle der Ziffer 3 die Kinder ihr in den neuen Hausstand gefolgt sind.

   Die minderjährigen Kinder verbleiben bei dem Armenverband der Wittwe auch nach deren Tod und nach erreichter Volljährigkeit, insolange nicht einer der Fälle der §§ 13 und 14 eintritt.
6) Bei Scheidung der Ehe folgen die minderjährigen Kinder dem Armenverband der Mutter, wenn dieser durch das Ehescheidungs-Urtheil deren Erziehung zuerkannt ist.
7) Uneheliche Minderjährige gehören dem nämlichen Armenverband an, wie die Mutter; im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Ziff. 4 auch auf sie Anwendung.

3. Umfang der Armenpflege.

§ 18. Der verpflichtete Armenverband hat dem Unterstützungsbedürftigen den unentbehrlichen Unterhalt nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft zu gewähren, insbesondere Sorge zu tragen für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder, für ärztliche Behandlung und Verpflegung der Kranken und für die Bestreitung des Begräbnisses.

§ 19. Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind vorbehaltlich der Staatsgenehmigung ermächtigt, für die öffentlichen Armenanstalten Hausordnungen

zu erlaſſen, durch welche den Vorſtehern eine Disciplinarſtrafgewalt bis zu zwei Tagen Einſperrung übertragen werden kann.

Nach Maßgabe der genehmigten Hausordnung üben jene Organe oder die mit der unmittelbaren Leitung einer Anſtalt Beauftragten über die darin aufgenommenen Perſonen die Hausdisciplin.

Wiederholte Uebertretung der Hausordnung kann mit Gefängniß bis zu acht Tagen, wobei Schärfungen zuläſſig ſind, polizeilich beſtraft werden.

§ 20. Die Gemeinden ſind verbunden, die für die örtliche Armenpflege nothwendigen Einrichtungen zu treffen.

Auch können ſie Verträge abſchließen, wornach die Armen einer Gemeinde in den Armenanſtalten einer andern Gemeinde untergebracht werden ſollen oder wornach mehrere Gemeinden zur Beſchaffung gemeinſchaftlicher Einrichtungen für die Armenpflege ſich vereinigen.

§ 21. Arme Inländer oder Ausländer, welche außerhalb ihres Wohnſitzes erkranken, ſind an dem Orte, wo ſie ſich im hülfsbedürftigen Zuſtand befinden, ſo lange zu verpflegen und ärztlich zu behandeln, bis ſie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Geſundheit weiter kommen oder ihren Erwerb im Orte fortſetzen können.

§ 22. Der Armenverband, von welchem ein ihm nicht angehöriger Kranker verpflegt wird, hat einen Anſpruch auf Erſatz des Aufwands an die unterſtützungspflichtige inländiſche Gemeinde und in Ermangelung einer ſolchen an den Kreis; es dürfen jedoch keine Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungskoſten der Anſtalt, worin der Kranke verpflegt worden iſt, und ärztliche Gebühren nur nach Maßgabe der beſtehenden Verordnungen in Rechnung gebracht werden.

Für den Erſatzanſpruch gegenüber ausländiſchen Gemeinden ſind die Staatsverträge maßgebend; iſt hiernach der Erſatzanſpruch ausgeſchloſſen, ſo wird der Erſatz von der Staatscaſſe geleiſtet.

§ 23. Der Armenverband, welcher einen ihm nicht angehörigen Armen verpflegt, hat die Caſſe, von welcher er Erſatz verlangen will, längſtens binnen 8 Tagen von dem eingetretenen Bedürfniß in Kenntniß zu ſetzen. Bei ſpäter erfolgter Benachrichtigung beginnt die Erſatzpflicht erſt mit dem Tag des Abgangs der Anzeige, vorbehaltlich des Nachweiſes von Seiten des Erſatz fordernden Armenverbands, daß die Benachrichtigung nicht früher geſchehen konnte.

§ 24. Dienſtboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehülfen oder Lehrlinge, welche da, wo ſie in Dienſt oder Arbeit ſtehen, den Unterſtützungswohnſitz nicht haben, ſind, wenn ſie durch Erkrankung an dieſem Ort hülfsbedürftig werden, daſelbſt, ſofern nicht ein Dritter dazu verpflichtet iſt, für die Dauer von acht Wochen auf Koſten des Orts-Armenverbands zu verpflegen, ohne daß daraus ein Erſatzanſpruch gegen einen andern Armenverband entſteht.

Dauert die Krankheit länger als acht Wochen, ſo hat für den weiteren Aufwand der ſonſt unterſtützungspflichtige Armenverband Erſatz zu leiſten, wenn ihm ſpäteſtens acht Tage vor Ablauf der acht Wochen Anzeige gemacht worden iſt.

§ 25. Die Gemeinde des Unterſtützungswohnſitzes oder der Kreis können, wenn ſie auf Erſatz belangt werden, nicht auf dritte Verpflichtete verweiſen, vorbehaltlich jedoch ihres eigenen Rückgriffs auf dieſelben.

4. Armenbehörde.

§ 26. Die örtliche Armenpflege verwaltet der Armenrath. Derselbe besteht aus dem Gemeinderath unter Zuzug eines Ortspfarrers jeder Confession, des Armenarztes oder, in Ermanglung eines solchen, des Staatsarztes, wo ein solcher seinen Wohnsitz hat, endlich des Polizeibeamten, wo die Localpolizei einer Staatsstelle übertragen ist.

Auch die nichtbürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner werden in dem Armenrath durch Abgeordnete aus ihrer Mitte vertreten, deren Zahl, welche jedoch 3 nicht übersteigen soll, von der Staatsbehörde mit Rücksicht auf die Zahl der nichtbürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner und die Größe ihrer Steuercapitalien nach Vernehmung der Gemeindebehörde bestimmt wird, und welche durch geheime Abstimmung gewählt werden.

Nicht wählbar in den Armenrath als Vertreter der nicht bürgerlichen Einwohner sind Diejenigen:

1) welche zu einer peinlichen Strafe oder
2) innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung zu irgend einer andern Strafe verurtheilt wurden;
3) über deren Vermögen die Gant eröffnet worden ist, sofern sie nicht nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
4) die mit andern Mitgliedern in auf- und absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl, welche auf sechs Jahre geschieht, nicht verpflichtet; wegen dienstwidriger Handlungen kann ihre Entlassung durch den Bezirksrath ausgesprochen werden.

§ 27. Der Armenrath kann für die verschiedenen Zweige oder Anstalten der Armenpflege aus seiner Mitte oder aus der Zahl der selbstständigen Einwohner eine oder mehrere Commissionen bilden und für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellen.

§ 28. Der Armenrath ist befugt, von der Verwendung solcher Stiftungen für Armenzwecke, über welche von anderen Behörden verfügt wird, Kenntniß zu nehmen und ist verpflichtet, durch Zusammenwirken mit den Organen der Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armenpflege eine möglichst einheitliche Leitung des gesammten örtlichen Armenwesens und die thunlichste Verminderung des öffentlichen Armenaufwands herbeizuführen.

§ 29. Die Kreisarmenpflege wird von den gesetzlichen Organen der Kreise verwaltet und bleibt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz ihnen die Verpflichtung zu bestimmten Leistungen auferlegt, ihrer freien Beschlußfassung überlassen.

5. Aufbringung des Aufwands.

§ 30. Der für die örtliche Armenpflege erforderliche Aufwand wird in dem Gemeindevoranschlag der Zustimmung der Gemeinde unterbreitet (§ 56a der Gemeindeordnung) und in der Gemeinderechnung verrechnet. Er wird vorbehaltlich der Bestimmung des § 31 gleich den übrigen Gemeindeausgaben bestritten.

§ 31. Reichen die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so werden diese Einkünfte zunächst auf den Armenaufwand und auf den übrigen Gemeindeaufwand nach Verhältniß ihrer Beträge vertheilt. Der hierdurch nicht gedeckte Theil des Armenaufwands wird mittelst besonderer Umlage von den in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuercapitalien unter Beizug der Classen- und Capitalsteuercapitalien, mit Ausnahme jener der Stiftungen, erhoben.

Dabei wird nur classensteuerpflichtiges Einkommen über 500 fl., dieses aber nur im zweifachen Betrag der Umlage, zu Grunde gelegt. Die Ortsgeistlichen und Schullehrer werden nicht mit dem gemeindeumlagepflichtigen Steuercapital ihrer Pfründe, sondern mit ihrem classensteuerpflichtigen Einkommen beigezogen.

Das Capitalsteuercapital ist im nämlichen Verhältniß umlagepflichtig, wie es verglichen mit der Grundsteuer zur Staatssteuer beizutragen hat.

Auf Umlagen für Armenzwecke findet § 78 der Gemeindeordnung keine Anwendung.

Die Gemeinde kann beschließen, daß auch der Armenaufwand lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgebracht werden soll.

§ 32. Die Bestimmungen des § 31 über den Beizug der zur Gemeindearmenumlage beitragspflichtigen Steuercapitalien gelten gleichmäßig für Umlagen zur Bestreitung des Aufwands für die Kreisarmenpflege.

§ 33. Beträgt die zufolge des § 16 erforderliche Umlage auf die zur Kreisarmenpflege beizuziehenden Steuercapitalien (§ 32) mehr als einen halben Kreuzer von hundert Gulden, so ist die Staatscasse verpflichtet, den Mehrbetrag auf Anfordern an die Kreiscasse zu ersetzen.

§ 34. Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche am Ort, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, nicht im Familienverband leben, können, auch wenn sie daselbst den Unterstützungswohnsitz oder Bürgerrecht haben, auf den Antrag der örtlichen Armenbehörde durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung verpflichtet werden, zur Deckung des Aufwandes für zu ihrer Verpflegung im Fall der Erkrankung bestimmte Anstalten besondere Beiträge bis zum Betrag von wöchentlich 3 kr. zu entrichten, sofern sie nicht den Nachweis liefern, daß ihre Verpflegung in Krankheitsfällen in anderer Weise sichergestellt ist. Die Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren haben die Obliegenheit, für die bei ihnen in Dienst, Arbeit oder Lehre stehenden Verpflichteten die festgesetzten Beiträge zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben zu erheben.

Die Entrichtung solcher Versicherungsbeiträge berechtigt zu freier Verpflegung auf die Dauer von acht Wochen. Wird die Verpflegung länger gewährt, so ist der weitere Aufwand aus dem Vermögen des Verpflegten oder von den nach Maßgabe dieses Gesetzes Verpflichteten (§§ 3, 24, Absatz 2) der Anstalt zu ersetzen.

6. Zuständigkeit der Staatsbehörden.

§ 35. Oeffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Orts-Armenverbände auf Grund der §§ 4, 5, 22, 24, Absatz 2, § 25, über Ersatzansprüche dritter Personen und Forderungen der Aerzte und Apotheker

(§§ 6 und 7), über die Unterſtützungspflicht auf Grund des Unterſtützungswohnſitzes, des Bürgerrechts oder Einſaſſenrechts (§§ 10, 14, 15, Abſatz 2, § 17, § 36, Abſatz 2), über die Unterſtützungspflicht des Kreisverbands (§ 16), über Umlagen für die Armenpflege (§§ 31 und 32) und über die aus § 34 entſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten entſcheiden die Verwaltungsgerichte.

Für Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Anſprüche an die Kreisverbände auf Grund dieſes Geſetzes iſt der Bezirksrath des Bezirks, in welchem die Verwaltung des Kreiſes ihren Sitz hat, das im erſten Rechtszug zuſtändige Verwaltungsgericht.

Bei Streitigkeiten über Erſatzanſprüche im Falle des § 33 entſcheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Die Fragen der Unterſtützungsbedürftigkeit und der Art der Unterſtützung werden von den Verwaltungsbehörden entſchieden.

7. Uebergangsbeſtimmungen.

§ 36. Der in die Zeit vor der Wirkſamkeit dieſes Geſetzes fallende Aufenthalt begründet den Unterſtützungswohnſitz nicht.

Wer in einer Gemeinde das angeborene Bürgerrecht beſitzt, oder das angeborene Bürgerrecht angetreten hat, oder als Bürger aufgenommen oder Einſaſſe iſt, behält daſelbſt drei Jahre lang nach Eintritt der Wirkſamkeit dieſes Geſetzes den bisherigen Anſpruch auf Unterſtützung, welcher auch nur durch dreijährige auf freier Selbſtbeſtimmung beruhende Abweſenheit verloren geht.

Bezüglich der Unterſtützung der in den §§ 62 und 82 des Bürgerrechtsgeſetzes genannten Perſonen tritt die Staatscaſſe an die Stelle der Gemeindecaſſe.

§ 37. Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Juli 1870 in Wirkſamkeit, mit Ausnahme der Beſtimmungen über die Umlagen für die Armenpflege, welche mit dem Beginn des nächſten Rechnungsjahres zum Vollzug kommen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 5. Mai 1870.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schreiber.

Nr. 6.

Reichs-Geſetz über den Unterſtützungswohnſitz.

Vom 6. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutſchen Bundes, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Gleichberechtigung der Bundesangehörigen.

§ 1. Jeder Norddeutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug

a. auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b. auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen in § 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

§ 2. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände und durch Land-Armenverbände geübt.

Ortsarmenverbände.

§ 3. Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.

§ 4. Wo räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1. Juli 1871 einzurichten. Bis zum gleichen Termin muß jedes Grundstück, welches noch zu keinem Ortsarmenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Ortsarmenverbande nach Anhörung der Betheiligten durch die zuständige Behörde (§ 8) zugeschlagen, oder selbstständig als Ortsarmenverband eingerichtet werden.

Land-Armenverbände.

§ 5. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Land-Armen), liegt den Land-Armenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des Land-Armenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Land-Armenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

§ 6. Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§ 7. Die Orts- und Land-Armenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Funktionen des Land-Armenverbandes übernommen (§ 5), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Land-Armenverbänden gleich.

§ 8. Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Land-Armenverbände, über die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in

welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Land-Armenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihülfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Land-Armenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe Behufs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger bedienen dürfen.

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt, durch Verehelichung, durch Abstammung.

§ 9. Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch
a. Aufenthalt,
b. Verehelichung,
c. Abstammung.

§ 10. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§ 11. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§ 12. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§ 13. Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§ 14. Der Lauf der zweijährigen Frist (§ 10) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

§ 15. Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

§ 16. Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§ 22 Nr. 2, 23—27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9—14 erworben haben.

§ 17. Als selbstständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniß vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihülfe ihre Ernährung findet.

§ 18. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§ 22 Nr. 2, 23—27 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9 bis 14 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19.

§ 19. Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des § 18.

Gleiches gilt im Falle des § 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

§ 20. Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

§ 21. Uneheliche Kinder theilen in dem Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

§ 22. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1) Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2) zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre.

§ 23. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§ 24. Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die

Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§ 25. Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

§ 26. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privat-Beamten, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militairpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militairperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

§ 27. Der Lauf der zweijährigen Frist (§ 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter erfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Pflichten und Rechte der Armenverbände.

§ 28. Jeder hülfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§ 29. Wenn Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§ 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des

§ 29 dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a. wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;

b. wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Land-Armenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Land-Armenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen dürfen.

§ 31. Der nach der Vorschrift des § 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, Bundesgesetzbl. S. 55).

§ 32. Der zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§ 55 und 56 etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.

Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung desselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§ 33. Muß ein Norddeutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

Einleitung.

§ 34. Muß ein Ortsarmenverband einen hülfsbedürftigen Norddeutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten beziehungsweise aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung Behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der oben normirten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55 ff.) zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

§ 35. Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§ 36. Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbstständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§ 37. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armen-Verbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§ 38—51 dieses Gesetzes Anwendung.

Entscheidung.

§ 38. Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

§ 39. Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige

zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 40. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen (§ 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

§ 41. Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen statt.

Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 42. Das Bundesamt für das Heimathswesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§ 43. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamtes gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§ 23—26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, mit der Maßgabe, daß

1) an Stelle des Plenums des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamtes tritt, und daß im Falle des § 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Königlich Preußischen Kammer-Gerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden;
2) bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamtes berufen ist.

§ 44. Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamtes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im § 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§ 45. Der Geschäftsgang bei dem Bundesamte wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§ 46. Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Ent-

scheidung gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§ 47. Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§ 48. Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamte vor.

§ 49. Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§ 50. Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§ 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

§ 51. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 52. Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamtes für das Heimathswesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§ 38 bis 51, 56 Absatz 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.

Exekution der Entscheidung.

§ 53. In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des § 57, sofort vollstreckbar.

Im Uebrigen findet die Exekution statt:

a. auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses (§ 55);

b. auf Grund der endgültigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

§ 54. Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgültige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemäßheit der §§ 38—51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§ 55. Den zur vorläufigen Unterstützung (§ 28) und beziehungsweise zur Uebernahme (§ 31) eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden

ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§ 38, 39, 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, Zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§ 53).

§ 56. Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathswesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

§ 57. So lange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach § 55, oder betreffend den Erlaß der im § 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§ 53).

§ 58. Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hülfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Nothwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§ 38 Abs. 2).

§ 59. Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

§ 60. Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Verhältniß der Armenverbände zu einander, zu anderweit Verpflichteten, zu den Behörden.

§ 61. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet.

Daher werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältniß, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

§ 62. Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.

§ 63. Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden Behufs der Ermittelung der Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hülfsbedürftigen auf Verlangen behülflich zu sein.

§ 64. Das Eintreten der in den §§ 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der betheiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes.

§ 65. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Nach diesem Tage finden die bis dahin innerhalb des Bundesgebietes gültigen Vorschriften über die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur insoweit noch Anwendung, als es sich um die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelte.

Insbesondere kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Uebergangsbestimmungen.

1) Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathsrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871

ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§ 38, 39, 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, Zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§ 53).

§ 56. Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathswesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

§ 57. So lange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach § 55, oder betreffend den Erlaß der im § 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§ 53).

§ 58. Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hülfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Nothwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§ 38 Abs. 2).

§ 59. Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

§ 60. Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Verhältniß der Armenverbände zu einander, zu anderweit Verpflichteten, zu den Behörden.

§ 61. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet.

Daher werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältniß, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

§ 62. Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.

§ 63. Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden Behufs der Ermittelung der Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hülfsbedürftigen auf Verlangen behülflich zu sein.

§ 64. Das Eintreten der in den §§ 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der betheiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes.

§ 65. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Nach diesem Tage finden die bis dahin innerhalb des Bundesgebietes gültigen Vorschriften über die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur insoweit noch Anwendung, als es sich um die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelte.

Insbesondere kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Uebergangsbestimmungen.

1) Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathsrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871

den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimathsort angehört.

2) Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes einen Unterstützungswohnsitz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871 mit den Folgen und Maßgaben dieses Gesetzes, gleichviel ob die Voraussetzungen des Erwerbes andere waren, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen.

3) Wo und insoweit bisher ein Heimathsrecht oder Unterstützungswohnsitz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit dem 1. Juli 1871.

4) Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer in Ansatz.

5) Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.

6) Das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streitsachen über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger vorgeschriebene Verfahren kommt nach Maßgabe der Vorschrift des § 37 zur Anwendung bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände (Armencommunen, Armenbezirke, Heimathsbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 7.

Das Preußische Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichs-Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Vom 8. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 360 ff.) für den gesammten Umfang der

Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Umfang der Unterstützungspflicht.

§ 1. Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 69) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittels Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

A. Orts-Armenverbände.

a. Gemeinden.

§ 2. Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband, sofern sie nicht einem, mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassenden einheitlichen Orts-Armenverbande (Gesammt-Armenverbande) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiben ist. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Die in diesem Gesetze der Gemeindevertretung zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.

§ 3. Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt, sofern nicht die Gemeinde-Verfassungsgesetze über den Vorsitz in Deputationen Anderes bestimmen, der Bürgermeister — in den Landgemeinden der Provinz Westphalen der Amtmann — oder ein dazu von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Wo kein Bürgermeister (Amtmann) an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, tritt an seine Stelle der Gemeindevorsteher.

Bei den sonstigen näheren Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Zusammensetzung und Geschäftsführung besonderer Verwaltungs-Deputationen hat es sein Bewenden; die Wahl der in die letzteren zu entsendenden Mitglieder der Gemeindevertretung und anderen Ortseinwohner

steht jedoch fortan überall, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnorts sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

§ 4. Jedes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung zu übernehmen und drei Jahre oder die sonst in den Gemeinde-Verfassungsgesetzen vorgeschriebene längere Zeit hindurch fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit; 2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen; 3. ein Alter von 60 oder mehr Jahren; 4. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes; 5. sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein, sofern die Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

§ 5. Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht, sofern die Gemeinde-Verfassungsgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, der Gemeindevertretung zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6. Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer 14tägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

b. Gutsbezirke.

§ 7. Den Gemeinden werden, soviel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, die außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsbezirke gleich geachtet. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten in den außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Bezirken sind in den letzteren überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

§ 8. Die Gutsbesitzer haben in den Gutsbezirken die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

Steht der Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigenthum des Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege in dem Gutsbezirke anderweitig regelt und den mit heranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Betheiligung bei der Verwaltung der Armenpflege einräumt. Das Statut wird, wenn sich die Betheiligten nicht vereinigen, nach Anhörung derselben durch den Kreistag festgestellt und muß hinsichtlich der Regelung der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung der Bezirksregierung.

c. Gesammt-Armenverbände.

§ 9. Die einen einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden oder Gutsbezirken bleiben als solche bestehen. Die für die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Verbände maßgebenden statutarischen Vorschriften können durch verfassungsmäßigen, von der Bezirksregierung bestätigten Beschluß des betreffenden Verbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften des § 10 abgeändert werden.

§ 10. Soweit die Verfassung der bestehenden Gesammt-Armenverbände nicht durch statutarische Vorschriften geregelt ist, bleibt den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken die Vereinbarung solcher statutarischen Vorschriften, vorbehaltlich der Bestätigung der letzteren durch die Bezirksregierung, überlassen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesammt-Armenverbandes durch ein nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreistage nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beschließendes, von der Bezirks-Regierung zu bestätigendes Statut geregelt.

Es wird für den Gesammt-Armenverband eine besondere, aus Abgeordneten der Gemeinden und Gutsbezirke bestehenden Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Gutsbezirkes einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden und Gutsbezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt, mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk wenigstens einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorsteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkostenentschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen, nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze, der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung), dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Klassen-

und Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen.

Das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesammt-Armenverbandes wohnenden Personen mit Einschluß der juristischen Personen, der Actiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Actien aus dem innerhalb dieses Bezirkes belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe beziehen, wird hinsichtlich der Klassen- und Einkommensteuer besonders veranlagt.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrages nach den Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze überlassen.

§ 11. Die einen einheitlichen Orts-Armenverband gegenwärtig noch nicht bildenden, aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden) können unter Zustimmung des Kreistages in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten dieser Verbände vorgeschrieben sind, als Gesammt-Armenverbände eingerichtet werden. Die Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der gedachten Kommunalverbände sind alsdann auch für die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege maßgebend.

§ 12. Gemeinden oder Gutsbezirke, welche einem der in den §§ 9 und 11 gedachten Verbände nicht angehören, können mittelst gegenseitiger Vereinbarung als Gesammt-Armenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesammt-Armenverbande einverleibt werden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes nach außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein von der Bezirksregierung zu bestätigendes Statut zu regeln.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, betreffend die Bildung besonderer Deputationen und die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, sowie die Bestimmungen des § 6 kommen auch bezüglich der Gesammt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§ 14. Die Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind, und nur mit Genehmigung der Bezirksregierung vorgenommen werden.

§ 15. Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d. Umwandlung und räumliche Begrenzung der, dem Bundesgesetze vom 6. Juni 1870 nicht entsprechenden Orts-Armen-Verbände.

§ 16. Die in einigen Landestheilen bestehenden Orts-Armenverbände (Armenkommunen u. s. w.), welche den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 nicht entsprechen, werden in Orts-Armenverbände nach Maßgabe jenes Gesetzes umgebildet. Dieselben erhalten ihre räumliche Begrenzung durch Beschluß der in Gemäßheit des § 18

zu bildenden Kommissionen unter Bestätigung der Bezirksregierung nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten. Die räumliche Begrenzung geschieht in der Weise, daß diejenigen Verbände, welche schon jetzt mehrere ganze Gemeinden oder Gutsbezirke umfassen, als Gesammt-Armenverbände in Gemäßheit des § 10 des gegenwärtigen Gesetzes einzurichten sind.

§ 17. Das Vermögen der im § 16 gedachten Orts-Armenverbände (Armenkommunen u. s. w.) geht zur bestimmungsmäßigen Verwendung auf die neu zu bildenden Orts-Armenverbände über, unter Wahrung aller bestehenden Rechte der Religionsgesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und unter Vorbehalt des Rechtsweges für dieselben.

Die Theilnahmerechte der neu zu bildenden Orts-Armenverbände an dem vorgedachten Vermögen bestimmen sich in Ermangelung besonderer Rechtstitel oder einer anderweitigen Vereinbarung der Betheiligten zunächst nach dem Maßstabe, nach welchem die Betheiligten zu diesem Vermögen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre beigetragen haben, und wenn ein solcher Maßstab nicht nachweisbar ist, nach der Seelenzahl.

Eine Vertheilung des bisher ungesondert verwalteten Armenvermögens ist nur zulässig, wenn sie nach der von der Bezirksregierung zu treffenden Entscheidung mit den bestimmungsmäßigen Zwecken des Armenvermögens vereinbar ist. Wo die Vertheilung nicht stattfindet, kann eine gemeinschaftliche Verwaltung nach Maßgabe der §§ 10, 12 und 13 eingerichtet werden.

§ 18. Die zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse erfolgt durch Kommissionen, bestehend aus einem von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Vorsitzenden und aus zwei oder vier weiteren, gemäß Beschluß der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern. Die Provinzialvertretung beschließt über die Zahl der zu bestellenden Kommissionen. Gegen die Beschlüsse der Kommissionen bleibt den Betheiligten der Rechtsweg vorbehalten.

e. Aufzuhebende örtliche Armenbehörden.

§ 19. Es werden diejenigen besonderen Behörden (Armen-Kommissionen, Hospitien-Kommissionen, Armenverwaltungen, Pflegschaftsräthe ꝛc.) hierdurch aufgehoben, welche in einigen Landestheilen, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den, durch die Gemeindeverfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden bestehen. Auf die letzteren gehen alle, aus Gesetzen, Verordnungen und andern Titeln entspringenden Rechte und Pflichten der gedachten besonderen Armenbehörden über, insbesondere ist das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.

§ 20. Soweit bisher, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, von den nach § 19 aufzuhebenden besonderen Armenbehörden, Armenfonds und Armenanstalten ungesondert verwaltet wurden, welche für die Armenzwecke mehrerer Gemeinden bestimmt sind, kommen die Vorschriften der §§ 21 bis 23 zur Anwendung.

§ 21. Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf diejenigen

beizutragen. Die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen einzelner Land-Armenverbände, sowie die Verpflichtung der Orts-Armenverbände zur vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke (§ 28 des Bundesgesetzes) der Hülfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen werden hierdurch nicht berührt.

Die vorstehende Bestimmung findet gleichmäßig auf die aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbänden (Bürgermeistereien, Aemter, Sammtgemeinden), sowie auf die Amtsbezirke und Kreise Anwendung. Diese Verbände können überdies auch die Fürsorge für Kranke unmittelbar übernehmen.

§ 32. Die in einigen Landestheilen bereits bestehenden Verbände von Gemeinden und Gutsbezirken zur Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege (außerordentliche Armenlast) bleiben als solche aufrecht erhalten; bezüglich der Verwaltung der Angelegenheiten derselben kommen die §§ 9, 10, 13 bis 15 gleichmäßig zur Anwendung.

Ohne Zustimmung der Betheiligten findet die Bildung solcher Verbände nicht ferner statt.

§ 33. Die in einigen Landestheilen bestehenden Verpflichtungen des Staats zur Bestreitung einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege werden insoweit aufgehoben, als diese Verpflichtungen nicht auf besondern Rechtstiteln beruhen.

Desgleichen werden aufgehoben die Bestimmungen des Ausschreibens des vormaligen Kurhessischen Staatsministeriums vom 15. October 1822 (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 45), sowie die Bestimmungen in § 1 Nr. 5 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze vom 25. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 525).

§ 34. Die Land-Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, in ihren Armenhäusern, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Orts-Armenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.

§ 35. Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzialvertretung beziehungsweise der Kommunallandtage aufgestellt. Bei den gegenwärtig in Geltung stehenden Tarifen bewendet es, bis sie in vorgedachter Weise abgeändert worden sind.

§ 36. Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, denjenigen, ihrem Bezirke angehörigen Orts-Armenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreistages endgültig die Deputation für das Heimathwesen (§ 40), zu deren Sprengel der betreffende Orts-Armenverband gehört. Die Beihülfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

Die in einigen Theilen des Regierungsbezirks Kassel bestehenden Verbände zur Unterstützung solcher Gemeinden, welche die Lasten der öffentlichen Armenpflege für sich allein nicht aufzubringen im Stande sind, werden insoweit aufgehoben, als diese Verbände nicht gleichzeitig zur Verfolgung anderer Zwecke eingerichtet sind, beziehungsweise insoweit auf sie nicht gleichzeitig der § 32 Anwendung findet. Auf das Vermögen dieser Verbände, soweit dasselbe lediglich zur Unterstützung der vorgedachten Gemeinden bestimmt ist, kommen die Vorschriften der §§ 17 und 18 zur Anwendung.

§ 37. Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§ 33 des Bundesgesetzes) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen demjenigen Land-Armenverbande ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Land-Armenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

§ 38. Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, die in ihrem Bezirke festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen, auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Die Kosten des Transportes der vorgedachten Personen aus dem Gerichtsgefängniß in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa Behufs dieses Transportes zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung fallen dem Staate zur Last, wogegen die Land-Armenverbände die Kosten der Verpflegung in der Anstalt, der bei der Entlassung aus dieser, wenn nöthig, zu gewährenden Bekleidung und entstehenden Falls der Beerdigung insoweit zu tragen haben, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden.

§ 39. Die Land-Armenverbände sind fortan, soweit es bisher noch der Fall ist, nicht mehr verpflichtet, die Kosten der Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bezüglich der im § 38 gedachten Personen zu tragen.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

§ 40. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Preußischen Armenverband von einem anderen Deutschen Armenverbande erhoben werden, wird für jede Provinz oder für einen oder mehrere Regierungs- oder Landdrosteibezirke eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimathwesen" führt und am Hauptorte der Provinz oder am Sitze einer Bezirksregierung oder Landdrostei ihren Sitz hat.

§ 41. Die Deputation für das Heimathwesen besteht aus einem richterlichen Beamten, einem Verwaltungsbeamten und ferneren drei von der Provinzialvertretung zu wählenden Mitgliedern.

Der richterliche Beamte wird aus den etatsmäßigen Mitgliedern eines am Sitze der Deputation befindlichen Gerichts-Collegiums, der Verwaltungs-

beamte aus den am Sitze der Deputation fungirenden etatsmäßigen Mitgliedern der Regierung oder des Polizeipräsidiums zu Berlin, beziehungsweise der Landdrostei, oder aus der Zahl der dem Oberpräsidenten beigeordneten Räthe für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze der Deputation von dem König ernannt.

Die drei anderen Mitglieder werden aus den Angehörigen des Sprengels der Deputation für die Dauer von drei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein bestimmter Stellvertreter ernannt, beziehungsweise gewählt.

Den Vorsitzenden der Deputation und dessen Stellvertreter ernennt der König aus der Zahl der Mitglieder.

§ 42. Die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich der beiden ernannten Beamten, genügt für die Beschlußfähigkeit der Deputation. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§ 43. Die Mitglieder der Deputation sind für ihre Entscheidungen nach den für richterliche Beamte geltenden Grundsätzen verantwortlich. Die ernannten Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den für richterliche Beamte geltenden Disciplinarvorschriften. Das Verfahren wird von demjenigen Gerichtshof geleitet, welcher für den Bezirk des betreffenden Appellationsgerichts den Disciplinarhof bildet. Die gewählten Mitglieder der Deputation unterliegen keinem Disciplinarverfahren.

Der äußere Geschäftsgang bei den Deputationen wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Justizminister und der Minister des Innern gemeinsam zu erlassen haben. In dem Regulativ sind insbesondere auch die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Stellvertreter in Gemäßheit dieses Gesetzes einzuberufen sind.

§ 44. Die gewählten Mitglieder der Deputation erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt die Provinzialvertretung, im Regierungsbezirk Sigmaringen bis zur Einführung einer solchen die Regierung daselbst. Der Entschädigungsbetrag wird von dem Land-Armenverbande, und wo mehrere Land-Armenverbände betheiligt sind, im Verhältniß der in denselben aufkommenden direkten Staatssteuern aufgebracht. Die übrigen Kosten der Deputation für das Heimathwesen fallen dem Staate zur Last.

§ 45. Die Klage wegen eines abgelehnten Anspruchs ist bei der Deputation anzubringen, zu deren Sprengel der in Anspruch genommene Armenverband gehört.

§ 46. In der der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruches genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 47. Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten

Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 48. Der Klageschrift und der im § 47 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§ 49. Die Deputation für das Heimathwesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen.

§ 50. Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine der Bezirksregierung nachgeordnete Behörde oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§ 51. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers, oder, wenn sie in einem anderen Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§ 52. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§ 53. In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 54. Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruktion beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur

Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 55. Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 56. Die Entscheidung erfolgt im Namen des Königs.

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe, außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theil sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils, mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Aus den Einnahmen der Deputation sind zunächst die Kosten derselben zu bestreiten. Der Ueberschuß wird dem Land-Armenverbande zugewiesen, und wo mehrere Land-Armenverbände betheiligt sind, im Verhältniß zu den in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern vertheilt.

§ 57. Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.

§ 58. In allen Streitsachen zwischen Preußischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 59. Gegen die im § 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Preußischen Armenverbänden besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der betreffende Land-Armenverband aufkommen.

§ 60. In jedem Kreise wird eine Kommission gebildet, welche in allen Streitigkeiten, in denen ein Orts-Armenverband von einem anderen Preußischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung, und auf Antrag eines Theiles, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei der Deputation anhängig gemacht ist, einem gütlichen Sühneversuch sich unterziehen muß.

Die Kommission besteht aus dem Landrath (dem Landrathsamts-Verwalter) als dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche der Kreistag aus den Angehörigen des Kreises für die Dauer von drei Jahren wählt. Für den Vorsitzenden und jedes der beiden anderen Mitglieder wählt der Kreistag einen bestimmten Vertreter.

In Städten, welche zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Wahl aus den Angehörigen der Gemeinde durch den Gemeinde-Vorstand und die Gemeinde-Vertretung in gemeinschaftlicher Sitzung.

§ 61. Für das Verfahren der Kommission kommen die §§ 46, 49, 50, 52, 54 in Anwendung mit der Maßgabe, daß auf die im § 49 bezeichnete Strafe die Kommission erkennt und der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zusteht. Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt die Kommission in jedem einzelnen Falle. Insbesondere darf dieselbe in jeder Lage des Verfahrens einen Sühneversuch veranlassen.

§ 62. Die Kommission entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder Berufung. Die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei; doch sind dem unterliegenden Theile die baaren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Theils, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen werden von der Kommission endgültig festgesetzt.

Die Entscheidungen der Kommissionen, sowie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 63. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bezirksregierung die Deputation für das Heimathwesen tritt, welche endgültig entscheidet.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

§ 64. Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a. auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b. auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

einem Deutschen gleich zu behandeln.

Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten, und zu den Behörden.

§ 65. Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Aeltern, die uneheliche Mutter sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, angehalten

werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht dem Landrathe desjenigen Kreises, und im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Oberamtmanne desjenigen Oberamtsbezirkes zu, in welchem der in Anspruch genommene. Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat, beziehungsweise wenn die Gemeinde des Wohnsitzes weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landrathes unterworfen ist, dem Gemeindevorstande.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

§ 66. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§ 65) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen wie dem betheiligten Armenverbande der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 67. Die Entscheidungen der Verwaltungs-Behörde (§§ 65, 66) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Rekurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§ 68. Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§ 40 ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile und Schlußbestimmungen.

§ 69. Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§ 70. Soweit die Vertheilung der von den einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden in Folge dieses Gesetzes aufzubringenden Kosten nach Maßgabe der direkten Staatssteuern erfolgt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten tritt die Mahl- und Schlachtsteuer, nach Abzug des für die Städte erhobenen Steuerdrittels, an die Stelle der Klassensteuer;
2. die in § 4 Litt. a. und b. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 253) und beziehungsweise in § 3 des Grundsteuergesetzes vom 11. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 85) bezeich-

neten Grundstücke werden nach Maßgabe derjenigen Grundsteuerbeträge herangezogen, welche von ihnen zu entrichten sein würden, wenn ihnen ein Anspruch auf Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung nicht zustände. Die Berechnung dieser Grundsteuerbeträge erfolgt durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuer-Procentsatzes auf die in Ausführung der vorerwähnten beiden Gesetze für die gedachten Grundstücke festgestellten oder festzustellenden Reinerträge. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim geschieht diese Berechnung so lange, als die neu zu regelnde Grundsteuer noch nicht erhoben wird, nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungsgrundsätzen;

3. die nach § 3 unter 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 317 ff.) von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche sich im Besitze der Mitglieder des Königlichen Hauses oder des Hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie des Hannoverschen Königshauses oder des Kurhessischen oder des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses befinden, werden nach Maßgabe ihres, den Grundsätzen des angeführten Gesetzes entsprechend, besonders einzuschätzenden Nutzungswerthes und der danach zu berechnenden Gebäudesteuerbeträge herangezogen;
4. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleibt außer Berücksichtigung.

§ 71. Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen, resp. den Landräthen überwiesenen Verrichtungen sollen in der Provinz Hannover von den Landdrosteien, resp. den Amtshauptmännern, wahrgenommen werden. Ebenso treten in der Provinz Hannover die Amtsvertretungen an die Stelle der Kreistage; ausgenommen jedoch sind die Kreiskommissionen, welche auch in Hannover für die einzelnen Kreise unter dem Vorsitz des Kreishauptmanns einzurichten und deren Mitglieder und Stellvertreter von den Kreistagen zu wählen sind.

Bis zum Erlaß der im § 28 gedachten Königlichen Verordnung wird die Verwaltung des Landarmenwesens

a. für die Provinz Schleswig-Holstein der Regierung zu Schleswig,
b. für den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. der Regierung zu Wiesbaden,
c. für den Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierung zu Sigmaringen

übertragen.

Für das Jadegebiet werden die in den §§ 36, 40 bis 57 und 66 erwähnten Verrichtungen einer Deputation für das Heimathwesen in der Provinz Hannover übertragen; im Uebrigen wird für das gedachte Gebiet die Zuständigkeit der Behörden durch Königliche Verordnung geregelt. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird bis zur Einführung einer Provinzial- und Kreisvertretung folgendes bestimmt: Es wird in jedem Oberamtsbezirke eine der im § 60 gedachten Kommissionen gebildet; den Vorsitz in derselben führt der Oberamtmann; die beiden anderen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Ortsvorstehern (Bürgermeister, Stadtschultheiß, Vogt)

gewählt; in gleicher Weise erfolgt die Wahl der nicht vom Könige zu ernennenden Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen; zum Zwecke der Wahlen werden die Ortsvorsteher zu Wahlverbänden vereinigt, deren Bildung dem Regierungspräsidenten übertragen wird.

§ 72. Die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen, seiner Bestimmung zu erhaltenden Central-Waisenfonds wird durch Königliche Verordnung geregelt; bis zu deren Erlaß bewendet es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen der §§ 17 und 19 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848 (Nassauisches Verordnungsblatt S. 303 ff.).

§ 73. Das gegenwärtige Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 30, mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Es ist, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend, Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Orts-Armenverbande angehört oder selbstständig als solcher eingerichtet ist.

Das in den §§ 40 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§ 65 unter 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870).

§ 74. Mit dem 1. Juli 1871 treten alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1. für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz:
   a. das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung 1843, S. 8) mit der Maßgabe, daß die im § 6 unter 3 dieses Gesetzes erwähnten, zur Zeit der Verkündigung desselben bereits in Ausführung gekommenen Veränderungen von Gemeindebezirken nach wie vor als rechtsbeständig zu betrachten sind,
   b. das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege u. s. w. vom 21. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 311), soweit dasselbe zur Zeit noch Gültigkeit hat,
   c. der § 1 des Ediktes vom 14. Dezember 1747 wegen Ausrottung der Bettler u. s. w. in Schlesien und der Grafschaft Glatz, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 des gegenwärtigen Gesetzes,
   d. diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, zu ihrem Gegenstande haben, insbesondere das Gesetz vom 18. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 505),
   e. der § 5 der Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1535 ff.) und die dort allegirte Verordnung vom 15. October 1832;

2. für die Provinz Schleswig-Holstein die Armenordnung vom 29. Dezember 1841 (Schleswig-Holsteinsche Gesetz-Sammlung S. 267 ff.), mit Ausnahme der §§ 14 bis 18, 77, 78, 81, 82, soweit dieselben die gesetzliche Alimentationspflicht der Verwandten und die Verpflichtungen der Dienstherrschaften gegenüber den Dienstboten zum Gegenstande haben; desgleichen die §§ 7 bis 15 des Patents, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, vom 5. November 1841 (ebenda S. 243 ff.);
3. für die Provinz Hannover:
   a. die Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts ꝛc. vom 6. Juli 1827 (Hannoversche Gesetz-Sammlung S. 69 ff.) mit der Maßgabe, daß die nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen durch den Erwerb des Wohnrechts bedingten Rechte und Pflichten fortan durch den Wohnsitz (juristisches Domicil) in der betreffenden Gemeinde begründet werden,
   b. das Gesetz wegen Behandlung erkrankter, der Gemeinde ꝛc. nicht angehöriger Armen vom 9. August 1838 (ebenda S. 195 ff.),
   c. die §§ 48 und 49, sowie die auf das Armenwesen Bezug habenden Bestimmungen der §§ 28 ff. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 30. September 1842 (ebenda S. 211 ff.);
4. für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen die Verordnung, enthaltend Maßregeln der Sicherheitspolizei wegen der erwerbs- oder heimathslosen ꝛc. Personen, vom 29. November 1823 (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 57 ff.);
5. für das ehemalige Herzogthum Nassau das Gesetz, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848 (Nassauisches Verordnungsbl. S. 303 ff.); jedoch
   a. mit Ausnahme des § 9, soweit derselbe die gesetzliche Alimentationspflicht der Ehegatten und der Verwandten zu seinem Gegenstande hat,
   b. mit Ausnahme des § 28 und
   c. vorbehaltlich der die Verwaltung des Central-Waisenfonds betreffenden Bestimmung des § 72 dieses Gesetzes, und mit der Maßgabe, daß die auf Grund der §§ 14 und 16 sub 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1848 für die Landarmen- und Waisenpflege im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau, sowie die für gleiche Zwecke im Kreise Biedenkopf aus der Staatscasse pro 1870 geleisteten Zuschüsse dem Land-Armenverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden überwiesen werden;
6. für die ehemaligen Bayerischen Landestheile die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 (Bayerisches Gesetzbl. S. 780 ff.), das Gesetz über die Heimath vom 11. September (ebenda S. 103 ff.), das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 / 1. Juli 1834 (ebenda S. 133 ff.), das Gesetz über die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen vom 25. Juli 1850 (ebenda S. 341 ff.).

Es werden überdies alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorgeschrieben. Die Befugniß der Gemeindebehörden, die Einführung oder

Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze zu beschließen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières den 8. März 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Nr. 8.

Berlin, den 26. Februar 1871.

Das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 bestimmt im § 4, daß bis zum 1. Juli 1871 jedes Grundstück, welches noch zu keinem Orts-Armenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Orts-Armenverbande zugeschlagen oder selbstständig als Orts-Armenverband eingerichtet werden soll, — und im § 3, daß Orts-Armenverbände aus einer oder mehrern Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken bezw. aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein können.

Die eben allegirte Bestimmung des § 3 ist, — worüber kein Zweifel besteht — dahin aufzufassen, daß die Orts-Armenverbände aus Gemeinden und Gutsbezirken, und nur aus solchen bestehen sollen, und es ergiebt sich hieraus, in Verbindung mit dem im § 3 Bestimmten, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundstück im Bereiche des Bundesgesetzes einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke angehören muß. Dieser Grundsatz, der in den älteren Landestheilen bereits seit Jahren in gesetzlicher Geltung steht, wird daher fortan auch im dortigen Regierungsbezirke, insbesondere im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, zur Durchführung zu bringen sein.

Es ist nicht für zulässig zu halten, ein s. g. „gemeindefreies" Grundstück nur in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde einzuverleiben. Eine von der Staats-Regierung, als zweites alinea des gegenwärtigen § 7 des Ausführungsgesetzes — früher § 9 — vorgeschlagene Bestimmung des Inhaltes:

> „Grundstücke, welche zu keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke gehören und einem solchen auch nicht nach Vorschrift der Gemeinde-Verfassungsgesetze einverleibt werden können, werden durch Beschluß der Bezirks-Regierung für den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes als eigene Gutsbezirke eingerichtet,"

hat wesentlich um deshalb keine Annahme gefunden, weil nach der Intention des Bundesgesetzes die Einrichtung eines bloßen Armen-Gutsbezirkes eben so wenig statthaft erscheine, wie die Einverleibung eines Grundstücks in einen Gemeindeverband blos für Armenzwecke. Nach dem Berichte der Königlichen Regierung giebt es nun im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen und eben so, wie es scheint, auch in den ehemals Baierischen Theilen ihres Verwaltungsbezirkes mehrfach

> Ritter- und Domainengüter, Staats- und andere Waldungen, sowie einzelne Mühlen, Höfe ꝛc.,

welche einer Gemeinde nicht vollständig einverleibt sind und welche theils mit theils ohne Abgränzung in eine eigene Gemarkung, theils innerhalb des Bezirks einer Gemeinde, theils außerhalb eines solchen zu liegen. Eine nähere Regelung dieser Verhältnisse erscheint gegenwärtig geboten und bietet für eine solche Regelung der § 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 (resp. § 3 des revidirten Bairischen Gemeinde-Ediktes vom $\frac{17.\text{ Mai }1818}{1.\text{ Juli }1834}$) die erforderliche Handhabe. Es wird daher unverzüglich für jeden Kreis eine Uebersicht der, einer Gemeinde noch nicht einverleibten Grundstücke aufzustellen und demnächst zu erwägen sein, welche von diesen Grundstücken, ihrer Größe und Prästationsfähigkeit nach, sich dazu eignen, als Gutsbezirke im Sinne des Bundesgesetzes anerkannt und als solche aufrecht erhalten zu werden. Alle übrigen Grundstücke der in Rede stehenden Art werden dagegen nunmehr vollständig — nicht blos in Beziehung auf die örtliche Verwaltung — einer angrenzenden Gemeinde einverleibt werden müssen, und es wird dies anscheinend um so eher ohne große Schwierigkeit geschehen können, als der § 5 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 für die statutarische Regelung der Verhältnisse der mit einer Gemeinde zu vereinigenden einzelnen Güter, Höfe und Häuser, Mühlen u. s. w. den erforderlichen Spielraum gewährt.

In Beziehung auf die als Gutsbezirke anerkannten Grundstücke wird vom 1. Juli cr. ab der § 8 des zu erlassenden Gesetzes zur Anwendung kommen, wonach — mit der Maßgabe des Absatz 2 — die Gutsbesitzer in den Gutsbezirken die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen haben.

Abgesehen hiervon aber mache ich die Königliche Regierung, was den Schlußpassus Ihres Berichts betrifft, darauf aufmerksam, daß die Armenpflege fortan allerdings eine Gemeindelast sein wird, und daß daher die Gemeindeverbände mit den Orts-Armenverbänden zusammenfallen werden, dergestalt, daß die Kosten der Armenpflege in derselben Weise, wie alle sonstigen Gemeindelasten werden aufgebracht werden müssen.

Alle dem obigen nach vorzunehmenden Festsetzungen der Grenzen von Gemeinde- und Gutsbezirken werden für jeden Kreis in einem Tableau übersichtlich zusammen zu stellen, und es wird für jede solche Zusammenstellung demnächst gemäß § 4 der Gemeinde-Ordnung die landesherrliche Genehmigung einzuholen sein.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Cassel.
I. B. 1126.

Nr. 9a.

Berlin, den 1. März 1871.

Der § 4 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 schreibt vor, daß bis zum 1. Juli 1871 jedes Grundstück, welches noch zu keinem Orts-Armenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Orts-Armenverbande zugeschlagen oder selbstständig als Orts-Armenverband eingerichtet werden soll. Nach § 3 ebendort aber sind die Orts-

Armenverbände überall auf den Verband der Gemeinden und Gutsbezirke zu begründen, dergestalt, daß die Orts-Armenverbände durchweg aus einer oder aus mehreren Gemeinden resp. Gutsbezirken zu bestehen haben. Jedes Grundstück muß hiernach, um der Vorschrift des Bundesgesetzes zu genügen, bis zum 1. Juli 1871 einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke einverleibt werden.

Schon das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 bestimmt im § 8, daß

„einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen und Rittergütern angelegt sind, nach Anordnung der Landes-Polizeibehörde in Beziehung wie auf alle Kommunalverhältnisse, so auch auf die Armenpflege mit einer Gemeinde vereinigt werden sollen."

Ebenso bestimmt ferner das Gesetz betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 im § 1:

„Jedes Grundstück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, ist nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages bnrch den Ober-Präsidenten mit einem solchen Bezirke zu vereinigen. Eignet sich ein solches Grundstück nach seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit zu einem besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke, so kann dasselbe mit Unserer Genehmigung dazu erklärt werden."

Das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 wiederholt hiernach in seiner Eingangs allegirten Bestimmung allerdings nur eine in der dortigen Provinz schon seit längerer Zeit zu Recht bestehende Vorschrift. Gleichwohl glaube ich bei Gelegenheit der Erörterungen, zu welchen Specialfälle den Anlaß boten, die Wahrnehmung gemacht zu haben, daß diese Vorschrift ihre vollständige Ausführung noch nicht überall gefunden hat und daß im Gegentheil noch vielfach Grundstücke vorkommen, die einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehören. Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, gefälligst ungesäumt durch die Königlichen Regierungen resp. durch die Kreis-Landräthe alle Grundstücke der letzterwähnten Art ermitteln zu lassen und hinsichtlich derselben sodann gemäß den Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 verfahren zu wollen, event. aber die Einrichtung der qu. Grundstücke als besondere Gemeinde oder selbstständige Gutsbezirke vorzubereiten und demnächst in Antrag zu bringen.

Der Minister des Innern.
Eulenburg.

An die Herren Ober-Präsidenten der
Provinzen Preußen, Brandenburg,
Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen.

Nr. 9b.

Normal-Statut
für die Gesammt-Armenverbände in der Provinz Schlesien.

§ 1. Die Gemeinde (Gemeinden) N. N. und der Gutsbezirk (die Gutsbezirke) N. N. bilden zusammen einen einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Armenverband) mit dem Sitze der Verwaltung in .... (§ 3

des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870; §§ 9 fgg. des Ausführungsgesetzes vom 8 März 1871.)

§ 2. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes besteht aus x Abgeordneten der Gemeinde N. N. und aus x Abgeordneten des Gutsbezirks N. N.

§ 3. Abgeordnete der Gemeinde sind

a) der Gemeindevorsteher (Scholz) (und eventuell)

b) x von der Gemeindeversammlung

(Gemeindevertretung, Repräsentanten-Versammlung) auf x (3 bis 6 Jahre) zu wählende Personen. Wählbar ist jedes, mit Grundbesitz angesessene, stimmberechtigte Gemeindemitglied. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der neu Gewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 4. Abgeordnete des Gutsbezirks sind

a) der Gutsbesitzer (und eventuell)

b) x von dem Gutsbesitzer zu entsendende Personen,

oder:

Abgeordneter des Gutsbezirks ist der Gutsbesitzer, welcher x Stimmen zu führen hat.

§ 5. Der Gutsbesitzer kann statt seiner einen Stellvertreter entsenden.

§ 6. Als Abgeordnete des Gutsbezirks und als Stellvertreter derselben werden nur volljährige Personen männlichen Geschlechts zugelassen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

§ 7. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden.

§ 8. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes versammelt sich in dem von ihr zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirkes, so oft sie vom Vorsitzenden berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von x Stimmen berechtigte Mitglieder es verlangen.

Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird nach Maßgabe der Gemeindeverfassung verfahren.

§ 9. Der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes stehen in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege die Rechte der Gemeindeversammlung (G.-Vertretung 2c.), dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesammt-Armenverband nach außen. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Mitgliedes der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes erforderlich.

§ 10. Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds oder Armengefällen zur Deckung dieser Kosten der gemeinsamen Armenpflege nicht ausreichen, erfolgt die Vertheilung dieser Kosten auf die Gemeinde N. N. einerseits und auf den Gutsbezirk N. N. andererseits nach Maßgabe der (zu treffenden und im

Statut an dieser Stelle zum Austrag zu bringenden) Vereinbarung, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung aber nach Vorschrift des § 10 des Gesetzes vom 8. März 1871.

§ 11. Der hiernach sich ergebende Antheil der Gemeinde N. N. wird innerhalb der letzteren nach Maßgabe der Gemeindeverfassung von der Gemeindebehörde vertheilt und an die Kasse des Gesammt-Armenverbandes abgeführt. Ueber die Führung der Kasse wird von der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes Beschluß gefaßt.

§ 12. Hinsichtlich des auf den Gutsbezirk N. N. fallenden Antheils kommt der § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Anwendung.

§ 13. Das gegenwärtige Statut kann durch verfassungsmäßigen, von der Königlichen Regierung zu N. bestätigten Beschluß des Gesammt-Armenverbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften des § 10 des Gesetzes vom 8. März 1871 abgeändert werden.

Nr. 10.

Königl. Sächsische Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend; vom 6. Juni 1871.

Wir Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen, beziehendlich auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde und mit Vorbehalt weiterer Regelung im Gesetzeswege, zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Seite 360 des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1870), welches mit dem 1. Juli 1871 in Wirksamkeit tritt, hiermit wie folgt:

§ 1. Die Heimathbezirke des Königreichs Sachsen sind Orts-Armenverbände im Sinne des Bundesgesetzes.

Es bewendet bei den landesgesetzlichen Bestimmungen über deren Bildung und Organisation, über die Armenversorgungsbehörden und deren Geschäfte, über die Grundzüge der Armenpflege und die Mittel zur Armenversorgung.

§ 2. Bis auf Weiteres übernimmt für das Gebiet des Königreichs Sachsen der Staat die Obliegenheiten des Land-Armenverbandes.

Derselbe bedient sich jedoch behufs der öffentlichen Unterstützung solcher Hülfsbedürftiger, für deren Versorgung kein Orts-Armenverband endgültig aufzukommen verpflichtet ist (der Land-Armen), einstweilen der Orts-Armenverbände (Heimathsbezirke) als seiner Organe.

§ 3. Die Leistung der Unterstützung an Landarme durch die Orts-Armenverbände und die Erstattung des dadurch verursachten Aufwands richtet sich im Allgemeinen nach den in §§ 28 bis 30 des Bundesgesetzes aufgestellten Grundsätzen.

§ 4. Die Erstattung des durch die Unterstützung von Land-Armen entstandenen Aufwands setzt voraus, daß im einzelnen Unterstützungsfalle von dem betreffenden Orts-Armenverbande die Vorschrift im § 34, Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes beobachtet worden ist.

Die im § 34 des Bundesgesetzes vorgeschriebene Anmeldung des Erstat-

tungsanspruchs ist, wenn es sich um den Aufwand für die Unterstützung von Land-Armen handelt, von den Orts-Armenverbänden bei der vorgesetzten Kreisdirektion zu bewerkstelligen.

Der Anmeldung sind die Acten oder Schriftstücke beizufügen, welche die Verhandlungen über die stattgefundenen Erhebungen bezüglich der Heimath-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse des Hülfsbedürftigen und über die bewilligten Unterstützungen enthalten.

§ 5. Nach Prüfung der mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen werden dieselben dem betreffenden Orts-Armenverbande mit einer Eröffnung darüber zurückgegeben, ob seiner Annahme, daß es sich um die Unterstützung eines Landarmen handle, beigetreten wird.

Bejahenden Falles ist nach Beendigung der Unterstützung und außerdem jedenfalls nach dem Jahresschlusse eine Berechnung des gehabten Aufwands unter Beachtung der Vorschrift im § 30, Abs. 2 des Bundesgesetzes aufzustellen und mit der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß die in Rechnung gestellten Sätze den über das Maß der öffentlichen Armenunterstützung am Orte geltenden Grundsätzen entsprechen, sowie unter Beifügung der zugehörigen Belege und Acten an die vorgesetzte Kreisdirection einzusenden, welche dieselben weiter an das Ministerium des Innern befördert.

Nachdem die Rechnung geprüft und richtig befunden worden ist, erfolgt die Erstattung des Betrages aus der Staatscasse an den betreffenden Orts-Armenverband.

§ 6. Personen, welche nach § 33 des Bundesgesetzes aus dem Auslande nach Sachsen übernommen werden müssen und bei der Uebernahme hülfsbedürftig sind oder innerhalb der ersten sieben Tage nach der Uebernahme hülfsbedürftig werden, ohne einen Unterstützungswohnsitz zu haben, werden, mit Vorbehalt der Erstattung des Aufwands für ihre Unterstützung aus der Staatscasse, nach Maßgabe der Bestimmungen im § 5, Abs. 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung demjenigen Orts-Armenverbande, in welchem sie vormals den letzten Unterstützungswohnsitz gehabt haben, wenn aber ein solcher nicht zu ermitteln, dem Orts-Armenverbande desjenigen Ortes zugewiesen, an welchem sie in hülfsbedürftigem Zustande übernommen werden oder an welchem nach der Uebernahme ihre Hülfsbedürftigkeit zu Tage tritt.

§ 7. Das Verfahren in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger richtet sich — vorbehältlich der Bestimmungen in § 37, Abs. 2, §§ 38 bis 51 und § 56, Abs. 2 und 3 über die zweite Instanz und das Verfahren in solchen Fällen, wo die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten angehören — nach dem Gesetze unter D, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835 (Seite 88 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) und beziehendlich nach dem Gesetze, die Verminderung der Instanzen in Administrativjustizsachen betreffend, vom 5. Januar 1870 (Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870).

Bezüglich des Gerichtsstandes des Staatsfiscus als Vertreters des provisorischen Land-Armenverbandes des Königreichs Sachsen gilt insbesondere die Bestimmung im § 2 des Gesetzes D vom 30. Januar 1835.

Die Entscheidung erster Instanz ist in Fällen, in welchen der Fiscus in Vertretung des provisorischen Land-Armenverbands des Königreichs Sachsen

als Partei betheiligt ist, in analoger Anwendung der Bestimmung im § 11, Abs. 3 dieses Gesetzes von der nach der Beschaffenheit des Falles zuständigen Kreisdirection zu ertheilen.

§ 8. Mit der Vollstreckung der Execution von Entscheidungen auf Grund § 53 des Bundesgesetzes haben die Kreisdirectionen, wenn sie die Entscheidung erster Instanz ertheilt haben, die unteren Verwaltungsbehörden zu beauftragen.

§ 9. Die zum vermittelnden Einschreiten nach § 55, Abs. 2 und zur Entscheidung in erster Instanz nach § 56 des Bundesgesetzes zuständige Behörde ist, wie zeither in den Fällen von § 22 des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 (Seite 434 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1834), die obere Polizeibehörde, d. i. die Kreisdirection.

§ 10. Hülfsbedürftige Ausländer sind, so lange ihre Ausweisung nicht ins Werk gesetzt wird, da, wo sie hülfsbedürftig werden, von dem Orts-Armenverbande zu unterstützen. Die Erstattung des dadurch entstandenen Aufwands erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im § 5, Abs. 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung.

§ 11. Zweifel, welche darüber entstehen, ob und inwieweit Bestimmungen der Sächsischen Heimath- und Armengesetzgebung durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz aufgehoben oder abgeändert worden sind, werden nöthigenfalls durch besondere Verordnungen erledigt, soweit nicht ihre Lösung dem Ausspruche der zur Entscheidung der Streitigkeiten in Sachen des Unterstützungswohnsitzes berufenen Spruchbehörden vorzubehalten ist.

§ 12. Für solche Personen, welchen nach der Sächsischen Heimathsgesetzgebung am 30. Juni 1871 die Heimathangehörigkeit in einem Sächsischen Heimathsbezirke zusteht, kann auf Verlangen bis auf weitere Anordnung noch ein Heimathschein für das Inland nach dem unter △ beigefügten abgeänderten Formulare ertheilt werden.

Dresden, den 6. Juni 1871.

Johann.

(L.S.) Johann Paul Freiherr von Falkenstein. Richard Freiherr von Friesen. D. Robert Schneider. Herrmann von Nostitz-Wallwitz. Herrmann von Brandenstein.

△

No. . . .

Heimathsschein.

N. N. geboren den . . . . . hat auf Grund des Heimathgesetzes vom 26. November 1834, § . . . in Verbindung mit § 65,, des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, den Unterstützungswohnsitz in dem Orts-Armenverbande . . . . . .

Religion: . . . . . .

Stand: . . . . . .

Namensunterschrift:

. . . . . .

. . . . . , den . . . . . 187 .

(L.S.) **Das Gerichtsamt.**

Der Stadtrath.

Nr. 11.

Großherzogl. Hessisches Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 ff., Regierungsblatt von 1870 Nr. 63, Anlage 1, S. 54 u. flg.) haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit für Unser Großherzogthum, wie folgt:

Artikel 1.

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (Art. 21) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Artikel 2.

Jede Gemeinde bildet für den Umfang ihrer Gemarkung oder ihrer Gemarkungen, wenn mehrere Orte mit besonderen Gemarkungen zusammen Eine Gemeinde bilden, einen Orts-Armenverband. Haben zwei Gemeinden eine gemeinschaftliche Gemarkung, so hat jede derselben für einen bestimmten Theil derselben die Verpflichtungen als Orts-Armenverband zu übernehmen. Können sich die betheiligten Gemeinden über die zu diesem Behufe erforderliche Theilung der Gemarkung nicht verständigen, so entscheidet hierüber der Administrativ-Justiz-Hof endgültig.

Die Orts-Armenverbände der Gemeinden werden durch den betreffenden Ortsvorstand vertreten, welchem die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege als Gemeinde-Angelegenheit obliegt.

Auf Grund eines Gemeinderathsbeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege durch den Ortsvorstand besondere, ihm untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Ortsvorstandes, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt der Bürgermeister beziehungsweise der Beigeordnete oder ein dazu von ihnen abgeordnetes Mitglied der Deputation.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde liegenden Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

Artikel 3.

Diejenigen Gemarkungen, welche keiner Gemeinde angehören, bilden, jede für sich, einen Orts-Armenverband. Sie können jedoch unter Zustimmung der Betheiligten mit einem andern Orts-Armenverband zu Einem Orts-Armenverband vereinigt werden.

Die Kosten der öffentlichen Armenpflege in den nicht mit einer Gemeinde verbundenen Gemarkungen haben deren Eigenthümer zu tragen. Sind mehrere Eigenthümer vorhanden und besteht für die Gemarkung noch keine für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten angeordnete Vertretung, so ist nach deren Anhörung von dem Kreisamte ein Statut zu erlassen, welches die Vertretung der Gemarkung als Orts-Armenverband und die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege nach Maßgabe der für die Gemeindeverwaltung bestehenden Vorschriften regelt und der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt.

Artikel 4.

Sämmtliche zu Einem Kreise gehörenden Orts-Armenverbände bilden zusammen einen Land-Armenverband. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes wird dem Bezirksrath übertragen. Derselbe hat aus seiner Mitte eine Kommission von drei Mitgliedern zu wählen, welche ihn in allen Angelegenheiten des Land-Armenverbandes vertritt und ihm bei seinem nächsten Zusammentritt über ihre Geschäftsführung zur geeigneten Beschlußnahme Vorlage macht.

Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Land-Armenverbände aufzubringenden Kosten sind von der betreffenden Kreiscasse zu tragen.

Artikel 5.

Die Land-Armenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Die Verpflichtung der Orts-Armenverbände zur vorläufigen Unterstützung (§ 28 des Reichsgesetzes) der in ihrem Bezirke der Hülfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 6.

Die Land-Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Artikel 7.

Befindet sich ein Orts-Armenverband außer Stand, den ihm obliegenden Verpflichtungen zu genügen, so hat ihm auf Ansinnen der Regierungsbehörde der Land-Armenverband eine entsprechende Beihülfe zu gewähren.

Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet endgültig der Administrativ-Justiz-Hof. Die Beihülfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

Artikel 8.

Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungs-Wohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt dieselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein (§ 33 des Reichsgesetzes), so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten demjenigen Land-Armenverbande ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungs-Wohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungs-Wohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Land-Armenverband zur

Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

Artikel 9.

Die Vorschriften der §§ 38 — 51 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, betreffend das Verfahren in Streitsachen zwischen Armenverbänden, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören, finden auch auf diejenigen Streitsachen Anwendung, bei welchen nur Armenverbände des Großherzogthums betheiligt sind.

Artikel 10.

Die Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Hessischen Armenverband von einem andern Deutschen Armenverband erhoben werden, steht dem Administrativ-Justiz-Hof zu.

Artikel 11.

In der bei demselben einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen, Erstattung der aufgewendeten, beziehungsweise aufzuwendenden Kosten, oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

Artikel 12.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Erklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, unter dem Rechtsnachtheile, daß sonst die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Erklärung kann geeigneten Falls dem klagenden Armenverbande zur Gegenerklärung, diese dem beklagten Armenverbande zur Schlußerklärung, jedesmal binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung an unter demselben Rechtsnachtheile mitgetheilt werden.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei nur aus bescheinigten Verhinderungsgründen, jedoch nur einmal und nicht länger als 14 Tage, erstreckt werden.

Artikel 13.

Der Klageschrift und den im Art. 12 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden in Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

Artikel 14.

Das ganze Verfahren in Streitsachen der Armenverbände ist stempelfrei.

Der unterliegende Theil hat die in dem Verfahren entstandenen baaren Auslagen und Anwaltskosten, namentlich die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, zu tragen und dem obsiegenden Theile die durch das Verfahren verursachten nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen, Gebühren und Kosten werden von dem Administrativ-Justiz-Hof endgültig festgesetzt.

Artikel 15.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung des Administrativ-Justiz-Hofs.

Artikel 16.

In allen Streitsachen zwischen Hessischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungs-Instanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines, sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes für das Heimathwesen vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

Artikel 17.

Gegen die im § 56 des Reichsgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Hessischen Armenverbänden besteht.

Artikel 18.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren laut Bescheinigung des betreffenden Kreisamts ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des Reichsgesetzes), so muß für deren Erstattung der betreffende Land-Armenverband aufkommen.

Artikel 19.

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothwendige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, werden, insofern sie gegen Verfügungen der Orts-Armenverbände gerichtet sind, von der Bezirksraths-Kommission (Art. 4), insofern sie Verfügungen der Land-Armenverbände zum Gegenstande haben, von dem Administrativ-Justiz-Hof endgültig entschieden.

Artikel 20.

Jeder Azusländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a. auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b. auf den Erwerb und den Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes,

einem Deutschen gleich zu behandeln.

Artikel 21.

Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverband im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

Artikel 22.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Das in den Artikeln 9 ꝛc. vorgeschriebene Verfahren kommt bei den-

jenigen Streitſachen zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden. (§ 65 Nr. 6 des Reichsgeſetzes vom 6. Juni 1870.)

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Pillnitz, den 14. Juli 1871. **Ludwig.**

(L. S.)

v. Bechtold.

Nr. 12 a.

Großh. Mecklenburg-Schwerin'ſche Ausführungs-Verordnung zum Reichsgeſetze über den Unterſtützungs-Wohnſitz.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung des mit dem 1. Julius 1871 in Kraft tretenden Bundesgeſetzes über den Unterſtützungs-Wohnſitz vom 6. Junius 1870 verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und nach verfaſſungsmäßiger Berathung mit Unſeren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

In Folge der Beſtimmung im § 9 des Bundesgeſetzes vom 6. Junius 1870, wonach der Unterſtützungs-Wohnſitz erworben wird durch Aufenthalt, Verehelichung oder Abſtammung, kann vom 1. Julius 1871 an ein Unterſtützungs-Wohnſitz auf andere Weiſe, insbeſondere durch Aufnahme in den Gemeindeverband oder durch eine mit ortsobrigkeitlicher Erlaubniß geſchehene Domicilirung, nicht mehr erworben werden.

§ 2.

Die bisher nach der Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 beſtehenden Heimathsbezirke ſollen in Zukunft als Orts-Armenverbände im Sinne des Bundesgeſetzes über den Unterſtützungs-Wohnſitz vom 6. Junius 1870 gelten, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Domanial-Ortſchaften, welche auf Grundlage Unſerer Revidirten Gemeinde-Ordnung vom 29. Junius 1869 eine ſelbſtſtändige Gemeindeverwaltung erhalten haben oder noch erhalten werden, in den Angelegenheiten des Armenweſens nicht mehr von den Aemtern, ſondern von den eingeſetzten Gemeindevorſtänden vertreten werden, und daß mehrere ſolche Ortſchaften, welche zu einer Gemeinde vereinigt worden ſind oder in Zukunft vereinigt werden ſollten, nur einen Orts-Armenverband bilden.

§ 3.

1) Das Gebiet des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin bildet einen Land-Armenverband, der für ſeinen Bereich alle diejenigen Laſten zu tragen hat, welche durch das Bundesgeſetz über den Unterſtützungs-Wohnſitz vom

6. Junius 1870 den Land-Armenverbänden resp. den einzelnen Bundesstaaten (vergleiche die §§ 33, 59, 60) zugewiesen sind.

Außer den nach dem Bundesgesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz dem Land-Armenverbande zufallenden Hülfsbedürftigen fallen dem Land-Armenverbande auch diejenigen Ausländer zur Last, welche auf Verlangen auswärtiger Staatsbehörden vom Auslande übernommen werden müssen.

Die Angelegenheiten des Land-Armenverbandes werden durch die dirigirende Kommission des Landarbeitshauses zu Güstrow verwaltet, welcher die Vertretung des Land-Armenverbandes in allen Beziehungen obliegt.

Die Behörden der Orts-Armenverbände sind verpflichtet, den Requisitionen der dirigirenden Kommission des Landarbeitshauses in Angelegenheiten des Land-Armenwesens hinsichtlich der vorzunehmenden Ermittelungen Folge zu leisten.

Die Kosten des Land-Armenwesens werden aus der Casse des Land-Arbeitshauses bestritten.

2) Ortsbehörden, welche die Uebernahme von Landarmen Seitens des Land-Armenverbandes des Großherzogthums beanspruchen zu können glauben, haben sich mit den entsprechenden Anträgen an die dirigirende Kommission des Landarbeitshauses zu wenden, dabei das Vorhandensein der nach dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vorgeschriebenen Voraussetzungen nachzuweisen, auch dem Antrage die actenmäßigen Ermittelungen über die Heimaths-, Familien- und Aufenthalts-Verhältnisse, sowie über die Bedürftigkeit und die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Individuums anzuschließen.

3) Es steht zum Ermessen der dirigirenden Kommission, ob die der Fürsorge des Land-Armenverbandes anheimfallenden Armen in das Landarbeitshaus zur Verpflegung zu übernehmen, oder auf Kosten des Instituts demjenigen Orts-Armenverbande zu überweisen sind, in dessen Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden.

Gegen die betreffenden Anordnungen der dirigirenden Kommission steht dem Orts-Armenverbande der Recurs an das Ministerium des Innern frei.

Die Orts-Armenverbände, welchen es innerhalb ihres Bezirks an geeigneter Gelegenheit zur Unterbringung eines Landarmen nachweislich fehlt, haben sich auf Erfordern der Kommission zu bemühen, den Landarmen an einem andern Orte unterzubringen und zu solcher Unterbringung die Genehmigung der dirigirenden Kommission einzuholen. Ist dem Orts-Armenverbande die Unterbringung an einem andern Orte nicht möglich, oder findet die in Vorschlag gebrachte Unterbringung die Genehmigung der dirigirenden Kommission nicht, so hat letztere den Landarmen entweder in die Anstalt zu übernehmen, oder für eine anderweitige Unterbringung selbst Sorge zu tragen.

4) Sollte es der dirigirenden Kommission zweckmäßig scheinen, den Landarmen an einem fremden Orte unterzubringen, so steht es ihr frei, sei es mit einer Ortsbehörde oder mit Privatpersonen dieserhalb Vereinbarung zu treffen, in welchem Falle die Ortsbehörde von dem nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 ihr gegenüber dem unterzubringenden Landarmen etwa zustehenden Zurückweisungsrechte keinen Gebrauch machen darf, — außer wenn derselbe ein übelberufenes Subject ist, dessen Aufenthalt an dem Orte zu besonderen Unzuträglichkeiten Veranlassung geben kann.

Wird in letzterem Falle, ungeachtet der aus dem angeführten Grunde

von der Ortsbehörde gegen die Unterbringung des Landarmen erhobenen Einwendungen, dennoch wegen der Unterbringung desselben an dem betreffenden Orte Verfügung getroffen, so steht dagegen der Ortsbehörde der Recurs an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu, bei dessen endgültiger Entscheidung es bewendet.

Ganz dieselbe Bestimmung tritt auch dann ein, wenn der Unterzubringende ein vom Auslande zu übernehmender Hülfsbedürftiger ist, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat.

5) Findet sich die dirigirende Kommission des Landarbeitshauses veranlaßt, die Unterbringung eines Landarmen in einer anderen Anstalt, z. B. Irren-Anstalt, Erziehungs- und Besserungs-Anstalt, Blinden-Anstalt ꝛc., anzuordnen, so haben die Ortsbehörden den Transport auf Kosten des Landarbeitshauses und nach Anweisung der Kommission zu beschaffen.

6) Es steht den Orts-Armenverbänden frei, sich mit der dirigirenden Kommission des Landarbeitshauses über die Ernennung von Vertrauenspersonen in Einvernehmen zu setzen, welche die Unterbringung und Verpflegung der Landarmen, sowie die Berechnung und Ueberwachung der Verwendungen vermitteln.

Die in den Communen fungirenden Orts-Armenpfleger sind zur unentgeldlichen Uebernahme dieser Geschäfte verpflichtet.

§ 4.

Rücksichtlich der Art und des Maßes der im Fall der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung bewendet es bei den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen mit nachstehenden Modificationen:

1) Das im § 11 sub lit. c. der Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 den arbeitsfähigen Hülfsbedürftigen zugesprochene Recht auf Anweisung von Arbeit kommt in Wegfall.
2) Arbeitsfähigen Personen braucht im Fall der Obdachlosigkeit nur ein Obdach, nicht aber eine eigene Wohnung, oder Zusammenwohnen mit ihrer Familie gewährt zu werden.
3) Arbeitsunfähige, obdachlos gewordene Personen sind möglichst so unterzubringen, daß Eltern und Kinder zusammen bleiben.
4) Jedem Armenverbande ist es gestattet, die einem Hülfsbedürftigen zu gewährende Unterstützung durch Zuweisung von Arbeit resp. durch Unterbringung in einer öffentlichen Armen- oder Arbeitsanstalt zu gewähren, die dem Orts-Armenverbande zu solchem Zwecke zugänglich ist.

   In diesem Fall ist der Unterstützte dem Reglement solcher Anstalt unterworfen, insbesondere auch zu den durch dasselbe vorgeschriebenen Arbeiten verpflichtet.

§ 5.

1) Die von einem Armenverbande gewährte öffentliche Unterstützung ist ein dem Unterstützten gewährter Vorschuß, zu dessen Erstattung er dem betreffenden Armenverbande gegenüber verpflichtet bleibt. Die Beitreibung solcher Vorschüsse geschieht in dem im § 7 vorgeschriebenen Wege.

Unterstützungen, die Kindern unter 14 Jahren gewährt sind, sind von diesen selbst nicht zurückzufordern.

Zur Erstattung ist der Nachlaß des Unterstützten vorzugsweise verhaftet,

und hat die Erstattungsforderung die Vorzüge einer Forderung wegen öffentlicher Abgaben. Die zur Regulirung des Nachlasses competente Behörde hat die zur Sicherung des Anspruches des betreffenden Armenverbandes nöthigen Schritte von Amtswegen zu thun, wenn ihr bekannt war, daß der Verstorbene ein Armenbeneficiat war.

Die von der Orts-Armenbehörde eingereichten Extracte aus ihren Rechnungen liefern vollen Beweis.

2) Jeder Orts-Armenverband ist berechtigt, zu Beiträgen für die Armenverwaltung auch die Dienstboten, Gesellen und andere Arbeits- resp. Gewerbsgehülfen heranzuziehen, falls diese nicht nachzuweisen im Stande sind, daß sie einer Kranken- und Unterstützungs-Casse angehören, welche dem Orts-Armenverbande für die Fälle der Unterstützungsbedürftigkeit haftet.

3) In denjenigen ritterschaftlichen Ortschaften und städtischen Cämmerei- und Oeconomiegütern, für welche ein Ortsstatut nicht besteht und nicht etwa noch mit Genehmigung der Regierung errichtet wird, können von den Beitragspflichtigen zur Armencasse im Laufe eines Jahres Beiträge bis zur Hälfte eines Simplums des neuen Contributions-Edictes vom 30. Julius 1870 eingefordert werden. Ein höherer Beitrag als ein halbes Simplum kann nur erhoben werden, wenn das Bedürfniß dazu nachgewiesen und die Genehmigung der Regierung dazu erwirkt wird.

Die Bestimmungen des § 18 der Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 werden aufgehoben.

§ 6.

Beschwerden Hülfsbedürftiger über verweigerte oder verzögerte Unterstützung, sowie über die Art und das Maß derselben sind hinfort auch in denjenigen Fällen, für welche die Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 den Rechtsweg zuließ, mithin insbesondere auch in der Ritterschaft von den Patrimonialgerichten, nicht mehr im Rechtswege, sondern allgemein im Verwaltungswege und daher in letzter Instanz von Unserem Ministerium des Innern zu erledigen, bei welchem nicht minder die etwa gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit erforderlichen executivischen Maßregeln zu beantragen sind.

§ 7.

Wenn von Seiten eines Armenverbandes die gesetzlich bestehende Alimentationspflicht des Ehegatten, der Ascendenten, beziehungsweise des unehelichen Vaters und der Descendenten des Hülfsbedürftigen zur Geltung gebracht werden soll, so hat dieses, und zwar auch dann, wenn es sich um Erstattung der von der Armencasse geleisteten Vorschüsse handelt, im Verwaltungswege ohne Unterschied des Gerichtsstandes zu geschehen, sofern der Verpflichtungsgrund unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist, sollte gleich die Sufficienz des Vermögens bestritten sein. Mit dem betreffenden Antrage hat sich die Armenbehörde, welche übrigens auch für den gerichtlichen Proceß legitimirt ist, an die Obrigkeit des Verpflichteten, bez. an das betreffende Patrimonialgericht (vgl. § 6) zu wenden.

Sowohl dem Verpflichteten als der beantragenden Armenbehörde steht gegen die im Verwaltungswege ergangene Entscheidung der Recurs an Unser Ministerium des Innern frei. Bei diesem sind auch die gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit etwa nothwendig werdenden executivischen Maßregeln zu beantragen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 38, Abs. 1, und der §§ 39 und 40 des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Junius 1870 sollen auch dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Orts-Armenverbänden des Großherzogthums, bez. zwischen einem solchen und dem Land-Armenverbande handelt.

§ 9.

Wird ein Orts-Armenverband bez. der Land-Armenverband des Großherzogthums auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen in Anspruch genommen, so normiren die nachstehenden Bestimmungen:

1) Die erste Instanz und die vorgesetzte Behörde der Armenverbände im Sinne der §§ 14, 27, 34 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Junius 1870 soll unter dem Namen:

„Großherzogliche Kommission für das Heimathswesen"

eine von Uns für Unsere Lande in der Residenzstadt Schwerin niederzusetzende, unter dem Ministerium des Innern stehende Behörde von drei zum Richteramt qualificirten Mitgliedern sein, welche zu diesem Amt besonders zu beeidigen sind und von denen Wir eines aus drei vom Engeren Ausschusse zu präsentirenden Personen ernennen werden. Jedoch können dem Großherzogthum angehörige Armenverbände, wenn sie Ansprüche gegen eine Domanialgemeinde erheben wollen, sich nach ihrer Wahl statt an diese Kommission auch an dasjenige Domanialamt wenden, welches der in Anspruch genommenen Domanialgemeinde vorgesetzt ist, sofern dasselbe nicht zugleich den klagenden Armenverband zu vertreten hat, und im Umfange dieser Competenz gelten die Domanialämter auch im Sinne der §§ 14 und 27 als vorgesetzte Behörden der Domanialgemeinden.

2) Die zweite Instanz bildet:
   a. wenn beide streitende Theile den hiesigen Landen angehören, das Staats-Ministerium,
   b. wenn der den Anspruch erhebende Armenverband einem der übrigen Bundesstaaten angehört, das Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 10.

Alle Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden haben den Anweisungen und Requisitionen der Kommission für das Heimathswesen in dem ihr zugewiesenen Geschäftskreise Folge zu geben.

Ueber die Zusammensetzung der Kommission werden Wir die erforderlichen Bestimmungen durch das Regierungs-Blatt verfügen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Julius 1871 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20. Februar 1871.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Nr. 12 b.

Großh. Mecklenburg-Schwerin'sche Verordnung, betreffend das Verfahren in Heimathsſachen vom 30. Juni 1871.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Zwecks näherer Regelung des Verfahrens in Heimathsſachen verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, Königlicher Hoheit, und nach ſtattgehabter Berathung mit Unſeren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

In den vor die Kommiſſion für das Heimathsweſen gehörigen, im Verwaltungswege zu erledigenden (vgl. § 38 des Bundesgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz vom 6. Junius 1870) Streitſachen der Armenverbände hat der den Anſpruch erhebende Armenverband die betreffende Klage bei der Kommiſſion ſchriftlich einzureichen.

In der Klageſchrift iſt der Armenverband, deſſen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenſtand des erhobenen Anſpruchs genau zu bezeichnen; es iſt insbeſondere ausdrücklich auszuſprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche ſonſtige Leiſtung verlangt wird.

§ 2.

Die Klageſchrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre ſchriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zuſtellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageſchrift behaupteten Thatſachen für zugeſtanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieſelbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, ſeine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zuſtellung einzureichen. Geht eine ſolche weitere Erklärung ein, ſo wird ſie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Friſten können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 3.

Der Klageſchrift und den im § 2 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien ſind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abſchrift beizufügen.

Von allen Schriftſtücken und deren Anlagen ſind Duplicate einzureichen.

§ 4.

Die Kommiſſion hat die Sache für die von ihr zu treffende Entſcheidung, ſoweit erforderlich, weiter zu inſtruiren und zu ſolchem Zwecke nach ihrem Ermeſſen weitere Erklärungen von den Parteien zu erfordern, und alle diejenigen Ermittelungen vorzunehmen resp. vornehmen zu laſſen, welche für

die Beurtheilung der Sache wesentlich erscheinen. Sie ist insbesondere befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen des geltenden bürgerlichen Proceßrechts zur Anwendung. Die Kommission erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an die für die Hauptsache zuständige Recursbehörde.

§ 5.

Die Kommission kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine andere Behörde bewirken lassen.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers oder, wenn sie in einem anderen deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§ 6.

Die Kommission kann, insofern sie es nach Lage des einzelnen Falles für erforderlich erachtet, vor Abgabe der Entscheidung einen Termin zur schließlichen Verhandlung anberaumen. Bei dieser terminlichen Verhandlung ist es den Parteien gestattet, einen Beistand zuzuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Die Ladung zu dem Termine erfolgt unter der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden.

Auf Berücksichtigung der in dem Termine etwa vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweismittel haben die Parteien nur insofern Anspruch, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 7.

Nach Beendigung des Instruktionsverfahrens wird, wenn eine Bescheidung in der Sache nöthig wird und die Sache nicht etwa aus besonderen Gründen beruhen zu lassen ist, die zu gebende Entscheidung in Form eines schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheides erlassen.

Die Kommission hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Die Entscheidung kann auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 8.

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe außer den baaren Auslagen statt der Gebühren ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf, und welches gleich den der Kommission erwachsenen baaren Auslagen, insofern letztere nicht unmittelbar

durch Anträge der einen oder der anderen Partei veranlaßt sind, vorläufig als von jeder Partei zur Hälfte geschuldet angesehen wird.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Erstattung der Kosten sind die Bestimmungen des geltenden bürgerlichen Proceßrechts analog anzuwenden, jedoch mit der Beschränkung, daß von den durch die Zuziehung eines Sachwalts dem obsiegenden Theile erwachsenen Kosten dem unterliegenden Theile nur die Gebühren zur Last zu legen sind, welche der obsiegende Theil im Falle einer vor der Kommission stattgehabten terminlichen Schlußverhandlung seinem Sachwalt für das Beziehen des Termins zu entrichten hat.

Das Pauschquantum, sowie sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Kommission endgültig festgestellt.

§ 9.

Gegen die Entscheidung der Kommission für das Heimathswesen findet, wenn beide streitende Theile den hiesigen Landen angehören, die Berufung an das Staatsministerium statt. (Vgl. § 9 Nr. 2 der Ausführungs-Verordnung zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 20. Februar 1871.)

Die Berufung ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei der Kommission für das Heimathswesen anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine der Kommission für das Heimathswesen eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftstücken, sowie von den etwaigen Anlagen sind Duplicate beizufügen.

Die eingegangenen Duplicate werden von der Kommission der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

Nach Ablauf dieser Frist legt die Kommission die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Staats-Ministerium vor.

Erachtet das Staats-Ministerium vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der Kommission für das Heimathswesen vorzunehmen.

Die Entscheidung des Staats-Ministeriums erfolgt stempel- und gebührenfrei. Dieselbe wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung der Kommission für das Heimathswesen zugefertigt.

Die unterliegende Partei ist verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen zu erstatten.

Für die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen (vgl. § 9 Nr. 2 b. der Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1871) normiren die Bestimmungen in § 46 f. des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Junius 1870.

§ 10.

In denjenigen Fällen, wo dem Großherzogthum angehörige Armenverbände, welche Ansprüche gegen eine Domanial-Gemeinde erheben wollen, von der ihnen (nach § 9 Nr. 1 der Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz) zustehenden Befugniß

Gebrauch machen und sich statt an die Kommission für das Heimathswesen an dasjenige Domanial-Amt wenden, welches der in Anspruch genommenen Domanial-Gemeinde vorgesetzt ist, kommen die Vorschriften der vorstehenden §§ 1—9 mit folgenden Modalitäten zur Anwendung:

1) Es genügt, wenn die Domanial-Gemeinden ihre Vorträge resp. Erklärungen, statt dieselben schriftlich einzureichen, durch den Gemeinde-Vorstand bei dem betreffenden Domanial-Amte mündlich zur Registratur geben und dabei die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift überreichen.

   Die Registratur, sowie die etwaigen Anlagen werden dann der Gegenpartei resp. unter dem betreffenden Präjudize abschriftlich zugefertigt.
2) Die Entscheidung des Amts erfolgt stempel- und gebührenfrei.
3) Die gegen die Entscheidung des Domanial-Amts stattfindende Berufung an das Staats-Ministerium ist binnen vierzehn Tagen (vgl. oben § 9) bei dem Domanial-Amte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, anzumelden.

§ 11.

Die directen Verhandlungen zwischen verschiedenen Armenverbänden in Heimathssachen, sowie die nach Maßgabe der §§ 14, 27 und 34 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz erfolgenden Anträge und Anmeldungen sind stempel- und gebührenfrei.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Julius 1871 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30. Junius 1871.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell.

Nr. 13.

Provisorisches Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 20. Juni 1871.

(Das definitive Gesetz vom 12. Februar 1872 befindet sich im Anhang d. B. Nr. 58 abgedruckt.)

Wir Carl Alexander, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc. haben zu Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in Kraft eines provisorischen Gesetzes, welches vorerst nur bis zum Schlusse des nächsten Landtags in Geltung bleibt, zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§ 1.

Zu § 3 und 4 des Bundesgesetzes.

Die Orts-Armenverbände werden durch die Orts-Gemeindebezirke und durch die nach Art. 4, Ziffer 1 und 2 der revidirten Gemeindeordnung vom

18. Januar 1854 begründeten Grundstücksbezirke, von denen der des Kronguts und der der Kameralforsten jeder einen besonderen Armenverband darstellt, gebildet.

Eine Abänderung der Gemeinde- und Grundstücksbezirke hat ohne Weiteres auch die entsprechende Veränderung der betreffenden Orts-Armenverbände zur Folge. Eine Abänderung der Orts-Armenverbände kann mit gleichzeitiger Abänderung der betreffenden Gemeinde- und bezüglich Grundstücksbezirke unter den für Abänderung der Gemeindebezirke bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen stattfinden. Doch ist es zulässig, daß sich mehrere Orts-Armenverbände desselben Verwaltungsbezirks im Wege der Vereinbarung zu einem Gesammt-Armenverbande mit Unserer Genehmigung vereinigen, vor deren Ertheilung indeß der betreffende Bezirksausschuß gehört werden wird.

§ 2.

Zu § 5 des Bundesgesetzes.

Die Funktionen des Land-Armenverbandes werden von dem Großherzogthum unmittelbar übernommen und durch eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu ernennende Kommission ausgeübt.

§ 3.

Zu § 8 des Bundesgesetzes.

Die auf Gemeindebezirken beruhenden Orts-Armenverbände werden von den betreffenden Gemeindebehörden nach Maßgabe der Gemeindeordnung verwaltet.

Durch Gemeinderathsbeschluß können in allen Orts-Armenverbänden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege dem Gemeindevorstande untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und geeigneten Falls unter Zuziehung anderer Ortseinwohner gebildet werden. Die dazu bestimmten Mitglieder aus dem Gemeinderathe wählt dieser, die übrigen Mitglieder der Gemeindevorstand. Eine Zwangspflicht der Ortseinwohner zu Uebernahme eines unbesoldeten Amts in der Gemeindearmenvertretung kann durch Ortsstatut eingeführt werden.

Die Verwaltung des Armenwesens eines Gesammt-Armenverbandes ist durch eine Deputation zu führen, über deren Zusammensetzung in der Vereinbarung hinsichtlich der Bildung des Gesammt-Armenverbandes Bestimmungen zu treffen sind.

Der von Grundstücken des Kronguts gebildete Orts-Armenverband wird durch das Hofmarschallamt, welches seine Vertreter für die einzelnen Bestandtheile des Kronguts bestellen kann, verwaltet. Der aus dem Kameralforstbezirke gebildete Orts-Armenverband wird durch die Forstinspektion des Forstbezirks, in welchem der Hülfsbedürftige wohnhaft ist, oder betroffen wird, verwaltet.

§ 4.

Die dem Hülfsbedürftigen von dem Orts-Armenverbande zu leistende öffentliche Unterstützung beschränkt sich auf Gewährung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, mit Einschluß von Obdach, der nothwendigen Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens auf Gewährung eines angemessenen Begräbnisses.

Die Unterstützung kann geeigneten Falls mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, so wie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten gewährt werden.

Arbeitsfähige Unterstützung suchende Personen sind zu Leistung geeigneter Arbeit nöthigen Falls zwangsweise anzuhalten.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind von den Armenverbänden nicht zu entrichten.

§ 5.

Die Unterstützung wird in den auf Gemeindebezirken beruhenden Orts-Armenverbänden aus den Gemeindecassen, bezüglich aus den in der Gemeinde etwa bestehenden Armencassen geleistet.

Der Vereinbarung bei Bildung eines Gesammt-Armenverbandes bleibt überlassen festzusetzen, in welchem Verhältniß die Kosten des Armenwesens dieses Verbandes auf die zu einem Armenverbande sich vereinigenden Gemeinden zu vertheilen sind.

§ 6.

In den auf Grundstücksbezirken beruhenden Orts-Armenverbänden ist die Unterstützung Hülfsbedürftiger aus der Staatscasse und bezüglich aus der Hofcasse (§ 3) zu gewähren.

Diejenigen Hülfsbedürftigen, welche von dem aus den Kameralforsten gebildeten Orts-Armenverbande unterstützt werden müssen, sind auf Antrag der Vertreter dieses Bezirks (§ 3) nach Bestimmung des Staatsministeriums, Departement des Innern, einem anderen auf Gemeindebezirken beruhenden Orts- oder Gesammt-Armenverbande gegen Gewährung voller Entschädigung, welche, da nöthig, der Bezirks-Director festzustellen hat, zu überweisen.

Provisorisch sind bis zur Einholung der Bestimmung des Staatsministeriums, Departement des Innern, die Vertreter des aus den Kameralforsten gebildeten Orts-Armenverbandes zu einer solchen Ueberweisung berechtigt.

§ 7.

Eine Unterstützung der Orts- oder Gesammt-Armenverbände erfolgt durch Gewährung einer angemessenen Beihülfe aus der Staatscasse in Fällen der Ueberlastung durch die Armenversorgung nach Unserer Bewilligung und Bestimmung, wenn von dem betreffenden Bezirksausschusse die Ueberlastung des Armenverbandes anerkannt worden ist.

Daneben bleiben die Bestimmungen wegen Uebernahme des ganzen bezüglich theilweisen Verpflegungsaufwandes hülfsbedürftiger Geisteskranker und anderer hülfsbedürftiger Kranker in einer Landes-Heilanstalt oder Pflegeanstalt auf die Staatscasse in Kraft.

§ 8.

Von dem Land-Armenverbande ist der innerhalb der gesetzlichen Grenzen erwachsene gesammte Unterstützungsaufwand Hülfsbedürftiger in den Fällen der §§ 30b, 33, 60 des Bundesgesetzes zu bestreiten. Unserem Staatsministerium, Departement des Innern, steht jedoch auf Antrag der in § 2 gedachten Kommission in diesen Fällen das Recht zu, einzelnen Orts-Armenverbänden, für welche gesetzlich die Uebernahmepflicht nicht bereits besteht,

hülfsbedürftige Personen unter Vorbehalt der Erstattung des gesetzlichen Unterstützungsaufwandes durch die Land-Armencasse zuzuweisen. Die Feststellung des fraglichen Aufwandes erfolgt endgiltig für beide Theile durch den der betheiligten Gemeinde vorgesetzten Bezirks-Director.

§ 9.

Zu § 38 des Bundesgesetzes.

Für Erörterung und Entscheidung der zwischen verschiedenen Armenverbänden entstehenden Streitigkeiten ist in erster Instanz der Bezirksausschuß desjenigen Verwaltungsbezirks zuständig, welcher dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist und, wenn die auf Grundstücksbezirken begründeten Orts-Armenverbände, oder der Land-Armenverband in Anspruch genommen werden, derjenige Bezirksausschuß, in dessen Bezirke die zu Vertretung derselben berufenen Behörden (§§ 2, 3) ihren Sitz haben.

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung ist Berufung an das Staatsministerium, Departement des Innern, zulässig. Dieselbe muß jedoch bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vierzehntägiger Frist, von der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich angemeldet werden.

§ 10.

Für das Verfahren sind die nachfolgenden Vorschriften maßgebend:

I. Der Bezirks-Director als Vorsitzender des Bezirksausschusses bereitet die Entscheidung selbstständig unter Benutzung aller zulässigen Beweismittel und mit geeigneter Berücksichtigung der Anträge der Partheien vor. Nach dem Schlusse der Instruktion macht er die Partheien mit dem Stande der Sache bekannt und fordert sie auf, etwaige Anträge auf Vervollständigung binnen einer ausschließlichen achttägigen Frist zu stellen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Vortrag des Referenten und Anhörung der vorgeladenen Partheien, jedoch auch in Abwesenheit der letzteren, wenn dieselben der geschehenen Ladung ungeachtet nicht erschienen sind.

II. Wird Berufung gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses eingewendet, so kann die Angabe der Beschwerden, so wie die Rechtfertigung der Berufung entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine bei derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, so wie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

Die eingegangenen Duplikate werden von der Behörde, welche in erster Instanz gesprochen hat, der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

Nach Ablauf dieser Frist legt die Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Staatsministerium, Departement des Innern, vor.

Erachtet das Letztere vor Fällung einer Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so darf eine solche angeordnet werden.

Die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement des Innern, wird schriftlich, mit Gründen versehen, der Behörde erster Instanz zur Eröffnung an die Partheien zugefertigt.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Staatsinsiegel versehen worden.

Weimar, am 20. Juni 1871.

(L. S.) **Carl Alexander.**

G. Thon. Stichling. v. Groß.

Nr. 14.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Ausführungsverordnung zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz für den Kr. Stargard

vom 20. Februar 1871.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc. Zur Ausführung des mit dem 1. Juli 1871 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

In Folge der Bestimmung im § 9 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870, wonach der Unterstützungswohnsitz erworben wird durch Aufenthalt, Verehelichung oder Abstammung, kann vom 1. Juli 1871 an ein Unterstützungswohnsitz auf andere Weise, insbesondere durch Aufnahme in den Gemeindeverband oder durch eine mit ortsobrigkeitlicher Erlaubniß geschehene Domicilirung nicht mehr erworben werden.

§ 2.

Die bisher nach der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 bestehenden Heimathsbezirke, einschließlich der in Gemäßheit der Verordnung vom 2. August 1864 im Domanio gebildeten Heimathsbezirke, sollen in Zukunft als Orts-Armenverbände im Sinne des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 gelten. Mehrere solche Ortschaften, welche zu einer Gemeinde vereinigt worden sind oder in Zukunft vereinigt werden sollten, bilden nur einen Orts-Armenverband.

§ 3.

1. Der Stargard'sche Kreis bildet einen Land-Armenverband, der für seinen Bereich alle diejenigen Lasten zu tragen hat, welche durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 den Land-Armenverbänden resp. den einzelnen Bundesstaaten (vergleiche die §§ 33, 59, 60) zugewiesen sind.

Außer den nach dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz dem Land-Armenverbande zufallenden Hülfsbedürftigen, fallen dem Land-Armenverbande auch diejenigen Ausländer zur Last, welche auf Verlangen auswärtiger Staatsbehörden vom Auslande übernommen werden müssen.

Die Angelegenheiten des Land-Armenverbandes werden durch die Central-Steuer-Direction zu Neubrandenburg verwaltet, welcher die Vertretung des Land-Armenverbandes in allen Beziehungen obliegt.

Die Behörden der Orts-Armenverbände sind verpflichtet, den Requisitionen der Central-Steuer-Direction in Angelegenheiten des Land-Armenwesens hinsichtlich der vorzunehmenden Ermittelungen Folge zu leisten. Die Kosten des Land-Armenwesens werden aus der Central-Steuer-Casse bestritten.

2. Ortsbehörden, welche die Uebernahme von Land-Armen Seitens des Land-Armenverbandes beanspruchen zu können glauben, haben sich mit den entsprechenden Anträgen an die Central-Steuer-Direction zu wenden, dabei das Vorhandensein der nach dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vorgeschriebenen Voraussetzungen nachzuweisen, auch dem Antrage die actenmäßigen Ermittelungen über die Heimaths-, Familien- und Aufenthalts-Verhältnisse, sowie über die Bedürftigkeit und die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Individui anzuschließen.

3. Die Central-Steuer-Direction hat die der Fürsorge des Land-Armenverbandes anheimfallenden Armen auf Kosten der Central-Steuer-Casse entweder demjenigen Orts-Armenverbande zu überweisen, in dessen Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, oder dieselben an einem andern Orte unterzubringen.

Gegen die betreffenden Anordnungen der Central-Steuer-Direction steht dem Orts-Armenverbande der Recurs an Unsere Landes-Regierung frei.

Die Orts-Armenverbände, welchen es innerhalb ihres Bezirks an geeigneter Gelegenheit zur Unterbringung eines Land-Armen nachweislich fehlt, haben sich auf Erfordern der Central-Steuer-Direction zu bemühen, den Land-Armen an einem anderen Orte unterzubringen und zu solcher Unterbringung die Genehmigung der Central-Steuer-Direction einzuholen. Ist dem Orts-Armenverbande die Unterbringung an einem andern Orte nicht möglich, oder findet die in Vorschlag gebrachte Unterbringung die Genehmigung der Central-Steuer-Direction nicht, so hat letztere für eine anderweitige Unterbringung selbst Sorge zu tragen.

4. Sollte es der Central-Steuer-Direction zweckmäßig scheinen, den Land-Armen an einem fremden Orte unterzubringen, so steht es ihr frei, sei es mit einer Ortsbehörde oder mit Privatpersonen, dieserhalb Vereinbarung zu treffen, in welchem Falle die Ortsbehörde von dem nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 ihr gegenüber dem unterzubringenden Land-Armen etwa zustehenden Zurückweisungsrechte keinen Gebrauch machen darf, — außer wenn derselbe ein übelberufenes Subject ist, dessen Aufenthalt an dem Orte zu besonderen Unzuträglichkeiten Veranlassung geben kann.

Wird in letzterem Falle, ungeachtet der aus dem angeführten Grunde von der Ortsbehörde gegen die Unterbringung des Land-Armen erhobenen Einwendungen, dennoch wegen der Unterbringung desselben an dem betreffenden

Orte Verfügung getroffen, so steht dagegen der Ortsbehörde der Recurs an Unsere Landes-Regierung zu, bei deren endgültiger Entscheidung es bewendet.

Ganz dieselbe Bestimmung tritt auch dann ein, wenn der Unterzubringende ein vom Auslande zu übernehmender Hülfsbedürftiger ist, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat.

5. Findet sich die Central-Steuer-Direction veranlaßt, die Unterbringung eines Land-Armen in einer anderen Anstalt, z. B. Land-Arbeitsanstalt, Irrenanstalt, Erziehungs- und Besserungsanstalt, Blindenanstalt ꝛc. zu bewirken, so haben die Ortsbehörden den Transport auf Kosten der Central-Steuer-Casse und nach Anweisung der gedachten Direction zu beschaffen.

6. Es steht den Orts-Armenverbänden frei, sich mit der Central-Steuer-Direction über die Ernennung von Vertrauenspersonen in Einvernehmen zu setzen, welche die Unterbringung und Verpflegung der Land-Armen, sowie die Berechnung und Ueberwachung der Verwendungen vermitteln.

Die in den Communen fungirenden Orts-Armenpfleger sind zur unentgeldlichen Uebernahme dieser Geschäfte verpflichtet.

§ 4.

Rücksichtlich der Art und des Maßes der im Fall der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung bewendet es bei den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen mit nachstehenden Modificationen:

1. Das im § 11 sub litt. c. der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 den arbeitsfähigen Hülfsbedürftigen zugesprochene Recht auf Anweisung von Arbeit kommt in Wegfall.
2. Arbeitsfähigen Personen braucht im Fall der Obdachlosigkeit nur ein Obdach, nicht aber eine eigene Wohnung oder Zusammenwohnen mit ihrer Familie gewährt zu werden.
3. Arbeitsunfähige, obdachlos gewordene Personen sind möglichst so unterzubringen, daß Eltern und Kinder zusammen bleiben.
4. Jedem Armenverbande ist es gestattet, die einem Hülfsbedürftigen zu gewährende Unterstützung durch Zuweisung von Arbeit resp. durch Unterbringung in einer öffentlichen Armen- oder Arbeitsanstalt zu gewähren, die dem Ortsarmenverbande zu solchem Zwecke zugänglich ist. In diesem Falle ist der Unterstützte dem Reglement solcher Anstalt unterworfen, insbesondere auch zu den durch dasselbe vorgeschriebenen Arbeiten verpflichtet.

§ 5.

1. Die von einem Armenverbande gewährte öffentliche Unterstützung ist ein dem Unterstützten gewährter Vorschuß, zu dessen Erstattung er dem betreffenden Armenverbande gegenüber verpflichtet bleibt. Die Beitreibung solcher Vorschüsse geschieht in dem im § 7 vorgeschriebenen Wege.

Unterstützungen, die Kindern unter 14 Jahren gewährt sind, sind von diesen selbst nicht zurückzufordern.

Zur Erstattung ist der Nachlaß des Unterstützten vorzugsweise verhaftet, und hat die Erstattungsforderung die Vorzüge einer Forderung wegen öffentlicher Abgaben. Die zur Regulirung des Nachlasses competente Behörde hat die zur Sicherung des Anspruches des betreffenden Armenverbandes nöthigen Schritte von Amtswegen zu thun, wenn ihr bekannt war, daß der Verstorbene

ein Armenbeneficiat war. Die von der Orts-Armenbehörde eingereichten Extracte aus ihren Rechnungen liefern vollen Beweis.

2. Jeder Orts-Armenverband ist berechtigt, zu Beiträgen für die Armenverwaltung auch die Dienstboten, Gesellen und andere Arbeits- resp. Gewerbsgehülfen heranzuziehen, falls diese nicht nachzuweisen im Stande sind, daß sie einer Kranken- und Unterstützungskasse angehören, welche dem Orts-Armenverbande für die Fälle der Unterstützungsbedürftigkeit haftet. Die Enquotirung erfolgt da, wo schon eine Norm für die Enquotirung zu Armenkassen-Beiträgen besteht, nach dieser: wo solche nicht besteht, bedarf die einzuführende Norm der Genehmigung der Landes-Regierung.

3. In denjenigen ritterschaftlichen Ortschaften und städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, für welche ein Ortsstatut nicht besteht und nicht etwa noch mit Genehmigung der Regierung errichtet wird, können von den Beitragspflichtigen zur Armenkasse im Laufe eines Jahres Beiträge bis zur Hälfte des Jahresbetrages des neuen Contributions-Edictes vom 30. Juli 1870 eingefordert werden. Ein höherer Beitrag als ein halber Jahresbetrag kann nur erhoben werden, wenn das Bedürfniß dazu nachgewiesen und die Genehmigung der Regierung dazu erwirkt wird.

§ 6.

Beschwerden Hülfsbedürftiger über verweigerte oder verzögerte Unterstützung, sowie über die Art und das Maaß derselben sind hinfort auch in denjenigen Fällen, für welche die Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 den Rechtsweg zuließ, mithin insbesondere auch in der Ritterschaft von den Patrimonialgerichten, nicht mehr im Rechtswege, sondern allgemein im Verwaltungswege zu erledigen. Sie sind daher zunächst bei der Behörde, welche der angeblich die Beschwerde veranlassenden Armenbehörde übergeordnet ist, und wenn eine solche Zwischenbehörde nicht vorhanden ist, bei Unserer Landes-Regierung anzubringen, und von letzterer endgültig zu entscheiden. Bei Unserer Landes-Regierung sind auch die etwa gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit erforderlichen exekutivischen Maßregeln zu beantragen.

§ 7.

Wenn von Seiten eines Armenverbandes die gesetzlich bestehende Alimentationspflicht des Ehegatten, der Ascendenten, beziehungsweise des unehelichen Vaters und der Descendenten des Hülfsbedürftigen zur Geltung gebracht werden soll, so hat dieses, und zwar auch dann, wenn es sich um Erstattung der von der Armenkasse geleisteten Vorschüsse handelt, im Verwaltungswege ohne Unterschied des Gerichtsstandes auf Antrag der Armenbehörde zu geschehen, sofern der Verpflichtungsgrund unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist, sollte gleich die Sufficienz des Vermögens bestritten sein. Mit dem betreffenden Antrage hat sich die Armenbehörde, welche übrigens auch für den gerichtlichen Proceß legitimirt ist, an die Obrigkeit des Verpflichteten, beziehungsweise an das betreffende Patrimonialgericht (vgl. § 6) zu wenden.

Sowohl dem Verpflichteten als der beantragenden Armenbehörde steht gegen die im Verwaltungswege ergangene Entscheidung der Recurs an Unsere Landes-Regierung frei. Bei diesem sind auch die gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit etwa nothwendig werdenden exekutivischen Maßregeln zu beantragen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und der §§ 39 und 40 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sollen auch dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Orts-Armenverbänden, bez. zwischen einem solchen und dem Land-Armenverbande handelt.

§ 9.

Wird ein Orts-Armenverband des Stargardschen Kreises auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen in Anspruch genommen, so normiren die nachstehenden Bestimmungen;

1. Die erste Instanz und die vorgesetzte Behörde der Armenverbände im Sinne der §§ 14, 27, 34 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 soll unter dem Namen:

   „Großherzogliche Kommission für das Heimathswesen"

   eine von Uns für Unsere Lande in der Residenzstadt Neustrelitz niederzusetzende, unter Unserer Landes-Regierung stehende Behörde von drei Mitgliedern sein, welche zu diesem Amt besonders zu beeidigen sind und von denen eines zu den Mitgliedern Unserer Justiz-Canzlei gehören, ein zweites Rechtsgelehrter sein und ein drittes Unserer freien Bestimmung vorbehalten bleiben soll. Jedoch können dem Großherzogthum angehörige Armenverbände, wenn sie Ansprüche gegen eine Domanial-Gemeinde erheben wollen, sich nach ihrer Wahl statt an diese Kommission auch an dasjenige Domanial-Amt wenden, welches der in Anspruch genommenen Domanial-Gemeinde vorgesetzt ist, sofern dasselbe nicht zugleich den klagenden Armenverband zu vertreten hat, und im Umfange dieser Competenz gelten die Domanialämter auch im Sinne der §§ 14 und 27 als vorgesetzte Behörden der Domanial-Gemeinden.
2. Die zweite Instanz bildet:
   a. wenn beide streitende Theile den hiesigen Landen angehören, Unsere Landes-Regierung,
   b. wenn der den Anspruch erhebende Armenverband einem der übrigen Bundesstaaten angehört, das Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 10.

Alle Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden haben den Anweisungen und Requisitionen der Kommission für das Heimathswesen in dem ihr zugewiesenen Geschäftskreise Folge zu geben.

Ueber die Zusammensetzung der Kommission werden Wir die erforderlichen Bestimmungen durch den Officiellen Anzeiger verfügen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 20. Februar 1871.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.
W. Freiherr von Hammerstein.

Nr. 15.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Ausführungsverordnung zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz für das Fürstenthum Ratzeburg vom 20. Februar 1871.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des mit dem 1. Juli 1871 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 verordnen Wir für Unser Fürstenthum Ratzeburg, was folgt:

§ 1.

In Folge der Bestimmung im § 9 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870, wonach der Unterstützungswohnsitz erworben wird durch Aufenthalt, Verehelichung oder Abstammung, kann vom 1. Juli 1871 an ein Unterstützungswohnsitz auf andere Weise, insbesondere durch Aufnahme in den Gemeindeverband oder durch eine mit ortsobrigkeitlicher Erlaubniß geschehene Domicilirung nicht mehr erworben werden.

§ 2.

Die in Unserm Fürstenthum Ratzeburg bestehenden Armendistricte und die Allodialgüter Dodow und Horst sollen in Zukunft als Orts-Armenverbände im Sinne des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 gelten.

§ 3.

1. Das Gebiet Unsers Fürstenthums Ratzeburg bildet einen Land-Armenverband, der für seinen Bereich alle diejenigen Lasten zu tragen hat, welche durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 den Land-Armenverbänden resp. den einzelnen Bundesstaaten (vgl. die §§ 33, 59, 60) zugewiesen sind.

Außer den nach dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz dem Land-Armenverbande zufallenden Hülfsbedürftigen fallen dem Land-Armenverbande auch diejenigen Ausländer zur Last, welche auf Verlangen auswärtiger Staatsbehörden vom Auslande übernommen werden müssen.

Die Angelegenheiten des Land-Armenverbandes werden gemeinschaftlich mit den Angelegenheiten des größeren Armenverbandes (vgl. die betreffende Verordnung und Ausführungsverordnung vom 6. November 1869) durch den ständigen Ausschuß der Vertretung Unseres Fürstenthums verwaltet, welchem auch obliegt, den Land-Armenverband in allen Beziehungen zu vertreten. Die Behörden der Orts-Armenverbände sind verpflichtet, den Requisitionen des ständigen Ausschusses in Angelegenheiten des Land-Armenwesens hinsichtlich der vorzunehmenden Ermittelungen Folge zu leisten. Die Kosten des Land-Armenwesens werden aus dem Landesfonds bestritten.

2. Ortsbehörden, welche die Uebernahme von Land-Armen Seitens des Land-Armenverbandes beanspruchen zu können glauben, haben sich mit den entsprechenden Anträgen an den ständigen Ausschuß zu wenden, dabei das

Vorhandensein der nach dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vorgeschriebenen Voraussetzungen nachzuweisen, auch dem Antrage die aktenmäßigen Ermittelungen über die Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse, so wie über die Bedürftigkeit und die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Individui anzuschließen.

3. Der ständige Ausschuß hat die der Fürsorge des Land-Armenverbandes anheimfallenden Armen auf Kosten des Landesfonds entweder demjenigen Orts-Armenverbande zu überweisen, in dessen Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, oder dieselben an einem andern Orte unterzubringen.

Gegen die betreffenden Anordnungen des ständigen Ausschusses steht dem Orts-Armenverbande der Recurs an Unsere Landesregierung frei.

Die Orts-Armenverbände, welchen es innerhalb ihres Bezirks an geeigneter Gelegenheit zur Unterbringung eines Land-Armen nachweislich fehlt, haben sich auf Erfordern des ständigen Ausschusses zu bemühen, den Land-Armen an einem andern Orte unterzubringen und zu solcher Unterbringung die Genehmigung des ständigen Ausschusses einzuholen. Ist dem Orts-Armenverbande die Unterbringung an einem andern Orte nicht möglich, oder findet die in Vorschlag gebrachte Unterbringung die Genehmigung des ständigen Ausschusses nicht, so hat letzterer für eine anderweitige Unterbringung selbst Sorge zu tragen.

4. Sollte es dem ständigen Ausschusse zweckmäßig erscheinen, den Land-Armen an einem fremden Orte unterzubringen, so steht es ihm frei, sei es mit einer Ortsbehörde oder mit Privatpersonen, dieserhalb Vereinbarung zu treffen, in welchem Falle die Ortsbehörde von dem nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 ihr gegenüber dem unterzubringenden Land-Armen etwa zustehenden Zurückweisungsrecht keinen Gebrauch machen darf — außer wenn derselbe ein übelberufenes Subject ist, dessen Aufenthalt an dem Orte zu besonderen Unzuträglichkeiten Veranlassung geben kann.

Wird in letzterem Falle ungeachtet der aus dem angeführten Grunde von der Ortsbehörde gegen die Unterbringung des Land-Armen erhobenen Einwendungen, dennoch wegen der Unterbringung desselben an dem betreffenden Orte Verfügung getroffen, so steht dagegen der Ortsbehörde der Recurs an Unsere Landesregierung zu, bei deren endgültiger Entscheidung es bewendet. Ganz dieselbe Bestimmung tritt auch dann ein, wenn der Unterzubringende ein vom Auslande zu übernehmender Hülfsbedürftiger ist, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat.

5. Findet sich der ständige Ausschuß veranlaßt, die Unterbringung eines Land-Armen in einer anderen Anstalt, z. B. Land-Arbeitsanstalt, Irrenanstalt, Erziehungs- und Besserungsanstalt, Blindenanstalt u. s. w. zu bewirken, so haben die Ortsbehörden den Transport auf Kosten des Landesfonds und nach Anweisung des gedachten Ausschusses zu beschaffen.

6. Es steht den Orts-Armenverbänden frei, sich mit dem ständigen Ausschusse über die Ernennung von Vertrauenspersonen in Einvernehmen zu setzen, welche die Unterbringung und Verpflegung der Land-Armen, so wie die Berechnung und Ueberwachung der Verwendungen vermitteln.

Die in den Districten fungirenden erwählten Armenvorsteher sind zur unentgeltlichen Uebernahme dieser Geschäfte verpflichtet.

7. Unsere Landvogtei wird durch die Vermittelung bei den Orts-Armenverbänden, und wenn nöthig, durch die zur Folgeleistung anhaltenden Verfügungen dem ständigen Ausschusse zur Vollführung seiner Geschäfte in den geeigneten Fällen auf deßfallsigen Antrag behülflich werden.

§ 4.

Rücksichtlich der Art und des Maßes der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützungen bewendet es bei den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen mit nachstehenden Modifikationen:

1. Arbeitsfähigen Personen braucht im Fall der Obdachlosigkeit nur ein Obdach, nicht aber eine Wohnung oder Zusammenwohnen mit ihrer Familie gewährt zu werden.

2. Arbeitsunfähige, obdachlos gewordene Personen sind möglichst so unterzubringen, daß Eltern und Kinder zusammenbleiben.

3. Jedem Armenverbande ist es gestattet, die einem Hülfsbedürftigen zu gewährende Unterstützung durch Zuweisung von Arbeit resp. durch Unterbringung in einer öffentlichen Armen- oder Arbeitsanstalt zu gewähren, die dem Orts-Armenverbande zu solchem Zwecke zugänglich ist. In diesem Falle ist der Unterstützte dem Reglement solcher Anstalt unterworfen, insbesondere auch zu den durch dasselbe vorgeschriebenen Arbeiten verpflichtet.

§ 5.

1. Die von einem Armenverbande gewährte öffentliche Unterstützung ist ein dem Unterstützten gewährter Vorschuß, zu dessen Erstattung er dem betreffenden Armenverbande gegenverpflichtet bleibt. Die Beitreibung solcher Vorschüsse geschieht in dem im § 7 vorgeschriebenen Wege.

Unterstützungen, die Kindern unter vierzehn Jahren gewährt sind, sind von diesen selbst nicht zurückzufordern.

Zur Erstattung ist der Nachlaß des Unterstützten vorzugsweise verhaftet, und hat die Erstattungsforderung die Vorzüge einer Forderung wegen öffentlicher Abgaben. Die zur Regulirung des Nachlasses competente Behörde hat die zur Sicherung des Anspruches des betreffenden Armenverbandes nöthigen Schritte von Amtswegen zu thun, wenn ihr bekannt war, daß der Verstorbene ein Armenbeneficiat war. Die von der Orts-Armenbehörde eingerichteten Extracte aus ihren Rechnungen liefern vollen Beweis.

2. Jeder Orts-Armenverband ist berechtigt, zu Beiträgen für die Armenverwaltung auch die Dienstboten, Gesellen und andere Arbeits- resp. Gewerksgehülfen heranzuziehen, falls diese nicht nachzuweisen im Stande sind, daß sie einer Kranken- und Unterstützungskasse angehören, welche dem Orts-Armenverbande für die Fälle der Unterstützungsbedürftigkeit haftet. Die Enquotirung erfolgt da, wo schon eine Norm für die Enquotirung zu Armenkassen-Beiträgen besteht, nach dieser; wo solche nicht besteht, bedarf die einzuführende Norm der Genehmigung Unserer Landesregierung.

§ 6.

Beschwerden Hülfsbedürftiger über verweigerte oder verzögerte Unterstützung, so wie über die Art und das Maß derselben sind nur im Verwaltungswege zu erledigen. Sie sind bei Unserer Landvogtei in Schönberg anzubringen, welche zunächst darüber unter Beobachtung der Vorschrift des

§ 2 Nr. 1 der Ausführungs-Verordnung vom 6. November 1869, die Mitwirkung der Vertretung bei Verwaltung des Armenwesens betreffend, zu entscheiden hat. Hinsichtlich der Güter Dodow und Horst entscheidet das betreffende Patrimonialgericht. In letzter Instanz entscheidet Unsere Landesregierung. Bei dieser sind auch die gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit hinsichtlich der im Fürstenthum belegenen Allodialgüter erforderlichen exekutivischen Maßregeln zu beantragen.

§ 7.

Wenn von Seiten eines Armenverbandes die gesetzlich bestehende Alimentationspflicht des Ehegatten, der Ascendenten, beziehungsweise des unehelichen Vaters und der Descendenten des Hülfsbedürftigen zur Geltung gebracht werden soll, so hat dieses, und zwar auch dann, wenn es sich um Erstattung der von der Armenkasse geleisteten Vorschüsse handelt, im Verwaltungswege ohne Unterschied des Gerichtsstandes auf Antrag der Armenbehörde zu geschehen, sofern der Verpflichtungsgrund unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist, sollte gleich die Sufficienz des Vermögens bestritten sein. Mit dem betreffenden Antrage hat sich die Armenbehörde, welche übrigens auch für den gerichtlichen Proceß legitimirt ist, an die Obrigkeit des Verpflichteten, bezw. an das betreffende Patrimonialgericht (vgl. § 6) zu wenden. Sowohl dem Verpflichteten, als der beantragenden Armenbehörde steht gegen die im Verwaltungswege ergangene Entscheidung der Recurs an Unsere Landesregierung frei. Bei dieser sind auch die gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit etwa nothwendig werdenden exekutivischen Maßregeln zu beantragen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und der §§ 39 und 40 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sollen auch dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Orts-Armenverbänden, bezw. zwischen einem solchen und dem Land-Armenverbande handelt.

§ 9.

Wird ein Orts-Armenverband, bezw. der Land-Armenverband Unseres Fürstenthums auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen in Anspruch genommen, so normiren die nachstehenden Bestimmungen:

1. Die erste Instanz und die vorgesetzte Behörde der Armenverbände im Sinne der §§ 14, 27, 34 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 soll unter dem Namen:

   „Großherzogliche Kommission für das Heimathswesen"

   eine von Uns für Unsere Lande in der Residenzstadt Neustrelitz niederzusetzende, unter Unserer Landesregierung stehende Behörde von drei Mitgliedern sein, welche zu diesem Amt besonders zu beeidigen sind und von denen eines zu den Mitgliedern Unserer Justiz-Canzlei gehören, ein zweites Rechtsgelehrter sein und ein drittes Unserer freien Bestimmung vorbehalten bleiben soll. Jedoch können dem Großherzogthume angehörige Armenverbände, wenn sie Ansprüche gegen einen Armen-District des Fürstenthums erheben wollen, sich nach ihrer Wahl, statt an diese Kommission auch an Unsere Landvogtei zu Schönberg wenden, und es gilt die letztere auch im Sinne der §§ 14 und 27 als vorgesetzte Behörde der Armen-Districte.

2. Die zweite Instanz bildet:
   a) wenn beide streitende Theile den hiesigen Landen angehören, Unsere Landesregierung;
   b) wenn der den Anspruch erhebende Armenverband einem der übrigen Bundesstaaten angehört, das Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 10.

Alle Ortsobrigkeiten und Districts-Armenbehörden haben den Anweisungen und Requisitionen der Kommission für das Heimathswesen in dem ihr zugewiesenen Geschäftskreise Folge zu geben.

Ueber die Zusammensetzung der Kommission werden wir die erforderlichen Bestimmungen durch den Officiellen Anzeiger verfügen.

§ 11.

Bis zur Constituirung des ständigen Ausschusses der Vertretung hat Unsere Landvogtei die dem ersteren in dieser Verordnung zugewiesenen Functionen zu versehen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, 27. April 1871.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.
W. Freiherr von Hammerstein.

Nr. 16a.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Verordnung, betreffend das Verfahren in Heimathssachen vom 4. Juli 1871.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zwecks näherer Regelung des Verfahrens in Heimathssachen verordnen Wir ꝛc. ꝛc. was folgt:

§ 1.

In den vor die Kommission für das Heimathswesen gehörigen, im Verwaltungswege zu erledigenden (vgl. § 38 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) Streitsachen der Armenverbände hat der den Anspruch erhebende Armenverband die betreffende Klage bei der Kommission schriftlich einzureichen.

In der Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 2.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung

einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 3.

Der Klageschrift und den im § 2 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen.

Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

§ 4.

Die Kommission hat die Sache für die von ihr zu treffende Entscheidung, so weit erforderlich, weiter zu instruiren und zu solchem Zwecke nach ihrem Ermessen weitere Erklärungen von den Parteien zu erfordern und alle diejenigen Ermittelungen vorzunehmen resp. vornehmen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache wesentlich erscheinen.

Sie ist insbesondere befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen des geltenden bürgerlichen Proceßrechts zur Anwendung. Die Kommission erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an die für die Hauptsache zuständige Recursbehörde.

§ 5.

Die Kommission kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine andere Behörde bewirken lassen.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers, oder, wenn sie in einem andern deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen, die Parteien sind zu denselben zu laden.

§ 6.

Die Kommission kann, insofern sie es nach Lage des einzelnen Falles für erforderlich erachtet, vor Abgabe der Entscheidung einen Termin zur schließlichen Verhandlung anberaumen. Bei dieser terminlichen Verhandlung ist es den Parteien gestattet, einen Beistand zuzuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Die Ladung zu den Terminen erfolgt unter der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens nach Lage der Acten werde entschieden werden.

Auf Berücksichtigung der in dem Termine etwa vorgebrachten neuen That-

sachen oder Beweismittel haben die Parteien nur insofern Anspruch, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 7.

Nach Beendigung des Instructionsverfahrens wird, wenn eine Bescheidung in der Sache nöthig wird, und die Sache nicht etwa aus besonderen Gründen beruhen zu lassen ist, die zu gebende Entscheidung in Form eines schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheides erlassen.

Die Kommission hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Die Entscheidung kann auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 8.

An Kosten wird für das Verfahren außer den baaren Auslagen statt der Gebühren ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf, und welches gleich den der Kommission erwachsenen baaren Auslagen, insofern letztere nicht unmittelbar durch Anträge der einen oder der anderen Partei veranlaßt sind, vorläufig als von jeder Partei zur Hälfte geschuldet angesehen wird.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Erstattung der Kosten sind die Bestimmungen des geltenden bürgerlichen Proceßrechts analog anzuwenden, jedoch mit der Beschränkung, daß von den durch die Zuziehung eines Sachwalts dem obsiegenden Theile erwachsenen Kosten dem unterliegenden Theile nur die Gebühren zur Last zu legen sind, welche der obsiegende Theil im Falle einer vor der Kommission stattgehabten terminlichen Schlußverhandlung seinem Sachwalt für das Beziehen des Termins zu entrichten hat.

Das Pauschquantum sowie sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Kommission endgültig festgestellt.

§ 9.

Gegen die Entscheidung der Kommission für das Heimathswesen findet, wenn beide streitende Theile den hiesigen Landen angehören, die Berufung an die Landesregierung statt (vgl. § 9 Nr. 2 der Ausführungs-Verordnung zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 20. Februar 1871).

Die Berufung ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei der Kommission für das Heimathswesen anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden so wie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine der Kommission für das Heimathswesen eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftstücken so wie von den etwaigen Anlagen sind Duplicate beizufügen.

Die eingangenen Duplicate werden von der Kommission der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

Nach Ablauf dieser Frist legt die Kommission die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten der Landesregierung vor.

Erachtet die Landesregierung vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der Kommission für das Heimathswesen vorzunehmen.

Die Entscheidung der Landesregierung erfolgt gebührenfrei. Dieselbe wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung der Kommission für das Heimathswesen zugefertigt.

Die unterliegende Partei ist verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen zu erstatten.

Für die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen (vgl. § 9 Nr. 2 b. der Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1871) normiren die Bestimmungen im § 46 sequ. des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

§ 10.

In denjenigen Fällen, wo dem Großherzogthum angehörige Armenverbände, welche Ansprüche gegen eine Domanialgemeinde erheben wollen, von der ihnen (nach § 9 Nr. 1 der Ausführungs-Verordnung vom 20. Februar 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz) zustehenden Befugniß Gebrauch machen und sich statt an die Kommission für das Heimathswesen an dasjenige Domanialamt wenden, welches der in Anspruch genommenen Domanialgemeinde vorgesetzt ist, kommen die Vorschriften der vorstehenden §§ 1—9 mit folgenden Modalitäten zur Anwendung:

1. Es genügt, wenn die Domanialgemeinden ihre Vorträge resp. Erklärungen, statt dieselben schriftlich einzureichen, durch den Gemeindevorstand bei dem betreffenden Domanialamte mündlich zur Registratur geben und dabei die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift überreichen.

   Die Registratur, so wie die etwaigen Anlagen werden dann der Gegenpartei resp. unter dem betreffenden Präjudize abschriftlich zugefertigt.
2. Die Entscheidung des Amtes erfolgt gebührenfrei.
3. Die gegen die Entscheidung des Domanialamtes stattfindende Berufung an die Landesregierung ist binnen vierzehn Tagen (vgl. oben § 9) bei dem Domanialamte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, anzumelden.

§ 11.

Die directen Verhandlungen zwischen verschiedenen Armenverbänden in Heimathssachen, so wie die nach Maßgabe der §§ 14, 27 und 34 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz erfolgenden Anträge und Anmeldungen sind gebührenfrei.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 4. Juli 1871.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.
A. Pieper.

Nr. 16b.

Großherzoglich Oldenburg'sches Gesetz vom 27. Juli 1870, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 (zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870) nebst Instruction an die Großherzoglichen Verwaltungsämter vom 22. Juni 1871.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc. verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die Artikel 156 § 2, 164 bis 168 und 200 bis 208 der Gemeindeordnung werden und zwar die Artikel 156 § 2 und 164 bis 168 vom 1. Juli 1871 und die Artikel 200 bis 208 vom Tage der Publication dieses Gesetzes an durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Artikel ersetzt.

Artikel 156 § 2.

Die öffentliche Armenpflege liegt nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz — soweit sie nicht für Ausländer dem Staate zufällt — den Gemeinden als Orts-Armenverbänden und den Amtsverbänden als Land-Armenverbänden ob, und wird von den Armenkommissionen und den Amtsvorständen besorgt.

Artikel 164.

Umlegung von Armenbeiträgen.

Für die Umlegung der Armenbeiträge sollen die Steuersätze des Gesetzes vom 6. April 1864, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer, und die Ergebnisse der Abschätzung maßgebend sein.

Den Gemeinderäthen ist gestattet, in den ersten acht Stufen die Steuersätze herabzusetzen.

Wer nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zum Armenbeitrage beitragspflichtig ist, ohne in der staatlichen Steuerrolle aufgeführt zu sein, wird vom Gemeinderathe nach Maßgabe der im Gesetze vom 6. April 1864 gegebenen Vorschriften in die betreffende Steuerstufe eingeschätzt.

Artikel 165.

Armenpflege der Amtsverbände.

Für die den Amtsverbänden als Land-Armenverbänden obliegende Armenpflege kommen die für die Armenpflege der Gemeinden geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel 166.

Fortsetzung.

Die Amtsverbände sind berechtigt, die ihrer Fürsorge anheimfallenden Armen derjenigen Gemeinde (Orts-Armenverband), in deren Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, gegen Ersatz der Kosten zur Verpflegung zu überweisen.

Artikel 167.

Beihülfe der Amtsverbände.

So weit Gemeinden haushälterischer Armenpflege ungeachtet durch die Verpflegung ihrer Armen überlastet sind, hat der Amtsverband ihnen Beihülfe zu gewähren.

Wird der Anspruch einer Gemeinde auf Beihülfe des Amtsverbandes von diesem als begründet nicht anerkannt, so steht die Entscheidung darüber, ob und in wie weit dieselbe zu gewähren ist, dem Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

Artikel 168.

Einnahmen der Amtsverbände.

Die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben des Amtsverbandes als Land-Armenverband werden geschöpft:

1. aus etwaigen eigenen Einnahmen,
2. aus etwaigen freiwilligen Zuwendungen,
3. aus den von den Armenkassen der einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes nach Verhältniß der Einkommensteuer zu leistenden Beiträgen.

XII. Abschnitt.

Von den Amtsverbänden.

Artikel 200.

Allgemeine Bestimmung.

Die Gemeinden eines Amtes, in den Aemtern Varel und Jever mit Einschluß der gleichnamigen Stadtgemeinden, bilden als Amtsverband einen Kommunalverband mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit und der eigenen Verwaltung seiner Angelegenheiten.

Die Gemeinden Stadtgemeinde Oldenburg und Gemeinde Dedesdorf werden als solche den Amtsverbänden gleichgestellt.

Artikel 201.

Geschäftskreis.

Angelegenheiten des Amtsverbandes sind:

1. Einrichtung gemeinnütziger Institute und Anlagen, so wie Maßregeln, die im besonderen Interesse des ganzen Bezirks liegen;
2. Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1870;
3. Besorgung des Land-Armenwesens nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz;
4. Besorgung der Kriegsleistungen, welche nach Maßgabe des durch die Verordnung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 7. November 1867 eingeführten Preußischen Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 den Kreisen obliegen;
5. die Besorgung derjenigen Angelegenheiten, die den bisherigen Amtsräthen in besonderen Gesetzen zugewiesen sind.

Artikel 202.

Vertretung und Verwaltung.

Der Amtsverband wird durch einen Amtsrath vertreten.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Amtsverbandes liegt dem Amtsvorstande ob.

Artikel 203.

Amtsrath.

Der Amtsrath beschließt über alle Angelegenheiten des Amtsverbandes, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Amtsvorstande zugewiesen sind.

Beschlüsse über Anleihen, Veräußerung und Verwendung von Immobil- und Capitalvermögen, so wie über Vertheilung der Lasten bedürfen in gleicher Weise wie die desfälligen Beschlüsse des Gemeinderaths der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Artikel 204.

Zusammensetzung des Amtsraths.

Der Amtsrath besteht:

1. aus den Vorstehern der Gemeinden des Amtsverbandes,
2. aus denjenigen Abgeordneten, welche der Gemeinderath einer jeden Gemeinde des Amtsverbandes und zwar einen auf je volle 600 Einwohner nach der Seelenzahl der letztvorhergegangenen Volkszählung aus seiner Mitte wählt.

Gemeinden, welche nicht 600 Einwohner haben, senden außer dem Gemeindevorsteher einen Abgeordneten.

Bei der Wahl zum Amtsrathe ist für jeden Abgeordneten zugleich ein Ersatzmann zu wählen. Jedes aus dem Gemeinderathe ausscheidende Mitglied hört auf, Mitglied des Amtsrathes zu sein, und muß dafür ein neues gewählt werden.

Wegen Antrittes, Annahme, Ablehnung und Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes des Amtsrathes kommen die Bestimmungen der Art. 62—68 der Gemeindeordnung analog zur Anwendung.

Artikel 205.

Geschäftsordnung des Amtsrathes.

Der Amtsrath wählt unter der Leitung des Amts seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen des Amtsrathes gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderathes Art. 69—78 der Gemeindeordnung.

Der Vorsitzende des Amtsvorstandes ist auf Ersuchen des Amtsraths verpflichtet, bei den Berathungen des Amtsraths anwesend zu sein, um die erforderlichen Aufschlüsse zu geben, und übernimmt dann die Leitung der Verhandlungen.

Artikel 206.

Amtsvorstand.

Der Amtsvorstand besteht aus dem Verwaltungsbeamten des Amts als Vorsitzenden und vier vom Amtsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit auf so lange, als die Gewählten Mitglieder des Amtsraths sind.

Wer aufhört, Mitglied des Amtsrathes zu sein, muß auch aus dem Amtsvorstande ausscheiden; doch bleiben die ausscheidenden Mitglieder des Amtsvorstandes bis zum Eintritt der neugewählten im Amte.

Artikel 207.

Geschäftskreis des Amtsvorstandes.

Der Amtsvorstand hat die Angelegenheiten des Amtsverbandes zu verwalten und die Beschlüsse des Amtsrathes vorzubereiten und auszuführen; er

ernennt und beaufsichtigt den Rechnungsführer und die sonst erforderlichen Beamten, verhandelt Namens des Amtsverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und bewahrt die Urkunden und Dienstpapiere. Der Amtsvorstand bestimmt die Zeit und Zahl seiner regelmäßigen Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Vorsitzende nach Bedürfniß; er ist dazu verpflichtet, so oft zwei Mitglieder es verlangen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier anderer Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — Die nothwendigen Ausfertigungen werden vom Vorsitzenden besorgt und allein unterschrieben.

Artikel 208.

Aufsicht des Staatsministeriums.

Die Verwaltung des Amtsverbandes unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern, dem auch die erste Entscheidung in Streitigkeiten zwischen Amtsverbänden und mit Amtsverbänden, so weit sie nicht vor die Gerichte gehören, zusteht.

Im Uebrigen gelten für die Verwaltung der Angelegenheiten des Amtsverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung, so weit dieselben ihrem Gegenstande nach darauf anwendbar sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 27. Juli 1870.

(L. S.) **Peter.**

von Berg. Mutzenbecher.

Instruction an die Großherzoglichen Verwaltungsämter.

Das am 1. Juli d. J. in Kraft tretende Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 greift in unsere particulare Gemeinde- und Armengesetzgebung so vielfach abändernd ein, daß es zur Sicherung einer gleichmäßigen Anwendung desselben sich zu empfehlen scheint, einige Hauptpunkte als Instruction für die Armenbehörden hervorzuheben:

1. die Armenkommissionen sind nach wie vor verpflichtet, allen in der Gemeinde sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen, einheimischen wie fremden, nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften vorläufig die nöthige Unterstützung zu gewähren; allein die Frage, wer die Kosten dieser Unterstützung endgültig zu tragen verpflichtet ist und event. den Hülfsbedürftigen, sofern dessen Ausweisung überall zulässig ist, zu übernehmen hat, hängt jetzt, wenigstens bei allen denjenigen, auf welche das Bundesgesetz Anwendung findet, also bei allen Deutschen — mit Ausnahme z. B. der Baiern, Würtemberger und Badenser — nicht mehr von der Staats- oder Gemeindeangehörigkeit, sondern von dem Unterstützungswohnsitz des Hülfsbedürftigen ab.
2. Ueber den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes enthält das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 in den §§ 9—27 die maßgebenden

Bestimmungen, zu denen mit Rücksicht auf unsere Gemeindegesetzgebung aus § 65 desselben noch hervorgehoben werden muß

a) daß alle diejenigen Inländer, welche am 30. Juni d. J. die Gemeindeangehörigkeit in einer Gemeinde besitzen, darin auch am 1. Juli d. J. ihren Unterstützungswohnsitz haben, und daß

b) bei allen Inländern, welche sich in einer anderen inländischen Gemeinde aufhalten, so wie bei allen übrigen in einer inländischen Gemeinde sich aufhaltenden Deutschen (mit Ausnahme der Baiern, Würtemberger und Badenser) der Lauf der durch das Bundesgesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes ohne Berücksichtigung des bisherigen Aufenthaltes erst mit dem 1. Juli d. J. beginnt.

3. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Deutschen erwachsenen Kosten sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, die Gemeinde bezw. der Orts-Armenverband des Unterstützungswohnsitzes,

b) wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Amtsverband bezw. Land-Armenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Amts- bezw. Land-Armenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist. (§ 30 des Bundesgesetzes.)

4. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur ein bei Personen, welche im Gesindedienst stehen, so wie bei Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlingen, sofern sie am Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, indem die Gemeinde bezw. der Orts-Armenverband des Dienstortes die Verpflichtung hat, dem Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren, und zwar ohne Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband, es sei denn, daß die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, in welchem Falle die auf den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum fallenden Kosten ersetzt verlangt werden können; es muß jedoch dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem sieben Tage nach dem Eingange beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann (§ 29 des Bundesgesetzes).

5. Bei Ausländern (Nichtdeutschen) liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der von den Gemeinden vorläufig gewährten Unterstützung bezw. zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen dem Staate ob (§ 60 des Bundesgesetzes).

6. Es versteht sich von selbst, daß die Armenkommissionen bei Unterstützungen, deren Kosten ihnen erstattet werden, mit derselben gewissenhaften Sparsamkeit zu verfahren haben, wie bei denjenigen, deren Kosten ihnen selbst zur Last fallen, und daß die Rechnungen über die erwachsenen Kosten gehörig specificirt und attestirt werden müssen.

Der bisher vorgeschriebenen sofortigen Anzeige wegen der nothwendig gewordenen Unterstützung eines Hülfsbedürftigen, der in der Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, an den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Armenverband bedarf es in Zukunft nicht mehr; wohl aber hat die Armenkommission, welche einen Hülfsbedürftigen unterstützt, der in ihrer Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, zunächst eine Vernehmung des Unterstützten über seine Heimath-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten bezw. aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des Ersatzanspruchs innerhalb der festgesetzten Frist von sechs Monaten bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (dem Amte) zu erfolgen (§ 34 des Bundesgesetzes).

7. So wie jeder zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband — so weit nicht auf Grund der §§ 55 und 56 des Bundesgesetzes etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen kann (§ 32 des Bundesgesetzes), so sind auch die Amtsverbände befugt, die ihrer Fürsorge anheimfallenden Hülfsbedürftigen selbst zu unterstützen; es empfiehlt sich jedoch dringend, daß sie von dem in dem Gesetze vom 27. Juli v. J., betreffend Abänderung der Gemeindeordnung, Art. 166, ihnen gegebenen Rechte Gebrauch machen und diese Unterstützung gegen Erstattung der Kosten allgemein den Armenkommissionen der einzelnen Gemeinden überweisen.

8. Streitigkeiten zwischen inländischen Armenbehörden werden von den nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bezw. des Gesetzes vom 27. Juli v. J., betreffend Abänderung der Gemeindeordnung, zuständigen inländischen Verwaltungsbehörden entschieden, während bei Streitigkeiten von inländischen Armenverbänden mit Armenverbänden anderer Bundesstaaten Zuständigkeit, Instanzenzug und Verfahren sich nach den in den §§ 37—51 des Bundesgesetzes getroffenen Vorschriften regeln.

Die Großherzoglichen Verwaltungsämter werden beauftragt, die beifolgenden Abdrucke dieser Verfügung und der Bundesgesetze vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz und vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit in je einem Exemplar den Gemeindevorständen, Armenkommissionen und Gemeinderäthen ihres Bezirks mitzutheilen und das Verständniß und die richtige Anwendung derselben so weit nöthig thunlichst zu fördern und zu überwachen.

Oldenburg, den 22. Juni 1871.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Bestimmungen, zu denen mit Rücksicht auf unsere Gemeindegesetzgebung aus § 65 desselben noch hervorgehoben werden muß

a) daß alle diejenigen Inländer, welche am 30. Juni d. J. die Gemeindeangehörigkeit in einer Gemeinde besitzen, darin auch am 1. Juli d. J. ihren Unterstützungswohnsitz haben, und daß

b) bei allen Inländern, welche sich in einer anderen inländischen Gemeinde aufhalten, so wie bei allen übrigen in einer inländischen Gemeinde sich aufhaltenden Deutschen (mit Ausnahme der Baiern, Würtemberger und Badenser) der Lauf der durch das Bundesgesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes ohne Berücksichtigung des bisherigen Aufenthaltes erst mit dem 1. Juli d. J. beginnt.

3. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Deutschen erwachsenen Kosten sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, die Gemeinde bezw. der Orts-Armenverband des Unterstützungswohnsitzes,

b) wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Amtsverband bezw. Land-Armenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Amts- bezw. Land-Armenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist. (§ 30 des Bundesgesetzes.)

4. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur ein bei Personen, welche im Gesindedienst stehen, so wie bei Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlingen, sofern sie am Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, indem die Gemeinde bezw. der Orts-Armenverband des Dienstortes die Verpflichtung hat, dem Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren, und zwar ohne Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten bezw. auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband, es sei denn, daß die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, in welchem Falle die auf den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum fallenden Kosten ersetzt verlangt werden können; es muß jedoch dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem sieben Tage nach dem Eingange beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann (§ 29 des Bundesgesetzes).

5. Bei Ausländern (Nichtdeutschen) liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der von den Gemeinden vorläufig gewährten Unterstützung bezw. zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen dem Staate ob (§ 60 des Bundesgesetzes).

6. Es versteht sich von selbst, daß die Armenkommissionen bei Unterstützungen, deren Kosten ihnen erstattet werden, mit derselben gewissenhaften Sparsamkeit zu verfahren haben, wie bei denjenigen, deren Kosten ihnen selbst zur Last fallen, und daß die Rechnungen über die erwachsenen Kosten gehörig specificirt und attestirt werden müssen.

Der bisher vorgeschriebenen sofortigen Anzeige wegen der nothwendig gewordenen Unterstützung eines Hülfsbedürftigen, der in der Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, an den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Armenverband bedarf es in Zukunft nicht mehr; wohl aber hat die Armenkommission, welche einen Hülfsbedürftigen unterstützt, der in ihrer Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, zunächst eine Vernehmung des Unterstützten über seine Heimath-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten bezw. aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des Ersatzanspruchs innerhalb der festgesetzten Frist von sechs Monaten bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (dem Amte) zu erfolgen (§ 34 des Bundesgesetzes).

7. So wie jeder zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband — so weit nicht auf Grund der §§ 55 und 56 des Bundesgesetzes etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen kann (§ 32 des Bundesgesetzes), so sind auch die Amtsverbände befugt, die ihrer Fürsorge anheimfallenden Hülfsbedürftigen selbst zu unterstützen; es empfiehlt sich jedoch dringend, daß sie von dem in dem Gesetze vom 27. Juli v. J., betreffend Abänderung der Gemeindeordnung, Art. 166, ihnen gegebenen Rechte Gebrauch machen und diese Unterstützung gegen Erstattung der Kosten allgemein den Armenkommissionen der einzelnen Gemeinden überweisen.

8. Streitigkeiten zwischen inländischen Armenbehörden werden von den nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bezw. des Gesetzes vom 27. Juli v. J., betreffend Abänderung der Gemeindeordnung, zuständigen inländischen Verwaltungsbehörden entschieden, während bei Streitigkeiten von inländischen Armenverbänden mit Armenverbänden anderer Bundesstaaten Zuständigkeit, Instanzenzug und Verfahren sich nach den in den §§ 37—51 des Bundesgesetzes getroffenen Vorschriften regeln.

Die Großherzoglichen Verwaltungsämter werden beauftragt, die beifolgenden Abdrucke dieser Verfügung und der Bundesgesetze vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz und vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit in je einem Exemplar den Gemeindevorständen, Armenkommissionen und Gemeinderäthen ihres Bezirks mitzutheilen und das Verständniß und die richtige Anwendung derselben so weit nöthig thunlichst zu fördern und zu überwachen.

Oldenburg, den 22. Juni 1871.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Nr. 17.

Herzoglich Braunschweig'sches Ausführungsgesetz zum Bundesgesetze vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz

vom 5. Juni 1871 nebst

den vier Verordnungen wegen Ausführung des § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1871 in den Kreisen Braunschweig, Gandersheim, Wolfenbüttel und Holzminden vom 28. Juni 1871.

(Anh. d. B. Nr. 17a. b. c. d.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. erlassen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 nach angehörtem Rathe und Gutachten der Landesversammlung und, so weit es erforderlich, mit deren Zustimmung das nachfolgende Gesetz:

§ 1. Umfang der Unterstützungspflicht.

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 34) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falls, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, so wie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

§ 2. Orts-Armenverbände.

Jede Gemeinde des Herzogthums (Ortsgemeinde oder Gutsgemeinde), sammt dem dazu gehörigen Gemeindebezirke, so wie jede selbstständige Gemarkung bildet — vorbehältlich der Bestimmungen über Gesammtverbände § 4 — einen für sich bestehenden Orts-Armenverband (§ 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870).

Rücksichtlich derjenigen Grundstücke, welche zur Zeit weder einem Gemeindebezirke beigelegt, noch zu einer selbstständigen Gemarkung vereinigt sind, wird bis zum 1. Juli d. J. im Verordnungswege bestimmt werden, ob und in welcher Weise daraus selbstständige Armenverbände oder Bestandtheile anderer Armenverbände gebildet werden sollen.

§ 3. Verwaltung und Beaufsichtigung der Armenpflege.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Armenpflege geschieht nach den darüber in den Gemeindeverfassungsgesetzen, Statuten und Reglements enthaltenen Vorschriften und ebenso behält es bei den bestehenden Bestimmungen über die Art der Unterstützung, so wie über die Aufbringung der Armenlasten sein Bewenden.

Sollte es erforderlich werden, über das Maß der Unterstützung, insbesondere über ein Minimalmaß Anordnungen zu treffen, so erfolgen solche im Verwaltungswege nach Anhörung der Kreisversammlung.

In denjenigen Orts-Armenverbänden, welche nur aus Gemarkungen oder nur aus nicht zu einem Gemeindebezirke gehörigen Grundstücken bestehen, übernimmt der Land-Armenverband zugleich die Verpflichtungen des Orts-Armenverbandes.

§ 4. Gesammt-Armenverbände.

Die einen einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Armenverband) bereits bildenden Verbände von Gemeinden (Ortsgemeinden, Gutsgemeinden) bleiben als solche bestehen und bewendet es bei den über deren Organisation getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

In Zukunft kann die Vereinigung mehrerer Orts-Armenverbände zu einem Gesammt-Armenverbande auf statutarischem Wege nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften der Gemeinde-Verfassungsgesetze und der Kreisordnung erfolgen.

In einem solchen Falle sind die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes nach Außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege durch das Statut zu regeln.

§ 5. Land-Armenverband.

Die Functionen des Land-Armenverbandes übernimmt der Staat und läßt solche in den verschiedenen Kreisen durch die Herzoglichen Kreisdirectionen besorgen, aus deren Bureaucassen auch die entstehenden Kosten bestritten werden.

§ 6. Ueberweisung von Land-Armen an Orts-Armenverbände.

Die Herzoglichen Kreisdirectionen sind befugt, die der Fürsorge des Land-Armenverbandes gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist, oder, falls eine solche Verpflichtung in einem gegebenen Falle nicht vorhanden sein, oder zu unverhältnißmäßigen Härten führen sollte, irgend einem geeigneten Orts-Armenverbande ihres Kreises gegen Erstattung der diesem daraus erwachsenden Kosten zu überweisen.

§ 7. Unterbringung der Hülfsbedürftigen im Arbeitshause, in der Erziehungsanstalt, in der Heil- und Pflegeanstalt.

Die Aufnahme der vom Land-Armenverbande zu unterstützenden Personen in das Arbeitshaus (Gesetz vom 22. December 1870 Nr. 119), in die Erziehungsanstalt Wilhelmsstift zu Bevern, so wie in die Heil- und Pflegeanstalt zu Königslutter geschieht kostenfrei, ebenso die auf Grund des § 362 Abs. 2 des Bundesstrafgesetzbuchs erfolgende Aufnahme solcher Personen in das Arbeitshaus, welche zwar nicht dem Land-Armenverbande zur Last fallen, aber im hiesigen Lande keinen Unterstützungswohnsitz haben.

§ 8. Vom Auslande überwiesene Hülfsbedürftige (§ 33 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870).

Die Verpflichtung zur Unterstützung und event. zur Uebernahme eines Bundesangehörigen, welche dem hiesigen Staate auf Grund des § 33 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 obliegt, hat der Land-Armenverband zu erfüllen.

§ 9. Unterstützung der Orts-Armenverbände durch die Kreiscommunalcassen.

Denjenigen Orts-Armenverbänden, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind — worüber zunächst, auf Begutachtung durch den Kreisausschuß, die betreffende Kreisversammlung und in letzter Instanz Unser Herzogl. Staatsministerium entscheidet, — ist die erforderliche Beihülfe aus der Kreiscommunalcasse zu leisten.

Den Kreisversammlungen steht die Befugniß zu, die Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege unmittelbar auf die Kreiscommunalcasse zu übernehmen.

§ 10. Religionsgesellschaften, milde Stiftungen und sonstige juristische Personen.

Den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen verbleibt in allen Fällen die Verwaltung des ihnen zugehörigen Armenvermögens.

Die Vorsteher derselben sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützung zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer vierzehntägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Thalern bestraft.

§ 11. Verfahren in Streitsachen der Armenverbände. Deputation für Heimathsachen.

Lehnt ein Braunschweigischer Armenverband den gegen ihn von einem andern Armenverbande erhobenen Anspruch auf Erstattung von Unterstützungskosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird über einen solchen Anspruch auf dahin gerichtete Klage von der Deputation für Heimathsachen entschieden.

§ 12. Zusammensetzung der Deputation für Heimathsachen.

Die Deputation für Heimathsachen hat in der Stadt Braunschweig ihren Sitz und besteht

1) aus dem Kreisdirector des Kreises Braunschweig,
2) aus einem durch Herzogl. Landesregierung aus der Zahl der angestellten Richter zu ernennenden Beamten,
3) aus drei Beisitzern, welche auf den Zeitraum von drei Jahren durch den Ausschuß der Landesversammlung aus den Bewohnern des Herzogthums erwählt werden.

Für eintretende Behinderungsfälle wird für jedes Mitglied unter 1 und 2 von Herzoglicher Landesregierung ein bestimmter Stellvertreter ernannt und für die Mitglieder unter 3 fungirt als Stellvertreter ein anderes im Voraus von dem Ausschusse der Landesversammlung in gleicher Weise zu erwählendes Mitglied.

In der Deputation führt der Kreisdirector den Vorsitz und besorgt die gesammte Geschäftsleitung. Bei den Beschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit.

§ 13. Fortsetzung.

Die gewählten Mitglieder werden vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt auf ihr Amt verpflichtet.

Zur Beschlußfähigkeit der Deputation für Heimathsachen genügt die Anwesenheit von nur drei Mitgliedern einschließlich der beiden Beamten.

Die Zuziehung der erwählten Beisitzer hat der Reihe nach zu erfolgen; dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt vorbehalten, in wichtigeren Fällen sämmtliche Beisitzer zur Sitzung einzuberufen.

Sind in einer Sitzung vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste der erwählten Mitglieder an der Abstimmung keinen Antheil.

Der äußere Geschäftsgang bei der Deputation für Heimathsachen wird durch ein im Verordnungswege zu erlassendes Regulativ geordnet, worin insbesondere das Erforderliche über die Einberufung der Stellvertreter enthalten sein muß.

§ 14. Fortsetzung.

Das Amt der Beisitzer darf nicht abgelehnt werden.

Dieselben erhalten für die Theilnahme an den Geschäften Diäten und Reisekosten in gleichem Betrage wie die Mitglieder der Landesversammlung.

§ 15. Inhalt der Klageschrift.

In der der Deputation für Heimathsachen einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

Ist der Land-Armenverband einer der streitenden Theile, so wird derselbe durch das Herzogl. Finanzcollegium vertreten.

§ 16. Weitere Sachinstruction.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei vom Vorsitzenden mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falls mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen.

Geht eine solche Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei vom Vorsitzenden verlängert werden.

§ 17. Fortsetzung.

In der Klageschrift und in den, im § 16 gedachten weiteren Erklärungen sind die zu benutzenden Beweismittel anzugeben und es sind diesen Schriftstücken die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Originale oder in Abschrift sammt einer Vollmacht für einen in Braunschweig wohnenden Empfangsbevollmächtigten beizufügen.

Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

§ 18. Fortsetzung.

Die Deputation oder der Vorsitzende derselben soll in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag einer der Parteien, oder, wenn ein solcher Antrag nicht gestellt ist, nach Befinden der Umstände von Amtswegen die gütliche Ausgleichung des Streites versuchen. Zu dem Ende kann auch ein Mitglied der Deputation mit dem Sühneversuche beauftragt oder auch eine der Herzogl. Kreisdirectionen requirirt werden.

§ 19. Fortsetzung.

Die Deputation für Heimathsachen resp. der Vorsitzende ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden, und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis im vollen Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze zur Anwendung. Die Deputation resp. der Vorsitzende erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehältlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an Unser Herzogliches Staatsministerium.

§ 20. Fortsetzung.

Die Deputation, gleichwie deren Vorsitzender kann die Beweiserhebung durch ein Mitglied der Deputation oder durch die Beamten der Herzoglichen Kreisdirection oder durch Requisition sonst geeigneter Behörden bewirken lassen.

Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung Statt finden solle.

§ 21. Fortsetzung.

Die Beweiserhebungen sind in amtlich glaubhafter Form und unter Beiladung der Parteien vorzunehmen.

§ 22. Entscheidungen der Deputation.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Acten entschieden werden würde.

Die Entscheidung kann sofort verkündet werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§ 23. Fortsetzung.

In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen und Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 24. Fortsetzung.

Die Deputation hat nach ihrer freien aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruction beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falls ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 25. Fortsetzung.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, so wie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 26. Fortsetzung.

Die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei. Dem unterliegenden Theile sind die in baaren Auslagen bestehenden Kosten des Verfahrens mit Einschluß der der Gegenpartei entstandenen baaren Auslagen und mit Einschluß der Gebühren, welche dieselbe ihrem am Sitze der Deputation wohnhaften Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen.

Die zu erstattenden Kosten und Gebühren werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

§ 27. Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Deputation für Heimathsachen.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation.

Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen Statt; dies gilt namentlich auch für die in Gemäßheit des § 56 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 getroffenen Anordnungen der Deputation.

Die Vor-Instruction des Rechtsmittels (§§ 47 und 48 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870) besorgt der Vorsitzende.

§ 28. Kosten der Berufungsinstanz.

In allen Streitsachen zwischen Braunschweigischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamts vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 29. Hülfsvollstreckungen.

Alle Hülfsvollstreckungen werden auf Beschluß der Deputation vom dem Vorsitzenden derselben durch das Hülfspersonal resp. durch Requisition der betreffenden Kreisdirection bewirkt.

§ 30. Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer, beziehentlich die Erstattung der diesfälligen Vorschüsse der Orts-Armenverbände liegt dem Land-Armenverbande ob.

§ 31. Heranziehung alimentationspflichtiger Verwandten zur Unterstützung Hülfsbedürftiger im Verwaltungswege.

Auf den Antrag eines Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, so wie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht der Kreisdirection desjenigen Kreises, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat, in der Stadt Braunschweig der Herzoglichen Polizeidirection zu.

Hat derselbe im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsorts.

§ 32. Fortsetzung.

Die im Verwaltungswege erfolgte Entscheidung (§ 31) ist vorläufig und so lange vollstreckbar, bis mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung gegen den betreffenden Armenverband erfolgt ist.

Im letztern Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§ 33. Fortsetzung.

Die Erstattung verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband von alimentationspflichtigen Verwandten in allen Fällen nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

§ 34. Geltungsbereich des Gesetzes.

Unter einem deutschen Hülfsbedürftigen und einem deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereiche des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§ 35. Schlußbestimmungen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Das in den §§ 11 bis 28 vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden. (§ 65 Nr. 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870.)

Mit dem 1. Juli 1871 treten alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 5. Juni 1871.

(L. S.) **Auf Höchsten Special-Befehl.**

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Nr. 17a.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen in Gemäßheit der Bestimmung im § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. d. Mts., die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend,

wonach rücksichtlich derjenigen Grundstücke, welche zur Zeit weder einem Gemeindebezirke beigelegt, noch zu einer selbstständigen Gemarkung vereinigt sind, im Verordnungswege zu bestimmen ist, ob und in welcher Weise daraus selbstständige Armenverbände, oder Bestandtheile anderer Armenverbände gebildet werden sollen,

für den Kreis Braunschweig, was folgt:

§ 1.

In dem Amtsbezirke Vechelde werden als Gemarkungen, in der Eigenschaft als selbstständige Armenverbände, provisorisch festgestellt:

1) „Forstgemarkung Sophienthal I.,"
bestehend aus dem südlich von Sophienthal liegenden Complexe der Herrschaftlichen Forstorte Kleineholz, Buchenberg, Spitze, Voigtsbruch, Haarschlag, Woltorferhai, Kranichsberg, Spitzkamp, Lichtenbäume, Eichengehäge, Hägholz, Roig, Großeholz, Sierßerholz, Trift, Süßespring, Ochsenbruch, einschließlich der Forstdistricte am Ochsenbruche (zehn Feldmorgen), und der Herrschaftlichen Wiese am Haarschlage und Voigtsbruche, welcher Complex östlich von der Zweidorfer Interessentenholzung und einem Theile der Sophienthaler Feldmark, südlich von der Wahler Interessentenholzung und den Wiesen der Feldmark Sierße, westlich von dem Sierßer Anger und nördlich von den Feldmarken Fürstenau, Woltorf, Sophienthal und Zweidorf begrenzt wird;

2) „Forstgemarkung Sophienthal II.,"
bestehend aus dem nördlich von Sophienthal belegenen Complexe der Herrschaftlichen Forstorte Obere und Untere Neueland, Große und Kleine

Beſtborſt, Köppel, welcher Complex öſtlich von der Zweidorfer Intereſſentenholzung, ſüdlich von der Sophienthaler Feldmark, weſtlich und nördlich von der Zweidorfer Intereſſentenholzung begrenzt wird;

3) „Forſtgemarkung Meerdorferholz,“
beſtehend aus den an der Königlich Preußiſchen Landesgrenze belegenen Herrſchaftlichen Forſtorten Hagedorntheile, Thanſen, Bezkamp, Zuſchlag und Wipshäuſeranger, welche öſtlich von der Feldmark der Preußiſchen Ortſchaft Wipshauſen, ſüdlich von der Feldmark Meerdorf, weſtlich von der Meerdorfer Intereſſentenholzung und nördlich von der Feldmarkung Duttenſtedt begrenzt werden;

4) „Forſtgemarkung Südbruch,“
beſtehend aus dem öſtlich und nördlich von der Feldmark Bortfeld, ſüdlich und weſtlich von der Feldmark Wedtlenſtedt umgrenzten Herrſchaftlichen Forſtorte „Südbruch;“

Ferner wird

5) der Herrſchaftliche Forſtort „Riſchauerholz“
dem Orts-Armenverbande von Watenbüttel beigelegt.

§ 2.

In dem Amtsbezirke Riddagshauſen werden als Gemarkungen, in der Eigenſchaft als ſelbſtſtändige Armenverbände, proviſoriſch feſtgeſtellt:

1) „Forſtgemarkung Buchhorſt“
mit Einſchluß der damit im Zuſammenhange liegenden Herrſchaftlichen Forſtdienſt-Wieſe, welche Grundſtücke öſtlich von den Feldmarken Schapen und Klein-Schöppenſtedt, ſüdlich von der Feldmark Klein-Schöppenſtedt, weſtlich und nördlich von den Feldmarken Riddagshauſen und Scharpen begrenzt werden;

2) „Forſtgemarkung Querum,“
beſtehend aus den Herrſchaftlichen Forſtorten Siekbruch, Streinmeln, Tannenriede, Balken, Ahrenriede, Streitbuſch, Mönchesumpf, Groß-Boſtholz, Cammerholz, Brandhai, Groß- und Klein-Butterberg, Klein-Boſtholz, Groß- und Klein-Beinriede, Klein- und Groß-Uhlenbuſch, Legden, Groß- und Klein-Rühmenberg, Mühlenbraken, Maulbeerplantage, ſowie aus den zwiſchen den Forſtorten Streitbuſch und Mönchesumpf belegenen, zu den Höfen Nr. 14 in Waggum und Nr. 8 in Gliesmarode gehörigen Privatwieſen, welcher Complex begrenzt wird: öſtlich von den Feldmarken Bevenrode und Hondelage, ſüdlich von den Feldmarken Hondelage und Querum, weſtlich von den Feldmarken Rühme und Bienrode, nördlich von den Feldmarken Bienrode und Waggum, beziehungsweiſe dem Waggumer Intereſſentenholze;

3) „Forſtgemarkung Wendhauſen,“
beſtehend aus den Herrſchaftlichen Forſtorten Langenlohden, Mittlenberg, Graſebecksriede, Meierberg, Buchenberg, Vorderberge, Brauneſtämme, Wöhren, Huſe, Richardslohden, Hoheholz, Steinberg, Kleineholz, einſchließlich der zum Herrſchaftlichen Forſtgrunde gehörigen Wieſe, „der Rodekamp,“ und umgrenzt: öſtlich von den Feldmarken Groß-Brunsrode und Lehre, ſüdlich von den Feldmarken Wendhauſen und Hondelage, weſtlich von der Feldmark Hondelage und nördlich von den Feldmarken Bevenrode und Wendhauſen, ſowie der Königlich Preußiſchen Landesgrenze;

4) „Forstgemarkung Beyenrode,"
bestehend aus den Herrschaftlichen Forstorten: Groß und Klein Sundern, Tentelberg, Woltrift, Rundeberg, Groß und Klein Rehberg, Langehennen, Groß und Klein Mausekamp, Birkengehege, Weidebentlah, Bentlah, Groß und Klein Butterberg, Sieversbruch, Moorkamp, Groß und Klein Rabenstedt, Baumgarten, Scheibenberg, Luke, Saukuhle, Tränketeich, Stühwiese, Stühgehäge, Lehrerwinkel, Groß und Klein Schlageteich, Groß und Klein Wohld, Obere und Untere Lehrerbüsche, Hülsenteich, Obere und Untere Hülsenberg, einschließlich der zwischen den Forstorten Groß Mausekamp und Groß Rehberg belegenen und zur Domaine Campen gehörigen sogenannten Kanzlerwiese, und umgrenzt: östlich von der Feldmark Beyenrode, sowie von Grundstücken der Domaine Campen, südlich und westlich von der Feldmark Lehre, nördlich von Grundstücken der Domaine Campen;

5) „Forstgemarkung Essehof I.," bestehend

a. aus der bisher zur Feldmark Wendhausen gehörigen Herrschaftlichen Forst „Lehrer Sandfeld," enthaltend die Forstorte Tiefegrund, Längestücke, Essehöferberg, Wendhäuserfeld, Groß und Klein Sandfeld, Groß und Klein Friedekamp, Schmiedekamp und Kreipäckern,

b. aus den bisher zur Feldmark Essehof gehörigen, bei der Essehöfer Separation zur Forst gezogenen Flächen, jetzt bezeichnet: Sölterweg, Groß und Klein Heidberg und Esseteich, und umgrenzt: östlich von den Feldmarken Lehre und Essehof, südlich von den Feldmarken Essehof und Wendhausen, westlich und nördlich von der Feldmark Wendhausen;

6) „Forstgemarkung Essehof II.,"
bestehend aus den Herrschaftlichen Forstorten Groß und Klein Hasenbalken, Knipkenstein, Groß und Klein Wüstemark, mit Einschluß der in der Essehöfer Separation hinzugekommenen Flächen, und umgrenzt: östlich und südlich von den Feldmarken Essehof und Hordorf, westlich von der Volkmaroder Gemeindewaldung und der Feldmark Essehof, nördlich von der Feldmark Essehof;

7) „Forstgemarkung Essehof III.,"
bestehend aus den Herrschaftlichen Forstorten Döbren, Brüne, Essewald, Groß und Klein Schießbahn und Mesterberg, imgleichen den einstweilen zur Ackercultur benutzten Flächen der Schießbahn, und umgrenzt: nördlich von der Feldmark Essehof und der Lehrer Gemeindewaldung, östlich von der Feldmark Schandelah, südlich von den Feldmarken Schandelah, Hordorf und Essehof: ferner werden

8) die zum Forstreviere Riddagshausen gehörigen Herrschaftlichen Forstorte Mastbruch, Nußberg und Hagenbruch, sowie das in dem Forstorte Buchhorst belegene Wirthshaus „Grüne Jäger" dem Orts-Armenverbande von Riddagshausen,

9) die zum Forstreviere Wendhausen gehörigen Herrschaftlichen Forstorte „Prioratholz," „Groß und Klein Piene" dem Orts-Armenverbande von Hondelage, und

10) die zum Forstreviere Wendhausen gehörigen, bei Thune belegenen Herrschaftlichen Forstorte „Sundern" und „Mehlholz" dem Orts-Armenverbande von Thune beigelegt.

§ 3.

In dem Amtsbezirke Thedinghausen werden folgende im Zusammenhange belegene Grundflächen

a. der gemeinschaftliche Weidebusch und Anger der Baumänner und Brinksitzer zu Uesen,
b. der gemeinschaftliche Anger der Köthner zu Uesen und
c. die s. g. Uesener Wiesen und Weidekämpe,

— umgrenzt im Norden von der Weser, im Osten von der zur Feldmark Absen-Oetzen gehörigen „Bodener Weiden," im Süden von der Feldmark Wenden und im Westen von der Markgenossenschaft Thedinghausen —

zu einer Gemarkung, in der Eigenschaft als selbstständiger Armenverband und mit der Bezeichnung „Gemarkung Uesen," provisorisch vereinigt.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 28. Juni 1871.

(L. S.) **Auf Höchsten Special-Befehl.**

W. Schulz. Zimmermann.

Nr. 17b.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen ꝛc. ꝛc. für den Kreis Gandersheim, was folgt:

§ 1.

Als Gemarkungen, in der Eigenschaft als selbstständige Armenverbände, werden hierdurch provisorisch festgestellt:

A. Im Amtsbezirke Greene:

1) die Forstgemarkung Greene, bestehend aus dem dasigen Forstreviere zu 1434 Feldmorgen 33 □Ruthen;

2) die Forstgemarkung Wenzen am Hilse, umfassend die sämmtlichen am Hilse belegenen Forsten des dasigen Forstreviers zu 4939 Feldmorgen 35 □Ruthen;

3) die Forstgemarkung Thödingsberg, bestehend aus den am Selter belegenen Forstorten Thödingsberg und Döhr des Forstreviers Wenzen zu 267 Feldmorgen 101 □Ruthen;

4) die Forstgemarkung Hoheegge, umfassend die zu demselben Reviere gehörigen, am Selter belegenen Forstorte Hoheegge, Herrenberg, Hasenberg und Kohlberg Nr. 1 und 2 zu 473 Feldmorgen 46 □Ruthen;

5) die Forstgemarkung Kaierde, umfassend die sämmtlichen zum dasigen Reviere gehörigen Forsten zu 5170 Feldmorgen 33 □Ruthen.

B. Im Amtsbezirke Gandersheim:

1) Die Gemarkung Hebershagen, welche durch die wüste Feldmark gleichen Namens gebildet wird und 784 Feldmorgen 96 □Ruthen Acker-, Wiesen- und Anger-Grundstücke, sowie 62 Feldmorgen 73 □Ruthen Holzung umfaßt;

2) die Forſtgemarkung Aebtiſſinberg, gebildet durch den Herrſchaftlichen Forſtort dieſes Namens zu 304 Feldmorgen 76 □Ruthen und die ſ. g. Förſterwieſe zu 1 Morgen 105 □Ruthen;

3) die Forſtgemarkung Kühler, beſtehend aus den Herrſchaftlichen Forſtorten:

Sohlenpump	127	Feldm.	112	□Rth.
Vorholz	40	„	33	„
Sebexerhalbe	160	„	62	„
Schellhorn	131	„	77	„
ℳ.	460	Feldm.	44	□Rth.

C. Im Amtsbezirke Seeſen:

1) die Forſtgemarkung Badenhäuſer, Begang, umfaſſend die Forſtorte des Reviers Gittelde:

Schatzberg	221	Feldm.	76	□Rth.
Harzweg	177	„	97	„
Obere Ritterhaide I.	293	„	56	„
Untere Ritterhaide	316	„	58	„
Heinrichsſtieg	460	„	70	„
Mittelberg	173	„	45	„
Knüppelberg	306	„	108	„
Obere Ritterhaide II.	70	„	—	„
ℳ.	2020	Feldm.	30	□Rth.

und die Windhäuſer Intereſſentenforſt

Knollen	175	Feldm.	48	□Rth.
Eſchenberg	20	„	42	„
ℳ.	195	Feldm.	91	□Rth.
mithin überhaupt	2216	Feldm.	1	□Rth.

2) die Forſtgemarkung Röſterberg, beſtehend aus einem iſolirt belegenen Herrſchaftlichen Forſtorte des Gittelder Reviers zu 113 Feldmorgen 118 □Ruthen;

3) Die Forſtgemarkung Gittelder Begang, umfaſſend die Forſtorte des Reviers Gittelde:

Dickehai	208	Feldm.	107	□Rth.
Holenberg	225	„	49	„
Leiſekenberg	213	„	3	„
Fabrenberg	227	„	49	„
Neſſelthal	81	„	88	„
Appenroderberg	393	„	23	„
Greſenberg	156	„	99	„
Große Schmalenberg	174	„	95	„
Kleine Schmalenberg	236	„	119	„
Kieſholz	279	„	110	„
Hotbenberg	40	„	41	„
Heerbuſch	27	„	94	„
Sackau	261	„	82	„
Eſelshai	371	„	97	„
ℳ.	2899	Feldm.	96	□Rth.

§ 29. Hülfsvollstreckungen.

Alle Hülfsvollstreckungen werden auf Beschluß der Deputation von dem Vorsitzenden derselben durch das Hülfspersonal resp. durch Requisition der betreffenden Kreisdirection bewirkt.

§ 30. Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer, beziehentlich die Erstattung der diesfälligen Vorschüsse der Orts-Armenverbände liegt dem Land-Armenverbande ob.

§ 31. Heranziehung alimentationspflichtiger Verwandten zur Unterstützung Hülfsbedürftiger im Verwaltungswege.

Auf den Antrag eines Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, so wie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht der Kreisdirection desjenigen Kreises, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat, in der Stadt Braunschweig der Herzoglichen Polizeidirection zu.

Hat derselbe im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsorts.

§ 32. Fortsetzung.

Die im Verwaltungswege erfolgte Entscheidung (§ 31) ist vorläufig und so lange vollstreckbar, bis mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung gegen den betreffenden Armenverband erfolgt ist.

Im letztern Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§ 33. Fortsetzung.

Die Erstattung verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband von alimentationspflichtigen Verwandten in allen Fällen nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

§ 34. Geltungsbereich des Gesetzes.

Unter einem deutschen Hülfsbedürftigen und einem deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereiche des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§ 35. Schlußbestimmungen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Das in den §§ 11 bis 28 vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden. (§ 65 Nr. 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870.)

Mit dem 1. Juli 1871 treten alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 5. Juni 1871.

(L. S.) **Auf Höchsten Special-Befehl.**

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Nr. 17a.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen in Gemäßheit der Bestimmung im § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. d. Mts., die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend,

wonach rücksichtlich derjenigen Grundstücke, welche zur Zeit weder einem Gemeindebezirke beigelegt, noch zu einer selbstständigen Gemarkung vereinigt sind, im Verordnungswege zu bestimmen ist, ob und in welcher Weise daraus selbstständige Armenverbände, oder Bestandtheile anderer Armenverbände gebildet werden sollen,

für den Kreis Braunschweig, was folgt:

§ 1.

In dem Amtsbezirke Vechelde werden als Gemarkungen, in der Eigenschaft als selbstständige Armenverbände, provisorisch festgestellt:

1) „Forstgemarkung Sophienthal I.,"
bestehend aus dem südlich von Sophienthal liegenden Complexe der Herrschaftlichen Forstorte Kleineholz, Buchenberg, Spitze, Voigtsbruch, Haarschlag, Woltorferhai, Kranichsberg, Spitzkamp, Lichtenbäume, Eichengehäge, Hägholz, Roig, Großeholz, Sierßerholz, Trift, Süßespring, Ochsenbruch, einschließlich der Forstdistricte am Ochsenbruche (zehn Feldmorgen), und der Herrschaftlichen Wiese am Haarschlage und Voigtsbruche, welcher Complex östlich von der Zweidorfer Interessentenholzung und einem Theile der Sophienthaler Feldmark, südlich von der Wahler Interessentenholzung und den Wiesen der Feldmark Sierße, westlich von dem Sierßer Anger und nördlich von den Feldmarken Fürstenau, Woltorf, Sophienthal und Zweidorf begrenzt wird;

2) „Forstgemarkung Sophienthal II.,"
bestehend aus dem nördlich von Sophienthal belegenen Complexe der Herrschaftlichen Forstorte Obere und Untere Neueland, Große und Kleine

8) die Herrschaftlichen Forstorte:

Heuberg zu	14	Feldm.	93	□Rth.
Ochsenthal zu	41	„	90	„
Katzenbusch zu	9	„	22	„
Hagenberg zu	82	„	107	„
Clausholz zu	296	„	71	„
. .	445	Feldm.	23	□Rth.

dem Gemeindebezirke von Clus-Brunshausen;

9) die Gandersheimer Interessentenforst Osterberg zu 199 Feldmorgen 32 □Ruthen dem Bezirke der Stadt Gandersheim;

10) die Gandersheimer Kämmereiforst Hoberodt zu 302 Feldmorgen 54 □Ruthen demselben Gemeindebezirke;

11) die Herrschaftlichen Forstorte:

Meyerholz zu	78	Feldm.	76	□Rth.
Gr.-Wadenberg zu	82	„	2	„
. .	160	Feldm.	78	□Rth.

demselben Gemeindebezirke;

12) der Herrschaftliche Forstort Kl.-Wadenberg zu 35 Feldmorgen 33 □Ruthen dem Gemeindebezirke von Orxhausen;

C. im Amtsbezirke Lutter a. B.:

1) die zu dem von Cramm'schen Rittergute in Volkersheim gehörigen Forsten zu 1362 Feldmorgen 30 □Ruthen dem Gemeindebezirke von Volkersheim;

2) die Privatforst „Bortfelder Hai" zu 21 Feldmorgen 107 □Ruthen dem Gemeindebezirke von Jerze.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 28. Juni 1871.

L. S. **Auf Höchsten Special-Befehl.**

v. Campe.

Nr. 17e.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg x. x. x. verordnen x. x. für den Kreis Wolfenbüttel, was folgt:

§ 1.

Stadtgerichtsbezirk Wolfenbüttel.

Die herrschaftlichen Forstorte Lechelnholz, Dachsbau, Teich, Windfallhai, Gerichtsseite und Neue Gehäge, sämmtlich zum s. g. Lechelnholze vor Wolfenbüttel gehörig, sollen einen Bestandtheil des Armenverbandes der Stadt Wolfenbüttel bilden.

§ 2.

Im Amtsgerichtsbezirke Wolfenbüttel bilden selbstständige Orts-Armenverbände:

1) die Adersheim-Immendorf-Drütter Gemeinheitsforst „Adersheimer Holz" am Oder belegen;

2) die herrſchaftlichen Forſtorte: Große Beddinger Schnede, Kleine Beddinger Schnede, Obere und untere Langeholz, und Scharfeecke im vormaligen Steterburger Reviere;

3) die ſämmtlichen herrſchaftlichen Forſtorte des Reviers „Aſſe," mit Ausnahme der bereits durch die Verordnung Nr. 44 vom 23. Dezember 1863 dem Gemeindebezirke Wittmar beigelegten Grundſtücke, als:

a. des Forſtortes Ahrenskopf,

b. des daneben belegenen Forſtdienſtgrundſtücks, zu resp. 1 F.-M. 80 □Rth. und 1 F.-M. 34 □Rth.,

welche im Gemeindebezirke Wittmar verbleiben.

§ 3.

Dagegen ſollen inskünftige zugehören:

1) die Forſten der Gemeinheit Oberdahlum (ſ. g. „Ortholz"), die Forſten der Gemeinheit Niederdahlum (ſ. g. „Kurzeholz"), der herrſchaftliche Forſtort „Salzwedel" incl. Dienſtwieſe, ſowie das daneben belegene, der Forſt entnommene, jetzt zu Acker gemachte Grundſtück der Kirche zu Salzdahlum „der Salzwedel," — ſämmtlich im ſ. g. Lechelnholze belegen — dem Orts-Armenverbande von Salzdahlum;

2) die ebendaſelbſt belegene „Atzumer Gemeinheitsforſt" nebſt dem herrſchaftlichen Forſtdienſtacker „Im Haſenwinkel" zu 11 Feldmorgen dem Orts-Armenverbande von Atzum;

3) die Thieder Gemeinheitsforſt „Thieder-Lindenberg" incl. der darin belegenen Wirthſchaftsgebäude dem Orts-Armenverbande von Thiede;

4) die Forſt „Ellernbruch" der Gemeinheit Stiddien dem Orts-Armenverbande von Stiddien;

5) die „Geitelder Gemeinheitsforſt" dem Orts-Armenverbande von Geitelde;

6) die Beddinger Gemeinheitsforſten „Beddinger Heesholz" und „Horſt;" ferner die Blekenſtedter Gemeinheitsforſt „Blekenſtedter Heesholz," und die neben derſelben resp. damit im Zuſammenhange gelegenen Privatforſten Blekenſtedter Hofbeſitzer dem Orts-Armenverbande von Beddingen;

7) die herrſchaftlichen Forſtorte „Hagenholz," „Sierßer Holz," Rothehäuschen im vormaligen Reviere Steterburg dem Orts-Armenverbande von Steterburg-Nortenhof;

8) die Leinder Gemeinheitswaldungen „Raumeholz" und „Leinder Gehäge," am Oder belegen, dem Orts-Armenverbande von Leinde;

9) die Forſten der Gemeinheit Fümmelſe, ſ. g. „Fümmelſer Holz" am Oder belegen, incl. des kürzlich durch Tauſch an den Halbſpänner Helms zu Fümmelſe abgetretenen Forſtgrundſtücks, und des dafür von dieſem wieder eingetauſchten Forſtgrundſtücks, dem Orts-Armenverbande von Fümmelſe;

10) die Halchterſchen Intereſſentenforſten „Halchter Holz," „Halchterſches Kirchenholz," die Forſt „Ohrumer Kirchenholz," die herrſchaftlichen Forſtorte „Knick" und „Schweinehof," ſämmtlich am Oder belegen, dem Orts-Armenverbande von Halchter;

11) die Gr.-Denkter Intereſſentenforſten an der Aſſe und das Gr.-Denkter Pfarrholz ebendaſelbſt dem Orts-Armenverbande von Gr.-Denkte;

12) das Wittmarſche Intereſſentenholz an der Aſſe dem Orts-Armenverbande von Wittmar;

13) das „Remlingen-Asseburger" Interessentenholz (Heers, Watzeberg, Festberg, Festberg Anhang), das Remlinger Kirchenholz („Große und Kleine Kirchenholz"), das „Remlingen-Schulenburger" Interessentenholz (Sundern und Clara), sämmtlich an der Asse belegen, dem Orts-Armenverbande von Remlingen.

§ 4.

Im Amtsgerichtsbezirke Salder sollen selbstständige Orts-Armenverbände bilden:

1) der Complex der herrschaftlichen Forstorte Engeröder Stieg, Gr.-Burgberg, Kl.-Schellenberg, Einsiedler, Teichgrund, Botterpump, Gr.-Schellenberg, Reicherhorst, Kl.-Burgberg, Hagenholz, an den Lichtenbergen belegen, und westlich und südlich von der Landeshoheitsgrenze, übrigens aber von den Gemeindebezirken Gebhardshagen und Engerode resp. der Engeröder Gemeinheitswaldung begrenzt;

2) die Gemeinheitswaldung der Hardewegs-Interessentenschaft, gleichfalls an den Lichtenbergen belegen;

3) die drei Complexe der herrschaftlichen Forstorte

a. Kohli Nr. 1, 2, 3, Kohliwinkel Nr. 1, 2, 3, Kohliknick;

b. Burgberg, Kalkrösenberg, Maulbeergarten, Kruxberg Nr. 1 und 2, Kruxgrund, Kl.-Brümstedter Berg, Gr.-Brümstedter Berg, Altenhagener Trift;

c. Spitzenrohde, Gr.-Camp Nr. 1 und 2, Landwehr und Trift an der Landwehr,

sämmtlich an den Lichtenbergen belegen und beziehungsweise begrenzt von dem Gemeindebezirke Lichtenberg, der Gemeinheitswaldung der Hardewegs-Interessentschaft, der Landeshoheitsgrenze und dem Lesser Holze;

4) die Waldung der Lesser Holz-Interessentschaft in der Fortsetzung der Lichtenberge nach Westen zu belegen;

5) die Waldung der Söhlder Holz-Interessentschaft ebendaselbst belegen;

6) der Complex folgender Forsten:

a. des Hohenasseler Interessentenholzes;

b. des Nordasseler Interessentenholzes;

c. der am Hohenasseler Interessentenholze belegenen Privatforsten Hohenasseler Ackerhöfe und der Pfarre zu Burgdorf;

d. der am Nordasseler Interessentenholze belegenen Privatforsten Nordasseler und Hohenasseler Höfe.

§ 5.

Dagegen sollen inskünftige zugehören:

1) die Crammer Gemeinheitswaldung „Crammer Holz," die Stiftungsforst der Kirche zu Cramme „Crammer Kirchenholz" und die Privatforst „der Gentsbusch" zum Ahrensschen Ackerhofe Nr. ass. 3 zu Cramme gehörig, sämmtlich am Oder belegen, dem Orts-Armenverbande von Cramme;

2) die Barumer Gemeinheitswaldung im Strauchholze, dem Orts-Armenverbande von Barum;

3) die Heerter Gemeinheitswaldung „Heerter Strauchholz," dem Orts-Armenverbande von Heerte;

4) die Lobmachterser Gemeinheitswaldung „Lobmachterser Strauchholz," dem Orts-Armenverbande von Lobmachtersen;

5) die Calbechter Gemeinheitswaldung „Calbechter Strauchholz," dem Orts-Armenverbande von Calbecht;

6) die Engeröder Gemeinheitswaldungen „Bauerberg" und „Opferwinkel," an den Lichtenbergen, dem Orts-Armenverbande von Engerode;

7) die herrschaftlichen Forstorte „Kiefort" und „Trift am Kiefort" an den Lichtenbergen; desgleichen die reell getheilte Privatforst „Lüttgenberg" und die Gemeinheitsholzung „faule Teich," beide an den Lichtenbergen in der Nähe des Dorfes Lichtenberg gelegen: dem Orts-Armenverbande von Lichtenberg;

8) die Interessentenwaldung „Bauerhai," der Gemeinheit Oelber a. w. W., sowie die Privatforsten „Oelberhai" und „Altfeldt" des Ritterguts Oelber a. w. W.: dem Orts-Armenverbande von Oelber am weißen Wege;

9) die am Söhlder Holze belegenen Forsten „Papenwinkel" und „am Rhener Wege" verschiedenen Grundbesitzern zu Westerlinde gehörig; desgleichen die am Söhlder Holze belegene Westerlinder Interessentenwaldung „Westerlinder Knick": dem Orts-Armenverbande von Westerlinde;

10) die östlich an das Nordasseler Interessentenholz sich anschießenden Privatholzstücke einzelner Höfe zu Burgdorf „Am Matthiaskampe": dem Orts-Armenverbande von Burgdorf;

11) die Bereler Interessentschaftswaldung „Berel Ries" (auch rücksichtlich der Antheile der Hoheneggelser und Söhlder Interessenten): dem Orts-Armenverbande von Berel;

12) die Hallendorfer Gemeinheitswaldung und die daran belegenen Privatforsten zweier Hallendorfer Höfe: dem Orts-Armenverbande von Hallendorf;

13) die zum Theil bereits in Ausrodung begriffenen, reell getheilten Watenstedter Interessentenwaldungen „Hainholz" und „Lahholz": dem Orts-Armenverbande von Watenstedt;

14) die Blekenstedter Gemeinheitswaldung „Oberholz" und „Streitholz": dem Orts-Armenverbande von Blekenstedt.

§ 6.

Im Amtsgerichtsbezirke Schöppenstedt sollen selbstständige Orts-Armenverbände bilden:

1) der am Elme belegene, das Reitlingsthal begrenzende Complex von Forsten, welcher gebildet wird aus:

a. der einer Anzahl Evesser, Gilzumer, Hachumer und Erkeröder Interessenten zugehörigen Interessentenforst „Evesser Landholz";
b. der Weferlinger Interessentenforst;
c. der Dettumer Interessentenforst;

2) der am Elme belegene, an dem sub Nr. 1 genannten und an die Königslutter'sche Forstgemarkung südlich sich anschließende Complex von Forsten, welcher gebildet wird aus:

a. den herrschaftlichen Forsten des Evesser Reviers, mit Ausnahme des Forsthauses Gr.-Rohde — s. unten § 7 —;
b. der Schöppenstedter Stadtforst (Interessentenforst) „Weddig";
c. der Bansleber-Interessentenforst „Hinterholz";
d. der Eilumer Interessentenforst;
e. dem oberen Theile der Schöppenstedter Stadtforst (Interessentenforst) „Langeholz" bis zum s. g. Hagenwege;

3) die Bansleber Intereſſentenforſt „Vorderholz" in Vereinigung mit der Schöppenſtedter Intereſſentenforſt „Hainholz," beide am Elme belegen;

4) die Schöppenſtedter Intereſſentenforſt „Langeholz untere Hälfte" (vom ſ. g. Hagenwege an — ſ. sub Nr. 2e. —) in Verbindung mit dem Uehrde-Berklinger Intereſſentenholze, beide am Elme belegen;

5) der am Elme belegene Complex von Forſten, welcher gebildet wird aus:

a. der Küblinger Intereſſentenforſt,
b. dem Küblinger Intereſſenten-Forſtgrundſtücke „Hilgenwieſen,"
c. dem Forſtgrundſtücke des Ritterguts Küblingen „Hilgenwieſen,"
d. der Schlieſtedter Intereſſentenforſt,
e. dem Schlieſtedter Intereſſentenforſtgrundſtücke „Hilgenwieſen,"
f. der Schlieſtedter Gutsforſt „Iliefeld" oder „Hilgenfeld;"

6) die Watzumer Guts- und Intereſſentenforſten am Elme, mit Ausnahme des ſ. g. Watzumer Häuschens nebſt Zubehör (ſ. u. § 7);

7) die Warle-Barnſtorfer Intereſſentenwaldung am Elme;

8) der am Elme belegene Complex von Forſten, welcher gebildet wird aus:

a. den ſämmtlichen herrſchaftlichen Forſten des Voigtsdahlumer Reviers incl. der im § 11 des Geſetzes Nr. 30 vom 28. Auguſt 1860 bezeichneten herrſchaftlichen Forſtorte Jerxheimer Holz I. und II., die jetzt mit den Namen „Oehſe," „Teufelsküche," „Jerxheimer Holz," „Hirſchplatz," „Brandlohden," „Rehthal" belegt ſind,
b. dem Watenſtedter Intereſſentenholze,
c. dem Gevensleber Intereſſentenholze,
d. dem Kl.-Dahlumer Intereſſentenholze,
e. der in dem Geſetze Nr. 30 vom 28. Auguſt 1860 § 11 erwähnten Jerxheim-Ingeleber Intereſſentenforſt;

9) die am Fallſteine belegenen herrſchaftlichen Forſtorte „Kieſhai," „Mönchshai" und „Ahrendsholz."

§ 7.

Dagegen ſollen zugehören:

1) die Kneitlinger Intereſſentenforſt am Elme und das daneben belegene Kneitlinger Kirchenholz: dem Orts-Armenverbande von Kneitlingen;

2) die Forſten des Ritterguts zu Sambleben, ſowie das Forſthaus Gr.-Rohde (Hof und Bauſtelle) incl. der Wege, welche auf das Gehöft führen, zu im Ganzen 112 □Rth.: dem Orts-Armenverbande von Sambleben;

3) die drei Eitzumer Intereſſentenforſten (Forſtorte obere, mittlere, untere Steimke; Gr., Kl. und Hintere Weinberg; Pfingſtberg), desgleichen das Eitzumer Kirchenholz und das Eitzumer Pfarrholz; ferner die Forſten des Schlieſtedter Ritterguts „Stockholz" und „Doktorkamp;" endlich das ſ. g. Watzumer Häuschen (in der Forſt des Watzumer Ritterguts) nebſt Zubehörungen zu 100 □Rth. (incl. 10 □Rth. Hofraum), ſämmtlich am Elme belegen: dem Orts-Armenverbande von Eitzum;

4) die Gr.-Dahlumer Intereſſentenforſt am Elme: dem Orts-Armenverbande von Gr.-Dahlum;

5) die Heſſener Intereſſentenforſten „Haaſenwinkel," „Streife" und „Lindenholz" in zwei Complexen am Fallſteine belegen, und die daran grenzende Privatforſt des Ackermanns Heine zu Heſſen „die Gaus"; desgleichen

die ebenda belegene Rohrsheimer Intereſſentenwaldung: dem Orts-Armenverbande von Heſſen;

6) die Mönche-Vahlberger Intereſſentenforſten, das Mönche-Vahlberger Kirchenholz, ſämmtlich an der Aſſe belegen; die Mönche-Vahlberger Privathölzer „Wannekopfe" und „Wohldenberg," gleichfalls an resp. in der Nähe der Aſſe belegen: dem Orts-Armenverbande von Mönche-Vahlberg;

7) die Forſt des Ritterguts zu Gr.-Vahlberg und die Gr.-Vahlberger Intereſſentenforſt, beide an der Aſſe: dem Orts-Armenverbande von Gr.-Vahlberg;

8) die Kl.-Vahlberger Intereſſentenforſten „Vorderholz" „Hinterholz" und „Hahneberg" an der Aſſe: dem Orts-Armenverbande von Kl.-Vahlberg.

§ 8.

Im Amtsgerichtsbezirke Harzburg ſollen ſelbſtſtändige Orts-Armenverbände bilden:

1) die herrſchaftlichen Forſten des Reviers Oker mit Ausnahme derjenigen von den in § 9 erwähnten Grundſtücken, welche noch auf herrſchaftlichem Forſtgrunde liegen.

Die Grenzen dieſes Orts-Armenverbandes ſind im Oſten: die herrſchaftlichen Forſten des Reviers Harzburg; gegen Süden: die Landeshoheitsgrenze; gegen Weſten: die Goslarſche Stadtforſt; gegen Norden: die Orts-Armenverbände von Oker (dem auch der Adenberg beigelegt wird, ſ. § 9), von Harlingerode, von Bündheim und von Schlewecke.

2) die herrſchaftlichen Forſten des Reviers Harzburg mit Ausnahme derjenigen von den in § 9 erwähnten Grundſtücken, welche noch auf herrſchaftlichem Forſtgrunde liegen, einſchließlich aber der ſ. g. vor einiger Zeit an die Königlich Preußiſche Jagdverwaltung verkauften, an der Hoheitsgrenze belegenen und übrigens vom Forſtorte Obere Schmalenberg Nr. 2 eingeſchloſſenen „Wildwieſe" zu 27 Waldmorgen.

Die Grenzen dieſes Orts-Armenverbandes ſind im Oſten: die herrſchaftlichen Forſten des Reviers Schimmerwald; gegen Süden: die Landeshoheitsgrenze; gegen Weſten: die Landeshoheitsgrenze und die herrſchaftlichen Forſten des Reviers Oker; gegen Norden: die Orts-Armenverbände von Bündheim, Neuſtadt-Harzburg;

3) die herrſchaftlichen Forſten des Reviers Schimmerwald (incl. der an Herzogliche Cammer, Direction der Forſten, abgegebenen Bettingeroder Ackerwieſen im Schimmerwalde zu 34 F.-M. 81 □Rth.), mit Ausnahme jedoch derjenigen von den in § 9 erwähnten Grundſtücken, welche noch auf herrſchaftlichem Forſtgrunde liegen; ſowie ferner bis zum Uebergang in das Königlich Preußiſche Hoheitsgebiet die Königlich Preußiſche Schimmerwaldforſt.

Die Grenzen dieſes Orts-Armenverbandes ſind im Oſten und Süden: die Landeshoheitsgrenze; im Weſten: die herrſchaftlichen Forſten des Reviers Harzburg und der Orts-Armenverband von Neuſtadt-Harzburg; im Norden: die Orts-Armenverbände von Neuſtadt-Harzburg, Bündheim und Bettingerode und die Landeshoheitsgrenze.

§ 9.

Dagegen ſollen inskünftige zugehören:

1) dem Orts-Armenverbande von Braunſchweigiſch Oker:

a. der Gräflich Schwichelt'ſche Forſtort Adenberg bei Oker, ſammt den

an verschiedene Einwohner von Oker auf längere Zeit verpachteten Adenbergsgärten oberhalb der in Communionoker belegenen Betriebsbeamtenwohnung zur Messinghütte;

b. die folgenden aus der Braunschweigischen herrschaftlichen Forst unterhalb des Messinghüttenwehres an Einwohner von Oker abgegebenen Gärten vor Oker:
des Messinghüttenarbeiters C. Becker,
des Hüttenarbeiters W. Sonntag,
des Wegeaufsehers A. Edler,
des Hüttenarbeiters Fr. Klotz,
des Hüttenaufsehers Fr. Edler,
des Messinghüttenarbeiters Heinr. Fricke,
des Vitriolhüttenarbeiters Kreinacke.

c. die Okerschen Grundstücke am s. g. Hüttenberge, als:
das in Folge der Harzburger Generaltheilung und der in Verbindung damit verhandelten Holzablösungen abgegebene Terrain, auf welchem die Oker'schen Anbauerwesen und der Oker'sche Schützenplatz belegen sind, sammt seinen Gebäuden und Gehöften;
das ursprünglich von Herzoglicher Cammer, Direction der Forsten, erworbene, von dieser aber an die Communion-Hüttenverwaltung für die Frau Marien-Saigerhütter und Schwefelsäurefabrik verkaufte Terrain zu 33 Morgen 5 □Ruthen;
das den Weideberechtigten von Braunschweigisch Oker und Communionoker zu gleichen Theilen, theils als Abfindung, theils kaufweise, von Herzoglicher Cammer, Direction der Forsten, abgetretene Terrain zu 90 Morgen 15 □Ruthen;
das Gehöft und der Garten des Betriebsbeamten der Schwefelsäurefabrik (Hüttenmeister v. Eschwege), sowie Haus und Garten des Aufsehers Wiegand, beide der Communionverwaltung zugehörig;
der Garten der Erben des weiland Hüttenmeisters W. Breymann aus Oker;
die Erbenzinsgärten des Hüttenarbeiters Heinrich Schellbach, des Kupfgaarmachers Heinrich Schellbach und der Wittwe des weiland Hüttenarbeiters und Schenkwirths August Nordhausen, sämmtlich in Communionoker;
die Pachtgärten des Zimmermanns Carl Bastam und des Malermeisters Carl Bastam zu Communionoker;

d. die sämmtlichen oberhalb der Ortschaft Oker im Okerthale, entweder auf herrschaftlichem Forstgrunde oder auf solchem Grund und Boden, der früher herrschaftlicher Forstgrund war, belegenen Etablissements und Gehöfte mit zugehörigen Gebäuden, Hof-, Wirthschafts- und Gartenraume bis Romcker Hall einschließlich;

2) dem Orts-Armenverbande von Neustadt-Harzburg:

a. der Platz „unter den Eichen" mit sämmtlichen darauf hergerichteten Anlagen und Gebäuden;

b. die sämmtlichen oberhalb „der Eichen" im Radauthale, im Riesenbachthale und am Mittelberge aus herrschaftlichem Forstgrunde von Privatpersonen erworbenen, oder mit Gebäuden besetzten und noch

jetzt zum herrſchaftlichen Forſtgrunde gehörigen Grundſtücke, einſchließlich der dazu gehörigen Gebäude, Gehöfte, Gärten und Anlagen; ſowie die ſonſt im Zuſammenhang mit der Neuſtadt-Harzburger Feldmark aus der herrſchaftlichen Forſt durch Vertrag erworbenen Terrainflächen;

c. die Eichhoff'ſche Holzſchleiferei ſammt zugehörigen Gebäuden, Hof und Gartenraum im Eckerthale;

3) dem Orts-Armenverbande von Bettingerode: das früher nach Abbenrode gehörig geweſene, zu einer Gehülfsförſterwohnung angekaufte Forſtetabliſſement am Forſtorte Dorlah im Schimmerwaldreviere, einſchließlich der zugehörigen Baulichkeiten des Hof- und Gartenraums.

4) Den Orts-Armenverbänden der in dem Verzeichniſſe zur Verordnung Nr. 10 vom 4. Mai 1830 sub III., 11, letzte Columne bezeichneten Gemeinden, die neben jeder Gemeinde benannten einzeln belegenen Beſitzungen, ſoweit dieſelben noch in der dort angegebenen Eigenſchaft exiſtiren und ihre allgemeine Gemeindebezirkszugehörigkeit formell zweifelhaft ſein ſollte.

Desgleichen die in der Verordnung Nr. 16 vom 30. April 1846 (S. 145) bezeichnete Kuppe des Burgberges d. h. der Gaſthof zum Burgberge mit zugehörigen Baulichkeiten, Gehöft, Garten, Promenaden und ſonſtigen Anlagen, incl. der hinteren Wieſen, ſoweit deren allgemeine Gemeindebezirksangehörigkeit formell zweifelhaft ſein ſollte: dem Orts-Armenverbande von Neuſtadt-Harzburg.

5) Alle in Folge der Harzburger Generaltheilung, oder in Folge von Ablöſungen Seitens der Herzoglichen Cammer, Direction der Forſten, an die Gemeinden des Amtsbezirks Harzburg oder deren Gemeindegenoſſen als Abfindung gefallenen oder fallenden Grundſtücke, wenn ſie in Gemäßheit des § 2 des Geſetzes Nr. 23 vom 27. April 1864 resp. des § 11 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1850 mit der Receßbeſtätigung in den Verband jener Gemeinden fallen müßten, aber wegen noch nicht erfolgter Beſtätigung eines Receſſes noch nicht wirklich in dieſen Verband getreten ſind, ſollen mit allen darauf befindlichen Gehöften und Gebäuden dem Orts-Armenverbande der betreffenden Gemeinde zugehören, in deren Bezirk ſie mit Beſtätigung dieſes Receſſes übergehen würden.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 28. Juni 1871.

(L. S.) **Auf Höchſten Special-Befehl.**

v. Campe.

Nr. 17 d.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen ꝛc. ꝛc. für den Kreis Holzminden, was folgt:

§ 1.

Im Amtsbezirke Holzminden bilden:

1) das Derenthaler Forſtrevier ausſchließlich der Derenthaler Forſtzeit-

pachtländerei, welche dem Armenverbande der Gemeinde Derenthal beigelegt wird,
2) das Boffzener Forstrevier einschließlich der s. g. Henkelschen Wiese,
3) das Holzmindener Forstrevier I. einschließlich des s. g. Sieverskampes,
4) das Holzmindener Forstrevier II.,
5) das Golmbacher Forstrevier ausschließlich des in der Golmbacher Feldmark belegenen Forstorts Eichberg, welcher dem Armenverbande der Gemeinde Golmbach beigelegt wird,
6) die der Königlich Preußischen Gemeinde Lüchtringen überwiesene Weideabfindungsfläche an der Landesgrenze bei Lüchtringen,

je einen Armenverband.

§ 2.

Die Domaine Forst mit Feldmark wird dem Armenverbande der Gemeinde Bevern, die Domaine Allersheim mit Feldmark dem Armenverbande der Gemeinde Altendorf beigelegt.

§ 3.

Im Amtsbezirke Stadtoldendorf bilden:
1) das Eimer Forstrevier,
2) das Stadtoldendorfer (früher Wangelstedter) Forstrevier ausschließlich der Forstorte Brink und Mühlenberg, welche dem Armenverbande der Gemeinde Linnenkamp, und der Forstorte Keuntgenbrink und Heidelberg, welche dem Armenverbande der Gemeinde Lenne, sowie der bei der Merxhäuser Mühle belegenen 72 □Ruthen großen Forstgrundfläche, welche dem Armenverbande der Gemeinde Merxhausen zugelegt werden,
3) das Negenborner Forstrevier (welches mit dem am Vogler oberhalb Oelcassen belegenen Forstorte in den Amtsbezirk Eschershausen hinübergreift),
4) das Merxhäuser Forstrevier ausschließlich der den Gemeinden Heinade, Braak, Deensen und Arholzen überwiesenen, abgesondert von der Forst, in den betreffenden Gemeindebezirken belegenen Forstzeitpachtländerei, sowie eines in dem Heinader Gemeindebezirke liegenden Steinbruchsterrains, welche Grundstücke den Armenverbänden der betreffenden Gemeinden beigelegt werden,

je einen Armenverband.

§ 4.

Die Domaine Amelungsborn nebst Feldmark wird dem Armenverbande der Gemeinde Negenborn zugelegt.

§ 5.

Im Amtsbezirke Eschershausen bilden:
1) das Grünenplaner Forstrevier,
2) das Eschershäuser (früher Haller) Forstrevier,
3) die bei Brunkensen belegenen Forsten der Grafen von Görtz-Wrisberg, einschließlich einer in denselben belegenen, urbar gemachten Fläche von 120 Morgen,
4) die am Vogler im Zusammenhange belegenen Forsten der Rittergutsbesitzer von Grone zu Westerbrak, von Grone zu Kirchbrak und von Hake zu Buchhagen, der Erben weil. Halbmeiers Bock zu Wegensen,

des Kaufmanns Ohtmer zu Kirchbrak, des Großköthers Ohtmer daselbst und des Großköthers Müller zu Breitenkamp,

je einen Armenbezirk.

§ 6.

Das am Ihf belegene s. g. Rustholz des Halbmeiers Schütte zu Dohnsen wird dem Armenverbande der Gemeinde Dohnsen beigelegt.

§ 7.

Die Domaine Wickensen nebst Feldmark wird dem Armenverbande der Gemeinde Eschershausen, das Vorwerk Markeldissen nebst Feldmark dem Armenverbande der Gemeinde Grünenplan beigelegt.

§ 8.

Das die herrschaftlichen Forsten im Amtsbezirke Ottenstein umfassende Forstrevier Ottenstein soll ausschließlich des früheren Forstorts Saalberg, welcher dem Armenverbande der Gemeinde Glesse beigelegt wird, und des in Graver Feldmark belegenen Steinmühlenbergs, welcher mit dem Armenverbande der Gemeinde Grave vereinigt wird, einen Armenverband bilden.

§ 9.

Die Forsten des Grafen von der Schulenburg im Amtsbezirke Ottenstein zu insgesammt 1707 Waldmorgen 5 □Ruthen werden und zwar der westliche Theil zu 1464 Waldmorgen 80 □Ruthen, dem Armenverbande der Gemeinde Hehlen, der östliche Theil zu 242 Waldmorgen 85 □ Ruthen dem Armenverbande der Gemeinde Brökeln beigelegt.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 28. Juni 1871.

(L. S.) **Auf Höchsten Special-Befehl.**

Zimmermann.

Nr. 18.

Herzogl. Gotha'sches Ausführungsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, vom 31. Mai 1871.

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc. haben zu Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 ff.) beschlossen und verordnen mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogthümer Coburg und Gotha, was folgt:

§ 1.

Umfang der Unterstützungspflicht.

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 42) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

§ 2.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

A. Orts-Armenverbände.

a. Gemeinden.

Jeder Gemeindebezirk im Herzogthum Coburg und jeder Heimathsbezirk im Herzogthum Gotha bildet für sich einen Orts-Armenverband, sofern nicht mehrere solche Bezirke zu einem Gesammt-Armenverbande vereinigt werden.

Im Herzogthum Coburg werden die Grundstücke, welche keinem Gemeindebezirke angehören, dem Orts-Armenverbande einer Gemeinde durch das Staatsministerium zugewiesen.

§ 3.

In den Orts-Armenverbänden steht die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Durch Gemeindebeschluß können in allen Orts-Armenverbänden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere, dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen (Kommissionen) aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falls unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt der Bürgermeister oder Schultheiß oder ein von ihm dazu abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Die Wahl der übrigen Mitglieder steht der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnorts sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

§ 4.

Jedes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung zu übernehmen und vier Jahre hindurch fortzuführen.

Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter von 60 oder mehr Jahren;
4) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;

5) sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein die Gemeindevertretung beschließt.

Wer eine unbesoldete Stelle vier Jahre hindurch bekleidet hat, kann die fernere Uebernahme einer solchen Stelle während der nächstfolgenden vier Jahre ablehnen.

§ 5.

Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Bekleidung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert oder sich seinen desfallsigen Verpflichtungen entzieht, kann auf vier bis acht Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen verlustig erklärt werden.

Die Beschlußfassung hierüber steht der Gemeindevertretung zu; gegen dieselbe ist Recurs an die zuständige Staatsbehörde zulässig.

§ 6.

Die Kosten des Orts-Armenverbandes werden aus der Gemeindecasse bestritten. So lange nach Vorschrift der Gemeindegesetze (Coburger Gemeindegesetz Art. 6, Gothaer Gemeindegesetz § 54 und § 56) den Besitzern gewisser Grundstücke lediglich die Pflicht der Fürsorge für die Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Fremder obliegt, tritt an die Stelle dieser Pflicht der Ersatz des für diese Leistungen von dem nunmehr dazu verpflichteten Orts-Armenverband bestrittenen nothwendigen Aufwandes.

§ 7.

Die Vorsteher von Corporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Orts-Armenbezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer vierzehntägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

§ 8.

b. Gesammt-Armenverbände.

Es ist zulässig, daß sich mehrere Gemeindebezirke im Herzogthum Coburg oder Heimathsbezirke im Herzogthum Gotha im Wege der Vereinbarung zu einem Gesammt-Armenverbande mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde vereinigen.

§ 9.

Die Bestimmungen des § 3 Al. 2, der §§ 4 und 5, betreffend die Bildung besonderer Deputationen und die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, so wie die Bestimmungen des § 6 kommen auch bezüglich der Gesammt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§ 10.

Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes ist durch die Regierungsblätter von Coburg und Gotha zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 11.

c. Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Den Staatsbehörden steht nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Armenverbände und der Gesammt-Armenverbände zu.

§ 12.

B. Land-Armenverbände.

Für die Herzogthümer Coburg und Gotha werden die Functionen des Land-Armenverbandes bis auf Weiteres in der Weise vom Staate übernommen, daß jedes der beiden Herzogthümer einen besonderen Land-Armenverband bildet. Die Ausgaben werden von der Staatscasse des betreffenden Herzogthums getragen.

Dem Staatsministerium bleibt vorbehalten, für die Verwaltung der Angelegenheiten des einen oder des andern Land-Armenverbandes eine besondere Kommission zu bestellen.

§ 13.

Die Land-Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

§ 14.

Denjenigen Orts-Armenbänden, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind, wird die erforderliche Beihülfe aus der Staatscasse des betreffenden Herzogthums in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt.

§ 15.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Armenverband der Herzogthümer Coburg und Gotha von einem anderen Coburg-Gothaischen oder sonstigen Deutschen Armenverband erhoben werden, wird für jedes der beiden Herzogthümer eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimathwesen" führt und für das Herzogthum Coburg in Coburg und für das Herzogthum Gotha in Gotha ihren Sitz hat.

§ 16.

Jede Deputation für das Heimathwesen besteht aus einem richterlichen Beamten, einem Verwaltungsbeamten, beide vom Herzoge ernannt, und ferner aus drei von dem Landtage des betreffenden Herzogthums auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Mitgliedern. Die letzteren müssen Angehörige der Herzogthümer Coburg und Gotha sein.

In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein bestimmter Stellvertreter ernannt, beziehungsweise gewählt.

Den Vorsitzenden der Deputation und dessen Stellvertreter ernennt der Herzog aus der Zahl der Mitglieder. Der Vorsitzende wird vom Staatsministerium verpflichtet, die übrigen Mitglieder verpflichtet der Vorsitzende. Die Verpflichtung geschieht durch Handschlag an Eides Statt. Das erforderliche Hülfspersonal und Geschäftslocal wird der Deputation durch das Staatsministerium zur Verfügung gestellt.

§ 17.

Die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich der beiden ernannten Beamten, genügt für die Beschlußfähigkeit der Deputation. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§ 18.

Die Mitglieder der Deputation sind für ihre Entscheidung nach den für richterliche Beamte geltenden Grundsätzen verantwortlich.

Der äußere Geschäftsgang bei den Deputationen wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Staatsministerium erläßt. In dem Regulativ sind insbesondere auch die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Stellvertreter in Gemäßheit dieses Gesetzes einzuberufen sind.

§ 19.

Die gewählten Mitglieder erhalten eine entsprechende Vergütung, welche vom Staatsministerium festzustellen und wie der übrige Aufwand der Deputation aus der Staatscasse zu bestreiten ist.

§ 20.

Die Klage wegen eines abgelehnten Anspruchs ist bei der Deputation anzubringen, zu deren Sprengel der in Anspruch genommene Armenverband gehört.

§ 21.

In der der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 22.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 23.

Der Klageschrift und den im § 22 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

§ 24.

Die Deputation für das Heimathwesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an das Bundesamt

für das Heimathwesen. Die Vollstreckung zuerkannter Strafen erfolgt auf Requisition der Deputation durch den zuständigen Einzelrichter.

§ 25.

Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eine zu dem Ende zu ersuchende Behörde bewirken lassen. Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§ 26.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers oder, wenn sie in einem anderen Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§ 27.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Acten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§ 28.

In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 29.

Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruction beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 30.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protocollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protocollführer zu unterzeichnen ist.

§ 31.

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe, außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein Pauschquantum für die Staatscasse erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thlr. nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils, mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

§ 32.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.

§ 33.

In allen Streitsachen zwischen Armenverbänden der Herzogthümer Coburg und Gotha ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 34.

Gegen die im § 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Armenverbänden der Herzogthümer Coburg und Gotha besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und die Erstattung der Auslagen und Gebühren erfolgt aus der betreffenden Staatscasse.

§ 35.

Ist von einem Orts-Armenverband eines der Herzogthümer gegen einen anderen Orts-Armenverband desselben Herzogthums, welcher nicht aus einer der Städte Coburg, Rodach, Neustadt, Königsberg, Gotha, Ohrdruf, Waltershausen gebildet ist, ein Streit zu führen, so hat der den Anspruch erhebende Orts-Armenverband, ehe er den Streit bei der Deputation anhängig macht, sich an die landräthliche Behörde des Bezirks, welchem der in Anspruch zu nehmende Orts-Armenverband angehört, zuvörderst wegen Veranstaltung eines Sühneversuchs zu wenden.

Die landräthliche Behörde hat die Ausgleichung des Streites in geeigneter Weise zu versuchen und ist berechtigt, zu diesem Behufe die Betheiligten zur mündlichen Verhandlung vorzuladen, über die Sache zur Feststellung der Streitpunkte zu vernehmen und nach ihrem Ermessen Vorschläge zu machen. Findet eine Einigung statt, so ist dieselbe urkundlich festzustellen und es ist solche sodann im Verwaltungswege vollstreckbar.

Schlägt der Sühneversuch fehl, so ist dem Orts-Armenverbande, welcher den Anspruch erhebt, darüber von der landräthlichen Behörde eine Bescheinigung zu ertheilen, welche der Klageschrift (§ 23) beizufügen ist, widrigenfalls dieselbe von der Deputation für das Heimathwesen ohne Weiteres zurückzuweisen ist.

Auf die Ansprüche gegen die Orts-Armenverbände der Städte Coburg, Rodach, Neustadt, Königsberg, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 36.

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde

geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem für die Verwaltungssachen bestehenden Instanzenzuge.

§ 37.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

einem Deutschen gleich zu behandeln.

§ 38.

Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten und zu den Behörden.

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht der landräthlichen Behörde des Bezirks zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat, oder, wenn die Gemeinde nicht unter einer landräthlichen Behörde steht, dem Gemeindevorstande.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

§ 39.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§ 38) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl den in Anspruch genommenen Angehörigen, wie dem betheiligten Armenverbande der Recurs an die Deputation für das Heimathwesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 40.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§ 38, 39) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Recurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete, beziehungsweise das zu viel Geleistete, zu erstatten, im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§ 41.

Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§ 15 ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

§ 42.

Schlußbestimmungen.

Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§ 43.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Es ist, den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend, Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Orts-Armenverbande angehört.

Das in den §§ 15 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§ 65 unter 6. des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870).

§ 44.

Mit dem 1. Juli 1871 treten alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 31. Mai 1871.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S.-C. u. G.
v. Seebach.

Nr. 19.

Ausführungs-Gesetz über den Unterstützungswohnsitz für das Herzogthum Anhalt vom 29. Juni 1871.

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jedem hülfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falls, so lange dieselbe in Anspruch

genommen wird, mittelst Unteringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

§ 2. Außer der vorstehend gedachten allgemeinen Unterstützungspflicht liegt den betreffenden Armenverbänden noch die weitere Verpflichtung ob, für eine angemessene Unterbringung geisteskranker, blödsinniger oder an einer unheilbaren, beziehentlich Ekel erregenden Krankheit leidender (siecher) Personen, sowie für die Erziehung verwaister und verwahrloster, und für die erforderliche Ausbildung blinder, taubstummer oder blödsinniger Kinder insoweit zu sorgen, als anderweit Verpflichtete nicht vorhanden oder dazu außer Stande sind.

§ 3. Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

1. auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
2. auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

einem Deutschen gleich zu behandeln.

Zweiter Abschnitt.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

A. Orts-Armenverbände.

§ 4. Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband, sofern sie nicht einem Gesammt-Armenverbande (§ 9) angehört oder einverleibt wird.

§ 5. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht den Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und des Gemeinderaths, beziehungsweise der Gemeindeversammlung, sowie über die Verpflichtung der Bürger und Gemeindeberechtigten zur Uebernahme unbesoldeter Gemeindeämter, über die Bildung der Kommissionen und ständigen Deputationen zur dauernden Verwaltung einzelner Zweige der Gemeindeverwaltung und über das staatliche Aufsichtsrecht sind überall auch für die öffentliche Armenpflege maßgebend.

Diejenigen besondern Behörden (Armen-Directionen, Armen-Kommissionen ꝛc.), welche in einzelnen Gemeinden für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den durch die Gemeinde-Ordnung geordneten Gemeindebehörden bestehen, werden hierdurch aufgehoben, und gehen auf die letzteren alle aus Gesetzen, Verordnungen und anderen Titeln entspringenden Rechte und Pflichten dieser besonderen Armenbehörden über; insbesondere ist das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen, soweit dasselbe bisher zu bestimmten Stiftungszwecken zu verwenden war, auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.

§ 6. Bezüglich der Verwaltung des den Religionsgesellschaften, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen zugehörigen Armenvermögens verbleibt es, insoweit diese Verwaltung nicht gegenwärtig bereits auf die Gemeinde

oder die nach § 5 aufzuhebenden besonderen Armenbehörden übergegangen ist, bei den bisherigen Einrichtungen. Sofern denselben schon nach den bisherigen Gesetzen ein Anspruch auf Rückgewähr des in die Verwaltung der Gemeinde- oder Armenbehörden übergegangenen Vermögens zusteht, bleibt ihnen die Verfolgung dieses Anspruchs im Rechtswege vorbehalten.

§ 7. Die Vorsteher von Corporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem die öffentliche Unterstützung beanspruchenden Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden.

Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer vierzehntägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

§ 8. Den Gemeinden werden, so viel den Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, die in Gemäßheit der §§ 11 bis 14 der Gemeinde-Ordnungen außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden selbständigen Bezirke gleich geachtet; sie haben die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

Stehen einzelne Theile eines selbständigen Bezirks im Eigenthum Dritter, so ist auf Antrag eines der Betheiligten die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege und deren Verwaltung statutarisch zu regeln.

Das Statut wird, Falls die Betheiligten sich nicht zu einigen vermögen, durch den Kreisausschuß, jedoch vorbehältlich des Recurses an die Regierung, Abtheilung des Innern, beziehentlich an das Staats-Ministerium, festgestellt und muß hinsichtlich der Regelung der Beitragspflicht den nachstehend für die Gesammt-Armenverbände getroffenen Bestimmungen folgen.

§ 9. Die, einen einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden oder selbständigen Bezirken bleiben als solche bestehen.

Es bleibt den betheiligten Gemeinden und selbständigen Bezirken die Vereinbarung von statutarischen Vorschriften, vorbehältlich der Bestätigung der letzteren durch die Regierung, Abtheilung des Innern, überlassen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesammt-Armenverbandes durch ein, nach Anhörung der Betheiligten, von dem Kreisausschusse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beschließendes und von der Regierung, Abtheilung des Innern, zu bestätigendes Statut geregelt.

Es wird für den Gesammt-Armenverband eine besondere aus Abgeordneten der Gemeinden und selbständigen Bezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und selbständigen Bezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falls die Zahl der dem Abgeordneten eines selbständigen Bezirks einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden und selbständigen Bezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt, mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder selbständige Bezirk wenigstens einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorsteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden von

der Gemeindevertretung auf sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, sowie nach Befinden einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben. Die Wahlen, so wie alle sonstigen Beschlußfassungen, erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit, jedoch wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht nach Köpfen, sondern nach der Anzahl der den einzelnen Mitgliedern zustehenden Stimmen berechnet. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Abgehenden sind wieder wählbar. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden.

In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung und dem Vorsitzenden derselben die Rechte des Gemeindevorstandes zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und selbständigen Bezirke erfolgt, sofern nicht statutarisch etwas Anderes festgesetzt ist, nach dem Staats-Ergänzungssteuerfuße. Zu diesem Behufe sind die Herzoglichen Privatgüter und die Landes-Domänen ꝛc., insoweit dies noch nicht geschehen sein sollte, nachträglich zur Staats-Ergänzungssteuer zu veranlagen. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbesitz oder betriebenem Gewerbe fließt, ist außer Berechnung zu lassen; dagegen wird das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Gesammt-Armenverbandes wohnenden Personen, mit Einschluß der juristischen Personen, der Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien aus dem innerhalb dieses Bezirkes belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe beziehen, dem im Bezirke zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und zu dem Zwecke besonders veranlagt.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrags nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung überlassen.

§ 10. Gemeinden oder selbständige Bezirke, welche einem Gesammt-Armenverbande noch nicht angehören, können mittelst gegenseitiger Vereinbarung als Gesammt-Armenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesammt-Armenverbande einverleibt werden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes nach Außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein vom Kreisausschusse zu genehmigendes Statut zu regeln.

Aus Rücksichten der Billigkeit kann der Kreisausschuß auf Antrag des einen oder andern Theils die Vereinigung der innerhalb einer Ortschaft belegenen Domänen- und Rittergüter mit der betreffenden Gemeinde zu einem Gesammt-Armenverbande auf endgültige Weise beschließen. Dabei sind zugleich die erforderlichen statutarischen Festsetzungen über die Formen der Verwaltung und über die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege ꝛc. durch den Kreisausschuß, jedoch vorbehältlich des Recurses an die Regierung, Abtheilung des Innern, beziehentlich an das Staatsministerium zu treffen.

§ 11. Die obigen Bestimmungen, betreffend die Bildung besonderer Deputationen und die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, so wie die Bestimmungen des § 7 kommen auch bezüglich der Gesammt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§ 12. Die Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes kann nur

in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind, und nur mit Genehmigung der Regierung, Abtheilung des Innern, vorgenommen werden.

§ 13. Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes ist durch den Staatsanzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

B. Land-Armenverband.

§ 14. Aus dem gesammten Herzogthum Anhalt wird ein Land-Armenverband gebildet, dem die Rechte einer juristischen Person zustehen. Die Verwaltung und Vertretung desselben liegt der Land-Armendirection mit den aus den §§ 15 ff. ersichtlichen Maßgaben ob.

§ 15. Die Land-Armendirection wird gebildet aus drei Mitgliedern der Regierung, Abtheilung des Innern, und fünf Vertretern der Orts-Armenverbände, von welchen jede Kreisvertretung einen zu wählen hat. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt das vorsitzende Regierungsmitglied den Ausschlag.

Der Geschäftsgang bei der Land-Armendirection wird von dem Staats-Ministerium durch eine zu erlassende Geschäftsordnung geregelt, welche insonderheit auch zu bestimmen hat, wie oft der Zusammentritt der Land-Armendirection erfolgt.

§ 16. Mit Rücksicht auf die zeither von der Staatscasse getragenen, künftig aber auf den Land-Armenverband übergehenden Lasten wird letzterem aus dem Landesvermögen ein selbständiger Fonds überwiesen und zwar zu einem Zinsen- beziehungsweise Rentenbetrage, welcher den vom Staate in den Jahren 1865—1870 für die in den §§ 22 und 23 dieses Gesetzes vorgesehenen Zweige der Armenverwaltung durchschnittlich gemachten Aufwendungen gleich kommt.

Es bleiben hierbei diejenigen Beträge außer Ansatz, welche vom Staate, beziehentlich dem Herzogl. Domanium an einzelne Korporationen, Stiftungen u. s. w. auf Grund besonderer Privatrechtstitel zu entrichten sind, so weit nicht die bezüglichen Verpflichtungen von dem Land-Armenfonds rechtsgültig übernommen werden.

§ 17. Die Anweisung der vorgedachten Dotation des Land-Armenfonds erfolgt entweder in sichern Werthpapieren nach Maßgabe des ihnen beiwohnenden Zinsertrages oder mit zu 25fachem Betrage ablösbaren auf Landes-Domainen zu radizirenden Grundrenten.

§ 18. Die Feststellung des Jahresrentenbetrages der Land-Armenfonds-Dotation erfolgt bei der Feststellung des Etats für das Jahr 1872, die Ueberweisung der besonderen Rententitel spätestens bei Feststellung des Etats für das Jahr 1873. Bis dahin sind die für die Land-Armenzwecke erforderlichen Aufwendungen und zwar für das laufende Jahr, so weit dieselben nicht bereits im Etat der Landes-Hauptcasse vorgesehen sind, über den Etat aus letzterer zu bestreiten.

§ 19. Die Verwaltung der Land-Armenfonds-Dotation wird der Staatsschulden-Verwaltung übertragen. Dieselbe hat über die dem Land-Armenfonds gehörigen Titel und deren Erträge besondere Bücher, Rechnungen und Inventarien zu führen, auch die betreffenden Dokumente unter besonderem Verschluß zu halten.

Die Land-Armen-Direction hat das Recht, von den Büchern, Rechnungen und Inventarien Kenntniß zu nehmen, und an den Caſſen-Reviſionen durch einen Kommiſſarius Theil zu nehmen.

§ 20. Veräußerungen von Kapitalien, ſo weit ſie nicht in Folge von Amortiſationen und Wiederanlage des Erlöſes aus ſolchen erforderlich werden, können nur mit Zuſtimmung der Staatsregierung und des Landtags vorgenommen werden.

In gleicher Weiſe wird der Etat für die Land-Armenverwaltung gleichzeitig mit dem Etat der Landes-Hauptcaſſe feſtgeſtellt. Die Land-Armen-Direction hat zu dieſem Behufe rechtzeitig den Etats-Entwurf dem Staats-Miniſterium vorzulegen.

So weit die Erträge der Land-Armenfonds-Dotation zur Beſtreitung der Ausgaben für das Land-Armenweſen nicht ausreichen, ſind die erforderlichen Mittel durch Kreisſteuern aufzubringen.

Die Vertheilung des Erforderniſſes auf die einzelnen Kreiſe erfolgt nach Verhältniß der für letztere feſtgeſtellten Kreisſteuereinheit (vgl. Kreisordnung §§ 12 und 13).

§ 21. Der Land-Armenverband iſt verpflichtet, die geſetzliche Unterſtützung (§§ 1 und 2) allen denjenigen nach den Bundesgeſetzen aus öffentlichen Mitteln zu unterſtützenden Deutſchen (§ 3) und Ausländern zu gewähren, zu deren Unterſtützung kein Orts-Armenverband rechtlich verbunden iſt (vgl. § 5, § 30, § 33 und § 60 des Bundesgeſetzes).

§ 22. Dem Land-Armenverband liegt ferner ob, denjenigen Orts-Armenverbänden, welche ohne Gefährdung des Nahrungsſtandes ihrer Angehörigen, beziehentlich ohne eine außerordentliche Ueberlaſtung nicht im Stande ſind, den geſetzlichen Anforderungen der öffentlichen Armenpflege zu genügen, eine entſprechende Beihülfe zu gewähren.

Die Normen, nach welchen die Land-Armendirection ſich bei ihren Unterſtützungs-Bewilligungen zu richten hat, und die etatsmäßigen Mittel, über welche dieſelbe verfügen darf, werden von der Staatsregierung mit dem Landtage vereinbart.

§ 23. Auf Koſten des Land-Armenverbandes ſollen ferner, beziehentlich inſoweit, als nicht hierüber zwiſchen der Staatsregierung und den einzelnen Kreiſen unter Zuſtimmung des Landtags beſondere Abkommen getroffen werden, erhalten werden:

1) eine Irren-Heil- und Pflegeanſtalt zur Aufnahme ſowohl der heilungsfähigen als der unheilbaren Irren,
2) ein Siechenhaus zur Aufnahme von Blödſinnigen, Idioten und ſolchen Perſonen, welche an Epilepſie oder an andern unheilbaren und ekelerregenden, oder anſteckenden, beziehentlich völlig hülfebedürftig machenden Krankheiten leiden;

ſowie nach Bedürfniß

3) eine Taubſtummen-Erziehungsanſtalt,
4) eine Blinden-Erziehungsanſtalt,
5) eine Idioten-Erziehungsanſtalt;

endlich

6) Erziehungsanſtalten für verwahrloſte Kinder.

§ 24. Inwieweit zur Befriedigung der oben zu 3. bis 6. aufgeführten

Obliegenheiten des Land-Armenverbandes mit inländischen oder benachbarten ausländischen derartigen Anstalten ein Abkommen zu treffen ist, wird künftig von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags bestimmt. Es bewendet vorläufig bei den dieserhalb zum Theil schon bestehenden Abkommen.

§ 25. Die Verpflegungssätze, gegen welche die inländischen Orts-Armenverbände in die § 23 aufgeführten Anstalten Orts-Arme unterbringen dürfen, werden von der Staatsregierung mit dem Landtage vereinbart, ebenso die allgemeinen Voraussetzungen, unter welchen ein Nachlaß an diesen Verpflegungsgeldern stattfinden darf.

§ 26. Die Verwaltung des Land-Armenwesens wird nicht von dem Plenum der Land-Armendirection, sondern von den drei der Regierung angehörigen Mitgliedern derselben geübt. Der Beschlußfassung des Plenums unterliegen:

a. die Entscheidung darüber, welchen Orts-Armenverbänden und in welchem Maße eine Beihülfe gemäß § 22 zu gewähren ist;
b. die definitive Festsetzung der einzelnen Nachlässe an Verpflegungsgeldern gemäß § 25;
c. die auf die Verwaltung des Land-Armenfonds bezüglichen Angelegenheiten (vergl. §§ 19 und 20);
d. alle diejenigen Angelegenheiten, welche dem Plenum von den Regierungsmitgliedern zur Berathung, beziehentlich Beschlußfassung unterbreitet werden.

§ 27. Die Errichtung von Kreis-Krankenhäusern unterliegt der Beschlußfassung der Kreis-Vertretungen; die Verwaltung derselben ist sodann Kreis-Kommunalsache.

Die noch im Besitz des Staates befindlichen Kranken-Heilanstalten werden mit Gebäulichkeiten und Inventarien den betreffenden Kreisen durch besondere Vereinbarungen überwiesen.

Den Kreisen liegt die Verpflichtung ob, die heilbedürftigen Land-Armen in ihren Kreis-Krankenhäusern für dieselben Sätze zu verpflegen, welche für die Verpflegung der Orts-Armen-Kranken normirt sind.

Den Kreisen liegt ferner die Verpflichtung ob, in ihren Kreis-Krankenhäusern gemeingefährliche, irrsinnige oder an gemeingefährlichen ansteckenden Krankheiten leidende Personen, welche aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten von der Polizeibehörde ihnen überwiesen werden, weil sie nicht in Privatpflege verbleiben, beziehentlich nicht sofort in eine Irren-Heilanstalt eingeliefert werden können, einstweilig gegen Kostenerstattung aufzunehmen.

§ 28. Die Bedingungen, unter welchen die Orts-Armenverbände ihre hülfsbedürftigen Kranken in Heilanstalten (§ 27) unterbringen dürfen, sind durch Kreisstatut, beziehentlich durch besondere, unter Vermittelung der Kommunal-Aufsichtsbehörden abzuschließende Vereinbarungen zu regeln.

§ 29. Die Kreis-Vertretungen können die Anlegung von gemeinsamen Kreis-Armenhäusern beschließen, in welchen die Orts-Armenverbände gegen bestimmte, durch Kreisstatut festzusetzende Verpflegungssätze diejenigen Orts-Armen unterbringen können, welchen sie die gesetzliche Armenunterstützung durch Ueberweisung einer ihren Kräften entsprechenden Arbeit gewähren wollen.

Die Anlegung, Einrichtung und Verwaltung derartiger Kreis-Armenhäuser ist sodann Kreis-Kommunalsache.

Die Hausordnungen in denselben unterliegen der Bestätigung der Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Land-Armenverbande steht die Benutzung solcher Kreis-Armenhäuser zur Unterbringung arbeitsfähiger Land-Armer ebenfalls zu.

Für die Land-Armen gelten, falls nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, dieselben Verpflegungssätze, wie für die Orts-Armen.

§ 30. Der Land-Armenverband ist befugt, sich der Orts-Armenverbände als seiner Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger zu bedienen und die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen einem Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen.

Die Land-Armendirection normirt die Sätze, nach welchen in diesem Falle oder sonst in Fällen, wo eine Erstattung von Verpflegungskosten gegen einen anderen Armenverband gesetzlich beansprucht werden kann, die einzelnen Aufwände zu vergüten sind. (Vergl. §§ 8, 28 und 30 des Bundesgesetzes.)

Diese Normalsätze sind durch den Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

§ 31. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Anhaltischen Armenverband von einem andern Deutschen Armenverbande erhoben werden, wird eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimathswesen" führt und in der Hauptstadt des Landes ihren Sitz hat.

Sind hierbei Fragen über die Organisation, so wie über die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände streitig, so ist für diese der Ausspruch der zuständigen Verwaltungsbehörde maßgebend.

§ 32. Die Deputation für das Heimathswesen besteht aus drei von Uns zu ernennenden Mitgliedern, von welchen mindestens zwei die Qualification zum Richteramte besitzen müssen. Zur Ergänzung des Kollegiums für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes desselben wird ein ständiger Stellvertreter ernannt.

§ 33. Die Funktion eines Mitgliedes der Deputation für das Heimathswesen kann unmittelbaren Staatsdienern als Nebenamt übertragen werden. Dieselben dürfen indeß nicht zugleich Mitglieder der Land-Armenverwaltung (§ 14) sein.

§ 34. Die Mitglieder der Deputation sind für ihre Entscheidungen nach den für richterliche Beamte geltenden Grundsätzen verantwortlich. Dieselben unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den für richterliche Beamte geltenden Disziplinarvorschriften.

Der äußere Geschäftsgang bei der Deputation wird durch ein vom Staats-Ministerium zu erlassendes Regulativ geordnet. Die Besoldungen der Mitglieder, so wie die übrigen Kosten der Deputation für das Heimathswesen fallen dem Staate zur Last.

§ 35. In der der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 36. Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der

Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden, und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeignetenfalls mit der, dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei auf Grund bescheinigter Hinderungsgründe verlängert werden.

§ 37. Der Klageschrift und den im § 36 gedachten weitern Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen; die sonstigen Beweismittel sind darin zu bezeichnen. Eideszuschiebung ist auch event. statthaft. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

§ 38. Die Deputation für das Heimathswesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehältlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an das Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 39. Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende Unterbehörde bewirken lassen. — Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle. Das Beweisresolut wird als einfaches Decret erlassen.

§ 40. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers, oder wenn sie in einem andern Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§ 41. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§ 42. In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 43. Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlung und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Auf einen nothwendigen Eid darf nicht erkannt werden. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruktion beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden, oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falls ist in der Entscheidung aus-

drücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 44. Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 45. Die Entscheidung erfolgt im Namen des Herzogs.

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe, außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils, mit Einschluß der Anwaltsgebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Aus den Einnahmen der Deputation sind zunächst die Kosten derselben zu bestreiten; der etwaige Ueberschuß fließt in die Landes-Hauptkasse.

§ 46. Gegen die Entscheidungen der Deputation findet, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen statt. Auch im Laufe des Verfahrens findet das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§ 47. In allen Streitsachen zwischen Anhaltischen Armenverbänden ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines, sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamts vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 48. Gegen die im § 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Anhaltischen Armenverbänden besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des Bundesgesetzes), worüber die Deputation zu befinden hat, so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der Land-Armenverband aufkommen.

§ 49. Betreffs solcher Streitigkeiten, in welchen ein Orts-Armenverband von einem anderen inländischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, ist der ersterem vorgesetzte Kreisausschuß verpflichtet, auf Antrag beider streitenden Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung sich zu unterziehen.

Für das Verfahren kommen die Bestimmungen in §§ 35, 38, 39, 41 und 43 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß auf die im § 38 bezeichnete Strafe der Kreisausschuß erkennt und der Recurs an die Deputation für das Heimathswesen zusteht.

Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt der Kreisausschuß in jedem

einzelnen Falle; insbesondere kann in jeder Lage des Verfahrens ein Sühneversuch von demselben veranlaßt werden.

Der Kreisausschuß entscheidet in der Hauptsache endgültig mit Ausschluß jeder Berufung.

Die Entscheidungen erfolgen gebühren- und stempelfrei; jedoch sind dem unterliegenden Theile die vom Ausschusse festzusetzenden baaren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Theils, aber mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Die Entscheidungen der Deputation und der Kreisausschüsse, sowie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 50. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem, durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge.

Vierter Abschnitt.

Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten und zu den Behörden.

§ 51. Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß (§§ 1 und 2), können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die rechten Eltern, die uneheliche Mutter, so wie die ehelichen Kinder und in Beziehung auf die Mutter die unehelichen Kinder angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer eigenen Kräfte die nach diesem Gesetze erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht der Direction desjenigen Kreises zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

§ 52. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§ 51) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen, wie dem betheiligten Armenverbande der Recurs an die Deputation für das Heimathswesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei endgültig entscheidet. Jedoch können beide Theile an Stelle des Recurses auch den eigentlichen Rechtsweg im gewöhnlichen Instanzenzuge beschreiten.

§ 53. Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§ 51 und 52) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Recurs eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete, beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

§ 54. Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§ 31 ff., betreffend das

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 55. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1871 in Kraft. Die Regierung, Abtheilung des Innern, hat mit thunlichster Beschleunigung die erforderlichen Bestimmungen zur Ausführung des § 4 des Bundesgesetzes zu treffen, und bis zur erfolgten Organisation der Land-Armendirection deren Geschäfte zu führen.

Das in §§ 31 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§ 65 Zahl 6 des Bundesgesetzes).

§ 56. Mit dem 1. Juli 1871 treten alle, mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehende oder mit denselben nicht zu vereinigende gesetzliche Bestimmungen außer Kraft.

Insbesondere werden auch alle gesetzliche Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben. Die Befugniß der Gemeindebehörden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeindeordnung zu beschließen, wird jedoch durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 57. Alle sonst zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz erforderliche Bestimmungen sind von dem Staatsministerium zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen zu Dessau, den 29. Juni 1871.

(L. S.) **Friedrich**, Herzog von Anhalt.

v. Larisch.

Nr. 20.

Verordnung,

betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz für Sachsen-Altenburg vom 3. Juni 1871.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc. verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, resp. mit Zustimmung getreuer Landschaft, was folgt:

§ 1.

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 18) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Fall seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

§ 2.

Jede Stadt- resp. Landgemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband, insoweit nicht, insbesondere nach § 6 des Gesetzes, die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833 betreffend, vom 10. Februar 1857 sich mehrere Gemeinden zu einem Armenverband vereinigt haben, wobei es bewendet.

Vereinigungen mehrerer Gemeinden zu einem Armenverbande nach Maßgabe der soeben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch fernerhin gestattet.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Armenverbande, ingleichen die Wiederaufhebung eines solchen wird durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, im Amts- und Nachrichtsblatte veröffentlicht werden.

§ 3.

Grundstücke, Grundstückskomplexe, welche zur Zeit einem bestimmten Gemeindebezirk nicht angehören, bilden für sich einen Orts-Armenverband. (§ 4 des Bundesgesetzes.)

Besitzer solcher Grundstücke haben die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

§ 4.

In Betreff der Beschaffung der für die Armenpflege erforderlichen Mittel sind für die Stadt- resp. Dorfgemeinden die bereits bestehenden landesgesetzlichen und ortsstatutarischen resp. vertragsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

§ 5.

Die Obliegenheiten des Land-Armenverbandes übernimmt vom 1. Juli 1871 ab der Staat.

Derselbe ist befugt, die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Die Ausübung der Functionen des Land-Armenverbandes erfolgt durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.

§ 6.

In welchen Fällen und in welcher Weise den Orts-Armenverbänden von dem Land-Armenverbande eine Beihülfe zu gewähren ist, bestimmt sich nach den bereits bestehenden Vorschriften über die Verwendung des allgemeinen Hülfsfonds (Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Februar 1857, S. 28 der Gesetzsammlung vom Jahre 1857), wobei es bewendet.

§ 7.

Der Land-Armenverband ist verpflichtet, die in seinem Bezirk festgenommenen, auf Grund der Bestimmung des § 361 Nr. 3—8 und 362 des

Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen auf dahin gehenden Beschluß dieser Behörde in ein Arbeitshaus unterzubringen. Der Land-Armenverband hat die Kosten des Transportes der in § 6 gedachten Personen in das Arbeitshaus, sowie der ihnen etwa behufs dieses Transportes zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung, ferner die Kosten ihrer Verpflegung in der Anstalt, sowie der bei der Entlassung ihnen, wenn nöthig, zu gewährenden unentbehrlichen Bekleidung, und entstehenden Falles die Kosten ihrer Beerdigung insoweit zu tragen, als diese Kosten durch den aufkommenden Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden, vorbehältlich jedoch der Wiedereinziehung dieser Kosten aus dem etwaigen Vermögen solcher Personen.

§ 8.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger sind im Verwaltungswege zu entscheiden.

Lehnt ein altenburgischer Armenverband den gegen ihn, sei es von einem altenburgischen, oder einem andern deutschen Armenverband erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig gewährt hat, über den erhobenen Anspruch von der Kreishauptmannschaft desjenigen Kreises entschieden, zu welchem der in Anspruch genommene Armenverband gehört.

§ 9.

Das Verfahren in solchen Streitigkeiten vor den Herzoglichen Kreishauptmannschaften richtet sich bis auf Weiteres nach den Vorschriften des Gesetzes über den unbestimmt summarischen Proceß ꝛc. vom 7. April 1823 unter Berücksichtigung der durch die Proceßnovelle vom 14. October 1852 gegebenen Abänderungen dieses Gesetzes, insoweit nicht das Bundesgesetz selbst (§ 40) oder diese Ausführungsverordnung besondere Vorschriften enthält.

In der bei der Herzoglichen Kreishauptmannschaft einzureichenden Klagschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen. Es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistungen verlangt werden.

Die Entscheidung kann nach verhandelter Sache sofort verkündigt werden, es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen. (§ 46 des Bundesgesetzes.)

§ 10.

Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, erfolgt die erste und letzte Entscheidung durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.

§ 11.

Gegen die nach §§ 8 und 9 gefällten Entscheidungen der Herzoglichen Kreishauptmannschaften findet, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, nach Maßgabe der Bestimmung in § 46 ff. des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen Statt.

§ 12.

Gegen die in § 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen auch in denjenigen Fällen Statt, in denen ein Streit zwischen zwei altenburgischen Armenverbänden besteht.

§ 13.

Kommt es in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden zur Vollstreckung der Exekution (§§ 53 ff. des Bundesgesetzes), so ist die Gerichtsbehörde, unter deren Jurisdiction der verpflichtete Armenverband sich befindet, gehalten, der Kreishauptmannschaft das Erforderliche an Dienstpersonal und an etwa nöthigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die Kreishauptmannschaft ist jedoch berechtigt, zur Vornahme wirklicher Hülfsvollstreckungsakte die zuständige Gerichtsbehörde zu requiriren.

§ 14.

Einen Klaganspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband nur bei der Verwaltungsbehörde des in Anspruch genommenen Armenverbandes erheben. Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge.

§ 15.

Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung einem Deutschen gleich zu behandeln.

Zur Erstattung der desfallsigen Kosten beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist der Land-Armenverband verpflichtet, ausgenommen jedoch den Fall, daß ein solcher Ausländer sich so lange an einem bestimmten Orte des Landes aufgehalten hat, daß er, wäre er ein Deutscher, den Unterstützungswohnsitz daselbst erworben haben würde, in welchem Falle obige Verpflichtung dem Orts-Armenverband des Aufenthaltsortes obliegt.

§ 16.

Die Ausführung aller auf das Band der Verwandtschaft oder der Ehe gegründeten Ansprüche auf Gewährung von Unterstützung, ingleichen die Verfolgung von Regreßansprüchen wegen geleisteter Unterstützung gegen solche Personen, die von den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (§ 61 daselbst) nicht betroffen werden, bleibt dem Rechtswege vorbehalten.

§ 17.

Unter einem deutschen Hülfsbedürftigen und einem deutschen Armenverband im Sinne dieser Verordnung ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§ 18.

Die §§ 8 ff. geregelten Kompetenzen kommen bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden. (§ 65 Nr. 6 des Bundesgesetzes.)

§ 19.

Alle Vorschriften, welche mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, treten außer Geltung.

§ 20.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Altenburg, den 3 Juni 1871.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Gerstenberg-Zech. Lorentz. Sonnenkalb.

Nr. 21.

Ausführungs-Gesetz für das Herzogthum Sachsen-Meiningen

vom 24. Februar 1872.

Wir Georg, ꝛc. verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360 ff.) mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Umfang der Unterstützungspflicht.

Art. 1. Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (Art. 32) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden. Die Vorsteher dieser Anstalten üben über deren Insassen die Ordnungsstrafgewalt, wie die Hausordnung mit Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, bestimmt.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen zu entrichten sind die Armenverbände nicht verpflichtet.

Den Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, welche Ansprüche, die über das Nothdürftige hinausgehen, nicht zulassen darf.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

Orts-Armenverbände.

Art. 2. Jede Gemeinde und jeder Gemarkungsverband bildet für sich einen Orts-Armenverband.

Art. 3. Es ist zulässig, daß sich mehrere Gemeindebezirke oder Gemarkungsverbände im Wege der Vereinbarung zu einem Gesammtarmenverbande unter Festsetzung der Verfassung desselben vereinigen.

Zur Errichtung und zur Auflösung eines Gesammtarmenverbandes bedarf es der Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, vor welcher der Kreisausschuß zu hören ist.

Jede Errichtung und jede Wiederauflösung eines Gesammtarmenverbandes ist durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Art. 4. Die für die allgemeine öffentliche Armenpflege bestimmten Orts-Armenkassen sind Eigenthum der betreffenden Gemeinden.

Vermögensbestände, welche denselben durch Privatverfügung zugefallen sind, müssen bestimmungsmäßig verwendet werden.

Das Vermögen kirchlicher oder religiöser Anstalten und Genossenschaften, für sich bestehender Stiftungen und sonstiger juristischer Personen, auch wenn es für Armenzwecke bestimmt ist, wird von der Bestimmung im ersten Absatz nicht berührt.

Art. 5. Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zweck der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden.

Land-Armenverbände.

Art. 6. Jeder Kreis und bis auf Weiteres die Kreisabtheilung Camburg bildet einen besonderen Land-Armenverband.

Art. 7. Die nach § 33 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 dem Staate obliegende Verpflichtung ist von demjenigen Land-Armenverbande zu übernehmen, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dies nicht ermitteln, so ist derjenige Land-Armenverband zu deren Uebernahme verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

Art. 8. Die Land-Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zu deren vorläufiger Unterstützung verpflichtet ist.

Art. 9. Die Kreise (Art. 6) haben gegenüber den Orts-Armenverbänden, welche zu ihnen gehören, die Verpflichtung, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Unterbringung Geisteskranker, Idioten, Taubstummer und Blinder in Heil-, Pflege- und Unterrichtsanstalten verursacht, unbeschadet der Verpflichtung der Orts-Armenverbände zur vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke der Hülfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen, unmittelbar zu übernehmen.

Art. 10. Die Kreise (Art. 6) können die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Kranke und Sieche erfordert, unmittelbar übernehmen.

Art. 11. Die Land-Armenverbände müssen in ihren Kranken- und Armenhäusern, soweit die Umstände es gestatten, auf Antrag der Orts-Armenverbände die deren Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen gegen Entschädigung (Art. 13) aufnehmen.

Art. 12. Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, nach Entscheidung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, denjenigen Orts-

Armenverbänden ihres Bezirks eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind.

Aufsicht.

Art. 13. Das gesammte Armenwesen steht unter der Aufsicht des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern. Dasselbe stellt die Tarife für die Erstattung der Kosten der Armenunterstützung nach Anhörung der betreffenden Kreisausschüsse fest.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

Art. 14. Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden ist in erster Instanz,

a) wenn ein Orts-Armenverband in Anspruch genommen wird, der Kreisvorstand unter Zuziehung zweier Beisitzer, bezüglich deren Stellvertreter, welche der Kreisausschuß auf die Dauer je eines Kalenderjahres wählt,

b) wenn ein Land-Armenverband in Anspruch genommen wird, das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zuständig. An der Entscheidung nehmen Theil der Abtheilungsvorstand und zwei vortragende Räthe des Staatsministeriums.

Art. 15. In der der zuständigen Behörde (Art. 14) einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

Art. 16. Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei auch verlängert werden.

Art. 17. Der Klageschrift und den im Art. 16 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen.

Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

Art. 18. Die zuständige Behörde (Art. 14) ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze zur Anwendung. Die zuständige Behörde (Art. 14) erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des einmaligen

innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses.

Art. 19. Dit zuständige Behörde (Art. 14) kann die Beweiserhebung selbst, bezüglich durch einen Kommissar oder durch eine zu dem Ende mit Auftrag versehene, bezüglich ersuchte Behörde bewirken lassen, auch verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers oder wenn sie in einem anderen Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen vorzunehmen.

Die Parteien sind dazu vorzuladen.

Art. 20. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Vortrag des Referenten und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden wird.

Art. 21. Die zuständige Behörde hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen; insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruction beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein.

Art. 22. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

Art. 23. Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Behörde, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 24. Dem unterliegenden Theil sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Verhandlung zu entrichten hat, zur Last zu legen.

Die Kosten und sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der zuständigen Behörde (Art. 14) festgesetzt.

Art. 25. In allen Streitsachen zwischen Armenverbänden des Herzogthums ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen, baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung der höheren Instanz vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

Art. 26. Ist ein Orts-Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der betreffende Land-Armenverband aufkommen.

Art. 27. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes ist der Recurs an das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern, gegen die Entscheidung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern (Art. 12. 14 b.) ist, wenn beide Streittheile dem Herzogthum angehören,

oder wenn die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, der Recurs an das Herzogliche Staatsministerium, außerdem der Recurs an das Bundesamt für das Heimathswesen zulässig.

Der Recurs ist binnen vierzehn Tagen Ausschlußfrist einzureichen.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

Art. 28. Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf die Verpflichtung zur Gewährung der Unterstützung bezüglich zur Erstattung der Kosten derselben einem Deutschen gleich zu behandeln.

Die in § 60 des Bundesgesetzes vorläufig dem Staate auferlegte Verpflichtung zur Kostentragung und Uebernahme hat der Land-Armenverband zu übernehmen, welchem der Orts-Armenverband angehört.

Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten.

Art. 29. Der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder eines Hülfsbedürftigen und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die hülfsbedürftige Mutter können durch Beschluß des Kreisvorstandes des Aufenthaltsorts angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe der gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren, auch einem Armenverbande die bereits verausgabten Unterstützungskosten zu erstatten.

Gegen diese Verfügung ist binnen vierzehn Tagen Ausschlußfrist Recurs an das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zulässig, bei dessen Entscheidung es vorbehaltlich des Rechtsweges bewendet.

Art. 30. Die Verfügungen der Verwaltungsbehörde (Art. 29) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Recurs eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete, beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Vollstreckung der Entscheidungen.

Art. 31. Zur Vollstreckung der Entscheidungen in Armensachen können vom Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern, und von den Kreisvorständen die Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 vorgesehenen Zwangsstrafmittel und die Pfändung von Fahrhabe angewendet, auch die Gerichte requirirt werden.

Schlußbestimmungen.

Art. 32. Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

Art. 33. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 15. März 1872 in Kraft. Gleichzeitig treten alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit demselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Das in dem Artikel 14 ff. vorgeschriebene

Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 14. k. M. März anhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 24. Februar 1872.

(L. S.) **Georg.**

v. Krosigk. v. Uttenhofen. Giseke.

Nr. 22.

Fürstl. Schwarzburg-Rudolstadt'sches Ausführungsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juni 1871.

Wir, Georg von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360 ff.) auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtages, was folgt:

§ 1.

Umfang der Unterstützungspflicht.

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 26) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

§ 2.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

Die Organisation der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger wird durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze bestimmt. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den, für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze angeordneten Gemeinde-Behörden zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert, oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann neben den durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze bestimmten Strafen um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den directen Gemeindeabgaben herangezogen werden.

§ 3.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Armenverband des Fürstenthums von einem andern deutschen Armenverband erhoben werden, wird in Rudolstadt eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Deputation für das Heimathswesen" führt.

§ 4.

Die Deputation für das Heimathswesen besteht aus drei von Uns zu bestellenden Mitgliedern, von denen eins dem Richterstande angehören muß.

Für Verhinderungsfälle werden drei ständige Stellvertreter bestellt.

§ 5.

In der, der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 6.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden, und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der, dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 7.

Der Klageschrift und den im § 6 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

§ 8.

Die Deputation für das Heimathswesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis im vollen Umfange zu erheben. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an das Ministerium.

§ 9.

Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eins ihrer Mitglieder oder durch eine Bezirks- bezüglich Lokalverwaltungsbehörde oder durch eine zu

dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. — Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§ 10.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers, oder wenn sie in einem andern deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§ 11.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§ 12.

In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 13.

Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlung und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruction beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 14.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15.

Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei; dem unterliegenden Theil sind aber die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils, mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

§ 16.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen Statt.

§ 27.

Das gegenwärtige Gesetz tritt den 1. Juli 1871 in Kraft. Mit demselben Tage kommen alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen in Wegfall.

Es ist Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundstück einem räumlich abgegrenzten Armenverbande angehört oder selbstständig als solcher eingerichtet ist.

Das in den §§ 3 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§ 65 unter 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 23. Juni 1871.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab, v. Ketelhodt.

Nr. 23.

Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädter Verordnung vom 23. Juni 1871, betreffend Bildung der Armenverbände.

Mit höchster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten wird im Anschluß an §§ 2 bis 8 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 360) und an § 2 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom heutigen Tage verordnet, was folgt:

§ 1.

Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband, sofern sie nicht einem mehrere Orts-Armenverbände umfassenden einheitlichen Armenverbande (Gesammt-Armenverbande) einverleibt wird (§§ 2 und 3 des Bundesgesetzes Art. 16 der revidirten Gemeindeordnung).

§ 2.

Den Gemeinden werden, soviel den Gegenstand der Gesetze über den Unterstützungswohnsitz betrifft, die außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsbezirke gleichgeachtet (Art. 5 der revidirten Gemeindeordnung).

Waldungen von größerem Umfange und Grundbesitzungen, welche nach Art. 4 der revidirten Gemeindeordnung außerhalb der Gemeinde- und Gutsbezirke stehen, werden für den Gegenstand der Gesetze über den Unterstützungswohnsitz als selbstständige Bezirke mit allen Rechten und Lasten der Gutsbezirke eingerichtet.

§ 3.

Durch freiwillige Uebereinkunft und mit Genehmigung des Ministeriums können sich mehrere Orts-Armenverbände (§§ 1 und 2) zu Gesammt-Armenverbänden vereinigen.

Die Verfassung der Gesammt-Armenverbände wird durch statutarische Vorschriften geregelt, deren Vereinbarung den betheiligten Orts-Armen-

verbänden, vorbehaltlich der Bestätigung der Statuten durch das Ministerium, überlassen bleibt.

§ 4.

Das ganze Fürstenthum bildet einen Land-Armenverband, dessen Funktionen auf den Staat übernommen werden.

Rudolstadt, den 23. Juni 1871.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.

Nr. 24.

Fürstl. Schwarzburg-Sondershausen'sches Ausf.-Ges. vom 12. Juli 1871.

Das Ausführungsgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom 12. Juli 1871 war nur ein provisorisches. Dasselbe ist zwar der Darstellung im § 76 (S. 208 d. B.) zu Grunde gelegt, indessen erscheint der vollständige Abdruck hier überflüssig, weil inzwischen ein neues definitives Gesetz am 25. Januar 1872 erlassen ist, welches im Anh. d. B. Nr. 59 abgedruckt ist. — Die Novelle zu diesem letzteren Gesetze vom 28. October 1872 findet sich Seite 689 dieses Buches.

Nr. 25.

Fürstl. Waldeck'sches Ausführungs-Gesetz vom 29. Juni 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

§ 1. Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 31) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

§ 2. Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband.

§ 3. Der Kreis der Twiste, des Eisenbergs, der Eder und der Kreis Pyrmont bilden je einen Land-Armenverband.

§ 4. Die Orts-Armenverbände werden durch die Orts-Armendirectionen, die Land-Armenverbände durch die Kreis-Armendirectionen (§ 24 der Armenordnung vom 11. Mai 1863) vertreten.

§ 5. Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Land-Armenverbände erforderlichen Geldmittel werden nach Maßgabe der Kreisordnung vom 16. August 1855 (§ 10) von den einzelnen Kreisen aufgebracht.

§ 6. Die Land-Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

§ 7. Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Landesdirector nach Anhörung der Kreisvorstände aufgestellt.

§ 8. Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, denjenigen ihrem Kreise angehörigen Orts-Armenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreisvorstandes endgültig der Landesdirector.

§ 9. Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§ 33 des Bundesgesetzes) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen demjenigen Land-Armenverbande ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Land-Armenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

§ 10. Lehnt ein inländischer (Waldecker) Armenverband den von einem andern inländischen oder von einem andern deutschen Armenverbande gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung von Unterstützungskosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird über solchen Anspruch auf dahin gerichtete Klage von der Kommission für das Heimathswesen entschieden. Dieselbe wird aus dem Landesdirector als Vorsitzenden, einem von dem Appellationsgericht zu Cassel bestimmten richterlichen Beamten und einem von den Landständen auf 3 Jahre gewählten und von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Mitglied gebildet.

Für jeden der beiden Beisitzer wird ein Stellvertreter bestimmt beziehungsweise gewählt.

§ 11. In der der Kommission einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 12. Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 13. Der Klageschrift und den im § 12 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§ 14. Die Kommission ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis im vollen Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze zur Anwendung.

Die Kommission erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an das Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 15. Die Kommission kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder, durch eine nachgeordnete Behörde oder eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Auch kann die Kommission anordnen, daß die Beweiserhebung in einer öffentlicher Sitzung derselben stattfinden solle.

§ 16. Die Entscheidung ergeht in einer öffentlichen Sitzung der Kommission nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Acten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§ 17. In dieser Sitzung dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 18. Die Kommission hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruction beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 19. Ueber die Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protocollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Kommission sowie von dem Protocollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20. Das Verfahren ist gebührenfrei.

Dem unterliegenden Theil sind die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der Sitzungen der Kommission zu entrichten hat, zur Last zu legen. Die zu er-

ſtattenden Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Kommiſſion endgültig feſtgeſetzt.

§ 21. Soweit die Organiſation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenſtand des Streites iſt, bewendet es endgültig bei der Entſcheidung der Kommiſſion. Im Uebrigen findet gegen deren Entſcheidung, unter Ausſchluß aller ſonſtigen Rechtsmittel, die Berufung an das Bundesamt für das Heimathsweſen ſtatt.

§ 22. In allen Streitſachen zwiſchen inländiſchen Armenverbänden iſt die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinſtanz entſtandenen baaren Auslagen, ſowie die Gebühren eines ſie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverſtändigen zu erſtatten.

§ 23. Gegen die im § 56 des Bundesgeſetzes erwähnten Anordnungen der Behörde erſter Inſtanz (Kommiſſion) findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathsweſen auch in denjenigen Fällen ſtatt, in denen ein Streit zwiſchen zwei inländiſchen Armenverbänden beſteht.

§ 24. Iſt ein Orts-Armenverband nach Entſcheidung des Landesdirectors zur Zahlung oder Erſtattung der ihm auferlegten Koſten ganz oder theilweiſe außer Stande (§ 59 des Bundesgeſetzes), ſo muß der betreffende Land-Armenverband für dieſelben aufkommen.

§ 25. Einen Anſpruch auf Unterſtützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, ſondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Anſprüche zuzulaſſen, welche über das Nothwendigſte hinausgehen.

Beſchwerden gegen Verfügungen darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weiſe Armenunterſtützungen zu gewähren ſind, folgen dem durch die beſtehenden Geſetze angeordneten Inſtanzenzuge.

Auf die vor die Kreis-Armendirection gehörigen Beſchwerden kann in dringenden, keinen Aufſchub leidenden Fällen von dem Vorſitzenden unter Zuziehung der etwa am Kreisorte wohnenden und gegenwärtigen Mitglieder vorläufig mit Wirkung der Vollſtreckbarkeit verfügt werden; die Beſchwerde iſt jedoch in der nächſten Sitzung der Kreis-Armendirection zur definitiven Beſchlußfaſſung zu unterbreiten.

§ 26. Jeder Ausländer (cf. § 31) iſt, ſo lange ihm der Aufenthalt im Gebiet der hieſigen Fürſtenthümer geſtattet wird, in Bezug

a. auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterſtützung,

b. auf den Erwerb und Verluſt des Unterſtützungswohnſitzes

einem Deutſchen gleich zu behandeln.

§ 27. Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterſtützen muß, können durch einen mit Gründen verſehenen Beſchluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, die ehelichen Kinder, ſowie die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer geſetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterſtützung zu gewähren.

Die Beſchlußfaſſung ſteht dem Amtmann desjenigen Kreiſes zu, in

welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltortes.

§ 28. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§ 27) steht innerhalb 10 Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen, wie dem betheiligten Armenverbande der Rekurs an die Kommission für das Heimathswesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 29. Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§ 27, 28) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Rekurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Ist die abändernde Verfügung zu Gunsten des in Anspruch genommenen Angehörigen ausgefallen, so hat der Armenverband diesem das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb 6 Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zuviel geleistet hat.

§ 30. Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht § 10 u. ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

§ 31. Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§ 32. Die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Verpflichtung des Staats zur Verpflegung und Heilung armer geisteskranker Personen sowie vermögensloser Nervenfieber-Kranker wird durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§ 33. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Das in den §§ 10 ff. vorgeschriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§ 65 unter 6 des Bundesgesetzes v. 6. Juni 1870).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck. von Roon. Itzenplitz. von Mühler. von Selchow.
Gr. Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Der Landes-Director.
v. Flottwell.

Nr. 26.

Gesetz für das Fürstenthum Reuß älterer Linie vom 25. Januar 1871, die Bildung eines Landesausschusses betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

§ 1.

In dem Fürstenthume wird ein Landesausschuß gebildet, welcher über bestimmte Gegenstände der Verwaltung zu berathen und zu entscheiden hat.

§ 2.

Der Landesausschuß besteht aus dem Vorstande des Landrathsamtes, einem Vertreter der Fürstlichen Kammer und 6 Vertretern der Städte, der Landgemeinden und der excommunalisirten Rittergüter, von welchen je einer durch die Gemeinderäthe der beiden Städte, zwei durch die Gemeindevorsteher und die Besitzer der excommunalisirten Rittergüter im Bezirke des Justizamts Greiz II und je einer durch die Gemeindevorsteher und die Besitzer der excommunalisirten Rittergüter in den Bezirken der Justizämter Zeulenroda und Burgk gewählt werden.

§ 3.

Die Wahl der ländlichen Vertreter erfolgt in den Justizamtsbezirken Greiz II und Zeulenroda unter Leitung des Landrathsamts, in dem Justizamtsbezirke Burgk unter Leitung des Justizamtes Burgk.

Für die Gemeindevorsteher haben in Behinderungsfällen deren Stellvertreter zu wählen.

Bei den Wahlen findet absolute Stimmenmehrheit Statt. Stellt sich eine solche im ersten Wahlgange nicht heraus, so entscheidet im zweiten Wahlgange relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

§ 4.

Die Wahlen der Vertreter von Stadt und Land erfolgen jedesmal auf 4 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die das erste Mal ausscheidende Hälfte wird durch das Loos bestimmt. Bis zur Einführung der Neugewählten haben die zeitherigen Mitglieder fort zu fungiren.

Wird vor Ablauf der 4jährigen Wahlperiode die Stelle eines Ausschußmitglieds durch Todesfall oder auf andere Weise erledigt, so ist auf die Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied zu wählen.

§ 5.

Wählbar in den Landesausschuß sind alle diejenigen, welche nach §§ 55 bis mit 58 der Verfassungsurkunde stimmberechtigt und wählbar sind, und in dem betreffenden Bezirke, für welchen die Wahl erfolgt, ihren wesentlichen Aufenthalt haben.

§ 6.

Die Wahl in den Landesausschuß kann nur von demjenigen abgelehnt werden, welcher entweder das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder zu be-

scheinigen vermag, daß aus der Wahl für die Gesundheit besondere Gefahr oder für die häuslichen Verhältnisse ein bedeutender Nachtheil entstehen werde, oder die unmittelbar vorhergehenden 4 Jahre schon Mitglied des Landesausschusses war.

Ueber die Gründe der Ablehnung und über etwaige wegen der Gültigkeit der Wahlen entstehende Zweifel entscheidet bei den ersten Wahlen das Landrathsamt, bei den späteren der Landesausschuß und auf eingewendete Berufung die Landesregierung.

§ 7.

Das Amt eines Mitgliedes des Landesausschusses ist ein Ehrenamt. Nur Wegegelder werden denjenigen, welche nicht am Versammlungsorte wohnen, mit 1 Thlr. für die Meile der Entfernung ihres Wohnorts vom Versammlungsort von den sämmtlichen Gemeinden vergütet. Der hierdurch entstehende Aufwand wird ebenso wie der sonstige Geldbedarf des Landesausschusses auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Maßgabe der zu entrichtenden directen Steuern vertheilt.

§ 8.

Der Landesausschuß tritt auf Einladung des Vorstandes des Landrathsamtes in der Regel allmonatlich zusammen.

Beim Mangel ausreichender Berathungsgegenstände kann jedoch der Landrath einzelne Sitzungen ausfallen lassen, ebenso wie er berechtigt ist, in dringenden Fällen den Landesausschuß außerordentlich zu berufen.

Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen in den Sitzungen und der Geschäfte überhaupt, mithin auch die Eröffnung aller für den Landesausschuß bestimmten Schriftstücke, die Vorbereitung der vor den Landesausschuß gehörigen Gegenstände bis zur endlichen Berathung und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse Namens des Landesausschusses gebührt, soweit nicht durch die Gesetze gewisse Funktionen einzelnen Mitgliedern übertragen sind, dem Vorstande des Landrathsamtes, während die Protokollführung durch einen verpflichteten Beamten des Landrathsamtes zu besorgen ist.

Die Sitzungen des Landesausschusses sind in der Regel öffentlich.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse wird die Theilnahme von zwei Dritttheilen der Mitglieder erfordert. Es entscheidet die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorstand des Landrathsamts vertritt in Behinderungsfällen ein von der Regierung für jeden einzelnen Fall zu bestimmender Stellvertreter.

§ 9.

Die Thätigkeit des Landesausschusses ist folgende:

1) Der Landesausschuß ist die Aufsichtsbehörde über die Gemeindeangelegenheiten des platten Landes in der ihm durch die Gemeindeordnung für das Fürstenthum zugewiesenen Maße. Auch hat derselbe die in der Verordnung vom 6. August 1870, das Königlich Preußische Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 betreffend, unter 1_2 dem Landrathamte zugewiesene Vertheilung auf die einzelnen Ortschaften und Gutsbezirke des flachen Landes zu bewirken.

Die Vertreter der Städte nehmen an den hierauf bezüglichen Berathungen und Entscheidungen nicht Theil.

Außerdem gehen auf den Landesausschuß über:

2) die Funktionen der durch die Landesherrliche Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 27. September 1869 Art. 1 niedergesetzten Kommission für Gewerbesachen, und die in Art. 3 derselben Verordnung den Stadträthen eingeräumten Befugnisse,
3) die Funktionen der durch das Gesetz vom 8. August 1870, die Einkommensteuer betreffend, § 40 eingesetzten Steuerbezirkskommissionen,
4) die Funktionen des durch die Verordnung vom 6. August 1870, das Königlich Preußische Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 betreffend, unter 5 eingesetzten Ausschusses,
5) die Funktionen der durch die Verordnung zu dem Königlich Preußischen Gesetze vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften unter 2 eingesetzten Unterstützungs-Kommission,
6) auch besorgt der Landesausschuß die ihm durch die Verordnung vom heutigen Datum zu dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 im § 2 zugewiesenen Geschäfte in der daselbst angegebenen Weise,
7) der Landesausschuß hat die Verpflichtung, in allen ihm vom Vorstande des Landrathsamtes und von den oberen Behörden vorgelegten oder von den Gemeinden an ihn gelangten, das allgemeine Landesinteresse betreffenden Fragen, insonderheit über Gesetzentwürfe solchen Betreffs eine gutachtliche Aeußerung zu geben, auch soll er über alle Grundstücks-Abspaltungsgesuche mit seiner gutachtlichen Meinung vor der zu treffenden Entscheidung gehört werden.

§ 10.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Greiz, am 25. Januar 1871.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Meusel.

Nr. 27.

Gesetz für das Fürstenthum Reuß ält. Linie vom 25. Januar 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, welches den 1. Juli 1871 in Kraft tritt, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

1) Zu § 5 des Gesetzes.

Die sämmtlichen Gemeinden des hiesigen Fürstenthums bilden einen Land-Armenverband im Sinne des obgedachten Gesetzes, welcher unter der Aufsicht des Landrathsamtes steht und vor dem Justizamt Greiz I. seinen Gerichtsstand hat.

2) Zu § 8 daselbst.

Der Land-Armenverband wird vertreten

A. durch die Generalversammlung,

B. durch den durch Gesetz vom heutigen Tage gebildeten Landesausschuß.

Zu A. Die Generalversammlung.

a) Geschäftsbereich.

Die Generalversammlung ist im Allgemeinen das berathende und beschließende Organ des Verbandes.

Zu ihrem Geschäftsbereiche gehören insbesondere

1) die Berathung und Beschlußfassung über die im Interesse des Land-Armenverbandes zu ergreifenden und dem Landesausschusse zur Ausführung zu übertragenden wichtigeren Maßregeln und Verwilligung der Geldmittel dazu,

2) die Abnahme der Jahresrechnung und Feststellung des Haushaltsplans. Es steht jedoch der Generalversammlung frei, mit der Abnahme der Jahresrechnung drei dazu besonders ernannte Vertrauensmänner zu beauftragen.

3) die Beschlußfassung über besondere statutarische Bestimmungen und deren Abänderung.

b) Zusammensetzung.

Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesausschusses, den (ersten) Bürgermeistern und den Vorstehern der zum Fürstenthume gehörigen Gemeinden, den Besitzern der excommunalisirten Rittergüter und den von der Fürstlichen Kammer zu ernennenden Vertretern der Kammergüter.

c) Recht zur Theilnahme und Stimmrecht.

Insoweit die unter b. gedachten Mitglieder den Sitzungen der Generalversammlung beizuwohnen verhindert sind, treten an ihre Stelle die gesetzlichen Vertreter derselben.

Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur den Besitzern der excommunalisirten Rittergüter gestattet.

Jeder Gemeinde, jedem Besitzer eines excommunalisirten Rittergutes und jedem Kammergute steht in der Regel eine Stimme zu; ebenso haben die Mitglieder des Landesausschusses je eine Stimme.

Es soll jedoch denjenigen Gemeinden, welche über 1000 Einwohner zählen, von jedem weiteren vollen Tausend Einwohner je eine weitere Stimme zustehen.

d) Zeit und Ort der Sitzungen.

Die Generalversammlung tritt alljährlich mindestens einmal zunächst zu dem oben unter a. 2 angegebenen Zwecke, außerdem so oft der Landesausschuß sie zusammenberuft oder ein Drittheil der Stimmen darauf anträgt, in dem vom Vorstande des Landrathsamtes bestimmten Lokale zusammen.

e) Zusammenberufung und Verhandlungsgegenstände.

Die Mitglieder der Generalversammlung werden durch das Amtsblatt des Fürstenthums unter Angabe der Zeit und des Orts der Versammlung, sowie der Hauptgegenstände der Berathung zur Sitzung mindestens 8 Tage vorher eingeladen.

f) Leitung.

Die Leitung der Verhandlung steht dem Vorstande des Landrathsamtes zu.

g) Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

Jede vorschriftsmäßig zusammenberufene Generalversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlußfassung geschieht in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands des Landrathsamtes.

h) Protokolle.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden Protokolle aufgenommen, die nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung von dem Director des Land-Armenverbandes (B. b.) und zwei Mitgliedern der Generalversammlung zu unterzeichnen sind. Den Protokollführer stellt das Landrathsamt.

i) Unentgeldlichkeit der Mühwaltungen.

Alle Mitglieder der Generalversammlung verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt; die Vertreter der Gemeinden können jedoch den Ersatz unvermeidlicher baarer Auslagen aus den Orts-Armenkassen beanspruchen.

Zu B. Der Landesausschuß.

a) Geschäftsbereich des Landesausschusses in seiner Gesammtheit.

Der Landesausschuß ist im Allgemeinen das geschäftsleitende und verwaltende Organ des Land-Armenverbandes.

Derselbe hat über die Ausführung der mit der Generalversammlung im Allgemeinen vereinbarten Maßnahmen Beschluß zu fassen, insbesondere über die Unterstützung oder Unterbringung der dem Land-Armenverbande zur Last fallenden Personen, über die Wahl, Anstellung und Entlassung der etwaigen Beamten und über die Herstellung, Einrichtung, Beaufsichtigung und Verwaltung eines etwa zu errichtenden Land-Armenhauses.

b) Director.

Der Landesausschuß wählt aus seiner Mitte einen besondern Director des Land-Armenverbandes und einen Stellvertreter. Der Director hat vorzugsweise die Beschlüsse des Landesausschusses und der Generalversammlung auszuführen, insbesondere

aa) alle Schriften und Bekanntmachungen des Land-Armenverbandes zu vollziehen und denselben activ und passiv in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten,

bb) die oberste Aufsicht über das etwa zu errichtende Land-Armenhaus zu führen,

cc) die etwaigen Beamten in ihr Amt einzuweisen resp. dem Landrathsamte zur Verpflichtung vorzustellen, auch dem Cassenverwalter die nöthige Anweisung über Geldeinnahme und Ausgabe zu ertheilen.

c) Cassenverwalter.

Der Landesausschuß wählt einen besondern Cassenverwalter, welchem die Vereinnahmung der Zuflüsse der Land-Armenverbandscasse obliegt. Er darf Zahlungen daraus, sofern die Ausgaben sich nicht auf feststehende Einrichtungen oder einen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand beziehen, nur auf Anweisung des Directors oder von diesem attestirte Quittung bewirken.

Er hat die Rechnungen mit Ende jeden Jahres abzuschließen und spätestens binnen 4 Wochen dem Director zu übergeben.

3) Zu § 8 daselbst.

Der Land-Armenverband hat den ihm zur Last fallenden Hülfsbedürftigen gegenüber dieselben Pflichten und Rechte, wie solche zufolge der gesetzlichen Verordung, die Ortsangehörigkeit der Inländer und die darauf beruhende Verpflichtung zu Unterbringung Obdachloser und Versorgung Hülfsbedürftiger betreffend, vom 3. Januar 1854 hinsichtlich der Orts-Armenverbände bestehen. Für den Fall der Errichtung eines Land-Armen- und Arbeitshauses ist eine Hausordnung zu entwerfen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Land-Armenverband kann innerhalb der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch die Handhabung der Local-Armenpflege in den Bereich seiner Thätigkeit ziehen, insbesondere den Orts-Armenverbänden Unterstützungen gewähren und ihnen die Benutzung seines Armen- und Arbeitshauses gestatten.

4) Zu § 8 daselbst.

Die für den Land-Armenverband erforderlichen Geldmittel werden unter die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Maßgabe der zu entrichtenden directen Steuern vertheilt.

Jeder Heimathsbezirk — Gemeinde, Rittergut — hat die auf ihn entfallende Beitragsquote aus der Orts-Armencasse zu entnehmen, beziehentlich nach dem für die Armenversorgung geltenden Beitragsfuße aufzubringen.

5) Zu §§ 33 und 60 daselbst.

Die hier ausgesprochene Verpflichtung des Staates zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers wird auf den Land-Armenverband übertragen.

6) Zu §§ 38 und 52 daselbst.

Ueber die in § 38 gedachten, zwischen den Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten streitigen Ansprüche entscheidet im hiesigen Fürstenthum ebenso wie bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden des hiesigen Fürstenthums in erster Instanz das Landrathsamt, in zweiter Instanz die Landesregierung.

Die in den §§ 39 und 40 enthaltenen Bestimmungen leiden auch auf die Streitigkeiten zwischen Armenverbänden des hiesigen Fürstenthums Anwendung.

Die Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Landrathsamte schriftlich anzubringen und binnen weiteren 14 Tagen weiter auszuführen.

Von sämmtlichen Schriftsätzen und deren etwaigen Beilagen sind Duplikate beizufügen.

Die eingegangenen Duplikate werden von dem Landrathsamte der Gegenpartei zur schriftlichen binnen 14 Tagen nach der Behändigung einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

Nach Ablauf dieser Frist legt das Landrathsamt die sämmtlichen Verhandlungen nebst den Akten der Landesregierung vor.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Greiz, den 25. Januar 1871.

(L. S.) **Heinrich XXII.**
Meusel.

Nr. 28.
Ausführungs-Gesetz vom 21. Juni 1871 für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Wir **Heinrich der Vierzehnte** von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen zu Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 360 ff.) mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Umfang der Unterstützungspflicht.

§ 1. Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 39) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

A. Orts-Armenverbände.

a. Gemeinden.

§ 2. Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband, sofern sie nicht einem mehrere Gemeinden oder Armen-Bezirke umfassenden einheitlichen Orts-Armenverbande (Gesammt-Armenverbande) schon angehört oder nach den folgenden Bestimmungen einzuverleiben ist.

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeindeordnung angeordneten Gemeindebehörden zu. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

§ 3. Auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Kommissionen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Kommissionen führt der Bürgermeister oder ein von ihm abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes. Die Wahl der übrigen Mitglieder steht der Gemeindevertretung zu.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

§ 4. Jedes zu einem Gemeindeamt nach Maßgabe der gemeindegesetzlichen Bestimmungen wählbare Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung zu übernehmen und drei Jahre fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreien die nicht schon dem Gemeindevorstand oder dem Gemeinderath angehörigen Ortseinwohner nur folgende Gründe: 1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen, 3) ein Alter von 60 oder mehr Jahren, 4) sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

§ 5. Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert, oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechtes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht der Gemeindevertretung zu, der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6. Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirkes aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer vierzehntägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

b. Armenbezirke.

§ 7. Grundbesitzungen, welche in Gemäßheit Art. 4 der Gemeindeordnung zu keinem Gemeindebezirke gehören, werden durch die Deputation für das Heimathwesen (§ 17) für den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes als eigene Bezirke eingerichtet oder auf Antrag der Besitzer angrenzenden Orts-Armenverbänden zugeschlagen.

In eigenen Bezirken haben die Grundbesitzer die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen.

c. Gesammt-Armenverbände.

§ 8. Die einen einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden bleiben als solche bestehen.

§ 9. Gemeinden oder Armenbezirke, welche einem der in dem § 8 gedachten Verbände nicht angehören, können mittelst gegenseitiger Vereinbarung als Gesammt-Armenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesammt-Armenverbande einverleibt werden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes nach außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein von der Deputation für das Heimathswesen zu bestätigendes Statut zu regeln, für welches nachfolgende Bestimmungen maßgebend sind:

Es wird für den Gesammt-Armenverband eine besondere aus Abgeordneten der Gemeinden und Armenbezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Armenbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geeigneten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Armenbezirkes einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden und Armenbezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder Armenbezirk wenigstens Einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Bürgermeister gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesammt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Fürstlichen Landrathsamtes oder eines Beauftragten desselben unter analoger Anwendung des Art. 87 der Gemeindeordnung durch absolute Stimmenmehrheit (Art. 94, 95 ebendaselbst). In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes die Rechte des Gemeinderaths, dem

Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstandes zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Armenbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden directen Staatssteuern.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrags nach den Vorschriften über Aufbringung der Gemeindelasten überlassen.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 kommen auch bezüglich der Gesammt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§ 11. Die Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind und nur mit Genehmigung der Deputation für das Heimathwesen vorgenommen werden.

§ 12. Jede Einrichtung und jede Wiederauflösung eines Gesammt-Armenverbandes ist durch das Amts- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d. Aufsichtsrecht der Staatsregierung.

§ 13. Der Staatsregierung steht nach Maßgabe der Gemeindeordnung die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Armenverbände zu. Sie hat insbesondere auch darüber zu wachen, daß das Armenvermögen seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde.

B. Land-Armenverband.

§ 14. Das ganze Fürstenthum bildet einen Land-Armenverband, dessen Funktionen der Staat übernimmt.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes erfolgt durch die Deputation für das Heimathwesen.

Pflichten und Rechte des Land-Armenverbandes.

§ 15. Der Land-Armenverband ist befugt, die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von der Deputation für das Heimathwesen aufgestellt.

Der Land-Armenverband ist verpflichtet, denjenigen seinem Bezirke angehörigen Orts-Armenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Bezirksausschusses endgültig die Deputation für das Heimathwesen. Die Beihülfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

§ 16. Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§ 33 des Bundesgesetzes) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten

der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen dem Land-Armenverbande ob.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände.

§ 17. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Armenverband des Fürstenthums von einem andern Armenverband desselben oder einem anderen deutschen Armenverband erhoben werden, sowie zur Besorgung der dieser Behörde durch das gegenwärtige Gesetz ferner zugewiesenen Geschäfte, wird in Gera eine collegiale Behörde eingesetzt, welche den Namen: „Deputation für das Heimathwesen" führt.

§ 18. Die Deputation für das Heimathswesen besteht aus dem Vorstande der Ministerialabtheilung für das Innere als Vorsitzendem und zwei von dem Fürsten ernannten Mitgliedern, unter denen sich mindestens Ein richterlicher Beamter befindet.

Für Verhinderungsfälle werden zwei ständige Stellvertreter bestellt, von denen ein Jeder verpflichtet ist, im Bedarfsfall für jedes Mitglied der Deputation einzutreten.

§ 19. In der, der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 20. Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 21. Der Klageschrift und den im § 20 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§ 22. Die Deputation für das Heimathswesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehältlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an das Bundesamt für das Heimathswesen.

Die Vollstreckung erkannter Strafen erfolgt auf Requisition der Deputation für das Heimathswesen durch die Fürstlichen Justizämter.

§ 23. Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende Behörde bewirken lassen. Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§ 24. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers oder, wenn sie in einem andern Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§ 25. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§ 26. In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 27. Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruction beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 28. Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 29. An Kosten wird für das Verfahren, außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Aus den Einnahmen der Deputation sind zunächst die Kosten derselben zu bestreiten.

§ 30. Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der Deputation. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen Statt.

§ 31. In allen Streitsachen zwischen Armenverbänden des Fürstenthums ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 32. Gegen die im § 56 des Bundesgesetzes erwähnten Anordnungen findet die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen auch in denjenigen Fällen statt, in denen ein Streit zwischen zwei Armenverbänden des Fürstenthums besteht.

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der Land-Armenverband aufkommen.

§ 33. Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Bei Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, entscheidet in zweiter Instanz die Deputation für das Heimathswesen endgültig.

Die Landrathsämter sind verpflichtet, mündliche Beschwerden von Angehörigen der Landgemeinden anzunehmen, zu erörtern und, sofern die gütliche Erledigung derselben nicht erfolgt, der Deputation für das Heimathswesen zur Entscheidung vorzulegen.

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

§ 34. Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Fürstenthum gestattet wird, in Bezug auf die Art und das Maß der im Fall der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung einem Deutschen gleich zu behandeln.

Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten und zu den Behörden.

§ 35. Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Bezug auf die Mutter angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht für die Ortschaften des platten Landes dem Landrathe desjenigen Bezirkes zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat, für die Städte dem Stadtgemeindevorstand.

Hat der gedachte Angehörige im Fürstenthume keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

§ 36. Gegen die Entſcheidung der Verwaltungsbehörde (§ 35) ſteht innerhalb zehn Tagen nach deren Zuſtellung ſowohl dem in Anſpruch genommenen Angehörigen, wie dem betheiligten Armenverbande der Rekurs an die Deputation für das Heimathsweſen zu, welche Letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entſcheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 37. Die Entſcheidungen der Verwaltungsbehörde (§§ 35, 36) ſind vorläufig und ſo lange vollſtreckbar, bis auf erhobenen Rekurs im Verwaltungswege oder mittelſt rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entſcheidung erfolgt iſt.

In letzterem Falle hat der Armenverband den in Anſpruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleiſtete beziehungsweiſe das zu viel Geleiſtete zu erſtatten; im Weigerungsfalle iſt er hierzu im Aufſichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine ſolche Erſtattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb ſechs Monaten nach Zuſtellung des von ihm angefochtenen Beſchluſſes der Verwaltungsbehörde angebracht, ſo kann er nur Dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum ſeit Anbringung der Klage zu viel geleiſtet hat.

§ 38. Die Erſtattung bereits verausgabter Unterſtützungskoſten kann ein Armenverband in allen Fällen, ſoweit nicht die §§ 17 sequ., betreffend das Verfahren in Streitſachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanſpruchen.

Schlußbeſtimmungen.

§ 39. Unter einem deutſchen Hülfsbedürftigen und einem deutſchen Armenverbande im Sinne dieſes Geſetzes iſt ein ſolcher zu verſtehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz vom 6. Juni 1870 angehört.

§ 40. Das gegenwärtige Geſetz tritt den 1. Juli 1871 in Kraft. Mit demſelben Tage kommen alle mit den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes im Widerſpruche ſtehenden oder mit denſelben nicht zu vereinigenden geſetzlichen Beſtimmungen in Wegfall.

Es iſt, den Beſtimmungen gegenwärtigen Geſetzes entſprechend, Vorkehrung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli 1871 ab jedes Grundſtück einem räumlich abgegrenzten Orts-Armenverbande angehört oder ſelbſtſtändig als ſolcher eingerichtet iſt.

Das in den §§ 17 ff. vorgeſchriebene Verfahren kommt bei denjenigen Streitſachen der Armenververbände zur Anwendung, welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden (§ 65 unter 6 des Bundesgeſetzes vom 6. Juni 1870).

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Unſerem beigedruckten Fürſtlichen Inſiegel.

Heinrichsruh, am 21. Juni 1871.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

Nr. 29.

(An Stelle des älteren Ausf.-Ges. v. 30. Juni 1871 ist hier das neuere Gesetz abgedruckt, und das Nöthige § 172 d. V. vermerkt).

Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 7. März 1872.

Wir Adolph Georg, von Gottes Gnaden Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Sternberg und Schwalenberg ꝛc. ꝛc.

erlassen unter Aufhebung des provisorischen Gesetzes vom 30. Juni v. J. zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgendes Gesetz:

§ 1 (§ 1 des früheren Gesetzes vom 30. Juni 1871).

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen (§ 58) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

§ 2 (kommt im früheren Gesetz nicht vor).

1) Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Schaumburg-Lippischen Armenverbande von einem andern Schaumburg-Lippischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung 6 Sgr. 6 Pf.

Ausgeschlossen hiervon sind jedoch die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen und wundärztlichen Verpflegung, soweit diese letzteren nach § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz überhaupt zur Erstattung kommen.

2) Der Tarifsatz der für die ärztliche oder wundärztliche Verpflegung der oben sub 1 gedachten Personen einem Schaumburg-Lippischen Armenverbande von einem anderen Schaumburg-Lippischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr. 6 Pf.,

vorbehältlich gleichwohl einer besonderen Liquidirung erheblicher außergewöhnlicher Aufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

Für die Behandlung der Krätzkranken tritt ein Pauschalsatz für die ganze Cur ein von 2 Thlr. Für die Vergütung der ärztlichen und wundärztlichen Hülfsleistung, soweit solche nach § 30 des Bundesgesetzes über den Unter-

stützungswohnsitz zu gewähren ist, finden die nach der Medicinaltaxe angesetzten niedrigsten Taxsätze Anwendung.

3) Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4) Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5) Alle unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu liquidiren.

§ 3 (§ 2 des früheren Ges. mit den gesperrt gedruckten Aenderungen).

Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband, insofern sie nicht in Gemäßheit des § 12 der Landgemeinde-Ordnung vom 7. April 1870 mit einer oder mehreren anderen Gemeinden zu einem einheitlichen Orts-Armenverband (Gesammt-Armenverband) vereinigt werden wird.

Den Gemeinden werden, soviel der Gegenstand dieses Gesetzes betrifft, Unsere nach § 5 der Städte-Ordnung und nach § 6 der Landgemeinde-Ordnung außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Fürstlichen Besitzungen gleichgeachtet. Innerhalb des Bereiches dieser Besitzungen werden die Kosten der öffentlichen Armenpflege, wie von den Gemeinden, von Uns getragen.

§ 4 (§ 3 des früheren Ges.).

Die Repräsentation dieser ausgeschlossenen Fürstlichen Besitzungen in Beziehung der öffentlichen Armenpflege steht Unserer Rentkammer zu.

§ 5 (§ 4 des früheren Ges.).

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den Gemeindebezirken überall den für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Verfassungsgesetze eingesetzten Organen zu. Die Bestimmungen der Gemeinde-Verfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung sind überall auch für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege maßgebend.

§ 6 (§ 5 des früheren Ges.).

Auf Grund eines Gemeindebeschlusses können in allen Gemeinden für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Gemeindevorstand untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, geeigneten Falls unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, gebildet werden. Den Vorsitz in solchen Deputationen führt der Bürgermeister bezw. der Gemeindevorsteher.

Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich erstreckt, sind hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich zu achten.

§ 7 (§ 6 des früheren Ges.).

Jedes zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Armenver-

waltung zu übernehmen und drei Jahre hindurch fortzuführen. Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter von 60 oder mehr Jahren;
4) die Verwaltung eines Fürstlichen oder eines anderen öffentlichen Amtes;
5) sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein von der Gemeindevertretung zu beschließen ist.

Wer eine unbesoldete Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden gleich langen Zeit von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit.

§ 8 (§ 7 des früheren Ges.).

Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwaltung verweigert oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den directen Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht der Gemeindevertretung zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9 (§ 8 des früheren Ges.).

Die Vorsteher von Korporationen und anderen juristischen Personen sind verpflichtet, den Gemeindebehörden auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hülfsbedürftigen des Gemeindebezirks aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt werden. Vorsteher, welche diese Auskunft innerhalb einer 14tägigen Frist, von Empfang der Seitens der Gemeindebehörden ergangenen Aufforderung an gerechnet, zu ertheilen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

§ 10 (fehlt in dem früheren Ges.).

Den zu einem Gesammt-Armenverbande (§ 3) vereinigten Gemeinden bleibt die Vereinbarung statutarischer Vorschriften für die Verwaltung der Angelegenheiten dieses Verbandes, insbesondere über die Art der Beschlußfassung, über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung nach außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege vorbehaltlich der Bestätigung durch Unsere Regierung überlassen; in Ermangelung einer derartigen Vereinbarung wird die Verfassung des Gesammt-Armenverbandes durch ein nach Anhörung der Betheiligten von der Amtsversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestätigendes Statut geregelt.

Es wird für den Gesammt-Armenverband eine besondere, aus Abgeordneten der Gemeinden bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden zu entsendenden Abgeordneten wird nach dem Verhältniß der von

den Gemeinden zu leiſtenden Beiträge zu den Koſten der gemeinſamen Armenpflege beſtimmt mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde wenigſtens Einen Abgeordneten zu entſenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Vorſteher der betreffenden Gemeinde gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf 3 bis 6 Jahre gewählt. Die Vertretung des Geſammt-Armenverbandes wählt einen Vorſitzenden und einen ſtellvertretenden Vorſitzenden in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorſitzenden kann eine Dienſtunkoſten-Entſchädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen nach den entſprechenden Vorſchriften der Landgemeinde-Ordnung. In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinſamen Armenpflege ſtehen, nach Maßgabe der Landgemeinde-Ordnung, der Vertretung des Geſammt-Armenverbandes die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorſitzenden derſelben aber die Rechte des Gemeindevorſtehers zu. Die Vertheilung der Koſten der gemeinſamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeindebezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Grund- und Einkommenſteuer. Das Einkommen, welches aus außerhalb belegenem Grundbeſitz oder betriebenem Gewerbe fließt, iſt außer Berechnung zu laſſen.

Das Einkommen, welches die außerhalb des Bezirkes des Geſammt-Armenverbandes wohnenden Perſonen, mit Einſchluß der juriſtiſchen Perſonen, der Actiengeſellſchaften und Commanditgeſellſchaften auf Actien aus dem innerhalb dieſes Bezirkes belegenen Grundbeſitz oder betriebenem Gewerbe beziehen, wird hinſichtlich der Einkommenſteuer beſonders veranlagt.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf ſie vertheilten Koſtenbeitrags nach den Vorſchriften der Landgemeinde-Ordnung überlaſſen.

§ 11 (fehlt in dem früheren Geſ.).

Die Beſtimmungen der §§ 6—8, betreffend die Bildung beſonderer Deputationen und die Verpflichtung zur Annahme unbeſoldeter Stellen, ſowie die Beſtimmungen des § 9, kommen auch bezüglich der Geſammt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§ 12 (fehlt in dem früheren Geſ.).

Die Wiederauflöſung eines Geſammt-Armenverbandes kann nur in den Formen, welche für die Beſchlußfaſſung über die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten vorgeſchrieben ſind und nur mit Genehmigung Unſerer Regierung vorgenommen werden.

§ 13 (fehlt in dem früheren Geſ.).

Jede Einrichtung und jede Wiederauflöſung eines Geſammt-Armenverbandes iſt durch die Landes-Anzeigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 14 (§ 9 des früheren Geſ.).

Die durch das Publikandum vom 11. April 1845 gebildeten Armenbezirke werden hierdurch aufgehoben.

§ 15 (§ 10 des früheren Geſ. mit dem geſperrt gedruckten Zuſatze).

Das Vermögen der § 14 aufgehobenen Armenbezirke geht mit allen Rechten und Pflichten zur beſtimmungsmäßigen Verwendung auf die neu zu bildenden Orts-Armenverbände unter Wahrung aller beſtehenden Rechte der Religionsgeſellſchaften, Stiftungen und ſonſtigen juriſtiſchen Perſonen und

unter Vorbehalt des Rechtsweges für dieselben über, vorausgesetzt, daß nach der von Unserer Regierung zu treffenden Entscheidung eine Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden mit den bestimmungsmäßigen Zwecken des gedachten Vermögens für vereinbar zu erachten ist.

Die Theilnahmrechte der neu zu bildenden Orts-Armenverbände an dem vorgedachten Vermögen bestimmen sich, in Ermangelung besonderer Rechtstitel oder einer anderweitigen Vereinbarung der Betheiligten, zunächst nach dem Maßstabe, nach welchem die Betheiligten zu diesem Vermögen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre beigetragen haben, und wenn ein solcher Maßstab nicht nachweisbar ist, nach der Seelenzahl.

§ 16 (§ 13 des früheren Ges. mit der gesperrt gedruckten Abweichung).

Die zur Ausführung der Vorschriften des § 15 erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse erfolgt durch die Aemter. Gegen deren Beschlüsse bleibt den Betheiligten der Rechtsweg vorbehalten.

§ 17 (§ 11 des früheren Ges.).

Ist eine Vermögenstheilung nicht für zulässig zu erachten, so ist das gemeinschaftlich verbleibende Vermögen, in Ermangelung maßgebender Stiftungstitel, durch eine Deputation zu verwalten, welche von den Gemeinderäthen und Gemeindevorstehern der betheiligten Gemeinden unter Leitung des Amtes in der Regel aus ihrer Mitte der Art gewählt wird, daß jede Gemeinde wenigstens einen Abgeordneten zu entsenden hat. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung nach Außen, die Formen der Verwaltung und die etwaige Aufbringungsweise der Kosten sind in diesem Falle durch ein von Unserer Regierung zu bestätigendes Statut zu regeln.

§ 18 (§ 12 des früheren Ges.).

Die Theilnahmrechte der einzelnen Gemeinden an dem im § 17 gedachten Vermögen bestimmen sich in Ermangelung besonderer Rechtstitel oder einer anderweiten Vereinbarung der Betheiligten nach der entsprechenden Einwohnerzahl. Streitigkeiten über das Maß der Theilnahmrechte werden von den Aemtern vorbehältlich des Rechtsweges entschieden. Die Entscheidung der Aemter ist vorläufig vollstreckbar.

§ 19 (§ 14 des früheren Ges.).

Den Religionsgesellschaften, den Stiftungen und sonstigen juristischen Personen verbleibt in allen Fällen die Verwaltung des ihnen zugehörigen Armenvermögens.

§ 20 (§ 15 des früheren Ges.).

Unserer Regierung steht nach Maßgabe der Landgemeinde-Ordnung und der Städte-Ordnung die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Armenverbände zu. Sie hat insbesondere darüber zu wachen, daß in den Fällen der §§ 15 und 17 das Armenvermögen seinen bestimmungsmäßigen Zwecken nicht entfremdet werde.

§ 21 (§ 16 des früheren Ges.).

Die Funktionen des Land-Armenverbandes übernimmt bis auf Weiteres der Staat und werden dieselben von Unserer Regierung ausgeübt.

§ 22 (§ 17 des früheren Ges.).

Der Land-Armenverband ist befugt, die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

§ 23 (§ 18 des früheren Ges.).

Der Land-Armenverband wird denjenigen Orts-Armenverbänden eine Beihülfe gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Ob und welche Beihülfe zu gewähren ist, entscheidet Unsere Regierung. Die Beihülfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

§ 24 (§ 19 des früheren Ges.).

Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden (§ 33 des Bundesgesetzes) aus dem Auslande übernommen werden und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen dem Land-Armenverbande ob.

§ 25 (§ 20 des früheren Ges.).

Alle Streitigkeiten zwischen Schaumburg-Lippischen Armenverbänden, wie auch eines anderen deutschen Armenverbandes gegen einen Schaumburg-Lippischen Armenverband werden in erster Instanz von einer Behörde entschieden, welche unter dem Namen „Deputation für das Heimathswesen" eingesetzt wird und in Bückeburg ihren Sitz hat.

§ 26 (§ 21 des früheren Ges.).

Die Deputation für das Heimathswesen besteht aus einem richterlichen Beamten, einem Verwaltungsbeamten und ferneren drei vom Landtage zu wählenden Mitgliedern.

Der richterliche Beamte und der Verwaltungsbeamte werden von Uns ernannt. Der Landtag ist nicht gehalten, die von ihm zu ernennenden Mitglieder aus seiner Mitte zu wählen. Dieselben werden auf die Dauer von drei Jahren erwählt und von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein bestimmter Stellvertreter ernannt, beziehungsweise gewählt.

Der Vorsitzende der Deputation und dessen Stellvertreter wird von Uns aus der Zahl der Mitglieder ernannt.

§ 27 (§ 22 des früheren Ges.).

Die Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich der beiden ernannten Beamten, genügt für die Beschlußfähigkeit der Deputation. Sind vier Mit-

glieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

§ 28 (§ 23).

Die Mitglieder der Deputation sind für ihre Entscheidungen nach den für richterliche Beamte geltenden Grundsätzen verantwortlich.

Der äußere Geschäftsgang bei den Deputationen wird durch ein Regulativ geordnet, welches Unsere Regierung zu erlassen hat. In dem Regulative sind insbesondere auch die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Stellvertreter in Gemäßheit dieses Gesetzes einzuberufen sind.

§ 29 (§ 24 des früheren Ges. mit der gesperrt gedruckten Abweichung).

Die Mitglieder der Deputation erhalten aus Landeskasse außer Transportkosten ein Tagegeld von 2 Thalern für die ihnen außerhalb ihres Wohnortes erwachsenden Geschäfte.

§ 30 (§ 25 des früheren Ges.).

Die Klage wegen eines abgelehnten Anspruches ist bei der Deputation anzubringen.

§ 31 (§ 26).

In der der Deputation einzureichenden Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruches genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen, oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§ 32 (§ 27).

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§ 33 (§ 28).

Der Klageschrift und den im § 32 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

§ 34 (§ 29).

Die Deputation für das Heimathswesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze in Anwendung. Die Deputation erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehältlich des innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Rekurses an Unsere Regierung, bezw. an das Bundesamt für das Heimathswesen (cf. § 43).

§ 35 (§ 30).

Die Deputation kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder, oder durch die Aemter und Magistrate, oder durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Sie kann verordnen, daß die Beweiserhebung in ihrer öffentlichen Sitzung stattfinden solle.

§ 36 (§ 31).

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers, oder, wenn sie in einem anderen Deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben vorzuladen.

§ 37 (§ 32).

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung der Deputation nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

§ 38 (§ 33).

In der öffentlichen Sitzung der Deputation dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§ 39 (§ 34).

Die Deputation hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruction beschlossen wird, kann ihre Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

§ 40 (§ 35).

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern der Deputation, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 41 (§ 36).

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe, außer den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige, ein

Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf.

Dem unterliegenden Theil sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, desgleichen die baaren Auslagen des obsiegenden Theils mit Einschluß der Gebühren, welche derselbe seinem Bevollmächtigten für Wahrnehmung der öffentlichen Sitzungen der Deputation zu entrichten hat, zur Last zu legen. Das Pauschquantum, sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Deputation endgültig festgesetzt.

Aus den Einnahmen der Deputation sind zunächst die Kosten derselben zu bestreiten. Der Ueberschuß wird dem Land-Armenverbande zugewiesen.

§ 42 (§ 37).

Gegen die Entscheidungen der Deputation findet das Rechtsmittel der Berufung statt.

§ 43 (§ 38).

Die Berufungsinstanz bildet

1) in allen Streitsachen zwischen Schaumburg-Lippischen Armenverbänden Unsere Regierung;

2) in Streitsachen eines andern deutschen Armenverbandes gegen einen Schaumburg-Lippischen Armenverband, so weit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, ebenfalls Unsere Regierung, sonst das Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 44 (§ 39).

Die Bestimmungen der §§ 46—50 des Bundesgesetzes über das Berufungs-Verfahren vor dem Bundesamte finden sinngemäß auch auf das Verfahren vor Unserer Regierung Anwendung.

§ 45 (§ 40).

Wenn Unsere Regierung die Berufungs-Instanz bildet, so ist die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in dieser Instanz entstandenen baaren Auslagen, sowie die Gebühren eines sie in der öffentlichen Sitzung der Regierung vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten.

§ 46 (§ 41).

Gegen die Entscheidung Unserer Regierung oder des Bundesamtes (§ 51 des Bundesgesetzes) ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 47 (§ 42).

Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande (§ 59 des Bundesgesetzes), so bleiben die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren muß der Land-Armenverband aufkommen.

§ 48 (§ 43).

In jedem Amte und in jeder Stadt wird eine Kommission gebildet, welche in allen Streitigkeiten, in denen ein Orts-Armenverband von einem andern Schaumburg-Lippischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung, und

auf Antrag eines Theiles, welchen dieser stellt, ehe der Streit bei der Deputation anhängig gemacht ist, einem gütlichen Sühneversuch sich unterziehen muß.

Die Kommission besteht aus einem von Uns zu ernennenden Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche in den Aemtern von den Amtsversammlungen, in den Städten durch den Magistrat und das Bürgervorsteher-Collegium in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt werden.

Für den Vorsitzenden wird von Uns und für jedes der beiden anderen Mitglieder von deren Wählern ein Stellvertreter ernannt.

Für die herrschaftlichen Armenbezirke ist eine aus drei Mitgliedern bestehende entsprechende Kommission von Unserer Rentkammer einzusetzen.

§ 49 (§ 44).

Für das Verfahren der Kommissionen kommen die §§ 31, 34, 35, 37, 39 in Anwendung mit der Maßgabe, daß auf die im § 34 bezeichnete Strafe die Kommission erkennt und der Rekurs an die Deputation für das Heimathswesen zusteht. Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt die Kommission in jedem einzelnen Falle. Insbesondere darf dieselbe in jeder Lage des Verfahrens einen Sühneversuch veranlassen.

§ 50 (§ 45).

Die Kommission entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder Berufung. Die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei; doch sind dem unterliegenden Theile die baaren Auslagen des Verfahrens und die des obsiegenden Theils, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen werden von der Kommission endgültig festgesetzt.

Die Entscheidungen der Kommissionen, sowie die urkundlich von denselben festgestellten Einigungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 51 (§ 46).

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinde-Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, sind bei den Aemtern und Magistraten anzubringen und von diesen zu entscheiden.

§ 52 (§ 47).

Gegen diese Entscheidungen steht den Betheiligten der Rekurs an die Deputation für das Heimathswesen zu. Derselbe muß binnen einer ausschließlichen Frist von 10 Tagen vom Tage der bekanntgegebenen Entscheidung an bei der entscheidenden Behörde eingelegt und binnen einer ausschließlichen Frist von einem Monate vom Tage der Einlegung an bei der nämlichen Behörde, entweder zu Protokoll oder in besonderer schriftlicher Ausführung, gerechtfertigt werden.

Es ist auch gestattet, statt weiterer Rechtfertigung lediglich auf die bisherigen Akten Bezug zu nehmen.

Aemter und Magistrate haben gleichzeitig mit der Entscheidung den Betheiligten dem Vorstehenden gemäß Eröffnung zu machen.

Nach stattgehabter Rechtfertigung des Rekurses, resp. wenn gebeten ist, acta prout jacent an die Deputation für das Heimathswesen einzusenden, haben Aemter und Magistrate die Akten an die Deputation mit Bericht einzusenden.

§ 53 (§ 48).

Jeder Ausländer ist, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

einem Deutschen gleich zu achten.

§ 54 (§ 49).

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht dem Amte bezw. Stadtmagistrate desjenigen Bezirks zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat; beziehungsweise wenn derselbe seinen Wohnsitz innerhalb Unseres eximirten herrschaftlichen Besitzes hat, Unserer Regierung, welche letztere in diesem Falle endgültig im Verwaltungswege entscheidet.

§ 55 (§ 50).

Gegen die Entscheidung der Aemter und Magistrate (§ 54) steht innerhalb 10 Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen wie dem betheiligten Armenverbande der Rekurs an die Deputation für das Heimathswesen zu, welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 56 (§ 51).

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§ 54, 55) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Rekurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb 6 Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige

zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§ 57 (§ 52).

Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§ 25 ff., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

§ 58 (§ 53).

Unter einem Deutschen Hülfsbedürftigen und einem Deutschen Armenverbande im Sinne dieses Gesetzes ist ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 angehört.

Gegeben Bückeburg, den 7. März 1872.

(L. S.) **Adolph Georg.**

gegengez. Höcker.

Nr. 30.

Fürstlich Lippe'sche Verordnung, zur Ausführung des Bundes-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, vom 12. Juli 1871.

Von Gottes Gnaden Wir **Paul Friedrich Emil Leopold** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870

(Gesetz-Sammlung von 1870 S. 360 u. f.)

§ 1. Die nach den Bestimmungen in den §§ 3 u. 4 des Bundesgesetzes zu bildenden Orts-Armenverbände bestehen im Fürstenthum Lippe aus den bisherigen Heimathsbezirken, also aus

a. der Stadt Detmold, b. dem Amte Detmold, c. der Stadt Lage, d. dem Amte Lage, einschließlich des Amtes Iggenhausen, e. dem Amte Oerlinghausen, f. dem Amte Schötmar, g. der Stadt Salzuflen, h. dem Amte Varenholz, i. dem Amte Hohenhausen, k. der Stadt Lemgo, l. dem Amte Brake, m. dem Amte Sternberg, einschließlich des Amts Barntrup, n. der Stadt Barntrup, o. der Stadt Blomberg, p. dem Amte Schieder, q. dem Flecken Schwalenberg, r. dem Amte Schwalenberg, s. der Stadt Horn, t. dem Amte Horn, u. dem Amte Lipperode mit Einschluß des Stiftes Cappel.

§ 2. Der Land-Armenverband (§ 5 des Gesetzes) wird aus dem Fürstenthum Lippe gebildet.

§ 3. Die Orts-Armenverbände gewähren den Hülfsbedürftigen die nöthigen Unterstützungen in der Weise, wie sie seither aus den Gemeindecassen geleistet sind; also das nöthige Obdach, den den Verhältnissen entsprechenden Lebensunterhalt, ärztliche Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen, im Falle des Absterbens ein angemessenes Begräbniß.

Der Land-Armenverband leistet die erforderliche Unterstützung aus der Landcasse für solche Personen, welche einem Orts-Armenverbande nicht überwiesen werden können. (§ 8 des Gesetzes.)

§ 4. Bei der Aufnahme der dem Orts-Armenverbande oder dem Land-Armenverbande überwiesenen Personen in das Land-Krankenhaus oder in die Heil- und Pflegeanstalt für Gemüthskranke zu Brake wird die Vergütung gezahlt, welche nach den bestehenden Regulativen für arme Kranke geleistet werden muß. (§ 30 des Gesetzes.)

§ 5. Ein Deutscher, welcher nach den Vorschriften des § 33 des Gesetzes aus dem Auslande übernommen werden muß, wird von Unserer Regierung einem der bestehenden Orts-Armenverbände zur Aufnahme und Gewährung der nöthigen Unterstützung überwiesen.

Die Verpflichtung dazu liegt zunächst derjenigen Gemeinde-Behörde auf, welche durch ihr Verschulden die Veranlassung zur Aufnahme herbeigeführt hat.

Kann ein solches Verschulden nicht nachgewiesen werden, so hat Unsere Regierung bei der zu erlassenden Entscheidung Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Aufzunehmende an einem Orte früherhin schon auf kurze oder längere Zeit verweilt oder Familien-Verbindungen hat, oder ob sich für ihn günstige Gelegenheit zum Erwerbe findet, und ist endlich auch auf den Ort der Geburt zu recurriren, wenn dieser im Lande belegen ist.

§ 6. Die Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen den hiesigen Orts-Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger (§§ 37 u. f. des Gesetzes) werden von Unserer Regierung erlassen.

Die Entscheidung erfolgt nach vorgängiger Berichterstattung der betheiligten Gemeinde-Behörden und, nachdem die etwa weiter erforderlichen Ermittelungen stattgefunden haben.

§ 7. Wenn sich Streitigkeiten zwischen einem hiesigen Armenverbande und dem Armenverbande eines anderen Bundesstaates ergeben, so ist darüber von dem ersteren an die Regierung zu berichten, welche nach Untersuchung des Sachverhaltes die zur Beseitigung der Differenzen nöthigen Anordnungen trifft oder, falls dieses nicht zulässig erscheint, die Entscheidung an das Bundesamt für das Heimathswesen (§§ 42 u. f. des Gesetzes) verweist.

§ 8. In Beziehung auf die Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen an Ausländer, welche nach § 60 des Gesetzes vorläufig da erfolgen soll, wo sie sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befinden, kommen, wenn ein anderer Armenverband nicht zu deren Uebernahme angehalten werden kann, die Bestimmungen im § 5 gleichfalls zur Anwendung.

§ 9. Die gesetzlichen Vorschriften im § 10 des Heimathsgesetzes vom 2. März 1841

L. V.-B. 8 S. 534.

über die stillschweigende Aufnahme in einen Heimathsbezirk und die Erwerbung des Heimathsrechts durch zeitweisen Aufenthalt werden aufgehoben.

Gegeben Detmold, den 12. Juli 1871.

Leopold, Fürst zur Lippe.
Heldman.

Berichtigung eines Schreibfehlers in der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1871 zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Gesetz-Sammlung S. 565).

In der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 12. Juli d. J. zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 ist aus Versehen in dem Verzeichniß über die Orts-Armenverbände des hiesigen Landes (§ 1 am Schluß) das Amt Blomberg ausgelassen und daselbst unter v nachzutragen.

Detmold, den 26. Juli 1871.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Heldman.

Nr. 31.

Ausführungs-Verordnung für Hamburg vom 23. Juni 1871.

Zur Ausführung des mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz verordnet der Senat, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft das Folgende:

§ 1.

Als Orts-Armenverbände des Hamburgischen Staats (§§ 3 und 4 des Bundesgesetzes) gelten bis auf Weiteres, unter Vorbehalt einer künftig vorzunehmenden anderweitigen Abgrenzung oder Zusammenlegung:

1) die Stadt Hamburg mit dem zum Bezirke der allgemeinen Armen-Anstalt gehörigen Theile des Marschlande-Gebiets (dem großen Grasbrook),

2) die Vorstadt St. Pauli mit dem zum Bezirke der St. Pauli Armen-Anstalt gehörigen Theile des Geestlande-Gebiets (der Vogtei Rotherbaum),

3) das Gebiet der Marschlande mit Ausnahme des sub 1 zum städtischen Armenverbande gezogenen Theils,

4) das Gebiet der Geestlande mit Ausnahme des sub 2 zum vorstädtischen Armenverband gezogenen Theils,

5) das Amt Bergedorf,

6) das Amt Ritzebüttel.

In den letztgenannten vier Orts-Armenverbänden des Landgebiets haben die landherrlichen Behörden die Armenpflege durch die bestehenden Armenverwaltungen ausüben zu lassen.

Es scheiden aus diesen Orts-Armenverbänden nach Einführung der Landgemeindeordnung successive die einzelnen, oder die mehreren zu einer Armenverwaltung vereinigten Gemeinden als Orts-Armenverbände aus.

§ 2.

Das Hamburgische Staatsgebiet bildet Einen Land-Armenverband, dessen Obliegenheiten der Staat übernimmt (§ 5 des Bundesgesetzes). Es läßt derselbe die, nach dem Bundesgesetze dem Land-Armenverbande (§ 30 des Bundesgesetzes) und dem Staate (§§ 33 und 60 des Bundesgesetzes) zufallende Armenpflege, durch die im § 1 eingesetzten Orts-Armenverbände, welche sich ihrer Organe zu bedienen haben, ausüben.

Die Kosten dieser Armenpflege, sowie die von dem Land-Armenverbande

den Orts-Armenverbänden zu gewährenden Beihülfen (§ 8 des Bundesgesetzes) werden aus der Staatscasse bestritten.

§ 3.

Hinsichtlich der Art und des Maßes der zu gewährenden Unterstützung gelten bis auf Weiteres, unter Beibehaltung der bestehenden Armenverwaltungen und der vorgesetzten Behörden, die bisher maßgebenden Bestimmungen und Einrichtungen, und sind namentlich alle Angehörigen derjenigen Deutschen Staaten, in welchen das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz Geltung hat, in dieser Beziehung gleichmäßig zu behandeln.

§ 4.

Für Streitigkeiten, welche zwischen zwei Hamburgischen Armenverbänden oder Armenverwaltungen (§ 37 des Bundesgesetzes), so wie zwischen dem Armenverbande eines anderen Bundesstaates und dem von diesem in Anspruch genommenen Hamburgischen Armenverbande entstehen (§ 38 des Bundesges.) bildet eine aus fünf Senatsmitgliedern bestehende Kommission für die Angelegenheiten der Armenverbände die zuständige im Verwaltungswege in erster Instanz entscheidende Spruchbehörde, der ein beeidigter Protokollführer beigeordnet wird. Zur Abgebung einer gültigen Entscheidung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

So weit diese Streitigkeiten die Nothwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben betreffen, steht dieser Senats-Kommission die endgültige Entscheidung zu (§ 58 des Bundesgesetzes).

§ 5.

Gegen diejenigen Entscheidungen dieser in § 4 erwähnten Spruchbehörde, welche in Streitigkeiten zwischen Hamburgischen Armenverbänden abgegeben werden und welche in Streitigkeiten Hamburgischer Armenverbände mit Armenverbänden eines andern Bundesstaates in Beziehung auf die Organisation oder örtliche Abgrenzung Hamburgischer Armenverbände erfolgen, ist der Rekurs an den Senat, als letzte und gültig entscheidende Instanz, zulässig (§§ 38—41 des Bundesgesetzes).

Gegen anderweitige Entscheidungen der in erster Instanz erkennenden Senats-Kommission findet die Berufung, so weit eine solche zulässig, an das Bundesamt für das Heimathswesen statt (§§ 42—51 des Bundesgesetzes).

§ 6.

In Beziehung auf das Verfahren vor den in den §§ 4 und 5 benannten hiesigen Spruchbehörden kommen die folgenden Vorschriften zur Anwendung.

Das Verfahren ist ein schriftliches.

Alle Eingaben und deren Anlagen sind in zwei Ausfertigungen auf der Senats-Kanzlei einzureichen, von denen das abschriftliche Exemplar auf Verfügung der Senats-Kommission der Gegenpartei zugestellt wird.

Sämmtliche Eingaben so wie alle Verfügungen und Entscheidungen sind stempelfrei und werden für die letzteren keine Gebühren berechnet.

Die an die Senats-Kommission, zur Verfolgung des geltend zu machenden Anspruchs, zu richtende Eingabe, so wie desgleichen die von der Gegenpartei Seitens der Senats-Kommission einzuziehende Gegenerklärung müssen eine Angabe aller zu benutzenden Beweismittel enthalten; Urkunden müssen in Original und Abschrift beigefügt sein.

Die Senats-Kommission ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden, eidlich oder an Eides-statt vernehmen zu lassen und überhaupt Alles, was sie zur Instruirung der Sache und zur Erhebung der angetretenen Beweise erforderlich oder dienlich erachtet, zu verfügen.

Die gegen die Entscheidung der Senats-Kommission nach § 5 zulässige Berufung an den Senat muß binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte der erfolgten Insinuation der erstinstanzlichen Entscheidung an gerechnet, bei Verlust des Berufungsrechtes bei der Senats-Kommission schriftlich eingereicht und gerechtfertigt werden.

Die Senats-Kommission zieht, falls erforderlich, von der Gegenpartei eine Erklärung auf die Berufungsschrift ein und übergiebt, event. nach Ablauf der für die Beibringung des Schriftsatzes ertheilten Frist, die Akten an den Senat, welcher etwa erforderliche weitere Aufklärungen über das Sach- und Rechtsverhältniß durch die Senats-Kommission vornehmen läßt.

Die Entscheidung des Senats geht mit den Vorakten an die Senats-Kommission zurück, welche die Insinuation der Entscheidung anordnet.

Mit der Vollstreckung der Entscheidungen wird nach Maßgabe der §§ 53—59 des Bundesgesetzes verfahren.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. Juni 1871.

Nr. 32.

Ausführungs-Verordnung für Bremen vom 2. Januar 1871.

Zur Ausführung des mit dem 1. Juli 1871 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz verordnet der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft das Folgende:

§ 1. Als Orts-Armenverbände des bremischen Staates gelten bis auf Weiteres die Städte Bremen, Bremerhaven und Vegesack, so wie die bürgerlichen Gemeinden, beziehungsweise die Sammtgemeinden des Landgebietes.

Die im § 5 desselben Bundesgesetzes vorgeschriebene, keinem Ortsverbande obliegende öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger übernimmt als Land-Armenverband der bremische Staat, welcher sich zur Ausübung dieser Armenpflege der Orts-Armenverbände als seiner Organe bedient und denselben die dadurch entstehenden Kosten ersetzt. Dieser Land-Armenverband tritt auch vorläufig für die Unterstützung solcher Armen ein, die zwar den Unterstützungswohnsitz in ihrer Wohngemeinde erworben haben, jedoch nicht Mitglieder derselben Gemeinde sind.

§ 2. Hinsichtlich der Art und des Maßes der zu gewährenden Unterstützung kommen die bisher gültig gewesenen Normen bis auf Weiteres und dergestalt zur Anwendung, daß jeder Norddeutsche dem bremischen Staatsangehörigen (Staatsgenossen) beziehungsweise Gemeindeangehörigen gleich behandelt wird.

§ 3. Streitigkeiten zwischen verschiedenen bremischen Armenverbänden oder Verwaltungen werden von der Senats-Kommission für Angelegenheiten der Armenverbände im Verwaltungswege entschieden.

§ 4. Der Wirkungskreis der in dem § 38 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz erwähnten Spruchbehörde ist der im § 3 genannten Senats-Kommission übertragen.

§ 5. Von den Entscheidungen der vorbezeichneten Behörden ist ein Rekurs an den Senat zulässig.

§ 6. Das Verfahren bei den in den vorstehenden §§ 3, 4, 5 benannten Behörden regelt ein besonderes am heutigen Tage erlassenes Gesetz.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Bundesgesetze am 1. Juli 1871 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. December 1870 und bekannt gemacht am 2. Januar 1871.

Nr. 33.

Gesetz für Bremen, das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden betreffend, vom 2. Januar 1871.

Nach verfassungsmäßiger Beschlußnahme verordnet der Senat, daß rücksichtlich des Verfahrens vor den Behörden, welche, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, durch die obrigkeitliche Verordnung vom 2. Januar 1871 zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden angeordnet worden sind, die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen sollen.

§ 1. Die ständige „Kommission für Angelegenheiten der Armenverbände" besteht aus drei Mitgliedern des Senats.

§ 2. Alle Eingaben an dieselbe werden schriftlich und zwar sammt den Anlagen in zwei Ausfertigungen, von denen eine durch die Behörde von Amtswegen der Gegenpartei ohne Verzug mitzutheilen ist, eingereicht.

§ 3. Der Gegner hat die Eingabe des Antragstellers binnen 14 Tagen, nachdem ihm dieselbe zugestellt ist, zu beantworten, widrigenfalls die darin enthaltenen thatsächlichen Behauptungen als zugestanden angenommen werden sollen.

§ 4. Beide Theile haben ihre Behauptungen mit den ihnen zu Gebote stehenden Beweismitteln zu begleiten. Jedoch findet die Eideszuschiebung oder die Auflage eines nothwendigen Eides keine Statt.

§ 5. Es steht in dem Ermessen der Behörde, nach Einreichung der Antwortschrift, bezw. nach Ablauf der für dieselbe im § 3 vorgeschriebenen Frist einen weiteren Schriftenwechsel anzuordnen.

§ 6. Die Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich oder an Eidesstatt zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 7. Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei und wird unter Berücksichtigung des § 10 des Bundesgesetzes schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien zugefertigt.

§ 8. Die Berufung an den Senat muß binnen 14 Tagen nach der Behändigung der Entscheidung, bei Verlust des Rechtsmittels, schriftlich bei der Kommission eingereicht und gerechtfertigt werden.

Das Duplikat wird dem andern Theile von Amtswegen zugestellt und ist binnen 14 Tagen bei derselben Behörde schriftlich zu beantworten.

Nach Ablauf dieser Zeit werden die Akten dem Präsidenten des Senats eingesendet.

§ 9. Eine etwa in zweiter Instanz noch für nöthig erachtete Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß hat die Kommission vorzunehmen.

§ 10. Der Senat erläßt, nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung in Beschwerdesachen, seine Entscheidung schriftlich und mit Gründen. Die Insinuation derselben wird von der Kommission angeordnet, an welche die Entscheidung mit den Vorakten zurückgeht.

§ 11. Mit der Vollstreckung wird nach Maßgabe der §§ 53 bis 59 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz verfahren.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. December 1870 und bekannt gemacht am 2. Januar 1871.

Nr. 34.

Ausführungs-Verordnung für Lübeck vom 29. März 1871.

Behufs Ausführung des mit dem 1. Juli 1871 in Kraft tretenden, im 20sten Stücke des Bundesgesetzblatts des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 verkündeten Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, die nachstehenden Anordnungen beschlossen, welche hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht werden:

§ 1. Als Orts-Armenverbände (§§ 3 und 4 des Bundesgesetzes) gelten im Lübeckischen Freistaate: die Stadt Lübeck mit deren Vorstädten, das Städtchen Travemünde, sowie die in der Anlage A. zum Art. 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 14. October 1868 aufgeführten Landgemeinden. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege in den einzelnen Orts-Armenverbänden wird wahrgenommen für die Stadt Lübeck mit deren Vorstädten von der allgemeinen Armenanstalt, für das Städtchen Travemünde von dem daselbst bestehenden Armen-Collegium, für die Landgemeinden von den Gemeindevorständen.

Die Obliegenheiten des Land-Armenverbandes (§ 5 des Bundesges.) für den Umfang des Lübeckischen Freistaats übernimmt der Staat in der Weise, daß das Polizeiamt zu Lübeck, sowie das Amt Travemünde innerhalb ihres Bezirks die vorgeschriebene öffentliche Unterstützung, welche endgültig zu tragen kein Orts-Armenverband verpflichtet ist, auf öffentliche Kosten zu leisten haben. Dieselben dürfen sich zur Ausübung dieser Armenpflege auch der Orts-Armenverbände als ihrer Organe bedienen, haben den letzteren aber die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 2. Jedem hülfsbedürftigen Angehörigen derjenigen deutschen Staaten, in welchen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 Geltung hat, ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen

und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren. Im Einzelnen kommen hinsichtlich der Art und des Maßes der zu gewährenden Unterstützung (§ 8 des Bundesgesetzes) die bisher für Lübeckische Staatsangehörige gültigen Normen zur Anwendung.

§ 3. Für Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden, sei es, daß beide oder daß nur der in Anspruch genommene Armenverband dem Lübeckischen Freistaate angehört (§§ 37 und 38 des Bundesgesetzes), ist die aus drei Mitgliedern des Senates bestehende „Senats-Kommission für Angelegenheiten der Armenverbände," welcher ein Secretair des Senates als Protokollführer beigeordnet wird, zuständig. Das Verfahren vor derselben ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Gegen die Entscheidungen der Senats-Kommission für Angelegenheiten der Armenverbände findet nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen Statt und treten die Vorschriften der §§ 38 bis 51 und des § 56 Absatz 2 des Bundesgesetzes auch für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des Lübeckischen Freistaats in Wirksamkeit.

§ 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetze am 1. Juli 1871 in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden früheren Anordnungen, namentlich auch das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 10. Februar 1868 aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. März 1871.

G. Eschenburg, Dr.,
Secretarius.

Nr. 35.

Fragebogen (Die amtlichen Formulare für Baden folgen unmittelbar nachher.)
zur Vernehmung einer sich zur öffentlichen Armenpflege meldenden Person, welche nicht ihren Unterstützungswohnsitz im Orte der einstweiligen Pflege hat.

Actum . . . . . den . . ten . . . . . 18 . . Orts-Armenverband der Stadt- (Land-) Gemeinde — des Gutsbezirkes — des Gesammt-Armenverbandes . . . . . zum Bezirke des Land-Armenverbandes . . . . . gehörig.

Nächstvorgesetzte Aufsichtsbehörde: . . . . .

Zuständige Spruchbehörde I. Instanz: . . . . .

Am heutigen Tage erschien nachstehend benannte Person, welche um Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bat, weil sie nicht hinreichende Kräfte besitze, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und solchen weder aus eigenen Mitteln bestreiten könne, noch von einem etwa verpflichteten Verwandten, oder einer etwa verpflichteten Corporation, Stiftung, Genossenschaft ꝛc. erhalte.

Ueber ihre Person, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse vernommen, gab sie auf die nachstehend verzeichneten Fragen die nebenvermerkte Auskunft:

1) Welches ist ihr Vor- und Zunamen? . . . . . .
2) Welches ihr Stand und Gewerbe? . . . . . .

3) Ist sie einem der deutschen Bundesstaaten oder einem andern Staate angehörig? event. welche Legitimations- oder Heimathsatteste führt sie bei sich? .....

4) Liegt die Ursache ihrer Hülfsbedürftigkeit in einer voraussichtlich vorübergehenden oder dauernden Arbeitsunfähigkeit, oder in andern Gründen vorübergehender oder dauernder Art? .....

(Die Gründe sind hier möglichst genau, mit Angabe von Bescheinigungsmitteln anzuführen.)

5) Hat eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Veranlassung der gegenwärtigen Hülfsbedürftigkeit bereits begonnen? event. an welchem Tage? .....

6) Welches Maß oder welche Art der Unterstützung wird in Anspruch genommen und wie kann dieser Anspruch begründet werden? .....

7) Ist die öffentliche Armenpflege schon in einem andern Orte wegen der gegenwärtigen Hülfsbedürftigkeit in Anspruch genommen, und weßhalb ist sie geweigert? .....

8) An welchem Orte, an welchem Tage und in welchem Jahre ist die hülfesuchende Person geboren? .....

9) Seit welchem Tage befindet sie sich in hiesigem Orte oder Armenbezirke? .....

10) Ist der Einzug aus freier Selbstbestimmung erfolgt, oder wodurch war dieselbe (Haft, Erfüllung der allg. Militairpflicht, oder Geisteskrankheit) ausgeschlossen? .....

11) Hat der Aufenthalt mit dem Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt begonnen? event. wie lange hat der Anstaltsaufenthalt gedauert? .....

12) Hat die hülfesuchende Person bei Eintritt der Hülfsbedürftigkeit im Verhältniß als Dienstbote, Geselle oder Lehrling gestanden? event. bei wem und nach welchem Kontrakte? .....

13) Wenn eine Frauensperson vernommen wird:

Hat sie sich in gesetzlich gültiger Weise, wo und mit wem verheirathet? .....

Bejahenden Falls:

a. Ist die Ehe definitiv durch Tod oder Ehescheidung —

b. ist sie einstweilen durch böswliche Veranlassung von Seiten des Mannes —

c. ist sie einstweilen durch Haft des Mannes, oder durch gegenseitiges Uebereinkommen, oder aus einem andern gesetzlich zulässigen Grunde und ohne, daß in diesen Fällen die Frau durch Beihülfe des Mannes ihre Ernährung gefunden hätte, getrennt? .....

d. Wie lange hat diese Trennung gedauert? .....

Wenn die Beantwortung der Fragen 1—13 ergiebt, daß die hülfesuchende Person das 26. Lebensjahr vollendet hat und es sich nicht um eine Frauensperson handelt, welche verheirathet ist oder gewesen ist, so sind ferner folgende Fragen zu stellen:

14) Hatte die hülfesuchende Person bei Vollendung des 24. Lebensjahres einen durch Abstammung erworbenen Unterstützungswohnsitz? event. besteht derselbe noch, oder ist er durch 2jährige Abwesenheit verloren gegangen? .....
(Hier ist in dem Formular ein genügender Raum zur ausführlichen Beantwortung zu lassen.)
15) Wo hat sie sich überhaupt seit ihrem 24. Lebensjahre bis jetzt aufgehalten? Die einzelnen Zeitabschnitte sind möglichst genau anzugeben. .....
(Hier ist in dem Formular ein genügender Raum für specielle Beantwortung zu lassen.)
16) Hat sie durch eine der bei der Frage 15 angegebenen Aufenthaltszeiten einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben, event. wie ist derselbe wieder verloren gegangen? .....
17) Hat ihr nach vollendetem 24. Lebensjahre die freie Selbstbestimmung (durch Haft, Erfüllung der allg. Militairpflicht, Geisteskrankheit) gefehlt, und in welchen Zeitperioden? .....
18) Hat sie in einem der früheren Aufenthaltsorte den Aufenthalt begonnen mit dem Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt? .....
event. wie lange hat der Anstaltsaufenthalt gedauert? .....
19) Hat in einem der früheren Aufenthaltsorte eine öffentliche Armenpflege, und event. in welchen Zeitabschnitten, stattgefunden? .....
20) Ist in einem der früheren Aufenthaltsorte eine Ausweisung in Folge der Hülfsbedürftigkeit in's Werk gesetzt oder beantragt? .....
21) Sind durch ihre gegenwärtige Hülfsbedürftigkeit Familienangehörige in Mitleidenschaft gezogen? .....
event. wie heißen dieselben und wie alt sind sie? .....
22) Sind Verwandte, Corporationen, Stiftungen, Gesellenladen, Genossenschaften ꝛc. vorhanden, welche aus privatrechtlichen Titeln zur Unterstützung verpflichtet sind? .....
event. weßhalb haben dieselben ihre Pflicht nicht erfüllt? .....

Wenn die Beantwortung der Fragen 1—13 ergeben hat, daß die hülfesuchende Person das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sich auch nicht um eine verheirathete oder verheirathet gewesene Frauensperson handelt, so sind statt der Fragen 14—22 folgende zu beantworten:

23) Stammt die hülfesuchende Person aus einer gesetzlich gültigen Ehe, oder ist sie zwar unehelich geboren, aber später legitimirt? .....
24) Wie heißen die Eltern, event. die uneheliche Mutter? .....
25) Besteht bei Bejahung der Frage Nr. 23 die Ehe der Eltern noch jetzt oder hat eine definitive oder einstweilige Trennung (cf. Frage 13) stattgefunden? .....
event. welche der unter 13 a., b., c. bezeichneten Trennungsarten liegt vor? .....
26) Hat die etwaige Trennung bereits 2 Jahre oder länger ge-

dauert? und, im Falle der Frage 13c., mit oder ohne Beihülfe des Vaters? . . . . . .

27) Ist die hülfesuchende Person bei etwaiger Ehescheidung durch das Scheidungsurtheil oder durch Ausspruch der sonstigen competenten Behörde der Erziehung ihrer Mutter überwiesen? . . . . . .

oder ist sie in den Fällen einstweiliger Trennung der Eltern dem Hausstande der Mutter gefolgt, event. wie lange darin verblieben? . . . . . .

28) Wo ist der Unterstützungswohnsitz des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter (wenn keine Legitimation eingetreten) oder wo war derselbe zur Zeit des Todes derselben? . . . . . .

29) Wo hat sich der eheliche Vater oder die uneheliche Mutter überhaupt in den letzten 5 Jahren aus freier Selbstbestimmung (Frage 10) aufgehalten? . . . . . .

(Hier ist in dem Formular genügender Raum zur ausführlichen Beantwortung zu lassen.)

30) Wenn nach Beantwortung der Fragen 25—27 die Mutter der hülfesuchenden Person seit 2 Jahren oder länger verwittwet war, oder seit 2 Jahren oder länger in definitiver oder einstweiliger Trennung (13 b., c.) gelebt und das Kind dem mütterlichen Haushalte gefolgt ist:

Wo hat sich die Mutter nach der Ehetrennung aus freier Selbstbestimmung aufgehalten und wie lange haben diese Aufenthaltszeiten gedauert? . . . . . .

Wenn die Fragen 1—13 ermittelt haben, daß die hülfesuchende Person eine verheirathete oder verheirathet gewesene Frau ist, so sind statt der Fragen 14—30 folgende zu beantworten:

31) Wann und wo hat die gesetzmäßige Trauung stattgefunden? . . . . . .

32) Wo hat der Mann seinen Unterstützungswohnsitz, oder wo hatte er ihn zur Zeit seines Todes? . . . . . .

(Ergiebt sich dabei, daß der Mann über 26 Jahre alt ist oder war, so sind in Bezug auf dessen Person die Fragen 14—20, ergiebt sich aber, daß er jünger ist oder war, die Fragen 23—30 zu berücksichtigen. — Es ist in dem Druckformular hier ein genügender Raum zur Beantwortung zu lassen.)

33) Wo hat sich der Mann überhaupt in den letzten 5 Jahren aus freier Selbstbestimmung aufgehalten? . . . . . .

(Hier ist der Inhalt der Fragen 10 und 11 zu berücksichtigen.)

34) Hat der Mann irgendwo bereits die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen? . . . . . .

35) Falls nach Inhalt der Frage 13 eine Trennung von dem Manne stattgefunden:

Hat die Frau nach dieser Trennung einen andern Aufenthaltsort als denjenigen ihres Mannes gewählt? . . . . . .

event. wie lange hat sie dort und später an andern Orten sich aufgehalten? . . . . . .

36) Hat ihr während diesen Zeiten die freie Selbstbestimmung (durch Haft oder Geisteskrankheit) gefehlt? . . . . . .

37) Hat sie den Aufenthalt mit dem Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt begonnen und event. wie lange hat der Anstaltsaufenthalt gedauert? . . . . . .

38) Hat sie während der bei 35 angegebenen Aufenthaltszeiten die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen? . . . . . .

39) Ist sie irgendwo in Folge eingetretener öffentlicher Armenpflege ausgewiesen oder ein darauf gerichteter Antrag gestellt? . . . . . .

40) Welche Familienangehörigen sind durch ihre Hülfsbedürftigkeit in Mitleidenschaft gerathen? wie heißen sie und wie alt sind sie? . . . . . .

41) Sind Verwandte, Corporationen ꝛc. vorhanden, welche zu ihrer Unterstützung aus privatrechtlichen Titeln verpflichtet sind, und weßhalb hat sie von diesen keine Unterstützung erhalten? . . . . . .

42) Hat sie zur Zeit des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit im Gesindedienst oder in einem Gewerbegehülfen- oder Lehrlingsverhältniß gestanden? . . . . . .

Nachdem vorstehende Verhandlung aufgenommen ist, hat die hülfesuchende Person ihre Angaben durch ihre Namensunterschrift nach erfolgter Vorlesung bekräftigt.

Name . . . . . .

Actum ut supra.

Unterschrift des Beamten mit Angabe seiner Amtsfunktion.

Amtliche Formulare für Baden.

Formular A.: Männliche und ledige weibliche Personen betreffend, welche das 26. Lebensjahr zurückgelegt haben.

1) Vor- und Zuname.
2) Stand und Gewerbe.
3) Tag der Geburt.
4) Staatsangehörigkeit.
5) Gewöhnlicher Aufenthalt.
6) a. An welchen Orten hat sich die unterstützte Person in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung aufgehalten, von wann bis und wann an jedem Orte?

   Sodann, falls sie sich während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte aufhielt:

   b. Hat sie sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten und von wann bis wann?
7) Ist die unterstützte Person arbeitsfähig? Aus welchen Gründen war, ungeachtet der Arbeitsfähigkeit, ihre Unterstützung nothwendig?

Ist ihre etwaige Arbeitsunfähigkeit dauernd und wodurch ist sie begründet?

8) Wurde die Unterstützung wegen Erkrankung geleistet?

Steht die unterstützte Person am Orte der Unterstützung im Gesindedienst oder im Verhältniß als Geselle, Gewerbsgehülfe, Lehrling?

Bei Inländern:

9) Besaß die unterstützte Person, und in welcher Gemeinde, am 31. December 1872 Heimathsrecht, und zwar
a. kraft angeborenen oder
b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder
c. kraft Einsassenrechts?

10) Befand sie sich am 31. December 1872 etwa in einem der Fälle der vormaligen §§ 62 oder 82 des Bürgerrechtsgesetzes?

Formular B.: Verheirathete Frauen betreffend.

I.

1) Vor- und Zuname
2) Tag der Geburt
3) Gewöhnlicher Aufenthalt

} der Ehefrau.

4) Ist die Unterstützte arbeitsfähig?

Aus welchen Gründen war, ungeachtet der Arbeitsfähigkeit, ihre Unterstützung nothwendig?

Ist ihre etwaige Arbeitsunfähigkeit dauernd und wodurch ist sie begründet?

5) Wurde die Unterstützung wegen Erkrankung geleistet?

Steht die Unterstützte am Ort der Unterstützung im Gesindedienst oder im Verhältniß einer Gewerbsgehilfin?

6) Mit wem ist sie verheirathet?

7) Wann ist der Ehemann geboren?

II.

Falls der Ehemann das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat:

8) a. An welchen Orten hat sich derselbe in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung aufgehalten, und von wann bis wann an jedem Orte?

Und falls er sich während der letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte aufhielt:

b. hat er sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den erwähnten zwei Jahren aufgehalten und von wann bis wann?

Bei Inländern:

9) Besaß der Ehemann, und in welcher Gemeinde, am 31. December 1872 Heimathsrecht und zwar
a. kraft angeborenen oder
b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder
c. kraft Einsassenrechts?

10) Befand er sich am 31. December 1872 etwa in einem der Fälle der vormaligen §§ 62 oder 82 des B. R.-Ges.?

III.

Falls der Ehemann das 26. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, sind in Bezug auf ihn die weiteren Fragen zu stellen:

11) Vor- und Zunahme der Eltern.

12) Sind dieselben noch am Leben oder wann sind sie gestorben?

III a.

Falls der Vater oder die verwittwete oder die uneheliche Mutter noch lebt, sind hinsichtlich ihrer die Fragen zu beantworten:

13) a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten und von wann bis wann an jedem Orte?

sodann, falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:

b. hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten, und von wann bis wann?

III b.

Ist aber der Vater im Wittwenstande oder die verwittwete oder die ledige Mutter gestorben, so ist festzustellen:

14) a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren vor seinem (ihrem) Todestag aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten und von wann bis wann?

Sodann, falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:

b. hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den unter a erwähnten 2 Jahren aufgehalten und von wann bis wann?

Wenn der Ehemann ein Inländer ist:

15) Besaß dessen Vater (oder verwittwete oder uneheliche Mutter), und in welcher Gemeinde, am 31. December 1872 Heimathsrecht, und zwar
a. kraft angeborenen oder
b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder
c. kraft Einsassenrechts?

16) Befand der Vater (die Mutter) sich am 31. December 1872 in einem der Fälle der vormaligen §§ 62 oder 82 des B. R.-Ges.?

IV.

17) Lebt die Ehefrau getrennt von ihrem Manne und liegt eine der Voraussetzungen des § 17 des Unt.W.G. vor, und seit wann?

Im Falle der Bejahung und wenn eine der bezeichneten Voraussetzungen mindestens schon 2 Jahre, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, besteht, ist der eigene Unterstützungswohnsitz der Ehefrau zu ermitteln; und zwar, wenn sie das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat, nach Form. A, andernfalls nach Form. D.

Formular C.: Wittwen betreffend.

I.

1) Vor- und Zunahme
2) Tag der Geburt
3) Gewöhnlicher Aufenthalt

} der Unterstützten.

4) Ist sie arbeitsfähig?

Aus welchen Gründen war, ungeachtet der Arbeitsfähigkeit, ihre Unterstützung nothwendig?

Ist ihre etwaige Arbeitsunfähigkeit dauernd und wodurch ist sie begründet?

5) Wurde die Unterstützung wegen Erkrankung geleistet?

Steht die Unterstützte am Ort der Unterstützung im Gesindedienst oder im Verhältniß einer Gewerbsgehülfin?

6) Mit wem war sie verheirathet und wann ist der Ehemann gestorben?

II.

7) Falls schon vor mindestens 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, der Ehemann gestorben ist, die Unterstützte auch bereits das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat, ergeben sich die weiteren Fragen:

a. an welchen Orten hat sich die Unterstützte in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung aufgehalten, und von wann bis wann an jedem Orte?

Sodann, falls sie sich während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte aufhielt:

b. Hat sie sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten, und von wann bis wann?

III.

8) Wenn zwischen dem Tage der Unterstützung und dem Tode des Ehemannes noch keine zwei volle Jahre liegen oder wenn dieß zwar der Fall ist, die Unterstützte aber das 26. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, so sind die Verhältnisse des Ehemannes in folgender Weise zu erörtern:

III a.

Falls er selbst das 26. Lebensjahr zurückgelegt hatte:

9) Vor- und Zuname.
10) Stand und Gewerbe.
11) Tag der Geburt.
12) Staatsangehörigkeit.
13) Gewöhnlicher Aufenthalt.
14) a. An welchen Orten hat er sich in den letzten 2 Jahren, vom Tage seines Todes an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung aufgehalten und von wann bis wann? und

falls er sich während dieser 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte aufhielt:

b. Hat er sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten und von wann bis wann?

Bei Inländern:

15) Besaß derselbe, und in welcher Gemeinde, am 31. December 1872 Heimathsrecht, und zwar:
   a. kraft angeborenen oder
   b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder
   c. kraft Einsassenrechts?
16) Befand er sich am 31. December 1872 etwa in einem der Fälle der vormaligen §§ 62 oder 82 des Bürgerrechtsgesetzes?

III b.

Falls er das 26. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte:

17) Vor- und Zuname seiner Eltern.
18) Sind dieselben noch am Leben oder wann sind sie gestorben?

III c.

Falls der Vater oder die verwittwete oder die uneheliche Mutter noch lebt, sind hinsichtlich ihrer die Fragen zu beantworten:

19) a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten, und von wann bis wann an jedem Orte?

   sodann, falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:

   b. hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten und von wann bis wann?

III d.

Ist aber der Vater im Wittwerstande oder die verwittwete oder die ledige Mutter gestorben, so ist festzustellen:

20) a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren vor seinem (ihrem) Todestag aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten und von wann bis wann?

   sodann falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:

   b. hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den unter a erwähnten 2 Jahren aufgehalten und von wann bis wann?

Wenn der Ehemann ein Inländer ist:

21) Besaß dessen Vater (oder verwittwete oder uneheliche Mutter) und in welcher Gemeinde am 31. December 1872 Heimathsrecht, und zwar
   a. kraft angeborenen oder
   b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder
   c. kraft Einsassenrechts?
22) Befand der Vater (die Mutter) sich am 31. December 1872 in einem der Fälle der vormaligen §§ 62 oder 82 des B. R.-Ges.?

Anmerkung. In Betreff rechtskräftig geschiedener Ehefrauen kommt das Formular C gleichfalls zur Anwendung, nur lautet die Frage

6) Mit wem war sie verheirathet und wann ist die Ehescheidung rechtskräftig geworden?

und kommt sodann bei den Fragen 7, 8, 14 a statt des Todestages des Ehemannes derjenige Tag in Betracht, an welchem die Scheidung rechtskräftig wurde.

Formular D.: Männliche und ledige weibliche Personen betreffend, welche das 26. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

I.

1) Vor- und Zuname.
2) Tag der Geburt.
3) Staatsangehörigkeit.
4) Gewöhnlicher Aufenthalt.
5) Ist die unterstützte Person arbeitsfähig?
   Aus welchen Gründen war, ungeachtet der Arbeitsfähigkeit, ihre Unterstützung nothwendig?
   Ist ihre etwaige Arbeitsunfähigkeit dauernd und wodurch ist sie begründet?
6) Wurde die Unterstützung wegen Erkrankung geleistet?
   Steht die unterstützte Person am Orte der Unterstützung im Gesindedienst oder im Verhältniß als Geselle, Gewerbsgehülfe, Lehrling?
7) Vor- und Zuname der Eltern.
8) Sind dieselben noch am Leben oder wann sind sie gestorben?

II.

Falls der Vater oder die verwittwete oder die uneheliche Mutter noch lebt, sind hinsichtlich ihrer die Fragen zu beantworten:

9) a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten, und von wann bis wann an jedem Orte?
   sodann, falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:
   b. hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den erwähnten 2 Jahren aufgehalten und von wann bis wann?

III.

Ist aber der Vater im Wittwerstande, oder die verwittwete oder die ledige Mutter gestorben, so ist festzustellen:

10) a. an welchen Orten hat er (sie) in den letzten 2 Jahren vor seinem (ihrem) Todestag aus freier Selbstbestimmung sich aufgehalten und von wann bis wann?
   Sodann, falls er (sie) während dieser letzten 2 Jahre nicht an einem und demselben Orte sich aufhielt:
   b. hat er (sie) sich an einem der auf die Frage a genannten Orte schon vor den unter a erwähnten 2 Jahren aufgehalten, und von wann bis wann?
   Wenn der Unterstützte ein Inländer ist:
11) Besaß dessen Vater (oder verwittwete oder uneheliche Mutter), und in welcher Gemeinde am 31. December 1872 Heimathsrecht, und zwar
   a. kraft angeborenen oder
   b. durch Aufnahme erworbenen Bürgerrechts oder
   c. kraft Einsassenrechts?
12) Befand der Vater (die Mutter) sich am 31. December 1872 in einem der Fälle der vormaligen §§ 62 oder 82 des B. R.-Ges.?

Nr. 36.

Cirkular-Erlaß des Miniſters des Innern vom 28. April 1871.

Die in Erledigung des Erlaſſes vom 22. Februar d. J. an mich erſtatteten Berichte, betreffend die für den Betrag der Erſtattungskoſten maßgebenden Tarife, geben mir zu nachſtehenden Bemerkungen Veranlaſſung:

1) Die nach § 30 des Bundesgeſetzes vom 6. Juni v. J. feſtzuſtellenden Tarifſätze ſind als Pauſchalſätze, nicht aber als bloße Maximalſätze zu betrachten, und es wird daher nach erfolgtem Erlaß eines Tarifes (§ 35 des Ausführungs-Geſetzes vom 8. März d. J. in den einſchlagenden Fällen:

a. nicht des Beweiſes mehr bedürfen, daß wirklich der im Tarif ausgeworfene Betrag verwendet worden ſei.

und b. der Gegenbeweis darüber ausgeſchloſſen ſein, daß der ad a gedachte Betrag nicht verwendet ſei.

Für die Anſicht, daß es im § 30 cit. ſich um bloße Maximalſätze handele, läßt ſich zwar mit einigem Schein die Faſſung der Schlußworte des Paragraphen

„ein Tarif . . . . deſſen Sätze, die Erſtattungsforderung nicht überſteigen darf"

anführen; indeſſen ſteht ſelbſt dieſer Argumentation ſchon die Faſſung der unmittelbar vorhergehenden Worte entgegen, wonach der Tarif event. aufgeſtellt werden ſoll:

„für ſolche . . . Aufwendungen deren ꝛc. Betrag ſich in Pauſchquanten feſtſtellen läßt."

Ueberdies aber laſſen die betreffenden Reichstags-Verhandlungen mit Deutlichkeit erkennen, daß man bei Erlaß der in Rede ſtehenden geſetzlichen Beſtimmung an bloße Maximalſätze keineswegs gedacht hat. Die Kommiſſion des Reichstages (Bericht S. 38) hatte die Aufnahme einer derartigen Beſtimmung abgelehnt. „Pauſchaliſirten die Tarife — ſo heißt es wörtlich in dem Kommiſſionsberichte — nach größeren geographiſchen Durchſchnitten, ſo führten ſie entweder zur Verletzung des Grundſatzes, daß das wirklich Verauslagte erſtattet werden ſolle, oder zu einer Verſchlechterung der Armenpflege, inſofern die Armenverbände dahin gedrängt würden, die Unterſtützungen ungeeigneten Pauſchalſätzen anzubequemen." Gleichwohl wurden vom Plenum des Reichstages, auf deſſen Verhandlungen (Sten. B. S. 948 ff.) ich g. e. verweiſe, dem § 30 der von den Tarifen handelnde Schlußabſatz angefügt und zur Motivirung ſeines Inhalts, außer anderen Gründen, ſpeziell auf die damit zu erzielende „Abkürzung der Vielſchreiberei" hingewieſen, während es ſich doch ohne Weiteres ergiebt, daß dieſer Zweck durchaus verfehlt ſein würde, wenn man die Tarifſätze lediglich als Maximalſätze zu betrachten hätte und wenn demnach der oben unter a und b erwähnte Beweis und Gegenbeweis erforderlich resp. zuläſſig bliebe. Es kommt aber endlich auch in Betracht, daß vom legislativen Geſichtspunkte aus die Hinſtellung bloßer Maximalſätze eine unverkennbare Unbilligkeit in ſich ſchließen würde, denn in der That können die Verkürzungen, die ſich bei Aufſtellung von Tarifen der Orts-Armenverband der vorläufigen Verpflegung in einzelnen Fällen immerhin wird gefallen laſſen müſſen, nur dadurch eine entſprechende

Ausgleichung finden, daß derselbe Orts-Armenverband in anderen gleichartigen Fällen ohne weiteren umständlichen Beweis, ohne Beibringung und Einsendung von Belägen die Befugniß erlangt, die Erstattung des im Tarif ein für alle Mal Ausgeworfenen zu fordern.

2) Sodann ergeben die Verhandlungen des Reichstages, daß mittels des Schlußabsatzes des § 30 der im zweiten Absatze desselben ausgesprochene Grundsatz:

„Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen — — —“

eine theilweise Modifikation hat erfahren sollen. Außer der Abkürzung der Vielschreiberei sollte mittels der Einführung von Tarifen auch der Zweck erreicht werden, die Orts-Armenverbände der vorläufigen Verpflegung auf das Erforderniß einer angemessenen Sparsamkeit hinzuweisen; es sollte auch denjenigen Orts-Armenverbänden Rechnung getragen werden, welche die Erstattung zu leisten haben und welche vielleicht, nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen nur ein viel geringeres Verpflegungsquantum zu verwenden gehabt haben würden, wenn die Verpflegung in ihrem eigenen Bezirke hätte bewirkt werden können. Es kann demnach nicht die Forderung aufgestellt werden, daß der Tarif — trotz der Schlußworte des letzten Absatzes des § 30 — unbedingt so einzurichten sei, daß der Orts-Armenverband der vorläufigen Verpflegung in jedem einzelnen Fall zu dem Seinigen gelange.

3) Es muß betont werden, daß nach § 30 cit. bei Aufstellung der Erstattungsforderungen der Armenverbände die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenverbände, sowie die Gebühren fest remunerirter Armenärzte außer Ansatz zu bleiben haben. Es ist daher für die Feststellung der Tarifsätze nicht ohne Weiteres der Betrag desjenigen maßgebend, was eine Gemeinde bisher für die Verpflegung ihrer Armen an ihr nicht gehörige Hospitäler ꝛc. hat bezahlen müssen. Nach vorgelegten Berechnungen scheint angenommen werden zu können, daß die allgemeinen Verwaltungskosten (Erhaltung resp. Ergänzung des Inventars, Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Personal, Verzinsung und Amortisation ꝛc. ꝛc.) durchweg einen sehr bedeutenden Prozentsatz desjenigen darstellen, was ohne die Vorschrift des § 30 an eigentlichen Selbstkosten in Summa zu liquidiren sein würde.

4) Der Inhalt des Tarifs wird, der Disposition des § 30 entsprechend, auf solche

bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommende Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt,

beschränkt bleiben müssen. Es wird daher z. B. von einer Tarifirung der Beerdigungskosten abzusehen sein, wobei gleichwohl der Hoffnung Raum gegeben werden darf, daß sich in dieser Beziehung bei den Deputationen und demnächst bei dem Bundesamte für das Heimathswesen, innerhalb der zulässigen Grenzen, von selbst eine zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen gereichende Praxis bilden wird. Andererseits aber ist bei der Tarifirung davon auszugehen, daß die Tarifsätze sich eben nur auf diejenigen Aufwendungen beziehen sollen, die sich als gewöhnlich vorkommende über-

haupt unter einen Pauschalsatz bringen lassen, dergestalt, daß die Liquidirung außergewöhnlicher Aufwendungen überall vorbehalten bleiben muß.

5) Ein Tarif kann von der Preußischen Staats-Regierung nur für Preußische Armenverbände vorgeschrieben werden; er kann sich also — vorbehaltlich einer etwa demnächst durch Staatsverträge herbeizuführenden Reziprozität — auch nur auf diejenigen Fälle beziehen, in denen ein Preußischer Armenverband von einem andern ebenfalls Preußischen Armenverbande belangt wird. Die hier und da ausgesprochene Befürchtung ist also unbegründet, daß eine Preußische Gemeinde demnächst von einer auswärtigen Gemeinde nur den Preußischen, vielleicht niedrig gegriffenen Tarifsatz werde beanspruchen können, während dieselbe auswärtige Gemeinde bei den von ihr zu erhebenden Forderungen an diesen Tarifsatz nicht gebunden sei.

6) Es ist der in den Berichten und deren Anlagen mehrfach ausgesprochenen Ansicht beizutreten, daß es sich empfiehlt, den Tarif für einen möglichst großen Bezirk, möglichst gleichmäßig und unter Abstandnahme von jeder nicht durchaus nöthigen Spezialisirung aufzustellen, da offenbar nur in dieser Weise der Zweck erreicht werden kann, — die „Vielschreiberei" abzuschneiden und in dem Wegfall der Nothwendigkeit zu liquidiren und Beläge auch in unbedeutenden Fällen einzusenden, einen Ersatz für die eventuelle Kürzung des wirklich verauslagten Betrages zu gewähren. ꝛc. ꝛc.

Der Minister des Innern.

An Eulenburg.

die Herren Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung, betreffend den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Unter Nr. 2 des, durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Tarifs vom 21. August 1871 ist der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter Nr. 1 des Tarifs gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten, für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen ꝛc. zulässigen Mehrliquidirung) auf 1 Sgr. bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlaß dieser Bestimmung obgewaltet und überdies in den Motiven des, den Provinzial-(Kommunal-)Landtagen vorgelegten Tarif-Entwurfes ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, sollte der gedachte Satz von 1 Sgr. für den Tag insbesondere auch die Kosten der, dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. in sich begreifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21. August 1871 dieser Absicht entspreche und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderem angeführt worden, daß in dem Tarif-Entwurfe statt der Worte: „ärztliche und wundärztliche Behandlung" die Worte: „ärztliche und wundärztliche Verpflegung" gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß

der Tarifsatz der Kosten, welche einem Preußischen Armenverbande von

einem anderen Preußiſchen Armenverbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 des Tarifs vom 21. Auguſt 1871 gedachten Perſonen zu erſtatten ſind, mit Einſchluß der Koſten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc., für den Tag und für alle Ortſchaften gleichmäßig 1 Sgr. beträgt, — vorbehaltlich gleichwohl einer beſonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei ſchweren oder anſteckenden Krankheiten nothwendig geworden ſind.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Der Miniſter des Innern.
Graf Eulenburg.

Nr. 37.

Auf Seite 298 d. B. iſt auf einen Abdruck der Denkſchrift verwieſen, welche als Anlage D. der Regierungsvorlage zum Preußiſchen Ausführungs-Geſetze vom 8. März 1871 beigegeben war.

Dieſe ſehr intereſſante Schrift iſt jedoch ihres Umfanges wegen im Anhange dieſes Buches nicht zum Abdruck gelangt, da der Anhang ohne dies ſchon zu voluminös wurde.

Dagegen ſei hier bemerkt, daß die Königlichen Regierungen der Rheinprovinz auf eine an ſie ergangene Anfrage die Güte gehabt haben, Folgendes mitzutheilen:

1) Im Regierungsbezirke Cöln hat die Durchführung des Geſetzes vom 8. März 1871 durchaus keine Schwierigkeiten bereitet (Reſcript vom 19. Nov. 1872).

2) Im Regierungsbezirke Düſſeldorf kamen die §§ 19—24 nur in vereinzelten Fällen zur Anwendung, weil nur mit wenig Ausnahmen die politiſchen Gemeindeverbände mit den Armenverbänden nicht congruent waren. Die Durchführung des Geſetzes vom 8. März 1871 hat gar keine Schwierigkeit gemacht (Reſcr. vom 3. Dec. 1872).

3) Im Regierungsbezirke Trier ſind die aufzuhebenden beſondern Armenbehörden (Hoſpitien-Kommiſſionen, Wohlthätigkeits-Kammern ꝛc. § 19 des Geſetzes) überall außer Wirkſamkeit getreten und iſt deren Verwaltung von den betreffenden Gemeindebehörden übernommen. Die Regulirung der Vermögensverhältniſſe und der Verwaltung in den Fällen des § 22 des Geſetzes iſt im Gange. — Eine Bildung von Geſammt-Armenverbänden hat nicht ſtattgefunden, und Deputationen ſind nach § 3 des Geſetzes nur in den größeren Armenverbänden gebildet (Reſcr. vom 18. November 1872).

4) Im Regierungsbezirke Aachen hat ebenfalls die Auflöſung der Armen-Verwaltungs-Kommiſſionen und die Uebertragung ihrer Funktionen auf die Gemeindebehörden keine Schwierigkeit gemacht. — Faſt in allen Gemeinden ſind gemäß § 3 des Geſetzes Deputationen gebildet, und die Einrichtung der Bürgermeiſtereien zu Geſammt-Armenverbänden im Sinne des § 11 hat ſtattgefunden:

im Landkreiſe Aachen für die Bürgermeiſterei Merkſtein,
im Kreiſe Düren für die Bürgermeiſtereien Birgel, Echz, Lamersdorf und Straß-Bergſtein,
im Kreiſe Geilenkirchen für die Bürgermeiſterei Wurm,

im Kreise Malmedy für die Bürgermeistereien Amel, Büllingen, Bütgenbach, Meyerode und Weismes,

im Kreise Montjoie für die Bürgermeistereien Hoefen, Kesternich und Roetgen,

im Kreise Schleiden für die Bürgermeistereien Dollendorf, Holzmühlheim-Tondorf, Kelbenich, Lommersdorf, Mormagen, Nöthen, Schleiden in Verbindung mit der Bürgermeisterei Harperscheid, Vassem und Weyer.

Die überwiegende Mehrzahl der neugebildeten Gesammt-Armenverbände fällt daher auf die Eifelkreise des Bezirks, wo eine erhöhte Prästationsfähigkeit der Orts-Armenverbände sich vorzugsweise als Bedürfniß fühlbar gemacht hatte.

Die Kreisregulirungs-Kommissionen des § 18 sind bisher in den Kreisen Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich, unter Vorsitz des Kreislandrathes, gebildet worden. In den andern Kreisen war ein Bedürfniß dazu nicht vorhanden (Rescr. vom 25. Dec. 1872).

5) Im Regierungsbezirke Coblenz war unter dem 5. Mai 1871 eine Verfügung an die Kreislandräthe resp. das Oberburgemeisteramt in Coblenz erlassen, um bezüglich der einzelnen Organisationen spezielle Instruction zu ertheilen. Es wurde in dieser Verfügung die Bildung von Gesammt-Armenverbänden empfohlen, weil „sie die Einzelngemeinden vor Ueberbürdung sichert und für besonders kostspielige Armenpflegefälle eine Art von gegenseitiger Versicherung zwischen den sämmtlichen Gemeinden der Bürgermeisterei einführt, weil auch eine Vergrößerung der Kosten nicht zu befürchten sei, wenn aus dem gemeinschaftlichen Säckel gezahlt werde, da die Handhabung der Armenpflege nach wie vor in der Hand des gemeinschaftlichen Bürgermeisters beruhe."

Trotz dieser Empfehlung aber hat keine einzige Bürgermeisterei-Versammlung (mit Ausnahme eines noch schwebenden Falles im Kreise Wetzlar) die Bildung eines Gesammt-Armenverbandes beschlossen, solche vielmehr aus Furcht vor schwerer Belastung abgelehnt.

Auch in diesem Bezirke hat der Uebergang der Geschäfte von den Armenkommissionen auf die Gemeindebehörden ohne jede Schwierigkeit stattgefunden, auch ist die Ueberweisung der Vermögensverwaltung bereits bewirkt (Rescr. vom 22. November 1872).

Nr. 38.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 ist nachstehendes Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz genehmigt und publizirt:

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

§ 1. Zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten der Rheinprovinz wird ein Provinzial-Verwaltungsrath bestellt.

§ 2. Der Provinzial-Verwaltungsrath besteht bis zur Einführung der zu erwartenden neuen Provinzial-Ordnung

1) aus dem jedesmaligen Landtags-Marschall oder in Behinderungsfällen desselben dem Stellvertreter des Landtags-Marschalls als Vorsitzenden;
2) aus funfzehn Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte gewählt werden. Diese Wahl, welche in der Weise geschieht, daß auf die fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen, erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf dieser Wahlperiode die Mitgliedschaft im Provinzial-Verwaltungsrathe bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

§ 3. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinzial-Landtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats, zu führen. In wie weit im Uebrigen der Provinzial-Verwaltungsrath die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, wird, soweit die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Provinzial-Landtages festgesetzt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Provinzial-Landtage Jahresberichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Provinzial-Verwaltungsrath durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinzial-Landtages festzustellende Geschäftsordnung.

§ 4. Der Landtags-Marschall, und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben, welcher die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertritt, auch Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel führt und alle Schriftstücke zeichnet, führt den Vorsitz im Provinzial-Verwaltungsrath. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 3 a. S.). Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch, wenn der Provinzial-Verwaltungsrath nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten, oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes beanstanden.

§ 5. Die Stellen der zur Besorgung der Bureau-, Kassen-, technischen und anderen Geschäfte des Provinzial-Verwaltungsrathes nöthigen Beamten werden — insoweit diese Geschäfte nicht im Einverständnisse mit den Staatsbehörden in bisheriger Weise durch Beamte der Königlichen Regierungen fortgeführt werden können — nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen, bei welcher die Bestimmungen des § 11 des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867

analoge Anwendung finden, erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath selbstständig.

Diese Beamten werden von dem Landtags-Marschall oder einem von ihm ernannten Delegirten vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäfts-Instructionen vom Provinzial-Verwaltungsrath.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

§ 6. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können durch den Provinzial-Verwaltungsrath besondere ständische Kommissionen oder Commissare bestellt werden. Der Provinzial-Verwaltungsrath bestimmt auch die Begrenzung der Kompetenz und ihre Zusammensetzung und stellt ihre Geschäftsinstruction auf. Die Kommissionen oder Commissare führen ihre Geschäfte unter der Leitung und Aufsicht des Verwaltungsrathes.

§ 7. Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben, und in wie weit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung ꝛc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 (§§ 11 und 12) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute durch den Provinzial-Landtag zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§ 8. Sämmtliche ständische Beamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestallungen geregelt, welche vom Landtags-Marschall ausgefertigt werden.

§ 9. Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Provinzial-Verwaltungsrathes entweder selbst oder durch seinen gesetzlichen Stellvertreter Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Provinzial-Verwaltungsrath fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 10. Der Uebergang der in der Provinz vorhandenen, dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung wird durch besondere, von dem Provinzial-Landtage im Einverständnisse mit der Staatsregierung aufzustellende Reglements geordnet, sofern nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge der — namentlich durch die schon bestehenden Reglements begründeten — besonderen Rechtsverhältnisse eines solchen Fonds ꝛc. ein Gesetz erforderlich ist.

§ 11. Die von dem Provinzial-Veraltungsrathe bei ſeinem Zuſammentritt ſich zu gebende Geſchäftsordnung (§ 3 letztes Alinea) erhält bis zur Verſammlung des nächſtfolgenden Provinzial-Landtages, welchem die Feſtſtellung derſelben obliegt, proviſoriſche Gültigkeit.

Nr. 39.

Allerhöchſte Verordnung vom 2. October 1871 über Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenweſens in der Rheinprovinz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 27 und 28 des Geſetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz, nach Anhörung des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz und nach erfolgter Zuſtimmung deſſelben zu der Vereinigung der in der Provinz beſtehenden fünf Land-Armenverbände, über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenweſens in der Rheinprovinz, was folgt:

§ 1. Die in der Rheinprovinz beſtehenden fünf Bezirks-Land-Armenverbände werden mit dem 1. Januar 1872 zu Einem Land-Armenverbande vereinigt, welcher den Namen

„Land-Armenverband der Rheinprovinz"

führt und in der Stadt Coblenz ſeinen Sitz und Gerichtsſtand hat.

Auf dieſen Verband gehen von demſelben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten fünf Bezirks-Land-Armenverbände über; er übernimmt die Kapitalien und baaren Geldbeſtände derſelben mit der Verpflichtung, die Zinſen der Kapitalien und die baaren Geldbeſtände bei der Vertheilung der Koſten des Land-Armenweſens den Kreiſen des betreffenden Regierungsbezirks in Anrechnung zu bringen.

§ 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes der Rheinprovinz wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe nach Maßgabe des Regulativs für die Organiſation der Verwaltung des provinzialſtändiſchen Vermögens und der provinzialſtändiſchen Anſtalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Geſetz-Samml. S. 469) geführt.

§ 3. Ueber den Umfang und die Benutzung des für den Regierungsbezirk Trier beſtehenden Land-Armenhauſes in Trier für die Zwecke des Provinzial-Land-Armenweſens wird für den Fall, daß dieſerhalb eine Vereinigung zwiſchen der Verwaltung des Land-Armenhauſes und dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht erzielt wird, die Entſcheidung dem Provinzial-Landtage vorbehalten.

Derſelbe hat in gleicher Weiſe in Betreff der Benutzung der für die Regierungsbezirke Aachen, Coblenz, Cöln und Düſſeldorf errichteten Arbeitsanſtalt in Brauweiler zur Erfüllung der dem Provinzial-Land-Armenverbande obliegenden Aufgaben zu beſchließen. Bis zur Beſchlußfaſſung des Provinzial-Landtages hat hierüber der Oberpräſident vorbehaltlich des Rekurſes an den Miniſter des Innern zu beſtimmen.

§ 4. Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der im § 3 gedachten Anſtalten werden von dem Provinzial-Landtage mit Ge-

nehmigung des Ministers des Innern die erforderlichen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Aenderung auf dem bezeichneten Wege sein Bewenden.

§ 5. Die ständischen Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§ 6. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 7. Mit dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 14. Juni 1859 (Gesetz-Samml. S. 341) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden den 2. October 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 40.

A. Durch Allerh. Erlaß vom 15. September 1871 ist das nachstehende Regulativ für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen genehmigt.

Regulativ
für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen.

§ 1. Die Verwaltung der Provinzialanstalten und des Vermögens der Provinz Westphalen steht dem Provinzial-Landtage zu, welcher zur Ausübung seiner Befugnisse einen ständischen Verwaltungsausschuß von einem zum anderen Landtage bestellt.

§ 2. Der Ausschuß besteht aus

1) dem jedesmaligen Landtags-Marschall, welcher auch in der Zwischenzeit bis zum nächsten Provinzial-Landtage im Ausschusse verbleibt, oder, in Behinderungsfällen desselben, dem Stellvertreter des Landtags-Marschalls als Vorsitzenden;
2) a. aus zwei Mitgliedern des ersten Standes, über welche sich die diesem Stande Angehörigen zu einigen haben;
   b. aus zwölf vom Provinzial-Landtage dergestalt gewählten Mitgliedern, daß dem II., III. und IV. Stande je vier Mitglieder angehören.

   Wahlfähig sind alle für die laufende Wahlperiode gewählten Abgeordneten und Stellvertreter. Für jedes dieser Mitglieder (Nr. 2 a. und b.) ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Zahl der Ausschußmitglieder kann nach Bedürfniß durch Beschluß des Provinzial-Landtages vermehrt werden.

Der Ausschuß wählt bei seiner Konstituirung dasjenige Mitglied, welches im Falle einer eintretenden Erledigung des Marschallamtes oder einer gleichzeitigen Behinderung des Marschalls und dessen Stellvertreters für die Dauer jener Erledigung beziehungsweise Behinderung die Obliegenheiten des Marschalls wahrzunehmen hat.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens acht seiner Mitglieder resp. deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Mitglieder (resp. deren Stellvertreter) des Ausschusses, sowie der Kommissionen (§ 3) erhalten, soweit dieselben zu den gewählten Mitgliedern des Landtages gehören, für jeden Reise- resp. Sitzungstag Diäten und Reisekosten nach den vom Provinzial-Landtage zu bestimmenden Sätzen.

§ 3. Der Ausschuß führt die Verwaltung im Auftrage und nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinzial-Landtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats.

Derselbe vertritt den Provinzialverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen und führt den Schriftwechsel. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Ausschusses von dem Vorsitzenden desselben gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen für den Provinzialverband übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Ausschußmitgliedes hinzukommen.

Der Ausschuß hat die Befugniß, zur Verwaltung und Beaufsichtigung der einzelnen Anstalten und Institute besondere Kommissionen oder Commissare aus seiner Mitte zu bestellen und denselben die Vertretung des Provinzialverbandes in Bezug auf die Verwaltung der betreffenden Anstalten und Institute nach Außen zu übertragen.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinzial-Landtages festzustellende Geschäftsordnung.

Ueber die Ergebnisse der Verwaltung hat der Ausschuß dem Provinzial-Landtage Jahresberichte zu erstatten.

§ 4. Der Landtags-Marschall und in Behinderung der Stellvertreter (§ 2) führt den Vorsitz im Ausschusse. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung beruft er den Ausschuß und leitet die Verhandlungen. Die Berufung des Ausschusses muß auf Verlangen von acht Mitgliedern desselben erfolgen.

Er ist berechtigt, jeder Zeit, auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln der ständischen Beamten, welche nach seiner Ansicht deren Befugnisse überschreiten oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung beanstanden.

§ 5. Die zur Besorgung der laufenden Geschäfte einzelner Verwaltungszweige (der Feuersozietät, des Land-Armenwesens, der Provinzialhülfskasse ꝛc.) erforderlichen oberen Beamten werden vom Provinzial-Landtage gewählt und vom Landtags-Marschall in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Der Umfang der Amtspflichten dieser Beamten wird von dem Ausschusse durch besondere Geschäftsinstruktionen geregelt, deren Genehmigung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäftsinstruktionen bestimmen auch insbesondere, in wie weit die Vorsteher der einzelnen Verwaltungszweige ihre Geschäfte selbstständig wahrzunehmen haben.

§ 6. Die Stellen der zur Besorgung der Bureau-, Kassen-, technischen und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen Beamten werden nach Zahl, Diensteinkommen und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch den Ausschuß. Es finden dabei, so weit es sich um das untere Kassen- und Bureaudienstpersonal und um die Neubesetzung dieser Stellen handelt, die Bestimmungen des § 11 des Reglements über die Civilversorgung ꝛc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 analoge Anwendung.

Diese Beamten werden von dem Landtags-Marschall vereidigt und in ihre Aemter eingeführt, sie erhalten Geschäftsinstruktionen von dem Ausschusse.

Die Aufsicht über diese Beamten führt der Director für das Land-Armenwesen nach Maßgabe der ihm vom Landtags-Marschall resp. vom Verwaltungsausschusse zu ertheilenden Dienstinstruktion.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes, vom Ausschusse zu erlassendes Reglement geordnet, welches der nachträglichen Genehmigung des Provinzial-Landtages unterliegt.

§ 7. Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben und in wie weit bei der Anstellung des zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Personals die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 (§§ 11 und 12) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§ 8. Sämmtliche Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre von dem Landtags-Marschall ausgefertigten Bestallungen geregelt.

§ 9. Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Ausschusses, beziehungsweise den Kommissionen entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Ausschuß fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Das Beanstandungsrecht des Oberpräsidenten kann nicht auf solche Fälle ausgedehnt werden, welche lediglich das kommunale Interesse der Provinz betreffen.

Findet der Oberpräsident sich zur Beanstandung von Kommissionsbeschlüssen veranlaßt, so ist die Angelegenheit an den ständischen Ausschuß zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses

unter Angabe der Hauptberathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen, auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 10. Der Uebergang der in der Provinz vorhandenen, dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung wird durch besondere, von dem Provinzial-Landtage im Einverständnisse mit der Staatsregierung aufzustellende Reglements, beziehungsweise Nachträge zu den bereits bestehenden Reglements geordnet, sofern nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge der — namentlich durch die schon bestehenden Reglements begründeten — besonderen Rechtsverhältnisse eines solchen Fonds ꝛc. ein Gesetz erforderlich ist.

Bis zum Zustandekommen neuer Reglements sind die zur Zeit bestehenden Statuten, beziehungsweise Reglements, Hausordnungen und Verwaltungsgrundsätze als maßgebend anzusehen.

B. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen vom 15. September 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen, auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

§ 1. Der für die Provinz Westphalen bestehende Land-Armenverband umfaßt die Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg und wird in seinen gegenwärtigen Grenzen auch ferner beibehalten.

Der Land-Armenverband hat in der Stadt Münster seinen Sitz und Gerichtsstand.

§ 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes mit Einschluß der Land-Armen- und Korrektionsanstalt zu Benninghausen, wird vom 1. Januar 1872 ab dem Provinzialverbande von Westphalen und seinen Organen (dem Provinzial-Landtage, dem Verwaltungsausschusse, bezw. der Kommission dieses Ausschusses), nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten vom 15. September 1871, übertragen.

§ 3. Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt der von dem Provinzial-Landtage auf die Dauer von sechs oder zwölf Jahren gewählte und vom Könige bestätigte Director für das Land-Armenwesen. Der Director des Land-Armenwesens hat seinen Wohnsitz in der Stadt Münster zu nehmen; er wird von dem Landtags-Marschall beeidigt und in sein Amt eingeführt. Die Besoldung desselben wird von dem Provinzial-Landtage festgesetzt.

§ 4. Der Land-Armendirector bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er vertritt den Land-Armenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet die

Schriftstücke. Er nimmt auf Verlangen des Verwaltungsausschusses an dessen Sitzungen mit berathender Stimme Theil.

§ 5. In wie weit der Land-Armendirector die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages und des Verwaltungsausschusses zu erwirken hat, imgleichen die Abgrenzung der Befugnisse desselben gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang, die Bureau- und Kasseneinrichtung der Land-Armenverwaltung wird durch ein besonderes, vom Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt.

§ 6. Die Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der Land-Armenanstalten wird gleichfalls durch besondere Reglements geregelt, welche der Provinzial-Landtag mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassen hat.

§ 7. Der Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 8. Die Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren.

§ 9. Mit dem im § 2 gedachten Zeitpunkte treten alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Bestimmungen bezüglich der Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens, namentlich das Regulativ vom 13. September 1843, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 15. September 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 41.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Provinz Hannover, auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130 ff.), nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

§ 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes der Provinz Hannover wird vom 1. Juli 1871 ab dem Provinzialverbande von Hannover und seinen Organen (dem Provinzial-Landtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektorium) nach Maßgabe des Regulativs vom 1. November 1868 (Gesetz-Samml. S. 979) übertragen.

§ 2. Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußnahme des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landes-

direktoriums gegenüber denen des ständischen Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement bestimmt. Durch in gleicher Weise zu erlassende Reglements wird die innere Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Land-Armen- und Korrektionsanstalten geregelt.

§ 3. Die ständischen Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren.

§ 4. Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 1. August 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 42.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. September 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein, auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130 ff.), nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

§ 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes der Provinz Schleswig-Holstein wird vom 1. Januar 1872 ab dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein und seinen Organen (dem Provinzial-Landtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektor) nach Maßgabe des Regulativs vom 14. August 1871 (Gesetz-Samml. S. 372) übertragen.

§ 2. Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußnahme des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirektors gegenüber denen des ständischen Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement bestimmt. Durch in gleicher Weise zu erlassende Reglements wird die innere Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Land-Armen- und Korrektionsanstalten geregelt.

§ 3. Die ständischen Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§ 4. Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-

Armenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 1. September 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 43.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel. Vom 29. Juli 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel, auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Kommunal-Landtages, was folgt:

§ 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes des Regierungsbezirks Kassel wird vom 1. Juli 1871 ab dem kommunalständischen Verbande dieses Regierungsbezirks und dessen Organen (dem Kommunal-Landtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektor) nach Maßgabe des Regulativs vom 11. November 1868 (Gesetz-Samml. S. 999) übertragen.

§ 2. Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kommunal-Landtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirectors gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch ein besonderes von dem Kommunal-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt.

Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Land-Armen- und Arbeitsanstalt geregelt.

§ 3. Die ständischen Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§ 4. Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 44.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds.

Vom 4. September 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., sowie die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds, auf Grund der §§ 28 und 72 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Communal-Landtages, was folgt:

§ 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M., sowie die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds wird vom 1. Juli 1871 ab dem communalständischen Verbande dieses Regierungsbezirks und dessen Organen (dem Communal-Landtage, dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirector) nach Maßgabe der Verordnung vom 26. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1659) und des Regulativs vom 17. Juli 1871 (Gesetz-Samml. S. 299) übertragen.

§ 2. Inwieweit der ständische Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Communal-Landtages zu erwirken hat, wird ebenso wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirectors gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, durch besonderes von dem Communal-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt.

Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Land-Armen- und Arbeitsanstalt eintretenden Falls geregelt.

§ 3. Für die Verwaltung des Central-Waisenfonds bleiben auch ferner die im § 17 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848 (Nassauisches Verordnungsbl. S. 303 ff.) enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Insoweit zur Erfüllung derselben die eigenen Einnahmen des Fonds nicht ausreichen, hat der Land-Armenverband einzutreten.

In gleicher Weise liegt demselben die Verpflichtung ob, für die Waisenpflege in dem Kreise Biedenkopf und dem Ortsbezirke Rödelheim in demselben Umfange zu sorgen, wie solches seither zu Lasten der Staatskasse geschehen ist.

Der Bezirk des vormals Landgräflich Hessischen Amtes Homburg darf zu vorgedachten Zwecken nicht belastet werden.

§ 4. Die zur Verwaltung des Land-Armenwesens und der Waisenpflege bestellten ständischen Behörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren.

§ 5. Der ständische Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf das Land-Armen- und Korrigendenwesen, sowie die Waisenpflege durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 4. September 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 45.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. Vom 29. Juli 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens im Stadtkreise Frankfurt a. M., auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Kreistages, was folgt:

§ 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes des Stadtkreises Frankfurt a. M. wird vom 1. Juli 1871 ab nach Maßgabe der Verordnung vom 26. September 1867, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 1653), dem kreisständischen Verbande dieses Stadtkreises und dessen Organen (dem Kreistage und einer gemäß § 21 jener Verordnung zu bildenden kreisständischen Land-Armencommission) übertragen.

§ 2. Inwieweit die kreisständische Land-Armencommission die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kreistages zu erwirken hat, wird durch ein besonderes von dem Kreistage mit Genehmigung der Bezirksregierung zu erlassendes Reglement bestimmt.

Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Land-Armen- und Arbeitsanstalt eintretenden Falles geregelt.

§ 3. Die kreisständische Land-Armencommission ist befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§ 4. Die kreisständische Land-Armencommission hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 46.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 2. October 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 27 und 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Sächsischen Provinzial-Landtages und nach erfolgter Zustimmung desselben zu der Vereinigung der in der Provinz Sachsen bestehenden Land-Armenverbände, über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in dieser Provinz, was folgt:

§ 1. Die innerhalb der provinzialständischen Begrenzung der Provinz Sachsen zur Zeit nach Maßgabe des Regulativs vom $\frac{17.\ \text{November}}{5.\ \text{December}}$ 1845 bestehenden fünf Bezirks-Land-Armenverbände, nämlich:

1) der Land-Armenverband der beiden Jerichowschen Kreise,
2) der Magdeburg-Halberstädter Land-Armenverband,
3) der Land-Armenverband der beiden Mansfelder Kreise, des Saalkreises und der Stadt Halle,
4) der Land-Armenverband der vormals Sächsischen Kreise mit dem Kreise Erfurt,
5) der Land-Armenverband der Eichsfeldischen Kreise mit dem Kreise Nordhausen,

werden mit dem 1. Januar 1872 zu Einem Land-Armenverbande vereinigt, welcher den Namen „Land-Armenverband der Provinz Sachsen" führt und in der Stadt Merseburg seinen Sitz und Gerichtsstand hat.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten fünf Bezirks-Land-Armenverbände über; er übernimmt das gesammte Vermögen und die gesammten Einkünfte derselben mit der Verpflichtung, das Vermögen seinem bestimmungsmäßigen Zwecke entsprechend zu verwalten und die Einkünfte nach Maßgabe der dieserhalb zu bewirkenden speziellen, eventuell vom Provinzial-Landtage zu beschließenden Auseinandersetzungen bei der Vertheilung der Kosten des Land-Armenwesens den einzelnen Kreisen in Anrechnung zu bringen.

Dem Communal-Landtage der Altmark steht es frei, den Eintritt der Altmark in den Land-Armenverband der Provinz Sachsen bis zum 1. Januar 1872 zu beschließen.

§ 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes der Provinz Sachsen wird unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtages unter Mitwirkung eines provinzialständischen Ausschusses von einem Land-Armendirector — bezüglich dessen Stellvertreter — geführt.

§ 3. Der Land-Armendirector wird vom Provinzial-Landtage gewählt und vom Könige bestätigt. Seine Anstellung erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren; seine etwaige Wiederwahl kann auf Lebenszeit erfolgen. Derselbe erhält aus dem Provinzial-Land-Armenfonds eine durch den Provinzial-Landtag festzusetzende Besoldung und hat Anspruch auf Pensionsgewährung nach

den näheren Vorschriften des § 65 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. Er wird durch den Landtags-Marschall vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Den Stellvertreter des Land-Armendirectors bestellt der Landtags-Marschall für den Fall der Behinderung des erstgedachten Beamten.

Zur Unterstützung des Land-Armendirectors kann auf dessen Antrag und unter Zustimmung des provinzialständischen Ausschusses ein Syndikus gegen Remuneration angenommen werden.

§ 4. Der provinzialständische Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, welche vom Provinzial-Landtage aus seiner Mitte, jedoch nur auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Wahlperiode nicht vollzogen, so dauert das Mandat bis zur erfolgten Neuwahl fort.

Für den Fall, daß die Altmark dem Land-Armenverbande der Provinz Sachsen bis zum 1. Januar 1872 beitritt, wird die Zahl der Mitglieder des provinzialständischen Ausschusses auf sieben festgesetzt. Das siebente Mitglied wählt alsdann der Communal-Landtag der Altmark.

§ 5. Der provinzialständische Ausschuß, in welchem der Land-Armendirector zwar Sitz, aber keine Stimme hat, wählt, sobald er zum ersten Male im Jahre zusammentritt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf die Dauer des laufenden Jahres, und versammelt sich regelmäßig alle drei Monate an einem, in seiner ersten Jahressitzung ein für alle Mal zu bestimmenden Tage. Außerdem tritt der provinzialständische Ausschuß zusammen, so oft er von dem Vorsitzenden zusammenberufen wird, was binnen zehn Tagen geschehen muß, sobald der Land-Armendirector oder zwei Ausschußmitglieder dieses schriftlich beantragen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, jedem Mitgliede des Ausschusses, dem Land-Armendirector, sowie dem Landtags-Marschall — bezüglich dessen Stellvertreter — vor den regelmäßigen Sitzungen diejenigen Gegenstände rechtzeitig mitzutheilen, welche in der betreffenden Sitzung zur Berathung kommen sollen, und die genannten Personen zu jeder außerordentlichen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung besonders schriftlich rechtzeitig einzuladen.

Zur Beschlußfähigkeit des provinzialständischen Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§ 6. Der Land-Armendirector führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des provinzialständischen Ausschusses vor, theilt die zur Berathung vorliegenden Gegenstände dem Vorsitzenden des Ausschusses mit und trägt für die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses Sorge. Er vertritt den Land-Armenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden, Korporationen und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke allein.

§ 7. In wie weit der Land-Armendirector die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Ausschusses, beziehungsweise des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, sowie der Geschäftsgang und die Bureaueinrichtung des Land-Armendirectors wird durch ein besonderes, vom Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt, in welchem auch das Erforderliche über die den Mit-

gliedern zu gewährende Entschädigung für Reisekosten und Diäten ꝛc. zu bestimmen ist.

§ 8. Die staatliche Oberaufsicht über die ständische Land-Armenverwaltung führt der Oberpräsident. Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände derselben Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des provinzialständischen Ausschusses entweder persönlich oder durch einen von ihm abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen. Zu diesem Behufe ist ihm über jede Sitzung die erforderliche Mittheilung rechtzeitig zu machen. Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und solche — sofern eine das Vorhandensein einer dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Land-Armendirector fruchtlos geblieben — Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen.

§ 9. Zur Ordnung der Verwaltung und inneren Einrichtung der Anstalten des Land-Armenwesens werden von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Abänderung auf dem vorbezeichneten Wege sein Bewenden, soweit sie nicht durch diese Verordnung eine Abänderung erleiden.

§ 10. Der Land-Armendirector ist befugt, in Angelegenheiten der Land-Armenverwaltung die Kreis- und Ortspolizei- resp. Communalbehörden zu requiriren.

§ 11. Der Land-Armendirector hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 12. Mit dem 1. Januar 1872 wird das Regulativ über die interimistische Verwaltung des Land-Armenwesens in der Provinz Sachsen vom $\frac{\text{17. November}}{\text{5. December}}$ 1845 aufgehoben. Sollte bis zu dem gedachten Tage der Communal-Landtag der Altmark seinen Beitritt zu dem Land-Armenverbande der Provinz Sachsen nicht erklärt haben, so bleiben diejenigen Bestimmungen des gedachten Regulativs in Kraft, welche sich auf den Land-Armenverband der Altmark beziehen (besonders §§ 3 bis 24).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 2. October 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 47.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen. Vom 29. Juli 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen- und Korrigenden-

Nr. 48.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 16. August 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, auf Grund der §§ 27 und 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130 ff.), unter Zustimmung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, was folgt:

§ 1. Die durch die Verordnung vom 15. September 1864 (Gesetz-Samml. S. 573) eingerichteten drei Bezirks-Land-Armenverbände für den Regierungsbezirk Breslau, mit Ausschluß der Stadt Breslau, für den Regierungsbezirk Oppeln und für den Regierungsbezirk Liegnitz, mit Ausschluß der Oberlausitz, werden in ihrer gegenwärtigen Begrenzung mit dem 1. Januar 1872 zu Einem Land-Armenverbande vereinigt, welcher den Namen

Land-Armenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz

führt und in der Stadt Breslau seinen Sitz und Gerichtsstand hat.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten drei Bezirks-Land-Armenverbände über.

§ 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Land-Armenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz wird dem Provinzialverbande von Schlesien und seinen Organen (dem Provinzial-Landtage, der Landesdeputation und dem Landeshauptmann) nach Maßgabe des Regulativs vom 1. November 1869 (Gesetz-Samml. S. 1143 ff.) übertragen.

Inwieweit die Landesdeputation die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, wird ebenso wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landeshauptmanns gegenüber denen der Landesdeputation im Einzelnen, durch ein besonderes, von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt.

§ 3. Das Vermögen des Land-Armenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz ist von dem übrigen Vermögen der Provinz gesondert zu halten. Das Kapitalvermögen desselben (§ 1 Absatz 2) darf bezüglich seiner Substanz zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der Land-Armenverwaltung nicht angegriffen werden.

§ 4. Der Land-Armenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz hat Behufs Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen die erforderlichen Anstalten herzustellen und zu unterhalten.

Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung dieser Anstalten werden von dem Provinzial-Landtage unter Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements

behält es bis zu deren Abänderung auf dem vorbezeichneten Wege sein Bewenden.

§ 5. Die Kassenverwaltung des Land-Armenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz wird von der Landeshauptkasse geführt. Die hierfür erforderlichen Einrichtungen bestimmt die Landesdeputation.

Der Beitrag des Land-Armenverbandes zu den Kosten der gesammten provinzialständischen Verwaltung wird durch Beschluß des Provinzial-Landtages festgestellt.

§ 6. Die im Dienste der bisherigen Bezirks-Land-Armenverbände stehenden Beamten übernimmt der Land-Armenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz mit denselben Rechten und Pflichten, unter welchen sie angestellt sind; auch übernimmt derselbe die Zahlung der Pensionen der in Ruhestand tretenden oder bereits getretenen Beamten, soweit eine Verpflichtung hierzu den Bezirks-Land-Armenverbänden oblag.

Die Anstellung, Entlassung und Pensionirung sämmtlicher Anstaltsbeamten erfolgt durch die Landesdeputation unter den für die ständischen Instituts-beamten eingeführten oder noch einzuführenden allgemeinen, beziehungsweise den durch die Verfassung der Anstalt hergebrachten besonderen Bedingungen.

Die Stellen des Hausvaters, des Oberaufsehers und der Aufseher sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen.

§ 7. Die Landesdeputation hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 8. Die ständischen Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§ 9. Mit dem im § 1 gedachten Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 15. September 1864 (Gesetz-Samml. S. 573) außer Kraft, vorbehaltlich der Bestimmung im § 11 bezüglich der Vertheilung der Land-Armenbeiträge, bei welcher es bis zum 1. Januar 1873 bewendet.

§ 10. Auf die im § 2 benannten Organe geht mit dem 1. Januar 1872 auch die bisher von der Land-Armendirection zu Oppeln geführte Verwaltung des zu dem Oberschlesischen Typhus-Waisenfonds gehörigen Vermögens (Gesetz vom 20. März 1869, Gesetz-Samml. S. 565) über. Dieses Vermögen ist von dem Vermögen des Land-Armenverbandes gesondert zu halten; im Uebrigen aber ist diese Verwaltung nach denselben Bestimmungen zu führen, welche für die Verwaltung des Land-Armenverbandes gegeben sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 16. August 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 49.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens im Markgrafthum Oberlausitz.

Von 15. September 1864.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens in Unserem Markgrafthum Oberlausitz, nach Anhörung des Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien und des Communal-Landtages der Oberlausitz, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842, was folgt:

§ 1. Die durch das Regulativ vom $\frac{\text{27. Januar}}{\text{23. Februar}}$ 1844 in der Provinz Schlesien interimistisch eingerichteten Land-Armenverbände hören — wie laut besonderer Verordnung vom heutigen Tage in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz — so auch im Markgrafthum Oberlausitz zu bestehen auf.

Statt deren bildet fortan, Behufs definitiver Ausführung der §§ 9, 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, die Oberlausitz in ihrem zur Provinz Schlesien gehörigen Umfange Einen Land-Armenverband. Zu diesem Zwecke werden die ursprünglich Oberlausitzschen Ortschaften der Kreise Bunzlau und Sagan als der Oberlausitz zugehörig, die ursprünglich Schlesischen Ortschaften des Kreises Lauban dagegen als derselben nicht zugehörig angesehen.

Die letzteren treten zu dem aus den übrigen Theilen des Regierungsbezirks Liegnitz nach der heutigen Verordnung über das Land-Armen- und Korrigendenwesen im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz gebildeten Land-Armenverbande. Die diesfällige Abgrenzung beider Verbände gegen einander erfolgt durch Anordnung des Ministers des Innern.

§ 2. (Die weggelassene Stelle ist durch die neuere Gesetzgebung obsolet geworden.) Der Land-Armenverband der Oberlausitz hat alle in den Gesetzen den Land-Armenverbänden zugewiesenen Rechte und Pflichten für die Beschäftigung in einem Arbeitshause (Korrektion) mittelst Herstellung und Unterhaltung der zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen, sowie mittelst Aufbringung der sonst durch diese Korrektion, insbesondere durch die Einlieferung zur Anstalt, die Bekleidung und Verpflegung in derselben erwachsenden Kosten zu sorgen.

§ 3. Der Land-Armenverband der Oberlausitz hat zur Erfüllung der im § 2 bezeichneten Verpflichtungen die erforderlichen Anstalten herzustellen und zu unterhalten, deren Kopfzahl mit Zustimmung des Ministers des Innern festgesetzt wird.

Zur Ordnung der inneren Einrichtungen und der Verwaltung der Anstalten werden die nöthigen Reglements von der Land-Armendirection (§ 5) unter Genehmigung des Ministers des Innern erlassen.

§ 4. Wegen der einstweilen noch zuzulassenden Unterbringung der Korrigenden des Oberlausitzschen Land-Armenbezirks in einer Schlesischen Anstalt

wird nähere Bestimmung nach Maßgabe der heutigen Verordnung über das Land-Armen- ꝛc. Wesen in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz (§ 5) getroffen werden.

§ 5. Die Verwaltung des Land-Armen- und Korrektionswesens der Oberlausitz und der dazu bestimmten Anstalten wird unter Oberaufsicht des Staates durch eine Land-Armendirection geführt, welche aus dem jedesmaligen Landesältesten der Oberlausitz in der Eigenschaft eines Staatscommissarius als Vorsitzendem, und drei vom Kommunal-Landtage der Oberlausitz zu erwählenden Mitgliedern zu bestehen hat. Die Wahl dieser Mitglieder, sowie der in gleicher Anzahl zu wählenden Stellvertreter der letzteren, erfolgt jedesmal auf vier Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 6. Der Staatscommissarius vertritt den Land-Armenverband nach Außen hin in gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten, führt in Abwesenheit der ständischen Mitglieder die laufenden Geschäfte, nimmt an den Berathungen der Direction mit vollem Stimmrechte Antheil und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Ob und welche Remuneration demselben zu gewähren, ist vom Kommunal-Landtage mit Genehmigung des Oberpräsidenten zu beschließen. Im Uebrigen wird das Verfahren bei der Land-Armendirection und deren Benehmen mit anderen Behörden durch eine vom Minister des Innern zu bestätigende Geschäftsinstruktion geregelt, in derselben auch das Nöthige über die den gewählten Mitgliedern zustehenden Diäten und Reisekosten festgesetzt.

§ 7. Die Land-Armendirection kann sich zur Ausführung ihrer Anordnungen, gleich den Regierungen, der Kreis- und Ortsbehörden ihres Verbandsbezirkes bedienen.

Insbesondere steht ihr der Erlaß der nöthigen Anordnungen wegen des Transportes und der Entlassung der Detinenden, sowie die Befugniß zu, darüber zunächst zu befinden:

1) ob der Fall einer vom Land-Armenverbande zu übernehmenden Fürsorge für einen Verarmten vorliege;
2) in welcher Art die Fürsorge zu bewirken sei, ob durch Aufnahme in die Verbandsanstalt, oder auf dem in § 15 des Armenpflegegesetzes vom 31. December 1842 angegebenen Wege, oder durch anderweite Unterbringung, oder durch Bewilligung einer Geldunterstützung;
3) ob der Raum es gestattet, die gegen Erstattung der Kosten verlangte Aufnahme von Orts-Armen zu bewilligen. An der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufnahme solcher Individuen bei Zulänglichkeit des Raumes wird hierdurch nichts geändert. (Die ausgelassenen Stellen sind obsolet.)

§ 8 (ist aufgehoben).

§ 9 (aufgehoben).

§ 10. Zur Herstellung und Unterhaltung der Verbandsanstalten (§ 3), sowie zur sonstigen Erfüllung der dem Oberlausitzschen Land-Armenverbande obliegenden Verpflichtungen werden die dem Kommunalverbande der Oberlausitz gehörigen, den bezüglichen Zwecken gewidmeten Fonds und Intraden benutzt. Sofern an solchen nicht alle Glieder des Verbandes Theil haben, bleiben die zur Ausgleichung dessen erforderlichen Beschlußnahmen dem Kommunal-Landtage überlassen.

Der außerdem erforderliche Kostenbetrag wird alljährlich nach Maßgabe des Resultats der Verwaltung, das erste Mal nach überschlägigem Ermessen, in dem Etat des Land-Armenverbandes, welcher von der Land-Armendirection aufzustellen und dem Kommunal-Landtage zur Genehmigung vorzulegen ist, bestimmt und von dem Verbande nach dem vom Kommunal-Landtage zu beschließenden Vertheilungsmaßstab aufgebracht.

Aus sämmtlichen Fonds und Einnahmen des Land-Armenverbandes wird eine Land-Armenkasse gebildet, über deren Verwaltung der Kommunal-Landtag das Nähere festzusetzen hat.

Die diesfälligen Einrichtungen, sowie der Jahresetat und die sonst nach diesem Paragraphen von dem Kommunal-Landtage zu fassenden Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 11. Ueber die Verwaltung der Land-Armenkasse und der Verbandsanstalten steht dem Kommunal-Landtage die Kontrole zu. Insbesondere hat derselbe die Rechnung zu prüfen und abzunehmen.

Eine Uebersicht dieser Rechnung mit summarischem Verwaltungsberichte ist von der Land-Armendirection alljährlich dem Oberpräsidenten einzureichen und der Bezirksregierung abschriftlich mitzutheilen.

§ 12. Der Zeitpunkt der vollendeten Organisation der neuen Land-Armenverbandsverwaltung wird von dem Oberpräsidenten durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht; von da ab treten die Bestimmungen dieser Verordnung, namentlich der Uebergang der Land-Armenpflege von den bisher verpflichteten Kreisverbänden auf den neuen Land-Armenverband in Wirksamkeit, und das Regulativ über die interimistische Einrichtung des Land-Armenwesens in der Provinz Schlesien vom $\frac{27. \text{ Januar}}{23. \text{ Februar}}$ 1844 für die Oberlausitz außer Kraft.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. September 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 50.

Reglement über die Land-Armenpflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in der Kurmark. Vom 14. Januar 1848.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben in Folge Unserer Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843 die älteren Reglements über das Land-Armenwesen der Kurmark einer Revision unterwerfen lassen und verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Kurmark, über die anderweitige Regulirung der Vorschriften wegen Behandlung der Land-Armen, Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem Bereiche des Kurmärkischen Land-Armenverbandes, unter Aufhebung des Land-Armen- und Invaliden-Reglements für die Kurmark vom 16. Juni 1791 und des durch die Ordre vom 8. März 1828 genehmigten Regulativs wegen Einrichtung der ständischen Land-Armendirection der Kurmark vom 13. März 1828, was folgt:

§ 1. Der Land-Armenverband der Kurmark umfaßt:

A. sämmtliche zum Regierungsbezirk Potsdam gehörende Kreise und darin belegene Städte der Mittelmark, Priegnitz und Uckermark in ihrer jetzigen Begrenzung und mit Einschluß der den Kreisen Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde zugelegten vormals Sächsischen Distrikte und Enklaven, mithin die 14 Kreise Westpriegnitz, Ostpriegnitz, Westhavelland, einschließlich der Stadt Brandenburg, Osthavelland, Ruppin, Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Teltow, Zauch-Belzig, Jüterbogk-Luckenwalde, Angermünde, Templin, Prenzlau und Beeskow-Storkow;

B. im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.: den Lebusschen Kreis in seiner alten Begrenzung.

Der Zeitpunkt des Anschlusses der dem Verbande neu hinzutretenden, in den Kreisen Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde belegenen vormals Sächsischen Distrikte und Enklaven wird auf den 1. Januar 1848 festgesetzt.

Ausgeschlossen von diesem Verbande bleiben jedoch die Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt a. d. O., welche besondere Land-Armenverbände bilden.

Die Auflösung des Land-Armenverbandes der Kurmark oder die Trennung einzelner Theile von demselben, sowie umgekehrt dessen Erweiterung über die oben angegebenen Grenzen, ist ohne Anhörung Unserer Stände und ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.

§ 2. Die Zwecke des Land-Armenverbandes der Kurmark erstrecken sich:

A. auf die Ausübung der Provinzial-Land-Armenpflege für die zur Association gehörenden Landestheile;

B. auf die Ausübung des Straf- und Korrektionsverfahrens gegen die in denselben aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, nach Maßgabe Unseres Gesetzes vom 6. Januar 1843, und

C. auf die Heilung und sichere Verwahrung der Geisteskranken aus den associirten Ortschaften.

Zur Erfüllung dieser Zwecke dienen dem Land-Armenverbande die Anstalten zu Strausberg, Prenzlau, Neu-Ruppin und Wittstock.

Die für diese Anstalten bestehenden besonderen Reglements und Instruktionen sollen, mit Zuziehung der Stände, ebenfalls einer Revision unterworfen werden, um sie mit den Vorschriften dieses allgemeinen Reglements in Uebereinstimmung zu bringen.

§ 3. Zur Erreichung der in den vorstehenden Paragraphen bemerkten Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung ist ein Land-Armen-Fonds gebildet, welcher bei der Land-Armenhauptkasse zu Berlin und beziehungsweise bei den Spezialkassen der einzelnen Land-Armen- und Korrektionsanstalten des Verbandes verwaltet wird.

Zu demselben fließen:

A. die eingebrachte Baarschaft der Land-Armen und Korrigenden (§ 4);

B. die Arbeitsverdienste derselben (§ 5);

C. die Einnahmen aus dem Erbrechte der Land-Armenanstalten (§ 6);

D. die Land-Armenbeiträge (§ 7).

§ 4. Das an die Land-Armen- und Korrektionsanstalten bei Einbringung der Land-Armen und Korrigenden mit abgelieferte baare Vermögen derselben wird, soweit ihr Arbeitsverdienst die Transport-, Detentions-, Verpflegungs-

und Bekleidungskosten derselben nicht zu decken vermag, zur Tilgung dieser Kosten mit verwendet und nur der Rest bei der dereinstigen Entlassung ihnen zurückgezahlt.

§ 5. Ein Jeder, welcher in den Land-Armen- und Korrektionsanstalten des Verbandes seine Verpflegung findet, beziehungsweise Behufs Abbüßung der gegen ihn erkannten Strafe oder zur Korrektion in denselben detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet und muß den Verdienst derselben, Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention, der Anstalt überlassen.

Die Anstaltsbehörden haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß den detinirten Pfleglingen und Korrigenden zugleich die Möglichkeit zur Erwerbung eines Ueberverdienstes verschafft werde, welcher, soweit er während der Detentionszeit zur Beschaffung erlaubter Genüsse von den Verwaltungsbehörden nicht für sie verwendet worden, zu einem ihre künftige selbstständige Subsistenz erleichternden Fonds allmälig angesammelt und bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ihnen ausgehändigt wird, bis dahin aber ihrer Disposition entzogen und derjenigen der Anstaltsbehörde unterworfen bleibt. Die Bestimmung der Arbeitsgattungen bleibt der Verwaltungsbehörde lediglich überlassen.

§ 6. Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Land-Armenanstalten zur Verpflegung aufgenommenen und in denselben verstorbenen Land-Armen steht dem Land-Armenverbande ein Erbrecht zu, über dessen Ausdehnung und Beschränkung die allgemeinen Vorschriften in den §§ 50 sequ. Tit. 19 Th. II des Allgemeinen Landrechts lediglich maßgebend sind.

Auf den Nachlaß der in die Korrektionsanstalten zur Strafe oder Korrektion eingelieferten und in denselben verstorbenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen steht dagegen dem Land-Armenverbande ein Erbrecht nicht ferner zu. Die Korrektionsanstalten desselben sind jedoch berechtigt, auf Abschlag ihrer nach Abrechnung des Arbeitsverdienstes nicht gedeckten Kosten für einen zur Strafe oder Korrektion eingelieferten und im Hause verstorbenen Landstreicher, Bettler oder Arbeitsscheuen den erworbenen Ueberverdienst desselben und seine mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effekten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten, und nur den nach erfolgter Deckung jener Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde, oder die legitimirten Erben abzuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

§ 7. Soweit die in den vorhergehenden §§ 4—6 gedachten Einnahmen nicht hinreichen, die Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens zu erhalten, sind die Kosten derselben von den assoziirten Landestheilen durch jährliche Beiträge nach Maßgabe des jederzeit gültigen, von Uns bestätigten Tarifs und der damit veröffentlichten Grundsätze über die Art der Aufbringung und Abführung der Beiträge zu beschaffen.

Vorläufig sollen in dieser Beziehung die bisherigen Sätze forterhoben werden.

§ 8. Die Zuschüsse, welche die assoziirten Städte als Sublevation bei Aufbringung der Land-Armenbeiträge früher aus der Kurmärkischen Ständekasse, und seit deren Aufhebung aus Staatsfonds jährlich bezogen haben,

wollen Wir denselben auch ferner in dem jetzigen Betrage aus letztern zahlen lassen.

§ 9. Um den rechtzeitigen Eingang der Land-Armenbeiträge zu sichern, sollen die Landräthe dieselben durch eben die exekutivischen Mittel beizutreiben befugt sein, die ihnen zur Beitreibung der direkten Staatssteuern gestattet sind, und eben so sollen die Magistrate in den Städten die Restanten zur Entrichtung ihrer Beiträge durch Exekution anzuhalten Macht haben.

§ 10. Um dem Land-Armeninstitute der Kurmark alle Kosten zu ersparen, welche nicht die Verwaltung der Land-Armenanstalten selbst und des Land-Armenwesens nothwendig macht, wollen Wir die demselben durch das Reglement vom 16. Juni 1791 bewilligte Befreiung von Postporto und von Sporteln und Stempeln in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten auch ferner zusichern.

Die Postfreiheit bestimmen Wir in dem Maße, daß dieselbe der Land-Armendirection, den Land-Armen- und Irrenanstalten und den dabei konkurrirenden Behörden sowohl bei der rein amtlichen Korrespondenz zwischen den gedachten Land-Armenanstalten und anderen öffentlichen Behörden, als bei Geldversendungen an Land-Armengelbbeiträgen, Zuschüssen zur Land-Armenverpflegung aus Staatsfonds, Erstattung von Auslagen an andere Behörden, oder Uebersendung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder Privatpersonen, imgleichen bei Versendungen von Akten oder Rechnungen in allen die Ausübung dieses Reglements betreffenden Fällen zukommen soll; doch müssen alle Briefe oder Packete mit einem öffentlichen Siegel versiegelt und mit der Aufschrift: „Kurmärkische Land-Armensache" versehen sein. Portopflichtig bleiben dagegen die Sendungen, welche das Privatinteresse der in die Land-Armenanstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Kommunen betreffen, imgleichen alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens derselben.

§ 11. Dagegen steht dem Land-Armeninstitut ein Anspruch auf Befreiung von den Konsumtionssteuern, namentlich von der Mahl- und Schlachtsteuer, nicht ferner zu.

In wie weit Wir demselben eine solche gleichwohl aus Gnaden bewilligen wollen, bleibt Unserer besonderen Bestimmung vorbehalten.

§ 12. Nachdem bereits Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät den getreuen Ständen der zu einem Land-Armenverbande der Kurmark assoziirten Landestheile die eigene Verwaltung der Land-Armenanstalten unter Kontrole und Oberaufsicht der Staatsbehörden durch den Landtagsabschied vom 17. August 1825 an die zum ersten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz zurückgegeben haben, wollen Wir es hierbei gern bewenden lassen.

Es soll sich diese Verwaltung auf die gesammten Finanz- und ökonomischen Verhältnisse der bestehenden Land-Armen-, Irren- und Korrektionsanstalten des Verbandes (der weggelassene Satz paßt nicht mehr) innerhalb der Grenzen des Verbandes erstrecken, und eine permanente ständische Behörde derselben vorstehen.

§ 13. Bei der Verwaltung der Finanz- und ökonomischen Verhältnisse ist diese Behörde zunächst dem Communal-Landtage der Kurmark untergeordnet.

Derselbe hat demgemäß die von der Verwaltungsbehörde entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats zu revidiren und festzusetzen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu revidiren, zu moniren und zu dechargiren, die Land-Armenbeiträge, wenn sie sich zu dem nach § 7 ermittelten Betrage durch das Bedürfniß nicht als erforderlich herausstellen sollten, zu ermäßigen oder auch im Falle ihrer Unzulänglichkeit über den nach § 7 ermittelten Betrag durch verhältnißmäßig gleich hohe, alle Verbandsmitglieder treffende Zuschlagsprozente zu erhöhen, und endlich über Maßregeln wegen Erweiterung und Veränderung der bestehenden Anstalten zu beschließen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Communal-Landtages sind jedoch in dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

§ 14. Bei der Ausübung der der ständischen Behörde überwiesenen landespolizeilichen Funktionen in Beziehung auf das Land-Armen- und Corrigendenwesen ist dagegen dieselbe den Staatsbehörden und zwar zunächst dem Oberpräsidenten der Provinz unmittelbar untergeordnet.

Derselbe hat daher auf alle in dieser Beziehung gegen die ständische Verwaltungsbehörde erhobenen Beschwerden in der Rekursinstanz zu entscheiden. In der weiteren Instanz geht die Entscheidung an das Ministerium des Innern.

(Absatz 3 ist obsolet.)

§ 15. Die laufende Verwaltung des kurmärkischen Land-Armen- und Korrigendenwesens und der dafür errichteten Land-Armen-, Irren- und Korrektionsanstalten sowohl in den finanziellen und ökonomischen, als den landespolizeilichen Beziehungen wird von der unter dem Namen

„Ständische Land-Armendirection der Kurmark"

dafür schon bestehenden Behörde auch ferner ausgeübt.

Sie ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, welche in einem zum Kurmärkischen Land-Armenverbande gehörigen Orte Grundeigenthum besitzen und mithin Theilnehmer an der Assoziation sein müssen.

Das Ressort der Land-Armendirection umfaßt die gesammte äußere Verwaltung der dem Verbande gehörigen Fonds und Anstalten, und die zweckmäßige Behandlung und Beschäftigung der in diese Anstalt aufgenommenen Pfleglinge und Korrigenden, nach Maßgabe der Verschiedenheit des Grundes ihrer Aufnahme und nach näherer Anleitung der für die einzelnen Anstalten bestehenden, oder noch zu erlassenden besonderen Reglements und Instructionen. Sie bedient sich hierbei der in den §§ 20 bis 22 erwähnten Organe und Unterbehörden.

Außerdem haben auch die Kreis-Landräthe und die Ortsbehörden den Requisitionen der Land-Armendirection gebührende Folge zu leisten.

§ 16. Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Kontrole des Staats bei den der ständischen Land-Armendirection in Beziehung auf das Land-Armen- und Korrigendenwesen überwiesenen landespolizeilichen Befugnissen wollen Wir ferner der Direction einen Unserer Staatsbeamten als Unseren Commissarius zuordnen.

In dieser Eigenschaft nimmt derselbe, so oft er es für gut befindet, an den Berathungen der Direction Theil. Er übt indessen keine Mitverwaltung, sondern, ohne positive Einwirkung, nur die Kontrole über die Gesetzmäßigkeit

des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses aus.

In dieser Hinsicht wird derselbe vorzüglich eine gleichförmige Richtung mit den übrigen Gegenständen der Sicherheits- und Armenpolizei, die von Unseren Regierungen geleitet werden, zu befördern und Meinungs-Verschiedenheiten zu vermitteln haben.

Findet der Commissarius Bedenken bei Beschlüssen der Direction und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an die vorgesetzte Instanz zur Entscheidung berichtet werden, einstweilen darf aber die Direction nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorgegriffen werde.

Alle Instanzberichte der Land-Armendirection gehen durch die Hände dieses Unseres Commissarius zur Durchsicht und etwanigen Hinzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Land-Armendirection bei demselben durch.

§ 17. Die Wahl der Mitglieder der Land-Armendirection und unter ihnen des Vorsitzenden derselben erfolgt, ohne Rücksicht auf das gewöhnliche Repräsentationsverhältniß der drei Stände, durch den Communal-Landtag der Kurmark; deren Bestätigung behalten Wir Uns jedoch Allerhöchstselbst vor.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, und zwar dergestalt, daß alle zwei Jahre ein Mitglied ausscheidet, für welches alsdann eine neue Wahl oder Verlängerung der Dienstzeit erfolgen muß. Scheidet der Vorsitzende aus, so wird bei einer neuen Wahl zugleich bestimmt, wer alsdann den Vorsitz führt.

Die Reihenfolge des ersten Ausscheidens wird, bei ermangelnder Vereinigung unter den Directoren, durch das Loos bestimmt.

§ 18. Die Land-Armendirection der Kurmark hat ihren Sitz in Berlin, ihr Geschäftslokal ist im Landschaftshause daselbst, in welchem nicht nur ihre Versammlungen gehalten werden, sondern auch die Kasse und Registratur sich befinden. Der vorsitzende Land-Armendirector muß seinen Wohnsitz in Berlin haben.

Die Direction muß sich in der Regel in jedem Monate einmal in ihrem Geschäftslokale zur Berathung und Beschlußnahme über generelle Angelegenheiten und besonders wichtige und zweifelhafte Spezialfälle in regelmäßigen Sessionen versammeln, an welchen Unser Commissarius zur Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen nach näherer Vorschrift des § 16 Theil nehmen wird.

In diesen oder etwanigen außerordentlichen Versammlungen sind die Verhandlungen kollegialisch, und es wird durch Stimmenmehrheit der Directoren entschieden. Bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden, und in etwaniger Abwesenheit desselben die Stimme des anwesenden, nach den Dienstjahren ältesten Directors den Ausschlag.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Land-Armendirection bleiben der von dem Communal-Landtage der Kurmark zu entwerfenden und von Unserem Minister des Innern zu bestätigenden Geschäfts-Anweisung für dieselbe vorbehalten.

§ 19. Die Land-Armenhauptkasse, bei welcher ein Rendant und ein Kontroleur angestellt sind, muß in einem jeden Monate von einem Mitgliede der Direction, und zwar an demselben Tage, an welchem die Revision Unserer

Hauptkassen in Berlin nach den dieserhalb von Uns erlassenen Bestimmungen stattfindet, ordentlich, außerdem aber auch wenigstens einmal in jedem Jahre zu ungewöhnlicher Zeit, nach der Anordnung des Vorsitzenden, außerordentlich revidirt werden.

Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, führen der mit Verwaltung desselben zugleich beauftragte Rendant der Land-Armenhauptkasse, der Vorsitzende und der Kontroleur ein Jeder einen Schlüssel.

§ 20. Jeder unter der Verwaltung der Land-Armendirection stehenden Anstalt in der Provinz ist zunächst ein assoziirter, zur Standschaft berechtigter Grundbesitzer als ständischer Commissarius vorgesetzt, welcher als Organ der Direction die nächste Aufsicht über die betreffende Anstalt zu führen hat. Er wird von der Land-Armendirection gewählt und dem Communal-Landtage zur Bestätigung vorgeschlagen. Als Organ der Direction ist er verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung der Anstalt auch die ihm in Bezug auf dieselbe von der Direction zu ertheilenden speziellen Aufträge auszurichten. Insonderheit muß er monatlich die Kasse des seiner Aufsicht anvertrauten Hauses vorschriftsmäßig revidiren und die Revisionsprotokolle an die Land-Armendiretion einsenden. Bei Gelegenheit dieser Kassenrevisionen, oder auch zu jeder anderen, ihm beliebigen Zeit hat er von Allem, was im Laufe des verwichenen Monats oder in der Zwischenzeit in der Anstalt vorgefallen und von Erheblichkeit ist, Kenntniß zu nehmen und sich vortragen zu lassen, sowie denn auch die Verwaltungsbehörde bei außerordentlichen Vorfällen in der Zwischenzeit bei ihm anzufragen verpflichtet ist. Ueber solche außerordentliche Vorfälle, über etwanige Verbesserungsvorschläge und über das Ergebniß der aus eigener Veranlassung oder auf Anordnung der Direction von ihm vorzunehmenden Revisionen der Anstalt muß er an die Land-Armendirection berichten und deren Bescheid einholen.

Die Berichte der Verwaltungsbehörde der Anstalt an die Direction, sowie die Verfügungen der letzteren an jene in allen generellen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten müssen bei ihm, die Berichte zur Beifügung seines etwanigen Gutachtens, durchgehen.

§ 21. Der Verwaltung jeder einzelnen Anstalt steht unter der beständigen Aufsicht und Kontrole der Land-Armendirection eine Inspection vor, welche aus einem, oder wo es das Bedürfniß erheischt, aus zwei Mitgliedern besteht, von welchen jedoch das zweite dem ersten Anstaltsbeamten nur zur Assistenz bei der Verwaltung und namentlich als Kontroleur bei der Kasse zugeordnet ist, ohne bei der Verwaltung selbst stimmberechtigt zu sein, für welche vielmehr die Entscheidung des ersten Anstaltsbeamten, bis zu einer etwanigen Aufhebung oder Aenderung derselben durch den ständischen Commissarius der Land-Armendirection, oder durch diese selbst, allein maßgebend bleibt.

Der Inspection ist die ganze ökonomische Direction des Hauses, die Versorgung desselben mit Lebensmitteln und Arbeitsmaterial, die angemessene Benutzung der vorhandenen Arbeitskräfte zum Vortheil des Hauses und das Kassen- und Rechnungswesen derselben, imgleichen endlich die Handhabung der Hauspolizei und der Disziplin über die Pfleglinge und Detinirten des Hauses anvertraut.

§ 22. Mit der Seelsorge wird bei jeder Anstalt ein Geistlicher und mit der leiblichen Pflege ein Arzt widerruflich beauftragt.

§ 23. Eine eigene Jurisdiktion steht dem Land-Armenverbande nicht zu. Durch die Aufnahme eines Land-Armen oder Korrigenden in die Anstalt wird eine Veränderung des Gerichtsstandes nicht herbeigeführt.

Bei den in den Land-Armen- und Korrektionsanstalten verübten Verbrechen fallen die Untersuchungskosten, soweit dieselben von dem forum delicti commissi zu tragen sind, dem Kriminalfonds zur Last.

§ 24. Die Beamten der einzelnen Anstalten, mit alleiniger Ausnahme des ersten Inspectionsbeamten einer jeden (§ 21) stellt die Land-Armendirection nach eigenem Ermessen an, hat jedoch von den eintretenden Wechseln in denselben sowohl dem Oberpräsidenten der Provinz, als auch dem Communal-Landtage der Kurmark Anzeige zu erstatten. Dagegen tritt bei Anstellung der gedachten ersten Inspectionsbeamten in sofern eine Mitwirkung des Communal-Landtages ein, als die Besetzung dieser Stellen bei eintretenden Vakanzen Seitens der Land-Armendirection nur vorläufig und unter Vorbehalt der Bestätigung durch den nächsten Communal-Landtag, bei dem dieselbe zu diesem Behufe in Antrag zu bringen ist, erfolgt.

Auch von der vorläufigen Besetzung muß die Land-Armendirection dem Oberpräsidenten sogleich Anzeige machen.

Die nach § 2 einer Revision zu unterwerfenden besonderen Reglements und Instructionen der einzelnen Anstalten werden zugleich ausführlichere Geschäftsanweisungen für die Beamten derselben enthalten.

§ 25. Die Wahl und Anstellung des nach ihrer Ueberzeugung jederzeit nöthigen Subalternpersonals sowohl bei der Land-Armendirection selbst, als bei den verschiedenen Anstaltsinspectionen bleibt der Land-Armendirection innerhalb der ihr durch den Etat gesetzten Schranken lediglich überlassen; doch ist sie hierbei an die bestehenden allgemeinen Vorschriften, wegen Berücksichtigung der zu einer Civilversorgung berechtigten Militairpersonen bei Besetzung der Subalternstellen gebunden.

§ 26. Für die Verpflichtungen des Land-Armenverbandes der Kurmark in Betreff der Erfüllung der Land-Armenpflege innerhalb des Bezirks der bei demselben assoziirten Landestheile, sowie in Betreff der Unterstützung der zu demselben gehörigen Orts-Armenverbände bei Ausübung der Orts-Armenpflege, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842 (jetzt der neuen Ges. v. 6. Juni 1870 u. 8. März 1871) lediglich maßgebend.

§ 27 (obsolet).

§ 28. Von der freien Bestimmung der Land-Armendirection hängt es ab, ob sie die der Fürsorge des Land-Armenverbandes anheimfallenden Armen denjenigen zum Verbande gehörenden Gemeinden oder Gutsherrschaften, in deren Bezirke sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Geldentschädigung überweisen, oder sie zur eigenen Verpflegung in ein Land-Armenhaus übernehmen will. Die Eigenschaft derselben als Land-Armen wird jedoch im erstern Falle durch die Ueberweisung nicht verändert.

§ 29. Der Absendung eines Armen in das Land-Armenhaus muß daher dessen Anmeldung bei der Land-Armendirection durch die Polizeibehörde

des Orts, in welchem die Hülfsbedürftigkeit des Armen eingetreten ist und die Erklärung der Ersteren, daß sie zu dessen Aufnahme bereit sei, in der Regel vorhergehen.

Der Anmeldung muß eine ausführliche Vernehmungsverhandlung über die heimathlichen und persönlichen Verhältnisse des Angemeldeten jedesmal beigefügt sein.

§ 30. Entscheidet sich die Land-Armendirection für die Aufnahme des Armen in ein Land-Armenhaus, so bedarf es in der Regel, und sofern sich der Letztere nicht schon eines vagabondirenden Lebens, der Bettelei oder eines sonstigen Vergehens verdächtig gemacht haben sollte, eines begleitenden Transports nicht, sondern der dem Hause überwiesene Arme wird auf seiner Reise dorthin sich selbst überlassen, der ihm mitzugebende Paß jedoch auf die nächste Reiseroute beschränkt.

Sollten aber körperliche Schwäche oder andere Rücksichten die Reise zu Fuß, auch in kurzen Tagereisen nicht gestatten, so wird er durch eine Fuhre in das Haus befördert, für welche jedoch ein Zweigespann nur in dem Falle zu gestatten ist, daß nach der pflichtmäßigen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde eine einspännige Fuhre nicht zu erlangen sein sollte.

§ 31 (obsolet).

§ 32. Soweit die bestehenden Land-Armenhäuser der Kurmark die gemeinschaftliche Bestimmung für die Verpflegung der Land-Armen und für die Unterbringung der Korrigenden noch haben oder künftig erhalten sollten, müssen die Räume, welche in denselben beiden, von einander wesentlich verschiedenen Gattungen von Detinirten angewiesen sind, streng von einander gesondert sein.

Auch müssen die Armen eine sie von den Korrigenden unterscheidende Kleidung erhalten. Dagegen sind dieselben an eine strenge Beachtung der Hausordnung ebenfalls gebunden, und die ihnen nach ihren Kräften anzuweisenden Arbeiten zu verrichten verpflichtet.

§ 33. Die der Fürsorge des Land-Armenverbandes anheimfallenden Kinder werden in eine Provinzial-Schul- und Erziehungsanstalt, welche sich dermalen zu Straußberg, abgesondert von dem dortigen Land-Armen- und Korrektionshause, und nur unter gemeinschaftlicher Verwaltung mit demselben befindet, untergebracht.

Auch sollen, soweit es Raum und Mittel gestatten, verwahrloste Kinder, für welche zwar nicht von dem Land-Armenverbande, sondern von einer assoziirten Gemeinde oder Gutsherrschaft, die Fürsorge auszuüben sein würde, für deren angemessene Erziehung aber die entsprechenden Einrichtungen in den Heimathsorten entweder überhaupt fehlen, oder doch mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu beschaffen sein würden, in diese Anstalt gegen einen mäßigen Verpflegungssatz ferner aufgenommen werden.

Auf der anderen Seite steht es der Land-Armendirection frei, die Kinder solcher der Land-Armenpflege des Verbandes anheimgefallener Eltern, welche außerhalb der Land-Armenhäuser durch Unterstützungen aus den Land-Armenfonds verpflegt werden, an den ihren Eltern angewiesenen Aufenthaltsörtern ebenfalls zu belassen, und Behufs ihrer Erziehung der Elementarschulen in diesen Oertern ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Schulgeldes für dieselben sich zu bedienen.

Die §§ 34—48 ſind durch die neuere Geſetzgebung beſeitigt.

§ 49. Die Einſperrung Behufs der Korrektion nach verbüßter Strafe iſt nicht als eine weitere Strafe zu betrachten, vielmehr iſt der Zweck dieſer Einſperrung die Beſſerung der eingelieferten Kontravenienten und ihre Zurückführung zu einem ehrlichen Broderwerbe.

Die Verwaltung der Korrektionsanſtalt wird hierbei einerſeits das ſtrengſte Anhalten der Korrigenden zur Arbeit, zum pünktlichen Gehorſam und zu einer regelmäßigen Lebensweiſe, namentlich zur unbedingten Vermeidung des Genuſſes von Branntwein oder anderer ſpirituöſer Getränke, andererſeits aber eine humane und ſtreng unparteiiſche Behandlung derſelben, die Fürſorge für ihr künftiges ehrliches Fortkommen, wohin namentlich die Eröffnung der Möglichkeit, durch ihren Nebenverdienſt ſich allmälig einen kleinen Fonds zur Begründung eines ſelbſtſtändigen Broderwerbes anſammeln zu können, zu rechnen iſt, und hauptſächlich die Einwirkungen des Seelſorgers der Anſtalt auf das Gemüth derſelben als die Mittel zu betrachten haben, um dieſen Zweck zu erreichen.

Die näheren Inſtructionen zur Sicherung deſſelben bleiben der Hausordnung vorbehalten, welche für jede Korrektionsanſtalt zu ertheilen iſt.

§ 50. Nach Ablauf der feſtgeſetzten Detentionszeit hat die Inſpection der Anſtalt, nach zuvor eingeholter Autoriſation der Land-Armendirection, den Korrigenden mit einem auf die nächſte Route beſchränkten Paſſe, und mit einem ſeinen nothdürftigen Unterhalt auf der Reiſe deckenden Zehrpfennig, ſoweit nicht der aufgeſammelte eigene Vermögensbeſtand des Korrigenden denſelben entbehrlich macht, wenn er einen Angehörigkeitsort hat, nach demſelben, wo nicht, nach dem Orte zu entlaſſen, wo derſelbe ſeinen Broderwerb zu finden glaubt.

Sie iſt jedoch verpflichtet, der Polizeibehörde dieſes Ortes ſchon vorher von dem Eintreffen des Korrigenden Nachricht zu geben.

§ 51. Sollte ſich der entlaſſene Korrigende binnen 4 Wochen nach ſeiner Entlaſſung aus der Korrektionsanſtalt über einen zu ſeinem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweiſen, ſo iſt von der Land-Armendirection auf den Antrag der Ortsbehörde ſeines dermaligen Aufenthalts, ſofern dieſer überhaupt noch im Bereiche des Land-Armenverbandes der Kurmark ſtattfindet, deſſen Wiedereinſperrung in die Anſtalt bis zur Führung dieſes Nachweiſes anzuordnen.

Auf der andern Seite ſoll es der Land-Armendirection in einzelnen Fällen, wo ſich ein Korrigende durch muſterhafte Führung in der Anſtalt des Vertrauens beſonders würdig gemacht hat, und zugleich eine beſtimmte Gelegenheit zum ehrlichen Broderwerbe außerhalb derſelben nachweiſen kann, auf den Antrag der Anſtaltsinſpection freiſtehen, denſelben noch vor dem Ablaufe der urſprünglich feſtgeſetzten Detentionszeit aus dem Hauſe zu entlaſſen.

§ 52. Die Zwecke des Land-Armenverbandes erſtrecken ſich endlich auf die ſichere Verwahrung und Heilung der Geiſteskranken aus den aſſoziirten Landestheilen.

Das über die Bedingungen der Aufnahme der Geiſteskranken in die dazu beſtimmten Anſtalten und deren Behandlungen in denſelben beſtehende beſondere Reglement vom 16. April 1802 ſoll, mit Rückſicht auf die Fort-

und Bekleidungskosten derselben nicht zu decken vermag, zur Tilgung dieser Kosten mit verwendet und nur der Rest bei der dereinstigen Entlassung ihnen zurückgezahlt.

§ 5. Ein Jeder, welcher in den Land-Armen- und Korrektionsanstalten des Verbandes seine Verpflegung findet, beziehungsweise Behufs Abbüßung der gegen ihn erkannten Strafe oder zur Korrektion in denselben detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet und muß den Verdienst derselben, Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention, der Anstalt überlassen.

Die Anstaltsbehörden haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß den detinirten Pfleglingen und Korrigenden zugleich die Möglichkeit zur Erwerbung eines Ueberverdienstes verschafft werde, welcher, soweit er während der Detentionszeit zur Beschaffung erlaubter Genüsse von den Verwaltungsbehörden nicht für sie verwendet worden, zu einem ihre künftige selbstständige Subsistenz erleichternden Fonds allmälig angesammelt und bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ihnen ausgehändigt wird, bis dahin aber ihrer Disposition entzogen und derjenigen der Anstaltsbehörde unterworfen bleibt. Die Bestimmung der Arbeitsgattungen bleibt der Verwaltungsbehörde lediglich überlassen.

§ 6. Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Land-Armenanstalten zur Verpflegung aufgenommenen und in denselben verstorbenen Land-Armen steht dem Land-Armenverbande ein Erbrecht zu, über dessen Ausdehnung und Beschränkung die allgemeinen Vorschriften in den §§ 50 sequ. Tit. 19 Th. II des Allgemeinen Landrechts lediglich maßgebend sind.

Auf den Nachlaß der in die Korrektionsanstalten zur Strafe oder Korrektion eingelieferten und in denselben verstorbenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen steht dagegen dem Land-Armenverbande ein Erbrecht nicht ferner zu. Die Korrektionsanstalten desselben sind jedoch berechtigt, auf Abschlag ihrer nach Abrechnung des Arbeitsverdienstes nicht gedeckten Kosten für einen zur Strafe oder Korrektion eingelieferten und im Hause verstorbenen Landstreicher, Bettler oder Arbeitsscheuen den erworbenen Ueberverdienst desselben und seine mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effekten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten, und nur den nach erfolgter Deckung jener Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde, oder die legitimirten Erben abzuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

§ 7. Soweit die in den vorhergehenden §§ 4—6 gedachten Einnahmen nicht hinreichen, die Verwaltung des Land-Armen- und Korrigendenwesens zu erhalten, sind die Kosten derselben von den assoziirten Landestheilen durch jährliche Beiträge nach Maßgabe des jederzeit gültigen, von Uns bestätigten Tarifs und der damit veröffentlichten Grundsätze über die Art der Aufbringung und Abführung der Beiträge zu beschaffen.

Vorläufig sollen in dieser Beziehung die bisherigen Sätze forterhoben werden.

§ 8. Die Zuschüsse, welche die assoziirten Städte als Sublevation bei Aufbringung der Land-Armenbeiträge früher aus der Kurmärkischen Ständekasse, und seit deren Aufhebung aus Staatsfonds jährlich bezogen haben,

wollen Wir denselben auch ferner in dem jetzigen Betrage aus letztern zahlen lassen.

§ 9. Um den rechtzeitigen Eingang der Land-Armenbeiträge zu sichern, sollen die Landräthe dieselben durch eben die exekutivischen Mittel beizutreiben befugt sein, die ihnen zur Beitreibung der direkten Staatssteuern gestattet sind, und eben so sollen die Magistrate in den Städten die Restanten zur Entrichtung ihrer Beiträge durch Exekution anzuhalten Macht haben.

§ 10. Um dem Land-Armeninstitute der Kurmark alle Kosten zu ersparen, welche nicht die Verwaltung der Land-Armenanstalten selbst und des Land-Armenwesens nothwendig macht, wollen Wir die demselben durch das Reglement vom 16. Juni 1791 bewilligte Befreiung von Postporto und von Sporteln und Stempeln in Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten auch ferner zusichern.

Die Postfreiheit bestimmen Wir in dem Maße, daß dieselbe der Land-Armendirection, den Land-Armen- und Irrenanstalten und den dabei konkurrirenden Behörden sowohl bei der rein amtlichen Korrespondenz zwischen den gedachten Land-Armenanstalten und anderen öffentlichen Behörden, als bei Geldversendungen an Land-Armengeldbeiträgen, Zuschüssen zur Land-Armenverpflegung aus Staatsfonds, Erstattung von Auslagen an andere Behörden, oder Ueberſendung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder Privatpersonen, imgleichen bei Versendungen von Akten oder Rechnungen in allen die Ausübung dieses Reglements betreffenden Fällen zukommen soll; doch müssen alle Briefe oder Packete mit einem öffentlichen Siegel versiegelt und mit der Aufschrift: „Kurmärkische Land-Armensache“ versehen sein. Portopflichtig bleiben dagegen die Sendungen, welche das Privatinteresse der in die Land-Armenanstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Kommunen betreffen, imgleichen alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens derselben.

§ 11. Dagegen steht dem Land-Armeninstitut ein Anspruch auf Befreiung von den Konsumtionssteuern, namentlich von der Mahl- und Schlachtsteuer, nicht ferner zu.

In wie weit Wir demselben eine solche gleichwohl aus Gnaden bewilligen wollen, bleibt Unserer besonderen Bestimmung vorbehalten.

§ 12. Nachdem bereits Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät den getreuen Ständen der zu einem Land-Armenverbande der Kurmark assoziirten Landestheile die eigene Verwaltung der Land-Armenanstalten unter Kontrole und Oberaufsicht der Staatsbehörden durch den Landtagsabschied vom 17. August 1825 an die zum ersten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz zurückgegeben haben, wollen Wir es hierbei gern bewenden lassen.

Es soll sich diese Verwaltung auf die gesammten Finanz- und ökonomischen Verhältnisse der bestehenden Land-Armen-, Irren- und Korrektionsanstalten des Verbandes (der weggelassene Satz paßt nicht mehr) innerhalb der Grenzen des Verbandes erstrecken, und eine permanente ständische Behörde derselben vorstehen.

§ 13. Bei der Verwaltung der Finanz- und ökonomischen Verhältnisse ist diese Behörde zunächst dem Communal-Landtage der Kurmark untergeordnet.

Derselbe hat demgemäß die von der Verwaltungsbehörde entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats zu revidiren und festzusetzen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu revidiren, zu moniren und zu dechargiren, die Land-Armenbeiträge, wenn sie sich zu dem nach § 7 ermittelten Betrage durch das Bedürfniß nicht als erforderlich herausstellen sollten, zu ermäßigen oder auch im Falle ihrer Unzulänglichkeit über den nach § 7 ermittelten Betrag durch verhältnißmäßig gleich hohe, alle Verbandsmitglieder treffende Zuschlagsprozente zu erhöhen, und endlich über Maßregeln wegen Erweiterung und Veränderung der bestehenden Anstalten zu beschließen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Communal-Landtages sind jedoch in dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

§ 14. Bei der Ausübung der der ständischen Behörde überwiesenen landespolizeilichen Funktionen in Beziehung auf das Land-Armen- und Corrigendenwesen ist dagegen dieselbe den Staatsbehörden und zwar zunächst dem Oberpräsidenten der Provinz unmittelbar untergeordnet.

Derselbe hat daher auf alle in dieser Beziehung gegen die ständische Verwaltungsbehörde erhobenen Beschwerden in der Rekursinstanz zu entscheiden. In der weiteren Instanz geht die Entscheidung an das Ministerium des Innern.

(Absatz 3 ist obsolet.)

§ 15. Die laufende Verwaltung des kurmärkischen Land-Armen- und Korrigendenwesens und der dafür errichteten Land-Armen-, Irren- und Korrektionsanstalten sowohl in den finanziellen und ökonomischen, als den landespolizeilichen Beziehungen wird von der unter dem Namen

„Ständische Land-Armendirection der Kurmark"

dafür schon bestehenden Behörde auch ferner ausgeübt.

Sie ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, welche in einem zum Kurmärkischen Land-Armenverbande gehörigen Orte Grundeigenthum besitzen und mithin Theilnehmer an der Assoziation sein müssen.

Das Ressort der Land-Armendirection umfaßt die gesammte äußere Verwaltung der dem Verbande gehörigen Fonds und Anstalten, und die zweckmäßige Behandlung und Beschäftigung der in diese Anstalt aufgenommenen Pfleglinge und Korrigenden, nach Maßgabe der Verschiedenheit des Grundes ihrer Aufnahme und nach näherer Anleitung der für die einzelnen Anstalten bestehenden, oder noch zu erlassenden besonderen Reglements und Instructionen. Sie bedient sich hierbei der in den §§ 20 bis 22 erwähnten Organe und Unterbehörden.

Außerdem haben auch die Kreis-Landräthe und die Ortsbehörden den Requisitionen der Land-Armendirection gebührende Folge zu leisten.

§ 16. Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Kontrole des Staats bei den der ständischen Land-Armendirection in Beziehung auf das Land-Armen- und Korrigendenwesen überwiesenen landespolizeilichen Befugnissen wollen Wir ferner der Direction einen Unserer Staatsbeamten als Unseren Commissarius zuordnen.

In dieser Eigenschaft nimmt derselbe, so oft er es für gut befindet, an den Berathungen der Direction Theil. Er übt indessen keine Mitverwaltung, ondern, ohne positive Einwirkung, nur die Kontrole über die Gesetzmäßigkeit

des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses aus.

In dieser Hinsicht wird derselbe vorzüglich eine gleichförmige Richtung mit den übrigen Gegenständen der Sicherheits- und Armenpolizei, die von Unseren Regierungen geleitet werden, zu befördern und Meinungs-Verschiedenheiten zu vermitteln haben.

Findet der Commissarius Bedenken bei Beschlüssen der Direction und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an die vorgesetzte Instanz zur Entscheidung berichtet werden, einstweilen darf aber die Direction nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorgegriffen werde.

Alle Instanzberichte der Land-Armendirection gehen durch die Hände dieses Unseres Commissarius zur Durchsicht und etwanigen Hinzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Land-Armendirection bei demselben durch.

§ 17. Die Wahl der Mitglieder der Land-Armendirection und unter ihnen des Vorsitzenden derselben erfolgt, ohne Rücksicht auf das gewöhnliche Repräsentationsverhältniß der drei Stände, durch den Communal-Landtag der Kurmark; deren Bestätigung behalten Wir Uns jedoch Allerhöchstselbst vor.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, und zwar dergestalt, daß alle zwei Jahre ein Mitglied ausscheidet, für welches alsdann eine neue Wahl oder Verlängerung der Dienstzeit erfolgen muß. Scheidet der Vorsitzende aus, so wird bei einer neuen Wahl zugleich bestimmt, wer alsdann den Vorsitz führt.

Die Reihenfolge des ersten Ausscheidens wird, bei ermangelnder Vereinigung unter den Directoren, durch das Loos bestimmt.

§ 18. Die Land-Armendirection der Kurmark hat ihren Sitz in Berlin, ihr Geschäftslokal ist im Landschaftshause daselbst, in welchem nicht nur ihre Versammlungen gehalten werden, sondern auch die Kasse und Registratur sich befinden. Der vorsitzende Land-Armendirector muß seinen Wohnsitz in Berlin haben.

Die Direction muß sich in der Regel in jedem Monate einmal in ihrem Geschäftslokale zur Berathung und Beschlußnahme über generelle Angelegenheiten und besonders wichtige und zweifelhafte Spezialfälle in regelmäßigen Sessionen versammeln, an welchen Unser Commissarius zur Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen nach näherer Vorschrift des § 16 Theil nehmen wird.

In diesen oder etwanigen außerordentlichen Versammlungen sind die Verhandlungen kollegialisch, und es wird durch Stimmenmehrheit der Directoren entschieden. Bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden, und in etwaniger Abwesenheit desselben die Stimme des anwesenden, nach den Dienstjahren ältesten Directors den Ausschlag.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Land-Armendirection bleiben der von dem Communal-Landtage der Kurmark zu entwerfenden und von Unserem Minister des Innern zu bestätigenden Geschäfts-Anweisung für dieselbe vorbehalten.

§ 19. Die Land-Armenhauptkasse, bei welcher ein Rendant und ein Kontroleur angestellt sind, muß in einem jeden Monate von einem Mitgliede der Direction, und zwar an demselben Tage, an welchem die Revision Unserer

vor, welche aus dem Inspector, der die Hauptleitung des Geschäftsganges im Land-Armenhause und die Aufsicht und Kontrole über die übrigen Offizianten der Anstalt ausübt, einem Rendanten und einem Actuarius zusammengesetzt ist.

§ 17. Außerdem wird ein Oberaufseher und ein Hausvater für das Land-Armenhaus bestellt, und endlich ein Prediger, ein Lehrer, ein Küster, ein Arzt und Wundarzt demselben zugeordnet.

§ 18. Die im § 16 gedachten Beamten ernennt der Kommunal-Landtag. Die Direction hat aber bei eintretenden Vacanzen nöthigenfalls ein Provisorium einzurichten.

Die Anstellung der im § 17 aufgeführten Beamten wird dagegen von der Land-Armen-Direction selbstständig vorgenommen.

Die nähere Feststellung der Obliegenheiten der in den §§ 16 und 17 gedachten Anstaltsbeamten bleibt der für das Land-Armenhaus zu entwerfenden Hausordnung, resp. den Dienstinstruktionen vorbehalten.

§ 19. Die Anstellung des sonst noch erforderlichen Subalternpersonals bleibt der Land-Armen-Direction innerhalb der ihr durch den Etat gesetzten Schranken lediglich überlassen; doch ist sie dabei an die allgemeinen Vorschriften wegen Berücksichtigung der zur Civilversorgung berechtigten Militairpersonen gebunden.

§ 20. (Durch die neue Gesetzgebung aufgehoben.)

§ 21. Der Absendung eines Armen in das Land-Armenhaus muß dessen Anmeldung bei der Land-Armen-Direction durch die Polizeibehörde des Orts, in welchem die Hülfsbedürftigkeit des Armen eingetreten ist, und die Erklärung der ersteren, daß sie zu dessen Aufnahme bereit sei, ohne von der ihr zustehenden Befugniß der Ueberweisung an die betreffende Ortsgemeinde oder Gutsherrschaft Gebrauch zu machen, in der Regel vorhergehen. Der Anmeldung muß eine ausführliche Vernehmungsverhandlung über die heimathlichen und persönlichen Verhältnisse des Angemeldeten jedesmal beigefügt sein.

§ 22. (Aufgehoben durch die neue Gesetzgebung.)

§ 23. Da das Neumärkische Land-Armenhaus zu Landsberg a. d. W. sowohl zur Aufnahme und Verpflegung der Land-Armen, als zur Detention der Korrigenden bestimmt ist, so müssen die Räume, welche in demselben beiden, von einander wesentlich verschiedenen Gattungen von Häuslingen angewiesen sind, streng von einander gesondert sein, auch die Korrigenden eine von jenen sie unterscheidende Kleidung erhalten.

§ 24. Soweit es die Rücksichten des Land-Armenhauses und die Mittel des Land-Armenfonds gestatten, sollen außer den der Fürsorge des Land-Armenverbandes anheimfallenden heimathlosen Kindern auch solche verwahrloste Kinder gegen einen mäßigen Verpflegungssatz in das Land-Armenhaus aufgenommen, und dort für deren Erziehung und Unterricht gesorgt werden, für welche zwar nicht von dem Land-Armenverbande, sondern von ihren eigenen Eltern oder Vormündern oder von einer assoziirten Gemeinde oder Gutsherrschaft die Fürsorge auszuüben sein würde, für deren angemessene Erziehung aber die entsprechenden Einrichtungen in den Heimathsorten entweder überhaupt fehlen, oder doch nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu beschaffen sein würden.

§ 25. (Aufgehoben.)

§ 26. (Aufgehoben.)

§ 27. (Aufgehoben.)

§ 28. Es hängt vom Land-Armenverbande ab, ob für die Neumark ein eigenes Irrenhaus erbaut und eingerichtet, oder ob mit einer anderen Anstaltsverwaltung ein Abkommen wegen Aufnahme der Irren getroffen werden soll.

§ 29. Der Land-Armenverband ist

1) verpflichtet, die Fürsorge zu übernehmen,

für alle, im Sinne des § 2 Nr. 7 gefährlichen Irren des Bezirks, und zwar ohne selbst für diejenigen, welche zur Klasse der Orts-Armen gehören, eine Vergütung von den örtlichen Verbänden verlangen zu können.

Besitzen solche Irre Vermögen, oder sind unterstützungspflichtige und -fähige Verwandte vorhanden, so ist für die Verpflegung eine angemessene Vergütung zu leisten. Kann die Vergütung nur theilweise gewährt werden, so trifft der Ausfall den Land-Armenfonds, nicht den Ortsverband.

2) Außerdem darf die Land-Armen-Direction die Fürsorge übernehmen:

a. für alle nicht gefährlichen Irren, welche zu den Land-Armen gehören;

b. für solche nicht gefährliche Irre, welche die Ortsverbände als Orts-Arme zu verpflegen haben, sofern diese Verbände einen angemessenen Verpflegungssatz für die Aufnahme an den Land-Armenverband zahlen;

c. unter Voraussetzung gleicher Vergütung für die nicht gefährlichen und nicht der öffentlichen Armenpflege bedürftigen Irren.

§ 30. Wenn die Unterbringung eines Wahn- oder Blödsinnigen in einem Irrenhause nach Maßgabe des § 29 Nr. 1 nothwendig wird, so hat die Ortspolizeibehörde sich wegen dessen Aufnahme an die Land-Armen-Direction zu wenden.

In dieser Pflicht der Ortspolizeibehörde wird auch dadurch nichts geändert, daß über einen solchen Gemüthskranken bereits die Kuratel eingeleitet und die Vormundschaftsbehörde daher ebenfalls zu dem Antrage auf Sicherstellung des Geisteskranken verpflichtet ist.

§ 31. Dem Antrage müssen beigefügt sein:

1) das gerichtliche Erkenntniß, wodurch der Kranke für wahn- oder blödsinnig erklärt worden ist,

2) ein ärztliches Zeugniß über den Krankheitszustand, insbesondere darüber, ob Hoffnung zur Wiederherstellung des Kranken vorhanden, und ob der Zustand derartig ist, daß eine gewöhnliche Beaufsichtigung desselben nicht genügt, sondern seine Einsperrung nothwendig ist, und

3) eine genaue Auslassung über die Familien- und Vermögensverhältnisse des Kranken.

§ 32. Die Direction muß in jedem der im § 29 unter Nr. 1, 2a., b. und c. bezeichneten Fälle vor Genehmigung der Aufnahme auf das Genaueste feststellen, ob die Erfordernisse des § 29 und resp. des § 31 vorhanden sind, und hat es zu verantworten, daß kein Mensch unter dem Vorgeben der Verstandesstörung seiner Freiheit ohne Noth beraubt werde.

§ 33. Nur ausnahmsweise kann daher die Aufnahme selbst gemeingefährlicher Geisteskranken in eine Irrenanstalt ohne vorhergegangene gerichtliche Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung erfolgen. Eine solche Ausnahme ist nur begründet, wenn von zwei Aerzten bezeugt wird, daß eine Wiederherstellung des Kranken wahrscheinlich ist, die Förmlichkeiten der Prüfung seines Gemüthszustandes ihm aber nachtheilig sein können, oder zu seiner Heilung und zu seiner eigenen und seiner Umgebungen Sicherheit Anstalten nöthig sind, die am Orte seines Aufenthats nicht gewährt werden können. Auch ist zu bescheinigen, daß seinem persönlichen Richter hiervon Anzeige gemacht sei, und dieser nichts dagegen zu erinnern gehabt habe, worüber es jedoch einer ausdrücklichen Aeußerung des Gerichts nicht bedarf. In solchem Falle soll die Aufnahme alsdann unverzüglich veranlaßt werden.

§ 34. Hat die Direction Bedenken, ob eine durch gerichtliches Erkenntniß für wahn- oder blödsinnig erklärte Person, deren Aufnahme in das Irrenhaus beantragt wird, zu derjenigen Klasse Geisteskranker gehöre, die nach § 29 Nr. 1 aufgenommen werden müssen, so steht es derselben frei, ihn vor der Ueberweisung in die Irrenanstalt ins Land-Armenhaus aufzunehmen, um hier seinen Gemüthsstand prüfen zu lassen. Findet sich hier nach dem übereinstimmenden Zeugnisse des Anstaltsarztes und der Inspektion, daß er nicht zu den bezeichneten Irren gehört, so ist die absendende Polizeibehörde verpflichtet, ihn zurückzunehmen. Diese Behörde ist, jedoch nur auf eigene Kosten, befugt, dem Anstaltsarzte zur Beobachtung des Kranken noch zwei andere Aerzte in Landsberg a. d. W. zuzuordnen, und weicht deren einstimmiges Gutachten von der Meinung der beiden Anstaltsbeamten ab, so entscheidet das Medizinalkollegium der Provinz.

§ 35. Wenn die Direction gegen die Aufnahme des Irren kein Bedenken findet, so veranlaßt sie solche und setzt die nachsuchende Behörde hiervon in Kenntniß, um die Einlieferung unmittelbar in das Irrenhaus zu bewirken.

§ 36. Die Transportkosten nach dem Irren- oder Land-Armenhause werden nach denselben Regeln, wie die Kosten der Verpflegung des Irren (§ 29), getragen, ebenso auch die Kosten der bei der Aufnahme desselben ins Irrenhaus mitzubringenden Ausstattung, deren nähere Feststellung der Hausordnung vorbehalten bleibt.

§ 37. Wenn die Aufnahme vermögender Irren (§ 29 Nr. 2 Litt. c.) in eine Irrenanstalt beantragt wird, so wird, wenn die Umstände es gestatten, die Land-Armen-Direction dies auf Kosten der Kranken oder der zu ihrer Unterhaltung verpflichteten Verwandten bewirken, und kommt es in diesem Falle nicht auf die mehrere oder mindere Gefährlichkeit derselben an. Unter allen Umständen muß aber das Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erkenntniß, mit Ausnahme der im § 33 bezeichneten Fälle, beigebracht werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn der Orts-Armenverband (§ 29 Nr. 2 Litt. b.) die Kosten der Unterhaltung im Irrenhause übernehmen will, oder es sich um die Aufnahme eines nicht gefährlichen landarmen Geisteskranken (§ 29 Nr. 2 Litt. a.) handelt.

Die Einzahlung der Kosten erfolgt in die Land-Armenkasse und aus dieser im Ganzen an die Irrenanstalt.

§ 38. Die Land-Armen-Direction hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-Armenpflege, das Korrigendenwesen und die Heilung und Pflege der Gemüthskranken

in einer ſummariſchen Nachweiſung durch die Amtsblätter der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. In den Immunitäten der Land-Armen- und Korrektionsanſtalt, wie ſie bisher, namentlich gemäß § 32 des Land-Armen-Reglements vom 12. Mai 1800, und der ſpäter dazu ergangenen ergänzenden und modifizirenden Beſtimmungen beſtanden haben, tritt durch dieſes Reglement keine Aenderung ein.

Gegeben Berlin, den 19. Oktober 1860.

(L. S.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin.

Nr. 52.

Durch Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 8. Juni 1846 iſt genehmigt das

Regulativ
über die Verwaltung des Land-Armenweſens und das Verfahren gegen die zur Korrektion zu ziehenden Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen in dem Markgrafthum Niederlauſitz.

Nachdem das unterm 5. April 1836 beſtätigte Regulativ über die Gründung und Verwaltung eines Land-Armenfonds für das Markgrafthum Niederlauſitz in Gemäßheit der Geſetze über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und über die Beſtrafung der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen vom 6. Januar 1843 einer Reviſion unterworfen worden, ſo wird jenes Regulativ hierdurch außer Kraft geſetzt und über die Verwaltung des Land-Armenweſens und die Korrektion der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen in dem gedachten Markgrafthum mit Einſchluß der im § 1 gedachten Aemter und Ortſchaften, was folgt, feſtgeſetzt.

§ 1. Das Markgrafthum Niederlauſitz bildet nach ſeiner alten Begrenzung einen beſonderen, für ſich beſtehenden Land-Armenverband, zu welchem die vormals Kurſächſiſchen, den Niederlauſitzer Kreiſen jetzt zugelegten Aemter Senftenberg, nebſt den Dörfern Skado und Zſchiplau, und Finſterwalde, nebſt dem Dorfe Rüdingsdorf; imgleichen vom 1. Juli d. J. an:

a) folgende urſprünglich Kurmärkiſche Orte:
Groß-Brieſen, im Lübbener Kreiſe, Groß-Beuchow mit dem Kruge Boſchwitz, Groß-Lübbenau, Stöberitz, Vorberg und Wilmersdorf, im Kalauer Kreiſe; — Altenow, Kaden und Antheil Krebliz, im Luckauer Kreiſe;

b) folgende urſprünglich Neumärkiſche Orte:
Antheil Baudach und Antheil Gablenz, im Sorauer Kreiſe;

c) folgende urſprünglich Schleſiſche Orte:
Krumlau, Jaemlitz, Tſchernitz und Zeisdorf, im Sorauer Kreiſe; — Bloisdorf, Horlitza und Lieskau, im Spremberger Kreiſe, und

d) die beiden urſprünglich Ober-Lauſitzſchen Orte:
Haſel und Zilmsdorf, im Sorauer Kreiſe

gehören.

§ 2. Die zur Bestreitung der Ausgaben dieses Verbandes erforderlichen Beiträge sollen auch fernerhin nach dem Maßstabe aufgebracht werden, nach welchem seit dem Jahre 1835 die Kriegsschuldensteuer in dieser Provinz erhoben wird.

Sollten die Kriegsschulden einst gänzlich amortisirt sein, und hiermit die Kriegsschuldensteuer selbst aufhören, so bleibt es den Ständen vorbehalten, den Aufbringungs-Maßstab noch weiter für die Land-Armenbeiträge beizubehalten, oder hierzu, unter Genehmigung der Staatsbehörden, einen anderen zu wählen.

§ 3. Die für den Land-Armenfonds nöthige Summe wird durch den Communal-Landtag des Markgrafthums Niederlausitz, oder in dessen Auftrag durch die Landesdeputation, unter Communication mit den Verwaltungscommissionen der obengenannten Institute, festgestellt und die Autorisation zu deren Aufbringung von dem Königlichen Oberpräsidio der Provinz Brandenburg ertheilt. Die Beiträge selbst aber werden nach dem im § 2 gedachten Maßstabe als ein Zuschlag zur Klassensteuer mit dieser von den Königlichen Kreiskassen erhoben, und mit den Kriegsschuldenbeiträgen an die ständische Landes-Obersteuerkasse abgeführt.

§ 4. Der Land-Armenfonds wird zwar für sich und abgesondert, jedoch von den Beamten der ständischen Landes-Obersteuerkasse, unter Aufsicht der Landesdeputation, zugleich mit verwaltet. Die Rechnungen werden von der zur Abnahme der Landes-Obersteuerkassen-Rechnungen von den Ständen ernannten Deputation abgenommen, dem Communal-Landtage vorgelegt, von ihm die Decharge ertheilt und nach Befinden das Resultat alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

§ 5. Aus diesem Land-Armenfonds sollen bestritten werden:

a) die erforderlichen Sustentationsgelder an die Irrenanstalt zu Sorau;
b) der früher aus der Obersteuerkasse gezahlte Zuschuß an das Strafhaus zu Luckau;
c) die Unterhaltungskosten für die Korrektions- und Arbeitsanstalt zu Luckau;
d) die weiter unten in den §§ 19 und 20 erwähnten, das Armenwesen der Provinz betreffenden anderweiten Verbindlichkeiten, und endlich
e) die Zahlungen, welche die Stände des Markgrafthums Niederlausitz für die Ausbildung taubstummer Kinder bewilligt haben, oder für die Ausbildung ähnlicher unglücklicher Kinder noch bewilligen möchten.

§ 6. Die Irrenanstalt zu Sorau, welche von einer aus zwei Königlichen und zwei ständischen Commissarien zusammengesetzten

Directorialcommission

nach Inhalt des Regulativs vom 1. Februar 1825 und auf den Grund der Generalverordnung

„wegen Errichtung einer Versorgungs- und Arbeitsanstalt zu Sorau vom 16. November 1812"

verwaltet wird, ist lediglich als eine Aufbewahrungs- und Heilanstalt für gemüthskranke Personen zu betrachten und demnach von allen Verpflichtungen entbunden worden, welche ihr als eine Versorgungs- und Arbeitsanstalt durch die oben genannte Generalverordnung vom 16. November 1812 aufgelegt und durch das Regulativ vom 1. Februar 1825 § 19 erneuert worden sind.

§ 7. In Betreff der Aufnahme der Gemüthskranken in diese Anstalt bleibt es bei den Bestimmungen des Regulativs vom 1. Februar 1825, § 13, daß nämlich jeder Gemüthskranke aus der Niederlausitz, dessen Aufnahme in die Irrenanstalt nachgesucht wird, bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. angemeldet werden muß, welche die gesetzliche Zulässigkeit und die polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme prüft, und, wenn sie diese für begründet erachtet, das Gesuch mit dem desfallsigen Vermerk an die Directorialcommission zur Ertheilung der Annahme-Ordre abgiebt.

§ 8. In Hinsicht der Rezeptions- oder Verpflegungsgelder für die Gemüthskranken aus der Niederlausitz sollen von jetzt an folgende Grundsätze beobachtet werden:

Es sind nämlich diese Zahlungen von jetzt an zu entrichten, entweder

a) aus dem Vermögen des Gemüthskranken selbst,
b) oder aus dem Vermögen der Verwandten desselben, die zu seiner Unterhaltung rechtlich verbunden sind;
c) oder wenn beides nicht zureicht, was jedoch genau recherchirt und durch die Orts- und Kreisbehörde glaubhaft nachgewiesen werden muß, aus dem Land-Armenfonds der Niederlausitz.

§ 9. Die Directorialcommission hat in den beiden ersten Fällen, unter Berücksichtigung des Standes und der größeren oder geringeren Kostbarkeit der Verpflegung des Gemüthskranken, die Höhe der jährlich für ihn an die Anstalt zu zahlenden Verpflegungsgelder festzusetzen. Im letzteren Falle aber, wo bei nicht zureichendem oder gänzlich mangelndem Vermögen des Gemüthskranken, sowie der für ihn verpflichteten Verwandten, der Land-Armenfonds theilweise oder ganz eintreten soll, hat die Directorialcommission nach den Normalsätzen, welche durch eine zwischen ihr und den Ständen der Niederlausitz getroffene Uebereinkunft festgestellt werden, diese Verpflegungsgelder bei dem Niederlausitzer Land-Armenfonds vierteljährlich zu liquidiren und von demselben zu erhalten.

§ 10. Da jedoch zur Unterhaltung der Irrenanstalt zu Sorau, und um die Last der Verpflegungsgelder den Verpflichteten in der Niederlausitz zu erleichtern, 1000 Thlr. aus Staatskassen und durchschnittlich 175 Thlr. 24 Sgr. durch Allerhöchst genehmigte Kollektengelder und Gebühren für Bestätigung des Königlichen Oberlandesgerichts bei Kauf- und Erbverträgen aus der Niederlausitz alljährlich an die Institutskasse gezahlt werden, so sollen diese Zahlungen dem Niederlausitzer Land-Armenfonds zu gut gehen und derselbe befugt sein, auf die durch die Directorialcommission an ihn liquidirten Verpflegungsgelder, welche unter Berücksichtigung aller möglichen Ersparnisse nach dem wirklichen Bedarf pro Kopf von fünf zu fünf Jahren zu berechnen, jene Summe als eine für ihn an die Anstalt bereits geleistete Zahlung alljährlich vorweg in Anrechnung zu bringen.

§ 11. Es werden zwar von den betreffenden Communen bei mangelndem Vermögen des Gemüthskranken, oder der zu seiner Unterhaltung verpflichteten Verwandten, nach Gründung eines Land-Armenfonds, keine Verpflegungsgelder mehr verlangt; dagegen bleibt ihnen aber doch in jenem Falle die Verpflichtung, für den sichern Transport des Gemüthskranken bis in die Anstalt und

für die Beschaffung seiner Lagerstätte und ersten Bekleidung, welche nach der bestehenden Verfassung jeder aufzunehmende Gemüthskranke in die Irrenanstalt mitbringen soll, zu sorgen.

§ 12. Die Strafanstalt zu Luckau, welche durch eine eigene, aus zwei Königlichen Commissarien und zwei ständischen Deputirten bestehende

Verwaltungscommission

nach dem Regulativ vom 10. August 1826 verwaltet wird, und sich fast ausschließlich durch ihre Fonds, durch die Zuschüsse aus Staatskassen und durch den Arbeitsverdienst der Sträflinge erhält, soll den ihr ursprünglich aus der ständischen Landes-Obersteuerkasse überwiesenen, seit der Gründung des Land-Armenfonds aber auf diesen übernommenen, jährlichen Zuschuß von 400 Thlr. auch ferner in halbjährigen Raten aus dem Land-Armenfonds beziehen.

§ 13. Im Jahre 1833 ist zur Aufnahme der Vagabonden und Korrigenden aus der Niederlausitz ein eigenes Haus in dem zur Strafanstalt gehörigen Raume in Luckau erbaut und somit eine eigene Korrektions- und Arbeitsanstalt für die Provinz eröffnet worden, welche ebenfalls von der dem Strafhause vorstehenden Verwaltungscommission und den bei dem Strafhause angestellten Inspektions- und Kassenbeamten verwaltet wird.

§ 14. (Aufgehoben.)

§ 15. Wenn auf den Grund der Bestimmungen (des § 362 des Reichsstrafgesetzbuchs) Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue in die Korrektionsstalt aufgenommen werden sollen, so wird von der erkennenden Gerichtsbehörde, unter abschriftlicher Beifügung des rechtskräftigen Erkenntnisses, dem betreffenden Landrathe oder dem betreffenden Magistrate zeitig davon Mittheilung gemacht werden. Die letztgedachte Behörde hat sodann mit Einreichung des Erkenntnisses an die Königliche Regierung Bericht zu erstatten, worauf diese die Dauer der Korrektionszeit bestimmt und die Aufnahmeordre an die Korrektionsanstalt erläßt.

§ 16. (Aufgehoben.)

§ 17. (Aufgehoben.)

§ 18. (Aufgehoben.)

§ 19. Außer den im § 14 benannten Personen liegt dem Land-Armenfonds auch noch die Fürsorge für alle diejenigen Armen ob, zu deren Unterstützung der Land-Armenverband nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege gehalten ist.

§ 20. (Aufgehoben.)

§ 21. (Aufgehoben.)

§ 22. Die Versorgung solcher Personen wird in der Weise bewirkt:

a) daß sie entweder in der Land-Armenanstalt zu Luckau, in welcher die ihnen angewiesenen Räume von den für die Korrigenden bestimmten Räumen streng gesondert sein müssen, oder, nach dem Ermessen der Landesdeputation, in der Kranken- und Pflegeanstalt zu Sorau Aufnahme und Beschäftigung finden, und die Verpflegungskosten für sie in Luckau nach demselben Verhältnisse, wie für die Korrigenden, in Sorau aber nach einem zwischen der Landesdeputation und der Directorialcommission der Sorauer Irrenanstalt zu treffenden billigen Abkommen, aus dem Land-Armenfonds an jene Anstalten gezahlt werden; oder

b) daß über ihre anderweite Unterbringung gegen ein billiges, aus dem Land-Armenfonds zu entrichtendes Koſtgeld ein Abkommen getroffen wird, oder endlich

c) daß ihnen ſelbſt ein jährliches Almoſen aus dem Land-Armenfonds bewilligt wird, wofür ſie ihren Unterhalt ſelbſt beſorgen müſſen.

§ 23. (Aufgehoben.)

§ 24. (Die weggelaſſene Stelle iſt aufgehoben.)

In den Fällen, wo nach § 22 eine zu den Land-Armen gehörende Perſon in den Anſtalten zu Luckau oder Sorau als Pflegling untergebracht werden ſoll, hat die Landesdeputation die Transportirung derſelben ſofort zu bewirken, die betreffende Verwaltungscommiſſion jedoch jedesmal davon in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 17. Mai 1846.

Für den Miniſter des Innern. Im Allerhöchſten Auftrage v. Bodelſchwingh.

Der Finanz-Miniſter. Flottwell.

Nr. 53.

Durch Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 8. Juni 1846 iſt beſtätigt das

Regulativ über die Verwaltung des Land-Armenweſens des Kottbuſer Kreiſes.

In Gemäßheit des § 11 des Geſetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 werden über die Einrichtung des Land-Armenweſens im Kottbuſer Kreiſe, welcher einen beſondern Land-Armenverband bildet, ſowie über das Behufs der Korrektion der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen zu beobachtende Verfahren nach Anhörung der Stände des gedachten Kreiſes nachfolgende Beſtimmungen erlaſſen.

§ 1. Zu dem Land-Armenverbande des Kreiſes gehören:

1) die Städte und ländlichen Ortſchaften des Kreiſes in ſeiner gegenwärtigen Begrenzung, mit Ausſchluß der demſelben einverleibten, vormals zur Niederlauſitz gehörig geweſenen Ortſchaften,

2) diejenigen ländlichen Ortſchaften, welche vormals zum Kottbuſer Kreiſe gehörten, aber gegenwärtig der Niederlauſitz einverleibt worden ſind.

§ 2. Dem Land-Armenverbande liegt ob:

1) die Fürſorge für diejenigen Perſonen, zu deren Unterſtützung der Verband nach den Vorſchriften des Geſetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege verbunden iſt.

2) (Erſetzt durch § 38 des Geſetzes vom 8. März 1871.)

3) Die Fürſorge für die zum Verbande gehörigen Gemüthskranken, Behufs deren Unterbringung und Unterhaltung in der Irrenanſtalt zu Sorau, wenn die dazu nöthigen Koſten nicht aus ihrem Vermögen beſtritten werden können und vermögende Verwandte, denen ihre Unterhaltung nach dem Geſetze obliegt, nicht vorhanden ſind.

4) Aus dem Land-Armenfonds sollen endlich auch diejenigen Zahlungen geleistet werden, welche die Kreisstände zur Ausbildung taubstummer oder ähnlicher unglücklicher oder verwahrloster Kinder bewilligen werden.

§ 3. Die Mittel zur Genügung der vorgedachten Verbindlichkeiten werden aus dem Land-Armenfonds entnommen und dieser wird durch die Land-Armenbeiträge aus den sämmtlichen, zum Land-Armenverbande gehörigen Ortschaften gebildet.

§ 4. Die Land-Armenbeiträge werden von allen Einwohnern in den zum Land-Armenverbande gehörigen Ortschaften des platten Landes nach den Sätzen aufgebracht, welche durch das Land-Armenreglement für die Neumark vom 12. Mai 1800 normirt worden sind. Doch soll den Kreisständen freistehen, hierin unter Genehmigung des Staats Abänderungen zu treffen. Die Land-Armenbeiträge der Städte Kottbus und Peitz werden pro rata nach dem Maßstabe der Bevölkerung, summarisch alle drei Jahre festgestellt und es bleibt alsdann diesen Städten überlassen, die auf sie repartirten Summen in sich zu vertheilen und aufzubringen.

§ 5. Die Repartition der Land-Armenbeiträge nach den feststehenden Sätzen auf die Einwohner des platten Landes erfolgt alljährlich, in dem Kottbuser Kreise nach seiner gegenwärtigen Begrenzung durch den Landrath des Kreises und hinsichtlich der vormals zum Kottbuser Kreise gehörig gewesenen Ortschaften der Niederlausitz von den betreffenden Kreislandräthen. Die darauf bezüglichen Nachweisungen werden Anfangs eines jeden Jahres von den Landräthen der Königlichen Regierung eingesendet, welche dieselben nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung den betreffenden Landräthen Behufs der Einziehung der Land-Armenbeiträge zuzufertigen, auch die genehmigten Nachweisungen aus den Niederlausitzschen Kreisen, dem Landrath des Kottbuser Kreises zum Belage der festgestellten Einnahme mitzutheilen hat.

§ 6. Den Rezeptoren der Land-Armenbeiträge, sowohl von den Städten, als von dem platten Lande derjenigen Ortschaften, welche nicht zum jetzigen Kottbuser Kreise gehören, wird eine Tantième von zwei Prozent der eingezogenen Summe bewilligt.

§ 7. Die eingezogenen Land-Armenbeiträge sind innerhalb der ersten vier Monate des betreffenden Jahres an den Land-Armenfonds abzuführen.

§ 8. Die Verwaltung des Land-Armenwesens wird geleitet durch den Landrath des Kottbuser Kreises und eine ständische Kommission, bestehend aus vier Kreisständen, welche immer auf drei Jahre vom Kreistage erwählt werden.

Gemeinschaftliche Sache des Landrathes und der Kommission ist es, das ganze Land-Armenwesen zu beaufsichtigen und die deshalb nöthigen Maßregeln zu beschließen; den Etat für den Land-Armenfonds, welcher alle drei Jahre den Kreisständen zur Genehmigung und demnächst der Königlichen Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist, zu entwerfen; die Jahresrechnungen abzunehmen, dieselben im Allgemeinen und nach ihren Positionen zu prüfen, die Ausgaben, welche nach den Bestimmungen des Regulativs nicht gerechtfertigt erscheinen, zu moniren und demnächst darüber zu entscheiden. Alle Anweisungen zu Vereinnahmungen und Verausgabungen dagegen werden auf Grund des Etats oder des Beschlusses der ständischen Kommission und des Landraths von diesem allein erlassen.

Sollten so schleunige Entscheidungen nöthig werden, daß es nicht möglich ist, alle Mitglieder der Kommission zu versammeln, so hat der Landrath wenigstens so viele derselben als möglich zuzuziehen, und wenn keines derselben herbeigeholt werden kann, zwar allein zu entscheiden, aber jedenfalls, sobald es angeht, eine Konferenz zu bewirken, um das Veranlaßte der Kommission mitzutheilen.

Bei allen vorkommenden Berathungen bilden übrigens der Landrath und die ständische Kommission ein Collegium, dessen Dirigent Ersterer ist und in welchem die Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 9. Der Land-Armenfonds selbst wird für sich bestehend, als eine besondere Kasse bei der Kreiscommunalkasse verwaltet.

Der Rendant, welcher für diese Verwaltung, anstatt der bisher bezogenen Tantième, eine feste Remuneration von 50 Thlrn. jährlich erhält, hat alljährlich Rechnung zu legen, welche von dem Landrath und der Land-Armenkommission abzunehmen und demnächst von den Kreisständen zu dechargiren ist.

§ 10. Sollte es sich mit der Zeit ergeben, daß bei Benutzung des Land-Armenfonds, nach den Bestimmungen des § 2, Ersparnisse erzielt werden, so bleibt es dem Kreistage vorbehalten, über die anderweitige Benutzung der überschießenden Fonds zum Besten des Land-Armenwesens zu beschließen.

§ 11. Wegen der Aufnahme der Gemüthskranken und Korrigenden aus dem im § 1 bestimmten Verbande in die Irrenanstalt zu Sorau und in die Besserungsanstalt zu Luckau ist zwischen den Ständen des Kottbuser Kreises und den Ständen der Niederlausitz mittelst Rezesses ein besonderes Abkommen getroffen worden.

§ 12. Bei Benutzung der Niederlausitzschen Institute zu Sorau und Luckau ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches in der Niederlausitz in Anwendung kommt.

Die Aufnahme eines Gemüthskranken aus den ländlichen zum Kottbuser Land-Armenverbande gehörigen Ortschaften, welche für Rechnung des Kottbuser Land-Armenfonds in die Irrenanstalt zu Sorau erfolgen soll, muß von dem Landrath des Kottbuser Kreises, nachdem derselbe die Vermögenslage des Aufzunehmenden erörtert hat, bei der Königlichen Regierung nachgesucht werden, welche die gesetzliche Zulässigkeit und die polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme zu prüfen, und wenn sie diese für begründet erachtet, die der Irrenanstalt vorgesetzte Directorialkommission zu veranlassen hat, die Aufnahmeordres zu ertheilen.

Bei den Gemüthskranken in den Städten Kottbus und Peitz ist die Aufnahme von den Magistraten bei der Königlichen Regierung nachzusuchen.

Es muß aber gleichzeitig der amtliche Nachweis geführt werden, daß der aufzunehmende Gemüthskranke unvermögend ist und daß keine zur Fürsorge für denselben gesetzlich verpflichtete vermögende Verwandte vorhanden sind, von welchen die Unterhaltungskosten gefordert werden können.

§ 13. Jeder in die Irrenanstalt aufzunehmende Gemüthskranke muß durch ein rechtskräftiges, richterliches Erkenntniß für wahn- oder blödsinnig erklärt worden sein, welches der Königlichen Regierung urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift einzureichen ist. Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit, besonders da, wo es auf die zu versuchende Heilung eines Gemüthskranken ankommt, wird ausnahmsweise eine einstweilige, vorübergehende Aufnahme

4) Aus dem Land-Armenfonds sollen endlich auch diejenigen Zahlungen geleistet werden, welche die Kreisstände zur Ausbildung taubstummer oder ähnlicher unglücklicher oder verwahrloster Kinder bewilligen werden.

§ 3. Die Mittel zur Genügung der vorgedachten Verbindlichkeiten werden aus dem Land-Armenfonds entnommen und dieser wird durch die Land-Armenbeiträge aus den sämmtlichen, zum Land-Armenverbande gehörigen Ortschaften gebildet.

§ 4. Die Land-Armenbeiträge werden von allen Einwohnern in den zum Land-Armenverbande gehörigen Ortschaften des platten Landes nach den Sätzen aufgebracht, welche durch das Land-Armenreglement für die Neumark vom 12. Mai 1800 normirt worden sind. Doch soll den Kreisständen freistehen, hierin unter Genehmigung des Staats Abänderungen zu treffen. Die Land-Armenbeiträge der Städte Kottbus und Peitz werden pro rata nach dem Maßstabe der Bevölkerung, summarisch alle drei Jahre festgestellt und es bleibt alsdann diesen Städten überlassen, die auf sie repartirten Summen in sich zu vertheilen und aufzubringen.

§ 5. Die Repartition der Land-Armenbeiträge nach den feststehenden Sätzen auf die Einwohner des platten Landes erfolgt alljährlich, in dem Kottbuser Kreise nach seiner gegenwärtigen Begrenzung durch den Landrath des Kreises und hinsichtlich der vormals zum Kottbuser Kreise gehörig gewesenen Ortschaften der Niederlausitz von den betreffenden Kreislandräthen. Die darauf bezüglichen Nachweisungen werden Anfangs eines jeden Jahres von den Landräthen der Königlichen Regierung eingesendet, welche dieselben nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung den betreffenden Landräthen Behufs der Einziehung der Land-Armenbeiträge zuzufertigen, auch die genehmigten Nachweisungen aus den Niederlausitzschen Kreisen, dem Landrath des Kottbuser Kreises zum Belage der festgestellten Einnahme mitzutheilen hat.

§ 6. Den Rezeptoren der Land-Armenbeiträge, sowohl von den Städten, als von dem platten Lande derjenigen Ortschaften, welche nicht zum jetzigen Kottbuser Kreise gehören, wird eine Tantième von zwei Prozent der eingezogenen Summe bewilligt.

§ 7. Die eingezogenen Land-Armenbeiträge sind innerhalb der ersten vier Monate des betreffenden Jahres an den Land-Armenfonds abzuführen.

§ 8. Die Verwaltung des Land-Armenwesens wird geleitet durch den Landrath des Kottbuser Kreises und eine ständische Kommission, bestehend aus vier Kreisständen, welche immer auf drei Jahre vom Kreistage erwählt werden.

Gemeinschaftliche Sache des Landrathes und der Kommission ist es, das ganze Land-Armenwesen zu beaufsichtigen und die deshalb nöthigen Maßregeln zu beschließen; den Etat für den Land-Armenfonds, welcher alle drei Jahre den Kreisständen zur Genehmigung und demnächst der Königlichen Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist, zu entwerfen; die Jahresrechnungen abzunehmen, dieselben im Allgemeinen und nach ihren Positionen zu prüfen, die Ausgaben, welche nach den Bestimmungen des Regulativs nicht gerechtfertigt erscheinen, zu moniren und demnächst darüber zu entscheiden. Alle Anweisungen zu Vereinnahmungen und Verausgabungen dagegen werden auf Grund des Etats oder des Beschlusses der ständischen Kommission und des Landraths von diesem allein erlassen.

Sollten so schleunige Entscheidungen nöthig werden, daß es nicht möglich ist, alle Mitglieder der Kommission zu versammeln, so hat der Landrath wenigstens so viele derselben als möglich zuzuziehen, und wenn keines derselben herbeigeholt werden kann, zwar allein zu entscheiden, aber jedenfalls, sobald es angeht, eine Konferenz zu bewirken, um das Veranlaßte der Kommission mitzutheilen.

Bei allen vorkommenden Berathungen bilden übrigens der Landrath und die ständische Kommission ein Collegium, dessen Dirigent Ersterer ist und in welchem die Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 9. Der Land-Armenfonds selbst wird für sich bestehend, als eine besondere Kasse bei der Kreiscommunalkasse verwaltet.

Der Rendant, welcher für diese Verwaltung, anstatt der bisher bezogenen Tantième, eine feste Remuneration von 50 Thlrn. jährlich erhält, hat alljährlich Rechnung zu legen, welche von dem Landrath und der Land-Armenkommission abzunehmen und demnächst von den Kreisständen zu dechargiren ist.

§ 10. Sollte es sich mit der Zeit ergeben, daß bei Benutzung des Land-Armenfonds, nach den Bestimmungen des § 2, Ersparnisse erzielt werden, so bleibt es dem Kreistage vorbehalten, über die anderweitige Benutzung der überschießenden Fonds zum Besten des Land-Armenwesens zu beschließen.

§ 11. Wegen der Aufnahme der Gemüthskranken und Korrigenden aus dem im § 1 bestimmten Verbande in die Irrenanstalt zu Sorau und in die Besserungsanstalt zu Luckau ist zwischen den Ständen des Kottbuser Kreises und den Ständen der Niederlausitz mittelst Rezesses ein besonderes Abkommen getroffen worden.

§ 12. Bei Benutzung der Niederlausitzschen Institute zu Sorau und Luckau ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches in der Niederlausitz in Anwendung kommt.

Die Aufnahme eines Gemüthskranken aus den ländlichen zum Kottbuser Land-Armenverbande gehörigen Ortschaften, welche für Rechnung des Kottbuser Land-Armenfonds in die Irrenanstalt zu Sorau erfolgen soll, muß von dem Landrath des Kottbuser Kreises, nachdem derselbe die Vermögenslage des Aufzunehmenden erörtert hat, bei der Königlichen Regierung nachgesucht werden, welche die gesetzliche Zulässigkeit und die polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme zu prüfen, und wenn sie diese für begründet erachtet, die der Irrenanstalt vorgesetzte Directorialkommission zu veranlassen hat, die Aufnahmeordres zu ertheilen.

Bei den Gemüthskranken in den Städten Kottbus und Peitz ist die Aufnahme von den Magistraten bei der Königlichen Regierung nachzusuchen.

Es muß aber gleichzeitig der amtliche Nachweis geführt werden, daß der aufzunehmende Gemüthskranke unvermögend ist und daß keine zur Fürsorge für denselben gesetzlich verpflichtete vermögende Verwandte vorhanden sind, von welchen die Unterhaltungskosten gefordert werden können.

§ 13. Jeder in die Irrenanstalt aufzunehmende Gemüthskranke muß durch ein rechtskräftiges, richterliches Erkenntniß für wahn- oder blödsinnig erklärt worden sein, welches der Königlichen Regierung urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift einzureichen ist. Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit, besonders da, wo es auf die zu versuchende Heilung eines Gemüthskranken ankommt, wird ausnahmsweise eine einstweilige, vorübergehende Aufnahme

Landstube fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen. Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Landstube unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse der Landstube zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 8. Die ständischen Land-Armenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§ 9. Die Landstube hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 10. Mit dem im § 2 gedachten Zeitpunkte treten das Land-Armenreglement für Vor- und Hinterpommern vom 9. April 1799 und das Land-Armenregulativ vom 26. März 1831 außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Nr. 55.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. September 1844 ist bestätigt das

Regulativ für die Geschäftswirksamkeit der Landkastensbevollmächtigten in Neu-Vorpommern.

I. Die Neu-Vorpommerschen Landkastensbevollmächtigten sind der gesetzliche engere Ausschuß der Neu-Vorpommerschen Stände.

II. Zu Landkastensbevollmächtigten werden auf dem Neu-Vorpommerschen Communal-Landtage aus der Mitte desselben vier Personen nach Stimmenmehrheit gewählt, und zwar zwei Mitglieder des ersten, ein Mitglied des zweiten und ein Mitglied des dritten Standes. Die Dauer ihrer Funktion erstreckt sich auf die Dauer der Wahlperiode.

Die für behinderte Landkastensbevollmächtigte erforderlichen Stellvertreter werden ebenfalls auf dem Communal-Landtage durch Stimmenmehrheit erwählt.

Uebrigens müssen die für die Wahlperiode einmal erwählten Landkastensbevollmächtigten und deren Stellvertreter, wenn sie auch beim Ablaufe derselben als Landtagsabgeordnete ausscheiden und also diese Eigenschaft verlieren, ihre Stellen im engeren Ausschusse so lange versehen, bis durch die neue Wahl des Communal-Landtages für die anderweitige Besetzung und Vertretung derselben gesorgt ist.

III. Die Geschäftswirksamkeit der Landkastensbevollmächtigten erstreckt sich im Allgemeinen auf Führung und Kontrolirung der Verwaltung sämmtlicher diese Landestheile in der Gesammtheit angehenden Communalangelegenheiten.

Insbesondere gehört dahin:

1) die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Landkastens und sonstiger allgemeiner Communalkassen, wobei die Landkastensbevollmächtigten die Vorschriften der Landkastensordnung, sowie die Allerhöchst sanctionirten Beschlüsse des Communal-Landtages zu befolgen haben.

Nachdem jetzt dem Landkasten die Erhebung der im Ganzen an die Staatskasse abzuliefernden Landessteuern abgenommen und auf die Königlichen Kassen übergegangen ist, liegt ihnen demnach ob,

a. rücksichtlich aller in den Landkasten fließenden allgemeinen Anlagen, namentlich also derjenigen für die allgemeine Landeskasse, für die Lazarethkasse und für die Vagabonden- und Land-Armenkasse, imgleichen, insoferne und so lange die bisherige Einrichtung wegen der Kosten der Pferdestellung zu den Uebungen der Landwehr von Bestande bleibt, auch dazu die Ausschreibung, zur gehörigen Zeit, unter Nachweisung des Bedürfnisses bei dem Königlichen hohen Oberpräsidium in Stettin nachzusuchen. Diesen Gesuchen sind allemal Kassenübersichten beizufügen, und sind solche, insofern nicht von verfassungsmäßig in quali et quanto feststehenden Communallasten, sondern von neuen oder auch solchen einzelnen Communalbedürfnissen die Rede ist, bei welchen den Ständen annoch ein arbitrium über das jedesmalige Quantum derselben zusteht, allemal auf vorangegangene verfassungsmäßig bestätigte Beschlüsse des Communal-Landtages zu begründen.

Ferner

b. über die jährliche Einnahme und Ausgabe behufige Kassenetats entwerfen zu lassen, und die Entwürfe sorgfältig zu prüfen, auch solche, nach von ihnen erfolgter Genehmigung, dem Communal-Landtage zur Bestätigung vorzulegen. Von der Bestimmung der Stände hängt es ab, auf welchen kürzeren oder längeren Turnus die Etats angelegt werden sollen.

c. auf die ganze Kassenverwaltung stets genaue Aufsicht zu führen. Sie haben daher darauf zu wachen, daß alle Anlagen und Beiträge der Einzelnen zu rechter Zeit eingezogen und die untergeordneten Kollekturen zur gehörigen Erfüllung ihrer Pflichten angehalten, auch die nach Ablauf der Fälligkeitstermine verbliebenen Einnahmereste sogleich beigetrieben werden. Nicht weniger haben sie dafür zu sorgen, daß alle nothwendigen Ausgaben und Zahlungen prompt beschafft werden, und zu dem Ende über diejenigen Zahlungen, welche der Kassenführer, seiner Instruktion zufolge, nicht anders als auf spezielle Anweisung leisten darf, die erforderlichen Assignationen tempestive zu ertheilen, wobei indeß zu bemerken, daß, insofern in die gemeinschaftliche Kasse Mittel einfließen, welche einem oder dem anderen Stande ausschließlich gehören, diese Facienda von den Mitgliedern solcher Stände allein auszurichten sind.

Ferner haben die Landkastensbevollmächtigten besonders darauf ein wachsames Auge zu richten, daß die baaren Mittel der Kasse jederzeit unverkürzt zusammen und vorräthig gehalten werden, und zu dem Ende monatlich am bestimmten Tage und, nach ihrem Ermessen,

auch sonst von Zeit zu Zeit eine Revision der Kasse unter Nachsicht des Kassenbuchs und der Beläge, und Vergleichung mit dem von dem Landsyndikus zu führenden Gegenbuche zu vollziehen, auch über das jedesmalige Resultat derselben Revisionsberichte zu vollziehen, und solche insgesammt dem nächsten Communal-Landtage vorzulegen.

Den Ueberschuß, welcher sich über die dem Kassenführer instruktionsmäßig in Händen zu lassende Summe in der Kasse findet, haben sie, unter Eintragung des Belaufs in das Depositenbuch, in den dazu bestimmten großen Kasten zu legen und unter ihren Verschluß zu nehmen.

d. Insofern das Land mit höherer Genehmigung Schulden kontrahirt und zu verzinsen hat, haben die Landkastensbevollmächtigten nicht nur das ganze dabei erforderliche Negoce zu besorgen und die Verschreibungen Namens des Landes nach dem beigefügten Formulare auszustellen, sondern auch für die Verzinsungen und die Kapitalsabzahlungen nach den verfassungsmäßig bestätigten Beschlüssen der Stände gehörig zu sorgen.

Endlich

e. liegt ihnen ob, darauf zu halten, daß die Jahresrechnungen von dem Kassenführer nach erfolgtem Abschlusse in der gehörigen Form aufgemacht und mit den Belägen ihnen tempestive eingereicht werden. Diese Rechnungen sind sodann, nachdem sie vom Landsyndikus in calculo nachgesehen und attestirt worden, dem Communal-Landtage zur genauen Revision und Monitur vorzulegen, von welchem dann, nach Erledigung der gemachten Erinnerungen, die Decharge zu ertheilen ist.

Zur Geschäftsführung der Landkastensbevollmächtigten gehört es:

2) alle sonstigen Communalangelegenheiten, welche außerhalb der Zeit, wo der Communal-Landtag versammelt ist, einer Besorgung nothwendig bedürfen, wahrzunehmen, und nach allgemeinen oder besonderen Beschlüssen des gedachten Landtages zu verwalten.

Dahin sind zu rechnen:

a. die Vertretung und Vertheidigung dieses Landestheils gegen die etwa von Einzelnen erhobenen Ansprüche in oder außer Gericht;

b. die Aufsicht auf alles gemeinschaftliche Eigenthum, also auch die Obsorge für das landständische Haus in Stralsund mit allem, was damit in Verbindung steht; imgleichen

c. die Ausrichtung der ihnen durch die Instruktion wegen Verpflegung der Armen in Neu-Vorpommern und Rügen vom 20. Juli 1836, imgleichen der ihnen als Kuratoren der Irren- und Siechenanstalt in Stralsund übertragenen Geschäfte;

d. die Oberaufsicht auf die Archive der Provinz;

e. die vertragsmäßig vorbehaltene Erkundigung nach der Behandlung der aus dem Lande ins Stralsundische Arbeitshaus abgelieferten Personen;

f. die Entgegennahme der von Staats- und anderen Behörden an diesen Landestheil ergehenden Verfügungen und Mittheilungen, auf welche von ihnen das Erforderliche zur Ausführung zu bringen ist;

wobei es ihnen unverwehrt ist, bei Gegenständen ihres Berufs Vorstellungen an die betreffenden Staatsbehörden zu richten;

g. die Ausführung aller ihnen in Communalangelegenheiten vom Communal-Landtage, namentlich auch zur weitern Vorbereitung der dem erstern zur Berathung vorliegenden Gegenstände und der darüber zu fassenden Beschlüsse, zugehenden Aufträge;

h. die Verpflichtung, den Communal-Landtag auf Gegenstände, welche ihnen eine Berathung und Beschlußnahme desselben zu erfordern scheinen, aufmerksam zu machen, und desfallsige Anträge an denselben gelangen zu lassen; imgleichen die Entgegennahme der von Kreisen, Gemeinden oder Einzelnen an den Communal-Landtag gerichteten Eingaben, welche sie dann, zugleich mit ihren eigenen Anträgen, zur rechten Zeit vor dem Landtage dem Herrn Vorsitzenden desselben einzureichen haben.

IV. Die Zusammenkünfte der Landkastensbevollmächtigten werden in Stralsund gehalten, und zwar im landständischen Hause daselbst, oder, insofern es sich um Revision der Kasse handelt, an dem Orte, wo die Kasse sich befindet.

V. Die Direction führt das älteste Mitglied des ersten Standes.

VI. Insofern es bei diesen Verwaltungsgeschäften zu Abstimmungen kommen kann, entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei entstehender Parität werden, wenn die beiden Stimmen des ersten Standes denjenigen der beiden andern Stände entgegenstehen, beide erstere nur für eine Stimme gezählt. Wenn aber ein Mitglied des ersten und das Mitglied des zweiten Standes auf der einen, und ein Mitglied des ersten und das Mitglied des dritten Standes auf der andern Seite steht, hat der Vorsitzende das Dezisivvotum.

VII. Die Zusammenkünfte der Landkastensbevollmächtigten finden regelmäßig alle drei Monate an dem zur Kassenrevision bestimmten Monatstage Statt; es können aber auch außerdem außerordentliche Versammlungen, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, von dem Dirigenten angesetzt werden, von welchem dann die Konvokation dazu ausgeht.

Da die Zusammenkünfte der sämmtlichen Landkastensbevollmächtigten zu den monatlichen und extraordinairen Kassenrevisionen unverhältnißmäßige Kosten verursachen würden, so ist solche in der Regel von einem Mitgliede derselben, nach einem unter ihnen von drei zu drei Monaten stattfindenden Wechsel und unter Zuziehung des Landsyndikus, auszuführen, sowie denn auch derjenige, welcher in dieser Hinsicht zur Zeit fungirt, alle Anweisungen und Ausgaben, welche an und für sich etatsmäßig sind, unter Kontrasignatur des Landsyndikus allein zu vollziehen und bei der nächsten Zusammenkunft des Pleni zur Genehmigung vorzulegen hat, wogegen Anweisungen auf außerordentliche Ausgaben außerhalb des Etats nur von den Landkastensbevollmächtigten gemeinschaftlich ausgestellt werden dürfen; daher, wenn solches nicht bis zur nächsten Zusammenkunft des Pleni ausgesetzt werden kann, die Anweisungen den nicht fungirenden abwesenden Mitgliedern zur Prüfung und eventuellen Vollziehung zuzusenden sind. Von den fünf Schlüsseln zu dem großen, nach dem Obigen zur Aufbewahrung der überschüssigen baaren Geldmittel bestimmten Geldkasten hat der fungirende Landkastensbevollmächtigte zwei in seinem Verwahrsam und

solche beim Wechsel an seinen Nachfolger abzugeben, zwei sind dem Landsyndikus und der fünfte dem Mandatair anvertraut.

VIII. Bei allen Geschäftsführungen der Landkastensbevollmächtigten hat der Landsyndikus demselben, seiner Instruktion gemäß, Beistand zu leisten.

Zur Kassenführung ist der Landkastensmandatair bestellt, welchem zur Zeit, mit Vorbehalt der Wiederbesetzung des erledigten Landesexekutordienstes, auch die Beitreibung der Rückstände durch die demselben untergeordneten Exequenten aufgetragen ist. Zur Aufwartung ist ein Kassendiener angenommen.

Alle diese Beamte und Bediente sind für pflichtmäßige Amts- und Dienstführung den Landkastensbevollmächtigten verantwortlich. Die beiden zuerst benannten Beamten, sowie auch der Landesexekutor, falls dessen Bestellung nöthig erachtet werden sollte, werden von dem Communal-Landtage erwählt und mit Geschäftsinstruktion versehen; die Annahme der Exequenten und des Kassendieners aber bleibt den Landkastensbevollmächtigten überlassen.

IX. Jeder Landkastensbevollmächtigte erhält für seine Mühewaltung und zur Vergütung der Kosten für jeden Tag, welchen er den ihm als solchen obliegenden Geschäften an dem Versammlungsorte widmen muß, drei Thaler Preußisch Courant Diäten und an Reisekosten für jede Meile der Hin- und Zurückreise einen Thaler zehn Silbergroschen aus der ständischen Communalkasse.

X. Alle Jahre haben die Landkastensbevollmächtigten dem Communal-Landtage über ihre Geschäftsführung während des verflossenen Jahres einen umfassenden Bericht zu erstatten.

Stralsund, den 20. November 1843.

Zum Neu-Vorpommerschen Communal-Landtage versammelte Stände.

M. Fürst zu Putbus.

v. Dycke. Gr. v. Krassow. v. Keffenbrinck. Gr. v. Bismark-Bohlen. C. G. Schwing. W. Ziemßen. Braun. Ockel. Vahl. Scheven.

Nr. 56.

Reglement über die Einrichtung des Land-Armen- und Korrigendenwesens in Westpreußen. Vom 11. September 1867.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Westpreußischen Land-Armen- nnd Korrigendenwesens, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, unter Aufhebung des Land-Armenreglements vom 31. December 1804, auf Grund des § 37 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842, was folgt:

§ 1. Der Westpreußische Land-Armenverband umfaßt die Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig.

§ 2. Er hat die Verpflichtung:

1) zur Fürsorge für die Land-Armen, sowie zur Gewährung von Beihülfen für unvermögende Gemeinden;
2) zur Unterhaltung der mit dem Land-Armenwesen in Verbindung stehenden Anstalten. Diese sind zur Zeit:

a) die Irrenanstalt zu Schwetz,
b) die Taubstummenanstalt zu Marienburg,
in Betreff deren Verwaltung besondere Reglements bestehen,
c) die Besserungsanstalt zu Graudenz und
d) das Landkrankenhaus zu Schwetz,
welches mit der dortigen Irrenanstalt in Betreff der Direction, Administration und Oekonomie verbunden ist, und nach einem besonderen Regulativ verwaltet wird;

3) zur Gewährung der Hebammen-Unterstützungen;

4) zur Zahlung von jährlich 2792 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. an den Provinzial-Invalidenfonds.

1) Die Besserungsanstalt in Graudenz.

§ 3. In die Besserungsanstalt zu Graudenz, deren innere Hausordnung nach dem Reglement dieser Anstalt gehandhabt wird, sind aufzunehmen:

1) Landstreicher, Bettler und sonstige Personen, gegen welche nach verbüßter Strafe auf Grund des § 362 des Reichsstrafgesetzbuchs von der Landespolizeibehörde Einsperrung in ein Arbeitshaus festgesetzt ist;
2) (aufgehoben);
3) (aufgehoben);
4) (aufgehoben);
5) ungerathene oder verwahrloste Pflegebefohlene resp. Kinder unter väterlicher Gewalt, nach ertheilter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, auf Antrag der Ortsbehörde.

2) Das Landkrankenhaus zu Schwetz.

§ 4. Es soll dahin gewirkt werden, daß durch Einrichtung von Communal-Lazarethen die Aufhebung des Landkrankenhauses angebahnt werde. Bis dahin werden in die Anstalt vorzugsweise solche chronische Kranke, welche an Ekel erregenden oder ansteckenden Krankheiten leiden, aufgenommen, andere Kranke nur nach Maßgabe des dann noch verbleibenden Raumes und auch nur dann, wenn sie schwer heilbar sind und in ihrem heimathlichen Kreise nicht in geeigneter Weise verpflegt werden können. Sofern die Kranken Orts-Arme oder von ihren Angehörigen zu unterhalten sind (Privatkranke), erfolgt ihre Aufnahme gegen den von der Land-Armendirection zu bestimmenden Kostensatz.

3) Die Hebammen-Unterstützungen.

§ 5. Die Hebammen-Unterstützungen werden bedürftigen und — worauf es hauptsächlich ankommt — durch Eifer, Geschicklichkeit und sittlichen Lebenswandel würdigen Landhebammen, auch, soweit es ohne Beeinträchtigung derselben geschehen kann, solchen Hebammen in den Städten gewährt (cf. § 19).

4) Der Provinzial-Invalidenfonds.

§ 6. Der Provinzial-Invalidenfonds wird aus dem im § 2 Nr. 4 erwähnten Beitrage von 2792 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf., als den Zinsen der früher zum Bau und zur Einrichtung der Besserungsanstalt zu Graudenz aus der Staatskasse hergegebenen Kosten und den Zinsen ausgeliehener Kapitalien gebildet.

Die jährliche Einnahme deſſelben wird auf die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder nach der von ſechs zu ſechs Jahren zu ermittelnden Zahl der in jedem der beiden Bezirke wohnenden unterſtützungsbedürftigen Invaliden vertheilt.

Die betreffenden Antheile werden zur Verabreichung von Gnadengehältern an verdiente und erwerbsunfähige entlaſſene Militairperſonen, welche aus Weſtpreußen gebürtig ſind und innerhalb der betreffenden beiden Regierungsbezirke ſich aufhalten, nach Maßgabe der darüber beſtehenden Beſtimmungen verwendet (cf. § 20).

Wird ein Gnadengehaltsempfänger der Beſſerungsanſtalt überwieſen, ſo fällt das Gnadengehalt während der Dauer der Detention dieſer Anſtalt zu.

Rückſichtlich des Verluſtes des Gnadengehalts wegen anderer Vergehen resp. Verbrechen verbleibt es bei den hinſichtlich des Verluſtes der aus Staatsfonds gewährten Militair-Gnadengehälter beſtehenden Beſtimmungen.

Mittel zur Erreichung obiger Zwecke.

§ 7. Zur Erreichung der angegebenen Zwecke und zur Beſtreitung der Koſten der Verwaltung iſt ein Land-Armenfonds gebildet, deſſen Einnahmen vorzugsweiſe in Provinzialbeiträgen beſtehen (cf. Abſchnitt V).

§ 8. Aus demſelben werden auch die Unterhaltungskoſten der Beſſerungsanſtalt in Graudenz beſtritten, ſoweit ſie nicht aus deren eigenthümlichen Einnahmen (cf. § 9) gedeckt werden.

Die Gehälter der gemeinſchaftlichen Beamten der Graudenzer Straf- und Beſſerungsanſtalt, ihre Penſionen und Miethsentſchädigungen fallen dem Weſtpreußiſchen Land-Armenverbande in dem Verhältniß zur Laſt, wie ſolches vertragsmäßig feſtgeſetzt iſt.

§ 9. Die eigenthümlichen Einnahmen der Beſſerungsanſtalt beſtehen in folgenden Titeln:

1) in dem Arbeitsverdienſte der Detinirten;
2) in den Einnahmen aus den Nutzungen ihrer Grundſtücke und anderer Vermögensobjekte, ſowie in ſonſtigen Zuwendungen;
3) in den Beträgen, welche für den Unterhalt der Häuslinge aus deren eigenem Einkommen und Vermögen eingezogen werden können, oder von anderen Verpflichteten gezahlt werden;
4) in den Verpflegungsgeldern, welche (die weggelaſſenen Stellen ſind aufgehoben) für die verwahrloſten Kinder (§ 3 Nr. 5) von den Gemeinden zu entrichten ſind.

§ 10. In Beziehung auf den Nachlaß der in der Beſſerungsanſtalt verſtorbenen Detinirten hat dieſelbe kein Erbrecht. Der Land-Armenverband iſt jedoch berechtigt, zur Deckung der Unterhaltungskoſten der in der Anſtalt verſtorbenen Häuslinge den etwaigen Ueberverdienſt derſelben und die mitgebrachten baaren Gelder und ſonſtigen von den Beamten der Anſtalt gewiſſenhaft zu taxirenden Effekten, ohne Verpflichtung zur Einlaſſung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten, und nur den nach erfolgter Deckung dieſer Koſten verbleibenden Ueberreſt an die den Nachlaß regulirende Behörde oder die legitimirten Erben auszuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden ſoll.

§ 11. Die Kostensätze für Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Bedürfnisse der in die Besserungsanstalt aufgenommenen, im § 3 ad 2 bis 5 aufgeführten Personen werden durch den Provinzial-Landtag unter Zustimmung des Oberpräsidenten festgesetzt.

(Die weggelassenen Stellen sind aufgehoben.)

§ 12. (Aufgehoben.)

§ 13. (Aufgehoben.)

§ 14. Ein Jeder, welcher in der Anstalt detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet, und muß den Verdienst aus derselben Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention der Anstalt überlassen.

§ 15. Die am Schlusse des § 7 erwähnten Provinzialbeiträge werden jährlich, als Land-Armen-, Irrenhaus- und Hebammen-Unterstützungsbeiträge zusammen, von den Bewohnern der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder eingezogen.

§ 16. Die Vertheilung und Erhebung der im § 15 erwähnten Beiträge erfolgt auf Grund eines vom Oberpräsidenten bestätigten Beschlusses des Provinzial-Landtages, und bleiben bis zu einer hiernach erfolgten Abänderung die bestehenden Bestimmungen in Kraft, wonach die Beiträge nach dem Maßstabe der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer aufgebracht werden.

Was insbesondere die Hebammen-Unterstützungsbeiträge betrifft, so sind dem jedesmaligen Provinzial-Landtage die von den Regierungen zu Danzig und Marienwerder motivirt aufgestellten Gutachten über die Höhe der in ihren Bezirken zu den Unterstützungen erforderlichen Summen, mit der Aeußerung der Westpreußischen Land-Armendirection (§ 17) versehen, durch den Oberpräsidenten zur Beschlußnahme über den auf den Land-Armenfonds für jeden der beiden Regierungsbezirke anzuweisenden Hebammen-Unterstützungsfonds vorzulegen.

Innere Organisation des Land-Armenverbandes.

§ 17. Dem Westpreußischen Land-Armenverbande wird fortan die selbständige Verwaltung des Land-Armenwesens unter Kontrole und Oberaufsicht der Staatsbehörden zugestanden.

Diese Verwaltung wird von der bisherigen Westpreußischen Land-Armen-Kommission unter der Bezeichnung:

„Land-Armendirection für Westpreußen"

geführt.

§ 18. So lange jedoch die Verwaltung der Besserungsanstalt zu Graudenz mit der dortigen Strafanstalt verbunden ist, gebührt dieselbe dem Oberpräsidenten, von welchem sie zur Zeit der Regierung zu Marienwerder übertragen ist. Der Land-Armendirection steht hierbei dieselbe Mitwirkung zu, welche die Westpreußische Land-Armenkommission nach der bisherigen Verfassung und insbesondere nach dem angeschlossenen Regulative vom 17. October 1826 gehabt hat.

§ 19. Auch die Verwendung des Hebammen-Unterstützungsfonds (cf. § 16) verbleibt den Regierungen zu Danzig und Marienwerder, jedoch mit der Maßgabe, daß sie bei allen fortlaufenden Unterstützungen der Hebammen nicht nur die Gutachten der Kreislandräthe und Physiker, sondern auch der Kreis-Armenkommission (cf. § 33) einzuholen haben.

Die Rechnungen dieſer Fonds ſind, mit den Reviſionsbemerkungen der Land-Armendirection verſehen, dem jedesmaligen Provinzial-Landtage zur Reviſion und Ertheilung der Decharge unter Vorbehalt der Genehmigung des Oberpräſidenten einzureichen.

§ 20. Nicht minder verbleibt der Regierung zu Marienwerder die Verwaltung des Provinzial-Invalidenfonds und ihr, ſowie der Regierung zu Danzig die ſelbſtſtändige Verwendung ihrer Antheile (cf. § 6).

§ 21. (Aufgehoben.)

§ 22. Bei der Verwaltung des Land-Armenfonds und der aus demſelben zu unterhaltenden Provinzialanſtalten iſt die Land-Armendirection zunächſt dem Provinzial-Landtage untergeordnet. Derſelbe hat demgemäß insbeſondere die von der Land-Armendirection entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats feſtzuſtellen, die von derſelben mit einer Generalnachweiſung über die Reſultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu dechargiren, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringungsart (§§ 15 und 16) feſtzuſetzen, die Verpflegungs- und Transportkoſten (§§ 11 und 13) zu normiren, die Mitglieder der Land-Armendirection (§ 26) zu wählen und über die Verwendung der Fonds im Allgemeinen oder über die Veränderung der aus denſelben zu unterhaltenden Anſtalten (§ 2) zu beſchließen. Die hierüber gefaßten Beſchlüſſe des Provinzial-Landtages ſind jedoch auf dem verfaſſungsmäßigen Wege zur ſtaatlichen Beſtätigung einzureichen.

§ 23. In allen im § 22 nicht erwähnten Beziehungen iſt die Land-Armendirection der Oberaufſicht und Kontrole des Oberpräſidenten der Provinz unterworfen, welcher auch vorkommende Beſchwerden entſcheidet. In weiterer Inſtanz geht die Entſcheidung an den Miniſter des Innern.

§ 24. Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufſicht und Kontrole des Staates ernennt der Oberpräſident der Provinz einen Königlichen Commiſſarius, der an den Berathungen der Land-Armendirection Theil nehmen kann, indeſſen keine Mitverwaltung, ſondern ohne poſitive Einwirkung nur die Kontrole über die Geſetzmäßigkeit des Verfahrens, insbeſondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Intereſſes, ausübt. Dieſer Königliche Commiſſarius hat zwar bei den Berathungen der Land-Armendirection keine Stimme; findet derſelbe indeſſen Bedenken bei den Beſchlüſſen derſelben und iſt eine Einigung nicht zu erreichen, ſo muß deshalb an den Oberpräſidenten zur Entſcheidung berichtet werden; einſtweilen darf aber die Land-Armendirection nichts gegen den Widerſpruch des Erſteren verfügen, vielmehr hat ſie in eiligen Fällen ihre Maßregeln ſo zu nehmen, daß demſelben und der deshalb zu erwartenden höheren Entſcheidung nicht vorgegriffen werde. Alle Berichte der Land-Armendirection an den Oberpräſidenten der Provinz gehen durch die Hände dieſes Commiſſarius zur Kenntnißnahme und etwaigen Hinzufügung ſeines Gutachtens; desgleichen gehen alle Verfügungen des Oberpräſidenten an die Land-Armendirection bei demſelben zur Kenntnißnahme durch.

§ 25. Die Land-Armendirection hat ihren Sitz in Graudenz und iſt aus fünf Mitgliedern zuſammengeſetzt, von denen drei dem Marienwerder und zwei dem Danziger Regierungsbezirke angehören, für welche außerdem drei Stellvertreter, und zwar zwei aus dem Marienwerder und einer aus dem Danziger Regierungsbezirke, für etwaige Behinderungsfälle

erwählt werden. Dieselbe wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und repräsentirt den Land-Armenverband in allen äußeren Verhältnissen, insbesondere bei etwaigen Prozessen, Käufen, Verkäufen und sonstigen Verträgen. Zu den Geschäften der Land-Armendirection gehört außerdem:

a. die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der Irrenanstalt und des Landkrankenhauses zu Schwetz, sowie der Taubstummenanstalt zu Marienburg nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen über diese Provinzial-Institute;
b. die Aufsicht über die Administration der Fonds dieser Institute, sowie über das Kassen- und Rechnungswesen des gesammten Land-Armenfonds, welchen sie in allen seinen Theilen selbstständig verwaltet (cf. § 17);
c. die in den §§ 16, 18 und 19 erwähnten Funktionen in Betreff des Hebammen-Unterstützungsfonds und der Besserungsanstalt zu Graudenz;
d. die Aufsicht über die gewissenhafte Dienstführung und den sittlichen Wandel der Beamten und des Dienstpersonals aller aus dem Land-Armenfonds unterhaltenen Anstalten, nach Inhalt der denselben ertheilten Dienstanweisungen und nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen über die Verwaltung jener Anstalten;
e. die Festsetzung und Anweisung aller aus diesem Fonds zu bewilligenden fortlaufenden und extraordinairen Unterstützungen, zu erstattenden Kur- und Verpflegungskosten, zu gewährenden Beihülfen an arme Kommunen und der zur Unterhaltung der verschiedenen Provinzialanstalten zu zahlenden Zuschüsse;
f. die Kontrole aller dem Land-Armenfonds und den ad a gedachten Anstalten zustehenden Einnahmen.

In ihren Versammlungen erfolgen die Beschlüsse nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen mindestens drei Mitglieder der Direction oder deren Stellvertreter anwesend sein.

§ 26. Die Wahl der Mitglieder der Land-Armendirection und ihrer Stellvertreter wird durch den Provinzial-Landtag vollzogen und unterliegt der landesherrlichen Bestätigung. Sie erfolgt auf sechs Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 27. Innerhalb der Grenzen der Totalsumme des vom Provinzial-Landtage festgestellten Verwaltungsetats ist die Land-Armendirection und innerhalb jedes Etatstitels des Spezialetats der verschiedenen Provinzialanstalten der betreffende Anstaltsdirigent, jedoch mit Beachtung der dabei gefaßten Beschlüsse der Land-Armendirection, zu verfügen berechtigt. Zur Ueberschreitung einzelner Etatstitel hat der Anstaltsdirigent die Genehmigung der Land-Armendirection einzuholen.

Ueberschreitungen der Totalsumme sind beim Provinzial-Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Die Jahresrechnungen werden von der Direction revidirt und zur Vermittelung der Decharge Seitens des Provinzial-Landtages dem Oberpräsidenten eingereicht.

§ 28. Die Land-Armendirection versammelt sich in jedem Jahre mindestens zwei Mal an dem von ihrem Vorsitzenden zu bestimmenden Orte.

Vorher hat sie dem Oberpräsidenten und dem Königlichen Commissarius unter Angabe der Berathungsgegenstände Anzeige zu machen, dem Ersteren auch von den Konferenzprotokollen Abschrift einzureichen.

§ 29. Bei Reisen erhalten die Mitglieder der Land-Armendirection die den Abgeordneten des Provinzial-Landtages zustehenden Tagegelder und Reisekosten.

Die Auslagen für die Besorgung der Korrespondenzen und sonstige Unkosten sind aus dem Land-Armenfonds zu erstatten.

§ 30. Sämmtliche der Land-Armendirection obliegenden Geschäfte, namentlich auch die Aufsicht über die im § 2 erwähnten Anstalten — mit Ausnahme der Besserungsanstalt in Graudenz — besorgt, wenn die Land-Armendirection nicht beisammen ist, ein von ihr in der Regel aus ihrer Mitte auf sechs Jahre erwählter ständiger Commissarius als ihr Organ. Sie ist berechtigt, auch einen anderen angesehenen und geschäftskundigen Bewohner des Land-Armenverbandes zu erwählen, doch bedarf diese Wahl der landesherrlichen Bestätigung.

Für den Fall, daß der ständige Commissarius nicht Mitglied der Direction ist, hat er zwar das Recht, an den Sitzungen derselben Theil zu nehmen, ein Stimmrecht steht diesem jedoch nicht zu.

Als Organ der Land-Armendirection ist der ständige Commissarius verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung derjenigen von den oben erwähnten Anstalten, für welche kein besonderer ständiger Commissarius ernannt ist, auch die ihm in Bezug auf dieselben von der Land-Armendirection zu ertheilenden speziellen Aufträge auszurichten, sowie alle Anträge, welche auf fortlaufende oder extraordinaire Unterstützungen aus dem Westpreußischen Land-Armenfonds oder auf Erstattung von anderen Armenverbänden vorgeschossener Unterstützungen, Kur- und Verpflegungskosten abzielen, zu prüfen und eventuell auf die Kasse anzuweisen.

§ 31. Fortlaufende Unterstützungen, Kindererziehungsgelder, sowie Beihülfen an arme Communen kann derselbe nur, nachdem die Land-Armendirection sich hiermit einverstanden erklärt hat, bewilligen, und hat er zu diesem Behufe die desfallsigen Anträge vollständig vorzubereiten, zu sammeln und der Direction rechtzeitig zuzustellen.

§ 32. Um die Land-Armendirection in den Stand zu setzen, ihre Erklärungen sicherer abzugeben, soll jeder Antrag auf fortlaufende Unterstützung, Kindererziehungsgelder oder auf eine den armen Communen zu gewährende Beihülfe aus dem Land-Armenfonds mit den darauf bezüglichen Verhandlungen der betreffenden Kreis-Armenkommission (cf. § 33) zum Gutachten vorgelegt werden. In den Städten Danzig, Elbing und Thorn wird das desfallsige Gutachten von den Magistraten abgegeben.

§ 33. Für die Bildung und Geschäftsführung dieser Kreis-Armenkommissionen (§ 32) ist die anliegende Anweisung maßgebend. Abänderungen derselben sind auf den Antrag der Land-Armendirection von dem Provinzial-Landtage unter Genehmigung des Oberpräsidenten festzustellen.

§ 34. Außerordentliche Unterstützungen aus dem Land-Armenfonds zu bewilligen und die von anderen Armenverbänden vorgeschossenen Kur- und

Verpflegungskosten für Land-Arme denselben erstatten zu lassen, ist zwar der ständige Commissarius befugt, ist aber verpflichtet, der Land-Armendirection bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt eine spezielle Nachweisung derselben mit den Akten vorzulegen.

§ 35. Auch hat er der Land-Armendirection über alle außerordentlichen Vorfälle, über etwaige Verbesserungsvorschläge und über das Ergebniß der aus eigener Veranlassung oder auf Anordnung der Land-Armendirection von ihm vorzunehmenden Revisionen der verschiedenen Anstalten resp. deren Kassen zu berichten, und deren Bestimmungen einzuholen.

§ 36. Die Kasse des Land-Armenverbandes, welche sich in Graudenz befindet, muß, so lange sie von dem Rendanten der dortigen Strafanstalt verwaltet, und vom Director derselben alle Monate revidirt wird, von dem ständigen Commissarius wenigstens ein Mal in jedem Jahre außerordentlich revidirt werden.

Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, wird der eine Schlüssel von dem ständigen Commissarius, der zweite von dem Anstaltsdirector und der dritte von dem Rendanten geführt.

§ 37. Der ständige Commissarius erhält für seine Mühewaltung, Beschaffung des Bureaus und sämmtlicher Schreibmaterialien, zur Annahme und Besoldung der Subalternbeamten eine von dem Provinzial-Landtage von sechs zu sechs Jahren festzusetzende, in monatlichen Raten praenumerando zu zahlende Entschädigung aus dem Land-Armenfonds.

Die Kosten der etwa nothwendig werdenden Rechtsbeihülfe wie der Kalkulaturarbeiten und die Reisen des ständigen Commissarius werden, und zwar die letzteren nach § 29, besonders vergütigt.

§ 38. Die Land-Armendirection hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Marienwerder und Danzig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. Die Königlichen und Ortsbehörden haben den Requisitionen der Land-Armendirection und deren Organe gebührende Folge zu geben.

§ 40. Der Land-Armendirection gebührt die Portofreiheit in dem durch das Portofreiheits-Regulativ vom 3. Februar 1862 unter Nr. 25 des Verzeichnisses zu Abschnitt III bestimmten Umfange.

Eine weitere Portofreiheit steht der Land-Armendirection nicht zu.

§ 41. Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

§ 42. Die in dem vorstehenden Reglement bezeichneten Funktionen der Land-Armendirection sind von der nach dem Regulativ vom 17. October 1826 bisher bestandenen Land-Armenkommission in Gemeinschaft mit der Danziger Hülfskommission so lange auszuüben, bis in der nach erfolgter Bestätigung des Reglements stattfindenden Versammlung des Provinzial-Landtages die Wahl der Directionsmitglieder vollzogen ist.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 11. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. zu Eulenburg.

Anweisung zur Bildung und Geschäftsführung der Kreis-Armenkommissionen in Westpreußen.

§ 1. Zur Mitwirkung bei der Land-Armenverwaltung wird in jedem landräthlichen Kreise des Westpreußischen Land-Armenverbandes eine Kreis-Armenkommission gebildet.

§ 2. Die Funktionen der Kreis-Armenkommission sind folgende:

a. die ihnen von den Königlichen Landrathsämtern vorzulegenden Anträge auf Bewilligung von fortlaufenden Unterstützungen und Kindererziehungsgeldern aus dem Land-Armenfonds zu prüfen und zu begutachten;

b. die Entscheidung der Land-Armendirection über die nach § 14 des Armengesetzes vom 31. December 1842 unvermögenden Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen aus dem Land-Armenfonds ihres Kreises zu gewährende Beihülfe gutachtlich vorzubereiten;

c. die gutachtliche Aeußerung über die Gewährung von fortlaufenden Hebammen-Unterstützungen nach § 19 des Land-Armenreglements.

§ 3. Die Kreis-Armenkommissionen bestehen unter dem Vorsitze des Kreislandrathes aus vier vom Kreistage gewählten Mitgliedern.

Außer diesen Mitgliedern wählt der Kreistag eine dem Umfange des Kreises angemessene Zahl von Distriktscommissarien, deren jedem ein in der Nähe seines Wohnortes belegener Bezirk zugetheilt wird.

Bei Abgrenzung der eben gedachten Bezirke und der danach erfolgenden Eintheilung der Kreise ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder der Distriktskommissarien die ihm obliegenden örtlichen Prüfungen der Verhältnisse der in seinem Bezirke befindlichen Land-Armen ohne erheblichen Zeitaufwand und zu große Belästigung auszuführen im Stande ist. Die Genehmigung der von den Kreislandräthen zu entwerfenden Bezirkseintheilung steht dem Kreistage zu.

Die Distriktscommissarien werden zu den Sitzungen der Kreis-Armenkommission eingeladen, wenn bei der letzteren eine ihren Bezirk betreffende Land-Armensache zum Vortrage kommt. Sie haben dann in der Kreis-Armenkommission für alle während ihrer Anwesenheit berathenen Land-Armensachen Sitz und Stimme. Kann der Distriktscommissarius der Einladung zur Kommissionssitzung nicht Folge leisten, so muß er sein schriftliches Votum über die ihm zugewiesenen Land-Armensachen, falls solches nicht schon früher geschehen ist, dem Kreislandrathe vor der Kommissionssitzung einreichen.

Für Behinderungsfälle der vier Mitglieder der Kreis-Armenkommission sowie der Distriktscommissarien werden vom Kreistage eben so viele Stellvertreter gewählt.

§ 4. Das Amt der Mitglieder der Kreis-Armenkommission resp. ihrer Stellvertreter, sowie der Distriktscommissarien und deren Stellvertreter ist ein Ehrenamt, welches auch Anderen als Mitgliedern des Kreistages übertragen werden kann, und wird unentgeldlich geführt.

Dasselbe kann nur aus denselben Gründen wie eine Vormundschaft abgelehnt und muß drei Jahre hindurch verwaltet werden.

Nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode ist die Wiederwahl nur mit Zustimmung des Gewählten zulässig.

§ 5. Die innere Geschäftsordnung der Kreis-Armenkommission bleibt ihrer Beschlußnahme vorbehalten, wobei jedoch die nachstehenden allgemeinen Grundsätze zu beachten sind.

Mit Inbegriff des Kreislandrathes müssen wenigstens drei Mitglieder der Kreis-Armenkommission anwesend sein.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung, wenn dazu nicht ein für alle Mal bestimmte Tage festgesetzt sind, so oft das Bedürfniß es erheischt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 6. Jeder auf die Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung oder von Kindererziehungsgeldern aus dem Land-Armenfonds erhobene Antrag ist zunächst von dem Kreislandrathe zu untersuchen und es sind die zur Prüfung und Begründung desselben erforderlichen Ermittelungen anzustellen.

Wenn die Verhandlungen solchergestalt vollständig vorbereitet worden, sind dieselben zunächst dem betreffenden Distriktscommissarius zur örtlichen Untersuchung, dann aber auch durch den Kreislandrath der Kreis-Armenkommission zur Begutachtung vorzulegen.

§ 7. Die Kreis-Armenkommission hat die Prüfung im Wesentlichen darauf zu richten:

a. ob die Land-Armenqualität anzuerkennen ist;

b. ob nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf die vorwaltenden thatsächlichen Verhältnisse und nach persönlicher Kenntnißnahme des betreffenden Distriktscommissarius von der Lage des zu Unterstützenden die Gewährung einer Unterstützung aus dem Land-Armenfonds unumgänglich nothwendig und in welcher Art, sowie in welchem Maße dieselbe erforderlich ist.

§ 8. Zum Anhalt für diese Untersuchung und Prüfung (§§ 6 und 7) soll die nachstehende nähere Anleitung dienen.

I. Was die dem Kreislandrath obliegende Untersuchung betrifft, so müssen die Verhandlungen ergeben:

1) Vor- und Geschlechtsname, Gewerbe, Stand und Religion der die Armenpflege nachsuchenden Personen,

2) Geburtsort und Alter nach Jahr und Tag der Geburt; im zweifelhaften Falle ist der Taufschein zu erfordern, event. ist anzugeben, woselbst die Taufe erfolgt ist, namentlich bei Personen bis zum 27. Lebensjahre.

3) Ob der zu Unterstützende verheirathet ist oder nicht, event. wie viele Kinder er hat und wie alt dieselben sind.

4) Name, Stand, Vermögens-, Erwerbsverhältnisse und Wohnort (Kreis, Provinz) der alimentationspflichtigen Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister), sowie die Feststellung der sonst etwa zur Unterstützung näher Verpflichteten (Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.).

5) Wenn der Arme minderjährig ist, oder im Falle der Großjährigkeit noch dem elterlichen Hülfsdomizile folgt, ob sein Vater oder resp. seine Mutter (cf. §§ 20, 21 und 22 des Armengesetzes) irgendwo Ortsangehörigkeitsrechte erlangten oder zu den Land-Armen gehören; im Falle der noch bestehenden Vormundschaft ist der Name, Stand und

Wohnort des Vormundes, sowie das vormundschaftliche Gericht anzugeben.

6) Wenn der Arme großjährig und sein Unterstützungswohnsitz nach seinen eigenen persönlichen Verhältnissen zu ermitteln ist, wo, wie lange und in welchen Verhältnissen er nach erlangter Großjährigkeit während der letzten sechs Jahre seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt, namentlich auch, ob er einen eigenen Hausstand gehabt, und ob er schon eine Unterstützung erhalten hat.

7) Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist derjenige Armenverband festzustellen, welchem die Fürsorge für den Ehemann resp. bei dessen Ableben oder zu der Zeit, wo das Ehescheidungserkenntniß rechtskräftig geworden, obgelegen haben würde, wenn nicht die bisherige Verpflichtung durch Abwesenheit erloschen oder für einen anderen Armenverband neu entstanden sein sollte.

8) (aufgehoben).

9) (aufgehoben).

10) In Krankheitsfällen ist durch ärztliche Untersuchung sofort festzustellen, an welcher Krankheit der Hülfesuchende leidet, ob er durchaus lazarethbedürftig, oder ob die Kur außerhalb des Lazareths eben so gut und vielleicht billiger bewirkt werden kann.

11) Bei Gesellen und Dienstboten, ob und bei welchem Meister oder bei welcher Dienstherrschaft sie zuletzt in Arbeit gestanden resp. gedient haben; ob die Erkrankung bereits während des Arbeits- oder Dienstverhältnisses stattgefunden, die Entlassung aus solchem nur der Krankheit wegen erfolgt, und wie viel Zeit seitdem verflossen ist.

12) Ueberall, wo nach Vorstehendem die Zeitverhältnisse von entscheidendem Einflusse sind, ist darauf zu halten, daß nicht die bloße Dauer der Zeiträume, sondern jederzeit ihr Anfang und Endpunkt so bestimmt als möglich angegeben wird.

13) Hinsichts der Nothwendigkeit der Unterstützung ist zu ermitteln, ob der Unterstützungsuchende etwa selbst Vermögensobjekte besitzt oder zu erwarten hat; ferner, ob der Arme nach dem über seine Erwerbsfähigkeit zu extrahirenden Atteste eines kompetenten Arztes zu allen Arbeiten unfähig ist, oder welche Art derselben er noch zu leisten vermag. Zugleich ist im letzteren Falle die bisherige Ernährungsweise des Armen und der erweisliche Grund der Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu erforschen.

14) Hinsichts der Höhe und Art der Unterstützung hat der Kreislandrath den ihm erforderlich erscheinenden Betrag bestimmt vorzuschlagen und zu begründen, auch zu erörtern, ob Gründe vorhanden sind, von dem den Land-Armenverbänden nach § 15 des Armengesetzes vom 31. December 1842 zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, d. h. den Armen demjenigen örtlichen Armenverbande, in dessen Bezirk sich derselbe befindet, zur Verpflegung zu überweisen; auch ist dann zugleich der Betrag der zu gewährenden Entschädigung in Vorschlag zu bringen.

II. Die von Seiten der Kreis-Armenkommission und zunächst von dem Distriktscommissarius anzustellende Prüfung ist dagegen hauptsächlich darauf zu richten:

1) ob die aufgenommenen Verhandlungen die nach der Eigenthümlichkeit jedes Falles und den oben angedeuteten Beziehungen erforderlichen Ermittelungen vollständig enthalten und die nöthigen Bescheinigungen und Beweismittel beigefügt sind.

Finden sich dabei Mängel, oder ergiebt die persönliche Kenntnißnahme von der Person und den Verhältnissen des zu Unterstützenden, welcher sich die Distriktscommissarien in jedem Falle zu unterziehen haben und ohne welche keine Unterstützung gerechtfertigt ist, Zweifel gegen die Richtigkeit derjenigen in den Verhandlungen enthaltenen Angaben, die auf die Entscheidung von Einfluß sein würden, so ist die Ergänzung und Aufklärung bei dem Kreislandrathe zu beantragen. Ist hierzu aber keine Veranlassung, so ist sorgfältig zu erwägen:

2) ob die aus den vorliegenden Ermittelungen hergeleiteten Folgerungen und die Anträge des Kreislandrathes gerechtfertigt, oder einer Modifikation bedürftig sind. Hierbei ist hauptsächlich das Augenmerk darauf zu richten, ob die Verpflichtung des Land-Armenverbandes feststeht, oder auf einen örtlichen Armenverband zurückzugehen ist; ferner, ob und in welchem Maße die Nothwendigkeit einer Unterstützung anzuerkennen, in welcher Art, in welchem Betrage und von welchem Zeitpunkte dieselbe zu gewähren ist.

Es sind hierbei insbesondere auch die Fälle ins Auge zu fassen, in denen der Land-Armenverband wegen der Weigerung desjenigen, welcher aus einem privatrechtlichen Verhältnisse zur Verpflegung des Armen verpflichtet ist, die Fürsorge für denselben übernehmen muß, und demnächst in Erwägung zu ziehen, ob die dem Land-Armenverbande vorbehaltene Verfolgung eines derartigen Anspruches im prozessualischen Wege Aussicht auf Erfolg verspricht.

§ 9. Nach den Resultaten dieser Erörterungen, worüber der betreffende Distriktscommissarius, falls er in der Sitzung anwesend ist, event. der Kreislandrath den Vortrag hält, giebt die Kreis-Armenkommission ihre bestimmte Erklärung über die im § 8 Nr. II bezeichneten Fragen nach der Stimmenmehrheit ab.

Der Beschluß wird niedergeschrieben und mit den Verhandlungen der Land-Armendirection zu Händen des ständigen Commissarius durch den Kreislandrath zur weiteren Veranlassung eingereicht.

§ 10. Außer diesen auf die Bewilligung von Unterstützungen bezüglichen Obliegenheiten haben die Kreis-Armenkommissionen auch die Verwendung der gewährten Unterstützungen zu überwachen, und die Distriktscommissarien zu diesem Zwecke die in ihrem Bezirke befindlichen Land-Armen fortdauernd im Auge zu behalten und gelegentlich von ihren Verhältnissen und ihrer Lebensweise Kenntniß zu nehmen, sowie der Kreis-Armenkommission zur Mittheilung an die Land-Armendirection am Schlusse jedes Jahres hierüber Bericht zu erstatten.

Sollten hierbei Mißbräuche wahrgenommen werden, und sich namentlich die Fortdauer der Unterstützung ganz oder theilweise nicht mehr als nothwendig

erweisen, so ist dem Kreislandrathe zur weiteren Veranlassung durch den ständigen Commissarius davon sofort Mittheilung zu machen. Insbesondere haben sich die Distriktscommissarien auch angelegen sein zu lassen, für die dem Land-Armenfonds anheimgefallenen Kinder geeignete Pfleger zu ermitteln und darüber zu wachen, daß die letzteren den übernommenen Pflichten in geistiger und leiblicher Hinsicht gewissenhaft genügen, ihnen den Schul- und Religionsunterricht angedeihen lassen, und sie überhaupt auf eine Weise erziehen, damit sie im vorgerückten Alter im Stande sind, sich auf eine ehrliche Art selbst zu ernähren und nicht auf die Dauer dem Land-Armenverbande zur Last fallen.

§ 11. Um die Distriktscommissarien in den Stand zu setzen, dieser wichtigen Aufgabe (§ 10) zu genügen, sollen ihnen namentliche Nachweisungen der in jedem Bezirke vorhandenen Land-Armen, der ihnen gewährten Unterstützungen und der Pflegeeltern der untergebrachten Kinder Seitens der Land-Armendirection durch die Kreislandräthe mitgetheilt werden.

Regulativ über die Theilnahme der Westpreußischen Stände an der Verwaltung des Land-Armenhauses zu Graudenz.

Auf den Antrag der getreuen Stände Unseres Königreichs Preußen haben Wir in dem Landtags-Abschiede die weiteren Einleitungen mit den vom Landtage wegen des Land-Armenwesens gewählten Bevollmächtigten über die Theilnahme der Stände an der Verwaltung des Land-Armenhauses und der Besserungsanstalt zu Graudenz anzuordnen geruht, und befehlen nunmehr, nach den Uns deshalb von den Ständischen Bevollmächtigten gemachten Vorschlägen und deshalb erstatteten Gutachten, Folgendes:

§ 1. Bei der Unserem Oberpräsidenten in der Instruction vom 31. December v. J. § 1 Nr. 1, § 2 Nr. 2 aufgetragenen Verwaltung des Land-Armen- und Besserungshauses zu Graudenz, als einer Anstalt, welche sich auf den Bereich zweier Regierungen erstreckt, behält es das Bewenden, doch bleibt ihm überlassen, die spezielle Verwaltung der Regierung zu Marienwerder, als in deren Bezirk die Anstalt befindlich ist, zu übertragen.

§ 2. Den Ständen soll es gestattet sein, auf dem Landtage zwei Abgeordnete des ersten, Einen des zweiten und Einen des dritten Standes für die Angelegenheiten der Anstalten zu bevollmächtigen, welche zusammen eine Land-Armenkommission bilden, die unter dem Präsidium des Oberpräsidenten steht.

§ 3. Diese Bevollmächtigten sollen im Januar und September jeden Jahres entweder insgesammt oder einzeln zur Stelle von der inneren und äußeren Beschaffenheit der Anstalt die genaueste Kenntniß nehmen und solche außer den gewöhnlichen Verwaltungsformen mit dem Auge des Eigners und sorgfältigen Hausvaters betrachten. Ihr Aufenthalt zu Graudenz soll sich über den Zeitraum von acht Tagen hinaus nicht erstrecken. Insonderheit sollen sie erwägen, wiefern dem bestehenden Reglement, den Vorschriften und Anordnungen der verwaltenden Behörden gemäß verfahren ist, wozu ihnen die Benutzung der Registratur gestattet wird. Ferner sollen sie auf Ordnung, Reinlichkeit, Geschäftsgang, Disziplin, Verwaltung der Kasse, Versorgung der Anstalt mit ihren Bedürfnissen, Prüfung der Vorräthe, der fertigen Arbeiten

und Materialien, Kleidung, Beschäftigung, Speisung der Häuslinge, Disziplin über sie und auf alles bis ins Einzelne sehen, was den guten Fortgang der Anstalt in Erreichung ihres Zweckes und deren Verbesserung zum Gegenstande hat. Sollte künftig mit der Anstalt eine Ackerbesitzung verbunden werden, so bleibt ihnen auch die Revision der Wirthschaft vorbehalten.

§ 4. Zur Erreichung dieser Bestimmung sind die Bevollmächtigten befugt, sich die Rechnungen und Kassenabschlüsse vorlegen zu lassen, auch bei Unserem Oberpräsidenten darauf anzutragen, daß diejenigen Uebersichten angefertigt werden, die sie zu bedürfen glauben.

§ 5. Ueber den Befund nehmen sie ein Protokoll auf, machen Vorschläge zur Abhülfe gefundener Mängel und zu Verbesserungen, und reichen alles dieses dem Oberpräsidenten zur weiteren Veranlassung ein.

§ 6. Bei Besetzung eröffneter Stellen gestatten Wir ihnen, sich über den Betrag des dem neuen Beamten zu gewährenden Gehalts zu äußern, doch mit Vorbehalt der Entscheidung des Oberpräsidenten, dem als Aufseher der verwaltenden Behörde Wir die Entscheidung überlassen.

§ 7. Ebenso sollen sie über den Kostenaufwand bei neuen Einrichtungen, welche die Verwaltungsbehörde nöthig finden, gehört und ihnen der jährliche Etat zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden.

§ 8. Die Mittheilungen der Regierung an die ständische Land-Armenkommission und umgekehrt geschehen durch den Oberpräsidenten, an den sich beide Behörden zu verwenden haben.

§ 9. Die Deputirten sind verpflichtet, den Auftrag sechs Jahre hindurch unentgeldlich zu führen.

§ 10. Bei Reisen erhalten sie zwei Thaler Tage- und Einen Thaler Meilengelder aus dem Land-Armenfonds.

Dem vorsitzenden Mitgliede des ersten Standes sollen die Auslagen für Besorgung der Korrespondenz auf dessen Liquidation aus dem Land-Armenfonds erstattet werden.

§ 11. Die den Land-Armensachen bewilligte Portofreiheit soll auch der Land-Armenkommission zustehen, wozu Wir ihr die Führung eines öffentlichen Siegels gestatten.

§ 12. Die Land-Armenkommission soll jedem Landtage über den Betrieb ihres Auftrages Bericht erstatten. Findet alsdann der Landtag Veranlassung, sie mit besonderen Aufträgen zu versehen, so hat sie solche mit Zustimmung Unseres Oberpräsidenten auszurichten.

Gegeben Potsdam, den 17. October 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

Nr. 57.

Reglement über die Einrichtung des Land-Armen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen. Vom 26. September 1864.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Ostpreußischen Land-Armen- und

Korrigendenwesens, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, unter Aufhebung des Land-Armenreglements vom 31. October 1793, der Deklaration desselben vom 16. November 1805 und des ständischen Regulativs vom 4. Februar 1826, auf Grund des § 37 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, was folgt:

§ 1. Der Ostpreußische Land-Armenverband umfaßt die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen.

Hinsichts der Fürsorge für Land-Arme, sowie der Unterstützung unvermögender Gemeinden bildet jedoch jeder landräthliche Kreis einen besonderen Land-Armenverband. Einen solchen (Land-Armenverband) bildet auch die Stadt Königsberg.

§ 2. Zur Ausführung der Zwecke des Ostpreußischen Land-Armenverbandes ist die Land-Armen- und Besserungsanstalt zu Tapiau bestimmt.

§ 3. In diese Anstalt sind aufzunehmen:

1) Arme, welche nach § 1 des vorstehenden Reglements dem Land-Armenverbande eines landräthlichen Kreises angehören (Kreis-Arme), auf Antrag des Kreises;
2) Arme, deren Fürsorge einem örtlichen Armenverbande obliegt (Orts-Arme), auf Antrag der Gemeinde;
3) Landstreicher, Bettler und sonstige Personen, gegen welche nach verbüßter Strafe auf Grund des Strafgesetzbuches von der Landespolizeibehörde Einsperrung in ein Arbeitshaus festgesetzt ist;
4) (aufgehoben);
5) jugendliche Verbrecher, welche nach § 42 des Strafgesetzbuches wegen Mangels an Unterscheidungsvermögen zwar freigesprochen, jedoch nach der Bestimmung des Strafurtels in eine Besserungsanstalt unterzubringen sind;
6) (aufgehoben);
7) ungerathene oder verwahrloſete Pflegebefohlene resp. Kinder unter väterlicher Gewalt, nach ertheilter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, auf Antrag der Ortsbehörde.

§ 4. Die Fürsorge für Land-Arme (wenn dieselbe einem örtlichen Armenverbande nicht obliegt) ist eine Last des Kreises, in dessen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt. Gleiche Verpflichtung wie die Kreise hat die Stadt Königsberg.

§ 5. Soweit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Kreis, welchem die Gemeinden angehören, ihnen Beihülfe zu gewähren.

§ 6. Da das Ostpreußische Land-Armenhaus zu Tapiau sowohl zur Aufnahme und Verpflegung der Land-Armen und der Orts-Armen, als zur Detention der Korrigenden bestimmt ist, so müssen die Räume, welche sich in demselben befinden, nach den Gattungen der Häuslinge strenge von einander gesondert sein, auch die Korrigenden eine von den Land- und Orts-Armen sie unterscheidende Kleidung tragen.

§ 7. Zur Erreichung der im § 3 ad 1 bis 7 angegebenen Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung, mit Ausnahme derjenigen, welche den Kreisen als besonderen Land-Armenverbänden obliegen, ist ein Land-

Armenfonds gebildet, dessen Einnahmen hauptsächlich in folgenden Titeln bestehen:

1) in dem Arbeitsverdienst der Detinirten;
2) in den Einnahmen aus dem Erbrechte der Land-Armenanstalt, desgleichen aus den Nutzungen ihrer Grundstücke und anderer Vermögensobjekte, sowie in sonstigen Zuwendungen;
3) in den Beträgen, welche für den Unterhalt der Häuslinge aus deren eigenem Einkommen und Vermögen eingezogen werden können, oder von anderen Verpflichteten gezahlt werden;
4) in den Verpflegungsgeldern (die weggelassenen Stellen sind aufgehoben), welche für die Land-Armen (§ 3 Nr. 1) von dem Kreisverbande zu entrichten sind, und endlich
5) in den Land-Armenbeiträgen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen.

§ 8. Die Kostensätze für Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Bedürfnisse der in der Land-Armen- und Korrektionsanstalt aufgenommenen, im § 3 ad Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Personen werden durch den Provinzial-Landtag unter Zustimmung des Oberpräsidenten festgesetzt.

Vorerst, und so lange keine andere Festsetzung erfolgt, werden diese Kosten auf folgende Beträge normirt:

1) für Kreis-Arme, d. h. Land-Arme, deren Unterhaltung den Kreisverbänden obliegt (conf. § 3 Nr. 1) 2 Sgr. pro Tag;
2) für Orts-Arme (conf. § 3 Nr. 2):
   a) ohne Zustimmung der Kreis-Armencommission 3 Sgr. pro Tag;
   b) mit Zustimmung der Kreis-Armencommission 2 Sgr. pro Tag;
3) für Arbeitsscheue (conf. § 3 Nr. 6) 2 Sgr. pro Tag;
4) für verwahrloste Kinder (conf. § 3 Nr. 7) 2 Sgr. pro Tag;
5) (aufgehoben).

§ 9. (Aufgehoben.)

§ 10. (Aufgehoben.)

§ 11. Ein Jeder, welcher in der Land-Armenanstalt seine Verpflegung findet, oder zur Korrektion in derselben detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet, und muß den Verdienst aus derselben Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention der Anstalt überlassen.

§ 12. Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Land-Armenanstalt zur Verpflegung aufgenommenen und in derselben verstorbenen Armen steht dem Land-Armenverbande das in den §§ 50 sequ. Tit. 19 Th. II des Allgemeinen Landrechts bestimmte Erbrecht zu. In Beziehung auf den Nachlaß der in die Korrektionsanstalt zur Korrektion eingelieferten und in derselben verstorbenen Personen anderer Kategorien findet ein solches Erbrecht nicht statt. Der Land-Armenverband ist jedoch berechtigt, zur Deckung der Kosten der Unterhaltung der in der Anstalt verstorbenen Häuslinge aller Kategorien den etwaigen Ueberverdienst derselben und die mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effekten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten und nur den nach erfolgter Deckung dieser Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde

oder die legitimirten Erben auszuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

§ 13. Soweit die im § 7 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Einnahmen zur Unterhaltung des Land-Armen- und Korrektionshauses nicht zureichen, sind die erforderlichen Kosten von den Bewohnern der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen durch jährliche Beiträge aufzubringen.

Die Vertheilung und Erhebung dieser Beiträge erfolgt nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtages, welche jedoch der Bestätigung des Oberpräsidenten bedürfen.

So lange als keine andere Festsetzung getroffen, verbleibt es bei dem bisherigen Aufbringungsmodus, nach welchem die Beiträge nach dem Maßstabe der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer aufgebracht werden. Die Klassen- und Einkommensteuer der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Orte in jedem Regierungsbezirke zusammengerechnet und durch deren Einwohnerzahl nach Abzug der in Korrektionshäusern befindlichen Gefangenen getheilt, ergiebt den Beitrag pro Kopf, welcher nach der Bevölkerung von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten jedes Regierungsbezirks aufzubringen ist.

§ 14. Dem Ostpreußischen Land-Armenverbande wird fortan die selbstständige Verwaltung der Land-Armen- und Korrektionsanstalt unter Kontrole und Oberaufsicht der Staatsbehörden zugestanden. Diese Verwaltung, welche sich nicht nur auf die gesammte Oekonomie der Anstalt, sondern zugleich auf die Ausübung der das Land-Armenwesen, die Korrektion der Detinenden, die Transportirung und Entlassung sämmtlicher der Anstalt zugewiesenen Individuen betreffenden, im § 15 nicht aufgenommenen Funktionen innerhalb der Grenzen des Verbandes erstreckt, wird von der bisherigen ständischen Land-Armencommission für Ostpreußen und Litthauen unter der Bezeichnung „Land-Armendirection für Ostpreußen" geführt.

§ 15. Nicht berührt wird durch die Uebertragung der im § 14 angeführten Funktionen an die Land-Armendirection:

1) Die selbstständige Verwaltung des Land-Armenwesens, soweit dasselbe nach § 1 den Kreisen als besonderen Land-Armenverbänden obliegt, durch die letzteren nach Maßgabe der angeschlossenen Anweisung zur Land-Armenpflege in den Kreisen, die jedoch auf die Stadt Königsberg keine Anwendung findet.
2) (aufgehoben).
3) Die Befugniß der Regierungen zur Entscheidung darüber, ob der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus gebracht werden und wie lange die in solchem Falle verhängte Besserungshaft dauern, imgleichen, ob gegen einen verurtheilten Ausländer mit Landesverweisung verfahren werden soll.
4) (aufgehoben).
5) Die Zuständigkeit der Regierungen zur Ausübung der Dienstdisziplin über die Unterbehörden auch innerhalb des durch diese Verordnung berührten Verwaltungsgebiets, und zum Erlaß hierauf beruhender allgemeiner Anordnungen.

§ 16. Bei der Verwaltung des Land-Armen- und Korrektionshauses ist die Land-Armendirection zunächst dem Provinzial-Landtage untergeordnet. Der-

selbe hat demgemäß insbesondere die von der Land-Armendirection entworfenen Einnahme- und Ausgabeetats festzustellen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu dechargiren, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringungsart (§ 13) festzusetzen, die Verpflegungs- und Transportkosten (§§ 8 und 9) zu normiren, die Mitglieder der Land-Armendirection (§ 20) zu wählen und über Erweiterung oder Veränderung der Land-Armen- und Korrektionsanstalt zu beschließen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Provinzial-Landtages sind jedoch auf dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

§ 17. In allen im § 16 nicht erwähnten Beziehungen ist die Land-Armendirection der Oberaufsicht und Kontrole des Oberpräsidenten der Provinz unterworfen, welcher auf vorkommende Beschwerden entscheidet. In weiterer Instanz geht die Entscheidung an den Minister des Innern.

§ 18. Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Kontrole des Staates ernennt der Oberpräsident der Provinz einen Königlichen Commissarius, der an den Berathungen der Land-Armendirection theilnehmen kann, indessen keine Mitverwaltung, sondern ohne positive Einwirkung nur die Kontrole über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses ausübt. Dieser Königliche Commissarius hat zwar bei den Berathungen der Land-Armendirection keine Stimme; findet derselbe indessen Bedenken bei den Beschlüssen derselben, und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an den Oberpräsidenten zur Entscheidung berichtet werden; einstweilen darf aber die Land-Armendirection Nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorgegriffen werde.

Alle Instanzberichte der Land-Armendirection gehen durch die Hände dieses Commissarius zur Durchsicht und etwaigen Hinzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzten Behörde an die Land-Armendirection bei demselben durch.

§ 19. Die Land-Armendirection hat ihren Sitz in Tapiau und ist aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, für welche außerdem drei Stellvertreter für etwaige Behinderungsfälle erwählt werden. Dieselbe wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und repräsentirt die Land-Armen- und Korrektionsanstalt in allen äußeren Verhältnissen, insbesondere bei etwaigen Prozessen, Käufen, Verkäufen und sonstigen Verträgen, und gehört außerdem zu ihren Geschäften:

a) die Beaufsichtigung und Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen;
b) die Aufsicht über die Administration der Fonds des Instituts, sowie über das Kassen- und Rechnungswesen;
c) die Aufsicht über die gewissenhafte Dienstführung und den sittlichen Wandel der Beamten und des Dienstpersonals der Anstalt, nach Inhalt der denselben ertheilten Dienstanweisungen.

In ihren Versammlungen erfolgen die Beschlüsse nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen mindestens drei Mitglieder der Direction oder deren Stellvertreter anwesend sein.

§ 20. Die Wahl der Mitglieder der Land-Armendirection und ihrer Stellvertreter wird durch den Provinzial-Landtag vollzogen und unterliegt der landesherrlichen Bestätigung. Sie erfolgt auf sechs Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 21. Innerhalb der Grenzen der Totalsumme des von dem Provinzial-Landtage festgestellten Verwaltungsetats ist die Land-Armendirection und innerhalb jedes Etatstitels der Anstaltsdirector, jedoch mit Beachtung der dabei gefaßten Beschlüsse der Land-Armendirection, zu verfügen berechtigt. Zur Ueberschreitung einzelner Etatstitel ist die Genehmigung der Land-Armendirection einzuholen. Ueberschreitungen der Totalsumme sind dem Provinzial-Landtage zur Genehmigung vorzutragen.

Die Jahresrechnungen werden von der Direction revidirt und zur Vermittelung der Decharge Seitens des Provinzial-Landtages dem Oberpräsidenten eingereicht.

§ 22. Von Zeit zu Zeit, mindestens zwei Mal jährlich, hat die Land-Armendirection die Anstalt zu revidiren und dem Oberpräsidenten vorher Anzeige zu machen, demselben auch von den Revisions- resp. Konferenzprotokollen Abschrift einzureichen.

Jedes einzelne Mitglied der Land-Armendirection ist berechtigt, zu jeder Zeit von der Verwaltung der Anstalt Kenntniß zu nehmen.

§ 23. Die nächste Aufsicht über die Anstalt führt, wenn die Land-Armendirection nicht beisammen ist, ein von ihr in der Regel aus ihrer Mitte auf sechs Jahre erwählter ständiger Commissarius als Organ. Sie ist berechtigt, auch einen anderen angesehenen und geschäftskundigen Bewohner der Provinz zu erwählen, doch bedarf diese Wahl der landesherrlichen Bestätigung.

Für den Fall, daß der ständige Commissarius nicht Mitglied der Direction ist, hat er zwar das Recht, an den Sitzungen derselben Theil zu nehmen; ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu. Als Organ der Land-Armendirection ist der ständige Commissarius verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung der Anstalt, auch die ihm in Bezug auf dieselbe von der Land-Armendirection zu ertheilenden speziellen Aufträge auszurichten. Insbesondere muß er von Allem, was in der Anstalt vorfällt und von Erheblichkeit ist, Kenntniß nehmen und sich vortragen lassen. Ueber alle außerordentliche Vorfälle, über etwaige Verbesserungsvorschläge und über das Ergebniß der aus eigener Veranlassung oder auf Anordnung der Land-Armendirection von ihm vorzunehmenden Revisionen der Anstalt resp. deren Kasse muß er der Land-Armendirection berichten und deren Bestimmungen einholen.

§ 24. Die Kasse der Land-Armen- und Korrektionsanstalt, welche sich ebenfalls in Tapiau befindet, muß alle Monate von dem ständigen Deputirten ordentlich und außerdem wenigstens einmal in jedem Jahre außerordentlich revidirt werden. Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, wird der eine Schlüssel von dem Anstaltsdirector, der zweite von dem Betriebsinspektor und der dritte von dem Rendanten geführt.

§ 25. Als Vorstand des Land-Armen- und Korrektionshauses fungirt der Anstaltsdirector. Er ist der nächste Vorgesetzte aller Anstaltsbeamten und handhabt nach allen Beziehungen die gesammte Hauspolizei und Disziplin.

§ 26. Das dem Anstaltsdirector beigegebene Beamtenpersonal besteht aus:

a) einem Geistlichen, b) einem Rendanten, c) einem Arzte, d) einem Lehrer, e) einem Betriebsinspektor, f) einem Bureaugehülfen, g) einem Oberaufseher und h) den übrigen etatsmäßig angestellten Unterbeamten.

§ 27. Sämmtliche Beamte werden von der Land-Armendirection angestellt und unterliegt die Anstellung des Anstaltsdirectors, des Geistlichen, des Rendanten und des Betriebsinspectors der Bestätigung des Oberpräsidenten.

§ 28. Die nähere Feststellung der Obliegenheiten der Beamten bleibt der für das Land-Armen- und Korrektionshaus zu entwerfenden Hausordnung resp. den Dienstinstruktionen vorbehalten.

Es wird den Anstaltsbeamten die Berechtigung auf Pensionsanspruch nach dem allgemeinen Pensionsreglement für die Civilbeamten vom 30. April 1825 und der dazu ergangenen modifizirenden Cabinets-Ordre vom 4. August 1843 zugestanden. Bei Berechnung der Pension wird jedoch nur ganz allein die Dienstzeit der Beamten seit der Anstellung bei der Land-Armenkorrektionsanstalt in Ansatz gebracht.

§ 29. Außer der Land-Armen- und Korrektionsansanstalt zu Tapiau erstreckt sich der Ostpreußische Land-Armenverband auch auf die Unterhaltung und Verwaltung

a) der Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Allenberg und

b) der Provinzial-Taubstummenschule zu Angerburg,

nach den darüber bestehenden besonderen Reglements.

§ 30. Die Land-Armendirection hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Land-Armenpflege und das Korrigendenwesen in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 31. Die Königlichen und Ortsbehörden haben den Requisitionen der Land-Armendirektion und deren Organe gebührende Folge zu leisten.

§ 32. Der Land-Armen- und Korrektionsanstalt gebührt die Portofreiheit in dem durch das Portofreiheits-Regulativ vom 3. Februar 1862 unter Nr. 25 des Verzeichnisses zu Abschnitt III bestimmten Umfange.

Eine weitere Portofreiheit steht dem Land-Armenverbande nicht zu.

§ 33. Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. Januar 1865 in Kraft.

§ 34. Die in dem vorstehenden Reglement bezeichneten Funktionen der Land-Armendirection sind von der nach dem Regulativ vom 13. Juli 1826 bisher bestandenen Land-Armenkommission so lange auszuüben, bis in der nach erfolgter Bestätigung des Reglements stattfindenden Versammlung des Provinzial-Landtages die Wahl der Directionsmitglieder vollzogen ist.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 26. September 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. zu Eulenburg.

Anweisung zur Land-Armenpflege in den Kreisen des Ostpreußischen Land-Armenverbandes.

§ 1. Zur Ausübung der den Kreisen des Ostpreußischen Land-Armenverbandes obliegenden Land-Armenpflege wird in jedem landräthlichen Kreise eine Kreis-Armenkommission gebildet.

§ 2. Die Funktionen der Kreis-Armenkommission sind folgende:

a) die ihnen von den Königlichen Landrathsämtern vorzulegenden Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen aus dem Land-Armenfonds ihres Kreises zu prüfen und darüber zu entscheiden;

b) die Entscheidung der Kreistage über die nach § 14 des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 unvermögenden Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen aus dem Land-Armenfonds ihres Kreises zu gewährenden Beihülfe gutachtlich vorzubereiten;

c) die Zustimmung zur Unterbringung von Orts-Armen in der Land-Armenanstalt zu Tapiau gegen den im § 8 des Land-Armenreglements normirten ermäßigten Verpflegungssatz zu geben.

§ 3. Die Kreis-Armenkommissionen bestehen unter dem Vorsitze des Kreislandrathes aus vier vom Kreistage gewählten Mitgliedern.

Außer diesen Mitgliedern wählt der Kreistag eine dem Umfange des Kreises angemessene Zahl von Distriktscommissarien, deren jedem ein in der Nähe seines Wohnortes belegener Bezirk zugetheilt wird.

Bei Abgrenzung der eben gedachten Bezirke und der danach erfolgenden Eintheilung der Kreise ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder der Distriktscommissarien die ihm obliegenden örtlichen Prüfungen der Verhältnisse der in seinem Bezirke befindlichen Land-Armen ohne erheblichen Zeitaufwand und zu große Belästigung auszuführen im Stande ist. Die Genehmigung der von den Kreislandräthen zu entwerfenden Bezirkseintheilung steht dem Kreistage zu.

Die Distriktscommissarien werden zu den Sitzungen der Kreis-Armenkommission eingeladen, wenn bei der letzteren eine ihren Bezirk betreffende Land-Armensache zum Vortrage kommt. Sie haben dann in der Kreis-Armenkommission für alle während ihrer Anwesenheit berathenen Land-Armensachen Sitz und Stimme.

Kann der Distriktscommissarius der Einladung zur Kommissionssitzung nicht Folge leisten, so muß er sein schriftliches Votum über die ihm zugewiesenen Land-Armensachen, falls solches nicht schon früher geschehen ist, dem Kreislandrathe vor der Kommissionssitzung einreichen.

Für Behinderungsfälle der vier Mitglieder der Kreis-Armenkommission sowie der Distriktscommissarien werden von dem Kreistage eben so viele Stellvertreter gewählt.

§ 4. Das Amt der Mitglieder der Kreis-Armenkommission resp. ihrer Stellvertreter, sowie der Distriktscommissarien und deren Stellvertreter, ist ein Ehrenamt, welches auch anderen als Mitgliedern des Kreistages übertragen werden kann, und wird unentgeldlich geführt.

Dasselbe kann nur aus denselben Gründen, wie eine Vormundschaft, abgelehnt, und muß drei Jahre hindurch verwaltet werden. Nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode ist die Wiederwahl nur mit Zustimmung des Gewählten zulässig.

§ 5. Die innere Geschäftsordnung der Kreis-Armenkommission bleibt ihrer Beschlußnahme vorbehalten, wobei jedoch die nachstehenden allgemeinen Grundsätze zu beachten sind.

Mit Inbegriff des Kreislandrathes müssen wenigstens drei Mitglieder der Kreis-Armenkommission anwesend sein.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung, wenn dazu nicht ein- für allemal bestimmte Tage festgesetzt sind, so oft das Bedürfniß es erheischt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 6. Jeder auf die Bewilligung einer Unterstützung aus dem Land-Armenfonds erhobene Antrag ist zunächst von dem Kreislandrathe zu untersuchen, und es sind die zur Prüfung und Begründung desselben erforderlichen Ermittelungen anzustellen.

Wenn die Verhandlungen solchergestalt vollständig vorbereitet worden, sind dieselben zunächst dem betreffenden Distriktscommissarius zur örtlichen Untersuchung und Begutachtung, dann aber durch den Kreislandrath der Kreis-Armenkommission zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7. Dem Unterstützungsantrage darf der Kreislandrath nur in den Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, mit Zustimmung des betreffenden Distriktscommissarius und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Kreis-Armenkommission sofort deferiren.

In den Fällen, wo es sich um die Kur kranker Land-Armen handelt, ist die Zustimmung zur Einleitung der Kur weder Seitens der Kreis-Armenkommission, noch Seitens des betreffenden Distriktscommissarius nöthig.

§ 8. Die Kreis-Armenkommission hat die Prüfung im Wesentlichen darauf zu richten:

a) ob die Land-Armenqualität anzuerkennen ist;

b) ob nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf die vorwaltenden thatsächlichen Verhältnisse und nach persönlicher Kenntnißnahme des betreffenden Distriktscommissarius von der Lage des zu Unterstützenden die Gewährung einer Unterstützung aus dem Land-Armenfonds des Kreises unumgänglich nothwendig und in welcher Art, sowie in welchem Maße dieselbe erforderlich ist;

c) ob und weshalb Gefahr im Verzuge war und die Unterstützung daher vom Kreislandrathe sofort vorläufig angewiesen werden mußte, endlich ob und in wie weit sie fernerhin zu gewähren ist.

§ 9. Zum Anhalt für diese Untersuchung und Prüfung (§§ 6 und 7) soll die nachstehende nähere Anleitung dienen.

I. Was die dem Kreislandrathe obliegende Untersuchung betrifft, so müssen die Verhandlungen ergeben:

(Die hier aufgeführten 14 Fragepunkte passen für das neue Gesetz nicht mehr. Es ist vielmehr auf den Fragebogen Nr. 35 des Anhangs zu verweisen.)

II. Die von Seiten der Kreis-Armenkommission und zunächst von dem Distriktscommissarius anzustellende Prüfung ist dagegen hauptsächlich darauf zu richten:

1) ob die aufgenommenen Verhandlungen die nach der Eigenthümlichkeit jedes Falles und den oben angedeuteten Beziehungen

erforderlichen Ermittelungen vollständig enthalten und die nöthigen Bescheinigungen und Beweismittel beigefügt sind.

Finden sich dabei Mängel, oder ergiebt die persönliche Kenntnißnahme von der Person und den Verhältnissen des zu Unterstützenden, welcher sich die Distriktscommissarien in jedem Falle zu unterziehen haben und ohne welche keine Unterstützung gerechtfertigt ist, Zweifel gegen die Richtigkeit derjenigen in den Verhandlungen enthaltenden Angaben, die auf die Entscheidung von Einfluß sein würden, so ist die Ergänzung und Aufklärung bei dem Kreislandrathe zu beantragen.

Ist hierzu aber keine Veranlassung, so ist sorgfältig zu erwägen:

2) ob die aus den vorliegenden Ermittelungen hergeleiteten Folgerungen und die Anträge des Kreislandrathes gerechtfertigt, oder einer Modifikation bedürftig sind. Hierbei ist hauptsächlich das Augenmerk darauf zu richten, ob die Verpflichtung des Land-Armenverbandes feststeht, oder auf einen örtlichen Armenverband zurückzugehen ist; ferner, ob und in welchem Maße die Nothwendigkeit einer Unterstützung anzuerkennen, in welcher Art, in welchem Betrage und von welchem Zeitpunkte dieselbe zu gewähren ist.

Es sind hierbei insbesondere auch die Fälle ins Auge zu fassen, in denen der Land-Armenverband wegen der Weigerung desjenigen, welcher aus einem privatrechtlichen Verhältnisse zur Verpflegung des Armen verpflichtet ist, die Fürsorge für denselben übernehmen muß, und demnächst in Erwägung zu ziehen, ob die dem Land-Armenverbande vorbehaltene Verfolgung eines derartigen Anspruches im prozessualischen Wege Aussicht auf Erfolg verspricht.

§ 10. Nach dem Resultate dieser Erörterungen, worüber der betreffende Distriktscommissarius, falls er in der Sitzung anwesend ist, event. der Kreislandrath den Vortrag hält, giebt die Kreis-Armenkommission ihre bestimmte Erklärung über die im § 9 Nr. 2 bezeichneten Fragen nach der einfachen Stimmenmehrheit ab. Der Beschluß wird niedergeschrieben und mit den Verhandlungen dem Kreislandrathe zur weiteren Veranlassung zurückgegeben.

§ 11. Außer diesen auf Bewilligung von Unterstützungen bezüglichen Obliegenheiten haben die Kreis-Armenkommissionen auch die Verwendung der gewährten Unterstützungen zu übernehmen, und die Distriktscommissarien zu diesem Zwecke die in ihrem Bezirke befindlichen Land-Armen fortdauernd im Auge zu behalten und gelegentlich von ihren Verhältnissen und ihrer Lebensweise Kenntniß zu nehmen, sowie der Kreis-Armenkommission am Schlusse jedes Jahres hierüber Bericht zu erstatten.

Sollten hierbei Mißbräuche wahrgenommen werden und sich namentlich die Fortdauer der Unterstützung ganz oder theilweise nicht mehr als nothwendig erweisen, so ist dem Kreislandrathe zur weiteren Veranlassung davon sofort Mittheilung zu machen. Insbesondere haben sich die Distriktscommissarien auch angelegentlich sein zu lassen, für die dem Land-Armenfonds anheimgefallenen Kinder geeignete Pfleger zu ermitteln und darüber zu wachen, daß die letzteren den übernommenen Pflichten in geistiger und leiblicher Hinsicht gewissenhaft genügen, ihnen den Schul- und Religionsunterricht angedeihen lassen, und sie überhaupt auf eine Weise erziehen, damit sie im vorgerückten Alter im Stande sind, sich auf eine ehrliche Art selbst zu ernähren und nicht auf die Dauer dem Land-Armenverbande zur Last fallen.

§ 12. Um die Distriktscommissarien und die Kreis-Armenkommissionen in den Stand zu setzen, dieser wichtigen Aufgabe (§ 11) zu genügen, sollen ihnen namentliche Nachweisungen der in jedem Bezirke vorhandenen Land-Armen, der ihnen gewährten Unterstützungen und der Pflegeeltern der untergebrachten Kinder Seitens der Kreislandräthe mitgetheilt werden.

§ 13. Bei Prozessen, über deren Anstrengung der Kreistag zu entscheiden hat, vertritt die Kreis-Armenkommission den Land-Armenverband des Kreises.

§ 14. Hinsichts der Kur kranker Land-Armen bleibt es der Beschlußnahme des Kreistages vorbehalten, in welcher Weise dieselbe auszuführen ist.

Nr. 58.

Definitives Ausführungsgesetz für Sachsen-Weimar-Eisenach vom 23. Februar 1872.

Der Eingang ist gleichlautend mit dem provisorischen Gesetze Anh. S. 85 mit der Abweichung, daß des Beirathes und der Zustimmung des Landtages gedacht wird.

Die §§ 1, 2, 5 und 7 des provisorischen Gesetzes sind ohne jede Aenderung in den gleichen §§ des definitiven Gesetzes aufgenommen.

§ 3 ist gleichlautend bis auf den letzten Satz. Derselbe lautet jetzt:

Der aus dem Kameral-Forstbezirke gebildete Orts-Armenverband wird durch die Forstinspektionen nach Maßgabe der betheiligten Forst-Inspektionsbezirke verwaltet.

§ 4 ist gleichlautend bis auf die Einschaltung in Absatz 3 hinter den den Worten: nöthigenfalls zwangsweise (§ 361 Ziff. 7 des Strafgesetzbuchs).

§ 6 ist gleichlautend bis auf Absatz 2, wo die Worte: welche da nöthig, der Bezirksdirector festzusetzen hat, fortgefallen sind.

§ 8 ist gleichlautend, nur mit Wegfall des letzten Satzes (die Feststellung durch den Bezirksdirector betreffend).

An Stelle der §§ § und 10 des provisorischen Gesetzes treten folgende §§ 9, 10 und 11 des definitiven Gesetzes.

§ 9. Zu §§ 37, 52 des Bundesgesetzes.

Bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden des Großherzogthums über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger finden die Vorschriften in den §§ 38 bis 51, 56 Abs. 2 des Bundesgesetzes mit den in den nachfolgenden §§ des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Erläuterungen gleichfalls Anwendung.

§ 10. Zu § 38 des Bundesgesetzes.

Zur Erörterung und Entscheidung der zwischen verschiedenen Armenverbänden entstehenden Streitigkeiten ist in erster Instanz der Bezirksausschuß desjenigen Verwaltungsbezirkes zuständig, welcher dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist und, wenn die auf Grundstücksbezirken begründeten Orts-Armenverbände, oder der Land-Armenverband in Anspruch genommen werden, derjenige Bezirksausschuß, in dessen Bezirke die zur Vertretung derselben berufenen Behörden (§§ 2, 3) ihren Sitz haben.

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung ist, soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streits ist, Berufung an das Staats-Ministerium, Departement des Innern, in allen übrigen Fällen, auch in den § 56 alin. 2 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 gedachten, nur Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen zulässig; dieselbe muß jedoch bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vierzehntägiger Frist, von der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich angemeldet werden. Streitigkeiten bloß über die Höhe der in § 6 alin. 2 und § 8 dieses Gesetzes gedachten Entschädigung werden durch die Bezirksausschüsse endgiltig entschieden.

§ 11. Für das Verfahren sind die nachfolgenden Vorschriften maßgebend:

I. Der Bezirksdirector als Vorsitzender des Bezirksausschusses bereitet die Entscheidung selbstständig unter Benutzung aller zulässigen Beweismittel und mit geeigneter Berücksichtigung der Anträge der Parteien vor. Nach dem Schlusse der Instruktion macht er die Parteien mit dem Stande der Sache bekannt und fordert sie auf, etwaige Anträge auf Vervollständigung binnen einer ausschließlichen achttägigen Frist zu stellen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Vortrag des Referenten und Anhörung der vorgeladenen Parteien, jedoch auch in Abwesenheit der letzteren, wenn dieselben der geschehenen Ladung ungeachtet nicht erschienen sind. Dieselbe ist schriftlich, mit Gründen versehen, den Betheiligten in Kraft der Eröffnung zu behändigen.

II. Wird Berufung gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses an das Staats-Ministerium eingewendet, so kann die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine bei der ersteren Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

Die eingegangenen Duplikate werden von der Behörde, welche in erster Instanz gesprochen hat, der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

Nach Ablauf dieser Frist legt die Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten der zur zweitinstanzlichen Entscheidung anzurufenden Behörde vor.

Erachtet die Letztere vor Fällung einer Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so darf eine solche angeordnet werden.

Die Entscheidung wird schriftlich mit Gründen versehen der Behörde erster Instanz zur Eröffnung an die Parteien zugefertigt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches an die Stelle des provisorischen Gesetzes vom 20. Juni 1871 tritt, höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

Weimar am 23. Februar 1872.

(L. S.) **Carl Alexander.**

G. Thon. Stichling. von Groß.

Nr. 59.

Schwarzburg-Sondershausen'sches Ausführungsgesetz vom 25. Januar 1872.

(Die gesperrt gedruckten Stellen deuten die Abweichungen von dem provisorischen Gesetze vom 12. Juli 1871 — Anh. Nr. 24 — an.)

Wir **Günther Friedrich Carl**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg verordnen zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 unter Wiederaufhebung des bezüglichen Ausführungsgesetzes vom 12. Juli v. J. mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

A. Von den Armenverbänden und der Art und Weise der Armenunterstützung.

§ 1.

Zu §§ 3 und 4 des Bundesgesetzes.

Jeder Gemeindebezirk einschließlich der geographisch zu ihm gehörigen Fürstlichen Domainen und Rittergüter bilden einen Orts-Armenverband. Neben den Gemeindebezirken bilden

a. die zur unmittelbaren Benutzung des Fürsten dienenden Grundbesitzungen (Schlösser u. s. w.),
b. die Fürstlichen Forsten,
c. solche Fürstliche Domainen, welche außerhalb des geographischen Verbands eines Gemeindebezirks gelegen sind,

besondere Orts-Armenverbände dergestalt, daß von den unter b. erwähnten Forsten die in einem landräthlichen Verwaltungsbezirk belegenen Bestandtheile je einen einheitlichen besondern Armenverband ausmachen, und eine gleiche Eintheilung auch bezüglich der unter a. vorerwähnten Besitzungen stattfindet.

Mehrere Orts-Armenverbände ein und desselben Verwaltungsbezirks können im Wege der Vereinbarung und mit Hinzutritt der landesherrlichen Genehmigung zu einem Gesammt-Armenverbande vereinigt werden.

§ 2.

Zu § 5 des Bundesgesetzes.

Die Funktionen des Land-Armenverbandes werden von dem Fürstenthume unmittelbar übernommen und durch Fürstliches Ministerium, Abtheilung des Innern, ausgeübt.

§ 3.

Zu § 8 des Bundesgesetzes.

Die auf Gemeindebezirken beruhenden Orts-Armenverbände werden von den betreffenden Gemeindebehörden, nach Befinden unter Mitwirkung dazu ernannter besonderer Kommissionen, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Städte- und der Landgemeinde-Ordnung verwaltet. Die Unterstützungen werden aus der Gemeindekasse, bezüglich aus der etwa in der Gemeinde bestehenden Armenkasse geleistet. Die mit den Orts-Armenverbänden vereinigten Fürstlichen Domainen tragen zu den bezüg-

lichen Laſten nach Maßgabe der für die Heranziehung der Flurgenoſſen zu den Gemeindelaſten nach der Städte- resp. Landgemeinde-Ordnung geltenden Beſtimmungen dergeſtalt bei, daß nur der innerhalb des betreffenden Orts-Armenverbandes belegene Grundbeſitz als ſteuerbares Vermögensobjekt in Betracht zu ziehen iſt. In gleicher Weiſe werden die Beiträge der mit den Orts-Armenverbänden vereinigten Rittergüter feſtgeſetzt. Die Bewohner der vorbezeichneten Fürſtlichen Domainen und Rittergüter, ſofern ſie nicht in Folge ihrer Eigenſchaft als Gemeindeangehörige einer weiter gehenden Communalſteuerpflicht unterworfen ſind, tragen zu den bezüglichen Laſten im Verhältniß ihrer in den betreffenden Gemeinden zu entrichtenden directen Staatsſteuern bei.

In einem Geſammt-Armenverbande (§ 1 al. ult.) wird das Armenweſen durch eine Deputation verwaltet. Ueber deren Zuſammenſetzung, wie über das Verhältniß, nach welchem die ſich vereinigenden Bezirke zu den Koſten der Armenpflege beizutragen haben, ſind in der Vereinbarung über Bildung des Geſammt-Armenverbandes Beſtimmungen zu treffen.

Die von Beſitzungen, welche zur unmittelbaren Benutzung des Fürſten dienen, gebildeten Orts-Armenverbände werden durch das Fürſtliche Hofmarſchallamt resp. durch Vermittelung der von demſelben nach Befinden hierzu beſtellten Vertreter unter Beſtreitung der Koſten der Armenpflege aus der Hofkaſſe verwaltet.

Die aus den Fürſtlichen Kammerforſten gebildeten Orts-Armenverbände werden von den Fürſtlichen Forſtämtern, nach Befinden unter Vermittelung der Revierbeamten, verwaltet.

Die in dem Falle des § 1 sub c. aus Fürſtlichen Domainen gebildeten Orts-Armenverbände werden von dem Fürſtlichen Miniſterium, Finanzabtheilung, welches in dieſen Beziehungen kontraktlich durch die betreffenden Domainenpächter vertreten ſein kann, verwaltet.

Die Koſten der Armenpflege in den Fürſtlichen Domainen und Forſten fallen, ſo lange die Verwaltung und Nutzung des Kammerguts dem Staate überlaſſen iſt, in erſter Linie und vorbehältlich kontraktlicher Beſtimmungen, der Staatskaſſe zur Laſt.

§ 4.

Die den Hülfsbedürftigen zu leiſtenden öffentlichen Unterſtützungen beſchränken ſich auf Gewährung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe mit Einſchluß von Obdach, der nothwendigen Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens auf Gewährung eines angemeſſenen Begräbniſſes.

Die Unterſtützung kann geeigneten Falls mittelſt Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhauſe, ſowie mittelſt Anweiſung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entſprechenden Arbeiten gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterſtützungsbedürftigen geleiſteten geiſtlichen Amtshandlungen ſind von den Armenverbänden nicht zu entrichten.

§ 5.

Diejenigen Hülfsbedürftigen, deren Unterſtützung der Domanialforſtverwaltung zur Laſt fällt, ſind in der Regel einem der nächſten auf Gemeinde-

bezirken beruhenden Orts- oder Gesammt-Armenverbände gegen Gewährung voller Entschädigung, welche nöthigenfalls der betreffende Landrath festzustellen hat, durch den betreffenden Forstbeamten zu überweisen. Die Verwaltung des bezüglichen Armenverbandes darf sich einer solchen Zuweisung nicht entziehen; sie ist nöthigenfalls durch den Landrath zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen Behufs Vermittelung seiner Unterstützung resp. Verpflegung anzuhalten.

§ 6.

Eine Unterstützung der Orts- oder Gesammt-Armenverbände erfolgt durch Gewährung einer angemessenen Beihülfe aus der Staatskasse in Fällen der Ueberlastung durch die Armenversorgung nach dem Ermessen des Ministeriums, wenn von dem betreffenden Bezirksausschusse die Ueberlastung des Armenverbandes anerkannt worden ist.

Daneben bleibt die bestehende Einrichtung, wonach die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts mittelloser Geisteskranken in bestimmten Irrenanstalten von dem betreffenden Bezirke aufgebracht werden, in Kraft.

§ 7.

Von dem Land-Armenverbande ist der innerhalb der gesetzlichen Grenzen erwachsene gesammte Unterstützungsaufwand Hülfsbedürftiger in den Fällen der §§ 30 unter b., 33 und 60 des Bundesgesetzes zu bestreiten. Dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, steht jedoch in diesen Fällen die Befugniß zu, einzelnen Orts-Armenverbänden, für welche gesetzlich die Uebernahmepflicht nicht bereits besteht, hülfsbedürftige Personen Behufs Vermittelung ihrer Unterstützung resp. Verpflegung unter Vorbehalt der Erstattung des gesetzmäßigen Unterstützungsaufwandes aus der Land-Armenkasse zuzuweisen.

Die Feststellung des fraglichen Aufwandes erfolgt endgültig für beide Theile durch den der betheiligten Gemeinde vorgesetzten Landrath.

B. Von dem Verfahren in Streitigkeiten.

§ 8.

(Aufgehoben durch das Gesetz vom 28. Oktober 1872 S. 689 d. B.)

Zu §§ 37 und 38 des Bundesgesetzes.

Die Erörterung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Armenverbänden erfolgt

1) durch die Fürstlichen Landräthe,
2) durch Fürstliches Ministerium, Abtheilung des Innern,
3) durch die Deputation für das Heimathswesen,
4) durch das Bundesamt für das Heimathswesen,

und gelten bezüglich der Competenz dieser Behörden folgende Bestimmungen:

a. Wenn der Land-Armenverband der in Anspruch genommene (verklagte) Theil ist, ist in erster Instanz die Deputation für das Heimathswesen, in zweiter Instanz das Bundesamt für das Heimathswesen zuständig.

b. In allen andern Fällen ist in erster Instanz der Fürstliche Landrath, in dessen Verwaltungsbezirk der in Anspruch genommene (verklagte) Armenverband gehört, in zweiter Instanz das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, zuständig.

In allen Fällen muß die gegen die erstinstanzliche Entscheidung einzuwendende Berufung bei Vermeidung des Ausschlusses derselben binnen einer vom Tage der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an zu berechnenden vierzehntägigen Frist bei der Behörde, gegen deren Entscheidung sie eingewendet wird, schriftlich angemeldet werden.

§ 9.

Die Deputation für das Heimathswesen besteht aus zwei richterlichen und einem Verwaltungsbeamten, sämmtlich vom Fürsten ernannt. Der Vorsitzende wird aus der Zahl der Mitglieder vom Fürsten ernannt. Die Deputation hat ihren Sitz in Sondershausen. Der äußere Geschäftsgang derselben wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Ministerium erläßt.

§ 10.

(Aufgehoben durch das Gesetz vom 28. Oktober 1872 S. 689 d. B.)

Für das Verfahren sind die nachfolgenden Vorschriften maßgebend:

I. Die erstinstanzliche Behörde bereitet die Entscheidung selbstständig unter Benutzung aller zulässigen Beweismittel und mit geeigneter Berücksichtigung der Anträge der Parteien vor.

Von den schriftlichen Eingaben der Parteien müssen Duplikate zur Mittheilung an die Gegenpartei mit überreicht werden.

Zur Instruktion der Sache kann die Behörde die Parteien zu Erklärungen und Gegenerklärungen unter Androhung sachgemäßer Präjudize und Festsetzung angemessener Fristen auffordern.

In den Fällen, in welchen die erstinstanzliche Entscheidung der Deputation für das Heimathswesen zusteht, kann dieselbe die Fürstlichen Landräthe mit der Aufnahme der Sachinstruktion und der Beweise oder mit einzelnen desfallsigen Handlungen beauftragen.

Nach geschlossener Instruktion ertheilt die Behörde ihre Entscheidung mit Gründen und eröffnet sie den Parteien mittelst schriftlicher Zufertigung.

II. Bei eingewendeter Berufung kann die Ausführung und Rechtfertigung der Beschwerden entweder zugleich mit der Anmeldung des Rechtsmittels oder innerhalb vierzehn Tagen nach der Anmeldung bei derselben Behörde eingereicht werden.

Von den Schriftsätzen und deren etwaigen Beilagen sind Duplikate beizufügen. Die Duplikate werden von der erstinstanzlichen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, ebenfalls in zwei Exemplaren binnen vierzehn Tagen nach der Behändigung einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Akten der zweitinstanzlichen Behörde zur Entscheidung vorgelegt. Diese kann nach Befinden noch eine weitere Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß anordnen.

Die Entscheidung über die Berufung wird schriftlich mit Gründen versehen der erstinstanzlichen Behörde zugefertigt und von dieser den Parteien eröffnet.

C. Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten.

§ 11.

Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hülfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde, nach Anhörung der Betheiligten, der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter angehalten werden, den Hülfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Verfügung steht dem Fürstlichen Landrathe desjenigen Bezirks zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat. Diese Zuständigkeit wird, wenn der gedachte Angehörige im Fürstenthume keinen Wohnsitz hat, auch durch dessen bloßen Aufenthalt für den Landrath begründet, in dessen Bezirk der Aufenthaltsort liegt.

§ 12.

Gegen die Entscheidung des Landraths (§ 11) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Eröffnung beiden Theilen der Recurs an das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern, zu, welches letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet.

Beiden Theilen bleibt übrigens die Verfolgung ihrer Ansprüche im Rechtswege vorbehalten.

§ 13.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Recurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung eine Abänderung derselben erfolgt. In diesem Falle hat der abgewiesene Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zuviel Geleistete zu erstatten, wozu er im Weigerungsfalle im Aufsichtswege anzuhalten ist.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er in der Zeit seit Anbringung der gerichtlichen Klage über seine Verbindlichkeit hinaus geleistet hat.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 25. Januar 1872.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt: v. Keyser.

Nr. 60.

Anmerkung: An Stelle des provisorischen Regulativs für den Geschäftsgang beim Bundesamte ist inzwischen die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Januar 1873 getreten:

(Die gesperrt gedruckten Stellen deuten die Abweichungen von dem Entwurfe an.)

Bekanntmachung,
betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen.

In Ausführung des § 45 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 369) hat der Bundesrath dem nachfolgenden Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen die Bestätigung ertheilt:

§ 1. Sitzungen des Bundesamtes.

Das Bundesamt für das Heimathwesen versammelt sich an regelmäßigen, im voraus von ihm bestimmten Sitzungstagen; — dem Vorsitzenden bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§ 2. Ferien.

Das Bundesamt hält Ferien während der Monate Juli und August. In der Ferienzeit fallen die regelmäßigen Sitzungen aus; es müssen jedoch während derselben immer wenigstens drei Mitglieder, zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten, am Sitze des Bundesamtes anwesend sein oder in solcher Nähe desselben sich aufhalten, daß sie auf erfolgte Einladung ohne Verzug zu einer Sitzung erscheinen können.

§ 3. Urlaub der Mitglieder.

Außer der Ferienzeit darf der Vorsitzende sich nicht über acht Tage ohne Urlaub des Reichskanzlers vom Sitze des Bundesamtes entfernen. Die anderen Mitglieder des Bundesamtes dürfen außer der Ferienzeit sich nicht über drei Tage und jedenfalls nicht an einem für die regelmäßigen Sitzungen bestimmten Tage ohne Urlaub vom Sitze des Bundesamtes entfernen; die Ertheilung des Urlaubs an diese Mitglieder steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Vorsitzenden, über diese Dauer hinaus dem Reichskanzler zu.

§ 4. Leitung des Verfahrens.

Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor dem Bundesamte bezwecken, werden, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder, unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede des Bundesamtes erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen. In allen anderen Fällen bleibt es übrigens dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 5.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen des Bundesamtes; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Frageſtellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§ 6. Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes erfolgt durch die Post gegen Behändigungsschein.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Nach Befinden des Bundesamtes kann die Entscheidung oder die Verkündigung der Entscheidungsgründe bis auf die nächste regelmäßige Sitzung ausgesetzt werden. Zu letzterer werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§ 7.

Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den theilnehmenden Mitgliedern des Bundesamtes, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 b.

Bei den Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§ 8.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Bundesamtes; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

§ 9. Ausfertigungen ꝛc.

Die endgültigen Entscheidungen des Bundesamtes in Streitsachen der Armenverbände werden

Im Namen des Deutschen Reichs

erlassen. Die Konzepte dieser Entscheidungen sind von allen theilnehmenden Mitgliedern zu vollziehen; den Ausfertigungen derselben ist das große Siegel des Bundesamtes beizudrücken; im Eingange der gedachten Ausfertigungen sind die Mitglieder des Bundesamtes aufzuführen, welche an der Entscheidung theilgenommen haben.

Alle Entscheidungen und Verfügungen des Bundesamtes werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

Bundesamt für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen.

§ 10.

Das Bundesamt führt zwei Siegel:

1) ein großes Siegel, entsprechend dem großen Siegel, welches im Reichskanzleramte geführt wird,
2) ein kleineres Siegel mit dem Reichsadler und der Umschrift: Bundesamt für Heimathwesen.

§ 11. Geschäfte des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei dem Bundesamte. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Eingangsvermerk. Er vertheilt die Geschäfte. Er verfügt — und zwar entweder selbst oder mit Zuziehung eines Dezernenten, in allen wichtigeren Fällen aber nach Berathung mit dem Kollegium — in den, das Bundesamt als solches betreffenden Verwaltungs-Angelegenheiten, sowie bezüglich der Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrolen. Er überwacht die Dienstführung der Subaltern- und Unterbeamten; er erläßt für diese Beamten die erforderlichen Instructionen; er ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin — vorläufig und bis zur Regelung der Disziplinarverhältnisse im Wege der Reichsgesetzgebung — nach Maßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften.

§ 12. Vertretung des Vorsitzenden.

Den Vorsitzenden vertritt im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung das dem Dienstalter nach, und bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied; das Dienstalter bestimmt sich in allen Fällen nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede des Bundesamtes.

§ 13. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht.

Das Geschäftsjahr des Bundesamtes beginnt mit dem 1. December und endigt mit dem 30. November.

Am Schlusse des Geschäftsjahres hat das Bundesamt dem Reichskanzler eine Uebersicht der erledigten Geschäfte berichtlich einzureichen.

Berlin, den 6. Januar 1873. **Der Reichskanzler.**
In Vertretung: Delbrück.

Nr. 61.

Regulativ zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen.

(§ 43 des Gesetzes vom 8. März 1871.)

§ 1. In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz

in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem anderen Deutschen Armenverbande anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verlangt wird. (§ 38 ff.

des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; § 40 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871.)

§ 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

1) die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Rekurse bezüglich der von den Kreis-Kommissionen festgesetzten derartigen Strafen (§§ 49, 61 des Gesetzes vom 8. März 1871), —
2) die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach eingelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§§ 46 ff. des Reichsgesetzes), —
3) die Vollstreckung der Exekution gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß § 53 des Reichsgesetzes, —
4) die Rückgängigmachung der Exekution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§ 54 des Reichsgesetzes), —
5) das vermittelnde Einschreiten Behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer, nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§ 55 des Reichsgesetzes), sowie
6) bei nicht erreichter Einigung der Erlaß der, gemäß § 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen, —
7) die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§ 58 des Reichsgesetzes), —
8) die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§ 63 des Gesetzes vom 8. März 1871), —
9) die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den §§ 65 und 66 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen, —
10) die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihülfe einem Orts-Armenverbande ihres Sprengels Behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Land-Armenverbande zu gewähren ist (§ 36 des Gesetzes vom 8. März 1871).

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

§ 3. Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im Voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§ 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen; der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Berufung von Seiten des Vorsitzenden, verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden, beziehungsweise die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§ 5. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von 6 Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urlaubs — unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die ernannten, wie die gewählten Mitglieder haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zusendungen im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

§ 6. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftstücken (§§ 47, 48 des Gesetzes vom 8. März 1871) kein Duplikat beigefügt, so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§ 7. Die in den Fällen des § 2 unter Nr. 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 8. Die Bestimmungen des § 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§ 9. In den zur kollegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

§ 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Deputation; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen,

— vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§ 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falles eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

§ 12. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschiebt, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§ 13. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden. Zu der letzteren werden die erschienenen Parteien mündlich eingeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§ 14. Mittelst der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§ 56 des Gesetzes vom 8. März 1871 festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einem besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden kollegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§ 15. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

§ 16. Alle Enscheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift

(Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Konzepte der auf Grund kollegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des § 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel der Deputation — Preußischer Adler mit der Umschrift: (Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen — versehen; in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

§ 17. Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der betreffenden Bezirksregierung — des Polizei-Präsidiums zu Berlin — oder der, der Bezirksregierung nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein.

Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

§ 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Kontrolbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen.

Die Bezirksregierung am Sitze der Deputation — das Polizei-Präsidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Bureaubedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten über das Erforderliche sind zur Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz zu bringen.

§ 19. Am Jahresschluß hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Ministern des Innern und der Justiz eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen sowie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen.

Berlin, 1. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: de Rège.

Nr. 62.

Cirkular-Erlaß an die Ober-Präsidenten.

Ew. ꝛc. übersenden wir anbei ꝛc. das von uns unter dem heutigen Tage vollzogene Regulativ zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen mit dem ꝛc. Ersuchen ꝛc., die Veröffentlichung des gedachten Regulativs durch die in der Provinz ꝛc. erscheinenden Amtsblätter veranlassen zu wollen.

Der Inhalt der in Verfolg des Cirkular-Erlasses vom 30. September v. J. eingegangenen Gutachten der Deputationen für das Heimathwesen resp. der Herren Ober-Präsidenten und der betreffenden Herren Appellationsgerichts-Präsidenten giebt uns zu nachstehenden Bemerkungen Veranlassung:

1) In denjenigen im § 1 des Regulativs erwähnten Streitsachen der Armenverbände, in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verlangt wird, soll die Entscheidung, gemäß § 52 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871, in öffentlicher Sitzung

der Deputation nach vorgängiger Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter erfolgen.

Diese Vorschrift ist, wie es der § 1 des Regulativs vorsieht, in allen Fällen zu befolgen, — es sei denn, daß der Rechtsstreit durch ausdrückliche Zurücknahme der Klage überhaupt seine Erledigung findet. Die das Verfahren regelnden Bestimmungen der §§ 45 ff. a. a. O. bieten keinen Anhaltspunkt für die in einigen Gutachten ausgesprochene Ansicht, daß ein einfacher schriftlicher Bescheid der Deputation (Agnitions-Resolution, Kontumazial-Bescheid) dann genüge, wenn der in Anspruch genommene Armenverband in seiner schriftlichen Gegenerklärung die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen zugestehe resp. die mit derselben überreichten Urkunden anerkenne oder wenn er überhaupt eine Gegenerklärung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht einreiche. Selbst dann, wenn die Deputation der Ansicht ist, daß der Gegenstand der Klage durch ein im Laufe des Verfahrens in urkundlich-exekutorischer Form (§§ 53, 55 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz) ausgestelltes Anerkenntniß seine Erledigung gefunden habe, ist solches mittelst einer, in öffentlicher Sitzung ergehenden Entscheidung auszusprechen, — falls nicht der klagende Armenverband sich durch das gedachte Anerkenntniß ausdrücklich für befriedigt erklärt und dem entsprechend die Klage zurücknimmt.

Noch weniger ist, im Hinblick auf die unzweideutige Bestimmung des § 52 cit., der in einem Gutachten hervorgetretenen Auffassung zuzustimmen, daß es überhaupt und in allen Fällen nur einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung und eines demnächst zu erlassenden schriftlichen Bescheides bedürfe; die Entscheidung ist vielmehr in allen Fällen in öffentlicher Sitzung zu publiziren.

In einem Gutachten ist endlich der Ansicht Ausdruck gegeben worden, daß es den Deputationen zustehe, eine ihnen unbegründet erscheinende Klage von vorn herein „per decretum“ abzuweisen, — also die Einleitung des in §§ 45 ff. des Ausführungsgesetzes vorgeschriebenen Verfahrens abzulehnen und demgemäß die Entscheidung ohne zuvorige Anhörung des Gegners und — nicht in öffentlicher Sitzung, sondern im Wege einer bloßen Verfügung zu treffen. Eine Befugniß solcher Art ist den Deputationen durch das Ausführungsgesetz nicht eingeräumt. Gemäß § 47 a. a. O. ist die Klageschrift in allen Fällen (§ 1 des Regulativs) der Gegenpartei zuzustellen und das Verfahren in der durch das Gesetz angeordneten Weise zu Ende zu führen.

2) Zu § 2 Nr. 8 des Regulativs ist die Frage aufgeworfen worden, ob den Deputationen die Entscheidung letzter Instanz auch dann zustehe, wenn in den Fällen des § 63 des Ausführungsgesetzes gegen die in erster Instanz ergangene, dem Orts-Armenverbande ungünstige Entscheidung von dem Vorstande dieses Orts-Armenverbandes Rekurs eingelegt werde? Diese Frage ist unbedenklich zu bejahen. Eine andere Auslegung des § 63 cit. würde unter Umständen zu widersinnigen Resultaten führen können. Wenn z. B. von dem Kreis-Landrathe in erster Instanz die einem Hülfsbedürftigen zu gewährende Unterstützung auf monatlich 2 Thaler festgesetzt worden ist, so kann dagegen von dem Orts-Armenverbande und von dem Hülfsbedürftigen Rekurs eingelegt werden, — von dem ersteren, weil er die festgesetzte Summe für zu hoch, von dem Hülfsbedürftigen, weil er sie für zu niedrig hält.

Wollte man nun annehmen, daß die Deputation in letzter Instanz nur dann zu entscheiden habe, wenn die Sache auf den Rekurs des Hülfsbedürftigen an sie gelangt, so könnte sich das Ergebniß herausstellen, daß die zu gewährende Summe auf den Rekurs des Hülfsbedürftigen von der Deputation erhöhet, — auf den Rekurs des Armenverbandes aber von der Bezirks-Regierung herabgesetzt würde. Die Kompetenz der Deputation tritt nach § 63 cit. in allen denjenigen Fällen ein, in denen in letzter Instanz darüber zu befinden ist, ob ein Hülfsbedürftiger mit Recht oder mit Unrecht Beschwerde über den Vorstand eines Orts-Armenverbandes erhoben hat.

Zu derselben Nr. 8 des § 2 des Regulativs ist ferner ein Zweifel darüber erhoben worden, welche gesetzliche Bestimmungen für den Instanzenzug in den Fällen des § 63 des Ausführungsgesetzes, — abgesehen von der Kompetenz der an Stelle der Bezirks-Regierung tretenden Deputation, — maßgebend seien? Dieser Zweifel erledigt sich durch die Erwägung, daß nach §§ 2 ff. des Ausführungsgesetzes die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege in den Gemeindebezirken eine Gemeinde-Angelegenheit ist und daß nach § 25 a. a. O. die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Armenverbände von der Staats-Regierung nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassungsgesetze zu üben ist. Die in § 63 cit. gedachten Beschwerden werden daher demselben Instanzenzuge zu folgen haben, wie die sonstigen Gemeinde-Angelegenheiten, — mit der alleinigen Maßgabe, daß an Stelle der Bezirks-Regierung die Deputation, und zwar endgültig, entscheidet. Dadurch wird selbstverständlich die Aktion der Polizeibehörde in solchen Fällen nicht ausgeschlossen, in denen ein schleuniges Eingreifen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, resp. zur Verhütung eines sonst unabwendbaren, unmittelbar bevorstehenden Schadens als geboten betrachtet werden muß.

3) Die in einem Gutachten ausgesprochene Ansicht, als brauchte zu den Sitzungen der Deputation, mit Rücksicht auf § 42 des Ausführungsgesetzes, immer nur eins der gewählten Mitglieder nach einer vorher festzusetzenden Reihenfolge eingeladen zu werden, ist als unbegründet zu bezeichnen.

4) Es hat nicht für angemessen erachtet werden können, in § 12 des Regulativs eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß die Verhandlung in öffentlicher Sitzung immer mit einem Vortrage des ernannten Referenten zu beginnen habe. Falls beide Parteien erscheinen, ist denselben die Befugniß, ihre Sache selbst vorzutragen, nicht zu entziehen; es genügt, wenn in allen Fällen, wie es das Regulativ vorsieht, ein Referent im Voraus bestellt wird, welcher in der Lage ist, den Vortrag der Parteien zu kontroliren und event., d. h. wenn die Parteien sich zum eigenen Vortrag der Sache unfähig erweisen, zu ergänzen.

5) Zu § 14 des Regulativs wird bemerkt, daß jedenfalls das, nach § 56 des Ausführungsgesetzes zu erhebende Pauschquantum stets sofort, mittelst der in der Sache selbst zu erlassenden Entscheidung festzusetzen ist. Es wird sich überdies empfehlen, der Regel nach in gleicher Weise auch bezüglich der sonstigen, dem unterliegenden Theile zur Last zu legenden, von der Deputation, ebenso wie das Pauschquantum, endgültig festzusetzenden Auslagen und Gebühren zu verfahren und ein unvermeidlich mit Weiterungen verbundenes, nachträgliches Festsetzungs-Verfahren nur ausnahmsweise und zwar dann zuzulassen, wenn in der That anerkannt werden muß, daß die

Partei aus besonderen Gründen nicht im Stande gewesen ist, die bezügliche Rechnung bis zum Tage der mündlichen Verhandlung beizubringen. Es kann nicht zugegeben werden, daß die Parteien nicht der Regel nach im Stande sein sollten, einem derartigen Verlangen zu genügen, resp. daß ihnen eine dahin gerichtete Verpflichtung nicht sollte auferlegt werden dürfen.

Bemerkt wird, daß der § 56 des Ausführungsgesetzes die Festsetzung des Pauschquantums bis zum Höchstbetrage von 20 Thalern, sowie die Festsetzung der Gebühren ꝛc. dem Ermessen der Deputation überlassen hat. Bezüglich der Gebühren ꝛc. dürfte es sich empfehlen, deren Festsetzung nach Analogie der entsprechenden gerichtlichen Tarife zu bewirken. Auch wird der in einigen Gutachten ausgesprochenen Ansicht beigetreten, daß die bei den Deputationen entstehenden Kopialien — mit Ausnahme der Kopialien für die nach § 6 des Regulativs auf Kosten der Partei anzufertigenden Duplikate — als in dem Pauschquantum mitbegriffen zu betrachten sind. Die eben erwähnten Duplikat-Kopialien werden, da die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation das Bureau- und Kanzlei-Personal zu stellen hat, nach den dieserhalb bei den Regierungen bestehenden Grundsätzen zu berechnen sein. p. p.

Berlin, 1. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg. **Der Justiz-Minister.** In dessen Vertretung: de Rège.

Nr. 63 (mit 65 verbunden).
Drei Entwürfe zu Klagen und Klagebeantwortungen.

I. Klage und Klagebeantwortung betrifft den Fall der einstweiligen Armenpflege für einen 26 Jahre und darüber alten Mann oder eine ledige Frauensperson desselben Alters.

II. Klage und Klagebeantwortung betrifft den Fall einstweiliger Fürsorge für eine Person männlichen Geschlechts oder eine ledige Person weiblichen Geschlechts vor vollendetem 26. Lebensjahre.

III. Klage und Klagebeantwortung betrifft den Fall der einstweiligen Fürsorge für eine Wittwe.

Anmerkung: Die gewählten Fälle müssen einfacher Natur sein, da sie nur ein Schema liefern sollen. Die gesperrt gedruckten Stellen zeigen die zur Substanzirung der Klage und Einrede erforderlichen Momente an. — Die Klage ist auf gebrochenem Bogen zu schreiben. Oben links kommt das Rubrum, rechts der Text.

I. Klage des Orts-Armenverbandes der Stadtgemeinde G. in der Provinz Westphalen, vertreten durch den Magistrat daselbst,

wider

den Orts-Armenverband der Landgemeinde L. in der Provinz Westphalen, vertreten durch den Ortsvorsteher und Amtmann daselbst.

Gegenstand: Erstattung von Armenpflegekosten im Betrage von 65 Thalern und Uebernahme des Hülfsbedürftigen.

An die Westphälische Deputation für Heimathwesen
in
Münster.

Am 10. Februar d. J. erkrankte am hiesigen Orte der Handarbeiter Ignatz Faust am Nervenfieber.

Da er von allen Mitteln entblößt war, und auch von privatrechtlich Verpflichteten die nöthige Krankenpflege nicht erhielt, so mußte die Nothwendigkeit seiner einstweiligen Armenpflege, unter Vorbehalt des Anspruches auf Erstattung, von dem klagenden Armenverbande anerkannt und der Tag des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit auf den 11. Februar cur. bestimmt werden, weil er an diesem Tage Aufnahme in dem städtischen Krankenhause gefunden hat.

Die sofortige protokollarische Vernehmung hat ergeben, daß sein Unterstützungswohnsitz im Bezirke des verklagten Verbandes sich befindet.

Denn er ist am 5. Juni 1838 zu M. geboren, hat diesen Ort am 10. August 1858 verlassen, sich seitdem an verschiedenen andern Orten aufgehalten, bis er am 5. Januar 1870 in L. einzog und dort bis zum 1. Februar 1872 aus freier Selbstbestimmung seinen dauernden Aufenthalt nahm.

Mit Rücksicht auf §§ 10 und 65 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 ist also der Verklagte als Armenverband des Unterstützungswohnsitzes zur Erstattung der hier verausgabten Armenpflegekosten verpflichtet.

Da das Nervenfieber eine dauernde Geisteskrankheit (Blödsinn) zur Folge gehabt hat, so muß Verklagter nach § 31 des Reichsgesetzes auch den Armen übernehmen.

Gleich nach erfolgter Vernehmung des Hülfsbedürftigen, jedenfalls vor Ablauf von 6 Monaten nach begonnener Unterstützung, ist der Erstattungsanspruch bei dem Verklagten nach Vorschrift des § 34 des Reichsgesetzes angemeldet und später auch angezeigt, daß der Kläger von der Befugniß zur fernern Versagung des Aufenthalts Gebrauch machen wolle.

Der Verklagte hat aber die Verpflichtung zur Erstattung und zur Uebernahme bestritten.

Die Richtigkeit der vorgetragenen Thatsachen ergiebt sich aus den beiliegenden Verhandlungen, insbesondere:

a. dem Vernehmungsprotokolle vom 20. Februar 1873,
b. den Schreiben der Ortspolizeibehörde von M., L. und O.,
c. den Zeugenaussagen der ꝛc. in L.,
d. der Korrespondenz zwischen Kläger und dem Verklagten.

Die zu erstattenden Kosten sind auf anliegender Liquidation zusammengestellt, zu deren Erläuterung bemerkt wird:

pos. 1 ist durch den Tarif vom 21. August 1871 gerechtfertigt, da die Krankenpflege bis zum 1. Juni 1873 gedauert hat und Kläger zur 4. Servisklasse gehört,

pos. 2 betrifft die Anschaffung unentbehrlicher Kleidungsstücke (Nr. 1 Abs. 2 des Tarifs),

pos. 3 einen durch die Geisteskrankheit nothwendig gewordenen außerordentlichen Mehraufwand (Nr. 3 des Tarifs).

Die Nothwendigkeit der pos. 2 und 3 wird von dem Kreisphysikus Dr. — ꝛc. ꝛc. bestätigt werden.

Der Klageantrag geht dahin,

1) den verklagten Armenverband zur Erstattung von 65 Thalern zu verurtheilen,
2) ihn zur Uebernahme des Ignatz Faust für verpflichtet zu erklären,
3) ihm sämmtliche Kosten des Streitverfahrens zur Last zu setzen.

G., den 10. August 1873.

Der Magistrat.

I. Klagebeantwortung.

Auf die Klage vom 10. August cur., welche am 11. September communizirt ist, wird Folgendes erwidert:

Es soll nicht bestritten werden, daß der J. Faust am 10. Februar d. J. in G. erkrankt ist und im städtischen Krankenhause Aufnahme gefunden hat, auch kann nicht bezweifelt werden, daß die Angaben über den Verlauf der Krankheit richtig und die Pflegesätze angemessen liquidirt sind. Indessen hat der verklagte Verband die Pflicht zur Erstattung der Kosten und Uebernahme des Hülfsbedürftigen mit Recht abgelehnt, weil

1) der ꝛc. Faust zur Zeit seiner Erkrankung innerhalb des Stadtbezirkes der klagenden Gemeinde im Gesellen-Verhältnisse bei dem Mauermeister Herzog gestanden hat, mit welchem er bereits den Gesellenvertrag abgeschlossen hatte und bei dem er auch schon wirklich, wenn auch nur kurze Zeit, eingetreten war, als er erkrankte. (Bew.: Zeugniß des Mauermeister Herzog.) — Die Krankenpflege der ersten 6 Wochen lag nach § 29 des Reichsgesetzes dem Dienstorte ob.
2) Die Nachricht von der Erkankung des Faust ist dem verklagten Verbande nicht 7 Tage vor dem 24. März, als dem Ablauf der sechswöchentlichen Frist, vielmehr erst am 15. April zugegangen, so daß eine Erstattung frühestens vom 22. April ab gefordert werden könnte (§ 29 Abs. 2 des Reichsges.).

   Der Ausgabe-Poststempel des beiliegenden Anmeldeschreibens weist den Tag des Einganges nach.
3) Es wird bestritten, daß Faust durch 2jährigen Aufenthalt in L. einen Unterstützungswohnsitz begründet hat, denn wenn er auch am 5. Januar 1870 nach den diesseitigen Melderegistern eingezogen und am 1. Februar 1872 mit hiesigem Passe wieder fortgezogen ist, so hat er doch in der Zwischenzeit, und zwar vom 1. Juli 1871 bis zum 15. August 1871 öffentliche Armenunterstützung vom hiesigen Verbande bezogen, so daß nach § 14 des Reichsgesetzes die Erwerbsfrist $1\frac{1}{2}$ Monate geruht hat, und deßhalb für den Lauf der Frist keine 2 Jahre übrig blieben (cf. § 14 des Reichsges.).

   Die Armenpflege während dieser $1\frac{1}{2}$ Monate wird durch den Vorstand des Krankenhauses in L. bestätigt werden, woselbst Faust auf Kosten des verklagten Armenverbandes Krankenpflege genossen hat.
4) Aber auch abgesehen von dem Einwande ad 3 ist auch schon deßhalb von Faust kein Unterstützungswohnsitz in L. erworben, weil er wenigstens 3 Monate lang von dort abwesend gewesen ist, und zwar unter Umständen, welche auf seine Absicht schließen ließen, den Aufenthalt in L. nicht beizubehalten (cf. § 13 des Reichsges.).

Durch dieſe Abweſenheit iſt der 2jährige Aufenthalt in L. wirkſam unterbrochen.

Hiernach wird beantragt, den Klageantrag koſtenfällig abzuweiſen.

L., den 20. September 1873.

Der Amtmann. Der Ortsvorſteher.
X. Y.

II. Klage des Orts-Armenverbandes der Stadtgemeinde G. in Weſtphalen, vertreten durch den dortigen Magiſtrat,
gegen
den weſtphäliſchen Land-Armenverband, vertreten durch den Land-Armendirector in Münſter.

Gegenſtand: Erſtattung von Armenpflegekoſten im Betrage von 30 Thalern.

—

Am 10. Februar 1873 wurde im Bezirke des klagenden Armenverbandes die Dienſtmagd Liſette Brand außerehelich entbunden. — Da ſie von allen Mitteln entblößt war, und von keinem privatrechtlich Verpflichteten die nothwendige Pflege erhielt, ſo mußte die Nothwendigkeit der einſtweiligen Armenfürſorge, vorbehaltlich der Erſtattung der dadurch entſtehenden Koſten, anerkannt und für die Unterbringung von Mutter und Kind geſorgt werden.

Die protokollariſche Vernehmung hat ergeben, daß Liſette Brand zur Zeit ihrer Niederkunft nicht mehr im Geſindedienſte ſtand, daß ſie am 5. Januar 1853 zu Rolshauſen geboren iſt, und daher durch Aufenthalt noch keinen Unterſtützungswohnſitz erworben haben kann.

Ebenſowenig aber hat ſie durch Abſtammung einen ſolchen irgendwo erlangt, denn ihr noch lebender ehelicher Vater, der Ackersmann Theodor Brand, hat zwar bis zum Jahre 1865 in Rolshauſen gewohnt, ſich dann aber, nach Subhaſtation ſeines Grundbeſitzes nach Mibbendorf begeben, auch dort nur bis zum 5. December 1867 ſich aufgehalten, und ſeit der Zeit bei verſchiedenen Dienſtherrſchaften, aber ſtets nur ein Jahr lang in ein und demſelben Armenbezirke, als Knecht gedient, wie die anliegenden Verhandlungen, die Berichte der betreffenden Ortspolizeibehörden ergeben und die Dienſtherrſchaften bezeugen werden.

Der Vater der L. Brand hatte daher bei Eintritt der Hülfsbedürftigkeit ſeiner Tochter keinen Unterſtützungswohnſitz, weßhalb nach § 30 des Reichsgeſetzes vom 6. Juni 1870 der verklagte Land-Armenverband, in deſſen Bezirk ſich der Vater zur Zeit des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit ſeiner Tochter aufhielt, zur Erſtattung der Koſten verpflichtet iſt. — Derſelbe, innerhalb 6 Monaten nach begonnener Unterſtützung von dem Anſpruch des Klägers in Kenntniß geſetzt, hat ſeine Erſtattungspflicht abgelehnt.

Die Armenpflege hat von der Entbindung an 6 Wochen gedauert, dem Kläger ſind daher nach dem Tarif vom 21. Auguſt 1871

für Verpflegung und geburtsärztliche Behandlung der Liſette Brand pro Tag 6 Sgr. . . . . 8 Thlr. 12 Sgr.,
außerdem für verdorbene Betten, Leinenzeug, Kinderzeug nach anl. Rechnung und Quittung . . . . . 15 „ 18 „
für die Hebamme . . . . . 3 „ — „
für Beerdigung des am 23. März geſtorbenen Kindes 3 „ — „

zu erſtatten. Summa 30 Thlr. — Sgr.

Die gemachte Ausgabe und die Nothwendigkeit derſelben wird durch den Dr. H., den Kreisphyſikus X. und die Hebamme K. beſtätigt werden.

Es wird beantragt, den verklagten Land-Armenverband zu verurtheilen, dem Kläger 30 Thlr. zu zahlen und die Koſten des Streitverfahrens zu tragen.

G., den 30. April 1873.

Der Magiſtrat.

II. Klagebeantwortung.

Der Klageanſpruch wird beſtritten.

Es wird zwar zugeſtanden, daß die am 5. Jan. 1853 zu Rolshauſen geborene Liſette Brand am 10. Februar 1873 in G. entbunden und dadurch der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen iſt, auch gegen die ſechswöchentliche Dauer derſelben Nichts zu erinnern. Es wird aber beſtritten, daß ſie keinen Unterſtützungswohnſitz habe. Wenn es auch richtig iſt, daß hier lediglich der durch Abſtammung erworbene Unterſtützungswohnſitz in Betracht kommen kann, ſo hat doch die ꝛc. Brand einen ſolchen in Rolshauſen erlangt, weil ihr Vater dort bei ihrer Geburt und noch lange nachher ſeinen Unterſtützungswohnſitz hatte. Wenn der Vater ſolchen ſpäter verloren und keinen neuen begründet hat, ſo wurde ſeine Tochter dadurch nicht land-arm, weil dieſe nach § 18 des Reichsgeſetzes vom 6. Juni 1870 nur den väterlichen Unterſtützungswohnſitz theilt, den einmal durch Abſtammung erworbenen aber nur nach Vorſchrift der §§ 22 Nr. 2, 23—27 verlieren, oder einen anderweitigen erwerben kann. Die cit. §§ ſtatuiren aber nicht, daß ein eheliches, noch nicht 24 Jahre altes Kind durch die Perſon des Vaters den einmal erworbenen Unterſtützungswohnſitz verlieren kann, ohne dafür einen andern einzutauſchen.

Somit iſt Rolshauſen der zur Erſtattung verpflichtete Orts-Armenverband und mag Kläger gegen dieſen ſeine Anſprüche verfolgen. Eventuell wird auch die Höhe des Anſpruchs beſtritten. Nach dem Tarif kommen für Verpflegung nur 5 Sgr. in Anſatz. Eine ärztliche Behandlung war nur in den erſten 3 Tagen nothwendig, wofür nur 3 Sgr. liquidirt werden können. Die Hebammengebühren ſind in dem tarifmäßigen Satz von 1 Sgr. einbegriffen. Für verdorbene Betten und Leinenzeug geſtattet der Tarif keine Erſtattungsforderung.

Es wird beantragt, den Kläger koſtenfällig abzuweiſen.

Münſter, den 20. Mai 1873.

Der Land-Armendirector.

III. **Klage** des Orts-Armenverbandes der Stadtgemeinde G. in Westphalen, vertreten durch den Magistrat daselbst,

gegen

den Gesammt-Armenverband der Bürgermeisterei L., der Rheinprovinz angehörig, vertreten durch den Bürgermeister C. in L.

An die rheinische Deputation für Heimathwesen

zu

Cöln.

Am 10. Februar 1873 nahm die Wittwe des Küfers Carl Ohm, geborene Gertrud Anker, die öffentliche Armenpflege des klagenden Verbandes in Anspruch, weil sie durch Gebrechlichkeit und Körperschwäche verhindert sei, sich und ihren drei Kindern von 13, 10 und 8 Jahren den nothdürftigsten Lebensunterhalt zu erwerben. — Es wurde festgestellt, daß sie halb blind und arbeitsunfähig war, auch von keinem Privatverpflichteten Unterstützung erhielt. Der klagende Armenverband mußte daher die Hülfsbedürftigkeit der Familie vom 10. Febr. cur. ab anerkennen und hat auch von diesem Tage anfangend die öffentliche Armenpflege eintreten lassen, wobei gleichzeitig außer Zweifel war, daß die Arbeitsunfähigkeit der Wittwe Ohm eine dauernde sein würde.

(Zum Beweise wird auf das Gutachten des Kreisphysikus Dr. O. provozirt.)

Die protokollarische Vernehmung, verbunden mit den weiteren Correspondenzen und Verhandlungen, welche beigefügt werden, hat ergeben, daß die Arme, wie angegeben, die Wittwe des am 15. Februar 1871 zu L. verstorbenen Weinküfers Ohm ist, und daß letzterer bis zu seinem Tode sich länger als 20 Jahre in L. aufgehalten hat, also dort unzweifelhaft den Unterstützungswohnsitz begründet hatte.

Diesen durch Verheirathung erworbenen Unterstützungswohnsitz hat die Wittwe bis jetzt nicht verlieren können, da seit dem Tode des Mannes noch keine 2 Jahre verflossen sind (§ 16 des Reichsges. vom 6. Juni 1870).

Der verklagte Gesammt-Armenverband ist, unter Mittheilung des Vernehmungsprotokolls, vor Ablauf von 6 Monaten nach begonnener Unterstützung von dem Anspruche in Kenntniß gesetzt, hat denselben aber abgelehnt.

Die Armenpflege ist in der Art bewirkt, daß der Wittwe Ohm
a. ein Obdach für wöchentlich 1 Thaler verschafft,
b. ihr zur Bestreitung des nothwendigsten Lebensunterhaltes eine Wochengabe von 2 Thlrn. zugebilligt,
c. für Bekleidung von Mutter und Kindern bis jetzt der Betrag von 14 Thlrn. verausgabt ist.

Die Nothwendigkeit und Angemessenheit dieser Armenunterstützung werden die Armenpfleger X. und Z., sowie der Pastor M. bestätigen.

Es wird daher beantragt, den verklagten Verband zu verurtheilen:
1) die Wittwe Carl Ohm mit ihren drei ehelichen Kindern zu übernehmen,

2) dem Kläger für Bekleidungskosten 14 Thlr. und bis zur erfolgten Uebernahme pro Woche 3 Thlr. zu erstatten,
3) die Kosten des Streitverfahrens zu tragen.

G., den 5. Juni 1873.

Der Magistrat.

III. Klagebeantwortung.

Der Klageanspruch wird bestritten.

Zwar muß zugestanden werden, daß die Wittwe Ohm mit ihren 3 Kindern dort am 10. Februar 1873 der öffentlichen Armenpflege anheim gefallen ist, und daß ihr in L. am 15. Februar 1871 verstorbener Mann bei seinem Tode den Unterstützungswohnsitz im Bezirke des verklagten Gesammt-Armenverbandes besessen hat. — Es wird aber eingewendet:

1) daß sich die Wittwe Ohm schon bei Lebzeiten des Mannes von ihm und um sich selbstständig zu ernähren (§ 17 des preuß. Landesgesetzes vom 31. Dec. 1842) getrennt und seit dem 12. December 1867 in dem Dorfe Z., welches nicht zum verklagten Verbande gehört, mit ihren 3 Kindern gelebt hat, ohne eine Unterstützung von dem Manne zu empfangen. Diese Trennung war eine befugte, weil der Mann einige Zeit vor derselben sich heimlich und böslich entfernt hatte, ohne der Frau seinen neuen Aufenthaltsort anzuzeigen, wodurch sie veranlaßt wurde, nach Z. zu ihrer noch lebenden Mutter zu ziehen. Als der Mann später nach L. zurückkehrte, ist eine Vereinigung der Ehegatten nicht wieder eingetreten, offenbar zufolge stillschweigenden Uebereinkommens derselben. (Diese Thatsachen werden durch die Wittwe Ohm und die Zeugen J. und K. bewahrheitet werden.) — Solcher Trennung hat sowohl das zu jener Zeit geltende Armengesetz vom 31. December 1842, als auch der § 17 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 Rechnung getragen, so daß die Wittwe Ohm durch ihren selbstständigen Aufenthalt in Z. vom 12. December 1867 bis zum 15. Juli 1871, zu welcher Zeit sie nach dem klagenden Armenbezirke übersiedelte, einen eigenen Unterstützungswohnsitz begründet hat. — Diesen Unterstützungswohnsitz theilten auch die Kinder nach § 19 des Reichsgesetzes.

(Ueber den Aufenthalt in Z. wird die dortige Polizeibehörde amtlich Auskunft ertheilen.)

2) Der liquidirte Betrag ist zu hoch. Denn nach dem Tarif vom 21. August 1871 kann für die Wittwe Ohm nur der tägliche Satz von 5 Sgr. liquidirt werden, während für die unter 14 Jahre alten Kinder die Nothwendigkeit der besondern Ausgabe nachzuweisen ist. — Ueberhaupt hätte die Liquidation anders aufgestellt, und für die Wittwe, wie für die Kinder besonders liquidirt werden müssen, wie der Tarif es verlangt.

Hiernach wird beantragt, die Klage definitiv, eventuell in angebrachter Art, kostenfällig abzuweisen.

L., den 20. Juni 1873.

Der Bürgermeister.

Nr. 64.

Cirkularerlaß des Ministers des Innern an sämmtliche Oberpräsidenten, betreffend die Befugniß der Deputationen für das Heimathwesen zur Ertheilung von Aufträgen an die Kreislandräthe vom 19. Februar 1872.

(Deutscher Reichs- u. K. Preuß. Staats-Anzeiger Jahrg. 1872 Nr. 57 1. Beil. S. 1307.)

„Ew. ꝛc. ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 1. Februar d. J., betreffend die Befugniß der Deputationen für das Heimathwesen zur Ertheilung von Aufträgen an die Kreislandräthe, unter Wiederbeifügung der Berichtsanlagen, hierdurch ganz ergebenst Folgendes:

Nach § 63 des Gesetzes vom 8. März 1871

folgen Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bezirksregierung die Deputation für das Heimathwesen tritt, welche endgültig entscheidet.

Gemäß der Bestimmung unter Nr. 2 der von mir unter dem 1. Februar d. J. in Gemeinschaft mit dem Herrn Justizminister erlassenen Cirkularverfügung, betreffend das Geschäftsregulativ der Deputationen für das Heimathwesen, resp. gemäß der §§ 2 und 25 des Gesetzes vom 8. März 1871 ist die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege in den Gemeindebezirken als eine Gemeindeangelegenheit zu betrachten, und es sind, dem entsprechend, die Gemeindeverfassungsgesetze auch für die Regelung des im § 63 cit. erwähnten Instanzenzuges maßgebend. Im Geltungsbereiche der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 steht hiernach die Entscheidung der im § 63 erwähnten Beschwerden,

a) wenn eine solche gegen den Vorstand einer Stadtgemeinde erhoben wird, in erster und letzter Instanz der Deputation für das Heimathwesen,

b) wenn die Beschwerde gegen den Vorstand einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks erhoben wird, in erster Instanz dem Kreislandrathe, in zweiter Instanz der Deputation zu.

In den Fällen ad b. bildet unter diesen Umständen der Kreislandrath eine der Deputation nachgeordnete Behörde und es müssen demgemäß die Deputationen in allen Fällen dieser Art für befugt erachtet werden, den Landräthen Aufträge zu ertheilen, resp. an dieselben Verfügungen zu erlassen. Dasselbe ist sodann, bei der Gleichartigkeit des Gegenstandes, auch hinsichtlich der Fälle ad a. — und zwar um so unbedenklicher anzunehmen, als der § 63 cit., was die Entscheidung der hier in Rede stehenden Beschwerdesachen betrifft, die Deputationen ausdrücklich als die an Stelle der Bezirksregierungen tretenden Behörden bezeichnet. Nicht minder wird die Befugniß zur Ertheilung von Aufträgen endlich in den analogen Fällen der §§ 65 ff., betreffend die Heranziehung alimentationspflichtiger Verwandten, anzuerkennen sein, indem auch in diesen Fällen die Entscheidung erster Instanz der Regel nach dem

Landrathe, in zweiter Inſtanz — vorbehaltlich des Rechtsweges — der Deputation zuſteht. In allen ſonſtigen, zum Geſchäftsbereiche der Deputationen gehörigen Angelegenheiten, bezüglich deren das Geſetz vom 8. März 1871 die Deputationen nicht in gleicher Weiſe als die den Landräthen übergeordnete Behörde hinſtellt, werden dieſelben dagegen, entſprechend der Beſtimmung im § 17 des Geſchäftsregulativs vom 1. Februar d. J. ſich auf eine Requiſition der Landräthe zu beſchränken haben. Mit Rückſicht auf dieſe, aus den Beſtimmungen des Geſetzes ſich ergebende Geſtaltung des Verhältniſſes der Kreislandräthe zu den Deputationen glaube ich annehmen zu dürfen, daß die letzteren und insbeſondere die Herren Vorſitzenden der Deputationen gern darauf Bedacht nehmen werden, auch den event. zu erlaſſenden Verfügungen an die Kreislandräthe eine Form und Faſſung zu geben, welche geeignet iſt, Konflikten vorzubeugen und das Hervortreten an und für ſich denkbarer Meinungsverſchiedenheiten darüber auszuſchließen, ob im einzelnen Falle eine Verfügung oder eine bloße Requiſition zu erlaſſen war. Ich bemerke dabei überdies, daß den Deputationen auch in den im § 63 resp. 65 ff. des Geſetzes vom 8. März 1871 erwähnten Angelegenheiten eine eigentliche Disziplinarbefugniß den Landräthen gegenüber nicht zuſteht, daß ſie vielmehr entſtehenden Falles das für erforderlich erachtete Einſchreiten bei der den Landräthen vorgeſetzten Bezirksregierung nachzuſuchen haben.

Was endlich die Behandlung der mittelſt des gefälligen Berichts vom 1. Februar d. J. zur Sprache gebrachten Spezialfälle betrifft, ſo ergiebt es ſich aus dem oben Geſagten, daß die Beſchwerde gegen den Magiſtrat zu N. N. von der N. N. Deputation nicht, ſowie geſchehen, an den Landrath zur Verfügung abzugeben, ſondern von der gedachten Deputation ſofort in erſter und letzter Inſtanz zu erledigen geweſen wäre.

Ew. ꝛc. ꝛc. erſuche ich ganz ergebenſt, von dem gegenwärtigen Erlaſſe gefälligſt den Deputationen und den Bezirksregierungen der Provinz Preußen, behufs weiterer Benachrichtigung der Kreislandräthe, Kenntniß geben zu wollen."

Der Miniſter des Innern.

(gez.) Gr. zu Eulenburg.

Nr. 65.

(Mit Nr. 63 combinirt und dort zu erſehen.)

Nr. 66.

Sachſen-Altenburgiſche Miniſterial-Bekanntmachung, die Verwendung des allgemeinen Hilfsfonds betreffend, vom 10. Februar 1857.

Nachdem über die Vorausſetzungen, unter welchen den durch die Armenverſorgungslaſt überbürdeten Gemeinden des Landes eine Unterſtützung aus Staatsmitteln (dem allgemeinen Hilfsfonds) gewährt werden ſoll, und über die Grundſätze, welche bei Verwendungen aus dem allgemeinen Hilfsfonds zu

befolgen sind, ein Regulativ erlassen worden ist, so wird dasselbe auf Befehl Seiner Hoheit des gnädigst regierenden Herzogs nachstehend zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 10. Februar 1857.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Regulativ über Verwendung des allgemeinen Hilfsfonds.

Der allgemeine Hifsfonds ist dazu bestimmt:

1) denjenigen Gemeinden, welche durch die ihnen gesetzlich obliegende Last der Armenversorgung als in der That und nicht bloß im Verhältniß zu andern Gemeinden überbürdet betrachtet werden müssen, Unterstützung (s. § 11 ff.),
2) für gewisse besonders bezeichnete Arten von Aufwänden aus den Gemeinde-Armenkassen den Gemeinden, welche diese zu bestreiten gehabt haben, einige Vergütung (s. § 9),
3) einzelnen Gemeinden in Nothfällen zum Behuf der Beschäftigung verdienstloser Gemeindeangehöriger oder sonst aus dringenden Gründen nach Bedürfniß Beihilfe (s. § 15 und § 14 sub 2 und Gesetz über Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833 § 102 lit. a.) zu gewähren.

Derselbe steht unter der Verwaltung der Landesregierung; für seine Verwendung dienen nachstehende Vorschriften zur Richtschnur.

§ 1. Die Verwendungen aus dem allgemeinen Hilfsfonds erfolgen regelmäßig nach Ablauf jedes Kalenderjahres. Ausnahmsweise können jedoch auch im Laufe des Jahres von der Landesregierung an einzelne Gemeinden in besonders geeigneten Fällen, wenn ein dringendes Bedürfniß nachgewiesen wird, besondere Unterstützungen (s. Eingang sub Nr. 3 und § 15) oder auch Vorschüsse daraus bewilligt werden.

§ 2. Mit Jahresschluß haben sämmtliche Gemeinden des Landes ihre Armenrechnung abzuschließen und diejenigen von ihnen, welche um Unterstützung aus dem allgemeinen Hilfsfonds bitten wollen, haben auf Grund der Armenrechnung die Rechnungsergebnisse der Armenkasse aus dem jüngst verflossenen Rechnungsjahre und den jeweiligen Stand der Kasse in tabellarischer Form nach dem unter * beigeschlossenenen Schema übersichtlich zusammenzustellen.

§ 3. Die Dorfgemeinden, welche um Unterstützung aus dem allgemeinen Hilfsfonds bitten wollen, haben diese tabellarischen Uebersichten, unter Beischluß der betreffenden Armenrechnungen, spätestens bis zum Schluß des Monats Februar bei ihrem zuständigen Gerichtsamt einzureichen. Die Verabsäumung dieser Frist hat den Verlust jeder Unterstützung aus dem Hilfsfonds für das jüngst verflossene Jahr zur Folge, unbeschadet des Regreßanspruchs der Gemeinde gegen diejenigen, welche die Versäumniß verschuldeten (s. § 5).

Das Gerichtsamt hat die eingereichten Uebersichten mit Rücksicht auf die Armenrechnungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nach Befinden zu berichtigen und insbesondere genau festzustellen, welchen Aufwand die

betreffende Gemeinde aus Gemeindemitteln für die Armenversorgung im verflossenen Rechnungsjahre bestritten hat (s. u. § 7).

§ 4. Diese tabellarischen Uebersichten sind nach bewirkter Feststellung, sowohl von den städtischen Behörden, als auch von den Gerichtsämtern, mit gemeindebehördlicher Beglaubigung versehen, spätestens bis zum Schluß des Monats März jedes Jahres mittelst motivirenden gutachtlichen Berichts an Herzogliche Landesregierung einzusenden.

In den Berichten der Gerichtsämter sind unter Anführung der Gründe und Hervorhebung der auf den Nahrungsstand und das Armenwesen der betreffenden Gemeinden Einfluß äußernden Umstände diejenigen von ihnen namentlich zu bezeichnen, welche als durch die Armenversorgung in der That, und nicht bloß im Verhältniß zu andern Gemeinden, überlastet, d. h. über ihre Kräfte belastet zu betrachten sind.

Zugleich haben sich die Gerichtsämter auch darüber gutachtlich vernehmen zu lassen, in welche der drei § 12 bezeichneten Bedürftigkeitsklassen jede der betreffenden Gemeinden zu setzen, und welche von ihnen rücksichtlich des außerordentlichen (besondern) Aufwandes besonders zu berücksichtigen sein dürften (§§ 9, 10).

§ 5. Diejenigen Gemeinden, deren tabellarische Uebersichten bis Ende März bei der Landesregierung nicht eingelangt sind, werden für das letztverflossene Rechnungsjahr bei Verfügung über den allgemeinen Hilfsfonds nicht berücksichtigt; es bleibt ihnen jedoch der Rückanspruch auf Entschädigung gegen ihre Armenrechnungsführer, Gemeindevorsteher, oder Gemeindeaufsichtsbehörden oder überhaupt gegen diejenigen vorbehalten, denen eine Säumniß hierbei zur Last fällt.

§ 6. Auf diese Fristbestimmungen und die mit deren Verabsäumung verbundenen Nachtheile hat die Landesregierung in einer jedesmal kurz nach Jahresschluß im Amts- und Nachrichtsblatte zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung noch besonders aufmerksam zu machen.

§ 7. Da, wo besondere Vereine zur Ausübung der Privatwohlthätigkeit bestehen, wirken die von denselben gewährten Unterstützungen, als eine ebenfalls von den Gemeindegliedern für Armenzwecke getragene Last, auf die Beantwortung der Fragen, ob eine Gemeinde für überlastet zu erachten, in welche Bedürftigkeitsklasse sie einzureihen und mit welcher Quote ihr der außerordentliche Armenaufwand zu vergüten ist, mit ein (vergl. die §§ 10, 11, 12). Bei der schließlichen Bemessung der aus dem allgemeinen Armenhilfsfonds zu gewährenden Beihilfe aber (§ 14 sub Nr. 3) ist nur derjenige Betrag des Armenaufwandes zu berücksichtigen, welchen die Gemeinden aus Gemeindemitteln bestritten haben, wobei jedoch die Beiträge aller Ortseinwohner, ingleichen der Kammer- und Rittergüter und der Forenser (vergl. § 100 des Heimathsgesetzes vom 9. August 1833) mit in Zurechnung kommen. Es ist daher in den einzusendenden Uebersichten genau anzugeben, wie viel zu den bestrittenen Ausgaben für das Armenwesen aus Gemeindemitteln gewährt worden ist, in der Anmerkungsspalte aber über die Wirksamkeit und das Maß der von solchen Privatvereinen gewährten Unterstützungen, soweit dies bekannt, das Nöthige anzuführen.

§ 8. Der von den Gemeinden in Absicht auf zu erlangende Unterstützung aus dem allgemeinen Hilfsfonds, nach den in den tabellarischen Ueber-

sichten angegebenen Rubriken gesondert zu berechnende Armenversorgungs-Aufwand wird in Bezug auf die dafür zu verwilligende Beihilfe in zwei Hauptrubriken geschieden, wovon:

A. die eine den außerordentlichen (besondern) in gewissen, nach ausdrücklicher Bestimmung auf Beihilfe aus Staatsmitteln vorzugsweise Anwartschaft gewährenden Fällen verwendeten Armenaufwand,

B. die andere den allgemeinen, d. h. den übrigen zur Armenversorgung aus Gemeindemitteln verausgabten Aufwand

umfaßt.

Kosten der Verwaltung des Armenwesens bleiben überall unberücksichtigt.

§ 9. Den außerordentlichen (besondern) Armenaufwand (s. § 8 A.) bilden alle von den einzelnen Gemeinden bestrittene Ausgaben:

1) für die Kinder heimathloser Eltern (s. § 11 des Gesetzes vom 9. August 1833),
2) für Findlinge und in Gefängnissen oder Strafanstalten Geborne (§ 12 ebend.),
3) für zugewiesene Personen (§§ 39, 40 ebend.),
4) für fremde Miethlinge und Handwerksgesellen ꝛc., deren Aufnahme der fremde Staat verweigert (§ 94 ebend.),
5) für den Unterhalt armer Kranker und Irrer im Krankenhause zu Altenburg und im Genesungshause zu Roda, soweit dieselben nicht ohnehin schon bestehender Vorschrift gemäß für die Gemeinden aus dem allgemeinen Hilfsfonds bestritten werden,
6) für das wegen polizeilich Detinirter in der Korrektionsanstalt auf der Leuchtenburg zu entrichtende Brodgeld (§ 138 ebend.),
7) für Unterbringung verwahrloster Kinder in Kinderrettungsanstalten,
8) für Unterbringung blinder schulpflichtiger Kinder in Blinden- und taubstummer schulpflichtiger Kinder in Taubstummenanstalten,

was die Ausgaben für die sub Nr. 6 und 7 aufgeführten Zwecke betrifft, aber nur insofern nicht etwa nach dem Ermessen der Landesregierung die Gemeinde bei Verwahrlosung der zu Detinirenden, bezüglich Unterzubringenden eine Verschuldung trifft.

§ 10. Von dem für den außerordentlichen (besondern) Armenaufwand (§ 9) auszuwerfenden Theil des allgemeinen Hilfsfonds erhalten alle Gemeinden, welche Aufwände dieser Art bestritten und solche in vorgeschriebener Form rechtzeitig angemeldet haben, eine verhältnißmäßige Unterstützung ohne Unterschied, ob sie für überlastet zu erachten sind oder nicht und welcher Klasse der Bedürftigkeit sie angehören.

In der Regel wird den betreffenden Gemeinden der außerordentliche Armenaufwand aus dem allgemeinen Hilfsfonds zur Hälfte vergütet, unbeschadet der Befugniß der Landesregierung, geeigneten Falls einzelnen Gemeinden aus zureichenden Gründen auch einen höheren oder nur einen geringeren Betrag zu verwilligen.

§ 11. Dagegen werden bei Auswerfung der für den allgemeinen Armenaufwand aus dem Hilfsfonds zu gewährenden Unterstützung bloß diejenigen Gemeinden berücksichtigt, welche als durch den Armenaufwand überlastet betrachtet werden müssen, insofern sie sich Behufs der Betheiligung an dieser Unterstützung rechtzeitig gemeldet haben.

§ 12. Die hiernach in Berücksichtigung zu ziehenden Stadt- und Landgemeinden werden zu näherer Bestimmung des Grades ihrer Hilfsbedürftigkeit in drei verschiedene Klassen abgetheilt. Diese drei Klassen verhalten sich unter einander so, daß die bedürftigste Klasse da mit einer Beihülfe von $^4/_9$ bedacht wird, wo die mittlere $^3/_9$ und die am Wenigsten bedürftige $^2/_9$ erhält.

§ 13. Die Beurtheilung der Frage, welche Gemeinden in der That, nicht bloß im Verhältniß zu andern Gemeinden, für überlastet zu erachten sind, so wie die Einschätzung der Gemeinden in die drei Bedürftigkeitsklassen geschieht von der Landesregierung unter Mitwirkung der beiden Kreishauptleute und zwar da, wo mehrere Gemeinden sich zu einem größeren Armenunterstützungsverbande vereinigt haben, für jede dieser Gemeinden besonders. Hierbei sind alle obwaltenden, auf den Nahrungsstand der Bevölkerung und auf das Armenwesen in den einzelnen Gemeinden Einfluß äußernden Umstände, namentlich auch das Verhältniß des Armenaufwandes zur Kopfzahl der Einwohner und das Maß der etwa neben der Communal-Armenpflege aus Privatvereinsmitteln gewährten Unterstützungen in Berücksichtigung zu ziehen. Diese Einschätzung, bezüglich deren eingehende Revision ist alljährlich zu wiederholen.

Diejenigen Gemeinden, welche durch die ihnen obliegende Armenversorgung für überlastet nicht erachtet werden können, werden von der Betheiligung an den für den allgemeinen Armenaufwand aus dem Hilfsfonds zu verwilligenden Unterstützungen ausgeschlossen.

§ 14. Nachdem die Einschätzung der Gemeinden in vorgedachter Weise erfolgt ist, wird die Bemessung der den einzelnen Gemeinden zu gewährenden Beihilfe von der Landesregierung, ebenfalls unter Mitwirkung der Kreishauptleute, in folgendem Maße bewirkt:

1) Zuvörderst wird der zur Unterstützung der Gemeinden wegen des außerordentlichen Armenaufwandes erforderliche Betrag festgesetzt; sodann wird
2) über außerordentliche Zuschüsse, welche einzelnen Gemeinden aus besonderen Gründen zu verwilligen sind, Beschluß gefaßt; hierauf erfolgt
3) die Bemessung der einzelnen Stadt- bezüglich Landgemeinden nach Maßgabe ihres allgemeinen Armenaufwandes in dem für die Bedürftigkeitsklassen festgestellten Verhältnisse (§ 12) zu gewährenden Beihilfe.
4) Nach diesen Festsetzungen erfolgt die Auszahlung der den einzelnen Gemeinden zugebilligten Summen durch Vermittelung der Gemeindeaufsichtsbehörden. Vorschüsse, welche einzelnen Gemeinden aus dem allgemeinen Hilfsfonds gewährt worden sind, kommen dabei in Zurechnung.

Derjenige Theil des allgemeinen Hilfsfonds, welcher im einzelnen Jahre beim Mangel eines dringenden Bedürfnisses nicht zur Verwendung kommt, wird bis zur Zeit des Bedarfs für den Hilfsfonds verzinslich ausgeliehen und dann mit diesem verwendet.

§ 15. Einzelne Gemeinden, welche in Nothfällen, von denen sie betroffen werden, zur Beschäftigung verdienstloser Gemeindeangehöriger um Beihilfe aus dem allgemeinen Hilfsfonds bitten wollen (Eingang Nr. 3), haben darum bei der Landesregierung besonders nachzusuchen, und hierbei die besonderen Umstände, wodurch sie das Gesuch zu begründen gedenken, ausdrücklich mit anzuführen und zu bescheinigen.

Mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der angeführten Umstände und zugleich auf die vorhandenen Kräfte des Hilfsfonds hat die Landesregierung, nach Befinden nach vorgängiger weiterer Erörterung zu ermessen, ob und in wie weit solchen Gesuchen zu fügen sei.

§ 16. Alljährlich wird von der Landesregierung eine übersichtliche Zusammenstellung des von den Gemeinden des Landes angemeldeten Armenaufwandes und der darauf aus dem allgemeinen Hilfsfonds gewährten Beihilfe, so wie überhaupt der Art und Weise der Verwendung der letztern nach Maßgabe der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 67.

Fragebogen für die Aufnahme in Rügenwalde.

1) Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe, Alter, Religionsbekenntniß, Geburtsort, jetziger Aufenthaltsort des Rezipienden?

2) Wie spricht sich die Geisteskrankheit im ganzen Thun und Lassen des Kranken in Vorstellungen und Affekten, in Rede und Handlungen aus?

3) Wann nahm die Geisteskrankheit ihren Anfang? Welche physischen Symptome haben den ersten Ausbruch derselben bezeichnet? Trat sie allmälig oder plötzlich auf? Wie haben sich diese Symptome im Laufe der Krankheit ferner entwickelt und geändert?

4) Sind organisch krankhafte Erscheinungen der Geisteskrankheit unmittelbar vorangegangen oder mit derselben gleichzeitig aufgetreten uud wie gestaltet sich die Verbindung derselben mit der Geisteskrankheit jetzt?

5) Zeigt die Krankheit Intermissionen oder einen regelmäßigen Verlauf durch Exacerbation und Remission oder durch Paroxismus und völlige Intermissionen? Wie lange dauerten die mehr oder weniger lichten Zwischenräume im Verhältniß zu den Anfällen?

6) Wie ist der Kranke gegenwärtig körperlich beschaffen?

Wie ist er ernährt, wie konstituirt?

Wie ist das Verhältniß des Kopfes und der Gliedmaßen zum Rumpfe?

Sind Abnormitäten in der Schädel- und Gesichtsbildung vorhanden?

Wie sind die Körperhaltung, der Gang, das Muskel- und Knochensystem beschaffen?

Wie ist die Stimme und Sprache?

Wie sind die Sinnesorgane beschaffen?

Wie verhalten sich die Verdauung, Ernährung, der Gang der natürlichen Ab- und Aussonderungen, der Herz- und Pulsschlag, die Respiration und Hautfarbe?

Wie steht es mit der geschlechtlichen Entwickelung?

Bei Frauen: ist die Kranke schon oder noch menstruirt? und wie verhält sich die Menstruation?

Hat die Kranke geboren und wie oft?

Wann erfolgte die letzte Entbindung?

Wie verliefen Geburt und Wochenbett?
Hat die Kranke selbst gestillt? und im Verneinungsfalle: weshalb nicht?
Ist die Kranke gegenwärtig schwanger?

7) Welche ursächliche Begründung hat die vorhandene Geisteskrankheit? Dies ist näher zu erörtern, mit Rücksicht auf ursprüngliche und erworbene Körperbeschaffenheit des Kranken, auf Erblichkeit, körperliche und geistige Entwickelungsstufe, physische und moralische Erziehung, Kinderkrankheiten und andere vorangegangene krankhafte Zustände, fehlerhafte Gewohnheiten und Beschäftigungen, auf Umgang, Neigungen, Leidenschaften, Laster, Verbrechen, Schicksale, häusliche und Familienverhältnisse desselben.

8) Wie ist der Kranke in der Krankheit ärztlich und psychiatrisch behandelt worden? Welche Erfolge hat diese Behandlung gehabt? Sind Zwangsmittel angewendet worden?

9) Aus welchen Gründen wird die Aufnahme des Kranken in die Anstalt nachgesucht? Wegen präsumtiver Heilbarkeit? Wodurch wird die Wahrscheinlichkeit derselben begründet? Oder bei präsumtiver Unheilbarkeit wegen gänzlicher Hilfslosigkeit oder Gemeingefährlichkeit? Wodurch werden dieselben begründet? und sind keine Mittel vorhanden, diesen Uebelständen in der Heimath des Kranken mit Erfolg entgegen zu treten?

Geleitschein.

N. N. aus N., welcher nach der beiliegenden Aufnahme-Ordre vom ten in die Irren-, Heil- und Pflegeanstalt zu Rügenwalde aufgenommen werden soll, begiebt sich unter Geleit von N. N. dahin zu Wagen (zu Fuß).

Die genannten Begleiter sind angewiesen, den N. in der bezeichneten Anstalt abzuliefern und sich darüber durch Beibringung des Aufnahmescheins von der genannten Anstalt auszuweisen.

Signalement

des Kranken.	der Begleiter		Name des Fuhrmanns.
	1. des N. N.	2. des N. N.	

Bei anderen Beförderungsmitteln, als mit eigens dazu angenommenem Fuhrwerk, ist die Art derselben in dem Geleitschein anzugeben.

Der Kranke (Pflegling) führt an Kleidungsstücken u. s. w. mit sich (folgt das Verzeichniß):

N. den ten 18

(L. S.) Der Landrath des Kreises N.
Unterschrift.

Adresse:
An die Direction der Irren-, Pflege- und Heilanstalt zu Rügenwalde.

Nr. 67A.

Fragebogen betreffend die äußeren Verhältnisse des Kranken für die Aufnahme in der Anstalt zu Halle.

1) Wie heißt der Kranke mit Vor- und Zunamen?
2) Wann und wo ist er geboren?
3) Wo ist sein jetziger Aufenthaltsort?
4) Welches ist sein Gewerbe oder Stand?
5) Welcher Religion ist derselbe?
6) Ist oder war er verheirathet? Hat oder hatte er Kinder?
7) Wer und wo sind seine Eltern und nächsten Seitenverwandten?
8) In welchen Verhältnissen leben die Eltern? Besitzen die zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Verwandten Vermögen und worin besteht dies?
9) Hat der Kranke Vermögen oder künftig solches zu erwarten?
10) Ist der Prozeß behufs Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung bereits eingeleitet und bei welchem Gericht? In welcher Lage befindet sich der Prozeß?

Nr. 67B.

Fragebogen betreffend den Krankheitszustand für die Aufnahme in Halle.

1) Von welcher Constitution, von welchem Temperamente, von welchen Neigungen ist der Kranke, finden bei ihm Antipathien, Idiosyncrasien statt und welche?

2) Welche Erziehung hat er gehabt, welchen Grad von Geistesbildung hat er erlangt und womit hat er sich überhaupt und vorzugsweise beschäftigt?

3) Findet eine Familienanlage oder ererbte Disposition zu Krankheiten überhaupt und zu welchen statt? Sind die Eltern (beide unter sich) oder die Großeltern Blutsverwandte? Litten sie und die Seitenverwandten an derselben Geistes- oder anderen angeborenen oder erworbenen Gehirn-, Rückenmarks- und Nervenkrankheiten? Kamen Selbsttödtungen, Trunksucht, Verbrechen unter ihnen vor?

4) Fand früher schon und wann eine ähnliche Krankheit, ein vorübergehender Anfall statt? Erschien sie periodisch? In wie langen Zwischenräumen? Wie lange dauerten und wie äußerten sich die periodischen Anfälle? Behielten sie wesentlich den gleichen Charakter? Wie befand sich der Kranke während der verschiedenen Zwischenräume? Oder erschien die Krankheit jetzt zum ersten Male? Plötzlich? Mit Vorboten? Wie befand sich der Kranke vor dem Ausbruche derselben? Gingen andere Krankheiten unmittelbar voraus, und welche?

5) Litt der Kranke an Epilepsie, und wie lange? Wie und wie oft traten die fallsüchtigen Anfälle ein und in welchen Beziehungen standen sie zu den psychischen Erscheinungen?

6) Durch welches Zusammentreffen innerer Anlagen und äußerer Verhältnisse und Veranlassungen hat sich wahrscheinlich die jetzige Krankheit entwickelt? Sind Schädlichkeiten in der Umgebung, Wohnung, Beschäftigungsart nachzuweisen? Sind körperliche Veranlassungen vorhanden, und welche?

a. In der Jugend:

Die gewöhnlichen Kinderkrankheiten, Exantheme, Scrophulose, Entwickelungskrankheiten?

b. Im späteren Alter:

Menstruationsbeschwerden, Schwangerschaften, Geburten und Wochenbetten, klimakterische Vorgänge?

c. Im Allgemeinen:

Directe oder indirecte Verletzungen des Kopfes, Gehirn-, Rückenmarks- und Nervenkrankheiten; Krankheiten der Brust- und Unterleibsorgane; Eingeweidewürmer, Hautkrankheiten, Syphilis; Rheumatismus und Gicht; Malariakrankheiten; Typhus und andere Krankheiten; Gebrauch bedeutender Mittel, Merkurial-, Entziehungs-, Kaltwasserkuren; Mißbrauch von Spirituosen; Ausschweifungen geschlechtlicher und anderer Art?

7) Sind geistige Anlagen und psychische Veranlassungen zu der Krankheit vorhanden und welche?

a. In der Kindheit:

Erziehungsfehler, frühe körperliche und geistige Anstrengung.

b. In dem reiferen Alter:

Heftige Gemüthsbewegungen und unter welchen Umständen? Wirkten auf den Kranken heftiger Zorn? Kummer? Hoffnungslose Liebe? Nahrungssorgen? Fand eine Kränkung seiner Ehre statt? Oder Verlust des Vermögens durch verfehlte Spekulation? Civil- oder Criminalprozesse? Verfehlter Lebensberuf? Getäuschte Hoffnung oder Verlust geliebter Personen? Wirkten auf den Kranken heftiger Schreck oder Angst oder Furcht, oder Aberglaube, religiöser Zweifel und unter welchen Umständen? Vielleicht übermäßige und anhaltende geistige Anstrengung, oder lang gewohnter Müßiggang?

8) Wie, wann und unter welchen Umständen fing das Uebel an? Welche Veränderungen des Benehmens, der Reden, der Handlungen ꝛc. des Kranken im Verhältnisse zu den früheren in gesunder Zeit, sind wahrgenommen, als die Krankheit erkannt? Wie war der bisherige Verlauf?

9) Wie ist

a. der gegenwärtige psychische Zustand, namentlich in Bezug auf die Stimmung — Exaltation und Depression — Grad derselben, Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen, ihren Inhalt, Charakter der Handlungen, Stand der Intelligenz?

b. der gegenwärtige körperliche Zustand des Kranken, namentlich in Bezug auf Störungen der Sensibilität und Motilität, Krankheiten der Sinnes-, der Brust- und Unterleibsorgane ꝛc. sowie auf den allgemeinen Ernährungszustand?

10) Welche Mittel, sowohl pharmaceutische als psychische sind gleich beim Ausbruche und späterhin im Verlaufe der Krankheit angewendet worden? Wie lange und unter welchen Bedingungen hat man eine bestimmte Heilmethode fortgesetzt und mit welchem Erfolge?

11) Wie ist der Kranke von seinen Verwandten und Wächtern behandelt worden, sind Zwangs- und Bändigungsmittel angewendet worden, welche und mit welchem Erfolge?

12) Schließlich ist eine gutachtliche, mit Gründen belegte Aeußerung hinsichtlich der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Kranken, sowie seiner Aufnahmefähigkeit abzugeben, bei Unheilbaren unter näherer Darlegung: ob eine Gemeingefährlichkeit, sowie die Unmöglichkeit, dieser in der Heimath zu begegnen, vorliegt. Zur Begründung dieser Aeußerung müssen, so viel als möglich, Thatsachen angegeben werden, und es ist zu bemerken, ob diese Thatsachen durch eigene Wahrnehmung oder wie sonst constatirt sind.

Nr. 68A.

Schema für den ärztlichen Einsendungsbericht der nach Allenberg zu liefernden Kranken.

Aerztliche Nachrichten

über den Krankheitszustand der (des) in die Ostpreußische Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Allenberg einzusendenden

mitgetheilt von

1) Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Geburtsort, jetziger Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, Verhältnisse und Aufenthalt der Eltern und nächsten Verwandten des Kranken, nebst Angabe, ob derselbe bereits gerichtlich unter Kuratel gestellt ist.

2) Kurzer Abriß der Lebensgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Entwickelung (Schädelbau ꝛc.), der genossenen Erziehung, der Eigenschaften, des Temperaments, Charakters, der intellectuellen Fähigkeiten, Neigungen, Gewohnheiten ꝛc., in früheren gesunden Tagen.

Frühere Krankheiten.

3) Beschreibung des gegenwärtigen Krankheitszustandes, mit Angabe der Dauer desselben, der etwa vorangegangenen Vorboten, der seither beobachteten Form der Erscheinungen (gleichbleibend oder wechselnd und in welcher Art? anhaltend, nachlassend oder mit freien Zwischenräumen?)

der jetzt vorhandenen, in Reden, Geberden und Handlungen wahrnehmbaren Störungen in der Sinnesthätigkeit (Abstumpfung? Sinnestäuschungen?) im Verstandsgebrauche (Schwäche? Wahnvorstellungen? allgemeine Verwirrtheit?), in den Gemüths- und Willensäußerungen (vorherrschende Stimmung? krankhafte Gelüste? gefährliche Neigungen? Apathie? Trägheit oder Exaltation? Zerstörungssucht ꝛc.), sowie der damit in Verbindung stehenden körperlichen Krankheitserscheinungen mit namentlicher Angabe, ob der Kranke mit keiner ansteckenden Krankheit, wie Krebs, Syphilis u. dgl. behaftet ist. —

4) Muthmaßliche Ursachen der gegenwärtigen Krankheit, als: Erziehungsfehler, herrschende Leidenschaften (religiöse Schwärmerei, Eitelkeit, Habsucht, Ehrgeiz, Liebe, Trunk ꝛc.), angreifende Gemüthsbewegungen (Kränkung der Ehre, Tod geliebter Angehörigen, Zorn, Schreck, Vermögensverlust, Nahrungs-

sorgen, häusliche Leiden ꝛc.), körperliche Einflüsse und Leiden (Onanie, Ausschweifungen, Kopfverletzungen, sonstige Krankheiten? — Bei Frauen Menstruations-Störungen ꝛc.), körperliche Entwickelungsvorgänge (Pubertät? — bei Frauen Schwangerschaft, Wochenbett? klimaktorisches Alter? Altersschwäche?)

Nebst Angabe,

ob Seelenstörung auch bei andern Familiengliedern des Kranken und bei welchen vorgekommen, ob andere Krankheiten (Epilepsie, Nervenleiden, Gicht, Hämorrhoiden ꝛc.) in der Familie erblich sind, und ob bei dem Kranken selbst schon Spuren von Seelenstörung in früherer Zeit beobachtet worden.

5) Bisherige ärztliche und moralische Behandlung und deren Resultate.

6) Aus welchem Grunde wird die Aufnahme des (der) Kranken in der Anstalt nachgesucht? wegen präsumtiver Heilbarkeit? wodurch wird die Wahrscheinlichkeit derselben begründet? oder bei präsumtiver Unheilbarkeit, wegen gänzlicher Hilfslosigkeit, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit gegen sich und Andere und Unmöglichkeit, diesen Uebelständen in der Heimath des (der) Kranken zu begegnen.

Nr. 68 B.

Aufnahme-Bedingungen für die Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Heilanstalt Sachsenberg.

1) Die Aufnahme von Kranken ist nachzusuchen mittelst schriftlichen Antrages von der natürlichen oder gerichtlichen Vormundschaft oder der zuständigen Obrigkeit des Aufzunehmenden bei dem Kuratorium der Heilanstalt Sachsenberg in Schwerin, unter Beifügung des von dem behandelnden Arzte oder dem betreffenden Gerichtsarzte abzufassenden ärztlichen Krankheitsberichtes (s. Regierungsblatt vom 20. Juli 1870, Nr. 55), Bezeichnung der gewählten Verpflegungsklasse und Anerkennung der Verpflichtung zur pünktlichen Einzahlung der Verpflegungsgelder und zur Erfüllung aller reglementsmäßigen Bedingungen. Der ärztliche Bericht darf dem dirigirenden Arzte der Anstalt direkt zugestellt werden, doch muß dies jedenfalls vor Aufnahme des Kranken geschehen.

2) Für dringende Fälle ist der dirigirende Arzt der Anstalt ermächtigt, die vorläufige Aufnahme des Kranken zu verfügen, unter Vorbehalt der nachzusuchenden Genehmigung der Oberbehörde und nach empfangener Zusicherung wegen Erfüllung aller reglementsmäßigen Leistungen von Seiten der nachsuchenden Behörde oder Privatperson; jedoch muß von dieser spätestens binnen 14 Tagen die nachträgliche Genehmigung eingeholt werden. In allen Fällen muß auch bei solcher unvorbereiteten Einführung eines Kranken eine briefliche vorherige Anmeldung stattfinden.

3) Nach 9 Uhr Abends und vor 6 Uhr Morgens, sowie an Sonn- und Festtagen sollen keine Kranken in die Anstalt eingeführt und aus derselben abgeholt werden. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur in besonders dringenden Fällen für die Aufnahme gestattet.

4) Nach erfolgtem Zugeständniß der Aufnahme muß der Kranke ungesäumt, mit möglichster Rücksicht auf seine Schonung und Sicherheit, und in

Begleitung einer mit seinen Verhältnissen bekannten Person, welche die den Anstaltsärzten nöthig scheinende Auskunft zu geben vermag, in die Anstalt geführt werden; sollte die Einführung sich über 14 Tage nach der Ertheilung der Aufnahme-Bewilligung verzögern, so ist der dirigirende Arzt von den Gründen der Verzögerung in Kenntniß zu setzen, und muß die Entscheidung über die Gestattung einer späteren Einführung vorbehalten bleiben.

Im Interesse der Kranken ist es dringend wünschenswerth, daß sie nicht mit List oder Täuschung in die Anstalt geführt werden, weil dies dem Erfolge der Heilversuche oft sehr nachtheilig ist.

5) Die Verpflegungsgelder betragen:

	Für Inländer.	Für Ausländer.
a. für die erste Klasse .	400 Rthlr. Pr. Crt.,	480 Rthlr. Pr. Crt.
b. für die zweite Klasse .	200 „ „ „	320 „ „ „
c. für die dritte Klasse .	112 „ „ „	150 „ „ „

und werden vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten landesüblichen Quartal-Termine (1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli, 1sten October) und dann quartaliter pränumerirt. — Ausländer haben für die richtige Einzahlung der Verpflegungsgelder, wenn nicht von Seiten der Anstalt ausdrücklich darauf verzichtet wird, im Inlande einen Bürgen zu stellen, oder die Zahlung auf ein sicheres Haus anzuweisen, oder eine im einzelnen Falle näher zu bestimmende Caution bei der Anstaltskasse baar zu hinterlegen.

Die Verpflegung in der Anstalt umfaßt für alle Classen die ärztliche Behandlung, Arzeneien und Bäder, Wartung und Wäschereinigung, Theilnahme am Unterricht, und die der betreffenden Klasse entsprechende Speisung und Wohnung. — Für die besonders verlangte Haltung eines eigenen Wärters muß eine Vergütung von jährlich 120 Rthlrn. entrichtet werden.

6) Die Kranken aller Verpflegungsklassen sind mit dem nöthigen Bedarf an Kleidern und Leibwäsche zu versehen, und die sämmtlichen ihnen mitgegebenen Effekten sind auf einem doppelten, unterschriebenen Verzeichnisse zu specificiren, wovon das eine, von der Hausverwaltung der Anstalt unterzeichnet, als Quittung zurückgeht. — Verpflegte dritter Klasse müssen wenigstens mit folgenden Effekten versehen sein, welche jedoch, wenn sie nicht in gehörig brauchbarem Zustande übergeben werden, von der Anstalt bei Einführung der Kranken zurückzuweisen und von den Angehörigen oder der Behörde des Kranken baar nach den beigesetzten Preisen zu vergüten sind, nämlich:

a. Effekten für männliche Kranke:

3 leinene Hemden, à Stück . . .	1	Rthlr.	6	ßl. Crt.
3 Paar gestrickte Strümpfe, à Paar	—	„	24	„ „
1 Tuchrock	9	„	—	„ „
1 Tuchweste	1	„	24	„ „
1 Paar Tuchbeinkleider	3	„	42	„ „
1 Paar Schuhe	1	„	40	„ „
oder				
1 Paar Stiefel	4	„	—	„ „
1 Tuchmütze	—	„	40	„ „
2 Halstücher, à Stück	—	„	12	„ „

b. Effekten für weibliche Kranke:

3 leinene Hemden, à Stück . . .	—	Rthlr.	44	Sgr. Cnt.
3 Paar gestrickte Strümpfe, à Paar	—	„	26	„ „
3 Schürzen, à Stück	—	„	24	„ „
3 Halstücher, à Stück	—	„	16	„ „
1 Umschlagetuch	2	„	—	„ „
3 weiße Mützen, à Stück . . .	—	„	8	„ „
1 Kamisol	1	„	40	„ „
1 Rock	2	„	32	„ „
1 Unterrock incl. Bindleib . . .	2	„	40	„ „
1 Unterrock	2	„	20	„ „
1 Paar Schuhe	1	„	8	„ „
1 Hut	—	„	24	„ „

Bemerkung: Für diejenigen Kranken, welche gewohnt sind, Unterjacken zu tragen, ist außerdem noch eine Unterjacke zu 1 Rthlr. 32 Sgr. erforderlich.

Auf den besonderen Wunsch der Angehörigen übernimmt die Anstalt auch für Verpflegte dritter Klasse einen größeren Bestand von Effekten, der jedoch nicht über das Doppelte des reglementsmäßigen hinausgehen soll, oder auch solche in dem Verzeichnisse nicht aufgeführte Bekleidungsstücke, deren Beibehaltung für die Kranken aus besonderen Rücksichten wünschenswerth erscheint.

Die Verpflegten erster und zweiter Klasse sind außerdem gehalten, ihre eigenen Betten (mit Ausschluß der Bettstellen, jedoch einschließlich Bettwäsche) mitzubringen, und werden auf ihre eigenen Kosten in Kleidung und Leibwäsche entweder durch die Angehörigen oder auf deren Wunsch durch die Anstaltsverwaltung erhalten. Es ist zu diesem Behufe, sowie zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse, eine mäßige Summe als Privatkasse für den Kranken bei der Hauskasse zu deponiren, über deren Verwaltung jährlich und auf Erfordern öfter genaue Rechnung abgelegt wird.

Die Verpflegten dritter Klasse werden von der Anstalt in Kleidung u. s. w. erhalten, falls nicht die Angehörigen dies für eigene Rechnung zu übernehmen wünschen.

Beim Ausscheiden jedes Verpflegten, welcher in Kleidung u. s. w. auf eigene Kosten unterhalten wurde, sind sämmtliche Effekten, insofern sie der Kranke nicht verbraucht hat, zurückzuliefern; es wird aber ausdrücklich bemerkt, daß die Anstalt, deren Beamten die gewissenhafte Verwaltung aller Privat-Effekten zur besonderen amtlichen Pflicht gemacht ist, keine Garantie wegen etwa fehlender oder beschädigter Sachen übernehmen kann. — Für Verpflegte dritter Klasse, die von Seiten der Anstalt in Kleidung u. s. w. unterhalten werden, wird bei der Entlassung der vollständige oben bezeichnete Bestand an Effekten in brauchbarem Zustande, und ebenfalls das etwa über denselben Eingelieferte, so weit es nicht von den Kranken verbraucht, zurückgeliefert; bei Sterbefällen findet diese Zurückgabe nur statt, wenn das Ableben des Kranken vor Ablauf des ersten Verpflegungs-Jahres eintritt, jedoch wird das über den reglementsmäßigen Bestand Eingelieferte auch nach Ablauf des ersten Jahres, so weit es nicht verbraucht, zurückgegeben.

7) Der Austritt eines Verpflegten aus der Anstalt kann außer dem Falle der Beurlaubung durch die Direction auch auf den Antrag der An-

gehörigen oder der zuständigen Behörde stattfinden, und ist dieser Antrag spätestens 14 Tage vor der Abholung an das Curatorium oder den dirigirenden Arzt zu stellen. Es wird jedoch bei einer solchen Zurücknahme, wenn sie mit Unterbrechung des eingeleiteten Kur-Verfahrens und gegen den Rath des dirigirenden Arztes stattfindet, die Verzichtleistung auf die Wiederaufnahme des Kranken vorausgesetzt.

8) Bei der Entlassung eines Genesenen oder Kranken werden die Sustentations-Gelder bis zum Tage des Austritts incl. berechnet, wenn aber die beabsichtigte Zurücknahme von den Angehörigen nicht rechtzeitig angezeigt wurde, so steht der Anstalt das Recht zu, die Verpflegungsgelder für 14 Tage, von der Anzeige an gerechnet, zurück zu halten.

9) Im Falle des Ablebens eines Verpflegten werden die Verpflegungsgelder für den Sterbemonat einbehalten resp. eingezogen, die gewöhnlichen, durch ein besonderes die verschiedenen Verpflegungsklassen berücksichtigendes Regulativ festgestellten Beerdigungskosten dagegen von der Anstalt aus dem Reste der Quartalrate bestritten. Reichen die einbehaltenen Sustentationsgelder des Sterbemonats, falls er der letzte des Quartals ist, zur Deckung der Beerdigungskosten nicht aus, oder werden von den Angehörigen des Verstorbenen besondere, die gewöhnlichen Beerdigungskosten überschreitende Forderungen gemacht, so soll das Fehlende von den zur Sustentation verpflichteten Personen wahrgenommen werden.

10) Gelder und Effekten für die Kranken sind stets postfrei, erstere an die Hauskasse, letztere an die Hausverwaltung der Heilanstalt zu senden. In keinem Falle dürfen Briefe, Packete oder Geld den Kranken ohne ärztliche Zustimmung direkt zugesandt werden; Briefe an die Kranken sind vielmehr offen und mit einem besonderen Couvert versehen an den dirigirenden Arzt einzuschicken. — Besuche bei den Kranken können nur mit Genehmigung des Anstaltsarztes stattfinden, und zur Vermeidung unnöthiger Reisekosten wird es dienlich sein, vorher schriftlich diese Zustimmung einzuholen.

11) Für die Aufnahme und Verpflegung in der Irrenpflegeanstalt zu Dömitz, welche zur Aufnahme von wahrscheinlich unheilbar gewordenen Pfleglingen der Heilanstalt aus der dritten Zahlungsklasse bestimmt ist, gelten ebenfalls die vorstehenden Bedingungen; in der Regel werden die Kranken erst aus der Heilanstalt in die Pflegeanstalt versetzt, jedoch kann das Kuratorium auch bei Aufnahmegesuchen in geeigneten Fällen die direkte Einlieferung der Kranken in die Pflegeanstalt anordnen.

Nr. 69.

Die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt betreffend.

Gesetz vom 23. Februar 1872.

(Gesetzblatt für das Königreich Bayern, Nr. 9 vom 27. Februar 1872.)

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Artikel 9 soll lauten:

Nichtbayern können auf Grund der vorstehenden Artikel 6 und 7 den Anspruch auf Verleihung der Heimath in einer bayerischen Gemeinde erlangen; desgleichen sind die Gemeinden befugt, die Heimath nach Maßgabe des vorstehenden Artikels 8 einem Nichtbayern zu verleihen; die Verleihung der Heimath wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Die Erwerbung des Heimathrechtes erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbständigen — ehelichen oder denselben nach Artikel 1 Absatz III des Gesetzes gleichgeachteten — Kinder, wenn dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimath in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimath nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden.

Bestehen in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimathrechtes dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch gegenwärtiges Gesetz Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Beschränkungen unterworfen werden.

Art. 2. Artikel 10 soll lauten:

Heimathlose Angehörige des bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit fünf Jahre ununterbrochen freiwillig und selbstständig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit directe Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimath.

Heimathlose Angehörige des bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen zehn Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimath in dieser Gemeinde.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erworbene Heimath erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. III des Gesetzes gleichgeachteten Kinder, welche zwar die bayerische Staatsangehörigkeit, aber keine Heimath in einer bayerischen Gemeinde besitzen.

Heimathlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund des gegenwärtigen Artikels die Heimath erlangt, folgen der Heimath der Mutter, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimathrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeinde-Nutzungen für die auf Grund des gegenwärtigen Artikels Heimathberechtigten von der Bezahlung der Heimathgebühr abhängig zu machen.

Art. 3. An die Stelle des letzten Absatzes des Artikels 15 treten folgende Bestimmungen:

Bundesangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimath nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimath in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangen, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimath nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1868 erworben haben, die vorläufige Heimath in der Gemeinde ihrer Anstellung.

Art. 4. Der Artikel 16 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen des Absatzes I und II des vorstehenden Artikels finden auch auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Falls solche Personen früher in Bayern heimathberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimathrecht hatten.

Art. 5. Der Absatz II des Artikels 33 hat zu lauten:

Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungültig, es sei denn, daß die Ehe von einem Manne, welcher außerhalb Europa's seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als gültig zu erachten ist.

Art. 6. An die Stelle des Art. 35 Absatz IV tritt folgende Bestimmung:

Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder außerhalb Bayerns zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften.

Art. 7. Der Artikel 41 wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile werden, wenn sie außerhalb Bayerns eine Ehe schließen, ohne vorher das im Artikel 33 vorgeschriebene Zeugniß erhalten zu haben, mit Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bis zu dreißig Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Strafe beginnt von dem Tage, an welchem die außerhalb Bayerns Getrauten ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens das vorgeschriebene Zeugniß erwirkt oder die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

Art. 8. An Stelle des Artikels 42 treten die Bestimmungen des Artikels 18 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern vom 26. Decbr. 1871 betreffend.

Art. 9. Artikel 43 hat zu lauten:

Gegen Angehörige des bayerischen oder eines anderen Bundesstaates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des § 3 Abs. I des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 nur nach Maßgabe des Artikels 45 Ziff. 5, 6 und 9, dann Artikel 46—49 zulässig.

Auch Ausländern ist vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königsreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimath genügend ausweisen und ihrem Aufenthalte ein sonstiges gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht.

Ausländern, welchen in Bayern eine vorläufige Heimath angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthalts wie Inländer zu behandeln.

Art. 10. Die Bestimmungen in Artikel 45 Ziffer 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

5) Personen, welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6) Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach Art. 149 Abs. I des Polizeistrafgesetzbuches oder nach §§ 284 bis 286 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach § 360 Ziffer 14 dieses Strafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Artikel 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches oder Artikel 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

Art. 11. Artikel 50 hat zu lauten:

Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Artikels 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des Aufenthaltsverbotes auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Außerdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staatsgebiete zu verweisen.

Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniß von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthaltes im Heimathlande jener Ausländer unterworfen sind.

Art. 12. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit; vom selben Tage an

treten die Bestimmungen in Art. 34 Ziffer 4 und Art. 53 Absatz III des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 außer Kraft; desgleichen haben die vor Art. 43 und 50 desselben Gesetzes befindlichen Ueberschriften: „Aufenthaltsrecht der Inländer" und „Aufenthaltsrecht und Ausweisung der Ausländer" hinwegzufallen.

Gegeben München, den 23. Februar 1872.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. v. Pfretzschner. Frhr. v. Pranckh.
v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes.
Seb. von Kobell.

Nr. 70.

Badisches Einführungsgesetz vom 14. März 1872.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 8. November 1871, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Jede politische Gemeinde bildet einen Orts-Armenverband, jeder Kreis einen Land-Armenverband.

Abgesonderte Hofgüter werden den Gemeinden gleich geachtet.

Vgl. Unt.W.G. §§ 3—8, Arm.G. § 1 u. Zus.; Zeitschr. f. Verw. I. (1869), S. 195.

§ 2. In den Fällen des § 33 des Reichsgesetzes liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme der Hilfsbedürftigen, demjenigen Land-Armenverbande ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Land-Armenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

Vgl. Unt.W.G. § 33 u. Zus.; Arm.G. § 16 u. Zus.

§ 3. Die §§ 9 bis einschließlich 14, § 16 Absatz 1 und 2, § 17, die §§ 22 bis einschließlich 24, § 35 und § 36 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege sind aufgehoben.

§ 4. Oeffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Armenverbände auf Grund der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege, über Ersatzansprüche dritter Personen und Forderungen der Aerzte und Apotheker (§§ 6 und 7 des Landesgesetzes), über Umlagen für die Armenpflege (§§ 31 und 32 des Landesgesetzes) und über die aus § 34 des Landesgesetzes entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Das Gleiche gilt von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Für Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Ansprüche an die Kreise als Armenverbände ist der Bezirksrath des Bezirks, in welchem die Verwaltung des Kreises ihren Sitz hat, das im ersten Rechtszug zuständige Verwaltungsgericht.

Bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche im Fall des § 33 des Landesgesetzes entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Ueber die Hilfsbedürftigkeit, die Art und das Maß der Unterstützung entscheiden die Verwaltungsbehörden.

Vgl. Unt.W.G. §§ 34—58 u. Zus.; § 61 u. Zus.; Arm.G. §§ 2, 16, 18, 35 u. Zus.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. März 1872.

Friedrich.

Jolly. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Nr. 71.

Badische Armenrathswahlordnung vom 17. Juni 1870.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege wird mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M. und soweit nöthig im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium verordnet:

§ 1. Sind zur Deckung des Armenaufwands in einer Gemeinde Umlagen erforderlich, so findet zunächst gemäß § 31 Absatz 5 des Gesetzes eine Berathung des Gemeinderaths darüber statt, ob mit dem Beginn des nächsten Rechnungsjahres außer den in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien auch die Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien zu dem Armenaufwand beigezogen werden sollen oder ob bis auf Weiteres der Armenaufwand unter Verzicht auf den Beizug der Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien lediglich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgebracht werden soll.

Entscheidet sich der Gemeinderath für das Letztere, so ist ein Beschluß der Gemeinde einzuholen.

§ 2. Auf Grund der gemäß § 1 getroffenen Entschließung stellt der Gemeinderath über die in der Gemeinde vorhandenen Steuerpflichtigen zwei getrennte Verzeichnisse auf, von denen das erste die steuerpflichtigen Gemeindebürger, das zweite die nicht bürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner umfaßt.

Hat die Gemeinde auf den Beizug der Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien bis auf Weiteres verzichtet (§ 1 Absatz 2), so werden in das erste Verzeichniß diejenigen Gemeindebürger, in das zweite Verzeichniß diejenigen nicht bürgerlichen Einwohner aufgenommen, welche in das Gemeindekataster mit Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapitalien eingetragen sind.

Sollen zu dem Armenaufwand auch die Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien beigezogen werden, so sind in das erste Verzeichniß auch diejenigen

Gemeindebürger, in das zweite auch diejenigen nicht bürgerlichen Einwohner aufzunehmen, welche als klassensteuerpflichtig mit einem Einkommen über 500 fl. (§ 31 Absatz 2 des Gesetzes) oder als kapitalsteuerpflichtig in die Staatssteuerregister eingetragen sind.

§ 3. Zu diesem Behuf werden dem Gemeinderath bezüglich der Klassensteuer von dem Steuerperäquator und erforderlichen Falls von den in § 15 der Verordnung vom 8. April 1857, den Vollzug der Klassensteuergesetze betreffend, Regierungsblatt Nr. XI bezeichneten Kassen, bezüglich der Kapitalsteuer von dem Steuerperäquator auf Ansuchen aus den Staatssteuerregistern Auszüge mitgetheilt, worin diejenigen Bürger und nicht bürgerlichen Einwohner der Gemeinde, deren klassensteuerpflichtiges Einkommen 500 fl. übersteigt, oder welche Kapitalien versteuern, mit Angabe ihres Einkommens oder Kapitalsteuerkapitals verzeichnet sind.

§ 4. Die Verzeichnisse (§ 2) legt der Gemeinderath mit Angabe des Gesammtsteuerkapitals der nicht bürgerlichen Einwohner und seiner gutachtlichen Aeußerung bezüglich der Vertretung der letztern im Armenrath (§ 26 Absatz 2 des Gesetzes) dem Bezirksamt vor, welches die Zahl der Vertreter bestimmt und die Verzeichnisse dem Gemeinderath zurückgibt.

§ 5. Für die Wahl dieser Abgeordneten werden von dem Gemeinderath aus dem Verzeichniß der nicht bürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner (§ 2) zwei Listen aufgestellt und vor jeder wiederkehrenden Wahl berichtigt, von denen die eine die Wahlberechtigten, die andere die Wählbaren zu umfassen hat.

Die Listen sind in alphabetischer Ordnung zu führen.

§ 6. Wahlberechtigt sind alle in das Verzeichniß der nicht bürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner eingetragenen Staatsbürger, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme derjenigen:

1. welche ꝛc. oder
2. innerhalb der letzten fünf Jahre durch richterliches Erkenntniß wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung zu irgend einer Strafe verurtheilt wurden;
3. über deren Vermögen die Gant eröffnet worden ist, sofern sie nicht nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
4. die mit andern Mitgliedern in auf- und absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

§ 7. Für die Auflegung der Listen, die Erledigung der Einsprachen und Beschwerden, die Ladung zur Wahl, die Art der Wahl und das Verfahren sind die für die Wahlen in den Gemeinderath geltenden Vorschriften mit der Abänderung maßgebend, daß die Wahlkommission aus dem Bürgermeister, dem Rathschreiber als Protokollführer und aus zwei vom Gemeinderath aus der Zahl der nicht bürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner ernannten Urkundspersonen besteht.

§ 8. Erklären die Gewählten oder einzelne derselben, daß sie die Wahl ablehnen (§ 26 Absatz 4 des Gesetzes), so ist von dem Gemeinderath sofort die Einladung zu einer weiteren Wahl zu erlassen und bezüglich dieser wieder

in der vorgeschriebenen Weise zu verfahren. Eine wiederholte Auflegung der Listen findet jedoch dabei nicht statt.

§ 9. Wird von einer Gemeinde, nachdem sie auf den Beizug der Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien zum Armenaufwand verzichtet hatte, in der Folge der Beizug dieser Kapitalien beschlossen, so ergänzt der Gemeinderath die beiden Verzeichnisse der steuerpflichtigen Gemeindebürger und der nicht bürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 und § 3 und erstattet zur Entschließung darüber, ob hiernach eine Aenderung in der Vertretung der nicht bürgerlichen Einwohner im Armenrath geboten sei, Vorlage gemäß § 4 an das Bezirksamt.

§ 10. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 17. Juni 1870.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Brecht.

Nr. 72.

Würtembergisches Ausführungsgesetz vom 17. April 1873.

Karl, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg. Zu Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt des Nordd. Bundes S. 360, Reichsgesetzblatt 1871 S. 391, Reg.-Bl. 1872 S. 32) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

I. Umfang der öffentlichen Unterstützung.

Art. 1.

Jedem hilfsbedürftigen Deutschen (Art. 2 und 49) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Wenn Jemand für seine Person oder seine nicht arbeitsfähigen Angehörigen (vergl. § 4 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867) Unterstützung in Anspruch nimmt, so kann solche mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, geeigneten Falls mittels Anweisung der den Kräften der Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet.

Art. 2.

Die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger hat nur in soweit einzutreten, als dieselben weder von andern zu ihrer Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erhalten.

Die Verweisung an dritte Verpflichtete (Abs. 1) ist nicht zulässig, wenn der Unterstützungsbedürftige sich in einer Lage befindet, welche sofortige Hilfeleistung erfordert.

Art. 3.

Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes öffentliche Armenunterstützung erlangt haben, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

Außerdem ist jede auf Grund dieses Gesetzes an eine Person über 18 Jahre für sich, ihre Ehefrau oder Kinder, welche mit ihr in häuslicher Gemeinschaft stehen, aus einer Armenkasse abgegebene Unterstützung, mit Ausnahme des Aufwands für Schulunterricht, als ein Vorschuß zu betrachten, dessen Wiedererstattung die Armenbehörde verlangen kann, falls der Unterstützte in eine Lage gekommen ist, welche ihm die Ersatzleistung unbeschadet der Sicherstellung seines und der Seinigen Lebensunterhaltes ermöglicht.

Art. 4.

Dritten Personen, welche, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, einem im Sinne des Art. 2 Unterstützungsbedürftigen eine dringend nöthige Hilfe leisten, steht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Umstände gebotenen Aufwandes aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege und zwar an den zunächst verpflichteten Armenverband (Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 § 28) zu, jedoch nur, wenn die Orts-Armenbehörde dieses Verbandes von der Hilfeleistung innerhalb 24 Stunden oder, sofern diese Frist nicht eingehalten werden konnte, sobald als möglich in Kenntniß gesetzt worden ist.

Art. 5.

Die Bestimmungen des Art. 4 finden auch Anwendung auf Aerzte (Wundärzte, Hebärzte) rücksichtlich des Anspruchs auf den Bezug der regulativmäßigen Gebühren für ärztliche Hilfe in Fällen, wo für die Armenverbände andere Aerzte zur Behandlung der Hilfsbedürftigen der betreffenden Verbände aufgestellt sind.

Sind öffentliche Aerzte für die Behandlung der Armen nicht bestellt, so haben die Aerzte Anspruch auf Bezug der regulativmäßigen Gebühren für ihre Dienstleistungen an den zunächst verpflichteten Armenverband. Der Anspruch muß jedoch binnen drei Monaten, von dem Beginn der Hilfeleistung an gerechnet, erhoben werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben auch Hebammen Anspruch auf den Bezug der regulativmäßigen Gebühren für geleistete Kunsthilfe.

Art. 6.

Apotheker haben Anspruch auf die Bezahlung der für Arme auf ärztliche ꝛc. Verordnung abgegebenen Arzneimittel durch den zunächst verpflichteten Armenverband, wenn

1) die Abgabe
   a. auf Verordnung des bestellten Armenarztes,
   b. wo ein solcher nicht bestellt ist oder in Nothfällen (vergl. Art. 4 und 5), auf Verordnung eines anderen Arztes erfolgt, und
2) der Anspruch binnen 3 Monaten von der Abgabe an bei dem zunächst verpflichteten Orts-Armenverband erhoben worden ist.

Art. 7.

Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme niemals im Rechtswege, sondern nur bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend machen,

in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Orts-Armenbehörden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, entscheidet das vorgesetzte Oberamt. Gegen dessen Entscheidung ist eine weitere einmalige Beschwerde zulässig.

Ueber Beschwerden der vorbezeichneten Art gegen Anordnungen der Land-Armenbehörden erkennt die Kreisregierung, gegen deren Verfügung eine weitere einmalige Beschwerde an das Ministerium des Innern stattfindet.

Streitigkeiten über die Anwendung der Bestimmungen in Art. 3 — 6 sind im Verwaltungsrechtswege zu entscheiden.

II. Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Orts-Armenverbände.

Art. 8.

Jede Gemeinde bildet für sich einen Orts-Armenverband.

Theilgemeinden, welche mit eigener Markung versehen sind und die Unterstützung notbleibender Genossen schon bisher für sich zu bestreiten hatten (Gesetz über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden vom 17. September 1853 Art. 7 Abs. 2), können auch fernerhin als besondere Orts-Armenverbände fortbestehen.

Die Vereinigung mehrerer Theilgemeinden einer zusammengesetzten Gemeinde und die Vereinigung mehrerer Gemeinden eines Oberamtsbezirks zu einem Gesammt-Orts-Armenverbande ist statthaft und erfolgt durch Uebereinkunft der bürgerlichen Collegien, beziehungsweise der Vertreter der Theilgemeinden (Gesetz über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden vom 17. September 1853 Art. 8 Abs. 5 und 6).

Der Art. 15 des eben erwähnten Gesetzes findet auf solche Vereinbarungen keine Anwendung.

Art. 9.

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege steht in den einen eigenen Orts-Armenverband bildenden Gemeinden und Theilgemeinden den durch die Gemeinde-Verfassungs- und Verwaltungsgesetze für die Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten bestellten Organen mit der Maßgabe zu, daß bei den bezüglichen Verhandlungen und Beschlußfassungen des Gemeinderaths der erste Ortsgeistliche oder sein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Collegiums ist. In Gemeinden, wo Ortsgeistliche verschiedener religiöser Bekenntnisse angestellt sind, ist von jeder Confession der erste Ortsgeistliche oder sein Stellvertreter zur Mitwirkung berufen.

Bestehen innerhalb einer und derselben Gemeinde mehrere Parochien, so hat der erste Ortsgeistliche einer jeden Parochie, deren Pfarrsitz innerhalb der Gemeinde ist, oder sein Stellvertreter mitzuwirken.

Hat in einer, einen eigenen Orts-Armenverband bildenden Gemeinde oder Theilgemeinde keiner der für dieselbe bestellten Geistlichen seinen Pfarrsitz, so ist zu den auf die Armenpflege sich beziehenden Verhandlungen und Beschlüssen des Gemeinderaths derjenige Geistliche mit Stimmrecht beizuziehen, dessen Pfarrsprengel die Gesammtheit oder die Mehrzahl der Einwohner des Armenbezirks angehört.

Die Leitung der Sitzungen der Orts-Armenbehörde steht dem Ortsvorsteher und dem ersten Ortsgeistlichen oder seinem Stellvertreter gemeinschaftlich zu; dem Geistlichen gebührt die erste ordentliche, dem Ortsvorsteher im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Im Uebrigen kommt die Führung der Geschäfte dem Ortsvorsteher zu.

Wenn Geistliche verschiedener Confessionen in der Orts-Armenbehörde mitwirken, so kommt der hievor bezeichnete Antheil am Vorsitz dem Geistlichen der in der Gemeinde überwiegenden Confession zu. Andernfalls ist ein geeigneter Wechsel festzustellen. Unter Geistlichen derselben Confession entscheidet die dienstliche Stellung, beziehungsweise das Dienstalter.

Die näheren Vorschriften für die Verwaltung der aus mehreren Gemeinden oder Theilgemeinden zusammengesetzten Orts-Armenverbände werden durch ein von den Vertretern der Gemeinden und Theilgemeinden zu vereinbarendes Statut festgestellt, das der Genehmigung der Gemeinde-Aufsichtsbehörde unterliegt.

Art. 10.

Auf Grund eines Beschlusses der bürgerlichen Collegien können in allen Gemeinden besondere dem Gemeinderath untergeordnete Deputationen aus Mitgliedern der bürgerlichen Collegien, geeignetenfalls unter Zuziehung anderer Ortseinwohner, für die Verwaltung der gesammten öffentlichen Armenpflege und ebenso Commissionen für die Verwaltung einzelner Zweige oder Anstalten der Armenpflege gebildet, auch für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellt werden.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis und die Geschäftsführung der Armen-Deputationen und Commissionen werden durch Beschlüsse der Gemeinde-Collegien festgesetzt, welche der Bestätigung des Ministeriums des Innern bedürfen.

Der erste Ortsgeistliche eines jeden religiösen Bekenntnisses oder sein Stellvertreter ist mit der in Art. 9 vorgesehenen Stellung stimmberechtigtes Mitglied der Armen-Deputation.

Art. 11.

Stiftungen einer Gemeinde, welche ausschließlich dem Zweck der öffentlichen Armenunterstützung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gewidmet sind, gehen, soweit nicht vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bestimmt worden ist (Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822 § 120), in welchem Falle es bei dieser Bestimmung sein Bewenden hat, in die Verwaltung der Orts-Armenbehörde über. Soweit das Vermögen dieser Stiftungen bisher zu bestimmten Zwecken zu verwenden war, ist es auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.

An den Vorschriften über die Art der Verwaltung des Vermögens dieser Stiftungen tritt eine Aenderung nicht ein.

Die Verwaltung anderer öffentlicher Stiftungen als der in Abs. 1 bezeichneten verbleibt den durch die Gesetzgebung hiefür bestimmten Behörden. Die Verwaltungen dieser Stiftungen sind jedoch verpflichtet, aus dem Ertrage des Vermögens derselben alljährlich der Gemeinde-Armenverwaltung die für die öffentliche Armenunterstützung stiftungsgemäß zu verwendenden Mittel (Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822 § 135 Abs. 1 und § 136) zum Zwecke der Verwendung für die den Gemeinden obliegende Armenfürsorge zur

Verfügung zu stellen, soferne sie nicht vorziehen, mit der Gemeinde sich durch Ueberlassung eines bestimmten Antheils an dem Stiftungsvermögen ein für allemal auseinander zu setzen.

Auch sind diese Stiftungen, soweit solche im Besitze von Vermögensobjecten oder von Einrichtungen sind, welche bisher ausschließlich oder theilweise für die öffentliche Armenunterstützung gedient haben, wie Kranken-, Armen-, Siechenhäuser, Spitäler ꝛc. verbunden, solche künftig der Gemeinde-Armenverwaltung zur Benutzung für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege insoweit, als dies bisher der Fall war, zu überlassen, sofern nicht über die Abtretung derselben an die Gemeinde-Armenverwaltung eine Uebereinkunft zu Stande kommt.

Art. 12.

Zu den der öffentlichen Armenunterstützung gewidmeten Stiftungen (Art. 11) sind nicht zu zählen diejenigen Bestandtheile des örtlichen Stiftungsvermögens, welche den örtlichen Kirchenfonds als solchen für Unterstützungszwecke zugewendet worden sind, und deren Verwaltung die Stiftungsräthe bisher nur in ihrer Eigenschaft als Verwalter des örtlichen Kirchenvermögens geführt haben.

Art. 13.

In Streitsachen, welche durch die Vorschriften der Art. 11 und 12 veranlaßt werden, entscheiden, wenn die stiftungsmäßige Bestimmung einer Stiftung oder eines Vermögenstheils einer solchen in Frage steht, die Verwaltungsjustizbehörden, in den übrigen Fällen die Verwaltungsbehörden, und zwar in letzter Instanz das Ministerium des Innern.

In derartigen Fällen ist die oberste Kirchenbehörde befugt, in Vertretung der Kirchengemeinde eine Sache als streitig an die zuständige Behörde zu bringen, beziehungsweise Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsjustizbehörden oder der Verwaltungsbehörden zu erheben.

Art. 14.

Die Vorsteher der Corporationen und anderer juristischer Personen sind verpflichtet, den Organen der Orts-Armenverbände auf deren Erfordern Auskunft über den Betrag der Unterstützungen zu ertheilen, welche einem Hilfsbedürftigen aus den unter ihrer Verwaltung stehenden, einem Zwecke der Wohlthätigkeit gewidmeten Fonds gewährt worden sind.

Land-Armenverbände.

Art. 15.

Bis zur Constituirung größerer Land-Armenverbände hat jeder Oberamtsbezirk die Funktionen des Land-Armenverbandes zu übernehmen, und es erfolgt die Verwaltung nach Maßgabe der für die Verwaltung der Amtskörperschaften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Amtsversammlung steht im Besonderen zu: über den Etat für die Einnahmen und Ausgaben der Land-Armenpflege Beschluß zu fassen, die Jahresrechnungen abzunehmen, zu prüfen und darüber zu entscheiden, die Land-Armenbeiträge festzustellen, über Maßregeln wegen Gründung und Veränderung von — dem Land-Armenbezirke gemeinschaftlichen — Land-Armenanstalten und die Aufbringung der Mittel dazu Beschluß zu fassen, die Beamten und Offizianten für die Verwaltung des Land-Armenwesens und der Land-Armenanstalten zu bestellen und zu entlassen.

Art. 16.

Dem von der Amtsversammlung zur Besorgung der laufenden Geschäfte zu bestellenden Ausschuß (Verw.-Edict vom 1. März 1822 § 83 Abs. 1 vergl. mit § 84 Abs. 1), welcher für die Besorgung der Armenpflege durch zwei von der Amtsversammlung gewählte, derselben nicht angehörige, Mitglieder zu verstärken ist, liegt insbesondere ob: die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Etats, die Entscheidung darüber, ob der Fall einer von dem Land-Armenverband zu übernehmenden Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen vorliege und in welcher Art diese zu bewirken sei, die Leitung der einzelnen Land-Armenanstalten und die Beaufsichtigung des Dienstpersonals derselben, die Entwerfung des Etats und in Verbindung hiemit die Erstattung von Berichten über die Geschäftsführung und Verwaltung an die Amtsversammlung, desgleichen die Vertretung des Land-Armenverbands in Streitsachen.

In dringenden Fällen hat der Oberamtmann allein die vorläufige Verfügung zu treffen, von deren Inhalt jedoch in der nächsten Sitzung dem Ausschuß Kenntniß zu geben und die künftigen Maßnahmen dessen Beschlußfassung zu unterstellen.

Art. 17.

In dem Stadtdirectionsbezirke Stuttgart werden die Angelegenheiten des Land-Armenverbandes nach den Vorschriften für die Verwaltung der Orts-Armenverbände besorgt.

Art. 18.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Land-Armenverbände und die Geschäftsführung ihrer Organe werden durch Verfügung des Ministeriums des Innern getroffen.

Art. 19.

Der Staatsregierung steht nach Maßgabe der Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Amtskörperschaften die Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Land-Armenverbände zu.

III. Pflichten und Rechte der Armenverbände.

Art. 20.

Die Orts-Armenverbände sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege nothwendigen Einrichtungen zu treffen.

Sie dürfen Verträge abschließen, wonach die Armen eines Orts-Armenverbandes in den Armen-Anstalten eines anderen Orts-Armenverbandes untergebracht werden sollen oder wonach mehrere Orts-Armenverbände zu Beschaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Armenpflege sich vereinigen.

Auf Antrag des Orts-Armenverbandes kann der Ortsvorsteher mit Zustimmung des Gemeinderaths Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige des Austritts von Dienstboten, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Arbeitern erlassen, auf deren Uebertretung die Strafbestimmung des Art. 15 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts, Anwendung findet.

Art. 21.

Die Land-Armenverbände sind befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, für geistesschwache oder an

Epilepsie oder ähnlichen Krankheiten leidende Personen, für verwahrloste Kinder (Art. 13 des Gesetzes vom 27. December 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts, sowie für Taubstumme oder Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Die Verpflichtung der Orts-Armenverbände zur vorläufigen Unterstützung (§ 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) der in ihrem Bezirk der Hilfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen jener Kategorien wird hierdurch nicht berührt.

Vereinigungen mehrerer Land-Armenverbände zur Gründung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Anstalten für Zwecke der ihnen obliegenden Armenpflege sind gestattet. Die Einrichtung und Verwaltung solcher Anstalten wird durch Statuten geregelt, welche von den betheiligten Land-Armenverbänden zu vereinbaren sind und der Genehmigung des Ministeriums der Innern unterliegen. Das letztere hat auch Bestimmung darüber zu treffen, in welcher Weise die Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Anstalten und die Amtsführung ihrer Organe zu beaufsichtigen ist.

Art. 22.

Die Land-Armenverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Orts-Armenverband gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.

Im Falle des Bestehens von Land-Armenanstalten (Art. 15) sind diejenigen dem Land-Armenverband angehörigen Orts-Armenverbände, welche selbst keine geeignete Einrichtung für den von der Anstalt zu verfolgenden Zweck besitzen, verpflichtet, auf Verlangen der Land-Armenverwaltung dieselben gegen Bezahlung der statutenmäßigen Beiträge zu benützen.

Die Land-Armenverbände sind dagegen verbunden, in den Land-Armenanstalten, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Orts-Armenverbände gesetzlich anheimfallenden, zur Aufnahme in jene Anstalten sich eignenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen.

Im Fall der Weigerung entscheidet die vorgesetzte Kreisregierung, in zweiter Instanz endgiltig das Ministerium des Innern.

Art. 23.

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind ermächtigt, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern für die öffentlichen (Orts- oder Land-) Armenanstalten Hausordnungen zu erlassen, durch welche den Vorgesetzten eine Disciplinarstrafgewalt bis zu zwei Tagen Haft übertragen werden kann. Gegen derartige Erkenntnisse findet ein einmaliger Rekurs nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Juni 1821, betreffend den Rekurs in außergerichtlichen Strafsachen, statt. Der Vollzug der erkannten Strafen erfolgt in der Anstalt selbst oder auf Requisition des Vorstandes im Ortsgefängnisse.

Nach Maßgabe der genehmigten Hausordnung üben jene Organe oder die mit der unmittelbaren Leitung einer Anstalt Beauftragten über die darin aufgenommenen Personen die Hausdisciplin.

Wiederholte Uebertretung der Hausordnung wird mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft. Die Untersuchung und das Erkenntniß kommt den Ortspolizeibehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Strafbefugnisse, in schwereren Fällen den Oberämtern zu. Diese Behörden haben die in § 362 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuchs enthaltenen Befugnisse.

Art. 24.

Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife (Reichsgesetz vom 6. Juni 1870, § 30 Abs. 3) werden von dem Ministerium des Innern aufgestellt.

Art. 25.

Die Land-Armenverbände sind verpflichtet, denjenigen ihrem Bezirk angehörigen Orts-Armenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche durch Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen überbürdet werden, sowie die Zahlung und Erstattung der ihnen auferlegten Kosten, welche sie ganz oder theilweise zu tragen außer Stande sind, zu übernehmen (§ 59 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870).

Die Beihilfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise geschehen.

Ob und welche Beihilfe zu leisten ist, entscheidet im Streitfalle die dem betreffenden Land-Armenverband vorgesetzte Kreisregierung, in zweiter Instanz endgiltig das Ministerium des Innern.

Art. 26.

Insolange ein Orts-Armenverband eine Beihilfe von dem Land-Armenverbande erhält (Art. 25), sind die für die Armenpflege bestehenden Organe des ersteren verpflichtet, die öffentliche Armenpflege nach den Weisungen des Oberamts einzurichten.

Den betreffenden Land-Armenbehörden ist gestattet, von der Verwaltung des Armenwesens in solchen Orts-Armenverbänden jederzeit durch Abgeordnete Einsicht nehmen zu lassen und wegen der dabei gefundenen Mängel die geeigneten Verfügungen durch das Oberamt zu veranlassen.

Art. 27.

Muß ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Ausland übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt dieselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein (§ 33 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870), so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung demjenigen Land-Armenverbande ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat.

Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Land-Armenverband zur Tragung der Kosten der Unterstützung verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

Art. 28.

Der Ersatz der Kosten, welche durch die Unterbringung der auf Grund der Bestimmungen des § 361 Ziff. 3—8 des Reichsstrafgesetzbuchs verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen (R.St.G.B. § 362) in einem Arbeitshaus (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. December 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich), desgleichen derjenigen Kosten, welche durch die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt entstehen, liegt demjenigen Land-

Armenverbande ob, zu welchem der Ort gehört, in dem der Betreffende seinen Unterstützungswohnsitz hat.

In Ermangelung eines solchen, oder wenn sich der Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln läßt, hat derjenige Land-Armenverband einzutreten, in dessen Bezirk der in dem Arbeitshaus beziehungsweise in der Erziehungs- oder Besserungsanstalt Untergebrachte festgenommen worden ist.

IV. Bestreitung des Aufwandes für die öffentliche Armenpflege.

Art. 29.

Insoweit die Einnahmen aus Armenfonds, Armenstiftungen, Armengefällen und aus den auf Grund von Ortsstatuten errichteten besonderen Unterstützungskassen für die Krankenpflege zur Deckung der Kosten für die öffentliche Armenpflege nicht ausreichen, sind die von den Orts-Armenverbänden aufgewendeten Kosten von den Gemeinden, die von den Land-Armenverbänden aufgewendeten Kosten von den Oberamtsbezirken zu bestreiten.

Art. 30.

Die Aufbringung der von den Gemeinden zu bestreitenden Kosten erfolgt bis zu anderweiter Regelung der Besteuerungsrechte der Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822 und des Gesetzes vom 18. Juni 1849.

Der Aufwand der Land-Armenverbände wird, soweit derselbe nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden kann, nach den Grundsätzen für die Umlage des Amtsschadens mit diesem auf die einzelnen zu denselben gehörigen Gemeinden ausgetheilt.

V. Verfahren in Streitsachen.

Art. 31.

Zur Verhandlung und Entscheidung über Ansprüche, welche gegen einen württembergischen Armenverband von einem anderen deutschen Armenverband auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erhoben werden, wird eine Behörde eingesetzt, welche den Namen „Landesamt für das Heimathwesen" führt und in Stuttgart ihren Sitz hat.

Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen. Der Vorstand und die Mitglieder werden aus der Zahl der Mitglieder der Oberregierung oder anderer Regierungs- oder Richter-Kollegien am Sitze des Landesamtes berufen und von dem König für die Dauer ihres Hauptamts am Sitze des ersteren ernannt.

Art. 32.

Das Landesamt bildet die höchste landesgesetzliche Instanz im Sinne des § 41 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 mit den Rechten eines Landeskollegiums.

Art. 33.

Das Landesamt als erkennende Behörde (Art. 43) faßt seine Beschlüsse in der Zahl von drei oder fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, von denen mindestens eines beziehungsweise zwei die Befähigung zum Richteramte besitzen müssen.

Art. 34.

Die Klage wegen eines abgelehnten Anspruches ist bei dem Landesamt für das Heimathwesen schriftlich einzureichen. In derselben ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hilfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

Art. 35.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeignetenfalls mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

Art. 36.

Der Klageschrift und den in Art. 35 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden in Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Art. 37.

Das Landesamt für das Heimathwesen ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Das Landesamt erkennt auf die im Ungehorsamsfall zu verhängenden Strafen, vorbehältlich des nach Maßgabe der §§ 14 und 16 des Strafrekursgesetzes vom 26. Juni 1821 zulässigen Rekurses an den Geheimen Rath.

Art. 38.

Das Landesamt für das Heimathwesen kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder, oder durch ein Oberamt, oder eine sonstige zu dem Ende zu ersuchende Behörde bewirken lassen. Dasselbe kann anordnen, daß die Beweiserhebung in seiner öffentlichen Sitzung stattfinden solle. Zu den Beweisverhandlungen sind die Parteien vorzuladen.

Art. 39.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Landesamtes nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien oder ihrer mit Vollmacht versehenen Vertreter. Die Ladung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Parteien nach Lage der Akten entschieden werden würde. Die

Entscheidung kann sofort verkündigt werden; es ist über dieselbe aber jedenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Beschluß auszufertigen und den Parteien zuzustellen.

Art. 40.

In der öffentlichen Sitzung des Landesamts dürfen die Parteien neue Thatsachen oder Beweismittel nur insofern vorbringen, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

Art. 41.

Das Landesamt hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Insofern nicht etwa eine Ergänzung der Instruktion beschlossen wird, kann seine Entscheidung auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falls ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hilfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

Art. 42.

Ueber die öffentliche Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den Mitgliedern des Landesamts, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 43.

Die Entscheidung erfolgt im Namen des Königs.

Der unterliegende Theil hat die in dem Verfahren entstandenen baaren Auslagen und Anwaltskosten, namentlich die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, zu tragen und dem obsiegenden Theile die durch das Verfahren verursachten nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen, Gebühren und Kosten werden ihrem Betrage nach endgiltig von dem Landesamt festgesetzt.

Für die Endentscheidung ist die durch Art. 16 des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen, bestimmte Sportel anzusetzen.

Art. 44.

Zur Verhandlung und Entscheidung über Ansprüche, welche gegen einen würtembergischen Armenverband von einem andern würtembergischen Armenverband auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erhoben werden, sowie der im Art. 7 Abs. 4 und Art. 13 auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesenen Streitsachen ist in erster Instanz die Kreisregierung, in deren Bezirk der Beklagte seinen Sitz hat, zuständig; sie verhandelt und beschließt in Anwesenheit von drei oder fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

In Bezug auf das Verfahren finden die Art. 34 bis 43 sinngemäße Anwendung.

Auf derartige Streisachen (Abs. 1) finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1855 über die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rekurs von der Kreisregierung an das Landesamt für das Heimathwesen geht. Dasselbe verhandelt und entscheidet als zweite Instanz nach Maßgabe der Art. 33—43. Gegen Straf-

erkenntniſſe der Kreisregierungen in Ungehorſamsfällen geht der Rekurs an das Landesamt für das Heimathweſen nach Maßgabe des Art. 37.

Das Landesamt für das Heimathweſen erkennt in der Regel endgiltig; nur in den Fällen des Art. 13 dieſes Geſetzes iſt unter der in dem Art. 6 des Rechtsmittelgeſetzes bezeichneten Vorausſetzung gegen ſeine Entſcheidungen ein weiterer Rekurs an die oberſte Verwaltungsjuſtizbehörde geſtattet.

Art. 45.

In Streitigkeiten zwiſchen Orts-Armenverbänden deſſelben Oberamtsbezirks hat der Einreichung der Klage ein Sühneverſuch vor dem Oberamt voranzugehen.

Art. 46.

Die weiteren Vorſchriften über das Verfahren und über den Geſchäftsgang werden durch Miniſterial-Verfügung gegeben.

VI. Oeffentliche Unterſtützung hilfsbedürftiger Ausländer.

Art. 47.

Jeder Ausländer iſt, ſo lange ihm der Aufenthalt im Inlande geſtattet wird, in Bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterſtützung einem Deutſchen gleich zu behandeln.

Zur Erſtattung der durch die Unterſtützung erwachſenen Koſten, beziehungsweiſe zur Uebernahme des hilfsbedürftigen Ausländers iſt im Falle des § 29 des Reichsgeſetzes der Armenverband des Dienſtorts, außerdem derjenige Land-Armenverband verpflichtet, in deſſen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten iſt. Eine Ausnahme von der letzteren Regel tritt dann ein, wenn der zu unterſtützende Ausländer an dem Ort, wo er hilfsbedürftig geworden iſt, falls er ein Deutſcher wäre, den Unterſtützungswohnſitz erworben hätte, in welchem Falle die Verpflichtung zur Unterſtützung dem betreffenden Orts-Armenverbande obliegt.

VII. Verhältniß der Armenverbände zu anderweit Verpflichteten.

Art. 48.

Anſprüche von Armenverbänden, welche die Uebernahme der Unterſtützung eines Hilfsbedürftigen von privatrechtlich dazu verpflichteten Perſonen zum Zwecke haben, und ebenſo Anſprüche der Armenverbände auf Erſtattung bereits verausgabter Unterſtützungskoſten durch ſolche Perſonen können nur im Civilrechtsweg geltend gemacht werden.

VIII. Schlußbeſtimmungen.

Art. 49.

Unter einem deutſchen Hilfsbedürftigen und einem deutſchen Armenverbande im Sinne dieſes Geſetzes iſt ein ſolcher zu verſtehen, welcher dem Geltungsbereich des Reichsgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz vom 6. Juni 1870 angehört.

Art. 50.

Oeffentliche Unterſtützungen, welche von den zur Beſtreitung des Armenaufwandes nach dem revidirten Bürgerrechtsgeſetz vom 4. December 1833

Art. 2 verpflichteten örtlichen (Gemeinde- oder Stiftungs-) Kassen vom 1. Januar 1873 an zufolge der §§ 28 und 60 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 bestritten werden, sind als von dem Orts-Armenverbande geleistet anzusehen, und es finden rücksichtlich ihrer Erstattung die Vorschriften des Reichsgesetzes § 30 und des gegenwärtigen Gesetzes Art. 27 und Art. 47 Abs. 2 Anwendung.

Bei der Verhandlung und Entscheidung derjenigen Streitsachen, welche nach dem 1. Januar 1873 anhängig gemacht worden sind, kommen, sofern sie zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden sind, die Vorschriften der Art. 31—46 zur Anwendung. Diese Streitsachen sind, gleichviel in welchem Stadium des Prozesses sie sich beim Erscheinen des Gesetzes befinden, an die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde abzugeben.

Art. 51.

Alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft, insbesondere

1) das zweite Kapitel der 4. Kastenordnung vom 2. Januar 1615 (Reischer, Regierungsgesetze I. Band S. 641);
2) das General-Reskript vom 27. August 1717 (ebendaselbst II. Band S. 1079);
3) Art. 2, 33—41 des revidirten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. December 1833, Art. 40 desselben jedoch nur mit der Maßgabe, daß Leistungen der Amtskörperschaften für Unterstützung zugetheilter Heimathloser, deren Zutheilung vor dem 1. Januar 1873 rechtskräftig erfolgt ist, von denselben in so lange zu tragen sind, bis die zugetheilten Personen nach Vorschrift der Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 und vom 8. November 1871 einen Unterstützungswohnsitz erworben oder den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde, welcher sie seiner Zeit zugetheilt worden waren, verloren haben;
4) Art. 7 Abs. 2, zweiter Satz des Gesetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, sowie Art. 5 Abs. 2 desselben Gesetzes, so weit es sich um die Bestreitung der Kosten für die öffentliche Armenpflege handelt.

Unsere Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. April 1873.

Karl.

Der Minister des Innern:
Sick.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Geßler.

Alphabetiſches Sachregiſter.

(Die Zahlen geben die Seiten an.)

A.

Abgeleitete Unterſtützungspflicht — nach ält. preuss. Rechte 102, nach ält. bad. Rechte 48, nach bayer. Rechte 23. 24, nach ält. würtemb. Rechte 36, nach Reichsges. 104, in Bezug auf Ehefrauen 112, Einfluß der rechtlichen und factiſchen Ehetrennung 113, in Bezug auf die Kinder 118, Einfluß des mütterlichen Unterſt.-Wohnſ. auf die Kinder 119, Zuſammenſtellung der Rechtsgrundſätze über den acceſſoriſchen Unterſt.-Wohnſ. 122.

Abgrenzung der Armenverbände — Poſtulate des Reichsges. 126, Durchführung derſelben in den Einzelnſtaaten: Preussen — allg. Grundſätze 127 und 298, ſpeciell in der Rheinprov. 299, in Weſtphalen 307. 308, in Hannover 317, in Schleswig-Holſt. 323, in Heſſen-Naſſau 331. 338, in Sigmaringen 380, in den 6 öſtl. Prov. § 2 der Städte-Ordn. vom 30. Mai 1853. § 1 der Landgem.-Ordn. v. 14. April 1856, im Königr. Sachsen 151, im Königr. Würtemberg 754, Baden 722, Grossherz. Hessen 157, Mecklenb.-Schwerin 161, Sachsen-Weimar 166, Mecklenb.-Strelitz 174, Oldenburg 178, Braunschweig 183, Coburg-Gotha 185, Anhalt 190. 191, Sachs.-Altenburg 197, S.-Meiningen 202, Schwarzb.-Rudolstadt 204, Schw.-Sondershausen 208, Waldeck 213, Reuss ä. L. 217. 537, Reuss j. L. 219. 538, Schaumb.-Lippe 223, Lippe 225, Hamburg 228, Bremen 233, Lübeck 237 u. 238.

Streitigkeiten über örtliche Abgrenzung und Organiſation der Arm.-Verb. werden endgültig von der höchſten Landesgeſ.-Inſtanz entſchieden (§ 41 d. R.-G.). Solche Inſtanzen ſind: in Preussen: die Deputationen für Heimathweſen 437, Sachsen: Miniſt. des Innern 453, in Würtemb.: das Landesamt (Art. 32 des Ausf.-Geſ.) 765, in Bad.: der Verwaltungsgerichtshof 728, Hess.: Adminiſtrativ-Juſtizhof 457, Meckl.-Schwer.: das Staatsminiſterium 461, Meckl.-Strel.: Landesregierung 463, Sachs.-Weimar: Staatsminiſterium 466, Oldenb.: Geſammt-Miniſt. 668, Braunschweig: Deputation 469, S.-Meiningen: Herzogl. Staatsminiſt. 473, S.-Altenburg: Herzogl. Miniſt., Abth. des Innern 475, S.-Coburg-Gotha: Deputation 477, Anhalt: Regierung oder Staatsminiſt. 69 u. 481, Schwarzb.-Rudolst.: Deputation, Schwarzb.-Sondersh.: Deputation 689, Waldeck: Kommiſſion für Heimathweſ. 489, Reuss ä. L.: Landesregierung 492, Reuss. j. L.: Deputation 494, Schaumb.-Lippe: Fürſtl. Regier. 496, Lippe: Fürſtl. Regierung 497, Lübeck: Senatskommiſſion 498, Bremen: Senat 501, Hamburg: Senat 502.

Abkommen zwiſchen Orts-Armenverbänden wegen Abänderung der geſetzlichen Normen über Erwerb und Verluſt des Unterſt.-Wohnſ. nach R.-G. unzuläſſig 78, zuläſſig dagegen ein Compromiß über Siſtirung der executiven Ausweiſung 79.

Ablauf der Friſten — bei Erwerb und Verluſt des Unterſt.-Wohnſ. 100—102, bei Anmeldung des Erſt.-Anſpruches 270, im Falle der Krankenpflege dienender Perſonen 285, bei weiterer Verfolgung eines Antrages auf Uebernahme 96, der Berufungsfriſt im Streitverfahren 424, der Rechtfertigungsfriſt 424 und Folgen dieſes Ablaufs 785.

Ablehnung einer Stelle in der Armenverw. unzuläſſig: in Preussen 134, Sachsen-Weimar 169, Oldenburg (Herzogthum) 179, Braunschweig 183, Coburg-Gotha 189, Anhalt 192. 193, Sachſ.-Altenburg 199, Schwarzb.-Rudolſt. 206, Waldeck 215, Reuß ä. L. 219. u. Anh. S. 171. Reuss j. L. 221, Schaumb.-Lippe 223, Baden 724. 725, Würtemberg 756.

Abſtammung begründet die deutſche Staatsangehörigkeit 15, den Unterſt.-Wohnſ. 104, übrigens ſiehe Kinder.

Abweiſung Neuanziehender — Vorausſetzung drſ. nach dem deutſch. Freizüg.-Geſ. 12.

Abweſenheit, als Verluſtgrund des Unterſt.-W. nach R.-G. 85, Qualification derſ. 85—88, dauernde 87, ununterbrochene 88, Beginn derſelben bei dienenden Perſonen 83, bei andern Perſonen 88.

Acceſſoriſcher Unterſt.-Wohnſ. 102, Specialbeſt. bei Ehefrauen 112, bei Kindern 118.

Adminiſtratives Verfahren gegen alimentationspflichtige aber ſäumige Verwandte durch R.-G. zugelaſſen 246, in Preussen vorgeſchrieben 247. 443, u. § 135 der Kreisordn. v. 13. Dec. 1872, in Baden 729, ebenſo in Mecklenburg 248. 462. 463, Braunschweig 249. 471, S.-Meiningen 249. 474, Coburg-Gotha 480 (S. 250 verbruckt), Anhalt 250. 480, Schwarzb.-Rudolst. 250. 485, Schw.-Sondershausen 250. 488, Waldeck 250. 491, Reuss j. L. 250. 495, Schaumburg-Lippe 250. 496, — dagegen in Würtemberg nur Civilproceß 751.

Adminiſtrativ-Juſtiz, allg. Bemerkungen darüber 419. Verfahren im Königr. Sachsen 450. 525, im Großh. Hessen 526, Bayern 33, Würtemberg 765, Baden 50. 728.

Adminiſtrativ-Juſtizhof — (Verwaltungsgerichtshof) in Darmſtadt 456, in Carlsruhe 728, in Stuttgart 748, in München Anh. S. 29.

Admiralitätscommiſſariat in Oldenburg 132.

Agnitionsreſolution kann von den preuß. Deputationen nur in öffentlicher Sitzung nach vorherigem Verfahren erlaſſen werden 433.

Alimentationspflicht der Verwandten: Gegenſtand der Armengeſetze in Preussen 247, ſpeciell in Schleswig-Holſtein 247 und Naſſau 341, in beiden Mecklenburg u. Ratzeburg 248, in Sachs.-Weimar 249, in Oldenburg 249, Braunschweig 249, S.-Meiningen 249, S.-Altenburg 249, Coburg-Gotha 480, Anhalt 250. 480, Schw.-Rudolst. — Schw.-Sondershausen — Waldeck — Reuss j. L. — Schaumb.-Lippe 250, ſiehe übrigens Privatverpflichtete.

Allenberg, ostpreuß. Irrenheil- und Pflegeanstalt 633.
Allg. Armenanstalt in Hamburg 228, in Lübeck 237.
Altenburg, siehe Sachsen-Altenburg.
Altmark. Communalständ. Verfassung 349, Stadt- u. Landgemeinde-Verfassung 374. 375, Land-Armenverband (Regul. 17. Nov. 1845) 349, Ressortverhältnisse des Commun.-Landtages 349, der Land-Armendirect. u. ihres Vorsitzenden 349, Anstalten 595.
Altpommern — communalständ. Verf. siehe Pommern, Land-Armenverband — dessen Einricht. u. Verwalt. (V. v. 29. Juli 1871) 366, Ressort-Verhältnisse des Commun.-Landtages 366—625, der Landstube 365. 626, der Land-Armendirect. 366. 327 (Regl. v. 31. Januar 1872).
Verbandsanstalten: Neustettin, Uckermünde, Rügenwalde 628—630.
Amnien, gehören zum Gesinde 783.
Amt — Verpflichtung zur Annahme desselben in der Armenverw. — siehe Verpflichtung.
Amt — Verwaltungsorgan in Westphalen 308, Reg.-Bez. Wiesbaden 337. 338, im Jahdegebiet 383, im Königr. Sachsen 641, in beiden Mecklenburg 163. 175, Oldenburg 181, Lippe 225, Schw.-Rudolst. 207, Hamburg 229, Lübeck 238.
Amts-Nebenanlageverbände in Hannover 549.
Amtsverbände in Hannover, Vertheilung der Kosten der Land-Armenpflege auf dies. 551.
Anerkenntniß, urkundliches — unterbricht die 2monatl. Frist 100, Form solcher Urk. — siehe Urk., steht einer vollstreckb. Entscheid. gleich 439.
Anfang der Erwerb- und Verlustfrist beim Unterst.-Wohns. 88, insbesondere beim Gesinde, bei Arbeitsleuten, Wirthschaftsbeamten, Pächter 91, der 6monatlichen Präclusivfrist für Anmeldung eines Erstatt.-Anspr. 270, Anfang der sechswöchentlichen Krankenpflege des Dienstortes 285. 287, Anfang der Frist zur Anmeldung und Rechtfertigung der Berufung 424.
Angehörige — Unfähigkeit, ihnen den nöthigen Lebensunterh. zu verschaffen, ein Criterium der Hülfsbed. d. Familienhauptes 12. 106.
Angerburg, ostpreuß. Taubst.-Anstalt 634.
Anhängigkeit einer Streitsache (Litispendenz) am 1. Juli 1871 bestimmt über die Form des Verfahrens 520. 521.
Anhalt, Herzogthum — Einricht. u. Bildung der Orts-Armenverb. 190—197, staatl. Aufsicht — siehe Oberaufsicht, Kosten 193, Gesammt-Armenverb. 195, Normativvorschr. für Gesammt-Armenverb. 195, Guts- und Domainenbezirke 194, Art und Maß der Armenpflege 260, Land-Armenverb. 396, Verf. u. Verw. 396, Kosten 396, Art der Land-Armenpflege 397, Geschäfts-Ordn. für die Land-Armendirection 681, Vereinbarung über Verpflegungssätze 681, Ausweisung des Dotationsfonds 682, Tarif 687, Entscheidung von Streitigkeiten — siehe Abgrenzung, Verordnung, Oberaufsicht, Spruchbehörde. Regul. für den Geschäftsgang der Deputationen 687, Unterstützung armer Gemeinden 907, Land-Armenanstalten: zu Dessau u. Bernburg 684, Zerbst 685, Blindenpflege, Fürsorge für Idioten und verwahrloste Kinder 685, Verträge mit dem Provinzial-Schul-Colleg. zu Magdeburg und den Prov.-Anstalten der preuß. Prov. Sachsen 685.

Anmeldung des Erstattungsanspruchs binnen 6 monatl. Präclusivfrist nach R.-G. 270, in Bayern 32, nach ält. bad. Rechte 50, nach neuerem (durch Vermittelung des Bezirksamtes) 730.

Anordnung, förmliche, über Sistirung der Ausweisung oder Vollstreckung derselben durch Transport 441. Zuständigkeit: in Preussen in I. Instanz die Deputation des Aufenthaltes des Auszuweisenden, in II. Instanz das Bundesamt — Königr. Sachsen in I. Inst. Kreisdirection 456, in II. Instanz Minist.-Behörde oder Bundesamt 453, — Würtemberg, Kreisregierung u. Landesamt oder Landesamt und Bundesamt 764, Baden in I. Instanz Bezirksrath, in II. Inst. Verwaltungsgerichtshof oder Bundesamt 729, Grossh. Hessen in I. Instanz Adminiſtr.-Justizhof, in II. Instanz Bundesamt 456, Mecklenb.-Schwerin in I. Instanz Kommission für Heimathwesen, in II. Instanz Staatsminist. oder Bundesamt 461, Meckl.-Strel. desgl. 463, Sachs.-Weimar in I. Instanz Bezirksausſch., in II. Instanz Bundesamt 466, Braunschweig in I. Instanz Deputation, in II. Instanz Bundesamt 469. 471, S.-Meiningen in I. Instanz Kreisvorstand, in II. Instanz Staatsminist., Abtheilung des Innern, oder Bundesamt 474, S.-Altenburg in I. Instanz Kreishauptmannschaft, in II. Instanz Bundesamt 476, Coburg-Gotha in I. Instanz Deputation, in II. Instanz Bundesamt 480, Anhalt in I. Instanz Deputation, in II. Instanz Bundesamt 482, Schw.-Rudolstadt in I. Instanz Deputation, in II. Bundesamt 485, Schw.-Sondershausen in I. Instanz Fürstl. Landrath, in II. Minist. des Innern oder Bundesamt 488, Waldeck in I. Instanz Kommission, in II. Bundesamt 490, Reuss ä. L. in I. Instanz Landrathsamt, in II. Landesregier. oder Bundesamt 493, Reuss j. L. in I. Instanz Deputation, in II. Bundesamt 494, Schaumb.-Lippe in I. Instanz Deputation, in II. Landesregier. oder Bundesamt 497, Lippe in I. Instanz Regierung, in II. Bundesamt 498, Lübeck in I. Instanz Senatskommission, in II. Bundesamt 500, Bremen in I. Instanz Senatskommission, in II. Senat oder Bundesamt 501, Hamburg desgl. 503.

während des Verfahrens bleibt die Execution ausgesetzt 442.

Anspruch auf Erstattung — siehe Erstattungsanspruch, Anspruch auf Uebernahme — siehe Ausweisung, Anspruch des Armen auf Unterst. kann im Wege der Klage nicht geltend gemacht werden 67, übrigens siehe Beschwerdeweg.

Anstalt — der Eintritt in eine solche kann nicht den Lauf der Erw.- oder Verl.-Frist beginnen 89.

Anstalten für die geschlossene Armenpflege — siehe bei den einzelnen Bundesstaaten.

Anstellung im unmittelb. oder mittelb. Staatsdienst, im Kirchen-Schul-Communaldienst ersetzt die Urkunde der Verleihung des Indigenats 17, erwirbt die Heimathberechtigung in Bayern 24, Ausnahme 32, vorläufige Heimath der Angestellten in solchen Ausnahmefällen nach der neuern Gesetzgeb. 711, Anstellung ist ohne Einfluß auf Erw. u. Verl. des Unterst.-Wohnſ. nach R.-G. 83.

Anzeige über Erkrankung einer dienenden Person 7 Tage vor Ablauf der sechswöchentl. Frist 286. 288, bei Wohnungsveränderung in Baden 731.

Anzugsgelder (Einzugsgelder) sind durch das Freizügigkeitsges. abgeschafft 13.

Anzugsort darf die Freiheit der Niederlassung eines Deutschen nur aus vier Gründen beschränken 11. 12, die Fortsetzung des bereits begonnenen Aufenthaltes kann nur aus einem Grunde versagt werden 12.

Arbeitshaus — siehe correctionelle Nachhaft.

Arbeitshäuser dürfen in Preussen nicht zur Unterbringung Hülfsbedürftiger benutzt werden (Amend. v. d. Goltz) 254, in Sachsen wohl, auf Grund der Verordn. v. 14. Dec. 1870 642, in beiden Mecklenburg ebenfalls 256. 658. 659, in Oldenburg 258. 669, Bremen 266.

Arbeitsunfähigkeit in der Regel der Grund der Hülfsbedürftigkeit 64, vorübergehende bewirkt die Hülfsbed. I. Grades 73, bleibende die Hülfsbed. II. Grades 74, Beweislast der letzteren 75, — siehe übrigens Hülfsbedürftigkeit.

Arbeitszwang ist in Preussen auf rein administr. Wege untersagt 253. 254, ebenso in Sachs.-Weimar 389, nicht aber in Sachsen 642, in Würtemberg 752, in beiden Mecklenb. 256, in Oldenb. 258, in S.-Altenb. 260, in Schwarzb.-Sondersh. 261, Braunschw. 259. Ueber den Arbeitszw. bei correct. Nachhaft siehe 416.

Arm siehe hülfsbedürftig.

Armencollegium Organ der Armenpflege in Hamburg 229.

Armencommissionen im Herzogth. Oldenburg 179, Schw.-Rudolst. 206, Schw.-Sondershausen 211, Reuss ä. L. 217, Reuss j. L. 220, Lippe 225, Bremerhaven 235, die frühern in der Rheinprovinz aufgehoben 132.

Armendeputationen — Bildung ders. in Preussen 133, in Sachsen-Weimar 168. 171, in Braunschweig 183, in Coburg-Gotha 188, in Schw.-Sondershausen 212, in Schaumburg-Lippe 223, — siehe auch Deputationen.

Armengesetzgebung — bildet einen Theil des öffentlichen Rechts 77. 239, die Normen derselben können durch Privatverträge nicht geändert werden 78. 79,

principieller Unterschied zwischen der früheren Gesetzgeb. Preussens und der übrigen deutschen Bundesstaaten 54 ff.

Armenkastenordnung in Würtemberg 34.

Armenpflege, öffentliche — subsidiärer Charakter ders. 245, neben ders. besteht die auf andern Titeln beruhende Aliment.-Pflicht fort 246, Voraussetzungen der öffentl. Armenpfl. 64, präventive Armenpfl. fällt nicht in den Bereich des R.-G. 65.

Armenpflegschaftsrath Organ der gem. Armenpflege in Bayern 28.

Armenpolizeiliche Bestimmungen — die früheren der preuss. Novelle vom 21. Mai 1855 aufgehoben 252, die Best. der sächs. Armenordn. vom 22. Oct. 1840 bestehen fort 642.

Armenrath in Baden siehe Gemeinderath.

Armenraths-Wahlordnung in Baden Anh. Nr. 71.

inde des R.-G. beruhen auf den communal-politischen Verfassungen
nzelnstaaten 61, sie müssen räumlich abgegrenzt sein 61. 126,
heile dürfen nicht räumlich von einander getrennt sein 126, sie
in allen armenrechtlichen Verhältnissen eine Einheit 127,
giebt nur 4 Hauptarten derf. 127. 129. 62 (Einzelngemeinden,
zirke, Gesammt-Armenverbände, Land-Armenverbände), im Uebrigen
ien die Landesgef. über ihre Zusammensetzung, Einrichtung und
fung der Mittel 125, — siehe auch bei jedem Bundesstaate, —
rner Orts-Armenverb., Gesammt-Armenverb., Guts-
e, Land-Armenverb., — Dienstort.
n — verwaltender im Königr. Sachsen 153. 525.
ulinenhospital daf. — Fürstl. wald. Krankenhaus 691.
Maß der öffentlichen Unterst. werden durch die Landesgesetze be-
251, über Unterbringung in Arbeitshäus. siehe diese. — In
sen alle ält. Gesetze durch das Ausf.-Ges. aufgehoben 252, Kgr.
n ist die Armenordn. v. 1840 maßgebend 254, Würtemb. 749,
749, — Hessen das Ausf.-Ges. 256, Mecklenb. die Patent-V.
b. mit dem Ausf.-Ges. 256, Sachs.-Weimar Heimathges. vom
ebr. 1850 in Verb. mit dem Ausf.-Ges. 257, Oldenburg
ordn. v. 1. Aug. 1786 — 258, Braunschweig 259, Sachs.-
igen 259, S.-Altenb. Heim.- u. Armenges. v. 9. Aug. 1833
em Ausf.-Ges. 259, Coburg-Gotha 260, Anhalt 260, Schw.-
st. 261, Schw.-Sondersh. 261, Waldeck Armenordnung vom
lai 1863 neben dem Ausf.-Ges. 261, Reuss ä. L. V. v.
uar 1854 neben dem Ausführ.-Ges. 262, Reuss j. L. 262,
nburg-Lippe 262, Lippe 262, Hamburg 263, Lübeck 264,
n 265.
hwerd. Hülfsbed. über Art und Maß siehe Beschwerdeinstanz.
trankenpflege.
— 10jähriger im Auslande als Verlustgrund der Staats-
igkeit 20, Abkürzung dieser Frist durch Staatsverträge 21, Auf-
als Erwerbsgrund des Unterstütz.-Wohns. im deutschen Reiche
t. Bayern) 85, Qualification dieses Aufenthaltes 85—88, ge-
her 86, ununterbrochener 87, nach eingetretener Hülfsbed. 93,
r Anstalt 96, siehe übrigens auch Fristenlauf — Unter-
ng der Fristen.
beschränkungen — Bestimmungen des deutschen Freizügigkeits-
arüber 712, Motive dazu 713, zwei Kategorieen solcher poliz.
nkung. 713, Spezialb. d. bayer. Ges. v. 23. Febr. 1872 — 714,
der Ausländer 12.
putation in Hamburg 230.
jörde — staatliche in Gemeindeangelegenheiten siehe Oberauf-
— über die milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten in
rg 228.
jsgesetze zum Reichsges. über den Unterst.-Wohns. in den Einzeln-
: Preussisches Anh. Nr. 7, Sächsisches Anh. Nr. 10,
mbergisches Anh. Nr. 72, Badisches Anh. Nr. 70, Meckl.-
rinsches Anh. Nr. 12a., Sachs[redacted]ches Anh. Nr. 58,

Meckl.-Strelitzsches für den Kreis Stargard Anh. Nr. 14 — für Fürstenth. Ratzeburg Anh. Nr. 15, Oldenburgisches Anh. Nr. 16 b., Braunschweigisches Anh. Nr. 17, Coburg-Gothaisches Anh. Nr. 18, Anhaltisches Anh. Nr. 19, Sachs.-Altenburgisches Anh. Nr. 20, Sachs.-Meiningensches Anh. Nr. 21, Schw.-Rudolst. Anh. Nr. 22, Schw.-Sondershaus. Anh. Nr. 59, Waldecksches Anh. Nr. 25, Reuss ä. L. Anh. Nr. 26, Reuss j. L. Anh. Nr. 27, Schaumb.-Lippesches Anh. Nr. 29, Lippesches Anh. Nr. 30, Hamburgisches Anh. Nr. 31, Bremisches Anh. Nr. 32, Lübeckisches Anh. Nr. 34.

Auskunftsertheilung, zu derf. sind, soweit es sich um Armenunterst. handelt, die Vorsteher von Corporationen und andere juriſt. Personen auf Erfordern der Gemeindebehörden verpflichtet, und zwar in Preussen (Instr. dazu) 135, Anhalt 194, S.-Meiningen 203, Reuss j. L. 221, Lübeck (Präbendistenbücher) 237, Baden 726.

Ausland — Armenpflege für die von dort übernommenen land-armen Deutschen 288—291.

Ausländer — deren Naturalisation unterliegt gewissen gemeinf. Bedingungen für alle Bundesstaaten 17, im Uebrigen sind die Gesetzgeb. der Einzelnstaaten maßgeb. 18, Armenpflege für Ausländer nach R.-G. 410, Delegation auf die Armenverbände in verschiedenen Bundesstaaten 413, in Bayern 32, Würtemberg 762.

Ausschuß ständischer — als Vertreter des Land-Armenverbandes des Fürst. Ratzeburg 391.

Ausspruch der Behörde als Verlustgrund der Staatsangehörigkeit 19.

Ausweisung Hülfsbedürftiger — Regeln derf. nach der Gothaer Conv. 6, nach dem Freizügigkeitsgef. 12, die polizeiliche ist nur in den Grenzen dieses Gef. gestattet 13, Protest des Auszuweisenden 76, Voraussetzungen der Ausweisung nach R.-G. 27, Sistirung der Ausw. durch urkundliche Einigung der betr. Armenverb. 280, Form der Urkunden 280 — siehe auch Urkunden. — Sistirung durch förmliche Anordnung der zuständigen Behörde 280 — siehe auch Anordnung. — Regelung derselben in Bayern 712. 715, Vollziehung der Ausweisf. durch Transport in Preussen 440, Kosten derf. 440, Entscheidung bei Differenzen über Nothwendigkeit und Art des Transports 441, Vollziehung der Ausweisung in Baden 731, in Sachsen 455, S.-Meiningen 474, S.-Altenburg 476, Anhalt 482, Schwarzb.-Rudolst. 485, Schw.-Sondershausen 488.

B.

Baden, Großherzogthum. — Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde vom 15. Nov. 1870 — 9, Aufhebung des Reservatrechts bezüglich der Armengesetzgeb. durch das R.-G. v. 8. Nov. 1871 — 708, Armengesetz vom 5. Mai 1870 — 41—51, ist nur als Theil einer umfassenden Gesetzgebung anzusehen 721, Ausf.-Ges. zum R.-G. vom 14. März 1872 — 716 und Anh. Nr. 70, Commiss.-Bericht der I. Kammer 716, Verfassung der Gemeinden 722, Verwaltung der Gemeinden 724, zusammengesetzte Gemeinden 726, Hofgüter 727, Land-Armenverbände 727, Streitverfahren 728, Vollzugsverordnungen

vom 6. Dec. 1872 — 729 — Verordn. v. 11. Juni 1870 — 731, — Armenraths-Wahlordn. 732 und Anh. Nr. 71, — Armenaufwand als Vorschuß anzusehen 733, Umfang der Armenpflege 733, — Organisation der Armenpflege 733, — Staatsanstalten: Baden 740, Pforzheim u. Illenau 741, Ilvesheim u. Marsburg 744, Bruchsal 745. Kreisanstalten: Heyne 734, Geisingen 735, Ladenburg 738.

Baden, Stadt, Armenbad das. 740.

Ballenstedt — Friederikenstift das. — Privat-Rettungshaus, subventionirt von der Anhalt. Regierung 686.

Barby, Blindenanstalt der Provinz Sachsen 594.

Bayern, Königreich. — Schlußprotokoll vom 23. Nov. 1870 — 9, Gesetz vom 22. April 1871, betr. Einführung norddeutscher Bundesgesetze 9, Bedeutung des bayer. Reservatrechts — Erkl. des Ministers vor dem Reichstage — 709, Heimathgesetz vom 16. April 1868 — 23, Abänderung desselben durch die Novelle vom 23. Febr. 1872 — 710, ursprüngliche und erworbene Heimathberechtigung 25, verliehene und angewiesene 711, vorläufige Heimath der nicht bayer. Deutschen 711. 712.

Polizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen und daraus folgendes Ausweisungsrecht 714. —

Armengesetz vom 29. April 1869 — 23 und Anh. Nr. 5, Hülfsbedürftigkeit, deren Eintritt und Umfang 25, politische, Distrikts- und Kreis-Gemeinden als Armenverbände 27, Armenpflegschaftsrath und seine Verwaltung 28, Mittel der Armenpflege 30, Ersatzansprüche der Armencassen 31. 241, Entscheid. von Streitigkeiten 33.

Beamte — Anstellung von öffentl. oder Privat-Beamten, Geistlichen und Berufssoldaten oder Versetzung ders. ist kein, die freie Selbstbestimmung ausschl. Umstand 83, — sie sind zur Annahme einer unbesoldeten Stelle in der Gemeinde-Armenverwalt. Preussens nicht verpflichtet 135, ebenso nicht in Sachs.-Weimar 169, in Oldenburg 179, in Coburg-Gotha 187, in Anhalt 192, in Sachs.-Altenburg 200, Schwarzb.-Rudolst. 206, Schaumburg-Lippe 223.

Befugte Ehetrennung, wann sie im Sinne des Armengesetzes vorhanden ist 116, ihr Einfluß auf die Selbstständigkeit der Ehefrau 113—118, und auf den accessorischen Unterst.-Wohns. der Kinder 121.

Begräbniß, angemessenes — gehört stets zur Armenpfl. — siehe Preussen 252, und die übrigen Staaten 254—266. 733, Würtemberg jedoch nur unter besondern Verhältnissen 750.

Begräbnißkosten der Corrigenden werden in Preussen und Sachsen-Altenb. vom Land-Armenverb. getragen 416. 417.

Sie gehören in den badischen Anstalten Pforzheim und Illenau nicht zur Aversalsumme 744.

Begrenzung der Armenverbände — siehe Abgrenzung.

Behörde — vorgesetzte im Sinne des § 34 des R.-G. ist die Communal-Aufsichtsbehörde 98. 130, — Anzeige bei derselben über Eintritt der Armenpflege 98. 99. 272, Verpflichtung zur Annahme dieser Anzeigen 272.

Vorgesetzte Behörden in diesem Sinne sind:
für die Städte der 6 östlichen Provinzen Preussens, in denen die Städteordn. vom 30. Mai 1853 gilt — ferner für die Städte der Rheinprovinz und Westphalens, welche über 10,000 Einw. haben — ferner für die Städte im vorm. Kurfürst. Hessen — ferner für die Gemeinden des vorm. Herzogth. Nassau — ferner für die Stadtgem. Schleswig-Holsteins — die Bezirksregierung, in den selbstständigen Städten Hannovers die Landdrostei, in den übrigen Gem. Hannovers der Amtshauptmann, im Regierungsbez. Sigmaringen das Oberamt, im Jahbegebiete das Amt, sonst überall der Kreislandrath — 130—132. Für die Gem. des Königr. Sachsen die Bezirkshauptmannschaft und wenn es sich um einen Land-Armen handelt, die Kreisdirection 455 und § 4 der sächs. Ausf.-V., in Würtemberg das Oberamt 750, in Baden das Bezirksamt 730, für die Gemeinden in Hessen das Kreisamt, in Mecklenb.-Schwerin die großherz. Commission für das Heimathwesen und fakultativ für die Domanialgemeinden das Domanialamt 458 u. § 9 der Ausf.-V. vom 20. Febr. 1871, in Sachsen-Weimar der Bezirksausschuß resp. der Bezirksdirector als Vorsitzender desselben 172, in Mecklenb.-Strelitz die Commission für Heimathwesen und fakultativ für Domanialgemeinden des Stargarder Kreises das Domanialamt 177, in Oldenburg das Amt 181 u. Nr. 6 der Instr. v. 22. Juni 1871 Anh. S. 106, — in Braunschweig die Kreisdirection 184, in Coburg-Gotha das Landrathsamt (ausgenommen die Städte) 190, in Anhalt die Regierung 193, in Sachsen-Altenburg die Landesregierung 201, in S.-Meiningen der Kreisvorstand 393, in Schwarzb.-Rudolst. das Landrathsamt 207, in Schwarzburg-Sondersh. der Landrath 212, in Waldeck der Kreisrath 216, in Reuss ä. L. das Landrathsamt, in Reuss j. L. die Regierung 221, in Schaumburg-Lippe das Amt bei Landgemeinden — und die Regierung bei den Städten 224, in Lippe die Regierung 227, in Hamburg Landherrschaften u. Senat 232, in Bremen Senat u. Landherr 236, in Lübeck Senat, Landamt, Amt 237—239.

Die Bescheinigung in § 59 des R.-G. muß von den obengenannten vorgesetzten politischen Behörden ertheilt werden 406.

Beihülfe, welche bei gesetzlich befugter Ehetrennung der Frau vom Manne geleistet wird, hebt die Selbstständigkeit der Frau auf 117. Beihülfe, welche den Orts-Armenverb. von den Land-Armenverb. zu gewähren ist 406—408, für Würtemberg 762.

Bekleidung — Kosten derselben bei Hülfsbed. gehören zum Armenaufwand in Preussen 252, in Sachsen 256, in Mecklenb.-Strelitz 257, in Sachs.-Altenburg 260, Hamburg 263. — In Preussen werden die Bekl.-Kosten der Corrigenden, soweit sie zum Transport in das Arbeitshaus unentbehrlich sind, vom Staate, sonst aber vom Land-Armenverbande getragen 415, — in Sachsen-Altenburg stets von Letzterem 417.

Benninghausen — Land-Arm.- u. Correct.-Anst. d. Prov. Westphalen 567.

Bensheim, großherz. heſſ. Taubſtummenanſtalt 654.

Bericht der V. Reichstags-Commiſſion über das vorgelegte Armengeſetz 56, der I. badiſchen Kammer über das Ausf.-Geſ. 716.

Berlin, Haupt- und Reſidenzſtadt — Gem.-Verfaſſung derſ. 374, Land-Armenverb. 623, Armendirect. 624, Sitz der brandenburg. Deputation für Heimathweſen 428, Sitz des Bundesamtes für Heimathweſen 423, Sitz der ſtänd. Land-Armendirection der Kurmark 360, Armenanſtalten daſ. 624, Haupt-Taubſt.-Anſtalt daſ. 618.

Berufung an das Bundesamt für Heimathweſen 424, wird durch rechtzeitige Anmeldung ſelbſt ohne Rechtfertigung gewahrt 785.

Berufungsſchrift — die thatſächlichen Anführungen derſelben ſind ſelbſt beim Mangel einer Gegenſchrift nicht für zugeſtanden zu erachten 425, neue Thatſachen ſind in der Berufungsſchrift vorzubringen, ſind aber nach Ablauf der 4wöchentl. Friſt nicht mehr zuzulaſſen 785.

Beſchlußfaſſung der preuß. Deputationen im nicht contradictoriſchen Verfahren iſt nur dann erford., wenn Meinungsverſchiedenheit zwiſchen dem Vorſitzenden u. Decernenten herrſcht, oder Einſpruch von einer Partei erfolgt iſt 444.

Beſchränkungen — polizeiliche, der Eheſchließung ſind aufgehoben durch R.-G. vom 4. Mai 1868 16. 53, in Bayern durch das Geſetz vom 23. Februar 1872 Anh. Nr. 69, in Baden durch das Geſetz vom 5. Mai 1870 — 721,
polizeiliche Beſchr. des Aufenth. ſiehe Aufenthaltsbeſchränkungen.

Beſchwerden der Hülfsbedürftigen über verweigerte oder über Art und Maß einer gewährten Unterſtützung folgen dem in den Landesgeſetzen vorgeſchriebenen Inſtanzenzuge. Siehe darüber für Preussen 130. 442, Sachsen 68. 455, Würtemberg 750, Baden 729, Hessen 68. 457, Mecklenb.-Schwerin 462, Sachs.-Weimar 69. 172. 467, Meckl.-Strelitz 463, Oldenb. 68. 668, Braunschweig 184. 471, Sachs.-Meiningen 474, Sachs.-Altenburg 476, Sachs.-Coburg-Gotha 69. 190. 480, Anhalt 69. 193. 482, Schw.-Rudolst. 70. 207. 484, Schw.-Sondersh. 69. 212. 488, Waldeck 69. 215. 490. 491, Reuss ä. L. 218. 493, Reuss j. L. 70. 221. 494, Schaumburg-Lippe 70. 224. 496, Lippe 70. 227. 498, Lübeck 239. 500, Bremen 70. 501, Hamburg 70. 503.

Beſchwerderecht des Hülfsbedürftigen über Verfügungen der Vorſtände der Orts-Armenverbände, betreffend die Art und das Maß der Unterſtützung 67 und für Preußen 442,
ferner über eine Ausweiſungsverfügung 279.

Beſtrafung, gerichtlich erkannte, bildet die einzige Vorausſetzung polizeilicher Aufenthaltsbeſchränkungen 713.

Bettelei — Verbot derſelben — Reichspolizeiordn. von 1577 — 1, Reichsſtrafgeſ. vom 31. Mai 1870 — 60. 416, bad. Vollzugsverordn. vom 23. Dec. 1871 — 746, würtembergisches Polizeiſtrafgeſetzbuch vom 27. Dec. 1871 — 752, Kgr. Sachsen V. v. 14. Dec. 1870 — 642.

Bettenhauſen bei Caſſel, Landkrankenhaus des Reg.-Bez. Caſſel 581.

Bevollmächtigte, Vertretung der Parteien durch dieselb. im contradictorischen Verfahren vor den Spruchbehörden: beim Bundesamte 425, bei den Vorinstanzen in Preussen 436, auch beim schiedsrichterlichen Verf. 446, Sachsen 452, Mecklenb.-Schwerin (Sachwaltergebühren nur für die Audienz zu erstatten) 460, Mecklenb.-Strelitz desgl. (§ 8 der V. vom 4. Juli 1871 Anh. S. 100), Braunschweig (Kostenerstattung beschränkt) 470, Sachsen-Meiningen 473, Sachsen-Altenburg 534, Schw.-Sondershausen 689 (§ 4 des Ges. vom 28. October 1872), Schwarzburg-Rudolstadt S. 161 des Anh. (§ 15 des Ausf.-Ges.), Waldeck 490, Schaumb.-Lippe 496.

Beweis. — Zweites Proceßstadium 418, Vorschriften über das Beweis-Verfahren vor dem Bundesamte 425, vor den Landesspruchbehörden: in Preussen 431, Sachsen 452, Hessen 527, Meckl.-Schwerin 459, Mecklenb.-Strelitz 463, Sachsen-Weimar 465, Oldenburg 468, Braunschweig 470, Sachs.-Meiningen 472, Sachs.-Altenburg 532, Sachsen-Coburg-Gotha 479, Anhalt 481, Schw.-Rudolstadt 484, Schwarzb.-Sondershausen 689, Waldeck 489, Reuss ä. L. 492, Reuss j. L. 494, Schaumb.-Lippe 495, Lippe 498, Lübeck 498, Bremen 501, Hamburg 502.

Beweismittel, Zulässigkeit der gewöhnlichen, siehe unter Beweis, neue Bew.-Mittel sind nach Ablauf der 4wöchentl. Rechtfertigungsfrist in der Berufungsinstanz nicht mehr zuzulassen 785, siehe auch Eid.

Bezirksämter in Bayern 28, in Baden 729.

Bezirks-Armencommissionen im Königr. Sachsen 152.

Bezirksausschuß in Sachsen-Weimar 169.

Bezirkshauptmannschaft vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Sachsen 455.

Bezirksregierungen als Communal-Aufsichtsbehörden in Preussen 130—132, sie haben die Statuten über Aufbringung der Armenpflegekosten in den Gutsbezirken zu genehmigen 142, desgleichen die Statuten der Gesammt-Armenverbände 144.

Bezirksräthe als Verwaltungs-Spruchbehörden I. Instanz in Baden 728, desgleichen in Hessen 160. 385.

Birkenfeld — Fürstenthum — Provinz von Oldenburg 667.

Blankenburg, Bewahr- und Pflegeanstalt für Geisteskranke und unheilbare preßhafte Personen des Großherz. Oldenburg 674.

Blinde — die Fürsorge für dieselben kann in Preussen, Hessen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen unmittelbar von den Land-Armenverb. übernommen werden. In Sachsen-Weimar und Anhalt besondere Einrichtungen 408. 409, — siehe übrigens Blindenanstalten.

Blindenanstalten: der Land-Armenverb. der Rheinprovinz in Düren 564, der Provinz Westphalen in Soest und Paderborn 569, der Prov. Hannover in Hannover 577, der Prov. Sachsen in Barby 594, im Königr. Sachsen die Landes-Blindenanstalt zu Dresden 648, in Hessen die Anstalt zu Friedberg 654, in Mecklenb.-Strelitz die Anstalt zu Neukloster 666, in Anhalt Vertrag mit dem Prov.-Schulcolleg. zu Magdeburg 685, in Baden die Blindenerziehungsanstalt zu Ilvesheim 744, siehe auch bei den einzelnen Kreisen die Unterbr. der

Augenkr. auf Koſten des Kreisverb. in Privatkliniken, in Würtemberg 771. 775.

Böslicher Verlaſſung durch den Ehemann bewirkt die Selbſtſtändigkeit der Frau bezüglich der Begründung eines Unterſt.-Wohnſ. 115.

Bogen-Arme in Bremen 265.

Brake, Irrenanſtalt für das Fürſtenth. Lippe 701.

Brandenburg, Provinz — Einrichtung, Verwaltung, Eintheilung derſelben (V. vom 30. April 1815) 357, provinzialſtändiſche Verfaſſung 358, communalſtänd. Verf. — ſiehe Kurmark, Neumark, Niederlauſitz, die Provinz hat 7 Land-Armenverbände 357.

Braunschweig, Herzogth. — Bildung und Einrichtung der Orts-Armenverbände 182—185, Abgrenzung derſelben 183, Verfaſſung derſelben 183, Mittel der Orts-Armenpflege 184, Stiftungen 184, Staatsaufſicht ſiehe Behörde, Oberaufſicht, Beſchwerden, Anordnung, Abgrenzung, Spruchbehörde. —
Armen-Unterſt. iſt ein dem Armen gegebener Vorſchuß 241, adminiſtr. Verfahren gegen alimentationspflichtige Verwandte 249, Art und Maß der Armenpflege 259, Land-Armenverb. 392, Verfaſſ. und Verwaltung derſ. 393, Unterſt. armer Gemeinden 407, Heil- und Pflegeanſtalt für Geiſteskranke in Königslutter 679.

Braunschweig, Stadt — beſonderes Statut für die Einrichtung der Armenpflege 184, Armenhaus 678, Sitz der Deputat. für Heimathſachen 469.

Brauweiler, Land-Armen- und Correctionshaus der Rheinprovinz 562.

Bremen, freie und Hanſeſtadt — Einr. und Bildung der Orts-Armenverbände 233, räumliche Begrenzung 233, Verfaſſ. und Verwaltung 234, Mittel der Armenpflege 235, Staatsaufſicht: ſiehe Behörde u. Oberaufſicht. — Armen-Unterſtützung als Vorſchuß 242, Art und Maß der Armenpflege 265,
Land-Armenverband 405.

Bremerhaven. Regul. für Armenweſen 235.

Breslau — ſchleſiſche Prov.-Taubſt.-Anſtalt daſ. 609, Sitz der ſchleſiſchen Deputat. für Heimathw. 428, Land-Armenverb. daſ. 614, Verwaltung deſſelben und Armenanſtalten 615.

Brieg — Irrenanſtalt des ſchleſiſchen Land-Armenverb. 607.

Bruchſal, großh. bad. Verwahrungsanſtalt 745.

Buder'ſcher Stiftungsfonds in der Oberlauſitz 613.

Büren — Taubſtummenanſt. der Prov. Weſtphalen 570.

Bürger- und Beiſitzrecht in Würtemberg 34.

Bürgerrecht in Baden 41, Bewohner einer Gemeinde daſelbſt zerfallen in Gemeindebürger und ſtaatsbürgerliche Einwohner 723, Gleichſtellung beider Claſſen in Bezug auf Armenunterſt. 723.

Bund, der norddeutſche, und ſeine Verfaſſung 5.

Bundes- und Staatsangehörigkeit — Reichsgeſ. 13 u. Anh. Nr. 4, Erwerb 14—18, Verluſt 18—22.

Bundesamt für Heimathweſen 423—426, Geſchäftsgang bei demſelben (Regul. v. 6. Jan. 1873) Anh. Nr. 60, deſſen Rechtſpr. 779—786.

Bundesgebiet, deſſen Beſtandtheile 5.

Bundesproceß in Armenstreitigkeiten 422. 423, Anmeld. der Berufung 424, Deserterklärung 425, Beweisverfahren 425, Schlußentscheidung 424, Instanzenzug siehe Spruchbehörden.

Bundesstaat, jeder hat mittelbar oder unmittelbar für Erstattung der Kosten zu sorgen, welche einem ihm angehörigen Armenverbande endgültig auferlegt sind, welche dieser aber laut Bescheinigung der vorgesetzten Behörde nicht zahlen kann 406. Ueber die Zuständigkeit zur Ertheilung dieser Bescheinigung siehe Behörde.

Verpflicht. zur Uebernahme der Armenpflegekosten der Ausländer 411, Uebertragung dieser Pflicht auf die Armenverbände in einzelnen Bundesstaaten 411—415.

Bunzlau, schlesische Provinzial-Irrenanstalt 607.

C.

Camberg, Taubstummenanst. des Reg.-Bez. Wiesbaden 584.

Cassel, Regierungsbezirk 328, provinzialständische Verfassung 328, Kreiseintheilung 330, communalständischer Landtag und dessen Ressortverhältnisse 329. 578, Verwaltung des communalständischen Vermögens (Regul. v. 11. Nov. 1868) 330, Ueberweisung des vorm. kurhessischen Staatsschatzes 329. 580, communalständ. Verwaltungsausschuß und dessen Geschäftskreis 330. 578, Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens (V. vom 29. Juli 1871) 330, der Landesdirector und seine Wirksamkeit 330. 579, Verwaltung der Landeshospitäler, Krankenhäuser (Regl. vom 17. Februar 1869) 579, die Landeshospitäler zu Hayna und Marxhausen 580, die Landkrankenhäuser in Bettenhausen, Fulda, Hanau, Rinteln, Schmalkalden, Marburg und Hersfeld 581,

Cassel, Stadt — Sitz der hessischen Deputation für Heimathwesen 429, Sitz des Landesdirectors 330 und Anh. Nr. 43, Landkrankenhaus in Bettenhausen 581.

Central-Armendeputation in Lübeck 237.

Central-Steuerdirection in Neubrandenburg, Vertreterin des Land-Armenverbandes des Stargarder Kreises im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz 390.

Central-Waisenfonds des ehemaligen Herzogthums Nassau — Uebertragung desselben an den Land-Armenverb. des Regierungsbez. Wiesbaden 336, für die Verwaltung desselben ist der § 17 des Ges. v. 18. Dec. 1848 maßgebend 336—337. 550.

Coburg-Gotha — Herzogthümer — gemeinsames Ausf.-Ges. für beide vom 31. Mai 1871 — 185, räuml. Begrenzung der Orts-Armenverb. 185, Verf. u. Verw. derf. 186, Mittel ihrer Armenpflege 169, staatliches Aufsichtsrecht — siehe Oberaufsicht, auch Abgrenzung, Anordnung, Behörde, Beschwerde, Spruchbehörde — Gesammt-Armenverbände 190, Administrativ-Verfahren gegen alimentationspflicht. und säumige Verwandte 250, Art und Maß der Armenpflege 260, Land-Armenverbände 396, Unterst. armer Gemeinden 407.

Cöln — Sitz der rheinischen Deputation für Heimathwesen 429, provinzialständ. Hebammen-Lehranstalt 564.

Cöthen, Kreiskrankenhaus 687, Mädchen-Rettungshaus vom Staate Anhalt subventionirt 686.
Colditz, königlich sächsische Pflegeanstalt für Geisteskranke männlichen Geschlechts 644.
Commissionen — siehe Kreiscommissionen — Armencommissionen und Commissionen.
Communalverbände, zusammengesetzte (Aemter, Sammtgemeinden) sind in Preußen befugt, gemeinsame Armeninstitute beizubehalten und neu zu begründen 548, Ausnahme im Regierungsbezirke Cassel 549.
Conkurrenz der zur Unterstützung verpflichteteten Armenverbände 266—269, Unterschied des Reichsgesetzes v. altpreuß. Rechte 267.
Contingentirung der Kosten der Gesammt- und Land-Armenverbände — siehe Vertheilung.
Controle der Landesregier. über Armenstiftungen, Privat-Armenanstalten 61, der Organe der Reichsverwaltung über die Armenpflege 59.
Convention, Gothaer 5, Eisenacher 9, Aufhebung beider für die deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme des Königr. Bayern 9. 708.
Correctionelle Nachhaft — wird verbüßt in der Provinz Westphalen zu Benninghausen 567, in der Rheinprovinz zu Brauweiler 562, in Hannover im Werkhause Moringen und der Strafanstalt Lingen 573, für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau in Ziegenhain und Eberbach 584, für die Provinz Sachsen zu Zeitz 590, für Provinz Posen in Kosten 598, für Schlesien in Creutzburg und Schweidnitz 606, speziell für Breslau in dem dortigen Arbeitshause 615, für die Kurmark in Strausberg, Prenzlau und Wittstock 617, für die Neumark in Landsberg a. W. 620, für Berlin in dem dortigen Arbeitshause 624, für Frankfurt a. d. O. in dem dortigen Arbeitshause, für Altpommern in Neustettin und Uckermünde 628, für Neuvorpommern in dem Arbeitshause zu Stralsund 631, für Westpreußen in Graudenz 631, für Ostpreußen in Tapiau 632, für Schleswig-Holstein in der Strafanstalt zu Glücksburg 640.

Für Königreich Sachsen in Zwickau, Waldheim u. Bräunsdorf 643, für Großherz. Baden in Bruchsal 745, für Großherz. Hessen dienen die Gemeinde-Arbeitshäuser 651, für Mecklenb.-Schwerin wird die Nachhaft verbüßt in Gustrow 656, für Oldenburg in der Anstalt zu Vechta 669.

Die Kosten tragen in Preussen, Würtemberg und Sachs.-Altenburg die Land-Armenverbände 415. 763.
Craschnitz — Samariter-Ordensstift des Grafen v. d. Recke-Vollmarstein, aus dem Provinzialfonds der Provinz Posen subventionirt 602.
Creutzburg, Land-Armen- und Correctionsanstalt für Schlesien 606.

D.

Darmstadt. Sitz des großherz. hessischen Administrativ-Justizhofes 456, Heil-, Erziehungs- und Pflegeanstalt für blödsinnige Kinder 654.
Dauer der Hülfsbedürftigkeit — deren Feststellung, insbesondere bei s. g. einmaligen Unterstützungen 71 u. 72, Dauer der Erwerbs- u. Verlust-

frist des Unterstütz.-Wohns. 84, der Verpflichtung des Dienstortes zur Krankenpfl. 285, dauernde Arbeitsunfähigkeit als wesentlichstes Criterium der Hülfsbedürftigkeit II. Grades 74.

D. der Frist zur Anmeldung und Rechtfertigung der Beruf. an das Bundesamt 424, anders der Frist zur Einlegung des Rekurses im königl. sächsischen Landesprocesse 453, anders auch die Dauer der Rechtfertigungsfrist im sachsen-altenburgischen Landesprocesse 486, desgl. im Landesproc. für Reuss ä. L. 492, desgl. im Landesproc. für Bremen 501, desgl. im Landesproc. für Hamburg 502, der Präclusivfrist zur Anmeldung des Erstattungsanspruchs 270.

Definitive Entscheidung der preussischen Deputationen 433.

Deputationen siehe Armendeputationen.

Deputationen für das Heimathwesen — Einsetzung solcher in Preussen 428, Regul. für deren Geschäftsgang vom 1. Febr. 1872 — 429, contradictorisches Verfahren vor denselben 429—437, schriftlicher Parteivortrag 430, das Stadium der Beweiserhebung 431, über Zulässigkeit der verschiedenen Beweismittel 432, Definitiv-Entscheid. 433, Agnitionsresolution und Contumazialbescheid 433, Kostenpunkt 434, Mandatariengebühren 435, Processvertretung 436, nichtcontradikt. Verf. 437 ff., Ungehorsamsstrafen 438, Processleitung 438, Hülfsvollstreckung 439, siehe auch Anordnung der Sistirung, Beschwerden über Art und Maß der Hülfe — siehe Beschwerden, nachgesuchte Beihülfe 443, Administrativbeschlüsse gegen alimentationspflichtige Verwandte 443.

Einsetz. der Deput. in Braunschweig 469, Zuständigkeit 469. 471, Bevollmächtigung eines Empfangsmandatars 470, Kostenerstattung findet nur bezügl. der baaren Ausl. statt 471, Exekution 471, Rekurs gegen Strafresolute 471, Entscheid. über Beihülfe 471, über Aliment.-Pflicht der Verwandten 472.

Einsetzuug der Deputat. in Coburg-Gotha 477, Zuständigkeit 478, Strafresolute 479, Exekution 480, Administr.-Verfahren gegen aliment.-pflichtige Verwandte 480, Beschwerden über Art und Maß der Unterstützung 480.

Einsetzung der Deputation in Anhalt 480, Zuständigkeit 481, nothwendiger Eid ausgeschlossen 481, Zuständigkeit im nicht contradictorischen Verfahren 482, Regul. für den Geschäftsg. v. 1. März 1872 — 687.

Einsetzung der Deputationen in Schwarzburg-Rudolstadt 484, Zuständigkeit 484. 485.

Einsetzung der Deputationen in Schwarzburg-Sondershausen 486, Zuständigkeit 689, Regul. über den Geschäftsgang v. 29. April 1872 — 487, Kostenpunkt 689.

Einsetzung in Reuss j. L. 494, Zuständigkeit 494—495.

Einsetzung in Schaumburg-Lippe 495, Zuständigkeit 495—497.

Dessau — Sitz der Anhaltischen Deputat. für Heimathwesen 480, Sitz der Anhaltischen Land-Armendirection 683, Irrenheil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke 684, Landesfiechenhaus 684, Kreiskrankenhaus 687.

Detention — siehe correctionelle Nachhaft.

Detmold — Statut das. 226, Landkranken- und Siechenhaus 701, Pflegeanstalt und Waisenhauscasse 701.

Deutsches Reich — Verfass. vom 16. April 1871 — 5, Bestandtheile 5, siehe auch Reichsges.

Dienstboten, arme Kranke, deren Unterst. in Bayern 27, Verpflichtung derf. in Bayern zu den Krankenkassen beizutragen 30, gleiche Verpflichtung in Baden 44. 734, deren Unterst. nach Reichsges. 283 ff., siehe auch Dienstort.

Dienstherrschaft, deren Verpflichtung zur Krankenpflege 284, preuß. Gesindeordn. v. 8. Nov. 1810 in Schleswig-Holstein 523, — deren Unterst.-Wohnsitz fällt nicht nothwendig mit dem Orte des Dienstverhältnisses zusammen 286.

Dienstherrschaft, welche ein Gewerbe im Umherz. betreibt 286. 517.

Dienstort — Verpflichtung desselben zur Verpflegung kranker Dienstboten, Gesellen, Gewerbegehülfen und Lehrlinge 283, dieselbe erstreckt sich nicht auf Begräbnißkosten 287, nicht auf die Angeh. des Dienstb. ꝛc. 287, nicht auf Schwangere und Gebährende 287. 783, die Krankenpflege der Dienstherrschaft kommt dem Dienstorte zu Gute 287, anders aber die Ansicht des Bundesamtes 781, welcher ist der Dienstort 286.

Dienstverhältniß im Sinne des § 29 des R.-G. ist nur bei 4 Kategorieen vorhanden 286.

Direktorium in Bremen, als Spitze des Armeninstituts 234.

Distriktsgemeinden, deren Theilnahme an der Armenpflege in Bayern 28.

Distriktsrath und **Distriktsausschuß** — Organe der Armenpflege in Bayern 29.

Doberan — Arbeitshaus für das Domanium in Meckl.-Schwerin 659.

Domanialamt — fungirt als Spruchbehörde neben der Commission in Meckl.-Schwerin 458, Verfahren vor dem Domanialamte 460, in Meckl.-Strelitz 463.

Domanialbesitzungen, als besondere Orts-Armenverbände in Sachsen-Weimar 166, Coburg-Gotha 185, Anhalt 194, Sachsen-Altenburg 197, Sachsen-Meiningen 202, Schwarzb.-Rudolst. 204. 207, Schw.-Sondershausen 398. 209, Reuss ä. L. 217, Reuss j. L. 220. 538, Schaumburg-Lippe 222.

Domanial-Forstbezirke in Anhalt 191.

Domanium in Mecklenb.-Schwerin 161, in Mecklenb.-Strelitz, Kreis Stargard 176.

Doppelter Unterst.-Wohnsitz ist unzulässig 79.

Dresden. Sitz der Spruchbehörde II. Instanz im Landesprocesse 453. sächsische Landesblindenanstalt 648, Landes-Taubstummenanst. 650,

Düren — Blindenanstalt der Rheinprovinz 564.

E.

Ehe — Erwerb des Unterstütz.-Wohnsitzes durch dieselbe 104, der Staatsangehörigkeit durch dieselbe 15, Gültigkeit derselben in materieller Hinsicht ist nach den Ges. des Landes zu beurtheilen, welchem der Mann angehört, dagegen in formeller Hinsicht nach denen des Ortes der Eheschließung 15, Schließung derf. im Auslande schützt nicht gegen Nichtigkeits- und Ungültigkeits-Erklär. im Inlande 15, in dieser Hinsicht siehe für Bayern auch Anh. d. B. Nr. 69.

Ehebeschränkungen, polizeiliche — deren Aufheb. siehe Beschränkungen.
Ehefrauen — Pflicht zur Uebernahme derf. nach der Gothaer Convent. 7, deren Staatsangehörigkeit 15, accessorischer Unterst.-Wohnsitz derf. nach R.-G. 106, nach Auflösung der Ehe durch Tod 107, durch Ehescheidung 113, durch böswillige Verlassung 115, durch andere befugte Ehetrennung 116, Folgen der Auflösung der Ehe auf den Unterstütz.-Wohnsitz der Kinder 119.
Eheschließung, Genehmigung derselben durch die Vorgesetzten bei Militairpersonen, Civilbeamten, Lehrern und Geistlichen, wird, wo sie nach Landesgesetzen erforderlich, durch das Ges. v. 4. Mai 1868 nicht berührt, —, siehe auch Ehe.
Ehescheidung und Ehetrennung — siehe Ehe.
Eid — dessen Zulässigkeit als Beweismittel im Bundespr. zu verneinen 425, desgl. im Landesprocesse Preussen's 431, im Landesproc. des Königr. Sachsen findet Eidesantrag nicht statt, vielmehr nur ein auferlegter oder nachgelassener Eid 452, in Baden ist der Haupteid und Notheid ausgeschlossen 728, im unbest. summar. Proc. des Herzogth. Sachsen-Altenburg sowohl Schiedseid als Haupteid zulässig 532. 533, in Coburg-Gotha zweifelhaft 479, in Anhalt ist der nothwendige Eid ausgeschlossen 481, in Lübeck ist Eidesdelation und nothwendiger Eid ausgeschlossen 498, in Bremen desgl. 501.
Eichberg — Irrenanstalt des Reg.-Bez. Wiesbaden 584.
Eigenbezirke, als Orts-Armenverbände in Reuss j. L. 220.
Einigung zweier Armenverbände über die Ausweisung eines Hülfsbedürftigen vor exekutorischer Entscheidung oder urkundlichem Anerkenntnisse 279, nach denselben im Falle der §§ 55 und 56 des R.-G. 280, urkundl. Einigung — siehe Anerkenntniß und Urkunden. Die urkundliche Form an sich nicht nöthig 280, — Rücknahmezusicherung nicht zulässig 281, — Vermitt. einer Einigung nach § 55 Abs. 2 des R.-G., und förml. Anordnung derf. — siehe Anordnung.
Bei einer Einigung über die Höhe der zu erstattenden Pflegesätze finden die Tarife keine Anwendung 281.
Eintritt in eine Kranken-Bewahr-Heilanstalt bei Beginn des Aufenthalts 89, nach begonnenem Aufenthalte 96.
Einwilligung des Mannes zur faktischen Ehetrennung 116.
Einzelnbezirke als Orts-Armenverb. im Königr. Sachsen 152.
Einzelngemeinden als Orts-Armenverb. in Preussen 132, Verwaltung der Armenpflege in denselben 132—136, — speziell in den Städten 299, — in den andern Gemeinden der Rheinprovinz 301, in den Bürgermeistereien 302, — in Westphalen (Städte) 306, (Landgemeind.) 308, in Hannover (selbstständ. Städte) 317, (amtssässige Städte und Landgemeinden) 319, — Schleswig-Holstein (Städte) 323, (Landgem.) 326, — Regierungsbez. Cassel (Stadt- u. Landgem.) 331, Regierungsbezirk Wiesbaden (Stadt- und Landgem.) 338, Frankfurt a. M. Stadtgem. einschl. Sachsenhausen 343, — Regierungsbez. Sigmaringen 379. 380 (am 2. April 1873 ist eine neue hohenzollern'sche Amts- und Landesordnung — Ges.-Samml. S. 145 — erlassen, auf welche in vorl. Buche nicht mehr eingegangen werden konnte), — Jahdegebiet 383, die

6 östl. Prov. (Städte) 374, (Landgem.) 375 und Kreisordnung vom 13. Dec. 1872 (G.-S. S. 661).

Einzelngemeinden in Würtemberg 756, in Baden 722, in Hessen (Großh.) 157, in Sachsen-Weimar 168, in Oldenburg 178, in Braunschweig 182, in Coburg-Gotha 186, in Anhalt 191, in Sachsen-Altenburg 197, in Sachsen-Meiningen 202, in Schwarzb.-Rudolstadt 204, in Schwarzburg-Sondershausen 211. 398, in Waldeck 213, in Schaumburg-Lippe 222, in Reuss ä. L. 216, in Reuss j. L. 219, in Lippe 225, in Hamburg 229, in Bremen 233, in Lübeck 236.

Eisenacher Convention 9.

Eltern — siehe Alimentationspflicht — administratives Verf.

Entfernung aus dem Orte des Unterst.-Wohns. — siehe Abwesenheit.

Entlassung — eine Form des Verlustes der Staatsangehörigkeit 18.

Entschädigung bei Ueberweisung von Armen des Kameralforstbezirks ist in dem bes. Ausf.-Ges. für S.-Weimar v. 2. Febr. 1872 anders geregelt, als in dem provis. Ges. 389 zu vergl. mit 173.

Entscheidung: a. der Spruchbehörden in Streitsachen der Armenverb. über Erstattung der Pflegekosten und Uebernahmepflicht — siehe Spruchbehörde und Abgrenzung,
b. derselben über Anordnung der Sistirung executivischer Ausweisung — siehe Anordnung,
c. der Verwaltungsinstanzen über Beschwerden wegen Art oder Maß der Unterst. — siehe Beschwerden,
d. über Gewähr. von Beihülfe — siehe Beihülfe,
e. über Alimentationspflicht der Verwandten — siehe administratives Verfahren,
f. der schiedsrichterl. Behörden — siehe Schiedsgericht.

Entwurf des Armenpflegeges. durch die Präs.-Regierung und durch die Commission des Reichstages 53.

Erfurt — Taubstummenanstalt der Provinz Sachsen 589.

Erkenntniß des Bundesamtes, setzt vorgängige öffentliche Verhandlung voraus 424, muß mit Gründen versehen sein 424, ebenso das Erk. einer preussischen Deputation 433 und 785, ebenso das Erk. der braunschweig. Deput. 470, ebenso der Deput. in Coburg und Gotha 479, in Anhalt 481, in Rudolstadt 484, in Waldeck 489, in Reuss j. L. 494, in Schaumburg-Lippe 495, anders dagegen in Sachsen 453, in Mecklenburg 459. 463, in S.-Weimar 466, in S.-Meiningen 473, in S.-Altenburg 534, in Sondershausen 486, in Reuss ä. L. 492, in Lippe 498, in Lübeck 499, Bremen 501, in Hamburg 502.

Erkrankungen auf der Reise im Königr. Sachsen 255, in Sachs.-Altenburg 260.

Ersatzansprüche der Armencassen in Bayern 31, Umfang derselben 32, der Armenverb. in Baden 44. 49. 732.

Erstattungsansprüche der Armenverbände gegen andere Armenverbände nach Reichs-Gesetz 273. 285. 293, siehe auch Tarifirung —

gegen den unterstützten Armen 240—243, in Baden 733, in Würtemberg 751, gegen den Nachlaß 243—245, gegen alimentationspflichtige Verwandte — siehe Aliment.-Pflicht. Erstattungsansprüche von Privatpersonen gegen Armenverb. aus nützlicher Verwend. 71. 784, in Bayern Art. 17 des Ges. vom 29. April 1869 Anh. S. 26, in Baden 732, in Würtemberg 752.

Erwerb des Unterst.-Wohns. — allgem. Voraussetzungen 79, Erwerb durch selbstst. Personen 80, — siehe auch Aufenthalt. Durch Verheirath. — siehe Ehefrauen, durch Abstammung — siehe Kinder.

Erw. des Unterst.-Wohns. durch die Familienglieder kein bloßes Accessorium des Unterst.-Wohns. des Familienhauptes 105.

Erwerbsfrist des Unterst.-Wohns. 84, Anfangstermin bei Gesinde, Arbeitsleuten ꝛc. 83.

Erwerbstitel des Unterst.-Wohns. nach R.-G. 107.

Execution der Entscheidung — Bestimmungen der §§ 53—59 des R.-G. für alle Bundesstaaten maßgebend 438, sie liegt in der Hand der Spruchbehörden I. Instanz 438, sie wird durch Einlegung der Berufung nicht aufgehalten 439, wohl aber während des Verfahr. über Sistirung der Ausweisung 442, siehe auch Anordnung. Art und Weise der Executionsvollstr. 440, in Sachsen 454, in Baden 729, in Mecklenburg 461. 463, in Braunschweig 471, in S.-Meiningen 474, in S.-Altenburg 476, in Anhalt 482.

Kosten der Execution 440.

F.

Fabrikarbeiter gehören nicht zu den 4 Kategorieen dienender Personen, über welche § 29 des R.-G. spricht 286, nach dem bayer. Armengef. muß der Dienstort die Krankenpflege 90 Tage lang übernehmen 27, auch nach dem bad. Armengesetze v. 5. Mai 1870 — 44, das bad. Ausf.-Gesetz hat mit Bewußtsein keine besondere Bestimm. aufgenommen 714.

Familienabhängigkeit nach R.-G. 104—124, bei Ehefrauen hört sie auf mit dem Tode des Ehemannes, mit der Ehescheidung und befugten Ehetrennung 113, bei ehel. Kindern unter 24 Jahren mit dem Tode beider Eltern, bei unehel. Kindern mit dem Tode der Mutter 120. 122.

Familiengemeinschaft hat die Folge, daß die Unterstütz. der Familienglieder als direkte Unterst. des Familienhauptes angesehen wird 105, dieser Grundsatz gilt nur bis zur Trennung der Gemeinschaft 106, — bei solcher Trennung tritt der durch Verehelichung und Abstammung erlangte Unterst.-Wohnsitz in Wirksamkeit 107, diese Ansicht nicht ohne Widerspruch 111 (zu vergl. S. 127 Th. II des Wielandt'schen Handb.) 721, bezügl. der Land-Armenverb. 296.

Feststellung der gegenwärtigen materiellen Noth 67, des Eintritts und der Dauer der Hülfsbed. 70, des Grades der Hülfsbed. 72, insbesondere der Hülfsbed. II. Grades 75.

Fiskus nicht als juristische Person im Sinne des § 10 des Preuß. Ausf.-Ges. angesehen 556.

Flechtdorf, Landeshospital für das Fürst. Waldeck 691.

Forenſen, das Einkommen derſ. aus dem innerhalb des Geſammt-Armenbez. belegenen Grundbeſitz oder betriebenen Gewerbe ſoll beſonders veranlagt und bei der Contingentirung der Geſammt-Armenverbandskoſten auf die Gemeinden mitberechnet werden 149. 555. 556.

Fraenkel'ſche Stiftungen in Breslau 615.

Frankfurt a. M. — Stadtkreis und ſeine Beſtandtheile 342, kreisſtändiſche Verfaſſung (Geſ. vom 26. Sept. 1867) 342, Gemeindeverf. (Geſ. vom 25. März 1867) 343, in den Landgem. 346, Einrichtung und Verw. des Land-Armenverbandes (B. v. 20. Juli 1871) 342, Organiſation deſſelben (Regl. v. 14. Aug. 1871) 584, Reſſortverhältniſſe 584. 585, Anſtalten 586. In Betreff derſelben iſt durch Geſ. v. 9. April 1873 (G.-S. 177) der Erlaß eines Statuts in Ausſicht geſtellt, mit deſſen Verkündigung im Amtsblatte alle bisherigen Geſetze und Verordnungen über die Anſtalten aufgehoben ſind. Irren-, Kranken-, Taubſtummenanſtalt daſelbſt 587.

Frankfurt a. d. O., preuss. Land-Armenverband, deſſen Verfaſſung und Verwaltung 374, Regl. v. 7. Sept. 1841 für das Land-Armenweſen und das Arbeitshaus daſ.

Freiheit, rechtliche und thatſächliche, als Bedingung des Anf. der Erw.- und Verluſtfriſt beim Unterſt.-Wohnſ. 80—83.

Freizügigkeit nach der Reichsgeſetzgeb. im Gegenſatze zu dem alten Heimathrechte 57, Geſ. v. 1. Nov. 1867 — 10, — deſſen Verhältniß zu dem altpreuß. Freizügigk.-Geſ. v. 31. Dec. 1842 — 278, Beſchränkungen der Freizügigkeit 11. 712—714, Aufhebung dieſer Beſchränkung aus Billigkeitsgründen 281.

Friedberg — großh. heſſisches Taubſtummen-Inſtitut 654, Privat-Blindenanſtalt 654.

Friſten — Anfangs- und Endpunkt derſ. bei Erw. und Verluſt des Unterſt.-Wohnſ. 88, Unterbrechung und Ruhen des Friſtenlaufs 91, während der Armenpflege 95, während der Unfreiheit 95, während Erfüllung der Militairpflicht 95, Unterbrechung derſelben bei Hülfsbedürftigkeit II. Grades 96, Präcluſiv-Friſt 97, — ſiehe auch **Dauer** der einzelnen Friſten.

Fürſorge — öffentliche — ſiehe Armenpflege, — Fürſorge für Gebrechliche und Kranke als fakultative oder obligatoriſche Nebenpfl. der Land-Armenverb. 408, einſtweil. Fürſorge 269, definitive 272, für kranke Dienſtleute 283, für die aus dem Auslande übernommenen Land-Armen 288, für Ausländer 410.

Fürſtliche Domainen, als beſondere Orts-Armenverb. in Schw.-Sondershausen 210. 398.

Fürſtliche Forſten als beſondere Orts-Armenverbände 210. 298, ſiehe auch Domanial-Beſitzungen.

Fulda, Landkrankenhaus des Regierungsbez. Caſſel 581.

G.

Gebährende, Fürſorge für arme in Bayern 27, Erſtattung der Koſten 31.

Gebühren — ſiehe **Koſten**, auch **Stolgebühren**.

Geburt, als Erwerbstitel der Staatsangehörigkeit — siehe Abstammung —, des abgeleiteten Unterst.-Wohnf. — siehe Kinder, des Beisitzrechtes nach würtemberg. Rechte 36, des Bürgerrechts nach ält. bad. Gef. 41, des alten Heimathrechtes in den meisten deutschen Bundesstaaten 56.

Gefangenanstalt, der Aufenthalt darin als Straf- oder Unterf.-Gefangener verhindert den Beginn und Fortlauf der Erwerbs- und Verlustfrist beim Unterst.-Wohnf. 82.

Geisingen, Kreispflegeanstalt in Baden 735.

Geisteskranke — arme — Fürsorge für dieselben in Preussen theils fakultativ, theils obligat. von den Land-Armenverb. zu übernehmen 408, letzteres insbes. in Schlesien 608, im Regierungsbez. Wiesbaden 334, in der Kurmark 359. 618, der Neumark 361. 621, in der Niederlausitz 623, in Altpommern (theilweise) 629, in Westpreußen 369. 632, in Ostpreußen 372. 633. Fürsorge für dieselben:
im Königr. Sachsen 645, Würtemberg 762, Hessen 652, Meckl.-Schwerin 663. 665, Sachs.-Weimar 409, Braunschw. 393, Oldenburg 673, S.-Meiningen 395, Anhalt 397, Reuss ä. L. 693, Schwarzburg-Sondershausen 410, Sachsen-Altenburg (G. über den allg. Hülfsfonds) 260. Gemeinsame Fürsorgepflicht für alle Ortschaften und Gemeinden jeden Domanialamtes in Meckl.-Schwerin 164 und in Meckl.-Strelitz 176.

Geltungsbereich des Reichsgef. über Bundes- und Staatsangehörigkeit 13, über die Freizügigkeit 9, und speziell für Bayern 710, des R.-G. über den Unterst.-Wohnf. 52. 708.

Geistliche — siehe Ortspfarrer und Stolgebühren.

Gemarkungsverbände in Meiningen 202, im Großh. Hessen 157. 160.

Gemeinden — politische — als Grundlage der Orts-Armenpflege nach R.-G. 127, in Bayern 27, — zusammengesetzte G. in Baden 726, Theilgemeinden in Würtemberg 755, — siehe übrigens Einzelngemeinden.

Gemeinde-Armenverwaltung, Pflicht zur Annahme einer Stelle in derselben, siehe Ablehnung.

Gemeinderath führt die Armenverwaltung der Gemeinden Würtembergs mit den Ortspfarrern gemeinschaftlich 748. 755, Gemeinderath bildet zusammen mit dem Ortspfarrer, dem Armenarzte und den Abgeordneten der staatsbürgerl. Einwohner den Armenrath in den badischen Orts-Armenverbänden 724.

General- und Amtsarmencassen in den hessischen Kreisen Fulda, Hünfeld, Schlüchtern aufgelöst 550.

Gesammt-Armenverbände. Allgem. Norm des R.-G. 126, in Preussen 143, Normativvorschriften für deren Verfassung 147, Contingentirung der Kosten (Amend. v. Schorlemer-Alst) 149. 551, besondere Art derselben zur Bestreitung der außerordentlichen Armenlasten 549, spezielle Vorschriften für Schlesien, Hannover, Neuvorpommern mit Rügen, Rheinland und Westphalen 145, Ministerial-Instr. 149—150. In Bayern (Distriktsgem.) 28, Sachsen (zusammengef. Heimathsbez.) 155. 525, Würtemberg (Gesammt-Orts-Armenverb.) 755. 757, Baden (zusammengesetzte Gemeinden 726, Meckl.-Schwerin 163, S.-Weimar 168. 172,

Meckl.-Strelitz (Domanialämter im Stargarder Kreiſe und Diſtrikts-gemeinden im Fürſt. Ratzeburg) 175. 176, Coburg-Gotha 186. 190, Anhalt 195, Normativvorſchriften abweichend von den preußiſchen 195, Sachsen-Altenburg 198. 199, Sachsen-Meiningen 203, Schwarzb.-Rudolstadt 205. 208, Schwarzburg-Sondershausen 208. 212, Reuss j. L. 220. 221, Schaumburg-Lippe 222, Hamburg 232, Bremen (Sammtgemeinden) 234. 235, Lübeck 238.

Geſchäftsgang bei dem Bundesamte — ſiehe Bundesamt, bei den Deputationen — ſiehe Deputationen, bei der Verwaltung der Land-Armenverb. — ſiehe Land-Armenverband u. Land-Armenweſen.

Geſecke, Krankenpflegeanſtalt der Provinz Weſtphalen 567.

Geſetzgebungsrecht bezüglich der Armenpflege in verſchiedenen Materien den Einzelnſtaaten überlaſſen 60.

Geſuche um Armenunterſtützung ſind anzubringen bei den Organen des Armenverbandes, in deſſen Bezirk ſich der Arme befindet 68, das iſt der Bezirk der einſtweiligen Fürſorgepflicht 269, ſolche Geſuche ſind in protokollariſcher Form (Schema Anl. 35) aufzunehmen 270, in Sachsen beſtimmt darüber das Statut des verwaltenden Armenvereins 153, in Baden 730, Sachſen-Weimar 171. 173, Oldenburg 179, Braunſchweig 183, Stadt 185, Coburg-Gotha 188, Schwarzb.-Sondershauſen 211, Waldeck 214, Schaumburg-Lippe 223, Lippe 226, Hamburg 230, Bremen 234, Lübeck 237. 238.

Gewerbegehülfen — Fürſorge für dieſelben nach R.-G. 285, darunter ſind nur ſolche zu verſtehen, welche techniſche Qualifikation haben 783. In Baden 44. 719, Bayern 27.

Gewerbeordnung für den norddeutſchen Bund vom 21. Juni 1869 — 53, eingeführt in Würtemberg und Baden durch Geſetz vom 10. Nov. 1871.

Glatz — Grafſchaft, bildet mit dem Herzogth. Schleſien einen Land-Armenverband 354.

Göttingen, Irrenanſtalt der Provinz Hannover 573.

Gotha — Herzogthum. — Bildung von Armendeputationen daſelbſt 188, Unterſchied der Gothaer Gemeinde-Verfaſſ. von der Coburger 186. 187, Land-Armenverband daſ. 396, Sitz der Deputation für Heimathweſen in der Stadt Gotha 477, ſchiedsamtl. Funkt. des Landrathsamtes 478, ſinnentſtellender Druckfehler bezügl. des Adminiſtr.-Verf. gegen Verwandte S. 250 zu vergl. mit 480.

Gothaer Convention — 5.

Gottesſorge — Aſyl daſ. ſiehe Neinſtedt.

Grade der Hülfsbed. 72, Feſtſtellung des II. Grades 75.

Graudenz — Sitz der Land-Armendirection des weſtpreuß. Verbandes 370, Land-Armen- und Correctionsanſtalt daſ. 631.

Greifswald — Irrenheilanſt. des Land-Armenverbandes für Neuvorpommern und Rügen 631.

Greitz — Sitz der Landesregierung des Fürſtenth. Reuß ä. L., — höchſte landesgeſetzliche Spruchbehörde 493, — Landkrankenhaus daſelbſt 692, Waiſenhaus daſ. 693.

Groß-Hennersdorf — Königl. ſächs. Landeswaiſenanſtalt 651.

Groß-Paschleben bei Cöthen — Rettungshaus „Augustenhaus" das., subventionirt von der fürstl. anhaltischen Regierung 686.

Groß-Salza, Zwangsarbeits- und Erziehungsanst. der Prov. Sachsen 590.

Grundgedanken des Reichsges. über den Unterst.-Wohnsitz 54.

Grundsätze — Zusammenstellung ders. über Erw. und Verlust des Unterst.-Wohns. selbstständiger Personen 100, — über Erwerb und Verlust unselbstständiger Personen 122,

Grundsätze aus der Rechtsprechung des Bundesamtes 779—786.

Grund- und Gebäudesteuergesetze als Grundlage der Contingentirung der Gesammt- und Land-Armenverbandskosten 554.

Grundstücksbezirke in Sachsen-Weimar 172, in Braunschweig 182, in Sachs.-Altenburg 197, in Schw.-Rudolst. 207, in Schw.-Sondershausen 398, in Reuss j. L. 220.

Güstrow — Land-Armen- und Correctionsanst. für Meckl.-Schwerin 656, — dirigirende Commission derselben verw. die Angelegenh. des Land-Armenverbandes 386.

Gutsbezirke — als Orts-Armenverbände vom R.-G. anerkannt 125, in Preussen 129. 136, Provinzen, wo sie nicht vorkommen 138.

Wesen eines solchen Gutsbezirkes 137, Fortbestehen desselben bei der Zersplitterung des Guts 137, Kosten der Armenpflege in dens. 139, Mitheranziehung anderer Grundbesitzer des Bezirks 140. Gutsbezirke in Meckl.-Schwerin 161, Meckl.-Strelitz 175, Braunschweig 182, Anhalt 194, Sachsen-Altenburg 198, Sachsen-Meiningen 202, Schwarzb.-Rudolstadt 204. 207, Schw.-Sondershausen 209. 211, Reuss ä. L. 217, Reuss j. L. 220, Schaumburg-Lippe 222.

H.

Haft des Mannes — die dadurch herbeigeführte Trennung der Ehe macht die Ehefrau selbstständig, wenn sie keine Beihülfe von dem Manne erhält 116, siehe übrigens Gefangenanstalt.

Hayna — Landeshospital des preuss. Reg.-Bez. Cassel 580.

Halberstadt — Taubstummenanstalt der Provinz Sachsen 589.

Halle — Irrenanstalt der Provinz Sachsen 591.

Hamburg — freie und Hansestadt, — Einrichtung und Bildung der Orts-Armenverbände 227, örtliche Begrenzung ders. 228, Verfassung und Verwaltung 229, Mittel der Armenpflege 230, Staatsaufsicht — siehe Oberaufsicht, — Art und Maß der Armenpflege 263, Land-Armenverbände 404, Unterst. armer Gemeinden 408, Armenanst. 228. 230, Senatscommission zur Entscheidung streitiger Armensachen 502.

Hanau — Landkrankenhaus des Reg.-Bez. Cassel 581.

Hannover — Provinz — Verfassung ders. (V. v. 22. Aug. 1867) 313, Gem.-Verfass. in ders. 317, Land-Armenwesen (V. v. 1. Aug. 1871) 317. 570, Ressortverhältnisse — des Provinzial-Landtages 314. 570, des ständ. Verwaltungsausschs. 315. 571, Gesch.-Ordn. desselben 572, — des Landesdirectorii 315. 571, Gesch.-Ordn. desselben 572, Institute 573—578, Rettungsanstalten 577—578.

Hannover, Stadt — Sitz der Hannoverschen Deputat. für Heimathw, 429, Prov.-Blindenanstalt das. 577.
Hasserode — Erziehungsanstalt für blödsinnige Mädchen der Provinz Sachsen 589.
Heyne, Kreiswaisenanstalt in Baden 734.
Heiligendamm bei Doberan — landesherrl. Krankenhaus für Mecklenburg-Schwerin 665.
Heimath — angewiesene in Bayern 24, verliehene und vorläufige daselbst 711. 712, doppelte unzulässig 25.
Heimathbezirke im Königr. Sachsen sind Orts-Armenverbände im Sinne des R.-G. 151, Einzelnbez. und zusammengesetzte Heimathbez. 152. 155. 525, Verwaltung der Armenpflege in denselben 153. 155, jeder Bezirk hat eine Armencasse, in der Regel auch ein Armenhaus 641, freie Associationen der Heimathbezirke ohne eigentliche Verschmelzung zu Gesammt-Armenverbänden 642.
Heimathgemeinde — deren Verpflichtung zur Armenpflege in Baden nach älterem Rechte 46, ist durch § 3 des badischen Einf.-Ges. beseitigt 720 und Anh. 70.
Heimathrecht im Gegens. zum Rechte des Unterst.-Wohns. 56, ursprüngliches, erworbenes, verliehenes, angewiesenes in Bayern 24, neuere Gesetzgeb. das. 710. — Das frühere Heimatbrecht in Anhalt, Braunschweig, Lippe, Lübeck, Oldenburg, Waldeck, Sachsen-Weimar, Hannover, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Königr. Sachsen 513—515.
Heimathscheine — nach R.-G. ohne Bedeut. 78, im Kgr. Sachsen bis auf Weiteres beibeh. Anh. S. 72.
Heppenheim — großh. hessische Landes-Irrenanstalt 654.
Hersfeld — Landkrankenhaus des Reg.-Bez. Cassel 581.
Hessen — Großherzogthum, Bildung und Einr. der Orts-Armenverb. 157, räuml. Begrenzung 157, Gemeinde- und Gutsgemarkungen 158, Verfassung der Armenverbände 158. 160, — staatliche Aufsicht — siehe Oberaufsicht, Art und Maß der Armenpflege 256, Land-Armenverbände 385. 651, Verfassung und Verwaltung derselben 385, Bezirksrathscomm. 386, Kosten der Armenpfl. (Minist.-Erl. v. 24. Febr. 1872) 386, Unterst. armer Gem. 407, Gemeindearmenhäuser 652, Heilanst. 652, Landesirrenanst. 652—654, Landeswaisenanst. 654.
Hessen-Nassau, preuß. Provinz 328, siehe übrigens Cassel, Wiesbaden, Frankfurt a. M.
Hildesheim, Irrenheilanstalt der Prov. Hannover 573. 575, Taubstummenanstalt der Provinz 576.
Hofheim — großherz. hessisches Landeshospital, vorzugsweise für Geisteskranke 652.
Hofgüter, als Orts-Armenverbände in Baden 727, in Mecklenburg-Schwerin 163.
Hubertusburg, königl. sächs. Versorgungsanst. für unheilbar Geisteskranke weibl. Geschlechts u. geisteskr. Kinder 647.
Hülfsbedürftigkeit — Begriffsbestimmung nach R.-G. 64—67, Grade derselben 72, Feststellung derselben 67—72, Einfluß derselben auf den Fristenlauf 91—94.

Eintritt u. Umfang derſ. in Bayern 25, in Baden nach ält. Rechte 42, nicht weſentl. veränd. durch Einf. des Reichsgeſ. 732, — in Würtemb. nach ält. Rechte 38, nach neuerem 749.

J.

Jahdegebiet — Einr. u. Verw. (V. v. 5. Nov. 1854) 382, Land-Armenverband (V. v. 12. Juli 1871) 383.

Idioten — Fürſorge für dieſ. in Preussen kann von den Land-Armenverb. übernommen werden 408, in anderen Bundesſtaaten 409. 410, in Würtemberg 762.

Jever — Sophienſtift daſ. — Oldenburg Krankenanſtalt 677.

Illenau — großh. bad. Heil- und Pflegeanſtalt 741.

Ilvesheim, großh. bad. Blinden-Erziehungsanſtalt 744.

Indigenat — ſiehe Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Inſinuationen — des Bundesamtes erfolgen durch die Poſt gegen Poſtbehändigungsſchein (§ 5 des Regul. v. 6. Jan. 1873) Anh. S. 299, — der Deputationen in Preußen durch Requiſition der Communal-Aufſichtsbehörden oder durch die Poſt 436, in Mecklenburg-Schwerin wird die Entſcheidung II. Inſtanz durch die Spruchbehörde I. Inſtanz inſinuirt 461.

Inſtanzenzug ſiehe Abgrenzung, Adminiſtrativ-Verfahren, Anordnung, Behörde, Beihülfe, Beſchwerden, Oberaufſicht, Spruchbehörden.

Israeliten, bürgerliche Gleichſtellung derſ. in Baden 721.

Juriſtiſche Perſonen, deren Beitragspflicht zu den Koſten der Land- und Geſammt-Armenverbände 556, Fiskus im Sinne des preuß. Ausf.-Geſ. nicht als juriſt. Perſ. anzuſehen 556.

K.

Kiel — Schleswig-Holſteiniſche Blindenanſtalt daſ. 640.

Kinder — deren Unterſt.-Wohnſitz nach R.-G. 104, acceſſor. Armenpflege während der Fortdauer der Familienabhängigkeit 106.

Selbſtſtändiges Recht nach Auflöſung derſelb. 107. 120, Spezialbeſt. über den Unterſt.-Wohnſ. der Kinder 118, bei einer Eheſcheidung der Eltern 120, bei ſonſtiger Ehetrennung 119, — Erziehung armer Kinder in Sachsen 255, verwaiſter und verwahrloſter Kinder in Würtemberg 753. 769 ff., in Baden 734. 736. 737. 738. 739, in Anhalt 261, in Hamburg 264.

Gegenſeitige Alimentationspflicht zwiſchen Eltern und Kindern ſiehe Alimentationspflicht.

Kirchliche Armenpflege iſt nicht als öffentliche im Sinne des R.-G. zu betrachten 71, die frühere zum Theil auf die Gemeindearmenpflege übergegangen 544, in einem Theile von Hannover 129. 319. 542, im Reg.-Bez. Stralſund 542. 631, in Baden 726, in Würtemberg 759, in Anhalt-Bernburg 194, in Lippe 227, in Travemünde 237.

Kirchſpiels-Armenverbände in Neuvorpommern und Rügen 145, in Lippe 227.

Klage und Klagebeantwortung siehe Parteivortrag, Entwürfe dazu Anh. Nr. 63 und 65.

Königsberg, Land-Armenverband das. 369.

Königslutter, herzogl. braunschw. Irrenanstalt 679.

Kommissionen — als Landesspruchbehörden: in Mecklenb.-Schwerin die Kommission für Heimathwesen in Schwerin 458, Meckl.-Strelitz die Kommission für Heimathwesen in Neustrelitz 463, in Waldeck die Kommission für Heimathwesen in Arolsen 489, in Lübeck die Kommission des Senats für Angelegenh. der Armenverb. 498, in Bremen die Senatskommission für Angelegenheiten der Armenverb. 500, in Hamburg desgl. 502;

ständische Kommissionen: in der Rheinprovinz 306, in Westphalen 312, in Hannover 316, Schleswig-Holstein 322, Hessen-Nassau 330. 336, in Posen — prov. Verwalt.-Kommission — 352, Schlesien 356. 607, in der Kurmark 360, Neumark 361, im Kreise Kottbus 364. 623, in Westpreußen — Kreisarmenkomm. — 369, in Ostpreußen desgl. 373, in Hohenzollern — Amts- und Landeskommiss. — G. v. 2. April 1873, die Directorialkomm. für die Anst. Luckau u. Sorau aufgehoben 622;

Verwaltungskommissionen: in Meckl.-Schwerin die dirigirende Kommission des Landarbeitshauses zu Güstrow, in Sachsen-Weimar die Land-Armenkommission 389;

Regulirungskommissionen: in Preussen 541. 545. 631. Anh. S. 215.

Kommissionen auf schiedsrichterliche und schiedsamtliche Functionen siehe Schiedsgericht und Schiedsamt.

Kommunal-Landtage — deren Ressort bei der Armenpflege in Hessen-Nassau 578. 582, in der Altmark 349, im Markgrafenthum Oberlausitz 356. 610, in der Kurmark, Neumark und Niederlausitz 358. 616. 619, in Altpommern 365. 625.

Kompetenz der Spruchbehörden, wenn der Anspruch sich auf einen andern Titel als das R.-G. und das Ausf.-Ges. stützt 784.

Kosten — Correctionsanstalt der Provinz Posen 598, Krankenhaus der barmherz. Schwestern das. 602, Krankenanstalt der grauen Schwestern das. 602, evang. Diakonissenanst. das. 602.

Kosten der Ausweisung nach der Goth. Conv. 7, nach dem Freizügigkeits-Ges. 13.

Kosten der öffentl. Armenpfl. in Preussen 132. 139. 149. 292. 293. 298. 551, siehe auch Einricht. u. Verf. der einzelnen Orts- und Land-Armenverbände —, in Sachsen 154. 383, Bayern 30, Würtemberg 759. 762, Baden 50. 725. 728, Hessen 159. 385, Meckl.-Schwerin 165. 387, Sachs.-Weimar 171. 389, Mecklenb.-Strelitz 175. 390. 391, Oldenburg (Herzogth.) 180. 392, (Fürst. Lübeck u. Birkenf.) 667, Braunschweig 184. 393, Coburg-Gotha 189. 396, Anhalt 193. 196. 396, Sachsen-Altenburg 199. 395, Sachsen-Meiningen 203. 393, Schwarzb.-Rudolstadt 207. 398, Schwarzb.-Sondershausen 207. 208. 399, Waldeck 214. 401, Reuss ä. L. 218. 401, Reuss j. L. 221. 403, Schaumburg-

Lippe 694. 695, Lippe 226. 404, Hamburg 228. 230. 404, Bremen 235. 405, Lübeck 237. 238. 239. 405.

Verpflichtung des Bundesstaates für die Erstattung der Armenpflegekosten zu sorgen, wenn der Armenverband unvermögend ist 406, Bescheinigung des Unvermögens durch die politische Behörde 406.

Kosten des Streitverfahrens: beim Bundesamte 434, in Preussen 434. 440. 446, Sachsen 454, Hessen 456, Meckl.-Schwerin 460. 461, Mecklenb.-Strelitz 463, Braunschweig 470, Sachs.-Meiningen 473, Sachs.-Altenburg 534, Coburg-Gotha 479, Anhalt 482, Schwarzburg-Rudolstadt 483, Schwarzburg-Sondershausen 689. 690, Waldeck 490, Reuss ä. L. 493, Reuss j. L. 494, Schaumb.-Lippe 496, Lübeck 499, Bremen 501, Hamburg 502. Kosten der Execution 440.

Kottbus — Land-Armenverband des Kreises (Reg. 17. Mai 1846) 623, ständ. Commission das. 623.

Krankenkassen in Bayern 30.

Krankenpflege für dienende Personen — siehe Dienstverhältniß und Dienstort. Die Bestimmung des ält. bad. Armengef. 44 ist durch das Ausf.-Ges. nicht eingeschränkt 719. — Die zu erstattenden Kosten der Armenkrankenpflege umfassen nicht die Gebühren für festremunerirte Armenärzte 273, dagegen haben Aerzte, Apotheker und andere Personen für dringende Hülfe einen Anspruch auf Erstattung gegen den Armenverband in Würtemberg 752, in Baden 44, in Bayern 25.

Kreise, als Land-Armenverbände eingerichtet in Frankfurt a. M. 342, Kottbus 364, in Ostpreußen 372, Grossh. Hessen 385, Kreis Stargard 390, S.-Meiningen 393, Waldeck 399, Baden 727.

Kreisarmenkasse in Waldeck 215.

Kreisarmenkommissionen in Westpreußen 369, in Ostpreußen 373.

Kreisarmendirection in Waldeck 215.

Kreisausschüsse in den 6 östl. Prov. Preussens Abschn. 4 der Kreisordn. v. 13. Dec. 1872, 376—379, — in Anhalt 195. 483.

Kreiscommissionen — als schiedsrichterliche und schiedsamtliche Behörden in Preussen 445.

Kreisgemeinden, deren Armenpflege in Bayern 28.

Kreisregierungen, Oberaufsicht über die Armenpfl. in Bayern 28.

Kreuzhülfe, Asyl für weibliche Blödsinnige zu Haus Detzel bei Neu-Haldensleben 589.

Kurmark — communalst. Verfassung das. 358, Gemeinde-Verf. 374. 375, Land-Armenverb., dessen Einr. u. Verw. (Regl. v. 14. Jan. 1848) 359, Ressortverhältnisse (Gesch.-Instr. vom 6. Mai 1852) des Communal-Landtages 616, der Gesammtdirection 617, des Land-Armendir. 617, Cassenwesen 617, Verbandanstalten: 617—618.

L.

Ladenburg, Kreis-Erziehungshaus in Baden 738.

Land-Armenverband. — Begriffsbestimmung 292, seine Concurrenz mit den

andern Armenverb. 293, ſubſidiäre Natur ſeiner Armenpflege, Beweislaſt bei der Concurrenz mit den Armenverb. der einſtweil. Fürſ. 62. 294. 783, Rechte und Pflichten der Orts- und Land-Armenverb. quantitativ und qualitativ gleich 294, — territoriale Begrenzung der Armenpfl. 244, Ausnahmen von dieſer Regel 295, Armenpflege bei unſelbſtſtändigen Perſonen 296.

Einrichtung und Verfaſſung iſt den Einzelnſtaaten überlaſſen 293, dieſelbe in Preussen 296—383, im Königr. Sachsen 383—385, in Würtemberg 760, in Baden 727, im Großherzogth. Hessen 385—386, in Meckl.-Schwerin 386—390, in Mecklenb.-Strelitz 390, in Oldenb. 391—392, in Braunschweig 393—395, in Coburg-Gotha 396, in Anhalt 396—397, in Schwarzburg-Rudolst. 398, in Schw.-Sondershausen 398, in Waldeck 399—401, in Reuss ä. L. 401—403, in Reuss j. L. 403—404, in Schaumb.-Lippe 404, in Lippe 404, in Hamburg 405, in Bremen 405, in Lübeck 405.

Nebenpflichten der Land-Armenverb. 405, Beihülfe 406, fakultat. oder obligatoriſche Fürſorge für Geiſteskranke, Idioten, Taubſtumme, Blinde ꝛc. 408—410. 548. 762, für Land-Arme, die aus dem Auslande übernommen ſind 410, für Ausländer 410, Uebernahme der Detentionskoſten 415.

Land-Armenweſen. — Darauf bezügliche Verordnungen, Regulative, Reglements und Geſchäftsordnungen in Preussen:

Rheinprovinz — Regul. für Organiſation der Verwalt. des provinz.-ſtändiſchen Vermögens und der provinzialſtändiſchen Anſtalten vom 27. Sept. 1871 — 304, Anh. Nr. 38. — Verordn. v. 2. Oct. 1871 über Einr. und Verw. des Land-Armenweſens 304, Anh. Nr. 39, Geſchäfts-Ordnung vom 20. Sept. 1872 — 559.

Weſtphalen — Regul. für Organ. der Verw. des provinzialſtändiſchen Vermög. und der provinzialſt. Anſt. v. 15. Sept. 1871 — 311, Anh. Nr. 40 A. — Verordn. über Einricht. u. Verw. des Land-Armenweſens vom 15. Sept. 1871 — 312, Anh. Nr. 40 B. — Regl. für die innere Verw. deſſelben vom 21. Oct. 1871 — 565, Reglement für die Land-Armen- und Correctionsanſt. in Benninghauſen v. 29. November 1871 — 565.

Hannover — Regul. für Organ. der Verw. des provinzialſtändiſchen Vermögens u. der provinzialſtänd. Anſt. v. 1. Nov. 1868 — 315, — Verordn. über Einricht. u. Verw. des Land-Armenweſens vom 1. Auguſt 1871 — 317, Anh. Nr. 41 — Reglement über die innere Verwaltung deſſelben vom 28. Auguſt 1871 — 570, — Geſchäftsordnung 572.

Schleswig-Holſtein — Regul. für Organ. der Verw. des provinz.-ſtändiſchen Vermögens und der provinzialſtändiſchen Anſtalten vom 14. Auguſt 1871 — 321, Verordn. über Einr. u. Verwalt. des Land-Armenweſens v. 1. Sept. 1871 — 322, Anh. Nr. 42. — Regl. über die innere Verwalt. deſſelben v. 11. Sept. 1871 — 636, Geſch.-Ordn. 637, Geſchäftsinſtruct. 638.

Heſſen-Naſſau — Regul. für die Organ. ꝛc. des provinzialſtändiſchen Vermögens im Regierungsbez. Caſſel v. 11. Nov. 1868 — 330, im Regierungsbez. Wiesbaden v. 17. Juli 1871 — 335, Verordn. über Einricht. u. Verw. des Land-Armenweſens im Regierungsbez. Caſſel v. 29. Juli 1871 — 330, Anh. Nr. 43, im Regierungsbezirk Wiesbaden v. 4. Sept. 1871 — 336, Anh. Nr. 44, im Stadtkreiſe Frankfurt vom 29. Juli 1871 — 342, Anh. Nr. 45.
Sachſen — Verordn. über Einricht. u. Verw. des Land-Armenweſens v. 2. Oct. 1871 — 347, Anh. Nr. 46, — für die Altmark Regul. v. 17. Nov. 1845 — 349.
Poſen — Verordn. über Einricht. u. Verwalt. des Land-Armen- und Corrigendenweſens vom 29. Juli 1871 — 351, Anh. Nr. 47, Regul. betr. die Verw. der provinzialſtänd. Anſtalten und Einricht. v. 16. Aug. 1871 — 352.
Schleſien — Regul. für die Organ. der Verw. des provinzialſtänd. Vermög. und der provinzialſtänd. Anſt. v. 1. Nov. 1869 — 355, V. über Einr. und Verw. des Land-Armen- u. Corrigendenweſ. im Herzogth. Schleſien u. Grafſch. Glatz v. 16. Aug. 1871 — 354, Anh. Nr. 48, für das Markgrafenth. Oberlauſitz v. 15. Sept. 1864 — 356 u. Anh. Nr. 49.
Brandenburg — Regl. über die Land-Armenpflege in der Kurmark v. 14. Jan. 1848 — 359, Anh. Nr. 50; in der Neumark vom 19. Oct. 1860 — 361, und Anh. Nr. 51; im Markgrafenthum Niederlauſitz v. 17. Mai 1846 — 363, und Anh. Nr. 52; im Kreiſe Kottbus v. 8. Juni 1846 — 364, Anh. Nr. 53.
Pommern — Verordn. über Einr. u. Verw. des Land-Armenweſens in Altpommern vom 29. Juli 1871 — 366, Anh. Nr. 54; in Neuvorpommern u. Rügen v. 11. Sept. 1844 — 367, Anh. Nr. 55.
Preußen — Regl. über Einricht. u. Verwalt. des Land-Armen- und Corrigendenweſens in Weſtpreußen v. 11. Septbr. 1867 — 369, Anh. Nr. 56; in Oſtpreußen v. 26. Sept. 1864 — 371, Anh. Nr. 57.
Landesamt für Heimathweſen — Spruchbehörde in Würtemberg 763.
Landesausſchuß in Reuss ä. L. 218.
Landesgeſetze entſcheiden über Zuſammenſetzung und Einrichtung der Armenverbände 125, über Art und Maß der Armenpflege 251, über Anſchaffung der erforderlichen Mittel 125, über Zuſtändigkeit, Inſtanzenzug und Verfahren in territorialen Streitigkeiten und in den Vorinſtanzen bei interterritorialen Streitfällen 420.
Landesproceß — ſiehe Streitigkeiten und Spruchbehörden.
Langenhagen — Idiotenanſtalt der Provinz Hannover 577.
Langenhorſt — Taubſtummenanſtalt der Provinz Weſtphalen 570.
Landsberg a. W. — Sitz der Land-Armendirection der Neumark 362, Land-Armen- und Correctionsanſtalt der Neumark 620.
Landſtreicherei — Verbot derſ. durch die Reichspolizeiordn. v. 1577 — 1, durch das Reichsſtrafgeſetzbuch vom 31. Mai 1870 — 416.
Lauf der Friſten — ſiehe Ablauf und Dauer.
Lebensalter — ſiehe Großjährigkeit — mit vollend. 24. Lebensj. tritt erſt die wirthſch. Selbſtſt. ein 81, Bemerk. darüb. in dem bad. Comm.-Ver. 719.

Lebensunterhalt — der unentbehrliche gehört nach den Landesgesetzen aller Bundesstaaten zur Armenpflege 252.
Legitimation eines unehelichen Kindes begründet die Staatsangehörigkeit 15.
Lehrlinge — siehe Dienstort 285.
Leipzig — königl. sächs. Landes-Taubstummenanstalt 650.
Lengerich, Irrenheil- u. Pflegeanstalt der Prov. Westphalen 568.
Lenbus — schlesische Prov.-Irrenanstalt 607.
Liegnitz — schlesische Prov.-Taubstummenanstalt 609.
Lippe, Fürstenthum — Bild. und Einr. der Orts-Armenverbände 224, Abgrenzung und Verfassung 225, staatl. Aufsicht 227, Art u. Maaß der Armenpfl. 262, Land-Armenverb. 404, Armeninst. 701.
Lohnarbeiter — Fürsorge für arme in Bayern 27.
Lokal-Armenordnungen im Königr. Sachsen 153.
Luckau — frühere Land-Armenanstalt der Niederlausitz 621.
Ludwigslust — großh. mecklenburg-schwerin'sche Taubstummenanst. 666.
Lübeck, Freistaat — Einr. und Bildung der Orts-Armenverb. 236—239, Verf. u. Verw. 237, Mittel der Armenpfl. 264, Land-Armenverb. 405, Central-Armendirection 702, Communal- und Staats-Institute 703, Armenunterst. als Vorschuß 242, Art und Maß der Armenpflege 264.
Lübeck — Stadt — Armenpflege das. 237, Anstalten 704—705.
Lübeck — Fürstenthum — oldenburg. Provinz 667.

M.

Maaß der Armenpflege — siehe Art und Maaß.
Mansfeld — Johanniter-Siechenhaus der Prov. Sachsen 589.
Marburg, Landkrankenhaus des Reg.-Bez. Cassel 581.
Marienburg, Taubstummenanst. des westpreuß. Land-Armenverb. 632.
Marienwerder — Sitz der westpreuß. Deput. für Heimathwesen 428.
Marsberg, Irrenheil- u. Pflegeanst. der Prov. Westphalen 568.
Marsburg, großh. bad. Taubstummenanst. 744.
Marxhausen — Landeshospital des Reg.-Bez. Cassel 580.
Mecklenburg-Schwerin — Bildung u. Einr. der Orts-Armenverb. 160, Städte 164, ritterschaftliche Güter 165, Dominium 161, verschiedene Orts-Armenverb. im Dominium 162, Gemeinsamkeit der Armenpfl. in den Domanialämtern 164, Kosten der Armenpflege 165, Aufsicht des Staats siehe Oberaufsicht.
Armenunterstütz. als Vorschuß 241, administratives Verfahren gegen alimentationspflicht. Verwandte 248, Art u. Maaß der Armenpfl. 256, Land-Armenverband 386, Verfahren bei Ausübung der Land-Armenpflege 387, Land-Armen- und Corrigendenanstalt in Güstrow 656, Hausordnung 656, dirigirende Commission 386. 656, Jurisdiction und Polizei 657, Aufnahmeverfahren 659, Anstalten: für das Staatsgebiet 663—665, für das Dominium 659—663.
Mecklenburg-Strelitz — Kreis Stargard — Einricht. und Verwalt. der Orts-Armenverb. 173, Verpflichtung der Amtsarmencassen 176, Fürst. Ratzeburg — Einr. u. Verw. der Districte 176, Land-Armenverb. 390, Armenunterstützung als Vorschuß 241, administratives Verfahren gegen

alimentationspflicht. Verwandte 248, Art u. Maß der Armenpfl. 256, — Streitverf. 458.

Meldung des Erſtattungsanſpr., ſiehe Anmeldung, der Wohnungsveränd. in Baden, ſiehe Anzeige.

Merſeburg — Sitz der ſächſ. Deput. für Heimathw. 428.

Militairdienſt — Erfüllung der allg. Militairpflicht ſchließt die freie Selbſtbeſtimmung aus 82.

Militairperſonen, die nicht blos der allg. Militairpflicht genügen 83.

Moringen — Werkhaus, dient in Hannover zur Vollſtreckung der Correct.-Nachhaft 573.

Münſter — Sitz und Gerichtsſtand des Land-Armenverbandes der Provinz Weſtphalen 312, Sitz des Land-Armendirect. 313, Sitz der weſtphäl. Deput. für Heimathweſen 429.

Mutter. — Fälle, in denen die Kinder von ihr den acceſſor. Unterſt.-Wohnſ. herleiten 119. 123.

N.

Nachlaß des Armen, haftet für den Erſatz empfangener Armenunterſtütz. in Preussen 243—245, im Königr. Sachsen 243, in beiden Mecklenburg 244, in Braunschweig 244, in S.-Altenburg 244, in Oldenburg 244, in Waldeck 244, in Hamburg 244, in Bremen 245, in Lübeck 245, in Bayern 245, in Baden 245.

Nachricht über Erkrankung einer dienenden Perſon, ſiehe Anzeige.

Nachweis der rechtlichen Selbſtſtändigkeit, der Bundesangehörigkeit und des Unterkommens liegt dem Neuanziehenden ob 11. 12 — des Mangels an Subſiſtenzmitteln und der dauernden Arbeitsunfähigkeit dagegen der Anzugsgemeinde 12. —

Naſſau — ſiehe Reg.-Bez. Wiesbaden. — Alimentationspflicht der Verwandten nach dem naſſauiſchen Armengeſetz v. 1848 — 341, — Beſtimmungen über den Central-Waiſenfonds 334. 550.

Naturaliſation 17.

Neinſtedt, Erziehungsanſt. für blödſ. Knaben der Prov. Sachſen 589, Aſyl „Kreuzhülfe“ für männl. Blödſinnige 589.

Neu-Brandenburg — Sitz der Central-Steuerdirection, welche der Land-Armenverband des Stargarder Kreiſes verwaltet 390.

Neumark — communalſtänd. Verf. 361, Gemeinde-Verf. 374, Bildung u. Einricht. des Land-Armenverb. 361, Reſſortverhältniſſe: des Communal-Landtages 362, der verſammelten Direction 619, des beſtändigen Deputirten 620, Verbandsanſtalt 620, Vertrag mit der Niederlauſitz 621.

Neu-Ruppin — Irrenanſtalt der Kurmark 618.

Neuſtadt a. W. — Irrenanſtalt der Kurmark 618.

Neu-Stettin — Land-Armenhaus für Altpommern 628.

Neu-Vorpommern mit Rügen — Land-Armenverband 367, Landkaſtensbevollmächtigte 367, Neuorganiſation der Kirchſpielsverfaſſung 630, Anſtalten 631.

Niederlaſſung — Recht des Reichsangeh. dazu im ganzen Reichsgebiete 10, ſpeziell bezügl. Bayerns 709.

Niederlausitz — Markgrafschaft — communalständische Verfassung 363, Gemeindeverf. 374, Einricht. u. Verwalt. des Land-Armenwesens 363, Directorialcommission aufgehoben 622, Landesdeputation 363. 622, Ressort des Landsyndikus 622, Verbandsanstalten 621.

Normativvorschriften für Bildung der Gesammt-Armenv. in Preussen 147, in Anhalt 195, in Reuss j. L. 221, in Hamburg 232.

Normirung der zu vergütenden Armenpflegekosten nach festen Sätzen durch die Land-Armendirection in Anhalt 261. 397, Reuss j. L. 403 — siehe auch Tarifirung.

Noth, materielle und gegenwärtige, als Voraussetzung jeder communalen Armenpflege 64. 252.

O.

Obdach, Gewährung desselben gehört zur Armenpflege, kann auch durch Unterbringung in einem Armenhause gewährt werden 252—259, aber nicht in allen Staaten durch Unterbringung in einem Arbeitshause — siehe Arbeitshäuser.

Oberaufsicht des Staates über die Armenpflege — Seitens der Reichsregierung 59. 708, Seitens der Landesregierungen 60.

Die verschiedenen Richtungen, nach welchen diese Oberaufsicht zu üben ist, werden von verschiedenen Behörden vertreten. Ueber deren Zuständigkeit siehe das Nähere:

a. bei Streitigkeiten verschiedener Armenverbände über Erstattung von Pflegekosten und Uebernahme von Hülfsbedürftigen — unter Spruchbehörden,

b. bei Streitigk. versch. Armenverb. über Abgr. u. Organ. — unter Abgrenzung,

c. bei Streitigkeiten über Sistir. einer exekutiv. Ausweis. oder die Art des Transports — unter Anordnung,

d. bei Beschw. Hülfsbed. über verweig. Hülfe oder Art und Maß der gewährten Unterst. — unter Beschwerden,

e. bei Anzeigen über begonnene Armenpflege, wenn der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln — unter Behörde,

f. bei dem adminiſtr. Vers. gegen alimentationspflicht. Verwandte — unter Administrativverfahren,

g. bei Anträgen auf Unterst. armer Gemeinden — unter Beihülfe.

In allen andern Fällen wird die Aufsicht durch die Communalaufsichtsbehörden im gewöhnlichen Instanzenzuge geübt 68, über diesen Instanzenzug siehe Preussen 130 (durch die Kreisordn. v. 13. Dec. 1872 für die 6 östl. Provinzen, durch die hohenzollern'sche Amts- u. Landesordnung vom 2. April 1873 mehrfach geändert), — in Sachsen 68, Würtemberg Oberamt, Kreisregierung, Ministerium, Geh. Rath 763, Baden Bezirksamt und Minister. des Innern, Hessen 160, Meckl.-Schwerin 68. 161, Meckl.-Strelitz 175. 177, S.-Weimar 172, Oldenburg (Herzogthum) für Städte II. Cl., Landgemeinden und Ortsgenossenschaften das Verwaltungsamt und Ministerium, Departement des Innern, für Städte I. Cl. u. Armenverb. das Staatsminist., Depart.

des Innern, und das Gesammtministerium. (Art. 94 der revidirten Gem.-Ordn. für das Herzogth. v. 15. April 1873) — im Fürstenth. Lübeck Amt und Regierung zu Eutin — nur für Stadt Eutin Regierung und Staatsministerium — im Fürstenthum Birkenfeld Amt und Regierung, Braunschweig 184, Sachsen-Coburg-Gotha 190, Anhalt 193, Sachs.-Altenburg 201, Sachs.-Meiningen 203, Schw.-Rudolst. 207, Schwarzb.-Sondershausen 212, Waldeck 215, Reuss ä. L. 218, Reuss j. L. 221, Schaumb.-Lippe 224, Lippe 227, Hamburg 232. Bremen 236, Lübeck 239,

Oberlausitz, Markgrafschaft, preuss. Land-Armenverb. (V. v. 15. Sept. 1864) 356, communalst. Verfass. 357, Ressortverhältnisse des Landtages 610 (Gesch.-Instr. v. 11. April 1866) — der Gesammtdir. u. des Landesältesten 612, Bureau- u. Cassenwesen 612, Anstalten 613.

Oeffentliche Armenpflege siehe Armenpflege.

Oldenburg, Herzogthum, räumliche Begrenz. der Armenverbände 178, Verwaltung 179, Mittel 180, staatliche Aufsicht — siehe Oberaufsicht — Armenunterst. als Vorschuß 241, Art u. Maß der Armenpfl. 258, Land-Armenverb. 391, Verf. u. Verw. dersf. (Nov. v. 27. Juli 1870) 391. 668, Amtsvorst. 392, Mittel des Amtsverb. 392,
Fürst. Lübeck u. Birkenfeld 667,
Anstalten 669—676. (Das Gesetz für das Herzogth. Oldenburg v. 15. April 1873, betr. die revidirte Gemeindeverf., hat Manches abgeändert, doch war es unmöglich, diese Aenderungen im vorl. Buche zu verzeichnen.)

Oldenburg, Stadt, Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital und Elisabeth-Kinder-Krankenhaus 677.

Organisation, Streit über dieselbe, siehe Abgrenzung.

Orts-Armendirection in Waldeck 214.

Orts-Armenverband, allgem. Regeln des R.-G. über Bildung und Einrichtung 124, Rechte und Pflichten 239, Umf. der Pflicht 250—266, Concurrenz mit andern Verbänden 266, Orts-Armenverb. der einstweil. Fürsorgepflicht 269, des Unterst.-Wohnf. 272, des Dienstortes 283.

Orts-Armenverbände, ihr Verhältniß zu den Land-Armenverbänden 62, in Preussen 3 Arten dersf. 129, in Sachsen 2 Arten 152, in Bayern 2 Arten (Einzelngem. u. Districtsgem.) 27, in Würtemberg 3 Arten 754, in Baden 3 Arten 722. 726. 727, in Hessen 2 Arten 157, in Meckl.-Schwerin 6 Arten 163, in Sachs.-Weimar 3 Arten 168, in Mecklenb.-Strelitz — Stargarder Kreis 5 Arten 174, Ratzeburg 2 Arten 176, Oldenb. 1 Art 178. 667, Braunschw. 2 Arten 182, Sachs.-Coburg-Gotha 2 Arten 186, Anhalt 4 Arten 191, Sachs.-Altenburg 3 Arten 197, Sachs.-Meiningen 3 Arten 202, Schw.-Rudolst. 4 Arten 205, Schw.-Sondershausen 4 Arten 208. 398, Waldeck 1 Art 213, Reuss ä. L. 2 Arten 217, Reuss j. L. 3 Arten 220, Schaumburg-Lippe 3 Arten 222, Lippe 1 Art 225, Hamburg 3 Arten 229, Bremen 2 Arten 233, Lübeck 3 Arten 237.

Ortspfarrer, die Theilnahme derselben an der Armenpflege ist in Preussen fakultativ 133, in Bayern obligatorisch 29, in Sachsen desgl. 153, in Würtemberg desgl. 757, in Baden desgleichen 724, in Hessen

fakult. 159, in Oldenburg, Herzogth., obligat. 179, in S.-Coburg-Gotha fakult. 188, in Waldeck obligat. 214, in Schaumb.-Lippe fakult. 223, in Lippe oblig. in den Landgemeinden 227, verschiedenartig in den Städten 226.

Osnabrück, Irrenanstalt der Provinz Hannover 573, Taubstummenanstalt das. 576.

Osterburg, Taubstummenanstalt des communalständischen Verbandes der Altmark 595.

Ostpreußen, preuß. Land-Armenverb., Einr. u. Bildung dess. 371, Verf. u. Verw. der Kreis-Armenverb. 373, Vertretung in Preußen 374, Land-Armendir. u. deren Gesch.-Kreis 372, Anstalten 632—635.

Owinsk, Irrenanstalt der Prov. Posen 600.

P.

St. Pauly, Vorstadt von Hamburg, bildet mit der Vogtei Roterbaum einen Orts-Armenverband 228, Armenanstalt das. 230.

Pauschquantum für das Verf. vor den preuss. Deput. 434, für Erstattung häufig vorkommender Aufwendungen kann durch Landesgesetz festgestellt werden 273, siehe auch Tarif.

Personalsteuern — inwieweit dieselben in Preussen bei Contingentirung der Land- und Gesammt-Armenverbandskosten zu berücksichtigen sind 149. 555. 556. —

Petershagen, Taubstummenanst. der Prov. Westphalen 570.

Pirna, königl. sächs. Landeswaisenanstalt 651.

Pflege, die erforderl. in Krankheitsfällen gehört zur Armenpflege 252 ff. — siehe auch Krankenpflege.

Pforzheim, großh. bad. Heil- u. Pflegeanst. 741.

Plagwitz, schles. Prov.-Irrenanst. 607.

Polizeiaufsicht — hat auf Freiwilligkeit des Aufenth. keinen Einfluß 83.

Pommern, Bildung der Provinz 365, provinzialständische u. communalständ. Verf. 365, zwei Land-Armenverbände in derf., siehe Altpommern u. Neuvorpommern.

Posen, Provinz, Bild. u. Kreiseinth. derf. 350, provinzialständ. Verf. 350, Einr. des Land-Armenverb. (V. v. 29. Juli 1871) 351, Ressortverhältn. des Prov.-Landtages (Regl. v. 5. Sept. 1871) 595, der versammelten Land-Armendirect. 351. 596, des Land-Armendirect. 351. 546, Cassenverwalt. 352, Land-Armenbeiträge 597. — Verw. des übrigen provinz.-ständ. Verm. (Regl. v. 16. Aug. 1871) 350, provinzialständ. Verw.-Commission u. Director derf. 352. 353, Anstalten 600—602.

Posen, Stadt, Sitz der Land-Armendirection 351, der Posen'schen Deputat. für Heimathwesen 428, Provinzial-Taubstummenanstalt 600.

Potsdam, Land-Armenverband 625, städt. Armenhaus 625.

Präbendistenbücher in Lübeck 237.

Präclusivfrist für Anmeldung der Erstattungsforderungen 270.

Präventive Armenpflege kein Gegenstand des R.-G. 65, kann in Preussen von den Armen nicht beansprucht, auch eine Erstatt. der aufgew. Kosten nicht verlangt werden 66.

Präsumtion spricht beim Laufe der Erwerbsfrist des Unterst.-Wohns. für die Unterbrech., beim Laufe der Verlustfrist dagegen 88.

Prenzlau, Corrections- u. Land-Armenanstalt der Kurmark 617.

Preussen, Königr., dessen Prov. 128, versch. ält. Systeme des Armenrechts das. 129, Aufsicht des Staates über die Armenpflege — siehe Oberaufsicht, Bild. u. Einr. der Orts-Armenverb. — siehe Einzelngem., Gutsbez., Gesammt-Armenverb.

Armenunterst. als nützliche Verwend. 242, Aliment.-Pflicht der Verwandten 247, Umf. der öffentl. Unterst.-Pflicht 252, — Land-Armenverb., ihre Natur, Rechte u. Pflichten, siehe Land-Armenverb., Zahl u. Namen ders. 297, allg. Regeln für ganz Preußen 298.

Preußen, Prov., Bildung u. Einr. ders. 368, provinzialständ. u. kreisständ. Verfass. 368, drei Land-Armenverb., siehe Westpreußen, Ostpreußen, Königsberg.

Privatverpflichtete zur Armenpflege, Verhältniß ders. zu dem unterstützenden Armenverbande nach R.-G. 246, in den Einzelnstaaten 247—250. 341. 751.

Proceß siehe Streitigkeiten.

Proceßvollmachten, deren Form

a. bei den Gemeinde-Armenverb. der Rheinprov. 301. 302. 303, der Prov. Westphalen 307. 309. 310, Hannover 318. 319, Schleswig-Holstein 325. 327, Hessen-Nassau, Bezirk Cassel 332, Bez. Wiesb. 339, Frankfurt 345, in den Städten der 6 östl. Provinzen 374. 345, in den Landgemeinden ders. 378;

b. bei den Land-Armenverb. der Rheinprovinz 560, der Provinz Westphalen 566, Hannover 571, Hessen-Nassau 579. 583, Schleswig-Holstein 638, Hohenzollern'schen Lande 382, Jahdegebiet 383, in Sachsen 588. 349, Posen 596, Schlesien 604. 612, Brandenburg 617. 364. 365, Pommern 627, Westpreußen 370, Ostpreußen 373 — siehe übrigens Urkunden.

Prodigalitätserklärung — beschränkt nicht die freie Selbstbest. bei Wahl des Aufenthalts 83.

Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz 558, Geschäftsordnung vom 20. Sept. 1872 — 559.

Pyrmont, Waisenhaus des Fürstenth. Waldeck 691, Siechenhaus Bethesda das. 692.

R.

Ratibor — schles. Prov.-Taubstummenanst. 609.

Ratzeburg — Fürstenth. — Districtsarmenverb. das. 176, Ausf.-Gesetz für R. 177, Land-Armenv. das. 391, gemeinsch. Verw. mit dem Stargarder Kreise durch die Commission in Neustrelitz 177.

Rechte und Pflichten der Armenverbände bezügl. der Armenpfl. 239.

Rechtfertigung der Berufung an das Bundesamt zur Erhaltung des Rechtsmittels nicht nothwend. (Ansicht des Bundesamtes) 785, dagegen 424.

Rechtliche Natur der Unterſtüz.-Pflicht nach R.-G. 239, in den Einzelnſtaaten 240—245, Baden 733, Würtemberg 750.

Rechtsanwälte, Feſtſetzung und Erſtattung deren Gebühren und Ausl. im preuß. Landesproceß 435, beim Schiedsgerichte 446.

Rechtsmittel halten die Vollſtreckung der angefochtenen Entſcheidung in der Regel nicht auf 439.

Rechtsverhältniß:

a. zwiſchen dem unterſt. Armenverb. und dem verpflegten Armen in Preussen 242, in Bayern 31. 241, in Sachsen 240, in Würtemberg 751, in Baden 733, in beiden Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, S.-Altenburg u. Waldeck 241;

b. zwiſchen dem Armenverbande und andern Privatverpflichteten 245, Bayern 31, Baden 49, Würtemberg 751;

c. zwiſchen einer Privatperſon, welche in Nothfällen Unterſtützung geleiſtet hat, und dem verpflichteten Armenverb. in Bayern Art. 17 des Armengeſ. Anh. Nr. 5a., in Baden 732, in Würtemb. 752, in Oldenb. (Art. 74 der revid. Gem.-Ordn. v. 15. April 1873). Dieſes Verhältniß iſt im Reichsges. nicht vorgeſehen 71.

Rechtsweg (im Civilproceſſe) ausgeſchloſſen bei Anſprüchen Hülfsbedürftiger auf öffentliche Armenpflege 67. 239, in Preussen allein zuläſſig bei Erſtattungsforderungen verausgabter Unterſt.-Koſten, die nicht auf dem R.-G. oder Ausführungsgeſ. baſiren 242, Entſch. des Bundesamtes 784, anders nach würtembergischen Rechte 764 — Rechtsw. vorbehalten in Preussen im Falle des § 17 des Ausführungs-Geſetzes 541 und Anh. S. 53.

Recipirte Armen, im Gegenſatze zu Hausarmen in Waldeck 261.

Regulativ ſiehe Geſchäftsgang.

Reichenbach a. L., Waiſenanſtalt des Land-Armenverbandes der Oberlauſitz 613.

Reichsgeſetze, betr. die Verfaſſ., v. 16. April 1871 — 5, die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 — 9. 10, die Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 — 13, über den Unterſt.-Wohnſ. v. 6. Juni 1870 — 52.

Reichspolizeiordnung v. 1577 — 54.

Reiſende, kranke, deren Pflege in Baden 44 (der betr. § 21 des bad. Armengeſ. iſt nicht aufgehoben), im Königr. Sachsen 255, in Sachs.-Altenburg 260.

Reuss ä. L., Einr. u. Bildung der Orts-Armenverb. 216—219, ſtaatliche Aufſicht 218 u. ſiehe Oberaufſicht, — Art u. Maß der Hülfe 262, Land-Armenverb. 401, Verfaſſ. u. Verw. 402—403, Geſchäftsbereich der General-Verſammlung des Landesausſchuſſes und des Land-Armen-Directors 402, Koſten der Land-Armenpflege 403, Streitverfahren 492, Anſtalten 692. 693.

Reuss j. L., Einrichtung und Bildung der Orts-Armenverbände 219—222, ſtaatliche Aufſicht über die Armenpflege, ſiehe Oberaufſicht, Art und Maß der Armenpflege 262, adminiſtratives Verf. gegen alimentationspflichtige Verwandte 250, Land-Armenverb. 403, Unterſtützung armer Gemeinden 408.

Rheinprovinz — Provinzial-Verfassung 304, Organisation der Provinzial-Verwaltung 558, Gemeinde-Verfass. das. 299, Orts-Armenverb. 299, Land-Armenverband 304, Ressortverhältnisse des Provinz.-Landtages, des Provinz.-Verwaltungsraths und Landtags-Marschalls 558, Durchführung der neuen Organisation Anh. S. 215.

Rinteln — Landkrankenhaus des Reg.-Bez. Cassel 581.

Rittergüter — besondere Armenverbände, in Mecklenb.-Schwerin 161, in Mecklenb.-Strelitz 175, in Anhalt 194, in S.-Meiningen 202, in Schwarzburg-Sondershausen (nach dem Ausf.-Ges. v. 12. Juli 1871) fortgefallen nach dem Gesetz vom 25. Januar 1872 — 398, in Reuss ä. L. 217, siehe übrigens Gutsbezirke.

Rudolstadt, Sitz der Deputation für Heimathwesen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt 484.

Rückweisungsanspruch, zweimonatl. Präclusivfrist 98, Anmeld. des Anspr. bei der vorgesetzten Behörde 98. 99.

Rügenwalde — Irrenpflege- und Heilanstalt des Land-Armenverbandes für Altpommern 628.

Ruhen des Fristenlaufes, siehe Fristen.

S.

Sachsen, Königreich, Bildung und Einrichtung der Orts-Armenverbände daselbst 151, einzelne Heimathsbezirke 152, zusammengesetzte Heimathsbezirke 155. 525, gemeinschaftl. Bezirksarmencassen 155, Ausschreibung außerordentl. Anlagen 155. 156, Armenunterstütz. als Vorschuß 240, Art u. Maß der Armenpflege 254, Land-Armenverb. 383, Anmeldung des Erstattungsanspruchs gegen denselben bei der Kreisdirection 384, Feststellung desselben durch das Staatsministerium 384, Armenpflege für Ausländer 413, Streitverfahren 450. 525, Uebergangsbestimmung 524, staatliche Aufsicht — siehe Oberaufsicht. Organisation der Armenpflege und ihrer Institute 641—651.

Sachsen, preuß. Provinz, Bildung und Einth. der Provinz 346, provinzialständ. Verfassung 346, Gemeindeverfass. 374, Einr. und Verwalt. des Land-Armenverbandes 347, Reglement über dessen Organisation 587, Ressortverhältnisse des Provinz.-Landtages 587, des provinzialständischen Ausschusses 348. 587, der Land-Armendirection 347. 588, Provinzial-Institute 590—594.

Sachsen-Altenburg, Herzogthum, Bildung und Einricht. der Orts-Armenverbände 197, Verf. und Verw. ders. 198—201, Armenunterst. als Vorschuß 241, Art und Maß der Armenpflege 359, Land-Armenverband 395, staatl. Aufsicht — siehe Oberaufsicht, Streitverf. 475. 531, Unterstütz. armer Gemeinden 407, Administrat.-Verfahren gegen arme Verwandte 250, Detentionskosten 417.

Sachsenberg — großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Irrenheilanstalt 663.

Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum, siehe Coburg-Gotha.

Sachsen-Meiningen, Herzogthum, Bildung u. Einrichtung der Orts-Armenverbände 202, Verwalt. derſ. 203, Art und Maß der Armenpfl. 259, Land-Armenverbände 393, Kreisausſchüſſe 393—395, Streitverf. 472, Uebergangsbeſtimmungen 529, Adminiſtrat.-Verfahren gegen alimentat.-pflichtige Verwandte 249, Unterſtütz. armer Gemeinden 407, ſtaatliche Aufſicht über die Armenpflege ſiehe Oberaufſicht.

Sachsen-Weimar, Bildung und Einr. der Orts-Armenverb., proviſor. 165, definitive 389, Anh. Nr. 58, Verfaſſ. und Verwalt. derſ. 168—173, Art und Maß der Armenpflege 257, Land-Armenverband 389, Land-Armencommiſſion 390, Uebernahme der Fürſorge für Kranke u. insbeſ. Geiſteskranke auf die Staatscaſſe 509, Armenpflege für Ausländer 413, Adminiſtrat.-Verf. gegen alimentationspflichtige Verwandte 249, Streitverfahren 464, Uebergangsbeſt. 528.

Sammtgemeinden 144. 548, Bremen 236, ſiehe ſonſt Geſammt-Armenverbände.

Schaumburg-Lippe — Fürſtenthum — Bildung und Einricht. der Orts-Armenverbände 222—224, Geſammt-Armenverbände und ihre Organe (G. v. 7. März 1872) 694, Koſtenvertheilung in denſ. 694, Theilnahmerechte an dem bisherigen Vermögen 695, Tarifirung 695, Land-Armenverband 404, Streitverfahren 495, Regul. für den Geſch.-Gang der Deputation 696—700, ſtaatliche Aufſicht, ſiehe Oberaufſicht.

Art u. Maß der Armenpflege 262, Beihülfe armer Gemeinden 408, Armenpflege der Ausländer 415, Adminiſtr.-Verf. gegen alimentationspflichtige Verwandte 250.

Schiedsamt — deſſen Funktion in Preussen 446, in Sachsen-Coburg-Gotha 478, in Schw.-Rudolst. 484, in Schw.-Sondershausen 690, in Schaumburg-Lippe 497.

Schiedsgericht — deſſen Funktion in Preussen 445, in Anhalt 483, in Schaumburg-Lippe 497.

Schleſien, Provinz — Bildung u. Einr. derſ. 354, Verfaſſ. u. Verw. 354, Eintheil. in 3 Land-Armenverb. 354.

Schleſien, Herzogthum mit Grafſchaft Glatz, Land-Armenverband, deſſen Bildung und Einr. 354, Verwalt. des provinzialſtänd. Vermög. 355, Reſſortverhältn. des Landtags, der Landesdeputation und des Landeshauptmanns 603—604, Geſchäftsordnung u. Inſtruct. 604. 605, — Anſtalten 606—609.

Schleswig, Stadt, Sitz der ſchleswig-holſteinſchen Deput. f. Heimathw. 428, Taubſtummenanſtalt 640.

Schleswig-Holſtein, Provinz — Bildung derſ. 320, provinzialſtänd. Verfaſſung 321, Gemeindeverf. 323. 326, Verwalt. des provinzialſtänd. Vermögens 321, Einricht. u. Verwalt. des Land-Armenverbandes 635, Regulativ 636, Reſſortverh. des Landtages 636, des provinzialſtänd. Ausſchuſſes 322, des Landesdirectors 322, Caſſenweſen 639 — Anſtalten 640.

Stiefverwandtſchaft begründet die Pflicht zur Alimentation 247.

Schlußprotokolle zur Gothaer Convention — 8.

Schmalkalden — Landkrankenhaus des Reg.-Bez. Caſſel 581.

Schneidemühl — Taubstummenanstalt der Provinz Posen 600.

Schulgeld — für arme Kinder, bildet in Preussen keinen Theil der Armenunterstützung 67. 780, wohl aber in Bayern 26, im Königr. Sachsen 67. 255, Würtemberg 750, Baden 733, ebenso in Oldenburg 258, Sachs.-Altenburg 260, Waldeck 261, Hamburg 264, Lübeck 264, Bremen 266.

Schwangerschaft nicht als Krankheit im Sinne des § 29 des R.-G. anzusehen 286. 287, in dem Sinne dieses § sind Entbindung und Wochenbett gleich zu achten 783, beides gilt jedoch nicht für den Fall anormaler Erkrankung der Schwangern und Gebährenden 783.

Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum, Bildung u. Einr. der Orts-Armenverb. 204, Arten derf. 205, Verfass. u. Verw. 205, Kosten 207, Art u. Maß der Armenpflege 261, Land-Armenverb. 398, Streitverf. 483, Armenpfl. der Ausländer 414, Administr.-Verf. gegen alimentationspfl. Verwandte 250, Uebergangsbestimmungen 535, staatliche Aufsicht siehe Oberaufsicht.

Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenth., Bild. u. Einr. der Orts-Armenverb. 208. 398, Verfass. u. Verw. 210. 212, Land-Armenverb. 399, Feststell. des Aufwandes der Land-Armenpfl. 399, Verfahren in Streitsachen 689, Regul. für den Geschäftsg. der Deput. 486, Art u. Maß der Armenpfl. 261, Beih. armer Gem. 408, Irrenpfl. 410, Armenpfl. der Ausländer 414, Administr.-Verfahren gegen alimentationspflichtige Verwandte 250, staatliche Aufsicht — siehe Oberaufsicht.

Schweidnitz — Land-Armenhaus der Prov. Schlesien 606.

Schwerin — Sitz der meckl.-schw. Comm. für Heimathwesen 458.

Seelsorge — schon nach R.-G. kein Gegenstand der Armenpflege 66, Stolgebühren für geistl. Amtshandlungen sind aus öffentlichen Armenmitteln nicht zu zahlen oder zu erstatten: in Preussen 67, in Bayern 26 und Anh. S. 18, in Sachsen 255, Würtemberg 750, Baden 733, Hessen 256, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz 257, Sachsen-Weimar 257, Oldenburg 258, Braunschweig 259, Sachsen-Meiningen 259, Sachsen-Coburg-Gotha 260, Anhalt 260, Schw.-Rudolst. 261, Schwarzburg-Sondershausen 261, Waldeck 261, Reuss j. L. 262, Schaumb.-Lippe 262.

Selbstständigkeit — als Voraussetzung des Erwerbes und Verlustes eines Unterst.-Wohnf. durch Zeitablauf 80 — wirthschaftl. Selbstständigkeit mit vollend. 24. Jahre 81, Selbstst. ausgeschlossen durch thatsächlichen und rechtlichen Mangel der freien Selbstbest. 82, Wirkung dieses Mangels auf den Anfang u. Fortlauf der Fristen 88. 95.

Session in Bremen als Verwaltungsorgan der Armenpflege 234.

Siegburg — Irren-Heilanstalt der Rheinprovinz 564.

Sigmaringen, Reg.-Bez., (Hohenzoll. Lande). Die Darstell. S. 379 ff. — theilweise modifizirt durch die Amts- und Landesordn. v. 2. April 1873 Ges.-Samml. 145 — nur 4 Oberamtsbez.
Land-Armenverb. 383.

Soest — Taubstummenanst. der Prov. Westphalen 570.

Sonnenstein — königlich sächsische Heilanstalt für Geisteskranke beiderlei Geschlechts 644.

Sorau — Land-Armen- und Correctionsanstalt der Niederlausitz 621.

Spruchbehörden im contradictorischen Verfahren 417. — Instanzenzug: Preussen im Landes- u. Bundesprocesse die Deputation und das Bundesamt 428. Sachsen im Landespr.: die Gerichtsämter u. die Ministerialbehörde resp. die Kreisdirectionen (Städte I. Cl.) und die Minist.-Beh. — denen im Bundesprocesse noch als III. Instanz das Bundesamt hinzutritt 451. Würtemberg im Landespr.: die Kreisregierungen und das Landesamt, im Bundespr.: das Landes- und Bundesamt 764. Baden im Landespr.: die Bezirksräthe und der Verwaltungsgerichtshof, denen im Bundespr. als III. Inst. das Bundesamt hinzutritt 728. Hessen im Landes- u. Bundespr.: Adminiſtr.-Justizhof u. Bundesamt 456. Mecklenb.-Schwerin u. Mecklenb.-Strelitz im Landes- u. Bundespr.: Commission und Bundesamt, jedoch ist im Landespr. für die Domanialgemeinden das betr. Domanialamt fakult. die I. Instanz 458. 463. Sachsen-Weimar im Landes- und Bundesproc.: Bezirksausschuß und Bundesamt 464. Oldenburg, Herzogthum — im Landesproc.: die Verwaltungsämter oder (gegen die Städte I. Classe) das Ministerium des Innern I. Instanz, das Minist. d. J. oder das Gesammtminist. II. Instanz; Fürst. Lübeck: Amt oder (Stadt Eutin) die Regierung I. und Regierung oder Ges.-Minist. II. Instanz; Fürstenth. Birkenfeld: Regierung I. und Gesammtministerium II. Instanz. Ueberall tritt im Bundesprocesse als III. Instanz das Bundesamt hinzu 668. Braunschweig im Landes- und Bundespr.: Deputat. und Bundesamt 469. Sachsen-Meiningen im Landesproc.: der Kreisvorstand u. das Staatsminister., wenn ein Orts-Armenverb. in Anspr. genommen wird, denen im Bundespr. das Bundesamt als III. Inst. hinzutritt. — Wenn aber ein Land-Armenverband in Anspruch genommen wird, das Minister. des Innern in I. und das Bundesamt in II. Instanz 472 und Art. 27 des Ausf.-Ges. Anh. Nr. 21. S.-Altenb. im Landes- und Bundesproc.: Kreishauptmannschaften und Bundesamt 475. Sachsen-Coburg-Gotha im Landes- u. Bundespr.: Deputationen u. Bundesamt 477. Anhalt desgleichen 483, Schwarzburg-Rudolstadt desgl. 483, Schwarzb.-Sondershausen desgl. 689 (S. 485 durch G. v. 28. Oct. 1872 abgeändert), Reuss j. Linie desgl. 494, Schaumb.-Lippe desgl. 495, Waldeck im Landes- u. Bundespr.: Comm. u. Bundesamt 489, Reuss ä. L. im Landespr.: Landrathsamt u. Landesregierung, denen im Bundespr. als III. Instanz das Bundesamt hinzutritt, Lippe im Landes- u. Bundespr.: das Bundesamt 498, Bremen im Landesprocesse: die Senatscommission und der Senat, denen im Bundesproc. als III. Inst. das Bundesamt zutritt 500, Lübeck im Landes- und Bundesproc.: Senatscomm. u. Bundesamt 498, Hamburg im Landespr.: Senatscomm. u. Senat, denen im Bundespr. als III. Inst. das Bundesamt hinzutritt 502.

Wenn der Streit nur Abgrenzung oder Organisat. betrifft, siehe Abgrenzung.

Staatsangehörigkeit, siehe Bundes- u. Staatsangehörigkeit.
Staatsaufsicht, siehe Oberaufsicht.
Stade, Taubstummenanstalt der Prov. Hannover 576.
Stargarder Kreis, Land-Armenverband des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin 173.
Statut für Aufbringung der Kosten in den Gutsbezirken Preussens 140, in den Gesammt-Armenverb. das. 144. 148, im Kgr. Sachsen 153 und für Bezirksvereine 642, für Gesammt-Armenverbände in Sachsen-Weimar 172, Statut als Grundlage der Stadtverwaltung in beiden Mecklenb. 161. 174, — Statut der Armenanstalt in Braunschweig 184, der Gesammt-Armenverbände in Cob.-Gotha 190, in Anhalt 195, in Sachsen-Altenburg 198, für Gemarkungsverbände in Sachsen-Meiningen 203, für Guts- und Grundstücksbezirke in Schwarzburg-Rudolst. 208, Schw.-Sondershausen 212, in Reuss j. L. 220, für Bildung von Armendeputationen in den Landgem. von Schaumburg-Lippe 224, für die Stadtverwaltungen in Lippe 226, Vereinigung mehrerer Landgemeinden in Bremen 235, in Lübeck desgl. 238.
Stettin — Sitz des Land-Armendirectors für Altpommern 366, Sitz der Deputation für Heimathwesen 428.
Stiftungen in Preussen, Ausscheidung des Vermögens derselben 545, in Bayern fließen die verfügbaren Nutzungen zur Armencasse 30, in Baden G. v. 5. Mai 1870 — 721. 725, in Würtemb. 746. 758, in Oldenburg 180, in Braunschweig 184, in Coburg-Gotha 189, in Anhalt 194, in Sachsen-Meiningen 203, in Waldeck 215, in Lippe 225, in Hamburg 228, in Bremen 234, in Lübeck 237.
Stiftungsvorstände zur Auskunftsertheilung verpflichtet, in Preussen 135, in Baden 726, in Anhalt 194, in Sachsen-Meiningen 203.
Stolgebühren — siehe Seelsorge.
Stralsund, Versammlungsort der Landkastensbevollmächtigten 367, Irren- und Siechenanstalt das. 631.
Strausberg, Corrections- u. Land-Armenanst. der Kurmark 617.
Streitigkeiten — Entscheidung ders. nach der Gothaer Conv. 7, über die Ausweisungsbefugniß nach dem Freizügigkeitsgesetz 12, über die Unterstützungspflicht in Bayern 33, über Ersatzansprüche das. 33, nach dem R.-G. 417—423, drei Stadien des Hauptproceßverfahrens 418, Verwaltungsjustizbehörde zur Entscheidung berufen 419, — Landes- und Bundesproceß 422, — siehe übrigens: Abgrenzung, Anordnung, Beschwerden, Behörden, Beihülfe, Administrativverfahren, Spruchbehörden, Schiedsgericht.
Sühneversuch — siehe Schiedsamt.
Subsidiäre Natur der öffentl. Armenpflege 245, und insbesondere der Land-Armenpflege 292.

T.

Tapiau — Sitz der ostpr. Land-Armendir. 372, Land-Armen- u. Besserungsanstalt des ostpreuß. Land-Armenverb. 632.

Tarifirung der von einem Armenverbande an einen andern zu erstattenden Pflegekosten ist nach R.-G. den Einzelnstaaten überlassen 273, ist in Folge dessen eingeführt in Preussen 275, Cirkular-Erlaß nebst authent. Interpret. Anh. Nr. 36, für Anhalt 687, für Waldeck 401, für Schaumburg-Lippe 695, siehe auch Normirung. — Entscheid. des Bundesamtes 780.

Taubstumme — deren Mangel an freier Selbstbestimmung 83, Fürsorge für dieselben in Preussen kann von den Land-Armenverb. direct übernommen werden 408, ist übernommen im Regierungsbezirke Wiesbaden 334. 584, zum Theil von der Provinzialverw. in Posen 595, zum Theil von der Prov. Schlesien 609, ganz in der Kurmark 618, ebenso in der Neumark 621, — theilweise in Hannover 576, in Ost- u. Westpreußen 632. 634 — siehe übrigens für die Rheinprovinz 564, für Westphalen 570, für Sachsen 589.

Ferner: Pflege derselben im Königreich Sachsen 650, im Königreich Würtemberg 762, in Baden 744, in Hessen 409. 654, in Meckl.-Schwerin 666, in Sachsen-Weimar 409, in Oldenburg 409. 675, in Braunschweig 409, in Sachsen-Meiningen 395, in Anhalt 397. 409. 685.

Taubstummenanstalten — siehe bei Angerburg, Bensheim, Berlin, Büren, Breslau, Camberg, Dresden, Erfurt, Frankfurt a. M., Friedberg, Halberstadt, Hildesheim, Langenhorst, Leipzig, Liegnitz, Ludwigslust, Marienburg, Marsburg, Osnabrück, Petershagen, Posen, Ratibor, Schleswig, Soest, Stade, Weißenfels, Wildeshausen, Zerbst.

Transport — siehe Ausweisung, Kosten des Transports der Corrigenden aus dem Gerichtsgefängniß in das Arbeitshaus nebst der zum Transp. erforderl. Kleidung 415.

Travemünde — Armencollegium das. 237, Mittel der Armenpfl. 238.

Trennung — faktische der Eheleute — siehe Ehetrennung.

Trier — Land-Armen- und Correctionsanstalt der Rheinprovinz 662, Hospital-Heilanstalt, Pflege- und Irrenanstalt für den Regierungsbezirk Trier 563, Vertrag wegen Benutzung derselben zu provinzialständischen Zwecken 563.

U.

Uckermünde, Land-Armenhaus für Altpommern 628.

Ueberführung kann bei der Hülfsbedürftigkeit II. Grades von dem verpflicht. Verbande verlangt werden 282, Verzögerung derselben durch den berechtigten Verband hat Verwirkung der Kostenerstatt. zur Folge 383.

Uebergangsbestimmungen: Allgem. Vorbemerkung 507, rückwirkende Kraft des § 65 Nr. 4 — 508, Gegensatz zu § 65 Nr. 3 und Nr. 4. 5 — 508, Unterschied zwischen der Wirkung des neuen Rechts in den Ländern des alten Heimathrechts und des Unterst.-Wohnsitz. 510, Wirkung des neuen Rechts auf frühere Dienstverhältnisse 516, Entscheid. des Bundesamtes darüber 782, Wirkung der 6monatl. Präcl.-Frist 520.

Aufgehobene ältere Gesetze: in Preussen 522, Sachsen 524, Würtemb. 768, Baden 717, beide Mecklenb. 527, S.-Weimar 528,

Oldenb. 528, Braunschweig 529, S.-Meiningen 529, S.-Altenb. 530, Sachsen-Coburg-Gotha 534, Anhalt 535, Schw.-Rudolstadt 535, Schwarzburg-Sondershausen 535, Waldeck 536, Reuss ä. L. 537, Reuss j. L. 538, Schaumburg-Lippe 538, Lippe 538, Lübeck — Hamburg — Bremen 539.

Besondere Bestimmungen in Preussen bezügl. neuer Begrenz. der Armenverb. in Schlesw.-Holst., Hannover u. Neuvorpommern 540, Minist.-Instr. dazu 540—544, aufzuhebende Verb. der Rheinprov. 545, Aenderung bisheriger Land-Armeneinrichtungen 548.

Uebernahmepflicht — bei ausgewiesenen Personen nach der Gothaer Convention 6, nach R.-G. 282, des Unterst.-Wohns. 277, Beseitigung durch Einverständniß der concurrirenden Armenverb. 279, durch Entscheidung der Spruchbeh. 280, durch urkundl. Anerkenntn. 280, siehe auch Urkunden.

Umfang der Unterstützungspflicht im Deutschen Reiche, siehe Unterst.-Pflicht, auch Art u. Maß.

Umzugstermin des Gesindes, der Arbeiter, Pächter ꝛc. 84.

Unterbrechung des Laufes der Erw.- u. Verlustfristen, siehe Fristen.

Unterstützungsanspruch siehe Anspruch u. Beschwerde.

Unterstützungspflicht — öffentliche — principiell als Staatslast aufzufassen 57, das Deutsche Reich hat diese Pflicht den Armenverbänden der Einzelnstaaten zugewiesen 61, — Wesen ders. bei den Orts- u. Land-Armenverbänden 62, siehe übrigens auch Armenpflege, Hülfsbedürftigkeit.

Unterstützungs-Wohnsitz — Bedeutung des Wortes 76, das Recht des Unterst.-Wohns. kann weder durch die Gesetzgebung der Einzelnstaaten noch durch Verträge geändert werden 77, — Erwerb und Verlust 79, doppelter unzulässig 79, siehe auch Erwerb, Aufenthalt, Armenverband.

Urkunden (urkundliche Anerkenntnisse) — Form derselben, wenn ein Gemeinde-Armenverband verpflichtet werden soll: in Preussen — und zwar in der Rheinpr. 301. 302, in Westphalen 307. 309, in Hannover 318. 319, in Schleswig-Holstein 325. 327, in Hessen-Nassau 332. 333. 339, in Frankfurt a. M. 345, in den 6 östl. Provinzen 374 (345). 378, in Sigmaringen 381. Ferner: im Großh. Sachsen-Weimar 171, in Anhalt 192. 193, in Sachsen-Altenburg 200, in Schwarzb.-Rudolstadt 206, in Schwarzburg-Sondersh. 213, in Reuss ä. L. 218, in Reuss j. L. 221, in Schaumburg-Lippe 224.

Urkunden der Land-Armenverbände: in der Rheinprovinz 559, in Westphalen 567, in Hannover 571, in Hessen-Nassau 579. 583, in Sachsen 588, in Posen — betr. die provinzialständischen Anstalten 353 — betr. das Land-Armenwesen 596, in Schlesien 605, in Brandenburg 617. 619. 622. 623, in Pommern 627, in Preußen 370. 372. 374, in Sigmaringen 382.

V.

Varel — Waisenhaus für einen Theil des Herz. Oldenburg — (Fundationsbrief desselben) 676.

Väterliche Gewalt — Einfl. ders. auf die Selbstständ. der Kinder 82.

Vechta, großh. oldenburgiſche Zwangsarbeitsanſtalt 669.

Verbände, ſiehe Armenverbände.

Verehelichung als Erwerbsgrund des Unterſtützungs-Wohnſitzes 104, der Staatsangehörigkeit 15.

Verfahren, ſiehe Streitigkeiten.

Verfahren, badiſche Verordnung über daſſelbe zur Erwirkung des Erſatzes geleiſteter Unterſt. u. Uebern. Hülfsbed. v. 6. Dec. 1872 — 729.

Verfaſſung des norddeutſchen Bundes vom 26. Juli 1867 — 52, des Deutſchen Reiches vom 16. April 1871 — 5.

Vergleichung des bayeriſchen mit dem deutſchen Armenrechte 33, des älteren würtemb. mit dem deutſchen 40, des ält. bad. mit dem deutſchen 51.

Verleihung, begründet die Staatsangeh. 16, Bedingungen derſ. 17.

Verluſt der Staatsangehörigkeit 18, des Unterſt.-Wohnſ. bei ſelbſtſtändigen Perſonen 80, bei unſelbſtſtändigen Perſonen 102, ſiehe auch Friſten — Umfang — Dauer.

Verluſttitel des Unterſt.-Wohnſ. bei Perſ., welche in Familienabhängigkeit ſtehen 108.

Vernehmung des Hülfsbedürftigen 269. 730, Formulare dazu Anh. Nr. 35.

Vernunft — Mangel derſ. hindert die freie Selbſtbeſt. 82.

Verpflichtung — zur Annahme einer unbeſoldeten Stelle in der Armenverwaltung in Preussen 134. 135, in Sachsen-Weimar 169, in Oldenburg 180, in Coburg-Gotha 189, in Anhalt 192, in Sachs.-Altenburg 200, in Waldeck 214. 215, in Reuss ä. L. 219, in Reuss j. L. 221, in Schaumburg-Lippe 223.

V. der Vorſteher von Corporationen, anderen juriſtiſchen Perſonen, Stiftungen ꝛc. zur Ertheilung von Auskunft an die Gemeinde-Armenverwalt. in Preussen 135, in Braunschweig 184, in Anhalt 194, in Sachsen-Meiningen 203.

V. zur Armenpflege ſiehe Fürſorge, V. zur Alimentation der Verwandten ſiehe Alimentationspflicht.

Verſetzung eines Beamten, Geiſtlichen ꝛc. ſiehe Anſtellung.

Vertheilung (Contingentirung) der Koſten, welche für die Armenpflege der Geſammt-Armenverbände in Preußen aufzubringen ſind, iſt princ. durch freie Vereinbarung ſtatutariſch zu normiren 148, event. durch Statut der Bez.-Regierung, entſprechend den geſetzl. Normativvorſchriften 149. 551.

Die Contingentir. der Geſammt- und Land-Armenverbandskoſten auf die Gemeinden u. Gutsbez., oder auf die Amtsverb. wird nach Maßſtab der directen Staatsſteuern vorgenommen 551—557, Untervertheilung in den Gemeinden 556.

Vertrag über das öffentl. Recht des Unterſt.-Wohnſ. nicht geſtattet 78, ſiehe auch Einigung u. Abkommen. — Privatvertrag über einen zu wählenden Aufenthalt macht letzteren nicht zu einem unfreiwilligen 83.

Vertretung im Streitverf. durch Mandatarien — ſiehe Bevollmächtigte und Koſten.

Verwaltung der Orts- und Land-Armenverbände — ſiehe bei den einzelnen Bundesſtaaten.

Verwaltungsgerichtshof — ſiehe Adminiſtrativjuſtizhof.

Verwaltungskosten — allgemeine, der Armenanstalten, und Gebühren für festremunerirte Armenärzte nicht zu liquidiren 273.
Verwandte, in wie weit dieselben zur Alimentation verpflichtet sind — siehe Alimentationspflicht, in wie weit sie im Verwaltungswege angehalten werden können — siehe administratives Verfahren.
Verzögerung bei der Ueberführung, siehe Ueberführung.
v. Vincke'sche Blindenanstalt, Provinz.-Institut für Westphalen 569.
Vollmacht siehe Proceßvollmachten.
Vollstreckung der Entscheidungen — siehe Execution, auch Anordnung.
Vollzugsverordnungen, zwei für Baden erlassen 729.
Voraussetzungen der öffentlichen Armenpflege 64.
Vorgesetzte Behörde — siehe Behörde, Anmeldung, Oberaufsicht.
Vorsteherconvent in Hamburg 230.
Vorübergehende Hülfsbedürftigkeit 73, vorübergeh. Arbeitsunfähigkeit 73, vorübergeh. Aufenthalt und Abwesenheit 90.

W.

Waldau bei Bernburg — Friederikenhaus das., Erziehungsanstalt verwahrloster Kinder mit Subvention des Fürstenthums Anhalt 685.
Waldeck, Fürstenthum, Bildung u. Einr. der Orts-Armenverb. 213—216, Land-Armenverb. 399, Ressort der Kreisarmendirection 400, — Art u. Maß der Armenpflege 261, Armenunterst. als Vorschuß 241, Art der Land-Armenpflege 401, Entschädigung und ihre Tarifirung 401, Aufbringung der Geldmittel 401, Adminiſtr.-Verf. gegen alimentationspflichtige Verwandte 250, Streitigkeiten 489, Unterst. armer Gem. 408, Institute 691. 692.
Wehnen, Irrenheilanstalt für das Herzogth. Oldenburg 672.
Weißenfels, Taubstummenanstalt der Provinz Sachsen 589.
Westphalen, Provinz.-Verfass. 310, Gemeindeverfassung 306, Land-Armen- u. Corrigendenwesen 312, neue Organisat. der Provinz.-Verwalt. 565, Ressortverhältnisse des Landtags, Verwaltungsausch. und Land-Armendirectors 565. 566, Institute 567—570.
Westpreußen — Land-Armenverb. das. 369, Ressortverh. des Prov.-Landtages, der Land-Armendirection, des ständigen Commissars und der Kreisarmencommissionen 369—371, Anstalten 631—632.
Wickendorf — Taubstummenanstalt der Prov. Sachsen 589.
Wiesbaden — Regierungsbezirk — Bildung und Zusammensetzung 328, communalständ. Verfassung 333, Gemeindeverfass. 337, Verwaltung des Provinzialvermögens 334, Ueberweisung des Centralwaisenfonds 336, Ueberweisung von 142,000 Thlrn. — 334, Einricht. u. Verwalt. des Land-Armenwesens 336, Ressortverhältnisse des Provinz.-Landtages, des communalständischen Verwaltungsausch. u. des Landesdir. 582. 583, Geschäftsordn. 584, Anstalten 584.
Wiesbaden, Stadt, Sitz der nassauischen Deputation 429.
Wildeshausen, großh. oldenburgische Taubstummenanstalt 675.
Wildungen, fürstl. wald. Waisenhaus 691.
Willensfreiheit, siehe Freiheit und Selbstständigkeit.

Wittstock — Corrections- und Land-Armenanstalt der Kurmark 617.
Wittwen, deren Unterst.-Wohns. — siehe Ehefrauen.
Wohnsitz (Domizil) — dessen Begriff 76.
Wohnungsveränderungen — Verpflichtung zur Anzeige in Baden 731.
Würtemberg, Königreich — Rückblick auf die frühere Gesetzgebung 746, das ältere Armenrecht daselbst 34—41, Reichsgesetz über Einführung des Reichsarmengesetz. 708, Ausführungs-Gesetz 746, Einr. u. Verwalt. der Orts-Armenverb. 754, Verhältniß der Stiftungen zur Gemeinde-Armenpflege 758, Land-Armenverb. 760, Ressortverhältn. der Amtsversamml., des Amtsausschusses und Oberamtmanns 760—762, Streitverf. 763, Sühneverf. 767, Uebergangsbest. 768, Art u. Maß der Armenpfl. 752, Armenunterst. als Vorschuß 751, Anstalten 769 ff.

Z.
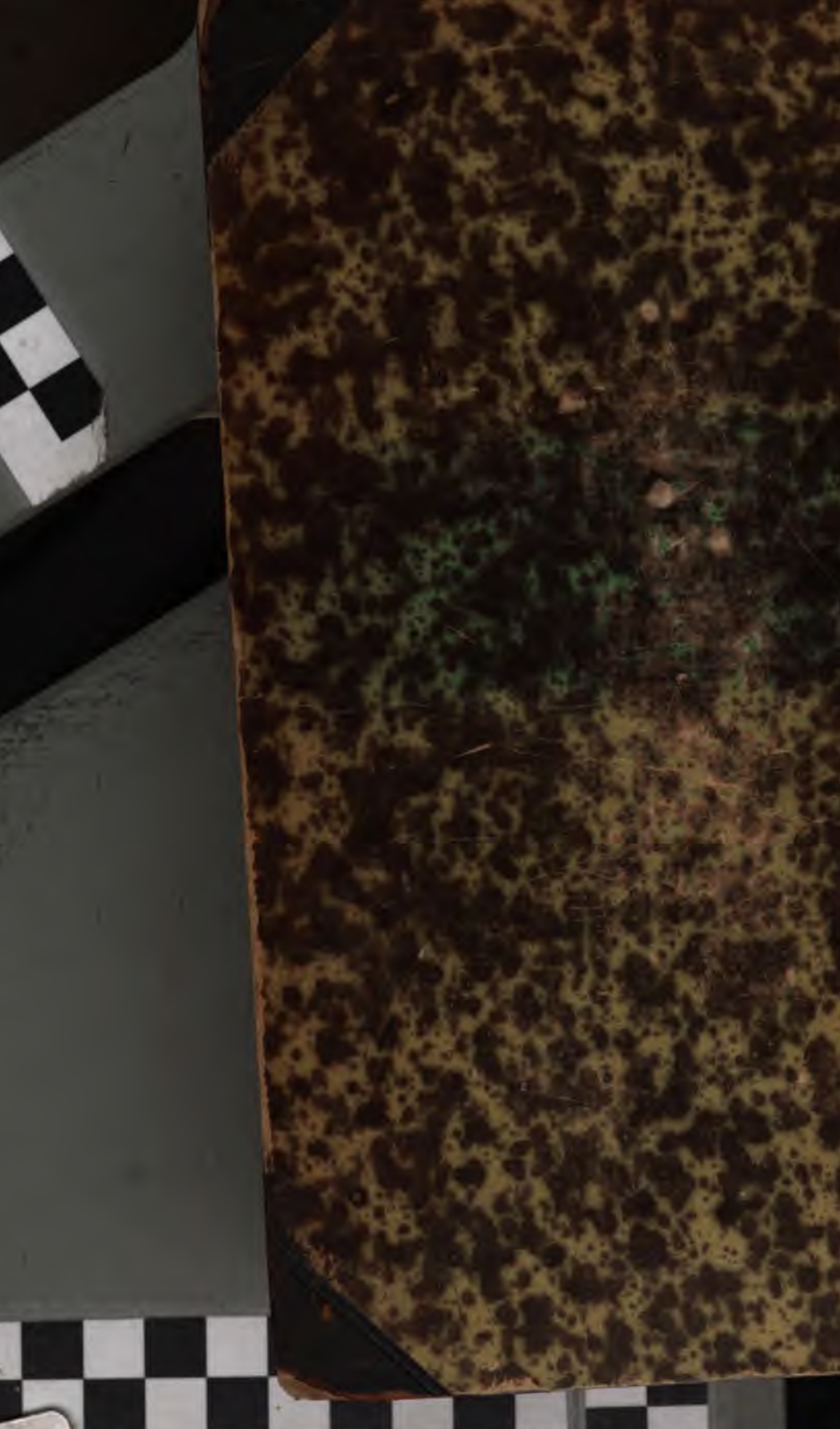
Zeitz, Correct.-, Land-Armen- u. Erziehungsanstalt der Prov. Sachsen 590.
Zerbst, anhaltinische Taubstummen-Lehranstalt 685, Kreiskrankenhaus 687.
Zeugenvernehmung, als Beweismittel 431, Bestrafung ungehorsamer Zeugen und Rekurs gegen das Strafresolut in Preussen 438, in Mecklenb.-Schwerin 462, und Strelitz 463, in Braunschweig 470, in Cob.-Gotha 479, in Anhalt 482, Schwarzburg-Rudolstadt 485, in Waldeck 490, in Reuss j. L. 494, in Schaumburg-Lippe 496.
Zögerung — verschuldbare beim Vorbringen neuer Thatsachen oder Beweise 431, Ansicht des Bundesamtes 785.
Zugeständniß ersetzt die Beweisaufnahme 418.
Zurückweisung nach erfolgtem Anzuge nur nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes zulässig 12.
Zuständigkeit — siehe Kompetenz u. Instanzenzug.
Zuweisung begründet bei Bundesangehörigen eine vorläufige Heimath in Bayern 712.